Helwing

Druckfehler und Verbesserungen.

In der Einleitung und ersten Abtheilung

p. XXXVIII. Z. 14. v. u. setze ein Comma hinter Geschichte
p. XLIII. Z. 14. v. o. lies: des st. der
p. LIV. Z. 13. v. u. setze: , st. ;
p. LV. Z. 6. v. u. lies: in st. die
— — Z. 5. v. u. setze: Polen, hinter: und
p. LIX. Z. 13. v. u. tilge das , hinter: *tamquam*
p. LXVIII. Z. 2. v. o. lies: Bandes st. Landes
— — Z. 7. v. o. lies: hervorgebildet st. hevorgeb.
p. 38. Z. 21. v. o. setze ein Comma hinter: Woda
p. 78. ist Note 3 zu tilgen.

In der zweiten Abtheilung

p. 330. Z. 10. v. u. tilge das Punctum hinter: *redit*
p. 340. Z. 12. v. o. setze ein Punctum hinter: genannt und tilge das hinter Brotuff stehende.
p. 350. Z. 7. v. o. lies: der st. oder
p. 352. Z. 1. v. o. lies: verderblichsten st. verderblichen
p. 371. Z. 20. v. u. lies: denselben hinter: Zeiten
p. 377. Z. 8. v. u. lies: kaiserlichen st. kaiserlicher
— — Z. 17. v. u. tilge: oft
p. 392. Z. 3. v. u. lies: fünftem st. fünften
p. 394. Z. 21. v. o. setze ein Comma hinter: Procopius
p. 415. Z. 19. v. u. lies: des st. der
p. 417. Z. 15. v. o. lies: erwuchs für: wuchs
p. 428. Z. 16. v. u. lies: vor st. von
p. 429. Z. 5. v. o. lies: nach st. ach
p. 431. Z. 18. v. o. lies: Ilenburg st. Isenburg
p. 438. Z. 2. v. o. lies: Bieberstein st. Lieberstein
p. 441. Z. 9 und 10. v. o. tilge die Worte: Erlegung der
p. 444. Z. 13. v. u. lies: Oelrichs st. Oelreichs
p. 451. Z. 14. v. u. setze: den hinter: in
p. 457. Z. 15. v. o. setze: könnten st. konnten
p. 463. Z. 8. v. u. lies: seinem st. seinen
p. 477. Z. 8. v. u. lies: hätten st. hatten
p. 486. Note 2. setze hinter: *Gobelin. Person.* folgendes: *Commentarii rerr. memorabil. lib. V. Francof.* 1614. *fol.* 125 *sq.* statt: *Cosmodrom. lib. V.*
p. 513. Z. 18. v. o. lies: zu geben st. zugeben
p. 523. Note 3. setze hinter *Gobelin.: Commentar. lib. III ed. Francof.* 1614. *fol.* 91. statt: *Cosmodrom.*

p. 535. Z. 16. v. u. setze ein Punctum hinter: *breviar*
p. 547. Z. 9. v. u. lies: dem Untergange st. den Untergang
p. 561. Z. 12. v. u. lies: Landsberg st. Landberg
p. 589. Z. 14. v. o. lies: welcher st. welche
p. 599. Z. 9. v. u. setze ein Punctum hinter: *opusculor*
p. 600. Z. 10. v. u. lies: verursachte st. verursachter
p. 638. Z. 5. v. o. lies: welches st. welchen
p. 646. Z. 16. v. u. lies: auf st. aus
p. 673. Z. 4. v. u. lies: und st. uad
p. 674. Z. 16. v. o. lies: fehlte st. fehle
p. 694. Z. 17. v. o. setze: erweckten st. erweckte
p. 700. Z. 13. v. u. lies: es st. er
p. 722. Z. 12. v. u. lies: Abdias st. Abdia's
p. 752. Z. 5. v. o. lies: abwesenden st. Abwesenden
p. 772. Z. 14. v. o. lies: die st. und
p. 809. Z. 12. v. u. lies: *asperiora* st. *asperiosa*
p. 814. Z. 11. v. u. lies: Albers' st. Alber's
p. 830. Z. 14. v. u. lies: *Marchiae* st. *Marckiae*
p. 856. Z. 27. v. u. setze: handhaben st. handbaben
p. 971. Z. 14. v. u. lies: Schossregister st. Schlossreg.
p. 972. Z. 3. v. u. lies: Schossreg. st. Schlossreg.
p. 991. Z. 2. v. o. lies: 1) st. 2).

Nachricht für den Buchbinder.

Die beiden Lieferungen der 2ten Abtheilung des ersten Bandes werden zusammengebunden, und zwar so, dass zuerst das Druckfehlerverzeichniss kommt, — darauf der Doppeltitel, — dann das Vorwort, das Inhaltsverzeichniss, und hinter dieses unmittelbar Bogen 20. Vernichtet wird der Schmutztitel und die Vorrede vor der ersten Lieferung, so wie der Schmutztitel vor der 2ten Lieferung. Demnach folgt auf p. 756 unmittelbar p. 757, welche mit: Zwölfter Abschnitt beginnt und die Signatur 49* enthält.

Geschichte

des

preussischen Staats

von

Dr. Ernst Helwing,

ausserordentlichem Professor an der königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westphalen's und der westphälischen Culturgesellschaft ordentlichem, der Berliner Gesellschaft für deutsche Sprache Ehren-Mitgliede.



Erster Band.

Die ältere Geschichte bis zum Tode des Kurfürsten Johann Sigismund.

Lemgo,

Meyersche Hof-Buchhandlung.

1834.

Geschichte

des

brandenburgischen Staats

von der

Entstehung desselben bis zum Anfange des dreissigjährigen Krieges

von

Dr. Ernst Helwing.



Zweite Abtheilung.

Die Geschichte der Mark Brandenburg vom Tode des Markgrafen Waldemar bis zum Regierungsantritte des Kurfürsten Georg Wilhelm.

Lemgo,

Meyersche Hof-Buchhandlung.

1834.

Vorrede
zur
zweiten Abtheilung.

Die Grundlage der höheren geschichtlichen Macht des preussischen Staats ist eine doppelte; die eine ist politischer, die andere religioser Natur. Die erste dieser Grundlagen ward durch das erfolgreiche Streben der Markgrafen von Brandenburg gelegt, im Kampfe für die Beschirmung des nordöstlichen Deutschland's während des sichtbar beginnenden Verfalls des heiligen römischen Reichs eine kräftige, geschlossene und selbstständige deutsche Herrschaft in den Ebenen an der Ostsee zu begründen; — die zweite beruhet darin, dass die brandenburgischen Kurfürsten der kirchlichen Bewegung des sechszehnten Jahrhunderts sich anschlossen, zu Vertretern der evangelischen Kirche sich erklärten, und ihre Macht zum Mittelpuncte und zum Schilde des protestantischen Deutschland's erhoben. Dieser zwiefachen Grundlage nach gehört der preussische Staat, welcher allein in der Herrschaft der Kurfürsten von Brandenburg seinen Keim und Anfangspunct findet, wesentlich und durchaus zu den Erscheinungen der modernen Zeit; seine Wurzeln erstrecken sich zwar in

das Mittelalter hinein, aber seine geschichtliche Bedeutung und seinen Rang unter den europäischen Mächten hat er erst dadurch erhalten, dass er seit dem offenen Hervortreten des in allen Kreisen des Lebens schon lange vorbereiteten Bruches auf das entschiedenste dem Geiste des Mittelalters den Abschied und der neuen Richtung Raum gab. Ohne die Stürme des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert's wären die Beherrscher Brandenburg's geblieben, was sie waren; — jener Schiffbruch erst, welchen die christliche Kirche des Mittelalters und das römisch-deutsche Reich erlitten, machte in Deutschland die Entstehung einer neuen europäischen Macht möglich, wünschenswerth, nothwendig. — Viele rangen nach dem Kranze; durch die geschickteste Benutzung der Verhältnisse aber schritt der Markgraf von Brandenburg Allen voran, und hob sich dann in kurzer Frist mächtig über seines Gleichen empor.

In diesem Sinne und von diesen Grundgedanken ausgehend haben wir den Versuch unternommen, nach mancherlei Vorgängern auf's neue die Geschichte des preussischen Staats zu bearbeiten. Ueber die Schwierigkeiten, welche mit einem solchen Unternehmen verknüpft sind, haben wir uns nie getäuscht, — der vielfachen Mängel und Unvollkommenheiten, die einer allgemeinen Darstellung des Gegenstandes bei dem Zustande dieses Zweiges der Literatur ankleben müssen, sind wir uns sehr wohl bewusst; — nichts desto weniger haben wir rüstig das Werk begonnen, weil wir uns Muth und Kraft zutrauten, etwas zu leisten, was vielleicht nicht ganz unwürdig sich früheren Bemühungen anreihen werde, und weil wir eine Klippe wenigstens

zu umsegeln hofften, an welcher unserer Ueberzeugung nach so Mancher scheiterte. Diese Klippe ist die Planlosigkeit und der gänzliche Mangel an innerer Einheit, von der die meisten Bearbeitungen nicht freizusprechen sind. Daher rührt es denn, dass noch bis auf den heutigen Tag Viele ein ganz verständiges Urtheil abzugeben meinen, wenn sie kurzweg die älteren Zeiten der brandenburgischen Geschichte als uninteressant zur Seite schieben, über die Regierung der Kurfürsten des sechszehnten Jahrhundert's ohne Weiteres den Stab brechen und sodann ihre Verwunderung äussern, wie doch nach einer solchen Thatenlosigkeit der Meister Zufall am Ende Alles so schön gefügt. Diesen Wahn zu zerstören, den leitenden Faden aufzusuchen, welcher sich durch das Ganze hindurchschlingt, und dergestalt Einheit in die Darstellung zu bringen, ist die Hauptaufgabe, welche zu erreichen wir uns vorgesetzt haben. Ob wir uns diesem Ziele genähert, ob wir dasselbe gänzlich verfehlt, das zu bestimmen überlassen wir unbefangenen und unparteiischen Beurtheilern, welche das in dem Inhaltsverzeichnisse vorgelegte Netz mit der Ausführung zu vergleichen sich die Mühe geben wollen.

Dass die von uns versuchte Art der Bearbeitung gegen manches bisher Angenommene sich erklären, bei Vielen anstossen, deshalb auch bei Vielen Widerspruch erwecken musste, lag in der Natur der Sache. An solchem Widerspruche hat es denn auch nicht gefehlt; er hat sich hauptsächlich in zwei Recensionen über die erste Abtheilung kund gegeben, von denen die eine Herrn Leo in Halle, die andere Herrn Stenzel in Breslau zum Verfasser hat. Wer dieselben zu lesen wünscht, findet die erstere in den Jahrbüchern für wissenschaft-

liche Kritik, *März* 1834, *Nro.* 51 *und* 52, *die zweite in der Hallischen allgemeinen Literaturzeitung vom Febr.* 1834, *Nro.* 24-26.

Ob Standpunct und Ton der Beurtheilung des Herrn Leo w i s s e n s c h a f t l i c h *sind, stellen wir füglich der Entscheidung unbefangener Leser und dem eigenen Ermessen des Verfassers anheim, falls er einst in einer leidenschaftslosen Stunde seine Zeilen wiederzulesen über sich gewinnen könnte. Wir unsers Theils vermögen nur zu sagen, dass keiner der Haupt-Einwürfe des Herrn Leo uns gerecht und die Sache berührend erscheint, dass keiner unsere Ueberzeugung auch nur im geringsten zu erschüttern im Stande gewesen ist. Ganz vorzüglich sind es die von uns aufgestellten allgemeinen Ansichten, welche sich das Missfallen dieses Recensenten zugezogen haben, welche nach dem so beliebten Ausdrucke ihm „widerwärtig" erscheinen. Da nun diese Ansichten, die wir eben so wenig jemals verhehlten, als wir ihnen auch in der Zukunft nicht untreu zu werden hoffen, wesentlich darin beruhen, dass der Untergang des alten Reichs und der Zusammensturz der römischen Hierarchie* n o t h w e n d i g *erfolgen musste, dass mit* d i e s e r *Nothwendigkeit eine andere verknüpft war, nämlich* d i e *einer Erneuerung des Zustandes der Gesellschaft in Deutschland und Europa, dass ferner der brandenburgisch-preussische Staat, wenn er* d a s *werden wollte, was er geworden ist, in seinem Ursprunge sich als der natürliche Feind Oestreichs verhalten, dass er seine ganze Macht auf den Protestantismus, d. h. auf die gesammte,* s e i t *der Reformation und* d u r c h *dieselbe anhebende moderne geistige Bildung, stützen* m u s s t e, — *so lässt sich leicht begreifen, wie*

wir dadurch den Widerwillen eines Mannes zu erwecken veranlasst waren, der es wiederholt und offen ausgesprochen hat: „wie widrig ihm der Charakter der Zeit „sey, die sich seit der Mitte des sechszehnten Jahrhundert's in kirchlicher und politischer Weise entwickelte," — der „in der ganzen neueren Zeit nur einen „fortwährenden Verfall" erblickt. — Wir sind nicht so leidenschaftlich und ungerecht, es verkennen zu wollen, dass Herr Leo es vollkommen verstehe, sein Missbehagen über die bornirten Richtungen der modernen Zeit „recht prägnant zu manifestiren," — so wie das Helldunkel, welches er auf die Heroengestalten des Mittelalters fallen lässt, immer mit Geist und Geschick anzubringen; — aber damit können wir noch nicht zugestehen, dass die retrograden Bewegungen, welche im maasslosen Unmuthe über die Gegenwart ein verbissenes und mit sich selbst zerfallenes Gemüth anempfiehlt, den Balsam verschaffen würden für die tiefen Wunden, unter denen die neueren Generationen erseufzen. Wer sich selbst allen Sinn für die neueren Verhältnisse abspricht, sollte wenigstens die Selbstverleugnung besitzen, über neuere Verhältnisse nicht zu schreiben; wir wenigstens erklären uns für unfähig, zu begreifen, wie Herr Leo in der Fortsetzung seiner Naturlehre des Staats im Stande seyn werde, bei dem Mangel jenes Sinnes Entstehung und Stellung der preussischen Macht mit Wahrheit und Gerechtigkeit zu würdigen.

Ueber die Stenzelsche Recension, die so gern den Schein von Gründlichkeit anlegen möchte, würden wir uns weitläufig auslassen, wir würden die Nachweisung einiger Irrthümer dankbar anerkennen, über Vieles uns zu vertheidigen und zu rechtfertigen suchen, wenn die

Rache gekränkter Eitelkeit sich hier nicht gar zu schlecht verdeckt hätte. Die hämische Taktik und so viele gehässige Insinuationen, welche Herr Stenzel bei seinem Rechtlichkeitsgefühle und bei seinem Gewissen verantworten möge, überheben uns der Erwiederung. Wir können nichts Anderes thun, als jetzt, da von beiden Werken genug zur Vergleichung vorliegt, die Entscheidung solchen Sachkennern zu überlassen, welche völlig unbefangen und Männer von Ehre genug sind, um nicht mit boshaftem Vorsatze an die Beurtheilung zu gehen. Solche Beurtheiler verweisen wir auf das ganze zweite Buch, in diesem aber wieder vorzugsweise auf den eilften und vierzehnten Abschnitt. Mögen sie sich auf das unumwundenste darüber aussprechen, ob denn in unserem Werke, namentlich in der zweiten Abtheilung, in welcher wir uns nicht so, wie in der ersten, hauptsächlich auf die über alles Lob erhabenen Arbeiten Wohlbrück's stützen konnten, so gar nichts Neues und Eigenthümliches enthalten sey, wie Herr Stenzel gern möchte glauben machen. Wir hoffen wenigstens, dass unser Buch keine so klägliche Ergüsse eines provinzialen Patriotismus enthalte, als mit denen unser Gegner längst widerlegte Mährchen, wie z. B. das vom Pseudowaldemar, als wahre Geschichte aufzustutzen versucht hat; — man wird bei uns kein Potpourri schlesischer, pommerscher, preussischer, polnischer, und, Gott weiss! noch welcher Provinzialgeschichten, die ausser allem Bezug zum preussischen Staate sind, finden, — noch viel weniger aber wird man uns, — wie das so Viele, wenn sie über ihren Hauptgegenstand nichts vorzubringen wussten, gethan haben, — den elenden Nothbehelf ergreifen sehn, auf ungehörige Weise die Bogen mit

Excerpten aus der allgemeinen Kirchenhistorie und Rechtsgeschichte zu füllen. Was namentlich das Zeitalter der Reformation betrifft, so haben wir mit Eifer und Ernst eine Ehrenrettung der während desselben lebenden und wirkenden brandenburgischen Kurfürsten unternommen, die nach unserer festen Ueberzeugung fast nirgends richtig gewürdigt, beinahe überall von Vorliebe oder Parteihass ungerecht gelobt und angegriffen worden sind. Man wird, wie wir hoffen, in unserer Darstellung mehr, als anderswo, die stufenweise und consequente Entfaltung des Staates gewahren; — man wird dem zufolge über das, was im siebenzehnten Jahrhundert geschieht, nicht mehr staunen, wie über Zufälliges, Unerhörtes und Undenkbares; — man wird es einsehen, dass der grosse Kurfürst mit dem Harnisch auf den Kampfplatz trat, den im sechszehnten Jahrhundert, als es draussen stürmte, still und unverdrossen in ihrer Werkstatt seine Ahnen für den nahenden grossen Kampf geschmiedet hatten.

Schliesslich können wir uns die Erfüllung einer theueren Pflicht nicht versagen, indem wir dankbar der wohlwollenden Theilnahme und der liberalen Unterstützung gedenken, wodurch von mehreren Seiten unser Unternehmen gefördert worden ist. Namentlich achten wir uns Sr. Excellenz, dem Herrn Justizminister v. Kamptz, für die Erlaubniss hoch verpflichtet, eine gründliche, zum grossen Theil aus archivalischen Quellen gezogene, oft angeführte handschriftliche Abhandlung desselben (Darstellung der landständischen Verfassung der Mark Brandenburg) nach Belieben bei unserer Arbeit benutzen zu dürfen; — eine ähnliche Unterstützung bewies uns Herr Geh. Oberregierungsrath

v. ***Grävenitz*** *hinsichtlich einer von ihm verfassten, ebenfalls nur in Handschrift vorhandenen, wichtigen Deduction über denselben Gegenstand (Entwickelung der landständischen Verfassung der Kurmark Brandenburg). Bei Bearbeitung der so schwierigen Geschichte des märkischen Steuerwesens stand uns eine treffliche ungedruckte Abhandlung des verstorbenen Landrentmeister's* ***Buchholz*** *(Darstellung des landschaftlichen Creditwesens der Kurmark Brandenburg) zu Gebote, welche nebst mehreren Schätzen seiner im Fache der vaterländischen Historie so reichen Bibliothek Herr Geh. Justizrath C. v.* ***Voss*** *mit seltener Zuvorkommenheit uns mitzutheilen die Gewogenheit hatte. — Endlich erfreueten wir uns bei Benutzung der königlichen Bibliothek der Güte des Herrn Geh. Regierungsraths und Oberbibliothekar's* ***Wilken*** *auch während der Ausarbeitung dieser zweiten Abtheilung in hohem Grade.*

Berlin 18. *Junius* 1834.

E. Helwing.

Inhaltsverzeichniss

der zweiten Abtheilung des ersten Bandes.

Seite

Zweites Buch.

Geschichte der Zerrüttung des brandenburgischen Staats unter den bayerschen und luxemburgischen Herrschern. Ursprung, Ankunft und Herrschaft der ersten Kurfürsten aus dem Geschlechte der Burggrafen von Nürnberg. Die Kirchenverbesserung und der Anfall der rheinisch-westphälischen und preussischen Lande.

Zweites Buch.

Geschichte der Zerrüttung des brandenburgischen Staats unter den bayerschen und luxemburgischen Herrschern. Ursprung, Ankunft und Herrschaft der ersten Kurfürsten aus dem Geschlechte der Burggrafen von Nürnberg. Die Kirchenverbesserung und der Anfall der rheinisch-westphälischen und preussischen Lande.

Erster Abschnitt.

Die Mark Brandenburg unter der Herrschaft des Hauses Wittelsbach.

Die drei Jahrhunderte, welche auf das Aussterben des markgräflich ballenstädtischen Geschlechts folgen, bieten für die brandenburgischen Lande einen seltsamen Schicksalswechsel dar. Unter der Waltung bayerscher und luxemburgischer Fürsten gelangt die Mark an den Rand des Abgrundes; mit der Herstellung der Zucht, des Rechts und des Friedens werden auch die Keime höherer Bildung durch die ersten Kurfürsten aus dem Hause der Burggrafen von Nürnberg gelegt; unter ihren Nachfolgern wird mit grosser Umsicht die Reformation der Kirche ohne gewaltsame Umwälzungen bewirkt; und indem sie sorgsam zugleich sich Aussichten auf Ruhm, Grösse und Macht zu eröffnen wissen, wachsen im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts dem Herzen des Staats zwei mächtige Schwingen an gen Morgen und gen Abend. Aber erst sollte auf's neue der Adler in Schmerz und Noth sich bewähren, ehe er seinen königlichen Flug begönne!

Die Zeit der Bayern und Luxemburger ist äusserst merkwürdig und folgenreich sowohl für die äusseren, wie für die inneren Verhältnisse der Marken gewesen. Das Streben der ballenstädtischen Markgrafen war ganz hauptsächlich auf Begründung einer bedeutenden, selbstständigen Macht an der Ostsee gerichtet; alle anderen Rücksichten wurden bei Seite geschoben, ungeheuere Kräfte aufgewandt, unzählige Kriege geführt, um dies eine Ziel zu erreichen. Den Ballenstädtern widerfuhr indessen das Geschick mancher grossen Handelshäuser. Während der Herr im Geiste nur auf fernen Meeren weilt, nur in dem Gedanken lebt, sein Geschäft über unbekannte Länder auszudehnen, werden die Diener daheim durch das Vertrauen ihres Vorstandes und durch die Nothwendigkeit der Verhältnisse mächtig, unabhängig, nicht selten übermüthig. Bleibt das Glück dem Herrn, er seinem Charakter treu, so verharren die gehorchenden Kräfte, wenn sie auch unter keiner Bedingung sich gegenseitig unterordnen, in Abhängigkeit von der Hand, welche die Zügel führt. Stirbt aber der Herr, ohne einen Erben seiner Entwürfe, seines Geistes und seiner Willenskraft zu hinterlassen, so zeigt sich plötzlich Verwirrung und Willkühr überall. Entfernte Erben strecken gierig ihre Hände nach dem Nachlasse aus; die selbstständig gewordenen Diener behaupten, es sey rechtlich begründet, was faktisch besteht, sie fordern übertriebenen Lohn für wohlbezahlte Dienste und wenig geprüfte Treue; der Vermittler oder Schiedsrichter endlich, — während die Anderen hadern unter sich, — berechnet er seine Mühen und Opfer.

Also erging es der Herrschaft Waldemar's [1]). Kaum hatte der gewaltige Herr die Augen geschlossen, als sich von allen Seiten Ansprüche auf den Nachlass oder auf die vormundschaftliche Regierung erhoben [2]). Die Bestrebun-

---

1) „Darvm dienet die historie auch wol, — — damit man ja „sehe, was vnfalls stets bringet der abgang alter herschafft." Kantzow Pomerania. I, 310.

2) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 87. — Ob die Nichtberücksichtigung Heinrich's des Jüngeren daher rühre, dass

gen benachbarter Mächte, vorzüglich die der Fürsten des Hauses Anhalt, zu vereiteln, erklärte Kaiser Ludwig der Bayer seinen Neffen, Heinrich den Jüngeren, den minderjährigen Erben und Nachfolger Waldemar's für volljährig. Ehe dies aber geschah, hatten die Nachbaren schon fast über die ganze Erbschaft verfügt. Der schlesische Herzog Heinrich von Jauer gedachte alter Ansprüche auf das Land Lebus, welches sein Grossvater dem brandenburgischen Hause und dem Erzstifte Magdeburg abgetreten hatte. Zu schwach, die vorgegebenen Rechte selbst zu vertreten, überliess er 22sten Sept. 1319 förmlich und feierlich jenen brandenburgischen Gebietstheil nebst der besonders genannten Stadt Frankfurt an der Oder dem Könige Johann von Böhmen, wogegen dieser ihm die Hälfte der, als erledigtes Lehn eingezogenen, Oberlausitz abtrat [1]). Um dieselbe Zeit, im Herbste 1319, trat auch Wratislaw V., Herzog von Pommern-Wolgast, vorgeblich auf den Wunsch und das Verlangen der Ritter und Städte der Neumark, als Vormund des jungen Markgrafen auf [2]), und bestätigte, nachdem er sich in die erwähnte Provinz begeben hatte, am 29sten Sept. 1319 zu Arnswalde nicht nur den Ständen der Neumark, sondern auch den Vasallen und Bauern des Landes Lebus, und den Bürgern der Städte Lebus, Frankfurt und Müncheberg alle ihre Gerechtsame und Freiheiten [3]). Friedrich der Gebissene, Markgraf von Meissen und Landgraf von Thüringen, nahm die früher an die Ballenstädter abgetretenen meissnischen Landstriche und Ortschaften wieder in Besitz, — der Herzog von Glogau aber Sagan, Crossen, Meseritz, Schwie-

---

sein Vater (Heinrich von Landsberg) aus einer Missheirath entsprossen sey, ist bis jetzt keinesweges genau ermittelt. Vergl. Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 389.

1) Die Abtretungsurkunde des Herzog's Heinrich findet sich bei *Hoffmann scriptt. rerr. Lusat. IV*, 186. — Vgl. *de Ludewig Reliqq. Manuscript. V*, 537. — Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 88. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. I, 541 fg. —

2) Schwartz pommersche Lehnshistorie. p. 296.

3) *Gercken fragm. Marchic. II*, 40. — Vgl. Wohlbrück Gesch. von Lebus. I, 542.

bus und Züllichau. Heinrich der Löwe, Herzog von Mecklenburg, unterwarf sich die Schlösser Eldenburg und Fredenhagen, so wie mehrere andere gelegene Puncte in der Priegnitz und Ukermark; viele Städte im nördlichen Theile der Mark, wie Prenzlau, Pasewalk, Templin und andere, begaben sich unter fremden Schutz, sey es unter den der Dänenkönige, sey es unter den der vorpommerschen Herzoge [1]). Die Güter des Hochstifts Verden in der nördlichen Altmark, welche bisher unter der Schirmvogtei der ballenstädtischen Markgrafen gestanden, übertrug der Bischof dem Herzoge Otto von Lüneburg [2]). Agnes, Waldemar's Wittwe, die sich kurz darauf wieder vermälte und zwar mit dem Herzoge Otto dem Milden von Braunschweig, brachte als Witthum ihrem neuen Gemale fast die ganze Altmark [3]), die Markgrafschaft Landsberg und die Pfalz Sachsen zu [4]). Aber auch die anhaltinischen Fürsten und der Erzbischof von Magdeburg blieben nicht aus. Dieser erhob als Lehnsherr Ansprüche auf die Vormundschaft über Heinrich den Jüngeren, und gerieth darüber in Hader mit dem Herzoge Rudolph von Sachsen, der als Agnat gleiche Ansprüche erhob [5]), und durch jede Art von Umtrieben sich eine mächtige Parthei in dem verwahrloseten Lande zu bilden

---

1) Kantzow Pomerania. I, 311.

2) *Chronic. episcopor. Verdens.* bei *Leibnitz. scriptt. rerr. Brunswicens. II*, 219. —

3) Lentz in den hallischen histor. Sammlungen. p. 376 fg.

4) Die beiden letzteren Besitzungen wurden 1320 von Kaiser Ludwig für den Fall, dass Agnes sterben würde, dem fürstlichen Hause Anhalt verliehen. Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 393.

5) Wenn Herzog Rudolph sich jedoch einen *tutor pupillorum Marchionum* nennt, so sind unter den letzteren die beiden minderjährigen Fürsten von Anhalt, Albrecht und Waldemar, zu verstehen, die beide überdies Schwestersöhne des verstorbenen Markgrafen Waldemar waren; Heinrich der Jüngere ward demnach von Rudolph auf keine Weise als Regierungsnachfolger anerkannt. *Garcaeus successiones familiar. p.* 108. — Vgl. Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 390.

suchte [1]); der letztere wusste überdies die Abbtissin von Quedlinburg dahin zu bewegen, dass sie die Voigtei über ihr Stift und über die in demselben belegenen Lehngüter ihm übertrug [2]).

Kaum hatte Kaiser Ludwig der Bayer Veranstaltungen getroffen, der Verwirrung zu begegnen, welche in der ganzen Mark Brandenburg herrschte, als schon im Herbste 1320, also kaum ein Jahr nach dem Tode seines grossen Vorgängers, auch Heinrich der Jüngere verschied [3]). Die unmittelbare Folge dieses Ereignisses war, dass die Herzoge von Mecklenburg die Priegnitz, die Herzoge von Pommern den grössten Theil der Ukermark an sich rissen, dass die letzteren ausserdem die Lehnsverhältnisse für erloschen erklärten, durch welche sie dem brandenburgischen Fürstenhause verknüpft gewesen waren [4]). Selbst die Abbtissin von Quedlinburg suchte sich als Lehnsherrin über die Lande Zauche und Teltow und über die Stadt Nauen aufzuwerfen [5]). Herzog Rudolph von Sachsen aber trat jetzt, in der Eigenschaft eines anhaltinischen Agnaten, so unge-

1) So suchte er z. B. im October 1320 die ihm abgeneigte Stadt Frankfurt a. O. dadurch zu gewinnen, dass er derselben das nahe gelegene Dorf Kliestow schenkte. Wohlbrück Gesch. v. Lebus. I, 543.

2) *Angeli Annal. p.* 32.

3) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 88. — Heinrich starb zwischen dem 4. und 27. Sept. 1320. — Lentz anhalt. Gesch. p. 282.

4) Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 93.

5) Sie ertheilte auch wirklich die Stadt Nauen den sächsischen Anhaltinern zu Lehen. Die Urkunde darüber von 1323 findet sich in Büsching's Beschreibung seiner Reise von Berlin nach Kyritz. p. 454. — Vgl. die Abhandlung: Ueber die Lehnsherrlichkeit der Aebbtissin von Quedlinburg an Nauen und die Lande Zauche und Teltow, in v. Ledebur's Archiv. II, 81 fgg. — Die Ansprüche Quedlinburg's auf die Lehnsherrlichkeit über mehrere mittelmärkische Districte und Orte stammten unstreitig aus dem zehnten Jahrhundert und waren von den sächsischen Kaisern diesem ihren Lieblingsstifte ertheilt. Nach Albrecht's des Bären Zeit gingen indessen die früher der Abbtei ertheilten Eigenthumsrechte in Prätensionen auf Lehnshoheit über. Vgl. v. Raumer's Abhandlung: Ueber die quedlinburgischen Lehen in der Mittelmark, in v. Ledebur's Archiv. III, 120 — 129.

scheut und kühn mit Ansprüchen auf die ganze Erbschaft hervor, dass ihm, um so mehr, da er freigebig überall Verschenkungen und Belehnungen vornahm und Privilegien ertheilte [1]), von einer grossen Menge von Vasallen und Städten der Mark und der Lausitz bereits im Jahre 1321 die Huldigung geleistet wurde. [2]).

Der Tod Heinrich's des Jüngeren und die demselben vorausgehenden und nachfolgenden Willkührlichkeiten und Verwirrungen fielen gerade in die Zeit, in welcher die Häuser Habsburg und Wittelsbach im Kampfe um die kaiserliche Krone sich einander gegenüberstanden. Daraus erklärt sich lediglich die Unthätigkeit, mit welcher das Reich lange Zeit ruhig der Zerstückelung Brandenburg's zuzusehen schien. Nichts desto weniger erklärte schon damals Ludwig der Bayer, als Inhaber der römischen Kaiserkrone, die Mark für ein erledigtes Reichslehn, über welches ihm, dem Oberlehnsherrn, die Verfügung zustehe. Durch diese Erklärung, zu welcher Kaiser Ludwig sowohl aus staatsrechtlichen, wie aus höheren politischen Gründen ohne allen Zweifel befugt war, wurden die von den anhaltinischen Fürsten erhobenen Ansprüche vernichtet. Es währte indessen noch einige Zeit, bis der Kaiser der von ihm erlassenen Erklärung Nachdruck zu geben vermochte. Erst die Schlacht von Mühldorf (1322) entschied auch über das Schicksal der Mark Brandenburg [3]).

Die damals noch vorhandenen Mitglieder des anhaltinischen Hauses, welche in drei Linien: Sachsen-Wittenberg, Sachsen-Lauenburg und Anhalt zerspalten waren, stammten sämmtlich von Albrecht dem Bären, dem ersten Erwerber der Mark Brandenburg, ab; zuvörderst auf diese Abstammung gründeten sie ihr Erbrecht. Ausserdem aber

1) Reitemeier Gesch. d. preuss. Staaten. II, 83.

2) An dieser Huldigung nahmen Müncheberg und Fürstenwalde, aber nicht Frankfurt Theil. Wohlbrück Gesch. v. Lebus. I, 544.

3) Lorenz Westenrieder Betrachtungen über Ludwig den Brandenburger. München. 1793. 4. p. 8.

beriefen sie sich auf ein angebliches Testament des Markgrafen Waldemar, durch welches dieser den Ständen seines Landes anbefohlen habe, im Falle seines kinderlosen Absterbens seinen Schwestersöhnen, den beiden minderjährigen Fürsten von Anhalt, die Huldigung zu leisten. Beide Ansprüche erscheinen jedoch bei näherer Beleuchtung von sehr geringem Gewicht. Denn die Anhaltiner waren sämmtlich Nachkommen Bernhard's, des jüngsten Sohnes Albrecht's des Bären; nach des Letzteren Tode war aber nur sein ältester Sohn, Otto I., und dessen Nachkommenschaft mit der Mark Brandenburg belehnt. Weder damals, noch später, hatten die Erben Bernhard's vom Reiche die nach sächsischem Lehnrechte unbedingt erforderliche Belehnung zur gesammten Hand erbeten oder erhalten. Aus dem blossen Seitenverwandtschaftsverhältnisse zu Otto I. konnte aber um so weniger ein Erbrecht für die Anhaltiner folgen, weil sich das Princip der Erblichkeit der Reichslehen damals noch keinesweges gänzlich festgestellt hatte. Es scheint, dass das herzogliche Haus Sachsen-Lauenburg, welches in gleichem Verwandtschaftsgrade von Albrecht dem Bären abstammte, als die Anhaltiner, und ein grösseres Interesse, als alle Uebrigen, an der anhaltinischen Erbfolge haben musste, die Nichtigkeit des von dem Herzoge Bernhard abgeleiteten Rechts wohl eingesehen habe, weil es niemals dasselbe geltend zu machen versucht worden ist [1]). Der angeblich vom Markgrafen Waldemar hinterlassene letzte Wille hat ferner aller Wahrscheinlichkeit nach niemals existirt; denn vermuthlich würde Waldemar doch nicht ganz Heinrich den Jüngeren übergangen haben; auch würde eine solche Urkunde, was niemals geschehen ist, sicher von den Anhängern der Anhaltiner wörtlich angeführt worden seyn. Die Existenz einer solchen letztwilligen Verfügung aber auch vorausgesetzt, bleibt dann immer noch unbegreiflich, wie Markgraf Waldemar einseitig zu einer derartigen Anordnung befugt gewesen seyn könne; der Mangel kaiserlicher

---

1) Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 395.

Bestätigung, welche erweislich weder von den Anhaltinern gesucht, noch vom Reiche gewährt wurde, macht jedenfalls schon eine solche Handlung, die nur als eines Unbefugten eigenwillige Bestimmung über Reichslande und über ein Reichserzamt erscheint, zu einer durchaus ungesetzlichen und deshalb völlig nichtigen [1]).

Wie nun aus staatsrechtlichen Gründen die Nichtigkeit der anhaltinischen Ansprüche und das Recht des Kaisers erhellt, über das heimgefallene Reichslehen zu verfügen, so gaben politische Rücksichten unstreitig dem Kaiser Ludwig die vollkommene Befugniss, eine solche Verfügung zu Gunsten seines Hauses zu treffen. In der Nähe umsponnen von zwei aufblühenden Herrschergewalten, der habsburgischen und luxemburgischen [2]), — im Kampfe auf Leben und Tod mit der Hierarchie begriffen und durch ihren Bannstrahl geächtet und geschwächt in der ganzen Christenheit [3]), — nicht einmal sicherer Besitzer des unbedeutenden väterlichen Erbe's [4]), und dabei auf dem Haupte die kaiserliche Krone, die unablässig mit den Erinnerungen an ein glorreiches Sonst, wie mit scharfen Dornen, den Träger stachelte, — bedurfte Ludwig nichts, als Vermehrung seiner Macht, um in seinem riesenmässigen Widerstande nicht zu ermatten, um wenigstens mit Ehren zu fallen. Und jetzt, da das Schick-

1) Pauli a. a. O. I, 396. — Nach dem Gesagten erscheint es unbegreiflich, wie noch neuerdings Herr Assessor v. Raumer in seiner übrigens schätzbaren Abhandlung: über die quedlinburg. Lehen in der Mittelmark (v. Ledebur's Archiv. III, 124.) den Herzog Rudolph von Sachsen den rechtmässigen Nachfolger in der Mark Brandenburg nennen kann.

2) Kaiser Rudolph I. hatte 1283 auf dem Reichstage zu Augsburg seinen Stamm mit den eröffneten Reichslehen Oestreich, Steiermark und Krain belehnt, und auf ähnliche Weise verlieh Kaiser Heinrich VIII. im J. 1309 seinem Sohne Johann, welcher mit der böhmischen Princessin Elisabeth vermält war, das für heimgefallen erklärte Böhmen. Westenrieder Betrachtungen über Ludwig den Brandenburger. p. 6.

3) Konrad Mannert Kaiser Ludwig IV. oder der Bayer. Landshut. 1812. 8. p. 201 fgg.

4) Mannert Ludwig der Bayer. p. 82.

sal die Hand bot, ihn zu retten aus der Bedrängniss und siegreich zu erhöhen über seine Gegner, hätte er jene Hand von sich stossen und sich selbst den Todesstreich versetzen sollen, indem er dem Herzoge Rudolph von Sachsen, dem treuen Verbündeten Friedrich's von Oestreich und geschworenen Feinde des wittelsbachschen Hauses [1]), kaiserliche Huld bewies und erhöhete Macht verlieh?!

Kaiser Ludwig that, was der Drang der Verhältnisse gebot. Um ein Gegengewicht gegen die habsburgische Parthei zu bilden, belehnte er, durchaus den Reichsgesetzen gemäss [2]) und nach der, im Frühjahre 1323 erfolgten, Einwilligung der Reichsstände am 24sten Junius 1324 zu Nürnberg feierlich seinen erstgeborenen Sohn, Ludwig den Aelteren, und dessen Nachkommenschaft mit der Mark Brandenburg und der Erzkämmererwürde, mit den Herzogthümern Stettin und Demmin, der Mark Lausitz [3]), dem Lande Stargard, der Grafschaft Wernigerode und überhaupt mit allen Grafschaften und Herrschaften, welche einst Kurfürst Waldemar als Lehen vom heiligen römischen Reiche besessen habe [4]). Zu gleicher Zeit ertheilte er seinem Sohne auch die Anwartschaft auf das Fürstenthum Anhalt [5]). Sämmtliche Verleihungen wurden nachmals im Jahre 1328 bestätigt [6]).

---

1) Westenrieder Betrachtungen etc. p. 9.

2) Die Rechtsbeständigkeit des Verfahrens Kaiser Ludwig's ist erörtert in Gercken's vermischten Abhandlungen. I, 157 fg. — Möhsen Gesch. der Wissenschaften. p. 89.

3) Westenrieder Betrachtungen etc. p. 8.

4) Die Urkunde ist *d. d.* Nürnberg *in die St. Joannis Baptistae* 1324. *Illustri Ludovico, filio nostro primogenito ac heredibus „cum ducatibus Stetinensi et Deminensi, terra Stargardensi, comitatu Wernigerode“* etc. Gercken *cod. dipl. Brandenburg. VII,* 35. — Westenrieder Betrachtungen etc. p. 7. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. I, 545.

5) *de Ludewig Reliqq. Manuscriptt. II,* 272.

6) Die Urkunde findet sich in v. Olenschlager's Gesch. des röm. Kaiserth. in der ersten Hälfte des 14 Jahrh. Nro. 54. — Vgl. *de Ludewig Reliqq. Manuscriptt. II,* 274. 278. — Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenburg. V, 42. 50. — Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 409. —

Durch diese Belehnung indessen hatte Ludwig der Aeltere in der That mehr das Recht auf die Mark Brandenburg, als den Besitz derselben empfangen [1]). Fast das ganze Land war in fremden Händen, die Stände hatten grösstentheils schon neuen Herren gehuldigt; der vom Reiche belehnte Markgraf aber war ein unerfahrenes Kind. Unter solchen Umständen übernahm Kaiser Ludwig, weil ein kaiserliches Gebot nicht hinreichte, das Land zu säubern [2]), zuvörderst selbst die Verwaltung der Mark, um Streitigkeiten auszugleichen, seinem Sohne den Besitz zu sichern, ihm Freunde zu erwerben und wo möglich eine Verbindung zwischen Bayern und dem Ostseelande anzuknüpfen. Wie ihm seine Absicht gelang, das zeigen die Ereignisse, die seiner Anwesenheit in den brandenburgischen Landen sehr bald folgten.

Um das Haus Braunschweig zu gewinnen, versicherte er dem Herzoge Otto dem Milden, dem Gemale der Wittwe Waldemar's, schon 1323 auf dem Reichstage zu Nürnberg den Besitz der Altmark für seine Lebenszeit, auch wenn Agnes vor ihm sterben sollte [3]); dagegen verpflichtete sich Otto, dem bayerschen Hause bei der Vertreibung des Herzogs Rudolph von Sachsen und Heinrichs von Mecklenburg aus den Marken behülflich zu seyn [4]). Herzog Magnus von Braunschweig, der als Gemal Sophia's, einer Schwester des Markgrafen Heinrich's des Jüngeren, als Mitgift die Markgrafschaft Landsberg und die Herrschaft Sangerhausen erhalten hatte, wurde zu derselben Zeit (1323) im Besitze beider bestätigt [5]). Die Lehnsansprüche des Erzbischof's

1) Westenrieder Betrachtungen etc. p. 10.
2) *Gercken fragm. March. III*, 46. 48. — Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 91.
3) Die Huldigung sollte jedoch Ludwig der Aeltere, als der Hauptherr, empfangen, auch an ihn nach Otto's Tode die Altmark zurückfallen. *Gercken cod. dipl. Brandenburg. I*, 286. — Vgl. Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 91.
4) Westenrieder Betrachtungen etc. p. 11.
5) Westenrieder a. a. O.

von Magdeburg auf die Altmark schwächte Kaiser Ludwig dadurch, dass er seinen Sohn mit derselben durch den Bischof von Halberstadt belehnen liess [1]. Einzelne Städte, namentlich Frankfurt an der Oder, empfingen Begnadigungen und Privilegien, um durch dieselben Stützen des neuen Herrscherhauses zu erhalten und diejenigen, welche Rudolph von Sachsen und anderen anhingen, zum Abfalle zu bewegen [2]. Durch verabredete Familienverbindungen wurde Markgraf Ludwig I. an Dänemark [3], Markgraf Friedrich der Ernsthafte von Meissen [4], ein Vasall der Krone Böhmen, an Bayern geknüpft. Durch Meissen sollte die Mark Brandenburg vor dem Herzoge Rudolph von Sachsen und dem Könige Johann von Böhmen, durch den Dänenkönig vor Mecklenburg und Pommern geschützt werden [5]. Eine Verbindungslinie zwischen der Mark und den bayerschen Stammländern ward dadurch eingeleitet, dass verwandtschaftliche Verhältnisse mit den Beherrschern mehrerer zwischenliegender Gebiete, wie Meissen, Henneberg und Schwarzburg, angeknüpft, oder dass Mitglieder solcher, durch ihre Besitzungen wichtigen, edlen Geschlechter seinem Sohne als Rathgeber beigegeben wurden [6].

Als durch die Thätigkeit des Kaisers die Sache seines Sohnes ein bedeutendes Uebergewicht gewonnen hätte, als die Anhänger Rudolph's von Sachsen in der Mark zu zagen und zu wanken anfingen, da zog der letztere sich bis auf

---

1) *Gercken cod. dipl. Brandenburg. VII,* 40. — Desselben vermischte Abhandlungen. III. nr. 8. §. 7. — Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 92.

2) Reitemeier a. a. O.

3) Markgraf Ludwig der Aeltere ward 1324 mit Margaretha, der Tochter des dänischen König's Christoph II., verlobt. Westenrieder Betrachtungen etc. p. 8.

4) Er verlobte sich mit Mechthild, der ältesten Tochter des Kaisers Ludwig. Westenrieder Betrachtungen p. 7.

5) Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 91.

6) Unter dieser Anzahl befanden sich Graf Berthold der Aeltere von Henneberg, Graf Bernhard von Mansfeld, Graf Heinrich von Schwarzburg, Ulrich und Günther, Grafen von Lindau u. a. Westenrieder Betrachtungen etc. p. 8.

gelegenere Zeit vom Schauplatze zurück [1]). Nur Mecklenburg und Pommern-Wolgast verharrten auch jetzt noch, aufgeregt durch Papst Johann XXII. [2]), in ihrer Feindschaft [3]); ja, Herzog Wratislaw von Wolgast schloss sogar ein Bündniss mit Polen ab, um gemeinschaftlich mit dieser Macht den dem brandenburgischen Hause zugehörigen Theil Pommerellens zu erobern [4]). Dennoch nahm Pommern an dem bald darauf zwischen Polen und Brandenburg ausbrechenden Kriege keinen Antheil, weil Herzog Wratislaw plötzlich starb, seine unmündigen Söhne unter die Vormundschaft des friedliebenden Herzogs von Stettin gestellt wurden, und innere Fehden überdies von der Theilnahme an auswärtigen Händeln abhielten [5]).

Der in das Jahr 1325 fallende Kampf Polens gegen Brandenburg ward, um das wittelsbachsche Haus zu stürzen, von dem heiligen Stuhle angeregt [6]), von den Polen aber unstreitig in keiner anderen Absicht unternommen, als um die von Waldemar begründete Herrschaft der Deutschen, welche durch die Bayern vor dem Untergange bewahrt werden sollte, zu zertrümmern, die Ausflüsse der Weichsel von den Fremden zu befreien, und nach Vertreibung oder Unterdrückung der Germanen das Reich an der Ostsee den Slaven zu sichern. Es lässt sich nicht leugnen, die Gelegenheit war günstig zu einer solchen Aufraffung der Polen!

Als das Haus der Ballenstädter ausstarb, war bereits durch die Markgrafen von Brandenburg ein grosser Theil des Landes zwischen der mittleren Elbe und Oder, und über diese hinaus nach der Weichsel zu, durch friedliche Ansiedlungen und durch das Schwerdt deutscher Herrschaft und Bildung gewonnen; südlich und nördlich von der

---

1) Westenrieder a. a. O. p. 12.
2) *Raynald. annal. ecclesiast. ad ann.* 1325. — Westenrieder Betrachtungen. p. 12.
3) Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 92.
4) Reitemeier a. a. O. II, 94.
5) Reitemeier a. a. O. II, 99. 100.
6) *Raynald. annal. ecclesiast. ad ann.* 1325. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 128. — Westenrieder p. 11.

Mark, die Oder aufwärts in Schlesien, an der Mündung dieses Strom's und an den westlichen Gestaden der Ostsee in Mecklenburg und Pommeren, hatten selbst die eingeborenen slavischen Fürsten die Ausbreitung deutscher Bevölkerung und Sitte, so wie deutschen Rechts und Gewerbfleisses, befördert. Durch alle diese Bestrebungen würde die polnische Macht indessen nur ihrer westlichen Vorlande beraubt, nur an den Gränzen Deutschland's bedroht worden seyn. Todesgefahr brachte ihr wahrhaft erst die auf ihren eigenen Antrieb geschehene Festsetzung des deutschen Ordens im Osten der Weichsel und die daraus erwachsende Begründung und Ausdehnung eines neuen germanischen Staats im Rücken ihres Gebiets. Im Kampfe gegen die heidnischen Letten und Littauer war die Herrschaft der Ritter emporgekommen; als mit den Siegen die Kraft und das Selbstvertrauen wuchs, hatte man seine Arme gegen Westen nach den Weichselmündungen ausgestreckt, denen zu gleicher Zeit die Brandenburger entgegenstrebten. Waldemar, dessen Auge schon auf den Norden und den Bund der Hanse gerichtet war, entsagte damals dem Weichsellande, und überliess, geleitet von einer richtigen und grossartigen Politik, Pommerellen dem deutschen Orden. So begegneten sich freundlich die beiden bedeutendsten germanischen Mächte des Nordostens im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts in der Gegend an der Weichsel; ein grosser Theil des alten Suevenlandes war also deutscher Herrschaft wieder unterworfen; die kleineren slavischen Staaten an den Gränzen des nordöstlichen Deutschland's waren halb germanisirt, ihre Selbstständigkeit wuchs und schwand mit dem Sinken und Steigen der benachbarten deutschen Mächte; — umlagert von der Bildung und den Schwerdtern der Deutschen, und durch den Verlust der Weichselmündung abgesperrt von dem Meere, schienen auch die polnischen Ebenen, die sich nördlich vor die Karpathen lagern, der Germanisirung nicht entgehen zu sollen [1]).

1) Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 2. 3.

Da starb Waldemar, da sank die Macht der Marianer. Die letztere war aus dem Ringen mit den Heiden erblüht, mit der Ueberwindung des Widerstandes zerfiel sie nothwendig in sich selbst. In Brandenburg aber war das Ansehn der Stände, während die Ballenstädter das Gebiet erweiterten, fortwährend gewachsen; ihrem Uebermuthe jedoch war durch die Kraft der Herrscher begegnet. Als diese fehlte, erschien überall Willkühr, Partheisucht, Verwirrung; die Nachbaren erstrebten die Zersplitterung der brandenburgischen Herrschaft. In Polen dagegen hatte sich damals gerade durch Vereinigung des früher in abgesonderte Herzogthümer zerstückelten Reich's eine bedeutende Macht gebildet; durch eine Familienverbindung war der Anfall Littauens vorbereitet [1]). Dadurch endeten nicht nur die Reibungen mit diesem Nachbarstaate; Polen empfing auch durch denselben einen bedeutenden Zuwachs an Kraft. Der Lehnsherrlichkeit des deutschen Reichs gewaltsam entronnen und gleichsam zum Lohne dafür vom Papste mit der königlichen Krone geschmückt [2]), waren die polnischen Herrscher jetzt im Stande, mit der Aussicht auf Erfolg den Kampf gegen die Deutschen zur Erhaltung slavischer Sprache, Bildung und Herrschaft an der Ostsee zu beginnen. Im Osten konnte man von Littauen aus die deutschen Ritter, im Westen von der Neumark aus die Brandenburger beschäftigen, und, während man zugleich die Herzoge Pommern's dem Einflusse der Marken, die Piasten Schlesien's der versuchten Unterwerfung Böhmen's zu entziehen strebte, hatte man Zeit und Gelegenheit, keilförmig eine tüchtige Heeres-

---

1) Der polnische Prinz Casimir vermälte sich 1325 mit der Tochter des littauischen Grossfürsten Gedimin. Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 76. 77. — Die wirkliche Vereinigung Littauen's und Polen's, zwar nicht zu einem Reiche, aber unter einer Herrschaft, kam erst 1386 durch die Vermälung des Grossfürsten Jagiel mit der polnischen Thronerbin Hedwig zu Stande. Friedr. Rehm Handbuch der Gesch. des Mittelaters. III, 1. p. 779.

2) Nachdem der heilige Stuhl die königliche Würde der Beherrscher Polen's bestätigt hatte, empfing Wladislaw Loktiek 20 Januar 1320 in der Krakauer Kathedrale die Krone. Fr. Rehm a. a. O. III, 1. p. 775.

macht die Weichsel abwärts von Süden nach Norden vorzuschieben, Pommerellen an sich zu reissen und dergestalt die Kette, mit welcher die Fremden die Ostseeküste umzogen hatten, zu durchbrechen. Nach vielen, von diesem allein richtigen Gesichtspuncte aus unternommenen, Versuchen gelang es endlich im funfzehnten Jahrhundert den Polen, mit der Erwerbung Westpreussen's das erstrebte Ziel zu erringen. Wenn diese Erwerbung gehörig benutzt wäre, wenn das politische Leben Polen's sich seitdem gleichmässig mit dem der Nachbarstaaten fortentwickelt hätte; — wie ganz anders würde sich wahrscheinlich die Geschichte des Ostens gestaltet haben? — Aber indem man das bereits germanisirte und blühende Westpreussen polnischer Zuchtlosigkeit Preis gab, während eine heillose Zerrüttung im Innern des Reichs dieses unaufhaltsam dem Verderben entgegenführte, war das Geschlecht der Hohenzollern unablässig und umsichtig bemüht, die Endfäden des zerrissenen Bandes wieder zu verknüpfen, die Lebensader des Nachbar's zuzuschnüren. Dahin zielte die Erwerbung Pommern's, dahin die mit bewundernswerther Beharrlichkeit erstrebte und endlich erlangte Belehnung mit der herzoglichen Krone Preussens. Betrachtet man allein den Einfluss geographischer Verhältnisse, so ruht hier der eigentliche Todeskeim des polnischen Staats!!

Die Angelegenheiten Italien's, über welche der heilige Stuhl und Ludwig der Bayer hauptsächlich zerfallen waren, hatte gerade damals, als Ludwig der Aeltere mit der Mark Brandenburg belehnt wurde, eine für das bayersche Haus so günstige Wendung genommen, dass Papst Johann XXII. nicht allein den Kaiser, sondern auch dessen ältesten Sohn mit dem Banne belegte; da er ausserdem alle Regierungshandlungen Ludwig's des Bayern als ungültig ansah, so entband er nicht nur sämmtliche brandenburgische Unterthanen ihres, dem neuen Herrn etwa schon geleisteten Eides, sondern rief auch, bei Strafe des Interdicts, das ganze Land zu offener Empörung auf [1]). Um eine völlige Ver-

1) Westenrieder Betrachtungen über Ludwig den Brandenburger. p. 11.

nichtung der Herrschaft Ludwig's des Aelteren zu bewirken, vermochte er ferner die Polen, die Marken zu verheeren, und damit dies ohne Hinderniss bewerkstelligt werden könne, gebot er, mit Androhung der höchsten Kirchenstrafen, dem natürlichen Verbündeten Brandenburg's, dem deutschen Orden, mit Littauen Frieden zu schliessen. Der Bischof von Lebus war das thätigste Werkzeug des Papstes, den Einfall der Slaven zu beschleunigen, und mit ihm wirkte der hohe Clerus, auf jede Weise das Haus der Bayern zu verderben [1]).

Schon früh empfing Kurfürst Ludwig I. die Kunde von der Absicht seiner Feinde; man kann ihm den Ruhm nicht streitig machen, dass er entschlossen und ritterlich der Gefahr entgegenschritt. Am 8. Sept. 1324 wurde von Berlin aus an sämmtliche brandenburgische Unterthanen in den östlichen Gränzlandschaften, namentlich an die Gemeinden der Städte Frankfurt und Müncheberg, so wie an alle Vasallen im Lande und Schlosse Lebus ein Aufruf erlassen, Gut und Blut zur Beschirmung der Nationalehre und des bedroheten Vaterlandes einzusetzen. Alle zur Vertheidigung des Landes aufgewandten Kosten sollten vergütet, jeder deshalb erlittene Schaden völlig ersetzt, die Rechte und Freiheiten aller Stände trotz der grossen Noth unerschütterlich aufrecht erhalten werden [2]). Das gefürchtete Unheil ereignete sich indessen erst im folgenden Jahre [3]). Raubend und plündernd überschritten bald nach Johanni 1325 die Polen, in deren Gefolge sich griechische Christen und Heiden, nämlich Wallachen, Littauer und Russen befanden, die Gränzen der Neumark [4]). Das platte Land diesseits und jen-

1) Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 405.

2) Die Urkunde findet sich nach dem Original abgedruckt bei Wohlbrück Gesch. von Lebus. I, 547 fg.

3) *Raynald. annal. ecclesiast. ad ann.* 1325. *Tom.* XV. p. 299. — Westenrieder (Betrachtungen über Ludwig den Brandenburger p. 12.), Pauli (Allg. preuss. Staatsgesch. I, 406.) und Andere haben fälschlich 1326. Vgl. Wohlbrück Gesch. von Lebus. I, 551 fg.

4) *Dlugoss. histor. Polon. lib. IX. ad ann.* 1325. — *Alb. Krantz Vandalia. VIII.* 10.

seits der Oder ward schauderhaft von den Barbaren verwüstet, jeder Frevel, jede Schande frech verübt. Gegen anderthalb hundert Dörfer nebst ihren Kirchen, zwei Mönchs- und zwei Nonnenklöster sanken in Asche, unzählige Weiber wurden geschändet [1]), Greise und Kinder unter Martern ermordet und über 6000 Männer als Gefangene hinweggeführt [2]). An dem Widerstande, der von befestigten Orten, von Burgen und Städten, geleistet wurde, brach sich jedoch bald die Wuth der Horden [3]); als der erste Schrecken sich verloren hatte, vermochten sie daher nicht, den kurfürstlichen Truppen gegenüber, das Feld zu behaupten. Die Bürger von Brandenburg und Frankfurt schlugen siegreich den Feind aus dem Lande, und nahmen dann Rache an dem Haupturheber der Verheerung, dem Bischof Stephan von Lebus, indem sie seine Residenz und Kathedrale zu Göritz einäscherten, ihn selbst aber längere Zeit hindurch gefangen hielten [4]). Auf deshalb vom Bischof erhobene Klage wurden die Bürger Frankfurt's, jedoch erst dreizehn Jahre später (24. Decemb. 1338), vom päpstlichen Stuhle excommunicirt; dessen ungeachtet verharrten sie auch in den folgenden Drangsalen gemeinschaftlich mit den erbitterten Gegnern der römischen Curie, den Bettelmönchen, die trotz aller Drohungen fortwährend das Priesteramt bei ihnen versahen [5]), standhaft in der Treue gegen das wittelsbachsche Geschlecht.

Als die Polen, geschlagen von den Brandenburgern

---

1) *Garcaeus successsion. familiar.* p. 122. — *Angeli Annal.* p. 135.

2) In der von Kaiser Ludwig gegen den Papst Johann XXII. erlassenen Absetzungsurkunde heisst es unter anderen: „*Marchia Brandenburgensis plorans filios et filias lamentabiliter* „*querulatur. Factus est ergo iste persecutor nequissimus in* „*domesticis praedo, plebis interemptor, occisor filiorum, in* „*ipsos parricida*“ *etc.* Die Urkunde bei v. Olenschlager Gesch. des röm. Kaiserthums. Nro. 58. — Vgl. *Baluzii vitae papar. Avenionens. II,* 512. 515. — Mannert Kaiser Ludwig der Bayer. p. 221. 250 fg.

3) Wohlbrück Gesch. von Lebus. I, 549 fg.

4) Wohlbrück a. a. O. I, 551 fg.

5) Dies erhellt aus dem Executionsmandat vom 14. Mai 1350. Wohlbrück. I, 555.

und im Rücken von den Marianern angegriffen, sich zurückgezogen hatten, und der Hader zwischen den Häusern Bayern und Oestreich durch einen Vergleich mit dem gefangenen Friedrich von Oestreich ausgeglichen war, konnte Ludwig der Bayer zur Aufrechthaltung der kaiserlichen Würde einen Zug über die Alpen unternehmen [1]). Mit Ungestüm warf er jetzt alle Schranken, die ihm vom päpstlichen Hofe entgegengestellt waren, nieder; im Jahr 1327 empfing er zu Mailand die lombardische, 1328 zu Rom aus den Händen des Volksoberhauptes die kaiserliche Krone, und kehrte erst dann nach Deutschland zurück, als er Johann XXII. als Ketzer und Majestätsverbrecher der päpstlichen Würde für verlustig erklärt [2]) und aus Hohn gegen die kirchliche Aristokratie einen Bettelmönch unter dem Namen Nicolaus V. auf den heiligen Stuhl gesetzt hatte [3]). Unterdessen war jedoch Johann XXII. von Avignon aus nicht unthätig gewesen; um im Süden Luft zu erhalten, schürte er seinem Gegner im Norden ein Feuer an, und zwar dadurch, dass er den Widerstand der pommerschen Herzoge gegen Ludwig den Aelteren zu erhöhen, einen vollkommenen Bruch zwischen ihnen herbeizuführen suchte. Und seine Absicht gelang ihm zur Genüge. Die Fürsten Pommern's hatten gleich nach dem Aussterben der Ballenstädter die Lehnsverbindung mit Brandenburg für erloschen erklärt, und allen Aufforderungen des Kaisers Ludwig, seinem ältesten Sohne die Vasallenhuldigung zu leisten, die entschiedenste Weigerung entgegengesetzt [4]). In den nächsten Jahren nach Waldemar's Tode hatte der Streit geruht, weil die Wittelsbacher anderweitig zu sehr beschäftigt waren. Als sie aber gegen 1328 ihre Hände nur einigermassen frei fühlten, beschlossen sie, diese Angelegenheit um so schleu-

---

1) Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 96.
2) Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 409.
3) Als Franciskaner hiess derselbe *Petrus Reinalucci de Corbaria.* Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark. II, 381. — Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 410. —
4) Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 93.

niger durch das Schwerdt zur Entscheidung zu bringen, je mehr der päpstliche Hof zu Avignon die Pommern aufregte, und ihnen Schutz und Unterstützung angedeihen liess. Um im Rücken bei einem Einfalle in Pommern nicht bedroht zu werden, suchte Ludwig der Aeltere die feindlich gesinnten Nachbaren entweder durch Vergleiche oder Bündnisse zu gewinnen, oder an den eigenen Gränzen durch Gegner zu beschäftigen. So ward Herzog Rudolph von Sachsen durch die Niederlausitz zur Ruhe gebracht [1]); mit den Fürsten Albrecht und Henning von Mecklenburg schloss man ein Schutz- und Trutz-Bündniss ab, welches sehr günstige Erfolge versprach, da diese Verbündeten schon wegen der Herrschaft über das Fürstenthum Rügen mit den pommerschen Herzogen zerfallen waren [2]); mit Polen war nach dem erwähnten Kriege ein zweijähriger Waffenstillstand verabredet [3]), nach dessen Ablaufe jedoch von den Pommern auch von dieser Seite kein Beistand erwartet werden konnte, weil im Anfange des Jahres 1329 die erwähnte Macht von den deutschen Rittern und dem Könige von Böhmen beunruhigt wurde. Nachdem Kurfürst Ludwig zuvor noch durch mehrere Verpfändungen und borgweise die Summen zu den nicht unbedeutenden Rüstungen erschwungen hatte [4]), rückte er mit einem aus Brandenburgern und Bayern gebildeten Heere, während die Mecklenburger von Westen und eine andere, brandenburgische Heeresabtheilung von der Neumark aus in das feindliche Gebiet einzudringen versuchten, im Jahre 1329 von Süden gen Norden gegen Pommern vor. Es war unstreitig seine

1) Die Abtretung geschah für 16000 Mark Silber's, jedoch nur auf zwölf Jahre und wiederkäuflich. *Gercken cod. dipl. Brandenburg. I*, 141. *II*, 529. 541. — Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 135. —

2) Schwartz pommersche Lehnshistorie. p. 338. — Reitemeier a. a. O. II, 136. —

3) *Gercken cod. dipl. Brandenburg. I*, 126. —

4) So versetzte er Lenzen und Dömitz und einen Landstrich an beiden Elbufern im J. 1328 für 6500 Mark Silber's brandenburg. Währung an den Grafen von Schwerin etc. *Angeli Annal. p.* 136.

Absicht, schleunigst nach Stettin vorzurücken, um hier Gesetze vorschreiben zu können; allein der tapfere Herzog Barnim IV. war so wohl vorbereitet, und traf so zweckmässige Gegenanstalten, dass beide Heere schon zwischen Vierraden und Angermünde auf einander stiessen, und in dem hier gelieferten Treffen der Kurfürst geschlagen und mit den Seinen bis Neustadt Eberswalde verfolgt wurde [1]). Die Mecklenburger waren unterdessen, gleichwie die von der Neumark aus vordringenden Truppen, ebenfalls bei Loiz mit Verlust zurückgedrängt [2]), so dass Ludwig I. im Februar 1330 sich zur Abschliessung eines Waffenstillstandes genöthigt sah [3]). Dieser führte jedoch nicht zu einem dauerhaften Frieden; die Aussichten auf einen solchen entfernten sich im Gegentheil mehr, als je, da im Jahre 1331 die Herzoge von Pommern, zum Zeichen der Trennung vom Reiche, sich dem heiligen Stuhle gänzlich in die Arme warfen und ihr Land demselben zu Lehn auftrugen [4]). Da durch diesen Schritt alle Unterhandlungen von Pommern für abgebrochen erklärt waren, so musste abermals zum Schwerdte gegriffen werden, und das geschah noch in demselben Jahre. Die Pommern bemächtigten sich schnell beider Oderufer, und während ein Theil ihrer Heeresmacht unter dem Bischof von Camin in die Neumark einbrach und Tempelburg eroberte [5]), ward das Herz des brandenburgischen Staats von einer anderen Abtheilung auf das äusserste bedroht. Kurfürst Ludwig eilte zwar auf das schleunigste dem Feinde entgegen, allein er ward abermals mit den Seinen am Cremmer Damme dergestalt geschlagen, dass einzelne Schaaren der Pommern selbst verwüstend bis Berlin herumzustreifen vermochten. Die Burg von Cremmen ergab sich jedoch nicht an die Pommern; diesem von den

1) *Garcaeus succession. familiar. p.* 124. — *Angeli Annal. p.* 137.
2) Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 411.
3) Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 137.
4) *Raynald annal. ecclesiast. ad ann.* 1331.
5) Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. II, 383.

Brandenburgern nach der erlittenen Niederlage geleisteten tapferen Widerstande, den Weiterungen, in welche sowohl Herzog Barnim, wie Markgraf Ludwig I. ausserdem verwickelt waren, ist es zuzuschreiben, dass im J. 1332 zwischen Beiden ein Vergleich zu Stande kam, in welchem jeder Theil Opfer brachte [1]). Durch diesen Friedensvertrag ward fast die ganze Ukermark und das Land über der Oder (die Neumark), wie beide früher von den Ballenstädtern besessen waren, von Pommern an Brandenburg zurückgegeben; dagegen verzichtete das letztere auf seine Lehnsherrlichkeit über das erstere, empfing aber für diese Entsagung die Anwartschaft auf den Anfall von ganz Pommern für den Fall, wenn die Dynastie der slavischen Herzoge einst aussterben sollte [2]). Durch diesen Vertrag wurde die spätere Erwerbung Pommern's sicher gestellt; es fehlte indessen noch die Bestätigung des Reichs, damit derselbe volle Gültigkeit erlange. Ehe dieselbe erfolgte, vergingen noch mehrere Jahre. Weil jedoch die Herzoge von Pommern, da Ludwig I. sich von Tage zu Tage im nördlichen Deutschland mehr befestigte, eine Vernichtung des Vergleichs zu ihrem Vortheile unmöglich halten mochten, Kaiser Ludwig aber unstreitig durch endliche Ausgleichung dieser Sache seinen Sohn zu sichern glaubte, so näherte man sich von beiden Seiten immer mehr. Die völlige Versöhnung wurde dadurch bewirkt, dass Kaiser Ludwig im J. 1338 auf dem Reichstage zu Frankfurt a. M. von Seiten des Reichs den, 1332 abgeschlossenen Vergleich bestätigte, Pommern für ein Reichslehn erklärte und die Herzoge feierlich belehn-

1) *Gercken cod. dipl. Brandenburg. III*, 92. — Schwartz pommersche Lehnshistorie. p. 342 fg. — Gebhardi Gesch. von Pommern (Hallische Allg. Welthistorie. LII, 1.) p. 95. — Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 138 fg. — Kantzow Pomerania. I, 341. 344. — Vgl. v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuss. Staats. I, 569.

2) Schweden behauptete fälschlich zur Zeit des dreissigjährigen Krieges, ein solcher Anfall sey durch nichts begründet, da die Anwartschaft Ludwig dem Aelteren als Herzog von Bayern, aber nicht als Markgraf von Brandenburg ertheilt worden sey. Buchholz Gesch. der Kurmark. II, 384.

te [1]). Seit dieser Zeit sind bis zum Aussterben der slavischen Dynastie die Fürsten Pommern's als unmittelbare Reichsstände betrachtet worden.

Die auf die pommerschen Händel folgenden Regierungsjahre Ludwig's des Aelteren waren fast gänzlich mit dem grossartigen Kampfe zwischen dem Hause der Bayern und der Luxemburger ausgefüllt, in welchen auch die Mark Brandenburg durch die verwandtschaftlichen Verhältnisse ihres Herrschergeschlechts hineingerissen wurde. In keinem politischen Zwiste der damaligen Zeit offenbart sich so sehr, wie in diesem, das Absterben derjenigen Mächte, welche thätig und einflussreich im Mittelalter gewesen waren, das mit titanenartiger Gewaltsamkeit sich ankündende Bestreben neuer Vorstellungen, neuer Gewalten und neuer Entwürfe, aus der allgemeinen und wilden Gährung sich zum Lichte und zur Herrschaft emporzuringen. Der Papst, fern von dem Erbe Petri und abhängig von den Einwirkungen der Fremden, dennoch seine Ansprüche höher spannend, als seine Vorgänger, und die alten Waffen mit um so grösserer Erbitterung führend, je eiliger das Verhängniss nahet, — ihm gegenüber ein Kaiser, gestützt auf unbedeutende materielle Kräfte und überzeugt von der Nichtigkeit des alten Reichs, wie der römischen Hierarchie, darum sein Auge auf Nichts richtend, als auf Erhöhung seiner politischen Macht durch Vermehrung der Familienverbindungen und Erweiterung des Hausbesitzes, darum den demokratischen Elementen in den Städten sich anschliessend, darum den Drohungen des Clerus trotzige Verachtung und Verhöhnung, darum dem Bannstrahl der Kirche mit männlichem Muthe das wittelsbachsche Schwerdt entgegenhaltend, deshalb selbst kühn genug, alte geheiligte Satzungen mit Füssen zu treten, den Statthalter Christi wegen Ketzerei abzusetzen und einen Bettelmönch mit der päpstlichen Krone zu zieren. Der ergrimmte Nachfolger Petri verfügt dann mit gleicher Will-

---

1) **Westenrieder Betrachtungen über Ludwig den Brandenburger. p. 13.**

kühr über das kaiserliche Diadem; wem anders konnte es zu Theil werden, als dem mächtigen, bis auf den Tod mit den Bayern verfeindeten Hause Luxemburg? Karl IV., der mehr noch, als sein Gegner, den alten Vorstellungen vom römischen Reiche innerlich abgefallen war, griff dennoch nach der Krone, die zwar an und für sich keine Macht gab, aber vorhandene durch den sie noch immer umstrahlenden Nimbus erhöhete; ohne Glauben und religiosen Sinn erniedrigt er sich zum Pfaffenkönige, damit die Kirche mit ihm und für ihn streite, — geleitet von der kältesten Verständigkeit und als höchsten Zweck nur den irdischen Nutzen anerkennend, würde er, seiner ganzen Richtung wegen, wie es scheint, angewiesen worden seyn, sich an den dritten Stand mehr, als an irgend einen anderen, anzuschliessen; weil aber dieser schon unter Kaiser Ludwig's Fahnen focht und in ihm einen Beschützer gefunden hatte, verschmähete er nicht, sich zum Haupte der Aristokratie aufzuwerfen, von welcher er dann unter der Form des hohen Clerus, des Lehnsadels und der patricischen Magistrate Unterstützung gegen die bürgerlichen und bäuerlichen Gemeinden erhielt. So rangen, gestützt auf ihre Stammlande im südlichen Deutschland, die Helden Wittelsbach's und Luxemburg's gleich Recken der alten Zeit um eine Herrschaft neuer Art; überall den erbittert sich gegenüber stehenden Partheien sich anschmiegend, streckten sie ihre Arme nach den Gebirgen des Südens, den Pässen, die in die Lombardei geleiten, und nach den Strömen des Nordens, den vermittelnden Brücken des Binnenlandes mit den Ostseeküsten, aus. Scheinbar siegten durch gemeine List und Schlauheit die Luxemburger; aber bald bricht die ganze ungeheuere Schöpfung Karl's IV., die nach Waldemar's Plane und mit Waldemar's Verstande, aber nach einem noch weit grösseren Maassstabe, angelegt war, aus einander; die verwahrlosete Mark Brandenburg wird wieder vom böhmischen Reiche getrennt, und empfängt endlich nach schweren Leiden aus dem Süden einen Herrn, dessen Geschlecht ihr im reichen Maasse gewährt,

was so lange ihr gemangelt hatte, Unabhängigkeit, Recht und Frieden.

Seitdem nach dem Aussterben des hohenstaufischen Geschlechts der uralten Krone des heiligen römischen Reichs die unerhörteste Schmach widerfahren war, hatten zwei ursprünglich nicht sehr bedeutende Häuser dieselbe durch ritterliche Haltung und umsichtigen Ländererwerb wieder zu Ehren zu bringen versucht. Habsburg stützte sich auf Oestreich, Luxemburg auf Böhmen. Als darauf in gleichem Streben die Wittelsbacher den Habsburgern gegenübertraten, unterhielten die Luxemburger nicht allein das gute Vernehmen mit den ersteren, sie kämpften auch offen für dieselben gegen die Ansprüche Oestreich's. Zur Belohnung für die geleistete Hülfe ernannte Kaiser Ludwig den König von Böhmen, Johann von Luxemburg, im J. 1330 zum Statthalter Italien's. Dieser Schritt Ludwig's des Bayern war von den wichtigsten Folgen, weil derselbe in den kühnen und habsüchtigen Luxemburgern das Verlangen nach der Pracht und dem Reichthume des Südens erweckte. Statt im Namen des Kaisers die Guelfen zu drücken und nur für die Aufrechterhaltung des kaiserlichen Ansehens jenseits der Alpen zu wirken, gab der Statthalter verschmitzt und zweideutig jeder Parthei Verheissungen, und, indem er dadurch über Alle siegte, hatte er mit geworbenen Truppen sich in kurzer Zeit zum Herrn von halb Italien aufgeworfen [1]). Es war nur zu deutlich, dass König Johann für sich und seine Erben nach der Herrschaft des Südens trachtete. Das zeigte sich deutlich darin, dass er um dieselbe Zeit (1330) seinen zweitgeborenen, erst achtjährigen Sohn, den Prinzen Johann Heinrich von Böhmen, mit der reichen Erbtochter Kärnthen's und Tyrol's, Margaretha Maultasch [2]), deren Länder erst kurz zuvor durch

1) P. Steyerer *Addit. ad commentar. pro historia Alberti Sapientis. p.* 32. 81. —

2) Nach Steyerer *loc. cit. p.* 28. soll sie etwa im J. 1307 geboren seyn; Coronini aber (*in serie comitum Goritiae p.* 289.) hat es bewiesen, dass ihr Geburtsjahr nicht vor 1316 falle. — Vgl. Gercken vermischte Abhandl. II, 219.

einen kaiserlichen Gnadenbrief Ludwig's des Bayern zur weiblichen Nachfolge befähigt waren [1]), verlobte. Aufgeschreckt durch die wenig verschleierten Entwürfe des König's Johann, sah Ludwig der Bayer sich schon im J. 1331 veranlasst, zu München mit mehreren mächtigen und befreundeten Fürsten gegen die ehrgeizigen Absichten des böhmischen Königshauses ein Bündniss abzuschliessen [2]). Je schärfer darauf die Spannung der Wittelsbacher mit dem alten Freunde hervortrat, eine um so grössere Annäherung an die alten Gegner, die Habsburger. Das Jahr 1335, in welchem Heinrich, der letzte Herzog von Kärnthen, verschied, verwandelte den geheimen Groll des bayerschen Hauses in offene Feindschaft. Obwohl damals der Gnadenbrief in Kraft treten musste, und, demselben gemäss, König Johann durch seinen ältesten Sohn, Karl von Mähren, bereits von den Landen des Herzog's Heinrich hatte Besitz ergreifen lassen, beschloss dennoch Kaiser Ludwig, sein unter anderen Umständen gegebenes Versprechen zurückzunehmen, weil er durch Verharren bei demselben in seiner Bedrängniss sich selbst völlig zu vernichten glaubte. Demnach belehnte er im Frühlinge 1335 nicht die Luxemburger, sondern die Herzoge von Oestreich mit Kärnthen und Tyrol. Der Streit, welcher sodann zwischen Oestreich und Böhmen über den Besitz sich entspann, endete jedoch schon im J. 1336, weil die Stände Tyrol's sich den Habsburgern abgeneigt bewiesen, mit der gänzlichen Verzichtung Oestreich's [3]).

Durch diesen unglücklichen und schnellen Ausgang des Kampfes war der Hader zwischen Bayern und Böhmen nicht getilgt; jetzt erst begann er vielmehr, sich in voller Furchtbarkeit zu zeigen. Es ist eine tief ergreifende Tra-

---

1) *Steyerer loc. cit. p.* 28. 78. — Gercken a. a. O.

2) Demselben traten (ausser seinen Söhnen) Oestreich, Meissen und der Pfalzgraf am Rhein bei. Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 412. — Westenrieder Betrachtungen etc. p. 15.

3) Gercken kritische Nachrichten von der Margaretha Maultasch, in desselben vermischten Abhandlungen. II, 221.

goedie, was jetzt folgt an Liebesabentheuern, an Gewaltsamkeiten, an schwerer Schuld und ritterlichem Heldenmuthe, wie an ernsten Schicksalswendungen. Nur ein Gedanke beherrschte fortan den Kaiser: „das goldene Vliess im Süden, das zu zweien seiner Throne den Schlüssel barg, den „Fremden zu entreissen.“ Kühn sendet er seinen Erstgeborenen wie einen Jason in das zankerfüllte Heiligthum der luxemburgischen Penaten; in Liebesgluth entbrannt zu dem schönen und jugendlichen Helden [1]), zerreisst Margaretha, eine neue Medea, die heiligen Bande, welche die Kirche geknüpft, und verräth das Vliess. Aber der durch Frevel der Schlauheit abgewonnene Schatz bringt dem Sieger keinen Segen; dem, der sie verloren, dem, der sie gewonnen, beiden gereichte Margaretha nur zum Verderben. Während Luxemburg den Süden aufzugeben gezwungen wird, dafür aber sich im Nordosten zu entschädigen sucht, stürzt die wilde Fehde den bayerschen Kaiser in das Grab, raubt sie Lebensfreude und Lebensmuth seinem ältesten Sohne; Tyrol aber, um welches beide Theile auf Leben und Tod gerungen, bildet seitdem eines der schönsten Besitzthümer des Hauses Habsburg [2]).

Der Grund des Ausbruches des blutigen Zwistes zwischen Bayern und Luxemburg lag in zwei Umständen, darin, dass Margaretha ihres luxemburgischen Gemals, der

1) *„Margarita, uxor filii regis Bohemiae, femina inexhaustae „libidinis et audax, (qua monstrosius et pejus in vita mortalium nihil est, praesertim si accedat, ut semper solet, loquacitas et fastus) Ludovicum Marchionem Brandenburgens. „magis quam maritum suum amans“ etc.* Caroli IV. *commentar. vitae suae, in* Freher. *scriptt. ad ann.* 1335. *p.* 96. — Gercken vermischte Abhandl. II, 220. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. I, 423.

2) Margaretha vermachte noch bei ihres Gemal's und Sohnes Lebzeiten (1359) Tyrol an die Herzoge von Oestreich; das Document darüber ward 1363 bei Meinhard's Tode noch einmal bestätigt. In dem letztgenannten Jahre trat sie auch schon die Regierung an Oestreich ab, ging mit nach Wien und starb dort *V Non. Oct.* 1369. Sie liegt begraben im Kloster zum heiligen Kreuz. Bayern suchte zwar mit den Waffen Tyrol wiederzugewinnen, aber vergeblich. Gercken vermischte Abhandl. II, 236 fg.

ihrer Gluth nicht genügte [1]), entledigt zu seyn wünschte, und dass Kurfürst Ludwig von Brandenburg Wittwer war. Es kam darauf an, die unglückliche Ehe zu trennen, und die Geschiedene Ludwig dem Aelteren zu vermälen. Die Ausführung dieses Planes erschien um so leichter, da Margaretha dem Sohne des Kaisers ihre Neigung zugewandt und sich zu Ludwig dem Bayer geflüchtet hatte [2]). Zu einer friedlichen Ausgleichung der Angelegenheit war indessen die Einwilligung des Hauses Luxemburg und des päpstlichen Hofes erforderlich, aber weder von jenem, noch von diesem zu erwarten. Es blieb daher nur die Wahl zwischen Aufgeben Tyrol's und offener Gewalt. In Betracht, dass vielleicht niemals wieder sich eine so günstige Gelegenheit darbieten werde, die Macht Bayern's gegen Mittag hin zu erweitern, dass jede Art von Rache gegen den Todfeind, der Treue und Glauben gebrochen, erlaubt sey, und dass das Verhältniss zum heiligen Stuhle nicht feindseliger werden konnte, als dasselbe schon war, schritt Kaiser Ludwig zur Gewalt. Zwei der berühmtesten und gelehrtesten Männer der damaligen Zeit, Marsilius und Occam, mussten in öffentlichen Schriften die von Alters her begründete Gerichtsbarkeit des Kaisers in Ehesachen behaupten [3]); darauf verordnete Ludwig der Bayer aus kai-

1) Vgl. das *Instrumentum divortii* bei *Freher. scriptt. in addit. ad Rebdorf. annal. p.* 620. — „*quod in judicio coram* „*nobis (Imperatore) — Margaretha Ducissa Karinthiae* — „*exposuit — eadem Margaretha in aetate sufficienti similiter* „*constituta, et se ipsam, ut conveniens fuerat, praebente et* „*exhibente ad praefatam copulam carnalem explendam, non* „*potuit dictus Johannes neque valuit, sicuti neque valet aut* „*potest, nec unquam posse creditur in futurum eandem car-* „*naliter cognoscere sibi conjugem Margaretham, quemadmo-* „*dum multis et quasi omnibus possibilibus modis hoc tentans,* „*eundem Johannem impotentem et omnino inhabilem ad opus* „*praefatum, se dicit expertum*“ *etc.* — Vgl. Gercken vermischte Abhandl. II, 222 fg.

2) Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. II, 423.

3) Ihre Schriften *de jurisdictione Imperatoris in caussis matrimonialibus* finden sich bei Goldast *Monarchia Sacr. Rom. Imp. I*, 21. *II*, 9383. — Gegen die, welche glaubten, der Kaiser habe durch Geistliche die Eheschei-

serlicher Machtvollkommenheit mit vielen Förmlichkeiten die Zusammensetzung eines Gerichts, in welchem er selbst den Vorsitz führte, und vor welches Johann Heinrich von Böhmen geladen wurde. Als derselbe nicht erschien, wurde er verurtheilt, die Ehe aufgelöset [1]); schnell folgte darauf die Erlaubniss zur anderweitigen Vermälung Margaretha's [2]), und schon im Februar 1342 feierte man in Gegenwart vieler geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren auf der Bergveste Tyrol mit grosser Pracht das Beilager [3]). Der Papst und das böhmische Königshaus verbargen nicht ihre Erbitterung. Die dem letzteren zur Entschädigung für Tyrol nebst einer Geldsumme angebotene Niederlausitz ward von Karl, dem ältesten Sohne des König's Johann, höhnend zurückgewiesen; der heilige Vater vernichtete alle genannten ungesetzmässigen Handlungen des Kaisers [4]), schleuderte auf ihn und seine Familie auf's neue den Bann [5]), erklärte ihn aller seiner Würden für verlustig und belegte ganz Tyrol mit dem Interdict. Durch alle diese Dinge wuchs die gegen die Wittelsbacher feindlich gesinnte Parthei in der ganzen Christenheit bedeutend an; aber der Sturz des bayerschen Hauses schien erst zu nahen, als der Papst die Kurfürsten des Reichs [6]) aufrief, Deutsch-

---

dung bewirken lassen, behauptet *Freher. in addit. ad Henric. Rebdorf. ad ann.* 1341. sehr richtig: „*verius esse* „*ipsum Imperatorem jure officii sui et veterum Caesarum* „*exemplo de causa ista tota et cognovisse et dispensasse.*“

1) Die Ehescheidungsurkunde bei v. Olenschlager Gesch. des röm. Kaiserth. Nro. 81.

2) Die Urkunde, welche sich bei v. Olenschlager a. a. O. Nro. 82. und bei *Freher. in addit. ad H. Rebdorf. Annal. p.* 621. findet, stützt sich auf *Augustin. de civitate Dei. XV,* 16. — Vgl. Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 424. —

3) Gercken vermischte Abhandl. II, 223.

4) *Raynald. annal. ecclesiast. ad ann.* 1341 *et* 1343. — v. Olenschlager Gesch. des röm. Kaiserth. Urk. Nro. 83.

5) Die Bannbulle ist datirt vom grünen Donnerstag 1346, und findet sich bei *Raynald. annal. ecclesiast. ad ann. laudat. XVI,* 128. — v. Olenschlager a. a. O. Urk. 89. — Gercken vermischte Abhandl. II, 227. Note a. — Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 431.

6) Brandenburg ward jedoch ausdrücklich vom Papste für

land einen neuen Herrscher, der verwaiseten Kirche einen neuen Schirmvoigt zu geben, und als demnach im J. 1346, freilich auf gewaltsame und ungesetzliche Weise, Markgraf Karl von Mähren zu Rense zum römischen Könige erwählt wurde [1]).

Es scheint, dass Markgraf Ludwig I. von Brandenburg nur mit innerem Widerstreben dem Wunsche seines Vaters in Betreff Margaretha's nachgegeben habe [2]); nachdem er sich aber gefügt hatte, zeigte er sofort die ganze Entschlossenheit und Kühnheit des Wittelsbachschen Characters. Als der Gegenkönig Karl alle Feinde Bayern's zu den Waffen rief, eilte er (1346) nach Preussen, um den deutschen Orden und Polen für sich zu gewinnen [3]). Unterdessen war Karl von Luxemburg mit italiänischen Truppen in Tyrol plötzlich eingebrochen, und hatte sich im Frühlinge des Jahres 1347 fast des ganzen Landes wie im Fluge bemächtigt; sogleich eilte Ludwig der Aeltere aus Preussen nach den Alpen, und schon im Junius desselben Jahres hatte er Tyrol befreit. Kaum aber war er seines Sieges froh geworden, als (11. Octob. 1347) unerwartet der grosse Kaiser verschied [4]).

Der Tod des Vater's raubte dem Kurfürsten Ludwig I. von Brandenburg seinen festesten Halt; alle Feinde des bayerschen Hauses begannen sich wieder zu regen, und stellten sich unter die Fahnen des Gegenkönig's Karl von Luxemburg; von jetzt an werden daher auch die Marken in die grosse Bewegung mit hineingerissen.

---

ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl erklärt, weil die Herrschaft Ludwig's des Aelteren niemals anerkannt worden war. Vgl. *Raynald. annal. eccles. XVI,* 230. — v. Olenschlager Gesch. des röm. Kaiserth. Urk. 90.

1) Gercken vermischte Abhandl. II, 228.

2) — „*qui dum reniteretur totis viribus et horreret, sermo pa-„tris praevaluit*" *etc. Anonym. Leobiens.* bei *Pez. scriptt. rerr. Austr. p.* 960. — Westenrieder Ludwig der Brandenburger. p. 26.

3) Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 434.

4) Westenrieder Ludwig der Brandenburger. p. 17. — Ueber das falsche Gerücht, als sey der Kaiser durch Margaretha Maultasch vergiftet worden, vgl. Lentz Gesch. p. 148.

Die Theilnahme der Luxemburger an dem Kampfe zwischen Guelfen und Ghibellinen hatte in ihnen ein Begehren nach der Herrschaft Italien's und nach der Verknüpfung Böhmens mit dem Süden durch die vermittelnden Brücken erweckt; der Antheil, den sie an den Streitigkeiten zwischen den anhaltinischen Fürsten und dem Markgrafen Ludwig dem Aelteren nahmen, eröffnete ihnen den Blick auf den Norden und Osten, und erzeugte den Gedanken an die Gründung eines Reichs an der Ostsee, das jedoch in Abhängigkeit mit der böhmischen Krone verbunden seyn sollte.

Sogleich nach dem Tode Ludwig's des Bayern suchte die wittelsbachsche Parthei dem römischen Könige Karl ein Reichsoberhaupt gegenüberzustellen [1]), und, als dieser Versuch nicht gelang, eine Versöhnung mit den Luxemburgern zu Stande zu bringen. Die Zusammenkunft, welche beide streitende Theile in dieser Absicht im Sommer 1348 zu Passau hielten [2]), bewirkte eine grössere Trennung und Erbitterung, als sich je vorher gezeigt hatte. Unter solchen Umständen nun unterstützte Kaiser Karl IV., weil jetzt eine Anerkennung seiner Erwählung von dem Hause Wittelsbach nicht mehr zu erwarten war, mit allen Kräften eine Unternehmung, die unstreitig von den anhaltinischen Fürsten

---

1) König Eduard III. von England ward von der bayerschen Parthei am heil. Dreikönigstage 1348 wirklich erwählt (Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 436.); aber auf die Vorstellungen Karl's IV. und wegen eines Angriff's der Francosen auf Guienne lehnte er die Ehre ab. v. Olenschlager Gesch. des röm. Kaiserth. etc. Urk. 96. — Auch Markgraf Friedrich der Ernsthafte von Meissen, dem die Krone, und zur Gemalin zugleich die Wittwe Ludwig's des Bayern angetragen ward, wurde durch reiche Geschenke Karl's IV. bewogen, die kaiserliche Würde nicht anzunehmen. Pelzel Karl IV. I, 220 fg.

2) Die Zusammenkunft fand am Sonntage nach Jacobi statt. Die Erbitterung Ludwig's I., der mit 2000 Reitern erschien, war so gross, dass er bei seinem am Ende des Julius erfolgenden Abzuge das vor Karl's IV. Wohnung aufgestellte kaiserliche Wappen beschmutzen und vernichten liess. „*Signa imperialia Aquilarum, hospiciis Bohemi impicta, per familiam Marchionis stercoribus sunt deleta.*“ *Albert. Argentin.* bei Pelzel Karl IV. I, 222. — Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 197.

und ihren Anhängern eingeleitet ward, um die Herrschaft Bayern's im nördlichen Deutschland zu stürzen.

Herzog Rudolph von Sachsen und seine Verwandten hatten nach Waldemar's Tode den Versuch, ihre angeblichen Rechte auf die Mark Brandenburg durchzuführen, nach den Ereignissen, welche der Schlacht von Mühldorf folgten, keinesweges gänzlich aufgegeben; mit Ingrimm traten sie, ohne sich auf eine Ausgleichung mit den Bayern einzulassen, für den Augenblick in den Hintergrund, um eine günstigere Gelegenheit zur Rache und zur Geltendmachung ihrer grundlosen Ansprüche abzuwarten. Genährt wurden ihre Hoffnungen durch den Umstand, dass viele der Mark Brandenburg benachbarte Fürsten mit ihnen in habgierigen Absichten und in dem Hasse gegen die Bayern übereinstimmten, dass sie selbst sich während ihrer kurzen Herrschaft durch Ertheilung von Privilegien an den Adel und die Städte in den Marken eine mächtige Parthei erworben hatten, mit der sie auch später in fortgesetzter geheimer Verbindung gestanden zu haben scheinen, und endlich, dass ihnen der Einfluss des Erzbischofs von Magdeburg und des ganzen brandenburgischen hohen Clerus zu Gebote stand.

Die anhaltinischen Fürsten hatten lange vergeblich geharrt. Da starb plötzlich Ludwig der Bayer. Ein günstigerer Augenblick zur Verfolgung des alten Plan's konnte nicht erscheinen. Die Furcht vor dem Kaiser hielt jetzt nicht mehr ab; Markgraf Ludwig der Aeltere befand sich in Tyrol; die bayersche Herrschaft war in der Mark Vielen verhasst; denn die von Herzog Rudolph früher verliehenen Freiheiten und Privilegien waren aufgehoben, die Regalien hergestellt, Zölle angelegt, mit Kraft Ansprüche auf früher verschleuderte Domainen erhoben und durchgeführt, ja, viele der höheren Beamtenstellen an Bayern oder andere Ausländer vergeben, die sich hin und wieder auch wohl einige Bedrückungen erlaubt haben mochten [1]).

1) „*Rudolphus, dux Saxoniae, et Archiepiscopus Magdeburgen-*

Markgraf Ludwig selbst endlich war ein Fremder und wurde als ein solcher betrachtet; seine Ehe mit Margaretha Maultasch sah man als unrechtmässig, die in derselben erzeugten Kinder als Bastarde an [1]). Der Anstoss, den sowohl diese Verbindung, wie der Bann, mit welchem der Markgraf belegt war, bei einem grossen Theile der brandenburgischen Bevölkerung erregte, erhielt immer frische Nahrung durch die Einflüsterungen der Geistlichen, die fortwährend im Einverständnisse mit dem Erzbischofe von Magdeburg und den Anhaltinern die feindselige Gesinnung gegen die bestehende Regierung zu erhalten suchten [2]).

Ungeachtet dieser Stimmung und aller erwähnten Verhältnisse wagte man nicht, unmittelbar mit den Waffen die Mark den Bayern zu entreissen [3]); man griff zu einem Mittel, welches nothwendig alle Leidenschaften aufregen, das Haus Wittelsbach in die höchste Gefahr bringen musste. Man beschwor den Schatten Waldemar's; unter seinem Banner hoffte man zu siegen.

Es war im Sommer des Jahres 1348, als am Hofe des Erzbischofs von Magdeburg zu Wollmirstädt ein ältlicher Pilger erschien, welcher sich für den Markgrafen Waldemar ausgab. „Dieser," erzählte er, „sey vor 28 Jahren „nicht gestorben, vielmehr eine andere Leiche in der Klo-

---

„sis istum novum Waldemarum in odium Ludovici Marchio-„nis, qui terram non tractaverat gratiose, pro „Marchione suscipiunt, et maxima pars eidem ut Marchioni „obedit." Henric. Rebdorf. *Annal. apud* Freher. *scriptt. ex edit.* Struv. *p.* 635. —

1) *„Et veniens rex (Carolus) repente cum magno exercitu Bohe-„morum quasi totam Marchiam a Ludovici Marchionis dictione „retraxit. Gens enim terrae luxuriam cum filiabus et uxoribus „suis, et quod liberi sui non sint legitimi, nec digni tanto „principatu, impingere dicebatur."* Albert. Argentin. *apud* Urstis. *scriptt. II,* 146.

2) Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 212.

3) *„Archiepiscopus, et Dux, et Comites astute praecedentes ip-„sius Ludovici Marchionis potentiam merito formidantes, nec „eam humiliare vel sibi adaequare ipsum Marchionem quoque „non potuissent, apud se non recte cogitantes, quod veritate „non poterant, saltem cum ficta malitia praesumebant. Finxe-„runt enim Dominum Woldemarum" etc.* Vita Alberti II. *Episcop. Halberstad. apud* Leibnit. *scriptt. II,* 152.

„stergruft zu Chorin beigesetzt worden. Ihm sey damals „wegen der Ehe mit seiner im verbotenen Grade mit ihm „verwandten Gemalin und der solchergestalt verübten Blut-„schande das Gewissen erwacht [1]); um sich zu sühnen von „dem Frevel, habe er sich den weltlichen Dingen entzogen „und zum Grabe des Erlösers geflüchtet. Dort aber im fer-„nen Lande sey ihm die schmerzliche Kunde von dem Tode „Heinrich's des Jüngeren geworden, und wie sein väterli-„ches Erbe dem Stamme Albrecht's des Bären entrissen sey, „wie Fremde über dasselbe zu schalten sich erkühnt hätten. „Die Liebe zu der heimathlichen Erde seiner Väter habe „ihn zurückgeleitet; er fordere seine Herrschaft zurück, um „über dieselbe zu verfügen nach Neigung und nach Recht.“

Das Gerücht von dem Leben und der Rückkehr des Markgrafen Waldemar war schon längere Zeit vor dem öffentlichen Auftreten dieses Betrügers [2]) von der anhaltinischen Parthei auf geschickte Weise verbreitet [3]). Von

1) „*Quare autem fugam petierit et tantum principatum dimiserit „una causa fuit, ut ipse asserebat, propter uxorem „suam, cui in gradu prohibito conjunctus fuerat, nec aliter „ut sibi videbatur suae conscientiae, et uxoris honore et sa-„luti providere poterat, nisi taliter eam relinquendo, ut ipsa „cum honore virum alium accipere posset (!?), sicut „et fecit; — alia tamen causa assignabatur ab aliis, quia de-„lirus factus fuit, ut etiam post reditum suum patuit eviden-„ter.“ Chron. Magdeburg. apud Meibom. scriptt. II*, 341.

2) „Do tychtat Hertzog Rudolf von Sachsen und gye darauf, „wie er den von Paiern Marchgraven von Brandenburg möcht „pringen von der March — — und czukkat ainen Mülner auf „und jach, er wär der recht Marchgraf Woldmer von Bran-„denburg. Denselben Mülner het der von Sachsen „manig jar vor haimlich inne gehabt“ etc. *Anonym. Leobiens. chron. apud Pez. scriptt. rerr. Austr. I*, 969.

3) Oeffentlich, das ist wohl zu merken, trat der Betrüger erst nach der Passauer Zusammenkunft auf. Gegen die Mitte August's unternahm Karl IV. eine Reise nach Zittau, deren Zweck geheim blieb; hier scheint er den Anhaltinern das Versprechen gegeben zu haben, den Betrug zu unterstützten. Die Vertraulichkeit, in welcher Karl seit längerer Zeit mit Rudolph von Sachsen gelebt hatte, die häufige Anwesenheit des letzteren in Prag, und die vielen und reichen Geschenke, welche derselbe gerade damals von Karl IV. empfing, geben hinlängliche Gründe zur Erklärung der folgenden Ereignisse. Vgl. Pelzel Karl IV. I, 224. 226.

Wollmirstädt aus, wo sich der Pseudowaldemar noch in der Mitte des August (1348) aufhielt [1]), forderte derselbe die brandenburgischen Unterthanen auf, ihn, als ihren rechten Erbherrn, wieder aufzunehmen. Um seinen Zweck um so leichter zu erreichen, versprach er allen Ständen, Geistlichen, Rittern und Bürgern, bedeutende Vortheile und Freiheiten. Weil in den bürgerlichen Gemeinden die Wittelsbacher am meisten Anhänglichkeit, die bedeutendsten Stützen besassen, erhielten jene auch die grössten Verheissungen. Alle während seiner Abwesenheit vom Markgrafen Ludwig dem Aelteren auf den Credit der städtischen Cassen gemachten Schulden sollten erlassen, alle während dieser Zeit eingeführten Zölle aufgehoben, alle von den Bayern in den Städten oder in der Nähe derselben erbaueten Zwingburgen sofort niedergerissen, und zugleich das feierliche Versprechen ertheilt werden, künftig keine dergleichen ohne Zustimmung der Bürger aufzurichten. Sämmtliche bürgerliche Lehen sollten unentgeltlich, d. h. ohne Entrichtung der üblichen Lehnware, verliehen, allen Städten, die bisher nur das niedere (Schulzen-) Gericht besessen, auch die höhere Gerichtsbarkeit ertheilt werden. Im Uebrigen bedrohete er die Municipalitäten, welche dem Hause Bayern die Treue bewahren würden, mit furchtbarer Rache; denen, die zu ihm abfielen, verhiess er seinen fürstlichen Schutz. Unfürstlich aber, wie ein bankerotter Glücksritter, überliess er es Allen, sich einen neuen Herrn nach Willkühr zu erwählen, wenn er das gegebene Wort nicht halten würde [2]).

Die erwähnten Verheissungen und Drohungen wurden von dem Gebiete der Erzstifts Magdeburg aus an die Bewohner der Mark Brandenburg erlassen, während in dieser selbst die Geistlichkeit mit dem grössten Eifer die Gemüther für den Pseudowaldemar zu stimmen und gegen den Kur-

---

1) **Reitemeier** Gesch. der preuss. Staaten. II, 214 fg.

2) *Gercken cod. dipl. Brandenburg. II,* 379. — Vgl. **Reitemeier** a. a. O. II, 210 fg.

fürsten Ludwig zu erbittern suchte. Es schien, dass man den Ausgang der Unterhandlungen, welche damals zwischen dem wittelsbachschen und luxemburgischen Geschlechte geführt wurden, habe abwarten wollen. Da derselbe, statt zur Ausgleichung, zu der entschiedensten Spaltung führte, als demnach der römische König Karl sich für den Betrüger erklärte, schritt die anhaltinische Parthei vom Worte zur That.

Wahrscheinlich im Anfange September's (1348) überschritt der Pseudowaldemar mit einem aus magdeburgischen und anhaltinischen Truppen bestehenden Heere die Gränzen. Der Zug ging über Stendal und Brandenburg nach Berlin. Dieser Stadt verlieh er 22. Sept. einen Gnadenbrief [1]). Viele Städte in der Priegnitz, in der Mittelmark und im Ukerlande ergaben sich sofort dem neuen Herrn, fast der ganze Landesadel fiel von den Wittelsbachern ab, und von dem Landesclerus erhob der Bischof von Lebus offen die Fahne der Empörung, während die Bischöfe von Havelberg [2]) und Brandenburg [3]), so wie mehrere Pröpste, wie deutliche Spuren zeigen, gleich anfangs insgeheim die Parhei der Anhaltiner ergriffen [4]). Dass Geistlichkeit und Adel so schnell dem bayerschen Hause die Treue brachen, ist leicht erklärlich; sie hatten Gründe, dasselbe zu hassen, und ein bedeutendes Interesse an dem Emporkommen der anhaltinischen Parthei. Dass aber auch so viele Städte in so kurzer Zeit sich dem falschen Waldemar ergaben, würde als unbegreiflich erscheinen, wenn es nicht klar wäre, dass viele durch Furcht und Ueberraschung, andere durch Habsucht zu dem Schritte verleitet wurden; die nachfolgenden Ereignisse sind deutliche Zeugen, dass fast überall der dritte Stand von Herzen der bayerschen Herrschaft anhing.

---

1) Reitemeier. II, 216.

2) Er empfing zum Lohne für seine Verrätherei vom Pseudowaldemar das Ländchen Klytz. Lentz brandenburg. Urk. p. 269.

3) Er wird unter den treu Gebliebenen nicht genannt. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. I, 463.

4) Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 213. 216.

Wie Markgraf Ludwig I. im Frühlinge 1347 im Fluge von Preussen nach Tyrol geeilt war und dieses Land mit zusammengeraffter Mannschaft auf wunderbare Weise von den Truppen Karl's IV. errettet hatte, so erschien er jetzt, im Herbste 1348, auf die Nachricht von dem Auftreten des Pseudowaldemar's sofort in der Mark, und warf sich mit seinen Getreuen in die Stadt Frankfurt [1]). Das Heer, von welchem er umgeben war, hatte er z. Th. durch Werbungen in Bayern, Kärnthen und Steyermark zusammengerafft, z. Th. auch aus einigen Gegenden des nördlichen Deutschlands, namentlich aus den Hansestädten, an sich gezogen [2]). Während er überlegte, wie am besten das Land von den Fremden zu retten sey, musste er nicht allein erfahren, dass in der zweiten Hälfte des September's das Heer des falschen Waldemar's, verstärkt durch mecklenburgische Truppen, sich von Berlin nach Müncheberg vorwärts bewege, dass, von Schrecken ergriffen, fast alle Städte von ihm abfielen, sondern auch, dass der römische König Karl alle Stände des Reichs aufrief: „mit der Hilf Gottes den Stolz „Ludwig's I. mit Nachdruck zu beugen, und dessen Hochgeistigkeit dergestalt zu erniedrigen, dass er ihm und seinen übrigen Getreuen nicht mehr zu schaden oder nachzustellen vermöchte, und, wenn die Kräfte seiner Macht „zernichtet seyn würden, sich wider den Thron seiner „Majestät nicht mehr erheben könnte [3]).“ In mehreren Urkunden, welche Karl von Luxemburg in dieser Zeit erliess, nannte er den Betrüger öffentlich: „den hochgeborenen Waldemar, des heiligen römischen Reichs Erzkämme-

---

1) *„Propter quod Ludovicus praedictus ad Marchionatum redit. „cum debili potentia armatorum.“ Henric. Rebdorf. annal. apud Freher. scriptt. ex edit. Struv. p.* 635. — *Dubrav. histor. Bojem. Basil.* 1575. *p.* 207 fg. — Vgl. Westenrieder Ludwig der Brandenburger. p. 20 fg. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. I, 561. —

2) Wohlbrück Gesch. von Lebus. a. a. O.

3) *Mencken scriptt. rerr. Germanicar. III,* 4021; *document. ad ann.* 1348. — Vgl. Westenrieder Ludwig der Brandenburger. p. 18.

„rer, seinen lieben Schwager [1]," und um die Ansprüche desselben zu unterstützen, brach er selbst schleunigst mit grossen Truppenmassen von Böhmen auf [2]), und vereinigte sich am Ende September's 1348 mit den Verbündeten im Lager zu Heinrichsdorf, nahe bei Müncheberg [3]). Nachdem hier in grosser Eile eine Untersuchung über die Person des angeblichen Waldemar's von Mitgliedern des sächsischen, anhaltinischen und mecklenburgischen Fürstenhauses, von mehreren Rittern und höheren Geistlichen angestellt, und die Echtheit von den Richtern, die jedoch sämmtlich zu der gegen die Bayern feindlich gesinnten Parthei gehörten, festgestellt war, fand 2. Octob. im Lager zu Heinrichsdorf von Seiten Karl's IV. und im Namen des Reichs die feierliche Belehnung des Prätendenten mit der Mark Brandenburg und Landsberg statt [4]). Der nunmehrige Kurfürst von Brandenburg musste sich jedoch dankbar für die empfangene Unterstützung bezeigen. Karl von Luxemburg liess sich zuvörderst für sein Königreich Böhmen die Markgrafschaft Lausitz [5]), der Erzbischof von Magdeburg mehrere Theile der Altmark abtreten [6]); das Lehnsverhältniss, in welchem die Fürsten von Mecklenburg wegen des Landes Stargard zum brandenburgischen Hause gestanden hatten, ward aufgelöset, — sie selbst empfingen die herzogliche Würde [7]), ihr Land ward zum Reichslehen erklärt [8]). Der Haupturheber des Schauspiels erhielt aber

---

1) *Gercken cod. dipl. Brandenburg. I,* 574 sqq. —
2) Westenrieder a. a. O. p. 19. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. I, 559 fgg.
3) Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 217.
4) Reitemeier a. a. O. II, 218. — Wohlbrück a. a. O. I, 561 fg.
5) *Lünig cod. Germ. dipl. I,* 1051. 1055. — Pelzel Kaiser Karl IV. I, 229.
6) Gercken vermischte Abhandlungen. III, 117.
7) Diese ward im J. 1373 nach der Entsagung des Markgr. Otto von Karl IV., als römischem Kaiser, bestätigt. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 101.
8) Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 219. — Westenrieder Ludwig der Brandenburger. p. 17.

auch den Hauptlohn; für den Fall nämlich, dass Waldemar, was vorauszusehen war, ohne Hinterlassung männlicher Nachkommen verscheiden sollte, wurde den beiden Söhnen des Herzog's Rudolph von Sachsen, Rudolph und Otto, und den anhaltinischen Fürsten Albrecht und Waldemar die Eventualbelehnung mit der Mark Brandenburg ertheilt [1]).

Gleich nach diesen Ereignissen drangen König Karl IV., der Pseudowaldemar und die verbündeten Fürsten an die Oder, um Markgraf Ludwig den Aelteren in Frankfurt zu belagern und die Neumark zu unterwerfen. Die Sache Ludwig's schien unrettbar verloren [2]). Der Herzog von Pommern-Stettin hatte sich mehrerer Orte in dem Ukerlande bemächtigt, und, wenn er den Verbündeten auch nicht offen beigetreten war, so schien er doch aus der Noth des bayerschen Hauses Vortheile ziehen zu wollen; von dem natürlichen Verbündeten der Wittelsbachschen Dynastie, dem deutschen Orden, war keine Hülfe zu erwarten, weil Karl von Luxemburg damals den König von Polen gegen denselben aufzuwiegeln suchte [3]); allen brandenburgischen Unterthanen, die nicht ohne Säumen dem neuen Herrn huldigen würden, ward von Karl IV. mit der Reichsacht [4]), vom Papste wiederholt mit dem Kirchenbanne gedrohet. Nur wenige vom Adel [5]), ein Theil der Mitglieder des Johanniterordens [6]), und im Westen der Oder allein die

---

1) *Gercken cod. dipl. Brandenburg. II*, 577. — Beckmann Anhalt. Historie. II, 38. — Wohlbrück Geschichte von Lebus. I, 561 fg.

2) Westenrieder Ludwig der Brandenburger. p. 19. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. I, 559 fgg.

3) Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 221 fg.

4) *Gercken cod. dipl. Brandenburg. II*, 579. —

5) Dahin gehören die von Schulenburg, Knesebeck und Buch. Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 461.

6) Wie sich aus dem s. g. Frankfurter Bannbriefe d. d. 14. Mai 1350 ergiebt, gehörten die Präceptoren, Commendatoren und Brüder des Hospitaliter- oder Johanniter-Ordens „*in Quartzano*, *et in Lesna et Lagow*" zu denjenigen Anhängern Ludwig's I., welche die Excommunicationssentenzen nicht beachteten. Wohlbrück Gesch. von Lebus. I, 597.

Städte Frankfurt, Spandau und Briezen [1]) wankten nicht in der Treue gegen das Haus Bayern. Die stolze Haltung Ludwig's I. im Unglücke, die Thätigkeit, mit der er bemüht war, über das Haupt seines grössten Gegner's ein furchtbares Ungewitter heraufzubeschwören, endlich die Treue der Bürger von Frankfurt, die einen tiefen Eindruck auf die Städte der Neumark ausübte, waren entscheidend für die Aufrechterhaltung der bayerschen Herrschaft [2]).

Die Belagerung Frankfurt's durch die verbündeten Truppen ward schon nach fünf Tagen dadurch aufgehoben [3]), dass König Karl IV. plötzlich nach Böhmen zurückkehrte [4]). Markgraf Ludwig I. suchte nämlich damals dasselbe Mittel gegen ihn in Anwendung zu bringen, durch welches er selbst gestürzt werden sollte, indem er gemeinschaftlich mit der bayerschen Parthei dem Hause Luxemburg einen Gegenkönig entgegenzustellen strebte. Anfangs ward Markgraf Friedrich von Meissen [5]), dann Graf Günther von Schwarzburg zu dieser Rolle ausersehen. Die Bemühungen der bayerschen Parthei geschahen mit einem solchen Eifer, dass Günther von derselben schon am Neujahrstage 1349 vorläufig ernannt, 30. Januar desselben Jahres aber schon förmlich und feierlich zu Frankfurt a. M. erwählt ward. Dadurch, wie durch die kurz darauf folgenden Ereignisse, wurde König Karl geneigt, mit den Wittelsbachern wieder Unterhandlungen anzuknüpfen. Nach der Aufhebung der

---

1) In einem Privilegium, welches Markgr. Johannes Cicero im J. 1482 den Gilden der Stadt Treuen-Briezen ertheilte, heisst es: „der vorfarn sie auch zu allen tzeiten sich bei der her„schafft und Marggraffthums zu Brandenburg trewlich und „fromlich erczeigt und gehalden haben" etc. v. *Raumer cod. dipl. II*, 77.

2) Beckmann Beschreibung der Stadt Frankfurt a. O. p. 107. —

3) Pelzel Kaiser Karl IV. I, 230 fg. Nichts desto weniger kostete die Belagerung der Stadt 1734 Mark Silbers. Wohlbrück Gesch. v. Lebus. I, 563. —

4) Karl IV. war schon um die Mitte October's 1348 wieder in Prag. Pelzel Kaiser Karl IV. I, 231.

5) Ludwig I. reisete diesesmal selbst zu ihm, um ihn zur Annahme der Kaiserwürde zu bewegen. Pelzel a. a. O. I, 233.

Belagerung von Frankfurt war Markgraf Ludwig der Aeltere eifrig mit der Wiedereroberung seiner Länder beschäftigt [1]). Schon 28. Octob. 1348 stand er im Lager vor Fürstenwalde; kurz darauf führten ihm sein Bruder Ludwig der Römer Verstärkungen aus Bayern, sein Vetter Pfalzgraf Ruprecht der Jüngere und Graf Günther von Schwarzburg aus anderen Gegenden zu; Polen fiel von dem mit Karl IV. geschlossenen Bündnisse ab [2]), und trat eben so, wie der Herzog von Pommern, entschieden gegen den falschen Waldemar auf, — und endlich erschien König Waldemar III. von Dänemark als Bundesgenosse Ludwig's I. an der Ostseeküste und drang siegreich bis Berlin vor [3]). Bei einer so unerwarteten Wendung der Dinge hoffte Karl IV. die Gegenparthei dadurch zu schwächen, dass er durch seine Vermälung mit Anna, der einzigen Tochter des Kurfürsten Rudolph von der Pfalz, den letzteren von dem Bündnisse mit den Wittelsbachern abzog. Diese seine Absicht gelang zwar; aber so lange die der bayerschen Parthei ergebenen Fürsten nicht gänzlich überwunden waren und ihm in dem ritterlichen Grafen Günther ein Schreckbild entgegenstellten, hielt er seine Herrschaft nicht für gesichert [4]). Erhaltung der kaiserlichen Krone schien jetzt Karl IV. das alleinige Ziel, nach welchem er ringen müsse; da aber dieses Ziel mit jedem Siege Ludwigs des Aelteren, mit jeder Vergrösserung des Anhang's desselben weiter hinausgerückt wurde, so beschloss er schleunig, alle Nebenzwecke aufzugeben um des einen Hauptzweckes willen. Er liess die Sache des Pseudowaldemar, der Anhaltiner und der übrigen verbündeten Fürsten, des Erzbischof's von Magdeburg und des brandenburgischen hohen Clerus fallen, um sich die kaiserliche Krone zu retten [5]).

1) Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 222.
2) Beckmann Beschreibung der Stadt Frankf. a. O. p. 98.
3) Nikolai Beschreibung von Berlin. I. Einleit. p. XXIX. König Versuch einer histor. Schilderung der Residenzstadt Berlin. I, 35.
4) Westenrieder Ludwig der Brandenb. p. 21.
5) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 101.

Günther von Schwarzburg fiel als Opfer dieser Ausgleichung zwischen Ludwig I. und Karl IV. In dem 26. Mai 1349 zu Eltwyl im Rheingau zwischen Beiden abgeschlossenen Friedensvertrage [1]) gestand der Letztere (als sey die Belehnung des falschen Waldemar gar nicht geschehen) dem Markgrafen ohne Weiteres die brandenburgische Kurwürde zu; er begab sich ferner aller Ansprüche auf Tyrol, und leistete das Versprechen, sich bei'm heiligen Stuhle wegen Anerkennung der Ehe Ludwig's mit Margaretha Maultasch und wegen Aufhebung des Bann's zu verwenden. Jedoch sollte er, wie Ludwig I. ausdrücklich verlangte, sich von neuem wählen und krönen lassen; unter dieser Bedingung machte jener sich anheischig, ihm die Reichskleinodien auszuliefern und ihn als römischen König anzuerkennen. Lediglich um die Form zu retten, ward endlich verabredet, die Angelegenheit des Pseudowaldemar durch eine neue Untersuchung zu beendigen [2]).

Im Anfange des Jahres 1350 fanden mehrere Zusammenkünfte zwischen dem Könige Karl IV. und dem Kurfürsten Ludwig I. von Brandenburg statt. Zwischen Beiden ward in Gegenwart mehrerer Fürsten und Herren am zweiten Februar dieses Jahrs zu Spremberg verabredet, dass in einer bestimmten Frist der Streit der anhaltinischen und bayerschen Parthei über die brandenburgischen Lande durch Vermittlung des König's von Schweden solle beigelegt werden [3]). Auf der Versammlung zu Bauzen, welche am sechszehnten desselben Monats von einer noch grösseren Anzahl von Reichsfürsten gehalten wurde, trat der Pfalzgraf Ruprecht bei Rhein als Richter auf [4]). Seine Ent-

1) Der Abschluss des Vergleichs geschah Dienstags vor Pfingsten 1349. *Lünig cod. Germ. dipl. I,* 382 fgg. 1062. — Gercken vermischte Abhandl. II, 229. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 102.

2) Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 228 fg.

3) Die Urkunde bei *Sommersberg. scriptt. rerr. Siles. I,* 985. —

4) *Lünig cod. Germ. dipl. I,* 1066. *Gercken cod. dipl. Brandenburg. I,* 289. — Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 471. —

scheidung lautete dahin: es sey billig, dass König Karl IV. sofort dem Markgrafen Ludwig I., so wie eventuell auch dessen Brüdern, Ludwig dem Römer und Otto, und deren rechtmässigen Erben die Belehnung mit der Mark Brandenburg ertheile, wogegen aber Kurfürst Ludwig I. den Vasalleneid zu leisten habe. Als Grund dieses für den falschen Waldemar so nachtheiligen Verfahrens wurde angeführt, dass derselbe ohne Wissen und Zustimmung des römischen Königs Karl die Mark Brandenburg in Besitz genommen und getheilt, dass er in diesen Streitigkeiten über Reichslande den Reichsgesetzen entgegen und zum Schaden des Reichs eine fremde Macht, den König von Schweden, als Schiedsrichter aufgerufen habe [1]), und endlich, dass viele Fürsten und Ritter eidlich erhärten wollten, der angebliche Waldemar sey nicht der Sohn des ballenstädtischen Markgrafen Conrad, und der Bischof von Magdeburg, so wie die anhaltinischen und mecklenburgischen Fürsten hätten in dieser Angelegenheit einen Meineid geschworen [2]). Den bayerschen Fürsten wurde daher von Karl IV. sogleich in Bauzen die Mark zu Lehen ertheilt; damit indessen der Schein des Rechts wenigstens aufrecht erhalten würde, entschied zugleich der Pfalzgraf: Beide streitenden Partheien, Markgraf Ludwig der Aeltere und der vorgebliche Waldemar, sollten am Montage nach Quasimodogeniti nebst ihren Anhängern und Zeugen erscheinen, um jede den Beweis für ihre Sache zu führen, worauf denn König Karl vor den versammelten Ständen des Reichs einen endlichen Ausspruch in dieser Angelegenheit zu ertheilen habe. Falle der Ausspruch des Reichsoberhauptes zu Gunsten Ludwig's I. aus, so solle dieser von Seiten des Reichs bei seinem Lehen geschützt werden; erschiene aber die Gegenparthei nicht zur

---

Pelzel Kaiser Karl IV. I, 287. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 102.

1) Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 235.

2) Der König Waldemar von Dänemark führte das Wort für die bayersche Parthei. Pelzel Kaiser Karl IV. I, 283.

bestimmten Frist in Nürnberg, so solle dieselbe eben so für verurtheilt anzusehn seyn, als sey sie nicht im Stande gewesen, den Beweis zu führen. Nachdem darauf Karl IV. zu Gunsten des bayerschen Hauses auf die ganze tyrolische Erbschaft, Ludwig I. aber zu Gunsten Böhmen's auf die Oberlausitz feierlich Verzicht geleistet hatte, trennten sich die Fürsten. Am sechsten April 1350 versammelten sich darauf die Stände des Reichs zu Nürnberg, und, da weder der angebliche Waldemar, noch ein Fürst von seiner Parthei erschien, auch Kurfürst Ludwig I. genügende Beweise lieferte, sein Gegner sey ein Betrüger, so erliess schon am folgenden Tage (7. Apr.) Karl IV. einen Befehl an sämmtliche Bewohner der Mark Brandenburg, in welchem er den letzteren von Gerichts wegen aus königlicher Gewalt und des Kaisers und des Reichs Hulden gebot, von dem Betrüger, der sich einen Markgrafen Waldemar nenne, und von dessen Helfershelfern abzulassen, vielmehr dem Kurfürsten Ludwig I., und dessen Brüdern, Ludwig dem Römer und Otto, zu huldigen, zu schwören und Gehorsam zu leisten als ihren allein rechtmässigen Landesherren [1]).

Ungeachtet dergestalt Kaiser und Reich sich von der anhaltinischen Parthei losgesagt hatten, strebte diese doch, wenn auch immer mehr zurückgedrängt, sich noch mehrere Jahre im Besitze der Mark Brandenburg zu behaupten. Wiederholt ersuchten viele märkische Städte, denen von dem Erzbischofe von Magdeburg und den Anhaltinern die Wahrscheinlichkeit der Vernichtung aller während der Zwischenregierung empfangenen Vortheile und Freiheiten vorgestellt wurde, sie unter der Herrschaft des falschen Waldemar, und nach dessen Tode bei Rudolph von Sachsen und den Fürsten von Anhalt zu lassen, fortwährend erliess der Nebenbuhler der Bayern landesherrliche Verfügungen in der Mark, fortwährend stand er sammt seinen Anhängern mit einem Heere den Wittelsbachern gegenüber; aber obwohl auch jetzt noch der Papst den Bann gegen Ludwig den Ael-

1) Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 474.

teren und dessen Parthei erneuerte und eine fortwährende Aufregung bewirkte, so gewann doch die bayersche Dynastie durch Belohnung erprobter Treue [1]), durch Erlassung von Amnestiebefehlen [2]), Gnadenbezeigungen und Verwilligungen an die Abgefallenen von Tage zu Tage mehr Boden; was gütliche Mittel nicht erwirkten, erzwang die Gewalt der Waffen. Da König Waldemar III. von Dänemark vom Norden, Markgraf Ludwig der Römer vom Süden her bedeutende Verstärkungen wiederholt nach den Marken brachte, viele Verbündete aber durch Zugeständnisse von dem mit dem Pseudowaldemar abgeschlossene Bündnisse abgezogen wurden, so ermattete am Ende auch der Widerstand des Erzbischofs und der Anhaltiner immer mehr. Bis zum Jahre 1353, in welchem sich die Partheien noch feindlich in den Marken gegenüber standen, scheint Kaiser Karl IV. den Pseudowaldemar und dessen Sache heimlich unterstützt, oder wenigstens sich über den Widerstand der Anhaltiner gefreut und nichts Ernstliches zur Unterdrückung desselben unternommen zu haben. Als aber die Stellung, in welche er zu dem heiligen Stuhle gerathen war, stets bedenklicher wurde, und in ihm ein anderer Plan, wie die Herrschaft der Wittelsbacher im nordöstlichen Deutschland gestürzt werden könne, herangereift seyn mochte, da erst trat er entschieden auf, um den richterlichen Ausspruch der früher auf dem Reichstage zu Nürnberg versammelten Stände in Kraft zu setzen [3]). Und mit diesem Augenblicke hatten

---

1) Die Bürger von Frankfurt wurden offen belobt, und eben so die wenigen Unterthanen, „deren Verstand nicht umnebelt, deren Treue unbeweglich, die vest und mit allem „Fleisse in grossen und höchsten Nöthen zu der Zeit, als „Woldemar durch Betrug und ausgerichtete unmenschliche „Schnödigkeit in der Mark auferstanden war, ihres wahren „Herrn Vortheile den ihrigen vorzogen." *Gercken fragment. marchic. II,* 60 fg. — Vgl. Beckmann Beschreibung der St. Frkf. a. O. p. 107. — Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 222. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. I, 564-569.

2) Wohlbrück a. a. O. I, 564 fg.

3) Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 246 fg.

auch die letzten Anstrengungen der gegen die Bayern feindlich gesinnten Fürsten ein Ende gefunden. Im Jahre 1354 kam die Aussöhnung mit den erbittertsten Gegnern der Wittelsbacher, dem Erzbischofe von Madeburg und dem Bischofe von Lebus, allerdings nicht ohne Opfer, zu Stande; und im folgenden Jahre (1355) erliess von Dessau aus, wohin er sich zurückgezogen hatte, der falsche Waldemar den beiden Städten Brandenburg und Görzke, welche ihm bis zu diesem Zeitpuncte treu geblieben waren, ihre Unterthanenpflichten, und wies sie mit ihrer Treue und ihren Eiden an die Markgrafen aus dem Hause Wittelsbach [1]). Er selbst lebte darauf noch einige Jahre in der Zurückgezogenheit von der Gnade der Fürsten von Anhalt, und empfing von ihnen, als er verschied, ein fürstliches Begräbniss in der Schlosskirche zu Dessau [2]).

Ueber die Echtheit oder Unechtheit des Pseudowaldemar, der wahrscheinlich ein dem verstorbenen Markgrafen sehr ähnlicher Müller, Namens Jacob Rehbock, war [3]), ist

---

1) **Das Document ist datirt: Dienstags nach Oculi 1355. Zeugen waren unter andern die Fürsten Albrecht und Woldemar von Anhalt.** *Garcaeus succession. familiar.* **p. 132. — Vgl. Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 489 fg.**

2) **Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 491.**

3) *„Ceteri vero praedictum simulatum et falsum, alio nomine dictum* MEELSACK, *in magno honore, pompa et aestimatione tamquam verum Marchionem receperunt." Vita Alberti II. Episcop. Halberstad. apud. Leibnitz. scriptt. rerr. Brunswicens. II,* 152. — *„His temporibus surrexit „quidam vir, opinione quorundam rusticus, velut di„cebatur molendinarius, qui dixit se esse Waldemarum „marchionem Brandenburgens. Chronic. Magdeburg. apud „Meibom. scriptt. rerr. Germ. II,* 341. — *Dux Saxoniae et „Episcopus Magdeburgensis et alii nobiles in Saxonia creave„runt unum Marchionem Brandenburgensem, scilicet unum „molendinarium" etc. (Anonym. histor. Landgrav. Thuring. apud Pistor. scriptt. ex edit. Struv. III,* 1346. — **„Denselben Mülner hat der von Sachsen manig jar vor haim„lich innegehabt."** *Anonym. Leobiens. chron. apud Pez scriptt. rerr. Austr. I,* **969. — Das bayersche Haus hat den Pseudowaldemar stets für einen betrügerischen Müller ausgegeben, wie unter andern auch eine Urkunde Ludwig's I. d. d. 13. Nov. 1349 zeigt: „als das Land aufrührerisch ward, „und sich an einen Müller ergeben wollen." — Beckmann**

bis auf die neueste Zeit vielfach gestritten worden. Namentlich haben anhaltinische Geschichtschreiber, verleitet von einem durchaus falschen Patriotismus, es sich angelegen seyn lassen, die Wahrheit des Mährchens zu bethätigen, um die Ehre ihres fürstlichen Geschlechts zu retten [1]. Alle ihre Beweise indessen sind so innerlich hohl und so

---

Beschreibung der Mark Brandenb. I, 77. — Vgl. Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 204 fg. — Der Betrüger wird von Einigen auch Jacob Rehbach, von Andern aber, wahrscheinlich nach seinem Gewerbe, Mennicke (Meinhard) Möller aus Hundeluft (einem v. Quitzowschen Gute in der Nähe von Zerbst) genannt Brotuff. Anhalt. Chronik. Ausgabe von 1556. p. 55-57. Vgl. Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 449. 454. —

1) Unter diese Vertheidiger der Echtheit des Pseudowaldemar sind vorzüglich zu rechnen: Brotuff (Anhalt. Chronik. p. 36.), der ältere Beckmann (Anhält. Historie. V, 33.) und dessen Sohn in den *Noctt. Joachimicis. I*, 31-111. — Indessen ihre ganz grundlosen Beweise sind hinlänglich von *Ditmar* (*dissert. de Pseudowaldemaro, in ejusd. exercitatt. subseciv. Francof. III*, 2. p. 173.), Lentz (Lebensbeschreibung des Kurf. Waldemar und seiner Gemalin Agnes, in den Hallischen histor. Samml. p. 277 fg.), Gercken (Nachricht von der Aussöhnung Karl's IV. mit dem Markgr. Ludwig I. von Brandenburg und von der des falschen Waldemar's wegen damals angestellten Untersuchung, in den vermischten Abhandl. I. nr. IX.), Pauli (Allg preuss. Staatsgesch. I, 491-499) und Anderen widerlegt worden. In der neuesten Zeit hat Hr. Prof. Stenzel (Gesch. des preuss. Staats. I, 117-121.) es seinem anhaltinischen Vaterlande schuldig zu seyn geglaubt, die Sache wieder als zweifelhaft hinzustellen. Aus seiner s. g. urkundlichen Darstellung dieses Gegenstandes, in welcher sich indessen keine Sylbe findet, die nicht längst aus gedruckten Büchern bekannt wäre, ist jedoch kein einziges Factum zu entnehmen, welches auch nur im mindesten die Beweise Gercken's und Pauli's wankend machen könnte. Es wäre daher sehr zu wünschen, dass in der angekündigten Geschichte Waldemar's triftigere Argumente beigebracht werden möchten. Schon der ältere Beckmann (Anhält. Historie. V, 33.) hat mit unwiderleglichen Beweisen, welche aus dem anhalt. Archive hervorgezogen werden sollten, gedrohet; aber er hat mit seiner Drohung nicht Wort gehalten. Es steht wahrlich kläglich um die Geschichtschreibung, wenn solche literarische Spiegelfechtereien zu Hülfe genommen, oder, wie bei der anhält. Gesch. von Lentz (vgl. Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 440.) geschehen ist, ganze Bogen auf hochfürstlichen Befehl umgedruckt werden müssen, damit ein alter Wahn nicht zerstört werde.

alles **geschichtlichen Anhalt's** entblösst, dass jeder Unbefangene in ihnen bald jene Sachwalter erkennt, die um desto kühnere Behauptungen aufstellen, je geringer die Kraft ihres Beweises, je schwächer ihre eigene Ueberzeugung ist.

Die Vertheidiger der Echtheit des Pseudowaldemar führen an: ein solches Zurückziehen aus der Welt und Flüchten zum heiligen Grabe sey in den Jahrhunderten des Mittelalters sehr erklärlich, es sey häufig bei den grössten Kriegshelden vorgekommen; das Zeugniss so vieler Fürsten, Geistlichen und Ritter: „der Pilger sey wahrhaft der vor langer Zeit verschwundene Waldemar," beweise doch sicher etwas; und dass die brandenburgischen Unterthanen wirklich von der Rückkehr ihres früheren Landesherrn überzeugt gewesen seyen, zeige doch wohl hinlänglich der feierliche Empfang an, so wie das schnelle Verlassen der bayerschen Parthei, die Bitte so vieler Städte, in der Treue gegen den Pseudowaldemar oder die anhaltinischen Fürsten verharren zu dürfen, auch damals noch, als den Wittelsbachern sich schon der Sieg zuneigte; — die Redlichkeit der Anhaltiner und ihr fester Glaube an die Gerechtigkeit ihrer Sache erhelle am klarsten daraus, dass sie auch nach der Niederlage den Pseudowaldemar fürstlich gehalten und bestattet hätten, und der letztere selbst müsse doch wohl von seinem Rechte fest überzeugt gewesen seyn, weil er auch selbst in der Verbannung noch Hoheitsrechte ausgeübt, namentlich seine bisherigen Unterthanen der Pflichten gegen ihn entlassen habe. Das spätere ungerechte Verfahren des Kaisers Karl's IV. gegen den falschen Waldemar und dessen Parthei dürfe gegen die letzteren nicht einnehmen; auf dem Reichstage zu Nürnberg habe man zwar erklärt, der Mann, dessen sich als Schreckbild die Anhaltiner gegen die bayerschen Fürsten bedient hatten, sey nicht der rechte Markgraf Waldemar; dadurch aber, dass man **den** Punct ganz unerörtert gelassen habe, **wer** denn nun eigentlich der angebliche Betrüger sey, habe man nur zu deutlich zu verstehen gegeben, dass man, wenn

auch nicht innerlich überzeugt von der Ungerechtigkeit des nürnberger Urtheilsspruch's, doch wenigstens nicht wisse, auf welcher Seite das Recht stehe, auf welcher das Unrecht.

Indessen alle diese Einwürfe und Beweisgründe zerfallen bei einer sorgfältigen Prüfung bald in sich selbst. Dass im Mittelalter nicht selten die fruchtbarste Zerknirschung und eine reuevolle Selbstdemüthigung in denen sich offenbare, die noch kurz zuvor in der Ueberschätzung der menschlichen Kraft sich gegen die unsichtbaren höheren Mächte frech empört hatten, wer wollte das leugnen? Markgraf Gero und mehrere ballenstädtische Markgrafen können als genügende Beispiele aufgeführt werden. Was aber im eilften und zwölften Jahrhundert erklärlich erscheint, das ist es darum noch nicht im vierzehnten. Damals, — wie gross war die Macht der Kirche, wie ausgebreitet die fromme Gesinnung, wie wurde der Clerus von ihr gehalten und getragen! — jetzt, — die Kreuzzüge hatten die frommen Träume zerstört, immer verlassener stand die Hierarchie da, ihre alten Waffen hatten die Kraft verloren, das kühne Auflehnen weltlicher Herren gegen dieselben wurde fast beständig mit Erfolg gekrönt. Und in einer solchen Zeit hätte sollen ein Mensch von solcher Sicherheit des Charakters, von so riesenmässiger Seelenkraft, wie Waldemar, auf der höchsten Stufe des Glück's und umgeben von der Glorie zahlloser Siege, das thun sollen, was Andere vor ihm im Unglücke, und genöthigt durch die Stimmung der Zeit, gethan hatten?! — Das Zeugniss des Herzog's Rudolph von Sachsen, des Erzbischofs von Magdeburg, der anhaltinischen und mecklenburgischen Fürsten, der Ritter und Geistlichen in deren Gefolge, wie könnte es etwas beweisen? Sie waren sämmtlich Gegner des bayerschen Hauses, waren z. Th. wegen fortgesetzter Umtriebe gegen dasselbe äusserst verdächtig [1]), gaben ihre unreinen Absichten

1) Der Hass der Märker gegen den Bischof Stephan von Lebus (Wohlbrück Gesch. von Lebus. I, 442-444.) und die Erbitterung der Berliner gegen den Propst von Bernau (Gercken vermischte Abhandl. I, 173. 184; desselben *cod. dipl.*

nur zu deutlich dadurch zu erkennen, dass sie weit weniger an die Herstellung des Pseudowaldemar, als an Beraubung seiner Herrschaft dachten. Und wenn alles dies noch nicht den schwersten Verdacht erweckt, sollte das formlose, das vorschnelle Verfahren gegen die Bayern, deren Sache zu entscheiden einer Versammlung unpartheiischer Reichsstände, nicht aber erbitterter, bewaffnet im Feldlager stehender Gegner gebührte, nicht die Augen öffnen? — Wie unpartheiische Fürsten handeln, zeigt am besten das Benehmen des Herzog's Barnim von Pommern [1]). Aus der Aufnahme, welche die meisten brandenburgischen Unterthanen dem Pseudowaldemar zu Theil werden liessen, aus der Anhänglichkeit, welche seiner Sache auch noch später bewiesen ward, möchte sich ebenfalls wenig schliessen lassen. Es ist wohl der Mühe werth, näher zu untersuchen, wer denn eigentlich dem Betrüger zujauchzte, als er die Gränzen überschritt, was der eigentliche Grund der Anhänglichkeit war. Von grossen Beweisen der Liebe der brandenburgischen Unterthanen gegen den wahren Markgrafen Waldemar wird man in der Geschichte seines Le-

Brandenburg. III, 94.; *Küster corp. opusculor. histor. March. illustrant. XX*, 54.) erklären sich vorzüglich aus der gegründeten Vermuthung: der eine, wie der andere, sei ein Spion des Erzbischof's von Magdeburg und des Herzogs Rudolph gewesen. Dass diese Umtriebe auch noch später fortgesetzt wurden, zeigt der Umstand, dass die Berliner um einer geringfügigen Ursache willen im J. 1363 den Schreiber des Erzbischofs von Magdeburg, einen Geistlichen, Namens Conrad Schütze, den ersterer mit einer Sendung an den damals in Berlin befindlichen Herzog Rudolph von Sachsen beauftragt hatte, weil er als Verräther angesehen wurde, gewaltsam aufgriffen und hinrichteten. *Angeli annal. March.* p. 159. — *Gercken cod. dipl. Brandenburg. IV*, 510. — Desselben Stiftshistorie von Brandenburg. p. 592. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 310 - 313.

1) Dieser hatte schon früher erreicht, was er wünschte, wies daher alle Anträge, dem Bündnisse der anhaltinischen Fürsten beizutreten, ab. Er besetzte zwar mehrere Städte in der Ukermark, liess aber nicht dem Pseudowaldemar, sondern sich selbst die Huldigung leisten; später erklärte er sich ganz offen gegen den Betrüger, und es scheint deshalb ziemlich gewiss, dass er die Anhaltiner verrathen habe. Beckmann Beschreibung der St. Frankfurt a. O. p. 98. — Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 221. 226.

bens eben keine Spuren finden; auch war er nicht der Mann, der Liebe erstrebte [1]); — er wollte Gehorsam, Zucht und Furcht, und er erreichte auf diesem Wege vollkommen, was er wollte. Wenn nun aber auch eine so riesenmässige Erscheinung, nachdem sie aus dem Leben verschwunden ist, nothwendig um so mehr verklärt werden muss, je ohnmächtiger die Gewalten sind, die nach ihr auftauchen, — wenn auch ganz natürlich im Verlaufe der Jahre in den unbefangenen Gemüthern, die den Zwang und die Gewaltsamkeit nicht mehr fühlen, das Anstaunen eines solchen Helden allmälig sich in bewundernde Liebe und schwärmerische Begeisterung verwandeln kann [2]), obgleich diese Bewunderer den Gefürchteten im Leben vielleicht am meisten gehasst haben würden, so ist damit noch nicht gesagt, dass das Andenken Waldemar's gerade von denen nothwendig gefeiert worden seyn müsse, die am meisten bei seinem Auftreten jubelten. Fast alle Ritter Brandenburg's verliessen das Haus Bayern in der Noth und liefen dem zu, der sich den Markgrafen Waldemar nannte; und doch hatte der echte Waldemar gerade gegen den Adel sein ganzes Leben hindurch gefehdet, er hatte denselben unter dem härtesten Drucke gehalten und auf Kosten desselben die Städte gehoben; — und jetzt sollten die Söhne der Gedrückten und sie selbst in Begeisterung für den entbrennen, den sie nur als ihren Verfolger kennen gelernt hatten, den sie, wenn der Geist ihres Standes sie beseelte, nothwendig hassen mussten?! — In der That, es ist nicht denkbar, dass der Adel, gegen den Ludwig der Aeltere in Waldemar's Sinne aufzutreten versuchte, aus einem anderen Grunde dem Abentheuerer zugefallen sey, als um aus der Zersplitterung des Staats, aus der daraus folgenden Ohnmacht der Landes-

1) Von der Anbetung, oder sonstigen sentimentalen Gefühlen, mit denen, nach Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 452, der echte Waldemar von seinen Unterthanen geliebt worden seyn soll, findet sich in den Quellenschriften keine Spur.

2) Von einer derartigen Bewunderung ist die Rede, wenn *Dubravius hist. Bohem. lib.* 22. sagt: „*cujus Waldemari nomen apud Brandenburgenses valde gratiosum erat.*“ —

herrschaft und aus den Zugeständnissen der neuen Herren Vortheile zu ziehen [1]). Das Anschliessen des Clerus an den Pseudowaldemar ist eben so erklärlich, wie das des Adels, — würde aber ebenfalls unbegreiflich seyn, wenn man annehmen wollte, die Geistlichen hätten die feste Ueberzeugung von der Auferstehung des grossen Ballenstädter's gehabt. Von Glauben und Demuth zeigen sich keine Spuren im echten Waldemar; — dem Clerus war er niemals hold gewesen, er gab demselben nur, was zuzugestehn er sich für streng verpflichtet hielt, widerspenstige Priester vertrieb er mit Gewalt aus dem Lande, mit dem erzbischöflichen Stuhle zu Magdeburg lebte er in fast ununterbrochenen Kämpfen; und gerade an diesen erzbischöflichen Stuhl hätte sich Waldemar zuerst wenden sollen, um in sein Erbe wieder eingesetzt zu werden, mit diesen so oft verhöhnten Priestern hätte er brüderliche Freundschaft schliessen, von ihnen sich wieder auf den Thron seiner Väter setzen lassen sollen! — Es ist wirklich weder denkbar, dass er gerade sich an diese Parthei so enge würde angeschlossen, noch der Clerus einen Mann mit solchem Eifer würde unterstützt haben, den er wahrhaft für den hielt, für den sich derselbe ausgab. Es liegt klar am Tage, nur der Hass gegen die Bayern [2]), deren Streben als eben so antihierarchischer Natur erschien, wie das des echten Waldemar gewe-

1) *„Illi, qui hoc fecerunt et confinxerunt (qui molendinarium Mar-„chionem creaverunt, sc. dux Saxoniae, Episcopus Magdebur-„gens. etc.), terram Marchiae inter se dividere jure hereditario voluerunt.“ Anonym. hist. Landgrav. Thuring. apud Pistor. scriptt. rerr. germanicar. ex edit. Struvii. III*, 1346. —

2) Das Volk, d. h. Bürger und Bauern, welches ebenfalls die hohe Geistlichkeit hasste, weil es von derselben unerhört bedrückt wurde, schloss sich daher auch gleichgesinnt an die bayerschen Markgrafen an. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 311. — Auch die Minoriten, die bitteren Feinde der Hierarchie, wurden durch diesen Groll ebenfalls getrieben, für die Bayern Parthei zu nehmen; sie verrichteten ungeachtet des Interdicts die heiligen Handlungen. So zerspalteten sich alle Kreise des Lebens in feindliche Gegensätze. Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 216.

sen war, konnte die Geistlichkeit bestimmen, für die lenksame Puppe zu werben, welche den Sturz der Wittelsbachschen Dynastie bewirken sollte. „Aber die Städte!“ wird man einwenden. — Auch das Benehmen dieser beweiset gar nichts. Die demokratischen Elemente waren überall, so auch in der Mark Brandenburg, von der bayerschen Dynastie sehr begünstigt worden, und es ist keinem Zweifel unterworfen, dass die letztere im Ganzen bei den Bürgern grosse Liebe besass. „Und dennoch,“ wird man fragen, „folgten sie leichtsinnig auf den ersten Wink der Stim„me eines Abentheuerers?“ Ich glaube nicht, dass an der Unterwerfung der Städte der demokratische Bestandtheil ihrer Bevölkerung, der Demos (*il commune*), eben einen so sehr grossen Antheil gehabt habe. Die ungeheueren Anerbietungen und Zugeständnisse, welche von Seiten der anhaltinischen Parthei den Municipalitäten gemacht wurden, beweisen, dass es sehr schwer werden musste, sie zu gewinnen [1]); aber die schweren Drohungen, die Gewalt der Waffen, der Einfluss der Geistlichkeit, auch die Hoffnung grossen Gewinn's brachten viele Städte um so schleuniger zur Abtrünnigkeit, da der eigentliche Landesherr abwesend war [2]). Die erhobenen Kreuze und die dampfenden Kerzen, mit denen überall der falsche Waldemar von der städtischen Bevölkerung empfangen wurde, deuten hinlänglich an, welcher Einfluss hier im Spiele war [3]); aus den vom Pseudowaldemar ertheilten Freiheiten und Privilegien aber wird es sehr wahrscheinlich, dass es vorzüglich die ari-

---

1) *Gercken cod. dipl. Brandenburg. II*, 379.

2) Wer hätte noch nicht von anbefohlenen Lebehochs und Illuminationen gehört? Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 497. — *„Et sic civitates, castra etc. nunc persuasionibus, nunc minis, „nunc terroribus, nunc oppressionibus variis callide seduxerunt, „et inducentes mentes simplicium ad consentiendum simulationi „et acceptatum simulatum et falsum Marchionem, qui nimium „creduli tamquam bos ad victimam ducti consenserunt, paucis „tamen dumtaxat exceptis, qui usi saniore consilio, credere „noluerunt.“ Vita Alberti II. Episcop. Halberstad. apud Leibnitz. scriptt. II,* 152.

3) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. I, 462.

stokratischen Magistrate gewesen seyen, welche zum Anschliessen an die Verbündeten geneigt waren. Die Städte der Neumark, welchen die Gefahr nicht so nahe war, liessen sich nicht bethören, und an dem linken Oderufer gaben Frankfurt, Spandau und Briezen mitten in der allgemeinen Verzagtheit und dem allgemeinen Verrath das Beispiel hochherziger Treue. Dass aber auch in vielen der abgefallenen Städte die Stimmung der Bürger durchaus den Bayern günstig und nur durch den Drang der Verhältnisse eingeschüchtert gewesen sey, wer möchte das in der Rache verkennen, welche die Berliner an dem Propst zu Bernau nahmen [1]), an dem schnellen Zurückfallen der meisten Municipalitäten zur wittelsbachschen Parthei, an der schleunigen Aussöhnung Ludwig's des Aelteren mit denselben [2])? Zwar ist bekannt, dass einzelne Städte auch sehr spät noch es sich als eine besondere Gunst vom Reiche erbaten, unter der Herrschaft der Anhaltiner bleiben zu dürfen; aber wer weiss, welche Drohungen oder Versprechungen dieselben zu einem solchen Schritte bewogen haben. — Wie man übrigens aus dem späteren Benehmen des falschen Waldemar, der anhaltinischen Fürsten und Kaiser Karl's IV. einen Grund zur Beschönigung des Schauspiels hat hernehmen können, ist durchaus unbegreiflich. Wenn der Betrüger, nachdem man

1) Vgl. Friedr. Wilken Zur Geschichte von Berlin etc. Berliner histor. - genealog. Kalender für 1820. p. 25 fg.

2) „*Quod advertentes* (als sie enttäuscht waren) *oppidani et* „*dominum terrae illum fictum expulerunt, et verum suum do-* „*minum scilicet Ludovicum cum fratribus suis, filiis imperato-* „*ris, reassumserunt.*“ *Anonym. hist. Landgrav. Thuring. apud Pistor. scriptt. ex edit. Struv. III,* 1346. — Auch ausser der Mark herrschte in den Communen eine für die bayerschen Fürsten durchaus günstige Stimmung, was deutlich genug daraus erhellt, dass im J. 1348 die Bürger von Nürnberg die den Luxemburgern geneigten Patrizier vertrieben und Kurfürst Ludwig den Aelteren als römischen König anzuerkennen sich bereit erklärten. „*Oppidum quoque Nuren-* „*berg, ejectis potentioribus regis (Caroli) fautoribus Marchio-* „*nem de Brandenburg pro rege acceptavit.*“ *Albert. Argentin. p.* 146. — *Henric. Rebdorf. ex edit. Struv. p.* 635. Pelzel Kaiser Karl IV. I, 220. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. I, 437. —

ihn hatte fallen lassen, die brandenburgischen Unterthanen an die bayerschen Herrscher überwies, wenn er auf dem Reichstage zu Nürnberg, um sich dort untersuchen zu lassen, nicht erschien, folgt daraus, dass er der echte Waldemar gewesen sey [1])? Ist es ein richtiger Schluss auf die Redlichkeit der anhaltinischen Fürsten, dass sie ihren Schützling im Unglücke nicht verliessen? Es wäre für sie eine namenlose Schmach, und der Flecken, der auf ihrer Ehre haftete, würde noch weit grösser gewesen seyn, wenn sie ihr Geschöpf verleugnet hätten, als ihre Entwürfe zertrümmert waren [2]). Das spätere Verfahren Karl's IV. in der Angelegenheit des falschen Waldemar zu rechtfertigen, wird keinem Unbefangenen in den Sinn kommen; was er zu Bauzen und Nürnberg that, war eben so formlos und partheiisch, wie seine richterlichen Handlungen im Lager zu Heinrichsdorf. Es waren allerdings sonderbare Gründe zur Verurtheilung des falschen Waldemar: er habe wider Wissen und Willen Karl's IV. von den brandenburgischen Kurlanden Besitz genommen und sie vertheilt, er habe zum Schaden des Reichs in einem Streite über Reichsland einen fremden König zum Schiedsrichter aufgerufen; denn Karl IV. musste doch wohl um das Vorhaben des Pseudowaldemar wissen, wenn er sich desselben schon vor der ersten Untersuchung thätig annahm, und der zweite Punct begründete auch wohl in Wahrheit nicht bei der luxemburgischen

---

1) Das scheint Stenzel (Gesch. des preuss. Staats. I, 118. 120.) zu folgern. Er nennt das Verfahren des Kaisers zu Nürnberg formlos und unrechtmässig, während das Scandal im Feldlager zu Heinrichsdorf eine förmliche Untersuchung heisst. Die Form war aber hier mindestens eben so sehr verletzt, als dort; wenn das aber auch nicht der Fall wäre, so sieht man doch keinesweges ein, wie ein richtigeres Urtheil über Pseudowaldemar aus seinem Nichterscheinen zu Nürnberg hergeleitet werden könne.

2) Der Fürst Woldemar von Anhalt muss arge Gewissensbisse empfunden haben, weil er den heiligen Stuhl um einen Beichtvater ersuchte, der Gewalt hätte, ihn von aller und jeder Sünde freizusprechen. Beckmann anhält. Historie. VI, 10.

Parthei die Ansicht von verübtem Hochverrath, weil auch zu Spremberg derselbe König von Schweden als Schiedsrichter zugelassen wurde [1]). Dessen ungeachtet folgt eben so wenig aus dieser Partheilichkeit Karl's IV., wie aus dem Umstande, dass man zu Nürnberg verschwieg, wer denn eigentlich der Betrüger sey, etwas für Echtheit des Prätendenten. Der wahre und einzige Grund dieses Verschweigens war unstreitig, dass Karl IV., der gleich anfangs den Betrug mit Bewusstseyn begünstigte, sich zu gestehen schämte, es sey ein abentheuerlicher Müllerbursche, mit dem er einst brüderlich an einem Tische gezecht, den er einst selbst des heiligen römischen Reichs Erzkämmerer und seinen lieben Schwager genannt hatte [2]).

Wenn indessen alle vorgebrachten Einwürfe den Glauben an die Echtheit des Prätendenten noch nicht zu erschüttern vermöchten, so muss derselbe nach einer Betrachtung des Character's seines Vorbildes nothwendig fallen. Es ist wahr, die anhaltinischen Fürsten und der Erzbischof von Magdeburg haben mit verständiger Pfiffigkeit den Betrüger zuzustutzen, sie haben, so weit sie es in ihrem Sinne vermochten, dem Betruge den Schein der Wahrheit zu geben versucht [3]); aber sie bedachten nicht, dass ein Character, wie der Waldemar's, nicht gemacht sey, solchen Zwecken zu dienen, wie von ihnen verfolgt wurden. Er, der immer Siegreiche, soll plötzlich ohne Grund in Zerknirschung der Welt entsagen, und nach langen Jahren wiederkehren, nicht etwa, um die Einheit seines Reich's mit dem Schwerdte zu retten, für die er sein ganzes Leben hindurch gekämpft hatte, sondern um wie ein engherziger Hausvater das Land unter entfernte Verwandte durch Diplome zu zerstückeln; er, der früher

1) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. I, 471. — Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 235. —

2) *Gercken cod. dipl. Brandenburg. I*, 574 fgg.

3) Namentlich wurde auch ein ähnlicher Fall, welcher sich kurz vorher im mecklenburgischen Hause ereignet hatte, benutzt, die Sache wahrscheinlich zu machen. Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 199. 203.

nur zu gebieten verstand, sollte später durch Zugeständnisse sich Gunst erbetteln, — der Verfolger der Ritter und Pfaffen sollte sich diesen in die Arme werfen und von ihnen am Gängelbande haben leiten lassen?! — Man muss wahrhaft wenig Kenntniss der menschlichen Seele besitzen, wenn man einen Mann, der mit unvergleichlichem Heldenmuthe oder Vernichtung Trotz geboten hatte, die ihm von dem verbündeten halben Europa gedrohet wurde, für fähig hält, in gemächlicher Schande von der Gnade seiner Vettern zu leben und wie ein feiger Schwächling vergessen in der Dunkelheit zu sterben! —

Ungeachtet aller seiner Anstrengungen, die bayersche Dynastie aus der Mark Brandenburg zu verdrängen, hatte das Haus Anhalt durch den Kampf nichts gewonnen, aber an Ehre und Geld sehr viel verloren. Nur die verbündeten Fürsten hatten durch den fortwährenden Kriegszustand Länderzuwachs erworben, in der Mark selbst aber hatte sich während der allgemeinen Bedrängniss und des Sinkens der landesherrlichen Gewalt nur die Macht der Stände gehoben. Die Abtretungen, in welche die bayerschen Markgrafen einzuwilligen gezwungen waren, bestanden in der Oberlausitz [1]), welche auf ewige Zeiten mit der Krone Böhmen vereinigt, in einigen Theilen der Altmark, die dem Erzbischofe von Magdeburg [2]), und der Priegnitz, welche den mecklenburgischen Fürsten überwiesen wurde [3]). Die Anhaltiner empfingen nur eine geringe Entschädigung für die aufgewandten beträchtlichen Kriegskosten; wegen des damaligen grossen Geldmangels in den brandenburgischen Cassen aber wurden ihnen einstweilen zur Sicherheit meh-

---

1) Ludwig I. und Ludwig der Römer entsagten 16. Febr. zu Bauzen allen Ansprüchen auf die namentlich genannten Städte und Herrschaften der Oberlausitz. *Lünig cod. German. dipl. I*, 1070. 1151. — Die Abtretung wurde im J. 1355 zu Nürnberg bestätigt. Vgl. *Goldast. Constitutt. imperiall. I*, 345.

2) Jerichow, Sandow und andere Städte. *Gercken cod. dipl. Brandenburg. IV*, 474. 483. 507-509.

3) *Gercken cod. dipl. Brandenburg. III*, 284. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. I, 475.

rere Striche der Ukermark verpfändet [1]). Auch gelangte aus demselben Grunde die **Niederlausitz** an die Markgrafen von Meissen durch Verpfändung, aus welcher später eine wirkliche Veräusserung erwachsen ist [2]).

Bei weitem nachtheiliger, als die Gebietsverminderungen, wirkten indessen die Erscheinungen, welche das Innere des Landes in Folge der langen Unruhen darbot. Durch den Bann, durch die Aufhetzungen, durch den Bürgerkrieg waren alle Verhältnisse umgekehrt, alle Bande gegenseitiger Liebe und Treue zerrissen [3]). Gewerbe und Handel lagen danieder, der Landbau war vernachlässigt, und selbst gesegnete Erndten halfen in manchen Gegenden dem Elend nicht ab, weil es an Absatz der Erzeugnisse des Bodens fehlte. Fast alle landesherrlichen Rechte, Regalien und Domainen waren von den Bayern in der öffentlichen Noth verschleudert, die Landesschulden in's Unermessliche angewachsen [4]). Um der Finanznoth für den Augenblick zu helfen,

---

1) Der mit den Anhaltinern abgeschlossene Vertrag ist nicht bekannt; es ist aber wahrscheinlich, das die Entschädigung von 200 Schock Prager Pfennigen, welche sie empfingen, nichts anders, als ein Lösegeld, war, welches ihnen für den Pfalzgrafen Ruprecht den Jüngeren bezahlt wurde, den sie bis zum J. 1353 in Gefangenschaft hielten. *Sommersberg scriptt. rerr. Silesiac. I,* 989. — *Henric. Rebdorf. ex edit. Struv. p.* 659. — Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 487. 489. — Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 249.

2) Die Niederlausitz, wie Waldemar dieselbe besessen hatte, war im J. 1328 auf zwölf Jahre für 16,000 Mark an Herzog Rudolph von Sachsen wiederkäuflich überlassen (*Gercken cod. dipl. Brandenburg. I,* 141.), im J. 1338 aber von den brandenburgischen Ständen eingelöset worden; von Ludwig dem Römer ward sie dann im J. 1360 an die Markgrafen von Meissen versetzt (*Gercken cod. dipl. III,* 101-103. 107.), von welchen Karl IV. sie 1363 einlösete, und, einem Vertrage mit dem Markgrafen Otto gemäss, in Besitz nahm, um sie mit der Krone Böhmen zu vereinigen. *Gercken cod. dipl. III,* 392. — Gebhardi Gesch. von Böhmen (Hallische allg. Welthistorie, Theil 52.) p. 495. — Im J. 1368 verkaufte endlich Otto die Lausitz gänzlich an König Wenzel. *Lünig cod. German. dipl. I,* 1325. — Pelzel Kaiser Karl IV. II, 795.

3) Möhsen Gesch. der Wissensch. II, 128.

4) Möhsen a. a. O. II, 96. —

griff man zu den verderblichen Mitteln [1]); man wandte sich namentlich an die Juden, deren Anzahl unter Ludwig dem Aelteren deshalb in den Marken sehr zunahm [2]), und die unter ihm durch nicht unbedeutende Rechte begünstigt wurden [3]). Die Einkünfte der Landesherrschaft waren durch alle diese Dinge bedeutend geschmälert, wurden es aber noch mehr durch den Zustand der Verarmung und Gesetzlosigkeit, der namentlich auf dem platten Lande scharf hervortrat. Man gab zwar Aufwandsgesetze, aber die, gegen welche sie gerichtet waren, hatten nichts aufzuwenden [4]). Mehrere Städte traten zwar wiederholt unter einander, oder mit den Bischöfen von Havelberg und Brandenburg zusammen [5]), um die Strassen vor Raub und Ueber-

---

1) *Gercken cod. dipl. Brandenburg. V*, 95.

2) Unter Ludwig I. wuchs ihre Anzahl dergestalt, dass sie in mehreren Städten ganze Strassen bewohnten. Bei Salzwedel besassen sie allein eine ganze Vorstadt, welche das Judendorf oder der Perwer hiess. *Gercken cod. dipl. Brandenburg. III*, 231. — Möhsen Gesch. der Wissensch. II, 263.

3) Wenn sie sich zu einem jährlichen Zinse von zwölf Mark verpflichteten, waren sie von Schoss, Wachen, geistlichen Abgaben und allen bürgerlichen Pflichten befreit. Sie waren in der Mark weder geistlichen, noch fremden weltlichen Gerichten unterworfen; bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten wurden sie zuerst beim Richter ihres Wohnorts verklagt, — wenn dieser Recht verweigerte, bei dem Hofrichter. In einem Freiheitsbriefe vom J. 1341 nennt sie Ludwig I. „seine „lieben Kammerknechte.“ Aber bald verfolgte sie, wie an andern Orten Deutschland's, auch hier das Unglück. Unter Ludwig dem Römer wurden im J. 1351 alle Juden in der Mark th. erschlagen, th. verbrannt, ihre Güter aber eingezogen. Pöbel und Clerus verfuhren so grässlich gegen sie, dass man eine allgemeine Amnestie erlassen musste, weil der verübten Schandthaten zu viele waren. *Gercken cod. dipl. Brandenburg. III*, 384. — Lentz brandenburg. Urk. p. 333. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 264.

4) Küster altes und neues Berlin. IV. Cap. 9. p. 351. — König histor. Schilderung der Residenzstadt Berlin. I, 41 fg.

5) Sie schlossen im J. 1349 ein Bündniss ab: *„propter malum „statum terrarum et propter guerras publicas in Marchia „inter principes motas.“* Gercken brandenburg. Stiftshist. p. 161. — Auch traten die Städte allein in solcher Weise 1344, 1396 und 1399 zusammen. Lentz brandenburg. Urk. I, 257. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 129. — Küster altes und neues Berlin. IV. Cap. 1. p. 16. — König histor. Schilderung von Berlin. I, 37. —

fall zu sichern; aber der Adel, welcher den Stegreif schon seit längerer Zeit als ehrenvolles Gewerbe anzusehen gewohnt war [1]), hatte zu sehr durch den Wechsel, die Ohnmacht und die Zugeständnisse der Landesherrschaft an Macht und Ansehn gewonnen, als dass die übrigen Stände schon damals fähig gewesen wären, das Netz zu zerreissen, in welchem denen, die in dasselbe geriethen, ohne Erbarmen Blut und Leben ausgesogen wurde. Erst den Burggrafen von Nürnberg war das unsterbliche Verdienst beschieden, dem grauenvollen Unfug ein Ende zu bereiten, wie es sich gebührte.

So furchtbar waren die Folgen, so tief die Wunden, welche der Hader hinterlassen hatte. Ludwig der Aeltere war zwar Sieger geblieben, aber nur mit Wehmuth konnte er auf die blutigen Trophäen blicken. Sein Lebensmuth war gebrochen; glücklich, die Ehre gerettet zu haben, sehnte er sich jetzt fort aus dem Lande, dessen Besitz ihm die schönsten Jahre verbittert hatte. Er beschloss, für den Abend seines Lebens Genesung und Frieden in den Gebirgen Tyrol's zu suchen.

Noch ehe die Mark Brandenburg gänzlich zurückerobert und beunruhigt war, schloss Markgraf Ludwig der Aeltere am Martinitage 1351 mit seinem Bruder Ludwig dem Römer einen vorläufigen Vertrag, der am Christabend desselben Jahrs zu Luckau erweitert und bestätigt wurde. Im Luckauer Vergleiche trat Ludwig der Römer in seinem und seines noch unmündigen Bruders Otto Namen ganz Oberbayern, welches sie besassen, dem älteren Bruder ab; dieser aber überliess jenen beiden die ganze Mark Brandenburg sammt dem Lande über der Oder, die Mark Lausitz und alle Ansprüche Brandenburg's auf die Fahnlehen der Herzoge von Pommern, Rügen und Stettin, so wie auf die Herrschaften mehrerer wendischen Herren. Die Kur, welche auf der mittleren Mark ruhete, trat jedoch Ludwig der Aeltere nicht mit ab, sondern behielt sich dieselbe, je-

---

1) Möhsen a. a. O. p. 136 - 139.

doch nur für seine Lebenszeit, vor [1]). Im Falle, dass Ludwig der Aeltere oder seine beiden genannten Brüder ohne Hinterlassung ehelicher Nachkommen sterben sollten, sagten sich dieselben in Bezug auf die abgetretenen Länder vorzugsweise vor ihren übrigen Brüdern ein Erbrecht zu.

Bei der Abschliessung der beiden Verträge von Frankfurt und Luckau zeigte sich Kaiser Karl IV. sehr behülflich; indem er die jüngeren Brüder gegen den älteren damals und später zu begünstigen suchte, zeigte er schon sein Bestreben, auf jene Einfluss zu gewinnen. Als er denselben fest begründet und beide Brüder hinlänglich in Abhängigkeit gesetzt hatte, führte er rasch gegen sie den Streich, von welchem früher ihn allein berechnende Schlauheit abgehalten hatte.

Schon im Anfange des Jahres 1352 verliess Ludwig der Aeltere die Mark, um sie niemals wieder zu sehen. Er lebte noch fast zehn Jahre in Tyrol und Oberbayern, starb plötzlich am Ende September's oder im Anfange October's 1361 [2]) und ruht wahrscheinlich im Kloster Seligenthal bei Landshut. Mit seinem Tode hörte alle Verbindung zwischen der Mark Brandenburg und Bayern auf.

Markgraf Ludwig II., nach seinem Geburtsorte der Römer genannt, verwaltete nach dem Abgange Ludwig's des Aelteren bis zum Jahre 1360 in seinem und seines jüngeren minderjährigen Bruder's Otto Namen allein die Regierung in der Mark; von da an aber bis an seinen Tod theilte er dieselbe mit dem mündig gewordenen Otto. Durch

---

1) Dieser Punct erlosch jedoch schon im J. 1356 durch die Bestimmung der goldenen Bulle, dass das Recht der Kur von dem Kurfürstenthum unzertrennlich seyn, das letztere aber untheilbar dem Erstgeborenen zufallen solle. Demnach ging damals die Kur auf Ludwig den Römer über. Vgl. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. I, 500.

2) Nach Aventin. starb er 14. *Kal. Octbr.* (18. Sept.), nach *Henric. Rebdorf.* im Octob. 1361; nach diesem zu München, nach jenem zu Zorngelting im Pfleggericht Schwaben. Vergiftung ist, obwohl sie erwähnt wird, nicht wahrscheinlich. Vgl. Westenrieder Ludwig der Brandenburger. p. 34. —

Klugheit und Tapferkeit suchte er das Land zu gewinnen; aber da er, um seine Truppen zu besolden, grosser Summen bedurfte, um von dem Banne losgesprochen zu werden, um mit den benachbarten Fürsten und seinen abgefallenen Ständen sich wieder zu versöhnen, bedeutende Zugeständnisse machen, unsägliche Opfer bringen musste, so wurde die Zerrüttung der Finanzen unter ihm noch weit grösser, als dieselbe unter seinem Vorgänger gewesen war. Die Ausgleichung mit der Kirche hielt am schwersten, weil der heilige Stuhl sich zu derselben nur dann verstehen wollte, wenn der Bischof von Lebus vollkommen entschädigt seyn würde. Nachdem der unbeugsame Bischof Apezko im J. 1352 zu Breslau in der Verbannung gestorben war, fand eine Annäherung zwischen dem geschmeidigeren Nachfolger desselben, Heinrich II. (aus dem breslauischen Patriziergeschlechte von Bancz) [1]) und den bayerschen Markgrafen statt, die, nachdem der schiedsrichterliche Ausspruch des Herzogs Heinrich von Glogau erfolgt war, 14. März 1354 zu dem Vertrage von Crossen führte, durch welchen alle bisher zwischen beiden Theilen schwebenden Streitigkeiten geschlichtet, die gegenseitigen Rechte näher bestimmt wurden [2]). Zum Schadensersatz für den Bischof und das Domcapitel zu Lebus versprach Markgraf Ludwig der Römer die Entrichtung einer Summe von 12000 Mark Silber's welche theils in Grundgütern sofort, theils in baarem Gelde terminweise bezahlt werden sollte [3]); dagegen verpflichtete sich der Bischof, sogleich alle die vom Kirchenbanne loszusprechen, welche mit demselben wegen der glücklich ge-

---

1) Klose Briefe über Breslau. I, 501. 620. II, 9. 61. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. I, 473 fg.

2) Wohlbrück a. a. O. I, 478.

3) Die Grundgüter, 6000 Mark an Werth und innerhalb des lebusischen Sprengels belegen, zu denen auch die Städte und Schlösser Fürstenwalde und Lebus nebst verschiedenen umhergelegenen Dörfern gehörten, sollten noch vor Pfingsten 1354 dem Bischof übergeben werden, — die andere Hälfte aber die Markgrafen in baarem Gelde in halbjährlichen Terminen binnen neun Jahren, jeden Monat also 350 Mark, entrichten. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. I, 479-483.

hobenen Zwistigkeiten belegt gewesen waren. Die feierliche Aufhebung des Bannes geschah sodann in Abwesenheit Ludwig's des Römer's [1]) durch einen päpstlichen Bevollmächtigten 27. Jun. 1354 auf dem St. Marienkirchhofe zu Frankfurt a. O., und 5. Jul. desselben Jahres erliess Bischof Heinrich von seinem neuen Wohnsitze Fürstenwalde aus ein offenes Schreiben, durch welches die Wiederaufnahme der bayerschen Markgrafen und ihrer Anhänger, namentlich der Stadt Frankfurt, in den Schooss der christlichen Kirche verkündet wurde [2]).

Seit dieser Zeit knüpfte Kaiser Karl IV. äusserst freundschaftliche Verhältnisse mit den Markgrafen Ludwig dem Römer und Otto an; aber wenn man die folgenden Jahre der bayerschen Herrschaft einer scharfen Betrachtung unterwirft, so wird man in der That unschlüssig, ob der Luxemburger offene Feindschaft oder ihre zweifelhafte Freundschaft den Wittelsbachern gefährlicher gewesen sey [3]). Zuvörderst suchte Karl IV. beide brandenburgischen Markgrafen gegen ihren älteren Bruder, Ludwig I., in eine feindselige Stellung zu bringen, er suchte sie gegen den letzteren zu verhetzen; und er erreichte seinen Zweck vollkommen, als er Ludwig den Römer zum thätigen Antheil an der Abfassung des unter dem Namen der goldenen Bulle bekannten Reichsgesetzes vermochte, durch welches Ludwig der Aeltere der Kur, welche sich derselbe vorbehalten hatte, beraubt ward [4]). Als Ludwig der Aeltere (1361) gestorben war, und bald darauf, da derselbe nur einen minderjährigen Sohn hinterlassen hatte, für den Fall, dass der

---

1) Er hatte sich, um der ihn demüthigenden Handlung nicht persönlich beiwohnen zu müssen, damals von Frankfurt a. O. entfernt und nach Treuen-Briezen begeben. Wohlbrück Gesch. von Lebus. I, 577.

2) Wohlbrück a. a. O. I, 488-490.

3) „Besser der Wolf, der reisst,
„Als der Fuchs, der gleisst.“
Motto zu E. M. Arndt's Frage über die Niederlande und Rheinlande. Leipzig. 1831. 8.

4) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. I, 500.

letztere stürbe, die Frage über die Erbfolge in Oberbayern in Anregung kam, trat, den abgeschlossenen Verträgen zuwider, ein anderer Bruder des Markgrafen, Herzog Stephan von Niederbayern, mit Ansprüchen auf. Es entstand schon damals zwischen Stephan und seinen brandenburgischen Brüdern über diesen Gegenstand eine Spannung, die allmälig in eine heftige Erbitterung überging. Diese scheint von Karl IV. unterhalten und vermehrt, so wie dazu benutzt worden zu seyn, fortwährend bedeutenderen Einfluss auf die Angelegenheiten Brandenburg's zu erlangen [1]). Wenn dies nicht wäre, würde es unerklärlich seyn, wie Ludwig der Römer am Ende des Jahres 1362 sich zur Abschliessung jenes seltsamen Vertrages [2]) mit dem Erzbischofe Dietrich von Magdeburg, dem Lieblinge und Haupthelfershelfer des Kaiser's, habe bewegen lassen können, durch welchen dem genannten Metropolitan, welcher unstreitig schon mehrere Jahre lang als Verräther in den Marken für die Sache der Luxemburger insgeheim gearbeitet hatte, auf drei Jahre die Mitregierung in den brandenburgischen Landen zugestanden, auch die Befugniss ertheilt ward, nach seinem Gefallen den Rath der Markgrafen zusammenzusetzen. Der oben schon erwähnte gleissnerische Bischof Heinrich II. von Lebus scheint das Haupt dieses neu gebildeten Rathes gewesen zu seyn, und er zeigte sich vorzüglich geschickt für diese Stellung. Denn er wich nicht aus der Nähe seiner Herren, um alle ihre Absichten desto besser seinen Oberen verrathen zu können [3]). Als diese Vorkehrungen getroffen waren, starb im Anfange des Jahres 1363, dem luxemburgischen Hause zur guten Stunde, Meinhard, Ludwig's des Aelteren Sohn, und sogleich riss, wie sich erwarten liess, Oestreich das Tyrol, Herzog Stephan aber Oberbayern an sich [4]).

1) **Möhsen** Gesch. der Wissensch. p. 104.
2) Die Urk. d. d. 10. Dec. 1362 findet sich bei *Gercken cod. dipl. Brandenburg. I*, 69 fg.
3) **Wohlbrück** Gesch. von Lebus. I, 496.
4) **Gercken** vermischte Abhandl. II, 236 fg. — v. **Lancizolle** Gesch. der Bildung des preuss. Staats. I, 265 fg.

Diese Gelegenheit schien dem Kaiser, der in den letzten Jahren ohne Unterbrechung die Macht Böhmens die Elbe und die Oder abwärts erweitert hatte, günstig, weitere Schritte zur baldigen Erwerbung Brandenburg's zu unternehmen. Er benutzte den offenen Bruch, welcher durch Stephan's Gewaltthat zwischen den wittelsbachsen Brüdern herbeigeführt wurde, um die erbitterten Markgrafen Ludwig den Römer und Otto zu bewegen, Stephan und dessen Nachkommenschaft von der Erbfolge in der Mark auszuschliessen, dagegen dieselbe für den Fall, wenn sie beide kinderlos stürben, dem luxemburgischen Hause zuzusagen. Die Erbeinigung und Erbverbrüderung, in welcher die erwähnte Bestimmung getroffen, auch festgesetzt wurde, dass des Kaisers männliche Nachkommen, so wie dessen Bruder, Johann von Mähren, mit seinen männlichen Erben schon jetzt Titel und Wappen von Brandenburg, zur Beurkundung ihrer Ansprüche, annehmen sollten, ward schon am Sonnabend vor Judica 1363 zu Nürnberg abgeschlossen [1]). Darauf wurde in grosser Eile durch Kaiser Karl IV. die Bestätigung der geistlichen und die Einwilligung der weltlichen Kurfürsten für diesen Vertrag nachgesucht und erlangt [2]), und noch war der Monat Julius nicht ganz abgelaufen, als Karl schon selbst in Brandenburg erschien, um in seinem und seines Sohnes Wenzel's Namen die Erbhuldigung einzunehmen [3]). Nach Verfluss eines Jahres ward von König Wenzel von Böhmen schon in der Eigenschaft eines Markgrafen von Brandenburg eine Urkunde

1) *Gercken cod. dipl. III,* 110. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. I, 508.

2) *Garcaeus succession. familiar.* p. 132. — *Lünig cod. German. dipl. I,* 1278. — Pelzel Kaiser Karl IV. II, 725.

3) *Gercken diplomatar. vet. March. I,* 146 fg. — Desselben *cod. dipl. Brandenburg. III,* 117. — Möhsen Gesch. der Wissenschaften. II, 90 fg. — Wohlbrück Gesch. von Lebus I, 497. — Es ward jedoch bei dieser Gelegenheit ausdrücklich versichert, dass diese eventuelle Huldigung die Rechte und Freiheiten des Landes keineswegs beeinträchtigen solle. Vgl. Lentz brandenburg. Urk. p. 361. — v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuss. Staats. I, 236.

ausgestellt [1]), in welcher er einer Anzahl brandenburgischer Vasallen verspricht, ihnen ihre Freiheiten ungeschmälert zu erhalten, wenn er einst zur Erbfolge in Brandenburg gelangen sollte.

So war durch List erreicht, was die Gewalt nicht vermocht hatte. Der Hass der bayerschen Markgrafen gegen ihren Bruder, von den Luxemburgern unterhalten und vermehrt, hatte jene in die Arme Karl's IV. getrieben; dieser nahm sie auf mit heuchlerischer Zärtlichkeit, umgab sie mit seinen Geschöpfen, liess sich von ihnen durch Brief und Siegel die Erbfolge versichern, warb dann öffentlich für sich in dem verrathenen Lande, knüpfte Otto, den jüngeren Markgrafen, durch Verlobung mit einer seiner Töchter an sich, und als in einer solchen Weise die Unglücklichen umstrickt waren, dass sie ihrem Verderben nicht mehr entrinnen konnten, starb Markgraf Ludwig der Römer im Beginn des Jahres 1365 [2]).

In ihm hatte ein edles und kräftiges, seinem grossen Vater ähnliches Gemüth, geschmückt mit vielen fürstlichen und ritterlichen Tugenden, gewohnt; wie sein älterer Bruder in Littauen, in Tyrol und in Frankreich [3]), so hatte er an der Ostsee, in Holland und in Littauen durch heldenmüthigen Kampf den Namen der Wittelsbacher verherrlicht. Er war zwar mit Ingeburg, einer mecklenburgischen Fürstentochter, ver-

---

1) Sie ist datirt „Frankfurt a. O. 17. Jul. 1364." — Wohlbrück Gesch. von Lebus. I, 583.

2) Nach Aventin's bayerscher Chronik p. 405. ruht Ludwig der Römer im Kloster Seligenthal; allein es scheint eine Verwechselung mit dessen älterem Bruder statt zu finden. *Garcaeus (succession. familiar. p. 133.)* führt eine Sterbetafel an, die zu des *Angelus* (vgl. dessen *Annal. p.* 159.) Zeiten noch vorhanden war und nach welcher dieser Markgraf nebst seiner Gemalin Kunegunde, einer polnischen Königstochter, in der Klosterkirche zu Berlin bestattet seyn soll. H. S. Rödenbeck hat in seiner Abhandlung: „über Ludwigs des Römer's, Markgr. v. Br., zweimalige Vermälung, „und über sein und einer seiner Gemalinnen Grabmal in der „Klosterkirche zu Berlin" (v. Ledebur's Archiv. I, 35-53.) den Gegenstand durchaus nicht befriedigend aufgestellt.

3) Westenrieder Ludwig der Brandenb. p. 14. — Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 151. 157.

mält gewesen, aber ohne Nachkommen zu erzeugen [1]). Da er, ein tapferer Degen, es nicht vermocht hatte, dem Netze zu entgehen, durch welches mit unvergleichlicher Schlauheit sein Geschlecht umsponnen wurde, wie hätte seinem jüngeren Bruder, der niemals der Unmündigkeit entwuchs, gelingen können, es zu zerreissen?!

Markgraf Otto, der letzte Beherrscher Brandenburg's aus dem bayerschen Hause, hatte bereits, nachdem er grossjährig geworden war, 2. Febr. 1360 zu Prag, wohin er sich in dieser Absicht mit seinem Bruder Ludwig dem Römer begeben hatte, von Kaiser Karl IV. die Mitbelehnung über die eigentliche Mark Brandenburg (Mittelmark), die Altmark, die Ukermark, die Lande über der Oder und fast über die ganze Niederlausitz [2]) empfangen. Indessen scheint bei Lebzeiten seines Bruders der ihm verstattete Antheil an der Regierung sehr gering gewesen zu seyn [3]); nur in der Abwesenheit Ludwig's des Römer's sehen wir ihn im Umfange der ganzen Mark Regierungshandlungen ausüben [4]); sonst nahm er nur in der Neumark und Altmark unter der Hoheit des Kurfürsten an der Verwaltung Theil [5]). Bei Abschliessung der Erbverbrüderung mit dem Hause Luxemburg (1363) scheint er sich durchaus leidend verhalten zu haben; mit eben so grosser Gleichgültigkeit und unfähig, Karl's IV. Plane zu durchschauen, setzte er sich 1364 durch

1) **Möhsen** Gesch. der Wissensch. p. 103. 105.

2) Nur Burg und Stadt **Spremberg** wurden ausgenommen, da der Kaiser dieselben vom Markgrafen Friedrich von Meissen recht und redlich gekauft hätte. Spremberg war von dem bayerschen Hause früher den Grafen von Schwarzburg wegen ihrer Verdienste verliehen, später aber an Meissen abgetreten. Den Verzicht der bayerschen Markgrafen liess sich Karl IV. noch einmal zu Pirna bestätigen. *Lünig cod. German. dipl. I,* 1218. 1223. 1283.

3) Namentlich war er im J. 1360 Stellvertreter Ludwig's des Römer's, als dieser einen Feldzug gegen Littauen unternahm. *Angeli Annal. ad h. ann. p.* 158.

4) *Lünig cod. Germ. diplom. I,* 1251. — **Lentz** brandenburg. Urk. p. 353 - 356. —

5) Gemäss der goldenen Bulle standen dem jüngeren Bruder gar keine Rechte auf die Kurlande zu. **Pauli** allg. preuss. Staatsgesch. I, 513.

seine Verlobung mit Elisabeth, der erst fünfjährigen Tochter des Kaisers, in völlige Abhängigkeit von dem letzteren [1]); der schlaue Luxemburger hatte die zweckmässigste Lockspeise gewählt, nämlich 20,000 Schock grosser Prager Pfennige als Brautschatz seiner Tochter, fast das Doppelte der gewöhnlichen Mitgift böhmischer Fürstentöchter, — der Verschuldete und Geldbedürftige gedachte nicht der Ehre seines Hauses und ging in die Falle. Auch dann, als nach Ludwig's des Römer's Tode (1365) die Schranken hinweggeräumt waren, die bisher seine Selbstständigkeit eingeengt hatten, als er Erzkämmerer des heiligen römischen Reichs und alleiniger Herr der Mark Brandenburg geworden war, regte sich in ihm nicht, was in dieser Lage so verzeihlich und natürlich gewesen wäre, ein Gefühl jugendlichen Trotzes und Uebermuthes gegen den listigen Betrüger, nicht ein Funken schmerzlicher Schaam und fürstlichen Sinnes bei'm Anblicke der verlöschenden Glorie des wittelsbachschen Namens. Ohne Widerstand schien er sich dem nahenden Verhängnisse überliefern zu wollen. Bereits vor fünf Jahren zur Grossjährigkeit gelangt, liess er sich selbst wieder für unmündig erklären und begab sich gänzlich unter die Vormundschaft seines künftigen Schwiegervaters [2]), — ja, als dieser jetzt die frühere Eheberedung zurücknahm, und mit dem schlecht verhehlten Wunsche, Otto's Ehe möge unfruchtbar seyn, ihm 1365 statt der bisherigen jugendlichen Braut eine ältere, kinderlose und erst seit kurzem verwittwete Tochter anbot [3]), liess er sich willig auch diese schimpfliche Aenderung gefallen.

---

1) Die Eheberedung geschah „Montags nach Jubilate 1364." Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 105. — Die vorläufige Verabredung war schon 18. März 1363 zu Nürnberg geschehen. Pelzel Kaiser Karl IV. II, 725.

2) Die Vormundschaft sollte vom J. 1366 an sechs Jahre dauern. *Gercken diplomatar. veter. March. I,* 154 fgg. 157. — Lentz brandenburg. Urk. p. 378 fg. 381.

3) Diese ältere Tochter hiess Katharina und war seit dem J. 1365 Wittwe des Herzog's Rudolph von Oestreich. Die wirkliche Vermälung geschah erst vier Jahre später. *Gercken cod dipl. Brandenburg. I,* 71. — Möhsen Gesch. der Wis-

Nach diesen Ereignissen sollte bald Markgraf Otto die drückende Lage empfinden, in welche er durch eigene Schuld gerathen war. Während die Nachbaren die Schlaffheit und Sorglosigkeit des Herrscher's benutzten, um die Gränzen zu beunruhigen, nahm auch im Innern von Tage zu Tage die allgemeine Auflösung und Zuchtlosigkeit auf unerhörte Weise zu. Die Hauptleute, welche, bei der öfteren Abwesenheit des Markgrafen, im Lande geboten, besassen entweder nicht hinlängliche Macht, mit Nachdruck gegen die Räubereien des Adel's zu verfahren, oder sie zeigten absichtlich eine zweideutige Schonung, um dem Kaiser, der der factische Herr war, die Neigung der Vasallen nicht zu entziehen [1]). Alle guten Einrichtungen gingen nur von Karl IV. aus, der immer weniger Rücksicht auf seinen Schwiegersohn nahm, immer mehr sich als den wahren Herrn gebährdete und das Land als sein eigenes behandelte, welches nicht verkümmern zu lassen er seine ernstliche Sorge seyn liess. Dafür wuchs ihm die Liebe vieler Unterthanen zu, während Markgraf Otto als Landesherr nur hervortrat, wenn fürstliche Rechte und Einkünfte verschleudert wurden. So verkaufte er im J. 1369 für 5700 Mark brandenburgischer Währung eines der einträglichsten Regalien, das Münzrecht, an die altmärkischen Städte [2]); schon ein Jahr zuvor aber (1368) hatte er die Niederlausitz, welche bisher bloss verpfändet gewesen war, an König Wenzel von Böhmen und dessen Erben förmlich verkauft [3]), wovon die Folge war, dass Kaiser Karl IV. dieses Land auf ewige Zeiten mit der Krone Böhmen vereinigte [4]). So erweiterten sich ohne Unterbrechung die Gränzen der luxemburgischen Herrschaft, und es

---

sensch. p. 90. 105. — In dem Heirathsvertrage vom J. 1369 ward ausdrücklich wieder festgesetzt, dass, wenn Otto kinderlos stürbe, die Mark sofort an Kaiser Karl IV. oder dessen Erben fallen sollte. *Balbini epit. rerr. Bohem. III,* 21.

1) Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 515.

2) Lentz brandenburg. Urk. p. 395. 403. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 234 fg. vgl. 251 fg.

3) v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 237.

4) Die Urk. in *Rousset supplém. au Corps dipl. I, 2. p.* 198.

sollte der Augenblick nicht mehr fern seyn, in welchem auch die Mark Brandenburg als Opfer ihr zufiele.

Im Jahre 1369 wurde die Vermälung des Markgrafen Otto gefeyert [1]), bei welcher Gelegenheit derselbe auf's neue die früheren Verträge über die Erbfolge der Luxemburger bestätigen musste. Die Abneigung indessen, welche Otto bald gegen seine Gemalin fasste, der immer stärker werdende Druck, unter welchem er von Karl IV. gehalten wurde, die sich ihm wiederholt aufdringende Bemerkung, dass derselbe alle Länder rund umher entweder an sich zu reissen oder doch so an sich zu ketten suchte, dass ein letzter Schlag gegen Brandenburg ausgeführt werden konnte, endlich die bittere Erfahrung, dass unter dem geheimen Einflusse des Kaisers und seiner Hauptwerkzeuge, des Erzbischof's von Magdeburg und der Landesbischöfe, von Tage zu Tage eine luxemburgische Parthei wuchs, während sein Ansehn mehr und mehr schwand, — alle diese Dinge führten eine Annäherung zwischen der brandenburgischen und der bayerschen Linie der Wittelsbacher herbei [2]). Herzog Stephan und die Seinen mahnten an die Schande, dass über die Erwerbung, welche von Kaiser Ludwig und Ludwig dem Aelteren mit ihrem Schwerdte und Blute so ruhmvoll behauptet worden sey, das Geschlecht gerade herrschen solle, welches jene bis auf den Tod bekämpft hätten, — und es flammte plötzlich in dem Markgrafen Otto jener kühne Zornmuth und jener edle Stolz empor, welche an den Geist Otto's von Wittelsbach und des grossen Kaisers erinnerten. Mit einer Entschiedenheit, wie nie zuvor an ihm bemerkt worden war, beschloss er, die

---

1) Bei Pauli und mehreren anderen, namentlich auch noch bei St nzel (Gesch. des preuss. Staats. I, 124.), ist das Vermälungsjahr zu früh angegeben, weil Verlobung mit Hochzeit verwechselt wurde. Vgl. *Gercken cod. dipl. Brandenburg. I*, 71. — Desselben *diplomatar. vet. March. I*, 154. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 90. — Pelzel Kaiser Karl IV. II, 766 fgg.

2) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. I, 518. — Vgl. v. Lancizolle Gesch. der Bild. des pr. St. I, 238.

schmählichen Bande, mit denen man ihn gefesselt hatte, zu zerreissen, sey es durch List, sey es mit Gewalt. Die Verhältnisse zu Pommern gaben einen genügenden Vorwand.

Das herzogliche Haus Vorpommern, früher den Bayern befreundet, hatte seit den Unruhen zur Zeit des falschen Waldemar mehrere brandenburgische Städte der Ukermark in Besitz genommen, und ungeachtet vielfacher Aufforderungen von Seiten der Markgrafen bis jetzt die Rückgabe derselben verweigert. Das brandenburgische Haus war bei der Geltendmachung seiner wohlbegründeten Ansprüche nicht allein nicht unterstützt, sondern es musste auch erfahren, dass der Kaiser im J. 1370 zu Guben den Herzogen von Pommern nicht nur die uneingeschränkte Belehnung mit ihrem Lande, sondern auch die Versicherung ertheilt habe, ihnen den ruhigen Besitz jener ukermärkischen Orte zu lassen, wenn die Mark an die Luxemburger fallen sollte [1]). Es leuchtet ein, dass diese Vergünstigungen von Karl IV. nicht ohne Zweck gewährt wurden; da der Anfall der Mark Brandenburg an Böhmen immer mehr beschleunigt, dadurch aber auch der Hass der bayerschen Parthei fortwährend gesteigert wurde, und sich mit Grund vermuthen liess, dass von den bayerschen Wittelsbachern auf friedlichem Wege den Luxemburgern die Erbfolge nicht zugestanden werden würde, so erwarb man in den Herzogen von Pommern für diesen Fall treue Verbündete [2]).

Diesen Plan seines Schwiegervaters durchschauend, fasste Markgraf Otto den Entschluss, die Erbverbrüderung mit dem luxemburgischen Hause zu vernichten und die Mark Brandenburg seinen bayerschen Verwandten zuzuwenden. Ein unter dem Vorwande: den ferneren Zuwachs der böhmischen Macht zu verhindern, mit seinem Bruder, Herzog Stephan von Bayern, und dessen Söhnen, mit dem

1) Micrälius altes Pommerland. III, 236.
2) Schwartz pommerische Lehnshistorie. p. 440.

Pfalzgrafen Ruprecht bei Rhein und dem Könige Ludwig von Ungarn und Polen abgeschlossenes Bündniss sollte die Ausführung des gefassten Entschlusses sichern [1]).

Um die Entscheidung möglichst schnell herbeizuführen, schlug Markgraf Otto folgenden Weg ein. Unter dem Vorwande, die von den nördlichen Nachbaren der Mark Brandenburg gewaltsam entrissenen Gebietstheile wieder mit derselben zu vereinigen, sollten die Herzoge von Pommern und Mecklenburg, von denen jene dem luxemburgischen Hause verbündet, diese befreundet waren, in der Ukermark und Priegnitz plötzlich angegriffen werden; da es anscheinend galt, den durch feierliche Verträge festgestellten Umfang des brandenburgischen Gebiets aufrecht zu erhalten, so war ein Grund vorhanden, den Bestimmungen der Erbverbrüderung gemäss von den Luxemburgern bewaffnete Unterstützung zu fordern. Der Kaiser musste durch einen solchen Antrag in die seltsamste Stellung, in die unangenehmste Verlegenheit gesetzt werden. Das aber wollte man gerade bewirken. Gewährte er, was nicht zu erwarten war, die vertragsmässige Hülfe, so gewann die bayersche Dynastie auf doppelte Weise; sie verstärkte ihre Macht, sie brachte in das Bündniss ihrer Feinde einen Bruch; — schlug aber, was vorausgesehn werden konnte, Karl IV. das Gesuch Otto's ab, so erwuchs daraus eine gerechte Beschwerde über Verweigerung übernommener Verpflichtungen, und von einer solchen Beschwerde bis zur Nichtigkeitserklärung der Erbfolgerechte der Luxemburger, bis zur Aufhebung der von ihnen nicht gehaltenen Erbverbrüderung, war nur ein Schritt [2]).

Bei solchem Stande der Verhältnisse begann im Frühlinge des Jahres 1371 der Krieg gegen Mecklenburg und Pommern; der Neffe des Kurfürsten Otto, Herzog Friedrich von Bayern, Stephan's Sohn, langte mit einem aus Bayern bestehenden Heere, welches einen sehr beschwerlichen und

1) Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 311 fg.

2) Reitemeier a. a. O. II, 313.

langwierigen Marsch durch Oestreich, Ungarn und Polen, theils der Sicherheit wegen, theils um mit den letztgenannten Mächten zu unterhandeln, zurückgelegt hatte, zur Unterstützung seines Oheims in der Neumark an. Die Ankunft der bayerschen Hülfstruppen, die ritterliche Haltung seines Neffen steigerte in dem Markgrafen Otto das Selbstvertrauen und den Muth; jedoch hing noch Alles von den Schritten des Kaiser's ab. Da nun um diese Zeit von demselben die verlangte Hülfsleistung förmlich verweigert wurde, so erliess Otto 15. April 1371 einen Befehl an die Stände der Neumark, dem Herzoge Friedrich von Bayern in seinem und seiner bayerschen Verwandten Namen die Huldigung als ihren rechten Erbherren zu leisten [1]). Und sofort stellte Herzog Friedrich in seiner neuen Eigenschaft Urkunden aus, und fügte seit 10. Junius 1371 zu seinen übrigen Titeln den eines Markgrafen von Brandenburg [2]).

Kaiser Karl IV. beantwortete diese feindseligen Handlungen des Markgrafen Otto schon 22. Junius 1371 mit einer Kriegserklärung, und unternahm sofort von Böhmen aus einen Heereszug gegen Brandenburg, um die Erbverbrüderung in Kraft zu erhalten [3]). Indessen kam es damals zwischen beiden Gegnern noch nicht zu einem entscheidenden Kampfe, weil Otto, ehe Karl IV. an den Gränzen Brandenburgs erschien, schon einen vorläufigen Friedensvertrag mit Mecklenburg und Pommern abgeschlossen hatte. Der Kaiser mochte nicht genugsam vorbereitet seyn, um mit Erfolg einen letzten Schlag wagen zu können; auch zog er bei zunehmendem Alter den Weg der Unterhand-

1) Die Urk. bei *Gercken cod. dipl. VI*, 638. und **Buchholz Geschichte** der Kurmark Brandenb. V. Anhang p. 130. — Vgl. **Möhsen** Gesch. der Wissensch. p. 91. — **Pelzel** Kaiser Karl IV. II, 839 fg.

2) *Gercken cod. dipl. VI*, 638. — **Pelzel** a. a. O. p. 841. — **Reitemeier** Gesch. der preuss. Staaten. II, 315.

3) „*Eodem anno* (1371) *in Julio et Augusto Imperator movit exer-* „*citum contra Ottonem Marchionem Brandenburg.*, *suum ge-* „*nerum*, *qui contra ipsum fecerat ligam cum Ludovico rege* „*Ungariae*" etc. Aus *Balbin. hist. Bohem.* bei **Pelzel** Kaiser Karl IV. II, 841.

lungen stets einer bewaffneten Entscheidung vor. Ganz vorzüglich war er bemüht, durch eine Familienverbindung mit dem ungarisch-polnischen Königshause das ihm so gefährliche Bündniss dieser Macht mit den Wittelsbachern zu trennen. Das ganze Jahr 1372 scheint von dem Kaiser auf Rüstungen und diplomatische Verhandlungen verwandt zu sein [1]); wie sehr er noch im Anfange des Jahres 1373 mit dieser Angelegenheit beschäftigt war, erhellt vorzüglich aus der Antwort, welche er dem heiligen Stuhle ertheilte, als dieser ihn im April aufgerufen hatte, die Christenheit gegen die Wuth eindringender Türken und Tataren zu beschützen [2]). „Der Papst," erwiderte er, „möge vor allen „Dingen dafür sorgen, dass König Ludwig von Ungarn das „Bündniss mit den Bayern aufgebe, Kurfürst Otto von „Brandenburg die mit den Luxemburgern abgeschlossene „Erbverbrüderung aufrecht erhalte, und sich den Beschlüs„sen füge, welche in dieser Sache von den hohen deutschen „Reichsständen gefasst werden möchten [3])." Während nun Karl IV. seine Rüstungen fortsetzte und überall unterhandelte, um die Anzahl seiner Bundesgenossen für den Fall eines Ausbruch's der Feindseligkeiten zu vermehren [4]), übergab Kurfürst Otto als Pfand für eine angeblich empfangene Summe von 200,000 Gulden die Altmark und Priegnitz dem damals wieder im Brandenburgischen befindlichen Herzoge Friedrich von Bayern, und überwies zugleich, mit Verkündung des Entschlusses, demnächst demselben die

1) Die Verhandlungen zwischen Ungarn und dem Hause Bayern einer und Karl IV. anderer Seits, welche im Herbste 1372 an der Gränze Mährens und Ungarns geführt wurden, bewirkten damals nur die Verabredung eines zweijährigen Waffenstillstandes. *Monument. inedit. Bohem. II*, 403. — Pelzel Kaiser Karl IV. II, 856.

2) *Raynald. annal. ecclesiast. ad ann. laudat.*

3) *Dobner. Monum. Boic. II*, 401-407. — Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 321. —

4) So verlobte Karl IV. 1. Mai 1373 seine Tochter Anna mit dem Sohne des Landgrafen Friedrich des Strengen von Thüringen, um dadurch diese Macht gegen Brandenburg zu gewinnen; die Heirath kam jedoch später nicht zu Stande. Horn Leben Friedrichs des Streitbaren p. 647. —

Erbfolge in der Mark Brandenburg zu sichern [1]), am siebzehnten Mai die Stände der genannten beiden Landestheile mit ihrer Huldigung an seinen erwähnten Neffen und dessen Erben [2]). Dieser Vorgang brachte den Kaiser um so mehr zu einem schleunigen Entschlusse, da er einer Menge von Verbündeten, wie auch einer ansehnlichen Parthei in der Mark gewiss war. Indem er durch fortgesetzte Unterhandlungen den König von Ungarn und Polen von aller Einmischung zu Gunsten der Bayern abzuhalten wusste, brach er, gemeinschaftlich mit seinem Sohne Wenzel, so plötzlich mit einem wohlgerüsteten Heere aus Böhmen gegen die Niederlausitz vor, dass er schon am Abend vor Pfingsten Luckau erreichte, wo er von dem bisherigen Besitzer die Grafschaft Lindau erkaufte [3]), und schon 4. Junius in Fürstenberg a. O. einzog. Hier versammelten sich die gegen die Wittelsbacher mit Kaiser Karl IV. verbündeten Fürsten, nämlich die Herzoge von Sachsen und von Pommern, die Markgrafen von Meissen, der Erzbischof von Magdeburg [4]), und zuletzt auch der Herzog Albrecht von Mecklenburg. Dieser letztere trat zum Bündnisse, nachdem 6. Junius König Wenzel von Böhmen, als Markgraf von Brandenburg, demselben die eventuelle Belehnung mit der Priegnitz [5]) und die Bestätigung des Lehnbriefes über das Land

---

1) *„Otto Marchio Brandenburg., gener Caroli, praeteritis pueris „Imperatoris contra pacta voluit instituere heredem, quia libe„ris carebat, Fridericum ducem Bavariae."* **Balbin.** *ad ann. laudat.* — **Pelzel** Kaiser Karl IV. II, 862.

2) **Gercken** *diplomatar. vet. March. I,* 164. —

3) Die Kaufsumme für die Grafschaft Lindau und die Stadt Möckern, über welche Karl IV. mit dem Grafen Albrecht übereinkam, betrug 12,400 Schock Prager Groschen. **Lünig** *cod. German. dipl. I,* 1351.

4) **Gercken** *cod. dipl. Brandenburg. II,* 597. — Vgl. **Reitemeier** Gesch. der preuss. Staaten. II, 321.

5) **Gercken** *cod. dipl. II,* 593. **Rudloff** pragmat. Gesch. von Mecklenburg. II, 631 fg. — Die Belehnung Mecklenburg's mit der Priegnitz ist jedoch niemals in Kraft getreten, weil, wegen des Nachgebens des Kurfürsten Otto, der *casus foederis* nicht eintrat. **Möhsen** Gesch. der Wissensch. p. 107.— Danach ist **Stenzel** Gesch. des preuss. Staats, I, 189. und

Stargard ertheilt [1]), auch die Stadt Havelberg für 6000 Mark Silber's verpfändet hatte [2]).

Markgraf Otto von Brandenburg gerieth über das so schnelle Erscheinen seines Schwiegervaters und über die Vereinigung desselben mit seinen Feinden in die äusserste Bestürzung. Er hatte zwar früher schon, wie es scheint für Zeiten der Gefahr, durch Begünstigungen mehrere bisher abgeneigte Städte [3]) und Ritter des Landes [4]) zu gewinnen gesucht, Streitigkeiten mit dem Hansebunde durch mildes Nachgeben beigelegt [5]), endlich selbst durch fromme Stiftungen die Liebe der niederen Stände zu gewinnen gestrebt [6]); aber die Zeit, während welcher der Kaiser unablässig auf seinen Untergang hinarbeitete, hatte er ungenutzt verstreichen lassen; unvorbereitet und ungerüstet warf er sich daher, um sich vor der Gewalt seiner Feinde zu retten, in grosser Eile in die befestigten Oderstädte, die schon früher einmal die sinkende Macht der Wittelsbacher aufrecht erhalten hatten. Aber es fehlte ihm der Geist und der Muth seiner älteren Brüder, — dahin war die Begeisterung für das bayersche Haus; darum nahete für die alte Herrlichkeit dieses Geschlechts die letzte Stunde.

Es war 13. Julius 1373, als sich das Feldlager Kaiser Karl's IV. und der mit ihm verbündeten Fürsten bereits vor den Thoren der Stadt Frankfurt befand, in welche sich

---

v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuss. Staats. I, 618. zu berichtigen.

1) Pelzel Gesch. Karls IV. II, 863.

2) *Gercken cod. dipl. I,* 72. — Möhsen a. a. O. — Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 322. 324. — Auch ward 22. Jun. dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg die herzogliche Würde bestätigt (*Gercken cod. dipl. II,* 605.) und 10. August die Versicherung gegeben, dass die mecklenburg. Lande, obwohl getheilt, dennoch Gesammtlehen seyn und bleiben sollten. Pelzel Kaiser Karl IV. II, 864. —

3) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 202.

4) Hauptsächlich bewies er sich freigebig gegen die von Schulenburg. Lentz brandenburg. Urk. p. 415. 422. vgl. p. 240.

5) *Pontanus de rebb. danic. p.* 501. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. I, 519 fg.

6) Lentz brandenburg. Urk. p. 413. 418.

Markgraf Otto zurückgezogen hatte; der damalige Wohnsitz des Lebuser Bischof's und Domcapitels, das befestigte Städtchen Lebus, in welchem eine starke markgräfliche Besatzung lag, wurde 22. Jul. von den Kaiserlichen bestürmt und gänzlich zerstört; die verwüstete Kathedrale verwandelte man in einen Pferdestall [1]). Von den Rittern des Landes hatten bereits viele das Gefolge des Kaisers verstärkt [2]), die Bewohner der Mark waren wiederum von dem Clerus, namentlich von dem Bischof Peter I. von Lebus, gegen die Landesherrschaft aufgehetzt [3]), und mit Er-

---

1) Wohlbrück Gesch. von Lebus. I, 505 fg. — Um die bischöfliche Residenz künftig ähnlichen Verwüstungen nicht wieder auszusetzen, ward zu Frankfurt a. O. 9. Sept. 1373 auf einer Versammlung des Capitels beschlossen, die wohl befestigte und volkreiche Stadt Fürstenwalde zum Wohnsitze des lebusischen Domcapitels und die dasige Marienpfarrkirche zur Domkirche zu erheben. Wohlbrück a. a. O. I, 510. Die päpstliche Erlaubniss erfolgte erst beinahe zwölf Jahre später (1385). Die Urk. bei *Gercken cod. dipl. VI*, 551 fgg. — Vgl. Wohlbrück a. a. O. II, 11.

2) So hatte sich 13. Jul. 1373 der Ritter Meineke von Schierstädt mit hundert Helmen in den Sold des Kaisers begeben. *Gercken cod. dipl. II*, 74.

3) Der Umstand, dass die kaiserlichen Truppen so hart gegen die bischöfliche Residenz verfuhren, hat zu der ungegründeten Vermuthung Anlass gegeben (Buchholz Gesch. der Kurmark. II, 495.): Bischof Peter sey ein entschiedener Anhänger des bayerschen Hauses gewesen. Er erscheint indessen bei näherer Prüfung seit den frühesten Zeiten als ein arger Verräther gegen Otto und stets als ein Werkzeug der Entwürfe Karls IV., und zunächst des Erzbischofs von Magdeburg. Schon im J. 1356, in welchem er noch Domcantor des lebus. Capitels war, wird er zugleich *officialis curiae Archiepiscopalis Pragensis* genannt. (*Dobner Monum. Bohem. IV*, 352.); und von 1363-1366 bekleidete er ebenfalls zugleich neben dem lebus. Domscholastikat eine Stelle in der kaiserl. Canzlei. Wohlbrück Gesch. von Lebus I, 514 fg. — In der genannten Zeit hielt er sich stets um die Person des Markgr. Otto auf, wahrscheinlich um denselben zu beobachten und das kaiserl. Interesse wahrzunehmen; als aber der Entschluss erwachte, die Erbverbrüderung mit den Luxemburgern zu vernichten, zog er sich plötzlich zurück; bei der dem Herzoge Friedrich geleisteten Eventualhuldigung war er nicht zugegen, überhaupt in den Jahren 1371 und 1372 gänzlich vom markgräfl. Hofe entfernt. Wohlbrück Gesch. von Lebus. I, 509. — Wenige Monate nach Otto's Unglücke indessen erschien er wieder auf dem Schauplatze, und wurde von Karl IV. mit

folg, da die von derselben gebrochenen Eidschwüre zur Aufregung benutzt wurden. Also vergeblich auf die Unterstützung seiner Bundesgenossen harrend, verlassen und verrathen von den eigenen Unterthanen, ergab sich Markgraf Otto in sein Geschick. In Begleitung seines Neffen, des Herzog's Friedrich, verfügte er sich in das kaiserliche Lager zu Fürstenwalde, und schloss hier 15. August 1373 [1]), willig gemacht durch die milde und schonende Form, mit welcher der Kaiser ihn behandelte, jenen schimpflichen Vertrag ab, der weder gedruckt, noch seinem ganzen Umfange nach bekannt geworden, vielleicht, um dem Besiegten so grosse Demüthigung zu ersparen, niemals schriftlich abgefasst worden ist [2]).

Der Markgraf verzichtete in diesem Vertrage auf alle Rechte und Ansprüche an die Mark Brandenburg und an die zu derselben gehörigen Länder, verwies seine bisherigen Unterthanen an die Söhne des Kaisers [3]), und behielt sich nur für seine Lebenszeit das Erzkämmereramt und die Ehre der Kur vor [4]). Die Entschädigung, welche der Kaiser

ausgezeichnetem Vertrauen beehrt. Wohlbrück a. a. O. p. 508 fg. — Was die Behandlung von Lebus betrifft, so ist es wahrscheinlich, dass Ludwig der Römer, als im J. 1354 der Ort dem Bischofe abgetreten wurde, sich und seinen Erben das Recht ausdrücklich vorbehalten habe, bei kriegerischen Zeiten unter allen Umständen und gegen jeden Feind besetzen zu dürfen; da nun eine markgräfliche Besatzung in der Veste lag, so war natürlich von Schonung, die man an und für sich wohl den bischöflichen Gütern angedeihen liess, nicht die Rede. Wohlbrück Gesch. von Lebus. I, 510. —

1) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 91. — Pelzel Karl IV. II, 866. — Nach der vorläufigen Abtretung begaben sich die bayerschen Fürsten mit dem Kaiser nach Frankfurt a. O., und wiesen hier 23. August die märkischen Stände an die Söhne Karl's IV. Vgl. Pelzel a. a. O. II, 862. 867. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. I, 524. —

2) Das letztere versichert *Adlzreiter* (*annal. boic. gent. II,* 92.) mit dem angeführten Grunde: *„ut lateret turpe mercimonium, ne causa quidem, aut coëmpti dominatus nomen in „tabulis expressum, suo ut pudori Otho venditor et suae infamiae Carolus emptor consulerent."* —

3) *Lünig cod. Germ. dipl. I,* 1355. — Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 528. —

4) Aettenkhofer Gesch. der Herzoge von Bayern. p. 262. —

seinem Schwiegersohne gewährte, war keinesweges unbedeutend, und bezeugt hinlänglich, wie grossen Werth er auf die Erwerbung legte [1]). Er setzte dem Besiegten zuerst ein Jahrgehalt von 3000 Schock Prager Groschen aus [2]); dann versprach er, terminweise demselben ein Capital von 200,000 Goldgulden auszuzahlen [3]); ferner gab er ihm eine Pfandverschreibung über 100,000 Goldgulden, welche Summe gleichfalls in Terminen entrichtet, oder, wenn dies nicht geschähe, von bestimmten Reichsstädten nach landesüblichem Gebrauche mit 10,000 Goldgulden jährlich verzinset werden sollten [4]). Um den Markgrafen vollkommen sicher zu stellen, übernahmen ausserdem noch mehrere der reichsten böhmischen Städte hinsichtlich dieser Pfandsumme die Gegenverbürgung [5]). Endlich empfing Otto noch zum

---

Pelzel Karl. IV. II, 865. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. 1, 586. —

1) Wenn man den damaligen Geldeswerth und Zinsfuss (10 pr. C.) erwägt, so kann man nicht behaupten, wie später von dem bayerschen Hause geschehen seyn soll (*Angeli Annal. ad ann.* 1373. *p.* 162. *Garcaeus succession. familiar. p.* 137.), dass Karl IV. nicht einmal die Stricke an den Glocken in der Mark bezahlt habe. Möhsen (Gesch. der Wissensch. p. 94 fg.) hat es unwiderleglich dargethan, dass der Kaiser, da die damals so sehr geschmälerten Landeseinkünfte (Landbuch Karl's IV. p. 16.) nur 6,500 Mark Silber's (die Mark = 4 Ducaten oder Goldgulden) = 26,000 Goldgulden betrugen, nicht einmal die landesüblichen Zinsen von den versprochenen Capitalien, welche 30,000 Goldgulden hätten betragen müssen, bekommen habe. — Das scheint Karl IV. selbst gefühlt zu haben; denn, wie es den Anschein hat, wurde die Hauptsumme von ihm nur versprochen, nicht aber später wirklich bezahlt. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 95. — Vgl. über diese Veräusserung die Abhandlung des Grafen Herzberg: *sur les fréquentes aliénations de la Marche de Brandenbourg*, in der *hist. de l'académie royale. X*, 469. —

2) Pelzel a. a. O. II, 866. — Möhsen a. a. O. p. 92.

3) Pelzel und Möhsen a. a. O.

4) Mit dieser Summe sollten die dringendsten Schulden Otto's für den Augenblick gedeckt werden. Die Pfandschaft übernahmen die Reichsstädte Dinkelsbühl, Nördlingen, Donauwörth und Bopfingen. Pelzel Kaiser Karl IV. II, 866.

5) Es waren die Städte Prag, Kuttenberg, Tachau und Tauss, welche für das Jahrgeld von 3000 Schock böhm. Groschen Bürgschaft, und Prag, Pilsen, Miess und

Unterhalt zwölf oberpfälzische Städte und Schlösser, die nach seinem Tode auf seine etwaige männliche Nachkommenschaft, und in Ermangelung derselben auf seine bayerschen Seitenverwandten übergehen sollten [1]); doch behielt Karl IV. der Krone Böhmen das Recht vor, jene Orte von den letztgenannten für eine Summe von 100,000 Goldgulden wieder einlösen zu können [2]).

Nachdem der Kaiser und Markgraf Otto über diese Puncte sich vereinigt hatten, entsagte auch Herzog Friedrich von Bayern für eine empfangene Entschädigung allen Ansprüchen an die Mark Brandenburg, und leistete zugleich das Versprechen, seinen Vater und seine Brüder zum Verzicht bewegen zu wollen [3]). Sodann ward dem Lande der Abschluss des Fürstenwalder Vertrages verkündet, und kurz darauf von dem Kaiser und dessen Sohne Wenzel, dem nunmehrigen Markgrafen von Brandenburg, die Huldigung eingenommen [4]); viele Vasallen erhielten bei dieser Gelegenheit Belohnungen [5]), viele Städte Gnadenbriefe und Bestätigungen ihrer Privilegien [6]). Zurückgekehrt nach Böhmen,

---

Klattau, welche wegen der 100,000 Goldgulden die Gegenbürgschaft leisteten. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 92. — Pelzel Kaiser Karl IV. II, 871. Vgl. dessen Urkundenanhang Nro. 232. 233.

1) Floss, Hirschau, Sulzbach, Rosenberg, Buchberg, Lichtenstein, Lichteneck, Breitenstein halb, Reicheneck, Nitstein, Hersburg und Lauf. Pelzel Kaiser Karl IV. II, 865. Diese Städte der Oberpfalz und des Fürstenthums Sulzbach waren früher von Karl IV. aus der Erbschaft des Pfalzgrafen Rudolph für Schuld angenommen und mit Böhmen vereinigt. Möhsen a. a. O. p. 91.

2) Pelzel a. a. O. II, 865. — Möhsen p. 93.

3) Dies geschah zu Frankfurt a. O. 18. August 1373. *Lünig cod. German. dipl. I*, 1361. vgl. p. 1355. 1363. 1365. Die Urk. bei Pauli allg. preuss. Staatsgesch. I, 527 fg.

4) Pelzel Kaiser Karl IV. II, 867. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. I, 544. — v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuss. Staats. I, 240. — Von Belitz, Spandow, Rathenow und Tangermünde sind noch die am Aegidientage 1373 ausgestellten Huldigungsbriefe vorhanden. *Lünig cod. German. dipl. I*, 1372. —

5) *Gercken cod. dipl. Brandenburg. V*, 106. — *Ejusd. diplomatar. vet. March. II*, 451. —

6) *Gercken cod. dipl. V*, 198. — *Ejusdem diplomat. vet.*

belehnte Karl IV. noch im Herbste desselben Jahres zu Prag seine sämmtlichen Söhne, und, falls dieselben ohne männliche Erben verscheiden sollten, seinen Bruder, den Markgrafen Johann von Mähren, und dessen Söhne mit dem neu erworbenen Lande, welches 2. October durch einen Majestätsbrief in ansehnlicher und feierlicher Versammlung auf ewige Zeiten mit der Krone Böhmen vereinigt wurde [1]). Mit der Bestätigung aller dieser Verhandlungen, welche Karl IV. als römischer Kaiser ertheilte, war die Erwerbung vollendet [2]).

So war der Lieblingsentwurf des luxemburgischen Hauses, zu dessen Unterstützung schon fünfundzwanzig Jahre früher die Maske Waldemar's hatte mitwirken müssen, durch List, durch Waffen und durch Geld in Ausführung gebracht [3]); der polnischen Macht war jetzt die Gelegenheit genommen, durch Verbindung mit den Wittelsbachern das böhmische Reich beständig in der Seite zu bedrohen, und das letztere, nach der Ostsee hin längs der bedeutendsten Ströme des nordöstlichen Deutschland's erweitert, sah einer Zukunft voll Glanz, Reichthum und Macht entgegen. Die weltgeschichtliche Rolle der Wittelsbacher aber, von Kaiser Ludwig mit bewundernswerther Kraft erstrebt, war beendet [4]); die tyrolischen Lande waren an Oestreich gefallen, die Aussicht auf die Ostseeherrschaft hatte Luxemburg an sich gerissen, und die schönen niederländischen Besitzungen an der Nordsee verstärkten bald darauf die Kraft Burgund's [5]). Abgeschnitten von dem Süden, Osten und We-

---

March. I, 165. 614. — *Ejusd.* Stiftshistorie von Brandenburg. p. 177.

1) Die Urk. in *Lünig cod. Germ. dipl. I*, 1357., und in Pauli allg. preuss. Staatsgesch. I, 531 - 534.

2) Pelzel Kaiser Karl IV. II, 870.

3) Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 326.

4) Reitemeier a. a. O. II, 326 - 328.

5) Am dritten Jul. 1428 musste Jacobäa von Holland, die Tochter Herzogs Wilhelm von Bayern, ihre holländischen Herrschaften an Philipp von Burgund abtreten. v. Kampen Gesch. der Niederlande. I, 193 - 195. H. Leo Gesch. der Niederlande. I, 766 fg.

sten, was das wittelsbachsche Geschlecht auf die Gränzen des Bayerlandes zurückgeführt; so hart dies Schicksal war, es erschien verdient, wenn man auf die letzten Tage des Markgrafen Otto blickt. Er begab sich nach der Verzichtung in die Nähe von Landshut auf das Schloss Wolfstein an der Isar [1]), und verlebte die wenigen Jahre, welche ihm noch auf Erden beschieden waren, in gewohnter Liederlichkeit und in unwürdiger Verschwendung [2]).

Zweiter Abschnitt.

Die luxemburgischen Beherrscher der Mark.

Als das Haus Wittelsbach durch seine Zwiste und die Schlauheit der Gegner den Untergang seines alten Ansehens und seiner früheren Macht erfahren hatte, schien der verwilderten, zerrütteten und in jeder Hinsicht verwahrloseten Mark eine bessere Zukunft zu nahen. Wo wäre wohl ein Land zu finden gewesen, welches unter der Obhuth Kaiser Karl's IV. nicht von ihm das Geschenk der Ordnung, des Wohlstandes, der Behaglichkeit empfangen hätte!

Wenige Fürsten jener Zeit vereinigten in sich einen so seltenen Verstand mit so ausgedehnten Kenntnissen [3]); un-

1) Pelzel Kaiser Karl IV. II, 871.

2) Seine Liebeshändel mit einer Bäckerin oder Müllerin in der Nähe seines Aufenthaltsortes, Namens Grethe, gaben zu den ärgerlichsten Auftritten Anlass. *Aventin. Annal. Boic. lib. VII. p.* 490.

3) Er war bekannt mit der Bildung Frankreich's, Italien's und Deutschland's, verstand Griechisch und Latein, und sprach italiänisch, französisch, böhmisch und deutsch. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 180. — Pelzel Kaiser Karl IV. II, 828. — Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 445.

bedingt hat er sie alle durch die klare Uebersicht der politischen Verhältnisse übertroffen. Der Kampf zwischen den geschichtlichen Momenten und der lebensfrischen Gegenwart, zwischen den romantischen Idealen des Mittelalters und den Bedürfnissen der Zeiten und Geschlechter, die drohend ihre Nähe verkündeten, war in ihm zum Durchbruche gelangt. Kaiser Ludwig der Bayer kämpfte in der wehmüthigen Ahnung seines eigenen Unterganges, entzweit mit sich selbst, verfeindet mit seiner Stellung und seiner Zeit, mit furcht- und tadelloser Ritterlichkeit für die Herrlichkeit des Reichs, an das er selbst nicht mehr glaubte, für den Ruhm und die Ehre der so entwürdigten und doch so preiswürdigen Krone; ohne ein Kaiser der alten Zeit zu seyn, weckte er doch tausend Erinnerungen an seine glorreichen Vorfahren. Aber alle diese Erinnerungen waren tragischer Natur; es fehlte ihm nicht die alte Kraft und der alte Heldenmuth, aber die Mächte, von denen die alten Kaiser geschützt und getragen wurden, hatten ihn verlassen; sie waren nicht mehr. Darum bot er den erschütternden Anblick eines Helden dar, der einsam und allein steht, und durch eine Welt von Feinden verzweiflungsvoll mit dem Schwerdte sich nur ehrenvollen Rückzug und Untergang erficht. Abgeneigt dem Waffengeräusche dagegen ist Karl IV., statt des Schwerdtes den Merkursstab in der Hand, der Verkünder einer neuen Zeit. Er liebt nicht die geraden Wege und gewaltsame Entscheidungen, vielmehr gefällt er sich in Windungen und im Unterhandeln, und empfiehlt beide auf's eifrigste seinen Söhnen. Gewährte der Augenblick nicht die Erreichung seines Zwecks, so gab er scheinbar denselben auf, — aber nur um zu täuschen; während Alle ihn mit ganz andern Dingen beschäftigt wähnten, steuerte er beständig, nur auf Umwegen, nach dem einen alten Ziele. In Habsucht und Heuchelei ist er wohl so leicht nicht übertroffen worden; seine Wünsche umfassten den Süden und Norden, den Osten und Westen, das Grösste wie das Kleinste, die Ferne wie die Nähe; gerade die Fürsten, die übel von ihm ge-

sprochen hatten, behandelte er mit ausgezeichneter Höflichkeit, gerade sie küsste er öffentlich [1]). Von Phantasie und Pietät wusste er nichts; mit den grossen Dichtern und Gelehrten seiner Zeit verkehrte er viel und freundlich, weil er von ihnen die Verherrlichung, demnächst die Befestigung und Vergrösserung seines Hauses hoffte; Petrarca ward von ihm mitleidig belächelt [2]), als er an die Grösse und Macht der alten Imperatoren mahnte, als er voll Begeisterung ihn aufrief, mit seinen Rittern über die Berge zu steigen, um Italien die Einheit und Freiheit, um Rom die Weltherrschaft und seinen Kaiser wiederzugeben. Er hat zwar mit grosser Kraft nach der römischen Krone gestrebt, er hat sie selbst, wie einst der Hohenstaufe Heinrich VI., in seinem Geschlechte erblich zu machen versucht [3]), — nicht aber um der äusseren Ehre und des blossen Glanzes willen, sondern um die Macht seines Hauses zu verstärken und die Oberherrschaft Böhmens zu begründen. Für Deutschland und Italien hatte er kein Herz; wenn er es vermocht hätte, würde er beide Länder zu Provinzen Böhmens, alle Fürsten zu Vasallen der böhmischen Krone gemacht haben. Darum wird er mit Recht der Beglücker Böhmens und der Stiefvater des heiligen römischen Reichs genannt [4]). Von Sittlichkeit gewahrte man in seiner Politik keine Spur; niemand hat so oft sich auf sein gutes Recht berufen, und doch so oft unaufhörlich mit dem

---

1) Möhsen Gesch. der Wissensch. II, 195.

2) — — „*dirupta*“ (schreibt er 1352 an Petrarka) „*jam imperii* „*sponsa, libertas, sumta latinis in conjugium servitus, ad* „*avaritiae lupanar prostituta justitia, pax omnium propulsa* „*de mentibus et lapsa mortalium omnis virtus, hanc demisere* „*machinam in profundum. — — Huc accedit, quod opima du-* „*dum romana Respublica, nunc ipsa vix mendica, se vix susti-* „*net, quae copiis suis Imperatorum, Regum et Ducum initia* „*sustinebat.*“ Der ganze Brief ist überhaupt äusserst merkwürdig, weil er die ganze Ansicht zeigt, welche Karl IV. über das heilige römische Reich hegte. Pelzel Gesch. Kaiser Karls IV. I. Urk. Nro. 161. p. 160.

3) Er versprach den Kurfürsten dafür die Aufgebung vieler kaiserlicher Regalien und eine Menge von Zugeständnissen. Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 442.

4) Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 541.

Rechte gespielt und so ungescheut die Rechte Anderer verletzt [1]). Der idealen Seite des Lebens huldigte er nicht; die Künste unterstützte er nur, weil sie das Daseyn behaglich und angenehm machten, den Wissenschaften liess er seinen Schutz angedeihen, bloss weil irdischer Nutzen von ihnen zu erwarten war [2]). Höhere Interessen, als die materiellen, kannte sein Geist nicht; was er erstrebte, war nicht die sichere Haltung der Tugend, nicht der Frieden der Seele, nicht ein edler Nachruhm, — überall vielmehr, wohin sein Arm nur reichte, wollte er äussere Ordnung und Gesetzlichkeit, Gewerbfleiss und Betriebsamkeit, Wohlstand und Verkehr erblühen sehen, und mitten in alle seine Schöpfungen gedachte er, wie einen blühenden Garten, sein geliebtes Böhmen zu setzen, in welchem, thronend auf dem hohen Hradschin zu Prag, als der Inhaber aller Hoheit und Macht auf Erden wiederum er der allgemeine Mittelpunct wäre. Um dieses Ziel zu erreichen hat er die ganze Kraft seines Verstandes, eine unverdrossene Thätigkeit und ungeheuere Hülfsmittel aufgeboten; um dahin

---

1) Das Verfahren für und gegen den Pseudowaldemar, so wie gegen die letzten bayerschen Markgrafen giebt den besten Beweis für diese Behauptung. Die Bestimmung der goldenen Bulle, dass die Kur nicht von dem Besitze des Reichslehns sollte getrennt werden können, ging von ihm vorzüglich aus, um sich Ludwig's des Römers gegen Ludwig den Aelteren zu versichern. Als dieser besondere Zweck erreicht war, kehrte sich Karl IV. nicht mehr an die Bestimmung. Der goldenen Bulle zuwider gestand er dem Markgrafen Otto, als derselbe Brandenburg abtrat, die Beibehaltung der Kurstimme für seine Lebenszeit zu; der im J. 1373 eingegangenen Verpflichtung zuwider liess er aber bei der Wahl Wenzel's zum römischen Könige, obgleich auch Otto in Frankfurt a. M. zugegen war, für seinen minderjährigen Sohn Sigismund die Kurstimme abgeben. Pelzel Kaiser Karl IV. Urkundenbuch. II, 229. vgl. II, 920. — Hausen Staatskunde der preuss. Monarchie. Berlin. 1792. 8. 2tes Heft. p. 9. — Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 443. —

2) Als er sich durch Otto's Vertreibung nahe dem Ziele seiner Wünsche sah, beauftragte er (1374) den gelehrten Böhmen Pulcawa, eine böhmische Chronik anzufertigen, in welche zugleich die Geschichte Brandenburg's nach einer Chronik, die aus den Marken nach Prag mitgenommen war, verschmolzen wurde. Möhsen Gesch. der Wissensch. II, 183.

zu gelangen, vergrösserte er jeden Hader, der ihm nützlich werden konnte, verschleuderte er auf das gewissenloseste des Reiches Rechte, Güter und Einkünfte, benutzte er jedes Interesse, wenn es ihm nur die Menschen gewann [1]), jeden Stand, mochte er ihn hassen, oder lieben, jede Macht, mochte er sie für rechtmässig halten, oder nicht, wenn sie ihm nur Zuwachs seines Einflusses versprachen. Darin beruht überhaupt seine Grösse und sein Ruhm, dass er nichts halb wollte, dass er mit bewundernswerther Klarheit und Besonnenheit die Zeitverhältnisse überblickte, und, nachdem er erkannt hatte, auf welcher Seite Leben und Kraft war, auf welcher Absterben und Schwäche, sich mit Verleugnung persönlicher Neigungen und Verzichtung auf liebgewordene Entwürfe unbedingt der Nothwendigkeit fügte und ohne Bedenken in die Bahnen warf, in welchen allein er von den Gewalten der Geschichte gehoben zu werden und das Ziel seiner Wünsche zu erringen hoffen durfte [2]).

Sobald die Mark Brandenburg vom Kurfürsten Otto an das Haus Luxemburg abgetreten war, übernahm Kaiser Karl IV. für seinen ältesten Sohn Wenzel selbst die Regierung des Landes; es konnte niemanden entgehen, dass plötzlich dadurch ein gedeihlicherer Zustand herbeigeführt wurde. Von Verfolgungen gegen die bayersche Parthei war nicht die Rede; vielmehr liess Karl IV. es seine angelegentliche Sorge seyn, die Städte [3]) und den Johanniterorden [4]) durch Bestätigung ihrer Privilegien, den Adel durch Begünstigung zu gewinnen [5]). Zugleich aber trat er in Bünd-

---

1) Möhsen a. a. O. p. 179. — Dahin gehört vorzüglich seine Mäkelei mit Privilegien und Titeln an die Reichsstände. Vgl. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. III. (3te Aufl.), §. 394. p. 33 fg.

2) *„Real natura, angelico intelletto,*
„Chiar alma, pronta vista, occhio cerviero,
„Providenzia veloce, alto pensero,
„E veramente degno di quel petto“ etc.
So bezeichnet ihn trefflich Petrarca in einem seiner Sonette. Vgl. Pfister Gesch. der Teutschen. Hamburg. 1831. III, 223.

3) Lentz brandenburg. Urk. p. 426 fg. 433.

4) Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 542.

5) *Gercken fragm. march.* I, 85. — Lentz brandenburg. Urk. p. 973.

nisse mit den benachbarten Fürsten, und schloss kurz darauf mit ihnen eine Vereinbarung zur Aufrechterhaltung des Landfriedens [1]). Um eben dieses Zweckes willen stellte er die in Verfall gerathenen Befestigungen in der Mark her, erbauete er neue Schlösser, um den Adel zu zügeln [2]), und verbot er wiederholt den Rittern, so genannte Burgfrieden anzulegen [3]). Um den Zustand der landesherrlichen Einkünfte verbessern zu können, liess er zuvörderst eine genaue Uebersicht derselben anfertigen [4]). Dann aber sorgte

---

1) Um dem Hause Luxemburg den ruhigen Besitz der Mark zu sichern, schloss er schon im J. 1373 Bündnisse mit dem Erzbischofe von Magdeburg, dem Bischofe von Halberstadt, den Herzogen von Sachsen, Pommern und Mecklenburg, welchen letzteren er damals überdies die im J. 1348 von ihm als römischen Könige ertheilte herzogliche Würde als Kaiser bestätigte, mit den Markgrafen von Meissen, den Fürsten von Anhalt, mit den Herren von Werle und einigen Dynasten in der Harzgegend ab. *Gercken cod. dipl. II,* 605. 615. *V,* 109. 112. *VI,* 109. — Vgl. den Bericht eines Zeitgenossen, *Nicolaus de Bozuania*, über die Thätigkeit des Kaisers für die Mark in *Wencker apparat. archivor. p.* 222. und in den *scriptt. rerr. March. Brandenburg. I,* 10. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 108. — Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 439.

2) *„In Mittenwalde dispositurus de quibusdam fortalitiis conser-„vandis pro defensione Marchiae."* *Wencker apparat. et instruct. archivor. p.* 222. — Zu den seit dem J. 1373 erneuerten und verstärkten Befestigungen gehörten: Mittenwalde, Teupitz, Köpenick, Zossen und Fürstenwalde. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 192. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 4.

3) *Gercken cod. dipl. III,* 223. *IV,* 498. — Desselben *diplomatar. vet. March. I,* 353. — Dieses Verbot war im Grunde nichts anders, als eine Bestätigung und Erweiterung des Herkommens, nach welchem es dem Adel nicht verstattet war, Schlösser ohne Einwilligung des Landes- und Lehnsherrn zu erbauen; und auch dann mussten sie sich noch verpflichten, eine solche Burg stets dem Markgrafen zu öffnen. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 191. 199.

4) Dies geschah durch die statistische Beschreibung der Mark Brandenburg, welche Karl IV., ähnlich wie Wilhelm der Eroberer das *Doomsdaybook* hatte anfertigen lassen, unter dem Namen eines Landbuchs verfassen liess; für Schlesien war durch den Kanzler Dietrich von Mekebach schon früher ein ähnlicher, jedoch unvollendeter, Versuch durch die Verfertigung des Landbuch's des Fürstenthums Breslau gemacht worden. Vgl. Tzschoppe und Stenzel Urkundensammlung u. s. w. p. 7. — Das märkische Landbuch wurde im J. 1375 entworfen. Es sollte durch dasselbe nach

er für besseren Anbau des Bodens [1]), Aufblühen des Gewerbfleisses und Ausdehnung des Handels, und, indem er die Städte auf die glänzendste Weise begünstigte, und die Lage der niederen Stände, die durch die Kriegsunruhen unerhört gelitten hatten, dadurch verbesserte, dass er denselben Beschäftigungen anwies [2]), entfernte er von dieser Seite am zweckmässigsten den Gährungsstoff, bildete er das kräftigste Gegengewicht gegen das Selbstgefühl des Landadels. In der Rechtspflege nahm er bedeutende Verbesserun-

---

dem Wunsche des Kaisers erreicht werden: „*ut dicant veritatem, quia omnia bona negata erunt dominorum domini Imperatoris et filiorum ejus, quot mansi sunt in villa, quot illorum sunt liberi ut puta vasallorum, plebani et ecclesiae? quot sunt deserti, quos nullus possidet neque colit? quot sunt mansi, quibus data est libertas? quid solvit quilibet mansus de pacto, quid de decimis, quid de precaria, cui solvit pactum, quanto tempore est solutum, cui solvit censum, quid solvit pro precaria, cui, quanto tempore possedit, quis ante illum, quis precariam, quanto tempore possedit? quot sunt Cossati, quid solvit quilibet, cui, quot sunt tabernae, quid solvit quilibet, cui, quanto tempore possedit? Si molendinum, stagnum, quantum solvit, cui? quis habet supremum judicium, quanto tempore habuit, quis habet servitium curruum, quanto tempore habuit? si dominus Marchio ibi aliquid habuit vel habet? si dominus Marchio habet ibi servitium quod dicitur* Rossdienst, *vel plura, vel* Manndienst?" — Landbuch des Churfürstenthum's und der Mark Brandenburg u. s. w. Berlin 1781. 4. p. 44. 45. Diese Ausgabe wurde nach mehreren Handschriften von dem Staatsminister Grafen v. Herzberg veranstaltet; bis dahin existirte nur ein Auszug, welcher 1683 von dem Professor Hendreich in Frankfurt a. O. in 12. herausgegeben war. Für die Wissenschaft ist die Herausgabe des Landbuchs erst in der neuesten Zeit von Nutzen und Wichtigkeit geworden durch die trefflichen historischen Arbeiten Wohlbrück's — Vgl. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 225.

1) Selbst den Weinbau beförderte er in den Marken, besonders in der Umgegend von Tangermünde, durch Anpflanzung ausländischer Reben; derselbe verfiel jedoch während der Unruhen nach Karl's IV. Tode, und wurde erst wieder vom Kurfürsten Joachim II. gehoben. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 208.

2) Sowohl die Soldaten, die nach dem Ende des Krieges abgedankt und ohne Beschäftigung, wie die Bauern, welche durch die Unruhen, durch Misswachs und Hungersnoth verarmt und heruntergekommen waren, rettete er vor dem Müssiggange und einem gewissen Verderben dadurch, dass er sie bei dem Bau der Festungen, wie des Schlosses und der Kapelle zu Tangermünde benutzte. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 192.

gen vor [1]); zugleich milderte er die Rohheit der Brandenburger durch die Unterstützung, welche er Künsten und Wissenschaften und allen Bildungsanstalten angedeihen liess. Und als er solchergestalt die neue Erwerbung einigermassen dem blühenden Zustande seiner übrigen Staaten näher gebracht hatte, trat er mit seinem grossen Entwurfe, in welchem die Mark Brandenburg eine bedeutende Stelle einnahm, offen hervor.

Der Plan Karl's IV. war fast derselbe, welchen schon früher Markgraf Waldemar zu verwirklichen gestrebt hatte, nämlich: den scandinavischen Norden und den slavischen Osten durch die seinem Reiche gewonnene Ostseeherrschaft mit dem östlichen Deutschland, und dadurch mit dem europäischen Westen zu verknüpfen. Nur musste bei aller Geistes- und Charakter-Grösse Waldemar's der Entwurf desselben in dem Maasse beschränkter seyn, als der Karl's IV., — in welchem die Macht jenes Fürsten, als deren Mittelpunct Brandenburg erschien, unbedeutender war, als die luxemburgische, auf Böhmen und viele benachbarte Länder sich stützende. Auch unterschieden sich die Bestrebungen beider Fürsten wesentlich nach der Eigenthümlichkeit ihres Charakters; durch Schärfe des Verstandes zeichneten sich beide aus, sie begünstigten beide die Städte, sie wollten beide ihr Ziel durch den Bund der Hanse erreichen; aber ihre Begünstigungen und Bewerbungen geschahen um sehr verschiedener Zwecke willen, das Ideal, nach welchem sie rangen, war durchaus verschieden. Waldemar hob die Bürgergemeinden und verband sich mit der Hanse, weil der Reichthum und die politische Bedeutung beider ihm Macht versprachen; ihn trieb nur der Gedanke der Herrschaft ewig vorwärts, in ihm lebte nur die

1) Durch eigene Gesetze schaffte er die damals übliche Feuer- und Wasserprobe ab, führte häufig bei seiner Anwesenheit in der Mark den Vorsitz im Hofgerichte, und empfahl seinen Söhnen wiederholt die Beherzigung des Spruches: „*juste judicate filii hominum,*“ welcher die Umschrift des märkischen Adlers in dem Siegel bildete, dessen er sich in Brandenburg bediente. Möhsen a. a. O. p. 187. 189 fg.

Idee eines neuen Reiches, welches, gegründet auf die überwiegenden und lebendigen Kräfte der Gegenwart, und auf die Spitze des Schwerdtes, vernichtend gegen die untergehenden Mächte in die Schranken treten sollte; Kaiser Karl IV. aber liebte die Städte wegen ihres Gewerbfleisses, er buhlte um die Gunst der Hanse, weil sie den Verkehr im Norden vermittelte, er erstrebte vorzüglich Vermehrung der Erzeugnisse des Bodens und der Industrie in seinen Landen, und demnächst einen ungehinderten Absatz derselben. Nach Waldemar's Sinne wäre es gewesen, wenn der ganze Nordosten Europa's in ein grosses Feldlager hätte umgeschaffen werden können, in welchem er von seinem Zeughause aus nach allen Seiten hin Befehle ertheilte; Kaiser Karl IV. dagegen hätte gern ganz Europa in ein ungeheueres Handelshaus verwandelt, in welchem Ordnung, Pünctlichkeit und Betriebsamkeit nirgends vermisst würden, und geschäftige und gehorsame Diener überall bereit wären, die Winke des Handelsherrn zu erfüllen.

Bisher war der Handel der italiänischen Seestaaten mit den Erzeugnissen der Levante durch die Niederlande mit dem Norden und dem Osten vermittelt. Sowohl von den Häfen des Mittelmeers, wie von denen der Ostsee, brachte man die Waarenladungen nach Brügge, wo dieselben während des Herbstes und Winters, weil in diesen Jahreszeiten wegen Unbekanntschaft mit dem Compass die Meerfahrt äusserst langwierig und gefährlich war, bis zum Anfange des folgenden Jahres liegen blieben. Erst im späten Frühling erreichten sodann die Waaren den Ort ihrer Bestimmung. Um diesem Uebelstande zu begegnen, wollte Karl IV. eine unmittelbare Verbindung des Mittelmeers mit der Nord- und Ost-See dadurch bewirken, dass er diejenigen Länder, welche im Süden und Norden Böhmen's lagen, mit dieser Krone zu verknüpfen, und die Flüsse, welche sein Hauptland mit Italien und dem Norden in Berührung setzten, durch Kanäle zu verbinden suchte. Dass in einer solchen Kette die Mark Brandenburg eines der wichtigsten Glieder bilden musste, leuchtet ein; hauptsächlich durch sie

sollte der Handel Böhmens mit der Ost- und Nord-See vermittelst der Oder und des Elbstrom's in Verbindung gesetzt werden.

Der Plan des luxemburgischen Hauses, um des Absatzes der Landeserzeugnisse willen die Gränzen Böhmens nach allen Seiten hin zu erweitern, war keinesweges neu. Schon König Johann von Böhmen, der Vater Karl's IV., hatte durch Familienverbindungen das markgräfliche Haus Meissen an sich zu knüpfen gesucht, was aber durch die kräftigen Gegenanstalten Kaiser Ludwig's des Bayern misslang [1]); auch waren durch König Johann schon die ballenstädtischen Markgrafen von Brandenburg, namentlich Markgraf Hermann, vermocht worden, den Kaufleuten in Prag bedeutende Handelsvortheile zuzugestehn; diese Vergünstigungen hatten jedoch wegen der Feindschaft zwischen den bayerschen Markgrafen und dem böhmischen Königshause, und wegen der kriegerischen Verhältnisse im nordöstlichen Deutschland später gänzlich aufgehört; die Mark Brandenburg war durch die wiederholten Verwüstungen so verarmt, dass schon deshalb an Absatz der böhmischen Waaren nach dieser Seite hin nicht zu denken war, — selbst die Durchfuhr durch dieselbe war nicht einmal gesichert, weil Fehden und Räubereien durchaus an der Tagesordnung waren [2]). Diesem unheilvollen Zustande abzuhelfen, hatte Karl IV., als Markgraf Otto auf sein Land verzichtete, den Willen und die Macht. Zunächst war er deshalb bedacht, die Volks- und Staatswirthschaft in Brandenburg zu verbessern, die gefährdete Sicherheit herzustellen, sodann aber das Land mit der Krone Böhmen für immer zu verbinden; einer solchen Vereinigung war nicht lange vorher schon dadurch vorgearbeitet, dass auch die südlich von der Mark nach Böhmen hin liegenden Land-

1) Auch durch Heirathen mit dem polnischen Herrschergeschlechte suchten sich Luxemburg und Wittelsbach Aussichten auf die polnische Krone zu verschaffen. Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 146. 150.

2) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 97. 224.

schaften bereits unter das Scepter der Luxemburger gebracht waren. Die Lausitzen und Schlesien nämlich waren um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts entweder schon ganz mit Böhmen verschmolzen, oder doch in völlige Abhängigkeit zu demselben getreten [1]). Die Erwerbung der Neumark war ferner, noch während Markgraf Otto regierte, schon vorbereitet; dieser hatte bereits im J. 1364 dem Kaiser versprechen müssen, jenen Gebietstheil gegen Aussichten auf einige schlesische Herzogthümer [2]) abzutreten, und, damit das Versprechen Kraft behielte, waren von ihm bei seiner Vermälung mit der Tochter Karl's IV. (1369) derselben zum Leibgedinge die angesehensten Städte der Neumark verschrieben [3]).

Als der Kaiser sich im Besitze der nördlichen Gränzländer seines Hauptstaates sah, beschloss er, einen Arm der Donau nach Böhmen zu leiten, um durch diesen Strom die Erzeugnisse seiner nördlichen Besitzungen Ungarn, und durch dieses Italien zuzuführen; indessen ward dieser Plan durch die hohe und gebirgige Lage Böhmens zum grossen Theile vereitelt [4]). Glücklicher war Karl IV. in seinen Bemühungen zur Erweiterung des Verkehrs mit dem Norden; er bewirkte nämlich eine Schiffbarmachung der Moldau von Prag bis in die Elbe, um eine unmittelbare Verbindung zwischen seiner Hauptstadt und Hamburg herbeizuführen [5]). Auch räumte er alle Hindernisse aus dem Wege, welche sich der freien Benutzung der Oder entgegenstellten. Zuerst geschah dies in Schlesien, seitdem er, als oberster Herzog dieses Landes, Herr über einen bedeutenden Theil des Strom's geworden war; dem Rathe von Breslau befahl er im J. 1349, damit die Fahrt auf dem Flusse nicht unter-

---

1) **Reitemeier** a. a. O. II, 147. 253-270.

2) Schweidnitz und Jauer. **Möhsen** a. a. O. p. 105.

3) Küstrin, Königsberg, Soldin, Landsberg, Arenswalde, Bärwalde u. s. w. — Die Urk. in **Gercken's** vermischten Abhandlungen. I, 38.

4) *Balbin. Miscell. Hist. Dec. I, lib. VII.* — **Möhsen** Gesch. der Wissensch. II, 225.

5) **Möhsen** a. a. O. p. 107. 224.

brochen würde, die Wehren niederzureissen, welche von den Bürgern damals in der Oder angelegt waren; dem Kloster Neuenzelle kaufte er im J. 1370 die Befugniss, welche sie von den ballenstädtischen Markgrafen erkauft hatten, ab, in der Oder Lachs-, Stör- und Aal-Fänge, so wie einen Bieberbau anzulegen, und liess sich zugleich, nachdem jene Hemmnisse beseitigt worden waren, um in den Besitz beider Ufer zu gelangen, von dem genannten Kloster die Orte Schiedlo und Fürstenberg abtreten. Dann bauete er bei Fürstenberg eine steinerne Brücke über die Oder, welche die Hauptstrasse des Verkehrs mit Polen bilden sollte, und befestigte zugleich den Ort, um von diesem Puncte aus den Handel beschützen zu können. Wie Fürstenberg der den Verkehr mit Polen vermittelnde Haupthandelsplatz an der Oder werden sollte, so war weiter nördlich, zum Vertrieb der böhmischen, schlesischen und lausitzischen Producte nach Stettin und in die Ostsee, Frankfurt zur Hauptniederlage ausersehen. Die Bestimmung, die der Stadt Frankfurt für die Ostsee an der Oder zugewiesen war, wurde für die Nordsee und an der Elbe auf Tangermünde übertragen. Dieser Ort, welcher auf Kosten Magdeburgs gehoben werden sollte, war bestimmt, der Hauptstapelplatz für den Handel des Südens sowohl mit Hamburg, wie mit Lübeck zu werden [1]). Eben dieser Wichtigkeit in merkantilischer Hinsicht wegen ersah Karl IV. Tangermünde zur Residenz der Mark Brandenburg aus [2]); hier hielt er sich, wenn er im nördlichen Deutschland anwesend war, gewöhnlich auf [3]), hier liess er die

1) *Küster Antiqq. Tangermundens.* p. 66. — Buchholtz Gesch. der Mark Brandenburg. II, 528.

2) „In diesem Jahre (1375) ist der Kaiser Carolus IV. wieder „in die Mark gekommen; — — es hat ihm aber kein Ort „besser gefallen, als die Stadt Tangermünde an der Elbe. „Derowegen hat er ihm ein Schloss daselbst erbauet und „prächtig Haus gehalten." — Aus Lockel's handschriftl. Chronick bei Fr. Wilken Gesch. Berlin's, im Berliner histor. Calender auf 1820. p. 57.

3) *Helmreich Annal. Tangermund. lib. II. cap. X.* §. 1. — Möhsen a. a. O. p. 183 fg.

vorläufig angeordnete Regierungsbehörde ihren Sitz nehmen, er liess hier seine Söhne erziehen [1]), und erbauete für dieselben hier, nach dem Muster des Hradschin, ein prachtvolles Schloss [2]) und eine ausgezeichnet schöne Capelle [3]); Alles wies darauf hin, dass hier ein neues Prag erstehen sollte. Der ganze Entwurf möchte indessen nicht einmal so weit, als es wirklich geschehen ist, zur Ausführung gebracht worden seyn, wenn Karl IV. in den Erzbischöfen von Magdeburg einen ähnlichen Widerstand gefunden hätte, wie von denselben den Ballenstädtern entgegengesetzt war. Um solche Hemmungen nicht befürchten zu dürfen, sorgte der Kaiser mit grosser Klugheit dafür, dass während seiner letzten Lebenszeit nur solche Männer auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben würden, die entweder in seinen Diensten standen, oder doch ihm grosse Verpflichtungen schuldig waren [4]). Auf solche Weise hat Karl IV. nach dem Tode des bekannten Erzbischofs Otto (1361), welcher sich als einen der bedeutendsten Beförderer des Pseudowaldemar bewiesen, dreimal dem magdeburgischen Erzstifte solche Hirten gegeben, die nicht allein ihm nicht zuwider waren, sondern sogar durch Unterstützung seiner Plane mit Eifer den Ruin Magdeburgs beförderten; der erstere derselben, Namens Dietrich, einer der grössten Finanzverständigen seiner Zeit und zugleich Kammerpräsident in Böhmen, hat am meisten für die unmittelbare Verbindung Böhmen's mit der Nordsee gethan, und hob gleich beim Antritte seines

---

1) Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. V Urkundenbuch. 144. — Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 548. fg. — Pelzel Leben Karl's IV. II, 881. — Desselben Leben Wenzel's. I, 40. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 3. 4.

2) *G. G. Küster Antiquitatt. Tangermund. II, 6. III, 32. 147 fg. 150 fg.*

3) Auch ward im J. 1376 von Karl IV. zu Tangermünde ein Domstift errichtet. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 184. — Die Capelle ward grösstentheils während des dreissigjährigen Krieges ihrer Kostbarkeiten beraubt und zerstört. Möhsen a. a. O. p. 192. Wilken Gesch. Berlin's, im histor. Calend. für 1820., p. 58. — vgl. Beckmann Beschreibung der Mark Brandenburg. II, 29. — Engel's Chronik. p. 163.

4) Möhsen. p. 106. — Reitemeier. II, 439.

Amtes das bedeutendste Hinderniss, welches das Emporkommen Tangermünde's zu vereiteln drohte, dadurch, dass er die seit alten Zeiten von der Stadt Magdeburg behauptete Stapelgerechtigkeit gänzlich aufhob [1]). Von den benachbarten Mächten war in Beziehung auf Freiheit der Schiffahrt für die Oder Pommern von ähnlicher, wenn nicht noch grösserer Bedeutung, wie das Erzstift Magdeburg für die Elbe; um auch von dieser Seite aller Besorgnisse überhoben zu seyn, unterhielt Karl IV. den freundlichsten Verkehr, schloss er wiederholt Bündnisse mit den Herzogen jenes Landes [2]).

So waren alle Hindernisse hinweggeräumt, die grössten Vorbereitungen getroffen, um rund um Böhmen auf den Strömen und Heerstrassen ein nie gesehenes, reges Leben zu erwecken; ungeheuere Niederlagen, welche auf des Kaisers Betrieb die bedeutendsten Handelsherren von Nürnberg und Venedig, von Lübeck und Hamburg seit dem J. 1365 in Prag errichtet hatten [3]), liessen die baldige Verwirklichung der kühnen Entwürfe Karl's IV. hoffen. Aber noch blieb ein Ziel zu gewinnen, ohne welches die neue Schöpfung für die Zukunft nicht gesichert, ohne welches an eine Herrschaft im Norden nicht zu denken war; mit der Erreichung dieses Zieles, **mit der Gewinnung des Hansebundes**, dachte der Kaiser sein Werk zu krönen.

Der Mangel eines vollkommen einigenden und Schutz gewährenden Mittelpunctes bei so ausgebreiteter Verzweigung ihrer Glieder hatte schon früher in der Hanse den Wunsch und Entschluss erregt, sich unter den mächtigeren Fürsten, deren Länder der Ostsee benachbart waren, einen Schirmherrn zu erwählen. Diese Würde gab dem, welcher sie gehörig zu benutzen verstand, eine unberechnenbare Macht; ihm stand die bedeutende Seemacht des Bundes zur

---

1) Möhsen a. a. O. p. 107.
2) Möhsen. p. 105.
3) Pelzel Gesch. von Böhmen. p. 199.

Beschützung des Handels zur Verfügung [1]); er hatte Gelegenheit, sich in die zahllosen Streitigkeiten, in denen beständig viele Hansestädte mit ihren Territorialherren lebten, einzumischen, und dergestalt als Schiedsrichter im ganzen Norden und Osten aufzutreten [2]). Bisher war der Hochmeister des deutschen Ordens in Preussen mit dieser Würde bekleidet gewesen; ihm suchte Karl IV. dieselbe zu entreissen. In dieser Absicht begab er sich im J. 1377 selbst nach Lübek, dem Vororte des Bundes; mit blendender Pracht hielt er seinen Einzug, und bewies bei den angeknüpften Unterhandlungen reichlich kaiserliche Huld und Freigebigkeit. Den Bürgermeistern von Lübek ertheilte er das Amt beständiger Reichsvikarien und Vollzieher des Landfriedens; dem Rathe schmeichelte er mit der fürstlichen Begrüssung: Herr [3]). Die Gemüther der reichsstädtischen Handelsherren bewiesen sich gegen eine solche Behandlung nicht unempfänglich, und es war der günstigste Ausgang der Verhandlungen zu erwarten [4]). Aber vor dem Schlusse derselben verschied Karl IV. mitten in seinen Entwürfen [5]), und jetzt wurde weder der Plan, den Handel Böhmen's unmittelbar mit Polen, Preussen, der Ostsee und Nordsee

1) Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 48-50.

2) Reitemeier a. a. O. II, 54 fg. — Es ist nicht zu übersehen, dass bei dem Stande der Verhältnisse das Protectorat dem, welcher es zu benutzen verstand (und das war von Karl IV. wohl zu erwarten), ungeheuere Macht gegeben haben würde; wenn diese Schirmherrschaft damals, und später, d. h. seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, nichts war, als ein äusserst loses Bündniss zwischen beiden Theilen, so lag das in der Stellung der Beschützer, erst der Hochmeister des Ordens, dann der Könige von Polen, nicht aber in der Natur der Sache. — Vgl. G. Sartorius Gesch. des hanseat. Bundes. II, 1. p. 172-178.

3) Pelzel Gesch. Kaiser Karl's IV. II, 861.

4) Wenn nun auch der Rath zu Lübek für den Augenblick nichts Positives gewährte, und dem Kaiser die zweifelhafte Ehre erwies, das Thor, aus welchem sein Abzug erfolgte, für ewige Zeiten zumauern zu lassen, damit kein Unheiliger die Stelle betrete, die sein Fuss berührt habe, so ist damit noch nicht gesagt, dass Karl IV. seine Entwürfe für aufgegeben geachtet habe. Vgl. G. Sartorius Gesch. des hanseat. Bundes. II, 1. p. 156 fg.

5) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 226.

zu verknüpfen, noch die Absicht, die Schutzherrschaft über den Hansebund den Luxemburgern zu erwerben, verwirklicht [1]), da den Söhnen Karl's IV. weder die Kraft des Charakter's, noch die materielle Macht, weder das Glück, noch der Verstand des Vaters zur Seite stand, mit denen dieser das Schwerste zu erreichen wusste.

Mit dem Tode Karl's nahm Ordnung und Gesetzlichkeit, die kaum in der Mark Brandenburg hergestellt waren, Regsamkeit und Wohlstand plötzlich wieder ab; die Einkünfte, kaum erst wieder in etwas geregelt, geriethen schnell in den furchtbarsten Verfall, die Regalien und Domainen, zum Theil von Kaiser Karl eingelöset, wurden auf die unverantwortlichste Weise verschleudert; der vom Landesherrn gezähmte Adel erhob trotzig wieder das Haupt, und vermehrte durch seine Räubereien das Sinken des städtischen Verkehrs, die Verarmung des Landmann's. Die benachbarten Fürsten, welche durch die Schlauheit des Vaters berückt waren, suchten sich jetzt gegen die jungen und unerfahrenen Söhne zu entschädigen [2]). Es trat in der Mark ein trostloser Zustand ein, dem ähnlich, der nach dem Aussterben der Ballenstädter geherrscht hatte. Das Glück nur blühete aus diesem Unheile hervor, dass die Vereinigung Brandenburg's mit Böhmen, die so ungeheuere Kräfte und so viel Blut gekostet hatte, sofort aufgelöset ward; die Zerreissung dieses Bandes war der erste, die Verwahrlosung, welche die Söhne Karl's IV. der Mark angedeihen liessen, der zweite Schritt, durch welchen dem Lande zwischen Elbe und Oder die alte Selbstständigkeit wieder gewonnen wurde.

Die Vereinigung Brandenburg's mit der Krone Böhmen war gleich nach der Erwerbung von Kaiser Karl IV. bewerkstelligt worden. Der Vorschlag, welcher auf dem im J. 1374 zu Tangermünde gehaltenen Landtage in Anwesenheit des Kaisers und seiner drei Söhne geschah, ging zwar,

---

1) Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 442.
2) Reitemeier a. a. O. II, 445 fg.

da Karl niemals gern offen mit seinen Entwürfen hervortrat, von den Ständen aus; allein man wird wohl den Antheil, welchen die letzteren an der ganzen Angelegenheit nahmen, nicht sehr hoch anschlagen, wenn man erfährt, dass Dietrich von Schulenburg, Bischof von Brandenburg, welcher mit einem Gehalte von hundert Mark Silber's als Geheimerrath im Dienste des kaiserlichen Hauses stand, der Antragsteller war [1]). Es geschah am S. Peter- und Pauls-Tage des erwähnten Jahrs, dass viele Fürsten, Bischöfe und Herren zu Tangermünde die so genannte Landesconstitution unterschrieben, durch welche die ewige Vereinigung der Marken mit Böhmen ausgesprochen wurde [2]). Sodann verkündete, gemeinschaftlich mit seinen beiden Brüdern, der älteste Sohn des Kaisers, Wenzel, als Markgraf von Brandenburg, auf einem in demselben Jahre nach Guben ausgeschriebenen Landtage, in einer am Dreifaltigkeitstage des Jahres 1374 ausgestellten Urkunde die wirklich geschehene Vereinigung [3]), welche kurz darauf in feierlicher Versammlung zu Tangermünde vom Kaiser bestätigt wurde [4]).

Also hatte Karl IV. am Ende seines Lebens die Macht der Krone Böhmen in's Unglaubliche erweitert, die Kraft des luxemburgischen Hauses auf bewundernswerthe Weise verstärkt und zusammengedrängt. Es schien künftig dem kolossalen Staate, dessen Gränzen sich von den Gewässern des Nordens bis fast an die Donau ausdehnten, nichts mehr widerstehen zu können, wenn die Macht ungetrennt und in den Händen eines tüchtigen Nachfolgers blieb. Da beides aber nicht geschah, so zerfiel die ganze Schöpfung in

---

1) *Angeli Annal. p.* 164. — Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 543. — Reitemeier a. a. O. II, 435.

2) Diese Landesconstitution findet sich bei *Lünig cod. German. diplom. I,* 1379. 1381. — *Gercken cod. dipl. Brandenburg. III,* 128. — Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. V. Urkundenanhang. p. 143. — Vgl. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 193. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 3.

3) *Lünig cod. German. diplomat. I,* 1371. 1377. — *Gercken fragment. march.* (nach dem Original.) II, 77. — Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 545-548.

4) *Lünig cod. German. dipl. I,* 1379.

noch weit kürzerer Zeit, als in welcher sie erschaffen war.

Obwohl Kaiser Karl IV. fast kein Mittel unversucht gelassen, kein Opfer gescheuet hatte, um die Einheit seines Reichs zu bewirken, so gab er dieses Ziel, welchem er sein ganzes Leben hindurch nachgerungen, jetzt, nachdem dasselbe erreicht war, dennoch auf. Durch die Bestimmung der goldenen Bulle, dass niemals zwei Kurhüthe auf einem Haupte vereinigt seyn sollten, hatte er sich die Hände gebunden [1]); der alte Gebrauch im luxemburgischen Hause begünstigte ebenfalls die Theilungen [2]); endlich die Liebe zu seinen Kindern und die Besorgniss, dass sie nach seinem Tode durch Zwistigkeiten die Kraft des Reichs aufreiben möchten, bestimmten den Kaiser, noch bei seinem Leben eine Zerspaltung seiner Schöpfung in der Weise anzuordnen [3]), dass Wenzel, der älteste Sohn, nebst der kaiserlichen und deutschen Krone das Königreich Böhmen und das Herzogthum Schlesien, — Sigismund, der darauf folgende, den grössten Theil der Marken (Altmark, Priegnitz, Mittelmark, Ukermark und das Land Sternberg) nebst der brandenburgischen Kur [4]), und der jüngste, Johann, die luxemburgischen Hausbesitzungen, das Land über der Oder, d. h. den nördlich von der Warta gelegenen Theil der Neumark [5]), die Niederlausitz und Görlitz empfinge. Wie früh diese Anordnung von Karl IV. getroffen worden sey, kann nicht ganz genau nachgewiesen werden [6]); mit Gewiss-

1) Jac. Paul Gundling Leben und Thaten Friedrich's I., Kurfürsten von Brandenburg. Halle. 1715. 8. p. 3.

2) Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgesch. III. Dritte Aufl. §. 399. p. 54.

3) Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 445 fg. — v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuss. Staats. I, 241.

4) *Mencken Scriptt. rerr. Germanic. I,* 1076.

5) *Gercken cod. dipl. Brandenburg. II,* 140. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. I, 562. —

6) Nach böhmischen Geschichtschreibern (*Dubrav. apud Freher. p.* 186.) soll Karl IV. die Mark seinem Sohne Sigismund schon in dessen fünften Lebensjahre (also im J. 1373, da er 1368 geboren war,) zugetheilt haben. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 109.

heit aber erscheint Sigismund schon bei der Erwählung Wenzel's zum römischen Könige im J. 1376 mit der Würde eines Erzkämmerers und Kurfürsten bekleidet [1]). Dennoch entliess Wenzeslaus erst nach dem Tode seines Vaters durch eine Urkunde vom 11. Jun. 1378 die brandenburgischen Stände der ihm geleisteten Eide und verwies sie zugleich an seinen genannten Bruder [2]).

Markgraf Sigismund hatte sich nebst seinem jüngeren Bruder Johann seit der Erwerbung der Mark Brandenburg durch Karl IV. nach dessen Bestimmung meistentheils in Tangermünde aufgehalten, wo, als an dem neuen Sitze der Regierung, beide der Obhuth und Erziehung des Bischof's Peter von Lebus anvertraut waren, der als oberster Kanzler der Mark die Stelle des abwesenden Landesherrn vertrat [3]). Nachdem aber durch die Ueberweisung Wenzel's im J. 1378 Sigismund regierender Kurfürst geworden war, hat sich derselbe, die erste Zeit der Annahme der Huldigung abgerechnet, als Landesherr nur einmal, im Herbste des Jahres 1381, in seinem Kurlande sehen lassen [4]). Er

---

1) Er wird in Frankfurt a. M. unter den Zeugen erwähnt. *Gercken cod. dipl. Brandenburg. II*, 286. — Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. V. Anhang. p. 148. — Pelzel Leben Karl's IV. II. Anhang. p. 229. — Hausen Staatskunde der preuss. Monarchie. II, 8. — Auch kommt er in einer, im J. 1377 zu Tangermünde ausgestellten, Urkunde als Erzkämmerer vor. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 193. —

2) *Gercken cod. dipl. Brandenburg. III*, 294. — Desselben brandenburg. Stiftshistorie. p. 185. — Lentz brandenburg. Urk. p. 439. — Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. V. Anhang. p. 152. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 90.

3) Bischof Peter, aus dem Geschlechte von Oppeln, war früher Beamter der Canzlei zu Prag, und das Hauptwerkzeug des Erzbischof's von Magdeburg. Er ward von Karl IV., als derselbe im J. 1373 nach Böhmen zurückging, zum „*provisor in ejus absentia et totius Marchiae Cancellarius generalis*“ *etc.* ernannt. *Wencker apparat. et instruct. archivor. p.* 222. — Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. V. Anhang. p. 144. — Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 548 fg. — Pelzel Leben Karl's IV. II, 881. — Desselben Leben Wenzel's. I, 40. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 3. 4.

4) Diese Anwesenheit zeigt eine zu Landsberg Mittwoch's vor

war zu sehr mit den verwickelten Verhältnissen Polen's und Ungarn's beschäftigt, als dass er im Stande gewesen wäre, im Sinne seines Vaters für die Mark zu sorgen. Er liess dieselbe etwa zehn Jahre hindurch von Statthaltern regieren [1]), verhehlte aber, wie es scheint, da er in seiner Lage immer und abermals Geld bedurfte, gleich anfangs keinesweges seine Absicht, gegen eine angemessene Summe des ihm lästigen nordischen Besitzthum's überhoben zu seyn. Deshalb versuchte er schon im J. 1385 eine Verpfändung [2]); aber damals scheiterte der Versuch an der Nichteinwilligung des Königs Wenzel von Böhmen und der brandenburgischen Stände [3]). Als jedoch Wenzeslaus bald darauf das Königreich Böhmen, im Falle dass er ohne Nachkommen verscheiden würde, seinem jüngeren Bruder, Johann von Görlitz, zu hinterlassen wünschte, da verzichtete Sigismund, weil er überdies seiner Brüder bedurfte, um sich in der Herrschaft Ungarn's zu befestigen, zu Gunsten Johann's unter der Bedingung auf seine Rechte, dass ihm die Versetzung Brandenburg's an die Söhne seines Oheim's Johann von Mähren, nämlich an den Markgrafen Jobst und eventualiter [4]) an den Markgrafen Procopius verstattet würde [5]).

Simonis und Judae (1381) ausgestellte Urkunde an, welche Pauli (Allg. preuss. Staatsgesch. I, 554 fg. Note k.) hat abdrucken lassen.

1) In solcher erscheint im J. 1381 Reinhard von Strele, Herr zu Beeskow (*Angeli Annal. p.* 166.) und im J. 1383 der Bischof Dietrich von Brandenburg. Vgl. Lentz brandenburg Urk. p. 449. — *Gercken cod. dipl. Brandenburg. III*, 138. — Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenb. V. Anhang p. 155. — Hausen Staatskunde der preuss. Monarchie. II, 21.

2) v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuss. Staats. I, 244.

3) *Gercken cod. dipl. II*, 136. 143. — Pelzel Leben König Wenzel's. I, 166. 171. — Daselbst Urkundenbuch. p. 46. — Reitemeier Gesch. der preuss. Staaten. II, 510. 515.

4) *Gercken fragment. marchic. III*, 152. — Lentz brandenburg. Urk. p. 458. —

5) Die Einwilligung Wenzel's s. bei *Lünig cod. German. dipl. II*, 18. — *de Ludewig Reliqq. Manuscriptt. IX. p.* 536. — Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. I, 559 fg. — und die Johann's von Görlitz bei *Garzaeus success. familiar. p.* 145 fg. — *Sommersberg rerr. silesiac. scriptt. II*, 302. — *Gercken fragm. march. III*, 151.

Die Verpfändung geschah 28. Jun. 1388, und zwar für eine Summe von 20,000 Goldgulden [1]).

Markgraf Jobst, welcher anfangs als Landespfandherr, seit dem J. 1397 aber als wirklicher Erzkämmerer und Kurfürst im Besitze der Mark Brandenburg war [2]), bestätigte sofort im J. 1388 nach der Huldigung den meisten brandenburgischen Städten und vielen vom Adel ihre alten Rechte und Freiheiten. Darauf kam er im J. 1389 mit einem Heere selbst in das Land, um Ruhe und Ordnung im Innern herzustellen, die Gränzen zu schützen und den benachbarten Fürsten die Gebietstheile wieder abzunehmen, welche sie von der Mark abgerissen hatten. Darüber aber gerieth er in harte Kämpfe sowohl mit den Herzogen von Lüneburg, wie mit dem erzbischöflichen Stuhle zu Magdeburg; um dieselben siegreich durchzuführen, fehlte es ihm jedoch sowohl an der Unterstützung seiner Vasallen, wie an eigener Macht und kräftiger Beharrlichkeit. Schon im J. 1391 ermattete er in seinem Eifer, schloss mit dem Hause Braunschweig einen Waffenstillstand, und reisete dann, das furchtbar zerrüttete und zerrissene Land seinem eigenen Schicksale überlassend, nach Mähren zurück.

Seit dieser Zeit liess Jobst die Mark durch Statthalter und Hauptleute verwalten, die indess sehr wenig für Verbesserung des allgemeinen Zustandes zu thun vermochten, da ihre Kräfte bei weitem geringer, als die mehrerer übermüthiger und räuberischer Ritter waren. Jobst selbst scheint von nun an das verpfändete Land nur als einen Schwamm betrachtet zu haben, der ihm zum beständigen Auspressen übergeben sey. Er erschien öfter mit seinem Gefolge, um angeblich die verpfändeten Domainen einzulösen, in der

---

1) Dies ist die gewöhnliche Angabe; die Pfandverschreibungsurkunde ist bis jetzt nicht bekannt geworden. Möhsen (Gesch. der Wissensch. p. 109.) vermuthet: 120,000 Goldgulden; — allein es können ja von den mährischen Markgrafen andere bedeutende Verpflichtungen in Bezug auf Ungarn übernommen seyn.

2) v. Olenschlager Erläuterung der gold. Bulle. Anhang. p. 128. — Hausen Staatskunde der preuss. Monarchie. II, 84.

That aber, „um seinen leeren mährischen Beutel in der „Mark zu füllen;" so wie die Stände sich hatten bewegen lassen, die verlangten Einlösungssummen zu bewilligen, strich er das Geld ein und reisete plötzlich von dannen; die Domainen blieben nicht nur nach wie vor versetzt, sondern es wurden bei seiner jedesmaligen Anwesenheit dergleichen gewöhnlich auf's neue verschleudert. Im J. 1395 überwies er die unter seiner Herrschaft stehenden Theile der Mark Brandenburg endlich seinem Schwager, dem Markgrafen Wilhelm dem Einäugigen von Meissen [1]). Während der drei Jahre (von 1395—1398), in welchen Wilhelm von Meissen unter dem Namen eines mächtigen Vorsteher's der alten und neuen Mark zu Brandenburg als Statthalter die Stelle des Landesherrn vertrat, wurde wenigstens der Anfang gemacht, der verhöhnten Regierung wieder Achtung zu verschaffen. Markgraf Wilhelm trat namentlich sehr kräftig gegen den Adel auf, der in der allgemeinen Verwirrung sich einer grossen Anzahl landesherrlicher Schlösser, vieler Städte und der meisten Zölle bemächtigt hatte; er beredete sich mit den Fürsten von Mecklenburg, die ebenfalls bedeutend durch jene Landplage litten, die Räuber zu vertilgen, die, aller ritterlichen Ehre vergessend, nicht einen gleichen Kampf gegen gleiche Kräfte unternahmen, sondern unwürdig, hinter Büschen und Hohlwegen sich lagerten, und den friedlichen Wanderer auf offener Heerstrasse seiner Habe beraubten; als die Anführer jener Wegelagerer die Kunde von dem wider ihr Gewerbe abgeschlossenen Bündnisse vernahmen, zogen sich die meisten nach Lenzen zurück; allein dieser Ort fiel mit mehreren anderen Burgen nach kurzer Belagerung in die Hände der Verbündeten; die bei dieser

1) Hausen (preuss. Staatskunde. II, 76.) widerlegt die gewöhnliche Angabe (*Krantz. Saxonia, X. p. 269. ed. Francof.* 1621. *fol. — Gercken fragm. march. III*, 160.), als sey die Mark an Wilhelm von Meissen verpfändet gewesen. Er hatte zwar dem Markgrafen Jobst Geld vorgestreckt, allein ohne Beziehung auf Brandenburg. Vgl. v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuss. Staats. I, 246 fg. —

Gelegenheit in Gefangenschaft Gerathenen fanden zwischen Himmel und Erde einen Tod, der ihres Lebens würdig war.

Hätte man diese Bemühungen mit Kraft fortgesetzt, so möchte vielleicht in kurzer Zeit die Mark dem Elende entrissen worden seyn; allein als im J. 1398 die Statthalterschaft des Markgrafen von Meissen aufhörte und Jobst von Mähren von nun an wieder das Land für eigene Rechnung durch Hauptleute verwalten liess, kehrte auch alsobald die vorige Zuchtlosigkeit zurück. Im J. 1402 ernannte Markgraf Jobst zu Statthaltern in seiner Abwesenheit die Herzoge Johann und Ulrich von Mecklenburg-Stargard; indessen da diese nicht im Stande waren, den Adel im Zaume zu halten und wiederholte Angriffe der Herzoge von Pommern und der Grafen von Ruppin zu verhindern, so wurden sie schon im folgenden Jahre (1403) ihres Amtes entsetzt und statt ihrer zu Stellvertretern des Landesherrn die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg ernannt. Allein beide wurden gleich anfangs, als sie sich, um nach Tangermünde zu gelangen, über die Elbe setzen liessen, durch Dietrich von Quitzow, das Haupt der Stegreifsritter, ihres sämmtlichen Gepäcks beraubt; es widerfuhren ihnen überhaupt, da die Grafen von Lindau-Ruppin und die Herren von Quitzow sich beleidigt fühlten, dass sie bei Bestellung der Statthalterschaft übergangen waren, — die Herzoge von Mecklenburg aber, entrüstet über ihre Entsetzung, jetzt als offene Feinde gegen die Mark auftraten, — so viele Leiden und Widerwärtigkeiten, dass sie schon im J. 1404 freiwillig sich der Bürde ihres Amtes entäusserten [1]).

Markgraf Jobst sah allen diesen Unordnungen nicht nur mit gleichgültiger Ruhe zu, sondern er erniedrigte sich selbst so tief, dass er Johann von Quitzow zum Statthalter ernannte, in welcher Eigenschaft derselbe dann seine Macht missbrauchte, rein persönliche Fehden mit Rittern und Städten durchzufechten; ungestört trieb derselbe nebst seinem

---

1) *Angeli Annal. p.* 181.

Bruder Dietrich den Bürgern und Bauern das Vieh von der Weide, er plünderte die Reisenden auf den Heerstrassen, ja er entblödete sich nicht, im J. 1407 den Herzog Johann von Mecklenburg, der auf Entbieten des Markgrafen Jobst und mit dessen freiem Geleite nach Berlin reisete, bei Liebenwalde gefangen zu nehmen und zur Haft nach dem Schlosse Plaue zu bringen. Es ist höchst wahrscheinlich, dass diese Verhaftung, wenn nicht von Jobst angeordnet, dennoch, trotz des ertheilten Geleits, mit der heimlichen Einwilligung desselben geschehen sey. Denn die Herren von Quitzow blieben wegen des verübten Frevels ungestraft; ja dafür, dass sie ihre Beute mit dem ehrlosen Markgrafen theilten, und ihn ausserdem mit vorgestreckten Summen kirrten, empfingen sie von demselben mehrere Schlösser und ansehnliche Städte theils in Versatz, theils in erblichen Besitz. Die Klagen, welche im J. 1409, als Jobst zum letzten Male in der Mark anwesend war, vor ihn gebracht wurden, blieben unbeachtet und ohne Abhülfe, — auch diesesmal wurden viele Kammergüter für geringe Summen verkauft, die Stände aber unter dem alten Vorwande, die Regalien und Domainen einzulösen, zur Zahlung bedeutender Geldmassen vermocht. Und als nun der Beutel abermals reichlich gespickt war, da entwich er wieder nach Mähren, unbekümmert um das Schicksal des ausgesogenen Landes, dessen Dörfer zum grossen Theile wüste lagen, dessen Städte durch die Noth gezwungen wurden, sich gegen Unbilden des Adels durch Bündnisse zu schützen, dessen Ritter kein Recht, kein Gesetz, keine Herschergewalt mehr anerkannten. Im Greisenalter dergestalt mit dem Fluche der Brandenburger und der Verachtung seiner Zeitgenossen beladen, schien er das in ihm aufsteigende Gefühl seiner eigenen Schande durch die Glorie der königlich-römischen Krone, mit der er sich, gegen seinen Vetter Sigismund in die Schranken tretend, damals schmücken liess, erdrücken zu wollen; aber nur vier Monate lang erfreuete ihn dieser matte Schimmer. Durch seinen im Januar des J. 1411 zu Brünn erfolgenden Tod fiel die Mark wiederum

an seinen Gegner, den alten Besitzer derselben, den damaligen König Sigismund von Ungarn.

Funfzehn Jahre früher, ehe Jobst starb, (1395) war schon der Landesantheil des ohne Nachkommen gestorbenen Johann von Görlitz den beiden Brüdern desselben, Wenzel und Sigismund, wieder anheimgefallen. Die Lausitzen empfing der ältere Bruder, der dieselben jedoch nicht lange behielt, vielmehr schon 6. Febr. 1397 an Markgraf Jobst überliess; zwar wurde kurz darauf diese Bestimmung aufgehoben, aber schon 19. August 1401 abermals die Niederlausitz an Jobst abgetreten und solchergestalt wieder mit Brandenburg vereinigt. Das Land über der Oder hatte aus der Nachlassenschaft Johann's König Sigismund geerbt [1]). Dieser aber suchte auf ähnliche Weise, wie früher Brandenburg, so jetzt auch diese neue Erwerbung loszuwerden, natürlich aus keiner anderen Absicht, als um baares Geld zu erhalten. Anfangs wurde die Neumark gegen eine Pfandsumme dem Könige von Polen angeboten; zum Glück für den brandenburgischen Staat aber kam wegen des Geldmangels des Königs Wladislaw Jagiello diese Versetzung nicht zu Stande. Vielmehr überliess Sigismund mit Einwilligung seines älteren Bruders [2]), aber ohne die Rechte seines Vetters Jobst, mit welchem er damals schon zerfallen war, zu berücksichtigen, das Land zwischen Oder und Weichsel durch Vermittlung des Woywoden Stybor von Siebenbürgen [3]), anfangs wiederkäuflich [4]) (29. Sept.

1) v. Lancizolle a. a. O. I, 281.

2) v. Baczko Gesch. Preussens. II, 384.

3) Durch diesen ward anfangs ein Verkauf an den König von Polen verhandelt, der sich aber zerschlug. — Vgl. Hausen Staatskunde. II, 56 fg. — v. Lancizolle Bildung des preuss. Staats. I, 285.

4) Die Einlösung sollte jedoch, selbst von etwaigen Kindern Sigismund's, nur bei Lebzeiten desselben, seines Bruders Wenzel und Vetters Jobst geschehen können. v. Lancizolle a. a. O. I, 285 fg. — Der Wiederkauf wurde stets schwieriger, da der Orden im J. 1409 abermals 40,000 ungar. Gulden, und 1410 eine gleiche Summe alter ungar. und lübischer Gulden dem Könige Sigismund vorschoss. Baczko Gesch. Preussen's. II, 306 fg. 398 fg.

1402) [1]) für 63,200 ungarische Goldgulden dem deutschen Orden [2]). Dieser musste zwar ausserdem noch 60,000 Mark für die Einlösung verpfändeter Regalien und Domainen verwenden; — aber ungeachtet dieser grossen Opfer war demselben dennoch die Erwerbung der Neumark von unberechnenbarem Nutzen, weil dadurch der Ordensstaat gegen Westen abgerundet, an dieser Seite vor Angriffen Polens gesichert, und seine Verbindung mit Deutschland erhalten und verstärkt wurde.

Als nach dem Verscheiden des Markgrafen Jobst die Mark Brandenburg wieder an Sigismund, der sich stets nur stiefväterlich gegen sie bewiesen hatte, zurückfiel, befand sich dieselbe in der grässlichsten Zerrüttung; von dieser sie zu erretten, dazu fehlte es dem neuen Herrn sowohl an Macht, wie an Lust und Musse. Er dachte nur an baldige und vortheilhafte Veräusserung. Der natürliche Verbündete Brandenburg's in den Angelegenheiten des Ostens, der deutsche Orden, hatte damals gerade seine tiefste Erniedrigung durch die Schlacht bei Tannenberg erfahren. Durch das Unglück der Marianer geschah es, dass sich das polnische, durch die Vereinigung mit Littauen überaus verstärkte Reich mächtig nach den Weichselmündungen vordrängte; die Staaten des scandinavischen Nordens, die durch ihre Entzweiung seit einiger Zeit dem nordöstlichen Deutschland unschädlich geworden waren, hatten sich ebenfalls damals gerade vereinigt, und drohten jetzt furchtbar durch ihre kolossalen Kräfte von Mitternacht her. Somit sah es um die Herrschaft der Deutschen im Ostseelande, die durch die Mark Brandenburg emporgehalten werden zu sollen schien, traurig aus, und es möchte wohl wenig für sie zu hoffen gewesen seyn, wenn noch längere Zeit die verderbliche

1) Die Bewohner der Neumark leisteten jedoch schon im Jul. 1402 dem deutschen Orden die Huldigung, worauf sie sogleich von demselben die Bestätigung ihrer Privilegien erhielten. *Gercken fragment. marchic. I,* 87. — Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. V. Anhang. p. 169. — Vgl. Hausen Staatskunde. II, 60. 145. —

2) v. Lancizolle Bildung des preuss. Staats. I, 248. vgl. 284 fg.

Gemeinschaft mit dem luxemburgischen Hause fortgedauert hätte.

Zwei Dinge haben die Mark aus der grossen Noth damaliger Zeit gerettet, einmal dass sie so viele geistliche Stiftungen umfasste, deren Besitzungen unveräusserlich und vereint blieben, während die Bayern und Luxemburger fast alle weltlichen Güter verschleuderten, und zweitens, dass von Kaiser Sigismund zur Regelung der brandenburgischen Verhältnisse ein Mann ernannt wurde, der durch Verstand, Character und Erfahrung zu den ausgezeichnetsten Erscheinungen seiner Zeit gehörte, und daher wie geschaffen schien, Zerrissenes zu vereinen und zu binden, Wunden zu heilen, Willkühr und Gewaltthat zu bannen, und überhaupt von allem Elend und Ungemach zu erlösen. Dieser Mann war Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg, der Freund und Vertraute Kaiser Sigismund's; schon 4. Jul. 1411 ward er von dem letzteren, dem er sich durch bedeutende Geldvorschüsse verpflichtet hatte, zum Statthalter, im J. 1415, nach abermaliger Vorstreckung grosser Summen, zum Landesherrn der Mark Brandenburg ernannt. Mit der feierlichen Belehnung, durch welche er im J. 1417 auf der Kirchenversammlung zu Kostnitz die Würde eines Erzkämmerer's und Kurfürsten des heiligen römischen Reichs empfing, hebt nach langer stürmischer Macht dem nordöstlichen Deutschland wieder eine Heil und Frieden verkündende Sonne zu leuchten an.

Dritter Abschnitt.

Heimath und Abkunft des Geschlechts der Burggrafen von Nürnberg.

Die Herrscherfamilie, welche im Beginn des funfzehnten Jahrhunderts in der Person des Burggrafen Friedrich's VI. zum Besitze der Mark Brandenburg gelangte, war bereits seit längerer Zeit mit der fürstlichen Würde des heiligen römischen Reich's bekleidet, und sowohl mit Lehen, wie mit ansehnlichen Allodialgütern in demjenigen Theile des südlichen Deutschland's angesessen, als dessen älteste germanische Bewohner die Hermunduren erscheinen. Später wird dieses Land der hermionischen Duren, mit Hinweglassung des bezeichnenden Beiwortes, als Reich der Dur-ingen, Theru-ingen, Thür-ingen (d. h. der Bewohner des Waldgebirges) erwähnt, welches, weit über die Gränzen der später so genannten Landschaft hinaus, nördlich bis jenseits des Harzgebirges, südlich aber bis zur Donau sich erstreckte, und, wahrscheinlich nach den geographischen Verhältnissen, in drei Theile geschieden wurde.

Das alte thüringische Reich bildete den letzten Rest suevischen Völkerlebens im Osten der germanischen Welt; als dasselbe in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts den Waffen der Franken und Sachsen erlag, ward das Land im Norden der Unstruth und des Waldgebirges unter der Benennung Nordthüringen, welches mit der ursprünglichen Halberstädter Dioecese übereinstimmte, den letzteren zu Theil, während alles Uebrige, nämlich das spätere Thüringen und Frankonien, der Herrschaft der Franken anheimfiel.

In diesem thüringischen Frankenlande lagen fast alle Besitzungen der Burggrafen von Nürnberg; nur ein unbedeutender Theil des Fürstenthum's unterhalb des Gebirges (Ansbach's) gehörte dem Riesgau, einem Gau des alten Alemannien's oder Schwaben's, an [1]).

Die Eintheilung in Gauen lässt sich auch fast in dem ganzen thüringischen Franken nachweisen, nur nicht in dem östlichen Theile des Landes, welcher, gleich der nordöstlichen Gegend des alten Sachsen's, nach dem Sturze des thüringischen Reiches von Slaven, sowohl Sorben, wie Czechen, überschwemmt ward. Dies rührt unstreitig daher, dass die alte Gauverfassung schon durch die Bildung landesherrlicher Territorien zersprengt war, als die gänzliche Eroberung des Slavenlandes bis an die Gränze Böhmen's gelang [2]).

Diejenigen frankonischen Gauen, in deren Umfange später die burggräflichen Besitzungen lagen, waren: der Rangau, Mulachgau, Iffigau, Taubergau, Badenachgau, sämmtlich dem Würzburger Sprengel angehörig, der Rednitzgau, ursprünglich derselben, später aber der Bamberger Dioecese in kirchlicher Beziehung unterworfen, endlich der Gau Sualafeld, welcher ganz, und der Nordgau, welcher zum grossen Theil der geistlichen Aufsicht des Bischofs von Eichstädt unterthan war. In dem alten Rangau [3]), zu welchem als Untergau der Ehgau (der Be-

---

1) v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuss. Staats. Berlin. 1828. 8. I, 31. 49. — Das Riess, der Riesgau, *Retia* (nicht *Rhaetia*) *Sueviae*, *pagus Retiae*, *Riezin*, lag ganz innerhalb der Dioecesangränzen des alten Bisthums Augsburg, reichte südlich bis an die Donau, und umfasste den grössten Theil des Ansbachschen Oberamtes Feuchtwang. K. H. v. Lang Baiern's Gauen nach den drei Volksstämmen der Alemannen, Franken und Bojoaren. Nürnberg. 1830. 8. p. 77-81. —

2) v. Lancizolle a. a. O. I, 43.

3) Kremer Abhandl. über die ostfränk. Gauen (in den *Actt. Academ. Theodor. Palatin. Vol. IV. historic.* 1778. 4.) *p.* 147 fg. — Schultes histor. Schriften. Hildburgh. 1801. 4. II. 212. 216. (Daselbst auch eine Charte). — v. Lang Baiern's Gauen. p. 84-88. — Vgl. v. Lancizolle a. a. O. I, 44 fg.

zirk zwischen der Aisch und der Ehe) gehörte, lagen von dem bayerschen Unterlande der grösste Theil der Landeshauptmannschaft Neustadt an der Aisch, so wie die Oberämter Hoheneck und Neuhof [1]), von dem Fürstenthum Ansbach die Oberämter Cadolzburg, Colmberg und Ansbach [2]). Dem Mulachgau gehörte das ansbachische Oberamt Creilsheim [3]), dem Iffigau, welcher höchst wahrscheinlich dem alten würzburgischen Archidiakonat Iphofen entsprach, fast das ganze Oberamt Uffenheim an [4]). Im Taubergau und im Badenachgau waren nur unbedeutende Landstriche des Burggrafthum's belegen, nämlich einige Theile des Oberamtes Creglingen mit dem gleichnamigen Orte im Fürstenthum unterhalb des Gebirges [5]). Der Gau Sualafeld, der sich diesseits und jenseits der Altmühl bis links an die Retzat, rechts aber an Haynkam erstreckte und sich oberhalb Leutershausen endigte, war fast ganz von mehreren ansbachischen Oberämtern ausgefüllt; Gunzenhausen und Hohentrudingen lagen ungetheilt, Ansbach, Windsbach und Feuchtwang theilweise, Wassertrudingen grösstentheils in demselben [6]). Der berühmte Nordgau, unter welchem Namen man bald im engeren Sinne einen eigentlichen Gau, im weiteren aber eine sehr ausgedehnte Landschaft im südöstlichen Deutschland verstand [7]), dehnte sich gen Mittag

1) A. Fr. Büsching Erdbeschreibung. Siebente Aufl. VII, 919 fg. 922-924.

2) Büsching Erdbeschreibung. VII, 945 fgg. 952 fgg. 964 fg.

3) Schultes Versuch einer geogr. Beschreibung des östl. Grabfeldes (in den neuen diplomat. Beitr. Bayreuth. 1792. 8. I, 285. 292. — Büsching Erdbeschreibung VII, 962-964. — v. Lang Baiern's Gauen. p. 88 fg. — Vgl. v. Lancizolle a. a. O. I, 49. —

4) Büsching Erdbeschreibung. VII, 967 fg. — v. Lang Baiern's Gauen. p. 89 fgg. — v. Lancizolle a. a. O. I, 50. —

5) Schultes neue diplom. Beitr. I, 291-293. — Büsching Erdbeschreibung. VII, 965 fg. — v. Lancizolle Bildung des preuss. Staats. I, 49. 50. — v. Lang Baiern's Gauen. p. 91. 92. —

6) Schultes histor. Schriften. II, 332. — Büsching Erdbeschreibung. VII. p. 945. 956 fg. 962. — v. Lancizolle a. a. O. I, 48. — v. Lang Baiern's Gauen. p. 106-110. —

7) Schultes histor. Schriften. I, 1-34 (nebst einer Charte). —

bis an die Donau, nördlich fast bis Erlangen; gegen Osten umfasste er einen grossen Theil der Oberpfalz, im Westen gränzte er an den Rangau und an den Gau Sualafeld, so dass Nürnberg, Schwabach, Windsbach, Roth und Weissenburg noch in seinem Umfange lagen. Die ansbachischen Oberämter Schwabach, Burgthann, Roth und Stauff, etwa die Hälfte des Oberamtes Windsbach mit der Stadt gleiches Namens, und ein Theil des Oberamtes Cadolzburg, waren innerhalb der Gränzen desselben belegen [1]). Der Rednitzgau umfasste die Gegend an der Rednitz; demselben gehörte der grösste Theil des Fürstenthum's oberhalb des Gebirges, vornämlich das ganze Baireuther Oberland, an [2]). Es ist dieser Gau hauptsächlich deshalb merkwürdig, dass derselbe von Heinrich dem Heiligen, um das Heidenthum der in jenen Gegenden wohnenden Slaven mit grösserem Nachdrucke zerstören zu können, von der Würzburger Dioecese abgetrennt und zu einem besonderen Hochstifte bestimmt ward [3]). So erwuchs auf ähnliche Weise, wie im Norden aus dem halberstädter Sprengel das magdeburgische Erzstift und die zwei lutizischen und drei sorbischen Hochstifter als Gliederungen hervorgetrieben wurden, das Bisthum Bamberg, welchem sich im Verlaufe der Zeit noch mehrere benachbarte Gegenden anschlossen.

Aber nicht allein durch den Hirtenstab suchte man das slavische Heidenthum zu überwinden; auf gleiche Weise

---

v. Lancizolle a. a. O. I, 45 fgg. — v. Lang Baiern's Gauen. p. 110-122. — Auch findet sich eine Beschreibung und Charte dieses Gau's im ersten Theile von Falkenstein's Nordgauischen Alterthümern.

1) v. Lancizolle Bildung des preuss. Staats. I, 46 fg. — Vgl. Büsching Erdbeschreibung. VII. (siebente Aufl.), p. 949. 952. 954. 955 fg. 960.

2) Schultes histor. Schriften. II, 199-236 (nebst Charte). — Büsching Erdbeschreibung. VII, 902 fgg. — v. Lancizolle. I, 43 fg. — v. Lang Baiern's Gauen. p. 99-105.

3) Die ganze Gegend wird in einem Diplome Kaiser Arnulph's vom J. 889 *terra Slavorum* genannt, (*de Lang Regesta. I, 23.*) und das Bisthum ward, wie es *Concil. Francofurt. de anno* 1007 heisst, ausdrücklich gegründet: „*ut paganismus Sclavorum inibi destruetur.*“ -- Vgl. v. Lang Gauen. p. 99. —

wie im nördlichen Deutschland traf man auch hier schon früher, als christliche Priester ihre Thätigkeit begannen, Anstalten, mit dem Schwerdte die Fremden abzuhalten, zurückzudrängen, zu unterjochen; es entstanden auch hier Heersbefehlshaberschaften zur Beschirmung der Marken des deutschen Reichs. Gewöhnlich wurden die Anführer der Gränzheere in dieser Gegend nach dem Gebiete, dessen Beschützung ihnen anvertraut war, Markgrafen des Nordgau's genannt [1]); indessen kommen auch nicht selten Markgrafen von Cham, von Ammerthal, von Schweinfurt, von Banz, von Vohburg, von Nabburg und von Hohenburg vor [2]), welche sämmtlich dasselbe Amt, sey es ganz oder getheilt, verwaltet, aber verschiedenen Familien angehört zu haben scheinen; sie waren alle Beschützer des thüringischen Frankenlandes, aber der eine hatte mehr südlich, der andere mehr nördlich, der eine nahe an der Gränze, der andere ziemlich tief im Innern des Landes seine Stammburg. Nach der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts kommen in dieser Gegend keine Markgrafen mehr vor [3]); die Geschlechter, welche bis dahin das markgräfliche Amt verwalteten, hatten um diese Zeit auch den Schein absetzbarer Reichsbeamten abgestreift, und sich neben vielen Prälaten, Grafen, Rittern und Städten die Landeshoheit erworben.

Im nördlichen Deutschland hatte der Sturz Heinrich's des Löwen die Losung zur Zersprengung der herzoglichen Macht und zur Bildung von Territorialherrschaften gegeben; in Franken trat schon weit früher, nämlich im Anfange des eilften Jahrhunderts, eine Zersplitterung der her-

---

1) Gensler Gesch. des fränk. Gaues Grabfeld. Schleusingen. 1802. II, 227 fg.

2) Schultes histor. Schriften. I, 8. — v. Lancizolle a. a. O. I, 50-54. — v. Lang Baiern's Grafschaften p. 63. 188. 190. 192 fgg. 231 fg.

3) Die Markgrafen von Hohenburg an der Lautrach, wahrscheinlich ein Zweig des Vohburgschen Geschlecht's, erscheinen bis zum Jahre 1256. — Vgl. v. Lancizolle Bildung des preuss. Staats. I, 53 fg.

zoglichen Gewalt ein [1]), indem dem Bischof von Würzburg für sein Gebiet die Ausübung herzoglicher Rechte zugestanden ward [2]). Mit dem Untergange Conradin's und dem Falle der Hohenstaufen war die letzte Besorgniss verschwunden, dass im Süden Deutschland's in alter Weise ein fränkisches und schwäbisches Herzogthum werde hergestellt werden.

Es war in dieser Zeit des Sturzes der hohenstaufischen Macht, als auf der Burg zu Nürnberg Burggraf Conrad gebot, welcher, wenn von diplomatischer Gewissheit die Rede ist, als der älteste Stammvater des königlich preussischen Hauses angesehen werden kann [3]). Die Macht der Burggrafen von Nürnberg beruhete auf einer zwiefachen Grundlage, zuvörderst auf ihrer Stellung als Reichsvoigte, in welcher Eigenschaft sie das kaiserliche Landgericht über einen bedeutenden Bezirk in Franken verwalteten [4]), sodann auf sehr bedeutenden Familienbesitzungen. Die Reichsvoigteien bildeten sich durch das Bestreben der Kaiser, in einer Zeit, in welcher sowohl die Inhaber der Grafengewalt in den Gauen, wie Bischöfe, Aebbte und mächtige weltliche Vasallen mit Erfolg nach Selbstständigkeit trachteten, an kaiserlichen Rechten und Besitzungen das, was noch nicht verloren war, dadurch zu retten, dass man zur Verwaltung des königlichen Eigenthum's, welches in dieser Gegend seit sehr frühen Zeiten nicht unbedeutend war, besondere Beamten ernannte, welche nicht allein, um ein Gegengewicht gegen die überhand nehmende Territorialhoheit zu bilden, der Grafengewalt entzogen, sondern selbst mit Grafenämtern, wenn dergleichen eingingen, bekleidet wurden [5]). Durch diese Vermehrung des Ansehens und der

1) **Stumpf** histor. Archiv für Franken. Jahrg. 1804. II, 5 fg.
2) **Eichhorn** Deutsche Staats- und Rechtsgesch. Dritte Ausg. II. §. 240 p. 97. 101. vgl. §. 222. p. 32. 34 fgg. — v. **Lancizolle** Bildung des preuss. Staats. I, 55.
3) v. **Lancizolle** a. a. O. I, 67. —
4) **Eichhorn** Deutsche Staats- und Rechtsgesch. III. (Dritte Ausg.), §. 399. p. 57. —
5) v. **Lancizolle** Bildung des preuss. Staats. I, 57-60.

Macht der Reichsvoigte erfolgte jedoch das Gegentheil dessen, was man zu bewirken wünschte. Je mehr die alte Herrlichkeit der kaiserlichen Krone dahinschwand, um so mehr entfremdeten sich auch die Voigte, indem ihr Selbstvertrauen zugleich wuchs, ihres Amtsverhältnisses, und endlich hatten auch sie den Preis errungen, welchen Anderen zu entreissen oder zu verkümmern sie ursprünglich berufen waren, die Landeshoheit.

Die Möglichkeit einer solchen Umwandlung der Verhältnisse war indessen nicht allein durch die Bedeutung gegeben, welche den Burggrafen von Nürnberg als Kriegsbefehlshabern kaiserlicher Mannschaft und als Vorstehern des kaiserlichen Landgerichts über einen sehr ausgedehnten Bezirk, so wie des nürnbergischen Stadtgerichts, inwohnte [1]), sondern auch durch den Halt, welchen ihnen eine Menge Familienbesitzungen gaben, die sie zum Theil der kaiserlichen Gunst verdankten, zum Theil aber durch Heirath, Erbschaft und Kauf erworben hatten. Zu den ursprünglichen und ältesten Hausbesitzungen der Burggrafen gehörte das Bergschloss Cadolzburg mit der umliegenden Gegend [2]), weshalb sich auch noch in später Zeit bei den Markgrafen von Brandenburg eine grosse Liebe zu diesem Orte beurkundete; ferner das Schloss Abenberg mit Zubehör, das Städtchen Schwandt, und, ausser einigen unbedeutenderen Gütern, mehrere vom Reiche und von den Hochstiftern Regensburg und Bamberg ertheilte Lehen [3]). Bedeutender

1) Die Belehnungsurkunde der Burggrafen durch Kaiser Rudolph I. vom J. 1273 findet sich in der *Historia Norimb. diplomat.* p. 168. — Vgl. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgesch. II, (dritte Ausg.) §. 291. p. 299 fgg. — v. Lancizolle a. a. O. I, 78-87.

2) In einer Urk. v. J. 1265 wird *Castrum suum in Chadolspurch* ausdrücklich dem *Oppidum Baierruth cum omnibus attinentibus ex successione Ottonis, Ducis Meraniae*, entgegengesetzt. *de Lang Regesta Boica. I*, 249. Desselben Baiern's Grafschaften. p. 82. — Vgl. v. Lancizolle. I, 107-109.

3) Die rheinischen und östreichischen Besitzthümer werden hier absichtlich nicht einzeln erwähnt, weil sie in zu geringer Beziehung zu dem fränkischen Hauptgebiete standen. Vgl. v. Lancizolle a. a. O. I, 109-113.

aber, als alle diese Güter, waren diejenigen, welche den Burggrafen durch das Aussterben des Herzogshauses von Meran in der Mitte des dreizehnten Jahrhundert's durch Erbschaft zufielen. Am neunzehnten Junius 1248 war Herzog Otto II. von Meran, zwar kinderlos, aber mit Hinterlassung sehr bedeutender sowohl allodialer, wie feudaler Besitzungen in Burgund und Kärnthen, in Bayern und Franken auf der Plassenburg verschieden [1]). Die Lehen fielen an den Lehnsherrn zurück; in die Alloden aber theilten sich die drei Schwestern des Verstorbenen: Margaretha von Truhendingen, Beatrix von Orlamünde und Elisabeth, erste Gemalin des Burggrafen Friedrich's III. von Nürnberg [2]). Der letztere empfing aus der meranischen Erbschaft einen grossen Theil desjenigen Gebiets, aus welchem sich später das Fürstenthum oberhalb des Gebirges bildete, nämlich das Gebiet von Baireuth, nebst Obernsees, Bindloch und Weidenberg. Ueberdies verkauften die orlamündischen Erben schon im J. 1290 von ihrem Antheile: Zwernitz an die Burggrafen; diesem Verkaufe folgte im J. 1336 die Verpfändung von Culmbach; zugleich aber wurde von den genannten Erben im Falle des Aussterbens derselben zum voraus dem burggräflichen Geschlechte die ganze Herrschaft Plassenburg, Culmbach und Bernek versichert und verschrieben [3]). Ferner erwarben während des dreizehnten Jahrhundert's die Burggrafen noch mehrere grössere und unbedeutendere hohenlohische, hohenstaufische, öttingensche, leuchtenbergische und andere Besitzungen, meistentheils durch Kauf, einige durch Verpfändung und Belehnung [4]).

---

1) v. Lang Baiern's Grafschaften. p. 77.

2) Der Bischof von Bamberg liess durch den Grafen von Henneberg die fränkisch-meranischen Lande besetzen, und erpresste, theils als angeblicher Vollzieher eines letzten Willens, theils als Oberlehnsherr, bedeutende Theile der Erbschaft von den drei Schwestern. Phil. Ernst Spiess Archivische Nebenarbeiten. Halle. 1783. 4. I, 151. — v. Hormayr's sämmtliche Werke. Stuttg. 1822. 8. III, 381. 399. — v. Lang Baiern's Grafschaften. p. 81.

3) v. Lang a. a. O. p. 82. — v. Lancizolle Bildung des preuss. Staats. I, 125 fgg. 157-161. —

4) Oetter Versuch einer Gesch. der Burggr. v. Nürnberg.

Von gleicher, wenn nicht grösserer, Wichtigkeit für die Herrschaft der Burggrafen von Nürnberg, als alle diese Reichsämter und Privatbesitzungen, war eine Urkunde, durch welche König Rudolph I. kurz nach seiner Thronbesteigung dem Burggrafen Friedrich III. seine Dankbarkeit für die Bemühungen des letzteren zur Erhebung des Hauses Habsburg auf den deutschen Thron zu erkennen gab [1]); es ist dies der so berühmte, am 25. Octob. 1273 zu Aachen ausgestellte Lehnbrief [2]), welcher durch die goldene Bulle Rudolph's von Habsburg vom Jahre 1281 seine feierliche Bestätigung erhielt [3]), und als die Grundlage aller später den Burggrafen ertheilten Belehnungsdiplome anzusehen ist. Durch dieses Document ward Burggraf Friedrich III. mit der Grafschaft des Burggrafthum's Nürnberg (*comicia burcgraviae in Nurenberch*), mit der Burg, welche er daselbst inne hatte (*castrum, quod tenet ibidem*), mit dem Besatzungsrechte des Vestnerthor's (*custodia portae sitae prope idem castrum*) und mit dem Landgerichte (*judicium provinciale*) zu Nürnberg belehnt; ausserdem empfing der Burg-

---

Frankf. 1751 fg. I, 291. 352. II, 284. 432. 460. — Sinold v. Schütz *corp. histor. brandenburg. diplom.* Schwabach. I, 4. 72. 81. 89. 117. 119. 124. 144. — *de Lang Regesta Boica. III,* 13. — Desselben Baiern's Grafschaften. p. 301. — Vgl. v. Lancizolle a. a. O. I, 139-146.

1) Wie Kaiser Rudolph dem Erzbischofe Werner von Mainz die geistlichen, so hatte er dem Burggrafen die weltlichen Kurstimmen, die Ottokar's von Böhmen allein ausgenommen, zu verdanken. Hausen Histor. Portefeuille. Jahrg. 1786. I, 282 fg. — Friedrich III. überbrachte dem Grafen von Habsburg selbst die Nachricht von der Wahl nach Basel. *Herrgott Genealogia diplomat. III,* 430.

2) Das Original findet sich zu München (*de Lang Regesta Boica. III,* 419.), Abdrücke aber bei Oetter Versuch etc. II, 608 fg. — *Falckenstein Antiquitt. Nordgavienss. III. cod. dipl. p.* 69. — Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. II, 35. — v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuss. Staats. I, 659 fg.

3) Sie ist besonders herausgegeben von Ph. E. Spiess. Baireuth. 1774. 4.; — findet sich aber auch bei *Falckenstein Antiqq. Nordgavienss. III. cod. dipl. p.* 75., und bei Sinold v. Schütz *corp. hist. brandenburg. dipl. I,* 4. *p.* 121. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 39. — Vgl. v. Lancizolle a. a. O. I, 136.

graf noch durch dasselbe den Genuss mehrerer, einzeln aufgezählter Rechte und Einkünfte [1]). Auf den ersten Anblick scheint es nun zwar, als sey in diesem Lehnbriefe nichts zugestanden, was nicht auch den Vorfahren Friedrich's III. schon gewährt gewesen sey; allein es ergiebt sich, dass fast alle Rechte, in deren Besitze sich damals die Burggrafen befanden, nur factisch in ihren Händen waren, dass die Erblichkeit ihrer Aemter mehr auf Gewohnheit und Herkommen, als auf Brief und Siegel beruhete. Deshalb liegt die grosse Wichtigkeit dieses Diplom's darin, dass die herkömmliche, factische Erblichkeit der den Burggrafen zustehenden Reichsämter und Reichslehen für ewige Zeiten in geschriebenes Recht verwandelt, und dass das früher schon von Conradin von Schwaben [2]) und dem Pfalzgrafen Ludwig [3]) ertheilte Zugeständniss: nach einem etwaigen Aussterben des burggräflichen Mannsstammes solle auch den Töchtern und deren männlichen Abkömmlingen die Nachfolge zustehen, ausdrücklich und feierlich von Kaiser und Reich anerkannt wurde [4]). Damit auch von keiner Seite irgend ein Zweifel oder Hinderniss gegen die Art und Weise der Belehnung sich erheben möge, gaben die drei geistlichen Kurfürsten, und von den weltlichen der Pfalzgraf, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg durch Willebriefe ihre Zustimmung zu dem, was geschehen war, zu erkennen [5]).

---

1) Das Beste über das Burggrafthum, über Güter, Rechte und Einkünfte der Burggrafen findet sich in der Ersch-Gruberschen Encyclopädie unter dem vom Ritter v. Lang bearbeiteten Artikel: Ansbach und Baireuth, so wie in dessen Baiern's Grafschaften. p. 237-249. Nro. 72. Burggrafsch. Nürnberg.

2) Die Urkunde bei Oetter Versuch etc. II, 507. und in *Falckenstein's Antiqq. Nordgavienss. III. cod. dipl. p.* 67.

3) Oetter Versuch etc. II, 475. — *Falckenstein Antiqq. Nordgavienss. III. cod. dipl. p.* 66. — Vgl. v. Lancizolle Bildung des preuss. Staats. I, 134.

4) v. Lancizolle a. a. O. I, 135 fg.

5) Die Willebriefe der Kurfürsten in Oetter's Versuch etc. II, 614 fgg. — Vgl. *de Lang Regesta. III*, 419.

Ueber die Herkunft des burggräflichen Geschlecht's und die Verwandtschaft desselben mit mehreren edlen Familien Franken's und Schwaben's [1]) sind die Nachrichten eben so unbefriedigend, wie die über den ursprünglichen Umfang des burggräflichen Amt's und das Verhältniss desselben zu den Geschäftskreisen anderer bedeutender Reichsbeamten zu Nürnberg, nämlich des Oberforstmeisters, des Butigler's und des Landvoigt's [2]). Es ist zwar früher fortwährend

---

1) z. B. ausser mit den Zollern, auch mit den Grafen von Abenberg, welche jedoch nicht mit den Grafen von Abensberg in Baiern zu verwechseln sind. Die Stammburg jener lag zwischen Roth und Windsbach, im heutigen bayerschen Retzatkreise. Die gewöhnliche Grabstätte der Burggrafen, das Kloster Heilsbronn, war ursprünglich eine abenbergische Stiftung. — *Falckenstein Antiqq. Nordgavienss. II,* 256. — v. Lancizolle a. a. O. I, 100-103. — v. Lang Baiern's Grafschaften. p. 318-322.

2) Das Amt eines Reichsoberforstmeister's über die beiden Reichswaldungen S. Lorenz (am südlichen) und S. Sebaldus (am nördlichen Pegnitzufer) war lehnsweise dem nürnberg. Patriziergeschlechte der Strohmeyer oder Stromer übertragen (deshalb später Wald-Stromer genannt), bis mit kaiserl. Genehmigung dieselben im J. 1396 alle ihre Rechte an die Stadt Nürnberg verkauften. Vgl. v. Lang Baiern's Grafschaften. p. 240. — v. Lancizolle Bildung des preuss. Staats. I, 71-73. — Das Amt des Buticularius oder Butigler's hatte unstreitig nichts mit dem Geschäfte eines Schenken zu thun, welches anzunehmen, nach Anderen, auch v. Lancizolle (a. a. O. I, 70.) durch eine falsche etymologische Auslegung des Namen's verführt worden ist. Das Wort *Buticella* oder *Buticula*, Diminutiv von *Butta*, aus welchem *Buticularius*, altfranzös. *Boutelier* gebildet worden ist, bedeutet im Allgemeinen nichts, als ein Gefäss, und ist durchaus gleichbedeutend mit *Cista*, Kasten, wovon *Cistarius*, Kastner, Kästner; demnach sind Butigler und Kastner nur verschiedene Ausdrücke für dieselbe Sache. Beide deuteten einen Finanzbeamten an, und waren wiederum eins und dasselbe mit dem Küchenmeister, welchen Namen der Butigler, wenn er sich am Hoflager des König's oder Herzog's befand, führte, weil derselbe in diesem Falle den Inhalt seiner *buticula* oder *cista* für die Verpflegung des Hofes, zur Bestreitung der Küchenausgaben, zu verwenden hatte. Vgl. v. Lang Baiern's Grafschaften. p. 288. — Nach dem J. 1350 erscheint kein Reichsbutigler zu Nürnberg mehr. v. Welkern *Hist. Norimberg. diplomat.* Nürnberg. 1736. fol. *Prodrom. p.* 87 *sq.* — Ueber die kaiserliche Landvoigtei oder Pflegerschaft in Franken zu Rothenburg, deren zuerst im J. 1306 Erwähnung geschieht, und zuletzt

von Genealogen und Geschichtschreibern ohne Schwierigkeit angenommen worden, die Familie der Burggrafen von Nürnberg, und somit das königlich preussische Haus, stammen von dem Geschlechte der schwäbischen Grafen von Zollern oder Hohenzollern ab; es ist auch nicht zu leugnen, dass diese Annahme durch mehrere bedeutende Wahrscheinlichkeitsgründe gestützt wird; — allein der diplomatische Beweis für den Zusammenhang der Burggrafen mit den Zollern kann nur äusserst schwach genannt werden. Der älteste Beweis beruhet auf einer Urkunde des speyerschen Archiv's vom J. 1210, durch welche bezeugt wird, „dass Conrad von Rietburg vom Grafen Conrad von „Zollern, der auch Burggraf in Nürnberg sey, ein „Lehn empfangen habe, welches jetzt ganz und gar dem „Hochstift Speyer aufgegeben werde [1]."

Der erste bekannte Burggraf von Nürnberg, war Gottfried, ein Graf von Hohenlohe, welcher sich in Urkunden von 1105 — 1138 findet; nach seinem Tode verwalteten die beiden Söhne desselben, Gottfried und Conrad, hinter einander des Vater's Amt [2]). Der Burggraf Friedrich, welcher um das J. 1191 aufgeführt wird, gehörte schon nicht mehr dem hohenlohischen Geschlechte an [3]); es ist indessen keineswegs ausgemacht, dass er ein Vorfahr des oben

---

in der zweiten Hälfte desselben Jahrhundert's, vgl. v. Lancizolle a. a. O. I, 73-75. — v. Lang Baiern's Grafschaften. p. 249-258. —

1) Die Urkunde ist noch nicht *in extenso* abgedruckt, sondern nur auszugsweise angeführt bei *de Lang Regesta Boica. II,* 43. und in dessen Baiern's Grafschaften. p. 241. — Vgl. *Eccard corp. hist. med. aev. II,* 2267. — *Senckenberg selecta jur. et histor. VI. p.* 180. — Oetter Versuch einer Gesch. der Burggr. von Nürnberg. I, 33. fg. — Gundling Leben Kurf. Friedrich's I. p. 535. — Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. II, 27. — Es ist dieselbe Urkunde, deren v. Lancizolle (Gesch. der Bildung des preuss. Staat's. I, 95. 97.) in verschiedenen Beziehungen erwähnt.

2) v. Lang Baiern's Grafschaften. p. 240. — Demnach wäre der von v. Lancizolle (a. a. O. I, 668.) auf der *Geschlechtstafel* angeführte Conrad I. ein Graf von *Hohenlohe*; der darauf folgende Friedrich I. könnte allerdings ein Ahnherr des königlichen Hauses seyn.

3) v. Lang Baiern's Grafschaften. p. 240. 241.

genannten Burggrafen Conrad II., Grafen von Zollern, gewesen sey [1]). Der letztere lebte noch im J. 1256 und war der Vater des Burggrafen Friedrich's III., dem von Rudolph von Habsburg der erwähnte Lehnbrief gegeben wurde. Von Friedrich III. und dessen Vater kann nun zwar mit urkundlicher Gewissheit nachgewiesen werden, dass sie Ahnen der Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preussen seyen; allein die Urkunden, welche von Aelteren und Neueren angeführt worden sind, um den wirklichen Zusammenhang jener Burggrafen mit den Grafen von Zollern zu begründen, erwähnen, mit alleiniger Ausnahme des oben angeführten speyerschen Diplom's, welches jedoch noch nirgends vollständig abgedruckt worden ist, entweder nicht bei den Personen der doppelten Beziehung [2]), oder sie sind nur äusserst unvollständig nachgewiesen [3]), oder endlich sie enthalten die gröbsten Verwechselungen und Unrichtigkeiten, so dass sie auf den ersten Blick als falsch oder untergeschoben erscheinen [4]).

Ausser diesen, nicht sehr genügenden, diplomatischen Argumenten werden indessen noch einige andere Gründe angeführt, welche die Stammesverwandtschaft der schwäbischen Hohenzollern mit den Burggrafen von Nürnberg mindestens sehr wahrscheinlich machen. Zuvörderst ist merk-

---

1) Dieser Friedrich war schon im J. 1204 gestorben. *de Ludewig Reliqq. Manuscriptt. IV*, 180. — Oetter zeigt, dass in dem von v. Ludewig angeführten Siegel weder Burggraf von Nürnberg, noch, wie Falkenstein will, von Hardeck, sondern vielmehr von Rumberg zu lesen sey. Vgl. Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. II, 28. —

2) So führen zwei Urkunden vom J. 1193 (vgl. Jung *Miscellan*. Frankf. 1739. I, 117. — Oetter Versuch etc. I, 262.) und von 1199 (*Schaten Annal. Paderbornens. I. lib. IX. p.* 924.) zwar einen Grafen Friedrich von Hohenzollern an, aber ohne im mindesten seines burggräfl. Amts zu erwähnen. v. Lancizolle a. a. O. I, 95. —

3) Das gilt von einer Urkunde vom J. 1222, deren bei Oetter (Versuch etc. I, 33.) und Jung (*Miscellan*. I, 119.) Erwähnung geschieht.

4) Das ist in hohem Maasse mit dem von G. W. v. Raumer in v. Ledebur's Archiv. I, 167 fgg. angeführten Diplom der Fall.

würdig, dass in beiden Familien der Vorname Friedrich durchaus vorherrscht [1]); wenn dies nun auch eine blosse Zufälligkeit seyn könnte, so ist jedenfalls das Vorkommen zweier Siegel an Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts von grosser Bedeutung, welche Conrad den Zweiten in der Umschrift deutlich als „Burggrafen von Nürnberg „und Grafen von Zollern" aufführen [2]). Auch möchte nicht für unwichtig zu achten seyn, dass die Burggrafen von Nürnberg seit den ältesten Zeiten nicht allein das burggräfliche Wappen [3]), sondern auch neben demselben, oder abwechselnd mit demselben den Schild der Zollern [4]), Schwarz und Weiss, geführt haben; ja, dass das Wappenzeichen einer späteren Erwerbung des vierzehnten Jahrhunderts [5]) von beiden Geschlechtern sogar noch gemeinschaftlich angenommen worden ist. Zuletzt scheint, wenn auch kein Kurfürst von Brandenburg bis auf den grossen Friedrich Wilhelm sich des Titels eines Grafen von Zollern bedient hat, ein Umstand anzudeuten, dass im funfzehnten Jahrhundert von dem kurfürstlichen Hause selbst die Abstammung von den Zollern als bekannt vorausgesetzt worden sey. Auf einem alten, wahrscheinlich gleichzeitigen Gemälde nämlich, welches die Belehnung der Burggrafen Friedrich's VI. mit der brandenburgischen Kur und dem Erzkämmereramte des Reichs zu Kostnitz im J. 1417 darstellt, werden nur zwei Banner vorgetragen, nämlich das brandenburgische mit dem Adler, um die Erwerbung, und das zollernsche in Schwarz und Weiss, um die Abstammung anzuzeigen [6]); der burggräflichen Fahne

1) v. Lancizolle a. a. O. I, 97.
2) Oetter Versuch etc. I, 296 fg. 309. — Die Abbildung des Siegels vom J. 1246. daselbst II, 298. — Vgl. v. Lancizolle I, 96. 97.
3) Dies war ein schwarzer, rothgekrönter Löwe im goldenen Felde, mit einer in Roth und Silber gestückten Einfassung. v. Lancizolle a. a. O. I, 96.
4) Er war in Silber und Schwarz quadrirt. v. Lancizolle a. a. O.
5) Nämlich der durch Kauf im J. 1317 hinzugekommene Brackenkopf. Oetter Versuch etc. I, 70 fgg.
6) Ein Kupferstich nach jenem alten Gemälde findet sich in

geschieht bei dieser Gelegenheit gar keine Erwähnung. Auch bei dem Leichenbegängnisse des Kurfürsten Friedrich I. im J. 1440 fehlte, wie ein Zeitgenosse meldet, neben der brandenburgischen, der burggräflichen und der Blutfahne, der Schild und das Banner der Hohenzollern nicht [1]; ja, es ist überdies noch die Nachricht aufbehalten worden, dass sowohl bei der Bestattung des Markgrafen Johannes des Alchymisten im J. 1464, wie der beiden Kurfürsten Friedrich's II. (1471) und Albrecht's Achilles (1486) die schwarze und weisse Fahne feierlich vorgetragen ward [2].

Durch den Lehnbrief Rudolph's von Habsburg vom Jahre 1273, und durch die goldene Bulle vom J. 1281 war das ursprüngliche Amtsverhältniss der Burggrafen gänzlich in den Hintergrund getreten; es wurden in beiden Urkunden nicht nur die Güter und Rechte, welche in Beziehung zu dem burggräflichen Amte standen, sondern auch alle übrigen, anderweitig geschehenen Erwerbungen unter dem Namen des Burggrafthum's zu Nürnberg vereinigt, und auf solche Weise ein ansehnliches Territorium gebildet. Nicht minder wie Friedrich III. und dessen Vorfahren, waren auch die Nachkommen eifrig bemüht, ihren Ruhm, ihre Macht und ihr Gebiet im Frankenlande auszubreiten, und die Huld des bayerschen und luxemburgischen Kaiserhauses, für mannichfache Opfer und treue Dienste ihnen gewährt, unterstützte in nicht geringem Maasse ihr Bestreben. Burggraf Friedrich IV., Friedrich's III. Sohn, war ein treuer Anhänger Ludwig's des Bayern; er focht bei Mühldorf, und machte durch einen seiner Vasallen den Gegenkaiser Friedrich von Oestreich zu seinem Gefange-

---

Pregitzer's Ehrenspiegel des Hauses Hohenzollern. Vgl. G. W. v. Raumer *cod. diplom. Brandenburg. continuat. I*, 154.

1) Jung *Miscellan.* Frkf. 1739. 8. I, 312 fg. — Vgl. v. Raumer *cod. dipl.* a. a. O. — Sie ward von Ulrich von Rechberg getragen. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 161. — Den zollernschen Schild trugen bei dieser Gelegenheit Rudolph v. Pfalheim und Hans v. Egloffstein vor. Pauli a. a. O.

2) Jung *Miscellan. I*, 314. 317. 336. — v. Lancizolle a. a. O. I, 97.

nen [1]). Der Lohn war die vom Kaiser Ludwig ertheilte Belehnung mit der Burg Stauf sammt allem Zubehör im Ansbachschen [2]). Diejenigen Söhne Friedrich's IV., welche nach seinem Tode (1332) im Burggrafthum gemeinschaftlich regierten, zuerst die beiden ältesten: Conrad und Johann II. [3]), — dann, nach des ersteren, im J. 1334 erfolgten Tode, der letztere nebst seinem jüngsten Bruder, Albrecht dem Schönen [4]), verharrten ebenfalls standhaft in der Treue gegen das Haus Bayern bis zum Verscheiden des grossen Kaisers. Nach dieser Zeit traten sie und ihre Nachkommen in freundlichen Verkehr mit den Luxemburgern [5]), aus welcher Verbindung nicht nur eine bedeutende Erweiterung des burggräflichen Gebiets in Franken [6]), sondern auch die Verpflanzung des Geschlechts in das Ostseeland wuchs.

Der Sohn Johann's II., Burggraf Friedrich V., vereinigte wiederum das ganze Burggrafthum unter seinem Scepter. Er war Kaiser Karl's IV. und des Reiches Feldhauptmann, und stand in grossem Ansehn bei jenem [7]). Das zeigte sich vorzüglich bei den vielfachen Streitigkeiten, in welche Friedrich V. mit der Stadt Nürnberg über verschiedene Gerechtsame gerathen war; sie wurden sämmtlich mit grosser Klugheit und zur Zufriedenheit des Burggrafen durch Karl IV. ausgeglichen [8]). Noch grössere Zuneigung aber

---

1) v. Lancizolle I, 151. — Bei Gelegenheit der ihm im J. 1323 gewährten Belehnung mit Hof rühmt Kaiser Ludwig von ihm: *„quod in die dimicationis et belli, pro ipsius sacri im„perii ac summis nostris honoribus, per nos habitis, cum „Friderico duce Austriae ipse miles strenuus, et adjutor de „multa Comitiva exstitit.“* — Vgl. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 42. —

2) Die Verleihung geschah im J. 1328. — v. Lancizolle a. a. O. I, 152.

3) Wegen der vielen, von ihm gemachten Erwerbungen trägt er den Beinamen *Conquestor*. v. Lancizolle. I, 150. —

4) v. Lancizolle. I, 215. —

5) *v. Sommersberg scriptt. rerr. silesiac. II, 2. p. 66.* —

6) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 46.

7) Pauli a. a. O.

8) v. Welkern *hist. Norimberg. diplom. p.* 407. 448. — Jung

bewies dem Burggrafen Friedrich V. und seinem Hause der Kaiser durch ein Diplom vom J. 1363, durch welches der uralte Adel und Fürstenstand des ersteren und seines Geschlechts wiederholt anerkannt und bestätigt, zugleich aber, nach Rath der Fürsten, Grafen, Barone und Grossen des Reichs, erklärt ward: „dass sie sich auf ewig aller der „erlauchten Fürsten des heiligen römischen Reichs zustehen„den Gerechtsame, Würden, Freiheiten und Ehren geniessen „und bedienen sollten, in Gerichten und allen anderen Sa„chen und Geschäften, welches Namens und welcherlei „Art sie seyen [1]." Zugleich aber ertheilte Karl IV. in derselben Urkunde ihnen aus kaiserlicher Machtvollkommenheit ein wichtiges Vorrecht für ihr Territorium, welches nach der goldenen Bulle vom J. 1356 nur den sieben Kurfürsten des Reichs gebührte, nämlich ein sehr ausgedehntes *privilegium de non evocando*, und endlich das Bergwerksregal für das ganze Bereich ihres Gebietes [2]. Das letztere brachte nicht geringe Früchte; denn kurz nach dieser Zeit wurde aus den fast eingegangenen Erzgruben des Bayreuther Oberlandes eine so bedeutende Masse edler Metalle, selbst Goldes, gewonnen, dass die burggräfliche Casse stets wohlgefüllt war, während fast alle benachbarten Fürsten sich in unaufhörlicher Finanznoth befanden [3].

Burggraf Friedrich V. hatte vor seinem Tode, welcher im J. 1398 erfolgte, eine Theilung angeordnet, welcher gemäss der älteste Sohn, Johann IV., der mit einer Tochter Kaiser Karl's IV. vermält war, das so genannte Oberland oder Fürstenthum auf dem Gebirge und im Voigtlande [4], der jüngere aber, Friedrich VI., das

Miscellan. II, 173. — Müller Reichstagstheat. Maximilian's I. Tom. II, 394 fg.

1) Die Urkunde bei v. Welkern *hist. Norimberg. dipl. p.* 413. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 46., und v. Lancizolle a. a. O. I, 663-666.

2) v. Lancizolle. I, 152-154.

3) Oetter Versuch etc. II, 274. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 64. — Lang neuere Geschichte von Bayreuth. I, 52.

4) v. Falckenstein *Antiqq. et Memorabil. Nordgaviae veteris.*

Burggrafthum unterhalb Gebirges oder Fürstenthum Onolzbach erhielt [1]). Gemeinsam blieben indessen beiden Brüdern mancherlei Rechte und Einkünfte, z. B. der Besitz der Burg zu Nürnberg, das kaiserliche Landgericht und die Bergwerke im Oberlande [2]). Die Trennung des Burggrafthums währte indessen nicht viel länger, als zwanzig Jahre; Burggraf Johann IV. nämlich, welcher zu Plassenburg Hof hielt, verschied im J. 1420 ohne Erben, und nun ward sein Bruder Friedrich wiederum, wie einst der Vater, alleiniger Beherrscher aller fränkischen Lande. Ehe aber dies Ereigniss eintrat, war er bereits seit mehreren Jahren, nachdem er lange vorher auf dem Schlachtfelde und in Staatsangelegenheiten die Stütze Kaiser Sigismund's gewesen, auch zu einer der Säulen des Reichs erkoren, auf welche gestützt dankbare und grossgesinnte Nachkommen später eine glorwürdige Krone erstrebten und errangen. Burggraf Friedrich VI. ward, als Kurfürst Friedrich I., der Begründer einer neuen Dynastie und einer neuen Ordnung der Dinge im Osten des deutschen Reichs. Wie konnten die, welche ihm folgten, wanken auf ihrer Bahn, wenn sie auf das Leben dieses Friedensfürsten blickten, auf dieses Muster milder Gerechtigkeit, stolzer fürstlicher Haltung, und zugleich so gedankenvoller Liebe nach Ehre, Grösse und Ruhm?!

Neustadt an der Aisch. 1789. fol. IV, 217. — Johann's Antheil hiess auch das obergebirgische oder Bayreuther Fürstenthum. v. Lancizolle a. a. O. I, 197 fg. — Ueber die einzelnen Bestandtheile des Oberlandes nach den Urkunden von den J. 1403 und 1437 daselbst. I, 200-203, und über die weltlichen und geistlichen Herren, aus deren Gebieten beide Fürstenthümer erwachsen sind, p. 204-207.

1) Es wird auch als das Niederland oder Land zu Franken aufgeführt. Ueber die einzelnen Bestandtheile des Fürstenthum's Ansbach nach der Urkunde vom J. 1437. vgl. v. Lancizolle a. a. O. I, 198-200. —

2) v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuss. Staats. I, 217.

Vierter Abschnitt.

Die Regierung des Kurfürsten Friedrichs des Ersten.

Die Zeit, in welcher die Fürsten des Hauses Hohenzollern im Ostseelande ihre Herrschergewalt begründeten und befestigten, war für die östliche Gränze des römischen Reichs deutscher Nation an zwei Puncten eine äusserst gefahrvolle; — im Südosten drohete die aufstrebende Macht der Türken von Ungarn her die Erblande des Hauses Oestreich zu überwältigen, im Nordosten ward der äusserste Vorposten deutscher Herrschaft, der Staat der Marianer in Preussen, von Polen, dem damaligen Hauptreiche slavischer Zunge, immer mehr von dem Mutterlande abgeschnitten, von Jahr zu Jahr enger eingeschlossen und furchtbarer bedrängt, endlich im Innern schauderhaft zerrüttet, äusserlich seinem politischen Daseyn nach fast vernichtet. Zur Abwendung der Gefahr im Süden auf das kraftvollste mitgewirkt, die Noth des deutschen Vaterlandes am baltischen Meere mit scharfem Blicke erkannt und ihr auf die gründlichste Weise abgeholfen zu haben, das ist nicht der geringste Ruhm des neuen Herrschergeschlechts im Anfange seiner Waltung. — In den grössten Drangsalen, in welche damals das Haus Oestreich gerieth, wann und wo hätte es wohl jemals den Rath und die Hülfe der Hohenzollern vermisst? — Wenn die Reichsheere eines Feldhauptmann's beim Vordringen des Erbfeindes der Christenheit bedurften, wenn die Fürsten scheu und bedenklich das gefährliche Amt ablehnten, — man war gewiss, einen Hohenzollern zu finden, der kein Opfer scheuete, das alte Reich zu retten und das wankende Kaiserhaus!

Aber auch an den Ufern der Weichsel — mit welcher Umsicht, Klugheit und Beharrlichkeit benutzte dieses Geschlecht die Verhältnisse, um hier dem deutschen Namen Achtung zu verschaffen, um deutsche Sprache, deutsches Recht und deutsche Bildung vor polnischer Ungebühr zu retten! — Die früher von den Luxemburgern auf unverantwortliche Weise verschleuderten Lande über der Oder wurden bald wieder gewonnen, südlich, in Schlesien, politische und Familien-Verhältnisse angeknüpft, nördlich die Herzoge von Pommern zur Anerkennung der brandenburgischen Lehnshoheit gezwungen, und, als wäre eine Ahnung von der ruhmvollen Zukunft aufgestiegen, erstrebte man schon sehr früh für nachgeborene Söhne der burggräflichen Familie die Aufnahme in den Ritterorden der Marianer [1]). Diesem letzteren Verhältnisse ist es zuzuschreiben, dass schon, als nach der Verpflanzung der Hohenzollern in den Norden kaum das erste Jahrhundert verflossen war, ein Mitglied dieser Familie den Grund zu seinem und seiner Nachkommen erblichen Regiment in Preussen legen konnte, und dass nach dem Ablaufe des zweiten Jahrhunderts die Kurfürsten von Brandenburg durch Besitznahme des preussischen Erbe's ihr Banner jenseits des Niemen's, wie jenseits des Rheins, wehen liessen.

In der Mark Brandenburg selbst nahmen die hohenzollernschen Kurfürsten, nachdem dieses Land seine Unabhängigkeit von Böhmen erhalten, und als der Mittelpunct in den Kreis ihrer Bestrebungen gestellt worden, sofort wieder da den Faden auf, wo denselben die Ballenstädter bei Waldemar's Verscheiden hatten fallen lassen. Aber wie ganz anders war in dem einen Jahrhundert seit jenem Zeitpuncte die Stellung der Landesherrschaft geworden! Die Domainen und Regalien waren unter den Bayern und Luxemburgern vernachlässigt, verpfändet, verschleudert; der Landesadel, so lange schon eines kräftigen Herrn ent-

---

1) Leben und Thaten des Kurf. Friedrich's I., von Gundling. p. 535.

behrend und beinahe aller ritterlichen Tugenden, ausser der Tapferkeit und der Geübtheit in den Waffen, entwöhnt [1]), hatte sich in den Besitz fast aller landesherrlichen Burgen gesetzt, und, während er auf denselben widerspenstig und übermüthig der fürstlichen Gewalt trotzte, raubte und zerstörte er draussen mit seinem Anhange den Reichthum und die Früchte des Gewerbfleisses der Städte, die durch Schweiss errungene Habe des Landmann's [2]). Indem solchergestalt die Ritter durch den unerhörtesten Missbrauch des Fehderecht's alle öffentliche Sicherheit vernichteten [3]), stockte

1) Möhsen Gesch. der Wissensch. in der Mark Brandenburg. p. 318. 319.

2) *Leuthinger. commentar. de Marchia et rebus marchicis. lib. XXIII.* §. 34. „*Insolens imprimis equestris ordo, praecipuas „sibi devincire civitates, easque advocare in subsidium contra „Fridericum omni ope laboravit, in quibus quum simultates „adhuc alerentur, seditionibus receptum aperuerunt.*“ — Es war unstreitig die Furcht der Berliner und Cölner Bürger, wenn sie, wie Engel (Chronik p. 187 nach Wusterwitz) erzählt: „den Dietrich von Quitzow oft zu herrlichen „Pancketen luden, dabei köstlicher Wein, allerlei Saiten„spiel, schöne Weibsbilder und was dergleichen mehr zur „frewde und frölichkeit dienen müge, gewesen“ etc. Fr. Wilken Gesch. Berlin's im Berliner historisch-genealog. Calender für 1820. p. 60.

3) Es ist in neuerer Zeit von G. W. v. Raumer (*cod. diplom. Brandenburg. I*, 35 fgg.) versucht worden, die vielen während des 15. und 16. Jahrhunderts von dem märkischen Adel verübten Ungebührlichkeiten durch das Fehderecht zu rechtfertigen; — aber es war nicht das Fehderecht, sondern vielmehr der furchtbarste Missbrauch und ein gänzliches Verkennen desselben, wodurch die Ritter damals das Land unglücklich machten. Wenn Dietrich von Quitzow, nachdem er von Berlin und Cöln 1300 Schock böhmischer Groschen unter dem Vorwande eines ihm geleisteten Versprechens hatte erpressen wollen, welches Versprechen aber von den Vorstehern beider Bürgerschaften vor der höchsten richterlichen Behörde der Mark durch einen feierlichen Eid in Abrede gestellt wurde, darauf (8. Sept. 1410) ohne vorhergegangene Entsagung das Vieh der Städter von den Weiden raubte und nach seinem Schlosse Bötzow trieb, mehrere Bürger selbst tödtlich verwundete, und sechszehn derselben mit Pferden und Waffen gefangen nahm, und sie wie Diebe mit den Füssen in harte eiserne Fesseln legte, um ein ansehnliches Lösegeld zu erpressen (Engel Chronik der Mark. p. 187.), so war das offenbar gegen alle Regeln des Fehderechts. Vgl. Fr. Wilken Gesch. Berlin's, in dem Berliner histor. Calend. für 1820. p. 61. 62.

der Verkehr und schwand der Wohlstand der Bürger [1]), verarmte der Bauer in dem Maasse, dass er sich nicht selten durch Auswanderung seinem traurigen Schicksale entzog. In diesem Zustande der Unordnung und Unruhe, der Verwilderung und Entsittlichung befand sich die Mark [2]), als noch zu rechter Zeit Friedrich I. erschien, um durch Herstellung der Zucht, des Wohlstandes und des Friedens der allgemeinen Noth abzuhelfen. Der Art und Weise, in welcher die ersten zollernschen Kurfürsten diese Aufgabe löseten, wie sie die verlorenen Provinzen wieder gewannen, sey es durch Unterhandlungen, sey es durch das Schwerdt, wie sie durch Verträge, Bündnisse und Familienverbindungen ihre Gränzen für die Zukunft sicherten, eine Erweiterung derselben vorbereiteten, wie sie durch Kraft und kluge Milde den Adel gewannen und ihn auf würdigere Bahnen lenkten, wie sie den Wohlstand der Municipalitäten hoben, ohne dem Trotz und dem Uebermuthe der Menge auf unfürstliche Weise zu schmeicheln, wie sie mit grosser Besonnenheit zwischen den aristokratischen und demokratischen Elementen des Staats immer das Gleichgewicht zu halten suchten, wie sie endlich durch unerschütterliche Gerechtigkeitsliebe und aufrichtiges Wohlwollen die Liebe und die Achtung aller ihrer Unterthanen gleichmässig sich erwarben, und vornehmlich durch Verbreitung der edlen Sitte und der höheren Bildung des Südens [3]) ihren Staat auf die hochsinnigste Weise zur Uebernahme der Rolle, welche demselben später beschieden war, vorbereiteten, kann

---

1) Dies wird zwar von G. W. v. Raumer (*cod. dipl. I,* 37. Note ***) in Abrede gestellt, aber allen Quellen zum Trotz und ohne allen Beweis. „*Haec pernicies incrementa et com-* „*moda urbium valde remorata, florentioris et amplioris sortis* „*cursum impedivit.*“ *Leuthinger. commentar. lib. XXIII.* §. 34.

2) „also ist zu dieser zeit die vnselige Marke in der verwer- „fung gewest, das sie keinen bestendigen hern hat behal- „ten mugen, vnd eine itzliche verenderung der herschafft hat „jre sonderliche beschwerung gepracht, darvm es nicht wun- „der ist, das sie in solche armot vnd veracht gekhomen, „das sie nymand's gern hat behalten wollen.“ Kantzow Pomerania, herausgeg. von Kosegarten. I, 455.

3) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 347.

kein Unbefangener seine wahrhafte Bewunderung versagen. Denn mit Aufopferung schienen diese Fürsten ihre ganze und ungetheilte Sorge dem Lande, welches Gott ihrer Obhuth anvertraut, zu widmen; und dennoch hatten sie darum ihre volle Liebe dem gemeinsamen Vaterlande nicht entzogen, dem edlen Reiche sich nicht entfremdet, dessen Glieder sie waren. Vielmehr sah man sie auf eine rührende Art unablässig bemüht, den Zwiespalt in der Kirche durch ein Concilium zu vermitteln, die Einigkeit unter den Fürsten Deutschland's zu erhalten und dem Gesetze in dem zerrütteten Reiche Achtung zu verschaffen. Für die Verwirklichung eines allgemeinen Landfriedens in Deutschland, für die Einführung der Kreis-Eintheilung und für die Errichtung eines Reichskammergerichts ist von keinem deutschen Fürstenhause so viel geschehen, als gerade von den Hohenzollern des funfzehnten Jahrhunderts!

So vielseitiger Thätigkeit und so besonnener gesinnungsvoller Kraft fehlte auch freilich nicht das Glück. Welcher Staat möchte sich, wie die Mark Brandenburg, rühmen können, während einer mehr als vierhundertjährigen Dauer der Herrschaft desselben Geschlechts niemals das Unglück der Minderjährigkeit des Landesherrn, niemals die Gefahren einer vormundschaftlichen Regierung erlebt zu haben?! — [1]). Wie vielen Fürstenhäusern sind wohl durch Lehns- und Erbverträge in so kurzer Zeit so bedeutende Vergrösserungen erwachsen, wie den Hohenzollern an den Küsten Pommern's und Preussen's, in den gesegneten Landschaften an der Weser und am Rhein?! — Welches Haus ist so wenig durch Theilungen und Zersplitterungen des Gebiets mit innerem Verfalle bedrohet worden, welchem anderen Lande hat eine zahllose Menge geistlicher Stiftungen in ähnlicher Art zum Heile gereicht?! — Während anderwärts Bisthümer und Klöster gerade am meisten mitwirkten, in ihrer

---

1) Woltmann Leben des Kurf. Friedrich's I., in den Jahrbüchern der preuss. Monarchie. Jahrgang 1799. I, 14. 15.

Nähe das Emporkommen einer bedeutenden politischen Macht zu verhindern oder mitten in das Herz derselben den Keim des Verderbens zu legen, haben sie hier, an der Elbe und Oder, nach dem Falle der Hierarchie einen festen äusseren Halt der Regierung verliehen, welche in den vorhergehenden Jahrhunderten sich fast zu sorglos des grössten Theils ihrer Rechte, ihrer Einkünfte, beinahe ihres ganzen materiellen Besitzthum's entäussert hatte um des einen Zweckes einer grossen Zukunft willen. Das festeste Band jedes Reiches, die Einheit der Herrschergewalt, wo ist es stolzer und würdiger vor dem Zerreissen bewahrt, wenn daheim die Partheien ihre Häupter erhoben, wenn von aussen her Krieg und Zerstörung sich den Gränzen naheten! und endlich, wo hat die Stunde des Unglücks, während anderer Orten grosse Talente und herrliche Naturen in ihr zerbröckelt und aufgerieben wurden, wohl so wie hier die sittliche Kraft von Fürst und Volk zusammengerafft und innerlich gestärkt, die Einigkeit zwischen beiden vermehrt! Die Schmach und die Verachtung gerade, welche dem Lande durch die luxemburgischen Fürsten widerfuhr, öffnete den Burggrafen von Nürnberg die Bahn, die Retter einer ganz verwahrloseten Bevölkerung zu werden; die Schrecken jenes dreissigjährigen Vernichtungskampfes, durch welchen der Zwiespalt zwischen Kaiser und Reich rechtlich verewigt wurde, während dessen die rohe Faust fremder und einheimischer Landsknechte das Vaterland verwüstete und brandschatzte, als man überall nur Verwirrung und öde Wüste sah, auf den Feldern und in den Kassen, in den Köpfen und in den Herzen, — waren sie es nicht, welche jenen Heldenjüngling erweckten, dass er getrosten Muthes gegen den Geist der Zerstörung auf den Kampfplatz trat, die Zwietracht bändigte, die Einöde beseelte und einem Atlas gleich das Schicksal des Staats auf seine starken Schultern nahm, um diesen auf eine Stufe der Herrlichkeit zu erheben, welche alle Ahnungen der Vorfahren übertraf und zu der die Nachwelt, die wohl noch grössere Tage, aber nicht grösseren Seelenmuth sah, nur

den Blick erhebt, um ihren dankbaren Segen der verklärten Herosgestalt zu weihen, welcher keine Zeit den Namen des grossen Kurfürsten rauben wird!? — Zuletzt in unseren Tagen, — wir haben es selbst erlebt, wie in einer unerhörten Noth die Milde weiblicher Schönheit und der ernste Stolz eines männlichen Gemüths vom Throne her allen Preussen einen ruhevollen Halt gaben, wie Königshaus und Volk, statt thatlos an dem Ruhme der Ahnen zu zehren, nur dem einen Gedanken lebte, mit den Waffen wieder zu gewinnen, was durch die Waffen entrissen war, wie der Tag von Jena die Tage von Leipzig und Waterloo geboren!

Kurfürst Friedrich I., welcher die Reihe der hohenzollernschen Kurfürsten eröffnet, wurde schon lange vor seiner Erhöhung unter den ausgezeichnetsten Fürsten des Reichs genannt. Er war, ausser seiner Muttersprache, des Lateinischen, Italiänischen und Französischen vollkommen mächtig; ein ernstes Studium der Geschichte hatte ihn für den Kampf eines vielbewegten Lebens gestählt, Petrarcha's Dichtungen und seine Gemalin Elisabeth von Bayern-Landshuth, eine Fürstin, reich an Geist und ausgestattet mit seltener Schönheit und Bildung [1]), milderten die Kraft des Helden. Sein Ansehn, seine Thätigkeit und seine grosse Kenntniss des bürgerlichen und kanonischen Rechts bewirkten, dass er nicht selten zum Vermittler und Schiedsrichter sowohl zwischen streitenden Fürsten, wie zwischen Kaiser und Reich auserkoren ward [2]). Der äusseren Erscheinung nach gehörte er zu den schönsten Männern seiner Zeit; seine körperlichen Anlagen waren durch Waffenübungen und Ritterspiele auf seltene Weise ausgebildet. Aber der Ruhm ritterlicher Tugenden allein reichte damals nicht mehr aus, eine grosse Bedeutung in dem gährenden Reiche zu erlangen. Diese gewann er durch seinen Geist, durch seine glänzende Beredsamkeit und durch seine ausge-

1) Engel Chronika der Mark. p. 190.
2) Gundling Leben und Thaten Friedrichs I. p. 539 fg.

breitete Verbindung mit den geistvollsten Männern. Weise Sparsamkeit bildete einen Grundzug seines Charakters; dennoch bewies er fürstliche Freigebigkeit, ja, er huldigte der Pracht, wenn es nothwendig war [1]). Sein scharfer Verstand liess ihn mit einem Blicke die verwickeltsten Verhältnisse durchschauen, seine nicht gewöhnliche Klugheit die trefflichsten Rathgeber wählen. Durch das Uebergewicht seines Geistes verstand er seine Gegner zu demüthigen, — die Ueberwundenen behandelte er mit jener Milde und jenem Wohlwollen eines grossen Herzens, welche Achtung und Liebe erzwingen [2]). Ehe er zu der Herrschaft in der Mark gelangte, hatte er bereits in vielen Beziehungen grossen Ruhm erworben. Als Ruprecht von der Pfalz über die Alpen stieg, leitete er dessen Römerzug [3]); schon früher hatte er in Italien gegen die Herzoge von Mailand gefochten [4]). Gleich nach dem Tode seines Vaters brach er viele Raubburgen des fränkischen Adels [5]). Dem Könige Sigismund von Ungarn stand er mit seltener Treue zur Seite; er unterstützte dessen Sache gegen Jobst von Mähren [6]), er hielt dessen Thron durch siegreiche Anstrengungen in vielen Gefechten gegen die vordringenden Osmanen aufrecht [7]). Er vorzüglich hat es verhindert, dass Kaiser Wenzel, als der Groll über seine Entthronung in ihm Entschlüsse weckte, welche für die Selbstständigkeit Deutschland's hätten gefährlich werden können, sich nicht dem Könige von Frankreich in die Arme warf, — und wenn Sigismund, fast zerrissen durch die überall drängenden politischen Verhältnisse, fast keinen Ausweg aus der ihn von allen Seiten bestürmenden Geldnoth sah, die gefüllte Kasse

1) Gundling a. a. O. p. 541. — Woltmann in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. I, 9.
2) Gundling Friedrich I. p. 542.
3) Gundling a. a. O. p. 540.
4) Rentsch brandenburgischer Cedern-Hain. Bayreuth. 1682. p. 352.
5) Rentsch Cedernhain. p. 351.
6) Rentsch a. a. O. p. 354.
7) Rentsch a. a. O. p. 353.

des Burggrafen von Nürnberg war ihm niemals verschlossen [1]).

Ein Mann, der sich so grosse Verdienste um Kaiser und Reich erworben, war berechtigt, eine würdige Vergeltung für so mannichfache Opfer zu begehren; Kaiser Sigismund fühlte, dass es eine Ehrenschuld sey, dem, der in allen Stürmen seine unwandelbare Stütze gewesen war und dessen er fortwährend nicht entbehren konnte, sich auf eine glänzende Weise dankbar zu beweisen [2]). Bei solchem Stande der Verhältnisse kann von einem Kaufe und Verkaufe eines der bedeutendsten Territorien und eines Reichserzamtes gar nicht die Rede seyn. —

In dem Gefühle seiner Berechtigung trug Burggraf Friedrich VI. schon vor dem Tode des Markgrafen Jobst von Mähren, als die Spannung zwischen diesem und dem Kaiser Sigismund den höchsten Grad erreicht hatte, darauf an, dass der letztere ihn auf ähnliche Weise und unter denselben Bedingungen zum Statthalter der Mark Brandenburg ernenne, wie Burggraf Johann II., Friedrich's Grossvater, in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts vom Kurfürsten Ludwig dem Aelteren von Wittelsbach ernannt worden sey [3]); dadurch könne das von Jobst gänzlich ausgesogene und misshandelte Land noch von dem Untergange gerettet werden [4]). Kaiser Sigismund, der die Grösse seiner Verpflichtungen wohl erkannte, zugleich aber durch kein Band der Zuneigung an die entfernte Ostseegegend gefesselt wurde, da sie nur sehr kurze Zeit in seinem Besitze gewesen, vielmehr fast fortwährend an Fürsten und Herren verpfändet gewesen war, beabsichtigte gerade, als Markgraf Jobst verschied, dem Wunsche des Burggrafen

---

1) Gundling Friedrich I. p. 541. — Woltmann in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. I, 9. 10.

2) Gundling a. a. O. p. 70. — Woltmann a. a. O.

3) Dieser Bestallungsbrief ward am Montage vor Himmelfahrt 1346 ausgestellt. Rentsch brandenburg. Cedernhain. p. 323 fg. — Gundling Friedrich I. p. 28. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. I, 434.

4) Häberlin deutsche Reichshistorie. IV, 623.

zu willfahren. Der damals erfolgende Tod diente sodann dazu, den Abschluss der Unterhandlungen zwischen Friedrich VI. und Sigismund zu beschleunigen [1]). Demgemäss fertigte der letztere schon im J. 1411 am Mittwochen ach S. Ulrich zu Ofen eine Urkunde [2]) aus, in welcher er dem Reiche und den brandenburgischen Unterthanen verkündete: „da er zu seinen übrigen Kronen auch noch die „kaiserlich-römische empfangen, er schon deshalb ei„nes beständigen Gehülfen bedürfe, zugleich aber nach dem „Tode des Markgrafen Jobst ihm die Mark Brandenburg „wieder zugefallen sey, welche indessen viel zu fern liege, „als dass er sie selbst zu verwalten im Stande sey, so habe „er nach reifem Erachten und wohlbedachtem Muthe den „Burggrafen Friedrich von Nürnberg, seinen lieben Oheim, „Fürsten und Rath, zum Generalcapitain und Ver„weser der Mark ernannt, und zwar in Erwägung der „Treue, der Liebe und der Verdienste, welche derselbe „ihm stets bewiesen habe, noch beweise und mit Gottes „Hülfe auch in der Zukunft beweisen werde. Er hoffe, „dass es der Macht, der Arbeit und dem Fleisse des Burg„grafen gelingen werde, der Mark zu ihrem vorigen Flor „zu verhelfen nach so vieler Unruhe und so grossem Ver„derben. Deshalb übergebe er Land und Leute dem Burg„grafen, behalte sich nur die Kur vor, verschreibe jenem „überdies 100,000 Goldgulden, welche demselben zurücker„stattet werden sollten, wenn es dem Kaiser gefallen möch„te, die Mark zurückzufordern. Im Uebrigen verspreche „er dem Burggrafen noch, ihn schadlos zu halten, wenn „derselbe in Kriegsläuften etwa in Gefangenschaft gerathen „sollte. Zum Schlusse spricht er seinen ernstlichen Willen „aus, dass alle brandenburgischen Unterthanen dem neuen

1) Vgl. v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 251 fg.

2) Sie ist datirt 8. Jul. 1411 und findet sich bei *Gercken diplomatar. veter. March. II*, 637; — auch bei Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenburg. V. Urkundenbuch. p. 174-177. — Vgl. G. W. v Raumer's Abhandlung in v. Ledebur's Archiv. II, 158.

„Herrn und dessen Erben treu, hold und gewärtig seyn, „auch die Huldigung zu leisten sich nicht weigern sollten, „zu welcher er sie an den Burggrafen Friedrich verwei- „se [1]).“ — Auf gleich ehrenvolle Weise sprach auch Kaiser Wenzel sein Dankgefühl und seine Anerkennung aus; als derselbe nämlich noch in demselben Jahre seine Zustimmung zu der Statthalterschaft Friedrich's VI. ertheilte, äusserte er schon damals mündlich: „dass er es für gut be- „finde, wenn sein Bruder Sigismund dem Burg- „grafen zur Vergeltung seiner Treue und vielen „Verdienste die Mark gänzlich überlasse [2]).“

Der ruhige Besitz der Mark Brandenburg war aber nicht so leicht von dem Burggrafen erlangt, wie die Ausstellung jener Urkunde von Seiten Sigismund's. Nach dem Tode des Markgrafen Jobst hatte sich Sigismund sofort mit dem Markgrafen Wilhelm von Meissen wegen mehrerer brandenburgischer Landestheile, die demselben von Jobst in Versatz gegeben worden waren, dahin verständigt, dass gegen hinlängliche Entschädigung die verpfändeten Güter zurückgegeben wurden. Als dies geschehen und ein Landfrieden in der Mark verkündigt war, ertheilte Sigismund einem Johanniterritter, dem Edlen Wenden von Ilenburg, und dem Propst von Berlin, Johann von Waldau, den Auftrag, die Stände zu versammeln, damit sie dem Kaiser die Huldigung leisteten [3]). Obwohl sich die Stände dieser nicht widersetzten, so hielten sie es doch für nothwendig, gleich darauf einige Abgeordnete, an deren Spitze Caspar Gans, Edler von Putlitz, stand, nach Ofen an den Kaiser zu senden, um sich wegen Erhaltung der bisherigen Ver-

---

1) Gundling Friedrich I. p. 29-31. — Vgl. v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuss. Staats. I, 252 fg.

2) Gundling a. a. O. p. 35. — Die Einwilligung Wenzel's geschah auf ausdrückliches Verlangen Friederich's. Die Urkunde, d. d. Prag Dienstag's nach Lucä 1411, bei *Gercken fragment. marchic. IV*, 43 fgg. — Pelzel Gesch. des Königs Wenzel. II, 597. — Vgl. den Revers Friedrich's an König Wenzel bei *Lünig cod. German. diplomat. I*, 1423.

3) Gundling Friedrich I. p. 33 fg.

fassung und der alten Landesfreiheiten schriftliche Versicherungen geben zu lassen. Den Abgeordneten, die auf das Huldreichste empfangen, ja selbst mit der Hoffnung erfreut wurden, der Kaiser werde vielleicht in kurzem selbst die Mark besuchen, ertheilte man ohne Schwierigkeit die erbetenen Reverse; allein, dass bereits Burggraf Friedrich VI. zum Statthalter ernannt sey, wurde ihnen absichtlich verschwiegen [1]), weil bei dem bisherigen Benehmen des brandenburgischen Adels vorauszusehen war, welche Wirkung diese Nachricht auf denselben ausüben werde. Bald nach der Rückreise der Gesandtschaft erliess sodann der Burggraf sowohl an die brandenburgischen Stände im Allgemeinen, wie an die einzelnen Städte im Besonderen Schreiben, durch welche er seine Ernennung bekannt machte, und zugleich Allen, die es anging, das Versprechen ertheilte, sie bei ihren Rechten zu beschirmen [2]).

Schon im J. 1411 hatte Burggraf Friedrich den Edlen Wenden von Isenburg zu seinem Unterhauptmann in der Mark ernannt [3]); erst im J. 1412, als der Kaiser die Stände der Altmark und Priegnitz, von Barnim, Teltow, Lebus und Sternberg auf's neue an ihn gewiesen hatte [4]), begab er sich selbst auf den Weg, und gelangte unter sächsischem Geleite am Johannistage mit einem ansehnlichen Gefolge in seiner Statthalterschaft an. Sein erstes Geschäft war, die Stände nach der Neustadt Brandenburg zu berufen, um sich von denselben die Huldigung leisten zu lassen. Die meisten Städte und ein grosser Theil des Adels bewiesen

---

1) Gundling a. a. O. p. 34.

2) Der Revers, d. d. Burg zu Nürnberg am Marien-Magdalenen-Abend (21. Jul.) 1411, findet sich *originaliter* im königl. Lehnsarchive zu Berlin, und ist abgedruckt in G. W. v. Raumer's *cod. diplomat. I*, 44. — Vgl. denselben in v. Ledebur's Archiv. II, 158. *Cernitius decem Eicones Electorum Brandenburgens. Berolin.* 1626. *fol. p.* 17. — Gundling Friedrich I. p. 35. — Woltmann in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. I, 10.

3) Das Ernennungsdiplom bei G. W. v. Raumer *cod. diplomat. I*, 43 fg.

4) Diese Weisung geschah Freitag's nach S. Laurentii 1412. Gundling Friederich I. p. 37.

sogleich dem Befehle des Kaiser's Gehorsam [1]). Aber fast die ganze Ritterschaft des Havellandes erklärte ihre Weigerung unter dem nichtigen Vorwande, dass der Kaiser bereits ihre Huldigung empfangen, auch der Vereinigungsvertrag Böhmen's und Brandenburg's zu Tangermünde im J. 1374 theils von mehreren noch lebenden Mitgliedern, theils von den Vorfahren der übrigen beschworen worden sey [2]). Die Anführer der Widerspenstigen waren: Dietrich von Quitzow und dessen Vetter Johann, Caspar Gans Edler von Putlitz, Achim von Bredow, Pape, Werner und Albrecht von Holzendorf, Albrecht von Uchtenhagen, Franz von Torgau, Lutken und Gerhard von Arnim, Gebhard von Alvensleben, Wichard von Rochow und Hinke von Hohenstein [3]). Die Prälaten, an deren Spitze der Abbt von Lehnin, Henrich von Stich, sich befand [4]), suchten die Hartnäckigen zum Nachgeben zu bewegen, und es gelang ihren Bemühungen, mehrere vom Adel und alle Städte, welche bisher noch widerstanden hatten, zur Huldigung zu bereden. Die Genannten von der Ritterschaft fertigten indessen ihren Landschreiber nach Ofen ab [5]), um dem Kaiser wegen der Einigung vom J. 1374 Vorstellungen zu machen, und, wenn ihren Wünschen nicht gewillfahrt würde, ihm erklären zu lassen, es stehe nicht in seiner Macht, einseitig jenen Vertrag aufzuheben. Jeder, wer unbefangen den Stand der Verhältnisse betrachtet, wird einsehen, dass der leere Vorwand, durch welchen der havelländische Adel sei-

---

1) *Garcaei res gestae Marchion. Brandenburgens. p.* 219. — Die verschiedenen damaligen Huldigungen sind einzeln nach dem Datum angegeben bei G. W. v. Raumer *cod. diplomat.* I, 66 fg.

2) v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuss. Staats. I, 256 fg.

3) Gundling Friedrich I. p. 38. —

4) Dieser vom Abbte zu Lehnin offenbarten guten Gesinnung wegen bewies Friedrich I. vielfach dessen Abbtei seine landesherrliche Huld, wie mehrere Urkunden (von den Jahren 1415, 1421 und 1424) beweisen. S. dieselben in A. Fr. Riedel's diplomat. Beiträgen zur Gesch. der Mark Brandenburg. Berlin. 1833. 8. I, 166-170.

5) Gundling Friedrich I. p. 38.

nen ungesetzlichen Widerstand als rechtlich zu begründen strebte, nur der Deckmantel eines verschwiegenen Grundes war. Die ewige Vereinigung Brandenburg's mit Böhmen war lediglich durch Ueberlistung von Kaiser Karl IV. dem märkischen Adel abgedrungen; sie war factisch sofort nach des Kaisers Tode zersprengt. Sie wurde aber, und damit fiel jeder Grund zur Widersetzlichkeit hinweg, auch nicht einmal rechtlich durch die Ernennung Friedrich's aufgelöset. Denn Kaiser Sigismund blieb nach wie vor oberster Landesherr der Mark, er blieb Kurfürst und Erzkämmerer, während dem Burggrafen, was schon mehrere Male nach Karl's IV. Tode geschehen war, nur die Huldigung als Statthalter und Pfandinhaber geleistet werden sollte. Der Burggraf war freilich ein anderer Mann, als die, welche bisher diese Stelle bekleidet hatten. Man ahndete, er werde sich nicht, wie die letzteren, in unwürdiger Halbheit und als Genosse der Frevel um Geldes und um der Ruhe willen vor den Vasallen schmiegen und winden. Davon fest überzeugt, war die Antwort des Kaisers Sigismund eine durchaus abschlägliche [1]); was aber nothwendig zum offenen Bruche mit dem Adel führen musste, war der hinzugefügte Befehl an die brandenburgische Ritterschaft, sämmtliche Kammergüter und Regalien, welche bereits seit längerer Zeit in ihren Händen waren, ohne Verzug zurückzugeben [2]). Das war es eigentlich, was der Adel gefürchtet hatte, weshalb er die Statthalterschaft des Burggrafen auf alle Weise zu verbitten suchte. Denn gleich nach seiner Ankunft hatte dieser seine Absicht zu erkennen gegeben, alle in der früheren Zeit verpfändeten oder verschleuderten landesherrlichen Rechte, Einkünfte und Güter wieder einzulösen, den Rechtstitel vieler Erwerbungen des Adels zu

1) Vgl. Oelrichs Beiträge zur brandenburg. Gesch. p. 97.
2) Auf solche Weise hatten die v. Putlitz die Stadt Lenzen, die v. Rochow das Amt Potsdam, die v. Quitzow Rathenow, die v. Holzendorf Bötzow und Liebenwalde, H. v. Torgau Trebbin, H. v. Hohenstein Oderberg, und die v. Arnim mehrere Zölle in Versatz. Gundling Friedrich I. p. 39. —

untersuchen und Abrechnung wegen zu viel genossener Zinsen zu halten. Das frühere Leben des neuen Statthalters war dem Adel Bürge, dass er Wort halten, dass er seines Kaisers Befehle zu vollziehen wissen werde. Deshalb dieses krampfhafte Sträuben der havelländischen Ritter, deshalb, da weder der Kaiser nachgab, noch der Burggraf, ihre offene bewaffnete Empörung.

Zu dieser entschloss sich der Adel damals um so eher, da mit Grund von ihm vermuthet wurde, dass die jungen, kriegslustigen Herzoge Otto und Casimir von Pommern-Stettin der Rebellion einen kräftigen Anhalt geben würden. Denn auch sie hatten bedeutende Theile des brandenburgischen Gebiets an sich gerissen und konnten es deshalb nur höchst ungern sehen, dass eine tüchtige Herrscherkraft in der Mark sich geltend machte. Der Adel hatte sich auch keinesweges verrechnet; denn schon im Jahr 1413 ward ein Bündniss zwischen den Herzogen von Stettin einer und den Herren von Quitzow sammt deren Anhange anderer Seits wirklich abgeschlossen. Zwar brachte noch in demselben Jahre Burggraf Friedrich ein Gegenbündniss mit der rügenschen Linie des pommerschen Fürstenhauses zu Stande; allein dieses ward von keiner Bedeutung, da eine zwischen beiden Verbündeten verabredete Familienverbindung eben so wenig verwirklicht wurde, als eine andere mit dem mecklenburgischen Herzogsgeschlechte [1]). Unter solchen Um-

1) Am Elsbethtage 1413, an welchem zu Neuruppin ein Schirmbündniss gegen die Herzoge von Stettin zwischen dem Burggrafen und dem Fürsten Wartislaw von Rügen abgeschlossen wurde (Kantzow Pomerania. I, p. 454. 458.), verabredete man auch daselbst Ehepakten für Wartislaw, den Sohn des Genannten, und Margaretha, die Tochter Friedrich's VI. Die Pakten bei v. Raumer *cod. diplomat. Brandenburg. I,* 53. — Diese Verabredung führte aber eben so wenig zu einer Heirath, wie die später am Allerheiligentage 1415 zu Templin geschehene Verlobung desselben jungen Fürsten mit Friedrich's VI. Tochter Magdalena. v. Raumer *cod. dipl. I,* 54. — Die Ehepakten, welche zu Perleberg *feria secunda post trinitat.* 1413 zwischen Caecilia, der ältesten Tochter des Burggrafen, und dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg abgeschlossen wurden, führten ebenfalls zu keinem Ergebnisse. vgl. v. Raumer *cod. diplomat. I,* 55. —

ständen sah Friedrich sich noch nach anderen Bundesgenossen um, und er fand bald einen solchen an dem Erzbischofe Günther von Magdeburg, welcher vielfach durch den märkischen Adel verletzt worden war. Nachdem beide Theile sich gelobt hatten [1]), unter keiner Bedingung jemals einseitig mit dem Feinde Frieden abzuschliessen, erhob der Burggraf am kaiserlichen Hofe Klage gegen den widerspenstigen Adel. Die Ungehorsamen wurden darauf vorgefordert, und, als sie nicht erschienen, wegen Landfriedensbruchs in die Acht erklärt. Auch dies brach nicht den Trotz, sondern beschleunigte nur die Eröffnung des Kampfs. Dietrich von Quitzow, das Haupt der Empörer, unternahm, um nähere Verabredungen zu treffen, mehrere Reisen nach Stettin, und zog sodann seine Truppen zusammen. Auch Friedrich hatte bereits fränkische Kriegsvölker unter der Anführung des Grafen Johann von Hohenlohe in die Mark einrücken lassen [2]), welche, verstärkt durch die nicht abgefallenen Brandenburger, noch im Laufe des Jahres 1413 am Cremmer Damme dem mit den Pommern verbündeten märkischen Adel eine Schlacht lieferten, welche zwar von den, der Uebermacht erliegenden, Burggräflichen verloren ward, sonst aber für dieselben eben keine nachtheiligen Folgen nach sich zog. Vielmehr eroberte er kurz darauf nach einer zweitägigen Belagerung die Stadt Trebbin, welche sich in den Händen der Empörer befand, — und, indem er darauf diesen Ort den Herren von Torgau, Besitzern von Zossen, welche auf denselben Ansprüche erhoben, übergab, verpflichtete er sich solchergestalt dieses mächtige Adelsgeschlecht sammt dessen Anhange zu unerschütterlicher Anhänglichkeit [3]). Das Bündniss Friedrich's mit dem Erzbischofe von Magdeburg ward, weil mehrere

---

1) Den Bund- und Vertrag-Brief, d. d. Gerwise (heute Gerwisch) am Tage unserer lieben Frauen *Conception*. 1414, findet man bei *Walther Singular. Magdeburg. continuat. II*, 59-62.

2) Gundling Friedrich I. p. 40. —

3) Gundling a. a. O. p. 41.

von den Vasallen des letzteren neuerdings von den Herren von Quitzow Unbilden hatten erdulden müssen, zu Zinna verstärkt und erneuert [1]). Unterdessen hatte Kaiser Sigismund an die Herzoge von Stettin den Befehl ergehen lassen, bei Strafe der Reichsacht den empörerischen Adel der Mark nicht länger zu unterstützen. Dieser Befehl bewirkte wenigstens anfangs einige Bestürzung bei den Herzogen; deshalb suchten die Herren von Quitzow durch freundliche Worte den neuen Bischof von Brandenburg zu gewinnen, welcher jedoch, alle Gemeinschaft mit ihnen ablehnend, vielmehr zur Unterwerfung und zum Frieden rieth. Als Dietrich von Quitzow, durch seine Hülflosigkeit nicht zur Besinnung gebracht, erklärte, sein Schicksal lieber der Entscheidung der Waffen, als der Gnade des Statthalters, überlassen zu wollen, liess dieser neue Truppenverstärkungen aus Franken herankommen. Diese führte ihm bald darauf seine Gemalin Elisabeth nach Tangermünde zu [2]), und so rüstete sich Alles auf das emsigste, den Kampf im J. 1414 mit Erbitterung zu erneuen.

Das Jahr 1414 ist nun hauptsächlich deshalb merkwürdig, weil in demselben die Hauptburgen der Empörer, in welche sie sich hatten zurückziehen müssen, von dem Burggrafen und dessen Verbündeten gebrochen wurden. Unter den letzteren sind vorzüglich der Erzbischof von Magdeburg [3]) und der Herzog Rudolph III. von Sachsen zu nennen. Auch wurde Friedrich in diesem Kriege von den Städten bedeutend unterstützt, welche um so williger sich ihm anschlossen, je mehr sie in dem Siege seiner Sache die Herstellung ihres gesunkenen Wohlstandes und der so

---

1) Gundling a. a. O. p. 42.

2) Gundling p. 44.

3) Zwischen dem Burggrafen und dem Erzbischofe hatte kurz vorher ein Zwist über die streitige Landesgränze geherrscht. Als dieser zu Tangermünde *die Invocavit* 1414 beigelegt war, wurde zwischen beiden sofort das Bündniss gegen die Quitzowsche Parthei erneuert. Den Friedenstractat von Tangermünde s. bei G. W. v. Raumer *cod. diplomat. Brandenburg. I,* 58. — Vgl. *Walther. Singularia Magdeburgica continuat.* Magdeburg. 1733. 4. II, 62-64.

sehr gefährdeten Sicherheit erblickten. Diese durch die Verhältnisse bewirkte Zuneigung brachte es mit sich, dass Friedrich VI. während seiner ganzen Regierung die Municipalitäten mit grosser Milde behandelte, ihnen bei allen Gelegenheiten seinen landesherrlichen Schutz angedeihen liess, ja, ihnen die Erlaubniss ertheilte, auf frischer That ertappte Strassenräuber, wess' Standes sie auch seyen, in Haft nehmen und nach den Gesetzen richten zu dürfen [1]); indem also die Regierung getrieben wurde, im Bewusstseyn der politischen Nothwendigkeit für den Augenblick das Bürgerthum zu begünstigen, übersah sie doch keineswegeș den Uebermuth und den Geist der Unruhe, welcher später aus dem Wohlleben erwuchs, drückte vielmehr, theils schon unter Kurfürst Friedrich I., theils und noch mehr aber unter Friedrich II. [2]), auf gleiche Weise den plumpen Trotz der Gilden, wie früher von ihr die Ungebühr der Junker gezüchtigt war.

Die Burgen, in denen damals die Empörer dem neuen Statthalter trotzten, waren: im Norden Frisack, im Besitze Dietrich's von Quitzow, im Westen Plaue, von Hans von Quitzow besetzt gehalten, südlich Golssen, worin Wichard von Rochow, und Beuthen, worin Goswin von Brederlau sich befand. Damit von Pommern aus den Rittern keine Unterstützung gewährt werden möge, schlug der Burggraf seinen Verbündeten vor, die genannten Festungen auf das schleunigste einzuschliessen, mit allem Nachdrucke zu belagern, und, wo möglich, zu überrumpeln [3]). Der Vorschlag fand Beifall und wurde auf die glänzendste Art ausgeführt. Frisack, welches von dem Burggrafen selbst in

1) König historische Schilderung der Residenzstadt Berlin. I, 45. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 319.

2) Vorzüglich geschah dies gegen die Städte Berlin und Cöln, welche ihm das Oeffnungsrecht nicht zugestehen wollten, das damals nicht zu erzwingen Friedrich klug genug war. Auf welche Weise dies seinem Sohne Friedrich II. gelang, wird der folgende Abschnitt zeigen. Vgl. König histor. Schilderung von Berlin. I, 45. 47.

3) Gundling Friedrich I. p. 45. — Möhsen Gesch. der Wissenschaften. p. 319.

Gemeinschaft mit dem Fürsten Balthasar von Wenden, dem Grafen Ulrich von Lindau und Johann von Lieberstein belagert wurde, ging bald über, Dietrich von Quitzow aber hatte das Glück, sich durchzuschlagen. Ein Gleiches versuchte Hans von Quitzow; er ward indessen, nachdem die Burg Plaue durch das Heer des Erzbischofs von Magdeburg erobert war, auf der Flucht gefangen genommen. Auch Golssen musste sich in kurzem sammt seinem Befehlshaber Wichard von Rochow dem Herzoge von Sachsen ergeben, und, als auch Beuthen, welches durch Hans von Torgau mit dem Stadtausschusse von Treuenbrietzen und Belitz belagert wurde, gefallen war, lag plötzlich die ganze Macht des Adels danieder, ehe die Herzoge von Pommern eine Einmischung zu bewerkstelligen vermochten [1]). Fast eben so viel, wie der Verlust selbst, schadete der Quitzowschen Parthei der moralische Eindruck, welchen der Sieg des Burggrafen hervorbrachte. Kaum nämlich hatte der Letztere die eroberten Burgen in Besitz genommen, als auch schon die Bürger der Städte Rathenau und Altbrandenburg, in denen sich damals noch Quitzowsche Besatzungen befanden, Botschaft an den Burggrafen sandten mit der Bitte, sie mit bewaffneter Hand von den Tyrannen zu befreien. Auch dieses Gesuch ward schnell erfüllt, und so war noch am Schlusse des Jahres dem Räuberwesen für's erste mit dem Schwerdte ein Ende gemacht, die öffentliche Sicherheit hergestellt, dem Gesetze Achtung verschafft [2]).

Nachdem das seiner Fürsorge anvertrauete Land beruhigt war, konnte Burggraf Friedrich VI. im folgenden Jahre (1415) seine ganze Aufmerksamkeit dem religiosen Zwiste, durch welchen damals Deutschland getrennt wurde, zuwenden. Er unterstützte den Kaiser zu Kostnitz auf das eif-

---

1) Gundling a. a. O. p. 46.

2) *Angeli Annal.* und *Chronic. Magdeburgic.* (in *Meibom. scriptt. rerr. germanicar. II*, 352.) *ad ann.* 1414. — Rentsch brandenburg. Cedernhain. p. 355. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. I, 595. — Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenburg. II, 571 fg. — Gundling a. a. O. p. 46. 47. —

rigste mit seinem Rathe, um eine Beilegung der hussitischen Händel zu bewirken [1]), und als Sigismund selbst grosse Reisen um dieses Zweckes willen zu unternehmen beschloss, streckte er auf's neue bedeutende Summen vor [2]). Weil aber dadurch dem Kaiser wiederum grosse Verpflichtungen auferlegt waren, Friedrich VI. zugleich sich durch Herstellung gesetzlicher Ordnung, deren die Mark Brandenburg ein Jahrhundert hindurch entwöhnt war, eine neue Berechtigung auf dieses Land erworben hatte, so konnte er schon damals füglich das Begehren an den Kaiser stellen, ihm und seinen Nachkommen die Kur und die Erzkämmererwürde Brandenburg's zu überlassen. Nachdem die von Friedrich VI. durch kluge Unterhandlungen gewonnenen Kurfürsten ihre Zustimmung ertheilt hatten [3]), erliess der Kaiser unter dem 30. April 1415 eine feierliche Erklärung, durch welche Friedrich VI. zum erblichen Markgrafen von Brandenburg, Erzkämmerer des römischen Reichs und Kurfürsten ernannt wurde [4]). In Folge dieser Erklärung ward

---

1) Gundling Friedrich I. p. 49 fgg. 58 fgg. — v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuss. Staats. I, 259.

2) Gundling a. a. O. p. 67. — Sigismund's Einkünfte waren schon im voraus auf mehrere Jahre verpfändet, und überdies war er wegen des übermässigen Aufwandes seiner Gemalin Barbara nicht im Stande, seine Zeche in Kostnitz zu bezahlen. Friedrich aber besass damals, gemeinschaftlich mit seinem Bruder Johann, einen grossen Schatz, der hauptsächlich aus der Ausbeute der oberländischen Bergwerke gebildet war, und hatte durch seine Verbindung mit vielen Nürnberger Handelshäusern die Einrichtung getroffen, dass er mit Leichtigkeit ansehnliche Summen zu Kostnitz, Lyon, Paris und London anschaffen konnte. a. a. O. p. 64. — Woltmann Leben Friedrich's I., in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. I, 12.

3) Gundling a. a. O. p. 72. — Auch hatte vorher der Protest des Hauses Bayern-Ingolstadt beseitigt werden müssen, welches darum ein grösseres Recht, als die Burggrafen, auf die Mark zu haben behauptete, weil diese einst im Besitze wittelsbachischer Fürsten gewesen war. Mannert Gesch. von Bayern. I, 425. — Selbst den Böhmen fiel es ein, zu protestiren; allein es ward keine Rücksicht darauf genommen. v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuss. Staats. I, 261. —

4) Die Erklärung, *d. d. Constantiae vespero die S S. Philippi et Jacobi* 1415, ist zu finden bei Buchholtz Versuch einer

von dem Burggrafen ein Revers ausgestellt, dass er bei jeder sich etwa ereignenden Kaiserwahl einhellig mit den Erben Sigismund's und Wenzel's wählen wolle [1]). Der darauf vor einer ansehnlichen Versammlung in der kaiserlichen Wohnung verlesene Geheissbrief sagte aus: „der Kai„ser, von der Vorsehung mit einer unübersehbaren Reihe „von Ländern gesegnet, sey bisher zu sehr mit den Angele„genheiten des Reichs beschäftigt gewesen, als dass er seine „Sorgfalt den ererbten Königreichen und Provinzen habe „widmen können. Deshalb habe er stets, aus grosser „Liebe zur Mark Brandenburg, welche er zu„erst in seiner väterlichen Erbschaft empfan„gen habe und die ein würdiges Glied des „Reichs sey, den Wunsch gehegt, dass die Einwohner „derselben einer gesegneten Ruhe geniessen möchten. In „diesem Sinne sey von ihm der Burggraf von Nürnberg „zum Statthalter eingesetzt worden, ein Mann, so ausge„zeichnet durch Aufrichtigkeit, Verstand, Macht, Tapfer„keit und andere Tugenden, namentlich durch sonderbare „Treue [2]). Weil nun auch ferner das Reich und die Kir„che seine, des Kaisers, Aufmerksamkeit dergestalt in An„spruch nähmen, dass er selbst nicht im Stande sey, die „Mark zu besuchen und sich gründlich mit ihren Angele„genheiten zu beschäftigen, und da Burggraf Friedrich mit „grosser Mühe und vielen Kosten den brandenburgischen „Landen den so lange vergeblich ersehnten Frieden wieder„gegeben und sich dadurch die Liebe sämmtlicher Untertha„nen im hohen Grade erworben habe, so sey eine Vergel„tung der von ihm theils bereits geleisteten oder theils noch

---

Gesch. der Kurmark Brandenburg. V. Anhang. p. 179 - 182. — Vgl. Gundling Leben Friedrich's I. p. 68. — Kantzow Pomerania. I, 456. —

1) Der Revers, welcher am Freitage nach Philippi und Jacobi (2. Mai) 1415 ausgestellt war, ist abgedruckt in v. Ledebur's Archiv. II, 182. — Vgl. G. W. v. Raumer's Abhandlung daselbst. II, 160. —

2) Gundling a. a. O. p. 69. — Woltmann Leben Friedrich's I., in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie 1799. I, 8.

„versprochenen Dienste für billig erachtet worden [1]). Als „solche Vergeltung habe er, um für die dauernde Wohl- „fahrt der Mark Brandenburg zu sorgen, mit Zustimmung „der Stände des Reichs die Erhebung des Burggrafen und „seiner Nachkommen zur kurfürstlichen Würde verordnet. „Nur in dem einzigen Falle, wenn etwa der Kaiser [2]) oder „dessen Bruder Wenzel noch männliche Nachkommen er- „halten würden, solle es dem luxemburgischen Hause frei- „stehen, durch Erlegung von 400,000 Goldgulden die Erle- „gung der Mark und die auf derselben haftende Kur wie- „der einzulösen [3]).“

Nach dieser feierlichen Erklärung wurden vom Kaiser die Gebothsbriefe erlassen [4]), durch welche die brandenburgischen Stände im Allgemeinen, und der Graf Ulrich von Lindau, Herr von Ruppin, insbesondere der Pflichten gegen das luxemburgische Haus entbunden und mit ihren Eiden an den neuen Landesherrn gewiesen wurden [5]). Sobald darauf Burggraf Friedrich mit Einwilligung der Kurfürsten feierlich in dem Collegium derselben und in der Reichsversammlung Sitz und Stimme erhalten hatte [6]), erhob er bei dem Kaiser gegen die Herzoge von Pommern eine Klage wegen gebrochenen Landfriedens. Weil man diese begründet fand, erfolgte die Reichsacht gegen die Herzoge, und an die benachbarten Fürsten der Befehl, dieselbe zu vollziehen [7]). Indessen wurden die Herzoge durch die

---

1) **Gundling** a. a. O. p. 70.

2) Es scheint die Leichtigkeit, mit welcher Sigismund später diese Clausel fallen liess, sich aus seiner Besorgniss vor der Untreue seiner Gemalin Barbara von Cilley zu erklären, die es ihm gar nicht einmal wünschenswerth machte, männliche Nachkommen zu erhalten. **Pauli** allgemeine preuss. Staatsgesch. II, 65 fgg.

3) **Gundling** Leben Friedrich's I. p. 71.

4) *Gercken cod. diplomat. Brandenburgic. IV*, 584. *V*, 313. — **Oelrichs** Beiträge zur brandenburg. Gesch. p. 102.

5) **Gundling** a. a. O.

6) *Garcaei res gestae Marchion. Brandenburg. p.* 172. — *Cernitii Eicones Electorum Brandenburg. p.* 167. — **Rentsch** brandenburg. Cedernhain. p. 356.

7) **Gundling** a. a. O. p. 72.

Acht nicht geschreckt; denn sie hatten sich während der Abwesenheit Friedrich's auf's neue mit den Herren von Quitzow verbündet und namentlich Dietrich von Quitzow bedeutende Unterstützung angedeihen lassen, als dieser, des vom Burggrafen ernannten Unterstatthalters Johann von Bieberstein nicht achtend, in die Mark einfiel, die Stadt Nauen überrumpelte, darauf niederbrannte und sich dann verheerend zurückzog. Dietrich hatte bereits wieder das Land verlassen, als der neue Kurfürst in Begleitung kaiserlicher Gesandten am Tage S. Lucae zu Berlin anlangte. Die in der damaligen kurfürstlichen Wohnung, dem s. g. hohen Hause in der Klosterstrasse [1]), versammelten Stände, welche von dem Berliner Propste Johann von Waldau im Namen des Kurfürsten angeordnet wurden, leisteten ohne Schwierigkeit die Huldigung und den Eid der Treue [2]); ein Gleiches geschah von Seiten der Gebrüder Balthasar und Wilhelm von Wenden, Herren zu Werle, gegen den Kurfürsten, ihren neuen Lehnsherrn [3]). Als die Huldigung der Stände also im Allgemeinen geleistet war, besuchte Kurfürst Friedrich I. alle bedeutenderen Städte [4]), und verlieh ihnen, nachdem jede besonders gehuldigt hatte, entweder neue Privilegien oder er bestätigte die alten [5]). Zuletzt übersandte er mehrere kaiserliche Schreiben sowohl an solche brandenburgische Städte,

1) Bei Gundling (Leben Friedrich's I. p. 73.) wird es fälschlich eine Burg genannt. Friedr. Wilken Gesch. Berlin's, in dem Berliner histor. Calend. für 1820. p. 69.

2) Gundling a. a. O. p. 73. — Die Huldigung zu Berlin geschah 26. Dec. 1415. König histor. Schilderung der Residenzstadt Berlin. I, 45.

3) Gundling a. a. O. p. 74. — Pauli allg. preuss. Staatsgeschichte. II, 71 fg.

4) *Garcaei res gest. Marchion. Brandenburg. p. 17.*

5) Gundling a. a. O. p. 77. — Ueber die damaligen Huldigungen der Städte und das Datum derselben vgl. v. Raumer *cod. diplomat. I*, 76. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 188. — Hieher gehört auch die Bestätigung der Freiheiten und Gerechtsame der Altmark, d. d. Freitag's vor Lichtmessen 1416, welche sich bei Lentz (brandenburg. Urk. p. 530.) findet. Vgl. v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuss. Staats. I, 262.

die sich unrechtmässiger Weise noch in den Händen benachbarter Fürsten befanden, als auch an die letzteren selbst, um wo möglich auf gütlichem Wege auch von jenen noch zurückgebliebenen die Huldigung zu erlangen [1]).

So hatte sich denn Burggraf Friedrich durch Klugheit und Verdienst zu der Würde eines Wahlfürsten des Reichs emporgeschwungen, durch Entschiedenheit und Kraft bei der kaiserlichen Verleihung gegen die kleinen Tyrannen der Mark behauptet. Aber noch immer drohete eine Clausel in dem Geheissbriefe vom J. 1415, ihm den Besitz des Errungenen in der Zukunft zu entreissen. Auch dieses Bedenken zu heben, wurden von Friedrich I. neue Unterhandlungen angeknüpft, und es war bereits gehoben, als er sich am Ende des Jahres 1416 rüstete, nach Kostnitz zu reisen, um hier in feierlicher Versammlung an dem bereits angesetzten Tage die Belehnung vom Kaiser zu empfangen. Nachdem der Kurfürst für die Zeit seiner Abwesenheit hinsichtlich des Regiments die gehörigen Anstalten getroffen hatte [2]), verliess er, umgeben von reicher Pracht und mit einem ansehnlichen Gefolge brandenburgischer und fränkischer, sowohl geistlicher [3]), wie weltlicher Vasallen versehen, die Mark, und gelangte über Franken im Anfange des folgenden Jahres in Kostnitz an. Am Tage der feierlichen Handlung ritten zwei Reiter dem Kurfürsten vor, deren einer das Banner Brandenburgs, der andere aber das der Grafen von Zollern in Schwarz und Weiss trug [4]).

---

1) Solche Schreiben gelangten an Straussberg, welches von denen v. Quitzow den Herzogen von Pommern in die Hände gespielt war, so wie wegen mehrerer Orte an die Herzoge von Mecklenburg. Gundling a. a. O.

2) Es war z. B. zu Spandau am Donnerstage vor Fabian und Sebastian 1416 Hasso von Bredow auf ein Jahr zum Hauptmann der Voigtei des Ukerlandes ernannt worden. Die Urkunde bei G. W. v. Raumer *cod. diplomat. I, 77.*

3) Es zogen unter anderen die Bischöfe von Brandenburg und Lebus mit ihm. Gundling a. a. O. p. 82. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 135.

4) S. die Copie des alten Gemäldes in Pregitzer's Ehrenspiegel des Hauses Hohenzollern. — Vgl. Gundling a. a. O. p. 83, welchem zwar p. 88 widerspricht, allein, wie ziem-

Bei der Belehnung, welche 18. April 1417 erfolgte, geschah von Seiten des Kaisers Sigismund keines Vorbehalts für sich oder seine Familie weiter Erwähnung [1]); mithin war jetzt das letzte schwache Band zwischen Brandenburg und Böhmen zerrissen, und auch in der Zukunft konnte weder dem Kurfürsten Friedrich I., noch dessen Erben die Ehre entrissen werden, eine der sieben Säulen des heiligen römischen Reichs zu seyn.

Als die Sachen diese Wendung genommen hatten, hielt der brandenburgische Adel es nicht länger für räthlich, sich dem neuen Herrscher zu widersetzen, und auch Kurfürst Friedrich I. versagte, sowohl aus Klugheit, wie aus angeborener Milde, den Unterwürfigen seine fürstliche Huld nicht, durch welche er am Ende seiner Regierung die Liebe und Treue selbst derjenigen Geschlechter gewonnen hatte, von denen ihm früher der hartnäckigste Trotz entgegengesetzt war [2]). Obwohl rechtmässiger Landesherr und Sieger im Kampfe mit geächteten Rebellen, war er nicht allein rechtlich genug, den Besiegten alle ihre Stammgüter zurückzugeben, sondern seine Grossmuth überwies ihnen selbst bedeutende Summen für die von ihnen widerrechtlich zurückgehaltenen, sodann ihnen mit Gewalt entrissenen verpfändeten landesherrlichen Schlösser [3]). Die Herren von

---

lich deutlich hervortritt, nur aus Nachlässigkeit. — S. die bei *Hermann v. d. Haardt (Concil. Constantiens.)* befindliche Beschreibung Gebhard Dacher's. Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. II, 73. — Vgl. v. Raumer *cod. diplomat.* I, 154. —

1) Den Lehnbrief s. bei Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenburg. V. Anhang. p. 182-184; — und bei Oelreichs Beitr. zur brand. Gesch. p. 104. — Ausdrücklich versprach Sigismund, als er den Streit zwischen Friedrich I. von Brandenburg und dem Markgrafen von Meissen wegen der eröffneten Kur Sachsen vermittelt hatte (1423), niemals, auch wenn ihm noch Söhne geboren werden sollten, auf die Mark Ansprüche erheben zu wollen. Vgl. Müller Reichstagstheater unter Friedrich V. Tom. II. p. 449.

2) Dieser Geist der Versöhnung sprach sich vorzüglich im J. 1420. nach dem pommerschen Kriege aus; damals schlug Friedrich I. den Johann v. Bredow, Matth. v. Uchtenhagen, Berend v. d. Schulenburg und Ludolph v. Alvensleben wegen bewiesener Tapferkeit zu Rittern. Gundling a. a. O. p. 151.

3) Gundling a. a. O. p. 79. 80. — Buchholtz Versuch einer

Bredow gewann er durch Güte, und übertrug ihnen, als sie zum Gehorsam zurückgekehrt waren, selbst bedeutende Aemter. Die v. Rochow und v. Putlitz überwand er nicht minder durch Grossmuth; so erhielt Wichard v. Rochow, als er Potsdam an den Kurfürsten abgetreten, seine Burg Golssen [1]), Caspar Gans v. Putlitz, nachdem er Lenzen zurückgegeben hatte, seine Freiheit wieder [2]). Auch mehrere Andere wurden, nachdem sie hinlängliche Versicherungen wegen ihrer Treue geleistet, wieder zu Gnaden angenommen [3]). Selbst das v. Quitzowsche Geschlecht, welches die meisten Frevel verübt hatte, erhielt nach demüthiger Unterwerfung Vergessenheit alles Vergangenen [4]); nur Dietrich von Quitzow konnte der früheren Macht seines Hauses nicht vergessen. Nach seinem letzten Raubzuge begab er sich zu seinen Freunden, denen v. Veltheim zu Harpke im Magdeburgischen, und strebte von hier aus seinem Landesherrn neue Feinde zu erwecken; aber ehe er seine verderblichen Entwürfe in Ausführung zu bringen vermochte, liess Gott das ungebändigte Herz in der Verbannung sterben [5]).

Gesch. der Mark Brandenburg. V. Anhang p. 178. — G. W. v. Raumer *cod. diplomat. I,* 41. 47. — Ueber Friedrich's I. Benehmen gegen Hartwig v. Bülow, den Schwager Caspar's von Putlitz, vgl. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 71. — v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 263.

1) Gundling a. a. O.

2) Die von ihm, nach Entlassung aus der Haft, geschworene Urfede, d. d. Mittw. vor S. Petri Stuhlfeier 1416, bei G. W. v. Raumer *cod. diplomat. I,* 63-65.

3) Ueber solche Reversalbriefe der Ritterschaft von 1416 vgl. Gundling Leben Friedrich's I. p. 80.

4) An Hans v. Quitzow geschah die Wiederertheilung der landesherrlichen Huld im J. 1421: „umb flissiger bete unser „Heren Manne und Stete der Marcke zu Brandenburg, und „umb getruwe Dinste willen, dy unser lieber getruwer Hans „von Qvitztzow uns und unsern Landen in kunffti-„gen zeyten thun soll und mag" etc. Die Urk. bei v. Raumer *cod. diplomat. I,* 71 fg. vgl. p. 42.

5) Gundling a. a. O. p. 79. — v. Raumer (*cod. diplomat.* I, 42.) macht den frühen Tod Dietrich's v. Quitzow zweifelhaft, ohne jedoch irgend einen Grund für seine Meinung anzuführen. — Landflüchtig war er vorher vieler Orten um-

Einen grossen Theil der Regierungszeit Friedrich's I. füllt seine Beziehung zu den hussitischen Händeln aus, deren hier nicht allein deshalb gedacht werden muss, weil das kurfürstliche Gebiet in Brandenburg und Franken durch dieselben in grosse Leiden versetzt wurde, sondern ganz vorzüglich darum, weil Friedrich's grossartiges Benehmen in dieser Angelegenheit, wenn auch noch vor der Reformation, doch schon den Keim der Rolle in sich schliesst, welche nach derselben seine Erben zu übernehmen hatten, weil es ein Muster zur Nachfolge allen späteren Kurfürsten von Brandenburg und Königen von Preussen gewesen ist in ihrer Stellung als Schirmherren der protestantischen Kirche.

Das Verfahren Friedrich's I. in den böhmischen Händeln bleibt sich auf bewundernswerthe Weise gleich, von den Verhandlungen des Kostnitzer Concilium's an, so viele mit blutigen Feldzügen angefüllte Jahre hindurch, bis zu dem endlich gewonnenen Friedens- und Versöhnungsvertrage, welcher hauptsächlich als sein Werk zu preisen ist. Vom Anfange des Haders an stand er mit seiner Einsicht und seinem Gelde dem Kaiser als treuer Freund und Rathgeber zur Seite, um auf gütlichem Wege das, was von dem grössten Theile der Christenheit so sehnlichst herbeigewünscht wurde, eine Verbesserung der christlichen Kirche an Haupt und Gliedern, durch eine allgemeine Kirchenversammlung zu bewirken; auf der anderen Seite war keiner so sehr bemüht, wie er, eine Anarchie in kirchlichen Dingen zu verhindern und die mit immer heftigerer Erbitterung einander zürnenden Gemüther durch Worte der Milde und der Versöhnung zu beschwichtigen, damit das Reich vor dem grossen Unglücke bewahrt würde, durch einen Kampf um Glaubensachen zerrissen und befleckt zu werden [1]). Es war dieser Sinn, welcher ihn im

hergeirrt, und starb dann im J. 1417, nach Pauli allg. preuss. Statsgesch. II, 73. — Vgl. *Walther. Singularia Magdeburg. II*, 58.

1) Pauli a. a. O. II, 78. — Woltmann Leben Friedrich's I., in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. I, 11.

J. 1415 trieb, im Rathe des Kaisers sich auf das heftigste gegen die Verhaftung und Bestrafung des Johannes Huss zu erklären [1]), wenn er auch keinesweges den persönlichen Dünkel des letzteren, so wie seine und seiner Anhänger Leidenschaftlichkeit billigte; er sprach auf die würdigste Weise in der Versammlung von deutscher Treue und von dem Gefühle der Ehre, welches verbiete, sich durch Pfaffen von einem gegebenen Worte entbinden zu lassen. Seine Stimme aber verhallte bei der Schwäche des Kaisers und bei der Besorgniss der Reichsstände, die Befugnisse des Conciliums zu beeinträchtigen. Als Friedrich demnach nicht hatte verhindern können, dass Huss durch die Flammen für die Seinen verklärt würde, da setzte er seinen ungetheilten Eifer und seine ganze Beredsamkeit daran, die Einheit der Kirche durch Entfernung der drei damals zugleich herrschenden Statthalter Christi herzustellen. Kaiser Sigismund's Bereitwilligkeit, seinen Wünschen zu willfahren, wurde auch jetzt wieder durch die Aeusserung mehrerer Kurfürsten abgekühlt: das Haupt eines geweiheten Nachfolger's des Apostels Petrus sey unverletzlich. Da war es wieder Kurfürst Friedrich, welcher dem Kaiser in's Gedächtniss rief, was ihm als Schirmvoigt der so verwahrloseten christlichen Kirche gebühre, da selbst das Concilium auf Absetzung des *Petrus de Luna* erkannt hätte [2]). Dem gemäss bestätigten Kaiser und Reich den Beschluss der Kirchenversammlung, und Friedrich war wiederum der Erste unter den Reichsständen, welcher die Absetzung dieses Papstes in allen seinen Landen verkündete [3]). So war ein bedeutender Schritt geschehen, dem Vaterlande eine bessere Zukunft zu sichern; aber der schwierigste Punct, die allgemeine Reform, war noch unerledigt. Friedrich, eben sowohl mit der Gesinnung der Vertheidiger der Missbräuche bekannt, wie mit der Schwäche der Gegner derselben,

1) Gundling Leben Friedrich's I. p. 58.
2) Gundling a. a. O. p. 92. — Woltmann a. a. O. I, 16.
3) Gundling a. a. O. p. 93.

wandte jetzt seine ganze Thätigkeit an, die Reform vor der Erwählung eines neuen Kirchenoberhauptes durchzuführen. Zwar bewies sich anfangs der Kaiser den Vorstellungen Friedrich's nicht abgeneigt, welcher zu beweisen suchte, dass die Beschleunigung der Papstwahl nur von den Gegnern der Verbesserungen herrühre, dass diese sicher gänzlich unterbleiben würden, wenn erst wieder das geistliche Schwerdt in den Händen eines Einzigen sey; ja, Sigismund schien sogar bereit, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit den Cardinälen ihre abgesonderten Zusammenkünfte zu verbieten, worauf Friedrich unaufhörlich drang; allein die Erklärung der Cardinäle und der romanischen Bischöfe: jede Reform, ohne Leitung eines Papstes unternommen, sey für Ketzerei zu achten, — ihre Protestation gegen die so genannte kaiserliche Anmassung schreckten dergestalt die Furchtsamen, dass Martin V. aus dem Hause Colonna ohne grosses Hinderniss mit der dreifachen Krone geziert ward [1]). Auch jetzt sank noch nicht der Muth Friedrich's; er suchte wenigstens das zu retten, was noch nicht verloren war. Aber alle seine dringenden Bemühungen, vor Martin's V. Abreise von Kostnitz die Reform durchzuführen, scheiterten an der Muthlosigkeit der einen, an dem Uebermuthe der anderen Parthei. Der Papst eilte nach Italien; Alles, was er scheidend gewährte, waren Vertröstungen auf ein neues Concilium [2]). Dem Kurfürsten blieb der traurige Trost, dass seine Ahnungen und Warnungen nur zu bald in Erfüllung gingen.

Die dumpfe Gährung, welche seit längerer Zeit in Böhmen herrschte, hatte sich seit der Verbrennung des Meisters und der Verweigerung des Kelchs durch offene Unruhen Luft gemacht [3]). Indessen entstand aus den letzteren erst Gefahr für die Sicherheit des Reichs, als nach dem 18. August 1419 erfolgten Tode Wenzel's Kaiser Sigismund, gestützt auf sein Erbrecht, daran dachte, den böhmischen

1) **Gundling** a. a. O. p. 98. 110. — **Woltmann** a. a. O. I, 17.
2) **Gundling** a. a. O. p. 111. —
3) **Gundling** a. a. O. p. 122.

Thron zu besteigen. Es war vorauszusehen, dass die Erbitterung der Böhmen diese Absicht Sigismund's auf jede Weise zu verhindern suchen werde. Deshalb trat wiederum Kurfürst Friedrich begütigend und vermittelnd zwischen die Partheien, um wo möglich die eine wie die andere zum Nachgeben zu bewegen. Auf höchst besonnene Weise schied er zuvörderst Weltliches und Kirchliches von einander, indem er jedem Theile sowohl die Gränze seines Rechts, wie das Gebiet der Befugnisse des Gegner's hinstellte. Dem Kaiser rieth er deshalb beständig, in dem Streite die religiösen Interessen ganz aus dem Spiele zu lassen, die böhmischen Stände liess er ermahnen, ihre Sache nicht dadurch zu verderben, dass sie das Erbrecht Sigismund's antasteten [1]). Aber bei der Zusammenkunft zu Brünn (15. Decemb. 1419) zeigten die Böhmen offen ihr Misstrauen, und der Kaiser verhehlte keinesweges seinen Groll. Die Drohung des letzteren: er wolle durch die niedergerissenen Stadtmauern seinen Einzug in die böhmische Hauptstadt halten, führte schnell das Ende der Unterhandlungen herbei [2]). Den Hass im Herzen, kehrten die böhmischen Gesandten in ihre Heimath zurück; gleich darauf ging eine Menge von böhmischen Klöstern und Stiftern in den Flammen auf, die furchtbarste Rache traf diejenigen Priester, welche sich der Austheilung des Kelchs widersetzten, Ziska bemächtigte sich an der Spitze eines hussitischen Heers der Hauptstadt Prag, und so war die Losung zu einem furchtbaren funfzehnjährigen Kampfe gegeben [3]).

Schon in den ersten Tagen des Jahres 1420 hielt Kaiser Sigismund zu Breslau eine Unterredung mit den Fürsten des Reichs, um von ihnen Hülfe gegen die rebellischen Böhmen zu begehren [4]). Friedrich hatte einen grossen Widerwillen gegen diesen Krieg; nichts desto weniger führte er dem Kaiser sofort bedeutende Truppenmassen

1) Gundling. p. 127. — Woltmann a. a. O. I, 18.
2) Gundling. p. 130.
3) Gundling. p. 135.
4) Gundling. p. 140. 141.

zu, und übernahm selbst, auf dringende Vorstellungen Sigismund's und der Stände, den Oberbefehl über das Reichsheer. Dies geschah aber keinesweges, wie behauptet worden ist [1]), aus Furcht, dass sich die Anarchie von Böhmen aus über Deutschland verbreiten möge, wenn ihr nicht bei Zeiten ein Damm entgegengesetzt werde. Der Hauptgrund seines Benehmens liegt vielmehr darin, dass Sigismund auf eine unedle Art fortwährend dem Kurfürsten vorhielt, was er der alten Freundschaft und den abgeschlossenen Verträgen schuldig sey, wozu er sich bei Uebertragung der Mark Brandenburg in geheimen Artikeln der Briefe verpflichtet habe [2]). Unter solchen Umständen blieb Friedrich dem Ersten, als Ritter und Mann von Ehre, keine Wahl; er lud die verhasste Bürde auf seine Schultern, benutzte aber, als dies geschehen war, seine einflussreiche Stellung nur dazu, Milde und Mässigung, wo er irgend konnte, zu üben, und den Frieden herbeizuführen. —

Nachdem der Papst das Kreuz gegen die Böhmen gepredigt und der Kaiser seine Rüstungen vollendet hatte, zog Kurfürst Friedrich demselben zwar mit einem 10,000 Mann starken Heere durch Meissen zu Hülfe [3]); er unterstützte auch Sigismund auf das treueste durch seine Feldherrnerfahrung; aber die kühnen Hoffnungen desselben theilte er nicht und verhehlte keinesweges seine Ansicht, dass das böhmische Volk, geschützt durch seine Gebirge und entflammt durch die Begeisterung für den gefährdeten Glauben, unüberwindlich sey, wenn es die Einigkeit bewahre. Anfangs schienen seine Weissagungen zu Schanden werden zu sollen; denn der Marsch des kaiserlichen Heeres auf die Hauptstadt wurde siegreich im Sommer fortge-

---

1) Woltmann in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. I, 19.

2) Gundling a. a. O. p. 142. — Auch versprach der Kaiser in dem, in diesem Jahre zu Tangermünde abgeschlossenen, Vertrage, für die geleistete Hülfe dem Kurfürsten zur Wiedereroberung der im pommerschen Besitze befindlichen Ukermark behülflich zu seyn. daselbst p. 146. 147.

3) Gundling. p. 163.

setzt und 30. Jul. konnte Sigismund sich im Schlosse zu Prag selbst zum Könige von Böhmen krönen lassen [1]); — aber die Herrlichkeit nahm bald ein Ende. Schon im Herbste mussten sich die Kaiserlichen zurückziehn, und mit dem Anbruche des Winter's war bereits das ganze Heer wieder diesseits der Gränze [2]).

Im folgenden Jahre (1421) wurden, ehe man abermals zu den Waffen griff, zuvörderst gütliche Unterhandlungen versucht, deren Leitung man, wie früher, dem Kurfürsten Friedrich I. überliess. Aufs neue stellte er dem Kaiser, indem er zur Duldsamkeit ermahnte, die Gehässigkeit eines Religionskrieges vor; er erinnerte an den Nationalhass der Böhmen, an die gebirgige Natur des Landes, an die traurigen Erfahrungen des letzten Feldzuges [3]). Die Hussiten suchte er schriftlich mit der höchsten Milde durch seine alten Gründe zu überzeugen, und liess es zugleich sein eifrigstes Bestreben seyn, mit ihrer Einwilligung den Erbschaftsstreit an die deutsche Reichsversammlung zu bringen. Allein der glühende Hass Ziska's vereitelte diesesmal jede Annäherung zur Versöhnung [4]). Deshalb brachen gegen den Herbst wiederum zwei kaiserliche Heere, das eine von Schlesien aus, das andere durch das Egerland in Böhmen ein. Aber der Ausgang dieses Feldzuges war eben so traurig, wie der vorhergehende, weil wegen der späten Ankunft des Kaisers alle Einheit in Bewegungen fehlte [5]). —

Der heilige Stuhl, erzürnt über das Unglück und die Unlust des Glaubensheers, wandte damals alle seine Lokkungen bei den katholischen Ständen des Reichs, alle seine Waffen gegen die Ketzer an. Kurfürst Friedrich aber rieth auch jetzt wieder unaufhörlich zur Mässigung, und zeigte

---

1) Gundling. p. 165.
2) Gundling. p. 166.
3) Gundling Leben und Thaten Friedrich's I. p. 200 fgg. — Woltmann in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. I, 18.
4) *Balbin. epit. hist. Bohem. lib. IV. cap. 7. p.* 442. — Gundling. a. a. O. p. 201-204.
5) Gundling. p. 205.

auf das klarste, wie schon die gewöhnliche Klugheit zu derselben bewegen müsse, da im Anfange des Jahres 1422 der böhmische Aufruhr nicht nur im Lande selbst einen festeren Halt durch die Errichtung einer aus zwanzig Mitgliedern bestehenden Regierung gewonnen hatte, sondern auch dem Kaiser und dem Reiche durch die mit Geschick geführten Unterhandlungen der Hussiten mit der Krone Polen bedeutend gefährlicher wurde [1]). Auch Friedrich I. hatte schon damals den Entwurf gefasst, einem seiner Söhne die Herrschaft Polen's zu erwerben; auf der anderen Seite ging er gerade zu jener Zeit damit um, weil die anhaltinische Dynastie in Sachsen ausgestorben war, wenn nicht alle Länder dieser Kur, doch den grössten Theil derselben, mit der Mark Brandenburg zu vereinigen [2]). Ausserdem beschäftigte ihn damals im südlichen Deutschland ein verwickelter Hader mit dem Herzoge Ludwig von Bayern. Unter solchen Verhältnissen musste ihm der auf dem Reichstage zu Nürnberg geschehene Antrag, das Reichsfeldherrnamt gegen die Böhmen zu übernehmen, äusserst unangenehm seyn. Zwar geschah der Antrag in den schmeichelhaftesten Ausdrücken; „wegen seines anerkannt grossen „Verstandes, seiner rühmlichen Tapferkeit, wegen seiner „vielgepriesenen Mannhaftigkeit,“ hiess es, „wende sich das „Reich in seiner Noth gerade an ihn [3]).“ Allein dergleichen Worte würden schwerlich seinen Widerwillen überwunden haben, wenn nicht der Kaiser den Streit mit Bayern vermittelt, wenn er nicht abermals die alten Verpflichtungen in's Gedächtniss gerufen hätte [4]). Dem konnte Friedrich, obwohl er sich durch das Benehmen Sigismund's in der kursächsischen Erbfolgeangelegenheit persönlich für verletzt hielt, nicht widerstehen; er willigte in die Annahme der Würde, — indessen forderte und erhielt er so ausgedehnte Vollmachten, auf gütlichem Wege den Streit

1) Gundling. p. 206-208.
2) Gundling. p. 209.
3) Gundling. p. 230.
4) Gundling. p. 232.

beizulegen, dass er eher als Friedensvermittler, denn als Feldherr, erschien. Am Sonnabend nach Marien Geburt 1422 übergab Kaiser Sigismund selbst feierlich und unter Zuströmen einer zahllosen Volksmenge in der S. Sebalduskirche zu Nürnberg dem Kurfürsten das Schwerdt und das Banner des Reichs [1]). Unter seiner Leitung ward darauf zwar noch in demselben Jahre ein Einfall in Böhmen versucht, aber wegen der Zwietracht unter mehreren Reichsständen und der schlechten Unterstützung der Reichstruppen so spät [2]), dass Friedrich, ohne an die Eroberung der böhmischen Krone zu denken, sich schon mit der Beschützung Deutschland's und seiner eigenen Erblande begnügen musste [3]).

In den jetzt zunächst folgenden Jahren, in welchen die Hussiten, nachdem Ziska gestorben war, unter der Anführung des Procopius Oestreich, Meissen, Schlesien, die Lausitz, ja selbst einen Theil der Marken verheerend durchzogen [4]), war Friedrich wegen seiner starken Spannung mit dem Kaiser unthätig. Erst im J. 1427 bewirkte der neue Aufruf des Papstes an die Christenheit: einen Kreuzzug gegen die Ketzer und Empörer zu unternehmen, — und die den Fürsten ertheilte Erlaubniss: mehrere Jahre hindurch, um die Kriegskosten bestreiten zu können, sich der päpstlichen Zehnten von allen geistlichen Gütern bemächtigen zu dürfen, eine allgemeine Aufraffung [5]). Es rückten drei grosse Heere, jedes von einem Kurfürsten befehligt, in's Feld, — Friedrich I. selbst stellte eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Truppen und Geschütz [6]); — aber der Erfolg des erneuerten Kampfes

1) Gundling. p. 231.

2) Das Reich hatte sich erboten, 40,000 Mann zu stellen, hielt aber sein Versprechen nicht. Gundling. p. 232.

3) Woltmann in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. I, 114.

4) Nach der Mark gelangten sie 1424. — *Cernit. Eicones Elector. Brandenburg. p. 20.* — *Balbin. epit. hist. Bohem. p.* 453. *sq.* — Gundling a. a. O. p. 257. vgl. p. 280. —

5) Gundling a. a. O. p. 287.

6) Kurfürst Friedrich I. schickte aus seinen Städten und Lan-

war ganz denen der vergangenen Jahre gleich. Was konnte auch anders erwartet werden bei diesem allgemeinen Mangel an Begeisterung, an Vertrauen und an Gelde!! Der Ertrag der vom päpstlichen Stuhle überlassenen Zehnten erwies sich im Verhältnisse zu dem erforderlichen grossen Aufwande als unbedeutend, und an vielen Orten duldete noch nicht einmal der Clerus die Eintreibung desselben. So geschah es namentlich im Bisthum Brandenburg, dass die, welche mit der Erhebung beauftragt waren, durch die Leute der Geistlichen mit Gewalt verjagt wurden [1]).

Die Zwietracht, welche seit einiger Zeit zwischen der gemässigten und der kriegerisch gesinnten Parthei der Hussiten sich kundgegeben hatte, brach in den beiden folgenden Jahren (1428 und 1429) zwar immer stärker hervor, so dass durch Hülfe derselben der Kaiser bald ohne bedeutende Anstrengungen sich seinem Ziele nähern zu können schien [2]). Aber die Parthei des wilden Procopius gewann durchaus im Lande die Oberhand, und bedrohte plötzlich nur um so heftiger die schon hoffenden Gemüther. Fast alle Länder in der Nachbarschaft Böhmens wurden wiederholt auf die schauderhafteste Weise verbrannt und zerstöhrt [3]); — alle Vermittlungsversuche, die im Namen Sigismund's von Friedrich I. geschahen, wurden mit Hohn zurückgewiesen, der geängstigte Kaiser trug sich selbst mit dem Entschlusse, die Kronen des römischen Reichs und Deutschland's niederzulegen [4]). Bis dahin war es jedoch dem Kurfürsten meistentheils noch gelungen, durch kräftige Unterstützung des bedroheten Erzbischofs von Magdeburg

---

den 200 Schützen, eine grosse steinerne Büchse, 4 kleinere Büchsen, 20 Handbüchsen, 10,000 Pfeile, 200 Feuerpfeile, dazu Stein und Pulver's und Gezeuges eine Nothdurft, und seinen Büchsenmeister. Vgl. Neumann's Abhandlung (nach einem alten, ungenannten Geschichtschreiber) in v. Ledebur's Archive. III, 462 fg.

1) Gundling a. a. O. p. 327.
2) Gundling. p. 305 fg.
3) Gundling. p. 302. 309. 312.
4) Gundling. p. 318.

und des Kurfürsten von Sachsen die Mark Brandenburg zu schützen. Aber als er im Anfange des Jahres 1430 von dem in Presburg sich aufhaltenden kranken Kaiser in seine Lande zurückreisen wollte, hatten die Sachen eine so drohende Wendung genommen, dass er nicht allein seinem fränkischen Landesgebiete und der Mark die Erlaubniss ertheilen musste, Vergleiche mit dem Feinde über Entrichtung von Brandschatzungen (des s. g. Ketzergroschens) abzuschliessen [1]), sondern auch zu der persönlichen Erniedrigung gezwungen wurde, mit einem Geleitsbriefe der Hussiten zu reisen [2]). So dringende Noth bestimmte den Kurfürsten, zur Beschirmung seiner Staaten sich auf's neue fest mit mehreren Fürsten, namentlich mit Kursachsen und dem Erzbischof von Magdeburg, zu verbünden, und mehrere Städte in Meissen, unter denen auch Leipzig, mit brandenburgischen Truppen zu besetzen [3]). Die Hussiten zogen sich zwar damals zurück; aber da sie mit einem über 100,000 Mann starken Heere [4]) alles Land von der Donau bis Pommern verheert hatten, so herrschte in ganz Deutschland ein unerhörter Schrecken; viele fürchteten und glaubten, sie würden in kurzem bis an den Rhein vordringen, und dann werde das Ende des Reichs und der Tag nicht mehr fern seyn, an welchem Deutschland sich zur Provinz der slavischen Czechen erklären müsse.

Um der drohenden Gefahr des Reichs willen ward 5. Januar 1431 ein neuer Reichstag zu Nürnberg eröffnet, welcher über acht Monate versammelt blieb. Es wurden wiederum die verschiedenartigsten Ansichten laut; vergebens rieth auch jetzt Kurfürst Friedrich, den bisherigen

---

1) Gundling. p. 320. — Woltmann in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. I, 114.

2) Der Geleitsbrief war ausgestellt: „im Lager vor Culmbach," und mit einem Siegel versehen, in welchem sich ein Kelch abgebildet befand. Vgl. Gundling a. a. O.

3) Gundling. p. 322.

4) Dieses war damals, die Partheigänger abgerechnet, 50,000 M. Fussgänger, 40,000 Reuter und 3000 Wagen mit Ketten stark. Gundling a. a. O. p. 321.

Weg zu verlassen, — er stellte vor, wie man von der Strenge nur Unglück und Schande geärndtet habe [1]); — er wurde indessen von der leidenschaftlichen päpstlichen Parthei, welche nur im Schwerdte das Heil sah, übertäubt; — man wollte noch einmal einen grossen Heerzug versuchen. Am Donnerstage nach Ulrici ward für die Dauer des Krieges ein allgemeiner Landfrieden im Reiche geboten [2]), Friedrich I. abermals zum Reichsfeldhauptmann erkoren [3]). In Betracht der grossen Gefahr, in welcher seine eigenen Lande schwebten [4]), der noch grösseren, wenn ein ungeschickter Feldherr dem Feinde gerade jetzt gegenübergestellt werde, weigerte er sich auch diesesmal nicht, dem Reiche seine Dienste zu leisten. Jedoch erst als er noch ausgedehntere Vollmachten, wie früher, empfangen hatte, als ihm nach seinem Wunsche gestattet war, mit dem Schwerdte in der einen, mit dem Oelzweige in der anderen Hand den Hussiten entgegenzutreten, nahm er, Dienstag's nach dem S. Johannistage, den Machtbrief aus den Händen des Kaisers an [5]). Bei der feierlichen Einsegnung in der Sebalduskirche zu Nürnberg erklärte der päpstliche Legat: „es wisse das Reich, ja die ganze Christenheit, „mit welcher Sorgfalt, Treue und Mühe Kurfürst Friedrich I. „von Brandenburg, unter Deutschland's Helden der grösste, „bisher die Ruhe des heiligen römischen Reichs befördert „habe; sein unsterblicher Ruhm allein hätte den Kaiser und „die Stände vermocht, ihn an die Spitze eines so mächtigen „Heeres zu stellen [6]).“ — Das letztere versammelte sich im Sommer dieses Jahrs in der Oberpfalz; von hier aus versuchte Friedrich nochmals den Weg gütlicher Unterhand-

1) Gundling Leben Friedrich's I. p. 332. — Woltmann, in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. I, 115.

2) Gundling a. a. O. p. 335.

3) Gundling. p 336.

4) Gundling. p 334. —

5) Gundling p. 338. 343. — Woltmann, in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. I, 115.

6) Es enthielt, nach böhmischen Berichten, 130,000 Mann, darunter 40,000 Reuter. Gundling a. a. O. p 348.

lungen [1]). Als diese aber zu keinem Ergebnisse führten, rückte er, umgeben von seinen Söhnen Johann und Albrecht, mit dem Reichsheere in Böhmen ein. Schon 14. August fand das erste Zusammentreffen mit den Hussiten statt; aber noch ehe es zum eigentlichen Kampfe kam, liefen die Reichstruppen bei'm blossen Anblicke der Böhmen aus einander, und der so schmählich verlassene Reichsfeldherr musste sich nach Frauenberg zurückziehn [2]). Dieser schimpfliche Ausgang eines Feldzuges, zu dem man sich mit so ungeheueren Anstrengungen und Kosten gerüstet hatte, liess auf dem noch in diesem Jahre zu Nürnberg gehaltenen Reichstage den Kurfürsten auf das kräftigste seine Stimme erheben, um durch andere Mittel den Frieden herbeizuführen. „Nach einem unerforschlichen Rathschlusse Got-„tes," sprach er zu dem Cardinal Julian, „konnten die Böh-„men mit den Waffen nicht überwunden werden [3])." In der That lag auch der Grund der bisherigen schlechten Erfolge, wie Friedrich I. sehr wohl wusste, tiefer, als wo er gewöhnlich gesucht wurde. Es war nicht allein der Schrecken vor der Macht der Hussiten, welcher die Reichstruppen zersprengte, es war vielmehr zum grossen Theil der Widerwillen, gegen ein fremdes Volk um einer Sache willen zu kämpfen, welche man keinesweges verabscheuete, der man im Grunde des Herzens den wärmsten Antheil schenkte. Es ist gewiss, dass die Böhmen damals bedeutende Geldunterstützungen aus Frankreich von den Arnoldisten und Waldensern empfangen haben [4]); es ist nicht minder gewiss, dass der König von Polen ihnen grosse Geneigtheit bewies [5]). Aber selbst aus Deutschland, Friesland und Holland erhielten sie vielfache Beweise der Theil-

---

1) Gundling. p. 347.
2) Gundling. p. 349. 350.
3) *„Ex inscrutabili consilio Dei armis superari Bohemos non pos-„se."* Nach *Aen. Sylv.* bei Gundling. p. 351.
4) *Raynald. annal. ecclesiast. ad ann.* 1431. — Gundling. p. 351. — Woltmann a. a. O. I, 116.
5) Gundling. p. 353.

nahme, und selbst in der Mark Brandenburg zeigte sich unter hohen und niederen Ständen eine Stimmung, welche um des Ketzergroschens willen nicht mit dem Feinde, sondern mit Kaiser und Reich grollte [1]). Selbst bei dem gemeinen Manne stiegen Zweifel auf: „ob nicht Johannes „Huss unschuldig verbrannt sey, ob nicht seine Lehre mehr „sey, als Menschenwerk? Denn nur zu sichtlich führe Gott „die Waffen der Hussiten [2])!" —

Während sich so an vielen Orten im Reiche Zweifel über die Rechtmässigkeit des Krieges gegen die Böhmen und eine günstige Stimmung für dieselben zeigte, war, noch ehe die grosse Schmach dem Reichsheere widerfuhr, 18. Jul. 1431 das Concilium zu Basel eröffnet, dessen Hauptaufgabe es war, den so lange schon gestörten Frieden in der Christenheit herzustellen, und einem künftigen Zwiespalt durch eine gründliche Reform in der Kirche vorzubeugen. Kurfürst Friedrich war es wiederum, welcher am meisten Verdienste um die Zusammenberufung dieser Versammlung hat, welcher stets am lautesten die schon so oft zugesagte Verbesserung an Haupt und Gliedern forderte, der mit allen Kräften und endlich mit Erfolg das Bestreben des Papstes Eugenius IV., als das Concilium von demselben nach Bologna verlegt werden sollte, hintertrieb, welcher endlich unablässig zur Milde gegen die Hussiten, zur Bewilligung ihrer gerechten Wünsche rieth, der sie in der äusseren Gemeinschaft der katholischen Kirche erhalten, der Christenheit aber den Frieden errungen hat [3]).

Ehe indessen Kurfürst Friedrich dieses ersehnte Ziel erreichte, sollte er noch einer schweren Prüfung unterworfen werden. Im Jahre 1432 nämlich, in welchem das Kriegsfeuer zuletzt noch einmal vor dem Verlöschen furchtbar in Flammen ausschlug, litten seine Länder, sowohl die fränkischen, wie die brandenburgischen, durch die Waffen

1) Gundling. p. 354.
2) Gundling. p. 365.
3) Gundling. p. 356 fg. — Woltmann a. a. O. I, 116.

der von den wilden Procopen angeführten Taboriten mehr, als in irgend einem vorhergehenden. Zwar waren gleich bei'm Ausbruche der böhmischen Unruhen die bedeutendsten Städte der Mark für den Nothfall befestigt, oder doch die verfallenen Wälle und Gräben hergestellt; das war z. B. der Fall mit Frankfurt a. O., Berlin, Belitz, Bernau u. a., welche überdies zur Unterstützung der Bürger mit landesherrlichen Hauptleuten versehen wurden, die bei herannahender Gefahr die Vertheidigungsarbeiten leiten sollten. Nichts desto weniger zogen die Hussiten schon im Anfange des Jahres mordend, brennend und verwüstend den Oderstrom abwärts. Frankfurt, auf welches ihre ersten und hauptsächlichsten Angriffe gerichtet waren, schlug zweimal einen furchtbaren Sturm ab, den letzten am Palmsonntage; nicht so glücklich war das unbefestigte Lebus, welches einer schrecklichen Plünderung und Verheerung preisgegeben wurde [1]); auch Müncheberg ward in Brand gesteckt, während der grösste Theil der Bürger die Flucht ergriff; nicht minder gingen Altlandsberg und Straussberg in den Flammen auf. Vor Bernau, welches durch seine Befestigungswerke vor einer plötzlichen Eroberung geschützt war, schlug Procopius ein Lager auf [2]). Die Bürger leisteten den tapfersten Widerstand, würden jedoch dem Schicksale der genannten kleinen Landstädte nicht entgangen seyn, wenn nicht Markgraf Friedrich der Jüngere [3]) ihnen Hülfe

---

1) Gundling. p. 359. — Vor allen anderen wurden in Lebus die Güter des Bischof's, Christoph's von Rotenhan, verwüstet, weil derselbe im vorhergehenden Jahre im Gefolge des Kurfürsten den Einfall in Böhmen mit unternommen hatte. Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 144.

2) Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 193. 194. —

3) Der Zusatz der Jüngere steht hier als Unterscheidung vom Vater, nicht vom Bruder; es war der nachmalige Kurfürst Friedrich II., und nicht Markgraf Friederich der Fette, welcher letztere damals noch ein Kind war und erst im J. 1447 mündig wurde. Weil bei *Garcaeus* (*res gestae Marchion. Brandenburg. p.* 196.) und *Cernitius* (*Eicones Elector. Brandenburg. p.* 121.) Friedrich der Jüngere genannt ist, so hat Pauli (Einleitung in die preuss. Gesch. p. 184.) Friederich den Fetten darunter verstanden; aus Pauli ist sodann der Irrthum von Pölitz (Gesch. der

gebracht hätte. Durch diese wurden die Belagerten so sehr ermuthigt, dass sie einen kühnen Ausfall unternahmen, dessen Erfolg alle ihre Erwartungen übertraf. Procopius nämlich fürchtete, abgeschnitten zu werden, und zog sich schleunigst zurück; bei dieser Gelegenheit fielen alle Zelte, ein grosser Theil der Waffen und der Munition den Bürgern in die Hände, deren Nachkommen bis auf diesen Tag in der Kirche zu Bernau die erbeuteten Trophäen zeigen [1]). Auf diese Weise war zwar die Mark von ihren Feinden befreit; aber die Wunden, welche der Krieg geschlagen hatte, wurden, wie vorauszusehen war, noch lange bluten. Fast eben so grosse Noth hatten überdies die fränkischen Lande gelitten, — sie waren eben so verödet und verwüstet, wie die Mark. Wer bürgte dafür, dass nicht der Feind vielleicht schon im folgenden Jahre wiederkehrte, um das alte Spiel zu wiederholen? —

In Betracht dieser drohenden Umstände und der festen Ueberzeugung, dass ein Ende des Krieges nicht eher abzusehen sey, als bis man von Seiten des Conciliums eine andere Sprache gegen die Hussiten führe, erklärte Kurfürst Friedrich I. den versammelten Vätern: „er sey nicht länger „gesonnen, ihrer Hartnäckigkeit das Wohl seiner Länder „und Unterthanen aufzuopfern, vielmehr sey es sein Wille, „um diese zu sichern und seinem Gewissen zu genügen, „einen besonderen Frieden mit den Böhmen abzuschlies„sen [2]).“ Diese Drohung wirkte mehr, als alle früheren gütlichen Vorstellungen. Die Väter erklärten endlich, statt ungehört die Feinde als Ketzer zu verdammen, in Unterhandlungen mit ihnen treten zu wollen. Friedrich antwortete auf die Mittheilung dieser Nachricht: „dass er in lan„gen Zeiten nichts so Erfreuliches gehört hätte, indem er

---

preuss. Monarchie. 1818. p. 131.) und mehreren anderen unter den Neueren fortgepflanzt worden. Statthalter der Mark Brandenburg war übrigens damals der Markgraf Johannes *Alchymista*. Gundling a. a. O. p. 360. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 194. —

1) Gundling a. a. O.

2) Gundling. p. 361.

„gleichsam aus dem Schlafe der Traurigkeit hiedurch er„weckt werde [1]).“ — Der Leitung der mit den Böhmen angeknüpften Unterhandlungen nahm sich jetzt Friedrich sofort wieder mit dem ruhmwürdigsten Eifer an; aber es lag nicht an ihm, sondern an der bisher den Böhmen widerfahrenen Behandlung, dass sich das ganze Geschäft zu zerschlagen drohete. Im Hinblick auf Kostnitz und Huss genügte es den Böhmen nicht, dass ihre Abgeordneten kaiserliches Geleit erhielten; sie verhehlten durchaus ihr Misstrauen nicht, und forderten unbedingt Geisseln für die Sicherheit derer von den Ihrigen, welche den schweren Gang unternehmen würden [2]). Auch dieses Zugeständniss bewirkte Friedrich endlich den Böhmen, für deren Sache er jetzt mit um so grösserem Erfolge thätig seyn konnte, da er durch die vom Kaiser erlangte Ernennung seines zweiten Sohnes, Friedrich's, zum Statthalter der Baseler Kirchenversammlung [3]) von nun an auf diese einen bedeutenderen Einfluss, als je, auszuüben vermochte [4]). Am heiligen Dreikönigstage 1433 hielt die böhmische Gesandtschaft ihren feierlichen Einzug in Basel, und von dieser Zeit an wurde unablässig verhandelt, die Vereinigung derselben mit der katholischen Kirche zu erhalten. Während man hier nun immer mehr einer glücklichen Ausgleichung entgegenging, wurde die Zwietracht in Böhmen selbst zwischen den Gemässigten, den s. g. Calixtinern, und der Hauptparthei der überspannten Hussiten, den s. g. Taboriten, von Tage zu Tage grösser. Der Kaiser benutzte auf kluge Weise diese Uneinigkeit, schloss sich an die Parthei der Calixtiner, und mit Hülfe dieser gelang es ihm im J. 1434, zwischen der Stadt Gurim und dem Kloster Scalitz in einer

1) Gundling. p. 362 fg. — Woltmann in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. I, 117.
2) Gundling. p. 376 fg.
3) Die gleiche Würde empfing, neben dem jungen Markgrafen Friederich, der Herzog Wilhelm von Bayern. Gundling. p. 384 fg.
4) Gundling. p. 378 fg.

Schlacht die Taboriten dergestalt zu überwinden, dass 20,000 derselben die Wahlstatt bedeckten, und unter diesen ihre beiden Häupter selbst, Procopius Rasus und Procopius der Jüngere [1]). Mit diesem Siege des Kaisers waren die Kräfte der Böhmen gebrochen; Sigismund zeigte sich bei nahendem Alter nicht abgeneigt, die Hand zur Versöhnung darzureichen. Es war wiederum Kurfürst Friedrich I., der, nachdem er den Hussiten den Gebrauch des Kelchs durch seine Verwendung bei den Vätern gerettet [2]), jetzt dem Kaiser die Krone Böhmen's gewann. Wie schon vor siebenzehn Jahren, mahnte er die böhmischen Stände: dem Kaiser zu geben, was des Kaisers sey; und er fand bald nachgiebige Gemüther, die jetzt in Wahrheit erkannten, was sie schon lange hätten erkennen sollen, dass sie voll Vertrauen ihre Sache diesem grossen Herzen überweisen dürften [3]).

Der Frieden des Jahres 1436 war Friedrich's I. unsterbliches Werk [4]). Wenn auch der grösste seiner Wünsche, die Bewirkung der allgemeinen Reform, bei seinem Leben nicht in Erfüllung ging, so hatte er doch mit Glück die Bemühungen des Papstes, das Baseler Concilium aufzuheben, vereitelt; seinen Anstrengungen war es gelungen, den früher ausgestossenen Hussiten Duldung zu verschaffen, sie selbst aber zu bewegen, das Recht ihres angestammten Herrschers nicht länger zu verkennen [5]). So sah er am Abend seines Lebens das Ende des wilden Streites, durch den so lange Zeit hindurch seine Länder verwüstet waren; die Böhmen waren zufrieden mit dem Errungenen, der Kaiser sass in Ruhe auf dem Throne seiner Väter. Mit welchem Gefühle konnte der alte Friedensheld auf die zurückgelegte Laufbahn blicken! —

1) Gundling. p. 420 fg.
2) Gundling. p. 393.
3) Gundling. p. 436. 437.
4) Gundling. p. 464.
5) Woltmann in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. I, 117.

Ehe wir uns zu dem Ende dieser Laufbahn wenden, muss noch in kurzem der Streitigkeiten Friedrich's mit mehreren Fürstenhäusern des nördlichen Deutschlands wegen verschiedener, von der Mark Brandenburg früher abgerissenen Landestheile, seines Strebens für die Erweiterung der Macht seines Hauses, seines Verhältnisses sowohl zu Kaiser und Reich, wie zu den europäischen Mächten, Erwähnung geschehn.

Die bedeutendsten Kriege um der Herstellung des brandenburgischen Gebiets willen waren gegen die Herzoge von Pommern und von Mecklenburg gerichtet; jene hatten sich nämlich, seit den Zeiten des falschen Waldemar, des grössten Theils des Ukerlandes, diese fast der ganzen Priegnitz bemächtigt [1]); überdies weigerten sich beide, die Lehnsverhältnisse, in welchen ihre Vorfahren zu den früheren Markgrafen von Brandenburg gestanden hatten, anzuerkennen. Um zu seinem Rechte zu gelangen, blieb deshalb dem Kurfürsten nichts anders übrig, als zu den Waffen zu greifen.

Der Krieg gegen Pommern brach erst im J. 1420 aus, weil Friedrich anfangs zu sehr mit der Beruhigung der Mark selbst beschäftigt war, und vorher alle Mittel versuchen wollte, durch friedlichen Vergleich zum Ziele zu gelangen [2]). Seine Anträge wurden jedoch mit Verachtung zurückgewiesen; die Herzoge rüsteten sich zur Gegenwehr, und schlossen Bündnisse mit den Herzogen von Mecklenburg und von Sachsen-Lauenburg. Um dieses Bündniss zu entkräften und die verbündeten Fürsten von der Unterstüzzung des Hauptgegners abzuhalten, bewirkte Kurfürst Friedrich I. zu seinen Gunsten ein Vertheidigungsbündniss mit den Hansestädten Lübeck und Hamburg, durch welches sich die letzteren Mittwoch's nach Pfingsten (1420) verpflichteten,

---

1) Gundling. p. 146. 147.

2) Schon im J. 1415 war zwischen beiden Theilen ein Vertrag abgeschlossen, der aber sehr bald von den Pommern angefochten wurde. Vgl. v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 310.

400 Gleven und 200 Schützen zu Pferde während der Dauer des Krieges zu seiner Verfügung zu stellen [1]). Ausserdem gewann Friedrich noch, weil er vernommen, dass die Pommern für den Nothfall sich auf die Hülfe der Polen verliessen, den Kurfürsten von Sachsen und den Markgrafen von Meissen zu Verbündeten [2]), und so konnte er, wohl gerüstet und im Rücken gedeckt, schon im Frühlinge zum Angriffe schreiten. Ein siegreiches Gefecht bei Angermünde (im März 1420), in welchem dreihundert vom pommerschen Adel in Gefangenschaft geriethen, setzte den Kurfürsten in Besitz dieser Stadt und ihrer Burg; Boitzenburg, Greifenberg und Zehdenick, die bisher von den Pommern besetzt gehalten waren, fielen den Brandenburgern in die Hände, und durch die Eroberung Prenzlau's war der Kurfürst kurz darauf Herr der ganzen Ukermark. Ein Fürstentag zu Perleberg sollte sodann eine Ausgleichung über die streitigen Puncte herbeiführen; diese kam auch in so weit zu Stande, dass der Kurfürst den pommerschen Herzogen für die Abtretung von Boitzenburg und Zehdenick 2000 Schock böhmischer Groschen, als Entschädigung für den Verlust der übrigen Orte aber 3000 Schock zu zahlen versprach [3]); — allein der besiegte Feind begab sich nicht sogleich zur Ruhe. Mit Glück versuchten vielmehr die Pommern, alte Missverhältnisse zwischen dem bayerschen und dem burggräflich-nürnbergischem Hause zu offener Zwietracht umzugestalten [4]), um den Kurfürsten in Franken zu beschäftigen, und während er dort seine Kräfte aufriebe, sich mächtig zu rüsten, und nach Vollendung aller Anstalten den Kampf zu erneuern. Dass aber Friedrich bald darauf mit Polen in nähere Verbindung trat [5]), wodurch die Hoffnung, von dieser Seite Unterstützung zu erhalten, vernichtet ward, benahm ihnen in etwas den Muth. Erst im J. 1424, als der Kurfürst im

1) Gundling a. a. O. p. 148.
2) Gundling. p. 149.
3) Gundling. p. 151 fgg.
4) Gundling. p. 154.
5) Gundling. p. 186 fgg.

südlichen Deutschland gegen die Herzoge von Bayern Krieg führte, und die Hussiten von Mittag her gegen die brandenburgischen Lande vordrangen, überschritten sie wieder die Gränzen der Ukermark [1]); im Einverständnisse mit ihnen unternahmen zugleich die Mecklenburger einen Einfall in die Priegnitz. Diesem dreifachen Angriffe stand mit nur geringer Heeresmacht der damalige Statthalter, Friedrich's I. ältester Sohn, Markgraf Johann, entgegen. Anfangs focht er fast überall unglücklich; aber endlich wurde er doch der Mecklenburger Meister [2]), wenn es ihm auch nicht sogleich gelang, den Pommern das von ihnen eroberte Prenzlau wieder zu entreissen. Erst drei Jahre später (1427) gerieth diese Stadt, durch eine im Einverständnisse mit der Bürgerschaft ausgeführte Kriegslist, auf's neue in die Hände der Brandenburger [3]). Zwar trafen die Herzoge schon nach einem sehr kurzen Zwischenraume Anstalten, den Besitz Prenzlau's wieder zu gewinnen [4]); allein da unterdessen der Kurfürst freie Hände bekommen hatte, und grösseren Ernst, als je, zeigte, seinen Rechten nichts zu vergeben, so bequemten sie sich zu Unterhandlungen, die Dienstags vor Jucunditatis (1427) zu Neustadt-Eberswalde einen Friedensvertrag herbeiführten, durch welchen beide Theile zwar sich gegenseitig einige Abtretungen zugestanden, Brandenburg aber für ewige Zeiten der Besitz der Ukermark zugesichert wurde [5]). Nachdem eine Vermälung zwischen beiden Häusern verabredet, darauf Montags nach Trinitatis in demselben Jahre zu Templin selbst ein Bündniss abgeschlossen war [6]), wurde während Friedrich's I. Lebenszeit die Ruhe zwischen Pommern und Brandenburg nicht weiter gestört. Unter seinem nächsten Nachfolger brach jedoch über die von den Herzogen von Pommern in Abrede ge-

1) **Gundling.** p. 257. 272.
2) **Gundling.** p. 273.
3) *Garcaei res gestae Marchion. Brandenburg.* p. 191. — **Gundling.** p. 284. —
4) **Gundling** Leben und Thaten Friedrich's I. p. 292.
5) **Gundling** a. a. O. p. 293. 295.
6) **Gundling.** p. 295.

stellte Lehnsherrlichkeit Brandenburg's [1]) auf's neue Zwietracht aus, die erst nach langen blutigen Kämpfen zur Zufriedenheit beider Theile ausgeglichen wurde.

Der Krieg gegen Mecklenburg wegen der Priegnitz begann schon früher (1419), als der gegen Pommern; in der Folge waren die Fürsten beider Länder fortwährend mit einander gegen Brandenburg verbündet. Im Jahre 1424 mussten sich die Mecklenburger, als sie im Gefechte bei Pritzwalk durch den Markgrafen Johann geschlagen waren und selbst einen ihrer Fürsten, Christoph von Werle, verloren hatten, zwar zu dem Vertrage von Wittstock verstehen [2]); aber schon im folgenden Jahre, als sie ihren Verlust einigermassen verschmerzt hatten, wurde derselbe wieder von ihnen gebrochen. Der erneuerte Kampf brachte indessen nur neues Unglück, weshalb die Herzogin von Mecklenburg (1425) sich an den Kurfürsten um Frieden wandte. Ein solcher kam kurz darauf vorläufig zu Perleberg zu Stande, und, wenn derselbe auch nicht die Ausgleichung des Streits in seiner ganzen Ausdehnung bewirkte, so enthielt er doch das wesentliche Zugeständniss, dass gegen unentgeltliche Freilassung der bei der letzten Niederlage gefangen genommenen mecklenburgischen Ritter und Edelleute, die Priegnitz unbedingt und für alle Zeiten an das Kurhaus Brandenburg abgetreten seyn solle [3]). Eine gänzliche Versöhnung kam erst

1) Diese schrieb sich, wie schon früher gezeigt worden ist, aus dem 12. und 13. Jahrhundert her, war aber wegen der fortgesetzten Unruhen seit langer Zeit nicht in Anregung gebracht; auf dem Concilium zu Kostnitz wussten zwar die Herzoge die unmittelbare Belehnung vom Kaiser zu erhalten; allein, da Kurfürst Friedrich I. sofort Einsprache dagegen erhob, so empfing derselbe am S. Jacobsabend 1417 zu Kostnitz von Sigismund einen Revers, in welchem erklärt wurde, dass die geschehene Belehnung den Rechten Brandenburg's durchaus unschädlich seyn solle. S. den Revers bei v. Raumer *cod. diplomat. I*, 88 fg. — Vgl. Kantzow Pomerania. I, 456. 458.

2) *Garcaei res gest. Marchion. Brandenburg. p.* 190. 193 fg. — *Cernit. Eicones Elector. Brandenburg. p.* 20. — Gundling p. 273.

3) *Garcaeus loc. cit. p.* 185 *sqq.* — *Cernit. loc. cit. p.* 19. — Rentsch Cedernhain. p. 362. — Gundling. p. 277.

zwei Jahre später (1427) nach lange fortgesetzten Verhandlungen zu Stande. Nach der damals abgeschlossenen Uebereinkunft [1]) erhielt der mecklenburgische Fürst Johann III. von Wenden gegen Erlegung von 30,000 Rthlr., für welche Summe sechs Edelleute sich als Bürgen stellten, die Befreiung von der Haft, in welcher er viele Jahre hindurch von den Brandenburgern gehalten worden war. Wichtiger aber, als dies, war, dass er nicht allein die Ansprüche Brandenburgs auf die Lehnshoheit über das Fürstenthum Wenden, welche die bayerschen Fürsten erworben, anerkannte, sondern auch seine Bereitwilligkeit erklärte, für sein ganzes Land sich zum Vasallen Brandenburg's zu bekennen. Bevor er in seine Heimath zurückkehrte, leistete er auch wirklich dem Kurfürsten die Lehnshuldigung, die mecklenburgischen Stände bekräftigten den Vertrag und versprachen, dem neuen Lehnsherrn allezeit treu, hold und gewärtig zu seyn, und damit wäre die Eintracht mit Mecklenburg dauernd hergestellt gewesen [2]), wenn nicht zu derselben Zeit, als nach Beilegung der böhmischen Unruhen Kurfürst Friedrich I. in die Mark Brandenburg zurückkehrte (1436), das Aussterben der stargardischen Linie des mecklenburgischen Fürstengeschlechts neue Verwickelungen herbeigeführt hätte. Das Land Stargard war in früheren Zeiten ein Bestandtheil der Mark gewesen, und unter den ballenstädtischen Markgrafen als Heirathsgut an die slavischen Fürsten Mecklenburg's gelangt. Zur Zeit der luxemburgischen Markgrafen war sodann von den Mecklenburgern die Lehnsherrlichkeit Brandenburgs über Stargard ausdrücklich anerkannt, und noch kurz vorher (im J. 1427) hatte der verstorbene Herzog Johann sich in weit grösserer Ausdehnung für einen Vasallen Friedrich's I. erklärt [3]). In Betracht die-

1) Sie war datirt „Rathenau Sonnabend's nach Johannis 1427." — Vgl. Gundling a. a. O. p. 471. — Die Urkunden bei Müller Reichstagstheat. unter Friedr. V. Tom. II, 180 fg.
2) Gundling. p. 286. 287.
3) Gundling. p. 287. 471.

ser Verhältnisse beabsichtigte der letztere, nunmehr das Land Stargard als ein eröffnetes Lehn einzuziehn. Herzog Heinrich von Mecklenburg nahm, ohne die Ansprüche Brandenburg's zu berücksichtigen, das erledigte Land in Besitz, und zwar in der Eigenschaft eines Lehnserben. Er liess nämlich durch seine Räthe vorbringen, die mecklenburgischen Fürsten seyen von je her mit dem Lande Stargard zur gesammten Hand belehnt worden [1]. Der Kurfürst bewies auf das gründlichste das Gegentheil, wandte sich an den Kaiser, um die Aufrechterhaltung seiner Rechte zu erlangen, und hatte die beste Aussicht, seinen Zweck zu erreichen, als Sigismund zur Ausgleichung dieser Angelegenheit auf Donnerstag nach Margarethentag (1437) nach Eger einen Fürstentag ausschrieb [2]. Aber Herzog Heinrich, dem nicht unbekannt war, dass Friedrich I. mit Brief und Siegel wohl versehen sey, der auch wohl das Ansehn und den Einfluss kannte, deren derselbe bei dem Kaiser genoss, erschien gar nicht auf jenem Fürstentage, und gab nur zu deutlich seine Absicht zu erkennen, die Sache in die Länge ziehen zu wollen. Denn er hoffte, sowohl des alternden Kaisers, wie des Kurfürsten Ende werde nicht mehr fern seyn, und die eine Veränderung, wie die andere, meinte er, könne ihm nur zum Vortheile gereichen. Friedrich I., diese Absicht bald durchschauend, gab seinem ältesten Sohne, dem Markgrafen Johann, Befehl, mit den Waffen sein Recht zu verfolgen [3]. Dieser bemächtigte sich auch in kurzem fast aller Orte im Lande Stargard, was den Herzog bewog, um eine friedliche Auseinandersetzung nachzusuchen [4]. Diese sollte auf dem Fürstentage zu Prenzlau erfolgen; allein, da kein Theil sich geneigt zeigte, nachzugeben, so wurden die Verhandlungen wieder abgebrochen

1) Gundling. p. 473.
2) Gundling. p. 470.
3) Kurz darauf zwischen beiden streitenden Theilen zu Breslau angeknüpfte Unterhandlungen blieben ebenfalls ohne Erfolg. Vgl. Müller Reichstagstheat. unter Friedrich V. P. I, 182 fg.
4) Gundling a. a. O. p. 472.

und die Waffen auf's neue ergriffen. Kurfürst Friedrich I. erlebte aber nicht mehr das Ende dieses Streites [1]).

In demselben Jahre, in welchem Friedrich I. gegen den Herzog Heinrich von Mecklenburg um des Landes Stargard willen die Waffen ergriff (1437), brach auch wieder eine heftige Fehde gegen den Herzog Bernhard von Sachsen-Lauenburg aus [2]). Dieser hatte bisher an allen von Pommern und Mecklenburg gegen Friedrich I. verübten Feindseligkeiten gemeinschaftlich mit den Gegnern des letzteren Antheil genommen, eines Theils weil er als Nachkomme Albrecht's des Bären nach dem Aussterben des anhaltinischen Herzogsgeschlechts von Sachsen-Wittenberg, zugleich mit dem Kurfürsten von Brandenburg, Ansprüche auf die sächsischen Kurlande erhob, andern Theils weil er als Anhaltiner sogar Rechte auf die Kurmark zu haben meinte [3]). Der Feldzug des Jahres 1437 gegen Sachsen-Lauenburg geschah unter Anführung des zweiten Sohnes des Kurfürsten, des Markgrafen Friedrich, und zwar mit solchem Glücke, dass der Herzog fast sein ganzes Land verlor. Dadurch wurde derselbe gezwungen, um Frieden zu bitten [4]). Nachdem die Festung Etlenburg, von welcher aus gewöhnlich die Angriffe in das Brandenburgische unternommen worden waren, geschleift war [5]), wurde ihm sein Wunsch gewährt, — doch nur gegen das Versprechen, bei etwa wieder ausbrechendem Kriege gegen die Herzoge von Mecklenburg diese unter keiner Bedingung unterstützen zu wollen. Auf solche Weise war auch an dieser Seite für die letzten Lebensjahre Friedrichs I. Ruhe gewonnen [6]).

Noch muss eines Missverhältnisses erwähnt werden,

1) **Gundling.** p. 473 fg.
2) **Pauli** Allg. preuss. Staatsgesch. II, 140 fg.
3) *Garcaei res gest. Marchion. Brandenburg. p.* 197.
4) *Cernit. Eicones Elector. Brand. p.* 22. — **Lentz** Anhält. Historie. p. 398. — Vgl. **Buchholtz** mecklenburg. Historie. p. 360.
5) **Pauli** allg. preuss. Staatsgesch. II, 147. — **Buchholtz** Versuch einer Gesch. der Mark Brandenburg. III, 56.
6) **Gundling** Leben und Thaten Friedrich's I. p. 480 fg.

welches nach Beendigung der Quitzowschen Fehde zwischen dem Kurfürsten Friedrich I. und einem seiner Verbündeten, dem Erzbischofe von Magdeburg, über den Besitz der eroberten Schlösser entstanden war. Ehe es jedoch zum offenen Kampfe kam, wurde schon am Mittwochen nach Kreuzeserfindung 1421 von mehreren benachbarten Fürsten zwischen den streitenden Theilen der Frieden vermittelt [1]), und etwas später, am Sonntage Quasimodogeniti, jede Spur des Groll's dadurch getilgt, dass man zu Jüterbock das frühere Schutzbündniss erneuerte [2]).

Für die Erweiterung der Macht seines Hauses war Friedrich I. bis zu seinem Tode unablässig thätig. Im südlichen Deutschland wurde er, durch das im J. 1420 erfolgte Ableben seines Bruders Johann, alleiniger Besitzer sämmtlicher burggräflichen Lande; als solcher hielt er seine Rechte auf das kräftigste gegen die von dem Hause Bayern-Ingolstadt versuchten Beeinträchtigungen aufrecht, und erlebte noch in den letzten Jahren seiner Regierung das Ende des Streits und eine Aussöhnung mit jener Familie durch die Vermälung seiner Tochter Margaretha mit dem Herzoge Heinrich dem Jüngeren von Bayern [3]). Im Nordosten waren Friedrich's hauptsächlichste Bestrebungen dahin gerichtet, die Mark Brandenburg theils durch die Erwerbung der Krone Polen, theils durch die Gewinnung der sächsischen Kurlande zu erweitern [4]). Der Anfang der Verhandlungen mit Polen schreibt sich schon aus den ersten Regierungsjahren Friedrich's I. her; der Grund zur Anknüpfung derselben lag sowohl in dem gemeinschaftlichen Hasse bei-

---

1) Die Urkunde des Friedensvertrags bei v. Raumer *cod. diplomat. I*, 69-71.

2) *Gercken cod. diplomat. Brandenburg. VIII*, 416. — Horn Leben Friedrich's des Streitbaren. p. 414. — v. Raumer *cod. diplomat. I*, 171.

3) Diese Heirath kam in Folge des am Freitage vor Allerheiligen 1438 abgeschlossenen Friedens zu Stande. Gundling a. a. O. p. 505.

4) Unter die unbedeutenderen Erwerbungen Friedrich's I. gehört die Grafschaft Lindau, mit welcher er schon im J. 1418 von der Abbtissin von Quedlinburg belehnt wurde. Die Urkunde bei *Gercken cod. diplomat. Brandenburg. VIII*, 670.

der Mächte gegen den deutschen Orden, welcher bekanntlich seit längerer Zeit die überodrischen Gegenden der Mark Brandenburg im Besitze hatte und dieselben herauszugeben sich weigerte, — wie auch ganz besonders in der Aussicht, dass die jagellonische Dynastie ohne Hinterlassung männlicher Stammhalter vielleicht in kurzem erlöschen werde. Dieses Unglück abzuwenden, wurde, als Kurfürst Friedrich I. im Frühlinge des Jahres 1421 persönlich sich in Krakau befand [1]), am Dienstage nach *Misericordias Domini* zwischen Polen und Brandenburg ein Vertrag unterzeichnet, welchem gemäss der zweite Sohn des Kurfürsten, Markgraf Friedrich, sich mit Hedwig, der Tochter des Königs Wladislaw Jagiello, wenn sie mannbar geworden wäre, vermälen sollte. Von Seiten Polens ward der Princessin eine ansehnliche Mitgift [2]), von Seiten Brandenburgs ein bedeutendes Leibgedinge zugesagt, welche jedoch, falls Hedwig ohne Erben verschiede, zurückfallen sollten. Wenn aber auch das Letztere der Fall wäre, so wurde dennoch, im Falle dass König Wladislaw ohne Söhne verschiede, dem Markgrafen Friedrich die Herrschaft Polens und Littauens versprochen. Nachdem man sich über diese Puncte vereinbart hatte, und zu denselben sowohl von den polnischen Agnaten, wie von den brandenburgischen Ständen und dem Markgrafen Johann, ältestem Sohne des Kurfürsten, dem nach dem Rechte der Erstgeburt die Erbfolge in die brandenburgische Kur zugestanden haben würde, die Zustimmung ertheilt worden war [3]), schritt man noch an demselben Tage auch zur Abschliessung eines Bündnisses, durch welches man sich die gemeinschaftliche Wiedereroberung der durch die Marianer beiden Mächten entfremdeten Gebietstheile zusagte. Diesen Verabredungen gemäss wurde im folgenden Jahre (1423) Markgraf Friederich der Jüngere,

---

1) **Dlugoss.** ***hist. Polon. ad ann.*** **1421.**

2) **100,000 Ducaten. Gundling a. a. O. p. 187.**

3) **Nach archivischen Nachrichten, durch welche die polnischen Geschichtschreiber *Dlugoss.* und *Cromer.* verbessert werden, bei Gundling a. a. O. p. 187. 188.**

welcher damals noch ein Knabe war, an den polnischen Hof gesandt, um sich hier mit der Sprache, Verfassung und Sitte des Reichs vertraut zu machen, zu dessen Beherrschung er so gegründete Hoffnungen besass [1]). Allein diese Hoffnungen wurden, obwohl noch im J. 1437 Friedrich I. für die Verwirklichung derselben thätig war [2]), nicht erfüllt, theils weil die Princessin Hedwig vor der Hochzeit starb, theils weil der jüngere Friedrich als Kurfürst einen unüberwindlichen Widerwillen zeigte, die ihm später unter anderen Verhältnissen und anderen Bedingungen angetragene Krone anzunehmen. — Fast zu derselben Zeit, in welcher Kurfürst Friedrich I. in Verbindung mit Polen trat, zeigte sich eine Aussicht, die kurfürstlich-sächsischen Lande zu erwerben. Als nämlich im J. 1422 der letzte anhaltinische Beherrscher Kursachsens gestorben war, besetzte Friedrich I. sofort das erledigte Gebiet, auf welches er Ansprüche zu haben vorgab, die theils auf die Vermälung seines ältesten Sohnes, Johann's des Alchymisten, mit der sächsischen Kurprincessin, welcher überdies bei der Hochzeit von Kaiser Sigismund die Hoffnung zur Nachfolge gegeben seyn sollte [3]), theils auf eine staatsrechtliche Abhandlung des Bischofs von Brandenburg sich stützten, der aus den geschichtlichen Verhältnissen das Erbfolgerecht der brandenburgischen Kurfürsten zu beweisen suchte [4]). Ausser

---

1) Cernit. *Eicones Elector. Brandenburg.* p. 26. — Gundling. p. 189.

2) Gundling. p. 482 fgg.

3) Gundling. p. 209 fgg.

4) Gundling. p. 210. 211. — Das Hauptargument, auf welches sich der Beweis des Bischofs stützte, bestand in der Angabe, dass die Dioecesansprengel der beiden lutizischen Hochstifter das ursprüngliche Gebiet der Markgrafen von Brandenburg gebildet hätten; Wittenberg aber gehörte bekanntlich zur brandenburgischen Dioecese. Die Deduction ist bis jetzt noch nicht zum Vorschein gekommen, deshalb aber noch kein Grund vorhanden, mit Buchholtz (Versuch einer Gesch. der Mark Brandenburg. III, 52.) und Schmidt (Gesch. der Deutschen. IV. p. 140.) die Existenz derselben überhaupt abzuleugnen, die ganze Angabe für eine Erdichtung Gundling's zu erklären. Gercken brandenburg.

Friedrich I. traten noch viele andere Bewerber um die eröffnete Kur auf, unter denen die bedeutendsten die Herzoge von Sachsen-Lauenburg als Anhaltiner, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg als Nachkommen Heinrich's des Löwen, die Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen waren, welche letzteren, wie sich nachher auswies, schon am ersten August 1420 von Kaiser Sigismund die Anwartschaft heimlich erhalten hatten [1]). Ungeachtet dieser Mitbewerber würde indessen Kurfürst Friedrich I., als der mächtigste unter ihnen, um so mehr, da er sich schon mit den Herzogen von Lüneburg verständigt hatte, den Preis errungen haben, obgleich seine Ansprüche nicht sehr begründet waren, wenn nicht gerade seine grössere Macht die Eifersucht des Kaisers erweckt [2]), und den letzteren vermocht hätte, sich ernstlich für die Markgrafen von Meissen zu erklären [3]). Wegen der vielen Verpflichtungen, durch welche Friedrich I. dem Kaiser verbunden war, und weil er selbst einsehen mochte, dass die Gründe, welche er zur Unterstützung seiner Ansprüche anführte, mehr politischer, als rechtlicher Natur seyen, liess er, nachdem am sechsten Januar 1423 Markgraf Friedrich von Meissen zu Pressburg mit der Kur Sachsen belehnt worden war, sich zu einer gütlichen Verständigung bereit finden. Der Lohn dieser Nachgiebigkeit war, ausser einigen unbe-

Stiftshistorie. p. 222 fgg. — Stenzel Gesch. des preuss. Staats. I, 184. — Vgl. v. Raumer *cod. diplomat. Brandenburg. I*, 151. 152.

1) Gundling Leben Friedrich's I. p. 241.

2) Cernit. *Eicones Elector. Brandenburg. p.* 19. — Müller Reichstagstheat. unter Friedrich V. Tom. II. p. 449. 456. — Der Hauptgrund, weshalb sich Sigismund gegen Kurf. Friedrich I. erklärte, war, wie es in einer kaiserlichen Declaration vom J. 1426 heisst: „weil es nicht viel gehöret sey und „fremde wäre, dass Vater und Sohn sollten zwei Kurfürsten-„thum besitzen." — Pauli (Einleitung in die preuss. Gesch. p. 179.) bemerkt dagegen ganz richtig, dass es doch noch kurz vorher erhört gewesen, dass Karl IV. und dessen Sohn Wenzel zugleich Böhmen und Brandenburg besessen hätten.

3) Horn Lebens- und Heldengeschichte Friedrich's des Streitbaren. p. 906 fgg. — *Lünig* Reichsarchiv. *Pars special.* IV. Abtheil. II. Abschnitt. p. 6 fgg.

deutenderen zugesagten Vortheilen [1]), das jetzt von Sigismund geleistete Versprechen, nicht nur auf ewige Zeiten, auch wenn er durch die Geburt männlicher Erben erfreut werden sollte, auf die Mark Brandenburg verzichten [2]), sondern auch alle Bemühungen anwenden zu wollen, damit der neue Kurfürst sich zu einer Schadloshaltung an Gelde und zu mehrfachen Zugeständnissen verstehe [3]). Demgemäss wurde durch Vermittlung des Kaisers am zweiten März 1423 zwischen den beiden Kurfürsten ein Vergleich abgeschlossen, in welchem der Markgraf von Meissen sich verpflichtete, 28,000 Mark Silbers an Brandenburg für die Rückgabe Kursachsens zu zahlen; die brandenburgische Besatzung sollte abziehn und das Land feierlich an Meissen übergeben werden, sobald jene Summe entrichtet seyn würde. Ueberdies verabredete man, so bald als möglich eine Erbeinigung und einen Successionsvertrag zwischen beiden Theilen zu Stande zu bringen. Ehe dieses geschah, waren freilich noch weitläuftige Unterhandlungen nothwendig, da die Landgrafen von Hessen schon seit längerer Zeit durch ähnliche Verträge die von Thüringen gebunden hatten. Indessen war nichts desto weniger dieser Vergleich vom J. 1423 der Keim der Erbverträge zwischen Brandenburg, Sachsen und Hessen, welche zum förmlichen Abschlusse zuerst unter der Regierung des Kurfürsten Friedrichs II. gelangten [4]), später aber zu öfteren Malen erneuert worden sind.

---

1) Gundling a. a. O. p. 243. —

2) Wenn nichts desto weniger Kaiser Sigismund sich noch im J. 1431 einen Markgrafen von Brandenburg nannte (*de Ludewig Reliqq. Manuscriptt. I, 464.*), so scheint dies ein blosser Titel zu seyn, den er für seine Lebenszeit beibehalten wollte. — Vgl. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 147.

3) *Cernit. Eicones Elector. Brandenburg. p. 28.* — Gundling Geschichte Friedrich's I. p. 217. — Müller Reichstagstheater unter Friedrich V. P. II. p. 449. — G. W. v. Raumer *cod. diplomat. Brandenburg. I, 156.* —

4) Schon im J. 1435 ward zwischen Kursachsen und Brandenburg eine Erbeinigung errichtet, in die man zwar schon die kursächsischen, koburgischen, meissnischen und thü-

In seinen Verhältnissen zum römischen Reiche hat Kurfürst Friedrich I. während seines ganzen reichen und vielbewegten Lebens nichts anders im Auge gehabt, als die Erhaltung der Ehre, der Selbstständigkeit und der Wohlfahrt desselben, die er vor allen Dingen durch Bewahrung der Einigkeit unter den Reichsgliedern zu befördern suchte. Als er im J. 1418 während der Abwesenheit des Kaisers zum Reichsstatthalter ernannt wurde, ging seine erste Sorge dahin, die Verkündigung eines allgemeinen Landfriedens zu bewirken [1]). Mit welcher Selbstverleugnung er mehrere Male den Oberbefehl der Reichsheere übernommen, ist oben gezeigt worden; selbst als sein alterndes Haupt sich schon nach Ruhe sehnte, schlug er den jungen Kaiser Albrecht, gegen den nach Sigismund's Tode die Böhmen wieder unter den Waffen standen, nicht ganz seine Hülfe ab; statt seiner sandte er seinen ritterlichen Sohn Albrecht, damit derselbe als Reichsfeldhauptmann die Sache des Kaisers in so schwerer Zeit rette [2]). Als Kaiser Sigismund vor der Menge seiner Feinde im J. 1424 hatte landflüchtig werden müssen und kaum noch in Ungarn sicher war, hielt Friedrich I. es für unwürdig, dass des Reichs Kleinodien in fremden Landen dem Raube beutemachender Horden ausgesetzt wären, und die Stände fühlten die Wahrheit seiner Worte so sehr, dass sie ernstlich auf Rücksendung der Krone drangen, die darauf nach Nürnberg gebracht, und ihm, als Erzkämmerer, zur Bewahrung übergeben wurde [3]). Er war es, der beständig das Baseler Concilium am kräftigsten in die Schranken zurückwies, wenn es sich die Ent-

---

ringischen Lande einschloss, (*Balbin. epit. hist. Bohem.* p. 496.) die aber erst zu Naumburg 29. April 1457 in eine Erbverbrüderung verwandelt ward. Die Urk. bei *Gercken cod. dipl. Brandenburg. VII*, 246 *sqq.* — Gundling Leben Friedrich's I. p. 245. vgl. p. 434. —

1) Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. II, 81 fg. — Die Ernennungsurkunde in Oelrichs Beitr. zur brandenburg. Geschichte. p. 107 fgg.

2) Gundling a. a. O. p. 507.

3) Gundling. p. 270. — Pauli Einleit. in die preuss. Gesch. p. 180.

scheidung in Reichssachen anmassen wollte [1]); er war stets am meisten bemüht, die Fesseln zu brechen, durch welche die römische Hierarchie in so mancher Beziehung das Reich in seinen Gliedern gelähmt hatte, er drang immer und immer wieder auf Abschaffung der Missbräuche, durch welche die Kirche Christi verunstaltet worden war, auf Durchführung einer allgemeinen Reformation [2]). Von ihm sind die ersten umfassenden Vorschläge zur Verbesserung des Münzwesens im Reiche ausgegangen [3]); von ihm fast allein die erst später ausgeführten Entwürfe zu einer allgemeinen Eintheilung Deutschland's in Kreise [4]), zur besseren Besetzung des kaiserlichen Hofgerichts [5]), zur Errichtung eines allgemeinen Reichskammergerichts [6]), durch welches sowohl eine verbesserte Rechtspflege, wie eine grössere Unabhängigkeit der Reichsfürsten von den kaiser-

1) So namentlich bei Gelegenheit des kursächsischen Erbstreites, (*Bohusl. Balbin. epit. hist. Bohem. p.* 477. 480 *sq.* — Gundling a. a. O. p. 406. 409.) und der Zwiste Friedrich's I. mit Bayern-Ingolstadt. Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. II, 137.

2) Gundling. p. 512. 543. — Wie sehr er die bei'm Clerus eingerissenen Missbräuche erkannte, und sie um des Volkes willen zu heben suchte, damit dieses besseren Unterricht erhalte, sieht man aus einer Verordnung vom J. 1431. — In dieser bestimmt er, dass ein Prediger in der St. Gumbertskirche zu Ansbach, der Theologie studirt haben und *Theolog. Licentiat.* seyn musste, alle Sonntage predigen und jeden Mittwoch eine Lection in der Schrift halten sollte, „damit die Pfaffheit zu Lernung der Schrift Verständniss zu „begreifen etwas Ursach habe, und dem Volke desto min- „der gebreche die Speise Gottes Worts.“ Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. II, 162. — G. W. v. Raumer *cod. diplomat. Brandenburg. I*, 153.

3) Gundling a. a. O. p. 450.

4) Auf dem Reichstage vom J. 1435 geschah der erste Vorschlag zu einer Eintheilung Deutschland's in vier Viertel, — im J. 1[illegible] aber in sechs Kreise. Durch diese Organisation wollte man vorzüglich für den Fall ausbrechender Kriege die Uebel verhüthen, welche bei den hussitischen Unruhen durch die Uneinigkeit der Reichsstände so grell hervorgetreten waren. Gundling Leben Friedrich's I. p. 434 fg. 447. 503 fgg. 544 fg. — Woltmann in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. I, 119.

5) Gundling a. a. O. p. 442 fg.

6) Gundling p. 446. 447.

lichen Canzleibeamten bewirkt werden sollte [1]), — endlich zur Aufrichtung eines allgemeinen Landfriedens [2]). Zwar sah Friedrich I. nicht selbst mehr alle seine Wünsche für das theuere Reich erfüllt; aber er erlangte wenigstens doch noch vor seinem Tode einen Beschluss der Reichsstände, dass künftig Mörder kein Geleit erhalten, die groben Missbräuche bei den heimlichen Gerichten abgeschafft werden, Kaufleute und andere friedliche Reisende auch dann, wenn ihre Heimathsstädte sich in Krieg befänden, auf den Geleitsstrassen vollkommen sicher seyn sollten [3]). Die Missbräuche bei'm Hofgerichte sah er theilweise noch selbst abgeschafft; dagegen wurde ihm nicht mehr die Freude, die Errichtung des Kammergerichts zu erleben. Aber es kann als eine dankbare, seinen Manen dargebrachte Huldigung angesehen werden, dass, als Maximilian I. am Ende des funfzehnten Jahrhunderts die Entwürfe Friedrich's I. verwirklichte, dessen Enkel, Kurfürst Johannes Cicero, zuerst von Kaiser und Reich mit der Würde eines obersten Kammerrichters bekleidet ward [4]).

Blickt man umher im Reiche und selbst über die Gränzen desselben hinaus, so findet sich fast keine Gegend, in welcher Friedrich I. nicht als Vermittler, Versöhner und Friedensstifter aufgetreten wäre. Als solcher glich er im J. 1420 die Misshelligkeiten zwischen der Krone Polen und dem deutschen Orden aus [5]), stellte er das gestöhrte gute Vernehmeu zwischen dem Erzbischofe von Magdeburg und der Stadt Halle [6]), zwischen den Fürsten von Anhalt und ihrer Stadt Zerbst wieder her [7]). Seinem Ansehn

1) Man klagte schon lange Zeit allgemein über dieselben, weil der Kaiser „ihnen nicht genugsamen Unterhalt gebe, dan„nenhero sie Geschenke und Gaben wie Wasser an sich ge„zogen hatten." Gundling. p. 445.
2) Gundling. p. 447. 493. 502.
3) Gundling. p. 449. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 143.
4) Gundling. p. 447.
5) Gundling. p. 140.
6) Gundling. p. 433. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 142.
7) Gundling. p. 528-530. — Bekmann Anhalt. Historie. III, 282 fg.

vorzüglich gelang es, die Einigkeit zwischen dem Papste Eugenius IV. und den zu Basel versammelten Vätern so lange zu erhalten, wie sie bestand [1]); selbst zwischen England und Frankreich trat er als Schiedsrichter auf [2]). Der langjährige Groll zwischen den Häusern Luxemburg und Oestreich erreichte durch ihn ein Ende; wie früher jenes, so fand nach Sigismund's Tode dieses in ihm seine festeste Stütze.

Im Alter von sieben und sechzig Jahren fühlte Kurfürst Friedrich I. ein Hinschwinden seiner Kräfte; deshalb war er bemüht, sein Haus zu bestellen. Im Jahre 1437 nahm er eine vorläufige Vertheilung seiner Länder vor [3]), nach welcher der zweite Sohn, Friedrich, sowohl weil er mehr Characterkraft, als sein älterer Bruder, besass, als auch weil demselben die Aussicht auf die Krone Polen blühete, die Kur Brandenburg empfing [4]), so jedoch, dass er seinem jüngsten Bruder, Friedrich dem Fetten, den Besitz der Altmark und der Priegnitz unter seiner Hoheit überlassen musste [5]). Der älteste Sohn, Johann, der wegen seiner zu grossen Nachgiebigkeit, Gutwilligkeit [6]) und Neigung zur Alchymie wenig gemacht schien, die Last zu übernehmen, die selbst Friedrich's II. Kräfte zusammenbrach, hatte zu der Anordnung des Vaters seine volle Zustimmung gegeben, und erhielt zu seinem Antheile an der väterlichen

---

1) Gundling p. 527.

2) Gundling a. a. O. 545.

3) *Angeli Annal.* p. 214. — *Garcaei res gest. Marchion. Brandenburg.* p. 175. — Rentsch Cedernhain. p. 586. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 149 fg.

4) Gundling Leben Friedrichs I. p. 482 fg. 531. — Woltmann in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. I, 126.

5) *Gercken diplomatar. veter. March. I*, 650.

6) Von diesen Eigenschaften legen viele Urkunden Zeugniss ab, in denen er während der Abwesenheit des Vaters Städte und Schlösser als Statthalter versetzte, oder Lehen und Zölle verschenkte, Abgabenbefreiungen und sonstige Privilegien bewilligte, und wahrscheinlich ohne Wissen und Zustimmung des Vaters, weil die Bestätigungsbriefe des letzteren nicht vorhanden sind. Lentz brandenburg. Urkunden. p. 541. 566. 593. — *Gercken cod. diplomat. Brandenburgic. IV.* p. 605. 607. — Desselben *diplomatar. veter. March.* I, 202.

Verlassenschaft das Fürstenthum Baireuth nebst dem Voigtlande [1]), während mit dem Fürstenthume unterhalb des Gebirges sein Bruder Albrecht abgefunden wurde, der jedoch nach Johann's Tode (1465) wiederum alle fränkischen Lande vereinigte [2]). Nachdem sämmtliche Söhne sich mit den Bestimmungen des Vaters zufrieden bezeigt hatten, errichtete Kurfürst Friedrich I. am Freitage nach Bonifacii 1437 eine letztwillige Verfügung in Beziehung auf diese Dinge, die er den zu Tangermünde versammelten brandenburgischen Ständen zur Nachachtung mittheilte [3]). Als diese feierlich gelobt hatten, sein Testament aufrecht erhalten zu wollen, geschah im J. 1438 die förmliche Erbtheilung unter die vier Söhne [4]).

So hatte Kurfürst Friedrich I. Alles zu seinem Abschiede angeordnet, als kurz vor demselben ihm noch eine Verherrlichung widerfuhr, die einem so gross durchgeführten Leben gebührte. Kaiser Sigismund nämlich hatte im J. 1437 sein Haupt zur ewigen Ruhe gelegt, und die Kurfürsten des Reichs zogen (1438) nach Frankfurt zur Wahl eines neuen Kaisers. Als hier Friedrich selbst, umgeben von seinen vier blühenden, hoffnungsvollen Söhnen erschien, richteten die meisten ihren Blick auf ihn, als auf das würdigste Haupt für die kaiserliche Krone. Er aber, im Hinblick auf sein Alter und auf die junge Macht seines Hauses, die ihm noch nicht erstarkt genug erschien, die Gefahren der kaiserlichen Würde zu übernehmen, wies den vergänglichen Glanz von sich, und wandte Aller Gemüther auf Sigismund's Schwiegersohn, den Herzog Albrecht von Oestreich [5]). Er sprach so gross und wahr über die Noth-

---

565. II, 477. — Oelrichs Beiträge zur brandenburg. Gesch. p. 114. — Möhsen Gesch. der Wissensch. in der Mark Brandenburg. p. 325. —

1) Gundling Leben Friedrich's I. p. 434.

2) Gundling a. a. O. p. 550.

3) Lentz brandenburg. Urkunden. p. 530. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 153.

4) Lentz a. a. O. p. 580. —

5) Dass Kurf. Friederich I. zu Frankfurt a. M. für sich oder

wendigkeit eines mächtigen Kaisers, über die Stellung des Hauses Oestreich zum Reiche, über das Verhältniss Ungarn's zu Deutschland und zur Türkenherrschaft, dass die einstimmige Wahl auf Albrecht fiel [1]). Es waren dieselben Gründe, die er anwandte, es war dieselbe Ueberzeugung, die er erweckte, als er nach dem frühen Verscheiden Albrecht's zwei Jahre später, schon selbst dem Grabe nahe, abermals für die Erhebung Friedrich's von Oestreich und gegen Hessen seine Stimme erhob [2]).

Auch diesen Wunsch sah er noch erfüllt, und so konnte er mit eben so frohen Hoffnungen für das Reich, wie für die Zukunft seiner Erblande scheiden, die er Söhnen hinterliess, welche von ihm angeleitet waren, in seinem Geiste und in seiner Gesinnung fortzuwirken. Gleich nach der Erbtheilung bestellte er seinen zweiten Sohn, Friedrich den Aelteren, zum Statthalter der Mark Brandenburg [3]); dem ältesten und dritten aber übergab er, als im Spätsommer des Jahres 1440 seine Schwäche sich vermehrte, selbst die Regierung in den ihnen bestimmten fränkischen Landestheilen. Seitdem wandte er sich ganz in stiller Betrachtung dem Ewigen zu; nur Werke der Frömmigkeit und Wohlthätigkeit bezeugten noch seine Gegenwart auf Erden [4]). Endlich am Abend des 21. Sept. nahm er sanft

---

für einen seiner drei erwachsenen Söhne selbst nach der Kaiserkrone gestrebt habe, ist eine durchaus unbewiesene Behauptung, die von Schmidt (Gesch. der Deutschen. IV. p. 187.) wahrscheinlich aus einem Spottliede entlehnt worden ist, welches einer seiner erbittertsten Feinde, der Bischof von Würzburg, Johann von Brun, damals auf ihn verfertigte. Gundling Leben Friedrich's I. p. 487 fgg. — Desselben Leben Friedrich's II. p. 28. — Woltmann in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. I, 121. 182.

1) Gundling Leben Friedrich's I. p. 490-497. —

2) Gundling a. a. O. p. 523 fg. 526. 545. — Woltmann in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. I, 123.

3) Gundling a. a. O. p. 527.

4) Noch in seinem letzten Willen verfügte er, dass seine Söhne der Marienkirche zu Berlin die Glocken wieder erstatten sollten, die er im Kriege gegen Pommern zu Büchsen hatte umgiessen lassen. Oelrichs Beiträge zur brandenburgischen Geschichte. p. 128. — König histor. Schilderung der Residenzstadt Berlin. I, 46.

und still Abschied, um auszuruhen von seiner Arbeit [1]). Seine Asche ruhet in der Gruft zu Heilsbronn, neben ihm die seiner Gemalin, der schönen Else von Bayern, die schon nach drei Jahren ihm folgte [2]).

Wer das Leben des Helden überblickt, wird gestehen: er hatte redlich die Ruhe verdient. Zwei Kaiser waren durch seinen Vorschub zum Reiche gebracht, zwei von ihm selbst erwählt worden [3]); sechszehn Kriege hatte er, theils allein, theils gemeinschaftlich mit Anderen, geführt, — in dreissig Feldzügen mit Ruhm befehligt und gefochten. Wenn für die inneren Verhältnisse der Mark Brandenburg von ihm nicht so viel geschehen ist, als er selbst wünschte, so liegt der Grund darin, dass ihn stets ganz und gar die Angelegenheiten des Reichs, die bayerschen Händel und die Sorge für die Erweiterung seiner Macht in Anspruch nahmen. Das unsterbliche Verdienst aber kann ihm Niemand verkümmern, dass er die Mark von Gesetzlosigkeit, Willkühr und Zwietracht erlöset, und dass er ihr das Recht und den Frieden wiedergegeben hat [4]).

---

1) „*Obiit in perpetua commemoratione passionis dominicae.*" — Aus einem gleichzeitigen Briefe des brandenburg. Hofpredigers *Henric. Tockius* bei Gundling Leben Friedrich's I. p. 531. — Woltmann in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. I, 126.

2) Gundling Leben Friedrich's I. p. 538 fg. 549. — Vgl. *Cernit. Eicones Elector. Brandenburg. p.* 23.

3) Gundling a. a. O. p. 546. —

4) „*Post incredibiles lanienas, quibus alter in alterius viscera* „*saeviebat, quum morbus inveteratus medicinam omnem respue*„*ret, quasi de coelo dimissus, remedium malis af*„*ferre visus est Fridericus Burggrav. Norimber*„*gens., sed tam alte transierant in animos hominum stimuli* „*offensionum, ut pedetentim obviam adversitatibus progredien*„*dum esset, multa connivenda, multa ferenda, adeoque devo*„*randa.*" — *Leuthinger. commentar. de Marchia et rebus brandenburgicis. lib. XXIII.* §. 34. *ed. Küster. p.* 771. —

Fünfter Abschnitt.

Kurfürst Friedrich II., der Eiserne.

Es ist eine oft wiederkehrende und sehr erklärliche Erscheinung, dass Söhne grosser Männer fast in demselben Grade aller geistigen Selbstständigkeit entbehren, in welchem der Vater bei seinem Leben Einfluss auf ihre Anlagen, Kräfte und Neigungen ausübte. Man trifft diese Erscheinung nicht selten bei solchen Individuen an, die bis zu den Jahren des Mannesalters vom kräftigen Vater dergestalt gehalten und getragen wurden, dass sie, durch eine äussere Nothwendigkeit nicht gezwungen, die ursprüngliche Weichheit ihrer Natur zu überwinden, dieser vielmehr nachgebend, eine Richtung nach Innen nahmen, und, während sie äusserlich thatkräftig im Leben zu stehen schienen, doch nur eine Abspiegelung der Kraft des Vaters waren. Fehlt ihnen diese Stütze, so ist ihnen plötzlich aller Halt entschwunden, wie dem Epheu durch den Sturz der Eiche!

Dergleichen Naturen möchte man fast wünschen, dass sie frühe schon, wenn nicht ihre Stütze verlören, doch lernten, derselben zu entbehren. Auf welche Weise, wie ganz anders würde sich in diesem Falle vielleicht das Leben des Kurfürsten Friedrich's II. gestaltet haben! Eine wie verschiedene Richtung hat wirklich, bei übrigens ähnlicher ursprünglicher Weichheit des Charakters, in diesem Falle das Leben König Friedrich's II. genommen! —

Jener schien stark unter der Obhuth und Leitung des grossen Vaters, und ward deshalb auch von diesem unter allen Söhnen auserkoren, die grösste Bürde zu tragen; — nach Friedrich's I. Tode aber konnte er das Gefühl des

Einsam- und Verlassenseyn's weder überwinden, noch verbergen, — er litt am Heimweh bis an sein Ende. König Friedrich II. dagegen, schon als Knabe aus dem Paradiese der Jugend vertrieben und auf sich selbst gewiesen, eroberte durch Beknechtung seiner angeborenen Natur sich vor der Zeit die geistige Kraft des Mannes. Deshalb wird, wenn auch nicht geleugnet werden darf, dass manche Blüthe durch den unnatürlichen Gang seiner Bildung zerknickt wurde, doch das ewig sein eigen bleiben, dass niemals ein Charakter weniger etwas Gegebenes, mehr ein Errungenes gewesen ist, als der seinige! —

Kurfürst Friedrich II. war früher in Tangermünde, später am Hofe des polnischen Königs erzogen worden, wo er hauptsächlich seine Bildung in Sprachen und Wissenschaften erhielt [1]). Schon frühzeitig ward er in das Leben eingeführt; bereits als Jüngling führte er mehrere Jahre hindurch die Statthalterschaft in den Marken, focht er mit ritterlicher Tapferkeit gegen die Hussiten, bekleidete er das Amt eines Beschützer's der Baseler Kirchenversammlung [2]). Von Körper war er gross und stark, und eben sowohl deshalb, wie wegen der eisernen Rüstung, die er beständig trug, endlich wegen der Beharrlichkeit seines Charakters soll er den Namen des Eisernen oder des Mannes mit den eisernen Zähnen erhalten haben [3]). Wenn auch in vielen Dingen von seinem Vater durchaus verschieden, hätte dieser doch keinen besseren Nachfolger für die Mark Brandenburg erwählen können. Sparsam, wie die meisten Fürsten seines Hauses, war er zugleich glänzend freigebig, wenn Wittwen uud Waisen, treue Diener und fromme Stiftungen seine Hülfe in Anspruch nahmen. Sein Blick umfasste nicht, wie der des Vaters, das ganze Reich, ja

1) *Dlugoss. histor. Polon. lib. XI. p.* 451. 457. — Gundling Leben und Thaten des Kurfürsten Friedrichs II. p. 623. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 326.

2) Gundling Leben Friedrichs II. p. 6 fgg.

3) Gundling a. a. O. p. 624. — Woltmann Leben des Kurf. Friedrich's II., in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie, Jahrgang 1799. I, 230.

alle Länder der Christenheit; vielmehr beschränkte er sich auf das Sichere, auf das rechtmässig Erworbene [1]. Was Friedrich I. in einem vielbewegten Leben erkämpft hatte, dessen wollte er in Ruhe froh werden; was jener kühn entworfen, das suchte er mit Sanftmuth und Milde zu vollenden [2]. Die Macht seines Hauses strebte er zu erhöhen, so weit es seine Gewissenhaftigkeit zuliess; dem unruhigen Treiben des Ehrgeizes aber huldigte er nicht, von dem Glanze des Lebens liess er sich niemals blenden. Davon legen zwei ausgeschlagene Königskronen Zeugniss ab [3]. Er wird als ängstlich gewissenhaft geschildert; niemals hat er sein Wort gebrochen; weder Gefahr, noch Hoffnung, noch Drohung machten ihn dem gegebenen Versprechen untreu. Dabei war er verständig, verschlossen, selbst schlau; aber wer hätte ihm nicht diese Schlauheit verziehen, da sein Gemüth unwandelbar blieb. Papst Pius II., der ihn den weisesten Fürsten seiner Zeit nennt, sagt von ihm: „als den höchsten Ruhm habe er den des ehrlichen Man„nes geachtet [4].“ Alles, was er erstrebte, war Ordnung, Gesetzlichkeit und Frieden, — nicht durch Gewalt und durch Waffen, sondern durch Verbreitung religiöser Gesinnung. In welchem Lande hätte diese wohl mehr verdient, in ihr Recht wieder eingesetzt zu werden, als in der Mark, aus der Ehrlichkeit, Treue und Glauben in den Zeiten der Verwilderung fast ganz verschwunden waren [5]? Nirgends verleugnete sich die Tiefe seines Gemüths, niemals seine christliche Frömmigkeit, wenn er auch zuweilen den krankhaften Zustand seiner Seele nicht zu verbergen vermochte [6].

---

1) **Gundling** a. a. O. p. 10. 11. — **Pauli** Allg. preuss. Staatsgeschichte. II, 173.

2) **Woltmann** in den **Jahrbüch.** der preuss. Monarchie, 1799. I, 226.

3) Die von Polen und Böhmen. Vgl. **Woltmann** a. a. O. I, 227.

4) *Aen. Sylv. Europa. cap.* 31. — **Möhsen** Gesch. der Wissensch. p. 326. — **Woltmann** a. a. O. I, 230.

5) **Möhsen** Gesch. der Wissensch. p. 327.

6) Wie dies z. B. in seinem Glaubensbekenntnisse hervortritt. **Pauli** Allg. preuss. Staatsgesch. II, 264 fgg.

Zerknirscht und zerrissen durch das Gefühl irdischer Sündhaftigkeit, bat er seinen schützenden Engel, ihn bei'm Gerichte des Herrn zu vertreten [1]); — im Bewusstseyn der Nichtigkeit menschlicher Tugend wollte er büssend zum Grabe des Erlösers pilgern [2]); einsam, wie er sich fühlte in der Welt, umgab er sich mit einem Bunde frommer Genossen, damit sie im Leben ihn stärkten durch ihre Gemeinschaft, im Tode beteten für seine arme Seele [3])! —

Unter Friedrich II. wurde das Band, welches während seines Vaters Lebzeiten den Süden mit dem Nordosten verknüpfte, gelöset; die mannichfachen Beziehungen zum Reiche hörten grösstentheils auf. Zwar besuchte er viele Reichstage, zwar trat er auf denselben ohne Aufhören vermittelnd und versöhnend auf, zwar drang er beständig auf ein allgemeines Concilium, auf eine Kirchenverbesserung an Haupt und Gliedern, auf Erhaltung der Rechte der deutschen Nation gegen die Anmaassungen der römischen Hier-

1) „Heiliger Engel, der du mir von Gott gegeben bist, du „sollst seyn mein Zeuge mit allen Gottes Heiligen. Ich „empfehle dir diese Zetteln, dass du sie dem allmächtigen „Gott zugebest in der Zeit meiner Noth, oder am jüngsten „Gerichte“ u. s. w. — Worte aus seiner am Donnerstage nach Exaudi 1445 zu Prenzlau abgelegten, und im J. 1453 in der Domkirche zu Brandenburg wiederholten Confession. Rentsch Cedernhain. p. 381. — Gundling Leben Friedrich's II. p. 629. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 266. vgl. p. 264 fg. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 328. —

2) Gundling a. a. O. p. 305. — Friedrich II. wollte im J. 1452 über Italien seine Wallfahrt nach Palästina antreten; aber das immer drohender werdende Vordringen der Türken und die Eroberung Constantinopel's im folgenden Jahre verhinderten die Ausführung seines Entschlusses. Die Nachricht, welche G. W. v. Raumer (*cod. diplomat. Brandenburg. I*, 160.) aus einem alten, jedoch nicht weiter nachgewiesenen, Copialbuche anführt: „der Kurfürst habe „wirklich die Reise vollendet und sey am Montage nach „Allerheiligen 1453 nach Berlin zurückgekehrt,“ muss auf einem Irrthume beruhen. — Der Minorit Johann Capistran war als päpstlicher Nuntius damals in Berlin, um die Bewohner der Mark zu einem Kreuzzuge gegen die Türken aufzurufen. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 213 fg. —

3) Artikel 15 und 16 der Statuten der Ritterbrüderschaft der heiligen Jungfrau. — Vgl. *J. D. Koeler sacra et illustris sodalitas B. Mariae Virginis in monte ad vetus Brandenburgum etc.* in *Kleyb. scriptt. rerr. brandenburg. I*, 562. 580 fg.

archie [1]); aber alle Versuche, eine Reform in der Kirche und im Reiche zu bewirken, scheiterten an der Schwäche Kaiser Friedrich's III. Nichts desto weniger hielt er diesem — so gross auch die Versuchung seyn mochte, von ihm abzufallen, — standhaft die Treue. Georg Podiebrad bedurfte nur noch seiner Kurstimme, um Friedrich III. vom kaiserlichen Throne zu verdrängen; er bot dem Kurfürsten die Niederlausitz, die Oberlausitz und ansehnliche Vortheile in Franken. Aber Friedrich II. hatte immer nur die eine Antwort: „ein solcher Antrag taste ihm Ehre und „Glimpf an; er habe dem Kaiser geschworen, auch die „kurfürstliche Einigung mit einem Eide bestätigt; darum „wolle er lieber sterben, als seiner Ehre, seinen Pflichten „und seinen Eidschwüren untreu werden [2]." —

Nach dem Gesagten war Friedrich II. keinesweges von der Bedeutung für das Reich, besass er nicht den Einfluss und das Ansehn in Deutschland, wie sein Vater; aber für sein Land, die Mark Brandenburg, hat er mehr thun können und mehr gethan, wie jener. Er fühlte es, dass er nicht dazu geschaffen war, im Gedränge der Welt die Seele der Bewegung zu seyn; darum liebte er über Alles den stillen Heerd, und wirkte an demselben hausväterlich, friedlich und Frieden bringend für sein Land und für die Seinen [3]).

Seine Thätigkeit, die früheren, in unheilvollen Zeiten geschmälerten, Gränzen herzustellen und unter günstigen

1) Gundling Leben Friedrich's II. p. 628.

2) Es sträubte sich eben sowohl sein Widerwillen gegen den nicht tadellosen Ruf und den Ehrgeiz Podiebrad's, wie seine Besorgniss, dass derselbe künftig vielleicht wieder an die Vereinigung Brandenburg's mit Böhmen denken möge, und sein ritterlicher Stolz wider die Erhebung des Emporkömmling's. *Gobelin. Person. cosmodrom. lib. V.* „*Quo in loco* „(zu Eger 1461) *Fridericus Marchio Brandenburg. princeps* „*Elector rogatus de Imperio quid sentiret, an Bohemo vide-* „*retur committendum? Malim, inquit, mori, quam hui peti-* „*tioni consentire. Dissoluta conventio est.*" — Vgl. Gundling Leben Friedrich's II. p. 508. 512 fgg. — Woltmann Leben Friedrich's II., in den Jahrbüch. des preuss. Staats. 1799. I, 236. 239.

3) Woltmann a. a. O. I, 227. 236.

Umständen durch rechtmässige Mittel sein Gebiet zu erweitern, wurde durch bedeutenden Erfolg gekrönt. In der Mark selbst aber war er eifrig bemüht, die Finanzverhältnisse zu ordnen, die Rechtspflege, überhaupt den Zustand sämmtlicher Bewohner in jeder Hinsicht zu verbessern [1]). Vor allen Dingen ist seine Regierung durch Erhöhung der landesherrlichen Macht bemerkenswerth, welche durch die Bändigung des Trotzes der Bürger, denen Friedrich I. nach einer richtigen Politik gegen den Adel Unterstützung gewährt hatte, die aber jetzt der Staatsgewalt selbst zu mächtig geworden waren, eben sowohl bewirkt wurde, wie durch die Mittel und Wege, welche Friedrich II. einschlug, den früher mit Recht zurückgesetzten Adel wieder hervorzuziehn, den Zustand der Rohheit und Verwilderung, in welchem derselbe bisher geschmachtet, durch Verbreitung sittlicher und religiöser Gesinnung zu überwinden, und das solchergestalt veredelte Ritterthum durch das Gefühl der Treue an seine Person und an sein Geschlecht zu knüpfen. Mit einem Worte: er strebte die Achtung, welche sein Vater durch geistige Ueberlegenheit dem Adel abgezwungen hatte, in jene Liebe und Hingebung zu verwandeln, welche echten Vasallen zu üben gebührt gegen ihren Landesfürsten und Herrn.

Als vorzüglichstes Mittel, diesen Zweck zu erreichen, muss der von Friedrich II. gestiftete Schwanenorden angesehen werden, welcher, auch ohne die vielen Beziehungen, in denen er zu der Mark Brandenburg stand, unter die anziehendsten Erscheinungen des funfzehnten Jahrhundert's zu zählen ist. Dieser Orden, auch die Ritterbrüderschaft unserer lieben Frauen auf dem Berge bei Altbrandenburg genannt, erhielt schon in den ersten Jahren der Regierung unsers Kurfürsten (1443) sein Entstehen [2]). Zum Sitze der Gesellschaft ward Branden-

1) Ueber Verfassungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten unter der Regierung des Kurf. Friedrichs II. vgl. Buch II. Abschnitt 14. —

2) Vgl. *Joh. Dav. Koeler sacra et illustris sodalitas B. Mariae*

burg, als der anfängliche Hauptort der Mark und als der Ursprung der brandenburgischen Herrschaft, auserwählt [1]); dieselbe Kirche, welche in grauer Vorzeit einst von Pribislaw, dem ersten christlich-wendischen Fürsten dieser Gegend, der Mutter Gottes geweihet seyn sollte, um von hier aus durch das Kreuz das Heidenthum der Slaven zu besiegen, wurde auf bedeutsame Weise den Genossen zum Gottesdienste angewiesen [2]); da, wo Pribislaw die ersten Keime zur Ausbreitung der göttlichen Lehre gelegt hatte, wollte Friedrich II. den verwilderten Stamm vor dem Untergange retten. Diese Ansicht von dem Zwecke, welchen Friedrich II. durch die Gründung des Schwanenordens zu erreichen beabsichtigte, geht auf das deutlichste aus den Statuten, aus der Anschauung des Charakter's des Kurfürsten, und aus der Stellung desselben zu seinem Lande und zu seiner Zeit hervor. Ein Gemüth, wie das Friedrich's II., musste den traurigen Zustand der Mark mit ganz anderen Augen ansehen, wie Friedrich I. Während der Sohn, „wenn Gott nur Gnade gäbe, gern täglich blutige Zähren „zum Zeichen wahrer Reue weinen wollte, während er „nur lebte, liebte und hoffte auf Jesum Christum, möge „dieser ihn behalten oder verdammen, während er sich „marterte, dass seine Sünden ihm nicht leider seyen, und „seinen Schutzengel bat, ihn bei dem Herrn als Fürsprecher zu vertreten in der Noth seiner Seele und am jüngsten Gerichte [3])," — gebot der Vater allein durch den Blick des Herrschers. Als dieser die Augen geschlossen hatte, und damit seine festeste Stütze gefallen war, fühlte Friedrich II., dass er in der Weise des Vaters fortzuherr-

---

Virginis etc. in *Kleyb. scriptt. I*, 542-602. — **Die Ritterbrüderschaft der heiligen Jungfrau etc.** 1796. — **Nath. Reinh. Schäfer** Kirchen- und Reformations-Historie der Stadt Brandenburg. p. 40 fgg.

1) Gundling Leben Friedrich's II. p. 632.

2) *Koeler* in *Kleyb. scriptt. I*, 566. 575.

3) Worte aus dem Glaubensbekenntnisse Friedrichs II. Vgl. *Koeler loc. cit. p.* 546. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 266.

schen nicht im Stande sey. Darum suchte er die Eintracht und den Frieden in seinem Lande dadurch zu erhalten, dass er die schwärmerischen und sehnsüchtigen Gefühle, welche ihn mit so grosser und wahrer Inbrunst beseelten, auf seine Umgebung übertrug. So gewann er durch diesen brüderlichen Bund den Halt, der ihm fehlte; den Adel aber, den er in denselben aufnahm, lenkte er einem würdigeren Ziele entgegen, als früher von demselben verfolgt worden war. Die Richtung Friedrich's II. war im Grunde dieselbe, welche von den Romantikern der neueren Zeit eingeschlagen wurde; hier, wie dort, dieselbe Inbrunst und Wehmuth, dieselbe glühende Sehnsucht nach dem Heile, welches die Welt von sich gestossen, dieselben Mittel und Wege, sich zu befriedigen. Demgemäss erscheint Friedrich II. in der Reihe der brandenburgischen Herrscher des funfzehnten Jahrhunderts als ein fast nothwendiges Mitglied zwischen seinem Vorgänger und seinen Nachfolgern. Die Bestimmung, die ihnen allen gemeinsam überwiesen war: „durch die Bildung des Südens die Kraft des Nordens zu „mildern," hat auch er redlich erfüllt; darum erschienen gleich anfangs bei der Stiftung so viele Ritter aus Oestreich und Franken unter den Mitgliedern des Schwanenordens [1]). Das Unterscheidende, wodurch er sich vor denen, die vor und nach ihm herrschten, auszeichnete, bestand aber darin, dass er durch das Moment der Religion und durch den sittlichen Einfluss des Weibes auf das Leben einen besseren Zustand herbeizuführen trachtete. Das zeigen deutlich alle in den Statuten der Ritterbrüderschaft enthaltenen Vorschriften, das zeigen sämmtliche Symbole an, das wird auf das klarste nicht nur dadurch angedeutet, dass edle Damen in den Verein aufgenommen wurden, sondern auch ganz vorzüglich dadurch,

1) Die Aufnahme der süddeutschen Ritter scheint lediglich geschehen zu seyn, um durch sie die damalige Rohheit des märkischen Adels zu überwinden; auf unbegreifliche Weise meint G. W. v. Raumer (*cod. diplomat. Brandenburg. I*, 160.) in jenem Umstande gerade den Beweis für das Gegegentheil gefunden zu haben.

dass das höchste Vorbild edler Weiblichkeit, Maria, des Weltheilandes Mutter, zur Mittlerin und Beschützerin dem Bunde gegeben ward. Sie sollte dies nicht allein in ihrer Eigenschaft als Himmelskönigin, welche das Irdische zu der Welt ihres Sohnes erhebt, sondern auch in der der Weltfürstin seyn, die durch den geheimnissvollen Zauber ihres Wesens den Himmel in das Daseyn der Sterblichen hinabzieht. Also kann man behaupten, dass Friedrich I. durch die Gewalt des Genius die wilde Kraft und Rohheit des Nordens unter die Füsse getreten, Friedrich II. durch das Element des frommen Glaubens und der Frauenmilde dem Wiederauftauchen jenes trotzigen Sinnes vorgebeugt hat, so dass die, welche nach ihm kamen, den Boden vorbereitet fanden, in denselben den Keim echter Wissenschaft zu legen, der schon im sechszehnten Jahrhundert reichliche Früchte trug [1]).

Alles wird klarer werden, wenn man die Statuten der Gesellschaft mit Aufmerksamkeit in Betrachtung zieht. Gleich im Eingange spricht der fromme Kurfürst aus, wie er, in Hinblick auf seinen fürstlichen Stand, von je her mit ganzem Fleisse und allem Vermögen dahin getrachtet habe, Mittel zu finden, durch welche er seine Landesuntersassen in Einung und friedlichen Stand bringen und bestätigen möchte [2]). Nun finde er, wenn er zu vergangenen Tagen sich wende, dass niemals in solchen Plagen und Betrübnissen ein besserer Rath oder Trost gewesen sey, als Besserung des Lebens und Zuflucht zu Gott und seinen auserwählten Heiligen, ganz besonders aber und vor allen zur lieben Jungfrau Maria, die unseren Seligmacher zu dieser Welt getragen, und uns die Gnade, die unsere ersten Eltern verloren, wieder gefunden und gebracht habe. Als den höchsten Wunsch seines Herzens habe er von je her den geachtet: dass Frieden und Einig-

1) Gundling Leben des Canzler's Lamprecht Distelmeyer I, 46.

2) Vorrede zu den Ordensstatuten, bei *Koeler* in *Kleyb. scriptt. I,* 571 fg.

keit in der heiligen Christenheit herrschen möge. Diesen Wunsch zu verwirklichen habe er seit langer Zeit grosse Mühe, Arbeit und Kosten aufgewandt, und er werde auch künftig alle Kräfte aufbieten, um noch in seinen Tagen jenes letzte Ziel aller seiner Bestrebungen selbst zu sehen und zu erleben. Indessen erkenne er wohl, dass wir um unseres Verdienstes willen das Heil nicht gewönnen; deshalb habe er mit ganzer Innigkeit und grosser Zuversicht alle seine Gedanken dahin gerichtet, die heilige Jungfrau, der die höchste Ehre und Würde gebühre, mit Gebet anzugehen [1]), dass sie ihre gewöhnliche Mildigkeit der gesammten heiligen Christenheit erscheinen lasse und ihre barmherzigen Augen zu uns wende, damit der Irrthum und die Zwietracht, durch welche das lebende Geschlecht geplagt werde, gnädiglich hinweggenommen würden [2]).

Das Ordenszeichen, welches die Mitglieder des Schwanenordens trugen [3]), deutete höchst sinnig an, zu welchem Zwecke sich dieselben verbunden hatten. In der Mitte nämlich erschien, den Weltheiland auf dem Schoosse, die heilige Jungfrau, umstrahlt von der Sonne, zu ihren Füssen der Mond; auf der Rückseite wurden die Worte gelesen: „Gegrüssest sey'st Du, der Welt Frau!“ [4]). Unterhalb dieses Bildes hing eine in ringförmiger Gestalt zusammengewundene weisse Quele, von der nach zwei Seiten

---

1) Der letzte Vers des Ordensgebetes lautet:
„An der letzten Stunde mein,
„Wann ich leide Schmerz und Pein,
„Und von hinnen verscheide,
„Thu mir dann, Maria! Trost,
„Dass ich selig ganz erlos't
„Fahr' hin in Deinem Geleide.“

2) *Koeler* in *Kleyb. scriptt. I*, 572.

3) Die beste Abbildung desselben findet sich in Hocker's Heilsbronner Antiquitätenschatz etc. pag. 10. — Eine dergleichen bei Pauli (allg. preuss. Staatsgesch. II, 171.) und in *Kleyb. scriptt. rerr. brandenburg. Tom. I.* — Auch ist eine solche auf einem Messgewande in der Stiftskirche zu Brandenburg vorhanden. Vgl. Schäffer Reformationshistorie der Stadt Brandenburg. p. 42 fg.

4) *Koeler* in *Kleyb. scriptt. I*, 574.

hin zehn Franzen herabfielen [1]); in dem Ringe aber sass ein Schwan, die Schwingen zum Fliegen ausgebreitet. Oben am Bilde der Jungfrau war eine, aus dreizehn zusammengesetzten Bremsen, deren jede ein Herz presste, bestehende Kette befestigt. An dieser, welche um den Hals geschlungen ward, hing das aus Silber gearbeitete Kleinod auf die Brust hinab [2]).

Das Bild Mariä in der Mitte des ganzen Zeichens deutete an, dass wir der Gnade, die wir durch sie empfangen, in unserem Herzen stets gedenken und nimmer vergessen sollen; durch die Symbole, von denen die Jungfrau umgeben war, wurde sie als Himmelskönigin dargestellt, welche über alle Heiligen erhöhet, und schöner, als der Mond, und mehr erwählt sey, als die Sonne; der Gruss auf der Rückseite dagegen sollte daran erinnern, dass sie auch die Fürstin dieser Welt sey, in welcher sie geboren und uns von unsern ersten Eltern angesippt worden, und auch in dieser Eigenschaft innig von uns gebeten werden müsse, uns desto barmherziger zu beschirmem. Die um den Hals hängende Kette diente zum Zeichen, dass wir unseren frechen Muth, unseren Eigenwillen und unsere Wollust unter der mächtigen Hand Gottes bezwingen und demüthigen, und unsere Herzen mit Bremsen wahrer und herzlicher Reue, Beichte und Busse dergestalt kasteien sollen, dass wir, die zehn Gebote, welche durch die Franzen angedeutet wurden, unablässig übend, in gleicher Reinheit und Unbeflecktheit erscheinen, wie die weisse zusammengewundene Quele [3]). — Da der Mensch von Jugend auf zu Sünden geneigt sey und nichts ihn so sehr vor der Versuchung schütze, als die Betrachtung des

1) „*Ex hac icone suspensum erat aliud signum memorabile, lin-„teolum nempe album, contortum et in orbem circumpositum, „dependentibus ex utroque latere ejusdem fimbriis cirratis*" etc. *Koeler* in *Kleyb. scriptt. I*, 551.

2) Einleitung zu den Statuten. §. 2. — *Koeler* in *Kleyb. scriptt. I*, 573 fg. — „*Imago vero B. Mariae virginis pendula „erat ex torque, conflata ex concatenatis tredecim prostomi-„dibus, quarum singulae dentata sua parte corculum compri-„mebant.*" *ibid. I*, 551.

3) *Koeler* in *Kleyb. scriptt. I. p.* 552. vgl. p. 574.

schweren Todes, den der Herr um unsertwillen gelitten, und das Gedächtniss des bitteren Sterbens, das auch wir alle leiden müssen, so solle das Bild des Schwan's beständig das Andenken an unser Aller Ende erwecken, weil von diesem, schon im Alterthum dem Phöbos geweiheten Vogel [1]), die Sage gehe, dass er, da ihm die Zeit seines Abschiedes bekannt sey, in den Todesstunden mit helleren und schmelzenderen Tönen singe, als jemals vorher, sey es klagend über die Vergänglichkeit aller irdischen Dinge, sey es in der Freude, heimzukehren zu Gott und in der Ahndung von dem Glücke des künftigen Lebens [2]).

Alle diejenigen, welche der Aufnahme in den Orden gewürdigt waren, übernahmen vielerlei Verpflichtungen. Zuvörderst mussten sie versprechen, nach gegebener Vorschrift die Festtage der heiligen Jungfrau zu halten, und zur bestimmten Zeit und nach der vorgeschriebenen Formel Gebete an dieselbe zu richten [3]); bei der Aufnahme ward eine bestimmte Summe entrichtet, die strengste Verschwiegenheit über alles in den Versammlungen Vorgefallene gelobt [4]), auch den Einzelnen auferlegt, ihre Streitigkeiten dem Urtheile der Gesellschaft zu unterwerfen [5]). Alle leisteten überdies das Gelöbniss, nicht nur nichts zu thun, was die Ehrbarkeit und den guten Ruf verletze und sie einer so ansehnlichen Verbindung unwürdig mache [6]), son-

---

1) *Platon. Phaedon. ed. Stephan. p. 84. c. 85. a. b.* — Vgl. *Callimach. hymn. in Apollin. V.* — *Ciceron. Tusculan. Quaestion. I, 30.* —

2) *Koeler* in *Kleyb. scriptt. loc. citat.*

3) Artikel 6 und 7 der Statuten.

4) Artikel 3. 10. 11. der Statuten.

5) Artikel 8 der Statuten. Wer die Gesetze nicht hielt, wurde zuerst mit Gelde bestraft, wenn dies nichts fruchtete, ausgeschlossen.

6) Artikel 8 der Statuten. „Wir haben furder gestifftet, dass „ein jeglicher in der gesellschaft sich soll nach seinem Staate „ehrlich und fuglich halten, und sich vor offenbarer, schäm„licher und schändlicher Missethat, Unfug und Unehre „treulich bewahren“ etc. — Dasselbe sagt der vorletzte Vers des Gebetes der Gesellschaft:
„Insonderheit bitt' ich von Dir,
„Wollst solche Gnade geben mir,

dern auch den guten Ruf der Genossen, wenn derselbe von Anderen ohne Grund angetastet werde, zu vertheidigen und zu vertreten [1]). War ein Mitglied gestorben, so mussten die Erben sein Ordenszeichen nach Brandenburg zurücksenden [2]); den Abgeschiedenen wurden feierliche Seelenmessen gehalten, ihre Wappen zum Gedächtnisse in der Kirche aufgehängt [3]).

Als Obmann stand der Gesellschaft der Kurfürst und dessen jedesmaliger Nachfolger vor [4]); unter ihm besorgten, der Stiftungsurkunde gemäss, fünf Beamten die Geschäfte, nämlich ein Schatzmeister, welches Amt jedesmal der Propst der Prämonstratenser zu Brandenburg versah, und vier Vorsteher [5]), denen es oblag, in der ihnen angewiesenen Provinz die Aufsicht über die Mitglieder zu führen und ihre Streitigkeiten zu schlichten.

Zur Aufnahme in den Orden war guter vierschildiger Adel erforderlich [6]); beide Geschlechter waren zur Mitgliedschaft befähigt [7]); hinsichtlich der Anzahl der Aufzunehmenden fand keine Beschränkung statt [8]). Die Ernennung erfolgte nach Willkühr durch den jedesmaligen

---

„Dass ich in meinen Jahren
„Im rechten Edelmstaat,
„Ohn' Schand' und Missethat
„Mit Ehren möge fahren."

1) Artikel 12 der Statuten. *Koeler* bei *Kleyb. scriptt. I. p.* 564. 579.

2) Artikel 8 der Statuten.

3) Artikel 15 und 16 der Statuten. Vgl. *Koeler* bei *Kleyb. scriptt. I*, 562. 580 fg.

4) Artikel 21 der Statuten.

5) Diese waren bei Errichtung der Gesellschaft: Albrecht Graf von Lindau und Möckern, Herr zu Ruppin, Matth. v. Bredow der Aeltere in der neuen Mark, Bernd v. d. Schulenburg in der alten Mark und Vicke v. Bülow im Lande zu Lüneburg. Artikel 19 und 21 der Statuten. *Koeler* bei *Kleyb. scriptt. I*, 569. 582 fg.

6) Wenn es nicht landkundig war, musste der Beweis geführt werden, dass eheliche Geburt und vier Ahnen zu Schild und Helm vorhanden seyen. Artikel 2 der Statuten. — *Koeler* bei *Kleyb. scriptt. I*, 553 fgg. 575.

7) Artikel 10 der Statuten. *Koeler* bei *Kleyb. scriptt. I*, 558. 578.

8) *Koeler* bei *Kleyb. scriptt. I*, 559.

Obmann; erfolgte die Einwilligung des letzteren, so konnte auf vorgängiges Nachsuchen sofort nach dem Tode eines Mitgliedes das Ordenszeichen auf einen der Söhne oder nächsten Agnaten übergehen [1]).

Dass der Zweck, welchen Kurfürst Friedrich II. zu erreichen strebte, im Verlaufe der Zeit wirklich erreicht worden wäre, wenn der Geist des Stifters nach seinem Tode in seinen Nachfolgern fortgelebt hätte, möchte wohl nicht zu bezweifeln seyn. Die, welche durch Raub und Missethat ihr Leben befleckt hatten, wurden von der Aufnahme ausgeschlossen; alle Aufgenommenen aber leisteten gleichsam eine Gesammtbürgschaft, dass Niemand unter ihnen den Gesetzen ritterlicher Ehre zuwiderhandeln werde. Die jüngeren Familienglieder von Ordensrittern wurden von schmachbringenden Handlungen durch die Aussicht abgehalten, einst ebenfalls das Kleinod zu tragen. Selbst eine dürftige Lage führte nicht mehr in Versuchung, durch den Missbrauch des Fehderechts den gesunkenen Wohlstand wiederherzustellen, da Kurfürst Friedrich II. sich verpflichtete, allen unverschuldet verarmten Mitgliedern anständigen Unterhalt bis zum Tode zu reichen [2]).

Der Geist des Stifters schwand indessen schon mit seinem Hinscheiden. Kurfürst Albrecht Achilles dehnte zwar die Gesellschaft auch über Franken aus, und wies derselben hier die S. Georgscapelle zu Onolzbach zum Mittelpuncte an [3]); aber der Zweck, den sein Bruder durch den Orden verfolgt hatte, war ihm grösstentheils fremd geworden, — er sah in demselben fast nur eine äussere ritterliche Zier. So blieb es auch unter seinen Nachfolgern [4]), unter denen, obwohl im Anfange des sechszehnten Jahrhundert's die frü-

---

1) Artikel 17 und 18 der Statuten. *Koeler* bei *Kleyb. scriptt. I*, 560. 581 fg.

2) Artikel 12 der Statuten. *Koeler* bei *Kleyb. scriptt.* I, 564. 579.

3) *Koeler* bei *Kleyb. scriptt. I*, 568. 589.

4) Nur unter Johannes Cicero wurde (d. d. Cöln a. d. Spree 1490) den Juden verboten, auf das Kleinod der Gesellschaft eben so wenig zu leihen, wie auf Kelche und Messgewänder. G. W. v. Raumer *cod. diplomat. II*, 87.

here Zuchtlosigkeit des Adels in der Mark wieder auftauchte, der Gesellschaft nur sehr selten Erwähnung geschieht. Die Zahl sämmtlicher Mitglieder, welche dem Orden überhaupt angehört haben, beträgt etwa drittehalb hundert [1]); die Zeit des Bestehens dehnt sich nicht viel über ein Jahrhundert hinaus [2]). Bald nachher nämlich, als die Reformation Eingang gefunden hatte, wurde der Orden, hauptsächlich weil das Princip der Seelenmesse auf das heftigste von den Reformatoren angegriffen war, sowohl in Brandenburg und Franken unter der Regierung des Kurfürsten Joachim's II., statt zeitgemäss umgestaltet zu werden, gänzlich aufgehoben [3]).

Durch Stiftung des Schwanenordens war von Friedrich II. eine Ausgleichung mit dem brandenburgischen Adel versucht und bewirkt worden; die gewaltsame Stellung, in welcher sich der frühere Landesherr zu seinen Vasallen in der Mark hatte befinden müssen, war aufgehoben, — ein natürliches Verhältniss zu denselben wieder gewonnen, und dadurch der landesfürstlichen Gewalt nicht wenig Kraft gegeben. Jetzt kam es darauf an, die Städte, durch deren Hülfe hauptsächlich unter dem Kurfürsten Friedrich I. des Adel's Trotz gebrochen war, aus der unnatürlichen Stellung zur Landesherrschaft, in welche sie durch mannichfache frühere Begünstigungen gerathen waren, herauszuheben, den Uebermuth derselben zu demüthigen, und sie dem Gesetze unterzuordnen [4]). Durch die Bürger waren unter Friedrich I. die Raubschlösser der märkischen Ritter gebrochen, durch Unterstützung der Ritter wurde unter Friedrich II. die hartnäckige Ungebühr der Municipalitäten überwunden. Den Ausgang des Kampfes bezeichnete die Erbauung der Burg zu Cöln an der Spree; in ihrer ursprüng-

1) Nämlich: 24 Fürsten, 11 Grafen, 8 Barone, 69 Ritter und 229 Edle beiderlei Geschlechts. *Koeler* bei *Kleyb. scriptt. I*, 569. 585 fgg.

2) Der Orden bestand von 1443 - 1553. — *Koeler* bei *Kleyb. scriptt. loc. citat.*

3) *Koeler* bei *Kleyb. scriptt. I*, 559.

4) Woltmann Leben Kurf. Friedrich's II., in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. I, 234.

lichen Bedeutung einer Zwingveste [1]) war sie das Symbol des unter Friedrich II. errungenen Sieges der landesherrlichen Macht über die Willkühr und den Stolz eines wohlhabenden Bürgerthum's [2]).

Als Friedrich II. nach dem Tode des Vaters die Herrschaft über die brandenburgischen Kurlande antrat, sorgte er zunächst für Abschliessung von Erbverträgen mit seinen in Franken regierenden Brüdern [3]); eine ähnliche Einigung mit dem jüngsten, Friedrich dem Fetten, um wo möglich einer Zersplitterung des brandenburgischen Staats vorzubeugen, kam erst etwas später zu Stande, weil jener damals noch nicht die Jahre der Mündigkeit erreicht hatte [4]). Als darauf der Kurfürst die brandenburgischen Stände, um von ihnen die Huldigung zu empfangen, nach Berlin berief [5]), ward er von denselben ersucht, die Verbindung der Mark Brandenburg mit den fränkischen Fürstenthümern, wenn es irgend möglich sey, aufrecht zu erhalten, sowohl wegen der Vortheile, die im Allgemeinen beiden Theilen aus dieser Vereinigung erwachsen würden, als auch im Besonderen ganz vorzüglich wegen des grösseren Ein-

---

1) *„Frenum antiquae libertatis."* Loccel. *March. illustr. ad. ann.* 1442. — Engel Chronika der Mark. p. 214. — Friedr. Wilken Gesch. Berlin's in dem Berliner histor. Calender für 1820. p. 77. —

2) *„Qui (Fridericus II.) ut Berlinensium spiritus retunderet, impe-„tumque infringeret, arcem ad Suevi ripas intra moenia ex-„citavit, aulae sedem constituens, contra jus libertatis hujus „urbis, aliis pariter privilegiis derogans."* Leuthinger. *commentar. lib.* XXIII. §. 34. —

3) Gundling Leben Friedrich's II. p. 9. 14.

4) Markgraf Friedrich der Fette, welcher seinen Sitz zu Tangermünde und Arneburg hatte, trat im J. 1447, als er zur Regierung in der Altmark und Priegnitz gelangte, die Landeshoheit über diese Gebietstheile dem älteren Bruder förmlich ab. Gundling Leben des Kurf. Friedrich's II. p. 177.

5) Die Huldigung von Seiten der Prälaten, der Ritterschaft und der märkischen Magistrate erfolgte am Tage des heil. Briccius (13. Nov.) 1440 zu Berlin. Darauf bereisete Friedrich II. die vornehmsten Städte, und bestätigte die Privilegien derselben. Gundling Leben Friedrich's II. (nach den von Garzäus mitgetheilten Nachrichten aus dem brandenburg. Archive) p. 18. 19. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 195 fg. —

flusses, den der Landesfürst in Folge jener Verbindung im Reiche auszuüben vermöge. Friedrich II. aber erinnerte mit grosser Milde an die letztwillige Verfügung seines Vater's, und machte bemerklich, dass es ihm um so weniger gebühre, auf Vereinigung der südlichen und nördlichen zollernschen Besitzungen zu dringen, da er nicht durch das Recht der Erstgeburt zur Beherrschung Kurbrandenburg's berufen worden sey [1]). Zugleich äusserte er schon bei dieser Gelegenheit gegen die Stände, dass er, um der Einheit des Staats und um der Kräftigung der landesherrlichen Gewalt willen, gesonnen sey, künftig einen bleibenden Wohnsitz und zwar im Mittelpuncte des Landes zu erwählen. Dieser Zweck scheine — da Friedrich's II. Gedanken unstreitig von Anfang an unablässig auf Wiedererwerbung der Neumark gerichtet waren [2]), — am besten erreicht werden zu können, wenn man zu Berlin an der Spree eine Burg erbaue [3]), zu deren Anlegung deshalb auch unverzüglich Anstalten getroffen werden sollten [4]).

Die Ausführung dieser Absicht war zunächst die Ursache des Kampfes, durch welchen sowohl die Kraft der städtischen Aristokratieen (der Magistrate), wie des demo-

---

1) Gundling Leben Friedrich's II. p. 11. — Woltmann in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. I, 225.

2) v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuss. Staats. I, 295 fgg.

3) Die frühere Wohnung der Kurfürsten in Berlin stand auf dem Platze des jetzigen Lagerhauses, und heisst in landesherrlichen Urkunden: „unser hohe Haus," nach der Erbauung der Burg aber im Gegensatze zu derselben: „unser al-„ter Hof;" — auch: „unser alt sloss und freie Behausung „in unser Stat Berlin bei dem grauen Kloster gelegen." S. die Urkunde des Markgrafen Johannes Cicero vom J. 1484, durch welche Nickel Pfuhl jenes alte Schloss zu einem freien Burglehn und zu rechtem Mannlehn zu gesammter Hand erhält. G. W. v. Raumer *cod. diplomat. Brandenburg. II*, 78 fg. — Die Häuser der drei Landesbischöfe, welche von denselben während ihrer Anwesenheit auf dem Landtage u. s. w. bewohnt wurden, lagen deshalb ebenfalls in der Klosterstrasse. Küster Altes und neues Berlin. III, 3. — Friedr. Wilken Gesch. Berlin's im Berlin. histor. Calender für 1820. p. 67-69. —

4) Gundling Leben Friedrich's II. p. 12.

kratischen Bestandtheils der Städte (der Gemeinden) gebrochen wurde [1]). Die Uneinigkeit zwischen beiden Elementen hatte schon im Beginn der Regierung Friedrich's II. einen so hohen Grad erreicht, dass sowohl der Magistrat von Berlin und Cöln gegen die Gemeinde, und im Namen dieser gegen jenen die vier ersten Gewerke beider Städte bereits im J. 1441 klagend bei dem Kurfürsten einkamen. Die Hauptbeschwerde der Gemeinde war dagegen gerichtet, dass beide Städte unter derselben bürgerlichen Ordnung, demselben Rechte und einem gemeinsamen Rathe ständen [2]); um daher die Quelle zu verstopfen, welche ihnen das Verderben bereite, ersuchten die Gewerke um Aufhebung der so verhassten Gemeinschaftlichkeit [3]). Noch hatte der Kurfürst keinen festen Entschluss in dieser Angelegenheit gefasst, als von Seiten der Bürgerschaft so ernstliche Unruhen entstanden, um allenfalls mit Gewalt eine Trennung zu bewirken, dass der bedrängte Rath, um den Angriffen der Menge ferner nicht ausgesetzt zu seyn, sich dem Schutze des Landesherrn, als des Mächtigeren, anzuvertrauen beschloss. Demgemäss legten die Magistratsmitglieder ihre Stellen nieder, und übergaben die Schlüssel beider Städte dem Kurfürsten [4]). Dieser erblickte sogleich in dem Vor-

---

1) *„Quum Berlinum imprimis seditionibus aestuaret, novis studens „rebus, insigni mutationi materiam praebuit."* Leuthinger. *commentar. lib. XXIII. §. 34. ed.* Küster. *p.* 772.

2) Diese Gemeinschaftlichkeit beider Städte bestand schon im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts. Markgraf Hermann der Lange bestätigte nämlich im J. 1307 eine Verabredung beider Bürgerschaften, nach welcher zwei Drittel der Consuln, die den Rath bildeten, aus Berlin, ein Drittel aus Cöln, — vier von den Schöppen des Stadtgerichts aus der ersten, drei derselben aus der anderen Stadt gewählt werden sollten. Die Urkunde bei Küster Altes und neues Berlin. IV, 3. — Friedr. Wilken Gesch. Berlin's in dem Berlin. histor. Calender für 1820. p. 18. 19.

3) Woltmann in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. I, 234.

4) Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 169. — König histor. Schilderung der Residenzstadt Berlin. I, 49. — Vgl. Chronik des Franciscanerlesemeister's Detmar, herausgeg. von Dr. J. H. Grautoff. Hamburg. 1830. II, 83.

gange eine günstige Gelegenheit, die durch die Gemeinden früher geschmälerten landesherrlichen Rechte herzustellen. Im Andenken an die Schmach, welche seinem Vater durch die Bürger von Cöln und Berlin widerfahren war, indem sie demselben das Oeffnungsrecht verweigerten [1]), beschloss er, dergleichen Ungebühr für die Zukunft vorzubauen. In diesem Sinne nahm Friedrich II. zwar im J. 1442 eine Trennung des gemeinsamen Raths vor, — das bisher beiden Städten gemeinschaftliche Rathhaus am Mühlendamme ging ein, Berlin erhielt einen besonderen Magistrat von zwölf, Cöln einen solchen von sechs Mitgliedern [2]); — zugleich aber bestimmte er, um seines Einflusses gewiss zu seyn, dass die von den Bürgern erwählten Burgemeister zur Antretung ihrer Aemter erst nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung befugt seyn sollten [3]). Eine solche unerwartete Entscheidung riss die Gemeinde aus ihrem Traume; — die Gewissheit, aus einer Knechtschaft in die andere gerissen zu seyn, erregte in kurzem einen so hohen Grad von Missvergnügen und Gährung, dass noch in demselben Jahre eine Empörung ausbrach, um, wie früher das Joch des Raths, so jetzt das des Kurfürsten abzuschütteln. Durch diesen Aufstand erhielt Friedrich II., wie er es nur wünschen konnte, Grund und Gelegenheit, dem wilden Geiste der Demokratie einen stärkeren Zaum anzulegen. Nachdem der Aufruhr durch Waffengewalt gedämpft war, mussten sich die Bürger (1442) zu einem Vergleiche verstehen, welchem gemäss sie zu Gunsten des Landesherrn

1) Vgl. Friedr. Wilken in dem Berlin. histor. Calender für 1820. p. 67. 71.

2) Der neue Berliner Rath bestand aus 10 Consuln und 2 Burgemeistern, der Cölner aus 5 Rathsherren und einem Proconsul. Gundling Leben Friedrich's II. p. 189.

3) Die Urkunde der s. g. städtischen Reformation in Küster's Altem und neuem Berlin. III, 1. p. 20 fg. — Vgl. König Schilderung von Berlin. I, 49. 50. — Zugleich wurden alle Bündnisse und Verschreibungen, welche der alte Rath mit anderen Städten binnen und ausser Landes errichtet hatte vernichtet, und die Errichtung ähnlicher für die Zukunf strenge verboten. Fr. Wilken im Berlin. histor. Calender für 1820. p. 73.

das höchste und niedrigste Gericht, die Befugniss, einen Zoll zu erheben, und das Niederlagsrecht verloren, auch in der Nähe des Dominicanerkloster's zum Bau eines befestigten Schlosses einen ansehnlichen Platz abtreten mussten [1]). Es ward gerade diese Gegend erwählt, weil dieselbe an dem Vereinigungspuncte beider Städte lag, — und Cöln erhielt deshalb den Vorzug, weil die Bürgerschaft dem Kurfürsten mehr zugethan zu seyn schien, wie die Berlin's, wenigstens eine grössere Aufforderung zur Dankbarkeit besass, da sie durch den Landesherrn der Abhängigkeit von der Schwesterstadt entzogen war [2]). Anfangs hatte es den Anschein, als wolle sich diese Erwartung bestätigen; indessen bald (1443) traf er auch hier auf hartnäckigen Widerstand, als wegen des neuen Schlossbau's ein Theil der cölnischen Stadtmauer niedergerissen worden war. Weil Friedrich II. triftige Gründe hatte, damals einen neuen offenen Kampf zu vermeiden, so liess er es für den Augenblick geschehen, dass die Lücke in der Mauer von den cölnischen Bürgern durch einen Blockzaun ausgefüllt wurde [3]). Indessen traf er die nöthigen Vorbereitungen, jeden Widerstand zu brechen, wenn es ihm nur erst gelungen sey, den Schlossbau zu vollenden. Es war ihm nämlich nicht unbekannt geblieben, dass eine der Landesherrschaft höchst ungünstige Stimmung in beiden Städten herrschte, welche sich bei verschiedenen Gelegenheiten offenbarte, bis dieselbe nach mehreren Jahren endlich wieder sich durch einen Aufstand Luft zu machen suchte. Gefähr-

1) Die Abtretungsurkunde vom J. 1442 in G. W. v. Raumer's *cod. diplomat. Brandenburg. I*, 207.

2) *„Sunt auctores, qui in his turbis Coloniam narrant semper „pertinaci constantia summae fidelitatis officia principi suo „contra Berlinenses praestitisse, et inde enatam gratiam, „qua suis legibus vivens patrimonium amplum civitati, curiam„que a Berlinensibus discretam, cum suis rationibus acquisivit, „quae antea communi cum Berlinensibus et aequo jure atque „sorte degere et agere consueverat, Berlino inferior fasces sub„mittens.“ Leuthinger. commentar.* XXIII, 34. *ed. Küster. p.* 772.

3) König Schilderung von Berlin. I, 50.

licher aber, als diese Stimmung, schien dem Kurfürsten der Versuch mehrerer märkischen Städte zu seyn, sich nach dem Siege der Landesherrschaft gegen dieselbe mit dem Hansebunde zu vereinigen, welcher letztere überhaupt um diese Zeit in der Mark Brandenburg durch bedeutende Umtriebe versucht haben muss, einen schädlichen Einfluss auf die städtischen Gemeinden zu gewinnen. Um diese Umtriebe unschädlich zu machen, traf Friedrich II. schon im J. 1443 wegen eines später abzuschliessenden Schutzbündnisses Verabredungen mit mehreren nördlichen Mächten, namentlich mit der Krone Dänemark [1]). Einen Ausbruch der Gährung in den eigenen Städten scheint er indessen während der Dauer des Schlossbau's [2]) mit äusserst kluger Umsicht vermieden zu haben. So blieb z. B. eine sich im J. 1446 offenbarende Unzufriedenheit der Berliner, die sich durch einige Schlüsse des Landtages desselben Jahrs verletzt hielten, ohne irgend bedeutende Folgen [3]). Als jedoch die Burg (1448) unter Dach gebracht worden war [4]), scheint der Ton des Kurfürsten fester und bestimmter und zugleich

---

1) Gundling Leben Friedrich's II. p. 71. — Auf der im J. 1443 abgehaltenen Zusammenkunft zu Wilsnack, auf welcher man Vorkehrungen gegen die Anmassungen der Hanse verabredete, erschienen, ausser dem Kurfürsten und dem Könige von Dänemark, noch persönlich der Herzog Wilhelm von Braunschweig und der Herzog Heinrich von Mecklenburg, durch Abgeordnete aber der Herzog Adolph von Schleswig. *Chronic. Slav. Lindenbrog. p.* 217.

2) Bis zur Vollendung desselben hielt der Kurfürst meistens zu Spandau Hof. Friedr. Wilken Gesch. Berlin's im Berlin. histor. Calender für 1820. p. 74.

3) Nicolai Beschreibung von Berlin. Einleitung. p. XXIII. — König Schilderung von Berlin. I, 52.

4) Der erste Stein zu der Burg in Cöln an der Spree wurde am Tage *Petri ad vincula* (1. Aug.) 1443 gelegt; obwohl im J. 1448 unter Dach, ward das Schloss doch erst im J. 1451 bezogen. Noch 19. Febr. des letztgenannten Jahres unterzeichnete Friedrich II. zu Berlin, am 15. März aber schon zu Cöln. Vgl. Wohlbrück's, aus den Copialbüchern des kurmärk. Lehnsarchiv's gezogenen, Aufsatz in der Haude- und Spenerschen Berliner Zeitung von 1823. nr. 91.; — wieder abgedruckt in v. Ledebur's Archiv. II, 350 - 352. — Nicolai in der neuen berlin. Monatsschrift für 1807. Band XVIII. p. 1 fgg.

sein Entschluss den Bürgern klar geworden zu seyn, den bisher nur geduldeten Unregelmässigkeiten von nun an mit Ernst zu begegnen. In den letzten Jahren hatten nämlich die Gemeinden von Berlin und Cöln, da sie die von der Trennung des gemeinschaftlichen Rathes gehoffte Wirkung nicht sahen, eigenmächtig und ohne des Kurfürsten Einwilligung die Vereinigung der Magistrate wieder hergestellt, — zum Trotze gegen die kurfürstliche Burg, welche in Cöln erbauet wurde, hatten sie in der Nähe derselben an der Spree auf's neue ein gemeinschaftliches Rathhaus anzulegen angefangen [1]), viele, durchaus eigenwillige Veränderungen mit der Münze vorgenommen, dem Propste zu Brandenburg und selbst dem Bruder des Kurfürsten den Eingang versagt, und überhaupt in mancherlei Beziehungen den Vertrag vom J. 1442 gebrochen [2]). Als nun im Frühlinge 1448 Friedrich II. entschiedener auftrat und allmälig in den Bürgern die Ueberzeugung entstand, dass die bisherigen Missbräuche strenge geahndet werden würden, wenn erst der Hof sich in ihrer Nähe befinde, da entstand, ähnlich wie früher, eine offene Meuterei. Der Kurfürst liess mit Milde durch seine Räthe an Pflicht und Gehorsam

---

1) Dieses neue, zwischen 1442-1448 gebauete Rathhaus befand sich wahrscheinlich in der jetzigen Poststrasse, da Kurfürst Friedrich II. die Bürger anklagt: „dat sy en (ihnen, „sich) ein Rathhuss up Unser Fluth und Spree, da vor „kein gewest was, hadden gebuwet." — Das ältere gemeinsame Rathhaus, „dat Rathus bi der nyen Brüg„ghen zwischen beiden Steden," wie es in einer Urkunde vom J. 1365 (*Gercken cod. diplomat. V*, 100. — Küster Altes und neues Berlin. IV. 174 fgg.) heisst, welches sich der Kurfürst im J. 1442 abtreten liess, lag nicht, wie Nicolai (Beschreibung von Berlin. Einleitung. p. XXVII. und p. 130.) annimmt, in Berlin an der s. g. langen Brücke, sondern, wie sich aus *Loccel. Marchia illustrat. ad ann.* 1442 ergiebt, am Mühlendamme an der Stelle des nachmaligen Mühlenhofes. Vgl. Friedr. Wilken in dem Berlin. histor. Calend. für 1820. p. 63 fg.

2) König Schilderung von Berlin. I, 54 fg. — Zugleich wurde der landesherrliche Richter, ein Anhänger Friedrich's II. verhaftet, der Kurfürst selbst aber „in den Gelagen und „Weinschenken der Bürger trefflich durchgezogen." *Loccel. Marchia illustrat. ad ann.* 1442. — Küster Altes und neues Berlin. IV, 29 fg. — Friedr. Wilken im Berlin. histor. Calend. für 1820. p. 75. —

mahnen, aber vergeblich [1]). Die Milde ward als Schwäche verhöhnt, den landesherrlichen Befehlen die entschiedenste Widersetzlichkeit entgegengestellt. Unter solchen Umständen liess der Kurfürst zu der Verhaftung der Rädelsführer schreiten, wodurch denn die Empörung zum vollen Ausbruche kam. Anfangs suchte man durch thätlichen Widerstand die Verhaftung der Wortführer zu verhindern; hernach entriss man die bereits Verhafteten mit Gewalt den kurfürstlichen Dienern; gegen das Schloss und das Archiv verübte der Pöbel mancherlei Gewaltsamkeiten. Jetzt erst liess Kurfürst Friedrich II. ernstlich die bewaffnete Macht einschreiten, der es denn sehr bald gelang, die Gefangennahme der Anführer zu bewirken und den ganzen Aufruhr völlig zu dämpfen. Indessen verleitete die Freude über den errungenen Sieg nicht, unnöthige Schärfe anzuwenden, vielmehr übergab Friedrich, auch jetzt den Geist der Billigkeit und Mässigung nicht verleugnend, die Entscheidung einem besonders für diesen Fall niedergesetzten Gerichte, welches aus mehreren hohen Geistlichen des Landes, namentlich dem Bischofe von Brandenburg, angesehenen märkischen Rittern und den Burgemeistern der vorzüglichsten Städte gebildet war [2]). In dem Urtheile dieses ausserordentlichen Gerichts, welches am Urbanstage (25. Mai) 1448 erfolgte [3]), ward im Wesentlichen der Vergleich vom J. 1442 bestätigt; überdies aber wurden bei dieser Gelegenheit alle Lehen an Dörfern, Zinsen und Renten, alle

---

1) Küster Alt. und neues Berlin. III, 28. — König Schilderung von Berlin. I, 53. —

2) Gundling Leben Friedrich's II. p. 191. — Nicolai Beschreibung von Berlin. p. XXXV. — Woltmann in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. I, 235.

3) G. W. v. Raumer *cod. diplomat.* I, 209 fgg. vgl. p. 211-213. — Mit diesem Ausspruche begnügten sich jedoch die Bürger nicht, worauf eine zweite Entscheidung in dieser Angelegenheit 18. Jun. 1448 erfolgen sollte; allein bereits 15. Jun. reichten die Bürger eine Unterwerfungsurkunde ein, durch welche sie sich ganz der landesherrlichen Gnade anvertraueten. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 199. — Buchholtz Versuch einer Gesch. der Mark Brandb. III, 171 fg. — König Schilderung von Berlin. I, 55. — Fr. Wilken in dem Berlin. histor. Calend. für 1820. p. 76.

Fischereien und Gehölze, endlich die so einträglichen Mühlen den Städten Berlin und Cöln zur Strafe genommen und der kurfürstlichen Kammer überwiesen. Die früher von dem Kurfürsten gegen beide Städte übernommenen Verpflichtungen wurden bedeutend verringert, der Blockzaun in der cölner Stadtmauer ward jetzt ohne Widerrede niedergerissen. Die Räthe beider Städte erhielten statt der ausgestossenen Consuln, die an dem Aufstande Theil genommen hatten, neue tüchtige Mitglieder; mehrere, welche ihre Theilnahme an der Empörung durch Verbrechen bezeichnet hatten, erlitten die Todesstrafe, — ein alter Burgemeister, von dem die Verschwörung geleitet worden war, wurde des Landes verwiesen [1]), seine Stelle sofort anderweitig besetzt. Viele unter den Theilnehmern des Aufstandes, welche im Besitze kurfürstlicher Lehen waren, löseten sich durch bedeutende Geldstrafen [2]); darauf mussten sie auf's neue den Eid der Treue leisten. Die vollkommene Ueberwindung der Bürgerschaft durch die kurfürstliche Macht ward bedeutsam durch Veränderung des Stadtwappens bezeichnet. An die Stelle eines aufrecht stehenden trat ein auf allen vier Pfoten gehender Bär, der den brandenburgischen Adler auf dem Rücken trägt [3]).

Seit dieser Zeit war zwar das gute Vernehmen zwischen Friedrich II. und den Städten hergestellt; aber der Wohlstand der letzteren hatte durch die erwähnten Ereignisse sehr gelitten und war nicht so bald wiedergewonnen. Im Frühlinge des Jahres 1451 war der Bau der Burg zu Cöln vollendet; sie wurde kurz darauf von dem kurfürstli-

1) Auf seiner Flucht nach Sachsen ward er unterweges „angerannt und so hart verwundet, dass er davon sterben musste." **Loccel.** *Marchia illustrat. ad ann.* 1442. — **Friedr. Wilken** a. a. O.

2) Die Geldstrafen, welche von den seit dem Septemb. zu Spandau vom Kurfürsten belehnten Berliner Bürgern entrichtet werden mussten, beliefen sich auf die Summe von 37,300 Gulden und überdies 400 Schock Groschen. **Nicolai** Beschreibung von Berlin. Einleitung. p. XXXVI. — **König** Schilderung von Berlin, I, 55. —

3) **König** a. a. O. I, 54. —

chen Hofe bezogen, mit Burglehnen versehen, und die Beschützung der letzteren mit Ertheilung ansehnlicher Rechte besonderen Burglehnleuten anvertraut [1]). Als so der landesherrlichen Macht ein festes Bollwerk geschaffen, der Trotz der Bürger nicht mehr zu fürchten war, liess Friedrich II. von Cöln aus, welches seitdem der beständige Wohnsitz der Beherrscher des Landes geblieben ist [2]), beiden Städten mancherlei Wohlthaten zufliessen, um eine Heilung der Wunden zu bewirken. Die im J. 1453 den Städten Berlin und Cöln ertheilte Berechtigung, mit rothem Wachse zu siegeln, war das erste Zeichen der Versöhnung [3]); seitdem haben sich beide, sowohl von Friedrich II., wie von dessen Nachfolgern, vieler landesherrlichen Privilegien und Gnadenerzeigungen zu erfreuen gehabt [4]).

Eben so, wie durch die Ausgleichung sich im Innern des Staats bekämpfender Gegensätze, war die Regierung Friedrich's II. noch vorzüglich merkwürdig durch die glücklichen Versuche, das alte Gebiet der Mark Brandenburg, wie dieselbe im Besitze der ballenstädtischen Fürsten gewesen war, so weit nur irgend möglich, herzustellen, auch, wenn sich vortheilhafte Gelegenheit darbot, zu erweitern [5]). Um jenen Zweck zu erreichen, liess er sich bald nach seinem Regierungsantritte (1444) vom Kaiser Friedrich III. einen Gebotsbrief ausfertigen, durch welchen alle die, welche sich im Besitze solcher Städte oder Landestheile befänden, die nach der goldenen Bulle zur Mark

---

1) König a. a. O. I, 51. —

2) Unter den Luxemburgern war Tangermünde die gewöhnliche Residenz. Unter den ersten Hohenzollern ward dieselbe anfangs nach Spandau, dann nach Berlin verlegt, wo die Kurfürsten während ihres Aufenthaltes die landesherrliche Behausung an der Stelle des jetzigen Lagerhauses bewohnten. *Leuthinger. commentar. XXIII, §. 34. ed. Küster p. 772.* — Vgl. König Schilderung von Berlin. I, 51. —

3) Küster Altes und neues Berlin. IV, 32. — König Schilderung von Berlin. I, 56. —

4) Gundling Leben Friedrich's II. p. 191.

5) Vgl. Buch II., Abschnitt 7: Erwerbungen der Kurfürsten von Brandenburg während des funfzehnten Jahrhunderts.

gehörten, angewiesen wurden, dieselben an Brandenburg zurückzugeben [1]). Noch ehe dies geschah, hatte er den Zwist mit dem mecklenburgischen Hause, welchen er von seinem Vater ererbt hatte, im J. 1442 durch den Vergleich von Wittstock zu seiner vollen Zufriedenheit beigelegt [2]). Auf gleiche Weise schien nicht lange danach (1445 — 1448) der unter Friedrich I. nicht ganz beendigte und viele Jahre hindurch mit so grossen Erbitterung geführte Kampf mit den Herzogen von Pommern sich gänzlich ausgleichen zu wollen, indem in dem letztgenannten Jahre die ukermärkischen Städte Pasewalk und Torgelow an Friedrich II. zurückgegeben, und zugleich Verabredungen wegen einer, beide Häuser verbindenden, Doppelheirath getroffen wurden [3]); allein der Streit erneuerte sich in den letzten Jahren der Herrschaft unsers Kurfürsten, als (1464) der Mannsstamm der stettinisch-pommerschen Linie ausstarb, Brandenburg das Gebiet derselben als erledigtes Lehen einzuziehn beabsichtigte, die Herzoge von Wolgast dasselbe aber als Lehnsvettern des erloschenen Geschlechts sofort in Besitz nahmen. Friedrich II. griff zu den Waffen, erlebte aber das Ende des Kampfes nicht mehr [4]). — An der Westgränze des brandenburgischen Staats wurden durch Friedrich II. (1449) die Missverhältnisse, die bisher zwischen Brandenburg und dem Erzstift Magdeburg obgewaltet, durch einen Vertrag gehoben [5]). In diesem wurde die Lehnshoheit über die Grafschaft Wernigerode, welche früher den Markgrafen von Brandenburg zuständig gewesen, während der Unruhen des vier-

1) Gundling Leben Friedrich's II. p. 100. 106 fgg.

2) Müller Reichstagstheater unter Friedrich V. Tom. I. p. 183 fgg. 187. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 177 fgg. — Vgl. Lentz brandenburg. Urkunden. p. 589.

3) *Angeli Annal. March. p. 218. — Garcaeus res gestae Marchion. Brand. p.* 212 fg. — Gundling Leben Friedrich's II. p. 108. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 191 fg.

4) Gundling Leben Friedrich's II. p. 512.

5) S. den Vergleich bei *Walther. Singular. Magdeburg. II*, 64 fgg., und nach dem Original verbessert bei *Gercken cod. diplomat. V*, 362 fgg. —

zehnten Jahrhundert's aber an Magdeburg gekommen war, von diesem an jene zurückgegeben [1]); kurz darauf (1451) übertrug auch die Abbtissin von Gandersheim dem Kurfürsten und dessen Nachkommen die Lehnsherrlichkeit über die kleine, im Bisthum Halberstadt gelegene, Herrschaft Derenburg [2]). — Zwölf Jahre später (1463) verschied der jüngere Bruder Friedrich's II., Markgraf Friedrich der Fette, ohne männliche Erben zu hinterlassen [3]). Durch diesen Todesfall gelangte die Altmark und Priegnitz wieder unter die unmittelbare Herrschaft des Kurfürsten. — Im Süden der Mark Brandenburg bemühete sich Friedrich II., gleich nachdem er die Regierung angetreten hatte, die Niederlausitz, welche unter den Ballenstädtern ein Bestandtheil der Mark gewesen, unter den Luxemburgern aber mit Böhmen vereinigt war, wiederzugewinnen, und sein Bemühen wurde, weil damals das böhmische Reich durch Kronstreitigkeiten furchtbar zerrissen war, mit bedeutendem Erfolge gekrönt; einzelne, von Dynasten beherrschte, kleinere Theile wurden erkauft, andere in ein Abhängigkeitsverhältniss gebracht, die ganze Niederlausitz aber schon im J. 1441 von einem Edelmanne, Nicolaus von Polenz, welcher unter dem Titel eines Landvoigtes Pfandherr derselben war, unter brandenburgischen Schutz gestellt [4]). Mehrere Jahre darauf empfing Friedrich II. selbst die eventuelle Huldigung der lausitzischen Stände [5]), und es leidet

1) *Chronic. Magdeburg. ad. ann. laudat.* bei **Meibom.** *scriptt. rerr. Germanicar. II,* 360. — Vgl. **Gercken** *cod. diplomat. Brandenburg. VII,* 350-353.

2) **Gundling** Leben Friedrichs II. p. 237-239. — **Buchholtz** Versuch einer brandenburg. Gesch. III, 148 fg. — Vgl. **Gercken** *cod. diplomat. Brandenburg. V,* 127 fg. —

3) Er starb zu Tangermünde und wurde zu Arneburg begraben. Im dreissigjährigen Kriege ward bei einer Plünderung der Sarg von hier weggenommen; — später aber sammelte man die Gebeine wieder, und setzte dieselben in Berlin bei. Ueber seine Gemalin und Tochter vgl. **Gundling** Leben Friedrich's II. p. 569. —

4) **Woltmann** in den **Jahrbüch.** der preuss. Monarchie. 1799. I, 227.

5) **Gundling** Leben Friedrich's II. p. 186 fg. — Vgl. **Gercken** *cod. diplomat. Brandenburg. VIII,* 675.

wohl keinen Zweifel, dass er im Besitze des Landes geblieben wäre, wenn er sich hätte erniedrigen wollen, die ehrgeizigen Entwürfe Georg Podiebrad's als dessen Werkzeug zu unterstützen. Als er aber diese Rolle mit Stolz von sich wies, war er gezwungen, der Uebermacht weichend, im J. 1462 den Frieden von Guben zu schliessen, welchem gemäss er nur einige lausitzische Herrschaften im Besitze, auf einige andere andere aber ein Anfallsrecht behielt, — alles Uebrige aber an Böhmen wieder abtreten musste [1]. — Von höchster Bedeutung war endlich noch die Wiedervereinigung des Landes über der Oder (der s. g. Neumark) mit dem brandenburgischen Staate. Erst im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts hatte Kaiser Sigismund, durch Geldverlegenheit gedrückt, diesen wichtigen Theil der Mark auf unverantwortliche Weise gegen eine Summe baaren Geldes an den damaligen Hochmeister des deutschen Ordens in Preussen abgetreten. Jetzt nun war die Noth des Ordens, herbeigeführt durch innere Zwietracht und Kriege mit Polen, so gross, dass derselbe froh war, wenn Brandenburg für die Wiedererlangung des Landes eine ansehnliche baare Summe zahlte. Nachdem Friedrich II. den Hochmeister schon zu verschiedenen Zeiten durch Geld unterstützt hatte, nahm er mit Einwilligung desselben, um sein Pfand zu sichern und die Vereinigung der Neumark mit Polen zu verhüthen, jene im J. 1454 in seinen Schutz [2], und schloss im folgenden Jahre (1455) einen Vertrag mit dem Orden ab, in welchem dieser für 100,000 Gulden die ehemals brandenburgisch gewesenen überodri-

1) *Garcaeus res gest. Marchion. Brand.* p. 206. — *v. Sommersberg rerr. silesiac. scriptt. I. dipl.* 151. — Gundling Leben Friedrich's II. p. 560 fg. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 238. — Buchholtz Versuch einer brandenburg. Gesch. III, 104. — Woltmann in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. I, 241. — G. W. v. Raumer in v. Ledebur's Archiv. II, 165. 184. — Desselben *cod. diplomat. Brandenburg. continuat. I,* 157. —

2) Gundling Leben Friedrich's II. p. 337 fgg. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 187. — Buchholtz Versuch einer brandenburg. Gesch. III, 115. —

schen Lande dem Kurfürsten Friedrich II. erblich überliess, doch mit der, indessen bloss der Form wegen angehängten, Clausel, von welcher später kein Gebrauch gemacht worden ist, dass es den Marianern zustehen solle, gegen Erlegung der genannten Summe die Neumark nach Friedrich's II. Tode wieder einzulösen [1]).

Als ein Versuch, dem brandenburgischen Staate künftige Erwerbungen vorzubereiten, muss, wenn derselbe auch ohne Folgen geblieben ist, die schon 10. Oct. 1441 zu Naumburg durch Friedrich II. bewirkte Erneuerung der früheren Erbeinigung mit Kursachsen erwähnt werden, welche in Folge der Vermälung des Kurfürsten mit Katharina, der Tochter Friedrich's I., Kurfürsten von Sachsen, geschah [2]). Diese Erbeinigung, in welcher sich beide Theile den Besitz ihrer Länder gewährleisteten, war der Grund, weshalb Kursachsen, als im J. 1448 ein grosser Theil seines Gebiets von Georg Podiebrad in Anspruch genommen wurde, sich um Schutz und Unterstützung bei Brandenburg bewarb [3]). In Folge der darauf herbeigeführten freundschaftlichen Verhältnisse zwischen beiden Mächten wurde jene Erbeinigung im J. 1451 in erweiterter Form erneuert [4]), und sechs Jahre später (1457) in eine Erbverbrüderung zwischen Kurbrandenburg, Kursachsen und Hessen verwandelt, die bis zum Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts aufrecht erhalten, seitdem aber in den politischen Verhältnissen zwischen den drei genannten Fürstenhäusern nicht weiter erwähnt worden ist [5]).

In seinen Beziehungen zum Reiche und zu fremden

---

1) Die Urkunden bei Gercken *cod. diplomat. Brandenburg. V.* p. 232. 261-272. — Vgl. Gundling Leben Friedrichs II. p. 377 fgg. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 216-220. — Buchholtz Versuch einer brandb. Gesch. III, 116 fg. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 330. —

2) Gundling Leben Friedrich's II. p. 39. — Vgl. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 176.

3) Gundling a. a. O. p. 208.

4) Gundling. p. 268 fg. — Pauli a. a. O. II, 210.

5) Gundling a. a. O. p. 451. 453. 455. vgl. p. 450.

Mächten bewies Kurfürst Friedrich II. stets dieselbe Mässigung, Unpartheilichkeit und Milde, — ja selbst eine Thätigkeit, die grösserer Erfolge werth gewesen wäre. Für die Ehre, den Ruhm und die Wohlfahrt Deutschland's hat er eben so unablässig, wie sein Vater, gestrebt [1]). Gleich nach seinem Regierungsantritte drang er kraftvoll und ernst auf Beilegung der Streitigkeiten in der Kirche [2]); auch später war er es hauptsächlich, welcher das baseler Concilium mit dem Papste Eugenius IV. zu versöhnen suchte [3]). Nichts desto weniger hielt er die Selbstständigkeit der Kurfürsten gegen die Anmassungen der Hierarchie mit grosser Anstrengung aufrecht [4]). Als die Francosen (1444) in das Reich drangen und das südliche Deutschland verwüsteten, war er es, der am thätigsten die Bewaffnung der Reichsstände betrieb [5]). Eben so wurde er niemals vergeblich um Unterstützung angesprochen, wenn der heilige Stuhl die Fürsten aufrief, den durch die immer weiter siegreich vordringenden Türken bedroheten Westen zu beschützen [6]); vielmehr rief er beständig den Kaiser Friedrich III. auf, aus dem Schlummer der Trägheit zu erwachen und seinen Blick auf den bedrängten Osten und das innerlich zerrüttete Reich zu wenden [7]). Der Kaiser aber verharrte nicht nur leidend in seiner alten Unthätigkeit, sondern bewies sich auch der Abstellung der vielfach gegen ihn erhobenen Beschwerden durchaus abgeneigt. Deshalb schloss sich Kurfürst Friedrich II. keinesweges von den Reichsständen aus, welche drohend das Oberhaupt des Reichs an seine Pflichten mahnten; ja, er wirkte selbst auf das thätigste mit, dass Herzog Albrecht von Oestreich, um der allgemeinen Bedrängniss abzuhelfen, zum römischen Könige und Mitherr-

1) Pauli a. a. O. II, 184.
2) Gundling a. a. O. p. 24 fg.
3) Gundling a. a. O. p. 153.
4) Gundling. p. 153. 174. —
5) Gundling. p. 87.
6) Gundling a. a. O. p. 315 fg. 387. 592. —
7) Gundling Leben Friedrich's II. p. 24 fg. 316. 357. 387. 405.

scher im Reiche erwählt wurde [1]). Indem er so seine Obliegenheit gegen das Vaterland erfüllte, wurde er doch keinen Augenblick in der Treue wankend, welche er seinem Kaiser gelobt hatte. In ihm vielmehr und seinem ritterlichen Bruder Albrecht fand der von den Stürmen des Lebens hin- und hergeworfene Friedrich III. in seiner gränzenlosen Noth die festesten Stützen; wer hätte ihn, wenn ihm nicht diese Säulen ohne Wandel zur Seite gestanden, vor dem Untergange, und die Krone dem Hause Oestreich retten mögen, als König Ludwig XI. von Frankreich, Georg Podiebrad von Böhmen und der kühne Herzog von Burgund zu gleicher Zeit ihre Hände nach derselben ausstreckten [2])!!

Betrachten wir Friedrich II. im Verhältnisse zu anderen Mächten, so können wir auch in dieser Beziehung dem Charakter desselben die vollste Achtung nicht versagen. An zwei Könige von Dänemark vermälte er seine Nichte, und benützte den Einfluss, den er dadurch im Norden erhielt, nur dazu, der Zwietracht und Willkühr zu steuern [3]); dem Hause Sachsen war niemals seine Hülfe fern, wenn Uebermacht dasselbe mit Unbilden bedrohete [4]); — als Familienzwiste das Land zerrütteten, zeigte er sich immer bereit, die streitenden Theile zu versöhnen, wenn auch selbst mehrere seiner Bemühungen schlecht vergolten wurden [5]). Es ist rührend, die treue Liebe zu sehen, die er bis in den Tod seinem Bruder Albrecht Achilles bewährte, — und dabei doch immer wieder jene ruhige Milde und jenen unbeugsamen Gerechtigkeitssinn, mit denen er nicht selten den sprühenden Ehrgeiz und den kriegerischen Ungestüm dieses genialsten unter den Hohenzollern herabstimmte [6]). Am

---

1) Gundling a. a. O. p. 401. 405. 448.
2) Im J. 1461. — Gundling a. a. O. p. 536. — Woltmann in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. I, 241.
3) Gundling a. a. O. p. 72. 208.
4) Gundling a. a. O. p. 208.
5) Gundling a. a. O. p. 153. 175. 254. —
6) Gundling a. a. O. p. 199. —

grossartigsten erscheint unstreitig Friedrich II. in seinen Beziehungen zu Böhmen und Polen; die Kronen beider Länder wurden ihm wiederholt angetragen. Darin, dass er den Prunk und Glanz verschmähete, der leer und eitel, und nicht der sanfte Wiederschein rechtmässiger Friedensherrschaft ist, zeigte sich recht eigentlich sein Christenthum thätig. Zum Throne Böhmen's wurde er im J. 1441 von den Böhmen selbst, weil sie die Herrschaft eines Kindes verderblich für ihr Land hielten [1]), in den Jahren 1465 und 1468 aber vom Papste berufen [2]), um den ketzerischen Usurpator Georg Podiebrad zu stürzen. Beim ersten Male jedoch wies er die Einladungen zurück, weil er nicht als Verräther an dem Erbrechte eines schuldlosen Knaben erscheinen wollte, später aus Gründen verschiedener Art. Einmal war vorauszusehen, dass der Kaiser Schwierigkeiten gegen seine Anerkennung erheben würde; dann schien eine päpstliche Schenkung nicht eine hinlängliche Berechtigung zur böhmischen Krone zugeben, — ein Kampf mit solchen Waffen gegen seinen alten Feind Podiebrad schien seiner unwürdig zu seyn, aus welchem Grunde auch Albrecht Achilles dringend zur Abweisung des Antrag's rieth [3]); endlich auch war er klug genug, die grössere Wichtigkeit des Ostseelandes für die Mark einzusehen, um einer glänzenden Bürde in der Ferne willen den gewissen Gewinn in der Nähe nicht zu vernachlässigen, und sich sein herannahendes Alter nicht unnöthiger Weise zu verbittern [4]). — Eine gleiche Umsicht und Entsagung bewies er, als nach dem im J. 1444 in der Schlacht bei Varna erfolgten Tode des Königs Wladislaw III. von Polen ihm die Aussicht eröffnet wurde, dessen Nachfolger zu werden. Anfangs wandten sich zwar die polnischen Stände an den Bruder des gefallenen Königs, den Grossfürsten Casimir von Littauen; als dieser aber wiederholt die Krone ausschlug, wenn gleich

1) Gundling a. a. O. p. 24 fg.
2) Gundling a. a. O. p. 585 fgg.
3) Vgl. *Balbin. epit. rerr. Bohem. p.* 534. —
4) Gundling Leben Friedrich's II. p. 590. 608.

er gewissermassen als Preis für diese Enthaltsamkeit die Abtretung Podolien's und Wolhynien's verlangte, da erschienen die polnischen Abgeordneten im J. 1445 in Berlin, um in Gemässheit alter Verträge [1]) den Kurfürsten, der seine Jugend in Polen zugebracht hatte, um für den Thron erzogen zu werden [2]), sich zum Könige zu erbitten. Friedrich II., den Grund der Ablehnung Casimir's völlig durchschauend, und richtig vermuthend, dass derselbe später Reue über seinen Entschluss empfinden werde, erklärte jedoch sogleich, nur unter der einzigen Bedingung dem Wunsche des polnischen Volks willfahren zu können, wenn der Grossfürst öffentlich und eidlich auf Polen verzichte und das Versprechen leiste, niemals Ansprüche auf dasselbe erheben zu wollen, — oder wenn derselbe ohne Hinterlassung von Erben verscheiden sollte. Zu gleicher Zeit liess Kurfürst Friedrich II. dem Grossfürsten durch besonders abgefertigte Gesandten freundschaftlich rathen, die angetragene Krone anzunehmen, weil sich vielleicht in langer Zeit nicht wieder eine so günstige Gelegenheit darbieten werde, Polen und Littauen zu vereinigen [3]). Nichts desto weniger verharrte Casimir bei seiner Weigerung; dennoch aber ertheilte Friedrich II. die frühere Antwort, als im folgenden Jahre (1446) auf's neue polnische Gesandten in Berlin anlangten, um ihm seine 28. März auf dem Reichstage zu Petrikau wirklich erfolgte Erwählung zum Könige von Polen zu melden [4]). Und er hatte nicht Ursache, später die bewiesene Entschiedenheit zu bereuen. Denn, wie er geahnet, nahm Casimir, als die Polen die Abtretung Podolien's und Wolhynien's verweigerten, auf eifriges Zureden des Papstes (1447) die Krone an. Ohne Groll liess Friedrich II. dem Grossfürsten Glück wünschen und die früheren Erbfolgeverträge

1) Nämlich der Successionspakten d. d. Krakau Donnerstags nach *Misericord.* 1421. — Gundling a. a. O. p. 115.

2) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 171.

3) Gundling a. a. O. p. 117. — Pauli a. a. O. II, 192 fg. —

4) Gundling a. a. O. p. 154. 155.

vom J. 1421 erneuern [1]). Die Verhältnisse zwischen Brandenburg und Polen waren jedoch bis zum Tode des Kurfürsten fast nur feindseliger Natur, weil der letztgenannte Staat gerade damals auf unerhört unwürdige Weise sich durch Umtriebe in Preussen zu vergrössern suchte, der Kurfürst aber seiner Würde als Markgraf von Brandenburg und seiner Stellung zum nordöstlichen Deutschland angemessen hielt, die Sache des Ordens gegen die übermüthigen Dränger zu vertreten.

Der eigentliche Grund der standhaften Weigerung Friedrichs II., den polnischen Thron zu besteigen, war übrigens derselbe, welcher den Widerwillen des Grossfürsten Casimir erzeugte. Beide fürchteten die übermässige Macht der polnischen Stände [2]). Casimir, welcher die Besorgniss hegte, die Littauer möchten der polnischen Freiheit nach der Vereinigung begehren, hätte daher gern eine Erweiterung seines Steppenreich's der Verbindung Littauen's mit Polen vorgezogen, wenn er jene ohne diese hätte gewinnen können; Friedrich II. konnte des unangenehmen Gefühles nicht Herr werden, dass er erblicher Ansprüche auf den polnischen Thron entbehre, und deshalb um so weniger seine Unabhängigkeit in dem fremden Lande werde bewahren können. Wer möchte, im Hinblick auf die Fortentwickelung der polnischen Geschichte, es ihm verdenken, dass er vorzog, von der Zukunft die Verherrlichung seines Hauses ruhig zu erwarten, als die demselben beschiedene Rolle voreilig dadurch zu verscherzen, dass er sich in die Ketten des zügellosen polnischen Adel's begab?!

So sind wir dem Kurfürsten Friedrich II. in alle Kreise seines Wirken's gefolgt, und es bleibt uns daher nur noch übrig, ihn zum Ende seiner Tage zu begleiten. Das Aussterben der stettinisch-pommerschen Herzogslinie hatte langwierige Unterhandlungen und zuletzt die Nothwendigkeit

1) Gundling a. a. O. p. 178.
2) Gundling Leben Friedrich's II. p. 117. — Woltmann in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. I, 229. —

herbeigeführt, die Waffen zu ergreifen. Im J. 1469 stand Friedrich II. wiederum im Felde; wenn er aber auch einige Vortheile erreichte [1]), so war doch im Ganzen der Erfolg des Krieges nicht nach Wunsche. Der Kampf kostete grosse Summen, und dennoch war der Ausgang desselben nicht abzusehen [2]); der Missmuth, welcher dadurch in dem Kurfürsten erzeugt wurde, vermehrte sich noch durch körperliche und Gemüths-Leiden. Sein einziger Sohn, die Hoffnung und der Trost seines Alters, lag seit einiger Zeit krank danieder und starb wahrscheinlich gerade damals. Dieser Todesfall brach seine Kraft [3]). Er beschloss, jetzt dem Wunsche nachzugeben, der ihn sein ganzes Leben hindurch nicht verlassen hatte, nämlich: aus dem Geräusche der Welt sich in die Einsamkeit des fränkischen Gebirges zu flüchten [4]). Zugleich aber war er ängstlich bemüht, das theuere Erbe, dem er dreissig Jahre lang seine treue Liebe und Hingebung geweihet hatte, einem kräftigen Hüther anzuvertrauen. Er wandte sich deshalb an seinen Bruder Albrecht Achilles, welcher nach des ältesten Bruder's, Johann's des Alchymisten, Tode (seit dem J. 1464) über beide fränkische Fürstenthümer herrschte [5]). In dem Schreiben an Albrecht äusserte er: „dieser, sein Bruder, möge „nicht glauben, dass er Reichthum, Ehre, Macht „und Gewalt suche, welches ihm noch in jener „Welt leid seyn würde. Es wolle ihn aber nicht „räthlich dünken, dass alle seine Arbeit in den

1) Ueber diese berichtet ein Schreiben Friedrich's II. an die Stadt Brandenburg d. d. im Felde bei dem Dorfe Stellenburg am Freitage nach St. Jacobi 1469. Die Urkunde in Lentz brandenburg. Urk. p. 649. — Gercken *fragment. marchic. I,* 115. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 253 fg. — Vgl. *Garcaeus res gest. Marchion. brandenburg.* p. 207.

2) Gundling Leben Friedrich's II. p. 614.

3) Buchholtz Versuch einer brandenburg. Gesch. III. 149.

4) *Lindenbrog. scriptt. rerr. septentrional. I,* 230. — Gundling Leben Friedrich's II. p. 615. — Buchholtz a. a. O. III, 123 fg. —

5) Ursprünglich war ihm nur Ansbach (das Land unterhalb des Gebirges) zugefallen. Rentsch brandenb. Cedernhayn. p. 589. —

„märkischen Landen und schier den ganzen See-„strand hin, dahin er es doch gebracht, mit ihm „zu Grabe gehen sollte, da er vielmehr alle die-„se Länder seinem ehrlichen Stamme überlassen „und Handreichung thun wollte [1]).“ — Markgraf Albrecht zeigte sich anfangs nicht sehr bereit, den schönen Süden mit dem Norden zu vertauschen; endlich aber, als er mit seinem Bruder eine mündliche Unterredung gehabt hatte, gab er nach. Es ward festgesetzt, dass Friedrich II. an Albrecht die Regierung in der Mark Brandenburg und die Kur abtrete; dagegen sollte der erstere einen Theil des fränkischen Oberlandes und eine jährliche Einnahme von 12,000 Gulden, die Hälfte aus der Mark, die andere Hälfte aus den Städten des Fürstenthum's Baireuth, erhalten [2]). Nachdem dieser Vereinbarung die kaiserliche Bestätigung ertheilt worden war, und Friedrich II. den kirchlichen Anstalten und frommen Stiftungen seines Landes vielerlei Wohlthaten erwiesen hatte [3]), berief er die Stände der Mark Brandenburg zu sich, um ihnen seinen Entschluss zu verkünden. Er wies sie persönlich mit ihren Pflichten und Eiden an seinen Bruder, rühmte diesem die Treue, die Liebe und den Gehorsam, die sie ihm erwiesen hätten, und nahm mit Thränen Abschied [4]). Die Seinen, in denen lebhaft das dankbare Gefühl sich regte, dass er in den dreissig Jahren, während welcher er Freude und Leid mit ihnen getheilt, so vieles für die Grösse und den Ruhm des Staats gethan habe, liessen ihn nur mit Wehmuth ziehen. Nach seinem Abgange übernahm Markgraf Johannes, der Sohn Albrecht's, als des Vater's Statthalter die Regierung in der Mark. Friedrich II. aber begab sich im J. 1470

---

1) **Gundling** Leben Friedrich's II. p. 618. — **Pauli** allg. preuss. Staatsgesch. II, 258.

2) **Gundling** a. a. O. p. 617. —

3) Unter anderen begabte er die neu gestiftete Pfarrkirche am Schlosse zu Cöln zu seinem Andenken mit vielen Einkünften. **Rentsch** brandenburg. Cedernhayn. p. 380. — Vgl. G. W. v. **Raumer** *cod. diplomat. I*, 158 fg.

4) **Gundling** Leben Friedrich's II. p. 619.

nach der Plassenburg, und überliess sich der ersehnten Ruhe. Im folgenden Jahre wollte er in den benachbarten böhmischen Bädern seine zerrüttete Gesundheit herstellen [1]; ehe ihm dies aber vergönnt war, verschied er, 58 Jahre alt, am eilften Februar 1471 auf der Burg seiner Väter. Seine Asche ruht in der Gruft zu Heilsbronn [2].

Sechster Abschnitt.

Albrecht Achilles und Johannes Cicero.

Der jüngere Bruder und Nachfolger Friedrich's II., Kurfürst Albrecht, hatte bereits ein Alter von 58 Jahren erreicht, als er die Würde eines Erzkämmerers des römischen Reichs übernahm. Lange sträubte er sich, dem Wunsche des Bruders nachzugeben, weil es ihm unerträglich schien, den Glanz und die Pracht seines Hoflagers in Franken, das weit und breit nur das zweite Burgund hiess, aufzugeben [3]), um dafür die Herrschaft über eine Bevölkerung einzutauschen, die durch ihre nüchterne Verständigkeit, plumpe Ungelenkigkeit und geistige, wie körperliche Rohheit allerdings gewaltig gegen die geistvolle Gemüthlichkeit, gegen die schönen gesellschaftlichen Formen und die

1) Gundling a. a. O. p. 629. — Buchholtz Versuch einer brandenburg. Gesch. III, 151. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 330. —

2) *J. H. de Falckenstein Antiquitat. et memorabil. Nordgav.* Schwabach. 1743. III, 443. — Jung *Miscellan.* Frankf. und Leipz. 1739 fg. 8. I, 315 fg.

3) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 333. — Müller Staatscabinet. II, 351 fg. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 331 fgg.

vollendete Beweglichkeit des süddeutschen Ritterthum's abstach. Auch dann selbst, als er endlich durch die brüderliche Liebe überwunden war, vermochte er nicht so viel über sich, gegen das neu erworbene Land eine eigentliche Neigung blicken zu lassen; er ist überhaupt nur dreimal in die Mark gekommen [1]), das erste Mal, um die Huldigung einzunehmen und die nöthigen Anordnungen wegen der Verwaltung zu treffen [2]), später nur, um seinen Sohn Johann durch die Waffen aus schwerer Bedrängniss zu retten [3]). Wenn er aber auch niemals eine persönliche Abneigung gegen die Bewohner der Mark zu überwinden vermochte, so hat er doch im höheren Sinne dem Lande eine so thätige Liebe bewiesen, dass man sich nicht genug über das flache Urtheil verwundern kann, als sey sein ganzes Leben nur eine gedankenlose ritterliche Klopffechterei gewesen. Wer einigermassen mit Bedacht seine Entwürfe und Handlungen verfolgt, wird leicht finden, dass sein ganzes Streben, nachdem er die Kurwürde übernom-

---

1) Möhsen a. a. O. p. 332.

2) „*Albertus autem circa festum Div. Michaëlis dicti anni* (1571) „*Marchiam Brandenb. ingressus et velut heres verus susceptus.*“ Garcaeus *res gest. Marchion. Brand. p.* 213. 226. — Er blieb diesesmal bis zum J. 1473, und ernannte seinen ältesten Sohn Johann beim Abgange zum Statthalter; wegen der Jugend des letzteren wurde indessen der Bischof Friedrich III. (Sesselmann) von Lebus der eigentliche Regent. Denn nach dem Rathe desselben sollte der Kurprinz während des Vaters Abwesenheit sich in allen Dingen richten. Die Bestallungsurkunde des Bischof's, d. d. Cöln a. Spr. 9. März 1473, bei Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 156 fgg. vgl. p. 198 fg.

3) Im J. 1474 erschien er wegen der pommerschen Händel, verliess aber schon in demselben Jahre wieder die Mark. *Garcaeus res gest. Marchion. Brand. p.* 235 *sq.* — Cernit *Eicones Elector. Brand. p.* 42. — Renschel Stammbaum des brandenb. Hauses. p. 34. — Rentsch brandenburgischer Cedernhayn. p. 424 fg. — Müller Reichstagstheater unter Kaiser Friedrich V. P. II, 511. — Im J. 1478 ward er ebenfalls wegen der pommerschen Angelegenheit zu Hülfe gerufen, blieb bis 1479, erschien aber schon in demselben Jahre auf dem Reichstage zu Nürnberg. Seitdem hat er den Norden nicht wieder besucht. *Garcaeus res gest. Marchion. Brand. p.* 237. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 332.

men hatte, darauf sich richtete, der Mark Brandenburg, wie sein Vater es gewollt und zum Theil selbst erreicht hatte, höhere politische Bedeutung zu geben, diesem ruhmwürdigen Gliede des Reichs, welches unter der sinnigen Waltung seines Bruders die Noth des vierzehnten Jahrhunderts vergessen hatte, die Herrlichkeit wieder zu verleihen, von der es einst unter den letzten Ballenstädtern umstrahlt war. Das bezeugen hinlänglich die von ihm getroffenen Bestimmungen, durch welche die Erbfolge geregelt, der Zersplitterung der brandenburgischen Länder vorgebeugt und das Emporkommen derselben befördert werden sollte [1]), so wie sein unverkennbares Bemühen, zuerst durch die versuchte Erwerbung von Böhmen, sodann durch eingeleitete Verbindungen mit Schlesien vermittelst des Elb- und Oderstrom's eine Verknüpfung des Ostseelandes mit dem Süden zu bewirken.

Wenn man den Charakter Albrechts mit dem seines Bruders, des Kurfürsten Friedrich's II., vergleicht, so wird man bald gewahr, dass zwischen beiden ein schroffer Gegensatz besteht; während ihres ganzen Lebens haben sich beide in fast durchaus verschiedenen Kreisen bewegt. Albrecht, der in Tangermünde das Licht der Welt erblickte, als sein Vater noch nicht mit der Mark Brandenburg belehnt war [2]), wandte schon von früher Kindheit an seine ungetheilte Vorliebe dem Waffenspiele zu, und erlangte daher sehr bald eine grosse Fertigkeit in kriegerischen Uebungen. Als Jüngling ward er an den Hof des Kaisers Sigismund geschickt, um hier die Welt und grössere Verhältnisse kennen zu lernen [3]). Bald war Turnier und Schlacht sein einziger Gedanke, die höchste Sehnsucht sei-

1) Schon im J. 1472 sorgte er dafür, dass sämmtliche Landesschulden der vorigen Regierung von den Landständen übernommen und sodann in fünf Terminen getilgt wurden. Lentz brandenburg. Urk. p. 672. — Gercken cod. diplomat. Brandenb. I, 118. —

2) Er war 24. Novemb. 1414 geboren. Cernit. decem Eicon. Elector. Brandb. p. 34. —

3) Seit dem J. 1430. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 331.

nes Herzens. Wo er erschien, erweckte er bewunderungsvolle Begeisterung; — nichts ist begreiflicher, — er hatte die stolze Hoheit und die edle Gestalt des Vaters, die Schönheit und Liebenswürdigkeit der Mutter geerbt. Mit Recht nannten ihn darum seine Zeitgenossen den deutschen Achilles.

Im Kampfe gegen die Hussiten erfocht er sich im siebenzehnten Jahre seines Alters als Hauptmann die ersten Lorbeeren. Unter den vielen Fehden, welche er während seiner Herrschaft über das Burggrafthum unterhalb des Gebirges führte, ist diejenige, welche er von 1448 — 1450 gegen die Stadt Nürnberg bestand, unstreitig die bedeutsamste, weil sie fast ganz aus dem Kreise persönlicher Streitigkeiten heraustrat und zu einem grossartigen Kampfe zwischen feindlich sich gegenüberstehenden Principien wurde, an welchem ein grosser Theil des südlichen Deutschland's mit grosser Erbitterung thätigen Antheil nahm. Den nächsten Anlass zu dieser Zwistigkeit gab ein im J. 1427 zwischen Kurfürst Friedrich I. und der Stadt Nürnberg abgeschlossener Vertrag [1]), durch welchen der erstere, der wahrscheinlich wegen der grossen Kosten, die ihm der Hussitenkrieg veranlasste [2]), geldbedürftig war, für grosse Summen mehrere burggräfliche Rechte und Besitzungen an die letztere abgetreten hatte [3]). Die verschiedene Auslegung dieses Vertrages von beiden Seiten führte bald zu ernstlichen Misshelligkeiten; als die Bürger mehrere von ihnen geforderte Steuern nicht entrichten, der Gerichtsbarkeit des burggräflichen Landgerichts sich entziehn und überhaupt die Landes-

---

1) Die Urkunde, d. d. Nürnberg Freitag's nach S. Johannis 1427, findet sich bei v. Falckenstein *Antiquitatt. et Memorabil. Nordgaviae veteris. Vol. IV. p.* 264. 268.

2) Dies erscheint, wenn man die Zeit bedenkt, in welche der Verkauf fällt, viel wahrscheinlicher, als die Vermuthung v. Lancizolle's: „die Erwerbung der Mark Brandenburg „habe dieses Bedürfniss erzeugt.“ Jene Erwerbung hatte z. Th. schon vor 16 Jahren statt gefunden. Vgl. v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 503. —

3) Der Kurfürst empfing 120,000 Goldgulden von der Stadt. v. Lancizolle a. a. O. —

hoheit des Markgrafen antasten wollten, griff dieser zu den Waffen [1]). Die Stände der Umgegend schienen es zu fühlen, dass es sich um den Sieg der Feudalherrschaft oder der Freiheit der Municipalitäten handle; siebenzehn weltliche Fürsten und Herren, funfzehn Bischöfe, viele Grafen und fast alle Ritter des Frankenlandes traten auf die Seite Albrecht's, beinahe sämmtliche Reichsstädte des südlichen Deutschland's und die Eidgenossenschaft der Schweizer auf die der Nürnberger [2]). Mit welcher Entschiedenheit von beiden Seiten gefochten wurde, zeigt sich nicht minder an dem blutigen Widerstande, den die Bürger sammt ihren Verbündeten leisteten, wie in den Worten des Markgrafen: „Ich will sehen, ob ich mein und meines Bruder's „Fürstenthum und Herrlichkeit als Landesfürst behaupten „möcht, — das sich anfängt zu Eger an der Mauer, und „währet bis an das Kreuz, das unter Uffenheim stehet und „an das Gesteig ob Eichstädt und andere Grenz; darauf „sind wir gefürstet. — Die Itzigen von Nürnberg unterste„hen sich viel, das ihrer Herrschaft nicht zugehört, und „haben doch nicht weiter zu richten, denn in der Mauer. „Ich bin der Landesfürst, ich habe meine Re„galien und Territorium von dem Reich [3])." Neun Schlachten wurden in dem kaum dreijährigen Kriege geliefert, von denen acht von dem Markgrafen gewonnen wurden. Erst nachdem von beiden Seiten grosse Schaaren gefallen, über zweihundert Dörfer in Flammen aufgegangen waren, bequemten sich die Bürger zum Frieden. Innerhalb der Mauern der überwundenen Stadt feierte Albrecht

---

1) *v. Falckenstein Antiquitatt. et Memorabil. Nordgav. veteris. III,* [illegible] fgg. —

2) *J. G. Layritz Achilles germanicus, diss. sub praeside Goetzio habita. Jenae.* 1670. §. 19. —

3) Worte Albrecht's an Abgeordnete Nürnberg's, aus urkundlichen Nachrichten entnommen von K. H. Lang. (die Vereinigung des baierischen Staats aus den einzelnen Bestandtheilen der ältesten Stämme, Gaue und Gebiete. I. Abtheil., in den Denkschriften der Münchener Academie für 1811 und 1812. p. 94 fg.).

Achilles durch ein stattliches Turnier das Fest seines Sieges und der Versöhnung mit den Gegnern [1].

Auch ausser dieser nürnberger Fehde drängte sich in seinem Leben fast beständig Kampf an Kampf. Der Durst nach Ruhm trieb ihn gepanzert über die Erde; in Deutschland war kein Winkel, den er nicht mit Schwerdt und Sporn betreten hätte [2]. Ausserhalb Deutschland's staunten ihn Böhmen, Ungarn, Polen und Preussen als Sieger an [3]. Achtzehn Male überwand er seine Gegner im Zweikampfe, durch nichts geschützt, als durch Schild und Helm; niemals war er im Turnier besiegt worden [4]. Antlitz und Hals, Hände und Füsse waren mit Spuren von Wunden übersäet, selbst das Haupt bedeckten so viele Narben, dass nach seinem Tode am Schädel keine Spur von Näthen sichtbar war [5]. Keine Stadt, keine Burg war ihm zu fest; bei Belagerungen erschien er als der Unverdrossenste, bei'm Sturme erblickte man ihn nicht selten allen Anderen voran auf der Mauer. Wie der Erste bei'm

1) *Cernit. Eicones. p. 35 sq.* — Rentsch brandenburg. Cedernhayn. p. 393 fg. — Gundling Leben des Kurf. Friedrich's II. p. 223 fgg. — Vgl. v. Lancizolle a. a. O. I, 504.

2) *Aen. Sylv. Europa. cap. 39. „Pluribus interfuit praeliis, „quam alii sui temporis duces aut viderunt aut legerunt; „militavit enim in Polonia, pugnavit in Silesia, castra posuit „in Prussia, hostes fudit in Bohemia: nullus in Germa- „nia terrae angulus, quem non calcarit armatus.“*

3) *Gobelin. cosmodrom. p. 91. „Albertus Marchio Brand. vir rei „militaris peritissimus, qui et in Hungaria et in Polonia, et „in omni Germania militavit, ordines duxit et magnorum ex- „ercituum exstitit imperator: cujus tot victoriae fuerunt, quot „praelia. Achillem plerique teutonicum vocavere.“*

4) *Gobelin. loc. citat.* — Rentsch brandenburg. Cedernhayn. p. 402. — „Wenn er von seinen Benachbarten etwa zum „Duello oder sonderlichem Kampfe ist aufgefordert, hat „er's nicht versessen, und doch allewege die Oberhand be- „halten. In allen Turnieren und anderen Ritterspielen, da „man Spiesse gebrochen, ist er allein gewesen, der nie- „mals den Sattel geräumet und alle andere ledig gerannt; — „und kürzlich zu reden, ist er ein männlicher, ritter- „mässiger, — — gestrenger, jedoch gütiger, freundlicher, „milder und überaus freigebiger Herr gewesen.“ *Haftit. chronic. ad ann.* 1471. — Friedr. Wilken zur Gesch. Berlin's, in dem Berlin. histor. Calend. für 1820. p. 86 fg. —

5) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 336. —

Angriffe, war er gewöhnlich der Letzte auf der Wahlstatt [1]). Unzählige Male hat er grosse Heere befehligt, öfter, gleichwie sein Vater, als Feldherr des Reichs. Er scheuete sich vor keinem Feinde; als man ihm von Seiten Podiebrad's Zweideutigkeit in seinem Benehmen vorwarf, drohete er, auf dem Markte zu Prag von dem Könige von Böhmen Genugthuung zu fordern [2]); als Herzog Karl der Kühne von Burgund, der grösste Kriegsheld seiner Zeit, im Uebermuthe des Glücks feindlich gegen Deutschland verfuhr, wusste man keinen Anderen ihm entgegenzustellen [3]). Es ist nicht die geringste Glorie des Hauses Hohenzollern, dass es am Ende des Mittelalters aus seinem Schoosse diesen Mann hervorgebracht; denn er ist der letzte deutsche Ritter, der in altromantischer Weise die Ehre des Reichs gegen die Fremden verfochten hat!

Ungeachtet dieses kriegerischen Sinnes und Lebens blieb Albrecht von der Rohheit und Zügellosigkeit der Feldläger befreit, wie wohl nur wenige Helden; das Waffenhandwerk hatte bei ihm weder die feine Sitte des echten Ritterthums vernichtet, noch den Drang nach Bildung unterdrückt, noch endlich die menschlichen Regungen seines tiefen Gemüths erstickt [4]). Denn er schon fasste den, später von seinem Enkel ausgeführten Plan, durch Anlegung einer

1) *Aen. Sylv. Europa. cap. 39.* „*Duxit exercitus innumerabiles,* „*prostravit ferocissimos hostes, expugnavit munitissimas ur-* „*bes, pugnam primus iniit, praelio postremus excessit. In* „*oppidorum expugnationibus muros saepe primus ascendit, mo-* „*nomachiam numquam detrectavit.*“ — Vgl. Garcaeus *res gest. Marchion. Brand. p.* 224. —

2) Gundling Leben des Kurf. Friedrich's II. p. 536. — Woltmann in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. I, 241. —

3) *Cernit. Eicones. p.* 38. — Müller Reichstagstheater unter Friedrich V. P. II. p. 680. 702. 705. 709. — Vgl. Bircken Spiegel der Ehren des Hauses Oestreich. p. 819 fgg. —

4) Nach *Haftit. microchronolog. March.* bei Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 331. — Ein schönes Zeugniss von seiner Milde legt der am Montage nach S. Martini 1471 mit seiner Schwägerin, der Wittwe seines Bruder's Friedrich's, wegen ihres Leibgedinges abgeschlossene Vergleich ab. G. W. v. Raumer *cod. dipl. Brand. II,* 4. 5. —

Hochschule zu Frankfurt a. O. die Mark zu höherer Gesittigung zu erziehen [1]). Als Herzog Johann von Sagan, früher der Verwüster der brandenburgischen Länder, in's Unglück gerathen war, gewährte er dem gestürzten Feinde grossmüthig zu Frankfurt a. O. eine Zufluchtsstätte [2]); als ein kühner Emporkömmling Friedrich den Dritten vom deutschen Throne stossen wollte, stand er mit seinem Bruder unverbrüchlich auf der Seite des letzteren, damit Niemand sagen könne: „er habe seinen Kaiser in der Noth verlas- „sen [3]).“ Ja, als derselbe Friedrich III. von Oestreich später nach allen Seiten hin von Feinden umringt, namentlich von König Matthias von Ungarn wiederholt auf das Unerhörteste bedrängt wurde, da war er nicht allein der Thätigste, bei den Ständen des Reichs für das geängstigte Oberhaupt um Hülfe zu werben, sondern willig sandte er selbst ansehnliche Unterstützung zu Fuss und zu Ross [4]); endlich als landflüchtig dieser Kaiser, ohne Theilnahme zu finden, im Reiche umherirrte, da war es der Greis Albrecht Achilles, der ihn aufnahm und tröstete unter dem gastlichen Dache zu Onolzbach [5]).

Aber nicht allein tapfer, gebildet, geistvoll und gemüthlich war unser Held; ihn zierte nicht minder die Klugheit und Schlauheit des Staatsmannes, von der er nicht selten durch seine einsichtsvolle Theilnahme an den Reichsangelegenheiten Proben ablegte. Wen er nicht mit dem Schwerdte in der Schlacht überwand, den gewann er sicher durch seine Beredsamkeit bei den Unterhandlungen. Allgemein hiess er des Kaisers rechte Hand; durch ihn, sagte

1) *Leuthinger. commentar. de rebb. Marchic. I. §. 3.*

2) Pauli Einleitung in die preuss. Staatsgesch. p. 241. Note o. — Vgl. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 359, wo sich ein rührender Brief Albrecht's findet, den er im J. 1473 an den Kaiser geschrieben. —

3) Woltmann in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. I, 241.

4) Pauli Einleitung in die preuss. Staatsgesch. p. 241.

5) Müller Reichstagstheat. unter Friedr. V. P. II, 768. — Buchholtz Versuch einer Gesch. der Mark Brandenburg. III, 188. —

man, beherrsche Friedrich III. das Reich [1]). Die Angelegenheiten der Kirche beschäftigten lebhaft sein Gemüth; stets war er bereit Anstrengungen zur Beschützung derselben gegen die Türken zu unternehmen [2]), unermüdlich drang er im Sinne seiner Vorfahren auf die so lange schon verheissene Reform. Diese wahre Ergebenheit hatte indessen nicht, wie bei dem älteren Bruder, seinen Lebensmuth und seine männliche Kraft geschwächt. Wenn Friedrich II., in Zerknirschung und Seelenangst seiner Sünden gedenkend, in seinem letzten Willen die Anordnung traf, dass hundert Priester seiner Leiche bei der Bestattung folgen sollten, um ihn durch ihr Gebet zu erlösen, so trat Albrecht vielmehr mit Trotz den Anmaassungen der Geistlichkeit entgegen [3]). Als, ohne sein Vorwissen und den gesetzlichen Bestimmungen zuwider, im J. 1472 Arnold v. Burgsdorf von den Domherren des Hochstifts Brandenburg auf den erledigten Bischofsstuhl erhoben wurde, erklärte Albrecht sofort die ganze Wahl für ungültig, und erst, als demüthig der Erwählte sich seiner Huld unterwarf, empfing derselbe die landesherrliche Ernennung und Bestätigung [4]). Zweimal schleuderte der heilige Stuhl einen Bannstrahl auf ihn, — das erste Mal, weil er eine seiner Töchter dem Sohne Podiebrad's, des ketzerischen Königs von Böhmen, zur Ehe gegeben, dann noch im hohen Alter wegen Missverhältnisse, die zwischen ihm und dem Bischofe von Bamberg über den Zehnten entstanden waren. Mehrere Jahre hindurch hatte er bereits des ersten

1) Rentsch brandenburg. Cedernhayn. p. 406.

2) Müller Reichstagstheat. unter Friedrich V. P. II. p. 404. 486. 491. —

3) Ein deutliches Zeichen seiner antigeistlichen Gesinnung legte er im J. 1475 zu Landshut bei der Vermälung des Herzog's Georg von Bayern mit der polnischen Princessin Hedwig ab. Da er in der Eigenschaft eines Hochzeitvaters alle Feierlichkeiten anzuordnen hatte, so mussten auf sein Geheiss die geistlichen Fürsten denen weltlichen überall den Rang lassen. Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. II, 331.

4) Lentz Stiftshistorie von Brandenburg. p. 54. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 298.

Blitzes des Papstes nicht geachtet, als er zur Regierung der Marken berufen wurde; lediglich um seinen neuen Unterthanen keinen Anstoss zu geben, liess er sich lossprechen, ehe er nach Brandenburg abreisete [1]). In welchem Geiste er die zweite Excommunication aufnahm, das bezeugt klar ein Schreiben, welches er am Dienstage nach Michaelis 1481 an seinen Hauptmann im Fürstenthum oberhalb des Gebirges erliess. Er urtheilt darin von den Priestern: „sie „hätten gern das weltliche Schwerdt zu dem geistli„chen. Hätte Gott ein Schwerdt wollen haben, er hätte „es eben sowohl können erdenken, als zwei." — „Wann „wir den Bann so hoch achten sollten, als sie gern sähen, „uns damit von unserem väterlichen Erbe zu bringen, wie „lange" — fragt er zum Schlusse — „meinst du, dass die „Bannbriefe aussen blieben der Zehnten halben?" — Ohne sich daher im mindesten durch die geistlichen Drohungen einschüchtern und beugen zu lassen, befahl der fast schon 67jährige Mann seinem Hauptmann, den Clerus zur Verrichtung der priesterlichen Geschäfte zu zwingen, und „sich auf „jede Weise zu wehren gegen den Teufel mit dem heiligen „Kreuze [2])." —

So wie Albrecht Achilles die Kur Brandenburg angenommen hatte, liess er es seine erste Sorge seyn, über die politischen Verhältnisse dieses neuen Besitzthum's eine klare Anschauung zu erhalten, und sowohl die inneren Angelegenheiten desselben zu regeln, wie auch die Aufrechthaltung der Rechte der Mark gegen die benachbarten Mächte

1) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 331.

2) Rentsch Cedernhayn. p. 409. — Abel preussisch-brandenburgische Staatshistorie II, 23. — Seiner ungeistlichen Gesinnung wegen vergleicht ein gleichzeitiger Poët den Clerus mit dem leidenden Christus, und ihn selbt mit Pilatus (*Crantz. Vandalia. XIII, 6.*); — und in der Lehninschen Weissagung (*Vaticinium Lehninense. V.* 49. — Vgl. Valentin Heinrich Schmidt die Weissagung des Mönchs Hermann von Lehnin etc. Berlin. 1820. 8. p. 41 fg.) — heisst es deshalb von ihm:

„*Fortis ille quidem, sed vir vanissimus idem.*"

Vgl. Buchholtz Versuch einer Gesch. der Mark Brandenburg. III, 175. —

zu bewirken. Schon im J. 1470 reisete er deshalb selbst nach Oestreich, um, was er auch erreichte, vom Kaiser die Belehnung über Pommern zu empfangen [1]). Im folgenden Jahre (1471) langte er selbst in der Mark an [2]), um von seinen neuen Unterthanen die Huldigung einzunehmen [3]); der Empfang, dessen sich bei dieser ersten Bekanntschaft sowohl Ritter, wie Städter zu erfreuen hatten, war indessen eben nicht Liebe erweckend; jenen zürnte Albrecht, weil wiederum mehrere von ihnen durch Wegelagerei bequemen Erwerb gesucht hatten, — diesen wegen der plumpen und dummstolzen Zumuthungen, durch welche sie gleich anfangs sein ritterliches Ehrgefühl verletzten [4]). Schon der Landwein und das Bier, die geschenkten Hammelkeulen und die unverdaulichen Gerichte, durch welche die Bürger von Stendal bei seinem Aufenthalte in ihrer Stadt um seine Gunst buhlten, wollten ihm nicht behagen; er gedachte der schäumenden Pokale und der glänzenden Tafelfreuden im schönen Frankenlande. Als aber gar die Bürger die Absicht blicken liessen, nicht eher huldigen zu wollen, als bis ihre Privilegien bestätigt worden seyen, als sie, wahrscheinlich als Entgelt für die geleistete Bewirthung, wegen der Gebühren für die Bestätigung zu dingen begannen, da loderte sein lange verhaltener Unmuth mächtig auf, und verschaffte durch harte Worte sich Luft. Den märkischen Vasallen erging es nicht besser; sie erschienen ihm so roh, so unwürdig seiner Gesellschaft. Während

1) Der Belehnungsbrief, d. d. Grätz Mittwoch's vor S. Lucientag 1470 findet sich bei Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 285-287. — Vgl. Müller Reichstagstheat. unter Friedr. V. P. II, 504. —

2) Am Sonntage nach Allerheiligen. v. Raumer *cod. diplomat. II,* 3.

3) Vgl. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 293.

4) *Gercken diplomatar. vet. March. I,* 371 fgg. — Auch hasste er unstreitig die Städte der Mark, weil sie damals wieder eben so, wie zu Friedrich's II. Zeiten, im heimlichen Einverständnisse mit dem Hansebunde gegen die Landesherrschaft lebten, weshalb er auch alle möglichen Mittel anwandte, die Hanseaten zu drücken. Vgl. *Lindenbrog. scriptt. rerr. septentrional. II,* 234. —

seine fränkischen Ritter lustig mit ihm tafelten und zechten, mussten sie nüchtern und unbeachtet am Camin stehen [1]). Sein Bruder hatte sie durch Güte zu gewinnen gesucht, und dennoch dem Raubwesen nicht ganz zu steuern vermocht; Albrecht war zu stolz, mit ihnen zu unterhandeln. Er erliess bald darauf eine sehr scharfe Verordnung gegen die Wegelagerei [2]).

---

1) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 334 fg.

2) Die Urkunde, d. d. Cöln a. Spr. Donnerstags nach *nativitat. Mariae* 1472, bei *Garcaeus* (*res gest. Marchion. Brand. p.* 214.) und Pauli (allg. preuss. Staatsgesch. II, 296 fgg.). „*Albertus interdictis publicis cavit, ne vis publica et privata* „*a quovis inferretur, et illata legitimo modo propulsaretur.*“ *Garcaeus loc. citat.* — Diese Verordnung vom J. 1472 war übrigens ohne vorherige Berathung mit den Landständen erlassen, weil Albrecht den Widerstand der Ritter auf dem Landtage vermeiden wollte. Buchholtz Versuch einer brandb. Gesch. III, 209. — Es leidet keinen Zweifel, dass der Krieg gegen den Herzog Hans von Sagan sich hauptsächlich deshalb so sehr in die Länge zog, weil der ergrimmte brandenburgische Adel seinen Herrn absichtlich nicht genugsam unterstützte. — Später wurde während Albrecht's Regierung noch im J. 1479 auf dem damaligen Landtage wegen des Raubwesens verhandelt (v. *Raumer cod. diplomat. Brand. II,* 41. *nr. XLIII.*), und in den Jahren 1482 und 1483 sah sich die Landesherrschaft veranlasst, einen offenen Krieg gegen den Adel der Priegnitz zur Unterdrückung des Stegreif's zu unternehmen. Buchholtz Versuch etc. III, 210. In den letztgenannten Jahren wurden die Landfriedensbrecher durch Hülfe der altmärkischen Städte bezwungen (*Garcaeus res gest. Marchion. Brandenb. p.* 239. — Lentz havelberg. Stiftshistorie. p. 59.), wodurch sich der Statthalter bei den Nachbaren in solche Achtung setzte, dass die Stadt Lüneburg ihn zu ihrem Schutzherrn erkor, welches ehrenvolle Amt nach ihm viele Kurfürsten von Brandenburg bekleidet haben. *Cernit.* p. 43. Den Schutzbrief von 1484 *die Thomae* s. bei *Gercken cod. diplomat. Brand. V,* 332. — Vgl. Dr. Joh. Wilh. Albers Urkundliche Nachricht von den Handelsprivilegien und der Schutzherrlichkeit, welche das Kurhaus Brandenburg vormals der Stadt Lüneburg gewährt hat. Göttingen. 1833. 8. p. 21 fg. 25. 26. — Bei der Säuberung der Priegnitz wurden funfzehn Raubschlösser zerstört, und diejenigen, welche sich des Strassenraubes schuldig gemacht hatten, ohne Unterschied des Standes, wie recht und billig, hingerichtet. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 337. — Wenn Albrecht dergleichen Mandate ergehen und solche Maassregeln treffen musste, so konnte das Unwesen der Raubritterei damals unmöglich in der Mark so unbedeutend seyn, wie G. W. v. Raumer (*cod. diplomat. I,* 86.) glau-

Nachdem Kurfürst Albrecht im J. 1472 während seiner Anwesenheit in der Mark die Streitigkeiten mit den pommerschen Herzogen durch den Frieden von Prenzlau glücklich beigelegt und ihnen die Belehnung ertheilt hatte [1]), berief er abermals die brandenburgischen Stände nach Berlin, um denselben Vorschläge zu eröffnen, wie man am besten die Schulden tilgen könne, die sein Vorgänger zu machen durch die Zeitverhältnisse sey gezwungen worden [2]). Im folgenden J. (1473) liess er nicht nur die Erbverträge mit Sachsen und Hessen erneuern [3]), sondern er brachte zu derselben Zeit auch eine Erbeinigung zwischen der Mark Brandenburg und der Krone Böhmen zu Stande [4]). Zugleich aber erliess er zu jener Zeit die so berühmt gewordene Verfügung, welche bald darauf zu Augsburg die kaiserliche Bestätigung erhielt und später die Grundlage des Geraer Vertrages geworden ist; durch dieselbe bestimmte er, dass die Mark nebst der Kur seinem ältesten Sohne, — die fränkischen Besitzungen aber, die fortan nur in zwei Theile sollten geschieden werden können, den beiden jüngeren anheim fallen sollten [5]). Um die

---

ben machen will. Und wenn Albrecht, als Landesherr einerseits scharf die Aufrechthaltung seines Ansehens und seiner Befugnisse durchzuführen wusste, so kann man ihm, als einem der ersten Ritter seiner Zeit, andererseits wohl zutrauen, dass er den Unterschied zwischen ehrlicher Fehde und Räuberei gekannt habe!

1) Der Vertrag von Prenzlau kam 3. Jun. 1472 durch mecklenburg. Vermittlung zu Stande. Leuthinger. *Topographia March.* p. 37. — Cernit. *Eicones Elector. Brand.* p. 37. — Rentsch brandenburg. Cedernhayn. p. 113. — Müller Reichstagstheat. unter Friedrich V. P. II. p. 510. —

2) König histor. Schilderung von Berlin. I, 57.

3) *Garcaeus res gest. Marchion. Brand.* p. 223. — Cernit. *Eicones etc.* p. 37. — Rentsch brandenb. Cedernhayn. p. 408. — Vgl. Abel preussisch-brandenb. Staatshistorie. I, 133. — Buchholtz Versuch etc. III, 211 fg.

4) Renschel brandenb. Stammbaum. p. 28. — Rentsch brandenburg. Cedernhayn. p. 408.

5) Cernit. *Eicones Elector. Brandenb.* p. 37. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 301 fgg. — Buchholtz Versuch einer Gesch. der Mark Brandenburg. III, 212-215. — Vgl. Küster *bibliothec. brandenburgic.* p. 417. —

Regierung in der Mark bekümmerte sich übrigens Albrecht Achilles nur bei seiner Anwesenheit; mehrere Jahre hatte dieselbe bereits der älteste Sohn Johannes geführt, als im J. 1476 diesem die beständige Statthalterschaft im Brandenburgischen übertragen wurde [1]). Seitdem hat Markgraf Johann alle Geschäfte allein versehen.

Für die Geschichte der Mark Brandenburg ist die Regierung Albrechts und die Statthalterschaft seines Sohnes besonders wegen der Verhältnisse bedeutsam, welche damals zwischen dem hohenzollernschen Hause einerseits, und Pommern, Schlesien und der Krone Böhmen andererseits statt fanden. Die pommerschen Angelegenheiten waren zwar, wie erzählt worden ist, gleich nach der Ankunft Albrechts in der Mark zur Zufriedenheit beider Theile geregelt [2]); allein der Tod des Herzog's Erich II. führte im J. 1474 zu neuen Missverhältnissen, aus denen bald darauf ein verderblicher Krieg erwuchs [3]), durch welchen vorzüglich in den Jahren 1477 und 1478 die Gränzen beider Länder auf's furchtbarste verwüstet wurden [4]); der Tod des Herzogs Wratislaw X. führte endlich im J. 1479 zu einer gütlichen Ausgleichung und zur Bestätigung der früheren Erbverträge mit Zugrundelegung des 1472 zu Prenzlau abgeschlossenen Friedens [5]). Hatte Albrecht und dessen

---

1) *„Tradita ergo* (1476) *filio administratione provinciarum et „Electoratus, secessit in Franconiam (reservata tamen sibi tota „reliqua vita dignitate electorali)"* etc. Cernit. *Eicones etc. p.* 38. — Rentsch brandenburg. Cedernhayn. p. 410. —

2) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 294 fg. — Vgl. Müller Reichstagstheat. unter Friedrich V. P. II. p. 510 fg. —

3) *„Mortuo Erico — — quum filius Bogislaus ad arma mallet „prosilire, quam Alberto homagium praestare, novum incen- „dium obortum est: Alberto Pomeraniam, Bogislao cum „patruo Wratislao novam Marchiam invadentibus"* etc. *Cernit. Eicones Elector. Brandenburg. p.* 38. — Vgl. das Schreiben des Markgrafen Johannes an die Stadt Brandenburg, d. d. Bernau in der Nacht am Freitage *Invention. Crucis.* 1474., bei Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 321 fg. —

4) *Garcaeus res gest. Marchion. Brand. p.* 222.

5) *„Anno* 1479 *in die visitationis Mariae inter Marchionem et Bo- „gislaum post obitum Vratislai X. lites compositae sunt, et „pax tandem confirmata; — — subditi ducatus Stetinensis et*

Sohn auf solche Weise den letzten Wunsch Friedrich's II., dass die Mühe und Arbeit, welche er sein Leben hindurch auf die Erwerbung des Ostseestrandes gewandt, nicht mit ihm zu Grabe gehn möge, erfüllt, so waren beide auch eifrig bemühet, die Anstrengungen des Vorgängers, der Mark Brandenburg nach der Seite der Lausitz hin ihre alten Gränzen wieder zu verschaffen und dieselbe gen Schlesien hin zu erweitern, fortzusetzen. So fiel, in Gemässheit früherer Verträge, im J. 1475 die Herrschaft Cottbus nach dem Aussterben der Dynastie wirklich an das kurbrandenburgische Haus [1]; den Anfall der Herzogthümer Glogau und Crossen [2]) zu bewirken, hatte Kurfürst Albrecht im J. 1474 seine Tochter Barbara mit dem Beherrscher jener Länder, dem Herzoge Heinrich, vermält. Für den Fall, dass dieser ohne Erben verschiede, war schon zwei Jahre früher in den zu Gunsten Barbara's abgeschlossenen Ehepakten [3]) bestimmt, dass dieselbe die Summe von 50,000 Ducaten aus dem Herzogthum Crossen empfangen solle [4]). Als nun wirklich Herzog Heinrich im J. 1476 kinderlos starb, fand sich eine letztwillige Verfügung desselben vor, durch welche die Wittwe zur Uni-

---

„Pomeraniae Marchioni pacta hereditaria de successione con-„firmarunt.“ Garcaeus *loc. citat. p.* 223. —

1) Abel preussisch-brandenb. Staatshistorie. I, 138. —

2) Beide waren Unterabtheilungen des früher von piastischen Herzogen beherrschten grossen schlesischen Herzogthums Glogau. Vgl. v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuss. Staats. I, 333 fgg. —

3) In den Ehepacten, d. d. Cöln a. Spr. Donnerst. nach S. Kilian 1472 (die Urkunde bei v. Raumer *cod. diplomat. II,* 6-8.), wird Barbara: „also ob er vor ir mit tod abginge, „und nicht leiplichen eelichen erben mit ir hinter im ver-„liess,“ zur Erbin ihres künftigen Gemals ernannt. Zugleich ward bestimmt, dass sie vor geschehener Vermälung auf alles väterliche, mütterliche und brüderliche Erbe und Gut Verzicht leisten solle: „es wer dann das von dem Haws „zu brandenburg unsers Stamms kein menlicher erb vor-„handen were.“ — Vgl. v. Ledebur's Archiv. II, 167.

4) Rentsch brandenburg. Cedernhayn. p. 123 fg. — Vgl. Gebhardi Gesch. v. Schlesien, in der Hallischen allg. Welthistorie. Bd. 52. Thl. 3. p. 345. —

versalerbin eingesetzt war [1]). Demgemäss setzte Kurfürst Albrecht sofort einen Landeshauptmann ein, welcher im Namen seiner Tochter die Regierung des Herzogthum's verwalten sollte [2]). Gegen diese Anordnung aber erhob sich von mehreren Fürsten, die Ansprüche auf die Erbschaft zu haben meinten, Widerspruch. Unter den letzteren waren hauptsächlich Herzog Johann von Sagan, der Vatersbruder des verstorbenen Herzog's Heinrich, König Matthias von Ungarn und König Uladislaus von Böhmen zu nennen. Der erstere behauptete als Agnat Erbrechte zu besitzen [3]), obwohl er früher bei Gelegenheit der väterlichen Theilung ausdrücklich von der Nachfolge in dem erledigten Lande ausgeschlossen worden war [4]); der zweite brachte Ansprüche als damaliger Besitzer, der dritte als Lehnsherr von Schlesien vor [5]). Aus politischen Verhältnissen entstand bald eine Annäherung der minder mächtigen an die mächtigeren Prätendenten; Herzog Johann von Sagan, der sich schon zufrieden zeigte, wenn ihm nur ein Theil der Erbschaft nicht entginge, verständigte sich mit König Matthias, welcher die Gelegenheit für günstig hielt, einen natürlichen Sohn [6]) auf anständige Weise auszustatten; Kurfürst Albrecht aber setzte sich mit dem Könige von Böhmen in Verbindung, nicht sowohl um mit demselben zu feilschen und zu mäkeln, sondern um einen Gedanken auszuführen, der ihn schon seit mehreren Jahren beschäf-

---

1) *„Mortuo Henrico, qui Barbarae conjugi ducatum Crosnensem „legarat, Johannes dux Saganensis Marchionibus bellum movit."* Cernit. *Eicones. p.* 43. —

2) Pauli Einleitung in die preuss. Staatsgesch. p. 238. Note g. — vgl. v. Lancizolle a. a. O. I, 337. —

3) S. eine Auseinandersetzung seiner Rechte in seinem Ausschreiben vom J. 1480. — v. Raumer *cod. diplomat. II,* 66 fgg. *nr.* 73. —

4) Pauli Einleitung etc. p. 237. Note c. —

5) Gebhardi Gesch. v. Schlesien. p. 479 fgg. — Menzel Gesch. von Schlesien. I, 194 fgg. —

6) Johannes Corvinus; für diesen strebte eigentlich König Matthias. Dem Herzoge von Sagan wollte er nur den Besitz des Landes auf Lebenszeit zugestehen. v. Lancizolle a. a. O. I, 338. —

tigte. Dieser bestand darin, die fränkischen Lande durch Böhmen und Schlesien mit der Mark zu verknüpfen, und sollte jetzt durch die verabredete Vermälung des Königs Uladislaus mit Barbara, der kürzlich erst verwittweten Tochter Albrechts, verwirklicht werden. Die Verlobung kam noch in demselben Jahre zu Stande, und in Folge derselben nahm der König mit Zustimmung Albrecht's bald darauf die Huldigung im Herzogthum ein [1]). Es war nicht die Schuld des Kurfürsten Albrecht, dass später weder die Vermälung, noch die beabsichtigte Länderverbindung vollzogen wurde [2]).

Schon im J. 1476 suchte Herzog Johann von Sagan mit Gewalt die Huldigung in den beiden Herzogthümern zu erzwingen; allein sein Versuch scheiterte damals an der tapferen Vertheidigung Crossens durch den Markgrafen Johannes, den damaligen Statthalter der Mark [3]). Im folgenden Jahre (1477) war Herzog Johann bei seinem Einfalle in die südlichen brandenburgischen Besitzungen glücklicher. Der Statthalter wurde von ihm weit zurückgetrieben, und musste sich eilig in die Stadt Frankfurt a. O. werfen, vor welcher am fünften October der Herzog selbst eintraf [4]). Viele Bürger Frankfurt's wurden bei dieser Gelegenheit gefangen und misshandelt, die Umgegend grässlich

---

1) *„(Albertus Elector) conciliavit sibi Wladislaum Bohemiae re-„gem iis conditionibus, ut Wladislaus viduam Henrici duce-„ret, ducatumque Glogaviensem loco dotis haberet. Homa-„gium a statibus ducatus Wladislai nomine Freistadii praesti-„tum Henrico Duci Monsterbergensi, Alberti Electoris genero.“* Cernit. *Eicones etc. p.* 43. — Die Stände huldigten 27. Aug. mit der Clausel: „so viel unsre Fürstin an uns berechtigt „ist.“ v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuss. Staats. I, 338.

2) Pauli Einleitung in die preuss. Staatsgesch. p. 236.

3) *Cernit. Eicones etc. p.* 43. — Markgraf Johann wurde bei dieser Gelegenheit bedeutend von den märkischen Städten, vorzüglich aber von Brandenburg, mit Gelde unterstützt, was sich aus einer Urkunde vom J. 1478 ergiebt, in welcher er der genannten Stadt einen Zoll und die obersten Gerichte verkauft. G. W. v. Raumer *cod. diplomat. Brandenburg. II,* 73 fg.

4) Wohlbrück Gesch. v. Lebus. II, 199. —

gebrandschatzt [1]). Indessen gelang dennoch die Eroberung Frankfurt's nicht; da vielmehr diese Stadt tapfer widerstand, Drossen und Reppen aber die Stürmenden mit heissem Brei zurücktrieben, so begnügten sich am Ende die Feinde mit Verwüstungen, und zogen sich dann über die Gränzen zurück [2]). Weil um diese Zeit auch die Pommern ernstlich die Mark bedroheten, so erschien im J. 1478 Kurfürst Albrecht, von seinem Sohne um Hülfe angerufen [3]), selbst im nördlichen Deutschland. Dieser Umstand mochte mitwirken, dass Herzog Johann sich zu Unterhandlungen verstand; da diese sich indessen bald zerschlugen, so wurden noch in diesem Jahre zwei Einfälle in das brandenburgische Gebiet versucht. Das erste Mal bemächtigten sich die Truppen des Herzog's von Sagan zwar durch Ueberrumpelung der Stadt Belitz; aber schon drei Wochen später wurde diese nicht nur wiedererobert, sondern auch der grösste Theil der Mannschaft vom Statthalter Johannes gefangen genommen [4]). Nicht

---

1) *„Saganensis venit Francofurtum. Hanc urbem praesidio tenuit „Johannes Marchio, et erumpens prope pontem, inprospere „conflixit. Marchici in urbem compulsi et trecenti quinqua„ginta capti sunt. Saganensis vastavit suburbia, abegit ar„menta pecorum et extorsit pecuniam a vicis et pagis hinc „inde.“ Garcaeus res gest. Marchion. Brand. p.* 235. — Vgl. Buchholtz Versuch einer Gesch. der Mark Brandenburg. III, 205. — Hausen Gesch. der Univers. und Stadt Frankf. a. O. p. 189. —

2) Nach *Haftit. microchronolog. (Albert. Achill. §. 3.)* bei Jobst Beschreibung der Stadt Frankf. a. O. Cap. 5. — *Angeli breviar rerum marchic. p.* 107. *Ejusdem Annales Marchiae Brand. p.* 241. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 200.

3) *Garcaeus res gest. Marchion. Brand. p.* 236. — Es war damals, als Albrecht Achilles seinem bedrängten Sohne antwortete: „ihr habt nicht mehr, dann einen Fürsten zu „Feindt, da ein König und siebzehn Fürsten unser Feindt „waren, und wir wohl zehn Stedt und Schloss verloren „hatten; — — doch dann half Gott, das wir eine erliche „Richtigung erlangten, und wollte eher todt seyn, dann „dass wir eine schentliche Richtigung uffgenommen.“ Nach einer ungedruckten, von Herrn Geh. Rath Tzschoppe mitgetheilten Nachricht bei Stenzel Gesch. des preuss. Staats. I, 241. — Vgl. das eigenhändige Schreiben Albrecht Achill's vom J. 1477 in G. W. v. Raumer's *cod. diplomat. Tom. II.* Berlin 1833. p. 25. nr. 28. —

4) *Garcaeus res gest. Marchion. Brandenb. p.* 237. —

besser erging es kurz darauf dem Herzoge von Sagan selbst, welcher mit seinen Schaaren verheerend in das Herzogthum Crossen und die Herrschaft Cottbus eingerückt war; nachdem die sagansche Reiterei vernichtet, das Fussvolk grösstentheils gefangen war, kehrte Markgraf Johannes siegreich und mit Beute beladen aus diesem Feldzuge nach Frankfurt a. O. zurück [1]). Im folgenden Jahre (1479) suchte König Matthias, der Beschützer des Herzogs von Sagan, denselben mit Brandenburg auszusöhnen; obwohl dies indessen nicht gelang, so ruheten einige Jahre lang von beiden Seiten die Waffen, und zwar vornehmlich deshalb, weil um diese Zeit der Schützling mit dem Beschützer selbst zerfiel [2]). Erst im J. 1482 leistete jener in dem zu Camenz abgeschlossenen Vergleiche Verzicht auf den grössten Theil der früher in Anspruch genommenen Länder [3]).

Dieses glücklichen Ausgangs der Streitigkeit ungeachtet, war der Hauptplan Albrecht's, durch Familienverbindung mit dem Könige Uladislaus von Böhmen eine Vereinigung des Südens mit dem Norden zu Stande zu bringen, gescheitert; dasselbe Schicksal hatte schon ein früherer Entwurf erfahren, durch welchen er dasselbe Ziel, nur auf andere Weise, zu erreichen hoffte. Es war nämlich gewiss nur dieser Gedanke, welcher den Markgrafen Albrecht beseelte, als er seinem alten Feinde, dem Könige Georg Podiebrad von Böhmen, in dessen letzten Lebensjahren sich

1) Pauli Einleitung in die preuss. Staatsgesch. p. 240 fg.

2) In dieser Zeit (1481) wurde Graf Eitelfritz von Zollern zum Hauptmann in Crossen durch den Markgrafen Johannes Cicero für seine Schwester ernannt. v. Raumer *cod. diplomat. II*, 75 fg.

3) „*Sedatum tandem est bellum Camencii. — — Georgius Stein,* „*legatus regius, nomine regis (Matthiae) plures urbes pro do-* „*talitio Barbarae viduae, quod fuit 50,000 aureorum, tam-* „*quam hypothecam tradidit Marchioni. Die deinde dominico* „*(13. Octob.) in omnibus civitatibus cantu publico Deo gratiae* „*actae sunt pro concordia.*“ Garcaeus *res gest. Marchion. Brandenb. p. 238.* — Die Urkunde des Camenzer Friedensvertrages bei Oelrichs Beytr. zur brandenburg. Gesch. p. 172 fgg. — Vgl. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 351 fg. — v. Raumer *cod. diplomat. II*, 62-66. —

näherte, ja dem Sohne desselben, dem Herzoge Heinrich von Münsterberg, seine Tochter Ursula zur Ehe gab. Das zeigte sich vorzüglich darin, dass er nach Georg's Tode grosse Anstrengungen unternahm, seinem genannten Schwiegersohne den erledigten böhmischen Thron zu verschaffen [1]). Dies konnte nur durch Hülfe der hussitischen Parthei geschehen. Als Albrecht jedoch einsah, dass diese damals nicht mehr Macht genug besass, vielmehr der grösste Theil der böhmischen Stände für einen katholischen Herrscher gestimmt war, auch zu jener Zeit gerade grosse Thätigkeit in Anspruch genommen wurde, das Verhältniss der Mark Brandenburg zur Ostseeküste zu regeln, so hatte er Entschiedenheit und Umsicht genug, Herzog Heinrich fallen zu lassen, und statt seiner die Wahl des polnischen Prinzen Uladislaus zu unterstützen [2]).

Albrecht Achilles war ein zwei und siebenzigjähriger Greis, als er im J. 1486 nach Frankfurt a. M. reisete, um dem so berühmt gewordenen Reichstage beizuwohnen. Bei den wichtigen Verhandlungen, welche auf demselben geführt wurden, beurkundete er bis zum letzten Hauche unausgesetzt seine unwandelbare Liebe für das Reich, seine treue Hingebung an das Haus Oestreich. Es ward viel geredet und beschlossen über die Mittel, die Einheit in Deutschland im Innern und nach Aussen hin aufrecht zu erhalten und zu befestigen: über Verbesserung des Münzwesens, Errichtung des Reichskammergerichts, Verkündung eines allgemeinen Landfriedens, Rüstung gegen Türken und Ungarn [3]). Ueber alle diese Dinge erhob er mit Begeisterung zum letzten Male vor versammeltem Reiche seine Stimme. Selbst erblickte er das Ziel seiner Wünsche nicht mehr; aber seine Ahnung, dass der gefunden sey, der die Verheissung erfüllen werde, ward nicht zu Schanden. Es sollte niemals

1) — — *„in quem (Henricum ducem) Albertus Brandenburgens. „Marchio, quod filiam suam habebat pro consorte, enixe ad- „juvabat.“* Dlugoss. *histor. Polon. p.* 465. —

2) Dlugoss. *histor. Polon. p.* 469. —

3) Müller Reichstagstheat. unter Friedrich V. P. III. p. 7 fgg.

vergessen werden, dass derselbe Mann, der dem landflüchtigen Kaiser Friedrich III. in dem höchsten Drangsal die wankende Krone auf dem Haupte erhalten, durch seine angestrengten, grosssinnigen Bemühungen für die Wahl Maximilian's dem Hause Habsburg die nahenden Tage seiner höchsten Herrlichkeit bereitet hat! [1]).

Beruhigt über die Zukunft, konnte Albrecht in Frieden von hinnen scheiden; er entschlief plötzlich und sanft am eilften März 1486 im Dominikanerkloster zu Frankfurt a. M. Im feierlichen Zuge geleiteten der Kaiser und die Stände des Reichs die Hülle aus der Stadt bis an den Main, auf welchem dieselbe nach Heilsbronn, dem burggräflichen Erbbegräbnisse, abgeführt ward [2]). Hier nur, im schönen Frankenlande, hatte Albrecht Achilles im Leben sich heimisch gefühlt; hier, hatte er selbst verordnet, wollte er auch ruhen neben der Asche seiner Väter. Er ist der letzte brandenburgische Kurfürst, der in fränkischer Erde bestattet ward.

Die Theilung sämmtlicher brandenburgischer Besitzungen ward nach seinem Tode der Verordnung vom J. 1473 gemäss vollzogen; der einzige, den Vater überlebende, Sohn erster Ehe, Markgraf Johann, erbte nebst der Kur und dem Erzkämmereramte die Mark; die zwei ältesten Söhne zweiter Ehre, Friedrich und Sigismund, theilten die fränkischen Lande dergestalt unter sich, dass der erstere das Fürstenthum unterhalb des Gebirges, der zweite aber das Fürstenthum Culmbach empfing [3]).

Kurfürst Johannes war zwar in Franken geboren [4]),

---

1) *Cernit. Eicones etc. p.* 44. — **Müller** Reichstagstheater unter Maximilian I. P. I. p. 1 fg. —

2) *Cernit Eicones etc. p.* 38. — **Rentsch** brandenb. Cedernhayn. p. 411. — **Müller** Reichstagstheat. unter Friedrich V. P. III, 34. — **Pauli** allg. preuss. Staatsgesch. II, 357 fg. — **Buchholtz** Versuch einer Gesch. der Mark Brandenburg. III, 215. —

3) **Pauli** Einleitung in die preuss. Staatsgesch. p. 243-245. 861 fg.

4) Am zweiten August 1455 zu Onolzbach. *Cernit. Eicones etc. p.* 41. — **Rentsch** brandenb. Cedernhayn. p. 423. —

indessen schon als Knabe von zwölf Jahren an den Hof seines Oheim's, des Kurfürsten Friedrich's II., gekommen, um hier gemeinschaftlich mit dessen einzigem Sohne die erste Erziehung zu erhalten, und also früh mit dem Leben im nördlichen Deutschland vertraut geworden [1]). Die Genialität des Vaters und Grossvaters hatte er nicht geerbt; man könnte vielmehr sagen, dass in allen Richtungen seines Charakters eine Beimischung von Philisterhaftigkeit und Pedantismus nicht zu verkennen gewesen sey. Die Beinamen, mit denen er, der Sitte des Zeitalters gemäss, belegt wurde, sind deshalb, wie es dem oberflächlich Beobachtendem scheinen möchte, keinesweges sehr ehrenvoll. Er hiess der Grosse, nicht etwa wegen seines Geistes oder seiner Thaten, sondern um der langen Statur seines Leibes willen [2]); Cicero ward er genannt wegen der Breite, Weitschweifigkeit und Geläufigkeit seiner Rede [3]). Es war nicht seine Sache, sich aus eigener Anregung in die Angelegenheiten des Auslandes zu mischen; er hasste nichts mehr, als dergleichen so genannte Weitläufligkeiten. Dagegen entwickelte er während seiner ganzen Regierung jene Thätigkeit, Kraft und innere Tüchtigkeit beschränkter Gemüther, die in ihrer Nähe Alles beachtet, Nichts übersicht, auch die Lage des Geringsten mit Wohlwollen zu verbessern trachtet. Mit grosser Aengstlichkeit hielt er auf Mässigkeit, Ordnung und Gesetzlichkeit; keinem Stande gestattete er, von denselben abzuweichen [4]). Dem Adel, der durch die Milde seines

---

1) *Cernit. loc. citat. p.* 42. — Rentsch Cedernhayn. p. 424. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 337. —

2) *Johannes ob staturam Magnus nuncupatus.* Cernit. *Icones etc. p.* 42. — Rentsch brand. Cedernhayn. p. 422. —

3) — — *ob facundiam Cicero Germanicus nuncupatus.* — Cernit. *loc. citat.* — Rentsch a. a. O. p. 423. — Es ist wohl zu bemerken, dass er *facundus*, nicht *eloquens* genannt wird. „*Facundi sunt, qui facile fantur.*" Varron. *de lingua latin. V*, 7. — Die Bemerkung, welche König Friedrich II. (*Mémoires pour servir à l'histoire de Brandebourg. p.* 16.) über die Beredsamkeit des Kurfürsten Johannes macht, ist übrigens nur als ein leichter Scherz anzusehen, bei dem es mit der Wahrheit nicht so sehr genau genommen ist.

4) Ueber seinen Charakter geben befriedigenden Aufschluss

Oheim's verwöhnt und wieder übermüthig geworden war, legte er einen starken Zaum an; wenn diese Bändigung der Ritter aber auch grossen Theils durch Hülfe der Bürger geschah, so duldete er doch darum nicht im mindesten Ungebühr der letzteren. Dieselbe Festigkeit bewies er gegen das Capitel des Hochstifts Lebus; eigenmächtig hatte dieses ohne landesherrliche Zustimmung den Dompropst Günther von Bünau auf den erledigten Bischofsstuhl erhoben, und trotz aller Ermahnungen sich hartnäckig gesträubt, von dem gefassten Beschlusse abzugehen. Um deshalb dergleichen Eingriffe, die von den märkischen Domcapiteln schon unter den vorhergehenden Regierungen in Hoffnung des Erfolg's versucht waren, für die Zukunft zu verhüthen, vernichtete er die ungesetzliche Wahl, und hielt mit Strenge die Domherren an, einen der ihnen vorgeschlagenen Candidaten zu erwählen. Die neue Wahl fiel auf Dietrich von Bülow, welcher während der ganzen Regierungszeit Johann's, und lange Zeit auch noch unter Joachim I. der treue Diener und vertraute Rath des kurfürstlichen Hauses blieb [1]). Durch eine weise Sparsamkeit suchte Johannes Cicero den Wohlstand des Landes zu erhöhen, und er selbst erblickte noch die Früchte seiner Bemühungen. Handel und Verkehr, Handwerke und Künste hoben sich unter seiner friedlichen Herrschaft, die der Gewerbthätigkeit jeden möglichen Vorschub angedeihen liess [2]). Es ist wohl zu bedenken, dass die unruhigen Bewegungen, welche während seiner Regierung in den Städten statt fanden, nicht aus dem Unmuth der Noth, sondern aus dem Trotze der Ueppigkeit und des Wohllebens hervorgingen. Auch die damals überhand nehmenden Ausschweifungen in den bürgerlichen Gemeinden, welche nicht selten ein Einschreiten des Landesherrn und der Magistrate erforderlich machten, die Klagen der Zeitgenossen, dass Bacchus und Venus eine so

---

seine an den Vater nach Franken gerichteten Briefe. *Gercken cod. diplomat. VIII*, 491 fgg. —

1) Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 248-251. —

2) König histor. Schilderung von Berlin. I, 61. —

starke Verehrung fänden, wie nie zuvor [1]), deuten eben nicht auf Armuth der Bevölkerung hin.

Zu den grossen Verdiensten, welche sich Kurfürst Johannes Cicero um Brandenburg erworben hat, gehört ganz vorzüglich die Verbesserung der Finanzen, welche, nicht durch die Schuld der hohenzollernschen Herrscher, sondern lediglich durch veränderte Zeitumstände, in gewaltige Zerrüttung gerathen waren. Im Bewusstseyn seiner gerechten Sache konnte er desshalb auch getrost zur Gewalt seine Zuflucht nehmen, als ein Theil der Bevölkerung aus Eigensucht seinen Anordnungen Hemmnisse entgegenstellte. Auch für die Verbreitung höherer Bildung in seinem Lande ist viel von ihm geschehen. So ermunterte er die jungen Mitglieder des märkischen Adels, die väterlichen Landgüter, auf denen sie bisher grösstentheils in dünkelvoller Abgeschlossenheit verwildert waren, zu verlassen, und durch Reisen und durch den Aufenthalt auf den Universitäten Deutschland's, Italien's und anderer fremder Länder sich Umgänglichkeit und Kenntnisse zu erwerben. Denen, die seinen Rath befolgten, gab er, wenn sie nach ihrer Heimkehr sich auszeichneten, bedeutende Staatsämter, geistliche Präbenden und Bisthümer [2]). Damit aber auch den Unbemittelten vom Adel und vom Bürgerstande der Zugang zu einer wissenschaftlichen Ausbildung erleichtert werde, auch wohl, damit das bisher der Fremde zugeflossene Geld im Lande bleibe, verfolgte er auf's eifrigste den Gedanken seines Vaters, in der Mark selbst eine Hochschule zu errichten [3]). Wenn ihm selbst auch nicht mehr vergönnt war,

1) Schon im J. 1486 sah sich der Berliner Magistrat veranlasst, in der damals erlassenen Stadtordnung den feilen Dirnen („die an der Unehre sitzen") bei Strafe der Pfändung zu befehlen, zur Unterscheidung von ehrlichen Frauen entweder die Mäntel auf den Köpfen, oder kurze Mäntelchen zu tragen. Küster Altes und Neues Berlin. III, 352. — König histor. Schilderung von Berlin. I, 62. —

2) So denen v. Alvensleben, Bülow, Königsmark, Schlabrendorff, Schlieben etc. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 347-349.

3) Schon früher waren wiederholt von den Kurfürsten, um am

seinen Wunsch erfüllt zu sehen, so brachte doch die dringende Ermahnung, welche er wegen dieses Gegenstandes scheidend an seine Söhne richtete, die Ausführung unter seinem nächsten Nachfolger zu Wege [1]).

Obgleich weit aussehenden Entwürfen, so wie Planen des Ehrgeizes abgeneigt, erfüllte er doch nicht allein auf das treulichste die Pflicht gegen das Reich, sondern, seinen Vorgängern darin durchaus ähnlich, hat er für dasselbe mehr gethan, als irgend gefordert werden konnte. Auf den Reichstagen wirkte er stets am meisten mit, die grossen Fragen, um die es sich schon so lange handelte, zur Entscheidung zu bringen [2]); auf das kräftigste erklärte er sich gegen die Eingriffe, durch welche die Hierarchie die Selbstständigkeit der Reichsstände zu beeinträchtigen suchte; namentlich unterstützte er mit grosser Anstrengung die Vorstellung an den heiligen Stuhl, dass künftig nicht so beträchtliche Summen aus Deutschland nach Rom geschleppt würden [3]). Wenn Streitigkeiten zwischen Reichsständen, oder zwischen Unterthanen und ihren Landesherren entstanden, so nahmen nicht selten beide Theile, im Vertrauen auf seine Unpartheilichkeit und Milde, ihre Zuflucht zu seiner Vermittlung, und es ist kein Beispiel vorhanden, dass er bei solcher Gelegenheit das schöne Amt

gründlichsten die Willkühr und Barbarei zu vertilgen und den allgemeinen Landfrieden zu verwirklichen, gegenseitige Uebereinkünfte getroffen, dass jeder zur Verbreitung eines wissenschaftlichen Geistes in seinem Lande eine Universität errichten solle. Gundling Leben des Kanzlers Lamprecht Distelmeyer. I, 46 fg. —

1) Im Jahre vor seinem Tode (1498) empfing Johannes Cicero noch von Alexander VI. das päpstliche Privilegium zur Anlegung einer Hochschule. *Leuthinger commentar. de reb. marchic. I*, 3. — *Cernit. Eicones Elector. Brandenburg.* p. 45. — Renschel brandenb. Stammbaum. p. 86. — Rentsch brandenburg. Cedernhayn. p. 429. — Vgl. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 337. 365 fg. — Hausen Gesch. der Univers. und Stadt Frankf. a. O. 1800. 8. p. 1. 2. —

2) Müller Reichstagstheat. unter Friedrich V. P. III. p. 112. 117. — Desselben Reichstagstheat. unter Max. I. P. I. p. 203.

3) Müller Reichstagstheat. unter Friedrich V. P. III. p. 130. —

des Versöhners und Friedensstifters nicht mit Bereitwilligkeit, Aufopferung und Erfolg übernommen hätte [1]). — Das Haus Habsburg ist auch ihm grossen Dank schuldig; denn den Kaiser Friedrich III., dem er überdies seine persönlichen Kriegsdienste anbot, unterstützte er ausserordentlicher Weise [2]) durch Geld und Truppen [3]) so bedeutend gegen die Ungarn, dass diese, um Rache zu nehmen, selbst den südlichen Theil der brandenburgischen Lande verwüsteten [4]). Auch in der Folge leistete er unausgesetzt den Oestreichern sowohl im Osten, wie gegen die Unbilden Frankreichs treuen Beistand [5]); dieser bewährte sich am glänzendsten, als Maximilian im J. 1488 zu Brügge in Flandern von allen Seiten eingeschlossen war. Kaum hatte

1) Schon im J. 1486 glich er einen zwischen Hans v. Dieskau und der Stadt Zerbst ausgebrochenen Zwist aus (Beckmann anhalt. Historie. III, 292.); im J. 1493 versuchte er, einen Streit beizulegen, der sich zwischen dem Herzoge Heinrich v. Braunschweig und der gleichnamigen Stadt erhoben hatte (Beckmann a. a. O. p. 293. — Rethmeyer Braunschweig. Chronik. p. 760. — Buchholtz Versuch einer Gesch. der Mark Brandb. III, 246.); der Vergleich kam indessen erst im J. 1494 zu Stande. Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 252. —

2) d. h. ohne die Unterstützung von 15,600 Gulden zu rechnen, welche er der Bewilligung des Frankfurter Reichstages von 1486 gemäss dem Kaiser entrichtete. Müller Reichstagstheat. unter Friedrich V. P. III, 71 fg. 75 fg. 85 fg. 110 fg.

3) Bei einer solchen Gelegenheit, als im J. 1489 der Kurfürst sich verpflichtete, dem Kaiser Hülfstruppen zu stellen, kam eine neue Verpflichtung der Städte auf. Diese mussten nämlich seitdem, statt der früher gestellten Fussknechte, angeworbene Bewaffnete zu Fuss und zu Ross in's Feld senden und dort unterhalten. Berlin musste damals 30 Reuter, Cöln 50 Fussgänger, beide zusammen 4 Rüstwagen stellen; der Sold, den die Städte ebenfalls aufbrachten, betrug für das erstere wöchentlich 50 fl., für das zweite 61 fl. — König histor. Schilderung von Berlin. I, 60.

4) Es war die s. g. schwarze Bande, eine im ungarischen Dienste stehende Horde, welche unter Anführung des mährischen Baron's v. Haugwitz im J. 1488 in die Lausitz einbrach; sie ward indessen gemeinschaftlich von Sachsen und Brandenburg so übel empfangen, dass König Matthias schon im Mai desselben Jahrs mit den Angegriffenen den Frieden von Luckau abzuschliessen sich veranlasst sah. *Garcaeus res gest. March. Brand. p.* 240.

5) Müller Reichstagstheat. unter Friedrich V. P. III, 160 fg.

sich die Nachricht von diesem Unglück verbreitet, als Kurfürst Johannes sofort seinen Bruder Friedrich an der Spitze eines Heerhaufens nach den Niederlanden schickte, von welchem denn in kurzer Zeit die Befreiung des römischen König's erfochten wurde [1]).

Das Gebiet der Mark Brandenburg ist, die Erwerbung der im J. 1490 erkauften Herrschaft Zossen abgerechnet, durch Johannes Cicero nicht erweitert worden, wohl aber der Umfang der Gränzen, welcher ihm überliefert worden war, mit Sorgfalt vor Beeinträchtigungen bewahrt, und die Bestätigung der Erbverträge des brandenburgischen Hauses mit benachbarten Mächten bewirkt. Gleich nachdem er im J. 1486 die Huldigung in der Mark empfangen hatte [2]), wurden die Herzoge von Pommern aufgefordert, den Lehnseid zu leisten; anfangs zwar erfolgte, wie gewöhnlich, eine Weigerung, — indessen als der Kurfürst einige unbedeutende Zugeständnisse, die durch gütliche Vorstellungen begleitet waren, bewilligt hatte, widersetzte man sich pommerscher Seits nicht weiter [3]). Auf dem Nürnberger Reichstage vom J. 1487, auf welchen Johannes Cicero gereiset war, um vom Kaiser die Reichsfahnlehen zu empfangen [4]), gelang es darauf seiner Thätigkeit, die kaiserliche Bestätigung, der demnächst auch die besondere Zustimmung der Kurfürsten folgte, nicht nur der mit Mecklenburg bestehenden Verträge, sondern auch aller übrigen Rechte seines Hauses zu erhalten [5]). Die Verhältnisse mit

1) Müller Reichstagstheat. unter Max. I. P. I. p. 78. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 389. — Buchholtz Versuch einer Gesch. der Mark Brandenburg. III, 238.

2) *Garcaeus loc. citat. p.* 243. — König Schilderung von Berlin. I, 58 fg.

3) „*Inter atroces minas variae deliberationes utrimque, internuncio Wernero de Schulenburg, quem uterque coluit, institutae sunt, quas tamen ita moderavit Wernerus, ne in bellum publicum erumperent, etiamsi lites non componerentur. Tandem ita inter eos convenit: — — Pomeranus acta de futura successione Marchioni renovavit, et literis publicis obsignatis confirmavit.*“ *Garcaeus res gest. Marchion. Brand. p.* 240.

4) Müller Reichstagstheat. unter Friedrich V. P. III. p. 139.

5) Müller a. a. O. P. III, 143.

Pommern wurden unter seiner Regierung noch weiter im J. 1493 durch den Vertrag von Pyritz geregelt [1]), in welchem zwar ausdrücklich die Lehnshoheit und das Nachfolgerecht der brandenburgischen Markgrafen anerkannt, bei künftig eintretenden Todesfällen die wirkliche Belehnung aber erlassen ward [2]). Auf dem erwähnten Reichstage vom J. 1487 geschah zugleich die Bekräftigung und Erneuerung der Erbeinigung mit Sachsen und Hessen, und zwar in einer solchen Ausdehnung, dass auch der Erzbischof Hermann von Cöln, als geborener Prinz von Hessen, mit Wissen und Bewilligung seines Domcapitels, für sein Erzstift, jedoch nur für seine Lebenszeit, in dieselbe aufgenommen wurde [3]). Endlich bewog Johannes Cicero auch im J. 1491 den König Uladislaus von Böhmen, als Oberlehnsherrn der Lausitz, dem die Verhältnisse der letzteren zur Mark Brandenburg ordnenden Camenzer Vertrage vom J. 1482 seine Zustimmung und Bekräftigung zu ertheilen [4]).

Das wichtigste Ereigniss während der Regierung des Kurfürsten Johannes Cicero, dessen zuletzt noch Erwähnung geschehen muss, war der Kampf mit den aufrührerischen Städten der Altmark, durch welchen das übermüthige Bürgerthum gebändigt, die landesherrliche Macht in der Mark Brandenburg aber vieler hemmenden Beschränkungen

---

1) Die Vorschläge, welche von Seiten der pommerschen Herzoge und des Markgrafen Johannes Cicero im J. 1492 gemacht wurden, um die Angelegenheiten zu regeln, und die darauf zu Königsberg i. N. Montags nach *Scholastica* 1492 zwischen den pommerschen und brandenburgischen Räthen geschehenen Verhandlungen s. bei G. W. v. Raumer *cod. diplomat. Brandenburg. continuat. II*, 90 - 96. vgl. p. 97 - 102.

2) Müller Reichstagstheat. unter Friedrich V. P. II, 513.

3) Müller Reichstagstheat. unter Max. I. P. II, 355.

4) *Leuthinger Topographia March.* §. 55. *ed. Küster. p.* 1135. — König Wladislaw von Böhmen begab sich, indem er die Briefe des Königs Matthias von Ungarn von 1482 bestätigte, des Wiederkaufsrechts auf Crossen. Nur dann, wenn Johannes Cicero und dessen eheliche männliche Descendenten ausstürben, behielt er sich die Einlösung vor. Die Bestätigungsurkunde, d. d. Ofen Montag's nach *nativitat. Mariae virginis* 1493, bei v. Raumer *cod. diplomat. II,* 102 fg. — Vgl. v. Ledebur's Archiv. II, 185. —

entledigt wurde, die bisher einer freien Entwickelung des politischen Lebens entgegengestanden hatten.

Die Veranlassung des Kampfes war folgende. Die Finanzen des Staats waren, trotz der sparsamen Wirthschaftlichkeit der hohenzollernschen Fürsten, noch keinesweges in einem sehr erfreulichen Zustande. Wer erwägt, wie sehr im funfzehnten Jahrhundert die nothwendigen Ausgaben gewachsen waren, wird diese Erscheinung nicht unbegreiflich finden. Die grössere Bedeutung, welche die Kurfürsten von Brandenburg in den Reichsangelegenheiten erhielten, hätte sie wohl gewonnen werden können ohne die öfteren Besuche der Reichstage, ohne jene enge Verbindung mit dem Hause Oestreich, ohne die vielen und mannichfaltigen Aufopferungen für Kaiser und Reich?! — Dieser Aufwand bei den Krönungen, diese Unterstützungen des kaiserlichen Hauses, diese grossartigen Anstrengungen für die Erhaltung der Einheit und Wohlfahrt des Reichs, die mittelbar das Ansehn und die Macht Brandenburg's bedeutend vergrösserten, waren unausbleiblich mit grossen Kosten verknüpft. Wie viel ferner war nicht für die Herstellung der unter den letzten Luxemburgern so sehr geschmälerten Gränzen, für Aufrechthaltung der alten [1]), fast in Vergessenheit gerathenen Erbverträge, für Erweiterung des Gebiets bei günstigen Gelegenheiten, endlich für Wiedereröffnung der verstopften Quellen des Reichthum's, also für Wiedererweckung des früheren Wohlstandes von den ersten Hohenzollern aufgewandt worden! — Die vielen, sehr kostspieligen Reisen nach Franken erschienen ebenfalls als durchaus nothwendig, wenn die so segensreiche Verbindung zwischen dem Süden und dem Norden aufrecht erhalten werden sollte. Da wegen veränderter Zeitumstände die Einrichtungen des Lehnswesens nicht mehr ausreichten, um die oft erneuer-

---

1) „*Bella Electorum et Marchionum, quae hactenus creberrima* „*fuerunt gesta, principis aerarium ita exhauserunt, ut opus* „*fuerit de reditibus extraordinariis principibus prospicere.*" Cernitii Eicones Elector. Brandenb. p. 44. — Vgl. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 386.

ten, nöthigen Kriege an den Gränzen führen zu können, so entstand das Bedürfniss einer neuen Bewaffnungsart und einer anderen Zusammensetzung der kurfürstlichen Heere, welches aber wieder nicht ohne die Aufwendung grosser Summen befriedigt werden konnte. Zuletzt erforderte der Anstand, dass der kurfürstliche Hof mit grösserem äusseren Glanze umgeben werde; denn der Luxus hatte in allen Ständen zugenommen, und die zollernschen Kurfürsten hatten eine weit höhere Stellung gewonnen, als ihre Vorgänger.

So waren die Ausgaben fortwährend gestiegen, die Einnahmen aber keineswegs gewachsen. Schon Kurfürst Friedrich II. sah sich deshalb genöthigt, Schulden zu machen, obwohl ihn eben so gut, wie seine Vorfahren, die Eigenschaft weiser Sparsamkeit zierte. Auf den Antrag seines Bruders Albrecht Achilles tilgten beim Regierungsantritte desselben zwar die märkischen Stände jene Schulden; allein dadurch war nur für den Augenblick Luft gewonnen, nicht aber, da die Ausgaben nicht verringert werden konnten, für die Zukunft gründlich dem Uebelstande abgeholfen. Dieser trat vielmehr unter Johannes Cicero nur um so schärfer hervor, da der Aufwand, den er als Kurfürst zu machen hatte, fast ganz derselbe blieb, der Landesherrschaft aber seit der Ablösung der fränkischen Fürstenthümer von der Mark nur etwa die Hälfte der bisherigen Einkünfte zufloss. Unter solchen Umständen musste von dem kurfürstlichen Hause ernstlich an Vermehrung der Quellen des Staatseinkommens gedacht werden. Es war dies der einzige Weg, dasselbe vor Verachtung, Schwäche und den Untergang zu retten! — — —

Dass man, um seinen Zweck zu erreichen, zu dem Reichthum des Bürgerstandes seine Zuflucht nahm, da dieser allein an Wohlstand zugenommen hatte, alle übrigen Classen der Gesellschaft mehr oder minder zurückgekommen waren, kann nur billig genannt werden; dass man keine directe, sondern eine indirecte Steuer wählte, giebt das beste Zeugniss von der umsichtigen Milde der Regierung. —

In allen benachbarten Ländern war zur besseren Be-

streitung der Staatsausgaben die s. g. Bieraccise bereits seit längerer Zeit eingeführt worden; in Brandenburg allein hatte man sich noch immer gesträubt, diesen Ausweg zu ergreifen. Als aber endlich Johannes Cicero im dritten Jahre seiner Herrschaft deutlich einsah, dass ohne Anwendung ausserordentlicher Maassregeln er seinem Nachfolger eine bedeutende Schuldenlast zu überweisen gezwungen seyn werde, da stellte er an die Stände einen Antrag um Unterstützung [1]), in Berücksichtigung dessen dieselben im J. 1488, für's erste auf sieben Jahre, eine Accise von zwölf Pfennigen auf jede, in der Mark gebrauete Tonne Bier zu legen gestatteten [2]). Wie vorausgesehn werden konnte, war die Einnahme bedeutend, — denn es gab viele und grosse Brauereien im Lande; — und dennoch war die Abgabe für die Bevölkerung nicht drückend, — denn eines Theils wurde eine grosse Menge des gebraueten Bier's in das Ausland verfahren, andern Theils würde der Bedarf der Einheimischen bei geringem Wohlstande nicht so sehr gross gewesen seyn.

Nichts desto weniger brachte die neue Steuer, obgleich sie unbedeutend, obgleich sie billig, endlich obwohl sie auf durchaus gesetzlichem Wege eingeführt war, alle Gemüther in Bewegung. Diese führte jedoch nur in der Altmark zu offenen Unruhen [3]); im Osten der Elbe entstand zwar Murren, — aber man bezahlte, vermuthlich wegen der grösseren Nähe des Hofes und der bewaffneten Macht. Wohl aus demselben Grunde, und weil die Bestrafung früherer Widersetzlichkeit die Kräfte zu sehr geschwächt hatte, nahmen selbst nicht einmal die sehr aufregbaren Städte Berlin und Cöln an dem Aufstande Theil [4]). Unter den bürger-

---

1) Am Tage Apolloniä (9. Febr.) 1488 war zuvor von allen geistlichen und weltlichen Räthen des Kurfürsten eine weitläufige Berathung über den Gegenstand vorgenommen. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 386.

2) Von denselben sollten nur 8 Pf. in die landesherrliche, das übrige aber in die städtische Kämmereikasse fliessen. Pauli a. a. O. II, 387. —

3) Noch in demselben Jahre; denn die Einführung geschah schon auf Reminiscere. Pauli a. a. O. II, 387.

4) König histor. Schilderung von Berlin. I, 60.

lichen Gemeinden im Westen der Elbe, in denen Aufruhr ausbrach [1]), zeichnete sich Stendal vor allen durch Hartnäckigkeit und Leidenschaftlichkeit aus [2]). Die Hauptursache der Erbitterung der Bürger war die Befreiung der Prälaten und Ritter; unter dem Vorwande der Unrechtmässigkeit einer solchen Ausnahme weigerte man sich anfangs, die Steuer zu entrichten; — als sodann der Kurfürst mehrere Beamten abschickte, um durch Ueberredung Gehorsam zu bewirken, wurden jene nicht allein mit Hohn empfangen, sondern selbst auf empörende Weise von dem wüthenden Pöbel erschlagen [3]). Jetzt blieb natürlich nichts anderes übrig, als Waffengewalt; mit Hülfe derselben gelang es bald, den Aufruhr zu dämpfen. Mehrere der Hauptanstifter der Unruhen mussten Todesstrafe erleiden, die empörerischen Städte aber wurden, wenn sie nicht etwa ihre sämmtlichen Privilegien verloren, wenigstens mit bedeutender Schmälerung ihrer Rechte bestraft.

Bei einem allgemeinen Ueberblicke über die Regierung des Kurfürsten Johannes Cicero stellt sich als Eigenthümlichkeit derselben dar, dass die Beziehungen des markgräflichen Hauses zum Reiche geringer sind, als unter den Vorgängern, dass aber, nach Auflösung der Verbindung zwischen Brandenburg und dem Frankenlande, der Blick des Herrschers nicht mehr zwischen dem Süden und Norden schwankt, sondern ganz auf den letzteren gerichtet ist. Die Poesie, welche aus jener Verbindung hervorgetrieben wurde, machte scheinbar der nüchternen Prosa des nordischen Lebens Platz; aber die Zeiten der Rohheit und Verwilderung waren grösstentheils überwunden, weil von Sü-

1) Stendal, Seehausen, Gardeleben, Alt- und Neu-Salzwedel etc. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 388.

2) Die Zünfte der Tuchmacher, Weber und Kürschner begannen den Aufstand. Pauli a. a. O.

3) Die Ermordeten waren Nicolaus v. Borgstall, Johann v. Gohren (nicht Görne) und Lucas v. Vinzelberg. *Cernit. Eicones Elector. Brand. p.* 41. — Ueberdies wurde der benachbarte Landadel vielfach von den aufgeregten Bürgern misshandelt. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 388. — Buchholtz Versuch einer Gesch. der Mark Brand. III, 250.

den aus bereits die Keime echt menschlicher und wissenschaftlicher Bildung gelegt waren. Die Poesie kehrte wieder im sechszehnten Jahrhundert, als die Keime sich entfaltet hatten.

Die sorgsame Pflege, welche dieser Kurfürst der jungen Aussaat angedeihen liess, verschafft auch seinem Andenken in der brandenburgischen Geschichte die Unsterblichkeit, wenn gleich er selbst die Blüthe nicht mehr sah. Indem er seine ungeschmälerte Thätigkeit fort und fort der Mark widmete, nur in ihr und für sie lebte, glich er dem Gärtner, der mit Aufopferung für die Nachwelt pflanzt. Er ist der erste hohenzollernsche Kurfürst, der durch strenges Pflichtgefühl die Sehnsucht nach dem Lande der Väter überwand, der durchaus heimisch wurde im Norden. Sein ganzes Leben wurzelte allein im Ostseelande; wie er nur für dieses gelebt hatte, so auch starb er in demselben, der Erste von allen Zollern, so ruhen zuerst seine Gebeine in der Erde der neuen Heimath.

Johannes Cicero hatte noch nicht das vierundvierzigste Jahr seines Lebens, das dreizehnte seiner Herrschaft vollendet, als er am neunten Januar 1499 zu Arneburg in der Altmark an der Wassersucht verschied [1]). Sterbend ertheilte er seinem ältesten Sohne und Nachfolger rührende Ermahnungen [2]). Seine Asche ward anfangs im Kloster Lehnin [3]), später aber im Dom zu Cöln an der Spree beigesetzt, wo noch heute sein Erzbild von Peter Vischer's [4])

---

1) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 338 fg.

2) Wenn auch freilich wohl nicht in der Form, in welcher die rhetorische Stylübung (bei Rentsch brandenburg. Cedernhayn. p. 430. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 414 fgg. — Ecker v. Eckhofen Johannes Cicero und Joachim Nestor. Berlin. 1793. 8. p. 13 fgg.) abgefasst ist, welche Pölitz (Gesch. der preuss. Monarchie p. 154.) für ihre Zeit classisch nennt!!!

3) Die Gruft im Dome zu Cöln a. Spr. wurde erst im sechszehnten Jahrhundert gebauet. König histor. Schilderung der Residenzstadt Berlin. I, 63.

4) Es war der ältere Peter Vischer (vgl. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 338.), nicht Adam Vischer (wie sich bei Buchholtz Versuch einer Gesch. der Mark Bran-

Meisterhand dem Beschauer entgegentritt [1]). Von sechs Kindern überlebten ihn vier, zwei Söhne und zwei Töchter [2]). Diese wurden in das dänische und mecklenburgische Haus verheirathet, — jene sind: der Kurfürst Joachim I. und der nachmalige Cardinal-Erzbischof Albrecht von Mainz und Magdeburg.

Siebenter Abschnitt.

Länderbestand der Kurfürsten von Brandenburg am Ende des funfzehnten Jahrhunderts.

Die Mark Brandenburg zerfiel in früherer Zeit in drei Haupttheile: Altmark, Mittelmark und Neumark [3]). Die Altmark umfasste das ursprüngliche Stammgebiet der Markgrafen im Westen der Elbe, an welches sich ausserdem einige Landstriche im Osten des Strom's anschlossen; der Name Mittelmark, im Gegensatz zur Altmark früher: neue Mark, wurde im weiteren und engeren Sinne gebraucht. In dem letzteren verstand man darunter: die Zauche, das Havelland, die Herrschaft Ruppin, die Ländchen Friesack, Bellin und Glin, die Lande Barnim und Teltow, so wie den späteren Lebuser Kreis, d. h. den am linken Oderufer

denb. III, 253. und König Schilderung von Berlin. I, 63. findet,) welcher dieses älteste bedeutende eherne Kunstdenkmal in der Mark verfertigte.

1) *Angeli Annal. March. p.* 460. — *Cernit. Eicones Elector. Brand. p.* 45. — Renschel brandenburg. Stammbaum. p. 86. — Küster altes und neues Berlin. p. 51 fg. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 414 fg. —

2) Pauli a. a. O. p. 421 fg.

3) Vgl. v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preussischen Staats. I, 264 fgg.

gelegenen Theil des Landes Lebus; im weiteren auch die Priegnitz (oder Vormark) und die Ukermark. Auch die Benennung Neumark wurde im verschiedenen Sinne gebraucht; bald verstand man darunter alles unter brandenburgischer Herrschaft stehendes überodrisches Land, bald nur diejenigen Bestandtheile der Mark am östlichen Ufer der Oder, welche nördlich von der Wartha gelegen waren. In der letztgenannten Bedeutung war also der überodrische Theil des Landes Lebus, d. h. das s. g. Land Sternberg, aus welchem später der Sternbergische Kreis gebildet wurde, nicht unter der Neumark mitbegriffen.

Als Burggraf Friedrich VI. zum Besitze der Mark Brandenburg gelangte, empfing er zwar die Altmark und Mittelmark in der späteren Ausdehnung; aber über die Gränzen der ersteren fanden seit längerer Zeit Streitigkeiten mit dem Erzstifte Magdeburg statt, welche bis dahin keinesweges erledigt worden waren, und ein grosser Theil der letzteren befand sich in den Händen benachbarter Fürsten. So war fast die ganze Priegnitz und die ukerländische Stadt Lychen im Besitze der Herzoge von Mecklenburg, der grösste Theil des Ukerlandes in dem der Herzoge von Pommern. Oestlich der Oder war nur das Land Sternberg der Mark nicht entfremdet, und somit gebührte also auch die Hoheit über das Heermeisterthum des Johanniterordens zu Sonnenburg dem neuen Landesherrn. Es versteht sich von selbst, dass damals weder die lausitzischen Landschaften, die in späteren Zeiten zur Mittelmark, noch die kleinen Striche Schlesiens, welche später zum südlichen Theile der Neumark gehörten, den kurfürstlichen Besitzungen zugezählt wurden. Die Belehnung, welche Kurfürst Friedrich I. im J. 1418 von der Aebbtissin zu Quedlinburg über die Grafschaft Lindau und die Herrschaft Möckern empfing, war von keiner eigentlichen Bedeutung [1]); denn die letztere gehörte unter die Landstriche, über welche zwischen Brandenburg und Magdeburg gestritten wurde, und über die

---

1) v Lancizolle a. a. O. I, 268.

Grafschaft Lindau, die den Grafen von Lindau und Herren von Ruppin zugehörte, damals aber an das Haus Anhalt verpfändet war, wurde nur die Afterlehnsherrlichkeit ertheilt, die auch in späterer Zeit beim Aussterben des Ruppinschen Dynastengeschlechts zu keinen grössen Vortheilen für das Haus Brandenburg geführt hat.

Alle übrigen, hier nicht genannten älteren Bestandtheile der Mark, oder Länder, die unter den ballenstädtischen Markgrafen mit derselben vereinigt gewesen waren, hatten sich unter baierscher und luxemburgischer Herrschaft abgelöset. Kurfürst Friedrich I. schon liess es sich angelegen seyn, die streitigen Gränzverhältnisse zu regeln, die Mark ihrem alten Umfange nach herzustellen, und die abgekommenen Provinzen wiederzugewinnen; wegen seiner sehr getheilten Thätigkeit konnte er jedoch grösstentheils nur die nöthigen Einleitungen treffen, jenen Zweck zu erreichen. Aber seine nächsten Nachfolger schon, vor allen Kurfürst Friedrich II., schritten mit grossem Erfolge auf der Bahn zu dem von Friedrich I. gesteckten Ziele vorwärts.

Ueber die Lehnsverhältnisse, in welchen die Markgrafen von Brandenburg aus ballenstädtischem Geschlechte zu den Erzbischöfen von Magdeburg gestanden, so wie über die Gränzen des markgräflichen und erzbischöflichen Gebiets am rechten Elbufer waren unter der Herrschaft der beiden Dynastieen, die den Ballenstädtern folgten, mannichfache Zwistigkeiten entstanden, die sich noch geraume Zeit nach der Erwerbung der Mark durch die Burggrafen von Nürnberg fortspannen, und erst um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts ihr Ende erreichten. Es waren diese Zwistigkeiten, welche gleich im Anfange der Regierung des Statthalters Friedrich zwischen ihm und seinem bisherigen treuen Verbündeten gegen den märkischen Adel einen Bruch herbeiführten; dieser wurde zwar im J. 1414 durch einen Friedensvertrag [1]) aufgehoben, ohne dass jedoch eine voll-

1) Die Urkunde, *d. d. dic Invocavit* 1414, bei v. Raumer *cod. diplomat. Brandenburg. I*, 58. — Vgl. oben Buch II. Abschnitt IV.

ständige Ausgleichung über alle streitigen Puncte erfolgt wäre. In den folgenden Jahren wurde von beiden Seiten beliebt, dieselben durch Austräge zu erledigen; allein die Entscheidung, welche im J. 1421 die zu Richtern erbetenen Fürsten, Herzog Albrecht von Sachsen und Graf Heinrich von Schwarzburg, gaben [1]), enthielt ebenfalls nur vorläufige Bestimmungen, nicht aber eine gründliche und gänzliche Auseinandersetzung, durch welche die Zwietracht für die Zukunft alle Nahrung verloren hätte [2]). Kurfürst Friedrich II., welcher sowohl im eigenen Lande, wie im Verhältnisse zu den benachbarten Mächten nach nichts mehr trachtete, als nach dem Frieden, griff die Sache bald nach seinem Regierungsantritte wieder auf. Im J. 1443 nämlich traf er in seinem und seines jüngeren Bruders, Friedrich's des Fetten, Namen mit dem Erzbischofe Günther die Verabredung, den Streit durch Schiedsrichter beilegen zu lassen. Zu diesen wurden von Seiten des Erzbischofs der Bischof Nicolaus von Lübeck und der Propst an der dortigen Stiftskirche, Seitens des Markgrafen aber Bischof Conrad von Havelberg und Nicolaus, der Heermeister des Johanniterordens in der Mark, ausersehen. Diesen Schiedsleuten sollten die beiderseitigen Klagen und Forderungen schriftlich mitgetheilt, und denselben überlassen werden, bis zum Johannistage des folgenden Jahres entweder durch Vergleichsvorschläge, oder durch einen richterlichen Spruch eine Vereinbarung der Streitenden zu bewirken. Wäre der Zweck zu dem festgesetzten Termine nicht erreicht, so sollte der Erzbischof von Cöln in der Eigenschaft eines Obmanns entscheiden [3]). Ungeachtet dieser sehr bestimmten Verabredung erfolgte nichts desto weniger damals die gewünschte endliche Auseinandersetzung nicht; diese ward vielmehr erst im J. 1449 durch den berühmten Vergleich bewirkt, wel-

---

1) Die Urkunde bei *Gercken cod. diplomat. I,* 99 fg.

2) Vgl. v. Lancizolle a. a. O. I, 276 fg. —

3) Die Urkunde dieser Uebereinkunft, d. d. Tangermünde Dienstags nach *vocem jucunditatis* 1443, bei *Gercken cod. diplomat. IV,* 539 fg.

chen der Nachfolger Günthers, der Erzbischof Friedrich, mit Kurfürst Friedrich II. und dessen Brüdern, den Markgrafen Johannes *Alchymista*, Albrecht Achilles und Friedrich dem Jüngeren abschloss [1]). In diesem Vergleiche verzichtete zuvörderst der Erzbischof auf alle Ansprüche an die Lehnsherrlichkeit über die Markgrafen von Brandenburg, welche aus dem Vertrage vom J. 1196, in welchem bekanntlich die Enkel Albrechts des Bären, Markgraf Otto II. und dessen Bruder Albrecht, ihre Allodialbesitzungen in der Mark dem heiligen Mauritius zu Lehen auftrugen, gefolgert werden konnten [2]). Dagegen entsagte Friedrich II., der kurz vorher vom Kaiser einen Machtbrief empfangen hatte [3]): „alle Gebietstheile der Mark, die seit dem Aus„sterben der Ballenstädter derselben entfremdet worden seyen, „wieder mit ihr zu vereinigen," — allen Rechten, die nach jenem Briefe ihm und seinem Hause auf folgende, nicht unbedeutende Bestandtheile des Erzbisthum's Magdeburg zustanden: auf Wollmirstädt und Möckern, Schloss, Flecken und Land Jerichow, so wie auf die Voigtei über das dortige Kloster, auf Schloss und Stadt Sandow, auf die Schlösser und Flecken Milow, Buckow, Alvensleben, Angern, Aldenhusen und Plote, zuletzt auf die Schlösser Wolffsburg und Rogetz. Den Streit über die Herrschaft Möckern sollten Schiedsrichter durch gütliche Auseinandersetzung oder durch rechtlichen Ausspruch beendigen; für's erste aber ward dem Erzbischofe der Besitz zugesprochen, welcher später auch dessen Nachfolgern geblieben ist [4]), — dem Kurfürsten aber die

---

1) Das Document des Vergleichs, d. d. Kloster Zinna Sonnabends nach S. Merten's Tag 1449, findet sich am besten bei *Gercken cod. diplomat. V*, 362 fgg. — Vgl. Gundling Leben Friedrich's I. p. 237 - 239.

2) Nach v. Raumer (*cod. dipl. I*, 156 Note ***) befindet sich über die ganze Angelegenheit eine gleichzeitige, bisher ungedruckte Deduction im Stadtarchive zu Salzwedel.

3) Gundling Leben Friedrich's I. p. 236.

4) v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 280. — Die gänzliche Entsagung Albrecht Achill's erfolgte zu Wilsnack am Dienstage nach S. Margarethen 1476. Die Urkunde bei v. Raumer *cod. diplomat. II*, 19 fg. —

Verpflichtung auferlegt, bis zu ausgemachter Sache um der genannten Herrschaft willen weder selbst die Waffen zu ergreifen, noch auch zu dulden, dass irgend einer seiner Vasallen, namentlich der Graf Albrecht von Lindau und Herr zu Ruppin, deshalb das Erzstift mit Fehde überziehe. Die Lehnsherrlichkeit über die Grafschaft Wernigerode endlich, welche im J. 1268 von den ballenstädtischen Markgrafen erworben und bis 1381 den Beherrschern der Mark verblieben war, in dem letztgenannten Jahre aber der Erzbischof von Magdeburg mit Gewalt an sich gerissen hatte [1]), wurde den Kurfürsten von Brandenburg zurückgegeben. Demgemäss empfing Graf Botho von Stolberg, an dessen Haus nach dem Erlöschen der früheren Dynastie die Grafschaft gefallen war, im J. 1450 die Belehnung mit Wernigerode von dem Kurfürsten Friedrich II. [2]), welcher in Folge dessen im J. 1451 ein Schreiben an die Stände der Grafschaft erliess [3]), künftig sich wiederum zur Mark Brandenburg zu halten [4]). — Auch die Lehnshoheit über die kleine, der Grafschaft Wernigerode benachbarte Herrschaft Derenburg ward unter Friedrich's II. Regierung im J. 1451 von der Aebbtissin von Gandersheim dem brandenburgischen Hause übertragen [5]).

---

1) Der Grund lag in mehreren Räubereien, welche von einigen Grafen von Wernigerode auf erzbischöflichem Gebiete verübt worden waren. Der Lehnsrevers jener Grafen, d. d. Kalbe am S. Katharinenabend 1381, befindet sich bei v. Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreises I, 87. — *Gercken cod. diplomat. III,* 130. — Vgl. v. Lancizolle a. a. O. I, 280 fg. —

2) Der dahin gehörige Revers des Grafen Botho, d. d. Zerbst am Tage Philippi und Jacobi 1450, bei *Gercken cod. diplomat. VII,* 350. vgl. p. 353. —

3) S. dasselbe bei v. Raumer *cod. diplomat. I,* 181.

4) Auf dieselbe Weise, wie Botho, leistete dessen Sohn, Heinrich, Graf zu Stolberg und Herr zu Wernigerode, Freitags nach S. Georg 1472 dem Kurfürsten Albrecht Achilles die Huldigung. Die Urkunde in v. Raumer's *cod. diplomat. Brandenburg. II,* 9. 10.

5) Eine Bestätigung des Vertrages von 1451, welche im J. 1488 erfolgte, befindet sich bei *Gercken cod. diplomat. V,* 127 fg. — Vgl. Gundling Leben Friedrich's II. p. 625. —

Nicht minder, wie im Westen, ging auch im Osten sofort das Streben der ersten zollernschen Markgrafen dahin, die beeinträchtigten Rechte und das geschmälerte Gebiet des erworbenen Staats herzustellen. Schon dem Kurfürsten Friedrich I. entging es nicht, ein wie grosser Nachtheil seinem Hause und Lande durch den im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts von Sigismund bewerkstelligten Verkauf der Neumark an die Marianer zugefügt worden sey. Deshalb verhehlte er auch gleich anfangs seine Absicht nicht, diesen durchaus ungesetzlich [1]) von Sigismund veräusserten Bestandtheil der Mark Brandenburg wieder mit derselben zu vereinigen. Wer möchte dieser Absicht Beweggründe des Ehrgeizes oder unreiner Habsucht unterzulegen wagen, da des Kurfürsten Recht eben so klar und bestimmt vor Augen lag, wie sein politisches Interesse?! Seinem Rechte gemäss stand es ihm zu, nachdem er die brandenburgische Kur und die mit derselben verknüpften Lande erworben hatte, zu verlangen, dass beide ihm in dem vollen Umfange überliefert würden, welcher durch die Reichsgesetze festgestellt war [2]); das politische

1) „Darumb wollen wir, und setzen, dass ewiglich zu halten, „dass nun fortan zu künftigen Zeiten die edlen und grosswürdigsten Fürstenthum — — — die Markgrafschaft zu „Brandenburg, und deren Land, Gebiet, Huldigung, „Dienstbarung und jegliche Dinge, die darzu ge„hören, wie die genannt seynd, weder zertrennt, noch „in einigerlei Weg nicht zertheilt werden sollen, sondern „in ihrer ganzen Vollkommenheit bleiben ewiglich" u. s. w. Goldene Bulle Kaiser Karl's IV. von 1356. Deutsche Uebersetzung. Titel 24. —

2) Er hatte deshalb die vollkommenste Befugniss, gleich nach der Erwerbung die Neumark „als ein ungesundert Geliedt" des brandenburgischen Kurfürstenthum's anzusprechen. Desto schlimmer für Sigismund, wenn er sich vor der Uebertragung der Mark an Friedrich VI. mit diesem nicht über sein ungesetzliches Verkaufsgeschäft verständigte. — Vgl. v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 291 fg., dessen Folgerung: „die Neumark gehöre nicht strenge „genommen zu den Kurlanden, weil sie immer der Kur„mark entgegengesetzt werde" wir übrigens keineswegs beitreten können; denn auch mehrere andere Landestheile sind von je her der Kurmark entgegengesetzt worden, die nichts desto weniger ohne allen Zweifel beständig Bestandtheile des Kurfürstenthum's ausgemacht haben.

Interesse der Beherrscher Brandenburg's aber erheischte nicht nur im Allgemeinen, dem Staatskörper den getrennten rechten Flügel, durch welchen der Einfluss Brandenburg's auf die Gegenden zwischen Oder und Weichsel grösstentheils bestimmt wurde, wieder anzufügen, wie auch im Besonderen zu verhüthen, dass dieser ehemalige Landestheil der Mark, welcher bis jetzt wenigstens noch die Verbindung zwischen dem östlichen Deutschland und der äussersten germanischen Macht unterhielt, nicht den Polen anheimfiele, was bei dem Sinken des Ordensstaates sehr zu besorgen war. Auch der letztere erkannte sehr wohl die Gefahr, die ihm in so verhängnissvoller Zeit aus der Nähe des polnischen Reichs erwuchs; je bedrängter die Lage des Ordens in den auswärtigen Angelegenheiten wurde, je mehr die Zerrüttung im Innern des Landes zunahm, mit um so grösserer Anstrengung versuchte daher der Hochmeister, die Verbindung mit Deutschland, von welcher Seite er allein Rettung hoffte, aufrecht zu erhalten und zu verstärken. Diesen Zweck zu erreichen, war die Neumark von der höchsten Wichtigkeit; sie bildete die Brücke zwischen dem deutschen Reiche und seiner äussersten Vormauer. Obwohl die Ordenscasse damals beständig erschöpft war, wurden dennoch bedeutende Summen aufgebracht, um die alten Befestigungen der Neumark zu verstärken, neue anzulegen [1]). Als dessen ungeachtet in den folgenden Jahren die Noth fortwährend wuchs, die Uebermacht Polens von Tage zu Tage drohender wurde, da überliess der Hochmeister jene Brücke, um sie wenigstens v o r d e n S l a v e n zu retten, den alten Herren, die mit den Ordensrittern in früherer Zeit eine und dieselbe Bestimmung hatten, nämlich: die Gränzwehr des nordöstlichen Deutschland's zu bilden gegen den nicht-germanischen Osten.

Die Bemühungen Friedrichs I., aus den oben angeführten Gründen die Neumark wiederum mit den brandenburgischen Kurlanden zu vereinigen, waren besonders im J. 1421

---

1) L. v. Baczko Gesch. Preussens. II, 307.

angestrengt. Bei Gelegenheit der Händel mit Böhmen trat er damals mit Polen in Unterhandlungen, welche bei der persönlichen Anwesenheit desselben zu Krakau Dienstags nach *Misericordias Domini* zur Verabredung der Verlobung der polnischen Princessin Hedwig mit Friedrich, dem zweiten Sohne des Kurfürsten, führten. Dadurch ward dem neuen Herrschergeschlecht die Aussicht auf die Erwerbung Polens und Littauens eröffnet; zugleich aber schloss Friedrich I. mit den beiden letztgenannten Mächten noch an demselben Tage einen Bundesvertrag ab, welchem gemäss die Verbündeten sich anheischig machten, gegenseitig sich Hülfe bei den Versuchen zu leisten, dem deutschen Orden die Theile des polnischen, littauischen und brandenburgischen Gebiets abzunehmen, welche derselbe allmälig an sich gerissen habe [1]). Diese drohende Gefahr abzuwenden, nahm der Orden seine Zuflucht zu Kaiser Sigismund; dieser liess sich, wahrscheinlich nach Empfang verschiedener Summen, auch bewegen, den Verkauf der Neumark zu vertreten [2]), — ja selbst im J. 1429 seinem Wiederkaufsrechte zu entsagen und das Land für ewige Zeiten den Marianern zu überlassen [3]). Damit schien der Orden vor den Anforderungen Friedrich's I. geschützt zu seyn, und er war es wirklich, da in dem letzteren das Andenken an die dem Kaiser schuldigen Verpflichtungen über das Gefühl seines gekränkten Rechts siegte. Kurfürst Friedrich II., welcher ähnliche Rücksichten nicht zu nehmen hatte, da unterdessen Sigismund gestorben war, erneuerte gleich nach dem Antritte seiner Regierung die Ansprüche auf die Neumark, welche damals den Orden in um so grössere Verlegenheit setzen mussten [4]),

---

1) Gundling Leben Friedrich's I. p. 186. 188.
2) In den Jahren 1422 und 1425. — v. Baczko Gesch. Preussen's. II, 226. — Vgl. v. Lancizolle a. a. O. I, 294. —
3) Die Urkunde bei Gercken *cod. diplomat. V*, 254 fgg. —
4) In Bezug auf die Kundwerdung dieser Ansprüche schrieb damals der Hochmeister an den Anwalt des Ordens zu Rom: „denn uns täglich vorkommt, dass Markgraf Friedrich mit „unsers Ordens Besten nicht umgehen solle,“ und an den Voigt in der Neumark: „wann ihr sehet wohl, wie es

da zu der Gefahr, welche Polen brachte, sich gegen die Ritter noch zugleich im Lande selbst die preussischen Stände erhoben, da diese letzteren sogar in Verschwörungen mit Polen gegen ihre Oberherren sich einliessen. Dieser Umstände wegen suchte der Hochmeister eine gütliche Ausgleichung mit dem Kurfürsten, und dieser zeigte sich zu einer solchen jetzt nicht abgeneigt, weil er erwog, wie sehr es der Mark Brandenburg und dem deutschen Reiche zum Verderben gereichen möchte, wenn die äusserste Vorwacht des germanischen Völkerlebens von den Slaven zertrümmert würde. Gegen eine Summe von 30,000 rheinischen Gulden entsagte demnach Friedrich II. im J. 1443 nicht allein allen Rechten auf die Neumark, welche aus der goldenen Bulle gefolgert werden könnten [1]), sondern zu gleicher Zeit schloss er sammt seinem jüngeren Bruder Friedrich mit dem Orden ein Vertheidigungsbündniss ab [2]). Nichts desto weniger scheint der Kurfürst den Gedanken an die Wiedererwerbung der Neumark nicht aufgegeben zu haben; die Verzichtleistung geschah von ihm unstreitig nur deshalb, weil schon damals vorauszusehen seyn mochte, welchen Gang die Verhältnisse nehmen würden, weil deshalb eine Annäherung an den Orden als durchaus wünschenswerth und nothwendig erschien. Wie richtig Friedrich II. in die Zukunft geblickt hatte, sollte sich bald offenbaren. Im J. 1454 nämlich waren die bisherigen Zwistigkeiten zwischen dem Orden und den preussischen Ständen in einen offenen Bürgerkrieg übergegangen; von Polen aus wurde die Flamme fortwährend

---

„jetzund in der Welt gelegen ist, dass die Herren nach„grifflich seyen, — denn die Welt itzund seltsam und „fremde ist, dass man nicht weiss, vor wem man sich „hüthen soll." v. Kotzebue Gesch. Preussens. IV, 47. — v. Baczko Gesch. Preussens. II, 226. — Vgl. v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuss. Staats. I, 295. —

1) Die Summe ward in zwei Terminen bezahlt (1444 und 1445). Die Urk., d. d. Frankfurt a. O. am S. Gallen-Abend 1443, bei v. Baczko Gesch. Preussens. II, 383 fgg. — Vgl. Gundling Leben Friedrich's II. p. 75.

2) Die Urkunde d. d. Katharinentag 1443, bei *Gercken cod. diplomat. V*, 314 fg. —

unterhalten und vergrössert. Friedrich II. stellte sowohl dem Hochmeister, wie dem Voigte, welcher im Namen des Ordens in der Neumark befehligte, die Gefahr vor Augen, welche daraus erwüchse, wenn Polen das Land über der Oder an sich risse, und dergestalt die Marianer ihrer Verbindung mit Deutschland beraubte [1]). Dies war nicht unwahrscheinlich, da bald nach dem Ausbruche der Unruhen in Preussen Polen gegen den Orden den Kampf begann. Der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen überlegte: dass er des Kurfürsten von Brandenburg in seiner Noth sehr bedürfe, weil die Hülfstruppen, die der Orden aus Deutschland an sich zog, am bequemsten und schnellsten durch die Mark nach Preussen gefördert werden konnten [2]), — dass der Ordensstaat vielleicht noch von dem Untergange gerettet werden könne, wenn Brandenburg unmittelbare Unterstützung leiste. Weil zu gleicher Zeit Friedrich II. dem Orden 40,000 rheinische Gulden vorstreckte, so ertheilte also Ludwig von Erlichshausen der Neumark, zudem da sie keinen ursprünglichen Bestandtheil des Landes Preussen ausmachte, vielmehr noch nicht lange Zeit erworben war, die Erlaubniss, sich in den Schutz des Kurfürsten von Brandenburg zu begeben [3]). Der Voigt der Neumark erhielt sodann vom Hochmeister den Befehl, das Land dem Kurfürsten in völligen Besitz zu übergeben [4]); der letztere aber liess darauf sofort vorläufig Küstrin, welches erst kurz vorher von den Kreuzherren befestigt worden war, Landberg a. d. W., Schievelbein und die übrigen festen Schlösser und Städte im Lande über der Oder durch seine Truppen besetzen, betrieb dabei grosse Rüstungen, um, sey es gegen die aufrührerischen Stände Preussens, sey es gegen Polen, nöthigenfalls mit bewaffneter Hand auftreten zu können. Es

---

1) Gundling Leben Friedrich's II. p. 338. — vgl. p. 81. —
2) Gundling a. a. O. p. 377. —
3) Die Urkunde, d. d. Côln a. Spr. am Freitage Kathedra Petri 1454, bei *Gercken cod. diplomat. V*, 261. — Vgl. v. Lancizolle Gesch. d. Bild. des preuss. Staats. I, 298 fg. —
4) Gundling Leben Friedrich's II. p. 338.

fehlte ihm bei dieser Gelegenheit nicht die kräftige Unterstützung der brandenburgischen Stände, welche die Herstellung des früheren Gebiets der Mark als eine Ehrensache betrachteten [1]). Um indessen, wenn es irgend möglich, diesen Weg nicht einschlagen zu brauchen, trat er im Namen des Kaisers als Vermittler in den Streitigkeiten zwischen dem Orden einer, und den preussischen Ständen, so wie der polnischen Krone anderer Seits auf [2]); zu gleicher Zeit aber schickte er Abgeordnete nach Mewe an der Weichsel, um hier weitere Verabredung wegen der Neumark treffen zu lassen. Schon im J. 1454 war es bei der vorläufigen Besetzung der letzteren dem Kurfürsten ausdrücklich gestattet worden, das brandenburgische Banner in den neumärkischen Städten und Schlössern aufzupflanzen [3]); in dem Vertrage von Mewe aber, welcher Freitags vor S. Matthäi 1455 abgeschlossen ward [4]), verstand sich der Hochmeister dazu, gegen Erhöhung des Vorschusses auf 100,000 rheinische Gulden und die Erlaubniss, dass alle Botschafter und Leute des Ordens, jedoch nur gegen Zehrung auf eigene Kosten, freien Durchgang durch das ganze Gebiet der Mark Brandenburg erhalten sollten [5]), die Neumark gänzlich an den Kurfürsten abzutreten; in einer Clausel wurden zwar dem Orden, „wenn er in besseren Stand käme," die Befugniss vorbehalten, das Land für die Summe von 100,000 Gulden wieder einzulösen —, aber eine solche Einlösung sollte in keinem Falle bei Lebzeiten Friedrich's II. geschehen können. Dieser Nachsatz gereichte dem brandenburgischen Hause zu grossem Vortheile; denn nach dem Tode Friedrich's II. befand sich der Orden niemals in der Lage, von seinem Rechte Gebrauch machen zu können [6]). An demselben Tage

1) Gundling a. a. O. p. 339.
2) Gundling a. a. O. p. 340 fg.
3) Vgl. v. Lancizolle Gesch. d. Bild. des preuss. Staats. I, 299.
4) Die Urkunde bei *Gercken cod. diplomat. V*, 232. — Vgl. Gundling Leben Friedrich's II. p. 378. — Möhsen Gesch. der Wissensch. in der Mark Brandenburg. p. 330. —
5) Gundling Leben Friedrich's II. p. 379.
6) Gundling a. a. O. p. 82 fg. 379.

noch, an welchem der Verkauf der Neumark zu Stande gebracht worden war, wies der Hochmeister sämmtliche Bewohner der abgetretenen Landschaft an den Kurfürsten und dessen Erben zur Huldigung; diese ward kurz darauf von den zu Soldin versammelten Prälaten, Rittern und Abgeordneten der Städte, die alle laut ihre Freude äusserten, der Herrschaft des Ordens entzogen zu seyn, Friedrich dem Zweiten persönlich geleistet. Noch in demselben Jahre wurden die üblichen Reversalien ausgestellt, die Privilegien und Freiheiten bestätigt; und, nachdem die bedeutenderen Städte nach altem Brauche dem neuen Landesherrn noch besonders gehuldigt hatten, war das Werk der Wiedervereinigung vollbracht [1]). Kurfürst Friedrich blieb fortwährend im besten Einverständnisse mit dem Orden; unter seinen nächsten Nachfolgern war ebenfalls von einer Einlösung der Neumark nicht die Rede, vielmehr ging auch die letzte Spur einer Berechtigung der Ritter dadurch verloren, dass der letzte Hochmeister Albrecht von Brandenburg, im J. 1517 förmlich und feierlich auf jenes Wiederkaufsrecht verzichtete [2]).

Blicken wir auf den Süden der Mark Brandenburg, so war auch hier das Gebiet derselben im Verlaufe der Zeit bedeutend geschmälert. Die ballenstädtischen Markgrafen waren im Besitze der ganzen Niederlausitz, und theilweise auch der Lande Budessin und Görlitz, welche später zusammen den Namen Oberlausitz führten, gewesen; auch die baierschen Fürsten hatten noch einen grossen Theil dieser lausitzischen Besitzungen behauptet. Später aber waren bekanntlich Schlesien und die Lausitzen eben sowohl, wie die Mark, auf ewige Zeiten von Kaiser Karl IV. mit der Krone Böhmen vereinigt worden. Diese Ewigkeit nahm zwar sehr bald ein Ende; indessen blieb doch seit

---

1) Die hieher gehörigen Urkunden bei *Gercken cod. diplomat. V*, 266 fg. 268. 269. 270. — Gundling Leben Friedrich's II. p. 380-382. — Vgl. v. Lancizolle a. a. O. I, 299. —

2) *Leuthinger commentar. de rebb. marchicis. I.* §. 35. *p.* 32. — *Gercken cod. diplomat. V*, 274 fgg. —

der unter dem Burggrafen Friedrich VI. hergestellten Selbstständigkeit der Mark Brandenburg die Lausitz von derselben geschieden. Diesen Nachtheil zu beseitigen, das brandenburgische Gebiet in die Lausitz und Niederschlesien hinein auszudehnen und auch an dieser Seite abzurunden, liessen sich schon die ersten Hohenzollern angelegen seyn; und wenn es auch den Bemühungen des Kurfürsten Friedrich's II. nicht gelang, die ganze Niederlausitz, wie es anfangs sehr den Anschein hatte, wieder zu gewinnen, so wurden doch auch in dieser Gegend von ihm und seinen nächsten Nachfolgern nicht ganz unbedeutende Landschaften der Mark angefügt, mehrere Anwartschaften erworben [1]).

Wie so viele andere luxemburgische Besitzungen, war auch die Niederlausitz (im J. 1429) von Kaiser Sigismund für 16,000 Schock Groschen auf dem Reichstage zu Nürnberg erblich verpfändet, jedoch so, dass dieselbe von dem Pfandherrn Johann v. Polentz, welcher unter dem Titel eines Landvoigt's sämmtliche landesherrlichen Rechte und Einkünfte erhielt, für die genannte Summe sollte wieder eingelöset werden können [2]). Als nun nach dem Tode Albrecht's von Oestreich während der Minderjährigkeit seines Sohnes, des Königs Ladislaus Posthumus, im ganzen böhmischen Reiche Zwietracht und Unruhen entstanden, war Nicolaus v. Polentz, der damalige Landvoigt, für den Fall, dass ein neuer König von Böhmen gewählt werden würde, wegen seines Vorschusses in Besorgniss. Um diesen zu sichern, wandte er sich an den Kurfürsten Friedrich II. mit dem Gesuche, er möge die Lausitz in seinen Schutz nehmen; dieselbe Bitte ward von einer Gesandtschaft meh-

1) Woltmann Leben Friedrich's II., in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie, 1799. I, 227.

2) Die Urkunde bei v. Raumer *cod. diplomat. I*, 164 fgg. — Vgl. *Gercken cod. diplomat. VIII*, 676. — Gundling Leben Friedrich's II. p. 26. — v. Lancizolle Gesch. d. Bild. des preuss. Staats. I, 320. — Schon früher („am nächsten „Tage vor Mariä Geburt 1422") war, ebenfalls zu Nürnberg, eine minder ausgedehnte Versetzung geschehen. Die Urkunde Sigismund's bei v. Raumer *cod. diplomat. I*, 90 fg. —

rerer lausitzischen Stände unterstützt. Friedrich II., welcher mit Recht diese Gelegenheit für günstig hielt, sein Gebiet zu erweitern, sagte in einem Diplom d. d. Donnerstags nach *Circumcision. Domini* 1441 den erbetenen Schutz zu [1]). In demselben Jahre noch verpflichtete sich Wenzel v. Bieberstein besonders, um der brandenburgischen Beschirmung theilhaftig zu werden, seine beiden Herrschaften Beeskow und Storkow [2]) an keinen Anderen zu verpfänden, als an Brandenburg [3]). Diese Verpflichtung ward von Friedrich v. Bieberstein, dem Nachfolger Wenzel's, im J. 1443 wiederholt, und dafür der Schutz gewährt; diesen erhielt ebenfalls noch in demselben Jahre Reinhard v. Cottbus, Herr eines Theils der gleichnamigen Herrschaft, für das Versprechen zugesichert, dass nach seinem Tode Schloss, Stadt und Land Cottbus dem Kurfürsten zufallen sollten [4]). Zwei Jahre später jedoch (1445) überliess Reinhard, bei einer persönlichen Anwesenheit Friedrich's II. in Cottbus, demselben für eine Summe von 5,600 Schock Groschen [5]) nicht nur seinen eigenen Antheil an der Herrschaft, sondern auch denjenigen, welchen er von seinem Vetter Lothar erben würde. Die Unterthanen der Herrschaft wurden darauf sofort ihrer Pflicht gegen den bisherigen Herrn entlassen, und leisteten dem Kurfürsten und dessen Bruder (Fried-

---

1) Gundling Leben Friedrich's II. p. 27. —

2) Beide Herrschaften waren früher im Besitze derer v. Strela gewesen; als dieses Geschlecht im J. 1348 mit Reinhard v. Strela ausstarb, brachte dessen Tochter dieselben als böhmische Lehen an das Haus derer v. Biberstein. v. Raumer in v. Ledebur's Archiv. II, 167.

3) Diese Verpflichtung geschah Mittwoch's vor Andreä 1441. Gundling Leben Friedrich's II. p. 27. —

4) Den Revers Reinhard's d. d. Spandau am Dienstage nach S. Lucien (nach dem 13. Decemb., — also nicht an diesem Tage selbst, wie sich bei Gundling Leben Friedrich's II. p. 73 fg. und bei v. Lancizolle Gesch. d. Bild. des preuss. Staats I, 321. findet) s. bei v. Raumer *cod. diplomat. I,* 166 fg. —

5) So (und nicht 5500 Schock, wie bei v. Lancizolle a. a. O. I, 321 steht) giebt Gundling im Leben Friedrich's II. p. 118. an. Die Urkunde bei *Gercken cod. diplomat. VIII,* 672. —

rich dem Jüngeren) die Huldigung. In den folgenden Jahren erbaten und empfingen noch mehrere andere böhmische Vasallen in der Lausitz den besonderen brandenburgischen Schutz [1]), so dass beständig das Ansehn und der Einfluss Friedrich's II. in dieser Gegend wuchs. Das war hauptsächlich im J. 1448 der Fall, in welchem die lausitzischen Stände, weil sie die Willkühr Georg Podiebrad's, der damals Statthalter Böhmens war, fürchteten, sich enger, als je zuvor, an Brandenburg anschlossen. Zuvörderst boten die Herren v. Polentz dem Kurfürsten nicht nur, gegen Erlegung der Pfandsumme, also für 16,000 Schock Groschen, die Landvoigtei über die Lausitz, sondern auch für 10,000 rheinische Gulden ihren Antheil an der Stadt Lübben an [2]). Der Kauf kam zu Stande; Friedrich II. reisete selbst in die Lausitz, und empfing bereits am Freitage nach dem S. Lucastage [3]) zu Lübben die Erbhuldigung. Darauf traf er in Luckau mit den Rittern und Städten des Landes, die zu einer gleichen Uebereinkunft bereit waren, die nöthigen Verabredungen; hier, wie in Cottbus, wohin sich der Kurfürst darauf begab, versprachen diejenigen unter den lausitzischen Ständen, welche, wenn auch willig, doch noch nicht sogleich huldigten, die ganze Angelegenheit auf einem im folgenden Jahre zu haltenden Landtage zu ordnen [4]). Mehrere Mitglieder des Ritterstandes aber, so wie der Prälat der Abbtei Neuenzelle, erkannten schon damals zu Cottbus Friedrich den Zweiten „als obersten Voigt und Verweser

---

1) Schon im J. 1442 geschah das mit Hans v. Wiesenburg wegen des Schlosses Schenkendorf, 1450 mit Heinrich v. Maltitz wegen der Burg zu Calau, mit dem Abbte zu Dobrilugk, und wegen Zauche mit denen v. Köckeritz. — Vgl. Gundling Leben Friedrichs II. p. 222. — v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 321 fg. — v. Raumer *cod. diplomat. I,* 167 - 169. —

2) Gundling a. a. O. p. 184 fg. —

3) Der Lucastag fällt auf den 18. Octob., und ist nicht, wie von v. Lancizolle geschehen, mit dem Lucientage (13. Decemb.) zu verwechseln. Halthaus Jahrzeitbuch der Deutschen. Erlangen. 1797. 4. p. 145. 158. — Die Urk. bei v. Raumer *cod. diplomat. I,* 169. —

4) Gundling Leben des Kurf. Friedrich's II. p. 187. —

„des Landes zu Lausitz“ an, und leisteten sofort am Mittwoch nach Simon. und Judä (also nach dem 28. Octob.) die Erbhuldigung [1]). Noch in demselben Jahre kaufte der Kurfürst für 6000 rheinische Gulden von Johann v. Waldau die kleine Herrschaft Peitz [2]), und suchte darauf alsobald sowohl über die käuflich erworbenen Lande, wie über die Landvoigtei der Lausitz bei Georg Podiebrad um die Belehnung nach. Nicht minder suchte er sich seine lausitzischen Erwerbungen dadurch zu sichern, dass er die Schwester und nächste Erbin König Ladislaw's, Anna, Gemalin des Herzogs Wilhelm von Sachsen, nach ihres Bruder's Tode um ihre Zustimmung bat. Diese erfolgte auch im J. 1449 eben so [3]), wie von Seiten Podiebrad's die Belehnung mit Cottbus. Nicht so unbedingt wurde jedoch von dem letzteren die Belehnung mit der Landvoigtei über die Lausitz zugestanden; vielmehr musste der Kurfürst sammt seinen Brüdern sich verpflichten, weder dieselbe anderweitig zu verpfänden, noch der böhmischen Krone vorzuenthalten, sobald die Pfandsumme zurückerstattet würde [4]). Während also alle Umstände das brandenburgische Haus zu begünstigen schienen, fasste Kaiser Friedrich III. den Gedanken, die Lausitz für sich einzulösen; als indessen Kurfürst Friedrich II. seinen Antrag gänzlich zurückwies, liess er ohne Weiteres den ganzen Plan fallen [5]). Seit dieser Zeit unterhandelte Brandenburg fortwährend sowohl mit den lausitzischen Ständen: dass sie ihn gänzlich als ihren Landes-

1) Gundling a. a. O. p. 186.

2) Die Urkunde bei v. Raumer *cod. diplomat. I*, 184. vgl. 205. — Gundling Leben Friedrich's II. p. 188. — v. Lancizolle a. a. O. I, 322. — Zu gleicher Zeit, Frankfurt am Montage nach Jubilate 1448, ward Stadt und Schloss Peiz dem Reinhard v. Cottbus für seine standesmässige Wohnung, und nach seinem Tode der Tochter desselben als Leibgedinge überwiesen, aus welchem sie ihre Verpflegung erhalten sollte. Gundling Leben Friedrich's II. p. 189.

3) d. d. Weimar Donnerstag's nach S. Kilian. — Gundling Leben Friedrich's II. p. 194. 215. —

4) Die Urkunde, d. d. Cottbus Donnerstags nach Margarethentag 1449, bei *Lünig cod. Germ. diplomat. I*, 1455.

5) Gundling Leben Friedrich's II. p. 221.

herrn annehmen möchten [1]), — wie auch mit Kursachsen, damit dieses seine, in der Lausitz belegenen, Güter ihm abträte. Der beabsichtigte Zweck ward vollkommen erreicht. Durch die angewandte Klugheit und Milde wurden schon im J. 1450 sämmtliche Stände des Gubener, Calauer, Spremberger und Luckauer Districts bewogen, die Huldigung zu leisten, worauf sogleich die Bestätigung aller ihrer Freiheiten erfolgte. Zu allem Geschehenen ertheilte der Statthalter Podiebrad seine Einwilligung [2]); der Kurfürst Friedrich von Sachsen aber verstand sich am Erasmustage 1450 in Zerbst [3]) zu einer Verzichtung auf alle seine Rechte in der Niederlausitz, selbst für den Fall, wenn der Kaiser den Vertrag nicht bestätigen würde; für diese Entsagung trat Brandenburg noch an demselben Tage an Sachsen Hoyerswerda und Senftenberg ab, welches letztere erst im Jahre vorher (1449) Friedrich II. von denen v. Polentz erstanden hatte. Um wegen der lausitzischen Angelegenheiten mit der Krone Böhmen ein endliches Abkommen zu treffen, wollte sich sodann Kurfürst Friedrich II. im J. 1457 nach Prag begeben, um den Hochzeitsfeierlichkeiten des jungen Königs Ladislaw beizuwohnen, als er erfuhr, dass am 21. November desselben Jahrs der letztere plötzlich verschieden sey [4]). In Folge dieses Ereignisses bestieg bald darauf Georg Podiebrad den Thron Böhmen's. Dieser suchte nicht nur anfangs im Allgemeinen das gute Vernehmen mit Brandenburg zu erhalten, sondern schloss selbst mit dem Kurfürsten und dessen Brüdern im J. 1459 eine Erbeinigung ab [5]). Der lausitzischen Angelegenheiten wurde anfangs, wie sich später zeigte: aus kluger Absichtlichkeit, durchaus nicht gedacht;

---

1) Gundling a. a. O. p. 242.
2) Gundling a. a. O. p. 245. —
3) Nicht zu Brandenburg, wie Gundling berichtet. Die Urk. in v. Raumer's *cod. diplomat. I*, 169. — vgl. desselben Abhandlung in v. Ledebur's Archiv. II, 164. —
4) Gundling a. a. O. p. 466.
5) d. d. Eger Mittwoch's nach S. Georgen. *Lünig cod. German. diplomat. I*, 1481. — v. Lancizolle Gesch. d. Bild. des preuss. Staats. I, 325. —

als aber Podiebrad den kaiserlichen Thron zu besteigen trachtete, soll er dem Kurfürsten von Brandenburg für seine Wahlstimme die ganze Nieder- und Ober-Lausitz angeboten haben. Als aber alle seine Versuche an der unwandelbaren Treue Friedrich's II. gegen Kaiser Friedrich III. scheiterten [1]), war bald ein Grund zum Kriege gefunden. Dieser brach im J. 1462 aus [2]), und lief bei der grossen Uebermacht Böhmens so unglücklich für Brandenburg, dass der Kurfürst sich schon Sonnabend's vor Pfingsten desselben Jahrs genöthigt sah, zu Guben einen Friedensvertrag einzugehen, nach welchem er seine Rechte auf die ganze Niederlausitz verlor, und nur einige zersplitterte Theile behielt. Die letzteren, über welche der König von Böhmen am heiligen Pfingstabend 1462 zu Guben einen Lehnbrief [3]) ausstellte, waren: das Land Cottbus, die Herrschaften Peiz und Teupitz, das Ländchen Beerfelde, der Hof Grossen-Lübben, wozu endlich noch die Anwartschaft auf die Lande Beeskow und Storkow [4]) kam. Alle diese lausitzischen Besitzungen wurden im J. 1490 noch durch die kleine Herrschaft Zossen vermehrt, welche Georg v. Stein für 16,000 rheinische Gulden dem Kurfürsten Johannes Cicero mit Genehmigung der böhmischen Krone verkaufte [5]).

---

1) Gundling Leben Friedrich's II. p. 519 fgg.

2) Gundling a. a. O. p. 552 fgg.

3) S. denselben in v. Ledebur's Archiv. II, 184. — vgl. daselbst die Abhandlung v. Raumer's p. 165. — desselben *cod. diplomat. I,* 157. — v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 327. — Der Kaiser mischte sich in die ganze Angelegenheit nicht. Gundling Leben Friedrich's II. p. 561. —

4) Diese beiden wurden erst in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhundert's wirklich mit der Mark vereinigt. v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 329. —

5) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 391. 397. — Nach *Leuthinger (commentar. de rebb. marchicis. ad ann.* 1527 *et* 1537 *p.* 79. 155.) geschah die Erwerbung Zossen's erst im sechszehnten Jahrhundert. Vgl. v. Lancizolle Gesch. d. Bild. des preuss. Staats. I, 328. — König Wladislaw v. Böhmen bestätigte als Lehnsherr durch ein Diplom d. d. Ofen Freitag's *quatuor tempor.* nach Pfingsten 1493 den Verkauf. S. die Urk. bei v. Raumer *cod. diplomat. II,* 104. — vgl. v. Ledebur's Archiv. II, 165. —

Die Versuche des Kurfürsten Albrecht Achilles, das Gebiet der Mark über Niederschlesien auszubreiten, waren anfangs von einem ähnlichen Erfolge begleitet, wie die Bemühungen Friedrich's II. um Erwerbung der Lausitz; nach mehrjährigem Kampfe musste aber, wegen Uebermacht der Gegner, das Hauptland aufgegeben werden, um wenigstens einzelne Theile der Glogauschen Erbschaft zu retten. Die Veranlassung und der Fortgang des Kampfes ist schon oben erzählt worden [1]; das Ende desselben wurde dadurch herbeigeführt, dass der Gegner der brandenburgischen Ansprüche, Herzog Johann v. Sagan, mit seinem bisherigen Beschützer, dem Könige von Ungarn, zerfiel, und von dem letzteren mit Gewalt zur Unterwerfung gezwungen wurde. Das brandenburgische Haus, welches jetzt allein der Macht Ungarn's gegenüberstand, entschloss sich deshalb zu Unterhandlungen mit dem Herzoge Johann, welche unter Vermittlung der Herzoge Ernst und Albrecht von Sachsen, und mit Zustimmung der Krone Ungarn 16. Sept. 1482 zu dem schon erwähnten Frieden von Camenz führten, in welchem die Herzogin Barbara ihren Ansprüchen auf das ganze Herzogthum Glogau entsagte, dagegen aber für sich und ihre Erben, wenn auch nur unter der Form einer Pfandschaft, die mit 50,000 ungarischen Gulden sollte abgelöset werden können, die Städte und Lande Crossen, Züllichau, Sommerfeld und Bobersberg empfing [2]. Die Ablösung ist niemals geschehen, vielmehr sind diese Theile Niederschlesien's fortwährend bei der Mark Brandenburg verblieben. Zwar wurde im J. 1514 das Wiedereinlösungsrecht von dem Könige Uladislaus von Ungarn und Böhmen an den Herzog Carl von Münsterberg übertragen [3]; dieser aber war zu schwach, von dem Rechte Gebrauch zu machen, und von

1) Vgl. oben Buch II. Abschnitt VI. —

2) Die Urk. bei Oelrichs Beitr. zur brandenburg. Gesch. p. 172 fgg. — vgl. v. Lancizolle a. a. O. I, 343.

3) Die Urk., d. d. Ofen am Tage S. Nicolai 1514., bei *Sommersberg scriptt. rerr. silesiac. I,* 361. — Vgl. über diese und die folgenden Verhandlungen v. Lancizolle Gesch. d. Bild. des preuss. Staats. I, 344 fgg. —

seinen Söhnen [1]) ward dasselbe gegen anderweitige Entschädigung im J. 1537 dem Kurfürsten Joachim II. abgetreten [2]). Im folgenden Jahre (1538) bestätigte König Ferdinand von Böhmen jenen Abtretungsvertrag, und ertheilte darauf dem Kurfürsten und dessen Bruder die Belehnung mit den schlesischen Fürstenthümern zur gesammten Hand [3]). Während seines Lebens blieb Markgraf Johann von Küstrin, dem Theilungsvertrage der brandenburgischen Länder gemäss, im Besitze derselben; nach seinem Tode aber fielen sie an den Kurfürsten Johann Georg, und sind seitdem als böhmische Lehen stets mit der brandenburgischen Kur vereinigt geblieben. Ungeachtet dieses Lehnsverhältnisses haben jedoch die Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preussen in ihrer Eigenschaft als Herzoge von Crossen in Schlesien factisch die Lasten und Pflichten böhmischer Vasallen, trotz vieler Beschwerden, niemals übernommen; rechtlich jedoch ist erst nach beendigtem ersten schlesischen Kriege durch den Frieden von Breslau (1742) der Lehnsverband gänzlich aufgehoben worden [4]).

Endlich war auch, als das Geschlecht der Burggrafen von Nürnberg in der Mark zur Herrschaft gelangte, der nördliche Theil der Gränzen auf mannichfache Weise in den vorhergehenden Zeiten von den Nachbaren beeinträchtigt worden. Namentlich hatten während der Unruhen des vierzehnten Jahrhunderts die Herzoge von Pommern nach

---

1) Der älteste derselben, Joachim, wurde Bischof von Brandenburg; seine Wahl zum Bischofe von Lebus konnte aber später nicht durchgesetzt werden. Ausser ihm waren noch zwei Söhne (nicht drei, wie sich bei v. Lancizolle a. a. O. I, 345. findet, weil er die beiden Namen des zweiten für zwei Personen genommen hat): Heinrich Hans und Georg. Vgl. Wohlbrück Gesch. v. Lebus. II, 325.

2) Die Urkunde, d. d. Cöln a. Spr. Donnerstags nach Elisabeth 1537, in *Lünig's corp. jur. feudal. II,* 31 fgg.; — nach einer Archivabschrift bei Wohlbrück a. a. O. II, 314-317.

3) Der Lehnbrief, d. d. Breslau 23. Mai 1538, findet sich bei *Lünig corp. jur. feudal. II,* 35 fg. vgl. p. 39. —

4) v. Lancizolle Gesch. d. Bild. des preuss. Staats. I, 346 fg. —

und nach unter verschiedenen Vorwänden fast das ganze Ukerland in Besitz genommen; ein kleiner Theil befand sich auf gleiche Weise in den Händen mecklenburgischer Fürsten [1]). In den nächsten Jahren nach der Ankunft Friedrich's VI. im nordöstlichen Deutschland entstand ein heftiger Streit zwischen der Linie der Herzoge von Stettin und derer von Wolgast über den Besitz der damals unter pommerscher Herrschaft stehenden Ukermark. Dieser Streit nun wurde auf das geschickteste von dem Kurfürsten benutzt [2]); die Folge davon war, dass derselbe schon am Thomastage 1415 unter Vermittlung des Herzogs Bogislaw von Pommern mit Otto und Casimir, Herzogen von Stettin, und Wartislaw von Wolgast, einen Vertrag abschloss, nach welchem ihm das Ukerland zurückerstattet werden sollte, er aber sich verpflichtete, für die Rückgabe im Allgemeinen den pommerschen Fürsten 3000 Schock böhmischer Groschen, ausserdem aber noch 2000 Schock insbesondere für die Rückerstattung der Städte Boitzenburg und Zehdenick zu zahlen [3]). Indessen kam dieser Vertrag nicht zur Ausführung, wurde vielmehr von den Pommern umgangen [4]); weshalb Kurfürst Friedrich I. im J. 1420 sich vom Kaiser Sigismund, nachdem er demselben Hülfe gegen die Hussiten zugesagt hatte, das Versprechen geben liess: ihm zur Wiedererlangung der Ukermark behülflich seyn zu wollen [5]). In demselben Jahre versuchte sodann der Kurfürst das Waffenglück, und erhielt auch, nachdem er fast die ganze Ukermark erobert hatte, in dem, im J. 1421 abgeschlossenen Waffenstillstande von Perleberg vorläufig den Besitz

---

1) Ueber die allmälige Entfremdung der nördlichen Gebietstheile von der Mark Brandenburg vgl. v. Lancizolle a. a. O. I, 300 fgg.

2) v. Raumer *cod. diplomat. Brandenburg.* I, 151.

3) Kantzow Pomerania, herausgeg. v. Kosegarten. I, 457 fg. —

4) Schwartz pommersche Lehnshistorie. p. 506. — Kantzow Pomerania. II, 2.

5) Gundling Leben Friedrich's I. p. 146. — v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 312.

seiner Eroberungen abgetreten[1]). Die Herzoge von Pommern ruheten aber nicht, bis, wahrscheinlich gegen Erlegung baarer Summen, Kaiser Sigismund die früher an sie geschehene Abtretung der Ukermark bestätigte [2]). Nach Empfang der desfalsigen Urkunde begann im J. 1424 auf's neue der Krieg, welcher erst durch den Frieden von Neustadt-Eberswalde Donnerstags vor Jucunditatis 1427 beendigt ward [3]). Das Ergebniss dieses Vertrages war die Abtretung der Städte und Schlösser Neu-Angermünde und Greifenberg nebst mehreren Dörfern an das brandenburgische Haus [4]). Von jetzt an bis zum Tode Friedrich's I. war von einer ernsten Erledigung der ganzen Streitigkeit nicht die Rede; Kurfürst Friedrich II. aber erwirkte im J. 1444 vom Kaiser Gebotsbriefe, durch welche sämmtlichen Reichsständen aufgegeben wurde, zur Herstellung des früheren brandenburgischen Gebiets mitzuwirken [5]). Vor allen Dingen versuchte darauf Friedrich II. in den folgenden Jahren mehrere Male, Pasewalk und Torgelow wieder zu gewinnen [6]); in dem im J. 1448 abgeschlossenen Frieden aber trat er beide Orte, deren er nicht hatte Herr werden können, ab, jedoch nur bis zum Erlöschen des Mannsstamms der stettiner Herzogslinie, welches in kurzem bevorstand [7]). Nachdem dieses Ereigniss erfolgt war, begann abermals der Kampf, dessen Ausgang Friedrich II. nicht mehr erlebte [8]); Albrecht Achilles aber setzte denselben fort, und führte 31. Jun. 1472 den Frieden von Prenzlau herbei, in welchem dem brandenbur-

---

1) Schwartz pommersche Lehnshistorie. p. 507. — Kantzow Pomerania a. a. O. — Vgl. Lentz brandenburg. Urk. p. 535 fg.
2) v. Lancizolle a. a. O. I, 312. —
3) Die Urk. bei Gercken *cod. diplomat. VII*, 133 fg.
4) v. Lancizolle a. a. O. I, 313.
5) Gundling Leben Friedrich's II. p. 99 fg.
6) Gundling a. a. O. p. 106 fgg.
7) Die Urk. bei v. Raumer *cod. diplomat. I*, 207. — Kantzow Pomerania. II, 59 fgg. — Schwartz pommersche Lehnshistorie. p. 535 fgg. — Vgl. v. Lancizolle a. a. O. I, 314 fg. —
8) Gundling Leben Friedrich's II. p. 64. 572 fgg. — Vgl. v. Raumer *cod. diplomat. Brandenburg. I*, 157. —

gischen Hause alle Eroberungen, d. h. fast die ganze Ukermark, abgetreten wurden, namentlich Vierraden, Löckenitz, Gartz, Klempenow und Alten-Torgelow [1]); in dem Vertrage von 1479 ward die Abtretung im Ganzen bestätigt, — nur Gartz und Satzig an Pommern zurückerstattet [2]). Noch muss eines Theils des Ukerlandes Erwähnung geschehen, der sich zur Zeit der Ankunft der Hohenzollern in den Händen der Mecklenburger befand; es gehört hieher die Stadt Lychen und deren Umgebung, die wahrscheinlich nach dem Aussterben der Ballenstädter durch das genannte Fürstenhaus von der Mark abgerissen waren. Auch auf diese Gegend richtete Friedrich II. sein Auge, nahm dieselbe mit den Waffen in Besitz, und empfing dann durch den am zwölften April 1442 zu Stande gekommenen Frieden von Wittstock von den Mecklenburgern auf ewige Zeiten sowohl die Abtretung Lychens, wie des nahe dabei gelegenen Klosters Himmelpforte [3]). Die Priegnitz, welche ebenfalls sich fast ganz in den Händen der mecklenburgischen Fürsten befunden hatte, gelangte noch während der Regierung Friedrich's I. in Folge des Friedens von Perleberg (1425) unbedingt und für immer an Brandenburg zurück [4]).

Es müssen zuletzt noch mit wenigen Worten einige Verhältnisse angeführt werden, durch welche dem markgräflichen Hause Brandenburg wirklich Gebietserweiterungen erwuchsen, oder doch Erwerbungen für die Zukunft vorbereitet wurden. Dahin sind zuvörderst die Verhand-

---

1) v. Raumer *cod. diplomat. Brandenburg. I,* 295. vgl. II, 22 fg. nr. XXIV.

2) v. Lancizolle Gesch. d. Bild. d. preuss. Staats. I, 315. — vgl. v. Raumer *cod. diplomat. II,* 23. nr. XXV.

3) Gundling Leben Friedrich's II. p. 46 fg. — Müller Reichstagstheat. unter Kaiser Friedrich V. P. I, 183 fgg. 187. — v. Lancizolle a. a. O. I. p. 316. — Die Herren v. Putlitz sollten überdies nicht mecklenburgische Vasallen bleiben, sondern wieder brandenburgische werden. Gundling a. a. O. p. 48 fgg. — v. Raumer *cod. diplomat. I,* 156.

4) *Garcaeus res gest. Marchion. Brandenburg. p.* 185 *sq.* — *Cernit. Eicones Elector. Brandenburg. p.* 19. — Rentsch brandenburg. Cedernhayn. p. 362. — Gundling a. a. O. p. 277. —

lungen mit Pommern und Mecklenburg über die Lehnsabhängigkeit dieser Länder und über die Erbfolge in dieselben, sodann mehrere Erbverbrüderungen zu zählen.

Was Pommern betrifft, so leidet es keinen Zweifel, dass sehr früh, vielleicht schon um die Zeit des Sturzes Herzog Heinrich's des Löwen, die Beherrscher dieses Landes vom Reiche zu Vasallen der brandenburgischen Markgrafen erklärt worden sind [1]). Dieser Abhängigkeit hatten sich aber die pommerschen Herzoge während der Unruhen und Zwiste, durch welche unter den wittelsbachschen und luxemburgischen Fürsten die Mark zerrüttet wurde, mit grosser Umsicht zu entziehn gesucht. Obwohl sie indessen kaiserliche Urkunden, durch welche ihre Länder zu Reichslehen erhoben wurden, zu erlangen gewusst hatten [2]), wandte jedoch sofort Burggraf Friedrich VI., sobald er zum Besitze der brandenburgischen Kur gelangt war, alle Mittel an, jene fast aufgelösete Verbindung wiederherzustellen, indem er zugleich behauptete, es habe selbst nicht in des Kaisers Macht gelegen, solche von der brandenburgischen Kurwürde untrennbare Berechtigungen zu veräussern. Friedrich I. sah zwar, als er die Belehnung mit der Mark Brandenburg empfing, sein Recht vom Kaiser Sigismund anerkannt; aber ihm selbst war nicht mehr die Freude beschieden, die Lösung des Streits zu erleben [3]). Denn in dem Frieden von 1427 wurde ausdrücklich festgesetzt [4]), dass die Entscheidung künftig auf dem Wege Rechtens durch die Stände des Reichs, nicht aber durch Waffengewalt herbeigeführt werden solle [5]). Nichts desto weniger ist es sein und seiner nächsten Nachfolger Verdienst, dass das fast verlorene Recht auf den westlichen Theil des Ostseestrandes dem

---

1) **Gundling** Gesch. der Churmark Brandenburg. 1753. 8. p. 621 fgg. — v. **Lancizolle** a. a. O. I, 550 fgg. — v. **Raumer** *cod. diplomat. I*, 149. —

2) **Schwartz** pommersche Lehnshistorie. p. 354. 357. 376. 384. —

3) v. **Raumer** *cod. diplomat. I*, 151. —

4) ***Gercken*** *cod. diplomat. VII*, 139.

5) v. **Lancizolle** Gesch. d. Bild. des preuss. Staats. I, 378.

Hause Brandenburg wieder gewonnen wurde [1]). Kurfürst Friedrich II. brachte nach dem Tode des Vaters die nur vertagte Frage sofort wieder in Anregung; ernstlich aber wurde erst über dieselbe verhandelt, seit (1464) die Linie der stettinischen Herzoge ausgestorben war [2]). Ob dem Hause Brandenburg die Befugniss zustehe, die stettinischen Lande als erledigte Lehen ohne Weiteres einzuziehen, oder ob die Herzoge von Wolgast als Lehnsvettern das Recht hätten, in Stettin zu folgen, war mindestens sehr zweifelhaft [3]). Deshalb versuchte der Kurfürst eine gütliche Ausgleichung; er erklärte sich bereitwillig, der wolgastischen Linie die Erbfolge in Stettin unter der Bedingung zu überlassen, dass man ihm einige Orte abtrete und seine Lehnsherrlichkeit über ganz Pommern anerkenne. Allein er fand mit einem solchen Antrage durchaus kein Gehör. Desshalb sah er sich genöthigt, zum Schwerdte zu greifen. Die Stände seines Landes, an welche er sich damals, als es sich um die Ehre und Grösse des Staats handelte, vertrauensvoll wandte, unterstützten ihn willig mit Gut und Blut; die Städte zahlten auf sein Ersuchen bedeutende Summen für die Rüstungen und für die Besoldung der Bundesgenossen; Ritter, Bürger und Hintersassen aber fochten tapfer für die Sache ihres Fürsten und Landes [4]). Im Herzogthum Stettin selbst war eine Parthei, namentlich in den Städten, die sich dem Kurfürsten geneigt und für seinen Vortheil thätig bewies [5]); aber der bei weitem grösste Theil der Stände hing den Her-

---

1) v. Raumer *cod. diplomat. I,* 149. —

2) Gundling Leben Friedrich's II. p 572. — v. Lancizolle a. a. O. I, 579. — Eine Reihe sehr wichtiger Actenstücke über den pommerschen Erbfolgestreit zwischen dem Kurfürsten Friedrich II. und den Herzogen von Wolgast findet sich bei v. Raumer *cod. diplomat. I,* 247 - 291. 294 fgg. 300. vgl. p. 157.

3) Kantzow Pomerania. II, 118. 119 fgg.

4) v. Raumer *cod. diplomat. Brandenburg. I,* 158. —

5) Einer der kräftigsten Wortführer der brandenburgischen Parthei war der Burgemeister Albrecht Glinden in Stettin. Gundling Leben Friedrich's II. p. 574. — Kantzow Pomerania. II, 120. — Auch Stralsund unterstützte die brandenburg. Truppen. Gundling a. a. O. p. 609.

zogen von Wolgast an [1]). Friedrich II. indessen wurde nicht allein durch die Widersetzlichkeit der stettinischen Stände, sondern auch durch die Zweideutigkeit des Kaisers gehemmt, welcher es zugleich mit beiden streitenden Theilen hielt, indem er bald, wenn er Brandenburg's bedurfte günstig für dieses sich erwies, bald aber, wenn ihm die Vergrösserung der Macht des Kurfürsten gefährlich schien, heimlich und offen für dessen Gegner wirkte [2]). Die letzten Jahre Friedrich's II. verflossen unter Kämpfen, Verhandlungen und Waffenstillständen wegen dieser Angelegenheit, ohne dass ein zufriedenstellendes Ergebniss bewirkt werden konnte. Im Unmuth über den schlechten Erfolg seiner Waffen, und in der Ueberzeugung, dass das Ende des Streits nur durch eine kräftige Hand herbeigeführt werden könne, überwies Friedrich II. endlich die Regierung seinem Bruder Albrecht Achilles. Dieser erzwang denn auch schon 3. Jun. 1472 den Prenzlauer Frieden [3]), welchem im Wesentlichen der ursprünglich vom Kurfürsten Friedrich II. ausgegangene Vergleichsvorschlag zu Grunde gelegt ward [4]). Diesem Vertrage gemäss behielten die Herzoge von Wolgast die stettinischen Lande mit Ausnahme weniger und unbedeutender Theile, in deren Besitz sich die Brandenburger durch die Waffen gesetzt hatten; dem Kurfürsten dagegen sollte, als dem Lehnsherrn und eventuellen Landesherrn, von den Ständen die Erbhuldigung geleistet werden, — ihm sollte das Recht zustehen, Titel und Wappen von Pommern zu führen, und endlich ward, im Falle des Aussterbens der wolgastischen Familie, ihm und seinem Hause der

---

1) v. Lancizolle Gesch. d. Bild. des preuss. Staats. I, 583.

2) Gundling Leben Friedrich's II. p. 580.

3) Schon im J. 1470 hatte er nicht nur die Belehnung mit Pommern erhalten, sondern zu gleicher Zeit auch vom kaiserlichen Hofe sich Gebotsbriefe an die Herzoge von Wolgast und an die pommerschen Stände erwirkt. Müller Reichstagstheat. unter Friedrich V. P. II, 504-508.

4) Schwartz pommersche Lehnshistorie. p. 608. — Müller Reichstagstheater a. a. O. II, 510. — Kantzow Pomerania. II, 149 fg.

Anfall von ganz Pommern zugesichert [1]). Die wirkliche Belehnung der Herzoge wurde von dem Kurfürsten Albrecht noch in demselben Jahre, im folgenden (1472) vom Kaiser die Bestätigung des Vertrages ertheilt [2]). Durch diesen Frieden von Prenzlau schienen beide Theile zufriedengestellt zu seyn; allein es wurde nur zu bald klar, dass die gegenseitige Abneigung nicht wirklich überwunden sey. Denn als nach dem Tode des einen der beiden Herzoge von Wolgast, Erich's II., im J. 1474 dessen Sohn Bogislaw X. die Regierung antrat, erklärte derselbe sogleich ohne Umschweife, dass der erwähnte Vertrag nur durch Gewalt seinem Vater abgedrungen sey [3]), dass er deshalb, weil er sich dadurch nicht gebunden erachte, denselben nicht halten werde [4]). Darauf abermals Erneuerung der Fehde mit dem damaligen Statthalter in den brandenburgischen Landen, dem Markgrafen Johannes, Friedensverhandlungen, Stillstände, — bis im J. 1479 am Tage Mariä Heimsuchung wiederum zu Prenzlau ein Frieden zu Stande kam [5]), dessen Hauptinhalt in der Wiederholung der, auch von den pommerschen Ständen geleisteten Versicherung bestand, dass Pommern nach dem Aussterben seines Fürstengeschlechts an die Mark Brandenburg fallen solle [6]). Als nach dem Tode Albrecht's der bisherige Statthalter Johannes Kurfürst ward, erfolgte zwar noch im J. 1486 eine allgemeine Bestätigung der früheren Verträge; allein als man sich über die besonderen Puncte auseinandersetzen wollte, erneuerte sich der Hader.

---

1) v. Lancizolle Gesch. d. Bild. d. preuss. Staats. I, 587 fg.

2) Die Urkunde, d. d. Mittwochs nach *Misericord. Domini* 1473, bei Gercken *cod. diplomat. VIII*, 495 fg. —

3) Schon vorher hatten deshalb die Herzoge Einverständnisse mit den, über Einführung der Accise unzufriedenen, märkischen Städten anzuknüpfen gesucht. Gercken *diplomatar. veter. March. I*, 371 fg. —

4) v. Lancizolle Gesch. d. Bild. des preuss. Staats. I, 589.

5) Eine Friedensverabredung hatte vorher Dienstags nach Oculi 1479 zu Königsberg N. M. stattgehabt. Die Urk. bei v. Raumer *cod. diplomat. II*, 34. vgl. 37. — Das Friedensinstrument selbst ebendaselbst p. 42 fgg. —

6) Kantzow Pomerania. II, 181 fg.

Es ist das grosse Verdienst Werner's v. Schulenburg, eines Ritters, der bei beiden Theilen in grosser Achtung stand, dass endlich im J. 1493 dauernd die Misshelligkeiten durch einen Vergleich zu Pyritz beigelegt wurden. In diesem kam man überein, dass den Herzogen von Pommern die formelle Belehnung mit ihrem Lande durch den Kurfürsten für die Zukunft erlassen seyn solle; — jedoch wurden sie verpflichtet, besondere Briefe darüber auszustellen: dass das *dominium directum* an Pommern den Markgrafen zugehöre, dass ihr Land wirklich ein brandenburgisches Lehn sey, und dass aus der Erlassung der Belehnung der Mark Brandenburg kein Nachtheil erwachsen solle. Auch setzte man fest, dass über die Erbfolge eine neue Versicherung von den Herzogen ausgestellt werden, und eine Erneuerung der Briefe jedesmal bei dem Tode eines Kurfürsten oder eines Herzogs erfolgen solle [1]). — Weil Herzog Bogislaw X. diese Bedingungen ohne Zögern erfüllte, so erfolgte in diesem Jahrhundert zwischen den beiden Nachbarstaaten keine Stöhrung der Ruhe mehr [2]).

Mit den Ansprüchen der Markgrafen von Brandenburg auf die mecklenburgischen Lande hatte es eine ähnliche Bewandtniss, wie mit denen auf Pommern; durch die Benutzzung ähnlicher Umstände wurde auch dort, und zwar in weit kürzerer Zeit, von den ersten hohenzollernschen Kurfürsten das Recht der Erbfolge gewonnen [3]). Das fürstlich mecklenburgische Haus schied sich seit sehr früher Zeit in zwei Hauptlinien, in die der vorzugsweise so genannten Fürsten von Mecklenburg und Grafen von Schwerin, welche die westlichen, und in die der Herren von Werle, die die östlichen Theile des Gebiets besassen. Die erstere Linie hatte aber ausser ihren Hauptbesitzungen noch das östlich von dem werlischen Gebiete belegene Land Stargard.

---

1) Müller Reichstagstheat. unter Friedrich V. P. II, 513.

2) Pauli Einleitung in die preuss. Staatsgesch. p. 251. 253. — v. Lancizolle a. a. O. I, 594 fg. —

3) Woltmann Leben Friedrichs II., in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie, 1799. I, 226. —

Dieses war früher ein Bestandtheil der Mark Brandenburg, und in Folge einer Heirath Heinrich's des Jüngeren von Mecklenburg mit einer ballenstädtischen Fürstentochter im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts als brandenburgisches Lehn an die Nachkommen jenes Heinrich's gelangt [1]). Wie die Fürsten von Mecklenburg also wegen des Landes Stargard und einiger anderer unbedeutenderer Gebietstheile märkische Vasallen waren, so standen die Herren von Werle wegen der Schlösser Freienstein und Meienburg und deren Umgegend, die sie im J. 1334 pfandweise an sich gebracht hatten [2]), in einer Art von Lehnsverbindung zu den Kurfürsten von Brandenburg [3]). Während der Kämpfe zwischen den Baiern und Luxemburgern in der Mark waren die Lehnsverhältnisse Mecklenburg's zum brandenburgischen Hause, weil jene Fürsten gegen die Wittelsbacher mit deren Gegnern im Felde gestanden, durch Kaiser Karl IV. urkundlich fast gänzlich aufgelöset worden [4]). Burggraf Friedrich VI. aber trat auch hier sogleich mit Erneuerung der brandenburgischen Ansprüche hervor, und wurde in seinem Streben durch ernstliche Streitigkeiten unterstützt, welche sich gerade damals zwischen der mecklenburgischen und werlischen Linie erhoben hatten. Die letztere, welche sich allein zu schwach gegen die erstere fühlen mochte, schloss sich, um einer kräftigen Unterstützung in der Nähe gewiss zu seyn, auf das engste an den damaligen Verweser der Mark; als sodann Friedrich VI. zur Kur gelangt war und zu Berlin die Huldigung seiner Stände annahm, erschienen daselbst auch die drei regierenden Herren von

1) Rudloff pragmat. Handbuch der mecklenburg. Gesch. 1780 fgg. II, 193 fg. vgl. p. 228.

2) Durch den Vergleich vom 23. November 1334 wurde zwischen Kurfürst Ludwig dem Aelteren und Johann von Werle festgesetzt, dass das Pfandlehn von dem ersteren zu jeder Zeit für 1800 Mark Silber's sollte eingelöset werden können. Beckmann Beschreibung der Mark Brandenburg. V, 2. p. 336 fg.

3) Rudloff Handbuch der mecklenburg. Gesch. II, 274 fg. v. Lancizolle Gesch. d. Bild. des preuss. Staats. I, 613 fg.

4) *Gercken cod. diplomat. II,* 593 fg. 596 fgg. — v. Lancizolle a. a. O. I, 614-618. —

Werle [1]), trugen alle ihre Lande als ein rechtes Mannlehn der neuen kurfürstlichen Dynastie auf, und empfingen darauf im October 1415 feierlich die Belehnung [2]). Durch Unterstützung seiner Vasallen führte Kurfürst Friedrich I. danach schon im J. 1417 das Ende der Misshelligkeiten zwischen den beiden verwandten Häusern herbei [3]). Indessen schon zwei Jahre später brach ein langdauernder Krieg zwischen den Herzogen von Mecklenburg und dem Kurfürsten aus, in welchem Herzog Johann von Stargard selbst gefangen genommen wurde. Dieser erhielt erst im J. 1427 seine Freiheit wieder, nachdem er in dem am 19ten Junius desselben Jahrs abgeschlossenen Frieden von Templin ausser anderen Verpflichtungen auch die hatte eingehen müssen, für sich und seine Nachkommen die Lehnsherrlichkeit der Markgrafen von Brandenburg über seine gesammten Lande anerkennen zu wollen [4]). Noch nicht zehn Jahre waren verflossen, als eine Veranlassung zu bedeutenden Streitigkeiten zwischen den mecklenburgischen Fürsten und Friedrich I. sich durch das Aussterben des Mannsstamms der werlischen Linie ergab [5]). Der Kurfürst wollte das werlische Gebiet sofort als erledigtes Lehen einziehen; — aber noch ehe dieses geschehen war, hatten bereits die mecklenburgischen Herzoge von der schweriner und stargarder Linie Besitz genommen und sich huldigen lassen [6]), weil sie als Agnaten der Fürsten von Werle ein Erbrecht auf deren Besitzungen hätten, auch sämmtliche mecklenburgischen Länder von je

1) Es waren die Brüder Balthasar und Wilhelm von Güstrow, und Christoph zu Waren, der ersteren Vetter. Gundling Leben Friedrich's I. p. 74 fg. —

2) Müller Reichstagstheat. unter Kaiser Friedrich V. P. I. p. 168 fg. — Rudloff Handbuch der mecklenburg. Gesch. II, 565 fgg. Vgl. v. Lancizolle a. a. O. I, 619 fgg. —

3) Rudloff a. a O. II, 567. —

4) Die Urkunde bei *Gercken cod. diplomat. VII,* 163. — Vgl. Gundling Leben Friedrich's II. p. 40. —

5) Fürst Wilhelm zu Werle starb 7. Sept. 1436. — Vgl. v. Lancizolle a. a. O. I, 623.

6) Rudloff Handbuch der mecklenburg. Gesch. II, 737 fg. —

her als ein untrennbares Ganzes seyen betrachtet worden [1]). Der Kurfürst wandte sich an Kaiser Sigismund, von welchem ein Rechtsverfahren in aller Form eingeleitet wurde [2]); indessen kam wegen des bald darauf erfolgenden Todes des Kaisers in den letzten Jahren Friedrich's I. die Angelegenheit nicht mehr zur Entscheidung [3]). Schon im J. 1441 jedoch entspannen sich über diese und andere Dinge neue Misshelligkeiten zwischen Kurfürst Friedrich II. und den Mecklenburgern. Diese wurden für immer durch den wichtigen Vertrag von Wittstock im J. 1442 beigelegt [4]). — Alle Streitigkeiten, setzte man gegenwärtig fest, sollten sogleich aufhören. Die Herzoge von Mecklenburg verpflichteten sich, für den Fall des Aussterbens ihres Mannsstammes, dem Kurfürsten von Brandenburg und dessen männlichen Erben von ihren sämmtlichen Unterthanen wegen des Anfalls ihrer Länder die Erbhuldigung leisten zu lassen; die mecklenburgischen Stände sollten darüber noch besondere Versicherungen und Verschreibungen ausstellen. Der Kurfürst gelobte dagegen, allen Ansprüchen auf die werlischen Besitzungen zu entsagen [5]), den mecklenburgischen Ständen schriftliche Versicherungen zu ertheilen, dass bei dem etwaigen Anfalle ihre alten Rechte und Gewohnheiten durchaus unangetastet bleiben sollten [6]), und im Falle des Aussterbens des mecklenburgischen Mannsstamms die Töchter

1) v. Lancizolle Gesch. d. Bild. des preuss. Staats. I, 626. —

2) Müller Reichstagstheat. unter Friedrich V. P. II, 182. — Faber Staatscanzlei. XIV, 87 fgg. 91 fg. —

3) Rudloff Handbuch der mecklenburg. Gesch. II, 744 fg. —

4) Die Urkunde, d. d. Donnerstags, zwölf Tage nach Ostern 1442, bei Lentz brandenburg. Urkunden. p. 589 fg. — Müller Reichstagstheat. unter Friedrich. V. P. II. p. 183. — Vgl. Gundling Leben Friedrich's II, p. 42 fg. - Rudloff Handbuch der mecklenburg. Geschichte. II, 749 fg. — v. Raumer *cod. diplomat. Brandenburg. I,* 156. —

5) In dem, dieserhalb 9. Mai 1442 ausgestellten, Reverse versprach der Kurfürst zugleich, alle auf den Gegenstand sich beziehenden Documente, die sich in seinen Händen befänden, auszuliefern. Rudloff Handbuch der mecklenburg. Gesch. II, 753.

6) Gundling Leben Friedrich's II. p. 45 fg. — Vgl. v. Lancizolle Gesch. d. Bild. des preuss. Staats. I, 627. —

und Wittwen des ausgestorbenen Geschlechts „nach Rath „der Herren, Mannen und Städte von den Landen nach „ehrlicher fürstlicher Weise zu berathen und zu versorgen [1]." — Sämmtliche Bestimmungen wurden von beiden Seiten befolgt, die Erbhuldigung ward dem Kurfürsten geleistet [2]), noch in demselben Jahre erfolgte, nach vorheriger Berathung mit den Reichsständen, auf dem Reichstage zu Frankfurt a. M. Montags vor S. Margarethen die kaiserliche Bekräftigung und Bestätigung [3]), und somit waren die Verhältnisse Mecklenburgs zu Brandenburg für die Zukunft geregelt.

Wie durch die Verbindung Pommerns und Mecklenburg's mit der Mark schon frühe den Kurfürsten von Brandenburg die Aussicht auf die Ostsee eröffnet worden war, so hatten auch schon in früher Zeit die Beherrscher der Mark ihre Macht in dem zwischen Elbe und Weser belegenen Theile des nördlichen Deutschland's vertragsweise zu erweitern getrachtet. Auch diese Bemühungen wurden sofort mit grosser Thätigkeit von den Markgrafen aus burggräflich nürnbergischem Geschlechte fortgesetzt, vor allen andern durch den umsichtigen Kurfürsten Friedrich II.

Der erste Versuch, das Gebiet der Mark gen Westen auszudehnen, fällt in die Regierung des Kurfürsten Ludwigs des Aelteren, welcher eine Erbverbrüderung mit dem Hause der thüringisch-meissnischen Markgrafen abgeschlossen haben soll, von der aber später nicht wieder die Rede gewesen ist [4]); zu gleicher Zeit strebten die Landgrafen von Hessen nach Osten, indem sie eine Einigung mit den Markgrafen von Meissen, deren thüringische Besitzungen mit den ihrigen gränzten, zu bewirken suchten. Nach län-

1) Gundling a. a. O. p. 44. 49.
2) Nach Gundling (Leben Friedrich's II. p. 51.): stets beim Regierungsantritte eines Kurfürsten, — nach v. Lancizolle (Gesch. d. Bild. d. preuss. Staats. I, 627.) aber: ein für alle Male.
3) Müller Reichstagstheater unter Kaiser Friedrich V. P. II. 187. — Gundling Leben Friedrich's II. p. 60 fg.
4) v. Lancizolle Gesch. d. Bild. des preuss. Staats. I, 630 fg.

geren Unterhandlungen ward zwischen beiden Mächten im J. 1373 eine Erbverbrüderung abgeschlossen [1]), die noch in Kraft war, als die Hohenzollern in der Mark anlangten [2]). Diese schlossen sich sogleich durch mehrfache Familienverbindungen an das damals auch in den Besitz der sächsischen Kur gelangte meissnische Fürstenhaus, traten mit demselben in eine, öfter erneuerte Erbeinigung [3]), und schon im J. 1457 hatte Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg es dahin gebracht, dass seine Familie in die schon bestehende Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen aufgenommen wurde. In der, am 29sten April des genannten Jahres zu Naumburg abgeschlossenen Erbverbrüderung, durch welche die älteren, zwischen Meissen und Hessen bestehenden Verträge keinesweges aufgehoben wurden [4]), vereinigten sich die regierenden Mitglieder der drei Häuser mit kaiserlicher Erlaubniss dahin, dass, falls eines der fürstlichen Geschlechter im Mannsstamme erlöschen würde, die anderen beiden sämmtliche gegenwärtige und künftige Besitzungen desselben auf gleiche Weise erben sollten, als wären Land und Leute ihnen von natürlicher angeborener Sippschaft angestorben. Die Unterthanen der drei Mächte sollten den verbrüderten Fürsten eine rechte Erbhuldigung leisten, die Städte ausserdem über diesen Gegenstand noch besondere Urkunden ausstellen [5]); die Fürsten aber gelobten im Voraus, wenn der Anfall einträte, die Unterthanen der ererbten Lande bei allen ihren Rechten und Freiheiten zu beschirmen, den unversorgten Töchtern und den Wittwen der erloschenen Dynastie eine vertragsmässig festgestellte anständige Versorgung zu verabreichen [6]). — Diese Erbverbrüderung ward von den zu Naumburg anwesenden Fürsten

1) Müller Reichstagstheater unter Friedrich V. P. I, 565. — Gundling Leben Friedrich's II. p. 450. —
2) Müller a. a. O. I, 568. 571. 591. —
3) Müller a. a. O. II, 254. —
4) Gundling Leben Friedrich's II. p. 455. —
5) v. Lancizolle Gesch. d. Bild. d. preuss. Staats. I, 631 fgg.
6) Gundling a. a. O. p. 453. — v. Lancizolle a. a. O. I, 633. —

eidlich bekräftigt und vom Kaiser bestätigt [1]), ist aber in Beziehung auf Brandenburg während des funfzehnten Jahrhunderts nicht erneuert worden.

Von den Versuchen des Kurfürsten Friedrich's I., nach dem Aussterben der sächsischen Anhaltiner die Kurlande derselben zu erwerben, und von den Aussichten der ersten hohenzollernschen Markgrafen auf die polnische und böhmische Krone ist schon in der Darstellung der einzelnen Regierungen die Rede gewesen; — unter den Hoffnungen, welche dem brandenburgischen Hause im funfzehnten Jahrhundert eröffnet wurden, ist nur noch die Anwartschaft zu erwähnen, welche Kaiser Friedrich III. demselben in Bezug auf die Reichslehen der Anhaltiner ertheilte [2]). — Die Verbindung, welche Kurfürst Johannes Cicero am Ende des funfzehnten Jahrhunderts dadurch mit Ungarn knüpfte [3]), dass er im J. 1492 vom Könige Uladislaus in diesem Lande mehrere Lehen empfing, ist später für das Haus Brandenburg von keiner Bedeutung gewesen.

1) v. Lancizolle a. a. O. I, 634. —

2) *Schweder theatr. praetension. p. 289.*

3) Rentsch brandenburg. Cedernhayn p. 429. — Ueber die einzelnen Veränderungen in den Territorialverhältnissen der fränkischen Fürstenthümer während des funfzehnten Jahrhunderts, die für die brandenburgische Geschichte ohne Interesse sind, vgl. v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuss. Staats. I, 489 fgg.

Achter Abschnitt.

Kurfürst Joachim I. Nestor.

Die Beurtheilung solcher Fürsten, deren Leben und Regiment in eine Zeit fällt, in welcher mit der Erbitterung wilder Partheisucht die Vorfechter der Vergangenheit und der Zukunft gegen einander in die Schranken getreten sind, den Kampf um Daseyn oder Untergang zu bestehen, ist wohl nur selten von Zeitgenossen unternommen, ohne dass das Bild durch falsches Licht und falschen Schatten entstellt worden wäre. Es ist so natürlich, — je heftiger alle Gemüther von Hoffnung oder Besorgniss, von Leidenschaft für die eine oder die andere Sache erfüllt waren, je mehr fast Alle sich entschieden hatten, sey es in siegträumender Begeisterung, sey es in der äussersten Verzweiflung, die letzte Noth- und Rettungsbrücke hinter sich abzubrechen, oder in leidender Trostlosigkeit und Wehmuth sich verzehrten, um so leichter wurde der, welcher sich an die Spitze einer kämpfenden Macht gestellt hatte, in ihren Augen ein Teufel oder ein Gott; — übler aber noch erging es von je her denen, die in sturmvoller Zeit es versuchten, sich von keiner der streitenden Partheien beknechten zu lassen, vielmehr die eine wie die andere durch Aufrechthaltung des Gesetzes zu beherrschen, und dergestalt einen Felsen zu bilden, an welchem die Wellen der Volksleidenschaft sich brächen. Während die Partheihäupter doch immer von der Vorliebe und Gunst dieser oder jener Seite beschützt und getragen wurden, ärndteten nur die letzteren den Hass aller Partheien.

Der Geschichtschreiber aus späterer Zeit, der das Leben früherer Geschlechter darzustellen trachtet, übernimmt

unstreitig schwere Verpflichtungen; die höchste darf aber immer nur die seyn, das Vergangene in seiner Wahrheit zu vergegenwärtigen, d. h. die geschichtlichen Charaktere durch Verwischung der Farben, durch welche sie von dem Hasse oder der Gunst ihrer Zeitgenossen entstellt worden sind, in ihrer reinen Menschlichkeit herzustellen. Wenn er gegen die Führer der Bewegung und Gegenbewegung Gerechtigkeit übt, indem er eines Theils auf die Nothwendigkeit der Entstehung des Bruches, dagegen andern Theils auf das Edle und Menschliche jener Bestrebung hinweiset, die gern die Werke der heimgegangenen Väter vor der Zertrümmerung retten möchte, so liegt ihm nicht minder ob, jenen festen Männern des Gesetzes die Ehre zu geben, welche in ungerechter Befangenheit die Zeitgenossen ihnen versagten. Muss er zugestehen, dass die ersteren durch ihre Reibung das Werk nothwendiger Zerstörung durchführten, so darf er den letzteren das schöne Verdienst nicht schmälern, zu gleicher Zeit das in der Vorzeit Bewährte erhalten und sinnig einen neuen Bau vorbereitet, vor allem aber in der öffentlichen Verwirrung und Zerrissenheit mit Eifer den Frieden gesucht zu haben, damit in seinem Schatten die Enkel glücklich würden.

In die Reihe dieser Männer des Gesetzes gehört Kurfürst Joachim I. von Brandenburg. Bis auf die neueste Zeit sind über ihn die ungerechtesten Urtheile ergangen; diesen ist er ein verstockter Anhänger alter Zeit und abgelebter Formen, jenen ein tyrannischer Wütherich gegen die eigene Familie und gegen den Adel seines Landes; der geistesmatten Flachheit erscheint er als ein unbedeutender und beschränkter Mensch, „der den Geist seiner Zeit nicht „begriffen habe [1])“. Während der eine den Grossmuth Philipp's von Hessen und die Standhaftigkeit Johann's von Sachsen erhebt, der andere die gesinnungslose Verrätherei des Herzogs Moritz als Staatsklugheit preiset und empfiehlt, werden, um jene zu heben, die gleichzeitigen Beherrscher

1) Pölitz Gesch. d. preuss. Monarchie. Leipz. 1818. p. 123. 156.

Brandenburg's herabgesetzt. Und doch ist es gerade diese Besonnenheit Joachim's I., welche Ehre, Pflicht und Kräfte richtig würdigt, diese politische Unbescholtenheit und Charaktermilde Joachim's II., die das Mögliche zu erreichen weiss, ohne zu zweideutiger Pfiffigkeit ihre Zuflucht zu nehmen, dieses umsichtige und ununterbrochene Vorwärtsschreiten ihrer nächsten Nachfolger, wodurch der brandenburgische Staat sich zu der späteren Höhe emporgeschwungen hat. Man darf daher, so auffallend es scheinen mag, dreist behaupten, dass Kurfürst Joachim I. in Wahrheit der Sache des Protestantismus wesentlichere Dienste geleistet hat, als die gepriesenen Häupter der Evangelischen im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts; denn er hat, was man nie vergessen sollte, während die letzteren durch ihre unbesonnene Kühnheit zu Schritten verleitet wurden, die zu keinem guten Ausgange führen konnten, in drangvoller Zeit seinen Staat und sein Haus vor dem grossen Unglücke einer falschen Stellung gegen das Reich bewahrt, in welche jene nur zu bald geriethen. Die Folge war, dass, als die erste Hitze der Leidenschaft vorüber war und beide Partheien eine klare Uebersicht der Verhältnisse gewonnen hatten, Joachim II. alles das, was die Zeit als Bedürfniss ersehnte, ohne Verletzungen, allmälig und auf friedlichem Wege erreichte, dass, nachdem Kursachsen Land und Leute, Hessen seine politische Bedeutung verloren hatte, Brandenburg nach wie vor in würdiger Haltung dastand und jene grosse Zukunft sich erschaffen konnte, die unter den Leiden des dreissigjährigen Krieges sich zur Wirklichkeit gestaltete.

Joachim I. war bei'm Tode seines Vaters noch nicht funfzehn Jahre alt [1]); dennoch übernahm er schon im sechszehnten Jahre die Regierung. Doch stand ihm, der goldenen Bulle gemäss, bis in's achtzehnte in Kursachen der damalige Beherrscher der fränkischen Lande, Markgraf Friedrich IV., als rathgebender Agnat zur Seite. Dieses

1) Er war 21. Febr. 1484 geboren. Rentsch brandenburg. Cedernhayn. p. 431. — *Cernit. Eicones Elector. Brand. p. 47.*

Verhältniss aber scheint den jungen willensstarken Fürsten nicht sehr beschränkt zu haben; denn er nahm nicht nur sogleich nach des Vaters Verscheiden im Lande persönlich die Huldigung ein und bestätigte in üblicher Weise die Gerechtsame der Städte [1]), sondern auf dem im folgenden Jahre (1500) zu Augsburg abgehaltenen Reichstage unterschrieb er selbst in der Eigenschaft eines Erzkämmerer's die Reichsregimentsordnung [2]).

Schon seine äussere Erscheinung gewann dem jugendlichen Kurfürsten die Herzen; er war von kräftiger, fast herkulischer Gestalt; sein ganzes Wesen strahlte fürstliche Hoheit; Niemand kam ihm gleich, wenn er zu Rosse sass [3]). Seine frühere Erziehung leitete ein brandenburgischer Edelmann, Dietrich v. Bülow, welche durch ausgedehnte Reisen und durch den Besuch fremder Hochschulen sich eine vorzügliche Bildung zu eigen gemacht hatte, später die Würde eines Bischof's von Lebus bekleidete und als solcher der erste war, welcher das Kanzleramt der neu errichteten Universität Frankfurt verwaltete [4]). Auch nach dem Antritte seiner Regierung vervollkommnete sich Joachim in Sprachen und Wissenschaften durch den Umgang mit berühmten, gelehrten Männern, die er an seinen Hof zog [5]), — und er machte seinen Lehrern keine Schande. Denn er

---

1) *Garcaeus res gest. Marchion. Brand.* p. 244. 256. — *Leuthinger commentar. de reb. marchic. I.* §. 4. 5. — Vgl. Lentz brandenburg. Urk. p. 758.

2) Müller Reichstagsstaat. I, 28. 47. — Pauli allg. preuss. Staatsgeschichte, II, 426 fg. 431. — Vergl. Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 263. —

3) — — *„quique inter alios equitans haud aliter conspiciebatur, „quam inter mortales caeteros Hercules.“ P. Vigil. Arbillae bellica progymnasmata. ed. Gundling. p.* 16.

4) Pauli preuss. Staatsgesch. II, 446. — Buchholtz Gesch. der Mark Brandb. III, 281. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 448.

5) So z. B. Pirkhaimer, den Cardinal Sandolet, den berühmten Abbt von Spanheim (Trithemius), Carion u. A. Gundling Leben des Kanzler's Diestelmeyer. I, 30 fgg. — Pauli preuss. Staatsgesch. II, 579 fgg. — Möhsen Gesch. der Wissenschaften. p. 388. 449. — König histor. Schilderung der Residenzstadt Berlin. I, 64.

sprach, ausser seiner Muttersprache, geläufig französisch, italiänisch und lateinisch [1]), letzteres mit solcher Fertigkeit und Eleganz, dass auf dem Reichstage zu Augsburg (1530), während sein Bruder Albrecht von Mainz als Erzkanzler von Deutschland den Kaiser anredete, er zur Schande der unfähigen Prälaten im Namen der geistlichen Stände den päpstlichen Legaten begrüssen musste [2]). Durch Gründung der Universität Frankfurt (1506) suchte er eine höhere wissenschaftliche Bildung über sein Land zu verbreiten [3]). In Mathematik, Astronomie und Geschichte war er wohl erfahren [4]); sein ganzes Leben hindurch vermehrte er seine Kenntnisse durch einen ausgebreiteten Briefwechsel [5]); seiner ausgezeichneten Bildung und des Ansehens wegen, welches er sich durch tiefe Einsicht in die politischen Verhältnisse erworben, hiess ihn seine Zeit den deutschen Nestor [6]), den Wortführer der Fürsten in der Versammlung der Stände des Reichs [7]). Das jenseits

1) *„Fuisse Joachimum educatum, ut tantum principem decebat, „evincit solida ejus eruditio et variarum linguarum cognitio.“ Cernit. Eicones. p.* 48. — *Leuthinger commentar. I,* §. 19. — Gundling Leben Diestelmeyer's I, 32 fg. — Vgl. König Schilderung von Berlin. I, 76.

2) *„Mirum dictu, legatum pontificium prope urbem a Joachimo „Electore Brand. latina oratiuncula Episcoporum et Praelato- „rum nomine exceptum fuisse, quum ex iis nullus tantillam „elegantiam praestare posset aut auderet.“ Seckendorff. histor. Luther. II. sect.* 24. *p.* 161. — Vgl. Marheinecke Gesch. der Reformat. 2te Aufl. II, 482 fg. — *Leuthinger* (*commentar. II,* §. 35. *ed. Kraus. p.* 97.) und Abel (preuss. Staatshistorie I, 150.) erzählen fälschlich: Joachim I. habe den Kaiser angeredet.

3) Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 24 fg. —

4) — *„erat multarum rerum cognitione et usu instructus, lati- „naeque linguae peritissimus. Imprimis studio historiae et an- „tiquitatis inquisitione delectabatur, ejusque studiosos et secta- „tores munifice complectebatur.“ Leuthinger commentar. I,* §. 17. —

5) Auf solche Weise stand er mit Rom, Paris, London, Kopenhagen, Krakau, Brüssel, Augsburg und Venedig in Verbindung. Gundling Leben Diestelmeyer's. I, 52. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 580 fg. —

6) Rentsch brandenburg. Cedernhayn. p. 433. — Gundling Leben Diestelmeyers. I, 51. —

7) Wegen seiner Thätigkeit auf dem Reichstage zu Augsburg

der Alpen seit dem funfzehnten Jahrhundert aus dem Grabe erweckte Alterthum, so wie die Bewegung, welche dasselbe in Wissenschaft und Kunst bewirkte, blieben nicht ohne bedeutenden Einfluss auf seinen Geist und sein Gemüth. Er lebte und webte nur in jener Welt der Schönheit, welche nach langer Nacht wieder an's Licht trat; sie zu pflegen, ihr in seinen Landen eine Heimath zu begründen, dahin ging sein ganzes Bemühen. Es lag gewiss ein Hauptgrund seines Widerwillens gegen die damalige kirchliche Revolution in seiner Besorgniss: sie werde alle jene schönen Gebilde zertrümmern, die kaum in's Leben zurückgerufen waren; — er sah nur die Zerstörung, nicht die künftige Versöhnung der streitenden Elemente. Deshalb verschloss er dem Werke Luther's den Eingang; — aber der Schönheit, der Phantasie, der Pracht des Lebens, und in ihrem Gefolge auch der sinnlichen Gluth des Südens öffnete er die Pforte [1]). Es schwand die Aermlichkeit und Nüchternheit, welche in der Umgebung seines Vaters geherrscht hatte [2]), — der Glanz des Hofes erinnerte an glorreiche Zeiten, an Friedrich I. und an Albrecht Achilles [3]). König Friedrich II. nennt diesen Kurfürsten den Leo X. von Brandenburg [4]); kein Ausspruch hat jemals mehr innere Wahrheit gehabt; Joachim I. war in der That der Medicäer unter den Hohenzollern!

Mit den grössten Geistern seiner Zeit hatte er die Beschäftigung mit den geheimen Wissenschaften gemein; Fürsten, Gelehrte, fast Alle, welche von der Verwirrung und Noth der Gegenwart sich bestrickt fühlten, ergaben sich derselben Neigung. Nichts ist erklärlicher; — man sah die Welt aus den Fugen getreten; wo man früher Trost gesucht

---

(1530) nannte man ihn „*velut princeps senatus pectus et os.*" *Leuthinger commentar. III.* §. 8. *ed. Kraus. p.* 109.

1) „*In venerem proclivior, quam virum principem decet credi-„tus" etc. Leuthinger commentar. III.* §. 32.

2) König Schilderung von Berlin. I, 73.

3) Vgl. Pauli preuss. Staatsgesch. II, 465 fgg. 578.

4) Friedrich's II. brandenburg. Denkwürd. p. 427.

hatte, in der Kirche, herrschte die furchtbarste Zerrissenheit; darum nahm man phantastisch zu übernatürlichen Mitteln seine Zuflucht, um Klarheit, Ruhe und Halt zu gewinnen. Die grosse Ausdehnung dieses mystischen, sehnsuchtsvollen Dranges nach Licht bezeugt der Umstand, dass Melanchthon, der Ansicht Luthers entgegen ein eifriger Anhänger und Vertheidiger der Astrologie, in seinen Vorlesungen über diesen Gegenstand gegen drittehalbtausend Zuhörer, darunter viele Brandenburger, um sich versammelte [1]). Auch Joachim I. befliss sich nebst seinem Bruder Albrecht vorzugsweise dieser geheimen Wissenschaft; die erste Neigung zu derselben hatte in ihm der Abbt Trithemius erweckt, erhalten ward sie von seinem Hofastrologen Carion [2]). Das Volk, dieses Treiben gewahrend, redete bald von Zauberei [3]); die Stände selbst waren fest der Meinung, der Kurfürst weile stets unsichtbar in der Mitte ihrer Versammlungen [4]). Und es war wirklich etwas Zauberhaftes in dem seltenen Manne! Seine Schlangenklugheit wusste beständig, worüber Ritter und Städte heimlich sich beriethen; als wäre von ihm die Bannformel zur Beschwichtigung politischer Stürme gefunden worden, bot, trotz seines Widerstrebens gegen die neue Lehre, welche alle Gemüther ergriffen hatte, mitten in der wilden Gährung sein

---

1) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 416. —

2) *„Astrologiae ita se dederat, ut cum doctissimis illius artis com-„pararetur; — — in his magistro utebatur Johanne Carione.“* *Leuthinger commentar. I,* §. 19. — Rentsch brandenburg. Cedernhayn. p. 433. — *Cernit. Eicones Elector. Brand. p.* 49. — Schöttgen und Kreysig diplomat. Nachlese III, 537. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 429 fgg.

3) *Küster bibliothec. brandenburg. p.* 420. —

4) — — *„in conventu ordinum Marchiae, quum modo invisibili „interesset, vidisse et scivisse acta et consilia singulorum“* etc. *Leuthinger commentar. XVIII.* §. 31. — Leuthinger glaubt aber hinzufügen zu müssen: *„non ausim pro vero ponere, „imo me ab hoc narratione abhorrere, eique reclamare protestor.“* Unter den Schriften, welche das Gerücht zu widerlegen suchen, ist vornehmlich zu nennen: *Flessa Apologia pro Elect. Brandb. Joachimo I. criminis magiae falso suspecto*, in dessen *fascic. commentatt. varii argumenti. Alton.* 1744. 8. *p.* 125 *sqq.*

Land ein Bild friedlichen Glückes dar, bis er die Augen schloss [1]); — endlich, er hatte in den Sternen gelesen, dass in zukünftigen Tagen das Haus Brandenburg unter den ersten königlichen Mächten der Christenheit werde genannt werden, dass seinem Geschlechte einst Kaiserreich und Papstthum vereint beschieden sey [2]). — War es eine Ahnung von dem weltgeschichtlichen Reiche, welches einst seine Enkel begründen sollten?! — Was er geweissagt, sind es nicht die Könige von Preussen geworden, in einer Person zugleich oberste Bischöfe in ihren Landen und weltliche Schirmvoigte der neuen Kirche?! —

Durch das ganze Leben Joachim's I. zieht sich, wie ein leitender Faden ein so hoher Sinn für Geradheit, Ordnung und Rechtlichkeit hindurch, dass die wohlthätigsten Folgen nicht ausbleiben konnten. Sein Wort stand bei allen Partheien in solchen Ehren, dass man es höher achtete, als bei anderen einen Eid [3]). Eben so bekannt, wie seine Treue, war auch die Entschiedenheit seines Willens und die Kraft seines Charakters. Sah er seine Ideale durch Zügellosigkeit und Willkühr bedrohet, so griff er nicht selten zur Strenge, die derjenige Härte zu nennen versucht wäre, wer nicht bedenkt, welches das Ziel seines Strebens war. Von seinem Geiste der Ordnung legen seine Bemühungen, die Finanzen des Staats zu regeln [4]), Recht und Gerichtswesen zu verbessern, so wie den Städten eine vervollkommnete po-

---

1) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 453.

2) „*Exstant illius vaticinia et prognostica; — inter alia spondet „principi familiae Brandb. regiam et summam inter christianos „dignitatem.*“ Leuthinger *commentar. I.* §. 19. — „Er „machte sich selbst täglich Anmerkungen, und sagte sei„nem Hause die königliche Würde, ja Reich und Land zu„vor.“ Gundling Leben Diestelmeyer's. I, 32. — Abel (preuss. Staatshistorie. I, 142 fg.) will unstreitig aus Befangenheit falsch verstehen. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 413.

3) „*Adest illi fides tam egregia, ut injurato illi magis, quam „juratis aliis decem credatur.*“ *Publ. Vigilant. Arbillae bellica progymnasmata. p.* 15. —

4) Unter ihm ward im J. 1513 die Bieraccise in der ganzen Mark eingeführt. *Angeli Annal. March. p.* 180. — Pauli preuss. Staatsgesch. II, 474. — Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 325.

litische Einrichtung zu geben und die ihnen ertheilte Rangordnung [1]) ein vollgültiges Zeugniss ab [2]). Weil er Zuchtlosigkeit über Alles hasste, übte er über den Adel, der sich im Anfange seiner Regierung wiederum dem Stegreife ergab, ein strenges Gericht; das Bürgerthum, welches seines Uebermuthes wegen am Ende des funfzehnten Jahrhundert's tief gedemüthigt war, hob er, um ein Gegengewicht gegen die Anmaassungen des Ritterstandes zu erhalten, wieder empor [3]); Ungebühr verstattete er aber auch von dieser Seite niemals [4]). Die Nachbaren wagten nicht, seine Gränzen zu verletzen; im Reiche, wie in der Kirche, hat er stets auf die würdigste Weise die Einigkeit zu erhalten gestrebt [5]).

Die geistige und sittliche Bildung des märkischen Adels stand im Beginn des sechszehnten Jahrhundert's noch im Allgemeinen auf einer sehr niedrigen Stufe [6]); rohe Gewaltthätigkeit galt noch bei Vielen dieses Standes für ritterliche Sitte [7]). Manche alte und angesehene Geschlechter waren so verrufen, dass der Wanderer, wenn er Morgens seine

---

1) *Angeli Annal. p.* 306. — Lentz stendal. Chronik. p. 39 fg. — Pauli a. a. O. II, 506 fg. — König Schilderung von Berlin. I, 75. —

2) *Gercken fragment. march. II,* 126. — Pauli a. a. O. II, 442. — Vgl. Buch II. Abschnitt XIV. —

3) *„Universos suos subditos cum corpore humano conferre, no-„bilibus vicem capitis, civibus officium cordis — — as-„signare, ac civibus medium et digniorem locum in corpore „concedere solitus“* etc. *Garcaeus res gest. Marchion. Brand. p.* 252. — Von seiner Liebe gegen die Städte zeugen die Worte, welche er nach Bereisung derselben im J. 1515 schrieb: „er habe die städtischen Gemeinden besucht, um „sich ihres Regiments und Wesens zu erkundigen, und fer-„ner gnädiglich zu helfen und zu rathen, damit sie an ih-„rer Nahrung zunehmen, sich bessern, Friede, Gericht „und Recht bei ihnen erhalten würde.“ — Vgl. Buchholtz a. a. O. III, 331. —

4) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 441.

5) Pauli a. a. O. II, 461. —

6) Trithemius beklagt sich bitter darüber in einem Briefe d. d. 20. Octob. 1505. — *Joh. Trithem. Annal. Hirsaugiens. St. Gall.* 1690. *II,* 631. — König Schild. v. Berlin. I, 68 fg. —

7) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 388. 447. 449.

Reise antrat, gegen sie betete, wie gegen den Türken und gegen die Pest, — dass er sich bekreuzte, so wie nur ihr Name erwähnt ward [1]). Wegen der Milde, die Joachim anfangs bewies, und im Vertrauen auf die Unerfahrenheit seiner Jugend wagten es mehrere, durch Beraubung von Handelsleuten, welche nach den Jahrmärkten reiseten, die Strassen unsicher zu machen [2]). Und das geschah nicht allein fern von der Hauptstadt; — es fanden sich selbst Ritter am Hoflager, die bei Tage den Kurfürsten umgaben, Nachts aber hinter den Büschen das saubere Handwerk trieben. Als ernstliche Anstalten getroffen wurden, dem Unfug zu steuern, gelangten Drohbriefe bis vor das Schlafgemach des Fürsten, ja selbst das Leben desselben wurde in Gefahr gebracht [3]). Die Bürger von Frankfurt, welche vorzugsweise durch die Landbeschädiger gelitten hatten, suchten sich gegen einen derselben, einen v. Bomsdorf, selbst Recht zu verschaffen; sie liessen ihn auf seinem eigenen Gebiete verhaften und sodann ohne weitere gerichtliche Untersuchung hinrichten [4]). Die Standesgenossen des Bestraften beschlossen darauf, furchtbare Rache an den Bürgern zu nehmen; es blieb jetzt nicht bei blosser Beraubung, — viele wehrlose Reisende verloren durch die Ritter das Leben, — viele, unter denen sich selbst Weiber und Jungfrauen befanden, wurden durch Abhauen der Hände verstümmelt. Lediglich um die Sicherheit der Wege herzustellen, sah deshalb der Rath der Stadt Frankfurt sich genöthigt, in den Jahren 1504 und 1505 hundert Reiter

1) *Garcaeus loc. cit. p.* 244. — **Pauli** a. a. O. II, 428. —

2) — — *„latrones, qui plerique equestris ordinis erant.* — — *„Sic viarum securitate infesta et funesta reddita, acgre et „difficulter non sine summo periculo mercatura fiebat.“* — *Leuthinger commentar. I,* §. 16. —

3) **Pauli** allg. preuss. Staatsgesch. II, p. 429. —

4) Nach einem, wahrscheinlich im J. 1554 verfassten handschriftlichen Aufsatze: Bericht, wie es mit dem Gerichte zu Frankfurt die Gelegenheit habe, von dem im J. 1561 gestorbenen Frankfurter Burgemeister Dr. **Casp. Widerstadt**. — Vgl. **Wohlbrück** Gesch. v. Lebus. II, 470.

zu unterhalten [1]). Joachim I. genügte nur seiner landesherrlichen Pflicht, indem er in einem Jahre über 70 jener Raubritter, die auf frischer That ertappt waren, der Hand des Henkers übergab [2]). Solche Strenge hatte man nicht erwartet; die bestürzten Vettern wandten sich mit ihren Klagen an den früheren Rathgeber und Vormund, den fränkischen Markgrafen Friedrich IV., und baten um seine Verwendung bei dem erzürnten Landesherrn für ihr Fleisch und Blut. Der Agnat schrieb sofort über diese Angelegenheit an den Kurfürsten, empfing aber von diesem die Antwort: „es seyen geziemende und gerechte Strafen gegen „Landfriedensbrecher und Räuber, nicht aber gegen Ritter „verhängt; er wenigstens könne die nicht für Edelleute „ansehen, die es für ihren Beruf hielten, Wegelagerei zu „treiben und dergestalt sich zwecklos und ungestraft gegen „das Wesen und die Würde des echten Adels zu betragen [3]).“ Ohne demnach im mindesten von dem festen Gange seiner Regierung abzuweichen, erliess Joachim I. scharfe Verordnungen gegen die Friedensstöhrer; er hielt mit Kraft das Gesetz aufrecht, und schloss mit den Herzogen in Schlesien und anderen benachbarten Fürsten am 17ten April 1506 zu Cottbus Bündnisse zur Ausrottung der Räuber ab [4]). Seit dieser Zeit genoss das Land viele Jahre hindurch der Ruhe; erst 1520, 1523 und 1528 zeigten sich

---

1) *Leuthinger commentar. de reb. marchic. I*, §. 18. — *Engel breviar. p.* 118. — Jobst Beschreibung der Stadt Frankfurt. p. 16. — Wohlbrück Gesch. v. Lebus. II, 472.

2) Unter die Hauptübelthäter gehörten die v. Köckeritz, Lüderitz, Kracht, Itzenplitz, Otterstädt, Lindenberger u. A. — Pauli a. a. O. II, 428 fg. — Buchholtz a. a. O. III, 264 fg. —

3) *Garcaeus res gest. Marchion. Brand. p.* 244. — *Cernit. Eicones Elector. Brand. p.* 50 *sq.* — „Es schrieb auch Friedrich an Joachim. Aber Joachim antwortet: „„er habe „„kein adeliches redliches Geblüt vergossen, sondern Schelme, Räuber und Mörder, und wenn sie redliche vom „„Adel gewesen wären, hätten sie böse Thaten nicht gethan.““ Aus einer Handschrift Creusing's bei Pauli a. a. O. II, 429. Note t.

4) Die Urk. bei *Angelus* (*Annal. March. p.* 266.). — Ditmar Entwurf etc. p. 34. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 445 fg. — Wohlbrück Gesch. v. Lebus II, 472. —

wieder ähnliche Unordnungen des Adels. Im erstgenannten Jahre benutzten die Stegreifsritter die überhäuften auswärtigen Geschäfte des Kurfürsten, unter angenommenen falschen Namen die Mark um Beute willen zu durchstreifen [1]; es wurden unverzüglich die zweckmässigsten Maassregeln getroffen, aber lange ohne Erfolg, weil die Räuber am pommerschen Hofe Unterstützung und Schutz fanden. Im Jahre 1523 begann Hans Kohlhase, ein Bürger aus Cöln an der Spree, seine tollkühnen Fehden gegen den Kurfürsten von Sachsen und dessen Adel; die religiosen Unruhen damaliger Zeit kamen ihm dergestalt zu statten, dass er lange sein Unwesen treiben konnte, ehe er verdienten Untergang fand [2]. Im Jahre 1528 war es die ursprüngliche Streitigkeit zwischen einem lausitzischen Edelmanne (v. Minkwitz) und dem Bischofe von Lebus, aus welcher mehrfache Verheerungen des brandenburgischen Gebiets durch die Genossen des ersteren erwuchsen [3]. Der Kurfürst ergriff die Waffen und erhob am kaiserlichen Hofe Klage gegen die Landfriedensbrecher; der Ritter v. Minkwitz wurde darauf zwar in die Reichsacht erklärt, — aber dennoch fand er freundliche Aufnahme bei mecklenburgischen Edelleuten, die höhnend sich rühmten: „sie achteten den Kurfürsten von Brandenburg wie ihren Bauer [4].“ — Joachim I. strengte jetzt alle seine Kräfte an, der landesfürstlichen Gewalt Achtung zu verschaffen; und es währte

---

1) *„Certa sibi nomina indita habebant. Hic se Papam, ille pretiosum Johannem, alter ducem Dollium, alius alio se cognomine vocitabat.“* *Leuthinger commentar. de reb. marchic.* I. §. 40. — Pauli preuss. Staatsgesch. II, 497. —

2) — — *„nec vi prosterni aut insidiis circumveniri poterat, dissidio religionis ipsum nonnihil sublevante.“* *Leuthinger commentar. I. §. 69. ed. Küster. p. 50.* — Vgl. Pauli a. a. O. II, 565 fg. — Schöttgen und Kreysig diplomat. Nachlese. III, 528 fg. — Fr. Wilken Gesch. Berlin's, im Berliner histor. Calender auf 1820. p. 125 fgg. —

3) *Leuthinger loc. cit. II. §. 28.* — *Garcaeus res gest. Marchion. Brand. p. 250.* — Weitere Auseinandersetzungen über die Minkwitzische Fehde finden sich bei Wohlbrück Gesch. v. Lebus. II, 273 fgg. — Vgl. Pauli a. a. O. II, 540. —

4) Wohlbrück Gesch. v. Lebus. II, 288. —

nicht lange, dass der fehdende Ritter demüthig sich beugte und Gnade erflehete, die ihm auch gewährt wurde. Auf solche Weise war Joachim I. wirklich der Schrecken des unruhigen Adels [1]); und dennoch behauptete er den Ruf und Ruhm fürstlicher Milde und Huld. Die unbegränzteste Liebe widmete ihm der Bürgerstand [2]), weil man ihm die Herstellung allgemeiner Sicherheit im Lande verdankte. Diese Anhänglichkeit erwiederte er durch mancherlei landesherrliche Begünstigungen, ohne jedoch auf unwürdige Weise durch Zugeständnisse um Volksgunst zu buhlen. Uebten die Städter Ungebühr, so ward mit eben solchem Nachdrucke gegen sie verfahren, wie gegen jeden anderen Uebertreter des Gesetzes. Das erfuhren im J. 1504 die Bürger Frankfurt's, 1515 die von Berlin, 1531 die von Stendal. Die Frankfurter hatten, wie schon erwähnt worden ist, um die Raubritter in der Umgegend zu schrecken, an einem derselben [3]) in durchaus formloser und eigenmächtiger Weise [4]) Rache genommen; der Bischof von Lebus, ein Verwandter des Hingerichteten, verhängte, weil nicht einmal ein hohes Fest, der zweite Pfingsttag, die Bürger von der blutigen That abgehalten hatte [5]), über die Stadt das Interdict, und auch der Kurfürst schritt strenge ein,

1) „*Nobilium terror*, — — *latronum ira et ignis consumens.*" — **Leuthinger** *loc. cit. I*, §. 4.

2) Er wird „*civium favor, populi amor et deliciae*" genannt. **Leuthinger** *loc. cit. I.* §. 4.

3) Es war ein Herr *v. Bomsdorf*, nicht *v. Quitzow*, wie sich bei *Haftitz* und **Engel** findet. — **Wohlbrück** Gesch. v. Lebus. II, 470.

4) Der Bischof, welcher anfangs bei den Bürgern Fürbitte eingelegt hatte, zürnte denselben auch vorzüglich deshalb: „*quod sibi affinem nobilem foedo supplicio, absque legitima* „*causae tantae cognitione, scabinorumque Brandenburgens., quibus in ejusmodi casibus consultis solemni-* „*ter pronuntiandum fuisset, assensu, affecissent.*" **Leuthinger** *commentar. I.* §. 18 und **Küster**. *p.* 17. — **Buchholtz** Versuch einer Gesch. der Mark Brand. III, 266 fg.

5) „*Adductus in isto fervore calescente capitis poenam altero* „*Pentecostes die sacro luit.*" **Leuthinger** *commentar. de reb. marchic. I.* §. 18. — Vgl. **Angeli** *Annal. marchic. p.* 263. — *Ejusd. breviar. p.* 118. — **Wohlbrück** Gesch. v. Lebus. II, 470 fg. —

um das landesherrliche Ansehn aufrecht zu erhalten. Es ist schon gezeigt, wie sehr ihm die Ausrottung der Wegelagerei am Herzen gelegen; aber es war nicht seine Ansicht, dass man Willkühr durch Willkühr bannen müsse. Darum nahm er den Bürgern sofort sämmtliche Gerichte, hohe wie niedere; erst fünf Jahre später (1509), als ein ähnlicher Missbrauch nicht mehr zu befürchten war, übte der Landesherr Verzeihung; Frankfurt bekam die Gerichte wieder, nicht aber das peinliche Halsgericht [1]). — Der Aufstand, welcher im J. 1515 in Berlin ausbrach, hatte seinen Grund in Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft; er war zwar von keiner grossen Bedeutung [2]), wurde indessen doch, um den alten Uebermuth in keiner Weise wieder aufkommen zu lassen, ohne Nachsicht auf das strengste unterdrückt [3]). — Gefahrdrohender waren die im J. 1531 während der Abwesenheit des Kurfürsten zu Stendal ausbrechenden Unruhen, und zwar deshalb, weil dieselben nicht allein ihren Grund in einer gewöhnlichen Unzufriedenheit über die städtische Verwaltung, sondern auch in den religiosen Bewegungen der Zeit hätten [4]). Es ist nicht unwahrscheinlich, dass von Seiten des Hansebundes damals sowohl hier, wie in anderen altmärkischen Städten bedeutende geheime Umtriebe statt gefunden haben, um hanseatischen Einfluss zur Schmälerung der fürstlichen Macht zu begründen [5]); der Zeitpunct zum

1) Es wird in früherer Zeit das Fehmgericht genannt, und ist nicht mit dem obersten Gerichte zu verwechseln. Wohlbrück Gesch. v. Lebus. II, 475. —

2) Friedr. Wilken im Berliner histor. Calender für 1820. p. 82. —

3) Nicolai Beschreibung von Berlin. Einleit. p. XXXVIII. — König histor. Schilderung von Berlin. I, 67.

4) *Garcaeus res gest. Marchion. Brandb. p. 251.* — *Cernit. Eicones Elector. Brandb. p. 53.* — Vgl. *Küster collect. opusculor histor. Marchic. illustrant. XVIII, 16.* —

5) Durch Joachim's Bemühung, der eine Beschränkung der landesherrlichen Gewalt durch eine auswärtige Macht nicht liebte und der solche Eingriffe schon früher bemerkt haben mochte, war nämlich die bereits sehr lose gewordene Verbindung der Städte Stendal, Salzwedel, Berlin, Brandenburg und Frankfurt mit der Hanse im J. 1518 förmlich aufgehoben worden. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 507

Ausbruche der Empörung konnte nicht besser gewählt werden, — denn es liess sich leicht annehmen, dass die Maassregeln der Regierung nicht so entschieden seyn würden, als wenn Joachim I. sich selbst im Lande befunden hätte. Bei einer jährlich wiederkehrenden Schmauserei der Tuchmachergilde, der s. g. Pantaleonscollation, machte der lange schon vorhandene Gährungsstoff sich gewaltsam Luft. An der Spitze der politischen und kirchlichen Reformer standen als Repräsentanten beider Richtungen der Stadtwachtmeister Matthias Schönewald und der Franciskanermönch Lorenz Kuchenbecker. Der Anfang der Reform ward mit der Erstürmung des Rathhauses gemacht, der Magistrat entsetzt; viele öffentliche Gebäude, namentlich die Häuser der Geistlichen, beschädigte man auf eine höchst rohe Weise; — die Thüren wurden erbrochen, die Fenster zerschlagen, — was man im Inneren fand, ward als gute Beute mitgenommen. Die jungen kurfürstlichen Prinzen, Markgraf Joachim und Johann, sendeten 15. August zur Untersuchung und Bestrafung des Frevels den Landeshauptmann Friedrich v. d. Schulenburg und mehrere andere angesehene Männer als landesherrliche Bevollmächtigte ab; diese aber richteten nichts aus, und retteten sich vor dem Gesteinigtwerden nur durch schnellen Rückzug auf das Rathhaus. Endlich aber stellte der Kurfürst gleich nach seiner Rückkehr die Ordnung wieder her. Der Kurprinz Joachim musste 13. December mit 1000 Reitern in die Stadt einrücken; sodann ward strenges Gericht gehalten. Die Pantaleonsschmausereien wurden für alle Zukunft verboten, aller verursachter Schaden musste ersetzt, eine Summe von 10,000 Goldgulden als Busse gezahlt werden. Alles zusammengerechnet kostete den Stendalern der Aufruhr gegen 30,000 Goldgulden. Ueber die Rädelsführer erging das Todesurtheil; auf Fürbitten des Kurprinzen aber schenkte man ihnen das Leben, und bestand nur auf ihrer und ihrer Familien Entfernung aus der Stadt.

---

fgg. — Nicol. Pol Jahrbücher der Stadt Breslau. III, 6. — Sartorius Gesch. des hanseat. Bundes. II, 785. — Wohlbrück Gesch. v. Lebus. III, 110. —

Der empfindlichste Schlag für die Bürger war unstreitig, dass ihnen die bisherige Zollfreiheit in der Altmark und Priegnitz für immer genommen wurde [1]).

Ungeachtet dieser kraftvollen Entschiedenheit, mit welcher Kurfürst Joachim I. sein Augenmerk auf Begründung und Befestigung der Zucht in seinem Lande richtete, war jedoch, wie schon erwähnt worden ist, nicht zu verkennen, dass aus politischen Gründen die Städte von ihm stets mit Vorliebe behandelt und gegen den Adel begünstigt worden sind. Das Gefühl dieser Bevorzugung und der Anblick des Wohlstandes, den die märkischen Municipalitäten damals darboten, scheint vornehmlich mehrere der bedeutendsten bürgerlichen Gemeinden im benachbarten Auslande zu dem Schritte vermocht zu haben, die Beschirmung des Kurfürsten in Anspruch zu nehmen. Auf solche Weise begaben sich, gegen Erlegung einer jährlichen Summe 1501 Lüneburg [2]), 1509 Hamburg [3]) und 1528 Goslar [4]) in den Schutz

1) Lentz Sammlung zu einer Chronik von Stendal. p. 42 fg. — Vgl. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 562-565. —

2) Lüneburg hatte im J. 1441 durch den Kurfürsten Friedrich II. das erste brandenburgische (Handels-) Privilegium erhalten; dieses ward am Tage Thomä 1484 von dem Markgrafen Johann, als Statthalter seines Vaters, bestätigt und zugleich eine Schutzversicherung hinzugefügt, für welche die Bürgerschaft im ersten Jahre 3000 Gulden, in der Folge jährlich 200 entrichtete. Sodann ertheilten im J. 1501 am Abend vor Simon. und Judae die beiden Brüder Kurfürst Joachim I. und Markgraf Albrecht zu Cöln a. Spr. einen neuen Schutzbrief, in welchem das bestätigte Privilegium von 1441 wörtlich enthalten war. Das Schutzgeld, welches ununterbrochen bis 1621 gezahlt wurde, blieb dasselbe. — *Gercken cod. diplomat. Brandenburg. V*, 373. 375 fg. vgl. p. 332. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 454. — Manecke Gesch. v. Lüneburg. p. 121. 123. — Joh. Wilh. Albers Urkundl. Nachricht von den Handelsprivilegien und der Schutzherrschaft Kurbrandenburg's über die Stadt Lüneburg. Göttingen. 1833. 8. p. 4. 9-14. 21-26. 27 fg. vgl. p. 31-38.

3) Hamburg, welches ebenfalls jährlich 200 Gulden zahlte, erbat sich auf zehn Jahre den brandenburgischen Schutz wegen des Krieges zwischen Lübeck und Dänemark. *Chytraeus chronic. Saxon. ad ann.* 1509. *lib. VI. p.* 238. 244. — *Cernit. Eicones Elector. Brandb. p.* 49. — Abel preuss. Staatshistorie. I, 146. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 453.

4) Das Schutzgeld betrug jährlich 250 fl., und wurde auf sechs

Brandenburgs. Wenn übrigens Joachim I. der Stadt Lübeck in den Händeln derselben mit dem scandinavischen Norden die erbetene Hülfe nicht gewährte, vielmehr die Gegner derselben unterstützte [1]), so lag der Grund davon eines Theils wohl in seinen verwandtschaftlichen Verhältnissen zum dänischen Königshause, anderen Theils aber wahrscheinlich in seinem Widerwillen gegen den Hansebund, dessen Oberhaupt eben Lübeck war.

Ueber das Verhältniss Joachim's I. zur römischen Hierarchie und zu der kirchlichen Revolution seiner Zeit sind von je her die verkehrtesten Urtheile laut geworden. Man hat es für bequemer gehalten, ihn dem grossen Trosse verstockter Römlinge zuzugesellen, als seine schwierige Stellung, seine Auffassungsweise der geschichtlichen Entwickelungen, endlich das Ziel, welches er ohne Widerrede sein ganzes Leben hindurch verfolgt hat, ernstlich in Betrachtung zu ziehen. Sein Ziel war durchaus dasselbe, welches seinen grossen Ahnen vor Augen geschwebt hatte: gründliche Verbesserung der Gebrechen des Reichs, wie der Kirche; aber er wollte es stets und nur auf gesetzlichem Wege erreichen. Es ist niemals Weise der Hohenzollern gewesen, wie fahrende Ritter nach fernen, unerreichbaren Idealen zu trachten; darin vielmehr hat immer ihr Ruhm und ihre Grösse beruhet, dass sie sich niemals gewaltthätig von dem Boden der Geschichte zu lösen, sondern in Demuth alle ihre Schöpfungen in dem Sinne und auf dem geheiligten Gebiete fortzubauen versucht haben, in und auf welchem diese Schöpfungen von würdigen Vorfahren gegründet waren. Ganz vorzüglich lebte diese Gesinnung in Joachim I.; er wollte etwas Festes im Leben haben und behalten, auf welchem Geist und Gemüth mit Liebe ruhen könnte. So Vieles, was

---

Jahre versprochen (Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 453.), der Schutz aber zehn Jahre gewährt. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 452.

1) *Chytraeus chronic. Saxon. lib. VI. p.* 214. — vgl. p. 213. 249. —

der gute Mensch nimmermehr leichtsinnig von sich scheiden lässt, war ihm von den Vätern überliefert: eine durch Verdienst erworbene, blühende Herrschaft, glorreiche Erinnerungen, Ansehn und ruhmvoller Name im Reiche; — so Vieles hatte er sich selbst errungen: eine seltene Bildung des Geistes, eine reiche Welt der Phantasie, die Liebe und Ehrerbietung seiner Unterthanen; welch' ein Gebäude konnte auf solchem Boden durch die Hand ähnlicher Nachfolger sich erheben! — Und das Alles hätte er um eines ungewissen Glückes willen auf das Spiel setzen sollen!! — Dass er es nicht wollte, wird jeder natürlich finden, wer in seine Stellung sich hineinversetzt, wer nur billig und gerecht in seinem Urtheile ist.

Alle die, von welchen Kurfürst Joachim I. als ein verblendeter Vertreter papistischer Anmaassungen verschrieen worden ist, haben vergessen oder nicht gewusst, eine wie würdige Haltung er sowohl gegen die römische Hierarchie, wie gegen die Geistlichkeit der Mark Brandenburg sein ganzes Leben hindurch behauptet hat [1]). Noch nicht zwanzig Jahre alt, unterstützte er kräftig mit mehreren Fürsten das vom Reiche an den Kaiser gebrachte Gesuch: bei Gelegenheit einer künftigen Papstwahl besser, als es bisher geschehen sey, das Recht und die Ehre des Reichs gegen den heiligen Stuhl zu vertreten, namentlich aber zu bewirken, dass wegen Abstellung der schimpflichen Obedienz eine Abkunft getroffen werde [2]). Einige Jahre später zeigte er sich eifrig bemüht, die übermässige Anzahl der Klostergeistlichen zu vermindern [3]). Als die Domherren von Havelberg auf gleich willkührliche Weise, wie schon früher von den märkischen Hochstiftern öfters versucht war, im J. 1520 ohne

1) Vgl. Pauli a. a. O. II, 478. —

2) Müller Reichstagsstaat. p. 293 fgg.

3) Das brandenburg. Domstift hatte früher aus Prämonstratensern bestanden; auf Joachim's I. Betrieb ward 2 Junius 1506 vom heiligen Stuhle verordnet, dass künftig die Capitularen Weltgeistliche seyn sollten. Gercken brandenburg. Stiftshistorie. p. 253. — Desselben *cod. diplomat. VII*, 669. — Wohlbrück Gesch. v. Lebus. II, 255.

landesherrliche Zustimmung den Bischof von Lebus, Georg von Blumenthal, zu ihrem Hirten erwählten [1]), vernichtete Joachim I. ohne Bedenken diese Wahl, obwohl dieselbe vom Papst bestätigt worden war. Dagegen erhob er einen äusserst milden und gemässigten Mann, den Bischof Hieronymus Scultetus von Brandenburg, auf den erledigten Stuhl, und wusste, unterstützt von seinem Bruder Albrecht, diese Ernennung mit solchem Nachdrucke aufrecht zu erhalten, dass der Papst seinen Widerspruch fallen liess, Georg von Blumenthal aber zur Entsagung sich bequemte [2]). Dass Joachim I., wenn er auch die bestehende kirchliche Verfassung im Ganzen aufrecht erhalten wissen wollte, darum von den Papisten sich nicht am Gängelbande leiten liess, wird doch wohl daraus klar, dass er das Lesen der Bibel, wenn auch nicht in der lutherischen Uebersetzung [3]), seinen Unterthanen gestattete [4]), dass er die Missbräuche in der Kirche nicht allein eingestand, sondern stets auf Ausrottung derselben bedacht war [5]); immer forderte er auf das dringendste die Abstellung der Beschwerden der deutschen Nation von dem Papste [6]); wiederholt verletzte er die Hierarchie an ihrer schwachen Seite, indem er immer wieder, selbst noch kurz vor seinem Tode, auf Eröffnung einer allgemeinen Kirchenversammlung drang [7]). Auch giebt wohl

---

1) Lentz brandenburg. Stiftshistorie. p. 65.

2) *Angeli Annal. march. p.* 304. — *Chytraeus chronic. Saxon. p.* 217. 276. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 509. 511. — Vgl. Wohlbrück Gesch. v. Lebus. II, 271. —

3) Gegen diese erging 8. Febr. 1524 ein Verbot, weil der Kurfürst durch das Benehmen seiner Gemalin und ihre Verbindung mit Luther gereizt war. Pauli preuss. Staatsgesch. II, 505 fg. — König Schilderung von Berlin. I, 69.

4) *Leuthinger commentar. de reb. marchic. I.* §. 31. — Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 144 fg.

5) Gundling Leben Lamprecht Diestelmeyer's. I, 52 fgg. — Marheinecke Gesch. der Reformation. III, 6. 7. —

6) Gundling Leben Diestelmeyer's. I, 60. — Pauli a. a. O. II, 433 fgg.

7) Das geschah namentlich im J. 1523, ferner 1529 auf dem Reichstage zu Speyer, und noch 1532 auf dem zu Regensburg. *Seckendorf histor. Lutheranism. II. sect.* 14. *p.* 127. —

den genügendsten Beweis für seine unpartheiische Sinnesart der Umstand her, dass das brandenburgische Brüderpaar mit Friedrich dem Weisen von Sachsen bis an dessen Ende in solcher Eintracht und in so enger Verbindung lebte, dass das Gerücht allgemein verbreitete, jenes werde gänzlich durch die Rathschläge des letzteren gelenkt [1]). Selbst protestantische Geschichtschreiber erkennen es an, wie Joachim I. gemeinschaftlich mit seinem Bruder stets dem Kaiser Karl V. gewaltsame Maassregeln gegen die Evangelischen abgerathen habe, welche bewundernswerthe Anstrengungen von beiden geschehen seyen, den Nürnberger Religionsfrieden zu erwirken [2]). Endlich ist nicht zu vergessen, dass Luther selbst, obwohl er mit dem Kurfürsten auf das äusserste zerfallen war, denselben sehr wohl von seinen übrigen Feinden zu unterscheiden wusste; „für Joachim I.," sprach er in Betracht der inneren Tüchtigkeit desselben, „dürfe man noch beten," während er kurz zuvor mit der ganzen Heftigkeit seines Charakters in Beziehung auf einige andere katholische Fürsten [3]) Gott öffentlich angerufen hatte: „dass er „die Bluthunde zur Hölle stürzen möge [4])!"

Vergleicht man das Verfahren des Kurfürsten Joachim I. in kirchlichen Dingen mit dem der ersten Anführer der protestantischen Parthei, so stellt sich zwischen beiden vor-

---

1) *„Spargebatur eo tempore rumor, Moguntinum et Brandenbur- „gicum Electores cum Friderico Saxone ita concordare, ut ab „ejus consiliis plane dependerent."* *Seckendorf. histor. Lutheranism. l. sect.* 58. *p.* 289. — Pauli preuss. Staatsgesch. II, 516. —

2) *Leuthinger* (*commentar. de reb. marchic. I.* §. 16.) rühmt namentlich von Albrecht von Mainz: *„quoad superstes fuit, „animum Caesaris ad pacem flectebat, cavebatque, ne indig- „natio tacita in civile bellum erumperet."* Vgl. Gundling Leben Diestelmeyer's. I, 69 fgg. —

3) Vorzüglich Herzog Georg v. Sachsen, mit dessen Gesinnung sowohl, wie mit seiner Handlungsweise gegen den Protestantismus Joachim I. keineswegcs übereinstimmte. Buchholtz Versuch einer Gesch. der Mark Brandb. III, 312. — Vgl. Seckendorff Gesch. des Lutherth. deutsche Uebers. III. §. 21. —

4) *Lutheri Epistol. II, p.* 375. — Pauli preuss. Staatsgesch. II, 584. — Marheinecke Gesch. der Reformation. III, 273. —

nehmlich der Unterschied heraus, dass jener immer auf das strengste Geistliches vom Weltlichen geschieden wissen wollte, während die letzteren fortwährend geneigt waren, das eine mit dem anderen zu vermischen. Das ganze Benehmen Joachim's I. ist in den Worten ausgesprochen: er hasste nicht das Wesen der Reformation, wohl aber die Weise der damaligen Reformatoren [1]).

Demnach zeigt sich, dass ein eigentlicher Zwiespalt der innersten Gesinnung zwischen Luther selbst und Joachim I. nicht bestanden habe, dass vielmehr der Gegensatz, in welchem beide standen, nur ein äusserer und unwesentlicher gewesen sey. Im Leben waren zwar beide auf das entschiedenste zerfallen; aber wie hätte es anders seyn können?! — Kurfürst Joachim I. hielt den wittenbergischen Reformator für den Urheber aller der politischen und religiosen Verirrungen, welche damals Deutschland zerrütteten; die Heftigkeit, mit welcher Luther ihn als Tyrannen bezeichnete [2]), machte den Bruch unheilbar, weil dadurch die ursprüngliche Entrüstung des Kurfürsten bei seinem glühenden Gemüthe in Erbitterung überging. Es ist nicht zu vergessen, dass Joachim I., wenn er die Zügel scharf anzog, wenn er scheinbar fühllose Härte gegen die protestantische Parthei blicken liess, vorher stets von der letzteren gereizt war; — wenn von seiner Regierung ein Druck ausging, so war es immer nur ein Gegendruck. Das haben die meisten nicht beachtet, als sey es so ganz dasselbe, wenn ein tyrannischer Wütherich

---

1) Gundling Leben des Kanzlers Diestelmeyer. I, 52-73. Wenn es bei Marheinecke (Gesch. der Reformat. III, 514.) heisst: „dass Joachim II. von Jugend auf durch sei„nen Vater und Vetter, den Kurfürsten Joachim I. und „den Erzbischof Albrecht von Mainz, mit grösster „Sorgfalt zu den päpstlichen Irrthümern und „Missbräuchen angehalten worden sey, so dass er „sich nur allmälig aus denselben habe herauswirken kön„nen," — so kann man das nur eine Partheiansicht nennen, die lediglich aus der Unkenntniss der speziellen brandenburgischen Reformationsgeschichte und aus einer gänzlichen Verkennung des Charakter's Joachim's I. hervorgegangen ist.

2) Pauli preuss. Staatsgesch. II, 505. — Buchholtz Gesch. d. Mark Brandb. III, 280. —

im Uebermuth den Arm zum Schlagen erhebt, oder wenn ein edles Gemüth schmerzlich-krampfhaft die Hand zur Gegenwehr zusammenpresst, weil es sich in seinem Heiligsten bedrohet sieht.

Dieses Gefühl war es, welches ihn über die Juden in seinen Landen strenges Gericht halten liess [1]); es ist bei seinem rechtlichen Sinne nicht denkbar, dass er so grässliche Strafen, die übrigens nach dem Geiste des Zeitalters beurtheilt werden müssen, über sie verhängt haben würde, wenn nicht ein grosser Theil der Frevel, deren man sie beschuldigte, erwiesen gewesen wäre [2]); es war dasselbe Gefühl, welches ihn beseelte, wenn er sein eigenes Weib einmauern lassen wollte, wenn er auf dem Augsburger Reichstage den Protestanten mit dem Schwerdte drohete, wenn er scheidend noch den Seinen empfahl, nicht von den Satzungen der Väter zu lassen. Die Kurfürstin Elisabeth ist gewöhnlich nur als Glaubensheldin gepriesen [3]); Niemanden ist es eingefallen, dass Unweibliche ihrer Bestrebungen hervorzuheben. Und dennoch muss ein unpartheiischer Sinn gestehen, dass ihr Verfahren nur aus einer gänzlichen Verkennung ihrer Stellung hervorgegangen sey. Sie konnte das Recht verlangen, welches jedem Menschen

---

1) Die Vertreibung der Juden geschah, nachdem 37 derselben hingerichtet waren, im J. 1510. — Der Hauptbericht findet sich in *Angeli Annal. Marchic. p.* 271. — Vgl. *Leuthinger commentar. de reb. marchic. I.* §. 22. — *Garcaeus res gest. Marchion. Brand. p.* 248. 342. — *Cernit. Eicones Elector. Brand. p.* 49. — *de Ludewig Reliqq. Manuscript. VII,* 76. — Pauli preuss. Staatsgesch. II, 454 fgg. — König histor. Schilderung von Berlin. I, 66 fg. — Desselben Annalen der Juden in der Mark Brandenburg. p. 50. — Fr. Wilken im Berliner histor. Calender für 1820. p. 96 fgg.

2) Schon auf dem Landtage vom J. 1480 trugen die Stände darauf an: „den Landen zu gut die Juden daraus ziehen zu „lassen, die seinen Gnaden (dem Kurfürsten) und gemeinen „Landen schädlich seyen;“ — und im J. 1481 bat die altmärkische Ritterschaft den Landesherrn, „wenn er die Ju„den im Lande behalten wolle, doch einen redlichen „Wucher zu setzen, damit seiner Gnaden aller erbare „Mannen nicht so jämmerlich verdorben würden.“ *Raumer cod. diplomatic. Brandenburg. II.* 47. 48. 61. —

3) Marheinecke Gesch. der Reformat. 2. Aufl. II, 361.

von Gott gegeben ist: unbeschränkt im Glauben und im Gewissen zu seyn; — wenn sie aber im Schlosse ihres Fürsten und Herrn heimlich und ohne dessen Zustimmung, ja wider dessen ausdrücklich ausgesprochenen Willen neue Formen des Gottesdienstes einführte, so konnte das nur durch Verführung der Unterthanen zur Widersetzlichkeit gegen den Landesherrn geschehen. Durch solchen strafbaren Ungehorsam und durch solche Aufreizung zum Widerstande trat sie die Pflichten der Hausfrau mit Füssen; die der Mutter verletzte sie, indem sie die Gemüther der Söhne dem Vaterherzen entfremdete. Dass unter solchen Verhältnissen ein Charakter, wie der Joachim's I., sein hausherrliches und väterliches Ansehn mit Nachdruck würde aufrecht erhalten haben, wenn die Kurfürstin sich nicht durch die Flucht nach Sachsen [1]) einer harten Behandlung entzogen hätte, wird wohl niemand in Abrede stellen; dass er aber die Drohungen, die ihm in der ersten Aufwallung entschlüpften, würde verwirklicht haben, ist darum noch nicht gesagt. Als die Kurfürstin das Land verlassen hatte, unternahm er nichts Feindliches gegen sie; ja, zum Zeichen dass er unter allen Verhältnissen die Aeusserungen des Gefühls kindlicher Liebe achte, gestattete er seinen Söhnen, die Verbindung mit der Mutter fortwährend zu unterhalten [2]). Das Benehmen Joachim's I. auf dem Reichstage zu Augsburg lässt sich mit demselben Fug rechtfertigen, wie das gegen seine Gemalin; es ist wohl zu bedenken, dass er mit grosser Umsicht und Milde die Häupter der Protestanten ermahnt hatte, sich aus dem Verbande der alten Kirche nicht zu lösen, ehe er im Zorne harte Worte fallen liess. Und dann selbst waren die Drohungen, die man aus seinem Munde vernahm, nur als Antwort auf eine unvorsichtige Aeusserung des sächsischen Kanzlers Brück zu betrachten,

---

1) Diese erfolgte 25. März 1528. — *Lutheri Epistol. II. p.* 375. — *Seckendorff. histor. Lutheranism. II.* §. 62. *p.* 122. — König histor. Schilderung von Berlin. I, 69. —

2) Buchholtz Gesch. der Mark Brandenburg. III, 304. 332. — König histor. Schilderung von Berlin. I, 71. —

durch welche dieser die Anhänger der katholischen Kirche als Ketzer bezeichnet hatte. Das geht deutlich daraus hervor, dass er bei ruhigem Blute gegen Kursachsen sich gutmüthig wegen seiner Heftigkeit entschuldigte und als Ursache derselben ausdrücklich den Uebermuth der Gegner angab [1]).

Die Reden Joachim's I. auf dem Reichstage zu Augsburg beurkunden deutlich, was er in der Reformation hasste. Rund um den brandenburgischen Staat wogte der Kampf der Partheien [2]); in Schlesien sah er die Unordnungen der Schwenkfeldianer, im südlichen Deutschland die Verblendung der Bauern, im Nordwesten den Wahnsinn der Wiedertäufer. Mitten in dem Sturme lag wie ein gesegnetes Eiland sicher und glücklich die Mark; hier waren goldene Zeiten [3]), hier blieb Alles in stolzer Ruhe [4]). Als nun Kohlhasen's Selbsthülfe, die Minkwitzische Fehde und der Aufruhr zu Stendal, die sämmtlich mit den religiosen Bewegungen der Zeit zusammenhingen, die Gefahr nahe brachten, da entstand in ihm die Sorge, Alles wanke in der gährenden Zeit: Glaube und Vertrauen, Ehre und Treue, Sicherheit und Frieden. Es hat diese sorgenvolle Ahndung mit ihm Luther selbst in der späteren Zeit seines Lebens [5]), es hat sie vorzüglich Melanchthon getheilt. Was anders ist es, wenn dieser in Beziehung auf das Zerfallen aller kirchlichen Verhältnisse schreibt: „ich sehe, was für

---

1) *Seckendorff. histor. Lutheranism. II.* §. 78. — Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 164 fg.

2) Auch in Pommern war es damals nahe daran, dass hier ein ähnlicher wüster Aufruhr entstand, wie kurz darauf im südlichen Deutschland. Vgl. Kantzow Pomerania. II, 355.

3) „*In quibus motibus Marchia securitate et tranquillitate exoptata fruebatur, et tempora erant vere aurea*" etc. *Leuthinger commentar. de reb. marchic. II.* §. 10. *ed. Küster. p.* 64. — Möhsen Gesch. d. Wissensch. p. 453.

4) Worte des Kurfürsten Johann Sigismund in seiner *Confessio fidei.* Dan. Heinr. Hering histor. Nachricht. von dem ersten Anfange der evangel. - reformirt. Kirche in Brandenburg und Preussen etc. Halle. 1778. 8. Anhang. p. 4. — Vgl. Pauli preuss. Staatsgesch. II, 519. — Buchholtz Gesch. der Mark Brandenb. III, 276. —

5) Vgl. Luther's Werke. XXI, 279.

„eine Kirche wir haben werden, wenn die kirchliche Verfassung aufgelöset ist; ich sehe, es werde in der Folge „die Tyrannei weit unerträglicher seyn, als sie je zuvor gewesen [1]).“

Die Rolle, welche Joachim I. bis zu seinem Tode im Reiche durchführte, ist gleich würdig und ehrenvoll, wie seine Stellung zu den kirchlichen Verhältnissen seiner Zeit. Diejenigen verüben grosses Unrecht gegen ihn, welche glauben machen wollen, er habe die Gebrechlichkeit des heiligen römischen Reichs nicht eingesehen, oder derselben nicht abzuhelfen gesucht. Bei den wichtigsten Verhandlungen war er fast immer der Sprecher der Reichsstände [2]); durch Wort und That hat er unzählige Male gezeigt, dass ihm nichts mehr am Herzen liege, als die Abstellung der Missbräuche in der Verfassung und Verwaltung des Reichs [3]), als die endliche Ausführung derjenigen Entwürfe zum Besten Deutschland's [4]), für die schon seine grossen Ahnen so unablässig thätig gewesen waren. Dem Hause Oestreich setzte er den kräftigsten Widerstand entgegen, wenn es die Rechte der Kurfürsten zu beeinträchtigen, wenn es seine Macht auf ungeziemende Weise zu erweitern unternahm [5]); niemals aber hat er dasselbe in Drangsalen verlassen. Wenn er im J. 1518 den Wunsch des alten Kaiser's Maximilian, seinen Enkel Karl zum römischen Könige erwählt zu sehen, nicht erfüllte, wenn er demselben schon früher (1503) die Auf-

---

1) *Camerarii vita Melanchthon. ed. Strobel. p.* 411. —

2) Auf dem Reichstage zu Augsburg (1530) wird er *„velut „princeps senatus pectus et os“* genannt. *Leuthinger commentar. de reb. marchic. III.* §. 8. — Pauli preuss. Staatsgesch. II, 558.

3) Müller Reichstagsstaat. II, 248. 251. 271 fg. — Pauli a. a. O. II, 431. —

4) Namentlich der Aufrichtung des Landfriedens und Einführung der Kreiseintheilung. Müller Reichstagsstaat. III, 483 fgg. —

5) Das geschah hauptsächlich in den Jahren 1503 und 1518. *Chytraeus Chronic. Saxon. ad ann.* 1518. — *Seckendorff. histor. Lutheranism. p.* 122. — Fugger Spiegel der Ehren des Hauses Oestreich. p. 1358. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 437 fgg.

nahme seines Sohnes, Philipp's des Schönen, in die Kurfürstenversammlung abschlug, so geschah das in keiner anderen Absicht, als um die Unabhängigkeit der Fürsten des Reich's aufrecht zu erhalten; aber Frankreich hatte sich sehr verrechnet, wenn es ihn fähig hielt, dass er für die Ehre, seinen Kurprinzen mit einer Tochter König Ludwig's XII. [1]) vermält zu sehen, und für schweres Geld [2]) die ehrwürdige Krone Deutschland's an die Fremden verkaufen werde. Sogar die Lockung, nach dem Tode Maximilian's selbst den kaiserlichen Thron zu besteigen, hatte für ihn keinen Reiz [3]); er gab an Karl von Oestreich die Stimme, weil kein anderer Fürst so, wie dieser, fähig schien, die Türkengefahr zu beseitigen. Auch Karl's Bruder, den Erzherzog Ferdinand, hielt er in Ungarn gegen Zapolja aufrecht, obwohl Verwandtschaft und äussere Vortheile den letzteren zu unterstützen riethen [4]); desselben Ferdinand's Wahl zum römischen Könige, die in der Folge Deutschland zum wahren Heile gereicht hat, bewirkte vorzüglich er gegen das widerstrebende Kursachsen [5]). Gegen die Türken hat er immerdar willig dem Kaiserhause Hülfe gewährt; noch in den letzten Jahren seines Lebens, als Sultan Soliman der Prächtige den Habsburgern den Todesstoss zu bereiten trachtete, sendete er (1532) den Erben seiner Lande selbst mit zweitausend Reitern aus; der krie-

1) Sie hiess Renata; die Verhandlungen über diese Verbindung führten im Sommer 1517 eine französische Gesandtschaft nach Cöln a. Spr. — Nach einer ungedruckten Nachricht bei Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 253.

2) „Als der König in Frankreich, nach Kaiser Maximiliani „Tode, nach dem Kaiserthum mit ganzer Gewalt stand und „trachtete, hat er Joachim Malzan, einen mecklenburgi„schen Ritter, zum Markgrafen Joachim von Brandenburg, „dass er ihm seine Stimme geben wollte, — sammt einer „stattlichen Summa Geldes abgefertigt." — *Chytraeus chronic. Saxon. ad ann.* 1519. *lib. VIII,* 301. vgl. p. 296. — *Leuthinger commentar. de reb. marchic. I.* §. 37. 38. — Beckmann anhalt. Historie. III, 2. p. 293.

3) Gundling Leben des Kanzler's Diestelmeyer. I, 49. — vgl. Pauli Einleit. in die preuss. Staatsgesch. p. 277 fg.

4) *Leuthinger commentar. de reb. marchic. II.* §. 20.

5) *Leuthinger loc. cit. III.* §. 8. —

gerische Ruhm, den die Brandenburger in der Ferne sich erwarben [1]) und die glückliche Heimkehr des Sohnes, den der Kaiser selbst mit dem Ritterschwerdte umgürtet hatte, entschädigten das Herz des Vaters reichlich für die gebrachten Opfer, und verherrlichten auf erfreuliche Weise den trüben Abend seines Lebens.

Der thätige Einfluss Joachim's I. auf die Angelegenheiten des Auslandes erstreckte sich weithin nach Norden und Süden. Im Auftrage des Kaisers Maximilian vermittelte er im Jahre 1510 den Zwist, welcher sich zwischen den Kurfürsten von Mainz und Sachsen über die Stadt Erfurt erhoben hatte [2]); es waren verwandtschaftliche Bande, um deren willen er mehrere Male dieselbe Rolle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Dänemark und der Hanse [3]), so wie zwischen der Stadt Nürnberg und den fränkischen Markgrafen übernahm [4]). Ueber die brandenburgischen Erbansprüche auf Pommern führte er so lange fortgesetzte Unterhandlungen mit den Herzogen dieses Landes, bis durch den Vertrag von Grimnitz (1528) sein von den Vorfahren ererbtes Recht gänzlich sicher gestellt war [5]). Einige kleine,

---

1) *„Sic felicitate hujus principis respublica christiana servata, et „turcicae immanitati et cupiditati fortiter occursum est. Quod „Caesar agnoscens illius collaudata publice virtute, — dona „militaria dignitatemque equitis aurati solenniter in castris, „universo exercitu aspiciente approbanteque, factis gratulatio„nibus Viennae ad reliqua ejus singularia ornamenta addidit." Leuthinger commentar. de reb. marchic. III.* §. 20. *ed. Küster. p.* 1121. — *Cernit. Eicones Elector. Brandenburgic. p.* 57 *sq.* — Gundling Leben Lamprecht Diestelmeyer's. I, 69. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 569 fgg. — Buchholtz Versuch einer Gesch. der Mark Brand. III, 278 fgg.

2) *Garcaeus res gest. Marchion. Brandb. p.* 248. — Pauli a. a. O. II, 453 fg. —

3) Im J. 1505 und 1511. *Chytraeus chronic. Saxon. lib. VI. p.* 213. 249. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 465.

4) Dies geschah in den Jahren 1502 und 1517. — *Leuthinger loc. citat. I.* §. 10. 11. — Rentsch brandenburg. Cedernhayn. p. 610 fg. — Lentz brandenburg. Stiftshistorie. p. 62.

5) *Leuthinger loc. citat. II.* §. 12. 30. — *Garcaeus res gest. Marchion. Brandenb. p.* 250. — *Cernit. Eicones Elector. Brandenburg. p.* 52. — Pauli preuss. Staatsgesch. II, 500 fg. 513. 526. 545. — Buchholtz Gesch. der Mark Brandb. III, 319 fg. —

früher verpfändete Gebietstheile der Mark Brandenburg lösete er wieder ein [1]); von dem deutschen Orden wusste er die gänzliche Verzichtung desselben auf die Neumark zu erhalten [2]). Vergrössert wurde unter ihm der Staat durch den Rückfall zweier brandenburgischer Lehen, der Grafschaft Lindau und der Herrschaft Ruppin [3]); eine bedeutende Aussicht auf Erweiterung endlich erwuchs dem hohenzollernschen Hause durch die Anwartschaft, welche im Jahre 1517 der Kaiser demselben auf das Herzogthum Holstein ertheilte [4]).

Im Innern bezeichneten viele treffliche Einrichtungen und Maassregeln die weise Umsicht des Kurfürsten. Um im Falle der Noth einen festen Haltpunct zu haben, begann er die Befestigung Potsdam's, welche indessen von ihm nicht vollendet wurde [5]). Die Gerichtsbarkeit und die Verfassungen der Städte litten durch ihn durchgreifende, heilsame Veränderungen; Recht und Gerichtswesen überhaupt erhielten unter ihm im ganzen Staate grössere Uebereinstimmung. Das Kammergericht gegründet zu haben, ist sein unsterbliches Verdienst; das römische Recht fasste unter seiner Regierung in der Mark Brandenburg festen Boden [6]).

Nicht ohne Genugthuung durfte Kurfürst Joachim I. am Abend seines Lebens auf seine Werke blicken. Im Lande herrschte, wie durch ein Wunder, Wohlstand und Frieden; im Reiche war der brandenburgische Name so geachtet, wie kaum je zuvor; nicht allein in Franken und in

1) Beckmann anhalt. Historie. V, 2. p. 151. — Pauli a. a. O. II, 464. —

2) Pauli a. a. O. II, 491. — Buchholtz a. a. O. III, 322.

3) *Cernit. Eicones Elector. Brandb. p.* 51. — Pauli preuss. Staatsgesch. II, 517. 597.

4) *Schweder theatr. praetension. I,* 2. *cap.* 23. — Die Anwartschaftsformel der späteren Kaiser bei Pauli preuss. Staatsgesch. II, 489. — Vgl. Buchholtz Gesch. der Mark Brandenburg. III, 272.

5) „*De Potstampio muniendo rationes inibat; quum enim locus* „*natura securitatem praestaret, eum arte adjuvandum cense-* „*bat.*" *Leuthinger commentar. de reb. marchic. II,* §. 26.

6) Buchholtz a. a. O. III, 330. — Vgl. G. W. v. Raumer in v. Ledebur's Archiv. V, 309-330.

der Mark blühete die Herrschaft der Hohenzollern; Preussen, Mainz, ein Theil Thüringens, Magdeburg und Halberstadt gehorchten, grossentheils durch Joachim's I. Bemühungen [1]), demselben Stamme. Welche Zukunft für sein Haus! Aber auch wie bald konnte die ganze Herrlichkeit zertrümmert werden, wenn der überall im Reiche nagende Wurm der Zwietracht und Gesetzlosigkeit die Grundlage derselben zerstöhrte?!

Diese Furcht, diese bange Ahnung verliess den alternden Herrscher nicht in seinen letzten Jahren. Man kann nicht behaupten, dass sie ohne Grund war. Seine fränkischen Vettern hatten sich, trotz seiner Vorstellungen, gänzlich von der alten Kirche abgewendet; — auch der Hochmeister Albrecht war, ungeachtet seiner Warnung, ihr untreu geworden, und hatte, nach Aufhebung der Ordensverfassung, mit der Herzogskrone das Haupt geschmückt; — dem eigenen Bruder, Albrecht von Mainz und Magdeburg, war der Gedanke nicht fremd, das geistliche Gewand abzuwerfen und einen Theil seiner Lande unter seine erbliche Herrschaft zu bringen [2]); es waren nur Gründe politischer Natur, welche die Ausführung verhinderten; — selbt die, welche dem Vater am nächsten standen, die eigenen Söhne waren ihm nicht sicher, — schon früh war der Keim der Liebe zur neuen Lehre von der Mutter in ihr Herz gelegt.

Wenn man diese Ereignisse, diese Aussichten überblickt, so kann man sich nicht verhehlen, dass es, bei der Gesinnung und Denkweise Joachim's I., nur ein trübes, krampfhaftes Daseyn war und seyn konnte, welches ihm in den letzten Jahren beschieden war. Deshalb folgte er mit Freuden dem Aufrufe des Kaisers, welcher die Sicherheit Deutschland's gegen die Umgriffe der Wiedertäufer zu beschirmen gebot [3]); dass das abentheuerliche Reich

---

1) **Pauli** preuss. Staatsgesch. II, 462 fg. 472.

2) *Seckendorff. histor. Lutheranism. II. p.* 20. — Vgl. **Pauli** a. a. O. II, 519 fgg.

3) „*Talem patriae maculam inuri, Electorem admodum mordebat,*

durch Hülfe brandenburgischer Waffen gestürzt wurde, war der letzte Sonnenstrahl, welcher sein umdüstertes Gemüth erhob.

Als er im Anfange des Jahres 1535 das Herannahen seines Todes fühlte, traf er Bestimmungen für die Zukunft; dem ältesten Sohne, Joachim, überwies er die Kur und die älteren Lande, dem jüngeren, Johann, die Neumark, das Herzogthum Crossen und die brandenburgischen Besitzungen in der Lausitz [1]). Für seine drei Töchter hatte er wohl gesorgt; sie waren oder wurden sämmtlich mit Mitgliedern benachbarter ansehnlicher Fürstenhäuser vermält [2]).

So war er der irdischen Sorgen entledigt; ehe er aber entschlief, versammelte er zum letzten Male seine Söhne um sein Lager [3]). „Weil im Reiche mannichfaltige Secten, „Ketzereien und Ungehorsam vorhanden seyen,“ so bat er sie väterlich, „mit ihren Erben und Leuten unverrückt und „unverhindert bei dem alten Glauben, der alten Kirche und „in dem Gehorsam gegen die Satzungen der Vorfahren zu „beharren.“ Dass er den Söhnen einen Eid abgenommen habe, niemals der neuen Lehre sich zuwenden zu wollen, ist nur von Unwissenden behauptet und verbreitet worden [4]). Der Gedanke, welcher sein ganzes Leben hindurch und

---

„ideoque quod igne et ferro persequendos statueret, militem „suum ad obsidionem Monasterii ex Imperii decreto misit“ etc. **Leuthinger** *commentar. de reb. marchic. III*, §. 27. — **Pauli** allg. preuss. Staatsgesch. II, 574 fg. — **Buchholtz** Versuch einer Gesch. der Mark Brandenburg. III, 279. —

1) **Leuthinger** *loc. citat. III.* §. 31. — **Pauli** a. a. O. II, 576 fg. —

2) **Rentsch** brandenburg. Cedernhayn. p. 442. — **Cernit.** *Eicones Elector. Brandenburg. p.* 46. —

3) Er starb 11. Jul. 1535 zu **Stendal** (**Leuthinger** *loc. citat. III.* §. 36. *ed.* **Küster** *p.* 143. giebt fälschlich als Sterbeort **Cöln a. Spr.** an). **Gundling** brandenburg. Atlas. p. 63. — **Lentz** Sammlung zu einer Chronik von Stendal. p. 45.

4) Diese Angabe ist durch das Gerücht, dessen Landgraf Philipp von Hessen in seinem bekannten Briefe an den jungen Kurfürsten Joachim II. erwähnt, in **Seckendorff's** Werk (*histor. Lutheranismi. lib. III.* §. 44.), und aus diesem in alle späteren übergegangen. Vgl. **Schmidt** brandenburg. Kirchen- und Reformationsgesch. p. 174. —

noch in der Scheidestunde seinen Geist beschäftigte, war nicht: die Tyrannei seines Hauses zu begründen, — sondern vielmehr: der Tyrannei jener wilden Gewalten vorzubeugen, welche nur im Zertrümmern der Schöpfungen der Vorzeit ihre Freude finden.

Was Joachim I. befürchtete, ist verhüthet, — was er erstrebte, ist erfüllt. Der wilde Rausch der Reformation war vorüber; — den Zerstörungen dieses Rausches war die Mark entgangen, — sie sollte sich nur der Segnungen der Bewegung erfreuen. Es ist gewiss, dass Brandenburg grossentheils dadurch, dass es fast zuletzt unter allen deutschen Staaten den Protestantismus in sich aufnahm, später die erste unter den evangelischen Mächten geworden ist.

Hätte Kurfürst Joachim geahnet, wie schön sein nächster Nachfolger Kindespflicht, Klugheit und die Forderungen der Zeit in Einklang zu bringen wissen werde, hätte er im Geiste voraussehen können, wie seine späteren Nachkommen stets umsichtig aufbauen würden, während sie den Schutt des Alterthum's allmälig abtrugen, — wahrlich, er möchte nicht so verzweiflungsvoll und trostlos von hinnen geschieden seyn!

Neunter Abschnitt.

Die gemeinschaftliche Regierung des Kurfürsten Joachim II. und des Markgrafen Johannes von der Neumark.

Durch den Tod Joachim's I. und den Anfang der Herrschaft seiner beiden Söhne wird ein äusserst wichtiger Abschnitt in der brandenburgischen Geschichte bezeichnet. Es ist dies die Zeit, in welcher sich das alte Band zwischen

Habsburg und Hohenzollern löset, der brandenburgische Staat von der alten Kirche trennt. Lange und wiederholt hatte man versucht, die Verbindung aufrecht zu erhalten; aber nach allen Versuchen zeigte es sich immer klarer: es musste geschieden seyn. Wie Joachim I. in der edelsten Gesinnung sich den grossen Werken des Mittelalters anschmiegte und den Sturz derselben zu verhüthen trachtete, so sagte Joachim II. auf besonnene und würdige fürstliche Weise ihnen Lebewohl, als das Schicksal sein Geschlecht und sein Land aufrief, eine neue Bahn zu betreten. Der Abschied erfolgte nur mit Schmerz; aber, als er ausgesprochen war, wurde mit entschlossener Festigkeit die neue Rolle übernommen und behauptet, und dabei dennoch die Achtung der Anhänger der alten Formen nicht verloren. Von nun an entfernen sich die Wege Oestreich's und Brandenburg's unaufhörlich weiter von einander; jenes tritt stets deutlicher mit dem Bestreben hervor, die Strömung zu hemmen und in ihr altes Bett zurückzuführen, — dieses schliesst sich immer entschiedener der Bewegung an. Fortwährend nimmt jetzt die gegenseitige Entfremdung und Eifersucht der früheren Freunde zu, bis der dreissigjährige Krieg, die Verwickelung beendigend, sie in das Verhältniss von Anführern entgegengesetzter Richtungen bringt.

Kurfürst Joachim II., geboren 13ten Januar 1505 [1]), war von der Natur mit den herrlichsten Anlagen ausgestattet; schon als Knabe erwarb er sich durch seinen glänzenden Verstand und seine ganze Sinnesart in so hohem Grade die Liebe seines Oheim's Albert von Mainz, dass dieser ihm selbst täglich im Latein, in der Religion und in mehreren Wissenschaften Unterricht ertheilte [2]). Er war noch jung an Jahren, als er schon den Vater auf dessen Reisen begleitete und von demselben an den Hof Maximilian's I. gebracht wurde, um daselbst seine Ausbildung für die höhe-

1) Pauli (allg. preuss. Staatsgesch. III, 4.) entscheidet sich aus gewichtigen Gründen für diesen Tag; *Cernitius* giebt den 9ten, Leuthinger den 3ten Januar an.

2) *Garcaeus res gest. Marchion. Brandenburgic. p.* 257. —

ren politischen Verhältnisse zu empfangen [1]). Der Jüngling gewann bald des alten Kaisers ganzes Herz, sowohl wegen der Milde und vollendeten Liebenswürdigkeit seines Charakter's, wie auch ganz vorzüglich weil Maximilian so viele Schwächen, Fehler und Leidenschaften seiner Natur in Joachim abgespiegelt sah [2]). Eine Tochter Philipp's des Schönen von Oestreich, die Enkelin des Kaisers, sollte das Band gegenseitiger Zuneigung dauernd befestigen; sie ward noch während des Aufenthalts des jungen Markgrafen zu Wien seine Braut. Indessen starb sie vor der Vermälung [3]); nichts desto weniger hat Joachim II., obwohl die politischen und kirchlichen Verhältnisse den Keim der Zwietracht zwischen das kaiserliche und sein eigenes Haus legten, bis zu seinem Tode die treueste persönliche Anhänglichkeit und Ergebenheit gegen die habsburgische Familie niemals verleugnet.

Die Bildung Joachim's II. war in jedem Betracht ungewöhnlich und ausgezeichnet. Wenn er sich, gleich seinem Vater, den geheimen Künsten ergab, so lag das einerseits in der unklaren Zeit, andererseits in der Genialität seiner geistigen Natur, welche es liebte, sich in phantastischer Weise von den Banden zu befreien, mit denen damals fast alle Geister bestrickt waren [4]). In allen körperlichen Uebungen, im Fechten, Reiten und in den ritterlichen Künsten hatte er sich eine grosse Gewandtheit zu eigen gemacht, — darum aber in keiner Weise die Wissenschaften vernachlässigt. Er drückte sich treffend und mit grosser Fertigkeit in mehreren Sprachen, namentlich im Latein, aus; — er liebte selbst Poesie, Historie und die verwandten Wissen-

---

1) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. I. §. 32. II. §. 35.*

2) — — *„quod multa Joachimus prae se ferret, quae ipsi Imperatori propria et innata videbantur, — uterque enim fuit natura lenissimus, profuse liberalis et decoris amantissimus, — „(apud Maximilianum) pene fuit in admiratione.“ Cernit. Eicones Elector. Brandenburgic. p. 56.* —

3) Im J. 1519. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 5.

4) *Angeli Annal. Marchic. ad ann. 1536. p. 324.* — *Cernit. Eicones Elector. Brandenburgic. p. 64.* — König histor. Schilderung von Berlin. I, 81. —

schaften, und unterstützte mit grosser Freigebigkeit die, welche sich in denselben auszeichneten. Gleich nach seinem Regierungsantritte wandte er seine Sorgfalt der Universität Frankfurt zu, deren Ruf in den letzteren Jahren sehr gesunken war, weil sie die von der blühenden wittenberger Hochschule verfochtenen Grundsätze zu bekämpfen unternommen hatte [1]; und sofort kehrte unter seiner schützenden Obhuth für die Anstalt der verlorene Glanz zurück [2]. Unter ihm fanden die Dichter Sabinus, Acidalius, Mellemann, Hildeshemius und andere Begünstigung; unter ihm schrieben Engel, Haftitius, Jobst, Garcäus und Leuthinger ihre geschichtlichen Werke [3].

Der hohe Verstand, durch welchen Joachim II. und sein Bruder Johann sich auszeichneten, erweckte in ihnen das Gefühl von der Nothwendigkeit einer durchgreifenden Kirchenverbesserung. Die Ermahnungen der Mutter, der Sache Luther's sich anzuschliessen, der Anblick des seltenen Mannes selbst (1519) auf dem Reichstage zu Worms, die Anwesenheit Joachim's auf der Reichsversammlung zu Augsburg (1530) und der Briefwechsel, den er bald darauf mit Luther anknüpfte [4], verstärkten seine ursprüngliche Neigung, und brachten in ihm den Entschluss zur Reife, nach dem Tode des Vaters den Protestantismus in seinen Landen einzuführen. Dieser Entschluss ward dann auch später ausgeführt, nicht aber ohne vorherige wiederholte Versuche, eine Aussöhnung der streitenden Partheien zu

---

1) *Leuthinger. commentar. IV, 4. ed. Kraus. p. 147.* —

2) *Leuthinger. loc. citat. IV, 8. p. 152.* — *Cernit. Eicones. p. 58.* — Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 362. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 12 fgg. — König Schilderung von Berlin. I, 77. —

3) Möhsen Gesch. der Wissensch. in der Mark Brandenb. p. 470. — König Schilderung von Berlin. I, 92.

4) Wie hoch er Luther überhaupt hielt, bezeugen die Worte, welche er bei dessen Tode (1546) sprach: *„qui hunc doctorem et virum reverenter non haberet, Christianum sibi non „videri.“ Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. V, 24. 25. ed. Kraus. p. 197 sqq.* — Vgl. Gundling Lebensbeschreibung Lamprecht Diestelmeyer's. I, 77. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 7.

bewirken; erst mehrere Jahre nach dem Regierungsantritte erklärte er sich offen für den gereinigten Lehrbegriff; — wie von Seiten der Regierung Alles ohne Verletzung, so ging von Seiten der Unterthanen Alles ohne Gährung vorüber [1]). Der jüngere Bruder, Johann von der Neumark, bewies in dieser Angelegenheit nicht dieselbe Besonnenheit. Stürmisch und rücksichtslos zerbrach er die alten Formen, so wie der Vater die Augen geschlossen hatte; es muss jedes unbefangene Gemüth unangenehm berühren, wenn es sieht, wie er in seinem starren rationalen Sinne Bande der Pietät mit Füssen tritt, des Bruders Mahnungen unbeachtet

1) Das war es, was Joachim II. erstrebte und erreichte. Marheinecke (Gesch. der Reformat. III, 514.) giebt als Grund seines Zögerns an: 1) sey er, verführt von seinem Vater und Oheim, so sehr an die päpstlichen Irrthümer gewöhnt gewesen, dass er sich nur nach und nach von denselben habe losmachen können; 2) habe er sich um so mehr genöthigt gesehen, bei den Missbräuchen zu verharren, je mehr in dem benachbarten Sachsenlande das Licht des Evangeliums geleuchtet; und 3) hätte ihn die Furcht vor ähnlichen Leiden, wie seine Mutter bestanden, lange zurückgehalten. — Allein keine einzige dieser Beschuldigungen besteht mit der Wahrheit. Wenn nicht schon Joachim's II. ganzes Leben es bewiese, dass er kein Gewohnheitsmensch gewesen, würde sein Benehmen auf dem Reichstage zu Speyer (1529) es auch dem Zweifelsüchtigsten darthun, dass er sich schon sehr früh von den päpstlichen Irrthümern losgesagt habe. Vgl. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. II, 33. ed. Küster. p. 88 sq.* — Auf die zweite Beschuldigung ist zu erwiedern, dass diejenigen eben so unbedachtsam sind, welche dem Kurfürsten die Natur der lichtscheuen Eule beilegen möchten, als die, welche ihm den Charakter der Motte, die sich zu ihrem Verderben blindlings in die Flamme stürzt, andichten. Wer die treffliche Antwort, welche er den Häuptern der protestantischen Parthei ertheilte, kennt und erwägt, wird gestehen müssen, dass nicht das sächsische Licht ihn blendete, sondern das Verhältniss zum Kaiser ihn zurückhielt. Vgl. Schmidt Reformationsgesch. der Mark Brandenburg. p. 213. — Der Vorwurf des Zagens und der Furcht endlich wird wohl nur sehr ungerecht einem Manne gemacht, der die offene Erklärung nicht nur gab: „er werde nicht fehlen, wenn der „Kaiser etwas gegen Gott und den Glauben unternehmen „sollte," sondern der später selbst mitten im kaiserlichen Feldlager furchtlos gegen die allgemein Gefürchteten, gegen Granvella und Alba, den Degen zog, als man kaiserlicher Seits Treue und Glauben verletzt hatte. Vgl. Gundling Leben Lamprecht Diestelmeyer's. p. 105. — Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 215 fgg. —

lässt, selbst ohne Scheu wohlerworbene Rechte verletzt. Er war überhaupt fast ganz das Gegentheil von Joachim; — diesem fehlte es nicht an einem durchdringenden Verstande, Johann aber war nur und nichts als Verstand. Er war ordentlich, sparsam, berechnend, schlau und vorbedacht; bei Joachim II. dagegen waltete bei weitem mehr sein edles Gemüth vor [1]). Er verschmähete es, durch Pfiffigkeit dem Schicksale einige kleine Vortheile abzulauern, — er wankte nicht aus Besorgniss vor Schaden, wenn seine Seele einen grossen Entschluss geboren hatte; kein Mensch war jemals weniger zum Rechnenmeister geschaffen, als er; — Geld und Finanzen waren stets das letzte, worauf er Rücksicht nahm. Er liebte die Pracht, den Glanz, die Wollust [2]); durch sie wollte er die Noth des Lebens vergessen machen. Es war nicht jene Prachtliebe, welche eigensüchtig sich abschliesst, der er huldigte, — es war vielmehr eine gewisse Weichheit und übergrosse Gutmüthigkeit des Charakters, aus welcher dieselbe hervorging [3]). Bieder und hingebend gegen seine Freunde, offen für Freude und Vergnügen, wollte er Alle, die um ihn waren, heiter, zufrieden und glücklich sehen [4]); nicht allein, wenn seine Casse gefüllt war, zeigte er sich freigebig über seine Kräfte, — selbst dann, wenn Alles, was

---

1) „*Joachimus ad profusam liberalitatem, Johannes ad parcio-„rem frugalitatem proclivior visus, adeo ut, si natura hac „in re pari temperamento circumspectionem Joachimo, et re-„missiorem curam Johanni largita fuisset, profecto hos fra-„tres absque dubio ad quandam perfectionem perduxisset.*“ *Garcaeus res gest. Marchion. Brand. p.* 264. 268.

2) Dessen ungeachtet vermied er sorgfältig jede Verletzung des äusseren Anstandes. Vgl. Oelrichs Beitr. zur brandenburg. Gesch. p. 210 fg. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 195. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 522. — König Schilderung von Berlin. I, 96. —

3) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchio. XVIII, 27. p.* 640 *sq.*

4) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 197 fgg. — König histor. Schilderung von Berlin. I, 95. — Barthol. Sastrowen Herkommen, Geburt und Lauf seines gantzen Lebens, herausgeg. von Mohnike. Greifswald. 1824. II, 303 fg.

er gerade hatte, verschenkt, wenn er selbst in Verlegenheit war, entlockte ihm seine Umgebung Versprechungen. Es finden sich nicht wenige Beispiele, dass er Mehreren die Anwartschaft auf dasselbe Lehn ertheilte; — trat der Fall der Eröffnung ein, so mussten die, denen das Versprechen nicht gehalten werden konnte, anderweitig abgefunden werden [1]). Natürlich erwuchs dem Kurfürsten aus der getäuschten Hoffnung schlechter Dank. Die Hofhaltung wurde um diese Zeit noch bei weitem glänzender, als sie unter seinem Vater gewesen war. Es geschieht schon eines Hofmalers [2]) und einer kurfürstlichen Capelle Erwähnung, durch welche letztere die Freuden des Hofes und die kirchlichen Feierlichkeiten erhöhet wurden [3]). Man wandte grosse Summen auf die Anschaffung von Teppichen, Tapeten und anderen kostbaren Kunstwerken und Schmucksachen; freudige Ereignisse in der kurfürstlichen Familie wurden durch prachtvolle Lanzenstechen, allerlei andere Ritterspiele und sonstige glänzende Hoffeste gefeiert [4]), fremde Fürsten, die zum Besuche erschienen, fanden stets einen gastlichen Empfang [5]). Jagd- und Lustschlösser liess der Kurfürst zu Letzlingen, Grimnitz, Schönbeck, Rustorf, Potsdam, Zossen, Grunewald [6]) und an anderen Orten erbauen; Peiz und Spandau wurden unter dieser Regierung befestigt [7]), das letztere durch den Italiäner Chieramella

1) Auf solche Weise versprach z. B. Joachim II. zugleich dem Hofmarschall Adam v. Trotha und dem Kammerjunker Wolf v. Kloster das Städtchen Buckow im lebus. Kreise. Wohlbrück Gesch. v. Lebus. III, 208 fg.

2) Er hiess *Johannes Baptista* und war aus Mailand. Fr. Wilken zur Gesch. Berlin's im Berliner histor. Calender für 1820. p. 104. —

3) Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 357. — König Schilderung Berlin's. I, 101. — Nicht selten leitete er selbst den Chorgesang in der Domkirche. Friedr. Wilken im Berliner histor. Calender für 1820. p. 105. vgl. p. 103. —

4) Nicolai Beschreibung von Berlin. I, 79.

5) König Schilderung Berlin's. I, 246 fg. 308-313.

6) Nicolai Beschreibung von Berlin. III, 1041. — Fr. Wilken im histor. Calender für 1820. p. 105. —

7) Statt Spandau's wollte man anfangs Zossen befestigen;

und den berühmten Baumeister Christoph Römer, welchen Joachim II. zum Beweise seiner Zufriedenheit selbst zum Ritter schlug [1]. Berlin, welches seit der Regierung Joachim's I. beständiger Wohnsitz des Landesherrn geworden war, wurde unter Joachim II. bedeutend erweitert und verschönert [2]; die von dem Kurfürsten Friedrich II. erbauete Burg ward niedergerissen, und statt derselben fast auf derselben Stelle, nur etwas entfernter von der Spree, nach dem Risse des geschickten Baumeisters Caspar Theiss ein neues grösseres Schloss aufgeführt, welches in Anlage und Einrichtung den Bedürfnissen der Zeit entsprach [3]. Die Lebensweise der Unterthanen war eine Rückwirkung der Pracht des Hofes; — namentlich that sich in Kleidung und Gelagen der Wohlstand und Reichthum der Bürger in einer solchen Weise kund, dass wiederholt die Erlassung von Aufwandsgesetzen für nöthig geachtet wurde [4]. Wegen des blühenden Gewerbfleisses, des vermehrten Verkehrs und der deshalb erhöheten Wohlhabenheit konnten mit Fug neue Zölle und Steuern von der Landesherrschaft angeordnet werden; nichts desto weniger wurde der Zustand der Finanzen von Tage zu Tage kläglicher [5]. Die noth-

---

Römer ward auf Veranlassung Lamprecht Diestelmeyer's verschrieben. Gundling Lebensbeschreibung Lampr. Diestelmeyer's. I, 262 fgg. — Vgl. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XI, 1. 2. 20. ed. Kraus. p. 381 sqq.* 396. 410.

1) König Schilderung Berlin's. I, 92 fg.

2) Die Anzahl der Weinberge in der Nähe von Berlin und Cöln nahm damals sehr zu. Hausen Gesch. des Weinbau's in den brandenburg. Marken. Berlin. 1798. p. 51. 62.

3) Der neue Bau, von welchem sich eine Abbildung in der neuen Berliner Monatsschrift vom Jul. 1807 (als Zugabe zu einem Aufsatze Nicolai's p. 7 fgg.) findet, wurde nach *Haftitius* im J. 1540 begonnen. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. V, 12. ed. Kraus. p.* 189. — König Schilderung Berlin's. I, 81. — Fr. Wilken im Berliner histor. Calend. für 1820. p. 105. —

4) Namentlich eiferte man gegen die s. g. Pluderhosen. Küster Altes und neues Berlin. IV, 356. — Nicolai in der neuen Berliner Monatsschrift. Jahrg. 1807. XVIII, 82 fgg. — Fr. Wilken im Berliner histor. Calender für 1820. p. 119 fgg. —

5) Vgl. das merkwürdige Urtheil des Landgrafen Philipp's von

wendigen und die Ehren-Ausgaben hatten immer zugenommen, die Einkünfte Joachim's II. aber sich dadurch sehr vermindert, dass sein Bruder Johann mit einem nicht unbedeutendem Theile des brandenburgischen Gebiets abgefunden worden war [1]). Um der stets dringender werdenden Geldnoth abzuhelfen, warf sich Joachim theils den Goldmachern, theils den Juden in die Arme [2]). Deshalb unter dieser Regierung in der Mark die grosse Vermehrung und Ausbreitung der letzteren, welche die Menge, aufgebracht über den durch Wucher erworbenen Reichthum derselben, nur mit dem Namen Hamansgesindlein belegte [3]). Zur Tilgung der bedeutenden Schulden, welche unter der Herrschaft Joachim's II. dem Staate aufgebürdet wurden, bedurfte die Regierung der Stände des Landes; vorzüglich von dieser Zeit schreibt sich deswegen die äussere Einrichtung und festere Gestaltung der märkischen Landschaft, so wie der bedeutende Einfluss her, welchen dieselbe später auf die Gesetzgebung ausübte [4]).

Die glänzendste Seite im Leben Joachim's II. tritt unstreitig in seinem Verhältnisse zu Kaiser und Reich, und in dem zu den kirchlichen Angelegenheiten seiner Zeit hervor. Hier, wie dort, schmiegte er sich nicht an die Parthei, welche wild und unbesonnen alles Alte umzustürzen versuchte, noch an die, welcher nur daran lag, alle Bestrebungen der neuen Richtung zu vereiteln; jene mahnte er unaufhörlich an die so nöthige Klugheit, an die dem Kaiser schuldige Pietät, — dieser rief er stets in's Ge-

---

Hessen über Joachim II. in einem Schreiben an Bucer, d. d. Zapfenburg 11. Novemb. 1543. v. Rommel Leben Philipp's des Grossmüthigen. III, Nr. 26. p. 98.

1) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XIX*, 1. *ed. Kraus. p.* 649. — König Schilderung Berlin's. I, 84. —

2) König a. a. O. I, 86. — Fr. Wilken zur Gesch. Berlin's, im Berliner histor. Calender für 1820. p. 116 fgg.

3) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XIX*, 2. — *„Ejus „generis passim in Marchiae civitatibus erant, imprimis Fran- „cofurti, Stendalii, Brandenburgi, Berlini, Soltquellae fre- „quentes habitabant.“ ibid. VI*, 30. *ed. Küster. p.* 232.

4) Möhsen Gesch. der Wissensch. in der Mark. p. 473 fg.

dächtniss, dass Missbrauch der Macht und Auflehnen gegen die geschichtliche Nothwendigkeit noch niemals zu einem guten Ende geführt habe [1]). Die Klarheit und Besonnenheit, mit welcher er die politischen und kirchlichen Verhältnisse überschauete, die richtige Würdigung der Macht Oestreich's und der eigenen Kräfte, endlich der Geist der Liebe und des Friedens [2]), diese sind es, welche damals die Mark Brandenburg vor dem unglücklichen Schicksale anderer protestantischen Reichsstände bewahrt, welche ihr die Unabhängigkeit und eine glorreiche Zukunft gesichert haben, und welche diesem Fürsten selbst die Achtung und die Bewunderung jedes Unbefangenen gewinnen müssen.

Sobald Kurfürst Joachim I. die Augen geschlossen hatte, geschahen an den Nachfolger die dringendsten Aufforderungen von beiden, sich feindlich gegenüberstehenden Partheien, sich für ihre Sache zu erklären. Landgraf Philipp von Hessen und Kursachsen [3]) liessen keine Vorstellung unversucht, den jungen Kurfürsten zur Einführung der Reformation in seinem Lande und zum Anschliessen an den schmalkaldischen Bund zu bewegen; andererseits riethen der Oheim Albert von Mainz, König Sigismund I. von Polen und Herzog Georg von Sachsen, den alten kirchlichen Satzungen nicht untreu zu werden [4]); — im J. 1538 er-

---

1) Aus diesem Gesichtspuncte darf allein Joachim's II. Annahme des Interim's, die ihm so oft vorgeworfen ist, obwohl sie bloss in Bezug auf die *Adiaphora* geschah (Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 382.), aufgefasst werden; er fügte sich, wie er selbst sich darüber so würdig erklärt, in Betracht der durch die Schlacht von Mühlberg so bedeutend vergrösserten Uebermacht Oestreich's, für den Augenblick dem kleineren Uebel, um dem grösseren, einem Bürgerkriege, zu entgehen. *Leuthinger. commentar. VI*, 9. 12. 15. 19.

2) Das bewährte er namentlich im J. 1548, indem er auf das kräftigste die Sache Melanchthon's, der entschieden gegen das Interim sich erklärt hatte, bei dem darüber sehr erzürnten Kaiser vertrat. Gundling Leben Lampr. Diestelmeyer's. I, 110.

3) *Seckendorf. historia Lutheranismi. III. sect.* 13. §. 44. —

4) Vgl. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. IV*, 16. 17. 18. *ed. Kraus. p.* 159-162.

schien im Namen des Königs Ferdinand der Kanzler Matthias Held selbst in Berlin, um die Bitte vorzutragen: „sich nicht „„durch die Schmalkalder Rebellen““ „bethören zu lassen [1]), vielmehr ein Mitglied der heiligen „Liga zu werden.“ Beide Partheien aber hatten sich, wie sich bald zeigte, in ihm verrechnet [2]). Während Markgraf Johann, sein jüngerer Bruder, sich ungestüm den Protestanten in die Arme warf, beschloss er, der Ermahnungen des sterbenden Vaters eingedenk, ein Concilium abzuwarten, um wo möglich einen gänzlichen Bruch im Reiche und in der Kirche zu verhüthen, um auch jetzt noch eine allgemeine Vereinigung zu bewirken. Obwohl von ganzer Seele protestantisch gesinnt, gab er den Schmalkaldern unverholen seine Abneigung gegen jede Art von Bund zu erkennen; um der Einheit des Reichs willen bat er die Häupter der Evangelischen, nicht mit Oestreich zu brechen; er zeigte ihnen, wie durch Gewährung von Unterstützung gegen die Türken eine ehrenvolle Annäherung bewirkt werden könne [3]). Hatte er sich dergestalt in würdiger Haltung den Anführern der protestantischen Parthei entgegengestellt, so verbarg er gleich anfangs keineswegs seine Absicht, den Missbräuchen der römischen Kirche abzuhelfen, — so bewies er vom Anfange seiner Regierung an auf gleiche Weise die grösste Selbstständigkeit den Katholischgesinnten und dem östreichischen Hause gegenüber. Einen Beweis davon legt ab, dass er schon im J. 1536 sich der Bettelmönche, die bisher nahe bei'm kurfürstlichen Schlosse zu Cöln an der Spree gewohnt hatten, entledigte [4]), und an der Stelle ihres Klosters ein Collegiatstift und eine

---

1) *Leuthinger. commentar. IV*, 14. 15. *ed. Kraus. p.* 157 *sq.* — Gundling Leben Diestelmeyer's. I, 83. 84. 86 fg.

2) *Leuthinger. commentar. IV*, 8.

3) *Leuthinger. IV*, 14. — *Sleidan. de statu religionis ad ann.* 1538. — *Seckendorf. histor. Lutheranism. III. sect.* 17. §. 65.

4) Die Dominikaner wurden nach Brandenburg versetzt. *Cernit. Eicones Elector. Brandenburgic. p.* 58. — König histor. Schilderung von Berlin. I, 77. —

Domkirche errichtete, mit welcher letzteren er die Gruft des Vaters und Grossvaters, und überhaupt das künftige Erbbegräbniss des brandenburgischen Hauses verband [1]). Wenn er auch aus der Gemeinschaft des Reichs zu scheiden Bedenken trug, so ging er doch ohne Aufhören den Kaiser sowohl, wie dessen Bruder Ferdinand an, das Friedenswerk nicht von sich zu weisen.

So hielt er sich gleich anfangs fern von den stürmenden Wogen der Partheiung, so stand er, ohne auf flache Weise den Gegenstand des Streites zur Seite zu schieben, immer mitten in dem Treiben der Zwietracht als entschlossener und milder Versöhner und Mittler da [2]). König Ferdinand wusste deshalb Joachim's Stellung sehr wohl von der der übrigen protestantischen Fürsten zu unterscheiden, selbst da, als Brandenburg offen zur neuen Lehre übergetreten war. Erst als alle seine Anstrengungen vergeblich gewesen waren, erst als er verzweifelte, dass die Erfüllung aller Wünsche von einem allgemeinen, so oft in der Noth versprochenen, nie aber mit redlicher Gesinnung gewährten Concilium erwartet werden dürfe, nahm Kurfürst Joachim II. mit seinem Hofe im J. 1539 zu Spandau aus den Händen des Bischof's von Brandenburg, Matthias v. Jagow, das Abendmahl unter zweierlei Gestalten [3]). Bürger und Magistrat von Berlin und Cöln, sodann der meisten übrigen märkischen Städte, folgten in kurzem dem Beispiele des Hofes [4]); gegen die Anhänger des alten Glaubens wurde in denjenigen Gebietstheilen der Mark Brandenburg, welche unmittelbar dem Kurfürsten unterworfen waren, mit schonungsvoller Milde verfahren, zugleich aber die Sache des

1) Die Statuten des neuen Domstifts, welches zu Ehren Mariä Magdalenä, des heiligen Erasmus und des heiligen Kreuzes errichtet wurde, befinden sich bei Küster altes und neues Berlin. I, 30 fg. — Vgl. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. V*, §. 9-14. — Gundling Leben Diestelmeyer's. I, 46. —

2) Vgl. G. J. Plank Gesch. der Entstehung und Bildung des protestant. Lehrbegriffs. III, 2. Leipzig. 1789. p. 244.

3) Küster altes und neues Berlin. I, 39.

4) König histor. Schilderung von Berlin. I. 77.

Evangeliums in der Mark auf das entschiedenste dadurch unterstützt, dass für das Land eine Kirchenordnung erlassen ward, welche, wenn sie auch aus weiser Umsicht die Beibehaltung mancher Gebräuche der alten Kirche verordnete, in den wesentlichen Dingen doch die völlige Zustimmung Luther's erhielt [1]). Ungeachtet dieses öffentlichen Uebertritt's wandte sich dennoch König Ferdinand an ihn mit Vorschlägen zur Erhaltung und Herstellung des Friedens im Reiche [2]), und Joachim II. täuschte das in ihn gesetzte Vertrauen nicht. Im J. 1540 waren seine Gesandten sowohl auf dem Convent von Hagenau, wie auf dem Regensburger Colloquium thätig, eine Vereinigung der Katholischen und Evangelischen zu bewirken, jedoch vergeblich [3]). In demselben Jahre bediente er sich der Milde Melanchthon's, die Eintracht zwischen Luther und Johann Agricola (Islebius) herzustellen [4]). Als auf das folgende Jahr (1541) ein Reichstag nach Regensburg ausgeschrieben wurde, auf welchem von beiden Religionspartheien ein Religionsgespräch gehalten werden sollte, liess er vorher durch eine eigene Gesandtschaft Luther ersuchen, nicht zu hart auf seinem Sinne zu bestehen, vielmehr in manchen Puncten nachzugeben [5]); es war nicht seine Schuld, wenn diese seine Bemühung nicht beachtet wurde, wenn seine persönliche Anwesenheit auf dem Reichstage ohne Erfolg für den grossen Zweck blieb.

Wie ihm solchergestalt kein Opfer zu gross schien, um die Einheit in der Kirche zu retten, so auch setzte er Wohlfahrt des Landes, Gut und Blut zum Besten des Reichs ein. Als ihm im J. 1542 auf dem Reichstage zu

---

1) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. IV*, 19. — *Seckendorf. hist. Lutheranismi. III*, 236. — Schmidt Reformationsgesch. der Mark Brandenburg. p. 213. — König histor. Schilderung von Berlin. I, 78 fg.

2) Marheinecke Gesch. der Reformation. III, 470.

3) Vgl. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 62 fgg.

4) Joachim's II. Brief an Luther, d. d. 17. Sept. 1540, ist seinem Inhalte nach bei *Seckendorf. hist. Lutheranismi. III*, 309 angeführt. Vgl. Plank Gesch. der Entst. und Bildung des protest. Lehrbegr. II, I. p. 29 fgg.

5) *Seckendorf. hist. Lutheranism. III*, 361 *sqq.*

Speyer die Würde eines Oberfeldhauptmann's des Reichsheeres übertragen ward [1]), welches den immer weiter vordringenden Türken einen Damm entgegensetzen sollte, würden Viele in seiner Stelle geschwankt haben, ob sie ein so gefährliches Amt übernehmen sollten. Er aber dachte nicht an sich und an die Gefahren, die seiner warteten. Weil es sich um die Ehre und das Wohl des Vaterlandes handelte, übernahm er ohne Zögern den Oberbefehl; er verpfändete eine Menge brandenburgischer Besitzungen, er lud unermessliche Schulden auf sich, um nur die bedeutenden Kosten der Rüstung bestreiten zu können [2]); in dem Kriege selbst leuchtete er Allen durch persönliche Tapferkeit vor, ihn selbst erblickte man einst unter den Hufen der Rosse [3]). Und das Alles that und wagte er nicht um eitler Ehre willen, sondern um, wie viele Anzeigen deutlich beweisen, das gegen das Vaterland heranziehende Gewitter abzulenken. Wenn er Kursachsen beredete, an dem Kriege Theil zu nehmen, wenn er viele andere protestantische Fürsten vermochte, mit ihm zu ziehen, so beseelte ihn der Gedanke: der gemeinsame Kampf unter dem Reichsbanner für das allgemeine Vaterland und gegen den Erbfeind der Christenheit werde eine Versöhnung der evangelischen Reichsstände mit dem Kaiserhause herbeiführen [4]). Es wurde nichts von dem verwirklicht, was er erstrebte; die ungeachtet der Noth des Vaterlandes fortdauernden Familienfehden zwischen mehreren Fürstenhäusern, die Eifersucht so vieler Stände auf den Ruhm Brandenburg's, das Zuspätkommen oder gänzliche Ausbleiben des Soldes, der

---

1) *Seckendorf. loc. citat. III*, 367. — Die Uebertragung geschah dem §. 24. des Speyerschen Reichstagsabschiedes gemäss. Gundling Lebensbeschreibung des Kanzlers Diestelmeyer. I, 94. — Vgl. Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 373. — Sastrowen's Herkommen, Geburt und Lebenslauf. II, 490.

2) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. V*, 8. 12. — Hauptsächlich zur Tilgung dieser Schulden ward der Zoll zu Lenzen angelegt. *Angeli Annal. March. ad ann.* 1544. —

3) Gundling Leben des Kanzlers Diestelmeyer. I, 95.

4) Gundling a. a. O. I, 94.

Missmuth und die Zuchtlosigkeit der Reichstruppen, die eine Folge des Mangels und der Entbehrung waren, erklärten hinlänglich das Misslingen des Zuges [1]). Dessen ungeachtet bleibt dem Kurfürsten Joachim II. das grosse Verdienst, dass er, von allen Seiten durch Hindernisse umgeben und gehemmt, wenigstens dem weiteren Vordringen der Türken Einhalt gethan hat [2]).

Nach diesem unglücklichen Feldzuge nahm das Misstrauen zwischen der kaiserlichen und der evangelischen Parthei von Tage zu Tage zu; jede suchte mehr als je für sich gegen die andere zu werben. Im J. 1545 namentlich gaben sich Kursachsen und Hessen grössere Mühe, denn je zuvor, den Kurfürsten Joachim II. zum Eintritt in den schmalkaldischen Bund geneigt zu machen. Landgraf Philipp selbst kam Dienstag's nach Cantate des genannten Jahrs zu einer persönlichen Unterredung nach Jüterbock, um durch den Zauber seiner Beredsamkeit auf die vom Kaiser her drohende Gefahr aufmerksam zu machen und dem Kurfürsten die Nothwendigkeit vorzustellen, mit gewaffneter Hand zum Schutze des Glaubens aufzutreten. Allein Joachim II., der sich von dem römischen Könige Ferdinand eine ausdrückliche Versicherung hatte geben lassen, dass man kaiserlicher Seits nichts gegen die Gewissensfreiheit unternehmen werde [3]), und der mit Ferdinand zugleich den Argwohn hegte, dass Frankreich stets heimlich die Schmalkalder Verbündeten aufrege, um während des Haders seine besonderen Zwecke zu verfolgen, [4]), rieth um so mehr zur Mässigung und Besonnenheit, da ihm nicht unbekannt war, wie gross die Macht des Kaisers im Verhältniss zu der der Verbündeten sey, wie sehr die Schwäche der letzteren noch durch die Menge der Bundeshäupter und durch die

1) *Cernitius Eicones Elector. Brandenburg. p.* 59 *sq.* — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 71 fgg. —

2) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. III,* 15. *V,* 5. 6. *ed. Kraus. p.* 118. 183 *sqq.* — Vgl. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 77. —

3) Pauli a. a. O. III, 90. —

4) Gundling Leben des Kanzler's Diestelmeyer. I, 84. —

Zwietracht unter denselben vermehrt werde. Es ist erfreulich zu sehen, wie Luther in der letzten Zeit seines Lebens, in welcher er sich wehmüthig nach Eintracht und Frieden sehnte, weit mehr sein Vertrauen auf die Besonnenheit Kurbrandenburg's, wie auf die unruhige Leidenschaftlichkeit der Bundmacher setzte. Bei der letzten Zusammenkunft, welche Joachim II. im J. 1545 mit dem grossen Reformator zu Torgau hielt, wurde noch viel wegen eines zu haltenden allgemeinen Concilium's verabredet, die gestörte Einigkeit zwischen Luther und Melanchthon hergestellt. Aber während man hier nur bemüht war, einem gänzlichen Zerfallen der bisherigen Verfassung des Staats und der Kirche vorzubeugen, traten die Schmalkalder von Tage zu Tage schroffer dem Kaiser entgegen. Dieser stellte klüglich stets den religiosen Punct in den Hintergrund, und hob dagegen den politischen auf das schärfste hervor; Joachim II., welcher die Richtigkeit der Gesichtspuncte Karl's V., die lediglich auf das Gebiet seiner Berechtigungen gerichtet waren, anerkannte, ermahnte auch jetzt noch seine Glaubensgenossen zur Nachgiebigkeit und zum Gehorsam gegen das Reichsoberhaupt. Aber Alles vergebens [1]; man rüstete sich zum entscheidenden Kampfe [2]), der vielleicht schon früher, als geschah, ausgebrochen wäre, wenn nicht das Ansehn Luther's das Unglück bei seinen Lebzeiten verhüthet hätte. Als aber Albrecht von Mainz, der stets mässigend und besänftigend dem Kaiser zur Seite gestanden, die Augen geschlossen hatte [3]), — als auch Luther an dem so bedeutsam gewordenen Tage *Constantiae et Concordiae* des Jahres 1546 verschieden [4]), als damit die unerschütterliche Stütze

---

1) Plank Gesch. der Entstehung und Bildung des protestant. Lehrbegriffs. III, 2. p. 328.

2) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. V*, 26.

3) Er starb 26. Sept. 1545. — Vgl. über ihn *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. III*, 11. *ed. Kraus. p.* 112. — Gundling Leben Diestelmeyer's. I, 98. 100. — Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenb. III, 373. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 86.

4) So ging sein Wunsch (Jesai. 57,1. Denn die Gerechten werden weggeraffet vor dem Unglücke), den er

derer dahingesunken war, die den Krieg gegen die alte Ordnung der Dinge um des Friedens willen begonnen hatten, die das Wesen echter Standhaftigkeit in die Bereitwilligkeit zu jedem Opfer um einer grossen Sache willen, nicht in muthwilliges, trotziges Auflehnen gegen die augenscheinliche Uebermacht setzten [1]), da war es vorauszusehen, der allzu stark gespannte Bogen werde springen. Auf die wiederholten Aufforderungen Sachsen's und Hessen's, sich ihrer Sache anzuschliessen, erfolgte, wie sich erwarten liess, eine ablehnende Antwort Joachim's II.; dieser aber fügte er die denkwürdigen Worte hinzu: „wenn „das Unglück zuschlüge, dass der Krieg einen widerwärti„gen Ausgang hätte, und der Kaiser die Oberhand behielte, „so sollten die verbündeten Fürsten an ihm einen Frieden„macher haben, welcher den erzürnten Siegesfürsten zufrie„den sprechen, die Brücke niedertreten und den Ueber„wundenen Gnade erwerben werde. Wenn, wie sie be„fürchteten, der Kaiser etwas gegen Gott und den Glauben „unternehmen sollte, so werde er nicht fehlen [2])!“ — Wie bald sollte leider seine Ahnung in Erfüllung gehen, wie glorreich hat er Wort gehalten! —

Als die Heere Karl's V. und der Protestanten kampfgerüstet einander gegenübertraten, rief der erstere auch den Kurfürsten von Brandenburg auf, den kaiserlichen Thron gegen die Insurgenten zu beschützen. Joachim II. nahm keinen Anstand, seiner Pflicht zu genügen; er liess brandenburgische Truppen, an deren Spitze sich sein Bruder Johann und der Kurprinz befanden, zum kaiserlichen Heere stossen, — er selbst aber verharrte persönlich auf das strengste in würdiger Unpartheilichkeit [3]). Dessen un-

---

noch kurz zuvor im Commentar zum ersten Buche Mos. geäussert hatte, in Erfüllung. Vgl. Guericke Handbuch der allg. Kirchengesch. Halle. 1833. 8. II, 734.

1) Vgl. Plank protestant. Lehrbegr. III, 2. p. 305.

2) Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 215-217.

3) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. V*, 27. — *Garcaeus res gest. Marchion. Brandenburg.* p. 261. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 94. —

geachtet klagten ihn die erbitterten Schmalkalder, wenn er ihnen auch wiederholt die Worte entgegenrief: „Gebt Gott, was Gottes, gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist [1]),“ vor aller Welt des *crimen violatae fidei* an; — ja, es schien selbst, als sollte die Mark Brandenburg die Rache des Kurfürsten von Sachsen empfinden. Diese Gefahr aber wurde durch die Schlacht bei Mühlberg abgewandt.

So wie die Evangelischen von dem harten Schlage betroffen waren, erschien Joachim II. als Friedensfürst im kaiserlichen Lager vor Wittenberg [2]). Den Besiegten rieth er, dem Kaiser die Thore der Stadt zu öffnen; zugleich aber mahnte er Karl V. ernst und eindringlich an Milde und Mässigung, er bat ihn, sich nicht durch die Einflüsterungen der Fremden zur Leidenschaftlichkeit verleiten zu lassen, die ganze Angelegenheit von dem Reiche, vor welches sie gehöre, nicht aber durch die kaiserlichen Räthe entscheiden zu lassen. Durch Härte werde der Kaiser, stellte er vor, in Deutschland alle Liebe verlieren und nur sich Hass erwerben. Was einzelne Glieder des Reichs von der Leidenschaft erdulden müssten, würden alle nur zu sehr empfinden. Zuletzt rief er dem Kaiser in's Gedächtniss, dass er nur durch Kursachsen, nur durch Friedrich den Weisen zur Krone Deutschland's gelangt sey [3]). Solche Ermahnungen, solche Bitten blieben nicht ohne Wirkung. Nachdem Karl V. den Kurprinzen von Brandenburg feierlich zum Ritter geschlagen hatte [4]), erlangte Joachim II., dass dem Kurfürsten Johann Friedrich die Todesstrafe erlassen wurde,

---

1) *Leuthinger. loc. citat. V,* 28. — Vgl. Gundling Leben Diestelmeyer's. I, 100.

2) *Sleidan. de statu religionis. ad ann.* 1547. *„Brandenburgi-„cus autem Elector, ubi de facto proelio cognovit. statim iter „arripit, et ad Maji diem sextum in castra venit, et Caesaris „animum mitigat, ut Saxone conservato sententiam mutaret.“* — *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. V,* 35. 38. *ed. Kraus. p.* 207. *sq.* 211.

3) Gundling Leben Diestelmeyer's. I, 103. — Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 378 fg. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 98 fgg.

4) *Leuthinger. loc. citat. V,* 38. 39. — Pauli a. a. O. III, 97.

dass die anhaltinischen Lande von den Verwüstungen des Krieges verschont blieben [1]). Darauf sorgte er mit grosser Anstrengung dafür, dass der Bürgerkrieg ein Ende nehme. Gemeinschaftlich mit Herzog Moritz von Sachsen, dem neuen Kurfürsten, brachte er einen Vergleich zwischen dem Landgrafen von Hessen und dem Kaiser zu Stande [2]); um schnell den Frieden herbeizuführen, verbürgte er sich bei dem letzteren für Philipp, — diesem gab er sein fürstliches Versprechen: er solle nicht in Haft gerathen, — wenn er sich vor dem Reichsoberhaupte gedemüthigt, solle weiter nichts von ihm verlangt werden [3]). Es ist bekannt, wie Granvella und Alba durch jesuitische List die Gefangennehmung des Landgrafen bewirkten [4]); auch jetzt blieb Joachim sich selbst und seinem Worte treu. Umgeben von den Waffen der Kaiserlichen, drang er mit gezücktem Schwerdte auf den Bischof von Arras ein, welcher dem verdienten Tode nicht entgangen seyn würde, wenn er nicht von Nahestehenden vor der Rache des erzürnten Kurfürsten

1) Auch übernahm damals Joachim II., im Namen des Kaisers, die Beschützung des Stift's Quedlinburg vor den kriegerischen Unruhen. Kettner *Antiquitatt. Quedlinburg. p.* 618. -- Vgl. Pauli a. a. O. III, 100. —

2) Die Artikel, über welche Joachim und Moritz mit dem Kaiser wegen des Landgrafen übereinkamen, bei Sastrowen (Herkommen, Geburt und Lebenslauf. II, 691 fgg.). Vgl. Hortleder Handlungen und Ausschreiben etc. Buch V. Cap. 1. p. 999 fgg. —

3) Vgl. das Einladungsschreiben Joachim's II. und des Herzog's Moritz an den Landgrafen Philipp, d. d. vor Wittenberg 4. Jun. 1547. v. Rommel Philipp der Grossmüthige. III, 236 fg.; — und das Geleit beider daselbst III, 238. vgl. p. 246 fg. — Sastrowen Lebenslauf. II, 538 fg. — vgl. p. 536 fg. 539-543. —

4) v. Rommel Philipp der Grossmüthige. I, 536 fg. 541. — Die geheime Punctation, welche Joachim II. und Moritz 2. Jun. 1547 im Feldlager vor Wittenberg zu Gunsten des Landgrafen von Hessen mit dem Kaiser eingingen, und in welcher das Wort *einig* in *ewig* verfälscht wurde, s. daselbst III, 235 fg. — Vgl. Friedr. v. Raumer Gesch. Europa's seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Leipz. 1832. 8. I. 518, wo gegen Rommel's Beweis Zweifel erhoben werden, jedoch ohne genügenden Grund. — Riederer Abhandlungen aus der Kirchen-, Bücher- und Gelehrten-Geschichte. 1768. I, 41. — Sastrowen Lebenslauf. II, 378. 526 fgg. —

geschützt worden wäre [1]). Die Befreiung des Landgrafen erfolgte zwar damals noch nicht; aber Joachim II. liess keine Gelegenheit vorüber, in den entschiedensten Ausdrücken vom Kaiser die Erfüllung des ihm gegebenen Worts zu verlangen [2]), bis endlich der kühne Zug des Herzog's Moritz von Sachsen Karl V. zum Nachgeben zwang.

Hatte Joachim II. während des Krieges der schmalkaldischen Verbündeten gegen den Kaiser das Recht des letzteren gegen seine eigenen Glaubensgenossen vertreten, wie es einem treuen Reichsstande gebührte, so widersetzte er sich dagegen rücksichtslos, ohne einer anderen Stimme, als der der Pflicht und des Gewissens Gehör zu geben, den die Selbstständigkeit des Reichs beeinträchtigenden Entwürfen Karl's V. Diese traten hauptsächlich seit der Schlacht von Mühlberg scharf hervor [3]), und bestanden vorzüglich in dem Bestreben, den früher erwählten römischen König Ferdinand vom Reiche zu verdrängen, um statt seiner dem

1) *„Quandoquidem Atrebatensis (Granvella,* Bischof von *Arras) „hujus injuriae auctor crederetur, Joachimus Elector vehementis irae procursum adversus fallaciam hominis, et ferrum „adversus Episcopum distringens, vim, nisi ab amicis pro„hibitus fuisset, violenta manu fecisset."* Leuthinger. *commentar. de rebb. marchic. VI,* 1. — Cernit. *Eicones Elector. Brandenburg. p.* 60. — Nach Gundling (Leben Diestelmeyer's I, 104.) zog er den Degen selbst gegen den Herzog von Alba. Vgl. v. Rommel Philipp der Grossmüthige. II, 509. 510. —

2) Dies geschah namentlich im J. 1548 auf dem Reichstage zu Augsburg *(Sleidan. ad ann. laudat.)* und 1552, in welchem Jahre er selbst deshalb den brandenburgischen Gesandten vom tridentin. Concilium zurückrief und sich für den Fall eines offenen Bruches rüstete. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. VII,* 20. — Vgl. den Auszug aus einem Briefe Joachim's II. an seine Schwester, die Fürstin von Henneberg, d. d. Dienst. nach Jacobi 1547, bei v. Rommel Philipp der Grossmüthige. II, 517., überdies p. 526. 528 fg. 532. 540 fg. 542. 549. — Sastrowen Lebenslauf. II, 552 fgg. Darüber, wie leichtfertig Kurfürst Moritz von Sachsen mitunter seines Versprechens nicht achtete, vgl. daselbst II, 560 fg.

3) Es ist dies die Zeit, von welcher es in der Grabschrift Bugenhagen's heisst: *jam erat ingratum vivere, dulce mori.* Vgl. Engelken Johann Bugenhagen Pommer. Berlin. 1817. p. 59.

Sohne des Kaisers, dem späteren Könige Philipp II. von Spanien, die kaiserliche Krone zu verschaffen, also die Nachfolge der eigenen Nachkommenschaft zu sichern. König Ferdinand, der weder angebotene Entschädigungen anzunehmen, noch durch Drohungen oder offene Gewalt sich schrecken zu lassen beschlossen hatte, gerieth wegen dieses Planes in den bittersten Hader mit seinem Bruder und dessen fremden Räthen; er war deshalb beinahe gezwungen, sich auf die natürlichen Gegner der letzteren, auf die deutschen Reichsstände, namentlich auf die Kurfürsten, zu stützen. Diese gewährten ihm auch, wie er gehofft hatte, einen festen Anhalt; unter ihnen war es vorzugsweise Joachim II., welcher durch sein persönliches Auftreten auf dem Reichstage zu Augsburg (1548) die Erwählung Philipp's zum römischen Könige hintertrieb [1]). Als einige Jahre darauf (1553) Karl V. noch einmal, und zwar durch Ueberredung, seinen Bruder zur Entsagung zu bestimmen suchte, wandte sich dieser wieder, wie schon früher, an den Kurfürsten von Brandenburg; durch das Versprechen des letzteren, er werde ihn mit aller ihm zu Gebote stehender Macht beim Reiche schirmen, wurden auch jetzt die Hoffnungen des Kaiser's zu Schanden [2]). Es kann diese Thätigkeit Joachim's II. für die Erhaltung Ferdinand's nicht genug gepriesen werden; denn durch dieselbe wurde Deutschland vor dem Unglücke bewahrt, von Philipp II. als eine Provinz Spanien's angesehen zu werden, und Ferdinand, der das Gefühl der Dankbarkeit für die ihm geleisteten Dienste bis zum Tode nicht verleugnet hat, und der sterbend seinen Söhnen noch empfahl, den Kurfürsten von Brandenburg wie einen zweiten Vater zu ehren [3]), sah sich durch die auf ihm ruhenden Verpflichtungen genöthigt, mit grösserer Milde, als früher geschehen war, in den religio-

1) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. VI*, 8. — Gundling Leben Diestelmeyer's. I, 108.

2) Gundling a. a. O. I, 216. —

3) *Leuthinger. loc. citat. XII*, 16. *XIII*, 3. 4. *ed. Kraus. p.* 453. 464. — Gundling Leben Diestelmeyer's. I, 288. 293. —

sen Kämpfen der Zeit zu verfahren, weil ihm Härte und Strenge die Liebe der Deutschen entrissen, nicht aber die seiner Gegner gewonnen haben würde. —

Die Thätigkeit Joachim's II. im Innern des Staats war gleich preiswürdig, wie die im Reiche. Für Recht und Gerechtigkeit sorgte er eben so entschieden, wie sein Vater; gegen die Verletzer der allgemeinen Sicherheit zeigte er sich unerbittlich strenge, das Gerichtswesen erhielt durch ihn eine durchgreifende Verbesserung, von ihm gingen die ersten Bemühungen aus, der Mark ein Landrecht zu geben, — es wurden unter seiner Regierung viele der trefflichsten Verordnungen im Verwaltungsfache erlassen. Die Wissenschaften erhielten grossmüthige Unterstützung und standen in herrlicher Blüthe; ohne Gährung ward die Reformation der Kirche durchgeführt, das Unterrichtswesen zeitgemäss umgestaltet, mit Besonnenheit allen Ausbrüchen der Willkühr, die anderwärts so häufig durch das Losreissen von der alten Kirche herbeigeführt wurden, vorgebeugt, auch in diesen Verhältnissen sofort eine gesetzliche Ordnung geschaffen. So ward verhüthet, was zu verhüthen der Vater unablässig gestrebt hatte; das Land, den Einflüssen der kirchlichen Bewegung von dem Lenker allmälig und mit sicherer Hand überlassen, bot noch immer den wohlthuenden Anblick dar, den es unter der vorigen Regierung gezeigt hatte. Es blüheten Handel und Verkehr, Gewerbe, Künste und Wissenschaften. Joachim's II. ewige Geldnoth wirft eben keinen grossen Schatten auf ihn; sie dient vielmehr fast nur zu seiner Verherrlichung. Die reichen Geschenke, von der Umgebung seiner Gutmüthigkeit abgepresst, die grossartigen Aufopferungen für Kaiser und Reich, endlich die unausgesetzten Anstrengungen für die Grösse seines Hauses und für die Erhöhung der Macht Brandenburg's waren es, welche die Schuldenmasse bewirkten, die er seinem Nachfolger hinterliess. So sass er fast immer bedrängt unter einer wohlhabenden, reichen und zufriedenen Bevölkerung und ertrug mit edler Entsagung das herbe Geschick. Wer vermochte, wie er, sich zu trösten?! Denn er konnte sich

sagen: durch seine Noth habe er viele Menschen froh gemacht, habe er das Vaterland und das Kaiserhaus gerettet, endlich den Erben seines Scepters eine grosse Zukunft bereitet. Das Bild der Ruhe, der Sicherheit und des Friedens, welchen die Mark unter Joachim II. darbot, trat um so heller hervor, je zerrissener, friedloser und aufgelöseter der Zustand fast aller benachbarten Staaten war. Aus diesen wanderten Viele damals aus, um entweder aus der Noth des Augenblick's ihre Schätze nach der Mark hinüberzuretten, oder für immer nach erduldeten schweren Drangsalen unter der milden Herrschaft des Kurfürsten von Brandenburg eine Freistätte zu suchen [1]).

Das Verdienst, Joachim II. bei seinen Bemühungen für einen gesegneten Zustand seiner Lande, für den Frieden und die Wohlfahrt im Reiche, so wie für den Ruhm und die Grösse des brandenburgischen Hauses mit immer gleicher Einsicht, mit bewährter Erfahrung und Thätigkeit unterstützt zu haben, gebührt, ausser vielen anderen treuen Dienern, ganz vorzüglich dem Kanzler Lamprecht Diestelmeyer, welcher im J. 1550 in brandenburgische Dienste gezogen wurde [2]). Durch diesen schloss Joachim II. mit der besiegten Stadt Magdeburg, gegen welche Brandenburg (1551) die Reichsacht zu vollziehen hatte, einen sehr vortheilhaften Frieden [3]), brachte er wiederholt Mitglieder seiner Fami-

---

1) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. VI*, 2. *„Etsi quidem finitimae circum circa regiones bello flagrantes dissidiis, „tumultibus atque rapinis vexarentur, Marchia non solum „hostile nihil experiretur, ac violentorum expers armorum in „summa securitate degeret, sed ex vicinis etiam regionibus eo „transportatis fortunis suis tuto alieni concederent. Quod etsi „providentiae divinae adscriberent, multum tamen principis „sapientiae, quae murus erat tutissimus, et quae „Caesaris animum ad pacem flectebat, tantum fatebantur omnes."*

2) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. VII*, 14. — Gundling Leben Diestelmeyer's I, 132. —

3) Durch diesen erhielt der Kurfürst von Brandenburg 25,000 Ducaten und 12 schwere Geschütze, ward auch überdies in den s. g. Tripartit aufgenommen. Zur Abtragung der Kriegskosten wurden nämlich die Einkünfte der Stadt in drei Theile geschieden, von denen der eine an Kursachsen, der

lie auf den erzbischöflich magdeburgischen und den bischöflich halberstädtischen Stuhl, was von grossem Einflusse auf die spätere Erwerbung dieser Stifter gewesen ist [1]), vermittelte er (1552) den berühmten Passauer Vertrag [2]) und den Augsburger Religionsfrieden (1555), strebte er eine Ausgleichung seiner fränkischen Vettern mit Moritz von Sachsen, wenn auch leider vergeblich, herbeizuführen; Lamprecht Diestelmeyer war es, welcher den wilden Kriegshelden, Markgraf Albrecht Alcibiades, wiederholt zur Bändigung seines Trotzes und ungestümen Sinnes ermahnen [3]), welcher bei'm Kaiser auftreten musste, um die fränkischen Lande dem brandenburgischen Stamme zu erhalten [4]). Er war unzählige Male im Namen des Kurfürsten Vermittler und Schiedsrichter in der Nähe und Ferne, (1556) zwischen der Stadt Magdeburg und dem dortigen Domcapitel [5]), zwischen Bürgerschaft und Rath Bremen's [6]), zwischen den Fürsten des

---

andere an Kurbrandenburg, der dritte an den neuen Erzbischof fiel. Als solcher ward nun damals der Sohn Joachim's II. und auch später ein Prinz des brandenburgischen Hauses erwählt, so dass dieses von 1513-1631 ununterbrochen dem erzbischöflichen Stuhle Metropolitane gegeben hat. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. VII*, 16. 18. — *Cernit. Eicones Electorum Brandenburg. p.* 62. — Gundling Leben Diestelmeyer's. I, 34. — Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreises. I, 236 fgg. —

1) *Leuthinger. loc. citat. VII.* §. 14. vgl. §. 42. — Gundling Leben Diestelmeyer's. I, 132. —

2) „*Et quidem in his actionibus summa enituit virtus, sapientia,* „*eloquentia et diligentia Electoris, quibus effecit, ut animi invi-* „*cem distracti coalescerent et tranquillitas refulgeret.*" *Leuthinger. loc. citat. VIII*, 9. *ed. Küster. p.* 296. — Neben Lamprecht Diestelmeyer waren zu Passau noch der Marschall Adam v. Trotha, Christoph v. d. Strassen und Thimotheus Junge als kurbrandenburgische Gesandten gegenwärtig; nach ihnen mussten sich die Abgeordneten Johann's von der Neumark (der Kanzler Adrian Albinus, Andreas Zech und Barthol. v. Mandelslohe) in allen Stücken richten. Gundling Leben Diestelmeyer's. I, 167. —

3) Gundling a. a. O. I. 161 fg. 177-179. 182 fg.

4) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. X*, 21. — Gundling Leben Diestelmeyer's. I, 192 fg. 252 fg. 260 fg.

5) *Leuthinger. loc. citat. IX*, 23. — Gundling a. a. O. I, 219 fg.

6) *Leuthinger. loc. citat. XVII*, 23.

Hauses Sachsen [1]), ja selbst zwischen den grossen nordischen Mächten; er hat viele der folgenreichsten Familienverbindungen des hohenzollernschen Hauses mit ansehnlichen benachbarten Fürstenfamilien zu Stande gebracht [2]), die Aufrechterhaltung, Bestätigung und Erweiterung der Erbverträge bewirkt [3]), und namentlich mit dem glücklichsten Erfolge den Anfall des Herzogthum's Preussen vorbereitet [4]).

Durch eine so angestrengte und unausgesetzte Thätigkeit Joachim's II. und durch die ihm zu Theil gewordene redliche Unterstützung einsichtsvoller Rathgeber und Diener war es gelungen, das ganze Land, trotz der Schulden der Regierung, aller Segnungen eines stillen friedlichen Glückes theilhaftig zu machen. Durch weise und umsichtige Maassregeln war der Ausbruch bürgerlicher Unruhen, welche rund umher fast in allen Nachbarstaaten im Gefolge der Reformation entstanden, hier verhüthet; Landbau und Gewerbfleiss standen in seltener Blüthe, kein räuberischer Tross wagte mehr die öffentliche Sicherheit zu gefährden. Wohin man nur blickte, — überall war lebhafter Handel und

---

1) Gundling Leben Diestelmeyer's. I, 188. 190. 322 fg.

2) Eine seiner Töchter, Barbara, vermälte er in das Haus Liegnitz, zwei andere an braunschweigische Fürsten, die jüngste, Sophia, an einen Herrn v. Rosenberg, Oberburggrafen von Böhmen. Pauli Einleitung in die preuss. Staatsgesch. p. 331.

3) Schon vor dem Eintrittte Diestelmeyer's in brandenburgische Dienste war (1537) die später so folgenreich gewordene Erbeinigung und Erbverbrüderung des kurfürstlichen Hauses mit dem Herzoge von Liegnitz, Wohlau und Brieg abgeschlossen, welcher gemäss die Stände der genannten Fürstenthümer damals schon Kurbrandenburg die Eventualhuldigung leisteten. Rechtsbegründetes Eigenthum des königlichen und Kur-Hauses Preussen und Brandenburg auf Schlesien. Cap. II. §. 9. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 22-31. — Ueber die Erneuerung der mit Pommern bestehenden Verträge vgl. Schwartz pommersche Lehnshistorie. p. 737. 797 fg. 801 fg.

4) Auf dem Reichstage zu Lublin empfing Kurbrandenburg (1568) nach langen Unterhandlungen und durch Spendung bedeutender Geschenke an die polnischen Stände die Mitbelehnung über Preussen. Gundling Leben Diestelmeyer's. I, 331. vgl. p. 333.

Verkehr. Die den Nachkommen eröffneten Aussichten und Hoffnungen waren eben so erhebender, wie die denselben überlieferten Erinnerungen an die Vorfahren glorreicher Natur.

Diese Erinnerungen und diese Hoffnungen zu vernichten sah Oestreich damals um so mehr sich veranlasst, je unaufhaltsamer es von Tage zu Tage zur Reaction gegen jene Bewegungen der Zeit getrieben wurde, welche seine alte Krone zu zerbrechen droheten. Brandenburg aber musste sich, um seine Ehre und Selbstständigkeit zu retten, jetzt eben so von dem alten Reiche trennen, wie es sich bereits von der alten Kirche getrennt hatte. Die Erbauung der Festung Spandau von Seiten Joachim's II., wie die von Peitz und Küstrin durch den Markgrafen Johann, geschah unstreitig schon in keiner anderen Absicht, als um im Falle eines offenen Bruch's das Haus Brandenburg dem Schicksale nicht auszusetzen, von welchem die ältere Linie Sachsen durch die Schlacht von Mühlberg betroffen worden war.

Je mehr sich Joachim II. dem Ende seines Lebens näherte, um so grösser wurde das Gefühl der Sicherheit, welches er offenbarte; zögernd und schwankend hatte er im Anfange seiner Regierung die Verbesserung der Kirche in der Mark durchgeführt, war er damals dem Kaiserhause entgegengetreten; jetzt aber führte er eine sehr bestimmte und entschiedene Sprache in den Reichsangelegenheiten, und offen liess er wegen glücklich bewerkstelligter Reformation seit dem 8. Octob. 1563 jährlich bis zu seinem Tode ein grosses Dankfest feiern [1]). Besonders prachtvoll war die Feier in den letzten Jahren, weil so viele glückliche Ereignisse im kurfürstlichen Hause eine schöne Zukunft ahnen liessen. [2]).

Fünf und dreissig Jahre hatte Joachim II. die Sorgen

1) Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 394. — König histor. Schilderung von Berlin. I, 78. —

2) Am glänzendsten war die Feier im J. 1569 wegen der damals vom Könige von Polen dem Kurhause Brandenburg ertheilten Mitbelehnung über Preussen. Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 408. —

der Regierung getragen und stand heiter und zufrieden in einer glücklichen Gegenwart, als er die Kunde von einer Krankheit des geliebten Bruders empfing; die treue Fürsorge sandte sofort den kurfürstlichen Leibarzt nach Küstrin, — aber während der Abwesenheit desselben trat bei dem Kurfürsten selbst ein Krankheitszustand ein, der eben keine Besorgnisse erregt haben würde, wenn ärztliche Hülfe in der Nähe gewesen wäre. Da diese aber fehlte, so verschied er plötzlich am Morgen des 3ten Januar 1571, im 66sten Jahre seines Alters, am Stickflusse auf dem Jagdschlosse zu Köpenick [1]). Sterbend gedachte er nur der Interessen, die ihn fast ganz im Leben in Anspruch genommen hatten, der Religion und der Kunst; während schon das Leben schwand, malten seine Hände immer und immer wieder ein Crucifix auf die Decke [2]).

Seine Leiche ward im Dom zu Cöln a. Spr. bestattet [3]). Er war zweimal vermält, erst mit Magdalena, des Herzog's Georg von Sachsen, dann mit Hedwig, des Königs Sigismund I. von Polen Tochter. Der zweite Sohn der ersten, und der einzige der zweiten Ehe waren hinter einander Erzbischöfe von Magdeburg, — der älteste von allen aber, der Kurprinz Johann Georg, folgte dem Vater in der Kurwürde, dem Reichserzkämmereramte und in dessen Landesantheile.

Derjenige Antheil, welchen Markgraf Johann durch das Testament seines Vaters erhalten hatte und welcher ebenfalls bald unter Johann Georg's Scepter gelangte, bestand in den überodrischen Landen (dem Lande nördlich der War-

---

1) Er verschied mit den Worten 1 Timoth. 1, 15. 16. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 191 fg. — Vgl. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XVIII*, 25. 27. — *Cernit. Eicones Elector. Brandenburg. p.* 65-67. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 514. —

2) Buchholtz Gesch. d. Kurmark Brandenburg. III, 419. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 191. — Wilken zur Gesch. Berlin's, in dem Berliner histor. Calender für 1820. p. 104. —

3) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XVIII*, 26. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 192.

the oder der s. g. Neumark und dem Lande Sternberg), Crossen, Züllichau, Sommerfeld, Bobersberg, Cottbus und Peitz; überdies stand ihm noch die Landeshoheit über das Heermeisterthum Sonnenburg und theilweise die Schutzherrlichkeit über das Bisthum Lebus [1]), so wie eine jährliche Einnahme von 1000 Gulden aus dem Zolle zu Lenzen zu [2]). Die Einkünfte aus seinen Besitzungen vermehrte Markgraf Johann bis an seinen Tod sehr bedeutend, indem er theils mehrere Herrschaften pfandweise erwarb [3]), theils Ackerbau und Gewerbfleiss zu höherer Blüthe trieb [4]), in allen Dingen mit grosser Ordnung verfuhr und durch allerlei Anstalten Quellen des Wohlstandes zu schaffen bemüht war [5]).

Das Ausgezeichnete im Charakter Johann's ist jene Verständigkeit, Ordnungsliebe und Sorgsamkeit, die in kleinen Dingen gross ist, mitunter aber klein in den grossen [6]). Die rein verständige Natur, welche es indessen nicht verschmähete, dem Aberglauben und mancherlei Vorurtheilen anzuhangen [7]), zeigte sich schon deutlich in dem Knaben;

---

1) Wohlbrück Gesch. v. Lebus. II, 291.

2) Nach dem *Extract.* aus dem väterlichen Vertrage etc. im J. 1534 aufgerichtet, im Archive der Küstriner Regierung, bei Hausen einige charakterist. Züge aus dem Leben Markgr. Johann's V. (Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. III, 307).

3) So die v. Bibersteinischen Herrschaften Beeskow und Storkow (1556) von dem Bisthum Lebus; — unter Johann Georg gingen beide an Kurbrandenburg über. Hausen in den Jahrbüchern der preuss. Monarchie. 1799. III, 312 fg. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 358.

4) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XIV, 17. ed. Kraus. p.* 495. — Nach seinem Testamente hatte er während seiner Regierung zur Verbesserung der Landwirthschaft und zur Anlegung von Fabriken in der Neumark die Summe von 509,000 Gulden aufgewandt. Hausen in den Jahrbüchern der preuss. Monarchie. 1799. III. 313.

5) So legte er im J. 1536 an vielen Stellen der Wartha *sehr* einträgliche Wassermühlen an. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 492. —

6) Davon giebt die von ihm erlassene Hofordnung, welche bei König (histor. Schilderung von Berlin. I. Beil. p. 302-307.) abgedruckt ist, den besten Beweis. —

7) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 414.

nichts that er lieber, als sich fortzuschleichen, wenn der Vater und der Oheim Albert von Mainz ihn zum Mitbesuche des Gottesdienstes antrieben; er hasste denselben wegen der Symbole und der Cerimonien [1]). So wie der Vater die Augen geschlossen hatte und Johann demnach selbstständig geworden war, schaffte er sofort den bisherigen Cultus ab; nachdem er sich mit Luther zu Wittenberg selbst unterredet hatte, reformirte er in seinem Landesantheile schon im J. 1536, obwohl der Bruder stets zur Besonnenheit und Mässigung rieth [2]). Indessen von Milde wusste sein Gemüth wenig; — alles Alte wurde (und darin war er so verschieden von seinem Bruder) auf schonungslose und verletzende Weise und mit stürmender Hand zertrümmert; dem Bischofe von Lebus, der sich widersetzen wollte, der von seinem Rechte und seinem Gewissen sprach, fuhr er mit harten Worten an und zwang ihn gewaltsam zum Nachgeben [3]). Eben so unüberlegt trat er in den schmalkaldischen Bund; am 24sten Jul. 1538 nahm er bereits auf dem Tage zu Eisenach seinen Sitz unter den Verbündeten ein [4]); das unglückliche Schicksal der letzteren theilte er jedoch nicht, weil er schon im J. 1545 auf dringendes Anrathen

---

1) *Franc. Hildeshem. de vita Joannis Marchion. Brandenburg. narratio historica*, in *Küster. collection. opusculor. histor. marchic. illustrant. II, nr.* 4. 21. *p.* 69.

2) Hausen in den Jahrbüchern der preuss. Monarchie. 1799. III, 306. — Vgl. Oelrichs Beiträge zur brandenburg. Gesch. p. 201. —

3) S. das Schreiben des Markgrafen Johann d. d. 31. Mai, und das des Bischof's Johann VIII. (Horneburg) von Lebus d. d. Fürstenwalde 14. Jun. 1552, — in den Denkwürdigkeiten der Mark Brandenburg. Jahrg. 1798. p. 898 fgg., — und das erstere in modernisirter Form bei Wohlbrück (Gesch. von Lebus. II, 332-335. vgl. daselbst p. 296 fg.).

4) Welche kalt-verständige Dialektik Johann, den Erinnerungen und Abmahnungen seiner Freunde und Verwandten gegenüber, entwickelte, ersieht man aus *Seckendorf. hist. Lutheranism. III, sect.* 16. §. 58. *sect.* 17. §. 64. — *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. IV*, 12. — Hausen (in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. III, 313.) hat fälschlich 1538 als das Jahr der Aufnahme; diese geschah aber schon im J. 1537 zu Braunschweig. — Vgl. Marheinecke Gesch. der Reformation. III, 470. —

des Bruders die Allianz aufgab [1]). Vielmehr befand er sich in der Schlacht bei Mühlberg, was man, nach seiner früheren Begeisterung für die Schmalkalder zu schliessen, nicht hätte vermuthen sollen, im Heere des Kaisers [2]). Als dieser darauf nach dem Siege mit dem Interim hervortrat und deutlich die Absicht blicken liess, eine Reaction durchzuführen, widersetzte er sich (1548) auf dem Reichstage offen und entschieden dem Kaiser, — nur unter der Bedingung, gab er zu verstehen, habe er das Haus Oestreich mit Truppen unterstützt, dass kein Reichsstand der Religion wegen belästigt werde; ja er liess seiner Heftigkeit so freien Lauf, dass Karl V. ihm befahl, den Reichstag zu verlassen [3]). Trotzig kehrte er in sein Land zurück, und befahl hier sofort und wiederholt seinen Unterthanen, unter keiner Bedingung das Interim anzunehmen [4]), obgleich sein Bruder, Kurfürst Joachim II., sich fügte. Wenn man nun auch der Entschiedenheit und Standhaftigkeit Johann's in dieser Angelegenheit [5]), von der rein menschlichen Betrachtung aus, seinen Beifall nicht versagen will, so kann man doch

1) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. V*, 22. — Zum Austritte wurde Johann hauptsächlich durch das Verfahren der Bundeshäupter gegen seinen Schwiegervater, den Herzog Heinrich von Braunschweig - Wolfenbüttel, geneigt. Hausen in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. III, 314.

2) Seine Mutter, die verwittwete Kurfürstin, machte die beweglichsten Vorstellungen, dass er gegen die Evangelischen das Schwerdt nicht ergreifen möge. Hortleder vom deutschen Kriege. II, 308. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 91.

3) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. VI*, 15. — *Sleidan. de statu religionis. ad ann.* 1548. — Rentsch brandenburg. Cedernhayn. p. 446. — Abel preuss. Staatshistorie. I, 152. — Hausen in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. III, 315.

4) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 206. — Im Regierungsarchive zu Küstrin befinden sich viele wichtige Nachrichten über die Interimsangelegenheit. Vgl. Hausen in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. III. 316. 320. —

5) Eben so entschieden zeigte er sich später (1561) in dem Streite über die veränderte augsburgische Confession als strenger Lutheraner. Plank Gesch. der Entstehung und Bildung des protestant. Lehrbegr. VI, 285.

vom politischen Standpuncte aus das ganze Benehmen keinesweges preisen; denn die üblen Folgen würden unstreitig nicht ausgeblieben seyn, wenn der Markgraf nicht durch seinen Bruder, wie durch einen starken Schild, gedeckt worden wäre. Der letztere bewies sich beständig, wo es Klugheit und Ehre erlaubte, nicht nur äusserst nachgiebig gegen den schroffen und heftigen Bruder [1]), sondern er war auch immer und mit Erfolg bemüht, die vielen Streitigkeiten zu schlichten, in welche derselbe sowohl mit eigenen Unterthanen, wie mit benachbarten Fürsten, meistentheils aus Habsucht oder Eigensinn, verwickelt wurde [2]).

Stand auch an Liebenswürdigkeit des Charakters und an wahrer Einsicht Markgraf Johann weit unter seinem Bruder, so gereichte doch seine Eigenthümlichkeit der Mark zum grossen Heile, weil er gerade die Eigenschaften, Neigungen und Tugenden besass, welche dem Kurfürsten abgingen [3]). Johann war ein trefflicher Rechner; von Jugend auf waren Mathematik und Artillerie im weitesten Sinne seine Lieblingsfächer [4]). Die Befestigungswerke von Kü-

---

1) Diese Nachgiebigkeit bewährte Joachim II. in dem Vergleiche d. d. Frankfurt a. O. 12. April 1538 und in den demselben vorangehenden Unterhandlungen, durch welche die brüderlichen Zwistigkeiten beigelegt wurden, die sich gleich nach des Vaters Tode über die Nachlassenschaft erhoben hatten. Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 291.

2) Das geschah, als Johann (1554) mit dem Bischofe von Posen in Streit gerieth, weil der letztere Ansprüche auf gewisse geistliche Einkünfte aus der Neumark, namentlich aus Santok, erhob (*Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. VIII*, 33.); als er den Herren v. Borck gewaltsam die Stadt Falkenburg abgenommen hatte (*Leuthinger. loc. citat.* X, 3. — Sastrowen Lebenslauf. III, 607 fg.); endlich als er sich mit dem polnischen Starosten von Krone (1561) entzweiete (Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 302.). Ueber die Gewaltsamkeit, deren sich Johann gegen den Johanniterheermeister von Sonnenburg, Franz Neumann, erlaubte, weil derselbe in die Abtretung Friedland's nicht einwilligen wollte, vgl. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 560 fg. — Hausen Staatsmaterialien (aus archivalischen Nachrichten), I, 15-42. — Denselben in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. III, 316 fg. 320. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 441. —

3) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 212.

4) Auch der Astrologie befliss er sich sehr eifrig, und stand

strin, welche Stadt er nach des Vaters Tode sofort zur Residenz und zum Sitze der höchsten Behörden erwählte [1]), wurden unter seiner besonderen Aufsicht seit dem J. 1537 durch einen s. g. wälschen Maurer ausgeführt [2]); die Sorgfalt und die Kosten, die er anwandte, waren gross und ansehnlich [3]). Das Giesshaus, welches er bald darauf in Küstrin anlegte, wurde nach seinen eigenen Rissen erbauet; alle groben Geschütze wurden unter seiner Aufsicht gegossen und probirt, — auch die kleineren Waffen nach seiner besonderen Anleitung verfertigt. Das Zeughaus, welches er nach Beendigung der ersten Befestigung [4]) im J. 1543 in Küstrin anlegte, und in welches er alles schwere Geschütz der Neumark, namentlich das von Königsberg i. N., so wie auch das von Cottbus brachte, gehörte zu seiner Zeit unter die ausgezeichnetsten Deutschland's [5]).

Die mathematische Bestimmtheit und Sorgfalt, welche

über diesen Gegenstand in beständigem Briefwechsel mit den berüchtigten Astrologen Martin Kemnitz und Peter Hosmann. Hausen in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. III, 305 fg.

1) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. V*, 17. *ed. Kraus. p.* 193. — Hier war die neumärkische Regierung, ein Obergericht und eine Amtskammer. Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 532.

2) *Leuthinger. loc. citat.* — *Angeli Annal. March. p.* 334. — Rentsch brandenburg. Cedernhayn. p. 443. — Gundling Leben Diestelmeyer's I, 96. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 533. —

3) Nach handschriftlichen Rechnungen, welche Hausen (in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. III, 313.) benutzte, wandte Markgraf Johann an Schloss und Zeughäuser, so wie an Erbauung der Festung Küstrin während der Jahre 1537-1559 die Summe von 295,760 Rthlr. — Vgl. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 209 fg. —

4) Die erste Befestigung bestand aus blossen Erdwällen, mit denen in Form eines länglichen Viereck's die Stadt umgeben war. Da indessen diese Arbeiten sehr durch das Wasser gelitten hatten, so dachte Johann, nachdem am 25sten Sept. 1553 auf dem Landtage zu Soldin die Einwilligung der Stände der Neumark erfolgt war, an die Ausführung eines festeren Baues, der zwar von ihm noch begonnen, indessen erst unter Johann Georg vollendet wurde. Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 534 fg.

5) Hausen in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. III, 306.

diese seine Schöpfungen auszeichneten, erblickte man eben sowohl in allen Handlungen seiner Regierung, wie seines Privatlebens. Seine ganze Herrschaft trug den Charakter beschränkter, selbst kleinlicher Oekonomie an sich. Alles wollte er selbst sehen, Alles selbst thun; selbst seine vertrautesten Räthe durften nur die Entwürfe der Berichte vorlegen, die er dann gewöhnlich eigenhändig veränderte und verbesserte [1]); es war keine Rechnung, die er nicht revidirt, kein Punct der Staatshaushaltung, den er nicht selbst erwogen hätte; — der Hauptrechnung fügte er jedesmal die Worte hinzu: „Alles durch Gottes Gnade und Segen „geendigt" [2]). Um seine Unterthanen in Zeiten der Noth vor Mangel zu schützen, legte er, unter allen Fürsten Brandenburgs der erste, mehrere Magazine im Lande an [3]). Seine Gemalin, Katharina von Braunschweig-Wolfenbüttel, war nicht nur in Haushälterei und Wirthlichkeit, in Ordnung und Sittsamkeit ein Abbild seines Charakters, sondern sie wetteiferte selbst mit ihm in ihrem kleinen Kreise, namentlich durch Anlegung von allerlei nützlichen Anstalten. So begründete sie die erste Apotheke in Drossen, verordnete die Anlegung einer anderen in Küstrin, und bestimmte, dass aus beiden den Armen unentgeltlich Arzneien verabreicht werden sollten. An mehreren Orten erbauete sie Vorwerke, legte sie Melkereien an, verwaltete diese, wie jene mit grosser Sorgfalt, und verkaufte selbst den Ertrag [4]).

Mehr noch, wie in den Regierungsangelegenheiten, wurde die Ordnungsliebe und Sparsamkeit des Markgrafen im Privatleben zur Carrikatur. Alle Geschäfte des täglichen Lebens hatten ihre besondere Zeit, unabänderlich ging Alles nach der Uhr; nichts hasste er mehr, als kleine Un-

1) **Hausen** a. a. O. III, 312.
2) **Hausen** a. a. O.
3) Namentlich zu Küstrin, Cottbus, Crossen, Falkenburg u. s. w. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XIV, 16. ed. Kraus. p.* 494. — **Hausen** a. a. O. III, 309.
4) **Hausen** a. a. O. III, 318.

regelmässigkeiten in der Zeitbenutzung, als Aufwand in der Kleidung und bei Mahlzeiten. Mit kleinlicher Willkühr suchte er Alle, die sich ihm naheten, seinen Gewohnheiten anzupassen; selbst die Strümpfe seines Hofmarschall's entgingen seiner Controle nicht [1]). Während er über die Thür seines Schlafgemach's die Worte schrieb:

„Unter tausenden trau' kaum Einem recht,
„Bis du erkennst ihn treu oder schlecht,"

kam sein Bruder Allen mit Wohlwollen und Vertrauen entgegen, — während er immer bei gefüllter Casse war, und überall die Ergebnisse seiner Sparsamkeit als Darlehen ausstanden [2]), sah man Joachim darben mit seinem grossen Herzen!

Hatten nach der versuchten Charakterschilderung auch beide Brüder in den meisten Stücken abweichende Ansichten, Neigungen, Ideale, so stimmten sie doch in einem Puncte sehr bestimmt überein, in der gegenseitigen Liebe. Entstand auch wohl einmal ein Missverhältniss, — die treue Zuneigung wurde niemals wahrhaft getrübt, sie führte immer sehr bald die frühere Freundschaft zurück. Diese treue und unwandelbare Liebe offenbarte sich auf schöne Weise noch in den letzten Tagen ihres Lebens; Joachim, den kranken Bruder zu retten bemüht, stirbt als Opfer seiner brüderlichen Sorgfalt, — Johann, schmerzlich ergriffen von des Bruders Liebe und Opfertode, folgt ihm in wenigen Tagen nach in die Wohnungen des ewigen Friedens.

Es war 13. Januar 1571, als Markgraf Johann von der Neumark verschied; wie er es bestimmt hatte, wurde er zu Küstrin, in dem Mittelpuncte seines Wirkens, feierlich von seinem Erben, dem neuen Kurfürsten Johann Georg, beigesetzt [3]); und so war denn dieser durch des Oheim's

---

1) Möhsen Leben Thurneysser's. Berlin und Leipz. 1783. 4. p. 73. 87. — Hausen a. a. O. III, 311. — König histor. Schilderung von Berlin. I, 100.

2) Hausen a. a. O. III, 311. —

3) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XVIII, 28.* —

Tod wieder alleiniger Beherrscher der seit länger als dreissig Jahre getrennten Mark Brandenburg.

Zehnter Abschnitt.

Kurfürst Johann Georg.

Die Regierung Johann Georg's bietet eben nicht viele erfreuliche Seiten dar; er selbst ist nicht unter die liebenswürdigsten Charaktere des brandenburgischen Fürstenhauses zu zählen. Von dem Anfange seiner Herrschaft an gefiel er sich darin, in vielen Dingen einen schroffen Gegensatz gegen seinen Vater zu bilden; es ist aber sehr die Frage, ob das, was er wollte und durchführte, besser war, als das, was Joachim II. erstrebte.

Das Charakteristische dieser Regierung beruhet darin, dass der brandenburgische Staat sich nach aussen hin mehr, als je zuvor, abschloss, dass die Beziehungen desselben zum Reiche äusserst geringfügig wurden. Unter diesem stillen, hausväterlichen Regiment ward die durch Joachim II. begonnene Reformation der Kirche im Geiste Luther's gänzlich durchgeführt, die ebenfalls schon früher angeordnete Regelung der Rechtsverhältnisse und die Bearbeitung eines umfassenden Gesetzbuches mit Eifer fortgesetzt. Zugleich aber erhielt durch Johann Georg aus leicht erklärlichen Ursachen der brandenburgische Landesadel ein ungebührliches Uebergewicht über die übrigen Stände, welches auf die

---

Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 211. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 554. — Hausen in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. III, 317.

Entwickelung der politischen Verhältnisse der Mark sehr verderblich eingewirkt hat [1]).

Kurfürst Johann Georg war schon ziemlich im Mannesalter vorgerückt [2]), als das Erbe des Vater's und Oheim's in seine Hände gelangte. Er hatte eine sehr sorgfältige Erziehung erhalten [3]), auch als Jüngling fleissig die Hörsääle der Universität Frankfurt besucht [4]). Eine Menge von Kenntnissen und Fertigkeiten, — man kann selbst sagen: eine nicht gewöhnliche Gelehrsamkeit, — ist ihm daher keinesweges abzusprechen; aber die Wissenschaften hatten die Schroffheit seiner geistigen Natur, die Einseitigkeit seines Charakter's nicht überwunden und gemildert. Das bewies er ganz vorzüglich in Glaubenssachen. Gleich seinem Vater war er ein leidenschaftlicher Lutheraner, ein Todfeind der Calvinisten, — aber in weit gehässigerer Weise, als jener. „Seine Universität," sprach er, „achte er als „ein grosses Kleinod; aber dennoch wolle er lieber, dass „das Collegium und die ganze Hochschule in Flammen ständen, als dass die Theologen und die übrigen Lehrer je„mals calvinisch würden" [5]). Er war es, der beständig den Kurfürsten August von Sachsen aufforderte, ohne Erbarmen alle diejenigen von Wittenberg zu vertreiben, welche in ihren Ansichten von dem alten strengen Lutherthum abwichen [6]); er gab unaufhörlich den Herzogen von Pom-

---

1) **Pauli** allg. preuss. Staatsgesch. III, 227.

2) Er war 11. Sept. 1525 geboren. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. II, 13. ed. Kraus. p.* 64.

3) Seine vorzüglichsten Lehrer waren Nicol. Meisner und Barthol. Rademann, der letztere ein stattlicher Jurist. **Gundling** Lebensbeschreibung Lamprecht Diestelmeyer's. *II*, 4.

4) Er verwaltete selbst während seiner Anwesenheit das Rectoramt. *Beckmann. notit. Univers. Francofurt. p.* 48. — *Küster. collect. opusculor. hist. marchic. illustrant. XII*, 20. — **Möhsen** Gesch. der Wissensch. p. 540. — **Hausen** Geschichte der Stadt und Universität Frankfurt. p. 86.

5) Nach einer, am ersten Febr. 1598 von Mart. Nössler gehaltenen und in demselben Jahre zu Frankfurt gedruckten Leichenrede. **Möhsen** Gesch. der Wissensch. p. 541. — **König** Schilderung von Berlin. I, 155.

6) *Leuthinger. commentar. XXI*, 56. — **Hering** histor. Nach-

mern den Rath, gegen die Reformirten in ihrem Lande mit Härte zu verfahren [1]), und schloss alle seine Briefe über diesen Gegenstand mit den Worten: „Gott erfülle uns mit Hass gegen die Lehre Calvin's" [2])!

Auch in allen anderen Verhältnissen, im öffentlichen, wie im Privat-Leben, gewahrte man, wie sehr er der Genialität und Gemüthlichkeit ermangelte, welche über viele seiner Ahnen einen so seltenen Zauber von Liebenswürdigkeit ausgegossen hatten. Sein ganzes Wesen athmete Strenge, Schärfe, einseitige Verständigkeit und Nüchternheit [3]); mit diesen Eigenschaften bot er eine um so sonderbarere und seltsamere Erscheinung dar, je mehr seine ganze Zeit eine wahrhaft unfläthige war [4]), und alle Kreise der Gesellschaft den Anblick der Zügellosigkeit und Auflösung gewährten [5]). Die, welche ihm den Namen Oeconomus gegeben, mögen denselben rechtfertigen; wenn er sofort nach dem Tode des Vaters bedeutende Einschränkungen am Hofe vornahm, so scheint es doch zu voreilig geschlossen, als den einzigen Urheber derselben den Geist weiser Sparsamkeit zu nennen. Eines Theils war Johann Georg schon durch die bittere Noth gezwungen, dem bisherigen Aufwande zu entsagen, — andern Theils ging unstreitig mit grosser Absichtlichkeit sein ganzes Trachten dahin, die Verwaltung des Vaters in den Schatten zu stellen. Als einigermassen die Schulden des Vaters getilgt, die Finanzen geordnet waren, geschah eine plötzliche Umwandlung am

---

richt von dem ersten Anfange der evangel.-reform. Kirche in Brandenburg und Preussen. Halle. 1778. 8. p. 6.

1) *Leuthinger. commentar. XXVIII*, 39.

2) *„Ergo impleat nos Deus odio Calvinianismi!"* Micraelius altes Pommerland. Aeltere Ausg. p. 620. Ausg. von 1723. III, 400.

3) *Leuthinger. commentar. XXII*, 26. — Gundling Leben Diestelmeyer's. II, 10. — *Beckmann. notit. Univers. Francofurt. p.* 107. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 300 fgg. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 541. 543.

4) Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 479. — Wilken zur Gesch. Berlin's, in dem Berliner histor. Calender für 1820. p. 175.

5) König histor. Schilderung von Berlin. I, 126.

Hofe; grösstentheils ohne genügende Veranlassung folgten Feste und Schauspiele rasch auf einander [1]). Es war nicht der verzeihliche Wunsch, die Früchte sauer erworbenen Wohlstandes in behaglicher Ruhe zu geniessen, welcher diese Veränderung bewirkte; vielmehr machte sich jetzt, nach kaum überstandener Noth, ohne Ueberlegung die bisher nur verdeckte, immer vorhanden gewesene, eitle Neigung für äusseren Glanz Luft. Wieviel die Feste kosteten, danach wurde nie gefragt, — ob sie Freude und Frohsinn verbreiteten, schien durchaus gleichgültig; — es war hinlänglich, wenn sie das Bild leeren, glänzenden Prunkes darboten [2]), mit welchem allein sich niemals der Schönheitssinn Joachim's I. und Joachim's II. begnügt hatte. So häuften sich sehr bald wieder die Landesschulden [3]); sie zu vermindern und zu tilgen kehrte man keineswegs zu der alten Sparsamkeit zurück; — man nahm vielmehr zu den Künsten Thurneysser's seine Zuflucht, weil es bequemer schien, in Strömen mühelos gewonnenen, als in denen mühsam zurückgelegten Goldes die immer dringender werdende Noth zu ertränken [4]). Allein die grossen Summen, auf die Verwandlung der Metalle verwandt, flossen nur in die Tasche des Alchymisten, und Kurfürst Johann Georg hinterliess die Finanzen des Staats seinem Nachfolger in ähnlicher Zerrüttung, wie sein Vorgänger, ohne jedoch in gleicher Weise, wie dieser, durch die Zeitverhältnisse entschuldigt und gerechtfertigt zu seyn.

Als Kurprinz lebte Johann Georg grösstentheils in Spannung mit seinem Vater, vorzüglich aber mit der nächsten Umgebung desselben; beschränkt auf die Einnahme aus den seiner Verwaltung überwiesenen Hochstiftern, hielt er sich,

---

1) Vgl. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III. 226. 266. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 551. — König histor. Schilderung von Berlin. I, 127. 132. 138 fgg. 143 fg. 150. — Wilken im Berliner histor. Calender für 1820. p. 146. 152.

2) Vgl Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 272 fgg.

3) König histor. Schilderung von Berlin. I, 192.

4) Leonhard Thurneysser's Leben, von Möhsen. 1783. 4. — König a. a. O. I, 149.

fern vom Hofe, beständig in der Stille des Landlebens auf, zuweilen in Letzlingen, Borgstall und Zigesar, am meisten zu Zechlin und Wittstock [1]). Hier knüpfte er jenes Freundschaftsband mit dem Landadel an, welches zwar später die Bezahlung der Schulden seines Vaters [2]) erleichterte, aber auch die Ursache der grossen Bevorzugung des Ritterstandes ward. In Zechlin wurde ihm die Nachricht vom Tode des Vaters überbracht [3]); gleich darauf eilte er nach Berlin, und, uneingedenk des stillen, aber gewissen Segen's, welcher auf der liebenden Schonung der Kinder gegen die Schwächen und Fehler der Eltern ruht, nahm er sofort stürmisch und unzart die durchgreifendsten Reformen vor. Die Maitressen des Vaters wurden hart behandelt, — an den Juden, welche sich am Hofe einzunisteln gewusst hatten, übte er furchtbare und ungerechte Rache [4]). Liesse sich das Verfahren gegen diese Personen vielleicht durch die Gereiztheit noch entschuldigen, zu der man ihm Anlass gegeben haben mochte, so bleibt die Härte, mit welcher viele der treuesten Diener des kurfürstlichen Hauses behandelt, ja bis zum Tode verfolgt wurden, ein Vorwurf, den ein rechtliches Gemüth zu verwischen niemals unternehmen darf. Es ist ein schönes Zeugniss für die allgemeine Achtung, deren Lamprecht Diestelmeyer genoss, dass bei der ausgedehnten Verfolgung der höchsten Staatsbeamten er durchaus unangetastet blieb, dass er bis zu seinem Lebensende sich in der vollen und immer steigenden Gunst des Kurfürsten erhielt [5]).

1) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 218. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 541. —

2) Diese betrugen 2,600,000 Rthlr. — *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XIX*, 17. 18. — *Cernit. Eicon. Elector. Brandenburgic. p.* 72. — Gundling Leben Diestelmeyer's. II, 18. — Buchholtz Gesch. der Mark Brandenburg. III, 479. — König histor. Schilderung von Berlin. I, 102. —

3) Gundling Leben Diestelmeyer's. I, 344. —

4) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 515 fgg. — König histor. Schilderung von Berlin. I, 103. — Desselben Annalen der Juden in der Mark Brandenburg. p. 66 fgg. —

5) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XIX*, 3. *ed. Kraus.*

Es war während des sechszehnten Jahrhundert's schon die zweite Vertreibung, welche die Juden der Mark Brandenburg damals erfuhren. Von dem Jahre 1510 an, in welchem die erste stattfand, bis zum Tode Joachim's I. hatte keines Hebräer's Fuss den brandenburgischen Boden betreten dürfen. Joachim II. nahm in seiner Geldverlegenheit das Verbot zurück; es siedelten sich nach und nach viele Familien an, die nicht nur ein ansehnliches Schutzgeld [1]) und mehrere andere Abgaben entrichten mussten, sondern auch stets bereit und im Stande waren, der Finanznoth des Hofes durch Vorschüsse abzuhelfen. Durch Schlauheit und Gewandtheit machte sich bald vor allen seinen Glaubensgenossen ein gewisser Lippold bemerklich, welcher nach Joachim's I. Tode mit seinem Vater aus Böhmen eingewandert war, und in kurzem dergestalt in der Gunst Joachim's II. stieg, dass ihm nicht allein die Stelle eines kurfürstlichen Kammerdiener's und Münzmeister's, sondern auch die Aufsicht über alle Juden im Lande, die Bewahrung der landesherrlichen Kleinodien, und die Besorgung aller geheimen und Hofstaats-Ausgaben übertragen wurde. Dieser Mann ward, so wie sein Beschützer die Augen geschlossen hatte, das Opfer sehr unreiner Leidenschaften. Anfangs verbreitete sich nur das Gerücht, er habe Unterschleif begangen, — später, er habe den Kurfürsten vergiftet; — beide Vorwürfe sind indessen durchaus unerwiesen, der letztere überdies ganz undenkbar. Denn bei seiner Stellung konnte er dem verstorbenen Landesfürsten nur ein verlängertes Leben wünschen, bei der wohlbekannten

---

p. 652. — „*Posteaquam*“ (heisst es in seiner Grabschrift) „*Lamp. Diestelmeyer. bona, quae in hoc mundo rara et cara* „*habentur omnia, virtute est consequutus: honores summos,* „*perpetuum potentum favorem, nominis famam indelebi-* „*lem*“ *etc.* Er starb 12. Octob. 1588 im 67sten Jahre und ruhet in der Nicolaikirche zu Berlin. Gundling Leben Lampr. Diestelmeyer's. II, 107-109.

1) Dieses betrug jährlich 400 Gulden. Dazu aber mussten sie jedes Jahr 3000 Mark feinen Silber's in die Münzen zu Berlin und Stendal liefern. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 515.

Gesinnung Johann Georg's musste er bei dessen Regierungsantritte Alles befürchten. Hätte er den Mord, zu dem sich bei ihm gar kein vernünftiger Grund denken lässt, beabsichtigt oder wirklich begangen, so möchte er doch wohl vorher seine Habseligkeiten, so wie sich und seine Familie für alle Fälle in Sicherheit gebracht haben; endlich wurde bei der Einbalsamirung des Leichnam's keine Spur von Gift entdeckt [1]). Ungeachtet dieses Standes der Dinge wurde Lippold dennoch, um sein Entfliehen zu verhindern, nach dem Tode des Kurfürsten sofort in Haft genommen. Nach diesem Ereignisse brach der Hass Aller, der bisher nur wegen Joachim's II. Gunst sich nicht hatte äussern dürfen, gegen den Unglücklichen los; es wurden die gehässigsten Leidenschaften rege. Manche gedachten des Hochmuth's, den der Jude während der Zeiten seines Glücks im Gefühle, dass er das volle Vertrauen seines Herrn besitze, zur Schau getragen hatte; — Andere, unter denen viele kurfürstliche Beamten, ja selbst landesherrliche Räthe, hielten die Gelegenheit für günstig, ohne Entgelt die Pfänder zurückzuerhalten, auf welche ihnen von Lippold früher Geld vorgestreckt worden war. Die leicht aufreizbare Menge hörte und glaubte die geheimnissvollen Reden von schweren Verbrechen des Juden; dazu kam sein weltbekannter Wucher, den er allerdings in hohem Grade getrieben [2]), und das Andenken an die Rücksichtslosigkeit, mit welcher er im J. 1567 eine vom Hofe angeordnete gezwungene Anleihe in's Werk gesetzt hatte. Alle diese Dinge und die Ueberzeugung, dass der Hof des neuen Kurfürsten sehnlichst die Gelegenheit herbeiwünsche, seinem Rachgefühle freien Lauf lassen zu können, waren Ursache, dass schon bald nach der Verhaftung Lippold's die Synagoge in der Klosterstrasse zu Berlin vom Pöbel erstürmt und beraubt ward; gegen den Gefangenen wurden die grässlichsten Verwünschungen ausgestossen, viele Israeliten misshandelt, ihre

---

1) Möhsen a. a. O. p. 516. 517.
2) Er hatte auf kurze Zeit kleine Summen für 54 jährl. *pr. C.* verliehen. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 515.

Häuser geplündert. Von allen Seiten liefen Bittschriften bei dem Kurfürsten ein: ein strenges Gericht üben den Angeschuldigten ergehen zu lassen. Die Untersuchung ward mit möglichster Schärfe angestellt, allein keiner der bedeutenderen Klagepuncte bewiesen; nur die Beschuldigung des Wucher's vermochte der Jude nicht von sich abzuwälzen. Keine Spur verübter oder auch nur versuchter Vergiftung, — keine Nachweisung begangener Untreue. Alle Rechnungen Lippold's waren in Richtigkeit, — er war der Landescasse nicht allein nichts schuldig, sondern befand sich selbst noch im Vorschusse. Es war deshalb weiter kein Grund vorhanden, ihn festzuhalten; er sollte in Freiheit gesetzt werden. Da aber trat sein eigenes Weib in rasender Verblendung in Folge eines ehelichen Zwistes mit dem Vorwurfe der Zauberei gegen ihn hervor; — seine eigenen Glaubensgenossen, von Geiz, Habsucht und blindem Hasse getrieben, bestürmten den Kurfürsten mit Bitten, den Verruchten nicht ungestraft zu lassen; sie verlangten Entschädigung für zu viel gezahlten Tribut, Ahndung der Strenge und Härte, mit welcher Lippold das Schutzgeld von je her eingetrieben habe. Es ward eine neue Untersuchung eingeleitet, — da Beweise fehlten, die Tortur angewandt; unter den Marterwerkzeugen gestand der Jude, wie sich denken lässt, Vergiftung seines Herrn, Unterschleif, Zauberei; er hätte die Ermordung des eigenen Vaters gestanden, wenn man es verlangt haben würde. Es war jetzt keine Rettung; — das Drama eilte zu Ende. Der Jude fiel als Opfer des Hasses [1]) — weit mehr der Juden, als der Christen; das vorzüglich ist das Tragische in der Tragoedie. Aber die Schuld empfing bald ihren Lohn, die Nemesis

1) Am Mittwochen vor Fastnacht 1573 ward er, nach furchtbaren Peinigungen auf dem Berliner Rathhause, und nachdem er zehnmal mit glühenden Zangen auf dem Richtplatze gebrannt war, gerädert, in Stücken zerhauen und verbrannt. Der Kopf wurde auf dem S. Georgsthor (an der jetzigen Königsbrücke belegen) aufgesteckt, — der grösste Theil seines Vermögens ging in Gerichtskosten auf. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 231. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 520 fg.

übte rasch ihr Amt. Nachdem der Jude eines grausamen Todes gestorben, wurde sein Weib, welches ihn auf das Schaffot gebracht hatte, mit neun Kindern und geringen Ueberbleibseln des früheren Reichthum's in's Elend gejagt; noch in demselben Jahre (1573) mussten alle Juden, somit auch die, welche das Kreuzigt ihn gerufen, die Mark Brandenburg räumen. Den Erlös aus ihren Gütern durften sie mitnehmen, jedoch nur, nachdem sie den Forderungen der Gerichte genügt und die Abzugsgelder bezahlt hatten [1]); nur wer zum Christenthum übertrat, sollte im Besitze seiner Güter und im Lande bleiben dürfen. Nach dem Anblicke so vieler Gräuel erhebt es das Gemüth, zu sehen, dass der Geist der Makkabäer in den unglücklichen Schuldbeladenen sich regte. Es fand sich kein Jude, der in dieser Noth den Glauben der Väter verleugnet hätte; Alle wanderten aus, die meisten nach Polen und Böhmen [2]).

Einen noch weit grösseren Schatten, als das Verfahren gegen die Juden, wirft auf den Charakter Johann Georg's die Behandlung so vieler, in unwandelbarer Treue und Pflichterfüllung bewährter Diener seines Vaters, namentlich des Thomas Matthias. Als kurfürstlicher Geheimer-Kammerrath und Rentmeister hatte dieser unter Joachim II. die Leitung der brandenburgischen Finanzen geführt, zugleich aber als Burgemeister der städtischen Verwaltung vorgestanden. Ein Muster der Milde, der Herzensgüte und geprüfter Treue, hatte er sich nicht allein nicht auf seinem Posten bereichert, sondern still und willig bei blühendem Wohlstande der Bevölkerung Mangel und Entbehrung mit seinem geliebten Herrn getheilt, voll Ergebung diesem die schwersten Opfer gebracht [3]). Zu verschiedenen Malen

---

1) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XIX*, 2. — *Cernit. Eicon. Elector. Brandenburg. p.* 71. —

2) *Leuthinger. loc. citat. XVIII*, 32. *XIX*, 2. *ed. Kraus. p.* 646. 650 *sqq.* — Gundling Leben Diestelmeyer's. II, 12. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 220. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 521. 522. — (König) Annalen der Juden in der Mark Brandenburg. p. 79 fg. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 120 fg. —

3) König histor. Schilderung von Berlin. I, 102.

hatte er die vortheilhaftesten Anträge, in fremde Dienste zu treten, von sich gewiesen; namentlich drang Erzbischof Sigismund von Magdeburg, der Stiefbruder des Kurfürsten Johann Georg, der diesen Diener auf seltene Weise liebte, weil er sah, dass derselbe durch seine uneigennützige Verwaltung arm geworden war [1]), und dem ahnend vor der Seele schweben mochte, ein wie unwürdiges Geschick demselben nach Joachim's Tode werde bereitet werden, öfter in ihn, sich das Erzstift zu seinem Vaterlande zu wählen: „damit er zu seinen, dem Kurfürsten geleisteten Vorschüs„sen käme, und ein ruhigeres Leben führen könnte.“ Matthias aber erwiederte: „wenn er wüsste, dass er auch zum „Bettler werden sollte, so wollte er doch seinen Herrn, „dem er Treue geschworen hätte, nicht verlassen.“ — Einem solchen Manne wurden bei dem Regierungsantritte Johann Georg's sofort alle Habseligkeiten versiegelt, über seine Amtsführung ward die strengste Untersuchung verfügt. Diese aber ergab nichts, als das Gegentheil von allen Erwartungen, Vermuthungen, Beschuldigungen. Statt der erwarteten grossen Summen fand man in seinem Hause nicht zehn Gulden baaren Geldes; von Obligationen, Hypotheken und Wechseln über ausgeliehene Capitalien keine Spur; — es zeigte sich, dass er alle seine ererbten väterlichen Güter versetzt, seine Kostbarkeiten verpfändet, grosse Schuldverschreibungen ausgestellt, bedeutende Bürgschaften persönlich geleistet hatte, — und das Alles nicht etwa, um seinetwillen, sondern um die Ehre seines Herrn, um diesen selbst aus drückender Noth zu retten. Die Eintreibung der Steuern war von ihm mit grosser Milde bewirkt, — stets hatte er sich gegen Vermehrung der Abgaben ausgesprochen. Obwohl demnach die Untersuchung keinerlei Makel auf den Mann brachte, vielmehr für ihn eine glänzende Rechtfertigung wurde, blieb er dennoch seines Hauptposten's entsetzt; nur in der Burgemeisterwürde ward er bestätigt. Von dieser aber empfand er nur die Bürde, nicht die An-

1) König a. a. O. I, 86.

nehmlichkeit; denn die Gläubiger, denen er persönlich Bürgschaften und Schuldverschreibungen über Summen ausgestellt hatte, die in die Hofcasse geflossen waren, hielten sich, da sie durch den neuen Kurfürsten nicht befriedigt wurden, an den Bürgen und angeblichen Schuldner, und belegten alle Einnahmen desselben mit Beschlag. So traurig war das Loos des Unglücklichen, dass, als er wenige Jahre darauf gebrochenen Herzens verschied, sich in seinem Nachlasse nicht so viel vorfand, um die Kosten der Beerdigung bestreiten zu können. Und auch jetzt endete nicht der Groll der mächtigen, den Kurfürsten Johann Georg umgebenden Parthei; die Wittwe und die Kinder, durch den Tod des Mannes und Vaters des letzten äusseren Halts beraubt, blieben ohne alle landesherrliche Unterstützung, und lebten und starben in Kummer und Dürftigkeit [1]).

Es leidet keinen Zweifel, dass das Verhältniss Johann Georg's zu der Ritterschaft seines Landes den bedeutendsten Einfluss auf die im Beginn seiner Herrschaft bewiesene Härte ausgeübt hat. Der brandenburgische Adel war aus guten Gründen von gleichem Hasse gegen die Regierung Joachim's II. erfüllt, wie der Kurprinz Johann Georg; das bewirkte die Annäherung beider, das machte sie zu Verbündeten.

Unter den früheren brandenburgischen Kurfürsten aus burggräflich-nürnbergischem Geschlechte hatte die Rohheit, Wildheit und Widerspenstigkeit der märkischen Ritterschaft diese sehr oft in eine durchaus feindselige Stellung zur Landesherrschaft versetzt; nur wenn der Uebermuth der Städte zu sehr wuchs, fand hin und wieder eine Begünstigung statt. Die Entschiedenheit, mit welcher Joachim I. die Raublust seines Adels unterdrückte, Joachim II. aber die Wiederkehr des Unwesens zu verhindern wusste, hatte bewirkt, dass trotzig die meisten Ritter sich auf ihre Güter zurückzogen, um sich dem Landbau zu widmen und durch denselben einen sicheren Gewinn zu erzielen. Mit dem gesam-

1) **Buchholtz** Versuch einer Gesch. der Kurmark Brand. III, 441. — **Möhsen** Gesch. der Wissensch. p. 481. —

melten Reichthum kauften sie neue Güter, durch vorgestreckte Summen machten sie sich der Regierung unentbehrlich. Dem Kurfürsten und dem Lande zu dienen verschmäheten sie in ihrem Trotze und in dem Bewusstseyn, dass es ihnen an der damals erforderlichen Bildung fehle [1]). So waren unter Joachim II. und Johann von der Neumark verhältnissmässig nur sehr wenige Mitglieder des Adels in den höheren Landesämtern; die meisten Rathsstellen wurden von Bürgerlichen bekleidet [2]), — fast alle Amtshauptmannschaften, die Domherrnpräbenden der Hochstifter, die höheren und höchsten Würden des Johanniterordens waren in den Händen des dritten Standes. Aufgebracht über die so natürlich und nothwendig entstandene Vernachlässigung und Bedeutungslosigkeit schmiegte sich der Adel an den Kurprinzen, in der Hoffnung, an demselben sich nach dem Tode Joachim's II. zur früheren Höhe emporranken zu können; Johann Georg bezeigte sich leutselig, weil er die seiner Stellung gewährten Versprechungen und Gefälligkeiten als Zeichen aufrichtiger, ihm persönlich gewidmeter Ergebenheit ansah. Er wurde in diesem Irrthume noch mehr bestärkt, als nach Joachim's Tode die Ritterschaft sich wirklich willig bewies, einen Theil der Landesschulden zu tilgen [3]). Diese Bereitwilligkeit kam dem Lande sehr theuer zu stehen. Obgleich die Städte bei weitem das Meiste zur Abtragung der Schulden hergegeben hatten, so fand doch von nun an eine ungemessene Bevorzugung des Adels vor allen übrigen Ständen statt. Die wichtigsten und einträglichsten Hof- und Staats-Aemter wurden vorzugsweise den Rittern zu Theil; zu Landvoigten, Amtshauptleuten und Festungscommandanten ernannte der Kurfürst nur Edelleu-

1) „— *studium pacis non aeque ab omnibus accipiebatur, aliqui etiam tacitis querelis fremebant.*“ — *Leuthinger. loc. citat. XIV*, 22.

2) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XIII*, 1. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 545 fgg.

3) *Leuthinger. loc. citat. XIX.* 17. 18. 25. — *Cernit. Eicones Elector. Brandb. p.* 72. — Gundling Leben Diestelmeyer's. II, 18. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 227.

te [1]); zu dem Genusse der Havelberger und Brandenburger Präbenden gelangte kein Bürgerlicher mehr [2]), — dem früheren Gebrauche zuwider wurden dieselben seit dieserZeit lediglich von Adlichen in Beschlag genommen; den, in kurfürstliche Domainen verwandelten, aufgehobenen Klöstern wurden nur Mitglieder des Adels als Stiftshauptleute vorgesetzt; dem Adlichen, der um Belehnung mit Klostergütern, mit Dörfern, Vorwerken und Aeckern secularisirter geistlicher Stiftungen anhielt, wurde sein Gesuch nicht leicht abgeschlagen, — die Vortheile, deren der Landesadel bei Gelegenheit der Secularisationen genoss, sind überhaupt unerhört [3]). Dabei aber blieb es nicht. Während die bürgerlichen Staatsbeamten und Räthe sich mit sehr knappen Gehalten, die noch überdies grösstentheils aus Deputaten bestanden, begnügen mussten [4]), wurden die angestellten Edelleute wahrhaft verschwenderisch und mit baarem Gelde besoldet. Selbst aus der Fremde zog man Viele vom Adel in kurfürstliche Dienste; einigen, welche Talente und Fähigkeiten besassen, namentlich Baumeistern und Ingenieuren, gewährte man ungeheuere Einnahmen,[5]) — Unbrauchbare erhielten grosse Wartegelder. Ueber eine derartige Begünsti-

---

1) So wurde Dietrich v. d. Schulenburg Landeshauptmann der Altmark, Georg v. Blankenburg Vorsteher der Priegnitz und des Landes Ruppin, Conrad v. Arnim (und nach ihm Bernhard v. Arnim) Landvoigt der Ukermark, Ludolph v. Winterfeld Vorsteher der Neumark, Abraham v. Grüneberg des Herzogthums Crossen, Zacharias v. Grüneberg Commandant in Küstrin. Gundling Leben Diestelmeyer's. II, 5. 6. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 220. — Möhsen Gesch. d. Wissensch. p. 546.

2) d. h. factisch usurpirte damals der Adel die Besetzung der Prälaturen; denn rechtlich hatten selbst noch in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhundert's Bürgerliche durchaus gleiche Ansprüche auf die Präbenden. Vgl. den Landtagsrecess vom 26. Jul. 1653., bei *Mylius Corp. Constitutt. Marchic. VI,* 1. *Nro.* 118. *p.* 432.

3) Möhsen a. a. O. p. 545 fg.

4) König histor. Schilderung von Berlin. I, 145.

5) So dem Grafen Rochus v. Lynar, welcher im J. 1578 in brandenburgische Dienste gezogen wurde, und durch viele und grosse Bauten seinen Namen berühmt gemacht hat. König a. a. O. I, 144. Note ". 148.

gung, wie sie von keinem Kurfürsten vor und nach Johann Georg dem märkischen Adel widerfahren ist, kann sich nur der freuen, welcher das Wesen der Aristokratie in oligarchische Abgeschlossenheit setzt, auf deren Boden aber gewiss immer alle jene Tugenden verwelken werden, die von dem Charakter des echten Adels unzertrennbar sind. Eine solche Vorliebe kann nicht mit dem Gefühle der Dankbarkeit, die Johann Georg dem Adel seines Landes schuldig zu seyn glaubte, gerechtfertigt werden; denn Dankbarkeit gegen einen Stand ist Ungerechtigkeit, wenn sie mit Undank gegen einen andern verschwistert ist. Von dieser Ungerechtigkeit gegen die übrigen Stände ist Johann Georg nicht freizusprechen; denn während der Adel Alles galt; während ihm Alles erlaubt war, hatten sich die Municipalitäten, obwohl sie sich keinesweges die Landesherrschaft weniger verpflichtet hatten, keiner besonderen Beachtung und Behandlung zu erfreuen [1]; — und blickt man nun gar auf das Loos der armen Bauern, so gewahrt man bald, dass dasselbe in eben dem Maasse drückender wurde, dass sie sich die Verwüstung ihrer Felder durch die, übertrieben der Jagdlust fröhnenden, Gutsherren um so mehr gefallen lassen mussten, je höher die letzteren in der landesherrlichen Gnade stiegen [2]).

Betrachtet man, abgesehen von diesen Schattenseiten, die innere Regierung Johann Georg's, so muss man gestehen, dass derselbe hier eine lobenswerthe Thätigkeit entwickelte. Der von Joachim II. begonnene Bau des Schlosses zu Cöln a. Spr. ward vollendet; das zu Beeskow neu erbaut; die Schlösser zu Bötzow, Letzlingen, Zechlin u. s. w. wurden erneuert oder ausgebessert; — mit Eifer arbeitete man an Vervollkommnung der Festungswerke von Spandau, Küstrin und Peitz, an dem Bau der neuen Festung

1) Man schmeichelte den Städten nur, wenn Schulden zu bezahlen waren. *„Eam ob causam blandimenta sunt data plebi „multa, ut integrâ gratiâ facerent, quod invitis alias et coactis „faciendum esset."* Leuthinger. *commentar. de rebb. marchic. XXI, 24. ed.* Küster. *p.* 661.

2) König histor. Schilderung von Berlin. I, 144.

Driesen in der Neumark, an der Anlegung von Salz- und Eisen-Werken, Salpetersiedereien und Pulvermühlen; für den Absatz des Salzes traf man die gehörigen Anstalten, und, um die einheimische Industrie zu heben, rief man fremde Künstler und Handwerker in's Land, welche denn bald in grosser Vollkommenheit fast alle Kunsterzeugnisse herstellten, die bisher aus dem Auslande bezogen waren [1]. Wie der Graf v. Lynar die Haupttriebfeder aller dieser wohlthätigen Veränderungen war, so ging von dem Arzte Leonhard Thurneysser der vorzüglichste Antrieb aus, dass die Künste, welche zur Verschönerung des Lebens dienen, damals in der Mark Aufmunterung und Unterstützung erhielten; man sorgte für Ausschmückung der Kirchen mit Gemälden und anderen Zierrathen, rief Maler, Zeichner und Formenschneider aus dem Auslande, und vervollkommnete durch Hülfe von Fremden die Buchdruckerkunst [2]. Neben diesem Streben, Gewerbfleiss und Verkehr zu heben, zeigte Johann Georg unerschütterlich den Willen, Ruhe, Ordnung und Recht in allen Kreisen des Lebens, in den politischen, wie in den kirchlichen, aufrecht zu erhalten. Es war aber weit mehr die äussere Gesetzlichkeit, als die Veredlung der Gesinnung der Staatsbürger, welche er zu erreichen beabsichtigte. Unter keiner früheren Regierung waren so viele Gesetze und Verordnungen erschienen [3]; wenn man diese erlassen hatte, glaubte man genug gethan zu haben. So suchte man die kirchlichen Angelegenheiten durch Abfassung einer Agende, einer Visitations- und Consistorial-Ordnung und durch die Concordienformel zu regeln [4]; — ausser vielen nützlichen Einrichtungen im Schul- und Unterrichtswesen glaubte man durch Einführung des Univer-

1) Möhsen a. a. O. p. 550. — König a. a. O. I, 148.

2) König a. a. O. I, 149.

3) Gundling Leben Diestelmeyer's. II, 15.

4) *Mylius Corp. Constitutt. Marchic. I, 1. nr. 7. p.* 316 fgg. — *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XIX sqq.* — Gundling Leben Diestelmeyer's. II, 39. — Arnold Kirchen- und Ketzer-Historie. I, 380. —

sitätszwanges für das Beste des Landes zu sorgen [1]). Auch die Rechtsverhältnisse war man auf etwas Festes zurückzuführen unablässig bemüht [2]). Dazu kam noch eine unübersehbare Reihe von Polizeigesetzen: gegen die Trunkenheit, Liederlichkeit, gegen das Spielen, Fluchen und gegen alle Arten von Ruchlosigkeit [3]). Waren alle diese polizeilichen Verordnungen auch gegen wirkliche Missbräuche gerichtet, so lag doch eben so sehr in der kleinlichen Controle, welche die Regierung dadurch über die Verhältnisse des Privatlebens erhielt, wie in der scharfen Vollziehung ohne Widerrede etwas Widriges und Gehässiges. Am meisten trat dies in der im J. 1580 erlassenen Kleiderordnung hervor, durch welche eine wahrhaft kastenartige Abschliessung der einzelnen Stände beabsichtigt wurde [4]). Das Drückende der Verordnung fühlten indessen nur die unteren Classen der Gesellschaft; alle kurfürstlichen Räthe und sonstigen Haus-, Hof- und Kriegs-Bedienten, nicht minder sämmtliche Mitglieder des Adelsstandes, waren den aufgestellten Beschränkungen nicht unterworfen, weshalb die letzteren denn auch nicht unterliessen, ihr Wohlgefallen und ihren Stolz über die ihnen zu Theil gewordene Befreiung durch vermehrten Aufwand an den Tag zu legen [5]).

Mit einer so sehr in's Einzelne gehenden Thätigkeit der Regierung im Innern war eine strenge Abschliessung des Staats nach aussen hin verbunden. Die auswärtigen Angelegenheiten Brandenburg's boten deshalb um diese Zeit wenig Anziehendes dar; — der Antrag der venetianischen Republik, mit ihr ein Bündniss gegen die Türken zu schlies-

---

1) **Leuthinger.** *loc. citat. XIX,* 22. — **Garcaeus** *res gest. Marchion. Brandb. p.* 271. — **Gundling** Leben Diestelmeyer's. II, 19. 20.

2) **Möhsen** Gesch. der Wissensch. p. 543 fg. — Die damals abgefassten Entwürfe zu einem allg. Gesetzbuche s. bei **Mylius** *Corp. Constitutt. Marchic. VI,* 3. *p.* 10-166.

3) **Gundling** Leben Diestelmeyer's. II, 5.

4) **König** histor. Schilderung von Berlin. I, 106. 122. — **Friedr. Wilken** zur Gesch. Berlin's, im **Berliner histor. Calender** für 1820. p. 136 fgg. —

5) **Möhsen** Gesch. der Wissensch. p. 547.

sen, die Bitte der Stadt Riga um Hülfe gegen ihre Dränger, die Aufforderung des Hauses Oestreich, zu Gunsten desselben sich nach dem Tode des Königs Stephan Bathory in die Verhältnisse Polen's einzumischen [1]), fanden kein Gehör; alle dergleichen Vorschläge wurden ohne Weiteres zurückgewiesen wegen der grossen Ferne, wegen der vielen Sorgen, die das eigene Land in Anspruch nehme. Nur in zwei Fällen hat Johann Georg mit grosser Kraft und Entschiedenheit, und keinesweges ohne Erfolg, den Verhältnissen des Auslandes seine Aufmerksamkeit geschenkt: entweder wenn sich ihm Gelegenheit zur Ausdehnung der Macht seines Staats oder Hauses darzubieten schien, oder wenn die Sache des Protestantismus sich in Gefahr befand.

Eine eigentliche Vergrösserung hat zwar die Mark Brandenburg unter Johann Georg nicht erfahren; denn die beiden niederlausitzischen Herrschaften Beeskow und Storkow, welche im J. 1575 als erbliche böhmische Lehen mit dem Staate vereinigt wurden, waren schon seit längerer Zeit pfandweise im Besitze des Bischof's von Lebus und des Markgrafen Johann von der Neumark gewesen [2]); — aber durch die Vermälungen seiner Töchter mit Fürsten aus den angesehensten benachbarten Häusern [3]), durch die gütliche Beilegung langjähriger Streitigkeiten mit Mecklenburg [4]), Anhalt [5]) und Sachsen-Lauenburg [6]), durch die Erneuerung

1) Alles, was Johann Georg damals that, bestand in der Besetzung der östlichen Gränzen zur Sicherung seiner Unterthanen. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XXII*, 27. — Gundling Leben Diestelmeyer's. II, 98.

2) *Cernit. Eicones Elector. Brandenburg. p.* 73.

3) Ausser mit Hessen und den fränkischen Verwandten nämlich mit Liegnitz, Pommern, Kursachsen und Sachsen-Lauenburg. Gundling Leben Diestelmeyer's. II, 59. — Pauli Einleitung in die preuss. Staatsgesch. p. 343 fg.

4) *Leuthinger. loc. citat. XIX*, 37. vgl. XXI, 33. — Gundling Leben Diestelmeyer's. II, 71 fg.

5) Diese hatten die durch das Aussterben der Ruppinschen Dynastie erledigte Grafschaft Lindau zum Gegenstande, mit welcher Johann Georg im J. 1577 die Anhaltiner belehnte. *Cernit. Eicones Elector. Brandb. p.* 74. — G. W. v. Raumer in v. Ledebur's Archiv. II, 161. —

6) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XXIII*, 14.

der bestehenden Erbverträge, durch die kluge Weise, wie er den Einfluss Kursachsen's auf das Erzstift Magdeburg zu vernichten wusste [1]), und durch die fortgesetzten, erfolgreichen Bemühungen, seine Söhne und Enkel in den Besitz ansehnlicher, in der Nähe befindlicher Stifter zu bringen [2]), hat er sich bedeutende Verdienste um die spätere Grösse Brandenburg's erworben. Von den grössten Folgen waren endlich die Schritte, welche von ihm geschahen, die Vormundschaft über das Herzogthum Preussen seinem Stamme zu erhalten; durch Geld, durch Ueberredung, durch Anwendung seines ganzen Einflusses vereitelte er die Entwürfe der Unzufriedenen, welche eine Anschliessung an Polen beabsichtigten, und demnach hat er für die Vereinigung des äussersten deutschen Gränzlandes mit Brandenburg viel gethan [3]).

Am ruhmwürdigsten stellt sich unstreitig die Regierung Johann Georg's dar, wenn man die rein protestantische Richtung in's Auge fasst, die mit Entschiedenheit von derselben verfolgt wurde [4]). Als die nördlichen Niederlande

---

1) Durch seine Vermittlung entsagte Kursachsen 26. Octob. 1579 den ihm durch das s. g. Tripartit zustehenden Rechten und dem Burggrafthum Magdeburg; behielt aber Titel und Wappen des letzteren bei, und empfing zur Entschädigung die magdeburgischen Orte Gommern, Ranis, Gottau und Elbenau. Gundling Leben Diestelmeyer's. II, 53 fg. —

2) Der älteste Sohn Johann Georg's, der Kurprinz Joachim Friedrich, welcher im J. 1553 Bischof von Havelberg, 1555 Bischof von Lebus, 1566 Administrator von Magdeburg geworden war, wurde 1571 auch noch Bischof von Brandenburg. Lentz havelberg. Stiftshistorie. p. 61-63. — Lentz brandenburg. Stiftshistorie. p. 70-72. — Vgl. Gundling Leben Diestelmeyer's II, 53 fg. — Den Sohn Joachim Friedrich's, Johann Georg, versuchte der Kurfürst, wiewohl vergeblich, zum Bischofe von Strassburg erwählen zu lassen. *Cernit. Eicones Elector. Brandenburg. p.* 75. — Mehrere Söhne des Kurfürsten wurden, wenn auch erst später, hinter einander Johanniterheermeister von Sonnenburg. Pauli Einleit. in die preuss. Staatsgesch. p. 341. —

3) *Leuthinger. loc. citat. XX*, 32. *XXI*, 41 *XXII*, 18 *sq.* 27. — Gundling Leben Diestelmeyer's. II, 82. 83. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 254. —

4) Vgl. seine Correspondenz mit dem Kurfürsten August von Sachsen über die Concordienformel. Plank Gesch. der Entstehung und Bildung des protestant. Lehrbegriff's. VI, 446 fg.

von Spanien sich losgerissen hatten, und in Folge dieses Ereignisses Wilhelm von Oranien für vogelfrei erklärt worden war, zeigte sich Johann Georg keinen Augenblick wankelmüthig in seiner Freundschaft gegen den Geächteten [1]); vielmehr verstattete er dem Adel des Landes, in der Fremde für die Sache der Gewissensfreiheit zu dienen [2]), den Niederländern aber, Werbungen in der Mark anzustellen [3]); und als zahllose Schaaren niederländischer Protestanten, vor Alba's Grimme flüchtend, dem Vaterlande Lebewohl gesagt hatten und an den Gränzen um Aufnahme baten, ward ihnen diese, auf Lamprecht Diestelmeyer's Rath, gern gestattet. Die Ansiedlung dieser Flüchtlinge und die grossmüthige Unterstützung derselben von Seiten des Hofes gereichten der Mark Brandenburg wahrhaft zum Segen; denn der Fleiss und die Geschicklichkeit der Fremdlinge [4]), die auf dem Lande und in den Städten sich niederliessen, hauptsächlich in Stendal, Brandenburg, Wittstock, Crossen, Zielenzig und Züllichau, blieben nicht ohne die heilsamste Rückwirkung auf den einheimischen Verkehr und Handel, auf Handwerke und Künste. Am Rhein unterstützte er die Sache des protestantischen Erzbischofs Gebhard von Cöln [5]); an König Heinrich III. von Frankreich wendete er sich bittend, mahnend, drohend, um eine bessere Behandlung Heinrich's von Navarra und der französischen Glaubensbrüder

1) *Leuthinger. loc. citat. XXI,* 10. — Möhsen a. a. O. p. 551.

2) Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 448. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 552. — Diese Erlaubniss wurde jedoch später wieder bedingungsweise zurückgenommen. Es erschienen viele Verbote, ohne Zustimmung des Landesherrn in fremde Dienste zu treten. Vgl. *Mylius Corpus Constitutt. Marchic. VI,* 1. Nro. 39. 40. 41. 44.

3) *Leuthinger. loc. citat. XX,* 52. — Möhsen a. a. O. p. 552.

4) Sie waren meistentheils Kaufleute oder Handwerker, und die letzteren wiederum vorzüglich Weber, Tuchmacher, Färber u. s. w. Gundling Leben Diestelmeyer's. II, 9. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 549. —

5) Gundling Leben Diestelmeyer's. II, 67 fgg. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 246-251. — Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 451.

zu erwirken [1]); — als aber alle gütlichen Vorstellungen nichts fruchteten, gewährte er den Hugenotten zu verschiedenen Malen unmittelbare Unterstützung [2]); — die Unabhängigkeit der protestantischen Kurfürsten und der evangelischen Reichsstände überhaupt hat er auf Reichsversammlungen und Fürstentagen stets mannhaft und auf ehrenwerthe Weise gegen die Anmassungen des Hauses Oestreich verfochten [3]).

Die letzten Jahre der Regierung Johann Georg's waren mehr als je in Ruhe verflossen; — in diesen Zeiten des Friedens hatte er (1594) die Vermälung seines ältesten Enkels, Johann Sigismund's, mit Anna, der ältesten Tochter des Herzogs von Preussen und dereinstigen Erbin der jülich-clevischen Lande, zu Stande gebracht [4]), der prachtvolle Bau des neuen Schlosses zu Cöln a. Spr. war fast vollendet [5]), — und so war der Grundstein zu der im siebenzehnten Jahrhundert sich entfaltenden europäischen Macht Brandenburg's gelegt, und seinen Enkeln, die grössere Tage schauen sollten, eine würdige Wohnung bereitet. Dem Greise blieben nur Wünsche für das Gedeihen seines Hauses; — er hatte sein Tagewerk vollendet. In der Ahnung seines Todes hatte er seine ganze Familie aus der Nähe und Ferne um sich versammelt; umgeben von allen den Seinen verschied er am Brustkrampf an der Schwelle des nahenden sturmvollen Jahrhunderts (8. Januar. 1598.) [6]).

Aus drei Ehen waren ihm 26 Kinder geboren, von denen 15 ihn überlebten [7]); — der älteste Sohn erster Ehe,

---

1) Buchholtz a. a. O. III, 452.

2) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XXII*, 14. 29. *XXV*, 4. — *Cernit. Eicones Elector. Brandenburg. p.* 75. — *Beckmann histor. Anhalt. V*, 3. *p.* 305. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 261 fgg. 267.

3) Gundling Leben Diestelmeyer's. II, 79.

4) *Cernit. Eicon. Elector. Brandenburg. p.* 75.

5) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 283.

6) *Angel. Annal. marchic. p.* 450. — *Cernit. Eicon. Elector. Brandenburg. p.* 69. 76. — Küster Alt. u. Neues Berlin. p. 53. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 288 fgg.

7) Buchholtz Versuch einer Gesch. der Mark Brandenburg. III, 487. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 293 fgg.

Joachim Friedrich, folgte dem Vater in der Kurwürde und in der Herrschaft der brandenburgischen Lande.

Eilfter Abschnitt.

Die Reformation der Kirche in der Mark Brandenburg.

Die Bewohner der nördlichen Länder hatten, seitdem sie der Segnungen des Evangelium's theilhaftig geworden waren, zwar immer den Gedanken der Einheit der christlichen Kirche festgehalten; aber ihre Vorstellungen von der Gesammtheit, als deren Glieder sie sich ansahen, waren seit den frühesten Zeiten sehr merklich von denjenigen verschieden, welche die römische Hierarchie zu verbreiten sich bemühete. Man gedachte im Norden von je her weit mehr jener einen apostolischen Kirche, deren alleiniges, aber unsichtbares Oberhaupt Christus selber ist, und zu welcher zurückzukehren besonders seit den Kreuzzügen so viele Gemüther sich sehnten, als der römischen, deren sichtbares Haupt vorzugsweise in den Ländern der Romanen Einfluss gewonnen hatte [1]). Deshalb war an den Küsten der Nord- und Ost-See die Gewalt des heiligen Stuhles niemals so gross, als im Süden, als namentlich an den Gestaden des Mittelmeer's; — deshalb fanden dort schon sehr früh die ketzerischen Richtungen, welche von den südlichen

1) Der Zwiespalt trat hauptsächlich in der zweiten Hälfte des Mittelalters hervor, als die Parthei, welche die allgemeinen Concilien für die höchste kirchliche Autorität hielt, der römisch-papistischen Richtung innerhalb der herrschenden Kirche immer mehr entgegentrat. Vgl. Guericke Handbuch der allg. Kirchengeschichte. Halle. 1833. 8. II. p. 581 fgg.

Gebirgen sich wie Strahlen längs der Ströme gen Norden hin ausbreiteten, Eingang; — deshalb suchte und fand der Geist des Protestantismus, als der römischen Kirche der Kampf um Seyn oder Nichtseyn angekündigt wurde, hauptsächlich in den Ländern an der Nordsee und am baltischen Meere eine Wiege und Heimath, darum musste aus den Fürsten dieser Gegenden der evangelischen Kirche ein Schirmvoigt erstehen [1])!

In dem Lande an der Elbe, namentlich in den brandenburgischen Marken, ist die Ketzerei fast so alt, wie die dauernde Begründung des Christenthum's. Schon nicht lange nach der Mitte des zwölften Jahrhundert's kam der, aus dem südlichen Frankreich vertriebene, landflüchtige Peter Waldus [2]), nachdem er sich einige Zeit in Belgien und in der Picardie aufgehalten hatte, auf seiner Reise nach Böhmen [3]) auch in die wendischen Ostseestädte, nach Pommern und Brandenburg [4]). Es scheint, dass er hier viele Anhänger gewonnen habe, was sich leicht erklärt, wenn man bedenkt, dass das Christenthum, welches die sächsischen Priester lehrten, erst kurz vorher und meistens ge-

---

1) Ueber die Literatur der brandenburgischen Reformationsgeschichte s. Küster *bibliothec. historic. Brandenburgic. I*, 177-183. 184-196. — Ejusdem *Accessiones ad bibliothec. historic. Brandenburg. I*, 102. 103 *sqq.* 117 *sq.* — Vgl. (*Frid. Wilken*) *Indic. libror. ad celebranda sacra saecularia reformationis ecclesiast. tertia etc. Berolin.* 1821. 8. *p.* 5-9.

2) *Jacqu. Brez Histoire des Vaudois. à Paris.* 1796. 8. *p.* 47 fgg. (Daselbst Vorrede. p. XXII. über Calvin's Verhältniss zu den Waldensern). Mone badisches Archiv. I. Abhandl. V. Ueber die Beziehungen des Petrus Waldus zu den Waldensern, über die Glaubenslehre derselben und über ihre Schicksale bis zum J. 1560 vgl. W. Dieterici die Waldenser und ihre Verhältnisse zu dem brandenburgisch-preussischen Staate. Berlin. 1831. 8. p. 12 fgg. p. 47. —

3) Ueber die Lehrsätze der böhmischen und mährischen Waldenser oder Picarden, und über die im sechszehnten Jahrhundert geführten Unterhandlungen, sie der protestantischen Kirche anzuschliessen, vgl. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. III*, 14. *ed. Kraus. p.* 114 *sq.*

4) *Thuan. histor. sui tempor. VI. p.* 118. — Heinr. Schmidt kurze Einleitung zur brandenburg. Kirchen- und Reformations-Historie. Berlin. 1718. 4. p. 85. — Dieterici die Waldenser etc. p. 20. —

waltsam wieder eingeführt war, dass dasselbe bei Vielen, die ihrer alten Freiheit und der slavischen Götter gedachten, nicht in den Herzen lebendig war, dass diese sich sehr geneigt bewiesen, jeder Richtung sich anzuschliessen, welche feindlich gegen die römische Kirche und vorzüglich gegen die Forderungen der Hierarchie in die Schranken trat. Der von Petrus Waldus im Ostseelande ausgestreuete Samen schoss, da derselbe einen so günstigen Boden vorfand, kräftig auf, und die junge Pflanze breitete sich sodann wuchernd aus; denn schon im vierzehnten Jahrhundert hielt es der heilige Stuhl für nothwendig, Anstalten zur Unterdrückung der Ketzerei im nordöstlichen Deutschland zu treffen. Angermünde erhielt schon damals, weil sich so zahlreiche Gegner des Papstthum's in seinen Mauern befanden, den Beinamen der Ketzerstadt [1]); und in der Nähe dieses Orts, so wie in der Neumark, werden schon im J. 1354 viele Dörfer, deren Bewohner gleiche Gesinnung theilten, als wendische oder als Ketzerdörfer aufgeführt [2]). Aus dem Beisatze wendisch und daraus, dass bei einer im J. 1391 angestellten Untersuchung in Pommern, in der Mark und in der umliegenden Gegend 443 Personen als Waldenser in Anspruch genommen wurden [3]), scheint deutlich hervorzugehen, dass die Lehren des Petrus Waldus sich hier mit den Vorstellungen derer verschwistert haben, welche, wenn auch äusserlich Christen, doch noch immer dem unterdrückten slavischen Heidenthum anhingen. Noch im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts verrichteten die Einwohner der neumärkischen Ketzerdörfer, deren man damahls vierzehn zählte, um den Verfolgungen des Clerus zu entgehen, ihren

---

1) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 135. — Kantzow Pomerania, herausgeg. von Kosegarten. II, 38. Die Entstehung des Namens ist, wie der Text ergiebt, jedoch bei beiden falsch angegeben.

2) Das Jahr des Vorkommens beweiset, dass die Bewohner der Dörfer nicht, wie viele, z. B. auch Pauli, annehmen, Hussiten gewesen seyen. Vgl. G. W. v. Raumer *cod. diplomat. Brandenburg. continuat. I,* 153.

3) H. Schmidt brandenburg. Reformationshistorie. p. 84.

Gottesdienst heimlich vor Altären, die sich in unterirdischen Höhlen oder Kellern befanden [1]). Als Huss der Sache der böhmischen Ketzer, die ihrem Ursprunge nach gewiss hauptsächlich s. g. Waldenser oder Picarden [2]) waren, das Wort lieh, erhielt auch in Pommern und Brandenburg die antirömische Parthei einen neuen Aufschwung; die neue Lehre machte auch hier reissende Fortschritte, sowohl unter den höchsten [3]), wie unter den niedrigsten Ständen. Nichts war auch natürlicher, da seit den Zeiten Kaiser Karl's IV. längere Zeit eine unmittelbare Verbindung der Mark mit der Krone Böhmen bestand. Alle s. g. Waldenser, — alle, welche einen Grund hatten, dem heiligen Stuhle feindlich gegenüberzutreten, — stellten sich jetzt unter die Fahne des böhmischen Meisters, und deshalb wurden seit dem funfzehnten Jahrhundert die Gegner des Kirchenglaubens in den brandenburgischen Landen im Allgemeinen mit dem Namen Hussiten bezeichnet. Solcher heimlichen Hussiten werden damals besonders viele in der Neumark erwähnt [4]); indessen waren deren auch in den übrigen Theilen des Staats gewiss nicht wenige. Namentlich ist es wohl allein dem Einverständnisse der Bürger von Angermünde mit den Hussiten zuzuschreiben, dass die letzteren im J. 1429 des Ortes sich so auffallend schnell bemeisterten. Auch lag un-

1) *Leuthinger. Topograph. March.* §. 68. *ed. Küster. p.* 1143. — H. Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 84. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 135.

2) Ueber den Zusammenhang der Ketzer bei Angermünde mit denen in der Picardie vgl. Kantzow Pomerania. II, 58.

3) Selbst Herzog Bogislaw IX. von Pommern und dessen Mutter, die Herzogin Sophia, eine Tochter des Markgrafen Procop von Mähren, die den im J. 1418 von Papst Martin V. von Kostnitz aus auf sie geschlenderten Bannstrahl verachteten, werden mit vielen ihrer Unterthanen Schüler und Anhänger Hussens genannt. Kantzow Pomerania. I, 460. — „Vnd vmb diese Zeit sein auch zum Sunde befun„den worden, die Hussens Lehre nach seinem totte vertey„dingten, darvnter ein priester war, her Johann Bucholtz „genannt, der heftig darvber gehalten, vnd sich darvber „auch hat verprennen lassen." daselbst. I, 461. —

4) Wohlbrück Gesch. v. Lebus. II, 161. — G. W. v. Raumer *cod. diplomat. Brandenburgic. I,* 153.

streitig die Hauptursache des geringen Widerstandes, welcher in den folgenden Jahren den Taboriten bei ihren Einfällen in die Mark von den Bewohnern entgegengesetzt wurde, in dem Widerwillen, gegen eine Sache zu kämpfen, die man nicht allein nicht verabscheuete, sondern selbst gern zu der seinigen gemacht hätte. Wegen des Ketzergroschens und der Brandschatzungen, wird erzählt, warfen die meisten Brandenburger ihren Groll nicht auf die Böhmen, um deren willen oder an die jene Abgaben entrichtet werden mussten, sondern lediglich auf das Reich und auf das Concilium, weil diese allein durch ihr verkehrtes Verfahren die Kriegsflamme angefacht hätten [1]). Der gemeine Mann äusserte offen seine Zweifel und Bedenken: „ob nicht Jo„hannes Huss unschuldig hingerichtet, — seine Lehre nicht „mehr sey, als Menschenwerk?“ — Die Verwüster ihrer Felder mit dem Schwerdte zu vertreiben, dazu fehle fast allen der Muth und die Begeisterung. „Denn es liege „zu offen am Tage, dass Gott die Waffen der Hussiten „führe [2]).“

Ungeachtet dieser grossen Verbreitung ketzerischer Gesinnung in der Mark durfte sich dieselbe bis zum Anfange des sechszehnten Jahrhunderts nicht öffentlich äussern. Gegen die Verdächtigen wurden zu verschiedenen Malen im funfzehnten Jahrhundert scharfe Verfolgungen angestellt, — namentlich verfuhr bald nach Hussen's Verbrennung der brandenburgische Clerus gegen die heimlichen Hussiten mit Feuer und Schwerdt [3]). Noch im J. 1455 ward Matthäus Hager wegen hussitischer Lehre zu Berlin hingerichtet [4]), und im J. 1483 musste ein gewisser Bartholomäus mit vielen anderen der Ketzerei, deren er beschuldigt war, schrift-

1) **Gundling** Leben und Thaten des Kurfürsten Friedrich's I. p. 351. 353 fg. —

2) **Gundling** a. a. O. p. 365.

3) H. **Schmidt** brandenburg. Reformationshistorie. p. 100. 101. — vgl. **Kantzow** Pomerania. II, 57.

4) *Loccelii March. illustrat. p.* 39. — **Buchholtz** Versuch einer Gesch. d. Kurmark Brandenb. III, 173.

lich entsagen, Urphede schwören und Bürgen stellen, dass er künftig nicht wieder vom Kirchenglauben abweichen werde [1]).

Anders gestalteten sich die Verhältnisse, als unter der Regierung des Kurfürsten Joachim's I. der bekannte Predigermönch Johann Tetzel im Dienste des Papstes und des Erzbischofs Albrecht von Magdeburg auch in der Mark erschien [2]), um Ablass zu verkaufen. Der ehrlose Mensch [3]) brachte zwar allein in dem Jahre 1517 aus dem Brandenburgischen, Magdeburgischen und einigen benachbarten Reichsstädten über 100,000 Goldgulden zusammen [4]); allein es würde falsch seyn, dieses Ergebniss allein der Gesinnung der Besteuerten zuzumessen. Es vereinigten sich gerade damals viele Umstände, in der Mark die durch Tetzel's Unfug hervorgerufene rationale Richtung niederzuhalten. Eines Theils nämlich war der Landesherr, andern Theils dessen Bruder Albrecht, der Metropolitan der Bisthümer Havelberg und Brandenburg, aus verschiedenen Gründen einer Kirchenverbesserung, wie sie durch die damaligen Reformatoren beabsichtigt wurde, durchaus abgeneigt, — die Landesuniversität Frankfurt verfocht, unstreitig mehr aus Eifersucht gegen Wittenberg, welches das neue Licht verbreitete, als aus Ueberzeugung, das Interesse der alten Kirche, — und der Landesclerus, je vernachlässigter gerade hier seine ganze Bildung war, stemmte sich mit verdoppelter Kraft gegen

---

1) G. W. v. Raumer *cod. diplomat. Brandenburg. II,* 77 fg. nr. 79. —

2) Er nannte sich *commissarius apostolicus et haereticae pravitatis inquisitor specialis.* Tentzel histor. Bericht vom Anfange und ersten Fortgange der Reformation Luthers. Cap. II. p. 105. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 487 fgg. — Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 287. — Plank Gesch. der Entstehung und Bildung des protestant. Lehrbegriff's. I. 2te Aufl. p. 34. — Vgl. Riedel diplomat. Beiträge. I, 437 fgg.

3) Wegen Ehebruch's war er schon früher zur Strafe des Ersäuftwerdens verurtheilt, und nur durch Fürsprache gerettet. Tentzel histor. Bericht vom Anfange der Reformation etc. p. 105. — Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 108 fg. —

4) Schmidt a. a. O. p. 131. —

die Neuerer, wandte mit dem grössten Eifer seinen Einfluss auf das Volk an. Es war deshalb kein wahrer innerer Antheil, welchen der grösste Theil der brandenburgischen Bevölkerung dem Ablasskrämer bewies; was sich zu Berlin und Frankfurt zeigte, war vielmehr nur jenes Aufsehen und jener Zudrang, deren sich jeder Marktschreier, dem es an Frechheit und banausischer Beredsamkeit nicht fehlt, zu erfreuen hat [1]). Als Tetzel sich im J. 1517 der Stadt Berlin näherte, liess er, wie dies in solchen Fällen gewöhnlich geschah, dem Rath verkünden: „die Gnade des Herrn „sey nahe.“ Darauf begaben sich die ganze Priesterschaft Berlin's, der Magistrat, die Schulen und grosse Schaaren alten und jungen Volks mit Fahnen und Kerzen aus den Thoren, um in feierlicher Procession, unter Gesang und Glockengeläut, den Ketzermeister einzuholen. Dieser liess die Ablassbulle auf einem sammtnen Kissen vor sich hertragen, begab sich sofort in die Kirche, und richtete in der Mitte derselben das rothe, so genannte Ablasskreuz, an welchem das päpstliche Wappen angebracht war, auf. Stehend neben dem Kreuze, in dessen Nähe sich ein Kasten oder ein Becken befand, hielt er sodann seine Predigten, die immer mit den Worten schlossen: „legt ein, legt ein, „legt ein [2])!“ —

Während seiner Anwesenheit zu Berlin stellte Tetzel (5. Octobr. 1517) einem Köpnicker Bürger, Namens Tilemann, einen sehr merkwürdigen Ablassbrief aus, durch welchen jener gänzlich von der Sünde absolvirt ward, dass er bei'm Schlachten eines Schweines aus Unvorsichtigkeit mit dem Beile einen nahestehenden Knaben getödtet hatte [3]).

---

1) Schmidt a. a. O. p. 108. 109.

2) *Angeli Annal. March. p.* 284. — Tentzel histor. Bericht vom Anfange der Reformation. p. 105 fgg. — Beckmann Anhalt. Historie. VI, 3. p. 15. — Schmidt brandenburg. Reformationshistorie. p. 113.

3) Schmidt a. a. O. p. 114. 115. — Die Urkunde daselbst p. 247 fg. — Auch in Dan. Cramer's grossem pommerschen Kirchenchronicon. Stetin. 1628. fol. III, 10. p. 37-39. vgl. 33-37.

Als jedoch bald darauf der Ablasshändler mit gefüllter Casse die Marken verliess, um sich nach Sachsen zu begeben, sollte er erfahren, mit welchen Augen die Brandenburger sein Gewerbe ansahen. Es war nämlich ein Herr v. Hacke, ein märkischer Edelmann, welcher, nachdem er sich vorher durch den Mönch von einer beabsichtigten Sünde hatte absolviren lassen, demselben seinen ganzen Schatz zwischen Trebbin und Jüterbok abnahm [1]).

Als Luther sich berufen fühlte, gegen den Unfug Tetzel's aufzutreten, „und dem Papste an die Krone, den Mönchen „an die Bäuche zu greifen [2])," wandte er sich zuvörderst an die geistlichen Oberbehörden der Nachbarschaft, nämlich an die drei Bischöfe des Sorbenlandes, und an die von Lebus und Brandenburg [3]). Keiner unter diesen Hirten aber, wenn er auch den Briefsteller nicht etwa verhöhnte und verlachte, wagte es, sich in ein so gefährliches Unternehmen gegen die Hoheit des heiligen Stuhls einzulassen [4]). Als darauf die berühmten Theses erfolgten, die auch in der Mark einen unbeschreiblichen Jubel hervorbrachten [5]), sendete Luther diese, begleitet mit sehr bescheidenen Briefen, abgerechnet an mehrere andere Bischöfe und Gottesgelehrte, auch an seinen Dioecesan, den Bischof von Brandenburg, und an dessen Vorgesetzten, den Erzbischof von Magdeburg [6]). Der Bischof von Brandenburg, ein milder und

---

1) *Angeli Annal. March. p.* 288. — Schmidt a. a. O. p. 115. 116.

2) Worte des Erasmus Roterodamus. Vgl. Guericke Handbuch der allg. Kirchengesch. II, 627.

3) Plank Gesch. der Entstehung und Bildung des protest. Lehrbegriffs. I. 2te Aufl. p. 67.

4) Der Brief Luther's an *Henricus Scultetus*, den Bischof von Brandenburg, in Luther's Episteln. I, 49. — Schmidt Gesch. der brandb. Reformationshistorie. p. 120.

5) „In vier Wochen," erzählt Myconius, „seyen sie, als wä„ren die Engel selbst Botenläufer gewesen, über die ganze „Christenheit verbreitet worden." — Schäffer Reformationshistorie der Stadt Brandenburg. p. 60.

6) *Lutheri Epist. I,* 31. — *Sleidan. de statu religion. et reipublicae Carolo V. etc. I,* 1 *sqq.* — Schmidt brandenburg. Reformationshistorie. p. 121. 122.

besonnener Mann, drückte nicht, wie so viele, vornehm die Augen zu, um das Scandal nicht zu sehen; er zeigte sich vielmehr selbst den Ansichten Luther's geneigt. Aber in einem eigenhändigen, durch den Abbt von Lehnin nach Wittenberg überbrachten Schreiben bewahrte er zugleich auf würdige Weise die seiner Stellung gebührende Haltung [1]). Er bat Luther, damit das öffentliche Aergerniss vermieden werde, sich der offenen Feindseligkeiten zu enthalten; er verlangte nur für den Augenblick von ihm Schweigen und Aufschub der beabsichtigten Schritte, damit dem Unfug unter der Hand könne gesteuert werden, damit die ganze Sache in der Stille sich verblute. „Er würde es lieber gesehen haben," äusserte er, „wenn Luther seine Predigt „über den Ablass nicht herausgegeben hätte; — da es aber „einmal geschehen, so wünschte er, dass dieselbe wenigstens ferner nicht verkauft würde, dass Luther über den„selben Gegenstand in der nächsten Zukunft nicht weiter „schreiben möchte [2])." — Nach dem Empfange dieses Schreibens zeigte sich Luther anfangs nachgebend und gehorsam; aber es stand schon nicht mehr in seiner Macht, den angeregten Sturm aufzuhalten. Mit reissender Schnelligkeit hatte sich seine Schrift über Deutschland, über alle Länder der Christenheit verbreitet; — es war durch dieselbe den Gedanken so Vieler das Wort gegeben; — aber während diese mit Jubel den Gesang des Schwan's begrüssten, von dem vor hundert Jahren Huss in den Flammen geweissagt, wurde dadurch auch der Schmerz derer rege, welche schon lange das Zerreissen der alten Bande, den Zusammensturz des Bestehenden gefürchtet hatten. Der Schmerz trieb zum Widerstande, zum Gegendrucke, zum Angriffe; was blieb dem Reformator mit seiner Parthei anders übrig, als, über

---

1) *Lutheri Epist. I*, 32. — Plank Gesch. der Entstehung etc. des protest. Lehrbegriffs. I. 2te Aufl. p. 127 fg. —

2) *Angeli Annal. March.* p. 267 sq. — *Seckendorf. hist. Lutheranism. I*, §. 18. — Tentzel histor. Bericht vom Anfange der Reformation. p. 235. 239 fgg. 345. — Schäffer Reformationshistorie der Stadt Brandenburg. p. 62. — Schmid brandenb. Reformationsgesch. p. 122 fgg.

seine ursprüngliche Absicht hinaus, vorwärtszuschreiten, als jetzt offen den Brand in den grossen Dom, der sich über alle Völker der Christenheit wölbte, zu werfen, damit derselbe in Schutt und Asche sinke [1]). Die Gesinnung des grössten Theils der brandenburgischen Bevölkerung, welche bei dem Vorhandenseyn so vieler Spuren waldensisch-hussitischer Ketzerei dem Werke Luther's durchaus günstig war, konnte sich damals nicht Luft machen, weil diejenigen, bei denen Macht und Einfluss war, entschieden der Reformation widerstrebten. Kaiser Maximilian I., dem ein wahrhaft menschliches Gemüth nicht abzusprechen ist, dachte dennoch nur an Verhaftung und Verbrennung Luther's, weil er in ihm den Zerstöhrer des kaum wiederhergestellten Reichs, der aufblühenden Herrlichkeit Oestreich's sah. Kurfürst Joachim I., in welchem der Gedanke des Reichs noch kräftig lebte, als das Reich selbst seinem Wesen nach fast schon untergegangen war, hegte eine ähnliche Ansicht. Der Sache der Reformation war er keinesweges abgeneigt; — bei Tetzel's Anwesenheit in Berlin verbot er ausdrücklich seinen Hofbedienten, Ablass zu kaufen [2]), er bewies sich anfangs gegen Luther sehr gemässigt, er gestand wiederholt zu, dass grosse Missbräuche in der Kirche herrschten [3]), — er war sein ganzes Leben hindurch eifrig bemüht, eine gründliche und durchgreifende Kirchenverbesserung zu Wege zu bringen [4]); — aber er wollte das Ziel nur durch streng gesetzliche Mittel erreichen. Als die Reformatoren mit unruhiger Leidenschaft hin und wieder alles Alte zu stürzen unternahmen, als die Reformation zu betrübenden Auftritten im Reiche Anlass gab, als auch der bisher so glorreich bewahrte Frieden im

---

1) *„Omnes cupiunt videre hominem tanti incendii Herostratum,"* schreibt Luther von Augsburg an Melanchthon. *Lutheri Epist. I*, 63. — vgl. Plank Gesch. der Entstehung etc. des protest. Lehrbegr. I. 2te Aufl. p. 75. 143. —

2) Schäffer Reformationshistorie der Stadt Brandenburg. p. 62.

3) Marheinecke Gesch. der Reformation. III, 6. 7.

4) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. II*, 37-39. — *Seckendorf. hist. Lutheranism. II.* §. 68. 78.

eigenen Lande durch die Bewegung bedrohet war, als Luther's Heftigkeit das Gemüth des Kurfürsten auf's tiefste verletzte, da wuchs auch der Widerstand Joachim's. Wenn ungeachtet der durchaus protestantischen Richtung seiner Unterthanen bis an seinen Tod eine beneidenswerthe Ruhe in der Mark herrschte, so war dies das beste Zeugniss der Achtung und des Zutrauen's, welche man den grossen Eigenschaften und Verdiensten des Landesherrn widmete. Neben dem Kurfürsten hielt in der Mark der Bruder desselben, Erzbischof Albrecht von Mainz und Magdeburg, ein Mann von ausgezeichneter Bildung und seltener Liebenswürdigkeit des Charakters, durch seinen Einfluss die Sache der römischen Hierarchie aufrecht; — seiner Gesinnung und seinem Wandel nach rein weltlich, stand er in einem seltsamen Zwiespalt mit seiner Stellung, den er nicht zu überwinden vermochte [1]). Ihm war der Gedanke nicht fremd, seine Stifter zu secularisiren und nach Abwerfung des geistlichen Gewandes in die Reihe der erblichen, weltlichen Fürsten Deutschland's zu treten. Die grossen Schwierigkeiten aber, welche sich dem Entwurfe entgegenstellten, die Pietät gegen den heiligen Stuhl, dem er viele Verpflichtungen schuldig war, die Gunstbezeigungen, mit denen der Papst immerwährend auf ihn einwirkte, bestimmten ihn, die römische Kirche nicht zu verlassen; deshalb und weil die Reformatoren den Grundsatz aufstellten: kein Bischof könne und dürfe zugleich weltlicher Fürst seyn, — wurde er getrieben, der Bewegung zu widerstreben; — der Widerstand aber nahm zu, je mehr die Reformatoren sich daran gewöhnten, ihn als erbitterten Gegner ihrer Lehre zu betrachten und zu behandeln. Das jedoch war er keineswegs [2]); denn Niemand hat so viel, wie er, den kaiser-

1) Die Weise, wie Albrecht von Plank (Gesch. der Entstehung etc. des protest. Lehrbegr. II. 2te Aufl. p. 18. und an vielen anderen Orten) aufgefasst wird, ist sichtlich einseitig und partheiisch.

2) Den Brief Luther's an Albrecht und des letzteren Antwort s. in Luther's Werken. XIX, 656 fgg. 661. — Vgl. Plank Gesch. der Entstehung etc. des protestant. Lehrbegriff's. II, 2te Aufl. p. 24 fg.

lichen Hof und den päpstlichen Stuhl von harten Maassregeln abgehalten, Niemand ist so oft als Vermittler aufgetreten und hat so grosse Verdienste um den Abschluss des Nürnberger Religionsfriedens, wie gerade er [1]). Aber nicht allein dieses brandenburgische Brüderpaar verhinderte in der Mark die sofortige Einführung der Reformation; die hohe Geistlichkeit, und in deren Gefolge die niedere, und endlich ganz vorzüglich die neue Hochschule zu Frankfurt, wandten alle ihre Kräfte an, das alte System aufrecht zu erhalten [2]). Es war hauptsächlich eine bereits zwischen Wittenberg und Frankfurt bestehende Nebenbuhlerschaft, welche den Lehrern der letztgenannten Universität Anlass gab, bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit mit Bitterkeit offene Feindseligkeiten gegen ihre Wittenberger Collegen zu verüben. Dieser persönlichen Gereiztheit ist es unstreitig zuzuschreiben, dass Conrad Wimpina, ein sehr gelehrter Professor der Theologie zu Frankfurt, aus Hass gegen den Wittenberger Luther sich zum Vorfechter des von demselben in schwere Bedrängniss gebrachten nichtswürdigen Ablasskrämer's erklärte; von ihm rührten die Gegenthesen her, welche noch im J. 1517 unter Tetzel's Namen erschienen. Dem Letzteren wuchs der gesunkene Muth, als er durch solchen Rückhalt sich gesichert wusste; der feige und rohe Uebermuth, mit welchem er damals in mehreren kleinen Schriften seinen Gegner schmähete, oder, wie er es nannte, widerlegte, mit welchem er demsel-

---

1) Auf dem Reichstage zu Augsburg (1530) war er keineswegen der Ansicht des Cardinals Campeggio und vieler Bischöfe, ohne Weiteres die religiose Regung mit Gewalt zu unterdrücken, vielmehr stimmte er derjenigen des römischen König's Ferdinand bei: dass die Sache der Ueberlegung gelehrter und milder Männer zur Beurtheilung übergeben werde (vgl. Plank Gesch. der Entstehung etc. des protestant. Lehrbegr. III, 1. 2te Aufl. p. 63.); sein Bruder Joachim I. wollte, dass man eine Widerlegung der augsburg. Confession versuche, und dann die ganze Angelegenheit dem Kaiser zur Entscheidung überlasse. Vgl. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. II, 37. ed. Kraus. p. 97 sqq.*

2) Tentzel histor. Bericht vom Anfange der Reformation. p. 376. — Schmidt brandenburg. Reformationshistorie. p. 125.

ben mit allen Strafen der Erde und der Hölle drohete, müssen jeden Unbefangenen empören.

Die Disputation, welche Tetzel am 20sten Januar 1518 zu Frankfurt a. O. über den Ablass hielt, steigerte die Frechheit desselben auf unerhörte Weise. Denn die dreihundert Mönche, welche er aus der Mark und aus der Umgegend zu diesem Schauspiele verschrieben hatte, waren durchaus seiner Meinung [1]); — den Professor Wimpina und fast alle Collegen desselben hatte er zu Beschützern; nur zum Schein erhob sich hier und da jemand mit Einwürfen. Ein junger Franciscaner, Johann Knipstrow [2]), hätte indessen beinahe am Ende noch das ganze Spiel verdorben; er trieb mit seinen Beweisgründen den Ablasskrämer und dessen Trabanten gewaltig in die Enge. Man wusste sich seiner Angriffe nur dadurch zu erwehren, dass man ihn plötzlich in sein Kloster nach Pyritz zurücksandte, um ihn auf solche Weise für die Welt zu begraben. Als dieser handgreifliche Beweis gegen den Ketzer geführt worden war, rühmte sich Tetzel seines Sieges um so offener, da gerade damals die theologische Facultät zu Frankfurt sich so tief erniedrigte, ihn zum Doctor der Theologie zu ernennen. Als nun das Volk staunte und irre wurde, glaubte Luther es der Wahrheit schuldig zu seyn, den Streit fortzusetzen. An den Gewaltsamkeiten, die damals gegen Tetzel's Anhänger zu Wittenberg und in der Nähe dieser Stadt verübt wurden, nahm er durchaus keinen Antheil; er verwahrte sich ausdrücklich gegen mehrere, deshalb laut gewordene Beschuldigungen. Die Schrift, welche er zur Erläuterung

1) Schmidt a. a. O. p. 126.

2) Er studirte damals in Frankfurt; als später die Reformation in Pommern festen Boden gewann, war er dort eines der thätigsten Werkzeuge derselben, und starb zu Greifswalde als Professor der Theologie und Generalsuperintendent der pommern-wolgastischen Lande. Dan. Cramer grosses pommersches Kirchenchronicon. III, 10. Ausgabe in 4to. p. 61 fg. Stettiner Folioausg. von 1628. p. 44. — *Angeli Annal. March. p.* 289. — Schmidt brandenburg. Reformationshistorie. p. 129. — Vgl. Sastrowen Lebenslauf. I, 46.

und zum Beweise seiner früher erschienenen Thesen damals (1518) herausgab [1]), sendete er im Sommer dieses Jahrs mit einem Briefe, aus dem eine rührende Gottergebenheit und eine würdige Ehrfurcht spricht, an den Papst, — demnächst auch an seinen Dioecesan, den Bischof von Brandenburg, der sich bisher, wenn auch etwas ängstlich, doch im Ganzen günstig und gleichgesinnt bewiesen hatte [2]). Leo X. antwortete nur durch einen Befehl, zu schweigen [3]); — der Bischof suchte bei einer Zusammenkunft mit Luther zu Wittenberg durch persönliche Ueberredung Alles zum Besten zu kehren. Auf der einen Seite erkannte er Luther's Recht an, — auf der anderen aber wollte er, ohne dem Uebel gründlich abzuhelfen, den ganzen Streit unterdrückt wissen; — er bat, zu schweigen und zu revociren. Auf solchen schmählichen Mittelwegen zu wandeln lag aber nicht in Luther's Sinnesart; da die Ursache des Haders nicht gehoben und seinen Gegnern nicht zugleich Stillschweigen auferlegt ward, riss ihn sein Charakter jetzt zu offenem Widerstande. Die Heftigkeit, mit welcher er von nun an mit Uebergehung der kirchlichen Autoritäten sein Ziel verfolgte, bewirkte, dass der Bischof von Brandenburg zu seinen erklärten Widersachern übertrat und ihn selbst zum Feuertode bestimmte [4]), — dass Erzbischof Al-

---

1) Es sind seine *Resolutiones seu Declarationes et Probationes thesium etc.* Tentzel histor. Bericht vom Anfange der Reformation. Cap. IV. p. 251. — Schmidt brandenburg. Reformationshistorie. p. 128 fg.

2) In einem Briefe an Jodocus von Eisenach, seinen vormaligen Lehrer, äussert sich Luther über diese frühere Gesinnung seines Dioecesan's folgendermassen: — — „*et princeps* „*et Episcopus ordinarius noster, deinde multi alii prae-* „*lati etc. — — jam uno ore dicunt, sese prius non novisse* „*nec audivisse Christum et Evangelium.*" *Lutheri Epist. I*, 47. — Schmidt brandenburg. Reformationshistorie. p. 130 fg. —

3) *Lutheri Epist. I*, 51. — Schmidt a. a. O. p. 132 fg. —

4) „*Dixisse (Episcop.) fertur: non reclinaturum se caput suavi-* „*ter, nisi prius Martinum in ignem projiciat, sicut titionem,* „*quem simul in ignem conjecit.*" *Lutheri Epist. I*, 121. — Schäffer Reformationshistorie der Stadt Brandenburg. p. 63. — Schmidt a. a. O. p. 136. — Buchholtz Gesch. der Mark Brandenb III, 292.

brecht von Mainz seine Schriften verbieten und verbrennen liess [1]). Der Einfluss, den der Bischof von Brandenburg und Erzbischof Albrecht auf den Kurfürsten Joachim I. ausübten, verwandelte auch diesen bald in einen persönlichen Gegner Luther's [2]). Auf dem Wormser Reichstage (1521) war diese Umwandlung noch nicht geschehen. Weil er alle gewaltsame Aenderungen in der Kirche, wie im Staate, hasste, wandte Joachim I. zwar grosse Mühe an, den kühnen Mönch zum Nachgeben zu bewegen; — aber alle seine Ermahnungen und Vorstellungen waren gütig und gemässigt, und zeugten nur von dem Wunsche, die Einigkeit in der Christenheit erhalten zu sehen; als Luther erklärte, er könne seinem Gewissen und der heiligen Schrift nicht untreu werden, ward er betroffen und liess alle weiteren Ueberredungskünste fallen [3]). Die Hauptursache zum Bruche bot erst im folgenden Jahre (1522) die damals erscheinende lutherische Uebersetzung des neuen Testaments dar. Die Frankfurter theologische Facultät trug in ihrem blinden Hasse auf sofortige Unterdrükkung derselben an, weil Vieles weggelassen, Anderes hinzugefügt, Anderes wieder offenbar verfälscht sey [4]). Die Entscheidung, ob das Buch erlaubt oder verboten seyn sollte, gebührte den Landesbischöfen, nicht dem Landesherrn; jene aber erwähnten, im Gefühle ihrer Ohnmacht, nicht allein nicht ihres Rechts, sondern sie ermunterten selbst unaufhörlich den Kurfürsten, dem Vorschlage der Frankfurter nachzugeben. So erfolgte denn, nach langer Ueberlegung, unstreitig in der besten Absicht und in der vollen Ueberzeugung von der Wahrheit der Angaben der

---

1) Schmidt a. a. O. p. 136.

2) Vgl. C. F. Hausmann Wolfgang, Fürst zu Anhalt, Mitbegründer der evangel. Kirchenverbesserung. Zerbst. 1817. 8. p. 11-13.

3) *Sleidan. de statu religion. et reipubl. Carolo V. Caesare. III,* 60 *sq.* — Schäffer Reformationshistorie der Stadt Brandenburg. p. 65. — Schmidt a. a. O. p. 139. —

4) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. I,* 51. *ed.* Kraus. *p.* 50 *sqq.*

Landesuniversität, am 24sten Febr. 1524 ein Verbotsedict [1]. Dass durch das letztere nichts zum Besten der Hierarchie erstrebt werden sollte, erhellt aus der allen Unterthanen zugleich ertheilten Erlaubniss, sich frei und ungehindert aller übrigen Bibelübersetzungen bedienen zu dürfen [2]. Luther wurde, wie begreiflich, durch diese Maassregel auf's tiefste persönlich verletzt; — die Persönlichkeiten, welche er sich in seiner, gegen die Tyrannen gerichteten, damals erschienenen Schrift über weltliche Obrigkeit, auch gegen Joachim I. erlaubte, erzeugten in diesem eine solche Bitterkeit, dass seit dieser Zeit an eine Versöhnung nicht mehr zu denken war. —

Zu derselben Zeit, als Joachim I. durch die Verhältnisse immer mehr in einen feindlichen Gegensatz gegen Luther und seine Anhänger gebracht wurde, verbreitete sich mit namenloser Schnelligkeit der Protestantismus nicht allein in den meisten Ländern des Reichs, sondern ganz vorzüglich in denen, welche der Mark benachbart waren: in Schlesien, den Lausitzen, Kursachsen, Anhalt, im Magdeburgischen und Halberstädtischen, in Lüneburg, Bremen, Mecklenburg und Pommern. Die fränkischen Vettern des Kurfürsten bewiesen sich entschieden der Reformation geneigt; — Markgraf Georg, der dieselbe schon früher in seiner Apanage Jägerndorf eingeführt hatte, verschaffte ihr seit dem J. 1528 auch in den fränkischen Fürstenthümern öffentliche Anerkennung [3]; Georg's Bruder, der Hochmeister Albrecht, hatte schon drei Jahre früher dem Lutherthum in Preussen Boden verschafft. Aber auch in der Mark selbst, sogar im häuslichen Kreise des Kurfürsten, gewann die neue Lehre zahlreiche Anhänger. Viele Mitglieder des brandenburgischen Adels, und fast alle Bürger in den mär-

---

1) Schäffer Reformationshistorie der Stadt Brandenb. p. 65. — Schmidt brandenb. Reformationshistorie. p. 142 fg. — Vgl. Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenb. III, 296.

2) Schmidt a. a. O. p. 144 fg. — Die Emsersche wurde im J. 1529 verstattet. *Leuthinger, commentar. II,* 31.

3) *Seckendorf. hist. Lutheranism. I.* §. 139. *II.* §. 17. 42. — Schäffer a. a. O. p. 65. 68. — Schmidt a. a. O. p. 147. —

kischen Städten bekannten sich zu Luther's Ansichten und lasen auf's eifrigste seine Werke [1]); die eigene Gemalin Joachim's I., Elisabeth von Dänemark, war eine eifrige Anhängerin des Wittenberger Reformator's; mit weiblicher Schlauheit und Unverdrossenheit hatte sie schon mehrere Jahre für die protestantische Parthei durch allerlei geheime Umtriebe geworben, als es ihr im März 1528 einfiel, sich öffentlich im Schlosse das Abendmahl unter beiderlei Gestalten reichen zu lassen. Weder der Geist der Intrigue, durch welchen die Kurfürstin die Söhne den Ansichten des Vaters entfremdet und die Befehle desselben zu durchlöchern gewusst hatte, noch der offene Ungehorsam, welchen sie durch den erwähnten Schritt an den Tag legte, waren geeignet, in Joachim I. eine Sinnesänderung zu bewirken; er wurde dadurch vielmehr, bei seiner Offenheit und Geradheit, nur noch eifriger in seinem Widerwillen bestärkt; die Kurfürstin entzog sich nur durch schnelle Flucht einer schmachvollen Behandlung [2]), und Joachim I., der durch nichts so sehr verletzt wurde, als durch Verachtung seines landesherrlichen Ansehens, zog jetzt straffer, als bisher, die Zügel an. Um sein Verfahren seit dieser Zeit gerecht zu beurtheilen, muss man wohl in Anschlag bringen, dass die Milde Friedrich's des Weisen, mit welchem er stets im besten Vernehmen stand, nicht mehr besänftigend auf ihn einwirkte, dass er auf der Seite der Protestanten grösstentheils Männer erblickte, deren unruhige Thätigkeit eben nicht die Hoffnung erweckte, sie würden im Stande seyn, aus den Trümmern einer zerstörten Welt eine neue Schöpfung aufzubauen [3]), dass endlich damals nicht allein in

1) Schmidt a. a. O. p. 151.

2) Sie fand eine Zufluchtsstätte in dem, nahe bei Wittenberg belegenen, kursächsischen Schlosse Lichtenburg, von welchem aus sie in beständigem Verkehr mit Luther blieb. Schmidt a. a. O. p. 148 fg. — Buchholtz Gesch. der Mark Brandenburg. III, 303 fg. —

3) Vor solchen Fürsten, namentlich dem Landgrafen Philipp von Hessen, von dem zu fürchten sey: „er möchte nur etwa eine Ursache suchen, nicht allein zu schützen, sondern „anzugreifen," warnt Luther (1529) ausdrücklich den Kur-

der Nähe der Mark [1]), sondern in dieser selbst gefährliche Unruhen und Willkührlichkeiten entstanden, die nicht ohne alle Beziehung zur Reformation waren. Hieher gehört vorzüglich die s. g. Minckwitzische Fehde [2]) und ein Aufruhr der Bürger von Stendal. Jene hatte ihren Ursprung in einer Streitigkeit des Bischofs von Lebus mit einem lausitzischen Edelmanne, nahm aber bald den Charakter eines Vernichtungskampfes des märkischen Adels gegen den höheren Landesclerus an. Das ganze südliche Gebiet Kurbrandenburg's litt entsetzlich durch die gegenseitigen Verwüstungen; wahre Gräuel aber wurden vorzugsweise im J. 1528 gegen den Bischof, das Capitel und die Kathedrale von Lebus verübt [3]). Joachim I. war sofort bemüht, das Gesetz aufrecht zu erhalten; da er aber von den Rittern, die zur antihierarchischen und protestantischen Parthei gehörten, offen verlacht und verhöhnt wurde, so ergriff er natürlich das Schwerdt. Der Unordnung wurde sodann bald ein Ende gemacht; — aber die 50,000 Gulden, welche, nach Angabe der Zeugen, dem Kurfürsten die Fehde gekostet hatte [4]), waren nicht so leicht verschmerzt; — es blieb in ihm die Bitterkeit gegen die Friedensbrecher, und noch mehr gegen die Wittenberger, mit denen dieselben im engsten Zusammenhange standen. Luther beklagte deshalb stets auf das tiefste diese Unordnungen, und forderte unaufhörlich die Ritter auf, sich der Gewalt zu enthalten,

---

fürsten von Sachsen; er räth selbst, den Landgrafen lieber aufzugeben, als mit ihm sich in das Bundmachen gegen das Reichsoberhaupt einzulassen. Luther's Werke. XXI. p. 279. — Vgl. Marheinecke Gesch. der Reformation. II. 2te Aufl. p. 426-428.

1) Ueber die Unruhen der Schwenkfeldianer in Schlesien vgl. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. II,* 1-4. — Plank Gesch. der Entstehung etc. des protest. Lehrbegr. V, 1. p. 75 fgg.

2) Vgl. v. Rommel Philipp der Grossmüthige. III, 8 fgg. —

3) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. II,* 28. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 280 fg. 288.

4) *Leuthinger. commentar. I,* 18. — *Engel. Breviar. p.* 18. — Jobst Beschreibung der Stadt Frankfurt. p. 16. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 282. vgl. p. 470 fgg.

weil ihm nicht entging, dass seine Sache am meisten durch solche Ereignisse bei unbescholtenen, friedlichen Gemüthern müsste verdächtigt werden [1]. — Die Empörung zu Stendal und die gleichzeitig erfolgenden unruhigen Auftritte in mehreren Städten der Altmark, zu denen ein sehr günstiger Zeitpunct, nämlich das Jahr 1531, gewählt wurde, während dessen sich der Kurfürst abwesend befand, hatten ebenfalls hauptsächlich einen religiosen Grund. Die Wohnungen der Geistlichen wurden gewaltsam erbrochen und stark beschädigt, die Priester selbst misshandelt und verjagt [2]. Es leuchtet ein, dass in Joachim I., der bei seiner Rückkehr wiederum mit Gewalt einzuschreiten genöthigt war, durch solche Begebenheiten, die von der protestantischen Parthei herbeigeführt waren, eben keine Liebe zum Protestantismus erweckt werden konnte! —

Auf dem berühmten Reichstage zu Augsburg [3], wohin Joachim I. im Frühlinge 1530 [4]) in Begleitung seiner beiden Söhne, seiner vornehmsten Gottesgelehrten und eines grossen Gefolges reisete, war seine Stimme von der höchsten Bedeutung [5]. Er leitete persönlich fast alle Unterhandlungen zwischen den Partheien in der Eigenschaft eines Wortführers der katholischen Stände. Als die Theologen beider Theile sich über die augsburgische Confession nicht vereinigen konnten, ward ihm und seinem Bruder Albrecht

---

1) Luther's Briefe, gesammelt von *de Wette*. III, 361. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 281 fg.

2) *Seckendorf. hist. Lutheranism. III*, §. 16. *p.* 75. — *Cernit. Eicones Elector. Brandenburg.* p. 53. — Schmidt a. a. O. p. 167. —

3) Ueber die Literatur der Geschichte der Uebergabe der Augsburg. Confession vgl. *Theophil. Friedländer Indic. librор. ad celebranda sacra saecularia confession. Augustan. traditae tertia. Berolin.* 1833. 8. *p.* 3-7. — K. Ed. Förstemann Archiv für die Gesch. der kirchl. Reformation. Halle. 1831. 8. I, 1 fgg. —

4) Der Reichstag wurde anfangs auf den 8ten April, später auf den ersten Mai 1530 angesetzt. Vgl. Marheinecke Gesch. der Reformation. II, 453 fgg. — Guericke Handbuch der allg. Kirchengesch. II, 703.

5) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. II*, 39.

vom Kaiser das Geschäft übertragen, wo möglich eine gütliche Vereinigung mit den Protestanten zu bewirken [1]). Diesem Geschäfte gab er sich mit bewundernswerther Umsicht hin. In der am 7ten August 1530 stattgefundenen Zusammenkunft schien er alle Bitterkeit, welche die Ereignisse in ihm erzeugt und genährt hatten, im Hinblicke auf das grosse Ziel, welches man von beiden Seiten erreichen wollte, von sich gethan zu haben; keine Drohung, keine leidenschaftliche Aeusserung vernahm man aus seinem Munde. Er sowohl, wie sein Bruder, stellten in keiner Weise das Vorhandenseyn von Missbräuchen in der Kirche in Abrede [2]); er gab die Versicherung, dass Kaiser und Papst keinesweges abgeneigt seyen, gerechten und gegründeten Beschwerden Gehör zu geben. Nur bat er wiederholt und dringend, Weltliches und Geistliches nicht zu vermischen, wie es leider stets von den Wittenbergern geschehen sey [3]). Als die Protestanten immer auf dogmatische Gegenstände zurückkamen, setzte er ihnen am eilften August bei einer

---

1) *Leuthinger. loc. citat. II*, 41.

2) Marheinecke Gesch. der Reformation. III, 5 fgg. —

3) Luther und Melanchthon klagten selbst zu verschiedenen Malen während ihres späteren Lebens über diese Vermischung. Der letztere, welcher stets darauf drang, die weltlichen Interessen aus dem Spiele zu lassen, und der deshalb den Hass der leidenschaftlichen Protestanten erfahren musste, schrieb am 1sten Sept. 1531 an Luther: „ich habe „noch keinen Artikel, der zur Lehre gehört, verlassen „oder verleugnet; nur über das Weltliche wird geschmollt, „welches den Bischöfen zu entreissen nicht unseres Amtes „ist." — „Wollte Gott!" klagt er ferner seinem Freunde Camerarius, „ich könnte der Bischöfe nicht Herrschaft „wieder befestigen, aber derselben Autorität wieder her„stellen! denn ich sehe, was für eine Kirche wir haben „werden, wenn die kirchliche Verfassung aufgelöset ist" etc. *Camerarii vita Melanchthon. ed. Strobel. p.* 411. — Noch auf dem Sterbebette sagte Melanchthon: „ich habe „nur eine Sorge noch. Ach! dass die Kirche einträchtig „bleibe!" Aug. Herm. Niemeyer Philipp Melanchthon als Praeceptor Germaniae. Halle. 1817. 8. p. 18. — Vgl. *Lutheri Epist. IV*, 104. 132. 134. 136. 137. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 551 fg. — Plank protest. Lehrbegr. III, 1. 2te Aufl. p. 147. — Marheinecke Gesch. der Reform. III, 28. —

neuen Zusammenkunft aus einander [1]): wie aller Streit über Glaubenssachen auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers von den Verhandlungen des Reichstages ausgeschlossen sey; — über dergleichen zu entscheiden gebühre einem Concilium. Wenn ein solches bisher noch nicht zu Stande gekommen sey, so liege der Grund lediglich in dem von den Protestanten erregten Kriegszustande; auch brauchten die Evangelischen bis jetzt über die vereitelten Concilien eben nicht zu klagen, weil sie wiederholt geäussert hätten, selbst die Bestimmungen allgemeiner Kirchenversammlungen nicht gelten lassen zu können. Die Protestanten erwiederten, dass sie sich niemals geweigert, ein allgemeines Concilium anzuerkennen; allein sie müssten auf das entschiedenste darauf bestehen, dass eine solche Versammlung nicht unter dem Einflusse des Papstes stände, dass auf derselben ohne Arglist gegen sie verfahren würde [2]). Da demnach diese, wie noch eine folgende Unterredung der Katholiken und Protestanten im Allgemeinen kein genügendes Ergebniss hatte, so erfolgte endlich nach mehreren Drohungen und Vertröstungen auf ein allgemeines Concilium der Reichstagsabschied [3]). Gleich darauf, nachdem dieser erlassen war, fand (23. Sept.) noch einmal eine Unterredung mit den Protestanten statt, bei welcher Joachim I. wiederum im Namen des Kaisers gegen dieselben das Wort führte [4]). Er wiederholte hier, was er schon früher über die Trennung der

---

1) Plank Gesch. der Entstehung und Bildung des protestant. Lehrbegriffs. III, 1. 2te Aufl. p. 102.

2) *„modo liberum et pium esset."* *Seckendorf. hist. Lutheranism. II*, 61. 66. 67. — *Chytraeus* Historie der augsb. Confession. p. 224. 227. — Schmidt brandenburg. Reformationshistorie. p. 159. — J. J. Müller Historie von der evangel. Stände Protestation und Appellation. p. 537 fgg. 666. 713 fgg. — Marheinecke Gesch. der teutschen Reformation. III, 9. 10.

3) *Seckendorf. hist. Lutheranism. II*, 68. 78. — J. J. Müller a. a. O. p. 742 fgg. 895. — Schmidt a. a. O. p. 163-165.

4) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. III*, 4. 6. *ed. Kraus. p.* 105 *sqq.* — Hortleder von den Ursachen des deutschen Krieges. I, 62 fgg. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 558 fgg. — Marheinecke Gesch. der teutschen Reformation. III, 12.

dogmatischen von den politischen Interessen gesagt hatte, — namentlich machte er ihnen bemerklich, der Kaiser könne ihre Apologie nicht entgegennehmen, weil es nicht seines Amtes sey, über Glaubenssachen zu entscheiden [1]). Der Kurfürst blieb bei den weiteren Auseinandersetzungen nicht ohne Heftigkeit; allein dennoch bewiesen alle seine Reden, dass er die Reformation nicht um ihrer selbst willen, sondern vielmehr wegen des revolutionairen Princip's hasste, welches von ihr hin und wieder begünstigt wurde und täglich im Staate mehr Boden zu fassen strebte. In dieser Gesinnung beschuldigte er die Protestanten: „ihre Prediger „seyen am Bauernkriege Schuld," in diesem Sinne antwortete er denen unter ihnen, die sich unaufhörlich und nicht selten in unpassender Weise auf die heilige Schrift beriefen: „ob es auch in der Bibel stehe, dass man jemanden „etwas mit Gewalt nehmen dürfe und nicht wiederzugeben „brauche?" [2]). Dass eine solche Frage ungerecht gewesen sey, wird wohl niemand behaupten, wer die revolutionaire und ganz unverantwortliche Weise kennt, in welcher damals an so vielen Orten über die Stifts- und Kloster-Güter verfügt wurde. Es kann übrigens nicht die Rede davon

---

1) K. Ed. Förstemann Archiv für die Gesch. der kirchlichen Reformation. I, 1. p. 191.

2) „Man konnthe auch In keiner schrieft, noch Euangelionn „findenn, das man Jemandt das sein mit gewalt nehmen „vnnd darnach sagen wolt, Man konte es mit gewissen nit „widergebenn." Worte des Kurfürsten in der Geschichte der Handlungen in der Sache des heiligen Glaubens auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1530 von Dr. Gregorius Heinse, genannt Brück, kurfürstl. sächs. Canzler, — in K. Ed. Förstemann's Archiv für die Gesch. der kirchl. Reformation in ihrem gesammten Umfange. Halle. 1831. 8 I, 1. p. 191. — Nach dem Dargestellten erscheint die Frage gar nicht so dumm, wie Plank (protest. Lehrbegr. III, 1. 2te Aufl. p. 167.) meint; wie es denn überhaupt eine sehr grosse Einseitigkeit und gar nicht zu billigende Ungerechtigkeit verräth, wenn derselbe bei dieser Gelegenheit äussert: „Joachim's I. Beredsamkeit sey hier, wie gewöhnlich, „mit seiner Klugheit davon gelaufen." — Vgl. Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 163. — Müller Historie von der evangel. Stände Protestation und Appellation. p. 905.

seyn, den Kurfürsten Joachim I. wegen mancherlei harter Worte, welche ihm damals entschlüpften, zu rechtfertigen; nur das möchte die Billigkeit wohl fordern können, dass dergleichen von der Leidenschaft ausgestossene Ausdrücke nicht als Offenbarungen der eigentlichen Gesinnung angesehen werden. Er selbst entschuldigte sich gegen Kursachsen damit, dass er lediglich durch mehrere übermüthige und hochmüthige Aeusserungen der Protestanten, vorzüglich des lüneburgischen Kanzler's Förster und des sächsischen Kanzler's Brück (Pontanus), sich zur Leidenschaftlichkeit habe fortreissen lassen; es war keine Spur von nachhaltendem Groll in ihm. Da nun überdies seine nächsten Verwandten sich bemüheten, ihn zur Milde zu stimmen, so war der Abschied von beiden Seiten durchaus anständig, und wenigstens äusserlich freundlich und friedlich [1]).

Bei seiner Rückkehr in die Mark, welche erst am Ende des Jahres 1531 erfolgte, fand Joachim I. sehr Vieles verändert; mit Riesenkraft hatte sich der Geist der Reformation während dieser längeren Abwesenheit des Landesherrn im Kurbrandenburgischen ausgebreitet [2]), — er hatte selbst zu mehrfachen Unruhen und Gewaltthätigkeiten in den Städten Veranlassung gegeben [3]). Das Erscheinen Joachim's I. stellte augenblicklich die Ruhe und den gesetzlichen Zustand wieder her; beide blieben ungestört, selbst

---

1) *Seckendorf. historia Lutheranism. II.* §. 78. — Müller Historie u. s. w. p. 895 fgg. — Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 164 fg. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 557. — Plank Gesch. der Entstehung und Bildung des protest. Lehrbegr. III, 1. 2te Aufl. p. 177 fg. — Förstemann's Archiv für die Reformationsgesch. I, 1. p. 209.

2) Schäffer Reformationsgesch. der Stadt Brandenburg. p. 70.

3) Die Unruhen zu Stendal z. B. hatten grösstentheils einen religiosen Entstehungsgrund. Durch eingewanderte Handwerksgesellen waren dort die verbotenen lutherischen Lieder bekannt geworden; — ein Franciskanermönch lobte dieselben und ermunterte am S. Annentage (1531) von der Canzel die Gemeinde, sie zu singen, mit folgenden Worten: „We et „kan, de heve an, ick kann et nich." Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 309.

als der Kurfürst mit Strenge gegen die Unruhestifter verfuhr, bis zu seinem Verscheiden. Der Grund des bewunderns-werthen Zaubers, welchen dieser wahrhafte Mann des Gesetzes über alle Partheien ausübte, lag nicht in einer knechtischen Furcht vor tyrannischem Uebermuth, vielmehr in der grossen persönlichen Achtung, mit welcher Alle dem Charakter und dem Gemüth ihres Herrn huldigten. Die Unterthanen hatten Joachim I. so viel zu danken: Sicherheit, Wohlstand, blühende Bildungsanstalten, eine achtungswerthe Stellung des Staats anderen Mächten gegenüber; man unterdrückte daher diejenigen Ansichten und Wünsche, welche mit den seinigen nicht übereinstimmten, und das um so lieber, da man mit Zuversicht von der nächsten Zukunft die Erwerbung der ersehnten Güter erwarten durfte. Es ist diese von den Brandenburgern damals ihrem alterndem Herrscher bewiesene dankende Anerkennung und Pietät nicht ohne reichen Segen geblieben.

Die Hoffnung der märkischen Bevölkerung, durch welche die Erhaltung des Friedens im Lande während der letzten Lebensjahre Joachim's I. bewirkt ward, beruhete auf der bekannten Gesinnung und Ansicht seiner beiden Söhne, die einst seine Nachfolger seyn sollten. Der ältere, der Kurprinz Joachim, dem schon als Knaben eben so, wie seinem jüngeren Bruder Johann, von der Mutter das Formelwesen der römischen Kirche verdächtigt und zuwidergemacht war, hatte bereits als Jüngling (1519) in Wittenberg selbst für Luther Bewunderung gefasst, die durch das Auftreten des Reformator's auf dem Reichstage zu Worms (1521) zur Begeisterung gesteigert wurde. Seitdem er zu Augsburg (1530) als Unterhändler für die Beilegung der kirchlichen Streitigkeiten sich thätig zu beweisen Gelegenheit gehabt hatte, wuchs seine Neigung noch mehr [1]); seit dieser Zeit forderte er öfter in Briefen den Rath Luther's über zweifelhafte Gegenstände, namentlich im J. 1532 über

1) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. II,* 85. — Gundling Leben Diestelmeyer's. I, 77.

das Abendmahl [1]); in demselben Jahre überraschte er, als er gegen die Türken zog, den seltenen Mann in Wittenberg, und empfing von ihm bei'm herzlichen Abschiede den Segen, ermahnte auch bei dieser Gelegenheit und später denselben, getrost im Kampfe für das Evangelium fortzufahren [2]). Der jüngere Bruder Joachim's II., der nachmalige Markgraf Johann von der Neumark, war, als entschiedener Rationalist, der Sache des Protestantismus von der frühesten Jugend an mit demselben Eifer, selbst bis zur leidenschaftlichen Unbesonnenheit, ergeben [3]); noch während des Lebens des Vaters unterredete er sich häufig und lange, wenn er der Mutter in ihrer Verbannung zu Lichtenburg einen Besuch abstattete, mit Luther; er schien kaum den Augenblick abwarten zu können, in welchem Joachim I. die Augen schliessen würde. Ausser dieser Zuversicht, welche die Prinzen des Hauses in den Evangelischgesinnten des Landes erweckte, wirkte unstreitig sehr besänftigend und in jeder Weise günstig der Eindruck, den eine um jene Zeit erfolgte neue Besetzung des brandenburgischen Bischofsstuhl's hervorbrachte. Anstatt des im J. 1527 gestorbenen Bischof's Dietrich von Hardenberg, eines schroffen papistischen Eiferer's [4]), wurde nämlich Matthias v. Jagow erwählt und bestätigt, ein Mann von einer seltenen Klarheit des Verstandes, einer schonungsvollen Milde und unzerstöhrbarer Besonnenheit. Auf seine Veranlassung ward noch unter Joachim's I. Regierung der Verkauf des Lutherischen neuen Testaments in der Mark unter der Hand

1) Den über diesen Gegenstand an ihn gerichteten Brief Luther's s. in dessen Werken. XXI, 344.

2) Schäffer Reformationsgesch. der Stadt Brandenburg. p. 72 fgg. — Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 169. 174. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 472. — Marheinecke Gesch. der teutschen Reformation. III, 177.

3) *Franc. Hildeshemii de vita Joannis Marchion. Brand. narratio historic.*, — in *Küster. collect. opusculor. hist. marchic. illustrant. II*, 69. — Hausen einige charakteristische Züge aus dem Leben des Markgr. Johann V. von Brandenb., in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. III, 306.

4) Schäffer Reformationsgesch. der St. Brand. p. 64.

gestattet, wenn auch, verschiedener Rücksichten wegen, keine förmliche und öffentliche Zurücknahme des Verbot's erfolgte [1]); alle seine Schritte waren vom Antritte seines Amtes an auf Abschaffung der Missbräuche, auf verbesserte Bildung des Clerus, auf Verbreitung wahrer Einsicht und Gottesfurcht, endlich auf Erhaltung des Friedens gerichtet. Deshalb bediente sich Joachim II. ganz vorzüglich seiner, um die Reformation in den brandenburgischen Landen durchzuführen, deshalb hatte Luther wohl Recht, in Bezug auf ihn auszurufen: „Ach! Gott gebe uns solche Bischöfe „mehr!" [2]).

Die letzten Regierungsjahre Joachim's I. verflossen in Ruhe; die Gefahr, in welche damals das Reich durch die Türken gerieth, trieb die Fürsten zur Einigkeit. Diese dauernd zu machen, wandte er gemeinschaftlich mit seinem Bruder Albrecht alle seine Kräfte an, den ersten Nürnberger Religionsfrieden zu Stande zu bringen [3]); er erlebte noch den Abschluss, glaubte aber nicht an die Dauer desselben, weil er alle Partheien von den gesetzlichen Wegen abweichen sah. Es war nicht eine leichte Besorgniss, es war die Verzweiflung eines durch die Friedlosigkeit und den Unfrieden der Zeit gebrochenen Herzens, welche aus ihm sprach, als er sterbend seine Söhne beschwor, nicht von dem Glauben und den Satzungen der Väter zu lassen [4]).

Sofort nach dem Tode Joachim's I. suchten die Häupter der römisch-katholischen und der protestantischen Partheì, an den Söhnen des Verstorbenen Anhänger zu gewinnen. Schon sieben Tage nach dem Tode des Kurfürsten richtete Landgraf Philipp von Hessen, in Uebereinstimmung mit dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, am 18ten Jul. 1535 an den Nachfolger ein Schreiben, in wel-

1) **Schäffer** a. a. O. p. 70.
2) **Schäffer** a. a. O. p. 78.
3) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. III*, 11. — **Gundling** Leben Diestelmeyer's, I, 69-71. —
4) *Seckendorf. hist. Lutheranism. III*, 44. — **Schmidt** brandenburg. Reformationsgesch. p. 168-171. 174.

welchem er alle Künste der Beredsamkeit aufwandte, ihm die Nichtigkeit des Eides vorzustellen, durch welchen, wie es fälschlich hiess, die brandenburgischen Prinzen sich gegen ihren Vater verpflichtet haben sollten, nicht aus dem Verbande der römischen Kirche zu treten, und ihn zu bewegen, sich den verbündeten evangelischen Fürsten anzuschliessen [1]); — von der anderen Seite gaben sich Albrecht von Mainz, der Oheim, so wie Herzog Georg von Sachsen und König Sigismund I. von Polen, die beiden Schwiegerväter Joachim's II., grosse Mühe, die beiden jungen Fürsten zu den Vorfechtern der Hierarchie herüberzuziehn [2]).

Das Verfahren, welches die beiden Brüder, der neue Kurfürst Joachim II. und der Markgraf Johann von der Neumark, nach ihrem Regierungsantritte in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse beobachteten, war ganz ihrem Charakter gemäss und deshalb durchaus verschieden. In demjenigen Landestheile, welcher unter der unmittelbaren Herrschaft des Kurfürsten stand, wurden alle Schritte von bewundernswerther Besonnenheit und Mässigung geleitet; man schweifte weder rechts, noch links aus; Markgraf Johann dagegen legte es gleich von vorn darauf an, die Bollwerke, welche die Hierarchie noch in seinem Lande besass, mit stürmender Hand einzunehmen; er achtete in seiner kalten Verständigkeit weder Pietät, noch Recht, noch Klugheit. Sein Treiben würde deshalb auch unstreitig, da er sehr

---

1) *Seckendorf. hist. Lutheranism. III*, 125. — Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 172-174. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 10 fg. — Plank Gesch. der Entstehung und Bildung des protestant. Lehrbegr. III, 1. 2te Aufl. p. 334. — Der Brief Philipp's ist, seinem ganzen Umfange nach, zuerst abgedruckt bei Christoph v. Rommel Philipp der Grossmüthige. Giessen. 1830. 8. III, 70-72. vgl. II, 369. 370. — v. Rommel befindet sich an dem letztgenannten Orte jedoch in einem grossen und wesentlichen Irrthume; denn alles das, was er in Erwiedernng jenes Briefes den Kurfürsten Joachim II. schreiben und thun lässt, ist auf den Bruder desselben, den Markgr. Johann von der Neumark zu beziehen.

2) *Seckendorf. hist. Lutheranism. III*, 75. — Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 170 fg. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 43. —

bald schon in Unannehmlichkeiten und Gefahren gerieth, einen üblen Ausgang genommen haben, wenn er sich nicht in der Noth zuletzt immer den ernsten Mahnungen und Warnungen des umsichtigeren älteren Bruders gefügt hätte.

Die erste Unbesonnenheit, welche Markgraf Johann, als er sein eigener Herr geworden war, beging, war, dass er gegen den Rath des Bruders sofort in den schmalkaldischen Bund trat; kaum nahm er noch so viel Rücksicht auf den treuen Warner, dass er bei seinem Beitritte die Bedingung stellte, nur dann mit bewaffneter Hand zur Aufrechthaltung des Bundes verpflichtet zu seyn, wenn es sich um die Beschützung des Glaubens handle. Diese Clausel gab später, als der Bund immer mehr eine fast ganz politische Richtung nahm, einen Vorwand her, auf die Vorstellung Joachim's II. sich von den Verbündeten loszusagen [1]). Gleich unvorsichtig zeigte sich Johann in den Beziehungen zu seinen Unterthanen. Er hatte schon vor dem Verscheiden des Vater's so harte Aeusserungen und Drohungen gegen die katholischen Priester fallen lassen, dass die Augustinermönche zu Königsberg in der Neumark es bereits im J. 1536 gerathen fanden, mit ihren Schätzen sich unter die Flügel des Bischof's von Lebus zu flüchten, um nicht ihrem Landesherrn in die Hände zu fallen [2]). Schon am heiligen Dreikönigstage (6. Januar) 1536 ertheilte Johann der Stadt Cottbus, als er daselbst der Huldigung wegen sich aufhielt, auf ihr Ersuchen die Erlaubniss, den evangelischen Cultus einzurichten; es wurden darauf von dem Rath zwei evangelische Prediger, M. Johannes Lüdiken und Joh. Mantellus, von Wittenberg berufen, welche seit dem J. 1537 öffentlich das gereinigte Evangelium verkündeten. Demnach ist, da sich von hier aus die evangelische Lehre nach allen Seiten hin, vorzüglich über die ganze Neumark,

1) *Angeli Annal. March.* p. 349. — *Seckendorf. hist. Lutheranism.* III, 75. — **Schmidt** brandb. Reformationsgesch. p. 179. — **Pauli** allg. preuss. Staatsgesch. III, 84. — Vgl. **Hausen** in den **Jahrbüch.** der preuss. Monarchie. 1799. III, 314.

2) **Schmidt** brandb. Reformationsgesch. p. 177.

sehr bald verbreitete, die Stadt Cottbus als die älteste Wiege des Protestantismus in der Mark anzusehen [1]). Trotz dieser Grundlage fehlte indessen viel, dass ein wahrhaft evangelischer Sinn sich schnell im Lande verbreitet hätte. Eines Theils zeigte es sich jetzt, dass es immer weit leichter sey, leidend oder drohend auf Seiten der Opposition zu stehen, als thätig und in der Positive selbst zu schaffen. Johann hatte stets wohl daran gedacht, das alte kirchliche Gebäude umzustürzen, aber es war ihm noch nicht in den Sinn gekommen, sich die nothwendigen Gehülfen zur Ausführung des neuen Baues, gute Lehrer in Kirchen und Schulen, zu verschaffen; anderen Theils stiess er durch die Raschheit, Schroffheit und Formlosigkeit seiner Neuerungen bei dem Bischofe von Lebus, bei der ganzen Geistlichkeit und bei allen den harmlosen Gemüthern, welche instinctartig an den Satzungen der Vorfahren festhalten, in so hohem Maasse an, dass von vielen Seiten sich der hartnäckigste Widerstand erhob, welchen bewiesene Milde leicht beschwichtigt haben würde [2]). Dem Mangel an Lehrern und evangelischen Geistlichen im Gebiete des Markgrafen Johann suchten zwar der Kurfürst von Sachsen und der Markgraf Georg von Ansbach nach Kräften und möglichst schleunig abzuhelfen [3]); allein es währte doch noch einige Jahre, bis die berufenen Geistlichen sich so viele Gehülfen zugezogen hatten, dass die Reformation im ganzen Lande durchgeführt werden konnte. Dies geschah, nachdem vorher zahlreiche Unterredungen und Berathungen mit dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, mit Luther und Melanchthon statt gefunden hatten, erst im J. 1538. Die in diesem Jahre zu Küstrin erfolgende Austheilung des Abendmahl's unter zweierlei Gestalt war der Moment, in welchem von Seiten der

---

1) Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 360.

2) Buchholtz a. a. O.

3) Schon damals ward unter anderen Georg Buchholtzer, ein Kursachse aus der Gegend von Dahme, der später als Propst zu Berlin so berufen worden ist, als Prediger nach Arnswalde i. N. gezogen. Schmidt brandenb. Reformationsgesch. p. 178.

Regierung der neue Cultus, den man auf das strengste dem orthodoxen wittenberger Muster abcopirte, in dem ganzen markgräflichen Landesantheile eingeführt ward [1]). Trotz dieser officiellen und allgemeinen Einführung stellten jedoch noch lange Zeit der wirklichen allgemeinen Verbreitung des reinen Evangelium's der römisch - katholische Clerus, und an dessen Spitze der Bischof von Lebus, bedeutende Hindernisse in den Weg. Der letztere, mit Namen Georg von Blumenthal, zwar ein heftiger Eiferer für die Sache des Papstthum's, aber ohne allen Verdacht der Unredlichkeit, war schon im Allgemeinen über die Gewaltsamkeiten empört, die sich im überodrischen Theile seines Sprengels, in dem s. g. Lande Sternberg, Markgraf Johann gleich im Beginn seiner Herrschaft erlaubte; dennoch aber gab er in vielen Dingen nach, um wenigstens etwas zu retten. Sein Nachgeben aber nützte ihm wenig; einem förmlich und feierlich ertheilten Versprechen zuwider, wurde ihm in den Jahren 1538 und 1539 der ihm im Lande Sternberg gebliebene Zehnten nicht entrichtet; — ungeachtet einer zwischen beiden Theilen abgeschlossenen Uebereinkunft ward bald darauf von der Regierung die neue Landessteuer auch von denjenigen Hufen eingefordert, welche in den Händen von Stiftsunterthanen waren. Vergeblich sprach der Bischof von seiner Ehre, seinem Gewissen, von seinen wohlerworbenen Rechten [2]); er wurde vom Markgrafen Johann mit harten Worten angefahren, seine Unterthanen mussten zahlen, wenn sie sich nicht einer gewaltthätigen Behandlung aussetzen wollten [3]). Es ist wohl zu begreifen, wenn solche Auftritte in dem gemisshandelten Bischofe eine Bitterkeit hervorriefen, die auch billigen Wünschen Johann's versagend entgegenzutreten sehr geneigt war [4]). So trug der

---

1) **Schmidt a. a. O. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 536 fg. —**

2) **Vgl. Denkwürdigkeiten der Mark Brandb. 1798. p. 898 fgg. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 332-335. vgl. p. 296 fg.**

3) **Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 296 fg.**

4) **Wie viel durch eine ganz entgegengesetzte Behandlung Kur-**

Markgraf zu verschiedenen Malen darauf an, ein in der Kirche zu Göritz befindliches, wunderthätiges Marienbild wegzunehmen, weil die Wallfahrten dahin zahllose Unordnungen herbeiführten. Der tief verletzte Bischof weigerte sich aber stets auf das hartnäckigste, dem Antrage nachzugeben; er verharrte in seiner Widersetzlichkeit, bis er die Augen schloss (1550)[1]. Sein Nachfolger in der bischöflichen Würde, Johann Horneburg, früher Doctor der geistlichen Rechte, nahm sogleich die von dem Kurfürsten für die ganze Mark Brandenburg erlassene Kirchenordnung an, und fügte sich demnach auch in die Aufhebung der Wallfahrt[2]. Darauf wurde auf Befehl des Markgrafen Johann am 15ten Jun. 1551 der Landeshauptmann des Landes Sternberg, v. Minkwitz, abgeschickt, das Bild zu Göritz zu zerstöhren. Bei dieser Gelegenheit wurde so viel Unfug verübt, überhaupt mit solcher Rohheit verfahren, dass es selbst dem Landeshauptmann schwer wurde, die vorhandenen Kostbarkeiten aus den Händen der Alles vernichtenden Rotte zu entreissen[3].

Wie ganz anders verfuhr Kurfürst Joachim II. in dem, ihm unmittelbar unterworfenen Gebiete! Obwohl er den Bürgern von Frankfurt a. O., die sich gleich nach seinem Regierungsantritte (1536) um Anstellung eines protestantischen Predigers an ihn wandten, auf Bitten seiner zurückgekehrten Mutter die Erlaubniss nicht versagte[4]), und an-

fürst Joachim II. von demselben Bischofe erlangte, darüber vgl. Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 292-295. 392 fg. — Wir gestehen gern, dass er gegen unser historisches Gewissen ist, mit Marheinecke (Gesch. der teutsch. Reform. III, 513.) die Rücksichtslosigkeit zu bewundern, welche Markgr. Johann gegen den Bischof von Lebus, und überhaupt gegen alle bestehende Verhältnisse bewies.

1) Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 311.

2) Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 211. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 313.

3) Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 326.

4) Der evangelische Privatprediger, welchen damals die Frankfurter erhielten, hiess Andreas Ebert; er blieb indessen nur kurze Zeit wegen des Verdrusses, der ihm von dem Bischofe und dem Capitel von Lebus, so wie von vielen Professoren

deren märkischen Städten und Mitgliedern des Landesadels, welche ähnliche Bitten vorbrachten, tröstliche Versprechungen ertheilte, hüthete er sich dennoch sehr, sofort feindlich gegen die Gebräuche der katholischen Kirche aufzutreten. Er suchte sich zuvörderst der überflüssigen Klostergeistlichkeit des Landes zu entäussern [1]), berief schon im J. 1536 die bedeutendsten Geistlichen der ganzen Mark Brandenburg zu einer freundlichen Berathung über die Abschaffung der kirchlichen Missbräuche nach Cöln a. Spr. [2]), und suchte den Einfluss des grössten Theils des brandenburgischen Clerus, der sich ganz vorzüglich durch Dummheit, Rohheit, Dünkel und Hartnäckigkeit auszeichnete [3]), dadurch zu vernichten, dass er tüchtige Kirchen- und Schul-Lehrer aus

---

der Universität, bereitet ward. Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 76. — Beckmann Beschreibung der Stadt Frankfurt a. O. p. 57. — Desselben *notitia Univers. Francofurt.* p. 117. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 477. — Vgl. Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenb. III, 362.

1) Das war auch schon von dem so oft als papistisch verschrieenen Joachim I. geschehen; in den J. 1501 und 1506 nämlich wurde vom heiligen Stuhle verordnet, dass künftig die Domcollegien zu Havelberg und Brandenburg, welche bisher aus Prämonstratensern bestanden hatten, auf Nachsuchen des Kurfürsten und des Bischof's aus weltlichen Domherren zusammengesetzt werden sollten. Lentz havelberg. Stiftshistorie. p. 42 fgg. — Gercken *cod. diplomat. brandenburg. VII,* 669. — Desselben Stiftshistorie von Brandenburg. p. 253. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 255.

2) Dies ergiebt sich aus einer brandenburgischen Kämmereirechnung. Vgl. Schäffer Reformationsgesch. der Stadt Brandenburg. p. 73. 76. —

3) Melanchthon macht von dem religiosen Zustande der Bewohner, in einem Briefe an Justus Jonas, folgende Beschreibung: „*Piam doctrinam populus mirifice sitit, et expetit bona „pars nobilitatis, et probat princeps (Joachim. II.), qui qui„dem non inerudite judicat et spem facit populo suo emenda„turum ecclesiam. Repugnant autem sacrificuli, quorum mag„nam habet multitudinem, nec usquam vidi stolidiores aut pe„jores, ut fere liceat videre barbaros, hoc est, homines in„doctos, stolidos, arrogantes, spurcos, pertinacia incredi„bili praeditos, tumentes mira quadam persuasione sapientiae „et doctrinae. Hi obsistunt vi et artificiis, quibus nunc so„let oppugnari veritas.*“ Seckendorf. *hist. Lutheranism.* III, 66. — Schmidt brandb. Reformationsgesch. p. 175.

dem Auslande berief, und durch diese Gehülfen und Nachfolger bilden liess. Alles das wurde in ruhiger, gesetzlicher Weise vollführt, und zwar nach vorheriger Verständigung mit den damals noch bestehenden römisch-katholischen geistlichen Autoritäten [1]). So geschah die Aufhebung des Dominikanerklosters zu Cöln a. Spr., die Niederreissung der Altäre in der Kirche desselben, die Absendung der Mönche in das schwarze Kloster zu St. Paul in Brandenburg [2]), so wie die Erhebung der Cölner Dominicanerkirche in eine Domkirche, der fortan die kurfürstliche Erbgruft verbunden seyn sollte, sowohl mit Einwilligung des heiligen Stuhls, wie des Erzbischofs Albrecht von Magdeburg, als des Metropolitan's [3]). Die Einführung des kirchlichen Personals des neuen Domstifts, an dessen Spitze der bisherige Canonicus zu Fürstenwalde, Dr. Wolfgang Rehdorffer, ein sehr gelehrter, milder und der Landesherrschaft ergebener Mann, gestellt ward, geschah schon Freitag's vor Pfingsten

---

1) Namentlich bildete seine Behandlung des Bischofs Georg (v. Blumenthal) von Lebus einen scharfen Gegensatz gegen das Verfahren seines Bruders. Jener nämlich erhielt von ihm im J. 1538 eine grosse Anzahl von Vasallen, die im Lebuser Kreise angesessen waren, überwiesen, nach den Berichten der Zeitgenossen für die in der Minkwitzischen Fehde erlittenen Verluste. Allein da es in der Abtretungsurkunde heisst: der Kurfürst habe für die Schenkung genugsame Erstattung erhalten, auch dieselbe „in Betrachtung viel-„fältiger, merklicher und angenehmer, gutwilliger Dienste „und willfähriger Erzeigung von Seiten des Bischofs" vorgenommen, so ist es höchst wahrscheinlich, dass Georg's v. Blumenthal Einwilligung in die Aufhebung des Karthäuserkloster's bei Frankfurt a. O. der wahre Grund gewesen sey; denn als die letztere im folgenden Jahre (1539) erfolgte, ward von bischöflicher Seite auch nicht der mindeste Widerspruch entgegengesetzt. S. die Abtretungsurkunde bei Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 292-295. vgl. p. 392 fg.

2) Es waren nur fünf oder sechs Mönche, die versetzt wurden. Ihr Lebensunterhalt ward ihnen angewiesen; da sie aber leichtfertig lebten, die Kirche beraubten, und dann fortliefen, so schenkte Joachim II. im J. 1560 das Kloster dem Rath zu Brandenburg. Schäffer Reformationsgesch. der Stadt Brandenburg. p. 46. —

3) Die Erlaubniss gab Albrecht in einem Diplome *d. d. Halae* 28. *Mai.* 1536, durch welches er dem neuen Stifte ein Wappen ertheilte. Schmidt brandb. Reformationsgesch. p. 176.

1536 [1]). In demselben Jahre schon liess, auf den Antrag des Raths von Schlieben und mit Erlaubniss des Kurfürsten, der Bischof von Brandenburg, Matthias v. Jagow, die Austheilung des Abendmahls unter zweierlei Gestalt zu, — er verstattete unter der Hand den Geistlichen die Ehe, und hob, ohne zu auffallenden Maassregeln zu greifen, stillschweigend mehrere Cerimonien bei'm Gottesdienste auf [2]).

Dem Kurfürsten Joachim II. stand unstreitig, indem er auf die erwähnte, von dem Verfahren der meisten protestantischen Fürsten damaliger Zeit durchaus verschiedene Weise die Rolle eines Reformator's der Kirche seines Landes übernahm, ein grosser Gedanke vor der Seele. Durch die milde und allmälige Aufhebung der Missbräuche und Veredlung der Formen des Gottesdienstes wollte er einerseits denjenigen seiner Unterthanen, „die, von den wesentli-„chen Wahrheiten der evangelischen Kirche überzeugt, noch „an den äusserlichen Gebräuchen hingen, an diesen eine „Handhabe lassen und darreichen, an welcher sie mit der „Zeit um so sicherer der reinen Lehre und Wahrheit sich „würden bemächtigen können“ [3]), — andererseits aber in allgemeiner und umfassender Weise dem Evangelium dienen, indem er unter dem Schutze des Friedens demselben in ganz Deutschland Eingang verschaffte. Es war eine Ahnung von der grossen Bestimmung seines Hauses, welche ihn beseelte, — es lebte in ihm das Bewusstseyn, dass der Frieden in der Christenheit damals noch gerettet werden könnte, dass er am geschicktesten sey, denselben zu retten, weil er noch von keiner Seite als Parthei angesehn wurde, als er besonnen und hoffnungsreich an's Werk ging. Es ist nicht seine Schuld, wenn die Ereignisse einen anderen

1) Schmidt a. a. O. p. 175 fg.

2) Schäffer Reformationsgesch. der St. Brandb. p. 74. 75. — Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandb. III, 363.

3) Neben so vielen schiefen Urtheilen über Joachim I. und dessen ältesten Sohn und Nachfolger Joachim II. gehört das, was Marheinecke in der Gesch. der teutschen Reformation III, 521 fg. vorbringt, zu dem Besten, was jemals über Joachim II. gesagt worden ist.

Gang nahmen, als er zum Heile Deutschland's und der Kirche wünschte!

Ueber vier Jahre waren bereits seit dem Tode seines Vaters verflossen, als der Kurfürst an Ausführung seines Planes dachte. Um der Geistlichkeit des Landes die Verbesserungen annehmlicher zu machen, liess er die Entwürfe zu denselben nicht von protestantischen Predigern des Auslandes, sondern von einheimischen katholischen Priestern verfertigen. Einen derselben, von einem Mönche aus der Mark abgefasst, versah er selbst mit Anmerkungen, und sendete ihn darauf zur Begutachtung an Melanchthon [1]). Dieser fand in dem Aufsatze grobe Irrthümer, zeigte dieselben an und machte selbst Verbesserungsvorschläge. Nachdem man sich vereinigt, und eine Unterredung Joachim's II. mit Melanchthon die letzten Hindernisse hinweggeräumt hatte, man auch im Anfange des Jahres 1539 einer hinlänglichen Anzahl tüchtiger Theologen, deren man sich als Werkzeuge bedienen wollte, versichert war [2]), wurde, weil die Landstände mit ihren Anträgen auf Einführung der neuen Lehre immer dringender auftraten, noch der Herbst desselben Jahres als Termin der Ausführung angesetzt. Als diese Nachricht sich verbreitete, wandten sich sofort wieder Albrecht von Mainz, Herzog Georg von Sachsen und König Sigismund I. von Polen, mit dessen Tochter damals Joachim II. verheirathet war, an diesen mit dringenden Vor-

---

1) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 39.

2) Unter diese gehörten von den inländischen Theologen vorzüglich der milde Bischof von Brandenburg, Matthias v. Jagow, und der von Arnswalde in der Neumark berufene Prediger Buchholtzer, von den ausländischen der Hofprediger des fränkischen Markgrafen Georg, Jacob Stratner, welcher anfangs nur interimistischer, später wirklicher Generalsuperintendent der Mark Brandenburg ward. Später wirkten zur Durchführung der Reformation hauptsächlich mit: Thomas Baytz, Superintendent der Neustadt Brandenburg, und der von Zerbst geliehene anhaltische Superintendent Dr. Theodor Fabricius, der von 1546-1547 in Brandenburg Pfarrer war. Schäffer Reformationsgesch. der St. Brandenburg. p. 78. 81. — Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 179-181.

stellungen, Ermahnungen und Warnungen. Den Einwürfen des ersteren begegnete man damit, dass man lange genug, und leider durchaus vergeblich, auf die Berufung eines allgemeinen Concilium's geharret habe [1]; — der zweite starb kurz darauf eines kläglichen Todes; — der dritte aber stand von ferneren Versuchen, in dem Kurfürsten eine Aenderung seines Entschlusses zu bewirken, ab, als ihm mit Würde und Ruhe erwiedert wurde: „dass man nichts gegen die katholische Kirche, wohl aber etwas gegen die „schlechte Kirchenzucht beabsichtige, dass man auf das eifrigste bemüht sey, in der Mark Brandenburg den Fanatismus keiner Parthei aufkommen zu lassen, dass nach „wie vor der Kurfürstin ungeschmälert die Freiheit bleibe, für „ihre Person den Gottesdienst unter Beobachtung der alten „Förmlichkeiten abhalten zu lassen [2].“

So fest und entschieden wie diese Sprache, eben so gehalten und würdig war die Feier, durch welche man die Annahme der gereinigten Lehre in der Mark verkündete. Sie fand am Allerheiligentage (1. Novemb.) 1539 statt [3]. Zum Orte der Festlichkeit war auf sinnige Weise Spandau, das Leibgedinge der verwittweten Kurfürstin, erwählt worden [4];

---

1) *Cernit. Eicon. Elector. Brandenburg. p.* 58. — Schmidt a. a. O. p. 181.

2) Joachim II. schrieb unter anderen an den König Sigismund folgende Worte: *„Ego igitur hactenus eam gravitatem per„stiti, ut nec abusus probarim aut crudeliter defenderim, ut „faciunt alii, nec fanaticis opinionibus in mea ditione, locum „tribuerim. Habeo utriusque rei honestam, gravem et piam „caussam, nec muto hoc judicium. Quumque videam opus esse, „ut sanciatur disciplina et praeficiantur ecclesiis boni doctores, „suscepi eam curam, ut sciat populus in tantis discordiis, „quid amplecti, quid fugere debeat.“* Melanchthon. *Epist. I,* 55. — Vgl. *Seckendorf. hist. Lutheranism. III,* 75. — Schmidt brandb. Reformationsgesch. p. 182. — Gundling Leben Diestelmeyer's. I, 89 fg. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 48-51. — Marheinecke Gesch. der teutschen Reformation. III, 515. —

3) Schmidt brandb. Reformationsgesch. p. 183.

4) *Seckendorf. (in hist. Lutheranism.)* und *Angelus (Annal. March. p.* 331.) führen als Ort der feierlichen Handlung irrig den Dom zu Cöln a. Spr. an; — allein es ist von beiden die zweite Feier mit der ersten verwechselt worden, wie

die kindliche Liebe wollte, dass der offene Sieg des Evangelium's unter **deren** Augen gefeiert werde, die so viel Noth und Ungemach wegen desselben erduldet hatte [1]). An dem genannten Tage wurde sodann der evangelische Gottesdienst, der in Spandau bisher nach der Rückkehr der Kurfürstin nur auf deren Zimmern gehalten worden war, zuerst in der dortigen Kirche in Gegenwart des ganzen Hofes, der Landstände und der märkischen Prediger abgehalten. Vor einer zahllosen Volksmenge sprach der Bischof von Brandenburg in deutscher Sprache die Einsetzungsworte, und theilte darauf an die ganze kurfürstliche Familie, an die Hofbedienten und Räthe das Nachtmahl unter beiden Gestalten aus. Die ganze Feierlichkeit wurde am folgenden Tage (am Tage aller Seelen, 2. Novemb.) im Dome zu Cöln a. Spr. wiederholt. Der zum Propst von Berlin ernannte Prediger Georg Buchholtzer hielt bei dieser Gelegenheit die erste evangelische Predigt, nach deren Beendigung der Magistrat und die Bürger von Berlin und Cöln das Abendmahl genossen. Zugleich mit diesen Feierlichkeiten wurden landesherrliche Verordnungen erlassen, durch welche sämmtlichen Unterthanen die Freiheit gegeben wurde, nach Belieben den evangelischen Cultus in ihren Kirchen einzurichten. Der grösste Theil des Adel's und die meisten Städte [2]) bedienten sich sofort dieser Freiheit. Unter den letzteren folgte namentlich Brandenburg sehr bald dem Beispiele Spandau's

---

sich aus dem Berichte des *Cernitius*, welcher Archivar war (*Eicon. Elector. Brandenburg. p.* 58.), des *Leuthinger. (commentar. de rebb. marchic. ad ann. laudat.)* und des *Haftitius* ergiebt. Vgl. Schäffer Reformationsgesch. der St. Brandb. p. 76 fg. — Schmidt brandb. Reformationsgesch. p. 186. — Küster altes und neues Berlin. I, 39 fg. — Pauli allg. preuss. Staatsgeschichte. III, 51 fg. —

1) Die Kurfürstin Elisabeth starb, 72 Jahre alt, umgeben von einer zahlreichen und blühenden Nachkommenschaft, am eilften Jun. 1555. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. IX*, 8. *ed. Kraus. p.* 322. — *Seckendorf. hist. Lutheranism. II*, 42. — Schmidt brandb. Reformationsgesch. p. 151. —

2) Am schnellsten Gardeleben. Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandb. III, 365. —

und Berlin's [1]). Am 9. Novemb. desselben Jahres wurde zu Frankfurt a. O. die letzte katholische Messe gelesen, am folgenden Tage auf Befehl des Hofes das Predigen in papistischer Weise verboten; zu gleicher Zeit nahm man die kirchlichen Geräthe, Kleinodien und Ornate in Beschlag; der eilfte November endlich war der Tag, an welchem hier die erste evangelische Predigt gehalten und das Abendmahl nach protestantischem Ritus ausgetheilt wurde [2]). Nach Fürstenwalde, also in das Herz des unter dem unmittelbaren Einflusse des Bischof's von Lebus stehenden Gebiet's, sendete man erst im J. 1544 einen evangelischen Prediger, dem jedoch Bischof und Capitel bedeutende und fortgesetzte Schwierigkeiten entgegenstellten [3]). Früher, als hier, waren bei den meisten Gemeinden des westlichen Theils der Mark Veränderungen mit den Predigern vorgenommen; die alten wurden nur dann beibehalten, wenn sie sich bereit erklärten, der Reformation beitreten zu wollen; — weigerten sie sich, so mussten sie weichen, um neuen Platz zu machen [4]).

War nun auf solche Weise auch der erste Schritt geschehen, so war doch noch der zweite und schwerere zurück: die feste Begründung des Protestantismus in der Mark durch eine eigene Kirchenordnung. Diese sollte in allen kurbrandenburgischen Gemeinden Uebereinstimmung der kirchlichen Gebräuche bewirken; vor Vollendung derselben wurde nur im Allgemeinen der zu Wittenberg übliche Ritus zum Vorbilde genommen, und vor den ketzerischen calvinistischen und zwinglianischen Neuerungen gewarnt [5]). Als vorläufige Richt-

---

1) Schäffer Reformationsgesch. der St. Brandb. p. 77.

2) Beckmann Beschreibung der Stadt Frankfurt a. O. p. 58. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 482 fg.

3) Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 484 fgg.

4) Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 186.

5) Schmidt a. a. O. — Hering histor. Nachricht von dem Anfange der reformirten Kirche in Brandenburg und Preussen. p. 5. 6. — Joachim II. sowohl, wie Markgraf Johann, waren dergestalt streng wittenbergisch-lutherisch, dass sie

schnur in dogmatischen Dingen sollte bis zum Erscheinen der neuen Kirchenordnung die heilige Schrift und die augsburgische Confession dienen [1]).

Die Abfassung der brandenburgischen Kirchenordnung wurde unter der Beaufsichtigung des Bischofs von Brandenburg dem nachmaligen Generalsuperintendenten Stratner und dem Dompropst Buchholtzer übertragen [2]). Auf Stratner's Betrieb ward in Dingen, die zur Lehre gehörten, die von dem Markgrafen Georg im J. 1533 für die fränkischen Lande erlassene Kirchenordnung zum Muster genommen; die vorgeschriebenen Gebräuche wichen aber eben sowohl von denen in Franken, wie in Wittenberg gültigen ziemlich ab, — es war aus guten Gründen viel von dem katholischen Ritus beibehalten. Der Propst Buchholtzer zeigte sich in diesem Puncte bedenklich; allein er wurde von Luther selbst, dem der Entwurf zur Begutachtung zugesandt worden war, zur Nachgiebigkeit angewiesen, da für das Wesentliche gut gesorgt sey, wenn auch die Cerimonien etwas zu papistisch erschienen [3]).

Die Ereignisse, welche sich seit dem Anfange November's 1539 in der Mark zugetragen hatten, erregten die freudigste Stimmung unter der protestantischen Parthei; wie überrascht Luther war, ergiebt sich aus einem, am vierten December 1539 von ihm an den Kurfürsten gerichteten Briefe. „Er habe sich zur Zeit nicht versehen," schreibt er, „dass „Sr. fürstlichen Gnaden solches hätten können oder dürfen „vornehmen, sondern habe bisher in dem Wahne gestan-

---

nicht allein im Allgemeinen den Calvinisten den Eingang in ihre Lande verboten, sondern auch Edicte erliessen, durch welche sie die des Calvinismus Ueberführten mit der Strafe der Verbannung bedroheten, und allen ihren Geistlichen befahlen, der calvinistischen Schriften sich zu enthalten. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic.* XI, 27. —

1) Schmidt brandenb. Reformationsgesch. p. 183.

2) Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenb. III, 364. 367.

3) Einen sehr merkwürdigen Brief Luher's an Buchholtzer s. in Luther's Werken. XIX, p. 1250. — Vgl. Schmidt brandenb. Reformationsgesch. p. 189. — Marheinecke Gesch. der teutschen Reformation. III, 516. 519 fg.

„den, er möge es nicht unternehmen, so gern er es auch „thue. Deswegen habe er seinerseits geschwiegen [1]).“ Auch Melanchthon liess sich damals vernehmen: „wenn vor vier„zig Jahren eine so heilsame Veränderung in der Kirche vor„gegangen wäre, so würde Luther nicht nöthig gehabt ha„ben, zu schreiben [2]).“ — Beide Reformatoren ertheilten mit der freudigsten Bereitwilligkeit ihren Rath; als durch diesen noch mancherlei Abänderungen in dem Entwurfe bewirkt waren, wurde derselbe den kurfürstlichen Prälaten und Räthen, demnächst den Landständen zur Begutachtung vorgelegt, und, nachdem die Billigung der letzteren erfolgt war, im J. 1540 der Druck verfügt [3]). Die Vollendung des letzteren geschah aber nicht früher, als im J. 1542, weshalb erst damals die Bekanntmachung erfolgen konnte [4]).

Die neue Kirchenordnung bestand aus zwei Theilen, von denen der erste die Bestimmungen über die Lehre, der zweite die über die Cerimonien enthielt; jedem Theile war eine Vorrede vorgesetzt, welche von Joachim II. selbst abgefasst seyn soll [5]). Für das Dogmatische hatte man, wie schon erwähnt worden ist, fast ganz die Kirchenordnung des fränkischen Markgrafen Georg zur Richtschnur genommen; — der zweite Theil dagegen enthielt viele selbstständige Bestimmungen. In dem Vorworte zu demselben

1) Luther's Werke. XIX, p. 1248. — Marheinecke a. a. O. III. p. 517.

2) Schmidt brandb. Reformationsgesch. p. 193.

3) Die Erlaubniss zum Drucke unterschrieb Joachim II. eigenhändig Dienstag's nach Jubilate (20. April) 1540. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 55.

4) Bei Schäffer (Reformationsgesch. der St. Brandb. p. 79.) und vielen anderen, — unter den Neueren selbst bei Marheinecke (Gesch. der teutschen Reformation. III, 522.) ist noch fälschlich 1540 als das Jahr der Publication angegeben. Der Titel des ersten Abdrucks ist: Kirchenordnung im Kurfürstenthum der Marken zu Brandenburg, wie man sich beide, mit der Lehre und Cerimonien, halten soll. Gedruckt zu Berlin im J. 1542. Vgl. Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 194. — Im J. 1549 oder 1550 wurde die Kirchenordnung wieder unverändert aufgelegt. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 57.

5) Schmidt a. a. O. p. 195.

wird zuvörderst sehr vernünftig über die Nothwendigkeit und Bedeutung der kirchlichen Gebräuche geredet; offenbare Missbräuche, welche sich in das Cerimonialwesen eingeschlichen hätten, sollten sofort beseitigt, und nur diejenigen gottesdienstlichen Formen beibehalten werden, welche mit dem göttlichen Worte übereinstimmten [1]). Falls sich später zeigen sollte, dass noch hier und da Missbräuche vorhanden seyen, oder wenn ein allgemeines und freies Concilium Bestimmungen über diesen Punct treffen sollte, behielt sich der Kurfürst vor, mit Beirath seiner Bischöfe, Visitatoren und Gelehrten auch fernerhin Aenderungen vorzunehmen. Wenn Pfarrer oder Andere Fehler oder Mängel in der Cerimonialordnung entdecken würden, so möchten sie den Landesherrn, oder dessen Bischöfe und Visitatoren darauf aufmerksam machen. Unter den Bestimmungen über die Taufe war die Beibehaltung des Exorcismus in ziemlicher Schroffheit ausgesprochen [2]); die Beichte wurde vieler Missbräuche entkleidet, die Ohrenbeichte gänzlich aufgehoben. Nach dem in der Beichte erfolgten Sündengeständnisse sollte keine Kirchenbusse auferlegt, vielmehr nur Rath und Ermahnung zur Besserung ertheilt werden. Das Lateinische verdrängte man zwar noch nicht ganz aus dem Gottesdienste, jedoch traf man schon die Bestimmung, dass in den gewöhnlichen Land- und Stadt-Pfarren das Deutsche in Gesängen, Gebeten und sonstigen geistlichen Uebungen durchaus vorherrschen solle [3]). Bei den Krankenbesuchen der Pfarrer, bei der Austheilung des Nachtmahl's und bei den Begräbnissen wurden, gegen Luther's Ansichten und Vorstellungen, noch viele Bräuche beibehalten, welche an die römische Kirche erinnerten; doch geschah dies, wie ausdrücklich bemerkt wurde, lediglich um der Schwachen willen. Die Seelenmessen wurden gänzlich abgeschafft; — statt derselben aber ordnete

1) Vgl. Gundling Leben Diestelmeyer's. I, 88.
2) Schmidt a. a. O. p. 196 fg.
3) Schmidt a. a. O. p. 198. 199.

man an, dass jährlich dreimal (am Tage aller Seelen, am Freitage im Quartal Reminiscere und am Trinitatisfeste) über die Verstorbenen, über die Sterblichkeit und über die Auferstehung in sämmtlichen Kirchen gepredigt würde. In dem Abschnitte über die Ehe ward das Verbot der Priesterehe als fährlich und ärgerlich aufgehoben; jedem Geistlichen sollte in diesem Stücke vollkommene Freiheit gegeben seyn, — aber verdächtige weibliche Personen im Hause zu halten oder zu besuchen wurde den Priestern bei Verlust des Amtes verboten. Die Ehescheidungen sollten nicht mehr so leichtsinnig vorgenommen werden, als dies bisher zuweilen geschehen sey. Die Form der Trauung war durchaus nach Luther's Vorschrift angeordnet. Ueber Getrauete, Geborene und Gestorbene sollte ein regelmässiges Kirchenregister gehalten werden [1]. Das Capitel von Berufung und Ordination der Kirchendiener, so wie das von der bischöflichen Autorität und Jurisdiction enthielt viele sehr heilsame Vorschriften. Niemand sollte ohne gebührende Vocation zu einem Kirchenamte zugelassen werden. Die Rechte der Kirchenpatrone liess die Landesherrschaft zwar fortbestehen, — aber es ward den Patronen dringend an's Herz gelegt, nicht nach blosser Gunst zu ernennen und zu präsentiren, vielmehr ihr Augenmerk auf solche Männer zu richten, die sich durch Talente, Kenntnisse und einen christlichen Wandel auszeichneten. Die Prüfung der Candidaten, sowohl in der Dogmatik, wie in allen übrigen erforderlichen Kenntnissen, ward einem Collegium von Geistlichen unter dem Vorsitze eines Superintendenten übertragen; die Ordination sollte, obwohl die Berechtigung zu derselben allen Priestern zuerkannt wurde, doch vorläufig allein von dem dem kurfürstlichen Hause und der evangelischen Lehre gleich befreundeten Bischofe von Brandenburg vorgenommen werden; die beiden anderen Landesbischöfe, die von Havelberg und Le-

1) Schmidt a. a. O. p. 201. — Vgl. Möhsen Gesch. der Wissenschaften. p. 545.

bus, sollten an der Ausübung derselben Befugniss in ihren Sprengeln nicht verhindert werden, wenn sie der gereinigten Lehre beizutreten sich bereit erklärten. Statt der vielen, früher den Ordinanden auferlegten Verpflichtungen sollte ihnen nur geboten werden: das Evangelium zu predigen und die Sacramente auszutheilen. Wenn sich die Landesbischöfe in alle diese Bestimmungen fügen würden, so verspreche der Kurfürst, sie nicht allein bei ihrer hergebrachten Gerichtsbarkeit über die Priester, in Ehesachen u. s. w., so wie bei allen ihren übrigen Rechten und Einkünften aufrecht zu erhalten und zu schützen. — Ferner wurden Befehle gegeben, die, vorzüglich in der Mark so tief gesunkene, Kirchenzucht herzustellen [1]); vor allen Dingen wurde dem Clerus geboten, die Strafe des Banns nur bei groben Verbrechen, niemals aber, wie so häufig vorgekommen war, in Schuldsachen anzuwenden [2]). Die Zahl der Festtage und Fasten wurde beschränkt [3]). Nachdem endlich das Versprechen: auch eine Verbesserung und Umgestaltung des Schulwesen's vorzunehmen [4]), hinzugefügt war, machte die angehängte Einwilligung und Bestätigung des Bischof's von Brandenburg den Beschluss [5]). — Neben der Kirchenordnung wurde zu gleicher Zeit ein besonderes Gesangbuch zum Gebrauche der kurmärkischen Kirchen herausgegeben, welches mit einer Vorrede des Kurfürsten versehen war und die deutschen Gesänge Luther's und anderer damaliger ausgezeichneter Kirchenliederdichter enthielt [6]).

Die eigentliche Wirksamkeit der neuen Kirchenordnung

---

1) Schmidt a. a. O. p. 202 fg.
2) Schon Kurfürst Friedrich II. hatte Verordnungen gegen den Missbrauch des Bannes erlassen. Schäffer Reformationsgesch. der Stadt Brandenburg. p. 57.
3) Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 204.
4) Schmidt a. a. O. p. 205.
5) Sie befindet sich bei Schmidt a. a. O. p. 205-207. — Vgl. Marheinecke Gesch. der teutschen Reformation. III, 525.
6) *Seckendorf. hist. Lutheranism. III*, 75. — Schmidt a. a. O. p. 208 fg.

begann mit dem Jahre 1541, in welchem die erste Kirchenvisitation in der Mark Brandenburg vorgenommen wurde. Das Geschäft, den Zustand der Kirchen und Schulen im ganzen Lande zu untersuchen, wurde dem öfter genannten Bischofe von Brandenburg, dem Generalsuperintendenten der Geistlichkeit [1]) Jacob Stratner, dem Kanzler Joh. Weinleben und einigen Deputirten der Landstände übertragen. Die Visitatoren hatten den Auftrag, sich überall wo möglich mit den Pfarrern dahin gütlich zu verständigen, dass sie sofort die Kirchenordnung annähmen; zugleich ward ihnen die Befugniss gegeben, die verwahrloseten oder überhaupt eines Prediger's entbehrenden Gemeinden ohne Weiteres mit tüchtigen Theologen zu versehen. Ihr ganz vorzügliches Augenmerk sollten sie auf die Klöster richten; diesen wollte man zwar nicht ihre unschädlichen Befugnisse schmälern oder nehmen, wohl aber alle papistischen Missbräuche untersagen. Die Einkünfte von Seelenmessen, Lampen u. s. w. verblieben den Klöstern nicht; — vielmehr wurden sie schon jetzt den Armen- und Unterrichtsanstalten überwiesen, oder zu anderen wohlthätigen und nützlichen Zwecken bestimmt [2]). Auch bei dieser Visitation war das Verfahren des Markgrafen Johann von dem Joachim's II. sehr verschieden. Die kurfürstlichen Commissarien gingen überall mit grosser Milde zu Werke; im brandenburgischen Sprengel fanden sie, wie sich leicht denken lässt, durchaus keine Schwierigkeit; — im havelbergischen machte anfangs der Bischof (Busso v. Alvensleben) den Versuch, sich zu widersetzen; allein er gab, da

1) Es hat hinter einander nur fünf Generalsuperintendenten in der Mark Brandenburg gegeben: Jacob Stratner, Joh. Agricola, Andr. Musculus, Christoph. Cornerus und Christoph. Pelargus. Als der letztere im J. 1632 starb, ward die Würde dem Dr. Joh. Bergius angetragen, welcher dieselbe jedoch ablehnte; — demnach hörte dieser Titel nicht lange nach der Einführung des reformirten Cultus auf. Vgl. Hering histor. Nachricht von dem Anfange der reformirten Kirche in Brandenburg und Preussen. p. 220 fg.

2) Schäffer Reformationsgesch. der Stadt Brandenburg. p. 79. 80. — Schmidt brandb. Reformationsgesch. p. 207 fg.

man ihm sehr gemässigt entgegentrat, sehr bald seinen Widerstand auf [1]); in demjenigen Theile der lebusischen Dioecese, welcher der weltlichen Herrschaft Joachim's II. unterworfen war, d. h. in dem s. g. Lebuser Kreise, wurde die Visitation nur in Frankfurt a. O., Müncheberg, Buckow, Müllrose, und in allen mit Kirchen versehenen adlichen Dörfern vorgenommen; dagegen vermied man, um keinen Anstoss zu erregen, alle die Orte, die in näherer Beziehung zum Bischofe standen, wie Lebus, Fürstenwalde und Seelow, so wie sämmtliche Stiftsdörfer in dieser Gegend; — Markgraf Johann nahm im Lande Sternberg solche Rücksichten nicht; die Visitatoren mussten hier eben sowohl die Stifts-Dörfer, wie die übrigen, untersuchen. Die geringe Schonung, mit welcher dies geschah, führte natürlich wieder zu heftigen Reibungen mit dem Bischofe [2]).

Zu den wichtigsten Folgen, welche die Reformation der Kirche und die Visitation des Jahres 1541 nach sich zog, gehören unstreitig: die Verbesserung des gesammten Unterrichtswesens und die Secularisation der Klöster und anderer geistlicher Stiftungen in der Mark Brandenburg.

Wie in allen bekehrten Ländern, so auch war in der Mark die Leitung der Unterrichtsanstalten anfänglich dem, dem Bischofe zur Seite stehenden *collegium canonicorum,* und von den Mitgliedern desselben wiederum insbesondere dem s. g. *canonicus scholasticus* anvertraut [3]). Unter der Aufsicht des letzteren liessen es sich die Pfarrer in ihren Parochieen, und die Klöster in dem District der Klosterkirche angelegen seyn, die Jugend in besonderen Schulen zu erziehen [4]). Unter den verschiedenen Mönchsorden,

---

1) Gundling Leben Diestelmeyer's. I, 89. —

2) Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 301.

3) *Jo. Ernest. Floerkii comment. de Canonici Scholastici nomine, origine etc. Goth.* 1537. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 155. — Wilh. Jul. Vetter Beiträge zur Gesch. der Kirchenverbesserung in der Niederlausitz. I. Abtheil. Luckau. 1833. 4. p. 16.

4) In den Klosterschulen der Mark Brandenburg wurden schon im vierzehnten Jahrhundert, wie auch anderwärts, durch

welche sich im Brandenburgischen niederliessen, haben sich eben sowohl durch Urbarmachung des Bodens, wie durch die Verbreitung der Schulbildung im Mittelalter vornämlich die Benedictiner und Cistercienser verdient gemacht [1]). Sie waren es ebenfalls, welche zuerst in der Mark sich bemüheten, Büchersammlungen anzulegen; unter den ältesten, die meistentheils schon der Zeit der Ballenstädter ihre Entstehung verdankten, sind die Klosterbibliotheken zu Seehausen [2]), Stendal, Lehnin und Straussberg [3]), so wie die Dombibliothek zu Havelberg [4]) zu nennen. Mit dem Ende des Mittelalter's und seit dem Aufkommen der Universitäten verfielen allmälig auch in der Mark die Klöster, folglich auch die Bildungsanstalten derselben; am meisten litten dieselben, wie sich denken lässt, durch die Unruhen während der baierschen und luxemburgischen Herrschaft [5]). Vorzüglich zeigte sich der Nachtheil, welcher aus dem Verfall der Kirchenzucht erwuchs, darin, dass weder der *canonicus scholasticus*, noch der Pfarrer, jeder in seinem Bezirke, sich den Schulgeschäften widmete, jeder vielmehr zur Besorgung derselben, — so billig als möglich, wie sich versteht, — sich einen Stellvertreter, einen s. g. Locaten, miethete; am gebräuchlichsten war es, zu diesem Amte s. g. fahrende Schüler zu nehmen, die dann natürlich eben

die Schüler lateinische Schauspiele aufgeführt, welche Scenen aus biblischen Erzählungen darstellten. So damals schon im grauen Kloster zu Berlin. Später kamen diese Schauspiele vorzüglich wieder am Ende des sechszehnten Jahrhundert's unter dem Kurfürsten Johann Georg auf. Plümicke Theatergesch. von Berlin. p. 178. — Wilken in dem Berliner histor. Calender für 1820. p. 176. 177.

1) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 156. 157. —

2) Zur Anlegung derselben schenkten im J. 1250 die gemeinschaftlich regierenden Markgrafen Johann I. und Otto III. den Dominicanern daselbst hundert Mark Silber's. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 173.

3) Die Bibliothek zu Lehnin gelangte jedoch erst unter den Hohenzollern zur wahren Blüthe; die Straussberger wurde im J. 1548 nach Berlin geschafft. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 174 fg. —

4) Möhsen a. a. O. p. 175.

5) Möhsen a. a. O. p. 159.

keinen grossen Umfang von Kenntnissen, keine Stetigkeit und keine sonderliche Liebe für das Erziehungsfach besassen. Je mehr das Städtewesen sich hob, die Klöster und die kirchliche Disciplin verfielen [1]), um desto mehr wurde die unmittelbare Einwirkung der Geistlichen auf das Unterrichtswesen vermindert. In den Städten liess es sich allmälig der Rath angelegen seyn, besondere Lehrer auf öffentliche Kosten zu berufen, was anfangs wahrscheinlich nur mit Zustimmung des Pfarrer's geschah. So bildeten sich allmälig fast in allen kleineren Städten s. g. Trivialschulen, d. h. solche, in denen sich der Unterricht auf das Trivium (Grammatik, Dialektik und Rhetorik) beschränkte [2]); der Lehrer an denselben waren gewöhnlich zwei bis drei: der Schulmeister (*ludimagister*, später gewöhnlich *rector scholae*) und der Sangmeister (*cantor*, *succentor*, *psaltes*), denen zuweilen noch wohl ein Gehülfe beigegeben wurde. Alle gehörten zu dem niederen Clerus. In den Schulen der grösseren bürgerlichen Gemeinden begnügte man sich nicht mit dem Trivium; — es wurde hier die Jugend meistentheils auch in den übrigen freien Künsten, in dem Quadrivium, unterrichtet; hier musste die Zahl der Lehrer grösser und der Umfang ihrer Kenntnisse bedeutender seyn. Die Leitung einer solchen grösseren Unterrichtsanstalt war einem Rector anvertraut, der in den alten Sprachen wohlbewandert seyn und die Würde eines Magister's der freien Künste erlangt haben musste; unter ihm arbeiteten ein Conrector, ein Cantor, ein Baccalaureus, ein Auditor und nicht selten noch mehrere Collaboratoren oder Adjuvanten [3]). Ungeachtet der Mark Brandenburg solche

---

1) Möhsen a. a. O. p. 156.

2) Ueber den Antheil Melanchthon's an der Verbesserung des Trivialschulwesens im ganzen nordöstlichen Deutschland vgl. Aug. Herm. Niemeyer Philipp Melanchthon als *Praeceptor Germaniae*. Halle. 1817. p. 34 fg.

3) Christ. Friedr. Emanuel Fischer Kurze Gesch. der evangel. Schulanstalt in Jauer seit der Reformation bis zum westphäl. Frieden. Jauer. 1817. 4. p. 5-7. — Vetter Beiträge zur Gesch. der Kirchenverbesserung in der Niederlausitz. p. 16. 17. — Urk. nr. IX. XIV. XVI.

kleinere und grössere Lehranstalten nicht fehlten, ungeachtet gleich die ersten hohenzollernschen Kurfürsten sich alle mögliche Mühe gaben, durch Anlegung von Bibliotheken, Verbesserung der Schulen, endlich durch Aufmunterung und Unterstützung der Gelehrten die Cultur des Südens im Norden heimisch zu machen [1]), so stand dennoch im Anfange des sechszehnten Jahrhundert's in diesen Gegenden die geistige Ausbildung des Volks auf einer sehr niedrigen Stufe. Das rührte hauptsächlich daher, weil die Landesherren so sehr durch die auswärtigen Angelegenheiten in Anspruch genommen wurden und weil die märkische Geistlichkeit, die vorzugsweise als sehr ungebildet dargestellt wird, mit der grössten Hartnäckigkeit allen Neuerungen und Verbesserungen im Schulfache widerstrebte. Dieser Geist des Widerstandes fand überdies seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhundert's von einer Seite her Unterstüzzung, von welcher dies am wenigsten hätte erwartet werden sollen, nämlich von der neuen Landesuniversität Frankfurt.

Die Anlegung einer Hochschule in der Mark Brandenburg war schon von Albrecht Achilles und Johannes Cicero beabsichtigt worden [2]); der letztere hatte bereits im J. 1493 die Stadt Frankfurt a. O., auf Bitten des dortigen Raths, zum Sitze derselben ausersehen [3]), — er hatte sogar noch während seines Lebens die Erbauung eines Collegium's, dem das Leipziger zum Muster diente, und in welchem Lehrer und Studenten freie Wohnung erhalten sollten, angeordnet. Die Kosten dieses Baue's, der vorzüglich eifrig in den letzten Jahren des funfzehnten Jahrhundert's betrieben und auf

1) v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuss. Staats. I, 509. — Vgl. G. W. v. Raumer in v. Ledebur's Archiv. II, 175.

2) Hausen Gesch. der Universität und Stadt Frankfurt a. O. p. 1. 2.

3) In dem genannten Jahre hatte der Rath zu Frankfurt den Burgemeister Andr. Sommerfeld nach Berlin geschickt, um bei dem Kurfürsten wegen der Universität weitere Ansuchung zu thun. Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 466. vgl. p. 474 fg. —

einem Platze ausgeführt ward, den früher eine Judensynagoge eingenommen hatte [1]), trug theils die landesherrliche, theils die Frankfurter Cämmerei-Casse [2]). Demnach waren eigentlich schon unter Johannes Cicero die grössten Hindernisse gehoben; allein die wirkliche Eröffnung geschah erst im J. 1506 durch Kurfürst Joachim I., weil erst kurz vorher das kaiserliche Privilegium [3]) und die päpstliche Bestätigungsurkunde angelangt waren [4]). Die Einweihung geschah mit grossen Feierlichkeiten [5]); zum ersten Canzler ward der gelehrte Bischof von Lebus, Dietrich von Bülow [6]), zum ersten Rector der aus Leipzig berufene Pro-

---

1) *Loccelius* behauptet fälschlich, dass das Collegium an der genannten Stelle erst nach der grossen Judenverfolgung vom J. 1510 erbauet worden sey. — Vgl. Spieker Rede bei der Einweihung des neuen Schulgebäudes für die Oberschule. Frankfurt a. O. 1825. p. 2. 8. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 24 fg.

2) Aus der letzteren Casse wurden in den J. 1598 und 1599 für diesen Zweck 850 Gulden verwandt. Vgl. *Publ. Vigil. Axungiae hist. inaugurat. Univers. Francofurt.*, in *Beckmann's Auctarium notit. univers. Francofurt. p.* 5 *sqq.*

3) Das kaiserliche Privilegium Maximilian's I. erfolgte im J. 1500. Hausen Gesch. der Stadt und Univers. Frankf. p. 5. —

4) Das von Alexander VI. erbetene Privilegium war nicht ausgefertigt; der erste wirkliche päpstliche Freiheitsbrief war von Julius II. im J. 1507 ausgestellt; einen besonderen erhielten dann noch die juristische und medicinische Facultät von Leo X. im J. 1515. *Beckmann. notit. Univers. Francofurt. p.* 8. 14.

5) Die Bekanntmachung der geschehenen Stiftung erfolgte am 4ten Octob. 1505, — die feierliche Einweihung aber am 26sten April 1506. Jobst Beschreibung der Stadt Frankfurt. Frankf. 1706. Fol. p. 17. — Beckmann's Zusätze zu derselben. p. 111. — *Ejusdem notitia Univers. Francof. p.* 2. — Hausen Gesch. der Stadt und Univers. Frankf. p. 5. 6. — Der Freiheitsbrief, welchen Joachim I. und dessen Bruder Albrecht der neuen Anstalt ausstellten, findet sich bei *Mylius Corp. Constitt. Marchic. I,* 2. *nr.* 1. *p.* 4.

6) Nach ihm bekleideten die folgenden Bischöfe von Lebus, Georg v. Blumenthal von 1523-1550, und Johann Horneburg von 1550-1555, demnächst der Sohn des Kurprinzen Johann Georg, Joachim Friedrich, das Canzleramt, welches nach des letzteren Regierungsantritte und nach der gänzlichen Einziehung des Bisthum's an die Landesherren kam. *Beckmann. notit. Univers. Francof. p.* 30. — Hausen Gesch. der Stadt und Univers. Frankf. p. 6. 7. —

fessor der Theologie, Conrad Koch von Buchen in Franken, ernannt, welcher bekannter unter dem Namen **Wimpina** ist, den er sich deshalb beilegte, weil er seine Schulbildung in der kleinen Reichsstadt Wimpfen empfangen hatte [1]. Viele der berühmtesten Gelehrten aus allen Facultäten waren überdies von nah und fern, meistens von Leipzig, theilweise auch von Tübingen, berufen worden [2]. Während des ersten Universitätsjahres wurden 928 Individuen inscribirt, welche jedoch nicht allein aus Studirenden, sondern grossentheils auch aus Gelehrten und aus 110 Frankfurter Stadtkindern bestanden, die zum Theil erst später ihre akademischen Studien beginnen wollten [3]. Unter den als akademische Bürger gleich damals Aufgenommenen befand sich auch Ulrich von Hutten, welcher in einem lateinischen Gedichte die Gründung der neuen Hochschule besang [4].

Wie glänzend indessen auch der Anfang der Universität seyn mochte, — es sollten bald Zeiten schweren Missgeschickes über sie heranziehen. Kaum zehn Jahre nach ihrer Gründung (1516) musste sie wegen einer furchtbaren Epidemie nach Cottbus verlegt werden [5]; dasselbe geschah aus demselben Grunde im Jahre 1526. Dazu kam, dass die neue Hochschule seit Luther's Auftreten dadurch gewal-

---

1) *Leuthinger. commentar. de rebb. march. I*, 16. 17. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 367. —

2) Hausen Gesch. der Stadt und Univers. Frankf. p. 7. — Unter die Berufenen gehörte der Theolog *M.* Joh. Lindholz aus Müncheberg, der Jurist *Dr. Hieronym.* Schurf, der Arzt *Dr.* Jodoc. Willich, der *Prof. eloquent. Publ. Vigilant. Arbilla* u. A. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 441. — Vgl. Buchholtz Versuch einer Gesch. der Mark Brandenb. III, 282 fg. —

3) Die gewöhnliche Angabe, dass gleich das erste Mal 1000 Studenten inscribirt worden seyen, ist falsch. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. I*, 19. — Hausen Gesch. der Stadt und Univers. Frankf. p. 8. —

4) *Beckmann. Auctar. notit. Univers. Francof. p.* 19. — Buchholtz Gesch. der Mark Brandenb. III, 586. —

5) Diese *lues contagiosa* war Folge einer grossen Ueberschwemmung während des vorhergehenden Jahres. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. I*, 27.

tig in der öffentlichen Meinung sank, dass sie aus Eifersucht gegen das blühende Wittenberg sich zur Vertreterin der alten Lehre und des Tetzelschen Unfug's erklärte [1]); die Folge war, dass viele der berühmtesten Professoren, demnächst auch die ausländischen Studirenden Frankfurt verliessen, dass auch die Brandenburger grösstentheils nach Wittenberg zogen [2]). Erst im J. 1532 wurden, nach vieljähriger Unterbrechung, wieder Promotionen vorgenommen [3]); indessen trat schon vier Jahre später (1536) durch den Wiederausbruch der Pest eine solche Stockung ein, dass in jenem Jahre nur 40-50 Studirende inscribirt wurden [4]). Bessere Tage schienen zu nahen, als Kurfürst Joachim II. einige Jahre nach seinem Regierungsantritte die Reformation in der Mark Brandenburg durchführte; bald nach dem Tode seines Vaters schon liess dieser Fürst, der auch äusserlich die Lehrer seiner Universität durch vielerlei Ehrenbezeugungen auszeichnete [5]), es sich angelegen seyn, die Einkünfte der Hochschule nicht allein im Allgemeinen zu verbessern [6]), sondern vorzüglich die Gehalte der Pro-

1) *Leuthinger. loc. citat. I*, 51. —

2) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 392. — Hausen Gesch. der Stadt und Univers. Frankf. p. 9.

3) *Beckmann. notitia Univers. Francof. p.* 273.

4) Hausen Gesch. der Stadt und Univers. Frankf. p. 8. 9.

5) Joachim II. zog öfter die Frankfurter Professoren bei ihrer Anwesenheit in Berlin zur Tafel, unterhielt sich auf das huldreichste mit ihnen in lateinischer Sprache, entliess sie stets reichlich beschenkt, und verordnete ausdrücklich, dass, wenn er den akademischen Feierlichkeiten beiwohnte, der Rector ihm zur rechten Hand gehe. Hausen Gesch. der Stadt und Univers. Frankf. p. 10. —

6) Bereits im J. 1437 beschloss Joachim II., die überflüssigen Einkünfte des Karthäuserklosters zu Frankfurt a. O. (die Zahl der Conventualen war damals nämlich von 13 auf 5 zusammengeschmolzen) der Universität zu überweisen, weshalb damals schon ein besonderer Voigt mit Verwaltung der Klostergüter beauftragt wurde. Dieser sollte dem Prior und den Mönchen für ihre Lebenszeit den nöthigen Unterhalt geben, den Ueberschuss aber an die Hochschule abliefern; anfangs erhob der Prior Schwierigkeiten, indessen bequemte er sich bald zu einem Vergleiche. Die Schenkung der Karthause, in welcher, einer kurfürstlichen Erlaubniss vom 6ten Octob. 1541 zufolge, damals eine Buch-

fessoren zu erhöhen [1]) und die Studirenden durch Stipendien zu unterstützen [2]). Frankfurt hörte seit dieser Zeit auf, eine Stütze der Hierarchie zu seyn; die theologischen Lehrstühle wurden mit berühmten evangelischen Doctoren der Gottesgelahrtheit besetzt, überhaupt aus allen Gegenden Deutschland's die angesehensten akademischen Lehrer berufen. Unter diese gehörten Philipp Melanchthon in Wittenberg und Joachim Camerarius in Leipzig, welche jedoch beide den Ruf ablehnten [3]); angenommen dagegen wurde derselbe von Sabinus, Schurfius, Prätorius und Schosser [4]). Indessen so viel auch von Seiten der Regierung geschehen mochte, die Universität zu heben, so waltete doch auch unter Joachim II. ein Unglücksstern über derselben. Einer ihrer berühmtesten Lehrer, Sabinus, wurde schon im Jahre 1544 nach der neuerrichteten Hochschule Königsberg berufen; die medicinische Facultät, welche sich vorzüglich durch

---

druckerei errichtet ward, mit allen Dörfern, Grundstücken und Hebungen geschah übrigens mit vollkommener Zustimmung der Stände und zwar am 3ten April 1540. Die Urk. s. bei *Beckmann. Auctar. notit. Univers. Francof. p.* 28. — Hausen Gesch. der Stadt und Univers. Frankf. p. 10. 61 fgg. 68 fgg. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 478 fgg. 483. — Um dieselbe Zeit (1540) erhielt die Universität Frankfurt auch die Einkünfte des Collegiatstift's zu *St. Nicol.* in Stendal, anfangs jedoch ebenfalls nur von den erledigten, — nach dem Aussterben der Domherren auch von den übrigen Präbenden. Vgl. den späteren Bestätigungsvertrag vom J. 1552 bei *Gercken. fragm. marchic. V*, 87 *sqq.* 96. — *Garcaeus res gest. Marchion. Brandenburg. p.* 259. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 53. — Hausen Gesch. der Stadt und Univers. Frankf. p. 70 fgg.

1) Sämmtliche Einkünfte der Professoren betrugen im J. 1542 nur 2200 Gulden (die ganz sicheren nur 1550 Gulden), wozu noch 150 fl. für eine beabsichtigte theologische Lehrstelle kamen; Joachim II. vermehrte im J. 1543 diese Summe jährlich um 650 fl. aus Einkünften verschiedener Klöster und anderer geistlicher Stiftungen. Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 484. —

2) Unter anderen schenkte Joachim II. im J. 1543 der Universität das graue Kloster in Frankfurt, damit dasselbe zu freien Wohnungen für Lehrer und Studirende eingerichtet werde. Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 484.

3) *Beckmann. notit. Univers. Francof. p.* 273.

4) Hausen Gesch. der Stadt und Univers. Frankf. p. 10. —

das Bestreben, die Schriften der arabischen Heilkünstler abzuschaffen und das Studium der Werke der griechischen Aerzte emporzuheben, auszeichnete [1]), zählte zwar viele berühmte Namen, — allein gerade die ausgezeichnetsten Mediciner hielten sich grösstentheils nicht in Frankfurt, sondern am kurfürstlichen Hofe, und während des Türkenkrieges im Feldlager auf [2]). Kaum war einigermassen Ruhe eingetreten und damit der frühere Flor so weit hergestellt, dass in einem Jahre wieder 3-400 akademische Bürger inscribirt wurden, als auf's neue eine Pest viele Lehrer und Studenten vertrieb. Von noch übleren Folgen, als dieses Missgeschick, war eine im J. 1560 ausbrechende theologische Streitigkeit zwischen den beiden Professoren Andreas Musculus und Abdias Prätorius [3]); mit grosser Leidenschaftlichkeit nahmen Lehrer wie Studirende nicht allein mit Worten für den einen oder den anderen Theil Parthei, sondern selbst so thätlich, dass die Strassen Frankfurt's fast den Anblick eines Kriegsschauplatzes darboten [4]). Es konnte nicht fehlen, dass die Eltern ihre Söhne zurückriefen oder auf andere Hochschulen sendeten, dass viele Professoren dem unruhigen Treiben durch Auswanderung sich entzogen. Vergeblich war es, dass von der Regierung der früher (1541) schon eingeführte Universitätszwang [5]) kurz nach den Streitigkeiten (1564) erneuert und geschärft ward [6]);

1) **Möhsen** Gesch. der Wissensch. p. 398.

2) **Möhsen** a. a. O. p. 393.

3) Der Streit hatte die Gottheit der Jungfrau Maria, so wie die Nothwendigkeit oder Gleichgültigkeit guter Werke zum Gegenstande. Der Kurfürst selbst zerfiel deshalb mit dem Propst Buchholtzer, welcher der Ansicht des Abdia's Prätorius huldigte. **Küster** altes und neues Berlin. I, 299. — **König** histor. Schilderung von Berlin. I, 79 fg.

4) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XIV*, 35. *ed. Kraus. p.* 509. — **Möhsen** Gesch. der Wissensch. p. 393. — **Hausen** Gesch. der Stadt und Univers. Frankf. p. 11. —

5) Damals jedoch nur für die Stipendiaten und die eine Anstellung Suchenden. Vgl. *Küster. Marchiae illustrat. specim. XII*, 6.

6) In der Zwischenzeit war das Verbot nicht immer aufrecht erhalten. *Beckmann. notit. Univers. Francof. p.* 26. — **Möhsen** Gesch. der Wissensch. p. 395.

denn in dem letztgenannten und in dem demselben vorhergehenden Jahre wurden von Studirenden weder Reden und Disputationen gehalten, noch auch von der philosophischen Facultät akademische Würden ertheilt. Kurfürst Johann Georg wiederholte zwar für die Landeskinder bald nach seinem Regierungsantritte (im J. 1572) das Verbot, fremde Universitäten zu besuchen, und verhiess denen, welche in Frankfurt ihre Studien vollendet haben würden, bei Bewerbungen sowohl um geistliche, wie um weltliche Aemter bedeutende Bevorzugung [1]); allein diese hemmenden Maassregeln übten nicht den nachtheiligen Einfluss, wie früher; vielmehr hob sich die Universität damals zu erfreulicher Blüthe, weil im Ganzen die Regierung Johann Georg's äusserst friedlich war, auch von ihr sehr viel für die Verbesserung der Lehrerbesoldungen, wie für die Gründung von Stipendien und Freitischen zu Gunsten der Studenten geschah [2]).

Gleichwie die Universität Frankfurt, so erhielten nach Einführung der Reformation auch die verbesserten oder neu gegründeten niederen Unterrichtsanstalten in der Mark Brandenburg ihre vorzüglichste materielle Grundlage durch die eingezogenen geistlichen Stiftungen. Die Maassregeln, welche Joachim II. gegen die Klostergeistlichen nahm, hatten entweder die Wirkung, dass viele Mönche in die Städte zogen, um Handwerke und städtische Gewerbe, namentlich Brauerei, zu treiben [3]), oder dass sie trotzig, offen oder heimlich, mit ihren Habseligkeiten das brandenburgische Gebiet verliessen. Waren dergestalt die Klöster entvölkert, oder war allmälig der ganze Convent ausgestorben, so ver-

---

1) *Mylius Corp. Constitutt. Marchic. I, 2. p. 6 sqq.* — *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XIX, 24. ed. Kraus. p. 671.* — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 396. — Hausen Gesch. der Stadt und Univers. Frankf. p. 11. 12. —

2) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XIX, 19. 22. ed. Kraus. p. 666. 669 sq.* — *Garcaeus res gest. Marchion. Brandenburg. p. 271.* — Hausen Gesch der Stadt und Univers. Frankf. p. 12. vgl. p. 72 fg. —

3) Gundling Leben Diestelmeyer's. I, 91. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 476 fg. —

fügte die Regierung über die Güter und Einkünfte entweder zu Gunsten des städtischen, oder des Volks-Schulwesens [1]), oder sie verschenkte dieselben an bürgerliche Gemeinden [2]), oder ritterliche Geschlechter, sey es, dass man jenen oder diesen Verpflichtungen schuldig war, oder dass von ihnen aus verschiedenen Gründen Ansprüche erhoben wurden [3]), — oder endlich wurden sie auch wohl in kurfürstliche Domainen verwandelt, und in diesem Falle eigenen Hauptleuten zur Verwaltung übergeben [4]). Die unter Joachim II. gegründeten Stadt- und Land-Schulen wurden durch Johann Georg sorgfältig verbessert und erweitert; gleich nach seinem Regierungsantritte liess er sämmtliche Schulen seines Landes genau untersuchen, die Lehrer prüfen [5]), überdies eine Reihe von Verordnungen bekannt

---

1) Am gewöhnlichsten war es, dass lateinische Schulen in den Klöstern errichtet wurden. Gundling Leben Diestelmeyer's. I, 91. — So wurde z. B., nachdem im J. 1571 der letzte Mönch des Berliner grauen Klosters gestorben war, im J. 1574 die vereinigte S. Nicolai- und S. Marien-Schule in das Klostergebäude verlegt. Die Eröffnung geschah am 22sten November 1574. Schmidt brandenb. Reformationsgesch. p. 212 fg. — Dieterichs Berliner Kloster- und Schul-Historie. 1732. 8. p. 39. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 392. — König histor. Schilderung von Berlin. I, 127. — Vgl. Vetter Beiträge zur Geschichte der Kirchenverbesserung in der Niederlausitz. II. Geschichte des ehemaligen Dominikanerklosters zu Luckau. Luckau. 1833. 4., — welche eine anschauliche Vorstellung von der allmäligen Secularisation eines norddeutschen Klosters geben. Wie sehr bei solchen Gelegenheiten oft die Mönche misshandelt wurden, darüber vgl. p. 11. 12. 13. 15. 18.

2) Bei dieser Gelegenheit empfing die Bürgerschaft zu Berlin den eingezogenen Calandshof, der später in das Amtsgebäude des Stadtgerichts verwandelt ward. Schmidt brandb. Reformationsgesch. p. 211. 212. — vgl. Schäffer Reformationsgesch. der Stadt Brandenburg. p. 46. —

3) Gewöhnlich wurden von den adlichen Familien deshalb Ansprüche erhoben, weil von ihren Vorfahren das Kloster gegründet worden war. Geschah dies nicht, so erfolgte die Uebertragung häufig nur auf Wiederkauf, welche Clausel indessen später leicht beseitigt wurde. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 477. — Vetter Beiträge zur Gesch. der Kirchenverbesserung in der Niederlausitz. II, 16. —

4) Das geschah z. B. mit dem Kloster Lehnin. Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 211. —

5) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 543. —

machen [1]), welche, wenn sie auch zum Theil mit übergrosser Aengstlichkeit sich über Aeusserlichkeiten [2]) verbreiteten und die individuelle Freiheit beschränkten, doch ein ehrendes Zeugniss seines Antheils an dem Unterrichtswesen ablegen. Dieser Antheil wurde vorzüglich durch die protestantische Gesinnung Johann Georg's geweckt und erhalten. Damals wurden nämlich, hauptsächlich auf Veranlassung des Papstes Pius V. (1566 - 1572) an vielen Orten Deutschland's Jesuitenschulen angelegt, denen eine gute äussere Einrichtung nicht abzusprechen war, und die deshalb grossen Zulauf erhielten, weil sie den Kindern freie Kost und unentgeltlichen Unterricht gewährten. In wenigen Jahren sollen, angelockt durch die ausgebotenen Vortheile, über 400 Kinder aus der Mark von den Jesuiten in den Schooss der römischen Kirche zurückgeführt seyn [3]); darüber erschreckt, verdoppelte der Kurfürst seine Anstrengungen, um dem Schulwesen in seinem Lande den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu verleihen. Die Gehalte wurden bedeutend verbessert, namentlich die der höheren Lehrer; die Unterlehrer, so wie die Schüler, mussten freilich nach wie vor einen grossen Theil ihres Unterhalts sich durch Singen vor den Bürgerhäusern erwerben [4]).

Die Nonnenklöster in der Mark Brandenburg wurden nicht so schnell aufgehoben, wie die der Mönche; man beobachtete hinsichtlich derselben ein milderes Verfahren. Ohne die Nonnen zu zwingen, ihren bisherigen Aufenthaltsort zu verlassen, gab man ihnen gleichwohl die Er-

---

1) In diese Zeit fallen viele Schulordnungen, welche von städtischen Behörden für die untergebenen Schulen erlassen wurden. Eine der vorzüglichsten ist die im J. 1571 von dem Dr. *Joh. Garcaeus*, seit dem J. 1561 Superintendent in der Neustadt Brandenburg, auf Kosten des Magistrat's und in seiner Eigenschaft als *Inspector scholae* erlassene. Vgl. Schäffer Reformationsgesch. der Stadt Brandenburg. p. 82.

2) z. B. über die Tracht der Lehrer und Schüler. König histor. Schilderung der Stadt Berlin. I, 127.

3) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 391.

4) König histor. Schilderung von Berlin. I, 128.

laubniss, in die Welt zurückzutreten oder die neue Lehre anzunehmen [1]). Bis zum Tode Joachim's II. hatten sich bereits die meisten Nonnenklöster zur Annahme des evangelischen Cultus verstanden, — dies gilt namentlich von den späteren adelichen Damenstiftern zu Arendsee, Heiligengrabe, Lindow, Zehdenick, Stepenitz und Diesdorf; Neuendorf in der Altmark nahm von allen zuletzt (erst im J. 1578) die Reformation an. Als solchergestalt jeder Widerstand beseitigt war, suchte man auch dem weiblichen Theile der Klostergeistlichkeit eine edlere Richtung zu geben. Dies geschah durch eine landesherrliche Verordnung vom J. 1579, durch welche zuvörderst allen Conventualinnen die Annahme der augsburgischen Confession und der brandenburgischen Kirchenordnung befohlen, nicht minder die freie Erlaubniss gegeben wurde, das Kloster zu verlassen. Keine Jungfrau sollte künftig vor vollendetem zwanzigsten Jahre eingekleidet werden können. Denen, die den Schleier behielten, wurde auf das ernstlichste ein ehrbares Leben zu führen geboten; als würdige Beschäftigungen empfahl man ihnen die Bereitung von Heilmitteln, Pflege der Kranken und andere Werke der Wohlthätigkeit. Viele brandenburgische Nonnenklöster widmeten sich seitdem mit ruhmwürdigem Eifer dem neu angewiesenen Geschäftskreise; — andere aber gingen schon damals gänzlich ein. Unter die letzteren gehörte Spandau und Friedland, die zu weltlichen Zwecken verwandt wurden, und Neuendorf bei Oderberg, Dambeck und Marienthal, welche man etwas später mit den Gütern der Joachimsthaler Fürstenschule vereinigte [2]).

Ausser den eigentlichen Klöstern blieben noch viele halbgeistliche Stiftungen und Genossenschaften in der Mark Brandenburg zu erwähnen, welche ebenfalls durch die Reformation ihren Untergang fanden. Alle diese Gesellschaften, welche von selbsterwählten Vorstehern gelenkt wurden, entstanden in den späteren Jahrhunderten des Mittel-

1) Gundling Leben Diestelmeyer's. I, 91.
2) *Angeli Annal. March.* p. 378. — Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 211 fg.

alter's, um auch die Laien der Segnungen des so heilig gehaltenen Klosterlebens theilhaftig zu machen. Die Genossen, Brüder wie Schwestern, verpflichteten sich gegenseitig, unter dem Schutze eines Heiligen einander im Leben und Sterben durch Rath und That, durch Werke der Wohlthätigkeit und durch Tröstungen der Religion beizustehen, sich an bestimmten Terminen zu gemeinsamen Berathungen und Liebesmahlen (Spenden) zu versammeln, dis Gesellschaft nach Kräften im Testamente zu bedenken [1]), und den abgeschiedenen Mitgliedern Todtenämter zu halten [2]). Regel und Bräuche solcher Genossenschaften waren sehr verschieden, je nachdem der Stifter diesen oder jenen Zweck vorzugsweise verfolgt wissen wollte, dieser oder jener Heiliger zum Schutzpatron erwählt worden war. Es gab solchergestalt Brüderschaften unserer lieben Frauen (*confratria beatae Mariae virginis*) [3]), der heiligen Anna [4]), des heiligen Wolfgang [5]), des Rosenkranzes (*fraternitates de rosario*) [6]) u. a.; — die am meisten verbreiteten waren aber die heiligen Bluts-Gilden oder Frohnleichnamsbrüderschaften (*guldae seu fraternitates corporis Christi*) [7]) und die Calandsgesellschaften oder Elendsgilden (*confraternitates exulum sacerdotum, congregationes fratrum exulum, seu fraternitates Kalendarum*) [8]), welche

1) Das Vermögen war nach der Zahl und Grösse der Legate gering oder oft sehr bedeutend. Vgl. über die Güter und Einkünfte des Salzwedeler Caland's das Landbuch Kaiser Karl's IV. p. 203. 205. 218 fgg.

2) Friedr. Wilken im Berliner histor. Calender für 1820. p. 32 fgg.

3) Vetter Beiträge zur Gesch. der Kirchenverbesserung in der Niederlausitz. I, 23 fg.

4) Bei Brandenburg vor dem Schmertzischen Thore. Schäffer Reformationsgesch. der Stadt Brandenburg. p. 52.

5) In Berlin im J. 1476 von zwei ausländischen Bürgern gestiftet. *Haftit. chronic. ad ann.* 1482. — *Angel Breviarium. p.* 247. —

6) Vetter Beiträge zur Gesch. der Kirchenverbesserung in der Niederlausitz. I, 24.

7) Schäffer Reformationsgesch. der Stadt Brandenburg. p. 49 fg. — Vetter a. a. O. p. 24.

8) Die Mitglieder hiessen auch Kalenderherren. Der Name

letzteren unter anderen zu Seehausen (schon im J. 1320 bestätigt) [1]), zu Brandenburg [2]), Berlin [3]), Crossen, Lenzen, Pasewalk [4]), Fürstenwalde, Müncheberg, Prenzlau, Angermünde, Mittenwalde, Bärwalde, Belitz, Bernau, Gardeleben, Kyritz, Cottbus, Teltow, Küstrin, Königsberg in der Neumark, Zehden, Pritzerbe, Ruppin, Salzwedel, Soldin, Wittstock, Wrietzen an der Oder, Zehdenick, Frankfurt [5]), Perleberg und an anderen Orten sich fanden [6]). Alle diese Gesellschaften wurden, da sie sämmtlich sehr ausgeartet und ihrer ursprünglichen Bestimmung untreu geworden waren [7]), nach durchgeführter Kirchenverbesserung aufgehoben, und ihre Güter zu Verbesserung der Kirchencassen und der Schullehrergehalte verwandt [8]).

Die Secularisation der drei Landesbisthümer geschah, wie unten gezeigt werden wird, nachdem mit Umsicht viele

---

schreibt sich von den regelmässig an den Kalenden jedes Monats statt findenden Zusammenkünften her. Schäffer a. a. O. p. 51. — Friedr. Wilken im Berliner histor. Calender für 1820. p. 35. —

1) Lentz brandenburg. Urkunden. p. 936. —

2) Lentz brandenb. Urk. p. 413. — Schäffer Reformationsgesch. der Stadt Brandenburg. p. 51 fg.

3) Das Berliner Caland ward schon im J. 1344 vom Bischof Ludwig von Brandenburg bestätigt. Küster altes und neues Berlin. II, 449 fg. — vgl. p. 444 fgg. 450-460. — Friedr. Wilken im Berliner histor. Calender für 1820. p. 33.

4) Friedr. Wilken a. a. O. p. 42.

5) Nach dem Vorbilde Frankfurt's bildeten sich die Brüderschaften zu Sorau, Cottbus und Guben. Worbs lausitz. Magazin. p. 265. — Lademann Kirchengesch. der Stadt Cottbus. p. 14. — Vetter Beiträge zur Gesch. der Kirchenverbesserung in der Niederlausitz. I, 23.

6) *Gercken cod. diplomat. Brandenb. II*, 628. — Küster altes und neues Berlin. II, 453 fg. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 146 fg. — Ueber die Literatur vgl. *Küster. bibliothec. historic. brandenburg. I*, 162 *sq.* — *Ejusdem Accessiones ad bibliothec. historic. Brandenburg. I*, 92.

7) Sie arteten fast überall in Trink- und Zech-Gesellschaften aus. *Gercken cod. diplomat. Brandenburg. V*, 118. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 147. —

8) Küster altes und neues Berlin. II, 458 fg. — Friedr. Wilken im Berliner histor. Calender für 1820. p. 47. —

vorbereitende Schritte vorangegangen waren [1]), erst am Ende des sechszehnten Jahrhunderts mit dem Regierungsantritte des Kurfürsten Joachim Friedrich.

Nach dem Gesagten gebührt das Verdienst, dem Kirchen- und Schul-Wesen der Mark Brandenburg eine zeitgemässe, verbesserte Einrichtung gegeben, und dabei doch das Land vor allen den Unfällen bewahrt zu haben, von denen im sechszehnten Jahrhundert in Folge der Reformation so viele protestantische Staaten betroffen wurden, fast ganz allein der besonnenen Milde des Kurfürsten Joachim II., die auf seltene Weise mit der grossartigsten Selbstverleugnung und einer unerschütterlichen Festigkeit gepaart war, wenn die heiligsten Interessen wahrhaftig gefährdet wurden. Durchaus mit sich selbst darüber klar, was er wollte und was er durchzusetzen vermochte, durchschritt er kühn und gottergeben die Reihen leidenschaftlicher Partheimänner, unbekümmert um den Kampf über Formen und Nebendinge, durch welchen so viele damals von dem Wesen der Reformation und von dem Endziele des Streites abgezogen wurden. Wenn er sich zur Annahme des Interim's bequemte, worüber er so oft geschmähet worden ist, so geschah das nicht aus Feigheit und Verzagtheit, sondern in der richtigen Ansicht, dass die Stellung der evangelischen Reichsstände zum Kaiser durch die Schlacht bei Mühlberg eine ganz andere geworden sey, als vorher, dass seine erste Pflicht die sey, dem Bürgerkriege ein Ende zu machen, dass nichts so nothwendig erscheine, als die Kräfte zu verstärken und zusammenzudrängen für künftige Entscheidungskämpfe. Trotz der Annahme des Interim's forderte Joa-

1) Schon bald nach Joachim's I. Tode entstand bei Joachim II. und seinem Bruder Johann der Gedanke, die geistlichen Güter, und vorzüglich die märkischen Bisthümer, zu secularisiren; bereits im J. 1543 schlossen über diesen Gegenstand beide einen Vertrag, in welchem näher bestimmt wurde, wie es mit jenen Gütern nach der Secularisation solle gehalten werden. Damals fanden sich eben so, wie auch später, Schwierigkeiten, weshalb die Uebereinkunft in den Jahren 1545 und 1551 erneuert wurde. Vgl. Wohlbrück Gesch. von Lebus. II. 460. 461. —

chim II. fortwährend in dem entschiedensten Tone die Befreiung des Landgrafen von Hessen, und genügte so auf gleiche Weise seiner Pflicht gegen das Reich, wie gegen den Glauben. Als endlich, grossentheils mit durch seine Bemühungen, der Augsburger Religionsfrieden zu Stande kam, da verwandte er alle Arbeit seines späteren Lebens darauf, seinen Staat der Früchte desselben theilhaftig zu machen, und, als nun diese Früchte sich zeigten, als gesetzlich das Band, welches bisher die Mark mit der römischen Hierarchie verknüpft hatte, gelöset war, und seine Unterthanen in glücklichem Frieden der Verkündung des reinen Evangelium's sich erfreueten, da konnte er mit innerer Befriedigung die Feier eines allgemeinen Dankfestes anordnen, welches bis zu seinem Tode siebenmal wiederholt worden ist.

Wie einleuchtend auch dem späteren unpartheiischen Forscher das grosse Verdienst Joachim's II. um die Kirche seines Landes und um die Sache des Protestantismus überhaupt seyn mag, so fand dasselbe nicht sofort Anerkennung und Billigung bei vielen der Zeitgenossen; namentlich war der Kurfürst vielen märkischen Geistlichen in der Abschaffung der kirchlichen Gebräuche des Katholicismus nicht weit genug gegangen, und würde deshalb unaufhörlich aufgefordert, rasch und stürmisch jede Erinnerung an den alten Cultus zu tilgen. Joachim II. aber erwiederte auf solche Aufforderungen: „er ermahne ernstlich den Clerus, das leicht „aufzureizende, müssige Volk nicht in Bewegung zu setzen, „um äusserlicher Dinge willen nicht die evangelische „Kirche in Noth zu bringen; er seiner Seits handle so und „nicht anders, damit Land und Leute ihm nicht verderbet „und verstöhret würden. Vor Wittenberg habe man gesehn, welches Elend und welcher Jammer aus einem entgegengesetztem Verfahren entsprängen [1]! Gern hätten „dort die schmalkaldischen Bundesgenossen im Aeusseren „nachgeben wollen, — aber zu spät. Wenn die Gefahr

1) Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 213.

„nahe, würden die unruhigen Schreier die ersten seyn, „welche flöhen und die armen Leute sitzen liessen; — das „aber gefalle ihm nicht. Gott, der am jüngsten Tage sein „Richter sey, wisse, was er des Glaubens wegen auf dem „Reichstage zu Augsburg und auf allen Reichsversammlun„gen zuvor gethan habe. So wenig er übrigens an die rö„mische Kirche gebunden seyn wolle, eben so wenig aber „auch lediglich an die Wittenberger. Es heisse bei ihm we„der: *credo sanctam romanam*, noch *Wittenbergensem*, „sondern *credo catholicam ecclesiam.* In allen Dingen, „daran die Seligkeit gelegen, sey er einig mit den Witten„bergern; — in Nebendingen aber werde er sich eben so „wenig durch sie binden lassen, wie sie von ihm gebunden „seyn wollten. Die Bestimmungen seiner Kirchenordnung „seyen nach reiflicher Erwägung getroffen worden; wenn „ihnen dieselben nicht gefielen, und wenn sie ihn nicht als „*Ordinarius* haben wollten, so werde er sie dem Papst „oder dem Bischof von Lebus überweisen und sich nicht „weiter um sie kümmern [1]).“

Solche kraftvolle Worte hatten zwar die Folge, dass die leidenschaftlichen Prädicanten sich für den Augenblick ruhig verhielten; — allein der Versuch, bald darauf die nach Berlin berufenen märkischen Theologen güllich zur Annahme des Interim's zu bewegen, misslang, ungeachtet aller Versicherungen und Bemühungen des Kurfürsten, gänzlich [2]). Unter die Verfasser dieses Interim's, oder kurzen Vergleichs, wie es vorläufig, d. h. bis zu einem allgemeinen Concilium, mit der Lehre, den Cerimonien und der Kirchenverbesserung gehalten werden solle, — gehörte auch der brandenburgische Generalsuperintendent Johann Agricola (Islebius) [3]). Den Protestanten war in demselben nur zwei-

1) Schmidt a. a. O. p. 215.

2) Das Interim ward anfangs nur am kurfürstlichen Hoflager angenommen. *Angeli Annal. March. p.* 339 *sq.* — Schmidt a. a. O. p. 220 fg. — Plank protest. Lehrbegr. III, 2. p. 450.

3) Er starb zu Berlin 22. Sept. 1566. Plank protest. Lehrbegr. V, 1. 47. — Die beiden anderen Verfasser waren Bischof Julius Pflug von Neuenburg und der Weihbischof von Mainz.

erlei zugegeben: das Abendmahl unter beiden Gestalten und die Priesterehe, — im Uebrigen aber vieles an den Katholicismus Erinnernde wieder herbeigezogen [1]). Deshalb erliessen Kurfürst Moritz von Sachsen und Markgraf Johann von Küstrin sofort Protestationen gegen das Document [2]). Kurfürst Joachim II. aber trat den Widerstrebenden nicht bei [3]), nicht etwa als ob er das Interim in allen Stücken gebilligt hätte, oder durch Agricola's Beredsamkeit für den Augenblick betäubt worden wäre, sondern weil er eines Theils wohl wusste, dass der heilige Stuhl trotz der Zugeständnisse den Vergleich verwerfen würde, andern Theils er selbst aber wegen seiner und seines Hauses Stellung gegen das Landesbisthum Lebus [4]) und mehrere benachbarte Stifter [5]) die äusserste Vorsicht anwenden musste, wenn ihm nicht ansehnliche Vortheile entgehen sollten; zuletzt wollte er auch jetzt noch die Gelegenheit nicht vorüberlassen, die

---

Sleidan. de statu religion. XX, 620. — Plank protest. Lehrbegr. III, 2. p. 425. — Sastrowen Lebenslauf. II, 304. — Guericke Handbuch der allg. Kirchengesch. II, 738. 827.

1) Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 218. 219.

2) Vgl. den Brief des Markgrafen Johann in Moser's neuem patriot. Archiv. II, 75-78. — Sastrowen Lebenslauf. II, 342 fg. —

3) Er befahl vielmehr noch im J. 1548 den Geistlichen seines Landes die Annahme des Interim's. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. VI*, 12. 19.

4) Es stand nämlich eine baldige Wiederbesetzung dieses Bischofsstuhles bevor, da Georg von Blumenthal sich dem Ende seiner Tage näherte. Als er im J. 1550 gestorben war, präsentirte Joachim II. den Domherren zwei seiner Söhne und einen Verwandten, den Herzog Joachim von Münsterberg; — als aber alle drei abgewiesen wurden, gestattete der Kurfürst selbst die Wahl Johann Horneburg's, — und so erreichte er, was er durch Härte niemals erzwungen hätte, nämlich dass der neue Bischof, obwohl streng katholisch, aus Dankbarkeit der Reformation keine Hindernisse in den Weg legte, und dass die auswärtigen Besitzungen des Hochstifts sich nicht losrissen, was man sehr besorgte. Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 313-331.

5) Er musste den heiligen Stuhl schonen, weil er dessen Bestätigung für einen seiner Söhne bedurfte, den er für den Fall der Erledigung des erzbischöflich-magdeburgischen Stuhls zum dortigen Metropoliten erwählt zu sehen wünschte. Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 222 fg. —

Einheit in der christlichen Kirche herzustellen [1]). Auf solche Weise in das geringere Uebel sich fügend, um dem grösseren zu entgehen, wusste Joachim II. überdies mit grosser Klugheit die nachtheiligen Folgen des ersteren aufzuheben, indem er damals gerade seine Kirchenordnung vom Kaiser bestätigen liess; und damit war denn gewissermassen die Wirksamkeit des Interim's für die brandenburgischen Lande wiederum vernichtet [2]).

Der Papst hatte, wie man erwarten konnte, seinerseits ebenfalls das Interim verworfen, und suchte deshalb auf einem anderen Wege den Frieden in der Kirche herzustellen, indem er seit dem J. 1552 die Verhandlungen des tridentinischen Concilium's fortsetzen liess. Auf das kaiserliche Ersuchen, eifrig an dem Einigungswerke mitzuarbeiten, liess Joachim II. nicht allein unumwunden seine Bereitwilligkeit, so weit es sein Gewissen zulasse, versichern, sondern er ordnete auch selbst einen seiner tüchtigsten akademischen Lehrer, den Doctor der Rechte Christophorus von der Strassen zu Frankfurt a. O., ohne Verzug als Gesandten nach Trident ab [3]). Das Benehmen des Kaisers, wie des Concilium's, machte es indessen bald klar, dass beide nicht gesonnen seyen, den evangelischen Fürsten unter annehmlichen Bedingungen den Frieden zu gewähren. Deshalb knüpfte der Kurfürst mit seinem Bruder Johann und dem Kurfürsten Moritz von Sachsen nähere Verhandlungen an; das Ergebniss derselben war, dass der letztere den berühmten Heereszug gegen den Kaiser zur Befreiung

---

1) In einem an seinen Bruder gerichteten Briefe Joachim's II. räth dieser jenem: das Interim nicht auszuschlagen, denn „es wer viel besser, man hülff viel tausend armer Seelen, „als das man sie umb etlicher starrköpfiger Pfaffen willen „sollt verderben lassen“ u. s. w. **Moser** neues patriot. Archiv. II, 85. 86. — Vgl. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. VI, 28. ed. Kraus. p.* 234. — **Plank** protest. Lehrbegr. IV, 100.

2) *Cernit. Eicones Elector. Brandenb. p.* 61. — **Pauli** allg. preuss. Staatsgesch. III, 108.

3) *de Ludewig Reliqq. Manuscriptt. V,* 354. — **Schmidt** brandenburg. Kirchengesch. p. 222 fg.

der gefangenen protestantischen Fürsten unternahm, welcher noch in demselben Jahre (1552) den Passauer Vertrag zur Folge hatte [1]). Joachim II. trat zwar bei dieser Gelegenheit nicht offen hervor; der Feldzug geschah aber nicht allein im vollen Einverständnisse mit ihm und unter seiner billigenden Zustimmung, sondern auch nach geschehenem Gelöbniss, dass er dem Kurfürsten von Sachsen im Unglücksfalle eine feste Stütze und ein sicherer Rückhalt seyn werde. Da die sächsischen Waffen über alles Erwarten vom Glück begünstigt wurden, so durften jetzt endlich die Protestanten hoffen, auf dem im J. 1555 nach Augsburg ausgeschriebenen Reichstage ihrer ganzen Parthei einen dauernden Rechtszustand gewährt zu sehen. Mehr, als je, bedurfte es indessen jetzt eines festen Zusammenhaltens und einer gegenseitigen Verständigung der evangelischen Fürsten, damit die Gegner nicht auf's neue aus ihrem Schwanken Vortheil zögen. Deshalb fand am 6. März 1555 jene merkwürdige Zusammenkunft der Häupter der Protestanten zu Naumburg statt, die angeblich den Zweck hatte, die hessisch-sächsisch-brandenburgischen Erbverträge zu erneuern, in der That aber aus keinem anderen Grunde geschah, als um gemeinsame Beschlüsse wegen ihres auf dem Reichstage zu beobachtenden Verfahrens zu fassen. Joachim II. war nicht allein selbst zu Naumburg gegenwärtig, sondern er bewies sich als die Seele der Verhandlungen. Sämmtliche versammelte Fürsten gaben sich gegenseitig das Versprechen, unwandelbar bei der augsburgischen Confession verharren zu wollen; sie theilten offen dem Kaiser ihre Absicht mit, erklärten sich nur dann bereit, das Haus Oestreich gegen die Türken zu unterstützen, wenn man sich gegen sie willfährig bezeige, und versahen sodann ihre Reichstagsgesandten mit entschiedenen und ausgedehnten Vollmachten.

Diese Entschiedenheit, diese Einigkeit bewirkte den Augsburger Religionsfrieden, welcher zugleich mit dem

---

1) Schmidt a. a. O. p. 223. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 122.

Reichsabschiede am 25sten Septemb. 1555 verkündet ward und dessen wesentlicher Inhalt darin bestand, dass sämmtliche Stände des römischen Reichs die bischöflichen Rechte in ihren Landen erhielten. Demnach sollte es ihnen fortan auf ihrem Gebiete zustehen, in Religionssachen Aenderungen und Verbesserungen vorzunehmen, Lehrer für die Schulen und Prediger für die Kirchen zu berufen und sie sodann einzusetzen, die Verwaltung der Kirchengüter zu übernehmen, Gesetze und Verordnungen in Kirchen- und Schul-Sachen zu erlassen, so wie endlich geistliche Gerichte oder Consistorien anzuordnen. Somit ist der Augsburger Religionsfrieden auch für die Mark Brandenburg von der höchsten Wichtigkeit, weil durch denselben die bisherige, wenn auch nur lose, Verbindung des Kurfürstenthum's und des kurfürstlichen Hauses mit dem heiligen Stuhle gänzlich zerrissen, die bisherige bischöfliche Gewalt vernichtet und auf den Landesherrn übertragen wurde [1]).

Ungeachtet dieser gänzlichen Niederlage liess der päpstliche Hof seine Bestrebungen nicht ruhen, das Verlorene wieder zu gewinnen; da das Schwerdt nicht im Stande gewesen war, das Verderben abzuwenden, so sollten diplomatische Künste das nahende Verhängniss aufhalten [2]). Das tridentinische Concilium ward im J. 1560 wieder eröffnet, — die Fürsten, die man noch nicht ganz verloren gab, unter ihnen auch Joachim II., wurden zur Theilnahme aufgefordert. Der Kurfürst erklärte auch jetzt mit angeborener Milde, aber in ganz allgemeinen Ausdrücken, wie es unter den obwaltenden Umständen nicht anders seyn konnte, seine Bereitwilligkeit, zur Herstellung des kirchlichen Friedens mitzuwirken. Diese allgemeinen Ausdrücke nun nahm der

1) Schmidt a. a. O. p. 224 fg. — Vgl. Cramer grosses pommersch. Kirchenchronicon. Stettin. 1628. fol. III. 44. 47. p. 126. 134. — Plank protest. Lehrbegr. III, 2. p. 544. —

2) Der damalige Zwiespalt unter den Protestanten über die veränderte und unveränderte augsburgische Confession liess den Zeitpunct als sehr günstig zum Unterhandeln erscheinen. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 148.

heilige Stuhl für etwas ganz anderes, als was sie waren; sie mussten ihm den Vorwand hergeben, eine nähere Verbindung mit dem Kurhause Brandenburg, dessen ganze Wichtigkeit man einsah, wiederum anzuknüpfen. Eine besondere Gesandtschaft, bestehend aus einem Cardinal, dem ein Jesuit beigegeben war [1]), wurde noch in demselben Jahre (1560) nach Cöln a. Spr. abgeordnet, um den so oft von sinkender oder gefallener Grösse befolgten Grundsatz: *divide et impera* in Anwendung zu bringen [2]). Kein Mittel blieb unversucht, den Kurfürsten zu gewinnen, ihn von seinen Genossen zu trennen; — als alle Schmeicheleien und Versprechungen vergeblich geschehen waren, trug man Joachim II., falls er zum Papstthum wieder zurücktreten wolle, für sich und seine Nachkommen die beständige Würde eines ersten Cardinal's der römischen Kirche an [3]). Niemals aber hatte der heilige Stuhl sich mehr verrechnet. Den päpstlichen Gesandten widerfuhr eine durchaus ehrenvolle, eine sehr anständige Behandlung, — aber allen ihren jesuitischen Schlichen setzte man unter der Form gewandter Höflichkeit eine wahre Schlangenklugkeit entgegen. Ihrem offen und verdeckt stets wiederkehrenden Antrage, sich in abgesonderte Unterhandlungen einzulassen, begegnete man brandenburgischer Seits ruhig und entschieden mit eingegangenen Verpflichtungen, mit der Verweisung auf die Zusammenkunft, welche im folgenden Jahre (1561) von den protestantischen Fürsten zu Naumburg gehalten werden sollte, um sich über die Aufrechthaltung des augsburgischen Glaubensbekenntnisses und über die völlige Verwerfung der tri-

---

1) Sie waren beide venetianische Nobili und hiessen Franz *Commendone* und Zacharias *Delphino*. Auch nach Preussen wurden päpstliche Abgeordnete geschickt. Vgl. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 148 fg.

2) In ähnlicher Absicht war schon früher (1555) eine päpstliche Gesandtschaft, bestehend aus dem Bischofe von Zacynth (Johann Farnese) und einem Jesuiten, an den Berliner Hof gekommen. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 133. — Plank (protest. Lehrbegr. VI, 239.) scheint beide Gesandtschaften zu vermischen.

3) Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 227.

dentinischen Kirchenversammlung zu besprechen [1]). Zu dem anberaumten Termine begaben sich dann zwar die päpstlichen Abgeordneten nach Naumburg, um hier auf's neue ihre Künste zu versuchen. Allein da sie hier nicht so rücksichtsvoll, wie in Berlin, behandelt, da sie vielmehr bald zum Gespötte der Pagen und Lakaien wurden [2]), zogen sie sehr bald in bitterem Missmuth in ihre Heimath zurück [3]).

Dieser verunglückte Versuch des Papstes war während des sechszehnten Jahrhunderts die letzte unmittelbare Berührung, welche zwischen dem brandenburgischen Kurhause und der römischen Kirche statt fand. Weil demnach für die evangelische Kirche der Mark weiter keine Anfechtung zu besorgen war, so setzte Joachim II. auf den 5. Octob. 1563 ein allgemeines Dankfest wegen glücklich durchgeführter Reformation an. Sämmtliche Prediger, so wie die Schulen mit ihren Lehrern, waren in den Dom zu Cöln a. Spr. berufen; nachdem ein feierlicher Umzug gehalten war, wurde das Tedeum angestimmt, und zum Schlusse der Armen und Nothleidenden gedacht. Seitdem erfolgte jährlich bis zum Tode Joachim's II. eine ähnliche Feier; die prachtvollste und glänzendste fand im J. 1569 statt, weil damals das kurfürstliche Haus nach langen Unterhandlungen von der Krone Polen nicht allein die Gesammtbelehnung mit Preussen, sondern auch das Erbfolgerecht bestätigt erhalten hatte [4]). Es war unstreitig ein passender Augen-

1) Plank protest. Lehrbegr. VI, 219. — Vgl. v. Rommel Philipp der Grossmüthige. II, 606 fgg. —

2) Die nicht sehr höfliche Weise, in welcher sie abgefertigt wurden, ist weiter beschrieben in *Ant. Maria Gratiani la vie du Cardinal Jean Francois Commendon. à Paris.* 1671. 4. —

3) *Angeli Annal. March. p.* 356. — *Beckmann. notitia Univers. Francofurt. p.* 93 *sqq.* — Schmidt brandenb. Reformationsgesch. p. 227. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 150. — Plank protest. Lehrbegr. VI, 265. —

4) An diesem Feste, welches im Septemb. 1569 statt fand, wurden Ritter geschlagen und besonders geprägte Münzen ausgeworfen; alle Dorfpfarrer, welche drei Meilen um Berlin wohnten, mussten erscheinen. *Leuthinger. commentar. de*

blick, dass gerade in dem Zeitpuncte, in welchem das brandenburgische Haus den Schlüssel zu höherer Macht in die Hände bekam und damit den Anspruch auf die Schirmvoigtei der protestantischen Kirche überliefert erhielt, Kurfürst Joachim II. in Gegenwart des Erbprinzen Joachim Friedrich und vor versammelter Geistlichkeit des ganzen Landes sein christliches Glaubensbekenntniss ablegte. „Wir haben, ohne „Ruhm zu reden," schreibt der Kurfürst über diese feierliche Handlung an Melanchthon, „keine grössere Freude auf „Erden, denn nach unserem grössten Vermögen fördern und „fortsetzen zu helfen, das zur Ausbreitung göttlichen Na„mens und Ehre, zu Erweiterung des Evangelium's und „zu Vermehrung des christlichen Glaubens gereichen und ge„deihen möge [1])." Kein Unbefangener wird ihm das Zeugniss versagen, dass er wahr gesprochen habe. Die Sache des Evangelium's war in der Mark Brandenburg für alle Zeiten sicher gestellt, als der hochsinnige fürstliche Reformator im J. 1571 verschied.

Die Regierung des Kurfürsten Johann Georg ist für die kirchlichen Verhältnisse der Mark Brandenburg dadurch sehr wichtig, dass während derselben die von Joachim II. noch beibehaltenen, an das Papstthum erinnernden Cerimonien fast gänzlich abgeschafft wurden [2]) und die Kirchenverbesserung in allen Theilen des Gebiets auf gleichförmige Weise im Sinne der Wittenberger Reformatoren vollendet ward [3]).

---

rebb. marchic. XVIII, 2. — Rentsch brandenburg. Cedernhayn. p. 141. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 180. — König histor. Schilderung von Berlin. I, 91 fg.

1) *Seckendorf. hist. Lutheranism. III.* §. 87. *nr.* 3. — *Angeli Annal. March. p.* 367 *sqq.* — *Cernit. Eicones Elector. Brandenburg. p.* 64. 66. — Schmidt brandenb. Reformationsgesch. p. 229. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 60. 182.

2) König histor. Schilderung von Berlin. I, 130 fg. — Hering histor. Nachr. von dem Anfange der reformirt. Kirche in der Mark Brandenburg. p. 280.

3) Bis dahin waren viele Ungleichheiten in den kirchlichen Gebräuchen der Mittelmark und der Neumark. „*Vestem linteam „in perorandis concionibus, agendisque rebus sacris (Neomar„chia) non admittit, in persolvendis exequiis*" *etc.* Leuthinger. *commentar. de rebb. marchic. XXIX*, 15. *ed.* Küster. p. 982. —

Die letzteren hassten damals fast mehr die protestantische Richtung der schweizerischen Theologen, den s. g. Calvinismus, als die römische Kirche. Nichts desto weniger hatte der Calvinismus schon seit längerer Zeit, trotz des Widerstrebens der meisten Regierungen, in den nördlichen Ländern grossen Anklang gefunden. Kurfürst Joachim II. und sein Bruder, Markgraf Johann, gehörten zu den entschiedensten Lutheranern. Der letztere drohete nicht nur wiederholt allen Anhängern Calvin's mit der Verbannung aus seinem Gebiete, sondern verbot sogar seinen Geistlichen auf das strengste, die calvinistischen Bücher auch nur zu lesen [1]; Joachim II. aber bezeugte noch kurz vor seinem Tode (1569) in einer vor den zu Berlin versammelten märkischen Ständen gehaltenen Rede: „dass er den zwinglischen „Irrthum, der sich auf philosophische Gründe stütze, von „Herzen verfluche; deshalb habe er fest bei sich beschlos- „sen, denselben sammt dessen Anhängern, so weit seine „Herrschaft reiche, nimmermehr zu dulden [2].“ Mit den Landen des Vater's und Oheim's hatte Johann Georg auch den Hass derselben gegen die Reformirten geerbt; er war ein noch weit schrofferer Lutheraner, ein noch entschiedenerer Gegner des Calvinismus, als jene [3]. Unter ihm wurde (im J. 1576) der Befehl gegeben und später öfter befolgt, die Buchläden zu untersuchen und alle vorgefundenen calvinistischen Werke wegzunehmen; den Buchhändlern verbot man bei hoher Strafe, die letzteren auf dem Lager zu halten oder zu verkaufen, — die Buchdrucker mussten einen körperlichen Eid ablegen, nichts zu drucken, was nur einigermassen nach calvinistischen Grundsätzen schmekke [4]; — ja, den obrigkeitlichen Behörden wurde selbst eingeschärft, einen jeden anzugeben, welcher sich durch Dis-

1) *Leuthinger. loc. citat. XI, 27.* — **Hering** histor. Nachricht etc. p. 6. —

2) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XVIII, 15.* — **Hering** histor. Nachricht vom Anfange der reform. Kirche. p. 5.

3) **Hering** a. a. O. p. 6. —

4) **Hering** a. a. O. p. 4. —

putiren oder auf andere Weise des Calvinismus verdächtig mache, oder wohl gar offen denselben an den Tag lege [1]. Auf solche Weise wurde eben so, wie in Kursachsen, das orthodoxe wittenbergische Lutherthum auch in der Mark Brandenburg in der grössten Schroffheit aufrecht erhalten und wahrhaft auf die Spitze getrieben; der ganze kirchliche Organismus wäre unter solchen Umständen vielleicht versteinert, alle Frische und Lebenskraft würde wahrscheinlich nach und nach aus demselben verschwunden seyn, wenn nicht das kurfürstliche Haus im Anfange des siebenzehnten Jahrhundert's die reformirte Lehre angenommen und begünstigt hätte. Alle diese Aenderungen sind in der Geschichte des brandenburgischen Staats von der höchsten Bedeutung. Bei der lutherischen Parthei war unter den Protestanten unstreitig anfangs die grösste moralische Kraft; im Sturmschritte hatte sie die Bollwerke der Hierarchie durchbrochen und überwältigt, — auch nach dem Siege erstrebte sie, dem überwundenen Feinde gegenüber, als höchstes Ziel Vereinigung und Einheit in Disciplin und Lehre der christlichen Kirche. Deshalb wandten sich, als alle Partheien eine klare Uebersicht der Verhältnisse gewonnen hatten, die ersten evangelischen Kurfürsten von Brandenburg, und das mit Recht, mit ganzer Seele der lutherischen Richtung zu; — sie war es ja, welche das erstrebte, was zunächst Noth that. Als aber die neue Kirche sich ihr bestimmtes Gebiet erworben hatte, — als nicht mehr der Angriff gegen das Alte, sondern die Aufbauung des Neuen der höchste Zweck war, als die früher so nothwendige Zucht in lästigen Zwang, die Einheit in ein neues Papstthum auszuarten drohete, da wurde gleichfalls mit Recht die frühere Richtung aufgegeben. Durch Begünstigung des in der reformirten Kirche mehr anerkannten Princips der

1) Hering a. a. O. p. 5 fgg. — Es war am Ende des 16ten Jahrhundert's sehr gewöhnlich, dass Geistliche oder andere Personen als des Kryptocalvinismus verdächtig angeklagt wurden; grosse Verfolgung musste deshalb damals *M. Benjam. Bonerus*, Superintendent der Altstadt Brandenburg, erleiden. Schäffer Reformationshistorie der Stadt Brandenburg. p. 84. —

Bewegung, verhüthete man in der Mark eine Stockung des kirchlichen Lebens in dem Augenblicke, in welchem dieselbe nothwendig von den verderblichsten Folgen gewesen wäre, und machte dadurch den Staat fähiger, als er vorher gewesen war, die Schirmvoigtei der evangelischen Kirche zu übernehmen.

Kurfürst Johann Georg war der letzte Beherrscher Brandenburg's, welcher, grossentheils schon in ausgearteter Weise, die Sache der Wittenberger verfocht; — auf der einen Seite ging zwar offenbar sein Bestreben dahin, die letzten Reste des Papstthum's zu vernichten [1]), auf der anderen aber wollte er, scharf und unduldsam wie er war, die Einheit selbst auf Kosten der Freiheit des Geistes und des Gewissens erhalten. Wie im Staate, so war es auch in der Kirche grösstentheils nur eine äussere Uebereinstimmung der Theile und Glieder, welche er zu verwirklichen trachtete. Zuvörderst richtete er, da in dem Landesantheile seines Oheim's die Reformation weiter durchgeführt war, als in dem seines Vaters, sein Augenmerk darauf, den letzteren in kirchlichen Dingen nach der Weise des ersteren einzurichten [2]). Sodann erliess er für das ganze kurbrandenburgische Gebiet im J. 1572 eine neue Kirchenordnung, im folgenden Jahre (1573) eine Visitations- und Consistorial-Ordnung [3]).

Die Kirchenordnung Johann Georg's, welche im Jahre der Bekanntmachung zu Frankfurt a. O. gedruckt wurde, besteht aus vier Theilen, von denen die drei ersten [4]) den Inbegriff der Lehre (*corpus doctrinae*) bildeten,

---

1) Hering histor. Nachricht u. s. w. p. 280.

2) *Leutkinger. commentar. de rebb. marchic. XX*, 56. *ed. Küster. p.* 691. —

3) *Leuthinger. loc. citat.* — Möhsen Gesch. der Wissensch. in der Mark Brandenburg. p. 545. —

4) Die erste Abtheilung enthielt die unveränderte augsburgische Confession, die zweite den kleinen lutherischen Katechismus, die dritte einen Auszug aus Luther's Schriften als Erklärung des ersten und zweiten Theils. Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 232. — Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 461. —

der vierte aber eine Agende enthielt. Das *Corpus doctrinae*, in welchem die Lehrsätze der Calvinisten unbarmherzig verdammt wurden [1]), war unverändert dasselbe, welches sich in der Kirchenordnung Joachim's II. fand; die neue Agende aber stimmte nicht auf gleiche Weise mit der letzteren überein. Sie kann zwar in mancher Hinsicht nur ein Auszug aus der joachimischen Agende genannt werden; aber der Auszug war ein vielfach verbesserter, — die früher vorgeschriebenen Gebräuche bei Taufe, Beichte, Absolution, Abendmahl und anderen Handlungen des äusseren Gottesdienstes waren bedeutend vereinfacht worden. Das allgemeine Dankfest wegen glücklich bewerkstelligter Reformation wurde zwar nicht durch die neue Kirchenordnung aufgehoben, — aber die Feier desselben überall auf das Kirchweihfest verlegt [2]). Von Bischöfen und Prälaten war nicht weiter die Rede; statt ihrer werden in dem Capitel vom Predigtamte Präsidenten und Superintendenten erwähnt, welche letzteren von nun an nicht mehr blosse Visitatoren blieben, vielmehr grossentheils in die Stelle der früheren Archidiaconen traten, indem man ihnen einen gewissen Bezirk überwies, in dessen Bereich sie als oberaufsehende kirchliche Behörde wirkten [3]).

Die im J. 1573 erlassene Visitations- und Consistorial-Ordnung [4]) hatte zum Zweck, die durch den augsburger Religionsfrieden von der Landesherrschaft erworbenen bischöflichen Rechte in Ausübung zu bringen, den aus dem bisherigen schwankenden Zustande zwischen den Protestanten und den römisch-katholischen Landesbischöfen entspringenden Uebeln und Mängeln ein Ende zu machen. Schon Joachim II. hatte, seitdem die Reichsstände bischöf-

---

1) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XIX,* 51. *ed. Kraus. p.* 697 *sq.* — Hering histor. Nachricht u. s. w. p. 4. —

2) Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 232 fg.

3) Schmidt a. a. O. p. 232. — Vgl. v. Rommel Philipp der Grossmüthige. I, 159. —

4) S. *Mylius Corp. Constitutt. March. I,* 1. *nr.* 7. *p.* 316. — Vgl. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 542.

liche Rechte erhielten, zur Ausübung der geistlichen Jurisdiction ein geistliches Gericht, ein s. g. Consistorium [1]), errichtet, und demselben eine Consistorialordnung gegeben; diese wurde nun in verbesserter Gestalt von Johann Georg publicirt. Nach derselben stand dem Consistorium die Entscheidung aller Streitigkeiten über die Lehre, über Ehesachen, Kirchenzucht, Kirchengüter und kirchliche Personen zu [2]). In Glaubens- und Gewissens-Sachen sollte die heilige Schrift und die unveränderte augsburgische Confession als Entscheidungsnorm dienen [3]); hinsichtlich der Bestellung der Ministerien, der kirchlichen Gebräuche u. s. w. sollten die Visitationsordnung und die Agende zur Richtschnur dienen. Reichten aber die Bestimmungen der beiden letzteren nicht aus, so sollte, namentlich in Ehesachen, das kanonische Recht, jedoch nur als subsidiarisches, zugelassen werden. Wenn damit indessen auch im Allgemeinen den Mitgliedern des Consistorium's der Umfang ihrer Gewalt angewiesen war, so sollten dieselben doch bei allen wichtigen Händeln gehalten seyn, bei der Landesherrschaft sich Raths zu erholen, und überdies behielt sich der Kurfürst in wichtigen Artikeln ausdrücklich die authentische Erklärung, eine Umänderung und Verbesserung vor [4]).

In der damals zugleich publicirten Visitations-Ordnung, durch welche alle im Kirchen- und Schul-Wesen noch vorhandenen Mängel und Missbräuche beseitigt werden sollten [5]), wurden die Pfarrer der bedeutenderen Städte zu

---

1) Schon Joachim II. hatte im J. 1552 ein solches errichtet, welches jetzt bestätigt und erweitert ward; dasselbe sollte ganz in die Stelle der früheren bischöflichen Officialgerichte treten. *Leuthinger. commentar. de rebb. march. VII, 43. ed. Kraus. p. 269.* — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 470. —

2) *„Consistorium Coloniae ad Suevum suae dignitati restitutum „interversis ecclesiarum bonis, reos in jus vocando, cognoscere „jussit, eique sacra omnia attribuit, et sacrorum curatores „ejus scitis subjecit.“ Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XXI, 56. ed. Küster. p. 691.* —

3) Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 238.

4) Consistorialordnung. Tit. 42. 50.

5) Es wurde z. B. (Visitationsordnung. Artikel 10.) hinsichtlich des christlichen Bannes verordnet, dass derselbe

Inspectoren über die umliegenden Parochieen gesetzt, um den Zustand derselben öfter zu untersuchen [1]). Nach Verlauf von zehn Jahren sollte jedesmal eine Generalvisitation vorgenommen werden, und zwar von dem Superintendenten des Bezirk's in Gemeinschaft mit einem Consistorialrathe oder einem anderen kurfürstlichen Rathe und einem Secretarius; diesen Personen sollten sich noch einige Geistliche und Civilbeamten des Kreises zugesellen. Der solchergestalt zusammengesetzten Commission wurde die Aufgabe gestellt, darauf zu achten, dass nicht Schneider, Schuster, verlaufene Handwerker und Müssiggänger, wie es früher häufig aus Mangel an tauglichen Personen geschehen war, zum Predigtamte berufen [2]), dass vielmehr solche Leute möglichst bald entfernt, die Concubinen der Pfarrer aus dem Lande gewiesen, die liederlichen Priester selbst vom Consistorium abgesetzt [3]), überhaupt alle vorgefundenen Missbräuche abgeschafft würden. Dem vorgesetzten Ziele ward mit grossem Eifer durch die im J. 1575 veranstaltete Generalvisitation nachgerungen [4]); durch dieselbe wurden viele Unanständigkeiten, die sich in den Gottesdienst eingeschlichen hatten, beseitigt [5]), — zugleich aber die Spuren des Kryptocalvinismus aufgesucht, und alle nur erdenklichen Mittel angewandt, denselben auszurotten [6]). Es ist

---

nur bei groben Lastern, nach vorhergegangener Ermahnung und durch das Consistorium solle verhängt werden können. Auch ward, um vielen Uebeln vorzubeugen, zugleich die Einrichtung der Kirchenbücher wiederholt angeordnet. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 545.

1) Visitationsordnung. Art. 9. — Schäffer Reformationshistorie der Stadt Brandenburg. p. 79.

2) Visitationsordnung. Art. 6.

3) Visitationsordnung. Art. 39. — Vgl. Schmidt brandenb. Reformationsgesch. p. 239.

4) Der Commission standen vor Andreas Musculus und Bartholomäus Rademann. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic.* XXI, 56. *ed.* *Küster.* p. 690. *cf.* XX, 6. *ed. Kraus.* p. 709. — Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 461. —

5) Schäffer Reformationshist. der Stadt Brandb. p. 83.

6) — „*ne hoc lolii genus expullularet, — ne hoc virus incautos inficeret*“ *etc.* *Leuthinger. loc. citat.* — Die Geistlichen

diese Generalvisitation vom J. 1575 die letzte, welche während des sechszehnten Jahrhundert's angeordnet und durch welche der Hierarchie in der Mark Brandenburg der letzte Stoss gegeben wurde [1]). So hatte man sich denn glücklich des Päpstthum's entledigt; — aber ein grosses Uebel war noch in der evangelischen Kirche zurückgeblieben: die Zwietracht unter den protestantischen Partheien. Um diese zu vernichten, liessen bald darauf (1575) Kursachsen und Kurbrandenburg zu Torgau die s. g. *formula concordiae* anfertigen [2]); die Unterzeichnung derselben fand indessen bei der märkischen Geistlichkeit grossen Widerstand [3]), und wenn sie endlich auch erfolgte, so war damit doch keinesweges eine wahre Versöhnung erreicht [4]), — es trat vielmehr, wie es bei einer so äusserlichen Ausgleichung nicht anders seyn konnte [5]), der Groll und Zwiespalt zwischen

---

mussten einen Eid leisten, den Calvinismus von sich fern zu halten. *ibid.* XXII, 6. 17. *ed.* Küster. *p.* 703. 704. 710. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 235. — Hering histor. Nachricht u. s. w. p. 6. —

1) Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 239.

2) Brandenburgischer Seits waren zur Abfassung derselben von den Lehrern der Frankfurter Universität Andreas Musculus und Christophorus Cornerus abgeordnet. Leuthinger. *commentar. de rebb. marchic.* XXII. 17. 28. *ed.* Küster. *p.* 710. 715. — Vgl. Plank protest. Lehrbegr. VI, 446 fg. 448. — Guericke Handbuch der allg. Kirchengesch. II, 845 fg. — Sehr grossen Antheil an derselben hatte der Generalsuperintendent des Wittenberger Kurkreises, *Dr.* Joh. Bugenhagen. Vgl. Friedr. Ludw. Engelken Johann Bugenhagen Pommer. Berlin. 1817. p. 38. 39.

3) Als sie in Stendal unterschrieben werden sollte, fand sich, nach Sam. Lentz (fortgesetzte Anweisung zu einer stendalischen Chronik. p. 34.), im Kreuzgange des Dom's folgendes Distichon angeschrieben:
„*R habet Ausonium liber hic, habet R que Pelasgum,*"
„*R habet Hebraeum, praetereaque nihil.*" (*Er-ro-res*).

4) Viele Pfarrer sollen die Concordienformel hauptsächlich deshalb unterschrieben haben, weil (Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 460.) ihre Frauen sie ermahnten:
„Schreibt, schreibt, lieber Herre! schreibt,"
„Dass Ihr bei der Pfarre bleibt."

5) Die Unterschrift der Berliner Geistlichkeit erfolgte am 22sten Jul. 1577. König histor. Schilderung von Berlin. I, 129. — Vgl. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 237 fg. —

Reformirten und Lutheranern zu Zeiten nur um so schroffer hervor. Ohne sich an die Eintrachtsformel im mindesten zu kehren, wechselten die Geistlichen nicht nur fortwährend Schriften in den bittersten Ausdrücken, sondern es kam sogar nicht selten vor, dass sie mit handgreiflichen Argumenten gegen einander in die Schranken traten [1]). Ein solcher Zustand blieb, bis im Anfange des siebenzehnten Jahrhundert's Kurfürst Joachim Friedrich von der Schroffheit der wittenbergischen Parthei abliess und sich milder gegen die Calvinisten benahm, und sodann Johann Sigismund öffentlich zu den Lehren der reformirten Kirche übertrat.

Der Tod des Kurfürsten Johann Georg und der Regierungsantritt Joachim Friedrich's, zwei Ereignisse, die eine so merkwürdige Wendung in dem Verhältnisse der Lutheraner zu den Reformirten hervorbrachten, übten zugleich einen sehr folgenreichen Einfluss auf die Territorialverhältnisse der Mark Brandenburg aus. In dem Jahre 1598 nämlich erlosch die letzte Spur bischöflicher Gewalt und bischöflichen Namens in den drei landsässigen Hochstiftern der Mark; — Rechte, Güter und Einkünfte der Bischöfe und Capitel gingen damals gänzlich auf die Landesherrschaft über.

Allerdings war schon seit der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts allmälig und mit besonnener Beharrlichkeit von dem kurfürstlichen Hause die Secularisation der Stiftslande vorbereitet, zwar war seit der Mitte des Jahrhunderts schon fast die ganze Verwaltung der Bisthümer in den Händen kurfürstlicher Prinzen oder des Hofes selbst; — allein die gänzliche Verschmelzung der bischöflichen Lande mit dem Staate geschah erst damals am Ende des Jahrhundert's. Kurfürst Joachim I. schon machte bereits im Beginn seiner Herrschaft dadurch, dass er vom Papste Julius II.

1) Gundling Leben Diestelmeyer's. II, 42 fgg. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 238. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 542. — König a. a. O. — Vgl. Hering histor. Nachricht vom Anfange der reform. Kirche etc. p. 1-3.

die Erlaubniss erwirkte, statt aus Prämonstratensermönchen die Mitglieder des havelbergischen und brandenburgischen Domcapitels künftig aus Weltgeistlichen erwählen zu lassen [1]), den Anfang, diese beiden Hochstifter den weltlichen Interessen mehr anzunähern. Es ist nicht anzunehmen, dass der heilige Stuhl dieses nicht eingesehen habe; vielmehr scheint er sowohl bei dieser Gelegenheit, wie später bei den Streitigkeiten des kurfürstlichen Hauses mit dem Landesclerus, lediglich in der Absicht nachgegeben zu haben, damit das Land sammt seiner Dynastie vor dem Abfalle von der römischen Kirche bewahrt werde [2]). Dem Hause Oestreich war ebenfalls das Verfahren der brandenburgischen Kurfürsten gegen ihre Landesbisthümer äusserst verdächtig; es sah sehr wohl ein, welchen Zuwachs an Macht die Beherrscher der Mark durch die Einziehung der geistlichen Güter erhalten, wie sehr gefährlich sie durch diese Verstärkung den Habsburgern werden würden. Diese Verstärkung der brandenburgischen Macht zu verhüthen, diese Gefahr von dem Hause Oestreich abzuwenden, wandte der Kaiserhof schon unter Joachim I. und später wiederholt unter den folgenden Regierungen mancherlei, eben nicht sehr ehrenvolle Künste an. Er versuchte nämlich schon im J. 1521, die Hochstifter Brandenburg, Havelberg und Lebus aus der bisherigen Landsässigkeit herauszuziehen und ihnen die Reichsunmittelbarkeit aufzudringen; der kaiserliche Fiscal musste in dem genannten Jahre von den Bisthümern die Reichssteuern einfordern [3]), und, als dieselben

1) Für Havelberg erfolgte, hauptsächlich durch Unterstützung des Gesuch's von Seiten des milden Bischof's Johann V. (v. Schlabrendorff), die Erlaubniss schon im J. 1501; für Brandenburg (anfangs jedoch nur hinsichtlich der 16 ältesten Domherren) im J. 1506. Lentz havelberg. Stiftshistorie. p. 48 fgg. — Desselben brandenb. Stiftshistorie. p. 42 fgg. — Gercken brandb. Stiftshistorie. p. 253. — Desselben *cod. diplomat. VII*, 609. — Vgl. Wohlbrück Gesch. von Lebus, II, 255. —

2) Vgl. *Angeli Annal. March. p.* 304. — *Chytraeus Saxonia. p.* 217. 276. — Lentz brandenburg. Stiftshistorie. p. 65. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 271. —

3) Die Türkengefahr war damals und auch später der Vorwand,

ben nicht erfolgten, klagend bei dem Reichskammergerichte auftreten, welches letztere sich auch nicht abgeneigt bewies, dem kaiserlichen Ansinnen zu willfahren. Weil indessen die Hochstifter protestirten und Kurfürst Joachim I. ihnen versprach, ihrer Protestation Kraft zu geben und sie in jeder Weise zu vertreten, so blieb damals die ganze Angelegenheit auf sich beruhen [1]). Unter Joachim II. wiederholte indessen der kaiserliche Fiscal die Forderung, weshalb der Kurfürst im J. 1550 eine Deduction ausarbeiten liess, durch welche die Unstatthaftigkeit der kaiserlichen Zumuthung geschichtlich bewiesen wurde. Die Deduction ward den Bischöfen zur Unterschrift vorgelegt und von zweien derselben auch wirklich unterzeichnet; der von Lebus aber, ein eifriger Anhänger der römischen Kirche, erblickte in diesem Umstande eine passende Gelegenheit, verlorene Rechte und Vortheile wieder zu gewinnen. Obwohl seine Vorgänger gegen die kaiserliche Anforderung protestirt hatten, weigerte er sich dennoch, das Actenstück, welches jene Protestation wiederholen und rechtfertigen sollte, zu unterschreiben, wenn ihm nicht die genommene geistliche Gerichtsbarkeit innerhalb seines Sprengel's zurückgegeben würde. Kurfürst Joachim II., der die nachtheiligen Folgen einer fortgesetzten Weigerung des lebusischen Bischof's wohl einsah, gab für den Augenblick um so eher nach, da bei einer neuen Besetzung des bischöflichen Stuhl's der daraus erwachsende Schaden wieder gutgemacht werden konnte [2]). Die Unterschrift erfolgte sodann, und es wurde von nun an bei den Reichsgerichten der Process fortgeführt; dieser nahm erst im J. 1564 ein Ende und würde wahrscheinlich noch weit länger gedauert haben, wenn nicht wichtige Gründe vorhanden gewesen wären, welche

---

unter welchem von den Bischöfen Mannschaft und Steuern eingefordert wurden. Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 306 fgg. —

1) Wohlbrück a. a. O. II, 304 fgg. — Vgl. G. W. v. Raumer (nach Urkunden aus dem Lehnsarchive) in v. Ledebur's Archive. II, 147. —

2) Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 306 fgg. 309 fgg.

Oestreich bestimmten, die ganze Sache fallen zu lassen, um mit dem Hause Brandenburg in gutem Vernehmen zu bleiben [1]).

Die allmälige Secularisation der drei landsässigen Bisthümer geschah von Seiten der kurfürstlichen Regierung auf folgende Weise. Die ersten Schritte zur Verknüpfung von Stiftslanden mit der Landesherrschaft fanden in dem brandenburger Sprengel statt, weil der Bischof Matthias von Jagow, welcher selbst die Reformation in den Kurlanden durchführte, in Aufrechterhaltung der alten bischöflichen Rechte eben nicht eifersüchtig war [2]). Zwei Jahre nach dem Tode dieses ersten evangelischen Bischof's von Brandenburg blieb der Stuhl erledigt; im J. 1546 endlich ward derselbe wieder besetzt, und zwar von einem Verwandten des Kurfürsten, dem Herzoge Joachim von Münsterberg, der schon früher eine Anwartschaft erhalten hatte, um für erlittene Verluste entschädigt zu werden [3]). Vierzehn Jahre lang führte der Herzog von Münsterberg den bischöflichen Titel, indessen lediglich um des Einkommens willen. Als er im J. 1560 auf das Bisthum Verzicht leistete [4]), ward, mit Uebergehung eines Exspectanten, des Grafen Wolfgang von Barby, der damalige Kurprinz Johann Georg auf den Bischofsstuhl erhoben; dieser führte indessen während seiner Verwaltung des Bisthum's, die erst mit dem Tode seines Vaters endete, nicht mehr den bischöflichen Titel, sondern nur den eines Administrator's. Als er aber zur Regierung gelangte, überliess er das Hochstift seinem Kurprinzen Joachim Friedrich, der dann während des Kurfürsten Lebzeiten dasselbe abgesondert verwaltete, — jedoch, als er selbst den Kurhuth erbte, nicht weiter vergab, vielmehr als weltliches Besitzthum dem

---

1) Wohlbrück a. a. O. II, 364-366.

2) Schäffer Reformationsgesch. der Stadt Brandenb. p. 78 fg.

3) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. V*, 8. *ed. Kraus. p.* 186.

4) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. 339.

Staate einverleibte [1]). Seitdem erhielt sich von dem Bisthum Brandenburg nichts, als das Domcapitel mit seiner alten Verfassung und Einrichtung [2]).

Dem havelberger Hochstift stand, als die neue Lehre in der Mark Brandenburg öffentlich angenommen wurde, Busso II. (v. Alvensleben) vor, ein Mann, der steif und zähe am Alten hielt und sich während seines ganzen Lebens der Kirchenverbesserung sehr abgeneigt bewies. Nach seinem, im J. 1548 erfolgten, Tode ernannte Kurfürst Joachim II. seinen zweiten Sohn Friedrich zum Bischofe [3]). Als dieser schon wenige Jahre darauf verschied, wurde im J. 1553 Georg v. Blankenburg mit dem Titel eines Stiftshauptmann's zum Verwalter des Bisthum's ernannt, welches er jedoch nur sehr kurze Zeit blieb. Bereits im folgenden Jahre (1554) traf der Kurfürst ein Abkommen mit dem Stiftshauptmann, und übertrug, nachdem der letztere abgefunden war, die Verwaltung seinem ältesten Enkel Joachim Friedrich [4]). Dieser war jedoch damals noch minderjährig, weshalb sein Vater, der Kurprinz Johann Georg, das Amt eines Administrator's während der Unmündigkeit versah. Volljährig geworden, leitete Joachim Friedrich darauf die Verwaltung der Einkünfte bis zum Tode des Vater's. Als dieses Ereigniss eintrat, verschmolz der nunmehrige Kurfürst Joachim Friedrich auch dieses Bisthum, jedoch ebenfalls mit Beibehaltung des Capitel's, mit den übrigen landesherrlichen Gütern [5]).

Der Secularisation des dritten märkischen Hochstifts, des lebusischen, welche schon im J. 1550 beabsichtigt

1) Pauli a. a. O. III, 340.

2) Lentz brandenburg. Stiftshistorie. p. 72.

3) Es ist derselbe, der später auch Erzbischof von Magdeburg und Bischof von Halberstadt wurde. Pauli Einleit. in die preuss. Staatsgesch. p. 331. 355. 494. — vgl. desselben allg. preuss. Staatsgesch. III, 110. 130.

4) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 324. — Georg v. Blankenburg behielt jedoch, ausser mehreren Vortheilen, für seine Lebenszeit den Ehrennamen eines Stiftshauptmanns bei. Pauli a. a. O. p. 354.

5) Lentz havelberg. Stiftshistorie. p. 64. —

würde, stellten längere Zeit die dortigen Domherren hartnäckigen Widerstand entgegen. In dem genannten Jahre war der Bischof Georg v. Blumenthal, ein erbitterter Gegner der Reformation, gestorben [1]); diesen Zeitpunct wollte die Landesherrschaft benutzen, den Bischofshuth an einen kurfürstlichen Prinzen oder an einen Verwandten des Hauses zu bringen, um dergestalt die Verwaltung der Stiftsgüter der Regierung zu verschaffen, und so die gänzliche Einziehung allmälig und auf milde Weise vorzubereiten. Damals indessen widersetzte sich das Capitel auf das entschiedenste der Erwählung der vom Hofe vorgeschlagenen Candidaten, und erkor statt derselben den Doctor der geistlichen Rechte, Johann Horneburg. Weil zu jener Zeit einen offenen Zwiespalt mit dem Domcapitel zu verhüthen durchaus nothwendig war, unterdrückte Kurfürst Joachim II. seinen Wunsch; der Neuerwählte erhielt die landesherrliche Bestätigung, musste jedoch dafür in die Abschaffung mehrerer Missbräuche und Annahme der neuen Kirchenordnung willigen [2]). Wegen der Zugeständnisse, zu denen sich Johann Horneburg hatte bequemen müssen, konnte während seiner Verwaltung der Geist der neuen Lehre im lebusischen Sprengel festeren Boden, als vorher, gewinnen, und deshalb durfte, als er (16. Jun. 1555) starb [3]), vom Hofe schon ein entschiedenerer Ton angenommen werden. Markgraf Johann rieth dem Kurfürsten, sofort sämmtliche Schlösser des Stifts neben dem Capitel auch von seiner Seite besetzen und bis nach geschehener Wahl zum Besten des künftigen Bischof's verwalten zu lassen [4]); zum Wahlcandidaten möge er den Domherren den ältesten Sohn des Kurprinzen, den Markgrafen Joachim Friedrich, oder wenn gegen dessen zartes Alter Einwendungen erhoben würden [5]),

1) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 350. —
2) Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 212. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 318. —
3) Wohlbrück a. a. O. II, 329.
4) Wohlbrück a. a. O. II, 314.
5) Er war zwar erst zehn Jahre alt, hatte aber schon die

den Schwestersohn der beiden regierenden Herren, den damals 19jährigen Prinzen Joachim Ernst von Anhalt [1]), empfehlen, jedenfalls aber die Wahlhandlung möglichst zu beschleunigen suchen. Der Rath des Bruders wurde befolgt. Die Abwesenden, in Halberstadt befindlichen Capitularen lud man ein, sich schleunigst in ihren Sprengel zu begeben; die sich in Fürstenwalde aufhaltenden trachtete man durch Ueberredung zu gewinnen [2]). Die Wahlhandlung wurde auf den 15ten Julius angesetzt; bereits am eilften desselben Monats war die, vom Kanzler Weinleben abgefasste, sehr genaue und weitläufige Instruction für die Räthe, welche als kurfürstliche Abgeordnete der Wahl beiwohnen sollten, zu Grimnitz vom Kurfürsten unterzeichnet. Zu Candidaten schlug man den Erbprinzen Joachim Friedrich, und Ehren halber neben demselben den schon öfter erwähnten Herzog Joachim von Münsterberg vor; anfangs sollte auch der Berliner Propst Buchholtzer, allerdings bloss *pro forma*, präsentirt werden; — allein da man besorgte, er möchte wirklich erwählt werden, strich man denselben später von der Candidatenliste [3]). Wegen Bestätigung der Privilegien gab man den Domherren die beruhigendsten Zusicherungen, und für den Fall, dass der Erbprinz erwählt werden würde, das Versprechen, ihnen noch einen besonderen Revers auszustellen. Da im ganzen Bereiche des Bisthum's damals das Capitel nur noch sehr wenige Anhänger zählte, so konnte man die Drohung hinzufügen, Zwang anwenden und die sofortige gänzliche Aufhebung des Stift's verfügen zu wollen, wenn es den Capitularen einfallen sollte, unter

---

Tonsur und von einem katholischen Bischofe die Priesterweihe erhalten; auch bekleidete er bereits seit dem J. 1553 die Würde eines Bischof's von Havelberg. Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 347.

1) Es ist derselbe, welcher später Herr aller anhaltinischen Lande wurde, — der Stammvater des ganzen heute blühenden anhaltinischen Hauses. Beckmann anhalt. Historie. V, 184. —

2) Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 344. —

3) Wohlbrück a. a. O. II, 345. —

irgend einem Vorwande [1]) offene Widersetzlichkeit zu zeigen. Wider Erwarten bewiesen sich die Domherren durchaus gefügig. Sie erwählten an dem festgesetzten Tage den Erbprinzen; ehe darnach aber von ihnen die nothwendigen Schritte geschahen, die Bestätigung des heiligen Stuhl's zu erlangen, ordneten sie aus ihrer Mitte (29. Jul. 1555) eine Gesandtschaft an den Kurfürsten ab, um eine Reihe von ihnen aufgestellter Artikel sich bestätigen zu lassen [2]). Dieser Schritt führte wiederum zu lebhaften Unterhandlungen, die indessen sehr bald dadurch ein Ende nahmen, dass Kurfürst Joachim II., nachdem er die vorgeschlagenen Artikel verworfen hatte, am 19ten August desselben Jahrs eine in allgemeineren Ausdrücken abgefasste Versicherung ausstellte [3]). Dadurch beruhigt, suchte das Capitel um die päpstliche Bestätigung der Wahl nach, die denn auch am Ende des folgenden Jahres (1556) erfolgt zu seyn scheint; denn um diese Zeit nennt sich Joachim Friedrich bereits einen postulirten und confirmirten Bischof von Lebus [4]).

Ehe jedoch diese päpstliche Bestätigung erfolgt war, hatte bereits am 29. Novemb. 1555 der Kurprinz Johann Georg zu Fürstenwalde für seinen unmündigen Sohn die Verwaltung der Stiftsgüter übernommen, auch sich zugleich von den Unterthanen und Vasallen des Hochstift's die Hul-

1) z. B. wenn sie etwa von freiem Wahlrechte, von Unfähigkeit der vorgeschlagenen Personen, von ihrem Gewissen u. s. w. reden würden. Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 346.

2) Diese Artikel finden sich bei Wohlbrück a. a. O. II, 348-353.

3) Die kurfürstliche Versicherung s. bei Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 353-355. — Nach derselben sollte Joachim Friedrich nach erlangter Mündigkeit die Uebereinkunft mit einem körperlichen Eide beschwören, unter jedem folgenden Bischofe aber wegen Administration des Bisthum's mit der Regierung ein besonderer Vergleich geschlossen werden. Auch fanden sich Bestimmungen wegen Beeskow und Storkow. vgl. *ibid.* II, 355.

4) Im Anfange September's 1556 war die Confirmation noch nicht erfolgt, indessen wahrscheinlich kurz darauf. Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 357.

digung leisten lassen [1]). Es lag nicht in Johann Georg's Charakter, Milde gegen Ueberwundene zu beweisen; so wie er sich im Besitze gesichert sah, zeigte er sich vielmehr ziemlich willkührlich in seinen Bestimmungen über die bischöflichen Güter, gewaltsam in den Maassregeln gegen die sich sträubenden Domherren. Am 8ten Decemb. 1556 schon verkaufte er an seinen Oheim, den Markgrafen Johann von der Neumark, die beiden Herrschaften Beeskow und Storkow, welche seit dem J. 1518 dem Bisthum verpfändet gewesen waren [2]); da das Capitel weder die Zustimmung zu dem Verkaufe, obgleich derselbe angeblich zur Tilgung der von den früheren Bischöfen herrührenden Schulden geschah, ertheilen, noch auch die Pfandverschreibung vom J. 1518 ausliefern wollte, so wurden die Nachgiebigkeit der Domherren und die Herausgabe der Urkunden mit den Waffen erwirkt [3]), zugleich für den lutherischen Gottesdienst in Fürstenwalde bedeutende Zugeständnisse erpresst [4]). Bald darauf, am siebenten Mai 1557, geschah auch die Veräusserung der bischöflichen Curie zu Berlin an Joachim v. Röbel [5]), und noch vor dem Ablaufe desselben Jahres traten die Mansionarien zufolge eines Vergleichs dem Administrator freiwillig alle ihre Einkünfte, Rechte und Gerechtigkeiten, so wie auch alle ihre innerhalb und ausserhalb Landes ausstehenden Capitalien ab [6]). Unterdessen nahm

1) Wohlbrück a. a. O.

2) Wohlbrück a. a. O. II, 358 fgg. — vgl. p. 417-421.

3) Die Darstellung der gegen die Capitularen verübten Gewaltsamkeiten, nach dem Berichte eines Augenzeugen, bei Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 359-362.

4) Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 363.

5) Der Käufer musste 400 Gulden Münze zahlen und behielt dafür das Haus (jetzt Nro. 87 in der Klosterstrasse) frei und ohne alle Beschwerung bis zum Tode des postulirten Bischof's. Erfolgte das Absterben des letzteren, so musste er das Gebäude gegen Rückzahlung der Kaufsumme in baulichem Zustande dem neuen Bischofe oder dem Domcapitel wieder einräumen. Doch durfte er, gegen Ersatz, Meliorationen bis zu 200 fl. vornehmen. Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 393.

6) Wohlbrück a. a. O. II, 363 fg.

die lutherische Lehre unter Begünstigung des Administrator's und des Bischof's in dem Stifte dergestalt überhand, dass es bald dem Capitel sehr schwierig wurde, die aus den Dorfschaften des Sprengel's von den Unterthanen ihnen zukommenden Einkünfte zu erheben. Um der vielen lästigen Streitigkeiten bei der Eintreibung, die meistentheils zu ihrem Nachtheile ausfielen, überhoben zu seyn, schlossen deswegen am 14ten Decemb. 1563 die noch übrig gebliebenen Domherren zu Fürstenwalde einen Vertrag mit dem Administrator, in welchem sie diesem ihre sämmtlichen damaligen Güter [1]) und Hebungen abtraten, und sich nur für ihre Lebenszeit einen hinlänglichen, anständigen Unterhalt vorbehielten. Seitdem hörten die Aemter der Capitularen (Propst, Dechant u. s. w.) auf, und die Ernannten empfingen neben den Einkünften nur noch die leeren Titel [2]).

In den letzten Regierungsjahren Joachim's II. war demgemäss die Secularisation des Bisthum's schon fast ganz vollzogen; gänzlich vollendet wurde dieselbe unter Johann Georg. Als dieser den Kurstuhl bestieg, legte er sofort den Titel eines Administrator's des Bisthum's Lebus ab, nicht etwa um das bisher bekleidete Amt seinem Sohne neben dem bischöflichen Namen zu verleihen, sondern um jede Spur einer abgesonderten Verwaltung des Stift's gänzlich zu verwischen. War das Bisthum bisher der kurfürstlichen Regierung allerdings der Sache nach untergeordnet gewesen, so wurde es jetzt auch dem Namen nach derselben unterworfen. Der Kurprinz Joachim Friedrich stand in keiner weiteren Beziehung zum Bisthum, als dass er sich Bischof von Lebus nannte; die Verleihung der lebusischen Lehen geschah nicht von ihm, sondern von seinem Vater, und zwar als Kurfürsten, nicht aber in der

---

1) Sie bestanden in den Dörfern Frauendorf, Storkow und Hathenow, und dem Vorwerke vor Lebus. Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 364.

2) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XIV, 32. ed. Kraus. p. 507.*

Eigenschaft eines Administrator's [1]). Seit dieser Zeit kommt die Benennung: Bisthum Lebus nur noch sehr selten vor, und endlich verschwand auch jede Spur des nominellen Daseyn's, als Joachim Friedrich bei seinem Regierungsantritte (1598) den bisher geführten Titel eines Bischofs ablegte [2]) und die Domherren zu keiner neuen Wahl schreiten liess.

Verschieden von anderen Ländern war auf solche Weise in der Mark Brandenburg allmälig und fast durchaus friedlich die Verschmelzung des Kirchengut's mit dem Staatsgute bewirkt; noch sah das scheidende Jahrhundert diese folgenreiche Vermehrung der Einheit und Kraft der Staatsgewalt, welche das nahende schon so bald in Anspruch nehmen sollte.

---

1) Es stand in jedem Lehnbriefe die Bemerkung: „auf Absterben des vorigen Kurfürsten." Wohlbrück a. a. O. II, 367.

2) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 350. — Wohlbrück Geschichte von Lebus. II, 368.

Zwölfter Abschnitt.

Der brandenburgische Staat unter der Herrschaft des Kurfürsten Joachim Friedrich.

Die von dem Nachfolger des Kurfürsten Johann Georg dem Staate gewidmete Thätigkeit ist in jedem Betracht eine gesegnete und preiswürdige zu nennen [1]. Nur zehn Jahre freilich war dem Lande das Glück dieser milden Regierung beschieden; aber in dieser kurzen Zeit ist für Verbesserung des materiellen, geistigen und sittlichen Zustandes der märkischen Bevölkerung, für Erweiterung des Gebiets, so wie für die Erhöhung der Macht und des politischen Einflusses des Herrscherhauses fast Unglaubliches erstrebt und erreicht worden [2]. Und das Alles mit jenem Geiste der Anspruchs-

1) Ueber den Regierungsantritt Joachim Friedrich's und die demselben im J. 1598 geleistete Landeshuldigung s. die gleichzeitige Erzählung des Lehnssecretair's Nicolaus v. Kötteritzsch, mitgetheilt von Hrn. G. W. v. Raumer in v. Ledebur's Archiv. IV, 349-382. — Vgl. Fr. Wilken zur Geschichte Berlin's, im Berliner histor. Calender für 1820. p. 193-197.

2) Klaproth und Cosmar der königl. preussische und churfürstlich brandenburgische wirkliche Geheime Staatsrath. Berlin. 1805. 8. p. 85 fgg. — Dem Geh. Raths-Collegium ward unter anderen Geschäften auch die Reorganisirung des Militairwesens übertragen. daselbst. p. 89.

losigkeit, Selbstverleugnung und sinniger Liebe, welcher willig auf Glanz, Ruhe und behaglichen Genuss um des Glückes der Nachkommen willen verzichtet!

Joachim Friedrich war bereits in den Jahren gereifter Kraft [1]), als des Vaters Tod ihn auf den Kurstuhl berief. Schon als Kurprinz hatte er sich in der Eigenschaft eines Vorstehers der Landesbisthümer und des benachbarten Erzstifts Magdeburg vielfach mit Verwaltungsgegenständen beschäftigt, den Krieg hatte er durch seine Theilnahme an einem Feldzuge gegen die Türken, die auswärtigen Verhältnisse durch viele erfolgreiche Vermittlungsversuche zwischen streitenden Fürstenhäusern [2]) kennen gelernt; nachdem von ihm (im J. 1594) die Vermälung seines ältesten Sohnes mit Anna, der ältesten Tochter des Herzog's von Preussen, bewerkstelligt, und dadurch seinem Geschlechte die Aussicht auf die Erwerbung der jülichschen Lande erworben war, scheute er keinerlei Anstrengung, selbst nicht weite und beschwerliche Reisen [3]), um diese Hoffnung zu befestigen und zu sichern.

Während der letzten Regierungsjahre seines Vater's stand er mit diesem in gespannten Verhältnissen; die gegenseitige Entfremdung war eines Theils durch die gemässigten Ansichten Joachim Friedrich's in kirchlichen Dingen und durch seine Hinneigung zu der von Johann Georg auf das äusserste gehassten reformirten Lehre, anderen Theils dadurch herbeigeführt worden, dass der Kurfürst in einer letztwilligen Verfügung zu Gunsten seiner männlichen Nachkommenschaft aus der dritten Ehe eine Theilung der Mark Brandenburg vorgenommen hatte [4]), welche, wenn sie zur

1) Er war 27. Jan. 1546 geboren, damals also im 53sten Lebensjahre. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. V*, 23. *ed. Küster. p.* 204. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 353. — Buchholtz Gesch. der Mark Brandenb. III, 505.

2) Vgl. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 382 fg. 401.

3) *Cernit. Eicones Elector. Brandb. p.* 80-85. — Pauli a. a. O. III, 359 fgg.

4) Markgraf Christian sollte nämlich die Neumark erhalten. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XXII*, 14. *ed.*

Ausführung gebracht worden wäre, sowohl der Dynastie, wie dem Lande gerade damals zum höchsten Nachtheile gereicht haben würde [1]). Obwohl Joachim Friedrich demnach von den Ansichten des Vaters in wesentlichen Dingen abwich, verletzte er doch niemals während des Letzteren Leben die kindliche Liebe, nach seinem Tode nicht die Achtung, welche er dem Andenken desselben schuldig war. Vielmehr trugen alle Aenderungen, welche er bald nach seinem Regierungsantritte vornahm, wenn sie auch mit Entschiedenheit und Festigkeit angeordnet und durchgeführt wurden, den Charakter vorsichtiger Milde und kluger Schonung an sich.

Wie in seinem ganzen Benehmen, so tritt ganz vorzüglich diese Milde und Schonung in seinem Verhalten gegen die religiosen Partheiungen seiner Zeit hervor. Sie zeigte sich schon in der Wahl seiner Umgebung, als er noch zu Halle als Administrator des Erzstift's Magdeburg Hof hielt. Selbst dem strengen Lutherthum abgeneigt, weil dasselbe sichtlich auf ein neues Papstthum an der Elbe hinarbeitete, erkor er zu den wichtigen Aemtern des Kanzler's und des Hofprediger's Männer, deren Hinneigung zu der calvinistischen Denkweise durchaus nicht unbekannt war; ja er vertrat und beschützte sie mannhaft auch später, als sie vielerlei Anfeindungen von der damals so mächtigen Parthei der wittenbergisch Gesinnten erfuhren [2]). Zu der Annahme der Eintrachtsformel für das Erzstift bequemte er sich, weil es wahrhaft eine *concordia discors* war, welche sie bewirkte, nur nach heftigen inneren Kämpfen und halb gezwungen [3]); der Herzog von Braunschweig, der ihn

Kraus. p. 809. — **Pauli** allg. preuss. Staatsgesch. III, 365.

1) Vgl. **Buchholtz** Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 505.

2) Es ist ein durchaus falscher Schluss **Cosmar's** (**Klaproth** und **Cosmar** der preuss. Geh. Staatsrath. p. 103.), aus einigen Stellen in der Geheimenrathsordnung Joachim Friedrich's die streng lutherische Gesinnung des letzteren zu folgern.

3) Bekanntlich gab der Zwinglianer Rudolph Hospinianus im

offen des Zwinglianismus beschuldigte, wollte bei dieser Gelegenheit einen verderblichen Einfluss in die Angelegenheiten des Erzbisthum's gewinnen, und die streng lutherischen Stände Magdeburg's droheten bei längerer Weigerung, ihm den Gehorsam zu versagen [1]). Eben so unangenehm war die Stellung, in welche er nach des Vater's Tode in der Mark Brandenburg gerieth; wenn er anfangs einige Anordnungen gegen die Reformirten traf, welche eben nicht den Geist der Duldsamkeit athmeten, so war das ganz gegen seine innerste Neigung [2]); er gab nur in etwas dem blinden Hasse und der furchtbaren Erbitterung der zu den heftigsten Verfolgungsmaassregeln rathenden Geistlichen und Landstände nach, weil er deren Unterstützung unter den damaligen schwierigen Umständen in keiner Weise entbehren konnte [3]). Als er aber erst festen Boden gewonnen und sich der früher ihn einzwängenden Fesseln entledigt hatte, bewies er es deutlich, wohin sein Geist und sein Herz ihn trieben. Zwar blieb er der augsburgischen Confession in allen Stücken treu; — aber er liess sich fortan nicht allein keine Gesetze mehr von den wittenbergischen Orthodoxen vorschreiben, sondern er gab selbst gegen ihre ärgerlichen Zänkereien strenge Verbotsedicte heraus [4]), und

---

J. 1607 zu Zürich unter dem Titel *Concordia discors* eine polemisirende Schrift gegen die Eintrachtsformel heraus, welche letztere darauf Leonhard Hutter (Wittenberg. 1614. Fol.) durch seine *Concordia concors* vertrat.

1) Hering histor. Nachricht vom Anfange der reform. Kirche in der Mark Brandenburg. p. 8.

2) Köhler histor. Münzbelustigungen. II, 39. — Hering histor. Nachricht etc. p. 9. — König histor. Schilderung von Berlin. I, 153.

3) Hering histor. Nachricht. p. 7. 8. 10. Aus diesem Gesichtspuncte muss auch der Revers beurtheilt werden, den er seinen Ständen am 11ten März 1602 ausstellte; da er des Kryptocalvinismus verdächtig war, so forderten sie von ihm das Versprechen, dass er der lutherischen Lehre nicht abtrünnig werden wolle. Den Revers s. in *J. Ch. Lünig collectio nova*, worin der Ritterschaft in Deutschland Prärogativen enthalten sind. I, 875 fg. — Vgl. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 417.

4) König histor. Schilderung von Berlin. I, 156.

hielt dieselben mit aller ihm zu Gebote stehenden Kraft aufrecht. Dass er nicht gesonnen sey, sich in seiner Familie hinsichtlich der religiosen Ueberzeugung einschränken zu lassen, zeigte er darin, dass er, trotz alles sich sofort erhebenden Geschrei's, seinen Enkel, den Erbprinzen Georg Wilhelm, mit einer Fürstentochter aus dem kurpfälzischen Hause verlobte, obwohl dieselbe nach den Lehrsätzen der Reformirten erzogen worden war [1]); — und dass er keinen Anstand nahm, sogar angriffsweise gegen das Treiben der Eiferer aufzutreten, ergiebt sich aus den Anordnungen, welche noch kurz vor seinem Tode (im J. 1607) von ihm ausgingen, um den Cultus in der Mark Brandenburg durch noch grössere Vereinfachung, als schon seine Vorfahren erstrebt hatten, zu veredeln [2]). Demgemäss ging sein ganzes Bemühen dahin, allen seinen Unterthanen die theueren, durch die Reformation errungenen Güter, Freiheit des Gewissens und des Glaubens, zu sichern, — aber auch auf das ernstlichste zu verhüthen, dass irgend eine Parthei unter dem so oft gemissbrauchten Schilde der Rechtgläubigkeit Andersdenkende verfolge und also durch den Buchstaben den Geist ertödte.

Eine gleich umsichtige Sorgfalt, wie den kirchlichen Dingen, widmete er auch der ganzen übrigen inneren Verwaltung des Staats. Um die öffentliche Bildung machte er sich durch Gründung und reichliche Begabung eines grossen Gymnasium's zu Joachim'sthal [3]), dessen Eröffnung

---

1) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 403. IV, 519. — Buchholtz Versuch einer Gesch. der Mark Brandb. III, 516.

2) In dem genannten Jahre hob er z. B. in der Domkirche zu Cöln a. Spr. mehrere Cerimonien (nach *Angelus:* „das noch „übriggebliebene Affen- und Pfaffen-Werk") auf, die in den anderen Landestheilen schon längst keine Gültigkeit mehr hatten. *Cernit. Eicones Elector. Brandenburg. p.* 89. — v. Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreises. I, 325. — Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 526. — Hering histor. Nachricht etc. p. 9. — König histor. Schilderung von Berlin. I, 153.

3) Das Städtchen war kurz vorher von ihm selbst in der Nähe von Neustadt - Eberswalde erbauet worden. Die Schule,

er selbst beiwohnte, hochverdient. Die Finanzen, welche in den letzten Regierungsjahren seines Vater's wieder in grosse Verwirrung gerathen waren, suchte er nicht allein sogleich durch Einstellung der bisher üblich gewesenen Festlichkeiten und durch vielerlei andere weitgreifende Einschränkungen, sondern auch durch Besprechungen mit den Ständen wegen schneller unmittelbarer Tilgung der ihm überlieferten Landesschulden zu verbessern [1]); auch wirkte die durch ihn eingeleitete gänzliche Verschmelzung der Einnahmen aus den secularisirten märkischen Bisthümern mit den Landeseinkünften höchst wohlthätig auf die Ordnung in der Cassenverwaltung. Dem damals noch immer überhand nehmenden Luxus suchte er durch vernünftige Aufwandsgesetze zu steuern [2]); für Erhöhung des Nationalwohlstandes sorgte er durch Unterstützung des Gewerbfleisses, für Belebung des Verkehrs im Innern und mit dem Auslande durch Anlegung mehrerer kostbarer Canäle [3]). Die

---

welche er gleich anfangs mit 120 Freistellen dotirte und im J. 1607 eröffnen liess, wurde unter der Regierung des grossen Kurfürsten nach Berlin verlegt. Cernit. *Icones Elector. Brandenburg. p.* 89. — Küster. *bibliothec. historic. Brandenburg. V*, 3. *p.* 856. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 408. — Cosmar und Klaproth der preussische Geheime Staatsrath. p. 103. — Einen bedeutenden Theil seiner Einkünfte empfing das Gymnasium noch kurz vor dem Tode Joachim Friedrich's durch die damals erfolgende Aufhebung des Domstift's zu Cöln a. Spr. Buchholtz Gesch der Mark Brandb. III, 528 fg.

1) Die Kurfürstin Katharina trat in dieser Angelegenheit öfter auf rührende Weise mit Erfolg vermittelnd bei den Landständen auf. König histor. Schilderung von Berlin. I, 160. — S. das Schreiben der Kurfürstin daselbst. I, 164. — Cosmar und Klaproth der preussische Geheime Staatsrath. p. 88. —

2) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 400. — Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 534. —

3) „*In aquaeductibus constituendis mire desudavit et publicum re-„spiciens usum; ut nimirum de negotiatione commodiori pro-„spiceret civibus ac negotiatori, licet eventus pene cogitatis „non usque adeo responderit.*" Cernit. *Icon. Elector. Brandb. p.* 88. — Schon als Erzbischof von Magdeburg hatte sich Joachim Friedrich grosse Verdienste um die Schiffbarmachung der Saale erworben; in der Mark errichtete er vor-

Rechtsverhältnisse regelte er im J. 1602 durch Erlassung einer neuen Gerichtsordnung, — und, wie er gleich im Anfange seiner Regierung durch Vertilgung der letzten Spur der Hochstifter der Mark Brandenburg die materielle Kraft und die Einheit der Herrschergewalt bedeutend verstärkt hatte, so zeigte er am Ende derselben seine tiefe Kenntniss dessen, was für die inneren, wie für die auswärtigen Verhältnisse des Staats damals vorzüglich Noth that, dadurch, dass er am 5ten Januar 1605 (24. Decemb. 1604 a. St.) das Geheimerathscollegium errichtete [1]), eine Behörde, welche eben sowohl die Uebersicht über den ganzen Staatsorganismus erleichtern [2]), wie bei der, dem kurfürstlichen Hause stets näher gerückten Aussicht auf Erlangung höheren politischen Einflusses unter den europäischen Mächten und auf Erwerbung der Schirmvoigtei der evangelischen Kirche jene immer wichtiger werdenden Beziehungen zum Auslande in ihre Obhuth nehmen [3]) und das Interesse des Glaubens vertreten sollte [4]).

---

züglich zu Steinfurt grosse Wassergebäude. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 400. — Vgl. die Grabschrift in Küster's altem und neuem Berlin. p. 56 fg. — König histor. Schilderung von Berlin. I, 159 fg. 162 fgg. — Geheime-Raths-Ordnung Joachim Friedrich's. §. S., bei Cosmar und Klaproth der preussische Geheime Staatsrath. p. 88. 306. 307. —

1) *Cernit. Eicones Elector. Brandenburg. p.* 88. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 399 fg. Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenb. III, 534 fg. — Cosmar und Klaproth der preussische Geheime Staatsrath p. 107.

2) Cosmar und Klaproth a. a. O. p. 88 fgg.

3) Dahin gehörten vorzüglich die Beziehungen zum Reiche, die Angelegenheiten Preussen's, Jülich's, Jägerndorf's und des Bisthum's Strassburg; die des letzteren waren indessen schon vor der wirklichen Gründung des Collegium's beseitigt. Cosmar und Klaproth der preussische Geheime Staatsrath. p. 86 fg. 300. —

4) Im §. 4. der Geh. Rathsordnung Joachim Friedrich's wurden die Mitglieder des Collegiums verpflichtet: „mit gutem „Rath allem befahrenden Unheil zu begegnen, weil die „gefährlichen Praktiken der Papisten und Ver-„folgung unserer wahren Religion je länger je „mehr verspüret, und mit Gewalt durchgedrungen wer-

Eine so vielseitige und erfolgreiche Thätigkeit konnte Joachim Friedrich damals um so leichter entwickeln, da der lange Frieden einen sehr geregelten Zustand in der Mark Brandenburg herbeigeführt hatte und weil gerade ein Kaiser (Rudolph II.) auf dem Throne Deutschland's sass, dessen Charakterweichheit und geistige Milde den nach Selbstständigkeit ringenden Reichsständen um so weniger Hindernisse in den Weg legte, als er in den Labyrinthen der Astrologie und der Alchimie die Erde und das Leben gänzlich vergessen hatte [1]). Wenn auch unangefochten von Habsburg, dessen Widerstreben im Allgemeinen immer am meisten gefürchtet werden musste, drohete den auf die Vergrösserung und Verherrlichung Kurbrandenburg's gerichteten Entwürfen indessen von einer Seite her Gefahr, vor der man am meisten hätte gesichert seyn sollen, — nämlich aus dem Schoosse der kurfürstlichen Familie. Die jüngeren Stiefbrüder Joachim Friedrich's, deren Ansprüche auf die vom Vater ihnen vermachten Landestheile von seiner Seite durch sofortige Aufhebung des väterlichen Testament's vernichtet waren, fühlten sich auf's äusserste verletzt, und gaben keinesweges die Hoffnung auf, in den Besitz des, nach ihrer Ansicht ihnen unrechtmässig entrissenen, Erbtheils zu gelangen. Zwar hatte sich Joachim Friedrich gleich nach dem Tode seines Vorgängers (im J. 1598) zu Gera durch den Abschluss eines Familienvertrages mit dem einzigen noch lebenden fränkischen Agnaten, dem Markgrafen Georg Friedrich, vor etwaigen Beeinträchtigungen der jüngeren Brüder zu sichern gestrebt [2]). Indessen

---

„den will.“ In der späteren verbesserten Ordnung des Kurfürsten Johann Sigismund werden die Räthe nur angewiesen: „auf die Ehre Gottes, den Frieden in der Religion „und den Nutzen des ganzen evangelischen We- „sens zu sehen.“ Cosmar und Klaproth a. a. O. p. 104. 106 fg. 305.

1) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 363. — Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 511. — König histor. Schilderung von Berlin. I, 152 fg. —

2) Den Vertrag s. in dem histor. Sendschreiben vom mitausschreibenden Fürstenamt im löblichen fränkischen Kreise.

wenn dieser s. g. Geraische Hausvertrag, der im folgenden Jahre (1599) zu Magdeburg von beiden Seiten bestätigt wurde, auch die Untheilbarkeit der kurbrandenburgischen Lande und die Aufrechthaltung der übrigen wichtigen Bestimmungen des vom Kurfürsten Albrecht Achilles im J. 1473 erlassenen Hausgesetzes unter den contrahirenden Theilen festsetzte [1]), so blieb doch immer unter den obwaltenden Umständen die Weigerung der jüngeren Brüder des Kurfürsten, jenen Vertrag anzuerkennen, von der höchsten Wichtigkeit; denn da zu jener Zeit die entgegengesetzten religiosen Richtungen immer mehr darauf hinarbeiteten, Freunde und Verbündete anzuwerben, um den vorbereiteten Vernichtungskampf gegen einander mit Aussicht auf Erfolg unternehmen zu können, so würden unstreitig die Hoffnungen Kurbrandenburg's auf die Erwerbungen der preussischen und rheinischen Landschaften sehr gefährdet, vielleicht durchaus vereitelt worden seyn, wenn die jungen Markgrafen, was eben nicht sehr fern lag, der östreichischen oder römisch-katholischen Parthei sich angeschlossen hätten. Aber Gott wandte gnädig diese Schmach von dem Herrscherhause, diese Gefahr von dem Staate ab. Das mit dem Tode des Markgrafen Georg Friedrich im J. 1603 eintretende Erlöschen der von Albrecht Achilles abstammenden fränkisch-brandenburgischen Linie [2]) nämlich eröffnete einen Weg zur gütlichen und anständigen Abfindung der jungen Markgrafen. Im Sinne des Hausgesetzes Albrecht Achill's wurde eine Theilung der Territorialhinterlassenschaft des Markgrafen Georg Friedrich von dem Kurfürsten Joachim Friedrich beschlossen, und zwar dergestalt, dass dem ältesten seiner Stiefbrüder, Christian, und dessen Nachkom-

---

Beilage I. p. 77-111. — **Lünig.** Reichsarchiv. *Part. special. continuat. I*, 46 fg. — **Pauli** allg. preuss. Staatsgesch. III, 369 fgg. — Vgl. *Cernit. Eicon. Elector. Brandenburg. p.* 86. — *Continuator. Garcaei. p.* 278.

1) **Buchholtz** Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 512 fg.

2) Eine kurze Geschichte dieser älteren fränkisch-brandenb. Linie s. bei **Pauli** allg. preuss. Staatsgesch. III, 419-488.

menschaft das Fürstenthum oberhalb des Gebirges, dem zweiten, Namens Joachim Ernst, nebst seinen rechtmässigen Erben das Fürstenthum Ansbach bestimmt ward [1]). Die beiden Stiefbrüder zeigten sich mit dieser Ausgleichung zufrieden, verzichteten auf alle durch das Testament des Vaters ihnen ertheilte Ansprüche, traten noch in demselben Jahre (1603) dem Geraer Hausvertrage bei [2]), und so war denn glücklich das Einverständniss im brandenburgischen Hause hergestellt und die drohende Gefahr beseitigt. — Das schlesische Herzogthum Jägerndorf, welches als Besitzthum der fränkischen Brandenburger durch den Tod Georg Friedrich's ebenfalls dem Kurhause angefallen war, kam nicht mit zur Theilung unter die beiden Stiefbrüder, weil es erst im J. 1524, also längere Zeit nach Erlassung des Albrechtischen Hausgesetzes, erworben war; vielmehr blieb es drei Jahre lang in den Händen des Kurfürsten Joachim Friedrich [3]). Dann aber gab es dieser (im J. 1606) seinem zweiten Sohne, dem Markgrafen Johann Georg, der von den lutherischen Domherren zu Strassburg zum Bischofe des dortigen Hochstift's erwählt worden war, später aber gegen bedeutende Summen seinem katholischen Gegner, dem Herzoge Karl von Lothringen, das Feld geräumt hatte, zur Entschädigung für seinen Verlust [4]).

---

1) **Buchholtz** Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 514. — Die **ältere** dieser beiden neugegründeten Linien erlosch mit dem Tode des Markgrafen Friedrich im J. 1763, worauf das Fürstenthum Baireuth mit dem Gebiete der jüngeren Linie vereinigt wurde; die letztere starb im J. 1806 mit dem Markgrafen Christian Friedr. Karl Alex. aus, welcher jedoch schon im J. 1791 sein Land gegen eine Pension gänzlich an Preussen abgetreten hatte.

2) Das Document, *d. d.* Onolzbach 11. Jun. 1603, bei *Lünig* Reichsarchiv. *Part. special. Continuat. II*, 45. — **Pauli** allg. preuss. Staatsgesch. III, 393 fgg.

3) Diesem war das Herzogthum schon im J. 1595 von Georg Friedrich für den Fall seines Todes vermacht worden. **Pauli** allg. preuss. Staatsgesch. III, 395 fg. —

4) *Cernit. Eicon. Elector. Brandenburg. p.* 75. 87. 88. — **Beckmann** anhalt. Historie. V, 314. — **Pauli** allg. preuss. Staatsgesch. III, 408. — **Buchholtz** Gesch. der Mark Brandb. III, 511. 515 fg.

Auf solche Weise war die Einigkeit in der kurfürstlichen Familie erhalten, der schon seit längerer Zeit erstrebte Einfluss Brandenburg's in Schlesien gesichert; die freundschaftlichen Verhältnisse mit dem Norden waren im J. 1597 durch die Vermählung der ältesten Tochter Joachim Friedrich's, Anna Katharina's, mit dem Könige Christian IV. von Dänemark erhalten und befestigt [1]); Magdeburg blieb auch nach dem Regierungsantritte des Kurfürsten im Besitze seiner Familie, da der letztere es durchzusetzen wusste, dass sofort sein jüngster Sohn, Christian Wilhelm, zu seinem Nachfolger in der Administratorwürde erwählt ward [2]). Mit Glück war durch unausgesetzte Verhandlungen dahin gewirkt worden, den Anfall der jülichschen Erbschaft und des Herzogthums Preussen dem Kurhause zu vergewissern; gleich nach dem Tode des fränkischen Markgrafen Georg Friedrich (1603), der als nächster Agnat über den blödsinnigen Herzog Albrecht Friedrich die Vormundschaft geführt hatte, suchte Joachim Friedrich die letztere zu erlangen [3]); — indessen erst nach Verlauf von zwei Jahren (1605) erreichte er seinen Zweck [4]). Polen's König, Reichstag und Adel gäben damals für Geld das Schicksal ihres Vaterlandes aus den Händen. Kurfürst Joachim Friedrich empfing für sich und seine Familie, mit Ausschluss der fränkischen Linien, die Curatel über das Herzogthum, zugleich aber nebst Titel und Ehren eines Herzog's von Preussen die Regierung des Landes. Er reisete sodann selbst nach Königsberg, nahm während seiner Anwesenheit daselbst (vom 9-30. Octob. 1605) die preussischen Beamten

---

1) *Cernit. Eicon. Elector. Brandenburg. p.* 80-85.

2) *Cernit. loc. citat. p.* 85.

3) Welche unbillige Forderungen damals Polen noch stellen konnte und wirklich stellte, darüber vgl. die aus *Loccelius* gezogenen Nachrichten bei Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenb. III, 517 fgg. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 391 fg.

4) Die brandenburgischen Landstände gaben damals bedeutende Summen her, um die polnischen Reichsstände zu gewinnen. Vgl. Oelrich's Beiträge zur brandenburg. Gesch. p. 206. —

in Eid und Pflicht, und setzte seitdem unverdrossen seine Bemühungen bei der Krone Polen fort, alle der endlichen Nachfolge noch im Wege stehenden Hindernisse zu beseitigen [1]).

Während so Kurfürst Joachim Friedrich im Laufe seiner ganzen Regierung von sich durchkreuzenden Interessen fast zerrissen, während er durch den Gedanken an die glorreiche Zukunft seines Staats in ewiger Unruhe und Spannung erhalten wurde, rüsteten sich im Reiche immer mehr die religiosen Partheien zum Entscheidungskampfe; die Protestanten, angeführt von Kurpfalz, schlossen, unter dem Schutze König Heinrich's IV. von Frankreich, die Union, — die Römisch-Katholischen, an Oestreich gelehnt, sammelten sich unter Baiern's Fahnen und gingen mit dem Abschlusse eines Gegenbündnisses um. Joachim Friedrich, durch seinen Glauben und durch die Beziehungen seines Hauses zu den jülichschen Landen an die protestantische Parthei gewiesen, unterhandelte mit der Union wegen seines Beitritt's. Ehe aber die Verhandlungen beendigt wurden, riss ihn am Vorabend grosser Ereignisse plötzlich der Tod hinweg [2]).

Aus zwei Ehen wurden dem Kurfürsten Joachim Friedrich zehn Kinder geboren, — aus der ersten deren neun, aus der zweiten nur eine einzige Tochter. Durch seine zweite Gemahlin, Eleonore, des blödsinnigen Herzogs

---

1) *Cernit. Eicones Elector. Brandenburg. p.* 88 *sq.* — Um in der Nähe Preussens einen festen Punct zu haben, liess er die schon von seinem Vater begonnene Befestigung Driesen's vollenden. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XXV*, 1. 2. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 396. 403. — Buchholtz a. a. O. III, 535.

2) Er starb 18. Jul. 1608 im Wagen auf einer Reise von Storkow nach Berlin, nahe bei Köpenick. *Cernit. Eicon. Elector. Brandenburg. p.* 79. 89. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 411. — Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandb. III, 535. — Cf. *Calebi Trygophori oratio in funere Serenissimi Electoris Joachimi Friderici*, in *Küster. collect. opusculor. hist. March. illustrant. II*, 1 *sqq.* — Friedr. Wilken im Berliner histor. Calender für 1820. p. 196. —

Albrecht Friedrich von Preussen Tochter, wurde er der Schwager seines eigenen Sohnes, des Kurprinzen; — die erste, Namens Katharina, war eine Tochter seines Grossoheim's, des Markgrafen Johann von der Neumark [1]). In ihr fanden sich alle Eigenheiten, Fehler und Tugenden des Vaters abgespiegelt; — aber die letzteren waren so vorherrschend, dass sich überall im Lande die wohlthätigen Folgen ihrer Einwirkung zeigten [2]). Sie starb im J. 1602. Unter ihren Kindern sind vornämlich vier Söhne merkwürdig, von denen der älteste, Johann Sigismund, als Kurfürst der Nachfolger seines Vater's wurde; der zweite, Johann Georg, empfing das Herzogthum Jägerndorf als Apanage; der dritte, Ernst, bekleidete längere Zeit die Würde eines Johanniterheermeisters zu Sonnenburg und das Amt eines kurfürstlichen Statthalter's im Herzogthum Cleve, — und endlich Christian Wilhelm, der jüngste von allen, stand als weltlicher Administrator dem Erzstifte Magdeburg vor [3]).

---

1) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 354. —

2) Sie war sparsam und wirthschaftlich, und legte in einer Vorstadt Berlin's einen Viehhof an, von welchem sie unter ihren Augen die Milch verkaufen liess; auf solche Weise entstand im J. 1600 der s. g. Molkenmarkt. — Streng lutherisch, wie sie war (Hering histor. Nachricht. p. 29 fg.), liess sie es ihr Geschäft seyn, in ihrem Sinne Erbauungsbücher verfertigen und vertheilen zu lassen, — ja, sie selbst verfasste ein Gebetbuch. Kranke, Schwangere und Leidende aller Art besuchte sie selbst, und war auf jede Weise bemüht, die Noth derselben zu lindern. Die Errichtung der Schlossapotheke ist ihr Werk. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 412. — König histor. Schilderung von Berlin. I, 163. 164. —

3) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 357. — Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 514. —

Dreizehnter Abschnitt.

Die Erwerbungen des Kurhauses Brandenburg vom Ende des funfzehnten bis zum Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts.

Die ersten vier Kurfürsten von Brandenburg aus burggräflich-nürnbergischem Geschlechte waren, so weit es ihnen ihre mannichfachen Beziehungen zum Reiche gestatteten, mit grosser politischer Umsicht und unermüdlicher Beharrlichkeit thätig gewesen, die Mark Brandenburg dem Umfange nach herzustellen, in welchem die letzten Ballenstädter dieselbe besessen hatten. Das Glück hatte sich ihnen nicht ungünstig gezeigt. Im Westen wurden beengende Fesseln abgestreift, die verwickelten Verhältnisse zum Erzstift Magdeburg geregelt, einige Rechte, die früher den ballenstädtischen Markgrafen zugestanden hatten, erneuert und anerkannt. Gen Mittag hin wagte man den Versuch, ein altes Bestandtheil der Mark, die Lausitz, wieder mit derselben zu vereinigen, und demnächst auch bedeutende Erwerbungen in Niederschlesien zu machen; der Gedanke, welcher diesem Versuche unstreitig zum Grunde lag, war der, wo möglich die Gebirge zu erreichen und mit denselben, gleich schützenden Wällen, das erweiterte Gebiet zu umschliessen. Die Absicht gelang damals zwar nicht in dem Maasse, als es anfangs den Anschein hatte; immerhin aber wurden durch die Bemühungen Friedrichs II. und seines Bruders Albrecht Achilles sowohl in der Niederlausitz, wie in Niederschlesien genug Städte, Herrschaften und Lande gewonnen, um eines Theils von solchen Wacht-

posten aus einen dauernden Einfluss in jenen Gegenden dem brandenburgischen Kurhause zu sichern, und um anderen Theils die gegründete Hoffnung zu behalten, dass sich in der Zukunft diesen Inseln auch noch wohl mehr Land anschwemmen werde. Im Osten erleichterte der Verfall des deutschen Ordensstaat's die Wiedererwerbung der ganzen Neumark; die freundschaftlichen Verhältnisse, welche durch diese Gelegenheit sich zwischen den Marianern und den Kurfürsten von Brandenburg entwickelten, haben später wesentlich dazu gedient, den immer schwächer werdenden Orden zu bewegen, sich gänzlich, um vor Polen gerettet zu werden, den Hohenzollern anzuvertrauen, und in diesen den Entschluss zu erwecken, die äusserste Vorwacht Deutschland's vor der Zertrümmerung zu sichern, und durch Befreiung der Weichselmündungen deutscher Sprache, Sitte und Bildung zu erhalten. Wendet man endlich den Blick gen Mitternacht, — wie viel Mühe und Arbeit ist von den ersten hohenzollernschen Kurfürsten auf die Erwerbung des zwischen Elbe und Weichsel liegenden Seestrandes aufgewandt worden! Schon in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts erkannten die Beherrscher Mecklenburg's die Lehnshoheit Brandenburg's und das Recht desselben an, bei'm Aussterben der Dynastie in ihr gesammtes Gebiet zu succediren, — und am Ende desselben Jahrhunderts hatten nach lange fortgesetztem Widerstande auch die Herzoge von Pommern sich in die Anerkennung der brandenburgischen Lehnsherrlichkeit gefügt [1]).

Wenn die ersten zollernschen Kurfürsten von Brandenburg durch alle diese erfolgreichen Bemühungen um die Wiederherstellung der alten Gränzen, durch musterhafte Wirksamkeit im Innern, durch erlangte Anwartschaften und geschlossene Erbverbrüderungen, endlich durch ihre ruhmwürdige Thätigkeit in Reichsangelegenheiten sich Namen, Einfluss und eine Achtung gebietende Stellung in Deutschland gewonnen hatten, so ging unverkennbar

1) Vgl. Buch II. Abschn. 7.

das Bestreben ihrer Nachfolger im sechszehnten Jahrhundert dahin, Bedeutung und Gewicht in dem europäischen Staatenkreise zu erlangen. Das Ereigniss, welches dieses Streben begünstigte, war die Reformation der christlichen Kirche, — dasjenige, welches die Erfüllung brachte, der dreissigjährige Krieg. Betrachtet man den Weg, welchen die Beherrscher Brandenburg's einschlugen, um das Ziel erreichen zu können, so darf man dem politischen Blicke, und der Gediegenheit ihres Wollens und Wirkens seine volle Bewunderung nicht versagen. Während sie, nicht durch trügerischen Glanz geblendet, Zersplitterung ihrer Kräfte als die gefährlichste Klippe vermieden, und, indessen es ausserhalb der Gränzen furchtbar stürmte, mit ruhiger Besonnenheit und Herrschergewalt im Innern concentrirten und doch zugleich erweiterten, — während sie in der Nähe ihres Gebiets ihren Einfluss verstärkten, mancherlei Aussichten, Vortheile und Rechte hier errangen, ohne in den Reichsversammlungen an Bedeutung abzunehmen, schob der Adler eine Klaue immer weiter südlich nach den Gebirgen, während er mit der anderen den in den Fluthen der Ostsee ruhenden Anker der Herrschaft festhielt, — und als er so in der Mitte sich ein sicheres Nest gebauet hatte, dehnte er seinen linken Flügel aus über den Rhein, seinen rechten bis über die Ebenen am Niemen. Solchergestalt vereinigte und beherrschte er von der Elbe und Ostsee aus die alte Heimath der Sueven und das Geburtsland Karl's des Grossen, — vermittelte er, nachdem die alte lechische Slavenwelt zerfallen war, durch das unter seinen Flügeln sich bildende moderne deutsche Reich das neue asiatisch-europäische Slaventhum mit den Ländern und Staaten der nördlichen Romanen.

Das Streben, die landesherrliche Gewalt zu stärken und nach so vielen nothwendigen Verlusten ihr wiederum eine feste materielle Grundlage zu geben, ist in dem mit Erfolg gekrönten Unternehmen der brandenburgischen Kurfürsten des sechszehnten Jahrhundert's sichtbar, die weltliche Macht der Landesbischöfe zu vernichten und sämmt-

liche Stiftslande der Mark mit dem Staatsgute zu vereinigen [1]). Ausserdem wurde die Macht Brandenburg's innerhalb der Landesgränzen und in der Nähe derselben noch durch das Erlöschen einiger Dynastengeschlechter, durch Einlösung von verpfändeten Landstrichen, so wie durch Kauf und Vertrag vermehrt. Zuvörderst gehören die Besitzungen der Grafen von Lindow hieher, deren letzter männlicher Spross, Graf Wichmann, im J. 1524 starb [2]); er ward mit Helm und Schild begraben, und streng gesetzlich mussten sofort seine Besitzthümer als erledigte Lehen an den Lehnsherrn, den Kurfürsten von Brandenburg, zurückfallen. Allein es erhob sich mannichfacher Widerspruch. Zuerst wandten sich zwei verheirathete Schwestern des Verstorbenen mit Ansprüchen an den kaiserlichen Hof; — allein da es sich nicht um Weiberlehen handelte, so ward die ältere, Anna, sofort abgewiesen, — die jüngere aber, Apollonia, später anderweitig entschädigt, um den Hader zu enden [3]). Theilweise meldete sich auch das Haus Anhalt mit Ansprüchen, hinsichtlich deren Folgendes bemerkt werden muss. Die hier in Betracht kommenden Besitzungen der Grafen von Lindow, welche letzteren mit den Grafen von Arnstein, von Mülingen und von Barby desselben Ursprungs waren, bestanden aus der Herrschaft Ruppin und aus der in der Nähe von Zerbst liegenden Grafschaft Lindow, welche von der gleichnamigen Burg den Namen erhalten hatte. Die Herrschaft Ruppin hatte sich allmälig aus einzelnen unbedeutenden Landbesitzungen gebildet, welche Albrecht der Bär einem der Ahnherren

---

1) Vgl. Buch II. Abschn. 11.

2) Eine Reihe wichtiger und unwichtiger, ohne Auswahl zusammengestellter, die Herrschaft Ruppin und die Grafen von Lindau betreffender Urkunden von 1291 - 1576 findet sich in Riedel's diplomat. Beiträgen. Berlin 1833. 8. I, 297-449. — Vgl. *Küster bibliothec. brandenburgic. lib. IV. p.* 815. —

3) *Cernit. Eicones Elector. brandenburgic. p.* 51. — Pauli Einleit. in die preuss. Staatsgesch. p. 284 fg. —

des ausgestorbenen Hauses verliehen hatte [1]); wegen derselben waren die Grafen von Lindau bis in die erste Hälfte des sechszehnten Jahrhundert's unmittelbare Vasallen der brandenburgischen Kurfürsten und von grossem Gewicht in den Versammlungen der kurmärkischen Landstände. Deshalb liess Kurfürst Joachim I. gleich nach dem Tode Wichmann's diesen Theil der lindauischen Besitzungen durch seinen Kurprinzen als erledigtes Lehen in Besitz nehmen [2]), und darauf im folgenden Jahre durch den lebusischen Domherrn Wolfgang Redorfer eine statistische Beschreibung desselben, ein s. g. Landbuch, verfassen, um über die Art und Weise der Vereinigung mit dem Staate das Weitere verfügen zu können [3]). Diese Vereinigung, seit welcher die Herrschaft Ruppin zur Mittelmark gerechnet wurde, kam kurz darauf zu Stande, und ist trotz der Einwendungen der weiblichen Verwandten der erloschenen Dynastie fortwährend aufrecht erhalten worden [4]). Auf die Lehnsherrlichkeit über den anderen Theil der Besitzungen, über die Grafschaft Lindau, machte schon sehr früh die Aebbtissin von Quedlinburg Ansprüche, welche von Schenkungen hergeleitet waren, die aus den Zeiten der sächsischen Kaiser stammten. Bereits im J. 1418 belehnte die Aebbtissin, wie es früher schon von ihr gegen die luxemburgischen Markgrafen geschehen war, den Kurfürsten Friedrich I. mit der genannten Grafschaft [5]), deren Inhaber demnach seit

1) Pauli Einleit. in die preuss. Staatsgesch. p. 281. — Vgl. Lucä Grafensaal, fortgesetzt von Lentz. Halle. 1751. 4. p. 122 fgg. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 587 fgg. —

2) *Kleybb. scriptt. rerr. brandenburgic. II*, 1. 96 *sqq.*

3) Fr. Wilh. Aug. Bratring die Grafsch. Ruppin, in histor., statist. und geograph. Hinsicht. Berlin. 1799. 8. Vorrede. p. VI. — Vgl. Wohlbrück Gesch. von Lebus, II, 378.

4) Bratring die Grafsch. Ruppin. p. 116 fgg. —

5) Die Urk. bei *Gercken cod. diplomat. VIII*, 670. — Die Belehnung der Aebbtissin erstreckte sich auch auf die kleine Herrschaft Möckern, über welche seit älterer Zeit zwischen dem Kurhause Brandenburg und dem Erzstifte Magdeburg Streitigkeiten stattfanden, die auch selbst durch den, Sonnabend's nach Martini 1449 im Kloster Zinna abgeschlossenen Vergleich (*Gercken. cod. dipl. V*, 362.) nicht gänzlich er-

dieser Zeit die Markgrafen von Brandenburg als ihre Afterlehnsherren anzusehen hatten. In solcher Eigenschaft bestätigte Kurfürst Friedrich II. im J. 1443 den Verkauf, durch welchen Graf Albrecht, unter der Bedingung des Wiederkauf's, die Grafschaft Lindau mit allen derselben anklebenden Befugnissen an die Fürsten von Anhalt abgetreten hatte [1]). Mit dem Tode Wichmann's endete natürlich das Recht der Anhaltiner, und es stand nunmehr dem Afterlehnsherrn zu, das erledigte Lehn einzuziehn. Kurfürst Joachim I., von diesem Gesichtspuncte ausgehend, bot sofort dem Hause Anhalt die Rückerstattung seines Vorschusses, welche indessen nicht angenommen wurde. Es entstand vielmehr ein langwieriger Streit, welcher erst im J. 1577, nicht etwa weil man brandenburgischer Seits in irgend einer Weise das Recht der Anhaltiner anerkannt hätte, sondern lediglich politischer Verhältnisse wegen, durch einen Vergleich beendigt ward. Diesem gemäss überliess Kurfürst Johann Georg die Grafschaft Lindau als Mannlehn unter brandenburgischer Lehnshoheit dem Hause Anhalt, welches sich auch seitdem im ununterbrochenen Besitze behauptet hat [2]).

Ein anderes Dynastengeschlecht im Bereiche der Mark Brandenburg, welches ebenfalls in diesem Zeitraume, wenn auch ganz am Ende desselben, ausstarb, war das der Grafen von Hohenstein. Die märkische Linie dieser edlen Familie war im Besitze zweier nicht unbedeutender brandenburgischer Lehen, der Herrschaften Schwedt und Vierraden. Mit dem Tode Martin's, des letzten Grafen aus diesem Hause, fielen deshalb beide im J. 1609 an Kurbrandenburg, als an die Lehnsherrschaft, zurück, worauf sie mit dem Staate vereinigt wurden [3]).

---

ledigt wurden; indessen blieb die Herrschaft seitdem bei dem Erzbisthume. — Vgl. v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuss. Staats. I, 268. 279 fg.

1) Pauli Einleit. in die preuss. Staatsgesch. p. 284.

2) *Beckmann. histor. Anhaltin. III, 2. p.* 337 fg. — G. W. v. Raumer in v. Ledebur's Archiv. II, 161. —

3) Abel preuss. Staatshistorie. I, 183. — Desselben preuss.-brandenburg. Staatsgeographie. 1735. 8. I, 243 fg.

Von den lausitzischen Districten, die seit längerer Zeit in Beziehungen zur Mark Brandenburg standen, wurden das Land Cottbus und die Herrschaft Peiz, welche von Johannes Cicero an den Fürsten Georg II. den Starken von Anhalt versetzt worden waren, durch Kurfürst Joachim I. im J. 1511 von dem Fürsten Ernst, dem Bruder Georg's, wieder eingelöset [1]; — die beiden Lande Beeskow und Storkow aber, auf welche das Haus Brandenburg durch den Gubener Frieden (1462) eine Anwartschaft besass [2], wurden auf höchst sonderbare Weise gänzlich erworben. Beide Herrschaften verkaufte im J. 1518 der damalige Besitzer, Ulrich von Biberstein, ein Vasall der Krone Böhmen, mit allen auf den Schlössern, Vorwerken und Schäfereien befindlichen Inventarien auf unbestimmte Zeit, jedoch mit der Clausel des Wiederkauf's, für 45,000 rheinische Gulden in böhmischer Goldmünze an den Bischof Dietrich (v. Bülow) von Lebus. Das Geschäft wurde am 15ten Jun. des genannten Jahrs wirklich abgeschlossen [3], nachdem kurz vorher König Ludwig von Ungarn und Böhmen seine lehnsherrliche Zustimmung ertheilt hatte [4]. Zugleich erhielt bei dieser Gelegenheit der Bischof von Lebus die Afterlehnsherrlichkeit über alle in beiden Herrschaften befindlichen Lehen, also das Recht, die letzteren bei etwaiger Erledigung nach Belieben einziehen, oder verkaufen, oder wieder verleihen zu dürfen. Alle auf Beeskow und Storkow gewandten Verbesserungskosten sollten dem Bischofe bei'm Wiederkaufe ersetzt werden, dieser aber ward nur dem Ulrich von Biberstein selbst oder dessen rechtmässigen Erben zugestanden. Zu den so ausgedehnten Befugnissen des Bischof's kam noch die hinzu, die beiden

1) *Beckmann. histor. Anhaltin. V*, 151. —

2) v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 327. 329. — Vgl. G. W. v. Raumer in v. Ledebur's Archiv. II, 165. 184. — Desselben *cod. diplomatic. I*, 157. —

3) Die Verkaufsurkunde bei Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 417-421.

4) Das Diplom der Einwilligung, d. d. Ofen 21. März 1518, bei Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 414-417.

Districte selbst wieder verpfänden zu dürfen, nur nicht an deutsche Reichsfürsten [1]); es scheint jedoch nicht, dass darunter die Fürsten aus dem Hause Brandenburg mitverstanden gewesen seyen, weil dieselben früher ausdrücklich eine Anwartschaft auf die Herrschaften erhalten hatten. Seit dem erwähnten Zeitpuncte standen nun beide, jede von einem Hauptmanne (*capitaneus*) oder Amtmanne verwaltet [2]), ungestört unter dem bischöflichen Regiment, bis man brandenburgischer Seits ernstlich die Landesstifter zu secularisiren anhob. Bereits im J. 1545 hatte Kurfürst Joachim II. seinem Bruder, Johann von der Neumark, versprochen, ihm für eine Schuld Schloss und Amt Lebus abzutreten, wenn bei erledigtem Bischofsstuhle an eine Einziehung des Hochstifts gedacht werden könne [3]). Bei der zuerst erfolgenden Erledigung setzte das Capitel unvorhergesehenen Widerstand entgegen, weshalb Joachim II. im J. 1551 sein Versprechen für den Fall einer neuen Bischofswahl wiederholte. Diese traf nun zwar (im J. 1555) allerdings den ältesten Sohn des Kurprinzen, den Markgrafen Joachim Friedrich; allein auch jetzt konnte wegen der Widerspenstigkeit der Domherren die Secularisation nicht vollzogen werden. Markgraf Johann von der Neumark drang mit Heftigkeit auf Erfüllung des Versprechens, und in dieser Verlegenheit nun ergriff, mit Zustimmung des Kurfürsten, der Kurprinz Johann Georg, als Administrator des Bisthum's im Namen seines minderjährigen Sohnes, den Ausweg, dass er am 9ten Novemb. 1555 mit seinem Oheim einen Vertrag abschloss [4]), durch welchen dem letzteren, zur Entschädigung für das versprochene Schloss und Amt Lebus, die Herrschaften Beeskow und Storkow, welche nicht eigentliche Stiftslande waren, zuerkannt wurden [5]). Der Kauf-

1) **Wohlbrück** a. a. O. II, 414.
2) **Wohlbrück** a. a. O. II, 459.
3) **Wohlbrück** a. a. O. II, 460.
4) **Wohlbrück** a. a. O. II, 461.
5) Markgraf Johann musste jedoch noch 14,000 Rthl. zugeben, weil die Herrschaften mehr werth waren, als Schloss und

brief ward zu Cöln a. Spr. am 8ten Decemb. desselben Jahrs, am 22sten Decemb. aber, nachdem Gegenrechnung gehalten worden war, die Quitung für die von Johann bezahlten Summen ausgestellt. An dem letztgenannten Tage ging der Kurprinz zugleich die Verpflichtung ein, seinem Oheim die von Ulrich von Biberstein im J. 1518 ausgestellte Pfandverschreibung herbeizuschaffen [1]), so wie die lehnsherrliche Einwilligung des König's von Böhmen, oder in deren Ermangelung wenigstens die billigende Zustimmung des lebusischen Domcapitel's zu erwirken. Bei der feierlichen Uebergabe der Herrschaften, welche am 15ten Febr. 1556 geschah, wurden die Bewohner derselben ihrer dem Hochstifte geleisteten Eide entbunden, und mit denselben an den Markgrafen Johann gewiesen, der denn auch sofort im Allgemeinen ihre Privilegien bestätigte, und alle landes- und lehnsherrlichen Befugnisse ausübte [2]). In diesem Verhältnisse blieben Beeskow und Storkow bis zu dem im Anfange des Jahres 1571 erfolgenden Tode des Markgrafen Johann von der Neumark; damals wurden beide nicht unmittelbar wieder mit der Kur vereinigt, vielmehr fielen sie durch Erbschaft an den Schwiegersohn Johann's, den ältesten Sohn und späteren Nachfolger des Kurfürsten Johann Georg, Namens Joachim Friedrich. Dieser letztere indessen traf, wahrscheinlich schon im J. 1571, ein Abkommen mit seinem Vater, durch welches er demselben die Herrschaften gänzlich überliess [3]). Johann Georg verschmolz beide sodann mit seinen übrigen Landen, und bemühete sich auf

---

Amt Lebus. Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 462. vgl. p. 357 fg. —

1) Die Capitularen wollten weder die Verschreibung herausgeben, noch ihre Zustimmung zum Verkaufe ertheilen, weshalb beide ihnen kurz darauf mit Gewalt abgepresst wurden. Vgl. Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 359-363.

2) Die Lehnbriefe für die Vasallen wurden zu Beeskow vom 7ten bis 11ten April 1556 ausgestellt. Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 358 fg.

3) Pauli Einleit. in die preuss. Staatsgesch. p. 335. vgl. p. 357. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 354. — v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 329.

das eifrigste, die Zustimmung Böhmens zu allem Geschehenen zu erhalten. Wahrscheinlich weil Kurfürst Johann Geörg dem Wunsche des Kaiser's Maximilian II. gewillfahrt hatte, dessen Sohne Rudolph seine Stimme bei der Wahl eines römischen Königs zu geben, erfolgte im J. 1575 die Einwilligung des Kaiser's als König's von Böhmen und Lehnsherrn der Lausitz. Mit Zustimmung der böhmischen Stände wurden beide Districte als erbliche böhmische Lehen dem Kurhause Brandenburg verliehen [1]), und am 19ten Septemb. 1575 von Bevollmächtigten förmlich der Besitz ertheilt [2]). Die erste Belehnung erfolgte darauf am Montage nach Lätare 1577 [3]), und seitdem ist Brandenburg unangefochten im Besitze geblieben [4]). — Ausser dem Verhältnisse zu den genannten lausitzischen Landestheilen wurde auch das zu der kleinen, ihnen benachbarten Herrschaft Zossen im sechszehnten Jahrhundert geregelt. Es war dieselbe zwar schon im J. 1490 durch Johannes Cicero von dem damaligen Besitzer, Georg von Stein, erkauft worden [5]); allein sie scheint in der That gar nicht, oder doch nur auf sehr kurze Zeit, an Brandenburg gelangt zu seyn. Denn im J. 1537 überliess Friedrich von Torgau, welcher damals Besitzer war, mit landesherrlicher Zustimmung und gegen ansehnliche Entschädigung dieses Besitzthum dem Kurfürsten

---

1) Hausen, nach Nachrichten aus dem Küstriner Archive, in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. 1799. III, 313. 320.

2) *Cernit. Eicones Elector. brandenburgic. p.* 72. — Gundling Leben Lamprecht Distelmeyer's. II, 32.

3) v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuss. Staats. I, 329. nach *Zwanzig's*, aus Archiven geschöpften Nachrichten, in den handschriftlichen *increment. domus brandenburgic. I,* 14. *cap.* 7. —

4) So scheint die allmälige Erwerbung erfolgt zu seyn, obgleich alle Angaben sich nicht genau verbürgen lassen. Die Darstellung v. Lancizolle's (Gesch. der Bildung des preuss. Staats. I, 329.) ist bei diesem Gegenstande verwirrt; am meisten Aufklärung hat Wohlbrück (Gesch. von Lebus a. a. O.) gegeben. Vgl. auch ausser den angeführten Stellen Gundling Leben Lamprecht Distelmeyer's. II, 16-18. 31.

5) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 391. 397. — Buchholtz Gesch. der Mark Brandenburg. III, 244. — Vgl. oben Buch II. Abschn. 7. —

Joachim II., nachdem dieser schon zehn Jahre früher (im J. 1527) die Entsagung eines Anwarters, Johann's von Stein, bewirkt hatte [1]). Bereits seit dem Jahre 1531 empfing Brandenburg regelmässig, neben der Belehnung über die früher schon erwähnten lausitzischen Landschaften, auch die über Zossen [2]); indessen fanden seitdem längere Zeit hinsichtlich der Landeshoheit Brandenburg's über diese Gebietstheile vielfache Streitigkeiten mit Böhmen statt, die aber zur Zeit des dreissigjährigen Krieges, als die Lausitz in den Besitz Kursachsen's gelangte, ein Ende erreichten. Seitdem hat jede Verbindung dieser Besitzungen, um deren willen von den Kurfürsten von Brandenburg niemals besondere Titel und Wappen angenommen worden sind, mit der übrigen Lausitz aufgehört [3]).

Auch in Bezug auf Schlesien geschahen während des sechszehnten Jahrhunderts nicht geringe Anstrengungen von Seiten des brandenburgischen Hauses, seinen Einfluss und seine Herrschaft im Süden der Mark zu erweitern. Die Ansprüche, welche seit dem Jahre 1482 dem Könige Matthias von Ungarn und Böhmen auf Crossen und Züllichau zustanden und die später (im J. 1514) auf den Herzog Carl von Münsterberg übertragen wurden [4]), lösete Kurfürst Joachim II. durch eine dem letzteren ertheilte Entschädigung im J. 1537 gänzlich ab [5]). — Mit dem herzoglichen Hause Liegnitz wurde eine, später sehr berühmt gewordene, Erbverbrüderung abgeschlossen, und das Her-

1) Die Verhandlungen in dieser Angelegenheit geschahen durch Eustach von Schlieben. Leuthinger. *commentar. de rebb. marchic. II,* 26. *IV,* 11. *ed.* Küster. *p.* 82 *sq.* 157. —

2) Vgl. Lünig *cod. german. diplomat. I,* 1595. — v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 328.

3) v. Lancizolle a. a. O. I, 330.

4) Vgl. v. Raumer *cod. diplomat. II,* 301 fg. 304 fgg. 306 fg.

5) Vgl. oben Buch II. Abschn. 7. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 314-317. 325. — König Ferdinand von Böhmen bestätigte den Abtretungsvertrag, und ertheilte im J. 1538 dem Kurfürsten die Belehnung. Die Urkunde in Lünig *corp. jur. feudal. II,* 35. 39. — v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 345. —

zogthum Jägerndorf, so wie einige kleine Theile Oberschlesien's, gelangten nicht allein in den Besitz der verwandten fränkischen, sondern für kurze Zeit selbst in den der Kurlinie. —

Zwischen Brandenburg und dem Hause Liegnitz hatten schon früher mehrere Familienverbindungen statt gefunden[1]); — enger, als bisher, wurde aber das Band unter der Regierung des Kurfürsten Joachim II. durch die im J. 1537 verabredete und am 17ten Februar 1545 zu Berlin vollzogene Vermälung des Kurprinzen Johann Georg mit Sophia, der Tochter des Herzog's, Friedrich II., und des jungen Herzog's Georg, zweiten Sohnes des letzteren, mit Barbara, der Schwester des Kurprinzen, gezogen [2]). Schon gleich nach Verabredung der erwähnten Verbindung kam (am Freitage nach S. Galli 1537) mit Zustimmung der liegnitzischen Stände eine Erbverbrüderung zwischen beiden Familien zu Stande [3]), nach welcher bei dem etwaigen Aussterben der männlichen, ehelichen Nachkommenschaft des Herzog's Friedrich sämmtliche, demselben unterworfene schlesische Lande (Liegnitz, Brieg und Münsterberg) unter böhmischer Lehnsherrlichkeit an das Kurhaus Brandenburg fallen sollten; — dagegen wurde, für den Fall des Erlöschens des brandenburgischen Stammes, dem Hause Liegnitz der Anfall aller brandenburgischen Besitzungen in Niederschlesien und in der Lausitz, so wie aller, künftig etwa unter böhmischer Lehnshoheit zu erwerbender Districte, zugesagt. Verpfändung und Veräusserung der, in die Erbverbrüderung fallenden,

---

1) Vgl. v. Lancizolle a. a. O. I, 640 fg. —

2) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. V*, 12. *ed. Küster. p.* 193. — Thebesius liegnitz. Jahrbücher. Jauer. 1733. fol. 46. —

3) Die Urk. ist als sechste Beilage der Deduction hinzugefügt, welche Joh. Pet. v. Ludewig bei'm Regierungsantritte König Friedrich's II. unter dem Titel: „Rechtsbegründetes Eigenthum des königlichen und Kur-Hauses „Preussen und Brandenburg auf die Herzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau" u. s. w. Berlin. 1740. 4. herausgab, um die Rechte der Krone Preussen auf Schlesien darzuthun.

Landestheile sollte nur in einigen besonderen Fällen, und auch dann nur mit Zustimmung des verbrüderten Hauses, geschehen dürfen, diesem auch stets ein Näherrecht zustehen. Beim Todesfalle eines der beiden Herrscher sollte die Erbverbrüderung auf's neue beschworen, auch von den in Betracht kommenden Landstrichen die eventuelle Huldigung geleistet werden. Die auf solche Weise abgeschlossene Erbverbrüderung blieb nicht allein ohne lehnsherrliche Bestätigung, sondern sie ward selbst, nachdem bereits die Doppelheirath zu Stande gekommen war, am 18ten Mai 1546 durch König Ferdinand von Böhmen für ungültig erklärt und förmlich vernichtet [1]). Herzog Friedrich indessen erkannte diese Handlung des Lehnsherrn nicht als rechtmässig, vielmehr noch kurz vor seinem Tode ausdrücklich die Rechtsbeständigkeit der Erbverbrüderung an [2]); wenn seine Söhne sich dem ungesetzlichen Ausspruche fügten, so geschah es, weil sie nur unter dieser Bedingung die Belehnung erhielten, weil sie der Uebermacht nicht hinlängliche Kräfte entgegenzusetzen hatten [3]). Kurfürst Joachim II. liess öffentlich und feierlich gegen die Willkühr des König's von Böhmen protestiren, und hat niemals in irgend einer Weise auf seine Befugnisse verzichtet [4]). Kurfürst Johann Georg suchte durch Unterhandlungen die Krone Böhmen zu einem Vergleiche zu bewegen, durch welchen er wenigstens die gesammte Hand und die Anwartschaft auf die, in die Erbverbrüderung begriffenen, schlesischen Lande erhielte [5]). Die Unterhandlungen wurden später, weil so bedeutende Interessen nach anderen Weltgegenden riefen, nicht erneuert, bis unter der Herrschaft des grossen

1) S. Rechtsbegründetes Eigenthum etc. Beil. 8. vgl. Beil. 7. — Ueber das Recht des Hauses Brandenburg s. v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 645 - 648.

2) Er starb am 17ten Sept. 1547. — Thebesius liegnitz. Jahrbüch. p. 53. — vgl. p. 38. 51.

3) v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 648 fg.

4) Rechtsbegründetes Eigenthum. Cap. 2. §. 14. — Vgl. v. Lancizolle a. a. O. I, 648.

5) v. Lancizolle a. a. O. I, 650.

Kurfürsten der liegnitzische Herzogsstamm ausstarb. Die damals auf die Erbfolge erhobenen Ansprüche konnten ebenfalls nicht durchgeführt werden [1]), weshalb sie wiederum eine Zeit lang ruheten, bis mit der Geltendmachung derselben König Friedrich II. auf das glänzendste seine Laufbahn als Herrscher und Feldherr begann. — Die Verbindung, welche im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert zwischen Oberschlesien und dem brandenburgischen Hause bestand, schreibt sich von einem Enkel des Kurfürsten Albrecht Achilles, dem Markgrafen Georg dem Frommen von Ansbach, her. Dieser erhielt durch seine verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen zu dem Könige Uladislaus von Ungarn und Böhmen von dessen Sohne Ludwig, der sein Mündel gewesen war, im April 1523 die Erlaubniss, sich in Oberschlesien ankaufen zu dürfen [2]). Demnach erstand er noch in demselben Jahre [3]) von Georg von Schellenberg das, ursprünglich einen Bestandtheil des Fürstenthum's Troppau bildende, Herzogthum Jägerndorf. Im folgenden Jahre (1524) nahm er zugleich den Titel Herzog von Ratibor und Oppeln an, weil er ein, kurz zuvor selbst von der Lehnsherrschaft bestätigtes, Anrecht auf beide für den Fall des unbeerbten Abscheidens der Dynastie erworben hatte [4]). König Ferdinand von Böhmen jedoch, der Bruder Kaiser Karl's V., erhob als Lehnsherr Widerspruch gegen die geschehenen Verwilligungen, und wusste endlich (17. Jun. 1531) den Markgrafen Georg zu einer Abkunft zu bewegen, in welcher der letztere auf seine Erbansprüche verzichtete, als Entschädi-

---

1) v. Lancizolle a. a. O. I, 649.

2) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. II*, 19. *ed. Küster. p.* 75. — *v. Falckenstein Antiquitatt. Nordgaviens. III*, 364 *sq.* — v. Lancizolle a. a. O. I, 347 fg.

3) Dienstag's nach Himmelfahrt 1523; die Kaufsumme betrug 58,900 gute ungarische Gulden. v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 356 fg.

4) Später wurde auch noch ein Anrecht auf die Herrschaften Beuthen und Oderberg hinzugefügt. Vgl. das Nähere darüber bei v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 363 fgg. —

gung indessen eine bedeutende Summe [1]) erhalten sollte, bis zu deren Abzahlung ihm jedoch, von dem erwarteten Tode des letzten piastischen Herzog's (Johann) von Oppeln und Ratibor an, die beiden Fürstenthümer [2]) als Pfandstücke zugesprochen wurden. Herzog Johann verschied am 25sten März 1532, worauf Markgraf Georg der Fromme als Pfandherr Oppeln und Ratibor in Besitz nahm und sich bis an seinen Tod (27. Decemb. 1543) in demselben behauptete. Er hinterliess nur einen unmündigen Sohn, den Markgrafen Georg Friedrich, der erst, nachdem er unter verschiedenen Vormundschaften gestanden hatte, im J. 1556 zur Regierung gelangte, und am 14ten April 1557 die Belehnung mit den schlesischen Fürstenthümern empfing [3]). Von diesen gelangten jedoch Oppeln und Ratibor gar nicht unter seine Herrschaft; vielmehr kündigte König Ferdinand, welcher beide zu anderweitigen Entschädigungen benutzen wollte, schon im J. 1552 die Pfandschaft. Weil er aber dieselbe nicht sofort durch baare Summen einlösen konnte, so verschrieb er dem jungen Markgrafen am 20sten Novemb. des erwähnten Jahrs zur Sicherheit das Fürstenthum Sagan nebst den Herrschaften Priebus, Sorau, Triebel, Muskau und Friedland [4]). Die versprochenen Zahlungen wurden noch in mehreren Jahren nicht geleistet, aber plötzlich im J. 1558 sämmtliche verpfändete Districte — wie es scheint, auf Betrieb der römisch-katholischen Geistlichkeit, welche die Sache der Kirche in diesen Gegenden durch den eifrig protestantischen Markgrafen auf das äusserste gefährdet hielt, — gänzlich eingelöset [5]). Das Herzogthum Jägerndorf dagegen blieb nicht allein in den Händen Georg Friedrich's bis an dessen Tod, sondern, da er in einer, im J. 1524

1) 183,333 ungarische Fl. Gold und 30 Kreuzer. v. Lancizolle a. a. O. I, 361. —

2) Mit alleiniger Ausnahme von Stadt und Schloss Oppeln. v. Lancizolle a. a. O. I, 361. —

3) v. Lancizolle a. a. O. I, 365. —

4) Worbs Gesch. des Herzogth. Sagan. p. 196.

5) Worbs a. a. O. — v. Lancizolle a. a. O. I, 368. 369.

dem Markgrafen Georg ertheilten, königlichen Begnadigung die Erlaubniss zu freier Disposition zu finden glaubte, so vermachte er, um diese Besitzung seinem Hause zu erhalten, dieselbe durch Schenkung von Todes wegen am 7ten Jul. 1595 seinem Vetter, dem damaligen Kurprinzen Joachim Friedrich [1]). Dieser war bereits Kurfürst, als Markgraf Georg Friedrich (26. April 1603) starb. Er nahm noch in demselben Jahre von Jägerndorf Besitz, und liess dasselbe seitdem in seinem Namen bis zum J. 1606 verwalten. Im letzteren [2]) trat er seinem zweiten Sohne, dem durch seine späteren Schicksale so bekannt gewordenen Markgrafen Johann Georg, das Herzogthum ab, und dieser blieb, trotz aller Anforderungen und Protestationen Oestreich's, Herr desselben bis zu seiner, im J. 1621 erfolgten, Entsetzung, welche indessen von dem Kurhause Brandenburg immer als unrechtmässig angesehen worden ist [3]). Nach vielfachen Unterhandlungen seiner Vorfahren nahm auch diese Ansprüche König Friedrich II. gleich nach seiner Thronbesteigung wieder auf, und verfocht sie königlich mit dem Schwerdte, da sie früher mit dem Schwerdte unterdrückt worden waren.

Wenden wir unseren Blick auf die nördlichen Gränzen der Mark, so nehmen hier die Verhältnisse des Kurhauses zu Mecklenburg und Pommern unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Die Beziehungen zu der ersten der beiden genannten Dynastieen blieben ganz unverändert so, wie sie durch den Vertrag von Wittstock im J. 1442 geregelt waren [4]). Die hinsichtlich des Verhältnisses zu Pommern

---

1) v. Lancizolle a. a. O. I, 366.

2) Nicht 1607, wie sich bei Buchholtz (Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 516.) und v. Lancizolle (Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 367.) findet. — Vgl. *Cernit. Eicones Elector. brandenburgic. p.* 88. — Beckmann Anhält. Historie. V, 314. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 408.

3) v. Lancizolle a. a. O. I, 367. —

4) Lentz brandenburg. Urk. p. 589 fg. — G. W. v. Raumer *cod. diplomat. I*, 156. — Vgl. oben Buch II. Abschn. 7. —

im Pyritzer Vergleiche vom J. 1493 enthaltenen Bestimmungen [1]) wurden bald nach dem Regierungsantritte Joachims I. (1501) bestätigt [2]). Indessen führten sehr bald mehrere Umstände ein so gespanntes Verhältniss zwischen beiden Fürstenhäusern herbei [3]), dass im J. 1521, als die Herzoge von Pommern auf dem Reichstage zu Worms von Kaiser Karl V. die Belehnung als unmittelbare Reichsvasallen erhalten hatten [4]), der Ausbruch eines Krieges nahe bevorzustehen schien [5]). Die Versuche des kaiserlichen Hofes und der Reichsstände, eine Ausgleichung zwischen den streitenden Theilen herbeizuführen, misslangen gänzlich, da Joachim I. durch die von Karl V. den Herzogen ertheilte Belehnung sowohl seine, vom Reiche anerkannten, Rechte, wie auch ganz vorzüglich den Pyritzer Vergleich für verletzt hielt [6]). Die vom Reiche niedergesetzte Vermittlungscommission war der Ansicht, der Kurfürst von Brandenburg könne zwar die Aufrechthaltung aller der, ihm auf Pommern zustehenden, Rechte verlangen, — unter diesen sey aber nicht die Befugniss mitbegriffen, die Herzoge an dem Empfange der kaiserlichen Belehnung, so wie an der Ausübung des Sitz- und Stimmrechts auf den Reichstagen zu verhindern [7]). Von dem letzteren machten deshalb die

---

1) Müller Reichstagstheat. unter Friedrich V. P. II, 513. — Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 247. —

2) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. I, 12. ed. Küster. p. 13.* — Chytraeus Chronik von Sachsen. lib. V. p. 180. — Vgl. v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 597. —

3) Vgl. G. W. v. Raumer *cod. diplomat. II*, 259-261.

4) Schwarz pommersche Lehnshistorie. p. 685. — Kantzow Pomerania. II, 333. — Sastrowen Lebenslauf. I, 29. 30. — *v. Raumer cod. dipl. II*, 261 fg. —

5) „Vnd ist so widder (der Herzog von Pommern) in Pomern „gekhomen, vnd hat sein lant auffgepotten, büchssen vnd „kriegsgerete hervorgezogen, vnd dem marggraffen wollen „einen branthanen brengen. Desgleichen hat der marggraf „auch gethan" etc. Kantzow Pomerania. II, 335. —

6) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. I, 65. ed. Küster. p. 43.* — *Garcaeus res gest. marchion. brandenburg. ed. Kraus. p. 246 sqq.*

7) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. I, 67. ed. Kü-*

Herzoge schon auf dem, im J. 1522 zu Nürnberg abgehaltenen, Reichstage Gebrauch [1]). Kurfürst Joachim I., welcher einsehen mochte, dass er seine Ansprüche im vollen Umfange nicht durchzuführen im Stande sey, gestand endlich den Herzogen, jedoch nur gegen Bewilligung mehrerer geforderter Zugeständnisse [2]), die Theilnahme an den Reichstagen zu, forderte aber nach wie vor auf das entschiedenste, dass sie nicht unmittelbar vom Kaiser die Belehnung empfangen, sondern nur die Erlaubniss erhalten sollten, bei der ihm ertheilten Infeudation mit Pommern, und selbst unter demüthigenden Förmlichkeiten, die Fahne mit angreifen zu dürfen [3]). Bei so durchaus sich widersprechenden Forderungen und Ansprüchen führten natürlich die Verhandlungen zu keinem erfreulichen Ergebnisse, und es war nach dem Schlusse des Nürnberger Reichstages der Ausbruch eines Krieges näher, als je. Da starb im J. 1523 [4]) Herzog Bogislaw X. von der Wolgaster Linie, und, obwohl dessen Söhne, Georg I. und Barnim IX., den Streit sofort wieder aufnahmen, so war doch jetzt eine Wiederanknüpfung der Unterhandlungen auf milde Bedingungen dadurch sehr erleichtert. An verschiedenen Orten [5]) und unter Mitwirkung von Mitgliedern vieler der angesehensten Fürstenhäuser [6]) wurde vom Jahre 1525 bis 1528 eine Tag-

---

ster. p. 43. — Micraelius altes Pommerland. Ausg. von 1723. p. 322 fgg. — Schwartz pommersche Lehnshistorie. p. 688. — Abel preuss. Staatshistorie. II, 52. —

1) Vergl. die Verhandlungen des märk. Landtages von 1522 wegen Pommern's bei G. W. v. Raumer *cod. diplomat. II,* 262-265.

2) Er verlangte dafür die Abtretung von Pasewalk, Klempenow, Torgelow und Stolzenburg. Micraelius altes Pommerland. p. 329. —

3) v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 600. —

4) „Vigilia S. Ottonis oder S. Hieronymi Tag (1523) „vmb „mittag" etc. Kantzow Pomerania. II, 348. —

5) Zu Jüterbock, Prenzlau, wieder zu Jüterbock, Prag und Regensburg. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. II,* 13. *ed. Küster. p.* 67. — Vgl. v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 601. —

6) Dahin gehörten ausser vielen anderen vorzüglich Pfalz,

fahrt und eine Vermittlungsconferenz nach der anderen, und immer vergeblich, gehalten, bis endlich eine, durch die emsigen Bemühungen der Herzoge Erich und Heinrich von Braunschweig bewirkte, persönliche Zusammenkunft des Herzog's Georg I. mit dem Kurfürsten Joachim I. auf dem Jagdschlosse Grimnitz in der Ukermark im J. 1529 zu dem berühmten Vertrage führte [1]), welcher seitdem bis zum Aussterben der slavisch-pommerschen Dynastie die Hauptrichtschnur in dem Verhältnisse derselben zu der Mark Brandenburg gewesen ist [2]).

Ausser vielen, hier nicht in Betracht kommenden, Verabredungen, namentlich wegen Beendigung alter ererbter Streitigkeiten [3]) und wegen Vermälung Margaretha's, der Tochter Joachim's I., mit dem Herzoge Georg I. [4]), enthielt der Grimnitzer Vergleich die Einwilligung des Kurfürsten wegen der unmittelbaren Belehnung der pommerschen Herzoge durch den Kaiser und wegen ihres Erscheinen's auf den Reichstagen [5]); doch sollte es bei der erstgenannten Gelegenheit dem jedesmaligen Kurfürsten zustehen, die Fahne mit zu berühren, und auf den Reichstagen sollten unter allen Verhältnissen die Herzoge einem gegenwärtigen regie-

---

Sachsen, Braunschweig und Mecklenburg. v. Lancizolle a. a. O.

1) Am 24sten August kamen die Fürsten zusammen. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. II, 34. ed. Küster. p. 89.* — Der Vertrag ward abgeschlossen „zur neuen Kem„naden an der Grimnitz, Donnerstag's nach Bartholomäi 1529;" — also nach dem 24sten Aug., nicht an diesem Tage selbst, wie sich bei v. Lancizolle a. a. O. I, 601. findet. Lünig Reichsarchiv. II, 236. — Dähnert Sammlung pommerscher Landesurkunden. I, 47. —

2) Kantzow Pomerania. II, 378-380.

3) „Vnd haben sich auch aller anderen irrungen vertragen, „vnd damit sol ewige freuntschafft vnd frieden sein." Kantzow Pomerania. II, 379.

4) Vgl. über diese unglückliche Ehe Möhsen Gesch. der Wissensch. in der Mark Brandenburg. 363 fg.

5) — „vnd er (der Kurfürst) oder seine erben solten jme oder „hertzog Barnim keine irrung thun in keinen Sachen, weder „an jrer lehnsempfahung vnd session im reiche, weder an „anderer gerechtigkeit." Kantzow Pomerania. II, 379.

renden Markgrafen nachstehen. Nach wie vor, ward festgesetzt, dürfe der Kurfürst sich des Titels und Wappens von Pommern bedienen [1]), — doch solle er nur von den pommerschen Unterthanen, nicht von dem Herzoge selbst, die Ertheilung jenes Titels verlangen können. Für jeden Regierungswechsel ward eine schriftliche Erneuerung der Verträge festgesetzt, und „damit endlich der marggraff „sampt seinen erben des anfals am lande zu Pomern dester „harter versichert weren, solte er vnd seine erben allewege „wan ein hertzog von Pomern seine huldigung nimpt, jre „rhete dabey schicken, damit die lantschafft jnen von wegen „der marggrafen eine zusage thun müchten, wan die her-„schafft von Pomern stirbt, das sie dan den churfürsten „vnd marggraffen von Brandenburgk für einen erben wollen „annhemen“ [2]). Die Zusage sollte aber nicht eher erfordert werden, als bis der pommerschen Stände und Unterthanen sämmtliche wohlerworbene Rechte, Freiheiten und Privilegien von dem Kurhause bestätigt worden seyen. Der ganze Vertrag ward von beiden Theilen beschworen und sodann der Landschaft zur Bestätigung vorgelegt. Diese erhob zwar anfangs über die Zahlung einer Summe von 50,000 Gulden, die zur Erledigung eines Nebenstreitpunctes versprochen war, und darüber Schwierigkeiten, „dass „die Märkischen in der huldigung solten mit umbherzihen, „welches eine newerung were;“ allein man fügte sich bald [3]), da der Herzog bereits geschworen hatte [4]). Bei der, den

1) Herzog Bogislaw X. hatte an Wappen und Kleinod von Pommern einige Aenderung vorgenommen, um dadurch vielleicht dem brandenburgischen Hause in der Zukunft Abbruch an seinen Rechten zu Wege zu bringen; auf Beklagen Kurfürst Joachim's I. ertheilte Kaiser Maximilian I, *sub dato* Bredaw in Brabant 10. April 1517 demselben ein Privilegium, dass ihm jene Aenderung durchaus unschädlich seyn solle. Die Urk. bei v. Raumer *cod. dipl. II. nr.* 36. p. 248.

2) Kantzow Pomerania. II, 379.

3) Von ihr erfolgte die Billigung und Unterschrift am 24sten Octob. desselben Jahrs. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. II,* 34. *ed. Küster.* p. 89. 90.

4) Kantzow Pomerania. II, 380.

jungen Herzogen auf dem Augsburger Reichstage (26 Jul. 1530) ertheilten, kaiserlichen Belehnung ergriffen darauf Kurfürst Joachim's I. Gesandten, dem Grimnitzer Vertrage gemäss, zum ersten Male mit die Fahne [1]), und einige Tage später, am 2ten August, erhielt der genannte Tractat durch die Bestätigung Kaiser Karl's V. [2]) das letzte, noch zu seiner Rechtsgültigkeit ermangelnde Erforderniss [3]).

Nach dieser Zeit wurde, einige kleine, bald beigelegte Misshelligkeiten abgerechnet, wegen dieser Angelegenheiten das gute Vernehmen zwischen Pommern und Brandenburg bis zum Jahre 1560 nicht gestört; damals aber, nach Herzog Philipp's Tode, weigerte man sich pommerscher Seits, die Verträge mit den Markgrafen zu erneuen, weil man sich durch diese verletzt hielt. Abermals sodann mehrjährige Verhandlungen, denen endlich Kurfürst Joachim II. im J. 1566 dadurch ein Ende machte, dass er ausnahmsweise für diesen Zeitpunct die ausdrückliche Erneuerung der Verträge und der Mithuldigung erliess, wofür ihm jedoch das pommersche Haus, so wie die pommerschen Stände, gänzlich sicherstellende Reverse ausstellen mussten [4]). Von nun an hörten nicht nur alle Irrungen auf, sondern man näherte sich beiderseits selbst so weit, dass man auf Abschliessung einer Erbverbrüderung bedacht war, die jedoch wegen der, schon zwischen Brandenburg, Sachsen und Hessen bestehenden, nicht zu Stande kommen konnte. Nichts desto weniger bemühete man sich, dem pommerschen Hause wenigstens

---

1) *„Solennitati ex pacto Joachimi Electoris legati aderant, et „vexilla collata simul cum Barnimo contingebant."* Leuthinger. *loc. citat. III, 7. ed.* Küster. *p.* 111. — Vgl. Micraelius altes Pommerland. p. 344 fg.

2) Die Urk. bei Dähnert Sammlung pommerscher Landesurk. p. 68 fg. —

3) Leuthinger. *commentar. II,* 34. *ed.* Küster. *p.* 90. — Garcaeus *res gest. marchion. brandenburg. p.* 250. — Cernit. *Eicones Elector. brand.* p. 52. — Vgl. v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 601-605.

4) Leuthinger. *commentar. de rebb. marchic. XV,* 20. *ed.* Küster. p. 536 *sq.* — Abel preuss. Staatshistorie. I, 160. — Schwartz pommersche Lehnshistorie. p. 801 fg. —

theilweise Aussichten zu eröffnen, und dies gelang auch im Jahre 1571. Nachdem nämlich vorher sowohl die Einwilligung Sachsens und Hessens, wie auch der fränkischen und preussischen Linie Brandenburg's, endlich des damaligen Kurprinzen Joachim Friedrich eingeholt und erlangt war, schloss Kurfürst Johann Georg Montag's nach Jacobi im genannten Jahre mit sämmtlichen pommerschen Fürsten einen Vertrag ab, durch welchen den letzteren und ihren Erben, falls die brandenburgische Dynastie vor der pommerschen aussterben sollte, das Recht ertheilt wurde, von den märkischen Landen: die Neumark, das Land Sternberg, Löckenitz, Schwedt und Vierraden [1]) zu erwerben. Seitdem dieser Tractat von den Unterthanen [2]) und Ständen der erwähnten Landestheile gebilligt und beschworen, auch im Jahre 1574 von Kaiser Maximilian II. bestätigt worden war [3]), hat bis zum Erlöschen der pommerschen Herzogsfamilie zwischen derselben und dem kurfürstlich - brandenburgischen Hause ununterbrochen ein freundschaftliches Verhältniss bestanden [4]).

Von dem *östlichen* Theile der Mark Brandenburg, der s. g. Neumark, und dem Verhältnisse derselben zu den benachbarten Staaten bleibt nur zu erwähnen, dass das schwache Band, welches den genannten Gebietstheil durch das vom Kurfürsten Friedrich II. dem deutschen Orden zuerkannte Wiederkaufsrecht noch mit Preussen verknüpfte, unter Joachim I. gänzlich zerrissen wurde. Nachdem nämlich schon im J. 1517 der Hochmeister Albrecht vorläufig

---

1) Nur Küstrin war ausdrücklich ausgenommen. *Leuthinger. commentar. XXIX, 16. ed. Küster. p.* 895.

2) Namentlich von den Städten Landsberg a. W., Königsberg. Arenswalde, Dramburg, Driesen, u. a. *Leuthinger. loc, citat.*

3) Die Bestätigungsurkunde, die *in extenso* den Vertrag vom J. 1571 enthält, findet sich bei Dähnert Sammlung pommersch. Landesurk. I, 70 fg. —

4) v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 607 fg. — Vgl. Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenb. III, 525 fg. —

auf jenes Recht verzichtet hatte, entsagte er gegen empfangene Vortheile auf der, am Martinitage 1518 zu Berlin gehaltenen, Fürstenversammlung [1]) förmlich und feierlich allen, ihm und dem Orden noch zustehenden Befugnissen auf die Neumark zu Gunsten des Kurfürsten von Brandenburg und der Nachfolger desselben dergestalt, dass diesen der volle und erbliche Besitz des Landes, und die gesammte Gerichtsbarkeit in demselben für ewige Zeiten ungeschmälert verbleiben sollte [2]). Seitdem hat der Orden, und später das herzogliche Haus Preussen weiter keine Ansprüche auf die Neumark erhoben; — diese ist vielmehr unangetastet, von 1535-1571 freilich unter der abgesonderten Herrschaft des Markgrafen Johann von Küstrin, stets mit dem brandenburgischen Kurstaate vereinigt geblieben. Kurfürst Johann Georg, welcher dieselbe gleich nach des Oheim's Tode wieder unter seine unmittelbare Obhuth nahm [3]), sorgte eben sowohl für die Ausdehnung und Stärkung der landesherrlichen Gewalt in diesem Landestheile, wie für die Sicherung der Gränzen desselben. Den erstgenannten Zweck verfolgte er unter anderen dadurch, dass er für eine nicht unbedeutende Summe die Güter der v. Sborowskyschen Familie im Jahre 1591 wegen ihrer vortheilhaften Lage erkaufte und sodann als Domainen mit dem nahebelegenen Amte Driesen vereinigte; um für die Deckung der Gränzen bei den damals mit grossem Eifer betriebenen Bemühungen um die Erwerbung Preussens und gegen etwaige Angriffe

---

1) Vgl. oben Buch II. Abschn. 7. — Ausser vielen benachbarten Fürsten und Gesandten waren auf derselben auch der deutsche Ordensmeister in Franken und der Meister von Liefland zugegen. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. I, 51. ed. Küster. p. 35.*

2) „*Albertus cedit nova Marchia, et quod in eam juris habet,* „*omne in Joachimum Electorem ejusque successores sub plena-* „*riae et hereditariae possessionis potestate et jurisdictione* „*transfert*" *etc. Leuthinger. loc. citat.* — Vgl. *Cernit. Eicones Elector. brandenburg. p. 50.* —

3) *Leuthinger. loc. citat. XVIII, 31. XXI, 12. ed. Küster. p.* 640. 653. — Vgl. Gundling Leben Lamprecht Distelmeyer's. II, 16-18.

Polen's einen sicheren Anhaltspunct zu gewinnen, liess er zugleich die Stadt Driesen stark befestigen [1]).

Die bedeutendste Erwerbung der Markgrafen von Brandenburg, welche während des sechszehnten Jahrhunderts vorbereitet, im Anfange des siebenzehnten vollendet wurde, ist die des Herzogthum's Preussen; durch die Beziehungen der über dasselbe herrschenden zollernschen Dynastie zu den Beherrschern der Mark Brandenburg fielen auch die rheinisch-westphälischen Lande dem Kurhause an.

Das von Pommern und Littauen, Polen und der Ostsee eingeschlossene Küstenland, von welchem die königliche Krone der Markgrafen von Brandenburg den Namen trägt, war in den ältesten, geschichtlich bekannten Zeiten von Germanen, den suevischen Gothen, bewohnt. Als diese, um das römische Reich zu überwältigen, den Nordosten Europa's verliessen, drangen lettische Völkerschaften, wenn auch nicht polnisch-lechischen, doch unverkennbar slavischen Stammes, in die verlassenen Sitze ein. Die ersten Versuche, diese Gegenden mit ihren Bewohnern dem Christenthum zu gewinnen, gingen am Ende des zehnten Jahrhunderts von den sächsischen Kaisern aus; seit dem Beginn des folgenden Jahrhundert's versuchten es die Beherrscher Polen's, durch Bezwingung dieser Völker das Meer zu gewinnen. Die Versuche wurden, je nachdem Einheit oder Zwietracht im polnischen Herrscherhause war, von grösserem oder minderem Erfolge begleitet. Am Anfange des dreizehnten Jahrhundert's hatte das Glück die polnischen Waffen dergestalt verlassen, dass der Herzog, welcher im nordöstlichen Theile Polen's gebot, nicht allein seine Zinsherrschaft über die heidnischen Preussen nicht aufrecht zu erhalten, sondern sogar kaum seine Gränzen vor den verwüstenden Einfällen derselben zu schützen vermochte. Zur Rettung ward der deutsche Orden, der nach dem Verluste des heiligen Grabes sich in das südliche Europa zurückgezogen hatte, her-

1) *Leuthinger. commentar. de. rebb. marchic. XXVII,* 1. *ed. Küster. p.* 888-891. — **Möhsen Gesch. der Wissensch. in der Mark Brandenburg. p. 550.**

beigerufen; was er mit dem Schwerdte für die Sache des Kreuzes und der Deutschen gewinne, ward ihm von den Polen als freies Eigenthum zugesprochen. Vom Südwesten des Landes, von Culm aus, drangen die Ritter gegen den Norden und Osten vor; kaum war ein halbes Jahrhundert nach der Ankunft der Marianer verflossen, als alle Heiden von der Weichsel bis zu den Gränzen des Gebiet's der Schwerdtbrüder ihnen gehorchten. Die Blüthe des deutschen Ordens im Ostseelande fällt in das vierzehnte Jahrhundert; — sie begann mit der Verlegung des hochmeisterlichen Stuhl's nach der Marienburg. Als aber der Widerstand der Heiden gänzlich gebrochen, das Gebiet des Ordensstaates gen Osten und Süden geschlossen, und gen Westen der Herrschaft der Deutschen genähert war, sank mit dem Aufhören des Kampfes auch die Kraft der Ritter dahin. Die Unterstützung von Deutschland aus fehlte, — innerhalb des Ordens selbst war furchtbarer Zwiespalt, — ausserhalb desselben standen Elemente im Lande da, welche nicht allein einen immer schrofferen Gegensatz bildeten, sondern selbst seinen Untergang zu bewirken suchten. Diese dem Herrenthum der Marianer den Todesstoss bereitenden Elemente waren: die Aristokratie des angesessenen Adels und die bedeutenderen preussischen Municipalitäten, die in friedlichen Zeiten nothwendig stets um so mehr emporkommen mussten, je sichtlicher die kriegerische Bestimmung des Ordens und der kriegerische Geist der Ritter verschwand [1]). Sehr gefährlich wurde die Feindschaft zwischen den Herren und den Ständen jedoch erst, als Polen sich der letzteren annahm und ihnen Unterstützung gewährte, um den Staat desto leichter vernichten zu können. Die Schlacht bei Tannenberg (im J. 1410) offenbarte zuerst der Welt die grosse Schwäche des Ordens [2]); — es waren politische Verhält-

1) Vgl. Joh. Voigt Darstellung der ständ. Verhältnisse Ostpreussen's, vorzüglich der neuesten Zeit. Königsberg. 1822. 8. p. 5. 6. 9.

2) *de Wal hist. de l'ordre teutonique. IV*, 271. — L. v. Baczko Gesch. Preussens. II, 313 fgg.

nisse, nicht Aufraffung der Kräfte des Ordens, welche damals die Vernichtung der Unabhängigkeit Preussen's verhinderten. Diese Vernichtung erfolgte in der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts (im J. 1466) durch den Thorner Frieden [1]). Der westliche Theil des Ordenslandes, und mit demselben das wichtige Weichselgebiet und die Marienburg, wurden unter der Benennung Westpreussen polnische Provinz; — und auch der östliche Theil verblieb den Rittern nur unter der Hoheit des Siegers. So wenig Trost auch dieses Ergebniss gewährte, so war doch immer schon viel mit Erhaltung des Daseyn's, wenn auch eines kläglichen, gewonnen; es blieb die Hoffnung und Aussicht, die lästigen Fesseln in besseren Zeiten abstreifen, sich durch Hülfe Deutschland's vor Polen für Deutschland retten zu können. Es scheint bedeutungsvoll, dass das preussische Brandenburg, welches die von brandenburgischen Fürsten im dreizehnten Jahrhundert dem Orden gewährte ritterliche Unterstützung verewigte, dass Königsberg in den Händen der Ritter blieben; — denn kaum war das erste Jahrhundert nach der Schmach verflossen, als die Markgrafen von Brandenburg die Nähe der Rettung verkündeten, — mit dem Ablaufe des zweiten zerbrachen sie die schimpflichen Ketten und legten auf die zerbrochenen die königliche Krone, — bald nach dem Ende des dritten hatte die Republik Polen aufgehört zu existiren. —

So wie der Orden zum Bewusstseyn des grossen, ihm widerfahrenen Verlustes gekommen war, suchte er durch Verweigerung des Lehnseides Zeit zum Aufraffen zu gewinnen; allein die innerliche Schwäche war so gross, dass meistentheils nach kurzem Widerstreben die Hochmeister der schmählichen Bedingung sich fügen mussten [2]). Deshalb erwählte man am Ende des funfzehnten Jahrhunderts

---

1) Die Urk. in *Dogiel cod. diplomat. Polon. IV*, 163 *sqq.* — *Dumont corps diplomat. III*, 1. *p.* 348 *sqq.* — Vgl. v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuss. Staats. I, 374 - 378.

2) *Dlugoss. histor. Polon. II*, 451 *sqq.* 550 *sqq.*

auf den erledigten Stuhl einen Herzog von Sachsen [1]), und nach demselben einen Markgrafen von Brandenburg, — beide unter der ausdrücklich ausgesprochenen Bedingung, dem Könige von Polen den Vasalleneid nicht zu leisten; man hoffte, dass dieser Weigerung durch die Hausmacht der erwählten Fürsten und durch Unterstützung des Reichs, welche leicht durch die Bemühungen der Hochmeister gewonnen werden könne, werde Kraft gegeben werden. Herzog Friedrich von Sachsen widersetzte sich der Ablegung des Eides bis an seinen Tod (im J. 1510) [2]), aber er vermochte seinen Widerstand nur dadurch zu behaupten, dass er aus Polen nach Deutschland entwich. Der (im J. 1511) neu erwählte Hochmeister war Markgraf Albrecht von der fränkischen Linie des brandenburgischen Hauses, ein Enkel des Kurfürsten Achilles [3]). Von ihm hoffte man mit um so grösserem Vertrauen Erlösung von dem Unglücke und der Schmach, da er nicht nur ein naher Verwandter eines angesehenen Kurfürsten, sondern auch ein Schwestersohn des damaligen Königs (Sigismund's I.) von Polen war. Dieser jedoch zeigte sich, ungeachtet der Blutsfreundschaft, keineswegs geneigt, den Eid zu erlassen. Albrecht versuchte anfangs durch Deductionen, später durch Anschliessung an das deutsche Reich [4]), der durch den Thorner Frieden auferlegten Verpflichtung sich zu entziehen; allein da er nach langer Ueberlegung einsah, dass unter den damaligen Umständen weder von dem Reiche, noch von dem, ihm abgeneigten, Kurfürsten von Brandenburg ernstliche Hülfe zu erwarten sey, dass noch weniger seine eigene Macht hinreiche, mit Hoffnung auf Erfolg längere Zeit widerstehen zu können, — da die kirchliche Bewe-

1) L. v. Baczko Gesch. Preussen's. IV, 74. — v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 381 fg.
2) v. Lancizolle a. a. O. I, 387.
3) Vgl. Faber preuss. Archiv. II, 1 fgg.
4) Er erschien unter anderen als geistlicher Reichsfürst auf dem Reichstage zu Nürnberg im J. 1524 und untersiegelte in solcher Eigenschaft den Reichsabschied. v. Olenschlager Sammlung der Reichsabschiede. II, 261. —

gung, welche damals auch in Preussen die meisten Gemüther ergriffen hatte, ihm die Ueberzeugung gab, dass, wie so viele andere geistliche Institute, so auch der deutsche Orden sich überlebt habe, dass gegen die Aufhebung desselben sich im Ordenslande selbst eben keine mächtige Stimme erheben, vielmehr für dieselbe der grösste Theil der Bevölkerung sich geneigt beweisen werde, — da durch diesen Schritt plötzlich der gordische Knoten, dessen Entwirrung schon so lange den Osten beschäftigte, auf befriedigende Weise durchhauen wurde, — da endlich so viele befreundete Fürsten und Männer von grosser Bedeutung, unter ihnen vorzüglich Luther und Melanchthon, zu der fast nothwendigen Gewaltsamkeit riethen [1]), auch der König von Polen freundlich zu derselben die Hand bot [2]), so entschloss er sich im Jahre 1525, das geistliche Gewand abzulegen, das Ordensland zu secularisiren und sich mit der Herzogskrone zu schmücken. Am 8ten April des genannten Jahres wurde zu Krakau zwischen Polen und dem Hochmeister Albrecht der berühmte Vertrag abgeschlossen, durch welchen Preussen in ein erbliches, der Lehnshoheit Polen's unterworfenes, weltliches Herzogthum verwandelt wurde; nach dem etwaigen Erlöschen der Nachkommenschaft Albrecht's sollte die Erbfolge den drei Brüdern desselben und deren Descendenten zustehen [3]). Bereits am folgenden Tage (9. April) erfolgte die Ratification des Vertrages durch den König Sigismund, und am 10. April die Belehnung des neuen Herzog's [4]). Dieser kehrte darauf in sein Land zurück, um die nöthigen Veränderungen vorzunehmen; die meisten Mitglieder des Ordens folgten dem

---

1) **Leuthinger.** *commentar. de rebb. marchic. II,* 15. *ed.* **Küster.** *p.* 68-71. — Vgl. **Luther's** Werke. Tom. XIX, p. 90. 2157 fgg. Tom. XXI, p. 904.

2) **Faber** in den **Beyträgen** zur Kunde Preussen's. IV, 18 fg.

3) Die Urk. bei **Dogiel** *cod. diplomat. Polon. IV,* 225 fg. 233. — **Leuthinger.** *commentar. de rebb. marchic. II,* 15. *ed.* **Küster.** *p.* 70. — v. **Lancizolle** Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 424-430.

4) v. **Lancizolle** a. a. O. I, 431 fgg. —

Beispiele des Meister's, — sie legten das Gewand ab und knüpften eheliche Verbindungen. Nur wenige verschmäheten es, ihrem Gelübde untreu zu werden, und als weltliche Beamten im Lande zu bleiben [1]); sie gingen nach Deutschland, um von hier aus klagend bei dem Oberhaupte des Reich's und dem der römischen Kirche aufzutreten. Der Papst erliess Ermahnungen an den Kaiser, und dieser vernichtete auf Ansuchen des Meisters in Deutschland den Krakauer Vertrag, ernannte den letzteren zum Administrator des Hochmeisterthum's Preussen [2]), und sprach selbst (19. Jan. 1532) durch das Reichskammergericht die Reichsacht über den Herzog Albrecht aus [3]), welche indessen, obwohl wiederholt bestätigt und bis zum Tode Albrecht's nicht aufgehoben, ohne Wirkung blieb, da Kaiser Karl V. durch die religiosen Unruhen in der ganzen Christenheit stets von dieser Angelegenheit abgezogen wurde, der Herzog aber von nun an eine feste Stütze an der Krone Polen fand [4]). Alle Versuche Albrecht's, der Acht entledigt zu werden, scheiterten indessen; aber stillschweigend wurde sie nach seinem Tode als aufgehoben betrachtet, als sein Sohn, Albrecht Friedrich, im J. 1571 von Kaiser Maximilian II. die Mitbelehnung zur gesammten Hand in die Reichslande des Hauses Brandenburg empfing [5]).

Durch den Krakauer Vertrag hatte übrigens die brandenburgische Kurlinie keinerlei Ansprüche auf Preussen erlangt; Kurfürst Joachim I. missbilligte seiner ganzen Denkungsweise nach das Verfahren des Hochmeisters Albrecht dergestalt, dass an eine Annäherung beider nicht zu denken war. Joachim II. aber vermälte sich unstreitig gleich nach seinem Regierungsantritte deshalb mit einer polnischen Königstochter und knüpfte sofort deshalb mehrerlei andere freundschaftliche Verbindungen mit Polen an, um die

1) L. v. Baczko Gesch. Preussen's. IV, 121. 173.
2) v. Lancizolle a. a. O. I, 445.
3) v. Lancizolle a. a. O. I, 451.
4) v. Lancizolle a. a. O. I, 458 fg.
5) v. Lancizolle a. a. O. I, 466.

Aussicht auf die Erwerbung des schönen Küstenlandes auch auf seinen Stamm übertragen zu sehen. Viele Jahre hindurch erfolgten durchaus abschlägliche Antworten; indessen ermatteten der Kurfürst und sein treuer Kanzler Lamprecht Distelmeyer, welcher alle diese Verhandlungen leitete, nicht in ihrem Eifer; — es wurden ansehnliche Summen aufgewandt, den polnischen Reichstag zu gewinnen [1]), und durch diese Beharrlichkeit gelang es denn endlich im J. 1562, von dem Könige von Polen eine Versicherung zu erhalten, durch welche dem Kurfürsten und dessen Nachfolgern in der Kur die Aufnahme in die gesammte Hand ertheilt ward [2]). Mehrere Jahre verflossen indessen abermals, ohne dass die Gesammtbelehnung wirklich erfolgte; erst im Jahre 1569 wurde bei der Infeudation des jungen Herzog's Albrecht Friedrich zu Lublin von den kurfürstlichen Gesandten [3]) die Lehnfahne mit berührt und bei dieser Gelegenheit auch der Kurlinie das Erbfolgerecht ausdrücklich zugesprochen [4]), welches sodann bei dem Regierungsantritte des Kurfürsten Johann Georg (im J. 1571) durch eine Zusicherung auf's neue anerkannt [5]), und eben so durch die in den Jahren 1578 und 1589 erfolgenden Gesammtbelehnungen bestätigt ward [6]). Unterdessen hatte, nach eingetretener Gemüths-

---

1) Auch leistete Kurbrandenburg damals das Versprechen, bei etwaiger Türkengefahr den Polen mit mehreren Reiterschaaren zu Hülfe kommen zu wollen. **Gundling** Leben Distelmeyer's. I, 331.

2) **Gundling** a. a. O. I, 314 fg. — v. **Lancizolle** Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 473.

3) Ausser Distelmeyer bestand die damals nach Warschau abgeordnete kurbrandenburgische Gesandtschaft noch aus Caspar Flanss und Levin v. d. Schulenburg, Dompropst und Hauptmann zu Fürstenwalde. **Gundling** Leben Distelmeyer's. I, 328. —

4) Der Lehnbrief des König's Sigismund war vom 19. Jul. 1569 datirt. **Gundling** Leben Distelmeyer's. I, 333. — Vgl. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XVIII*, 3. 4. *ed. Küster. p.* 600-604. — **Rentsch** brandenburg. Cedernhain. p. 144.

5) *Dogiel cod. diplomat. Polon. IV*, 381 *sq.* —

6) *Dogiel loc. citat. IV*, 389. 403. — *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XXV*, 12. *ed. Küster. p.* 841. — *Cernitz Eicones Elector. brandenburg. p.* 74. —

krankheit des Herzog's Albrecht Friedrich, seit dem J. 1577 dessen nächster Agnat die vormundschaftliche Regierung übernommen, und sich die eventuelle Huldigung leisten lassen [1]). Die Hoffnung, dass der Herzog gänzlich hergestellt werde, schwand immer mehr dahin; zwei Söhne desselben starben bald nach der Geburt, und es waren nur noch Töchter aus seiner Ehe am Leben; der Vormund und Administrator Georg Friedrich war und blieb kinderlos, und so war bereits am Ende des sechszehnten Jahrhundert's die Aussicht auf den Anfall Preussens dem kurfürstlichen Hause gar nicht mehr so fern. Um diese Aussicht zu verstärken, verlobte sich (im J. 1591) der Erbprinz Johann Sigismund mit Anna, der ältesten Tochter des blödsinnigen Herzog's, und im folgenden Jahre (1592) suchte er sodann um eine Erneuerung der Belehnung mit Preussen für seine Person nach. Jetzt jedoch verweigerten König und Reichstag, erschreckt über die Folgen der früheren leichtsinnigen Gewährung, die Erfüllung dessen, was nur rechtliche Verpflichtung war; der Adel Preussens, der bei dem öfteren Herrenwechsel und bei der mitunter selbst eingetretenen Herrenlosigkeit nur immer Zugeständnisse zu erpressen gewöhnt worden war, und deshalb seine Macht während des sechszehnten Jahrhunderts zu einer unnatürlichen Höhe emporgeschroben hatte, befürchtete, dass ihm von einer geregelten, in sich kraftvollen Herrschaft wiederum ein Zaum werde angelegt werden. Von dieser Besorgniss getrieben, suchte er durch Umtriebe am polnischen Hofe die Bemühungen des kurfürstlichen Hauses zu hintertreiben [2]), und, da den letzteren schon an und für sich der polnische Reichstag abgeneigt war, so schienen fast am Ziele der Erfüllung noch die Entwürfe des Kurfürsten vereitelt werden zu sollen. Mit Anhäufung der Hindernisse aber wuchs auch die muthige Ausdauer des kurfürstlichen Hofes; obwohl näm-

1) *Dogiel loc. citat. IV*, 384 *sq.* — v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 470. —

2) v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 481. —

lich nach dem, am 26. April 1603 erfolgten, Tode des bisherigen Administrator's Georg Friedrich von fast allen Seiten Schwierigkeiten erhoben wurden, erlangte es endlich am 11. März 1605 Kurfürst Joachim Friedrich doch, dass er zum Curator des blödsinnigen Herzog's und für denselben zum Administrator und Regenten des Landes von der Krone Polen bestellt wurde [1]). Dieselbe Würde empfing bald nach Joachim Friedrich's Tode dessen Sohn und Nachfolger, Kurfürst Johann Sigismund, am 4. Julius 1609 [2]); damit aber noch nicht zufrieden, ersuchte er, da keine Hoffnung mehr vorhanden war, dass Herzog Albrecht Friedrich männliche Nachkommenschaft erhalten werde, um die Uebertragung der Regierung und um die Belehnung mit Preussen für sich selbst. Seit der, darauf im J. 1611 erfolgenden Belehnung und Uebertragung wurden alle Regierungshandlungen nicht mehr im Namen des bevormundeten Herzog's, sondern in dem des Kurfürsten vorgenommen [3]); es ist daher das Jahr 1611 der Zeitpunct der eigentlichen und gänzlichen Vereinigung Preussen's mit Brandenburg, weil der Tod des Herzog's Albrecht Friedrich, der sich erst im J. 1618 ereignete, nicht die mindeste Veränderung in dem Verhältnisse des Kurhauses zu dem Herzogthume hervorbrachte. —

Fast um dieselbe Zeit, noch um etwas früher, als Herzog Albrecht Friedrich von Preussen verschied, ereignete sich auch das Erlöschen des Mannsstammes der herzoglichen Dynastie von Jülich und Cleve, durch welches Ereigniss dem Kurhause Brandenburg nicht unbedeutende Erwerbungen in den Rheinlanden und in Westphalen erwuchsen [4]).

---

1) *Dogiel cod. diplomat. Polon. IV*, 411-415.

2) *Cernit. Eicones Elector. brandenburg. p.* 95. — Erlauchtes Preussen. II, 397 fg. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 499. — Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 544.

3) *Cernit. loc. citat. p.* 96. — Pauli a. a. O. III, 533 fg.

4) Vgl. Wilh. Richter Anfang des Streits über die Jülichsche Erbfolge. Erfurt. 1833. 4. (Osterprogramm des königl. Gymnasium's zu Erfurt).

Das erledigte Gebiet, auf welches den Kurfürsten von Brandenburg die gegründetsten Ansprüche zustanden, war allmälig im Laufe des Mittelalters aus verschiedenen kleineren Herrschaften entstanden; noch am Anfange des sechszehnten Jahrhundert's war dasselbe in zwei abgesonderte Theile geschieden [1]). Der eine Theil, über welchen das herzogliche Haus Cleve herrschte, bestand aus dem, an beiden Rheinufern gelegenen Herzogthum Cleve, aus der westphälischen Grafschaft Mark [2]), und der kleinen, von dem Herzogthum Brabant eingeschlossenen Herrschaft Ravenstein [3]); — der andere, dem herzoglich jülichschen Geschlechte unterthan, umfasste das Herzogthum Jülich zwischen Rhein und Maas [4]), das Herzogthum (eigentlich Grafschaft) Berg

1) Vgl. über die älteste Geschichte der Jülichschen Lande Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 500 fgg.

2) Die Grafen von Cleve und die von Altena (oder von der Mark) stammten beide von den Grafen von Teisterband. Durch den am 19ten Novemb. 1368 erfolgten Tod des Grafen Johann II. von Cleve fiel dessen Land an die Grafen von der Mark. Aug. Christ. Borheck Gesch. der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Ravensberg. Duisburg. 1800. 8. I, 185 fg. — J. F. Knapp Regenten- und Volksgeschichte der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Ravensberg. Elberfeld. 1831. 8. I, 308. — Ueber die ältere Gesch. der Grafen von der Mark und Altena vgl. Borheck a. a. O. I, 135 fg. — Knapp a. a. O. I, 311-378. — Eichhorn deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. III. 3te Ausg. §. 399. p. 59. 60.

3) Die Herrschaft Ravenstein (= Herrlichkeit Ravenstein und Wienendahl) war ursprünglich ein Besitzthum der Familie v. Salm. Graf Adolph VIII. von Cleve, (seit 1417) der erste Herzog des Landes, eroberte dieselbe im J. 1397 von Simon v. Salm, und vermachte sie (1448) bei seinem Tode nicht seinem eigentlichen Nachfolger, sondern seinem jüngeren Sohne Adolph als Apanage. Diese Linie erlosch aber im J. 1528, worauf sofort beide Herrlichkeiten an Cleve-Mark zurückfielen Borheck Gesch. von Cleve, Mark etc. I, 200 fg. 237. 295.

4) Gerhard V. († 1328) war der letzte Graf von Jülich. Knapp Regenten- und Volksgesch. von Cleve etc. I, 420. — Vgl. Borheck a. a. O. I, 345. — Sein Sohn und Nachfolger, Wilhelm VII., empfing im J. 1337 zu Frankfurt a. M. von Kaiser Ludwig dem Baier die markgräfliche, im J. 1357 zu Metz von Kaiser Karl IV. die herzogliche Würde, und hiess seitdem Wilhelm I. Borheck a. a. O. I, 346. — Sein ältester Sohn, Gerhard, erwarb durch Vermälung mit der Erbtochter von Berg und Ravensberg diese

am rechten Rheinufer [1]), und die Grafschaft Ravensberg in Westphalen [2]). Beide Theile wurden im J. 1511 dadurch vereinigt, dass kurz vorher Herzog Johann III. von Cleve sich mit Maria, der Erbtochter von Jülich vermält hatte [3]). Bereits am Ende des funfzehnten Jahrhunderts (1483) war von Kaiser Friedrich III. dem Kurhause Sachsen eine Anwartschaft auf Jülich, Berg und Ravensberg ertheilt [4]); auf diese Anwartschaft wurde aber beim Aussterben des Jülichschen Mannsstammes, weil schon öfter weibliche Erbfolge statt gefunden hatte, eben so wenig Rücksicht genommen, wie später auf die (im J. 1526) demselben Hause in erweiterter Weise bestätigten Ansprüche auf Jülich, Cleve und Berg [5]). In der That wurden diese Ansprüche gänzlich durch das *privilegium habilitationis* vernichtet, welches Kaiser Karl V. im J. 1546 dem Nachfolger Johann's III., dem Herzoge Wilhelm, gegen Abtretung des Herzogthum's Geldern ertheilte [6]); — durch diese Urkunde wurde der,

---

beiden Länder seinem Stamme. Borheck a. a. O. I, 372. 450. 452.

1) Die Beherrscher der Grafschaft Berg erhielten durch die Verbindung mit Jülich den herzoglichen Titel. Borheck a. a. O. I, 461. — Vgl. Knapp Regenten- und Volksgesch. von Cleve etc. I, 423-523.

2) Die alten Grafen von Ravensberg stammten von den Grafen von Kalberlage (der Ort liegt in dem osnabrückischen Kirchspiele Oldendorf, in der Gegend von Gesmold,) ab. Graf Otto IV. von Ravensberg heirathete Margaretha, die älteste Schwester und (seit 1320) Erbin des Grafen Adolph VII. von Berg, wodurch die Vereinigung beider Länder bewirkt ward. Andr. Lamey diplomat. Gesch. der alten Grafen von Ravensberg. Mannheim. 1779. 4. p. 45. 61. — Borheck Gesch. von Cleve etc. I, 390 fg. 450 fgg., wo sich indessen viele Irrthümer finden.

3) Borheck a. a. O. I, 480. II, 481. — Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. III. 3te Aufl. §. 417. p. 164.

4) *Wernh. Teschenmacher Annal. Cliviae, Juliae et Montium. Francof. et Lips.* 1721. Beilage 95. 96. 100. 101. — Borheck a. a. O. I, 480. — Richter Anfang des Streit's über die Jülichsche Erbfolge. p. 8. 9. —

5) *Teschenmacher Annales etc.* Beil. 106. — Borheck a. a. O. II, 484. — Richter a. a. O. p. 10. —

6) Das Document findet sich bei *Dumont Corps diplomatique.*

bisher in der jülich-clevischen Familie herrschend gewesene Gebrauch der weiblichen Erbfolge von Kaiser und Reich in üblicher Form gesetzlich bestätigt [1]). Es konnte deshalb, als im J. 1609 Herzog Johann Wilhelm, Wilhelm's Sohn, starb, eigentlich gar kein Zweifel über die Succession statt finden. Jenem alten Familienherkommen und den reichsgesetzlichen Bestimmungen gemäss war Maria Eleonore, des Herzog's Albrecht Friedrich von Preussen Gemalin, als älteste Tochter des Herzog's Wilhelm und älteste Schwester Johann Wilhelm's, die einzige Erbin; da diese keine männliche Nachkommenschaft hinterliess, so gingen natürlich ihre Ansprüche auf ihre älteste, dem späteren Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg vermälte Tochter Anna über [2]). Gegen das klar vor Augen liegende Recht der Herzogin von Preussen und deren ältester Tochter konnten um so weniger gegründete Einwendungen vorgebracht werden, als die jüngeren Schwestern der ersteren ausdrücklich zu Gunsten derselben allem Erbfolgerechte entsagt hatten. Nichts desto weniger suchte Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg, der Sohn einer zweiten Tochter des Herzog's Wilhelm, Ansprüche darauf zu gründen, dass das Privilegium Kaiser Karl's V. von Töchtern und ihren männlichen Descendenten [3]), nicht

---

IV, 2. *p.* 313 *sqq.* — **Borheck** Gesch. von Cleve etc. II, 505 fgg. — Die Bestätigung ertheilten Kaiser Ferdinand I. im J. 1559, Maximilian II. 1566, und Rudolph II. 1580. *Teschenmacher Annales etc. p.* 169 *sqq.*

1) *Samuel. Puffendorf. de rebb. gest. Frid. Wilhelm. Magni Elector. Brandenb. Lips. et Berolin.* 1733. *fol. IV*, §. 1. — **Richter** (Anfang des Streits über die Jülichsche Erbfolge. p. 5.) scheint die Erb- und Lehnfähigkeit der jülichschen Fürstentöchter im Allgemeinen nicht als erwiesen anzusehen; aber die fortgesetzten Verzichtleistungen derselben würden gar keinen Sinn haben, wenn ihnen nicht, allerdings erst nach dem Aussterben des Mannsstammes, ein solches Recht gebührt hätte.

2) *Teschenmacher Annales etc.* Beil. 117. — **Pauli** allg. preuss. Staatsgesch. III, 507 fgg. —

3) In dem Ehevertrage dieser zweiten Tochter mit dem Pfalzgrafen von Neuburg hiess es aber ausdrücklich, dass sie die **ungetheilten** jülichschen Lande erben solle, falls ihre älteste Schwester ohne **eheliche** (also männliche und weib-

aber von Töchtern und deren weiblicher Nachkommenschaft rede [1]). In anderen Zeiten würden die Prätensionen des Pfalzgrafen von Neuburg vielleicht ohne Weiteres beseitigt worden seyn; damals aber war Brandenburg so sehr nach allen Seiten hin beschäftigt, dass es, — um so mehr, als auch Sachsen, auf Betrieb Oestreich's, seine längst verjährten Ansprüche hervorholte [2]), — deshalb, weil sich die Kunde von verderblichen Absichten des Kaiserhauses verbreitete, für nothwendig hielt, seinem Hauptgegner sich zu nähern und demselben einen Theil seiner wohlbegründeten Rechte zu opfern, um nicht alle zu verlieren. Darum fanden, als das Lebensende des Herzog's Johann Wilhelm herannahete, unter Vermittlung des Landgrafen Moritz von Hessen-Cassel, zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg häufige Unterhandlungen und Verabredungen statt [3]), als deren Ergebniss der kurz nach dem, am 25sten März erfolgten, Tode des Herzogs, am 10ten Jun. 1609 abgeschlossene Dortmunder Vertrag [4]) anzusehen ist.

---

liche) Erben verstürbe. Teschenmacher *Annales etc.* Beil. 132. — Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. IV. §. 512. p. 222 fg. — Richter Anfang des jülichsch. Erbfolgestreits. p. 7. —

1) Vgl. über den Gegenstand Küster *Accession. ad bibliothec. hist. Brandenburg. I*, 559 *sqq.* — Teschenmacher *Annales etc. p.* 358 *sqq.* — Borheck Gesch. von Cleve etc. II, 545-565.

2) Darüber, was Oestreich selbst von den sächsischen Ansprüchen hielt, vgl. das Gutachten des kaiserlichen Vicekanzler's Lippold von Strahlendorf (in v. Selchow's Magazin für deutsche Rechte und Geschichte. Lemgo. 1780. II, 227-254). und das des Reichsvicekanzler's Lewin von Ulm (in *Lünig* Europ. Staatsconsilia. *nr.* 212.). P. F. Stuhr das Verhältniss der Ostsee und des Rhein's zu einander. Berlin. 1820. p. 19-36. — S. oben Einleitung. p. LVIII fgg.

3) Vgl. Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 546 fg.

4) Die Urk., *d. d.* 31. Mai a. St., 10. Jun. n. St. 1609, bei *Dumont corps diplomatique. V*, 2. *p.* 103 *sqq.* — *Lünig* teutsches Reichsarchiv. *Part. special. IV*, 3. p. 69. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 523. — Vgl. *Puffendorf. de rebb. gest. Frideric. Wilh. Magni Elector. IV*, 9. — Borheck Gesch. v. Cleve etc. II, 563 fgg. — Fr. Wilken Zur Gesch. Berlin's, im Berliner histor. Calender für

Durch diesen Vergleich, welcher die Zustimmung der Stände des Landes erhielt [1]), wollte man jede Einmischung dritter Mächte verhindern, der Gegenstand des Streits wurde keinesweges durch denselben gänzlich erledigt, — es fand vielmehr nur eine vorläufige Verständigung über die allgemeinsten Puncte statt. Jede Parthei liess zugleich in einem Theile des Landes Besitz ergreifen, — der Kurfürst durch seinen Bevollmächtigten Stephan von Hertenfeld, welchem später ein jüngerer Bruder Johann Sigismund's, Markgraf Ernst, als Statthalter folgte [2]); jeder Theil behielt sich zwar seine Ansprüche und Rechte vor, sicherte aber vorläufig, mit ausdrücklicher Ausschliessung jedes Dritten, bis zur gütlichen Beilegung der Sache dem anderen den gemeinschaftlichen Besitz und die gemeinsame Verwaltung des Landes [3]). Dieser Uebereinkunft wegen, durch welche beide Prätendenten sich einander gegen jede, von Aussen her versuchte, Beeinträchtigung den kräftigsten Schutz versprachen, erhielten dieselben den Namen der possidirenden Fürsten [4]).

Das kluge, besonnene und entschiedene Benehmen des

---

das Jahr 1821. p. 6. — Richter Anfang des jülichsch. Erbfolgestreits. p. 15. —

1) In den Propositionen, welche Johann Sigismund am 14ten August 1609 den brandenburg. Ständen vorlegte, erbat er sich ihren Rath über das weitere Verfahren in der Jülichschen Angelegenheit. S. den Inhalt jener Propositionen nach landschaftlichen Acten abschriftlich mitgetheilt in der geschichtlichen Darstellung der ständischen Verfassung der ehemaligen Kurmark, von v. Grävenitz (jetzt kgl. Geh. Oberregierungsrathe und vortragendem Rathe im Ministerium des Innern). Handschr. p. 39. b. 40. a.

2) Hopp kurze Beschreibung des Landes Cleve p. 192 fg. — Borheck Gesch. von Cleve etc. II, 588. — Richter Anfang des jülichsch. Erbfolgestreits. p. 12. 15.

3) Als Johann Sigismund am 16. Novemb. 1609 dem Kaiser das Geschehene anzeigte, fügte er schon, falls die Zustimmung desselben nicht erfolgen sollte, die Drohung hinzu: „er hege die Hoffnung, dass Gott der gerechten, am Kai„serhofe unterdrückten Sache sich annehmen werde." Richter Anfang des jülichsch. Erbfolgestreits p. 26.

4) Borheck Gesch. von Cleve etc. II, 564 fg.

Kurfürsten [1]) und des Pfalzgrafen kam dem Hause Oestreich durchaus unerwartet; es sah wohl ein, dass es, um die öffentliche Meinung nicht zu verletzen, nicht offen mit seinem Entwurfe, nach welchem die ganze Erbschaft eingezogen und durch dieselbe das habsburgische Niederland verstärkt werden sollte [2]), hervortreten durfte. Deshalb unterstützte es, um nur eine Form zu haben, unter welcher ihm die Sequestration des Landes gestattet war, die durchaus zweideutigen, längst verjährten, und von Kaiser Karl V. vernichteten, Ansprüche Kursachsen's; unter dem Vorwande verübter Willkühr versagte es nicht nur dem Vergleiche der possidirenden Fürsten, die sich bereits gemeinsam die Huldigung hatten leisten lassen, die kaiserliche Bestätigung, sondern es wagte sogar, denselben aus kaiserlicher Machtvollkommenheit als ungesetzlich zu vernichten [3]). Darauf ertheilte Kaiser Rudolph II. am 7ten Jul. 1610 zu Prag dem Kurfürsten von Sachsen und seinem Hause die feier-

---

1) Die Anstrengungen Johann Sigismund's wegen der jülichschen Erbfolge waren verhältnissmässig sehr gross. Er hatte tausend Reiter angeworben, — die Städte der Mark verpflichteten sich im J. 1610, dieser Angelegenheit wegen 2000 Fussgänger auszurüsten, — die brandenburgische Ritterschaft machte sich anheischig, persönlichen Ritterdienst zu leisten, und schon für das Jahr 1609 hatten die Landstände die Summe von 250,000 Gulden bewilligt. Richter a. a. O. p. 37.

2) In dem Ausschreiben, welches im J. 1610 Kurfürst Johann Sigismund zu seiner Rechtfertigung „an alle christliche hohe Potentaten" erliess, äussert er sich selbst zum ersten Male ganz offen: „dass es ein Blinder greifen könne, wie „zwar nicht der Kaiser, wohl aber dessen Rathgeber, in „fluchwürdiger Eigennützigkeit allen Ansprechern die Erb„schaft völlig zu entwinden beabsichtigten." Heinrich deutsche Reichsgeschichte. VI, 235 fg. — Häberlin Reichsgesch. XXIII, 171 fg. — *Puffendorf. de rebb. gest. Frideric. Wilh. Magni Elector. X,* 158 *sq.* — Borheck Gesch. v. Cleve etc. II, 580 fgg. — Vgl. oben Einleitung. p. LVI fgg.

3) Den Befehlshabern und Kriegern der Fürsten wurde, falls sie nicht sofort das Land verliessen, mit des Reiches Acht und Oberacht, wenn sie Deutsche, — mit Leibesstrafe, wenn sie Ausländer wären, gedrohet. Richter Anfang des jülichschen Erbfolgestreits. p. 17.

liche Belehnung [1]), und liess kaiserliche Truppen unter dem Erzherzoge Leopold einrücken, denen es auch bald gelang, sich der Festung Jülich zu bemächtigen [2]); vom Norden her war überdies der in den Niederlanden befindliche Erzherzog Albrecht jeden Augenblick bereit, das Sequestrationsheer zu verstärken und zu unterstützen. Die Entschiedenheit Oestreich's, die offen von demselben verübte Gewaltthätigkeit weckte indessen seine Gegner und trieb die bedroheten Fürsten zu stärkerer Vereinigung. Die letzteren erliessen kräftige Protestationen und erbaten Hülfe von Frankreich [3]), den vereinigten Niederlanden [4]) und der protestantischen Union, welcher noch in demselben Jahre (1610) Kurfürst Johann Sigismund förmlich beitrat [5]). Das, vom Prinzen von Oranien befehligte, französisch-niederländische Heer, welches, ungeachtet der Ermordung König Heinrich's IV., noch während des Sommers einrückte, hatte auch bis zum Herbst bereits das Land von kaiserlichen Truppen gesäubert [6]). Durch diese plötzliche Wendung wurde Oestreich zu milderen Schritten veranlasst; mit der ihm eigenen Elasticität schob es scheinbar seinen Plan in den Hintergrund, und versuchte seitdem dem Kurfürsten von Sachsen auf gütlichem Wege den Mitbesitz zu verschaffen. Diesen hätte der letztere auch beinahe erlangt; — denn auf einer Zusammenkunft Sachsen's und Brandenburg's zu Jüterbock hatte Kurfürst Johann Sigismund am 21sten März 1611 seine Einwilligung gegeben [7]). Letztere blieb

---

1) Der Belehnungsbrief findet sich bei **Dumont** *Corps diplomatique. V*, 2. *p*, 144 *sqq*.

2) Richter a. a. O. p. 18. 20.

3) Die possidirenden Fürsten erhielten von Frankreich Zusage einer Unterstützung, falls sie von den Kaiserlichen oder Spaniern angegriffen werden würden. *Thuan. hist. sui temporis. Continuat. II*, 63. — Häberlin Reichsgeschichte. XXIII, 164.

4) Meteren Niederländ. Historien. II, 29. p. 228.

5) Borheck Gesch. v. Cleve etc. II, 568. — Richter Anfang des jülichsch. Erbfolgestreits etc. p. 33.

6) Richter a. a. O. p. 40.

7) Die Urk. bei *Dumont cerps diplomatique. V*, 2. *p*. 161 *sqq*.

indessen ohne Folgen, da schon am folgenden Tage die Gemalin des Kurfürsten, als die eigentliche Erbin, und später auch Pfalz-Neuburg, protestirte. So blieb die ganze Angelegenheit, trotz mehrerer veranstalteten Zusammenkünfte, in den beiden nächstfolgenden Jahren unerledigt. Das Jahr 1613 endlich erweckte die gegründete Hoffnung auf eine gänzliche Ausgleichung, da im Verlaufe desselben der Pfalzgraf persönlich mit dem Kurfürsten zu Düsseldorf zusammentraf, um wegen seiner Vermälung mit einer Tochter des letzteren die näheren Bedingungen zu verabreden. Ein unglückliches Ereigniss bei dieser Zusammenkunft trennte jedoch die Gemüther der Fürsten mehr, als je zuvor[1]; Wolfgang Wilhelm trat zur römisch-katholischen Kirche über, und schloss sich durch Verheirathung mit einer baierschen Princessin der katholischen Ligue an, — Johann Sigismund bekannte sich offen zu der, schon lange von ihm begünstigten, reformirten Lehre, und gewann dadurch die Provinzen der vereinigten Niederlande zu treuen Freunden. Seitdem erschienen die Spanier, von Belgien aus, im Jülichschen, und verübten unter dem Vorwande, die Sache des Pfalzgrafen und der katholischen Kirche zu beschützen, mancherlei Unbilden; dadurch wurden die protestantischen Niederlande vermocht, ebenfalls bewaffnet einzuschreiten. Bald war die ganze Jülichsche Erbschaft nicht mehr in den Händen der possidirenden Fürsten, sondern in der Gewalt

---

1) „*Quod postulatum*" (dass nämlich der Pfalzgraf die brandenburgischen Ansprüche auf Jülich als Mitgift erhielte,) „*quum Electori haud satis modestum videretur, orto acri* „*jurgio (quidam asperiosa vulgavere) Neoburgicus* „*gravi offensa contracta discessit, haud obscure vindictam* „*minatus.*" *Puffendorf. de rebb. gest. Frideric. Wilhelm. Magni Elector. lib. IV.* — Die Geschichte von der Ohrfeige ist am ausführlichsten erzählt von Pfanner *(histor. pacis Westphal. I, 9.)* und Le Vasseur *(hist. de Louis XIII. ed. Amstd.* 1757. 4. *I*, 203*)*. Vgl. Buchholtz Gesch. der Kurmark etc. III, 550. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 541 fg. — *(Frédéric II.) Mémoires pour servir à l'hist. de Brandeb. ed.* 1767. 4. *p.* 56. — Borheck Gesch. von Cleve etc. II, 591. — Fr. Wilken zur Gesch. Berlin's, im histor. Calender auf 1821. p. 8.

spanischer und holländischer Truppen [1]). Die sehr bald lästig werdenden Freunde zu entfernen, schlossen im J. 1614 die Possidirenden den Vertrag von Xanthen ab [2]); nichts desto weniger wichen die Beschützer nicht, und, da bald darauf die Unruhen des dreissigjährigen Krieges begannen, so blieb während des letzteren das unglückliche Land ununterbrochen den Bedrückungen der Fremden ausgesetzt. Selbst der westphälische Frieden endete nicht die langen Leiden [3]); erst durch den, auf Betrieb des grossen Kurfürsten im J. 1666 zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg zu Cleve abgeschlossenen Vertrag [4]), welchem im J. 1678 die kaiserliche Belehnung [5]) folgte, ward eine gänzliche Theilung veranstaltet, und damit der langjährige Streit zu Ende gebracht.

Ausser diesen wirklichen Erwerbungen der brandenburgischen Kurfürsten müssen noch mehrere Aussichten erwähnt werden, die ihnen blüheten. Unter denselben ist zuvörderst die Erbverbrüderung zu nennen, welche seit dem

---

1) Borheck a. a. O. II, 599 fgg. — Eben weil die märkischen Stände voraussahen, dass die Generalstaaten nicht uneigennützig handeln würden, wollten sie sich nicht darüber erklären, ob ein Bündniss mit denselben einzugehen sey, oder nicht; — sie überliessen vielmehr die Sache lediglich dem Ermessen des Kurfürsten. In ihrer Antwort auf die Propositionen desselben, *d. d.* 8. Jul. 1608, erwiederten sie nämlich über diesen Punct: „Anreichend die Confö-„deration mit den Herren Generalständen in den Niederlan-„den, befinden sie das Werk dermassen schwer, auch die „*pro et contra* angeführten *rationes* des Nachdenken's, dass „sie fast nicht wissen, was sie rathen sollen. Dieweil aber „Ihre Churfürstl. Gnaden zum allerbesten wissen" etc. v. Grävenitz Geschichtl. Darstellung der brandenburg. ständ. Verfassung. Handschr. (nach landschaftl. Acten.) p. 40. b.

2) Borheck Gesch. von Cleve etc. II, 600.

3) Der westphälische Frieden bestimmte (Art. 4. §. 57) nur, dass die Angelegenheit auf rechtlichem Wege gütlich solle geschlichtet werden.

4) Die Urk. bei *Dumont Corps diplomatique. V*, 2. *p.* 117 *sqq.* — Es hatten vorher lange Verhandlungen zu Düsseldorf, Cleve und Berlin statt gefunden. Borheck Gesch. von Cleve etc. II, 692 fgg.

5) Sie geschah, trotz Sachsen's Widerstrebens, am 17ten Octob. 1678. Borheck Gesch. von Cleve etc. II, 701. —

Jahre 1457 zwischen Brandenburg einer, und Kursachsen und Hessen anderer Seits bestand [1]). Seit jener Zeit war im Laufe des funfzehnten und bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhundert's die Verbrüderung zwar wohl zwischen Kursachsen und Hessen unter einander [2]), nicht aber mit Brandenburg erneuert worden. Bei Joachim I. erklärt sich dieses Unterlassen leicht aus der Spannung, in welcher derselbe aus religiosen und politischen Gründen mit den Beherrschern der verbrüderten Staaten lebte; Kurfürst Joachim II., welcher seiner Gesinnung nach durchaus protestantisch war, suchte bald nach seinem Regierungsantritte (im J. 1537) um Erneuerung des Vertrages nach, — weil er aber damals noch nicht öffentlich die Reformation eingeführt hatte, wurde im folgenden Jahre (1538) dieselbe unter mancherlei vorgewandten Hindernissen abgelehnt [3]). Später fand die Erneuerung hauptsächlich wegen des Verlangens des Kurfürsten von Brandenburg Schwierigkeiten, ihm ein ausgedehnteres Erbrecht zu ertheilen, als man ihm bisher zugestanden hatte. Im J. 1555 kam es abermals nur zur Erneuerung zwischen Sachsen und Hessen [4]); — im J. 1571 blieb es, bei einer deshalb stattgefundenen Zusammenkunft, nur bei dem Entwurfe eines neuen, das Kurhaus Brandenburg mehr begünstigenden, Vertrags, — und selbst im Sommer 1587 ging der Convent zu Naumburg aus einander, ohne dass der erwähnte Tractat wirklich abgeschlossen worden wäre [5]). Indessen verdoppelte Kurbrandenburg seine Anstrengungen dergestalt, dass im Herbste desselben Jahres (1587) noch eine Zusammenkunft statt fand, auf welcher am 9. November die neue

---

1) Lünig teutsches Reichsarchiv. IX, 2. p. 763. — Vgl. oben Buch II. Abschn. 7.

2) Nämlich in den Jahren 1487, 1520 und 1555. — v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 634.

3) Pauli Einleit. in die preuss. Staatsgesch. p. 301. 304.

4) *Cernitius Eicon. Elector. brandenb. p.* 62.

5) Pauli Einleit. in die preuss. Staatsgesch. p. 332. — v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 635.

Erbverbrüderung zu Stande kam [1]). Im Allgemeinen blieben zwar die Bestimmungen des Vertrages von 1457 gültig; — allein im Einzelnen erfuhr derselbe, meistens nach dem Entwurfe des Jahres 1571, mancherlei Abänderungen. Diese waren im Ganzen günstig für das Haus Brandenburg. Nicht allein die Kur-Linie, sondern auch die fränkische wurde erbberechtigt; alle brandenburgischen Lande, — allein die Neumark, das Land Sternberg, Löckenitz, Schwedt und Vierraden, welche bei'm Erlöschen der Dynastie an die Herzoge von Pommern fallen sollten [2]), ausgenommen, — sollten der Erbverbrüderung unterworfen seyn. Früher war festgesetzt: Brandenburg solle erben, wenn beide mitverbrüderten Häuser ausstürben; — jetzt aber ward dem ersteren schon ein Erbrecht zugestanden, wenn auch nur eines der beiden anderen Häuser im Mannsstamme erlöschen würde. Jedoch sollte, falls Sachsen oder Hessen ausstürbe, Brandenburg stets nur ein Drittel, der Mitverbrüderte aber zwei Drittel des eröffneten Gebiet's, in jedem Falle der Landgraf von Hessen überdies den erledigten Kurhuth empfangen. Sachsen und Hessen dagegen, wurde verabredet, sollten beim Ausgange Brandenburg's zu gleichen Theilen gehen. — Nachdem man noch über verschiedene andere Puncte sich verständigt hatte, ward der Vertrag am 9. November 1587 zu Naumburg ausgefertigt, und darauf, der Verabredung gemäss, von den regierenden Herren besiegelt, und von ihnen und von allen Fürsten der verbrüderten Häuser unterschrieben [3]). Sodann kam man überein, durch besondere Gesandtschaften die kaiserliche Bestätigung nachzusuchen, und, wenn diese erfolgt wäre, feierlich den bestätigten Vertrag zu beschwören [4]). Die Bestätigung des Kaisers erfolgte indessen nicht, und deshalb ist, obwohl der Vertrag von Seiten Brandenburg's

---

1) *Cernit. Eicones etc. p.* 74. — v. Lancizolle a. a. O. I, 636.

2) Dähnert Sammlung pommerscher Landesurkunden. I, 70 fg.

3) v. Lancizolle a. a. O. I, 636-639.

4) v. Lancizolle a. a. O. I, 640.

selbst noch am 29. März 1614, damals jedoch auch zum letzten Male [1]), erneuert wurde, diese Erbverbrüderung nie ganz vollständig geworden.

Endlich können mehrere Verhältnisse nicht übergangen werden, welche zwar nur entferntere Hoffnungen weckten, nichts desto weniger aber zum Theil Veranlassung zu späteren Erwerbungen wurden. Dahin sind zunächst mehrere im sechszehnten Jahrhundert dem Kurhause Brandenburg ertheilte kaiserliche Anwartschaften zu rechnen [2]); nämlich die von Kaiser Maximilian I. im J. 1517 gegebene und nachher öfter bestätigte auf das Herzogthum Holstein [3]), — die im J. 1564 eröffnete Aussicht auf das Fürstenthum Grubenhagen [4]) und auf mehrere Reichslehen der Fürsten von Anhalt [5]); zuletzt die Anwartschaft auf alle braunschweig-lüneburgischen Lande vom Jahre 1574 [6]). Dazu nun die Voigtei- und Schutz-Gerechtsame über Hamburg, Lüne-

1) Der Grund, weshalb bei den Regierungsantritten die Bestätigung unterblieb, beruhete unstreitig in der Entfremdnng, welche durch die jülichsche Erbschaftsangelegenheit zwischen Kursachsen und Brandenburg entstand. Sietze Grundbegriff preuss. Rechtsgeschichte. p. 241. — S. die Erneuerung der Erbeinigung bei Lünig Reichsarchiv. *Part. special.* (von Sachsen,) *II*, 391 fg., — und die Erbverbrüderungsacten bei Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 555 fgg. 565 fgg.

2) Dieser und mehrerer älterer Anwartschaften erwähnt der Geraer Hausvertrag. Vgl. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 374. —

3) Es ward diese Anwartschaft in Verfolg der Vermälung Kurfürst Joachim s I. mit der dänischen Princessin Elisabeth aus dem oldenburgischen Hause ertheilt. *Schweder theatr. praetension. I. lib. 2. cap. 23.* — v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 651. — Das kaiserliche Privilegium, den Anfall von Holstein betreffend, *d. d. Predaw (Breda)* am 10. Tag des Monat's Mai 1517, findet sich bei G. W. v. Raumer *cod. diplomat. brandenburg. II, nr. 85. p.* 247. vgl. p. 207. —

4) Gundling Leben Lampr. Distelmeyer's. I, 301.

5) Es war höchst wahrscheinlich eine erweiterte Bestätigung der vom Kaiser Friedrich III. ertheilten Anwartschaft. *Schweder theatr. praetension. I,* 289. — Abel preuss. Staatshistorie. I, 160.

6) Sie war eine Erweiterung der früheren, sich nur auf Grubenhagen beziehenden. *Schweder theatr. praetension. I,* 491.

burg, Goslar und andere Städte des Auslandes [1]), — die engen Beziehungen des brandenburgischen Hauses zu ansehnlichen benachbarten Stiftern, wie Magdeburg [2]) und Halberstadt [3])!

In der That! wenn die brandenburgischen Kurfürsten des sechszehnten Jahrhunderts betrachteten, was sie besassen, was ihrer Nachkommen harrte, — trotz alles Unglücks, das da kommen sollte, durften sie mit Befriedigung und mit stolzer Zuversicht in die Zukunft blicken!

Vierzehnter Abschnitt.

Entwickelung der politischen Verhältnisse des brandenburgischen Staat's seit dem Erlöschen des markgräflich-ballenstädtischen Hauses bis zum Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts.

Es ist oben gezeigt worden, dass der brandenburgische Staat seinem Ursprunge nach wesentlich auf dem Gedanken der Beschützung des nördlichen Deutschland's und des Kampf's gegen die Slaven beruhe, dass eben diese Idee

1) *Gercken cod. diplomat. brandenburg. V*, 375 fg. — Joh. Wilh. Alber's Urkundl. Nachricht von den Handelsprivilegien und der Schutzherrschaft des Kurhauses Brandenburg über die Stadt Lüneburg. Göttingen. 1833. 8. p. 27. 31 fgg. 39 57. 61. 64. 66. Die brandenburgische Schutzherrschaft über Lüneburg erlosch erst gänzlich im J. 1676. daselbst. p. 70-72. — Vgl. v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 655.

2) Vgl. Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 508.

3) Vgl. das Verzeichniss der geistlichen Herren aus dem burggräflich nürnbergischen Hause bei v. Lancizolle a. a. O. I, 670.

der Mark es sey, auf welche gestützt die Markgrafen aus ballenstädtischem Geschlechte befähigt wurden, trotz vieler gebrachten Opfer und erlittener Verluste eine landesherrliche Gewalt von solcher Ausdehnung, Festigkeit und Einheit zu erringen, wie im Bereiche deutscher Reichsstände fast unerhört war [1]). Mit dem Tode Waldemar's trat eine mannichfache Veränderung ein. Die ganze Schöpfung, auf welche von den Zeiten Albrecht's des Bären an so viele Sorge, Mühe und Anstrengung aufgewandt worden war, schien der Vernichtung entgegenzugehen, — die Hoffnung aber, dass sich bei der Auflösung des alten Reichs aus den Trümmern ein neuer Staat im Norden bilden werde, welcher berufen sey, in der Zukunft die Leitung der deutschen Bildung zu übernehmen, gänzlich aufgegeben werden zu müssen. Die bayerschen Markgrafen von Brandenburg vermochten in der gewaltsamen Stellung, in welche sie sich als Wittelsbacher versetzt sahen, nicht allein nichts für die Ausdehnung, oder auch nur Unverletztheit der Gränzen, für Erhöhung oder Aufrechthaltung der landesherrlichen Macht zu thun; sondern sie waren durch die Kämpfe, welche sie im Reiche für die Ehre und Existenz ihres Hauses, mit den benachbarten Fürsten wegen der Herrschaft in der Mark Brandenburg, im eigenen Lande mit den schroff sich gegenüberstehenden Partheien zu bestehen hatten, gezwungen, nach allen Seiten hin Zugeständnisse zu machen. Um sich vor befürchteten Angriffen zu schützen, um offene Feinde oder zweifelhafte Freunde für sich zu gewinnen, um endlich Kräfte zur Fortsetzung ihrer Kriege zu erlangen, verschenkten, verpfändeten, oder verschleuderten sie durch Verträge fast alle ihnen noch zustehenden landesherrlichen Rechte und Einkünfte. Demgemäss war mit dem Ausgange ihrer Herrschaft, um so mehr da der Geist und die Kraft des wittelsbachschen Geschlechts immer sichtlicher dahinschwand, die Staatsgewalt durch die Nachbaren unerhört geschmälert, verhöhnt und ver-

1) Vgl. Band I. Abtheilung 1. p. 193 fgg.

spottet; — daheim hatte sich auf Kosten des fürstlichen Ansehens die Macht der Stände um so leichter emporheben können, je mehr denselben während des Bürgerkrieges wechselseitig von der bayerschen, wie von der anhaltinischen Parthei geschmeichelt worden war.

Kaiser Karl IV., der zur Zeit des Kampfes gegen das bayersche Haus so viel zur Untergrabung der landesherrlichen Gewalt in der Mark Brandenburg gethan hatte, liess es, so wie ihm der Sieg gelungen war, sofort seine angelegentlichste Sorge seyn, dieselbe mit starker Hand aus der bisherigen Entwürdigung herauszureissen. Mit grosser Umsicht unternahm er es, das Chaos von Privilegien, Statuten und Rechten, welches in der Mark Brandenburg sich zeigte, zu entwirren, indem er dabei doch zugleich mit ängstlicher Schlauheit den Anschein einer äusseren Rechtsverletzung vermied. Weil man von vielen Seiten über schlechte und willkührliche Rechtsverwaltung, über den Eigennutz, die Faulheit, den Unverstand und die schlechte Gesinnung der Richter, über bald zu grosse Abkürzung, bald ungebührliche Verlängerung der Processe, je nachdem Privatabsichten oder die Begierde nach Sporteln jene oder diese wünschenswerth erscheinen liessen, klagte, so war er eifrig bemühet, die rechtlichen Verhältnisse zu regeln, mancherlei Missbräuche durch besondere Gesetze abzuschaffen [1]), das richterliche Personal zu säubern, wenn, wie dies häufig vorkam, das Gerichtslehn nur versetzt, oder wiederkäuflich übertragen, oder auf Lebenszeit verschenkt worden war, — und durch häufiges persönliches Erscheinen im Hofgerichte Unordnungen zu verhindern. Die Aufrechthaltung eines solchen äusseren Rechtszustandes erkannte er als das Hauptziel seiner Bestrebungen an [2]); — diese strenge Gesetzlichkeit

1) Das geschah namentlich hinsichtlich der damals bei den Gerichten noch üblichen Feuer- und Wasser-Probe. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 189.

2) Das Siegel, dessen er sich gewöhnlich in der Mark bediente, enthielt den brandenburgischen Adler mit der Umschrift: „*juste judicate, filii hominum!*" Möhsen a. a. O.

ist es, deren Beobachtung er wiederholt und dringend seinen Söhnen empfahl [1]). Aber nicht allein die Rechtsverhältnisse erlitten eine durchgreifende Regelung; — auch das Verhältniss der Landesherrschaft zu den Ständen der Mark Brandenburg erfuhr eine gänzliche Umwandlung, als Karl IV. über die Bayern gesiegt hatte. Während des Kampfes zwischen dem wittelsbachschen und luxemburgischen Hause stützte — wie im südlichen, so auch im nördlichen Deutschland, — das erstere sich vorzugsweise auf die demokratischen Elemente im Staate und in der Kirche, d. h. auf die bäuerliche Bevölkerung des platten Landes, auf die bürgerlichen Gemeinden der Städte und auf die Orden der Bettelmönche. Dadurch wurde Kaiser Karl IV. wider Willen und Neigung gezwungen, die aristokratischen Elemente für sich in die Schranken zu rufen, d. h. die Ritter des Landes, die patricischen Magistrate, endlich die hohe Geistlichkeit. Nach beendigtem Kampfe machte sich nicht mehr die Nothwendigkeit geltend, die bisherigen Schützlinge und Kampfgenossen zu unterstützen; — vielmehr trat das Bedürfniss hervor, den während der Unruhen stets gewachsenen Uebermuth derselben zu dämpfen. So wie aber dieses geschah, mussten auch folgerecht die Municipalitäten und überhaupt die unteren Classen der Bevölkerung, mit denen Karl IV. seinem Charakter nach durchaus sympathisirte, begünstigt und gehoben werden. Aus dieser Betrachtung der Verhältnisse erklärt sich leicht des Kaiser's ganzes späteres Benehmen. Schon in früheren Zeiten war es den brandenburgischen Vasallen keinesweges gestattet, ohne Erlaubniss des Landes- und Lehnsherrn feste Schlösser auf ihrem Grund und Boden zu erbauen; — wurde die Einwilligung ertheilt, so geschah dies stets nur unter der Bedingung, dass zu allen Zeiten die neuangelegte Burg der Landesherrschaft offen und zu Diensten seyn solle. Wegen der Schwierigkeit, eine Erlaubniss der erwähnten Art zu erlangen, und wegen der lästigen, mit derselben

1) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 190.

verknüpften Bedingung strebte der Adel seit längerer Zeit danach, seinen Zweck auf andere Weise zu erreichen; er legte nämlich s. g. **Burgfrieden**, d. h. solche Befestigungen an, die zwar wohl mit Wall und Graben, nicht aber mit Mauern umgeben waren, und deshalb nicht in die Classe der Burgen oder Schlösser gerechnet wurden [1]). Die eigentliche und ursprüngliche Bestimmung solcher Burgfrieden bestand darin, während ausgebrochener Fehden das Vieh und sonstige Habseligkeiten des Edelmann's und seiner Untergebenen vor der Beraubung zu sichern; — missbräuchlich aber verbarg sich nicht selten der Adel selbst in denselben, um von hier aus Räuberei treiben und dahin schnell sich zurückziehn zu können. Solchem Uebelstande abzuhelfen, schärfte Kaiser Karl IV. im J. 1377 das alte, oft umgangene Verbot durch eine besondere Verordnung wieder ein, in welcher er das Recht, eben sowohl Burgfrieden, wie Schlösser anzulegen, an eine ausdrückliche landesherrliche Erlaubniss knüpfte [2]). Ausserdem beseitigte er noch durch mehrere Verfügungen viele andere Unordnungen, welche während der bayerschen Herrschaft bei der Ritterschaft des Landes eingerissen waren; — namentlich traf er ernstliche Anstalten zur Unterdrückung des Raubwesens, so wie zur Herstellung der so gesunkenen Zucht und der fast geschwundenen Gesetzlichkeit [3]). Wie den Adel, so wusste er auch den hohen Clerus der Mark, der während des Bürgerkrieges sich so thätig für ihn bewiesen hatte, in Abhängigkeit von sich zu setzen und zu erhalten. Indem er auf den erzbischöflichen Stuhl Magdeburg's [4]) und zu der höchsten geistlichen Würde in den Hochstiftern des Landes nur solche Männer erwählen liess [5]), deren Gesin-

1) *Gercken cod. diplomat. brandenburgic. III*, 223. *IV*, 498. — *Ejusd. diplomatar. veter. March. I*, 353.
2) **Möhsen** Gesch. der Wissensch. p. 191. 199.
3) **Gercken** brandenburg. Stiftshistorie. p. 161. — **Möhsen** a. a. O. 136-139. 186 fg.
4) **Möhsen** a. a. O. p. 106. — **Reitemeier** Gesch. der preuss. Staaten. II, 439.
5) *Dobner Monum. Bohem. IV*, 352. — **Wohlbrück** Gesch. von Lebus. I, 496. vgl. p. 508 fgg. 514 fg.

nung, Fähigkeit und Talente ihm bekannt und die seiner Person zugethan waren, — indem er diese Männer mit Pfründen und mit Aemtern in seinen verschiedenen Canzleien wohl versorgte, hatte er damit nicht allein jeden Widerstand, der im Frieden ihm von dieser Seite her drohete, beseitigt, sondern auch die ganze niedere Geistlichkeit der Mark Brandenburg für sein Interesse gewonnen. Hatte Karl IV. demgemäss durch Neutralisirung der Kräfte, welche ihm gefährlich werden konnten, die Staatsgewalt mittelbar aus ihrer Ohnmacht gerissen, so sorgte er auch für positive Verstärkung derselben durch Regelung der Finanzen, durch Erbauung neuer, und durch Erneuerung alter befestigter landesherrlicher Schlösser [1]). Darauf aber liess er von Tage zu Tage mehr seine Absicht blicken, die unteren Volksclassen, namentlich die Städtegemeinden, als die eigentliche Grundlage seiner Macht betrachten und behandeln zu wollen. Den abgedankten Soldaten, heruntergekommenen Bauern, und überhaupt allen müssigen Armen gab er Beschäftigung durch mannichfache grosse Bauten [2]); den Municipalitäten bestätigte und erweiterte er nicht nur im Allgemeinen ihre Privilegien, sondern er liess ihnen ganz besonders dadurch seine Gunst angedeihen, dass er ihren Gewerben und ihren Handelsgegenständen neue Canäle des Absatzes, und damit reiche Quellen des Wohlstandes eröffnete [3]).

Durch alle diese und andere Schritte Kaiser Karl's IV. war die Mark Brandenburg in wenigen Jahren von langjähriger Noth befreit, — auf dem, vor kurzem noch durch das Schwerdt verwüsteten Boden hatten der Pflug und alle Künste des Friedens wieder ihr Recht gefunden. Wie bald aber verwandelte sich die Scene, als nach des Kaiser's

1) *Wencker apparat. et instruct. archivor. p.* 222. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 192. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 4.

2) Möhsen a. a. O.

3) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 208. — Vgl. oben Buch II. Absch. 2. p. 382-390.

Tode das Land an dessen Söhne fiel! Von der allseitigen Thätigkeit des Vaters war wenig mehr zu spüren, — die Abneigung gegen die Mark und die fast beständige Entfernung von derselben blieben nicht ohne die nachtheiligsten Folgen, — die kaum wieder erworbenen Rechte, Güter und Einkünfte wurden unverantwortlicher, als je, verschleudert, — unverholen behandelte man das Land wie einen Schwamm, den zur Füllung des eigenen Beutel's auszupressen man berufen sey. Schien man von dieser Seite noch nicht genug gedrückt zu haben, so wurde von einer anderen das noch etwa Versäumte reichlich nachgeholt. Die Pfandinhaber, Statthalter und Hauptleute zerstörten den letzten Rest von Wohlstand in dem armen Lande; — Recht und Gerechtigkeit, die zu beschützen sie bestellt waren, wurden mehr, als je, verhöhnt; — alle alten Wunden begannen zu bluten, wie nie zuvor. Willkühr und Zwietracht, Unsicherheit und Armuth waren an der Tagesordnung, als im Anfange des funfzehnten Jahrhundert's die Mark den Händen des Burggrafen Friedrich's VI. von Nürnberg anvertrauet wurde.

Es war die Aufgabe der brandenburgischen Kurfürsten des funfzehnten Jahrhundert's, die Wunden, welche das vierzehnte geschlagen hatte, zu heilen, die wilden, ohne alles Gleichgewicht hin- und her-schwankenden ständischen Elemente zu besänftigen, ihre Empörung gegen die Staatsgewalt, welche nicht selten Kurhuth, Kurscepter und Kurschwerdt zu zerbrechen drohete, zu dämpfen, und durch Recht, Frieden und die Gesittigung des Südens, welche in ihrem Gefolge in der Mark erschienen, dem Staate, dem sie die Selbstständigkeit gerettet hatten, den Schlüssel zu höherer Macht und Bedeutung zu gewinnen. Man bleibt nicht ohne Bewunderung, wenn man sie auf ihrer Bahn betrachtend verfolgt; so sicher, so besonnen und doch so milde segeln sie durch die Wogen, welche ihnen der übermüthige Trotz der Municipalitäten, oder der ungebändigte Sinn des Adels, und die berechnete Schlauheit des Clerus entgegenwälzt, — so umsichtig heben sie den Gedemüthig-

ten, damit er nicht ganz geknickt werde, vielmehr ein Gegengewicht gegen den Uebermüthigen zu bilden im Stande sey! Im sechszehnten Jahrhundert hört mehr und mehr der Zwiespalt unter den Landsassen auf, es findet eine immer wachsende Annäherung unter ihnen statt, bis sie endlich als stets fester geschlossene Corporation, als Landschaft, der landesherrlichen Gewalt gegenübertreten und nicht selten gefährlich werden; es ist dies die eigentliche Zeit der landständischen Macht. Auch in den Beziehungen zu dieser war das Benehmen der Kurfürsten im Ganzen durchaus angemessen, vorsichtig und würdig. Indem sie dem Geiste des Protestantismus bei sich Eingang verschafften und dadurch zu der künftigen Grösse ihres Staats den Grund legten, waren sie in allen Dingen, welche die Lösung aus dem Verbande der alten Kirche betrafen, der Zustimmung und thätigen Unterstützung ihrer Stände gewiss; — auch die immer grösser werdende Entfremdung zwischen dem Reiche und dem Kaiserhause einer, und dem Kurfürsten als Reichsstand anderer Seits, so wie die allmälige Trennung ward von der brandenburgischen Landschaft nicht wenig befördert; — nur die Finanzen waren der ewige Gegenstand des Hader's. War dieserhalb während des sechszehnten Jahrhundert's in manchem Betracht die Lage des kurfürstlichen Hofes nicht selten auch eben keine beneidenswerthe, so wusste doch derselbe am Ende die Stände immer dahin zu bewegen, dass sie seine Entwürfe und Anstrengungen für die Erweiterung des Gebiet's und für die Erhöhung der brandenburgischen Hausmacht unterstützten. Als dann durch wohlgeordnete und unverdrossene Thätigkeit des Kurhauses, und durch vielfache Opfer des ganzen Landes das Ziel erreicht, als die Vereinigung der jülichschen und preussischen Lande mit der Mark Brandenburg zu Stande gebracht worden war, da musste, nach naturgemässem Gange der Verhältnisse, in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhundert's die kurz vorher noch so grosse Bedeutung der brandenburgischen Landschaft plötzlich abnehmen. Es kam jetzt darauf an, die nur lose durch den

Kurhuth verknüpften, so durchaus verschiedenartigen Länder zu einer in sich einigen, geschlossenen Macht zu verschmelzen, welche fähig sey, durch eine Achtung gebietende Stellung die protestantische Richtung zu vertreten. Eine solche wesentliche Vereinigung konnte nur durch Zerbrechung der Fesseln, welche bisher einzelne Landestheile mit fremden Mächten verknüpft hatten, durch Niederdrückung der provinzialen Elemente und durch Begründung neuer Anstalten geschehen, welche das Gefühl der Einheit weckten und lebendig erhielten. Diese Vernichtung des, früher keinesweges unbedeutenden, Einflusses benachbarter Staaten auf einzelne Provinzen Kurbrandenburg's, diese Aufhebung aller jener Beschränkungen, welche die Landesherrschaft innerhalb ihres Gebietes durch die ständischen Corporationen sich hatte gefallen lassen müssen, die Ausspannung des vereinigenden Netzes über alle dem Kurscepter unterworfenen Landschaften erfolgte sofort, als der Geschützdonner des dreissigjährigen Krieges verstummte. Den Kurfürsten, der so Grosses für sein Haus und für seinen Staat gethan, hat man mit Recht den grossen genannt; als Friedrich III. den Wappenschild Brandenburg's mit dem königlichen Diadem schmückte, that er damit in Wahrheit nichts, als dass er das durch den Vater Errungene als bestehend öffentlich anerkannte! —

Betrachten wir die ständischen Elemente der Mark Brandenburg, mit welchen die Landesherrschaft während des sechszehnten Jahrhundert's so viele Reibungen zu bestehen hatte, so nimmt vor allen Dingen dasjenige unsere Aufmerksamkeit in Anspruch, welches seit dem Ende des Mittelalter's sich so bedeutend auf Kosten des Clerus und des Adels hob und später eine so wesentliche Basis der landesherrlichen Macht bildete, nämlich das bürgerliche. Die auf ausschliesslicher Betreibung der Gewerbe und des Handel's beruhende Macht der Municipalitäten musste nothwendig um so mehr zunehmen, je mehr Bedürfnisse der Bevölkerung sich geltend machten, je grossartiger der allgemeine Verkehr wurde. Eben so natürlich

war es, dass die landesherrliche Gewalt, als sie strebte, sich nach und nach zu selbstständiger Hoheit emporzubilden, zu dieser Macht ihre Zuflucht nahm. Es bedurfte, um die Emancipation des Kurhauses aus dem Reichsverbande durchzuführen, grösserer Kräfte, als damals der Grundbesitz darzubieten im Stande war; — diese Kräfte bot der Geldreichthum der Städte. In der Mark Brandenburg, wie anderwärts, offenbart sich das Zurücktreten des Adels, welcher die Herrschaft des Landbesitzes repräsentirt, und das Wachsen der Städtemacht am deutlichsten in dem Uebergewicht, welches seit dem funfzehnten Jahrhundert die indirecte über die directe Besteuerung erlangte [1]).

Das erste glänzende Aufblühen der märkischen Municipalitäten fällt in die letzte Zeit der ballenstädtischen Herrschaft, während welcher eine nicht unbedeutende Verbindung derselben mit dem Hansebunde bestand. Unter der Regierung des bayerschen Hauses, unter welcher übrigens den Städten nicht geringe politische Rechte zugestanden wurden [2]), zerstörten die fast ununterbrochenen bürgerlichen Unruhen nicht nur viele blühende Gewerbszweige und einen grossen Theil des märkischen Handel's, sondern sie schwächten auch gewaltig das Band, durch welches bisher viele märkische Städte mit der Hanse verknüpft gewesen waren. Kaiser Karl's IV. Thätigkeit wirkte sodann zwar auf das erfolgreichste, dieses geschwächte Band zu stärken und den inneren Verkehr zu beleben; allein seine wohlthätige Einwirkung war von zu kurzer Dauer, die Vernachlässigung, welche unter seinen Söhnen von Seiten der Staatsgewalt der Mark widerfuhr, zu gross, als dass nicht am Ende des vierzehnten und im Beginn des funfzehnten Jahrhundert's alles alte Ungemach hätte wiederkehren sol-

---

1) Der erste, zwischen der Landesherrschaft und den Ständen abgeschlossene, Ziesevertrag ist vom J. 1467. *Gercken diplomatar. veter. March. I,* 539. — *G. W. v. Raumer cod. diplomat.* I, 155.

2) (v. Grävenitz) Entwickelung der landständ. Verfassung der ehemaligen Kurmark. Handschr. p. 6. a.

len. Der Elbhandel lag gänzlich danieder, den Städten war das Vermögen und der Muth geschwunden, sich in auswärtige Verbindungen einzulassen. Das war die Folge der ewigen Kriege mit den benachbarten Fürsten, der Verpfändung der meisten Wasser- und Landzölle, der Anlegung vieler neuen durch den Adel, und der vielfachen Beschwernisse, die sich die Städter von dem letzteren gefallen lassen mussten, endlich der allgemeinen Unsicherheit. Mit der Sicherheit, welche Kurfürst Friedrich I. dem Lande zurückgab, hoben sich sofort wieder Gewerbe und Verkehr, und damit auch der Wohlstand. Unter den Ausfuhrartikeln, welche seit dieser Zeit, während des sechszehnten Jahrhunderts aber hauptsächlich in grosser Menge, aus der Mark Brandenburg in die Fremde geführt wurden, sind vor allen Dingen wollene Waaren, Hopfen, einheimische Biere und im Lande gewonnene Weine zu nennen [1]. Eine wie rege Betriebsamkeit damals in der Mark herrschte, ersieht man daraus, dass es im sechszehnten Jahrhundert allein in Stendal gegen 800 Tuchmacher gab, welche jährlich über 1200 Stück Landtuch in das Ausland verkauften [2]. Der Hopfenhandel, welcher vorzüglich seinen Mittelpunct in Gardeleben und einigen anderen altmärkischen Städten hatte, brachte ebenfalls sehr bedeutende Summen ein; nicht selten wurden jährlich mehrere tausend Wispel dieses Artikel's ausgeführt, theils über Hamburg nach Scandinavien, theils nach Meissen, Thüringen und Franken [3]. Auch die Ausfuhr von Bier war sehr beträchtlich. Der Weinbau, der in der Verwirrung der bayerschen und luxemburgischen Herrschaft in grossen Ver-

---

1) Auch Häringe wurden von hier in grosser Menge dem Binnenlande zugeführt. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 486 fg. 490.

2) Beckmann Beschreibung der Kurmark Brandenburg. I, 1148. — Vgl. Fischbach statistisch-topographische Städtebeschreibung der Mark Brandenburg. I, 1. p. 116.

3) Christoph Schulze Auf- und Abnehmen der Stadt Gardeleben. Stendal. 1668. 4. p. 107 fg. 127. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 486.

fall gerathen war, hob sich sogleich wieder nach Ankunft des burggräflich-nürnbergischen Geschlecht's. Mit fränkischen Reben, welche die ersten hohenzollernschen Kurfürsten nach der Mark verpflanzten, wurden zahlreiche Weinberge in der Gegend von Berlin, Brandenburg [1]), Potsdam, Rathenau, Oderberg, Biesenthal, Treuenbrietzen, Zossen, Frankfurt a. O., Beeskow, Wrietzen, Fürstenwalde, Crossen, Cottbus und an mehreren anderen Orten angelegt, und bald hatten die Reben solches Gedeihen, dass nicht allein der Bedarf für die inländische Bevölkerung gewonnen [2]), sondern auch ein ansehnlicher Handel mit märkischen Weinen nach Polen, Preussen und anderen nordischen Ländern hin getrieben wurde. Noch im sechszehnten Jahrhundert erfreuete sich der Weinbau im Brandenburgischen einer beneidenswerthen Blüthe [3]); später erst ward er vernachlässigt und gerieth er in Verfall, eines Theils wegen des Ueberhandnehmens des Branntweintrinkens, andern Theils weil durch mehrere, sehr harte Winter und durch die Verwüstungen des dreissigjährigen Krieges viele Weinberge gänzlich ausgerottet wurden [4]).

---

1) Vgl. die Gildeartikel der Weingärtner zu Brandenburg vom J. 1535. G. W. v. Raumer *cod. diplomat. brandenburg. II. nr.* 80. *p.* 295.

2) Biesenthal und Oderberg allein mussten früher an das Joachimsthaler Gymnasium jährlich für Lehrer und Schüler 20 Tonnen weissen und eben so viel rothen Wein's liefern. Beckmann Beschreib. der Kurmark. I, 166. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 487. 489. — Vgl. Fischbach statistisch-topograph. Städtebeschreibung der Mark Brandenburg. I, 1. p. 383.

3) Wie bedeutend noch im Anfange des 17ten Jahrhundert's der Weinbau in der Mark gewesen seyn muss, ersieht man aus der Weinmeisterordnung vom J. 1604. *Mylius Corp. Constitution. marchicar. VI,* 1. *nr.* 65. *p.* 179-186. Nach Triepken's handschriftl. Chronik der Stadt Rathenow gab es hier früher über 70 Weingärten, von denen im J. 1740 nur noch 46 bebauet wurden. Sam. Christoph. Wagener Denkwürdigkeiten der kurmärk. Stadt Rathenow. Berlin. 1803. 8. p. 130. vgl. p. 126-129. 131 fg.

4) Hausen Gesch. des Weinbau's in der Mark Brandenburg. Berlin. 1798. 8. — Vgl. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 488.

Die Beziehungen des Hansebundes zu den Städten der Mark Brandenburg veränderten sich mit dem Regierungsantritte des Kurfürsten Friedrich's I. durchaus. War früher diese Verbindung den märkischen Municipalitäten heilsam gewesen und hatte bisher die Staatsgewalt für Aufrechterhaltung derselben gestrebt, so drohete sie jetzt den ersteren äusserst nachtheilig zu werden und wurde daher mit Recht dem kurfürstlichen Hofe ein Gegenstand des Hasses. Als nämlich die neue Dynastie nach so langer Zerrüttung wiederum einen rechtlichen Zustand zu begründen und die verhöhnte landesherrliche Gewalt zu Ehren zu bringen suchte, setzten die brandenburgischen Städte der Ausführung dieser Absicht hartnäckigen Widerstand entgegen, welcher indessen erst dadurch der Landesherrschaft gefährlich wurde, dass jene einen Rückhalt an der Hanse zu gewinnen suchten, und diese letztere kein Mittel unversucht liess, sich einen unrechtmässigen Einfluss in der Mark zu verschaffen [1]). Deshalb nun wandten die Kurfürsten des funfzehnten Jahrhundert's grosse Mühe an, das Band zwischen ihren störrigen Municipalitäten und dem fremden Städtebunde zu vernichten [2]). Trotz dieses Widerstrebens des Hofes fehlt es indessen nicht an Spuren, dass noch im J. 1448 von mehreren altmärkischen Städten die Hansetage beschickt wurden; wenn Seehausen und Gardeleben damals nicht erschienen, so geschah dies lediglich aus Kostenersparniss. Eine Folge der kräftigen Anstrengungen Friedrich's II. und Albrecht Achill's war es, dass während der Regierung des Kurfürsten Johannes Cicero keine Umtriebe der Hanse in der Mark mehr zu spüren waren, dass jede Art von Theilnahme brandenburgischer Stadtgemeinden an Hanseangelegenheiten aufgehört hatte [3]). Auch in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhundert's wussten die Kurfürsten, trotz

---

1) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 313.

2) Vgl. Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenb. III, 98.

3) Vgl. Woltmann in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. Jahrg. 1799. I, 235.

des blühenden städtischen Wohlstandes, welcher sich damals in der Mark entfaltete, jede fremde Einwirkung von demselben entfernt zu halten. Plötzlich aber traten mehrere Städte der Altmark im J. 1554 zusammen, und Salzwedel wandte sich im Namen und Auftrage derselben noch in demselben Jahre an die Hanse mit der Bitte um Wiederaufnahme in den Bund. Dieser Versuch, mit den Hanseaten wieder in Verbindung zu treten, geschah nicht allein mit Erlaubniss, sondern wohl selbst auf Veranlassung Joachim's II. [1]); es hing derselbe unstreitig mit einem Unternehmen zusammen, über welches bald nach der Mitte des Jahrhundert's Kaiser Ferdinand I. mit dem Kurfürsten von Brandenburg sich vereinigt hatte. Man wollte nämlich beiderseits damals wieder in den Plan Kaiser Karl's IV. eingehen, den Erzeugnissen Böhmen's, Schlesien's, der Lausitz und der Mark Brandenburg, die seit dem funfzehnten Jahrhundert vorzugsweise auf der Oder über Stettin dem Auslande zugeführt worden waren [2]), auf der Elbe nach dem Nordwesten hin Absatz zu verschaffen. Um nun vermittelst dieses Strom's Handelsverhältnisse mit England anknüpfen zu können, sollte derselbe durch die Havel, Spree und Schlaube mit der Oder in Verbindung gesetzt werden [3]). Dieses Unternehmen aber zerschlug sich damals eben sowohl, wie der Versuch der märkischen Städte, der Hanse sich wieder zu nähern. Jenes fand im Lande selbst zu viele Schwierigkeiten [4]), — dieser scheiterte an der Abneigung der Hanseaten und an der veränderten politischen

1) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 484 fg.

2) Möhsen a. a. O. p. 485.

3) Beckmann Beschreibung der Stadt Frankf. a. O. p. 40.

4) Im J. 1556 kamen wegen dieser Angelegenheit von beiden Seiten Bevollmächtigte zusammen, — im J. 1558 besprachen sich deshalb beide Fürsten selbst. Der wirkliche Anfang von brandenburgischer Seite geschah im J. 1561; indessen schon drei Jahre darauf (1564) gerieth die Arbeit in Stokken, und später liess Joachim II. dieselbe gänzlich fallen. Es wurden die Schwierigkeiten vorgeschützt, welche der Wassermangel und die Verpflichtung, viele Edelleute für den Verlust früherer Rechte zu entschädigen, entgegenstell-

Stellung ihrer Vereinigung. Unter mancherlei Vorwänden und Entschuldigungen wich Lübeck wiederholt aus, und verwies auf allgemeine Hansetage, die damals indessen nur noch selten zu Stande kamen. Später wiederholte man brandenburgischer Seit's die Anträge nicht, weil die Macht der Hanse stets unbedeutender ward, weil ihr èin Privilegium nach dem anderen in England genommen wurde [1]), endlich weil sie allen Einfluss im Osten verlor, seitdem der Handel der Niederländer sich so riesenmässig im baltischen Meere ausbreitete [2]).

Wie die Beziehungen der brandenburgischen Municipalitäten zu dem Auslande, so erlitten auch Verfassung und Verwaltung derselben seit dem Ende des Mittelalter's vielfache Veränderungen. Je bedeutender das bürgerliche Element in den landständischen Versammlungen wurde, um so schärfer trat in der Mark der Unterschied zwischen Immediat- und Mediat-Städten [3]) hervor. Eigentlich bildeten nur jene vollständige Immunitäten. Die letzteren waren nur im Besitze der niederen, und, wenn auch wohl hin und wieder in dem der s. g. höchsten Gerichtsbarkeit, doch niemals in dem der Criminal-

ten; im Grunde aber hielt man sich nicht für verbunden, das, wozu man sich aus persönlichen Rücksichten gegen Kaiser Ferdinand I. verstanden hatte, auch dessen Nachfolger zu gewähren. Deshalb schlug, als im J. 1567 Kaiser Maximilian II. die Sache wieder in Anregung brachte, der kurfürstliche Hof seine Mitwirkung geradezu ab. So geschah es, dass erst hundert Jahre später, lediglich auf eigene Kosten, durch den grossen Kurfürsten eine Verbindung der Elbe mit der Oder bewirkt wurde. Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 488-491.

1) Anderson Gesch. des Handel's. IV, 15.

2) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 484 fg.

3) Im weiteren Sinne verstand man unter diesem Namen alle Städte, die nicht auf den Land- und Kreis-Tagen erschienen, — im engeren aber vorzugsweise die s. g. Ritterstädte, d. h. diejenigen, welche unter der Gerichtsbarkeit eines Vasallen standen. Den letzteren setzte man sodann die s. g. Amtsstädte entgegen, die unter ein landesherrliches Domainenamt gehörten. *Mylius Corp. Constitution. marchicar. IV, 4. nr. 10. p. 44. V, 1. Cap. 1. nr. 20. — Joann. Georg. Lippisch specimen jur. marchic. hodiern. privat. Lips. 1742. 4. §. 57. 58. p. 36. 37.*

jurisdiction; sie waren ferner keinesweges von der Leistung der Abgaben und Dienste des platten Landes gänzlich befreit; — sie erschienen zuletzt weder auf den Land- und Kreis-Tagen, noch bei den Huldigungen durch besondere Deputirte. Während den Immediatstädten meistentheils wenigstens die erste Untersuchung in Criminalsachen zustand, während von ihren Tribunalen sofort an das markgräfliche Obergericht appellirt wurde [1]), während sie sich einer durchaus selbstständigen Verwaltung erfreueten, während sie die landständischen Versammlungen beschickten und besonders huldigten, waren die Mediatstädte an das gutsherrliche Gericht des Adels oder der Geistlichkeit, oder an das Amtsgericht des Amtshauptmann's, in dessen Bezirke sie lagen, als an eine höhere Instanz gewiesen [2]), waren sie auch in Verwaltungsgegenständen den gutsherrlichen oder bischöflichen Beamten, oder den Domainenamtleuten unterworfen, wurden sie überhaupt in allen ihren Interessen nach aussen hin von den letztgenannten vertreten [3]).

Um eine genaue Uebersicht über die Anzahl der Bürger zu erhalten, wurden schon sehr früh in den meisten märkischen Städten s. g. Bürgerrollen oder Erbregister angelegt, in denen jährlich der Abgang und die Vermehrung verzeichnet wurde [4]). Wollte jemand das Bürger-

---

1) v. Hymmen Beyträge zu der jurist, Literatur in den preuss. Staaten. Berlin. 1775 fgg. 8. I, 211. — Wagener Denkwürdigk. der Stadt Rathenow. p. 96.

2) (v. Grävenitz) Entwickelung der landständ. Verfass. der ehemaligen Kurmark. Handsch. p. 6. b. 7. a.

3) Ueber den Begriff der Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit der märkischen Städte, so wie über verschiedene Mittelgattungen zwischen beiden vgl. Ant. Friedr. Büsching vollständ. Topographie der Mark Brandenburg. Berlin. 1775. 4. p. 58-60. — Desselben allg. Erdbeschreibung. VIII. 7te Aufl. Hamburg. 1791. 8. p. 232. — Fischbach statistisch-topograph. Städtebeschreibung der Mark Brandenburg. I, 1. p. 11. — (v. Kamptz) Darstellung der landständ. Verfassung in der Mark Brandenburg. 1821. Handschr. II. §. 7. p. 18. —

4) So findet sich in der Stadt Eberswalde eine vom J. 1435 an durch das ganze sechszehnte und siebenzehnte Jahrhundert fortlaufende Bürgerrolle; nach derselben bestand die dortige Bürgerschaft im J. 1564 aus 216, im J. 1573 aus

recht gewinnen (*concivium sibi acquirere*), so musste er zuvörderst nachweisen, dass er entweder eines Bürger's Sohn, oder, falls er aus der Fremde herangezogen war, von ehelicher und freier Geburt sey [1]). Sodann war er verpflichtet, der städtischen Casse eine Abgabe zu entrichten, die, wenn der Aufzunehmende ein Bürgerssohn war, nur eine geringe Summe betrug [2]), falls aber ein Fremder sich meldete, der sich indessen, mochte er Bauer [3]) oder Bürger einer anderen Gemeinde seyn [4]), noch besonders legitimiren musste, meistentheils auf das Doppelte, unter besonderen Umständen auch wohl bedeutend darüber hinaus willkührlich erhöhet wurde [5]). Bis zur Reformation erhielt sich überall der Gebrauch, dass die Aufgenommenen den Bürgereid knieend vor einem Crucifix schworen; nach derselben kam diese Gewohnheit allmälig ab; doch giebt es noch im Anfange des siebenzehnten Jahrhundert's Fälle, dass dieselbe erst damals auf besondere Beschwerde förm-

---

200 und im J. 1600 aus 209 Mitgliedern. Fischbach statistisch-topograph. Städtebeschreibung der Mark Brandenb. I, 1. p. 93. 96 fg. —

1) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. II. 3te Ausg. §. 311. p. 395.

2) Nach dem Eberswalder Erbregister vom J. 1578 wurden in diesem Falle 16 Groschen entrichtet. Fischbach brandb. Städtebeschreibung. I, 1. p. 107.

3) „*Nec ad jus civitatis* (*in Marchia*) *aliter admittitur rusticus*, „*nisi per literas testimoniales*, Kundschaften, *et dimissoria*-„*les*, Abzugbriefe, *doceat*, *quod honeste hactenus vixerit*, *et* „*bona gratia discesserit.*“ *Joachim. Schepelitz Consuetudines Electoratus et Marchiae brandenburg. Berolin.* 1744. *fol. P. IV. tit.* 14. §. 1. — Vgl. Landtagsrecess *d. d.* Cöln a. Spr. am Tage Michaelis 1538, bei *Mylius Corp. Constitution. marchicar. VI*, 1. *nr.* 20. *p.* 51. — *Andr. Frid. Mueller de praecipuis juris marchici a saxonico differentiis disputatio auspicalis. Jen.* 1712. 4. §. *VI. p.* 9.

4) „*Civis alterius civitatis* (*nisi consuetudine aliud receptum sit,*) „*sine reali abdicatione non recipitur*, *nec gaudet privilegio* „*civitatis*, *nisi ibi domicilium habet.*“ *Mueller de praecip. juris marchici a saxonico differentiis*. §. *VII. p.* 10. —

5) Gewöhnlich musste ein Fremder in Neustadt Eberswalde 80 Groschen bezahlen; doch kam im J. 1624 selbst ein Fall vor, dass 8 Rthl. entrichtet wurden. Fischbach Städtebeschreibung. I, 1. p. 107.

lich aufgehoben wurde [1]). Der neu aufgenommene Bürger übernahm, sobald er den Eid geleistet hatte, mancherlei Verpflichtungen sowohl gegen die bürgerliche Gemeine, deren Mitglied er geworden war, wie gegen die Landesherrschaft. Unter die ersteren gehörte vor allen Dingen die Obliegenheit, die städtischen Abgaben, namentlich den s. g. Vor- und Fund-Schoss [2]), zu entrichten, und des Nachts für die Bewachung der Stadt mitzuwirken; der Landesherr dagegen konnte vornämlich verlangen, dass bei allgemeinen Aufgeboten ihm der Bürger seine Theilnahme bei Kriegszügen nicht versage, dass er die s. g. Orbede, eine jährlich wiederkehrende [3]), und (in den Mediatstädten) den s. g. Landschoss, eine allgemeine und ausserordentliche Landessteuer [4]), oder auch die Bier-

1) Diese Aufhebung geschah in Eberswalde erst im J. 1619. Fischbach Städtebeschreibung. I, 1. p. 107.

2) Der Vorschoss wurde von dem Erwerbe, der Fundschoss von den Grundstücken (den *fundis*) entrichtet. Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 104. —

3) Die Orbede *(Orbeta, Urbura,)* ward, unter besonderen Umständen, wohl für einzelne Städte verändert und vermindert. Vgl. Landbuch Kaiser Karl's IV. vom J. 1375. p. 11 fgg. — K. H. Lang histor. Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen. p. 57. — Frankfurt a. O. musste in älteren Zeiten jährlich 200 Mark Silber's an Orbede geben; wegen der dem bayerschen Hause gegen Karl IV. und die Anhaltiner bewiesenen Treue ward jedoch diese Summe im J. 1348 von Markgraf Ludwig I. auf 100 Mark herabgesetzt. Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 112 fg. — Müncheberg wurde, da es im J. 1432 sehr durch den Einfall der Hussiten gelitten hatte, noch in demselben Jahre vom Markgrafen Johann auf zehn Jahre nicht allein von Entrichtung der Orbede, sondern auch von allen anderen Leistungen und Diensten befreiet. *Gercken cod. diplomat. brandenburg. IV*, 605 *sq.* — *Leuthinger Topographia Marchiae, ed. Kuester. p.* 1123. — Auch dem Städtchen Lebus wurde, wahrscheinlich ebenfalls wegen der von den Taboriten angerichteten Verwüstungen, die Herabsetzung der Orbede von 5 auf 3 Schock bewilligt, welche Summe im J. 1460 bezahlt ward. Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 131. 146. — Vgl. Fischbach Städtebeschreibung der Mark Brandenburg. I, 1. p. 255.

4) Clerus und Adel waren von derselben befreit; auf dem Lande entrichteten diese Abgabe die Bauern und Cossäten, in den Mediatstädten die Bürger. Die Bewilligung geschah nach halben oder ganzen Landschossen; der letztere betrug

ziese [1]), wenn jener, oder diese auf den Landtagen von den Ständen bewilligt und sodann von der Regierung ausgeschrieben worden war, entrichte.

Die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten war, wie in früheren Zeiten, so auch noch während des funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts, in den brandenburgischen Municipalitäten zwei, durchaus von einander geschiedenen, Behörden übertragen. Der einen, dem Collegium der Schöffen, lag die Rechtspflege, der anderen, dem Collegium der Rathmänner, der Consuln (Stadtrath, Magistrat,) die Handhabung der städtischen Polizei im weitesten Umfange ob.

Das richterliche Collegium der märkischen Städte, vor welchem Recht gesucht wurde, bestand aus dem Erblehnrichter (Schultheissen) und den Schöppen, und verwaltete damals meistentheils zugleich das obere (*judicium superius, s. altum, s. supremum,*) und das niedere oder sideste (*jud. inferius, s. bassum, s. infimum,*) Gericht. Das obere Gericht, dem zwei Drittel sämmtlicher Gerichtseinkünfte zustanden, war ursprünglich im Bereiche der ganzen Mark Brandenburg, in Städten, wie in Dörfern, Eigenthum der Markgrafen [2]); von diesen wurde dasselbe jedoch in ihrer Geldverlegenheit schon früh nicht selten an Bürger, denen die Landesherrschaft schuldete, abgetreten, die sodann, sey es als Pfandinhaber oder als wirk-

---

20 Pfennige von der Bauernhufe. Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 112-114. — Vgl. oben Buch I. Abschn. 7. p. 213. —

1) Diese indirecte Steuer ward seit der letzten Hälfte des funfzehnten Jahrhundert's, anfangs nur für bestimmte Jahre, sodann regelmässig, von sämmtlichen Städten bezahlt. Vgl. unten die Darstellung des Steuerwesens.

2) — „*supremum judicium civitatis, videlicet duos denarios „nobis (Marchioni) nostroque judici competentes sive pertinentes*“ etc. Urk. d. d. Berlin, 1348, bei *G. W. v. Raumer cod. diplomat. I,* 17. — Vgl. *Gercken cod. diplomat. brandenburg. V,* 61. — Fischbach Städtebeschreibung. I, 1. p. 133. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 46 fg. —

lich Belehnte, die Einnahme genossen [1]). Von solchen Bürgern ging darauf wohl durch Vertrag das höchste Gericht an den Magistrat der Stadt über [2]), oder es wurde auch wohl unmittelbar dem letzteren von dem Landesherrn übertragen [3]), wenn dieser dem Rathe auf irgend eine Weise verpflichtet war, oder aus besonderen Gründen demselben eine Gunst erweisen wollte [4]). Auf solche Weise kamen die meisten märkischen Städte in den Besitz des höchsten Gerichts, und sie blieben ungeschmälert in demselben, bis seit dem sechszehnten Jahrhundert die Kurfürsten dahin strebten, ausser anderen verlorenen Rechten auch wiederum grösseren Einfluss auf die städtische Gerichtsbarkeit zu gewinnen [5]). Verschieden von dem erwähnten obersten oder höchsten Gerichte war das oft mit demselben verwechselte s. g. *judicium summum*, welches Markgraf Waldemar im J. 1313 ausschliesslich für das Land Lebus unter der Benennung Fehmgericht einführte. Dieses, welches lediglich für Criminalfälle bestimmt war, wurde im J. 1318

---

1) Vgl. die Urkunde Kurfürst Friedrich's II. bei *Gercken diplomatar. vet. March. I,* 522.

2) Wohlbrück Gesch. von Lebus. I, 630. 634. II, 91 fg. 201 fgg. 467. III, 47. —

3) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. II. 3te Ausgabe. §. 310. p. 392-394. — So wurde das oberste Gericht der Stadt Brandenburg, das in der Neustadt nicht ausgenommen, sammt allem Zubehör vom Kurfürsten Johannes Cicero im J. 1478 auf Wiederkauf: „den Burgemei-„stern und Rathmannen, vier Gewerken und gemeinen Bür-„gern jener Stadt" verkauft. *G. W. v. Raumer cod. diplomat. II,* 73 fg.

4) Auf solche Weise erhielt die Stadt Rathenow im J. 1319 die Gerichte vom Markgrafen Waldemar. Wagener Denkwürdigk. der Stadt Rathenow. p. 95. — v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. in den preuss. Staaten. I, 197.

5) Missbrauch der Rechte, Aufstände der Gilden oder Gemeinden u. s. w. gaben damals ebenfalls häufig der Landesherrschaft Veranlassung, den Communen die Gerichte zu entziehen. Das geschah z. B. im J. 1466 mit Stendal, welches früher in dieser Beziehung sehr ausgedehnte Privilegien besessen hatte. *Gercken diplomatar. vet. March. I,* 89. — Beckmann Beschreibung der Mark Brandenb. V, 1. p. 182 fg. — Vgl. v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. in den preuss. Staaten. I, 198.

dem Magistrat zu Frankfurt a. O. überwiesen, so dass seitdem die Schöppen dieser Stadt auch zugleich Beisitzer des erwähnten peinlichen Tribunal's waren. Durch diese Verleihung und durch die in den Jahren 1378 und 1384 von dem Markgrafen Sigismund ertheilte Bestätigung derselben empfing die Stadt Frankfurt die Befugniss, bei Verfolgung und Bestrafung auf der That ertappter oder kundbarer Räuber und anderer Missethäter im ganzen brandenburgischen Gebiete die Hülfe und den Beistand sämmtlicher landesherrlicher Beamten in Anspruch nehmen zu können. Nach dem Gesagten ist es wahrscheinlich, dass jenes *judicium summum* oder Fehmgericht eines jener besonderen, zur Erhaltung des Landfriedens niedergesetzten, Friedensgerichte gewesen sey, die stets einen besonderen Entstehungsgrund hatten, und deren Dauer sich deshalb nur auf die Zeit eines solchen Landfriedens beschränkte [1]). Die Stadt Frankfurt blieb bis zum Anfange des sechszehnten Jahrhundert's im ungestörten Besitze dieses mit so ausgedehnter Criminaljurisdiction versehenen Hals- oder Fehm-Gerichts; erst im J. 1504 ward sie desselben nebst den übrigen Gerichten, weil von ihr bei Bestrafung eines adlichen Räuber's wesentliche Rechtsformen verletzt worden waren, durch den Kurfürsten Joachim I. beraubt. Seitdem hörte in der That diese so umfangreiche Criminalgewalt der Stadt Frankfurt auf [2]); denn sie ward nicht mit zurückgegeben, als man im J. 1509 dem Rath unter Bedingungen und Einschränkungen, d. h. gegen Kündigung und jährliche Entrichtung von 130 Gulden [3]), und am 2. October 1555 für die Summe

---

1) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. II. 3te Ausg. §. 302. p. 357 fg. — In bei weitem den meisten Fällen war der Entstehungsgrund solcher Friedensgerichte die Aufrichtung eines Landfriedens für einen bestimmten Landstrich oder für mehrere einander benachbarte Länder.

2) Beckmann Beschreibung der Stadt Frankfurt. p. 80. 81. — v. Hymmen Beitr. zu der jurist. Literat. in den preuss. Staaten. I, 201 fg. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 49. vgl. II, 469.

3) Wohlbrück a. a. O. III, 41. vgl. II, 475. — Den mit der Stadt Frankfurt wegen des Obergerichts abgeschlossenen

von 1500 guten Thalergroschen die **oberen** [1]) und **niederen** Gerichte „**für ewige Zeiten erblich, eigenthümlich und zinsfrei**" wiederum verlieh. —

Der Vorsteher des Stadtgericht's in den Städten der Mark Brandenburg, der Schulze, Erblehnrichter (*praefectus, scultetus, judex haereditarius,*), war ursprünglich vom Landesherrn nur mit dem niederen Gerichte oder dem dritten Pfennige belehnt; er versah indessen sehr bald im Bereiche der Commune die Gerichtsbarkeit im vollen Umfange, jedoch immer nur in den grösseren, den s. g. Immediatstädten. In den kleineren und mittelbaren Municipalitäten stand ihm stets nur die Civilgerichtsbarkeit, unter keiner Bedingung eine Art von peinlicher zu; diese gebührte vielmehr immer dem Voigteigerichte des Amtes, in welchem sie belegen waren [2]). Durch seine Stellung war der Erblehnrichter berechtigt, ein Drittel aller gerichtlich erkannten Geldstrafen für seine Person in Anspruch zu nehmen; auch stand ihm ein bestimmter Antheil an allen einkommenden Gerichtsgebühren zu, bei denen jedoch eine sehr grosse Abstufung statt fand, je nachdem der Recht-Suchende ein einheimischer Bürger, oder ein Fremder (ein Gast) war. Nach dem Gerichtsgebrauche zu Frankfurt a. O. bezahlte ein fremder Kläger dem Erblehnrichter bei angestellter Klage an Gebühren einen Groschen, und nach derselben ebenfalls einen Groschen; war auch der Verklagte ein Gast, so entrichtete derselbe eben so viel. Dagegen brauchte bei derselben Gelegenheit, wenn Kläger und Beklagter zu den

---

Vertrag, *d. a.* Dienst. nach *Circumcisionis Domini* 1509 s. bei v. Raumer *cod. diplomat. II. nr.* 22. *p.* 234. —

1) Mit dem oberen Gerichte erhielt zwar der Frankfurter Magistrat eine beschränkte Criminaljurisdiction zurück; diese aber ist nicht mit der früheren Gerichtsbarkeit der Fehmgericht's zu verwechseln. Beckmann Beschreibung der Stadt Frankfurt. p. 81. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 475. 488. III, 50. 51. —

2) Das war z. B. mit Seelow der Fall, über welches die Criminaljurisdiction dem Amte Lebus zustand; eben so mit dem Städtchen Lebus und mit Fürstenwalde. Wohlbrück a. a. O. III, 137. 139. 176.

Einheimischen gehörten, jeder nur einen Pfennig zu geben. Im Uebrigen erhielt der Richter für die Vorladung von jedem Theile einen Groschen, — dagegen aber zwei Groschen für das Siegel, wenn das Erkenntniss mitgetheilt wurde [1]). Ausser diesen, mit dem Gerichtswesen zusammenhängenden, Einkünften des Erblehnrichter's gab es noch mehrere andere, welche mit dem ersteren in keinerlei Verbindung standen. Dahin gehören vornämlich die Benutzung von Grundstücken, von einer bestimmten Anzahl von Hufen, so wie verschiedene Renten, Zinsen und Gefälle. Der Ertrag der mit dem richterlichen Amte verbundenen Hufen bildete in der Regel den Hauptbestandtheil dieser Art von Einkünften; nur als eine selten vorkommende Ausnahme ist es anzusehen, wenn, wie in Frankfurt a. O., dem Richter gar keine Hufen, sondern nur Renten, Zinsen, Gefälle und Nutzungen von Gewässern zugewiesen waren [2]).

Der Gerichtsbeisitzer, der Schöppen, waren, wie während des Mittelalter's [3]), so auch noch im sechszehnten Jahrhundert, in den märkischen Städten sieben [4]). Nach altem Brauche und nach Vorschrift ihres Eides vervollständigten sie selbst ihr Collegium, wenn dasselbe nicht voll-

---

1) Das war namentlich in Müncheberg der Brauch. Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 122. — Nach der Gerichts- und Sportel-Ordnung der Städte Berlin und Cöln, *d. d.* Cöln a. Spr. am Tage Judica 1528, durfte das Gericht für jedes Bei- und End-Urtheil, so wie für jede Abschrift desselben, 4 Groschen fordern. *Mylius Corp. Constitution. marchicar. II*, 1. *nr.* 2. *p.* 19. 20.

2) *Gercken cod. diplomat. IV*, 607. 614. 618 fg. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 235. III, 42. 121 fg. —

3) Diese Anzahl wird erwähnt zu Prenzlau im J. 1235, (Grundmann ukermärk. Adelshistorie. p. 7.) zu Berlin und Cöln im J. 1307, (Küster Altes und Neues Berlin. IV, 4.) zu Neustadt-Eberswalde im J. 1326, (v. d. Hagen Beschreib. der Stadt Neustadt-Eberswalde. p. 251.. — Fischbach märk. Städtebeschreibung. I, 1. p. 133. 134.) zu Neu-Ruppin im J. 1398. (Dieterich Von den Grafen von Lindow und Ruppin. p. 85. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 43.)

4) „*Judicia a septem viris judici assistentibus feruntur.*" *Publ. Vigilant. Axungiae descript. urb. Franckphord.*, in J. C. *Beckmann Auctar. notit. Univers. Francofurt. p.* 3. —

zählig war, aus der Bürgerschaft der Stadt. Der zur Schöppenbank Erwählte durfte das ihm überwiesene Amt, welches ein lebenslängliches war [1]), nicht ausschlagen [2]). In der früheren Zeit hatte der Rath der Stadt auf die Schöppenwahl keinen Einfluss; seit dem sechszehnten Jahrhundert aber wurde wohl hin und wieder festgesetzt, dass die Gerichtsbeisitzer den in die Stelle eines ausgefallenen Genossen Erwählten den Aeltesten des Rath's vertraulich anzeigen sollten [3]). Erst wenn diese nichts gegen die Tüchtigkeit desselben einzuwenden hätten, sollte den Schöppen die Befugniss zustehen, ihn in altherkömmlicher Weise vor versammeltem Rathe zu bestätigen. Auch wurden seit dieser Zeit an manchen Orten wohl die Schöppen, wenn sie in ihren Angelegenheiten fremden Rath's bedurften, an den

---

1) *Gercken diplomatar. vet. March. I*, 94. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 43.

2) In einer „Verordnung wegen der Schöppenwahl zu Tangermünde," „„*act.* Tangermundt am Sonnavent na Johannis „„Baptiste 1490"" begnadet, befreiet und beprivilegirt Markgraf Johannes Cicero die Schöppen der genannten Stadt: „Alssewenn id sich also begifft, dat etlicke von unnssen „Schepen unnser vorgnanten Stadt versterven und die gnante „unnse Schepen eynen andern oder mehr Schepen kyssenn „willen, So Schullen die gnante unnse Schepen und ore „nakomen kyssen wo vaken des not unnd behoff is Ingebarenn besetenn Borger bynnen der gnanten unnser Stadt wonhaftig, und wie also von on to eynem „Schepenn gekorenn und to der Schepenn Bancke na orm „oldenn herkomenn geeyschet und verbadt werdt, die schal „sich des nicht weigern noch uthslan" etc. Der aber, welcher sich weigerte, das Amt anzunehmen und nicht zu Gericht käme, um den Schöppeneid zu leisten, der solle „damit die Burschap und der gnanten unnser Stadt aller „gerechtigkeit gentzlichen vorfallen sein und sick der damit „unwerdich gemaket hebben, und schal darto virtich schock „Brandemburgischer werung gebrokenn hebben, und sodann gelt unns unnser herschap und den gnanten unnssenn „Schepenn In unser Stadt Tangermundt vorfallenn wessen, „Also dat unns und unnser herschap die helffte des gelds „und die ander helffte den upgnanten unnssen Schepenn to „Tangermundt daran schulle tokomen" etc. *G. W. v. Raumer cod. dipl. II*, 85. 86.

3) Das geschah z. B. in Frankfurt a. O. in Gemässheit eines zwischen dem dortigen Magistrat und der Landesherrschaft abgeschlossenen Vergleich's. Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 44.

Stadtrath gewiesen [1]), dem sie bisher in keiner Weise untergeordnet gewesen waren.

Das Stadtgericht wurde der Regel nach anfangs in allen märkischen Communen unter freiem Himmel gehalten, sey es vor der Rathhauslaube [2]), sey es vor dem Stadtthore [3]), oder an anderen unbedeckten Orten, die man mit dem Namen der Bank oder Gerichtsbank bezeichnete [4]). Nur in Berlin hatte sich ausnahmsweise schon in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhundert's (im J. 1432) das Herkommen festgestellt, dass die Schöppen auf dem Rathhause selbst sich versammelten [5]). Der Gerichtstage gab es nach den verschiedenen Städten mehr oder weniger; an manchen Orten, z. B. in Berlin, ward nur alle vierzehn Tage einmal Gericht gehalten, in anderen, wie in Fankfurt a. O., war der Dienstag und Freitag jeder Woche dazu angesetzt [6]). Alle Gegenstände, die das Recht betrafen, wurden an dem festgesetzten Tage vor dem Erblehnrichter und seinen Beisitzern verhandelt. Es war immer dasselbe Forum thätig, mochten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen, oder Civilrechtsstreitigkeiten zu entscheiden seyn, oder, falls der Commune eine Art von Criminaljurisdiction zustand, Vergehen oder Verbrechen zur Untersuchung kommen [7]). Zu jeder Gerichtsverhandlung wurden die Schöp-

---

1) Ebenfalls nach dem erwähnten Vergleiche in Frankfurt a. O. Wohlbrück a. a. O.

2) So im J. 1273 in der Altstadt Salzwedel und in Frankfurt a. O. Lentz brandenburg. Urk. p. 71.

3) z. B. zu Werben. Beckmann Beschreibung der Mark Brandenburg. II, 5. B. 1. p. 30.

4) Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 44.

5) *Gercken cod. diplomat. V*, 115.

6) Wohlbrück a. a. O. III, 44. — In Neustadt Eberswalde wurden in der Regel Dienstags Stadt-Cämmerei- und Polizei-Sachen, Freitag's Klage- und Gerichts-Sachen vorgenommen. Fischbach märkische Städtebeschreibung. I, 1. p. 144.

7) „*Est et ante patrum curiam (Francofurti) forum, in quo lites* „*aguntur. Judicia a septem viris judici assistentibus ferun-* „*tur*, — *ad hos quaeque negocia forensia, actiones con-* „*tractuum, emptionum, venditionumque, jurgia, rixae, causae*

pen besonders eingeladen; derjenige von ihnen, welcher dennoch nicht erschien, musste dem Richter und den anwesenden Beisitzern eine Busse von einem Groschen entrichten [1]). Das Verfahren war noch im Anfange des sechszehnten Jahrhundert's in sämmtlichen märkischen Municipalitäten und bei allen zur Verhandlung kommenden Gegenständen mündlich; — mit dem Umsichgreifen des römischen Rechts und dem damit zusammenhängenden Emporkommen eines gelehrten Procuratorenstandes trat allmälig die alte Weise in den Hintergrund. Von dem bedeutendsten Einflusse ist in dieser Beziehung auch auf die Verhandlungen der städtischen Gerichte die Cammergerichtsordnung Joachim's I. vom J. 1516; denn sie bildet den eigentlichen Uebergang von dem früheren mündlichen Verfahren zum späteren schriftlichen Processe [2]). Als das magdeburgische Recht noch nicht verdrängt war, lag in einem, auf dem Rathhause befindlichen, verschlossenen Kasten das s. g. Schöppen- oder Gerichts-Buch. In dieses wurden alle wichtigen und der Aufbewahrung würdigen Rechtssachen von dem jedesmaligen Gerichtsschreiber, welcher in der Regel zugleich bei'm Rath das Amt eines Stadtschreiber's verwaltete, eingetragen; jedoch durfte diese Handlung nur im Beiseyn von wenigstens zwei oder drei Schöppen vorgenommen werden, damit eine Verfälschung nicht statt

---

„denique omnes et civiles et criminales devolvuntur, hii etiam „capitis animadversionem, in fures, abigeos, praedones, „raptores, sacrilegos, latrones, parricidas, seditiosos atque „malefactores habent, hiis quoque rerum omnium cura est, „quae in urbe geruntur.“ Publ. Vigilant. Axungiae *descript. urb. Franckphord.*, in Beckmann. *Auctar. notit. Univers. Francof. p. 3.* —

1) Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 41.

2) Wenn den Advocaten auch im Allgemeinen in der Cammergerichtsordnung von 1516 verboten wurde, lateinische Worte oder Allegate vor Gericht vorzubringen, so gestattete man doch schon, dass, „wenn in der Sachen beschlossen und „concludirt worden, die Partheien rechtliche Unterrichtung „oder *juris informationes* mit nothdürftigen Allegaten in „ihren Schriften in Gericht legten.“ Mylius *Corp. Constitution. marchicar. II. nr. 1. p. 11.* — Vgl. G. W. v. Raumer in v. Ledebur's Archiv. V, 315.

finden könne. In denselben Kasten, in welchem das Schöppenbuch verwahrt wurde, legte man auch die an das Gericht bezahlten Summen; war dies geschehen, so wurde derselbe von den Schöppen verschlossen [1]).

Für den Fall, dass Kläger oder Beklagter seine Sache selbst zu vertreten entweder nicht im Stande oder nicht geneigt war, trat der von der Parthei angenommene Vorsprech (Sachwalter) für dieselbe auf. Die dem letzteren zukommenden Gebühren waren in jeder Stadt gesetzlich bestimmt. In Frankfurt a. O. erhielt der Vorsprech an dem Abend, an welchem ihm der Auftrag ertheilt worden war, von seiner Parthei einen Groschen, wenn er einen Bürger oder Vorstädter, — vier Groschen aber, wenn er einen Fremden zu vertreten hatte. Eben so viel empfing er von der Parthei, wenn von ihm Morgens die Klage oder die Antwort eingereicht worden war [2]). Hatte der Sachwalter den Streit durch mehrere Instanzen hindurchzuführen, so wurde demselben wiederum für jede Klage ein Groschen entrichtet. Wenn aber auch diese und ähnliche Bestimmungen gesetzlich ausgesprochen waren, so wurden dennoch die Partheien vielfach dadurch gedrückt, dass die Advocaten die in der Sporteltaxe aufgestellten Sätze unrechtlicher Weise überschritten. Wie so vielen anderen, seit längerer Zeit eingeschlichenen, Missbräuchen ward jedoch auch diesem in den im Anfange des sechszehnten Jahrhundert's erlassenen Reformationen der märkischen Städte mit Kraft begegnet [3]).

Das niedere Dienstpersonal bei den städtischen Gerichten der Mark Brandenburg war, eben so wie früher, auch im sechszehnten Jahrhundert nicht sehr zahlreich. Ausser dem Gerichtsschreiber kommt in der Regel nur noch des Richter's Knecht und der Frohnbothe vor. Jener hatte die Partheien vor Gericht zu laden, und empfing für jede

1) Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 45.
2) Wohlbrück a. a. O.
3) Wohlbrück a. a. O. III, 46.

Vorladung von einem Einwohner zwei Pfennige, von einem Vorstädter vier Pfennige. Das vorzüglichste Geschäft des Frohnbothen oder s. g. Büttel's war das eines Gefangenwärter's. In späterer Zeit verschmolz dieses Amt meistentheils mit dem des Rathsdiener's, welcher seitdem folglich sowohl den Befehlen des Stadtrichter's, wie des Magistrat's zu gehorchen hatte [1]).

Neben der richterlichen Behörde und getrennt von derselben bestand auch noch im sechszehnten Jahrhundert in den Communen der Mark dasjenige Collegium, dem die Handhabung der Polizei im weitesten Sinne, also die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit, so wie die Bewahrung und Erhöhung der öffentlichen Wohlfahrt, oblag. Es ist dies die Versammlung der Rathmänner (*collegium consulum*), der Stadtrath, der Magistrat. Die Anzahl der Mitglieder dieses Collegium's war sehr verschieden, je nachdem die Stadt einen grösseren oder geringeren Umfang hatte, je nachdem die Verwaltung mit Schwierigkeiten verknüpft war, oder nicht; die kleinste Anzahl ist in der Regel 8 - 12, — die grösste gewöhnlich 24 [2]). Ursprünglich ward das Amt der Rathmänner mit dem der Schöppen des Stadtgericht's nicht für unvereinbar gehalten; die letzteren konnten aus den ersteren erwählt werden, aber die Schöppen waren bei ihrer Wahl nicht an dieselben gebunden, sie durften jeden unbescholtenen Bürger ihrer Stadt erkiesen [3]). Später änderte sich das Verhältniss; man hielt das Amt der Schöppen, die sehr bald fast überall vor den Consuln den

---

1) Wohlbrück a. a. O.

2) *Gercken cod. diplomat. brandenburg. I, 87. II, 433. VIII, 443. — Erath cod. dipl. Quedlinburg. p. 345 sq.* — Lentz brandenburg. Urk. p. 136. 230. — Der Magdeburger Stadtrath bestand um das Jahr 1325 selbst aus 36 Consuln. Vgl. Boysen (nach der Magdeburg. Schöffenchronik) im histor. Magazin. II, 188.

3) Beckmann Beschreibung der Mark Brandenburg. II, 95 fg. 273. — Riedel die Mark Brandenburg im J. 1250. II, 327. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 51 fg. — Vgl. oben I. Buch. 7. Abschn. p. 251. 266.

Vorrang behaupteten und erhielten [1]), für unvereinbar mit der Würde eines Rathsmitgliedes [2]). Beiden Collegien blieb seitdem nur ein Theil der unteren Beamten gemeinsam; namentlich war gewöhnlich der Rathsschreiber auch Secretarius bei'm Stadtgerichte [3]). Das Hauptunterscheidende zwischen den Mitgliedern des Schöppencollegium's und denen des Stadtrath's beruhete auch noch später darin, dass jene ihr Amt auf Lebenszeit bekleideten [4]), diese aber nur für ein Jahr erwählt wurden [5]). Wie anderwärts, so gab es auch in den märkischen Communen stets neben einander einen alten (abgehenden) und einen neuen (antretenden, regierenden) Rath; — bei der s. g. Versetzung des Raths (Rathswahl) wechselte jährlich das städtische Regiment zwischen beiden. An dem festgesetzten Tage ward der bisherige alte zum regierenden Rathe, der regierende trat als abgehender für das nächste Jahr von der Verwaltung zurück [6]). Bei Gelegenheit des Rathswechsel's wurden noch im Anfange des sechszehnten Jahrhundert's auf

---

1) Kehrberg Abriss der Gesch. der Stadt Königsberg in der Neumark. I, 20. —

2) Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenburg. IV. Urk. p. 120. — Beckmann Beschreib. der Mark Brandb. II, 5. p. 119. — v. Dreyhaupt Beschreib. des Saalkreises. I, 51. 55. — Seckt Gesch. von Prenzlau. II, 167. — Gaup deutsche Städtegründung. p. 319. — v. Sartorius urkundliche Gesch. des Ursprung's der deutschen Hanse. Urkundenbuch. p. 117. —

3) Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 45.

4) Sächs. Weichbild. Artik. 42.

5) Fischbach märk. Städtebeschreibung. I, 136 fg. 143. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 56 fg.

6) v. Lancizolle Grundzüge der Gesch. des deutsch. Städtewesens. p. 62. — Nur der Theil des Dienstpersonal's, welcher keine Stimme im Rathe hatte (der Stadtschreiber u. s. w.), blieb im Amte. Fischbach märk. Städtebeschreibung. I, 1. p. 138. — Was Hausen (Gesch. der Univers. und Stadt Frankf. a. O. p. 213. Note a.) über die Entstehung des Namens alter und neuer Rath vorbringt, ist ganz falsch, — wie denn überhaupt fast Alles, was der dritte Abschnitt über die ältere Verfassung der Stadt Frankfurt enthält, einen sehr anschaulichen Begriff von der Ungenauigkeit des Verfasser's und von seiner Unkenntniss des deutschen Recht's giebt.

städtische Kosten grosse Schmäuse veranstaltet, welchem Missbrauche indessen Joachim I. ebenfalls in den Reformationen der Städte steuerte [1]). Die Vorsteher des Stadtrath's hiessen anfangs Rathsmeister (*magistri consulum*, auch *proconsules*) [2]), welcher Name später fast überall dem der Bürgermeister (*magistri civium, burgimagistri*,) wich [3]). Unter dem Vorsitze derselben wurden gewöhnlich ein- oder zweimal, in dringenden Fällen auch öfter, Rathsversammlungen auf dem Rathhause gehalten [4]). Das Haupterforderniss, um zu einem Rathsmitgliede erwählt werden zu können, bestand ursprünglich in ehelicher und freier Geburt und in Unbescholtenheit [5]). Eine so grosse persönliche Unabhängigkeit, wie das älteste lübische Recht verlangte [6]), wurde in den märkischen Municipalitäten nicht gefordert. Adliche und Ministerialen waren in der Mark Brandenburg fähig, zu Consuln erkoren zu werden; — aber bevorzugt vor anderen waren sie durch ihren

---

1) Vgl. Fischbach märk. Städtebeschreibung. I, 1. p. 136 fg.

2) *Erath cod. dipl. Quedlinburg. p.* 345 *sq.* — v. Dreyhaupt Beschreib. des Saalkreises. II, 340 fgg. — Lentz brandenburg. Urk. p. 510. — Beckmann Anhalt. Geschicht. III, 267.

3) In Brandenburg kommt der Name Bürgermeister zuerst in den Jahren 1373 und 1378 vor. Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 61.

4) In Neustadt Eberswalde waren Dienstag und Freitag die Versammlungstage des Rath's und des Gericht's; an jenem wurden Cämmerei- und Polizeiangelegenheiten, an diesem Klage- und Gerichtssachen angenommen. Fischbach märkische Städtebeschreibung. I, 1. p. 144.

5) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. II. 3te Ausg. §. 311. p. 396. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 58 fg.

6) In diesem heisst es: „wi settet ok, dat men nemene tehe „in den Rat, henn sy echt, van vryer Bort, unde Neman's „egen, unde oc nene Ammet hebbe van Herren unde oc „sye van godeme Rüchte unde van ener vryen Modder ge„boren de Nemens egen sy, unde nicht sy geestlicher Lüde „ofte Papensone, unde de hevve torfacht egen binnen der „Muren, und de nicht upgedreven sy in sineme Erve unde „de sine Neringe nicht mit Handwerke gewunnen hebbe." Vgl. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. II. 3te Ausg. §. 311. Note *d.* p. 396 fg. —

Stand keinesweges. Die Mitglieder des Handwerksstandes waren nicht allein nicht, wie das lübische Recht dies vorschrieb, ausgeschlossen, sondern es wurde anfangs unstreitig aus ihnen vorzugsweise der Rath besetzt [1]). Ohne dass gesetzlich etwas darüber bestimmt gewesen wäre, nahm man indessen aus erklärlichen Gründen seine Zuflucht zu denjenigen Zünften, in denen sich Wohlhabenheit und Reichthum fand (also zu den Gilden der Gewandschneider, der Kaufleute u. s. w.); höchst selten ereignete es sich, dass ein Schneider oder Schuster in die Reihen der Rathsherren schlüpfte. Dieser Stand der Dinge war indessen nur factisch, nicht rechtlich begründet. Als aber im Verlaufe der Zeit auch in den märkischen Städten aus den rittermässigen Geschlechtern und den reicheren Kaufmannsfamilien sich ein Patricierstand gebildet hatte, der ohne Widerrede ein bedeutendes Uebergewicht über alle andere Classen der Gemeinde besass, wurde die Gefahr immer dringender und drohender, dass den minder geachteten Handwerkern und den ärmeren Bürgern endlich ganz die Berechtigung, in den Rath erwählt werden zu können, werde entrissen werden. Eine solche Unterdrückung der demokratischen Elemente und eine solche rechtliche Befestigung der städtischen Aristokratieen wurde aber in der Mark Brandenburg theils durch die Unruhen und offenen Aufstände der Gemeinden, theils durch den grossmüthigen und wohlbedachten Schutz verhüthet, welchen die Kurfürsten dem beeinträchtigten Theile angedeihen liessen. Als ein Ergebniss solchen Schutzes können mannichfache landesherrliche Privilegien angesehen werden, durch welche wiederholt die Rechte der unteren Bürgerclassen ausgesprochen und sichergestellt wurden. Jene Gährungen aber hatten nicht selten die Folge, dass die Optimaten, um nicht alles auf's Spiel zu setzen, sich zu Vergleichen und Ver-

1) In Frankfurt a. O. bestand nur ein Viertel der Consuln aus den gemeinen Bürgern, die übrigen drei Viertel wurden aus den Gilden genommen. Hausen Gesch. der Univers. und Stadt Frankfurt a. O. p. 213. —

trägen bequemen mussten, in denen dann gewöhnlich festgesetzt wurde, dass jedes Jahr einige Mitglieder des Magistrat's aus gewissen Gewerken unausbleiblich gewählt werden sollten [1]). Dafür, dass demokratischer Uebermuth das städtische Regiment nicht gefährde, sorgte jedoch die Landesherrschaft mit gleicher Umsicht, wie sie oligarchischen Bestrebungen gegenübertrat. Es kommen nicht selten Beispiele vor, dass von der Regierung unbillige Forderungen der Handwerker und geringeren Bürger mit Ernst und Kraft zurückgewiesen wurden [2]).

Jeder in den Rath Erwählte war, gleichwie der auf die Schöppenbank Berufene, verpflichtet, das ihm angetragene Amt anzunehmen; dieser Verpflichtung konnte er nur durch ausdrückliche landesherrliche Dispensation enthoben werden [3]). Jedem der einzelnen Consuln war ein besonderes Geschäft, ein eigener Zweig der Verwaltung überwiesen; der eine hatte die Aufsicht über das städtische Personal, der andere über die der Municipalität zugehörigen Anstalten, ein dritter über die Grundstücke u. s. w. Das bei weitem wichtigste Amt versahen unstreitig diejenigen, welche die Gemeindeeinkünfte verwalteten, der städtischen Cämmerei vorgesetzt waren, die Cämmerer (*camerarii*) [4]). Ihre Anwesenheit auf dem Rathhause wurde

1) Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 58 fg. —

2) So ward in einem, im J. 1490 zwischen Bürgermeister, Rathmannen, Gewerken und Gemeine der Stadt Brandenburg zur Beilegung von Irrungen abgeschlossenen, und vom Markgrafen Johannes Cicero bestätigten Vergleiche die Anzahl der zu einer Bursprache aus den gemeinen Bürgern Einzuladenden bedeutend beschränkt. Auch wurde den Gewerken für die Zukunft verboten, auf das Rathhaus oder anderwärts hin etliche oder alle gemeine Bürger ohne Zustimmung des Rath's zu berufen. Wer diesen Befehl übertrete, solle 60 fl. der Landesherrschaft und 40 fl. dem Rathe der neuen Stadt Brandenburg zahlen; „denn wir nicht wollen „gestatten," heisst es, „dass die Gewerke über unsere Rä„the in Städten regieren" etc. *G. W. v. Raumer cod. diplomat. brandenburg. II. nr.* 87. *p.* 83.

3) Eine solche Dispensation erhielt z. B. Bernhard Buchholtz in Berlin im J. 1489 vom Markgrafen Johannes Cicero. v. Raumer *cod. dipl. II,* 82 fg.

4) Wohlbrück Gesch. von Lebus, III, 57. 58.

öfter verlangt, als die der übrigen Rathsherren; zwischen ihnen und den Bürgermeistern fanden weit häufigere Besprechungen statt, wie mit den letzterwähnten [1]).

Der Einkünfte, welche in die städtische Casse flossen und welche die Cämmerer verwalteten, waren mancherlei. Es gehören dahin zunächst die Einnahme von den städtischen Besitzungen und Gütern, von den s. g. Rathsdörfern, Rathswaldungen u. s. w. [2]); ferner die Zinsen von den Grundstücken und Gewässern, also der s. g. Hufenzins von den Ackerhufen der städtischen Feldmark [3]), der Gartenzins, welcher nicht allein von den Gärten, sondern auch von Obst- und Weinbergen entrichtet wurde, die Zinsen von den der Stadt zugehörenden Scharren, Krügen, Rathskellern, Buden, Fischerei- und Schankgerechtigkeiten u. s. w. [4]); sodann die Abgaben von der periodischen Benutzung öffentlicher Plätze und Strassen zum Kleinhandel, das s. g. Stättegeld, welches gewöhnlich jedes Vierteljahr die Altmeister der Gewerke von den einzelnen Handwerkern einsammelten und an die Cämmerer auf das Rathhaus ablieferten [5]); so wie die Abgaben von der Benutzung gewisser öffentlicher Anstalten, z. B. der Stadtswage, des Färbehauses, der Walkemühle u. s. w. [6]). Auch flossen in die Cämmereicasse manche Einkünfte, die dem

---

1) Fischbach märk. Städtebeschreibung. I, 1. p. 141.

2) Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 85 fg. — Auch von den städtischen Kupferhämmern, Papiermühlen etc., wenn es dergleichen gab. Fischbach märk. Städtebeschreibung. I, 1. p. 63. 64.

3) Diese Abgabe war überall ursprünglich landesherrlich, und, wenn sie einer Municipalität zustand, immer durch Uebertragung an dieselbe gelangt. Der Rath der Stadt Frankfurt, an welchen von jeder Hufe 15 Groschen entrichtet wurden, hatte dieselbe vom Landvoigt der Neumark erkauft, diesem aber war sie vom Landesherrn übertragen. Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 95.

4) Der Bierschank zu Neustadt Eberswalde brachte im J. 1573 zehn Floren ein. Fischbach Städtebeschreibung der Mark Brandenburg. I, 1. p. 224. vgl. 205. 223. — Wohlbrück a. a. O. III, 95-100.

5) Wohlbrück a. a. O. III, 100. 101.

6) Wohlbrück a. a. O. III, 101. 102.

Rath in Folge landesherrlicher Privilegien gebührten, z. B. durch das Niederlagsrecht, die Stapelgerechtigkeit, durch das Geleit, die Münze [1]), das Zollrecht [2]), das Salzmonopol [3]) u. s. w.; ferner vielerlei Strafen und Bussen, die vom Rathe etwa wegen verspäteter Entrichtung des Gartenzinses, wegen Betrügerei durch unrichtiges Maass und Gewicht, oder wegen Widerspenstigkeit verhängt wurden [4]). Endlich ist noch der s. g. Abschoss (*jus decimarum, gabella emigrationis,*) zu erwähnen, welchen wegziehende Einheimische oder auswärtige Erben eines Bürger's von dem ihnen zufallenden Nachlasse [5]) zu zahlen verbunden waren,

---

1) *Gercken fragment. marchic. II, nr.* 17. *p.* 40. — *Ejusd. cod. diplomat. II,* 644. — Vgl. wegen des Münzrechts der Stadt Straussberg: Fischbach märk. Städtebeschreibung. I, 1. p. 439; — wegen des der Stadt Frankfurt: Hausen Gesch. der Stadt und Univers. Frankfurt a. O. p. 232 fg. —

2) So versicherte Joachim II. der Stadt Rathenow durch eine Urk. *d. d.* Schönebeck Mittwoch's nach Bartholomäi 1560 den halben Schleusenzoll, welche Versicherung dann noch durch ein Diplom *d. d.* Cöln a. Spr. Dienstag's nach *Quasimodogeniti* 1561 bestätigt und verstärkt ward. Nach Urkunden aus dem Rathenower Stadtarchive bei Sam. Christoph. Wagener Denkwürdigkeiten der churmärk. Stadt Rathenow. Berlin. 1803. 8. p. 11. — Vgl. Hausen Gesch. der Stadt und Univers. Frankfurt a. O. p. 231 fg. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 86 fgg. —

3) Dieses erhielt der Rath von Altsalzwedel vom Markgrafen Johannes Cicero durch ein Privilegium *d. d.* Cöln a. Spr. Freitag's nach heiligen drei Königen 1490, weil die Bürger bisher so bedeutend durch Fremde übervortheilt worden waren; jedoch musste, wie von Alters her, von jedem Fuder verkauften Salzes ein Scheffel auf die Burg daselbst abgeliefert werden. *v. Raumer cod. diplomat. II. nr.* 92. *p.* 86. — Vgl. Fischbach Städtebeschreibung der Mark Brandenburg. I, 1. p. 180.

4) Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 102.

5) Nur Weib und Kinder eines verstorbenen Pfarrer's waren nicht verpflichtet, von der fahrenden Habe ihres Gatten und Vaters, wohl aber von den liegenden Gründen dem Gerichte, in dessen Sprengel derselbe gestorben war, Abschoss zu zahlen. — Ordnung und Satzung, wornach sich die Patronen etc. in geistlichen Sachen zu richten, vom J. 1558. *Mylius Corp. Const. I,* 1. *nr.* 4. *p.* 267. — Vgl. die Visitations- und Consistorialordnung vom J. 1573. *Mylius loc. cit. I,* 1. *nr.* 7. *p.* 304. — Das Recht der Prediger in der Mark Brandenburg, den Abschoss nicht zu zahlen, wurde in neueren Zeiten angegriffen und die Haltlosigkeit dessel-

wenn sie denselben aus der Stadt in ihre Heimath ziehen wollten [1]); die Höhe der zu entrichtenden Procente war nach den Umständen sehr verschieden, meistentheils richtete sich dieselbe nach einem durchaus willkührlichen Ansatze [2]).

Wie die Camerarien mit der Einnahme und Berechnung aller dieser Einkünfte beauftragt waren, so gab es ausser ihnen gewisse Rathsherren, denen man andere städtische Aemter und Verwaltungszweige überwiesen hatte, und welche auf dieselben besonders vereidigt waren [3]). Unter solchen Beamten waren von vorzüglicher Wichtigkeit die s. g. Rathsvoigte; sie standen den Rathsdörfern gewissermassen als bevollmächtigte Statthalter vor, bestraften die geringeren Vergehen der Bauern, und hielten wegen derselben in der Regel um Michaelis einen Gerichtstag; ferner die Waldherren, die als Vorsteher der städtischen Hei-

---

ben behauptet vom Legationsrath Reitemeier (die Abschosspflichtigkeit der Prediger in der Mark Brandenburg. Ein Nachtrag zu dem Abschossrechte in den preuss. Staaten, von demselben. Frankf. a. O. 1801.), dessen Ansicht indessen mit überwiegenden Gründen bestritten wurde von F. H. L. Graffunder Vertheidigung der Abschossfreiheit der Prediger in der Mark Brandenburg. Küstrin. 1801. 8. 2 Bogen, und von P. J. G. Hoffmann Prüfung der zur Behauptung der Abschosspflichtigkeit der märk. Prediger von dem Legationsrath Reitemeier aufgestellten Rechtsgründe. Züllichau. 1801. 12. p. 8 fgg. — In noch weit höherem Maasse waren die Wittwen und Erben der Frankfurter Professoren durch landesherrliche Privilegien bevorzugt; sie brauchten in keinem Falle bei'm Wegziehen dem Magistrat der Stadt Frankfurt Abzugsgeld zu entrichten. *Joachim. Schepelitz Consuetudines Electoratus et Marchiae Brandenburg. I*, 265. 266 *sq.* — Vgl. K. H. Lang Histor. Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen. p. 116-126.

1) *Schepelitz Consuetudines Elect. et March. Brandb. lib. I. Part. III. tit. VIII. p.* 261 *sqq.* — Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 103.

2) Die Regel war, dass, wenn der Abziehende ein Einheimischer war, der Rath von jedem Schock vier Groschen empfing; — war derselbe aber ein Fremder, so setzte man nach Gutbefinden an. *Schepelitz Consuetudines Electorat. et March. Brandenb. I*, 263. 264. — Fischbach Städtebeschreibung der Mark Brandenburg. I, 178.

3) Vgl. v. Lancizolle Grundzüge der Gesch. des deutschen Städtewesen's. p. 63 fg.

den und Waldungen während des Winters hinsichtlich derselben die nöthigen Anordnungen trafen, das Holz anschlugen und das Geld für dasselbe einnahmen; die Bierherren, welche die Oberaufsicht über den Rathsbierkeller und über die in demselben befindlichen Schenken führten [1]; endlich die Salzherren oder Vorsteher des Salzmarktes. Ausserdem gab es noch, wenn besondere Umstände oder Bedürfnisse vorhanden waren, s. g. Malzherren, Roggenherren, Ziegelherren, Futterherren, Deichselherren, Schossherren, Walkherren, Fischbüchsenherren und viele andere [2]. Und endlich waren in jeder Stadt zahlreiche Unterbeamten des Magistrat's, welche jedoch weder Sitz noch Stimme im Rath hatten. Unter diese ist vor allen Dingen der Stadtschreiber, welcher gewöhnlich auch das Geschäft des Actuar's versah [3], zu rechnen; er war verpflichtet, Alles, was ihm von dem Bürgermeister aus den monatlichen Zetteln der Rathsherren an die Hand gegeben würde, eigenhändig in die rathhäuslichen Bücher einzutragen, bei jeder Rathswahl die allgemeinen Jahresrechnungen anzufertigen, und im Uebrigen Alles, was als seines Amtes erachtet wurde, nach den Befehlen des Bürgermeister's zu verrichten [4]. Dafür genoss er zahlreiche und verhältnissmässig ansehnliche Einkünfte [5]. Ferner gehörten zu den Unterbeamten die Zöllner und die Wagemeister, deren Amt gewöhnlich von einer Person versehen wurde [6]; so wie die geschworenen Mäkler oder gerichtlich bestellten Unterhändler der Kaufleute in den verschiedenen

1) Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 66 fg.

2) Fischbach märk. Städtebeschreibung. I, 137. 218 fgg.

3) Fischbach a. a. O. I, 155.

4) Diese Verpflichtungen wurden dem Stadtschreiber zu Neustadt Eberswalde durch einen s. g. Bürgerrecess überwiesen, der zwar vom J. 1650 ist, aber nur den alten Brauch bestätigte. Fischbach a. a. O. I, 141.

5) Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 67-69.

6) Wohlbrück a. a. O. III, 69.

Handelszweigen [1]); ausserdem noch viele und mancherlei Diener untergeordneter Art [2]). Die übermässige Anzahl aller dieser Beamten, so wie auch der Rathsmitglieder wurde durch die Polizeiordnungen oder Reformationen der Städte bedeutend herabgesetzt, da es der Hauptzweck derselben war, die Ordnung in der städtischen Verwaltung und besonders im Rathshaushalte herzustellen, den Organismus der Municipalitäten möglichst zu vereinfachen, und eine klare Uebersicht über alle Theile desselben zu gewinnen [3]).

Hatte solchergestalt im sechszehnten Jahrhundert die Landesherrschaft durch Zerreissung des Bandes, durch welches früher mehrere märkische Municipalitäten mit der Hanse verknüpft gewesen waren, einen sehr gefährlichen fremden Einfluss vernichtet, ihren eigenen aber durch kluge und milde Behandlung, durch zeitgemässe Reorganisationsversuche und durch die von ihr sehr beförderte Einführung des römischen Rechts stets vermehrt, hatte sie überhaupt mit Entschiedenheit und Glück den Versuch unternommen, die in früherer Zeit fast selbstständig gewordenen städtischen Gemeinden wieder in ein Abhängigkeitsverhältniss zu setzen, so hatte doch darunter keineswegs das kräftige politische Leben, der Wohlstand und der Reichthum der brandenburgischen Städte gelitten, — vielmehr zeigten sich die letzten fähiger, als je, die vielen und grossen Opfer zu bringen, die um der Zukunft des Staates willen von ihnen gefordert werden mussten.

Anders sah es mit dem Adel und dem Clerus der Mark Brandenburg aus. Die Macht des letzteren ward am Ende des sechszehnten Jahrhundert's gänzlich gebrochen, die Stellung des Ritterstandes um eben diese Zeit gänzlich verändert.

---

1) In diese Classe gehörten auch die s. g. Fischmarktmeister. Wohlbrück a. a. O. III, 69 fgg.

2) Fischbach märk. Städtebeschreibung. I, 157. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 71 fgg. —

3) Fischbach märk. Städtebeschreibung. I, 138.

Es ist oben gezeigt worden [1]), dass die Ritter- oder Knappenhufen als die ursprüngliche Basis der märkischen Rittergüter anzusehen seyen, dass durch erlangte Befreiung seiner Hufen von dem bischöflichen oder landesherrlichen Zehnten, durch Ankauf der Ackerzinserhebung von benachbarten bäuerlichen Grundstücken, durch Erwerbung der Gerichtsbarkeit über einzelne Theile des Dorf's oder über ganze Dörfer, welche hauptsächlich durch den Empfang des s. g. Rauchhuhn's angedeutet ward [2]), so wie der Befugniss, von nahebelegenen Bauergütern den Bede-

---

1) S. oben Buch I. Abschn. 7. p. 222 fgg.

2) Grimm (deutsche Rechtsalterthümer. p. 373.) nimmt mit mehreren Anderen (z. B. K. H. Lang histor. Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen. p. 95.) an: der Name Rauchhuhn rühre daher, weil dasselbe von jedem Hause, aus dem Rauch aufstieg, also von jeder Heerdstätte, entrichtet worden sey. Es ist gewiss, dass der Rauch im alten deutschen Rechte eine grosse Rolle spielt, und dass die genannte Etymologie nach den von Grimm angeführten Beispielen einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit gewinnt. Nichts desto weniger sind wir der Ansicht, dass jene Etymologie falsch, und dass die Benennung *pullus fumigalis* erst entstanden sey, als das deutsche Wort aus Unkenntniss der ursprünglichen Bedeutung bereits corrumpirt war. Hymmen Beitr. zur jurist. Literatur in den preuss. Staaten. I, 215. — Der älteste unverfälschte Name ist unstreitig Rugehuhn; denn es war ein statt des Rugegeldes (oder s. g. Landdingspfennigs) entrichtetes Huhn, — „es wurde von jedem Hause gegeben, das man rugete." *Senckenberg Select. V*, 581. — Das drückte auch durchaus das lateinische Wort *gallina jurisdictionalis* aus, mit welchem der Name *pullus arealis* übereinstimmte; denn das Huhn deutete an, dass die *area* des Geber's unter die gutsherrliche Gerichtsbarkeit gehöre. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. in den preuss. Staaten. VIII, 380. Note 52. — Das Rauchhuhn in der Mark Brandenburg, welches das bestimmteste Merkmal war, dass der Empfänger den Gerichtszwang über den Geber auszuüben berechtigt sey, entsprach demnach in vielen Beziehungen dem s. g. Gau-Grafen- und Voigt-Huhn; diese deuteten an, dass der, welcher das eine oder andere entrichtete, entweder in den Gerichtssprengel eines bestimmten Gaue's gehörte, oder dass er dem Bann eines bestimmten Grafen, oder der richterlichen Gewalt eines bestimmten Voigt's unterworfen sey. — Auf ähnliche Weise, wie Ruge-Huhn in: Rauch-Huhn, wurde Ruge-land'ssäule in: Rolandssäule, und Ruge-Geld in: Rook-Geld, Rauch-Geld verderbt. Vgl. Dahlmann's Neocorus. I, 594. —

zins und Dienste einfordern zu dürfen, der märkische Edelmann allmälig zum Gutsherrn im späteren Sinne geworden sey. Das Ende der Herrschaft des ballenstädtischen Hauses bildet unstreitig den Anfang der Entwickelung der geschlossenen Gutsherrschaften, die in Beziehung auf die landständischen Verhandlungen des sechszehnten Jahrhundert's so grosse Wichtigkeit erlangten; ganz ausgebildet aber stellt sich jene Geschlossenheit erst im Verlaufe des funfzehnten Jahrhundert's dar.

Seit diesem letztgenannten Zeitpuncte bildete sich allmälig das Hauptvorrecht des brandenburgischen Adels, die Steuerfreiheit, aus, welches, wie schon gezeigt worden ist, in der, später demselben gegebenen, Ausdehnung unstreitig auf Missbrauch und auf Unkunde der ursprünglichen Verhältnisse beruhet [1]). Ritter- wie Knappen-Hufen waren zwar von Anfang an durchaus von Entrichtung des Ackerzinses, wie der Bede befreit; statt beider Abgaben wurde der Lehnsdienst geleistet. Derselben Vergünstigung waren aber keinesweges diejenigen bäuerlichen Hufen, welche im Verlaufe der Zeit von den Vasallen mit ihren Ritter- oder Knappenhufen in Verbindung gesetzt wurden und die später den grössten Theil des adlichen Grundeigenthum's ausmachten, theilhaftig; ihnen gebührte ursprünglich keine grössere Berechtigung, als denjenigen Grundstücken, die in den Händen des Landmanns geblieben waren. Zwar hatten die Vasallen durch Kauf oder auf andere Weise vom Landesherrn sich die Befugniss erworben, von jenen, mit ihrem Gute vereinigten, bäuerlichen Hufen den ordentlichen Bedezins für sich zu erheben; mit dem Zugeständnisse dieses Rechts hatte jedoch die Landesherrschaft keinesweges auch auf die Befugniss verzichtet, in ungewöhnlichen Fällen von allem Grundbesitze, der nicht ursprünglich dem Vasallen als Entgelt für seinen Rossdienst verliehen war, mochte derselbe später

1) S. oben Buch I. Abschn. 7. p. 225. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. I, 374. —

in die Hände Adlicher oder Nichtadlicher gerathen seyn, eine s. g. ausserordentliche Bede einfordern zu dürfen, aus welcher, da alle übrigen Abgaben der Staatsgewalt entfremdet waren, in späterer Zeit sich die Hauptsteuer des Landes, der s. g. Landschoss, bildete. Dieser Landschoss nun wurde von allen bürgerlichen und bäuerlichen Hufen, die nicht im Besitze adlicher Vasallen waren, entrichtet; die letzteren aber erhoben, obwohl eine gänzliche Befreiung nur ihren Ritter- oder Knappen-Hufen gebührte, obwohl alle ihre übrigen Hufen, die nicht in die letztgenannte Kathegorie gehörten, nur hinsichtlich des ordentlichen, regelmässigen, festgesetzten Bedezinses dem Landesherrn nicht verpflichtet waren, auch Ansprüche auf die Exemtion dieses ursprünglich bäuerlichen Besitzthum's von der neuen Steuer. Um ihre Ansprüche zu rechtfertigen, brachten sie auf's neue als eine besondere Landeslast den von ihnen geleisteten Rossdienst in Anschlag [1]); die Belohnung für diesen aber repräsentirten lediglich die Ritter- und Knappen-Hufen; — zu dem später erworbenen Grundbesitz stand derselbe in keinerlei Art von Verbindung. Wenn die Landesherrschaft den Schluss aus so falschen Prämissen zuliess und nicht von vorn herein dem Unwesen gründlich zu steuern suchte, so lag das theils in ihrer durch stete Geldverlegenheit herbeigeführten falschen Stellung zu den Unterthanen, theils in der, mit dem Ende des Mittelalter's immer wachsenden, Unkenntniss der älteren Rechtsverhältnisse. In der allgemeinen Verwirrung der Vorstellungen und Begriffe über den Ursprung der damaligen politischen Zustände, welche dem Emporkommen des römischen Recht's auch in der Mark Brandenburg voranging, setzten sich dergestalt allmälig ganz unstatthafte Prätensionen zu dem Herkommen einer besonderen Befreiung fest. Hatte sich auf die erwähnte Weise factisch zwar das Herkommen gebildet, so wurde dasselbe jedoch

---

1) Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. IV. §. 547. p. 402.

auf das äusserste bedroht, als man im sechszehnten Jahrhundert ernstlich mit dem Gedanken einer allgemeinen Entwirrung der Rechtsverhältnisse umging, und es möchte wohl keinen weiteren Bestand gehabt haben, wenn nicht damals gerade dem Adel sehr günstige Umstände zu statten gekommen wären. Den Städten allein nämlich wohnte nicht Kraft genug inne, dem eingerissenen Unrecht zu steuern; ihnen gegenüber stand die ganze Ritterschaft, verbündet mit den Prälaten. Diese letzteren waren um so mehr darauf gewiesen, die Ansprüche des Adels zu unterstützen, da sie dadurch nur ihr eigenes Interesse vertraten; denn auch sie hatten, gestützt auf die Verordnungen des gemeinen geschriebenen Rechts und begünstigt von denselben, ebenfalls die Steuerfreiheit in Anspruch genommen, und auch nach der kirchlichen Bewegung des sechszehnten Jahrhundert's in den protestantischen Ländern behauptet. Die Staatsgewalt umging aus guten Gründen das äusserste Mittel, — nämlich: gemeinsam mit den Städten gegen den Missbrauch entschieden aufzutreten; schon zufrieden, wenn nur die Hintersassen zahlten und der Adel hin und wieder eine freiwillige Beisteuer gab, vermied sie es, die Frage über Gleichheit der Besteuerung in Anregung zu bringen und wegen dieses Punctes scharf gegen die Ritterschaft des Landes zu verfahren, weil sie der letzteren häufig zur Erreichung ihrer Zwecke bedurfte, diese aber gewiss nicht selten gänzlich vereitelt worden wären, wenn man mit Entschiedenheit das strenge Recht zu verwirklichen gesucht hätte [1]).

Ausser diesen realen Vorrechten des märkischen Adels [2]) standen demselben auch noch mancherlei persönliche, an seinen Stand geknüpfte, zu. Dahin gehört das *jus reverentiae*, kraft dessen die vom Adel bei Delictsachen, wo öffentliche Frevel nicht vorhanden waren, nicht sofort auf blosse Beschuldigung in Bestrickung und Ge-

1) Eichhorn a. a. O. IV, 403. 404.

2) *Lippisch specimen jur. marchic. etc.* §. 48-53. *p.* 30-33.

fängniss, oder zu ungebührlicher Strafe gezogen werden durften; es war dem Beschuldigten vielmehr ein Verhör gestattet, in welchem er sich verantworten konnte [1]). Ferner hatte sich durch einen alten Brauch, welcher unstreitig in den Zeiten früherer Unruhe und Willkühr aufgekommen war, ein Recht des märkischen Adels gebildet, welches im Verlaufe des sechszehnten Jahrhundert's und auch später häufig von der Landesherrschaft bestätigt worden ist, dessen ungeachtet aber nur ein barbarisches genannt werden kann, und nicht selten äusserst beklagenswerthe Folgen herbeigeführt hat. Es ist dies die Befugniss jedes brandenburgischen Edelmann's, falls es ihm als wünschenswerth erschien, einen Platz zur Erbauung eines neuen Rittersitzes oder sonst zu seiner Gelegenheit zu erhalten, einen oder etliche Bauern [2]) auszukaufen [3]). Zwar wurde zu verschiedenen Malen bestimmt, dass der Junker nur dann berechtigt seyn solle, den Bauer zu vertreiben, wenn er selbst den Hof desselben zu bewohnen beabsichtige [4]), dass er dem Vertriebenen den wahren Werth, nicht aber die Summe, für welche das Besitzthum früher erkauft sey, dass er endlich demselben sofort den vollen

---

1) Vgl. die Landtagsreverse aus den Jahren 1534. 1538. 1572 und 1602. *Schepelitz Consuetud. March. brandenb. II. tit. 6. §. 5. p.* 91-93. — *Lippisch specim. jur. marchic.* §. 39. *p.* 25. — Wie sehr dieses *jus reverentiale* später ausgedehnt ward, darüber vgl. *Mylius Corp. Constitution. marchicar. II,* 1. *nr.* 131. §. 27. *p.* 536. (Allg. Ordnung des König's Friedrich Wilhelm I. vom 21. Jun. 1713, die Verbesserung des Justizwesen's betreffend).

2) Nur die Freischulzen konnten nicht ausgekauft werden. *Mueller in practica March. resol.* 100. *nr.* 17. — *Mueller de praecip. jur. marchic. a saxonico different.* §. *IV. p.* 6. —

3) Landtagsreverse von den Jahren 1540 und 1602. *Schepelitz Consuetud. March. brandenb. I. P. IV. tit.* 7. §. 2. *p.* 384 *sqq.* — *Mueller in practica March. resol.* 100. *nr.* 8. 14. 16. — *Mueller de different. jur. marchic.* §. *VI. p.* 9. — *Lippisch specim. jur. marchic.* §. 41. *p.* 20. —

4) Revers des Kurfürsten Joachim Friedrich *d. d.* Cöln a. Spr. 11. März 1602. §. 23. — Revers Johann Sigismund's, *d. d.* Küstrin 11. Jun. 1611, an die neumärk. Stände. §. 16. — *Schepelitz Consuetud. March. brandenb. I. P. IV. tit. VII.* §. 3. *p.* 386 *sq.* — vgl. p. 389.

Betrag [1]), oder wenigstens sogleich als Angeld die Hälfte baar bezahlen solle; dennoch aber blieb bei allen diesen Einschränkungen und Milderungen der Willkühr des Adels Thür und Thor geöffnet [2]), und die vielen Klagen, welche über schwere, gegen den Landmann begangene Ungerechtigkeiten vorgebracht wurden, legen genugsam Zeugniss ab, dass Härte und Grausamkeit nicht allein möglich waren, sondern dass sie gar nicht selten wirklich ausgeübt worden sind [3]). — Unter die persönlichen Vorrechte des märki-

1) *Schepelitz loc. citat. I. P. IV. tit.* 7. §. 3. 6. *Quaest.* 1. *Addit. p.* 387-389.

2) Was konnte nicht alles unter Muthwillen und Ungehorsam der Bauern verstanden werden, um deren willen sie ohne Weiteres von den Junkern sollten relegirt werden können? Vgl. die Landtagsreverse von 1540, 1572 und 1602. *Schepelitz Consuetud. March. brandenb. I. P. IV. tit.* 7. §. 1. *p.* 380. — Markgraf Johann von der Neumark schärfte ausdrücklich seinem Kammergerichte ein: „so oft sich be- „giebt, dass zwischen Junkern und Bauern auf dem Lande „von deswegen, dass man sie auskaufen, vertreiben, oder „das Ihre einnehmen will, Irrung vorfällt, — — sollen „Unsere Räthe von Unsertwegen die armen Leute bei dem „Ihren schützen, handhaben und erhalten, und dasselbe „nicht gestatten, es wäre dann Sache, dass der Bauersmann von sich selbst unter seinem Junker nicht länger „bleiben, sondern gutwillig verkaufen, und sein Gut, wie „gebräuchlich, mit einem anderen tüchtigen Bauersmanne „verwehren wollte, auf den Fall soll es einem Jedweden „frey und zugelassen seyn" u. s. w. Nachdem dann mehrere Ausnahmen angeführt worden, bei welchen ein Auskaufen vergönnt seyn solle, heisst es ferner: „Darüber aber, und „ausser denen Fällen, soll sonst nicht verstattet werden, „dass die armen Leute vergewaltigt, oder zu verkaufen „wider ihren Willen durch unbillige Zunöthigungen gedrun- „gen werden." Ordnung für die neumärk. Kammergerichts- und Hof-Räthe, *d. d.* 1. Jan. 1561. *Mylius Corp. Constitution. marchicar. II,* 1. *nr.* 8. *p.* 48. 49. — Der grosse Kurfürst bestätigte zwar in dem Landtagsrecesse vom 26. Jul. 1653. §. 22. die früheren Reverse von 1540 und 1572 wegen des Auskaufen's der Bauern, gestattete demnach auch dem adlichen Gutsbesitzer, der die Gerichte und das *jus primae instantiae* habe, die widerspenstigen Bauern ob *grave et enorme crimen* zu relegiren, aber er fand doch nöthig, hinzuzufügen: „dass es nur geschehen solle *cum causae* „*cognitione*, auf angestellte förmliche Inquisition, und auf „Einholung Urthel's und Rechtens, auch nicht weiter, denn „so weit sich eines jeden *Magistratus* Bothmässigkeit er- „strecke." *Mylius loc. citat. VI,* 1. *p.* 437. vgl. p. 61. —

3) Die Beschwerde, welche die Städte in ihren *gravamin.* ge-

schen Edelmann's war auch noch die Befreiung sowohl von der Nachsteuer (*gabella emigrationis*), wie von dem Abschoss oder Abzugsgelde (*gabella hereditatis*) zu rechnen [1]), welche Abgabe in der Mark Brandenburg, dem sonstigen Gebrauche entgegen [2]), $\frac{1}{15}$ der besteuerten Masse betrug [3]); — auch kann unter diese Art von Vorrechten noch der privilegirte Gerichtsstand der Ritterschaft einzelner Landestheile, und der ausschliessliche Anspruch des brandenburgischen Adel's auf mehrere Hof- und Staats-Aemter, und auf gewisse Pfründen gezählt werden. Einen privilegirten Gerichtsstand genossen z. B. kraft besonderer landesherrlicher Gnadenbriefe gewisse adliche Familien der Altmark, die im Besitze bedeutender Rittergüter oder s. g. Schlösser waren [4]), und deshalb, im Gegensatze zu den nichtprivilegirten, s. g. unbeschlossenen oder unbeschlossten Geschlechtern, Schlossgesessene, oder Beschlossene, oder Beschlosste hiessen [5]). In die Kathegorie dieser

neral. im J. 1615 darüber erhoben, dass der Adel so viele Höfe auskaufe und nicht wieder besetze, wurde gar nicht in Abrede gestellt, sondern von der Landesherrschaft nur bemerkt: „dass das *petitum* viel zu weit gehe, in dehme „je keiner seinen *possess* alsso zu restituiren vnd zue ent-„setzen, die von Städten auch hierzue nichts biss hieher „schweigen, sondern ehe darumb reden vnd klagen sollen." Resolution des Kurf. Johann Sigismund auf die *gravamina* der Städte *d. d.* 3. Nov. 1615. *Mylius loc. cit. VI*, 1. *nr.* 80. *p.* 264.

1) *Mueller in practica March. resol. VII. nr.* 3. 9. *resol. XVI.* — *Lippisch specim. jur. marchic.* §. 44. *schol.* 4. *p.* 28.

2) Nach römischem Rechte betrug die *gabella emigrationis*, die jedoch nicht immer im Gebrauche war, $\frac{1}{20}$ der Masse. *l.* 2. §. 44. *Digest. de Orig. Jur.* — *Cf. Dion. Cass. LV.* —

3) *Lippisch specim. jur. march. p.* 28. 40.

4) Unter die Vorrechte der Beschlossten gehörte auch, dass ihnen bei Vorladungen u. s. w. die Canzlei zugeschlossene und secretirte Briefe auf ihren Wohnsitz zusenden musste. Grundmann ukermärk. Adelshistorie. p. 18. — Vgl. den Landtagsrecess von 1611. §. 30. *Mylius Corp. Constitution. marchicar. VI*, 1. *nr.* 71.

5) *Mylius loc. citat. VI*, 1. *nr.* 17. §. 12. — Vgl. *Gercken diplomatar. vet. March. I*, 191. *II*, 628-631. — Beckmann Beschreibung der Mark Brandenburg. II, 78. — v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. in den preuss. Staaten. II, 256 fg. —

Schlösser gehörten: Apenburg, Aulosen, Betzendorf, Calbe, Flechtingen, Osterwolde und Tylsen [1]). Die Besitzer derselben fühlten sich durch die Vereinigung des altmärkischen Hofgericht's mit dem Landgerichte zu einem Gerichtshofe für beeinträchtigt, und erhielten deshalb schon von dem Kurfürsten Friedrich I. im J. 1436 die Befreiung von demselben dergestalt zugestanden, dass man ihnen ein besonderes Forum, das damals errichtete Kammergericht [2]), gestattete. Diesem, oder dem altmärkischen Quartalgerichte zu Stendal, welche für gleich galten [3]), waren sie in allen Dingen unterworfen; der ukermärkische und priegnitzische Adel war nur in Lehnssachen an das Kammergericht, als an sein höchstes Tribunal, gewiesen [4]). Die Eintheilung der altmärkischen ritterlichen Geschlechter in beschlosste und unbeschlosste, und das Vorrecht der ersteren hat sich nur durch das funfzehnte, sechszehnte und siebenzehnte Jahrhundert erhalten [5]). Zu den Rechten der altmärkischen Ritterschaft, welche auch später noch in Anwendung gekommen sind, gehört das, bei allen allgemeinen Landtagen unter den Herren und Rittern sämmtlicher Provinzen und Kreise das erste Votum abzulegen, welcher Vorzug unstreitig daher rührt, dass diese Landschaft der

---

1) Auch trug diesen Namen das Gut Plattenburg bei Wilsnack im havelberg. Kreise. Büsching vollständ. Topographie der Mark Brandenb. p. 210. vgl. p. 62.

2) „*In vetere Marchia sunt nonnullae familiae, quae non subja-* „*cent inferiori judicio provinciali veteris Marchiae* (dem alt- „märk. Hof- und Land-Gericht); *sed in superioribus, sive* „*Stendaliensi, sive Berolinensi, conveniuntur, et hinc dicuntur,* „*ab antiquo tempore,* die Beschlossenen vom Adel, — *sicut* „*reliqui* die Unbeschlossenen *vocantur.*“ *Lippisch specim. jur. marchic.* §. 38. p. 24. 25. — Vgl. die Hof- und Landgerichtsordnung des Kurf. Georg Wilhelm für die Altmark, *d. d.* Cöln a. Spr. 18. Jan. 1621. *Mylius Corp. Constitution. marchic. II,* 1. *nr.* 18. §. 1. *p.* 93.

3) Rittner Altmärk. Geschichtbuch, herausgegeb. von G. G. Küster. Berlin. 1729. 4. p. 4.

4) Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark. Brandenb. III, 83 fg. — v. Hymmen Beitr. I, 225.

5) Büsching vollständ. Topographie der Mark Brandenburg. p. 62. —

älteste Theil des kurfürstlichen Gebietes war [1]). Die ausschliessliche Berechtigung des brandenburgischen Adels auf die Hofämter ist, wie überall, ursprünglich [2]); die Ansprüche auf die bedeutendsten Staatsämter, Heersbefehlshaberschaften, Prälaturen und Canonicate aber sind erst hauptsächlich seit dem sechszehnten Jahrhundert, namentlich seit der Regierung des, aus erklärlichen Gründen die Ritterschaft ungemessen begünstigenden, Kurfürsten Johann Georg von dem Adel erhoben und von der Landesherrschaft erfüllt, noch weit später aus einem Gegenstande factisch bestehender Gewohnheit ein Gegenstand gesetzlicher Bestimmung geworden. Es ist bekannt, dass noch in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhundert's, weil damals ein grosser Theil des Adel's sich auf seine Güter zurückzog und mit dem Kurprinzen Johann Georg gegen Joachim II. in Opposition trat [3]), die Stellen eines Canzler's und beinahe aller Räthe des Hofes, sodann viele der höchsten Landesämter, wie Amtshauptmannschaften, Hof- und Landrichterstellen [4]), die Aemter des Johanniterordens, so wie eine Menge von Domherrenpräbenden in den Händen Bürgerlicher sich befanden [5]). Die Reaction, welche mit dem Tode Joachim's II. in so vielen Dingen sich bemerklich machte, bewirkte bald darauf in um so umfassenderer Weise die

---

1) Rittner altmärk. Geschichtbuch. p. 4.

2) Vgl. *Lippisch specim. jur. marchic.* §. 42. p. 20. vgl. §. 19. p. 16. —

3) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XIV,* 22.

4) Namentlich waren früher häufig Bürgerliche mit dem Amte eines Hof- und Landrichters in der Altmark für ihre Lebenszeit belehnt. *Gercken diplomatar. vet. March. I, nr.* 211. — v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. in den preuss. Staaten. I, 189. — Erst auf die Klagen der Ritterschaft ward durch die Landtagsrecesse von 1534, 1546 und 1572 nachgegeben, dass die Stelle künftig nur einem angesessenen Adlichen ertheilt werden solle. Grundtmann ukermärk. Adelshistorie. Cap. 3. p. 130. — *Mylius Corp. Constitution. marchicar. VI,* 1. nr. 16. 22. 23. —

5) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XIII,* 1. — *G. W. v. Raumer cod. diplomat. II. nr.* 63. p. 59. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 545 fgg. — Vgl. oben Buch II. Abschn. 10.

Uebertragung fast aller jener Aemter an Mitglieder des Adel's, je mehr die letzteren es empfanden, wie lange sie politischen Einfluss entbehrt hatten [1]). So nahm der Adel, nachdem die ursprünglich ihm zugewiesene Thätigkeit fast ganz aufgehört hatte, allmälig von den höchsten Landesämtern [2]), Heersbefehlshaberschaften, Domherrenpfründen und Jungfrauenklöstern, welche zum grossen Theil ausschliesslich als Versorgungsanstalten adlichen Damen überlassen wurden, für sich allein Besitz; — er forderte für sich als Recht, was nur im Allgemeinen dem Verdienste um die Landesherrschaft gebührte, gleichviel ob dasselbe von Rittern oder von Mitgliedern des dritten Standes erworben war [3]). Dass ein grosser Theil der späteren Prärogativen des brandenburgischen Adel's auf die dargestellte Weise sich gebildet habe, ergiebt sich daraus, dass erst durch den Landtagsrecess vom 26. Jul. 1653 gesetzlich bestimmt wurde, dass in Zukunft die Landeshauptmannschaften der Altmark und Priegnitz, so wie die Landvoigtei der Ukermark nur mit eingeborenen adlichen Landsassen sollten besetzt werden können [4]), dass eben sowohl im westphälischen Frieden [5]), wie in dem erwähnten Recesse die

---

1) Gundling Leben Lamprecht Distelmeyer's II, 5. 6. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 220. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 546. —

2) Noch im Anfange des siebenzehnten Jahrhundert's war ein Bürgerlicher, Ebeling Staude, Hof- und Land-Richter der Altmark; auf die Klagen des Adels aber ward ihm im J. 1601 seine erbliche Gerechtigkeit mit 3000 Rthl. aus der Landescasse abgekauft, und sodann Kühne von Eichstädt mit dem Amte eines altmärk. *judex generalis* bekleidet. *Gercken diplomatar. vet. March. I,* 691. — Oelrichs Beitr. zur brandenburg. Gesch. p. 258. — v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. I, 190.

3) *Schepelitz Consuetud. March. brandenb. I. P. III. tit.* 1. §. 1. *p.* 6. *nr.* 21.

4) *Mylius Corp. Constitution. marchicar. VI,* 1. *nr.* 118. §. 25. 26. *p.* 439.

5) — „*operaque detur, ne Nobiles, Patricii, gradibus academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, ubi id fundationibus non adversatur, excludantur, sed ut potius in illis conserventur.*“ *Instrument. pac. Osnabrugens. Artic.* 5. §. 17.

Verordnung enthalten war, Mitglieder des Adel's sollten von dem Genusse von Stifts-Pfründen nur nicht ausgeschlossen seyn [1]).

Wenn auch die Ritterschaft im Laufe der Zeit die oben erwähnten Prärogativen erlangt hatte, so war dieselbe doch auch wieder von mancherlei Schranken umgeben, deren Durchbrechung ihr bei dem Verluste ihrer Standesrechte verboten war. So war ihr nicht gestattet, Handel und städtische Gewerbe zu treiben, und wenn auch, namentlich im sechszehnten Jahrhundert, wiederholte Versuche von ihr geschahen, durch Umgehung des Verbot's sich Gewinn zu verschaffen [2]), so wussten es doch die Städte auf den Landtagen immer wieder durchzusetzen, dass von der Landesherrschaft ihnen allein bürgerliche Nahrung

1) „Gleichwie Wir bishero in Conferirung der Prälaturen und „geistlichen Canonicate, die Einheimischen, insonderheit „die von Adel, anderen *praeferiret*, also soll es auch hinführo dabei verbleiben, Jedoch sollen auch die aus „dem Bürgerstande nicht ausgeschlossen seyn“ etc. — „Fürnehmlich aber wollen Wir unsere *reflexion* für „anderen auf diejenigen Einheimischen haben, auch sie „zu den Prälaturen, geistlichen Beneficien, Dignitäten, „Rathsstellen und vornehmen Landes-Officien, für Frembden und Auswärtigen befördern, welche in Unsern „und gemeinen Landsachen, *Consultationibus et „Legationibus* und dergl. Verrichtungen nützlich „gebrauchet werden können, und sich umb das „Vaterland wohl verdient gemachet, oder noch „verdient machen können.“ *Mylius Corp. Constitution. marchicar. VI*, 1. §. 11. *p.* 432. vgl. §. 31. *p.* 441. —

2) Namentlich unterstanden sich häufig Prälaten, Herren und Mannen, Bier zum Verkauf zu brauen und dann auszuführen; es ward ihnen jedoch, wenn der Gegenstand auf den Landtagen zur Sprache kam, stets das Handwerk gelegt und ausdrücklich eingeschärft, dass ihnen nur für den eigenen Bedarf zu brauen verstattet sey. Brauordnung vom J. 1571. *Schepelitz Consuetud. March. brandenburg. P. IV. tit.* 13. §. 4. *p.* 479. — Vgl. die Landtagsverhandlungen vom J. 1523 wegen des Biergeldes etc. bey *G. W. v. Raumer cod. diplomat. II. nr.* 17. *p.* 227. — Revers Markgr. Johann's von der Neumark *d. d.* Freitag's nach *Omnium Sanctorum* 1539. *Mylius Corp. Constitution. marchicar. VI*, 1. *nr.* 21. *p.* 59. — Kurfürstliche Resolution auf die *gravamina* der Städte *d. d.* 3. Nov. 1615. *Mylius loc. citat. VI*, 1. *nr.* 80. *p.* 264. — *Mueller de different. jur. marchic.* §. *VII. p.* 10. — *Lippisch specim. jur. marchic.* §. 8. *p.* 11. —

und Gewerbe zugesprochen wurden [1]). Auch zogen ungleiche Heirathen Adlicher in der Mark Brandenburg für die Kinder so viele Nachtheile nach sich, als kaum irgend anderswo, wo deutsches Recht Gültigkeit hatte; unter keiner Bedingung wurde solchen Kindern, auch wenn sie *per subsequens matrimonium* legitimirt worden waren, die Nachfolge in die väterlichen Lehngüter verstattet [2]).

Wie schon früher gezeigt worden ist, kann von einer Eintheilung der märkischen Ritterschaft in hohen und niederen Adel nicht die Rede seyn; sie gehörte ganz und allein nur dem letzteren an [3]). Zwar unterschied man, wenn die verschiedenen Bestandtheile der Landschaft aufgeführt wurden, stets die Grafen und Herren [4]) von

---

1) Landtagsrecess *d. d. Michaël.* 1538. *Mylius Corp. Constitution. marchicar. VI*, 1. *nr.* 20. *p.* 52. — Vgl. Recess *d. d. Visitation. Mariae* 1527. *ibid. VI*, 1. *nr.* 13. *p.* 19. — Recess *d. d.* Mittwoch's nach Judica 1540. *ibid. VI*, 1. *nr.* 23. *p.* 66. — *Mueller in practica March. resol.* 105. *nr.* 4. — *Lippisch specim. jur. marchic.* §. 8. *p.* 11. —

2) „*Hinc et in Marchia, per legem expressam, liberi ejusmodi,* „*per subsequens matrimonium legitimati, arceantur a succes-* „*sione in feudis.*" *Lippisch specim. jur. marchic.* §. 22. *p.* 18. — Vgl. das Patent des grossen Kurfürsten vom 15. Dec. 1687, durch welches bloss eine alte Constitution des Kurf. Johann Georg über diesen Gegenstand, die häufig umgangen war, eingeschärft wurde. *Mylius Corp. Constitution. marchicar. II*, 5. *nr.* 34. *p.* 45. 46.

3) Vgl. oben Buch I. Abschn. 7. p. 216.

4) Die Grafen und Herren, denen die Prädicate: „*nobilis* „*vir*, *nobilis dominus*, *Nobilis*, *Dominus*, Herr, der Edle, „der edle Herr, Wohlgeboren" zukam, und die sich auch wohl selbst der Eingangsformel: „Wir von Gottes Gna- „den" bedienten (*Gercken cod. diplomat. I*, 244. 250. 269. 506. *VII*, 647. — Lentz brandenburg. Urk. I, 323. 340.), unterschieden sich hauptsächlich durch die Beschaffenheit ihrer Besitzungen von dem übrigen Adel. Es waren Besitzer solcher Grafschaften, Herrschaften und Schlösser, die wegen ihres Umfang's, ihrer Wichtigkeit oder früherer Unabhängigkeit aus der gewöhnlichen Ritterschaft hervorragten, oder welche der markgräflichen Hoheit sich erst später unterworfen hatten, oder die ursprünglich mit ihren Gütern nicht zur Belohnung geleisteter Dienste von dem Kurfürsten belehnt worden waren. Sie waren in jedem Betracht von den landesherrlichen Voigten und Hauptleuten unabhängig, was nicht unbedingt bei der Ritterschaft der Fall war. Da demnach der Herrenstand nicht auf geschlechtliche Vor-

Ritterschaft und Adel [1]). Indessen waren es eben keine bedeutenden Rechte, mit denen die ersteren, wenn man einige Ehrenvorzüge und die ihnen aus ihren grösseren Besitzthümern erwachsenden Vortheile abrechnet, vor den letzteren begabt waren. Zu den gräflichen Geschlechtern, welche in den landständischen Versammlungen der Mark Brandenburg erschienen, gehörten im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert die Grafen von Mülingen und Herren zu Barby [2]), — die Grafen Berke von Hohenstein, Herren zu Vierraden [3]), — die Grafen von Lindow, Herren zu Ruppin und Möckern [4]), — die Grafen von Reinstein [5]), — die Grafen von Stolberg und Herren zu Wer-

---

züge basirt war, so trat durch Veräusserung seiner Grafschaft oder Herrschaft ein Graf oder Herr aus demselben heraus. Es sind fast alle Familien des brandenburgischen Herrenstandes ausgestorben oder deren Güter später in andere Hände gekommen; in späterer Zeit waren nur noch die Grafen von Stolberg wegen Wernigerode, und die Gänse Edle v. Putlitz wegen der Herrschaft Putlitz übrig geblieben, welche letzteren sich nachmals zur priegnitzischen Ritterschaft hielten. v. Kamptz Darstellung der landständ. Verfassung der Mark Brandenburg. Handschr. II. §. 5. p. 13. 14.

1) *Lippisch specim. jur. marchic.* §. 15. *p.* 14. — Es heisst indessen häufig auch wohl nur: „Grafen, Herren und Ritterschaft," oder: „Herren und Mannen." *Gercken cod. diplomat. I,* 245. *III.* 136 *sqq. IV,* 646. *VI,* 518. *VII,* 207. 230. — *Ejusd. fragment. marchic. I,* 119. *III,* 76. — Lentz brandenburg. Urk. nr. 128. 193. — Recesse von 1534. 1538. 1539. 1540. Landtagsabschied von 1541. Reverse von 1550. 1572 und 1602. — *v. Raumer cod. diplomat. II, nr.* 74. 75. 76. *p.* 292. — Mit dem Ausdrucke Mannen beschloss man in den Urkunden die Aufführung der einzelnen Stufen der Lehnsleute unstreitig deshalb, um mit dieser allgemeinen Bezeichnung noch einmal alle zusammenzufassen. v. Grävenitz Entwickelung der landständ. Verfassung der Kurmark Brandenburg. Handschr. p. 10. a. — Vgl. Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark. III, 82. V. Urkundenanhang. p. 125. — Woehner Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg. III. nr. 35. (Urk. vom 10. Jul. 1656.). —

2) *v. Raumer cod. diplomat. I. p.* 8. 102. *II. p.* 59. 74.

3) *Lünig cod. German. diplomat. I,* 1199. — *v. Raumer cod. diplomat. I. p.* 12. 50. *II. p.* 64.

4) v. Raumer a. a. O. I. p. 22. 96. 102. II. p. 56. 74. 168. 188. 190.

5) *Harenberg histor. Gandersheim. p.* 1209. — v. Ledebur

nigerode [1]), — zu den **Herren oder Freiherren**: die v. Biberstein (Herren zu Forst, Beeskow und Storkow) [2]), — die v. Cottbus [3]), — die Gänse, edle Herren von Putlitz [4]), — die Schenken von Landsberg (Herren zu Teupitz und Sidow,) [5]), — die v. Torgau (Herren zu Zossen,) [6]) — und die edlen Wenden von Ilenburg (Herren zu Sonnenwalde) [7]). — Unter die bedeutendsten und ältesten **ritterlichen** Geschlechter der Mark [8]) aber rechnete man zu derselben Zeit: die v. Alvensleben, Arnim, Bartensleben [9]), Bork, Borstel, Bredow, Buch, Bülow, Burgsdorf, Gröben, Goltz, Hacke, Hagen, Heidebreck, Holzendorf, Jagow, Itzenplitz, Knobelsdorf, Kracht [10]), Krummensee, Maltitz, Malzahn, Marwitz [11]), Otterstädt, Pfuhl, Plotho, Quast, Quitzow, Redern, Rochow, Schlabberndorf, Schlieffen, Schulenburg, Schwerin, Uchtenhagen, Voss [12]), Waldow, Wedel u. a. [13]). Mehrere dieser alten adlichen Häu-

---

Archiv. II, 176. — *v. Raumer cod. dipl. I,* 162. 170. 181 fg. —

1) v. Raumer a. a. O. I, 178. 199 fgg. II. 9. 263.

2) v. Raumer a. a. O. I, 78. 134. 203.

3) v. Raumer a. a. O. I, 16. 89. 166. 202. II, 208.

4) *Gercken fragment. marchic. IV,* 964. — *Angeli Annal. March. p.* 191 *sq.* — Gundling Leben Lamprecht Distelmeyer's. I, 335. — Lentz brandenburg. Urk. I, 527. — Desselben havelberg. Stiftshistorie. p. 79. — *v. Raumer cod. diplomat. I,* 28. 47 fg. 63 fgg. 77. II, 47. 56. 150. 209.

5) Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenb. III, 89. — *v. Raumer cod. diplomat. I,* 48. 67. 112. 116. *II,* 10. 56. 181. 189. 245. 263.

6) Buchholtz a. a. O. III, 89. — *v. Raumer cod. diplomat. I,* 57. 68. 78. 96. *II,* 104. 299. 300. —

7) *v. Raumer cod. dipl. I,* 15. 43. 132. 234. 290. *II,* 104.

8) Sie erhielten die Prädicate: „Mannen, *nostri fideles,* Veste, „*Strenui,* veste Lüde." v. Kamptz Darstellung der landständ. Verfassung in der Mark Brandenburg. Handschr. II. §. 5. p. 15. 16. —

9) Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenb. III, 86.

10) Buchholtz a. a. O. III, 88.

11) Buchholtz a. a. O.

12) Buchholtz a. a. O.

13) Vgl. *v. Raumer cod. dipl. I,* 311-315. *II,* 317-320.

ser genossen vor ihres Gleichen noch wohl des besonderen Vorzuges, am markgräflichen Hofe, zur Erhöhung des Glanzes desselben, bei feierlichen Gelegenheiten gewisse Ehrendienste zu verrichten, ohne dass ihnen jedoch sonst grössere wesentliche Rechte zugestanden hätten [1]). Es sind folgende, denen die s. g. Erbämter oder Erbhofämter gebührten [2]); den Dienst eines brandenburgischen Erbkämmerers versah der Senior der Schwerinschen Familie, den eines Erbmarschall's ein edler Gans v. Putlitz [3]); das Erbtruchsessenamt gehörte denen v. Hoverbeck, das eines Erbküchenmeister's denen v. d. Schulenburg, das eines Erbjägermeister's denen v. d. Gröben [4]), das endlich eines Erbschenken denen v. Luzendorf [5]).

Allen den genannten Familien gegenüber, welche, weil sie seit unvordenklichen Zeiten in dem Besitze brandenburgischer Ritterlehen gewesen waren, mit der Benennung des alten märkischen Adel's bezeichnet werden können, bildete sich, hauptsächlich seit dem sechszehnten Jahrhundert, ein zahlreicher neuer, ein s. g. Briefadel, welcher wegen seiner, im Staatsdienste erworbenen, Verdienste vom Landesherrn s. g. Adels- oder Wappen-Briefe empfangen hatte [6]). Ursprünglich kam die Befugniss zu adeln wohl nur dem Reichsoberhaupte zu; als indessen die Landeshoheit sich immer schärfer ausprägte und sich einer sou-

---

1) *Gercken cod. diplomat. I*, 380. — v. Kamptz Darstellung der brandenb. landständ. Verfassung. Handschrift. II. §. 12. p. 32.

2) *Ludewig de formula ducat. Brandenburg.* §. 8. — *Lippisch specim. jur. marchic.* §. 6. *p.* 9. 10.

3) Gundling Leben Lampr. Distelmeyer's I. §. 122. p. 335.

4) Nach dem Aussterben dieser Familie erhielten im J. 1737 die v. Grumbkow das erledigte Erbamt. *Lippisch specim. jur. marchic. p.* 10. —

5) Daniel v. Luzendorf war im J. 1602 Erbschenk. Vgl. Resolution des Kurf. Joachim Friedrich *d. d.* Cöln a. Spr. 11. März 1602. *Mylius Corp. Constitution. marchicar. VI*, 1. *nr.* 59. §. 19. *p.* 168. — Später empfingen, nach dem Erlöschen des Luzendorfschen Hauses, die v. Hacke das Ehrenamt. *Lippisch specim. jur. marchic. p.* 10. —

6) *Lippisch loc. citat.* §. 16. 17. 28. *p.* 15. 20.

verainen Gewalt mehr und mehr näherte, begannen auch die bedeutenderen Reichsfürsten, hauptsächlich nach dem Beispiele Kaiser Karl's IV., der zuerst dieses Regal zu einer einträglichen Quelle von Einkünften machte [1]), sich dieses Rechts zu bedienen. Unter den brandenburgischen Kurfürsten ist in dieser Beziehung hauptsächlich Joachim II. zu erwähnen; die festliche Feier, welche im Septemb. 1569 wegen glücklich durchgeführter Reformation und erlangter Mitbelehnung wegen Preussen's veranstaltet wurde, erhöhete er unter anderen dadurch, dass er den bürgerlichen Canzler Lamprecht Distelmeyer, der sich in der preussischen Lehnsangelegenheit vorzüglich thätig bewiesen hatte, mit noch einigen zum Ritter schlug [2]). Ein Gleiches geschah im J. 1571 von seinem Nachfolger Johann Georg zu Gunsten eines sehr bewährten Diener's, des Doctor's der Rechte Johann Köppen [3]); und seit dieser Zeit, hauptsächlich seit dem siebenzehnten Jahrhundert, ist die Sitte der Landesherren, in den Adelstand durch Diplome zu erheben, eine ganz gewöhnliche geworden [4]).

Traten nach dem erwähnten Stande der Verhältnisse auch mancherlei Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Arten und Classen des brandenburgischen Adels ein, so standen sie doch sämmtlich mit gleicher Verpflichtung der Landesherrschaft gegenüber; die Grafen und Herren waren eben so gut Unterthanen [5]), sie mussten eben

---

1) Vgl. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgesch. III. 3te Aufl. §. 394. p. 33 fg.

2) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XVIII,* 2. — Gundling Leben Distelmeyer's. I. §. 123. p. 337. —

3) — „auch seinen treuen Köppen mit dem Adelstand und darzu „nöthigen Landgüthern begabet" etc. Gundling a. a. O. II. §. 2. p. 16. — *Beckmann. notit. dignitat. dissert. XI. cap.* 2. §. 2. —

4) *Lippisch specim. jur. marchic.* §. 27. *p.* 19.

5) „*In Marchia nobiles superiores, aeque ac inferiores, esse „Landsassios, testantur partim edicta, rescripta aliaeque „constitutiones Electorum brandenburgicorum, in quibus nobiles „promiscue vocantur* Unterthanen." *Lippisch. loc. citat.* §. 32. *p.* 22. vgl. §. 31. p. 21. —

so wohl den Unterthänigkeitseid leisten [1]), wie die Mitglieder der Ritterschaft und alle übrigen Landsassen. Wenn auch hin und wieder im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert dem Adel ausschliessliche Vortheile und Vorzüge gewährt wurden, so bleibt doch im Ganzen den Kurfürsten ungeschmälert der Ruhm, dass sie die Würde ihrer Stellung und das Verhältniss der Vasallen zum Thron sehr wohl erkannt, und niemals die Ehre und Einheit der Staatsgewalt durch unwürdige, von persönlicher Schwäche gewährte, Zugeständnisse an die Ritterschaft ihres Landes auf das Spiel gesetzt haben.

Neben den Municipalitäten und der Ritterschaft der Mark ist endlich der Verhältnisse des **Landesclerus** zu erwähnen, welcher noch in der Schlussperiode des Mittelalters unter den berechtigten Ständen nicht geringe Bedeutung besass, aber bereits im sechszehnten Jahrhundert, in Folge der grossen kirchlichen Bewegung, Macht und Einfluss äusserst schnell verlor. Die Geistlichkeit hatte eines Theils durch ihr, allmälig erlangtes, bedeutendes materielles Besitzthum, anderen Theils durch die ungesetzliche Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit grosse Wichtigkeit in den politischen Kreisen des Lebens gewonnen; diese Wichtigkeit wurde noch dadurch sehr erhöhet, dass **sie** sich vorzugsweise im Besitze der Gelehrsamkeit, namentlich der Rechtskenntnisse, befand, weshalb aus ihrer Mitte meistentheils die einflussreichsten Staatsämter besetzt wurden. Sowohl in den letzteren, wie in ihrer geistlichen Wirksamkeit, liessen die Cleriker es sich schon früh mit grossem Eifer angelegen seyn, neben der Verbreitung des **canonischen** Recht's auch dem **römischen** in der Mark Eingang zu verschaffen, und den Sieg des letzteren über die

1) *Mueller in practica March. resol.* 98. *nr.* 17. — Auch nachdem von König Friedrich Wilhelm I. die Lehngüter in Erbe verwandelt waren, lautete der von sämmtlichen Mitgliedern der Ritterschaft geforderte Eid: „**von Unterthänigkeit wegen**, getreu, gewärtig und gehorsam zu „seyn" etc. Edict *d. d.* Berlin 18. Jan. 1720. *Mylius Corp. Constitution. marchicar. II*, 5. *nr.* 65. *p.* 107. 110. —

einheimischen Rechte zu befördern. Durch dieses Streben untergruben sie die Unabhängigkeit des Adel's und der Städte, leisteten sie unbewusst der sich immer mehr entwickelnden Einheit der Herrschergewalt Vorschub. Der kurfürstliche Hof aber liess sich schon im funfzehnten Jahrhundert nicht abhalten, hauptsächlich auf Ersuchen der Municipalitäten, mit rücksichtsloser Strenge gegen die Eingriffe der Geistlichen einzuschreiten, — und, als im sechszehnten die Sache der Hierarchie durch die Reformation im ganzen Norden Deutschland's einen furchtbaren Stoss erlitten hatte, wurde in der Mark Brandenburg kurz darauf das eingezogene, sehr ansehnliche Kirchengut eine der bedeutendsten Grundlagen der damals sich wieder concentrirenden und in vielen Beziehungen sich verstärkenden materiellen Macht des kurfürstlichen Hauses. Demnach ist der märkische Clerus, nachdem er durch Einschwärzung des römischen Rechts am meisten dazu beigetragen hatte, den Lebensorganismus der übrigen Stände zu zerstöhren, eher, als diese, das Opfer der veränderten Verhältnisse geworden, welche als das Ergebniss der Kämpfe des sechszehnten Jahrhundert's anzusehen sind.

Das Unternehmen der märkischen hohen Geistlichkeit, in den brandenburgischen Landen durch Unterdrückung der einheimischen Rechtsquellen, namentlich des Sachsenspiegel's, so wie durch Verbreitung des päpstlichen und römischen Rechts sich selbst und der Hierarchie überhaupt mehr Macht und Einfluss zu verschaffen, trat besonders während des vierzehnten Jahrhundert's stark hervor; es fand grossen Vorschub durch die allgemeine Verwirrung, die aus dem Kampfe des bayerschen und luxemburgischen Hauses hervorging. Vorzüglich feindselig gegen den Sachsenspiegel, weil derselbe viele Bestimmungen enthielt, welche dem Zuwachs der Besitzungen der Klöster und Stiftungen, so wie der Erweiterung der Befugnisse des Clerus hindernd in den Weg traten, bewies sich damals Papst Gregor XI. [1]),

---

1) *Conring de origine juris. germanie. cap. 31. p. 132.*

und dieser fand wieder für den Nordosten Deutschland's ein sehr thätiges Werkzeug seiner Plane in dem Bischofe Peter von Lebus, aus dem Geschlechte v. Oppeln, der zugleich im Dienste Kaiser Karl's IV. die Würde eines obersten Canzler's in der Mark Brandenburg bekleidete [1]). Als die Burggrafen von Nürnberg die Kurwürde empfingen, hatten die Umgriffe der märkischen Geistlichkeit sehr überhand genommen; von allen Seiten her, namentlich von den Städten, vernahm man bittere Klagen über die Anmaassung der bischöflichen Officialgerichte, über die Ausdehnung der geistlichen Jurisdiction, zum Schaden der Civilgerichtsbarkeit. Namentlich trieb der niedere Clerus unerhörten Missbrauch mit dem Rechte, den Bann auszusprechen. Selten, dass derselbe noch in kirchlichen Angelegenheiten angewandt wurde; meistentheils schleuderten die Geistlichen denselben gegen ihre Privatschuldner, oder gegen die, von denen sie sich persönlich für verletzt hielten, — ja, sie liehen wohl gar den Bann einem Laien gegen den anderen [2]). Recht und Ordnung waren daher, wie sich denken lässt, sehr gewichen. Kurfürst Friedrich I. konnte wenig thun, um dem Uebel zu steuern, weil ihn die Reichsangelegenheiten zu sehr beschäftigten; Friedrich II. aber unterzog sich sofort auf dem Concilium zu Basel grossen Anstrengungen, um durch die Väter so unerhörte Missbräuche abgestellt zu sehen. Die Versammlung aber ging im J. 1444 aus einander, ohne seine Wünsche erfüllt zu haben [3]). Deshalb beschloss Friedrich II., auf eigene Hand dem Missstande Abhülfe zu verschaffen. Er verglich sich über den Gegenstand mit den Bischöfen und Prälaten des Landes, und trat mit einem Ausschusse der Stände in Unterhandlungen [4]); das Ergebniss dieser Bemühungen war der

---

1) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 186.

2) Woltmann in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. Jahrg. 1799. I, 232. 233.

3) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 328.

4) Diese Verhandlungen mit den ständischen Deputationen geschahen zu Perleberg. Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark. III, 154 fg. —

berühmte Recess wegen geistlichen Gericht's und wie in Schuldsachen wider die Laien mit dem Banne zu verfahren ist, welcher in Gegenwart aller Landsassen auf einem gemeinen Herrentage, der besonders deshalb ausgeschrieben worden war, zu Berlin Donnerstag's *Viti* 1445 erlassen wurde [1]). In diesem Recesse ward zuvörderst der Grundsatz aufgestellt: der Bann solle immer nur die Person des Schuldner's selbst [2]), niemals aber die Angehörigen desselben oder gar die Gemeinde treffen, in welcher er sich befinde; ferner solle von der gegen ihn gerichteten Klage, wenn derselbe einem gutsherrlichen oder Stadt-Gerichte unterworfen sey, dieses Forum stets vorher benachrichtigt werden, ehe man weiter gegen ihn selbst verführe, — und endlich solle die geistliche Jurisdiction sich nur über geistliche Sachen erstrecken, und auch bei dieser Einschränkung möglichen Missbräuchen noch dadurch begegnet werden, dass nur sehr geringe Gebühren für Ausfertigung des Bannes zu erheben verstattet

---

1) Das Document bei *Mylius Corp. Constitut. marchic. I,* 1. *nr.* 1. *p.* 1-6. — Vgl. Schäffer Reformationshistorie der Stadt Brandenburg. p. 57. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 125. 328. — Woltmann in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. Jahrg. 1799. I, 233. — *v. Raumer cod. diplomat. I,* 158.

2) Mit welcher Kenntniss und Critik mitunter die brandenburg. Gesch. bearbeitet worden ist, zeigt Ferd. Ludw. Schönemann (früher landschaftlicher Ziesemeister, später Bergwerksinspector zu Potsdam) in seiner: historischen und diplomatischen Geschichtsschreibung des berühmten Cistercienserkloster's Lehnin. Berlin. 1787. 8. In diesem erbärmlichen Machwerke, welches Riedel (diplomat. Beiträge. I, 150.) unter die trefflichen Geschichtswerke zählt, äussert derselbe p. 21. unter anderen Folgendes: Die Wenden hätten früher das Kloster Lehnin deshalb so wiederholt beunruhigt, weil von den dortigen Mönchen gegen sie die Bannflüche bei jeder Gelegenheit und mit den schrecklichsten Verwünschungen geschleudert seyen; um diesen selbstverschuldeten Angriffen zu entgehen, hätten die Mönche ihr Kloster verlassen wollen. Allein später wären die feindlichen Angriffe weggefallen und die Mönche seyen geblieben, weil die Wenden mit der Zeit völlig unterjocht worden wären und Kurfürst Friedrich II. im J. 1445 in einem Edicte bestimmt hätte: „dass sich der Bann nur auf die Person der „Schuldigen erstrecken sollte." (!!?)

wurde [1]). — Auch mit dem päpstlichen Hofe wurden damals lebhafte Verhandlungen über denselben Uebelstand gepflogen, in deren Folge Papst Nicolaus V. bereits im J. 1448 den Befehl erliess: die Unterthanen der Mark Brandenburg sollten *in causis mere profanis* nicht vor geistliche Gerichte, namentlich nicht vor die des Auslandes, geladen werden [2]). Das letztere war bisher vorzüglich von den Bischöfen geschehen, denen, als ihren geistlichen Oberherren, die Bewohner der Altmark gehorchten; mit ihnen schloss der kurfürstliche Hof besondere Vereinbarungen. So wurde in dem, zwischen dem Kurfürsten Albrecht Achilles und dem Bischofe von Verden im J. 1472 abgeschlossenen, Vertrage festgesetzt: dass der letztere in keiner weltlichen Klagesache sich über die markgräflichen Unterthanen im nördlichen Theile der Altmark irgend eine Art von Gerichtsbarkeit anmaassen, und, wenn ihm auch unbenommen bleibe, in geistlichen Dingen so viel zu richten, als Recht sey, er doch auch in diesen seine geistlichen Pflegbefohlenen unter keiner Bedingung ausserhalb Landes (*extra marchionatum*) laden solle [3]). Alle diese Vorkehrungen waren indessen nicht im Stande, das Uebel gänzlich zu vertilgen; vergeblich wachte die Landesherrschaft, vergeblich beklagten sich die Stände, namentlich die Municipalitäten, vergeblich ertheilten die Päpste ähnliche Verwilligungen, wie schon früher von Nicolaus V. gegeben worden waren [4]). Die Geistlichkeit versuchte trotz alles dessen bei günstiger Gelegenheit immer wieder Eingriffe in die weltliche Jurisdiction; die Erbitterung, welche

---

1) Für den Lösebrief sollte der geistliche Richter von dem Gebannten als Schreibegeld 2 böhm. Groschen nach Landeswährung, d. h. 8 Pfennige für einen Groschen, erhalten. *Mylius Corp. Constitut. marchic. I*, 1. *nr.* 1. *p.* 5. — Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 155.

2) Vgl. *v. Raumer cod. diplomat. I*, 303. —

3) Der Vertrag ist datirt: Soltwedel *feria quarta post visitation. Mariae* 1472. *v. Raumer cod. diplomat. II*, 18. 19. —

4) Das geschah im J. 1458 von Pius II., 1471 von Sixtus IV. und 1503 von Leo X. Vgl. *v. Raumer cod. diplomat. I*, 303.

dadurch in den übrigen Ständen hervorgerufen wurde, war unstreitig mit eine der Hauptursachen, weshalb fast alle Unterthanen der Mark Brandenburg die kühnen Schritte der ersten Reformatoren mit Jubel begrüssten [1]). Mit der Einführung der Kirchenverbesserung durch Joachim II. wurde endlich den so lange beklagten Missbräuchen auf einmal gründlich abgeholfen. Die bischöflichen Officialgerichte gingen ein, — es traten an die Stelle derselben die Consistorien [2]). Diesen jedoch liess man keineswegs den vollen Umfang der Jurisdiction jener; es war nur ein verhältnissmässig sehr beschränkter Geschäftskreis, der ihnen blieb, und dass auch im Bereiche desselben die alten Uebelstände sich nicht wieder einstellen könnten, das verhinderte man dadurch, dass man diese neuen geistlichen Gerichtshöfe in eine weit engere Verbindung zur landesherrlichen Gewalt und in grössere Abhängigkeit von derselben brachte, als dies bei den früheren Verhältnissen möglich gewesen war. —

Dem materiellen Besitzthum des Clerus der Mark Brandenburg erging es nicht besser, als dem Einflusse desselben auf die Rechtsverhältnisse. Es ist schon oben gezeigt worden, wie die Secularisation des geistlichen Guts um die Mitte des sechszehnten Jahrhundert's begonnen und noch vor dem Ende desselben gänzlich vollendet wurde, wie ferner durch diesen Zuwachs an Macht die Landesherrschaft nicht wenig gestärkt worden sey zur Bestehung der Kämpfe, in welche der Staat seit der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhundert's verwickelt wurde [3]).

Haben wir bisher abgesondert das Leben der Städte,

---

1) v. Raumer a. a. O. I, 158.

2) S. die Consistorialordnung des Kurf. Johann Georg vom J. 1573, welche bloss eine Verbesserung der von Joachim II. erlassenen ist. *Mylius Corp. Constitut. marchic. I,* 1. nr. 7. p. 273. 320 *sqq.* — *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. VII,* 43. *ed. Kraus. p.* 269. *XXI,* 56. *ed. Küster* p. 691. — Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 238. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 470. 542. — Vgl. oben Buch II. Abschn. 11. —

3) Vgl. oben Buch II. Abschn. 11. —

des Adels und des Clerus, so wie die Fortentwickelung des Organismus dieser Stände betrachtet, so bleibt noch übrig, die allmälig entstandene Verbindung derselben in's Auge zu fassen, — zu zeigen, wie sie vereinigt als landschaftliche Corporation [1]) sich der Landesherrschaft gegenüberstellten, als solche nicht unbedeutende Macht erlangten, aber auch sehr bald dieselbe wieder bei veränderten Verhältnissen verloren.

Der Ursprung der landständischen Corporationen ist unstreitig nicht in allen Ländern derselbe. In den grösseren Territorien entstanden sie aus den *placitis;* da es deren aber in der Mark Brandenburg nicht gab, so ist der erste Anfang der märkischen Landschaft in dem Brauche zu suchen, dass der Markgraf in allen wichtigen Landesangelegenheiten sich an seine Vasallen und Ministerialen, als an seine natürlichen Räthe [2]), wandte, und in der Regel nur nach Berathung mit denselben und mit deren Zustimmung Beschlüsse fasste [3]). Einflussreicher, als bisher, wurde vorzüglich der Lehnsadel, als in der Verwirrung der bayerschen und luxemburgischen Herrschaft die Voigteien gänzlich zersprengt waren, und mit dem Anfange des funfzehnten Jahrhundert's die Gutsherrlichkeit im neueren Sinne sich gestaltet hatte. Hauptsächlich um sich vor dem Uebermuthe der so mächtig gewordenen Ritter zu schützen, schlossen darauf die bedeutenderen Städte einer Landschaft, oder

---

1) v. Kamptz Darstellung der brandenburg. landständ. Verfassung. Handschr. II. §. 13. p. 32.

2) Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgesch. II. 3te Ausg. §. 309. p. 389-391. — In der Mark wiesen unstreitig den Markgrafen zunächst die Lehns- und Unterthanenhuldigungen der Vasallen und der Städte bei einem Regierungswechsel an die beiden letzteren. v. Grävenitz Entwickelung der landständ. Verfassung der ehemaligen Kurmark. Handschr. p. 22. a. b. fgg.

3) Die Formel: „*consilio*," oder „*consilio et consensu fidelium*" kommt schon im J. 1268 bei Gelegenheit einer Landestheilung vor, — und im J. 1325 schliesst Markgraf Ludwig der Aeltere mit dem Hause Mecklenburg einen Vergleich ab: „mit Rade und mit Volbord der Man und der Stede" etc. *Gercken cod. diplomat. brandenburg. I*, 199. 201. 231. — Vgl. Hüllmann Gesch. der Stände. III, 230.

wohl alle zusammen eine Verbindung [1]). Eine solche Corporation hatte der Unterdrückung der Städte gewehrt; sie wurde aber vorzüglich dann erst wichtig, als die Bedürfnisse der Landesherrschaft sich immer vergrösserten, und deshalb die vereinigten ritterlichen Gutsbesitzer und die verbundenen unmittelbaren Municipalitäten eine einzige Corporation schlossen, um ihr gemeinschaftliches Interesse gegen den markgräflichen Hof zu vertreten [2]). Das Verhältniss des Landesclerus gegen die Landesherrschaft blieb bis in das funfzehnte Jahrhundert äusserst schwankend; es wurde erst im Jahre 1447 dadurch zur wirklichen Landsässigkeit, dass die päpstliche Curie dem Kurfürsten Friedrich II. die Besetzung der drei märkischen Bischofsstühle und die Landesherrlichkeit über die bischöflichen Güter zugestand [3]). Seit dieser Zeit haben die Capitel von Brandenburg, Havelberg und Lebus zwar häufig versucht, das Recht der Landesherrschaft zu vernichten und die Unabhängigkeit zu gewinnen [4]); allein alle diese Versuche waren eben so wenig von einigem Erfolge, wie die Bestrebungen des kaiserlichen Hofes, während des sechszehnten Jahrhundert's durch das Reichskammergericht den brandenburgischen Hochstiftern die Reichsunmittelbarkeit aufzudringen [5]). Es war eine Folge der ruhigen Besonnenheit und kräftigen Entschiedenheit der Kurfürsten, dass sowohl die Bischöfe und Prälaten, wie der Heermeister des Johanniterordens [6]), wel-

1) Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenb. III, 82.

2) Lentz brandenb. Urk. II, 531. 568. 608.

3) *Gercken cod. diplomat. VII,* 361.

4) Vgl. *Angeli Annal. March. p.* 304. — Lentz diplomat. Stiftshistorie von Brandenburg. p. 54. 65. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 298. 509. 511. —

5) Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 304 fgg. 309 fgg. 364-366. — Vgl. v. Raumer in v. Ledebur's Archiv. II, 174. (nach Urkunden aus dem kurmärk. Lehnsarchive).

6) Der Johanniterheermeister hatte nebst den Hauptleuten des Ordens seinen Sitz zu Sonnenburg im Lande Sternberg (Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 441.); bereits seit der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhundert's strebte er den Umfang seiner Rechte und Besitzungen bedeutend auszudehnen, fand aber schon damals grossen Widerstand bei

cher sich denselben anschloss, fort und fort blieben, was sie gewesen waren, kurfürstliche Unterthanen und Landsassen der Mark Brandenburg.

Der Umfang der Geschäfte, welche auf den Landtagen von den Ständen vorgenommen wurden, war keinesweges genau abgegränzt. Alle wichtige Landesangelegenheiten, mochten sie religiose oder kirchliche Dinge [1]), oder die gesammte Polizei [2]), namentlich die Sorge für die innere Sicherheit [3]) und für den Wohlstand der Bewohner [4]),

---

den bayerschen Markgrafen. Im J. 1318 erwarb der Orden die Comthurei Lietzen (Wohlbrück a. a. O. I, 589.), 1347 das Schloss Lagow, welches drei Jahre später gleichfalls in eine Comthurei verwandelt wurde (*ibid.* I, 595. 597.); schon 1322 hatte er von dem piastischen Herzoge Heinrich von Glogau die Stadt Zielenzig erkauft, welche indessen Kurfürst Ludwig I., den Kaufvertrag vernichtend, im J. 1326 selbst in Besitz nahm. (*Gercken cod. diplomat. I,* 144. — Buchholtz Gesch. der Kurmark. V. Urk. p. 36. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. I, 593 fg.) — Erst im J. 1350 traten die Markgrafen Ludwig der Aeltere und Ludwig der Römer den Johannitern die genannte Stadt für immer ab; — indessen musste bei der, am 21. Decemb. desselben Jahrs erfolgenden, Ueberweisung der Heermeister einen Revers ausstellen, dass der Stadt ihre alten Rechte und Privilegien verbleiben, auch den Markgrafen unter allen Umständen das Oeffnungsrecht zustehen solle. Wohlbrück a. a. O. I, 594 fg. — Eine Uebersicht sämmtlicher Einkünfte und Güter des Heermeister's während des funfzehnten Jahrhundert's, nach einem gleichzeitigen offiziellen Berichte, findet sich daselbst. III, 440. vgl. p. 368-380. —

1) Die Religions- und Kirchen-Sachen werden gewöhnlich in den Recessen und Reversen gleich vorn, nach dem Eingange, berührt. Recesse *d. d.* Michael. 1538 und *d. d.* Mont. nach *Viti* 1572. Revers *d. d.* 11. März 1602. Kurfürstliche Erklärung an die neumärk. Städte, *d. d.* 2. April 1616. — *Mylius Corp. Constitution. marchic. VI,* 1. *nr.* 20. *p.* 45. *nr.* 36. *p.* 104 *sq. nr.* 58. *p.* 153. *nr.* 81. *p.* 267.

2) Edict von 1572. *Mylius Corp. Const. II,* 7. — v. Kamptz Darstellung der brandenb. landst. Verfassung. Handschr. III. §. 38. p. 84.

3) Auf dem, am 24. August 1503 gehaltenen, Landtage wurde von der Landesherrschaft und den Ständen gemeinschaftlich die Vertreibung der Juden aus dem Lande beschlossen. Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 253 fg.

4) Revers *d. d.* Mittwochs nach Judica 1540. — *Mylius Corp. Constitut. marchic. VI,* 1. *nr.* 22. *p.* 64. — Vgl. *Gercken fragment. marchic. I, nr.* 42. — v. Kamptz Darstellung der brandenb. landständ. Verfassung. Handschr. III, §. 39. p. 87.

oder Erhaltung des Rechts [1]), oder das Verhältniss des Landes zu benachbarten Fürsten oder zum Reiche betreffen [2]), konnten Gegenstände der Berathung seyn [3]). Es war nicht allein kein Zweig der Gesetzgebung von den landständischen Arbeiten ausgeschlossen; sondern es wurde sogar häufig die Mitwirkung der Stände bei Ausführung der gefassten Beschlüsse durch besondere Deputationen oder Commissionen in Anspruch genommen [4]). Selbst bei Klagen, welche von den Landsassen gegen die Landesherrschaft erhoben werden möchten, erbot sich Kurfürst Joachim I., unweigerlich dem Ausspruche einer Austrägalinstanz Folge zu leisten [5]); und Kurfürst Joachim Friedrich verschmähete

---

1) Das Cammergericht ward nicht nur im J. 1516 mit Genehmigung der Stände errichtet, sondern auch mit acht ständischen Räthen (unter 12) versehen. *Mylius Corp. Constitution. II*, 1. *nr.* 1. *p.* 2. 3. — Die berühmte Constitution Joachim's I. wegen der Erbfälle, *d. d.* Mittwoch's nach Francisci 1527, ward ebenfalls „mit einträchtiger Be„willigung aller Stände" gegeben. *Mylius Corp. Constitution. II*, 1. *nr.* 3. *p.* 21. — Vgl. v. Kamptz Darstell. der brand. landständ. Verfassung. Handschr. III. §. 29. p. 59.

2) „Zum Zehnten wollen wir — — — uns auch in keine „Verbündniss, darzu Unsere Unterthanen und Landsas„sen sollten oder müssen gebraucht werden, ohne Rath „und Bewilligung gemeiner Landräthe begeben." Revers des Kurf. Joachim Friedrich *d. d.* 11. März 1602. *Mylius Corp. Constitut. VI*, 1. *nr.* 58. *p.* 160. — Lünig Von der mittelbaren Ritterschaft. p. 883. — v. Kamptz Darstellung der brandenburg. landständ. Verfassung. Handschr. III. §. 27. p. 57.

3) Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgesch. IV. §. 546. p. 395. 398. — v. Grävenitz Entwickelung der brandenb. landständ. Verfassung. Handschr. p. 3. a. 30. a. b. — v. Kamptz Darstellung der brandenburg. landständ. Verfassung. Handschr. I. §. 1. p. 2.

4) Zu der im J. 1602 veranstalteten Visitation der Universität Frankfurt a. O. sandten die Stände Deputirten. Landtagsrevers Joachim Friedrich's *d. d.* 11. März 1602. *Mylius Corp. Constitution. marchicar. VI*, 1. *nr.* 58. §. 5. *p.* 155. — Als auf dem Landtage von 1503 beschlossen ward, ein Verzeichniss aller Hufen zur Regelung der Reichshülfe abzufassen, wurden der deshalb niedergesetzten Commission von jedem Kreise ständische Bevollmächtigte beigeordnet. Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 253. — v. Kamptz Darstellung der brandb. landständ. Verfassung. Handschr. III. §. 22. p. 49 fgg.

5) „So auch etzliche der Prälaten, Herren, Ritterschaft, oder

sogar nicht, zur Regelung von Familienstreitigkeiten den Rath und die Beihülfe seiner Landsassen in Anspruch zu nehmen [1]); von Seiten Johann Sigismund's geschah ein Gleiches in Betreff der jülichschen Angelegenheit [2]). Das bei weitem wichtigste Geschäft der vom Landesherrn zusammenberufenen Landstände aber bestand unstreitig darin, der Finanzverlegenheit des Hofes abzuhelfen, die verlangten Steuern zu bewilligen. Während der Stürme des vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert's hatte die Landesherrschaft bedeutende Anstrengungen machen müssen, um die Einheit des Staats und die Unverletztheit der Gränzen zu erhalten, oder den geschmälerten Umfang der letzteren herzustellen. Um diesen Zweck zu erreichen, war der grösste Theil der landesherrlichen Rechte, Güter und Einkünfte

---

„aus den Städten unserer Landschaft, Uns in Anforderung „zu haben vermeinen, wollen wir nach Ordnung Kaiserlicher Majestät, und des heiligen Reichs Ordnung Räthe „setzen, und Uns eines schleunigen und rechtlichen Austra„ges nicht weigern, auch desselben, was daselbst erkannt „wird, ungeweigert gnädiglich zu halten wissen." Landtagsrecess *d. d.* Michaelis 1538. Mylius *Corp. Constitution. marchic. VI,* 1. *nr.* 20. *p.* 48. — v. Grävenitz Entwickelung der brandb. landständ. Verfassung. Handschr. p. 49. *a.* — v. Kamptz Darstellung der brandb. landständ. Verfassung. Handschr. III. §. 44. p. 91. 92.

1) Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark. III, 511 fg. — Joachim Friedrich wandte sich wegen des Testaments seines Vaters an die Stände durch die Proposit. *d. d.* 23. Febr. 1598. v. Grävenitz Entwickelung der brandb. ständ. Verfass. Handschr. (nach landschaftlichen Acten.) p. 49. *b.* 50. *a.*

2) Johann Sigismund forderte der Stände Gutachten, Bedenken und Rath, wie es in dem Jülichschen Erbfolgestreit dahin zu richten sey, dass Thätlichkeiten verhüthet würden, und ob es, wenn sich dergleichen Mittel nicht fänden, gerathen sey, sich in einen offenen Krieg, *defensive* oder *offensive*, einzulassen. Der Kurfürst verlangte ferner Rath: ob es angemessen seyn möchte, sich persönlich in die Jülichschen Lande zu begeben, und wie es, wenn dafür gestimmt werden sollte, anzustellen sey, dass während seiner Abwesenheit die Mark Brandenburg vor allen Ueberfällen gesichert bliebe. Proposition Johann Sigismund's *d. d.* 14. August 1609, aus Landschaftsacten abschriftlich mitgetheilt bei v. Grävenitz Entwickelung der brandb. landständ. Verfassung. Handschr. p. 39. *b.* 40. *a.*

verpfändet, veräussert, verschleudert; es häuften sich Schulden auf Schulden [1]), weil Ersparungen wegen der Höhe des Zinsfusses selbst in guten Jahren wenig fruchteten [2]). Bei einem so traurigen Zustande der landesherrlichen Cassen waren die Ausgaben fortwährend gewachsen. Die Erfindung des Feuergewehrs machte die Kriege weit kostbarer, als vorher; es wurden geworbene Soldtruppen nothwendig. Der erhöhete Aufwand am Hofe war eine natürliche Wechselwirkung der gesteigerten Wohlhabenheit der Bevölkerung [3]). Die verwickelteren politischen Verhältnisse verursachten mancherlei Ausgaben; es mussten immer mehr besoldete Räthe gehalten, die Reichstage öfter besucht [4]), kostbare Gesandtschaften an fremde Höfe abgeschickt werden [5]). Vor allen Dingen stürzte Joachim's II. hochherzige Annahme der Reichsfeldherrnwürde im Kriege gegen die Türken das Land in ungeheuere Schulden [6]). Die wenigen, der Landesherrschaft noch zustehenden, directen Steuern, ferner die Zölle [7]), die Regalien und Do-

---

1) Bei Kurfürst Joachim's II. Tode betrugen die Landesschulden z. B. 2,600,000 Rthl. Buchholtz Gesch. der Kurmark. Brandenb. III, 479. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 472. —

2) Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgesch. III. 3te Ausgabe. §. 424. p. 220.

3) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 522. — König Schilderung von Berlin. I, 88. 93 fg. 97 fg.

4) Zum Besuche des Reichstages vom J. 1563, auf welchem die Wahl und Krönung Maximilian's II. geschah, begleiteten den Kurfürsten Joachim II. 67 vom Adel, Räthe, Theologen und Aerzte, ohne das übrige Hofgesinde; dieser ganze Tross musste während der Dauer der Reise frei gekleidet und genährt, und mit 452 Pferden fortgeschleppt werden. *Angeli Annal. March. ad ann. laudat. p.* 361. — König Schilderung von Berlin. I, 84 fg. —

5) Das war namentlich wegen des Anfalls der preussischen und jülichschen Lande nothwendig. *Cernit. Eicones Elector. brandenburg. p.* 44. — Gundling Leben Distelmeyer's. I, 331. 333. II, 82. 83. 98. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 254. 359 fgg. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 474. — König histor. Schilderung von Berlin. I, 92.

6) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 472.

7) Die Einnahme aus den Zöllen brachte auch noch im sechszehnten Jahrhundert verhältnissmässig am meisten Geld ein.

mainen [1]) gewährten keine gründliche Abhülfe der Verlegenheit; auch durch Verpfänden und Borgen war zuletzt nichts mehr zu erschwingen. Um auf einmal sich zu retten, gab man Alchymisten Gehör, welche das Gold in Centnern herbeizuschaffen versprachen, — liess man sich durch fremde Betrüger bethören, die in der Mark Brandenburg Gold- und Silber-Adern zu finden und in den märkischen Seen Perlenfischereien anzulegen sich anheischig machten; nachdem man kostbare Versuche veranstaltet, gingen die Betrüger heimlich davon, und man war abermals bedeutende Summen losgeworden [2]). In solcher Noth nun wandte sich der Landesherr, da ihm nach der Verfassung nicht gestattet war, durch willkührliche Auflagen sich Erleichterung zu verschaffen, an die Stände seines Landes, um diese zu bewegen, die verpfändeten Domainen oder Einkünfte einzulösen, oder die Schulden, sey es auf einmal, oder terminweise, abzutragen, oder endlich neue

---

Zur Zeit Kaiser Karl's IV. trug der Zoll zu Schnackenburg 1000 Schock Prager Groschen, der zu Lenzen 80 Schock, der zu Oderberg 1400 Schock jährlich ein; unter Joachim II. aber hatte sich die Einnahme aus dem Lenzener auf 70,000 Goldgulden erhöhet. Leuthinger *Topographia March. brandenb. p.* 15. — Landbuch Kaiser Karl's IV. p. 18. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 483. — Fischbach märk. Städtebeschreibung. I, 1. p. 398. —

1) Die kurmärk. Domainenämter (Bötzow, Chorin, Friedland, Gramtzow, Lehnin, Liebenwalde, Lindow, Mühlenhof, Ruppin, Seehausen, Spandau, Tangermünde, Zossen,) sollten zwar, nach einer im Anfange der Regierung Joachim's II. erlassenen Verordnung, die Abrechnung jährlich bestimmt auf Kreuzeserhöhung einreichen; allein der Hauptfehler beruhete darin, dass sie fast nichts in baarem Gelde, sondern beinahe Alles in Naturalien ablieferten, die von ihnen hoch angesetzt, am Hofe aber gar nicht geachtet, vielmehr unter die Hofdienerschaft und die Beamten verschleudert wurden. Die Einziehung so vieler Klostergüter vermehrte zwar im sechszehnten Jahrhundert sehr die Anzahl der Domainen; allein der eigentliche Vortheil daraus erwuchs der Herrschaft erst später durch die verbesserte Verwaltung. König Schilderung von Berlin. I, 282.

2) Gundling Leben Distelmeyer's. I, 302 fg. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 522. — Vgl. König Schilderung von Berlin. I, 86.

Steuern zu bewilligen [1]). Erhoben die Landsassen auch anfangs grösstentheils Schwierigkeiten, so schlugen sie am Ende doch immer den einen oder den anderen Weg ein, um den Landesherrn aus der Verlegenheit zu reissen. Auf solche Weise kamen schon unter Kurfürst Friedrich II. mehrere Fälle vor, dass Ritterschaft und Städte einen ausserordentlichen Landschoss bewilligten, — sie brachten schon im funfzehnten Jahrhundert nicht unbedeutende Opfer, damit das kurfürstliche Haus den Kampf wegen des Anfalls der pommerschen Lande fortzusetzen im Stande sey, sie schossen im J. 1454 grosse Summen zur Einlösung der Neumark her [2]), sie bewilligten endlich, anfangs zwar nur auf sieben Jahre, dem Kurfürsten Johannes Cicero im J. 1488 die Einführung einer Abgabe auf das im Lande gebrauete Bier [3]). Dem Nachfolger Johann's, dem Kurfürsten Joachim I., gestatteten sie im J. 1513 die Erhebung der Bierziese, als einer beständigen Abgabe, im Bereiche des ganzen Kurfürstenthum's [4]); vierzehn Jahre später verständigten sich sämmtliche Städte des Landes wegen der Uebernahme von Steuern und Hülfsgeldern [5]). Unter Joachim II. machten sich alle märkischen Stände allein in den Jahren 1564 und 1565 anheischig, eine Schuldenlast von 600,000 Rthl. zu übernehmen [6]); nach dem Tode Joa-

---

1) König a. a. O. I, 74.

2) *v. Raumer cod. diplomat. I,* 158.

3) Den „Brief von Zusagunge des ersten Ziesegeldes etc.," *d. d.* Cöln a. Spr. am Tage *Apolloniae* 1488, bei *Mylius Corp. Constitution. marchicar. IV*, 4. *nr.* 1. *p.* 1-4. — Der erste Ziesevertrag ward im J. 1467 mit den Ständen geschlossen. *Gercken diplomatar. vet. March. I,* 539. — Vgl. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 386 fg. —

4) *Mylius Corp. Constitution. marchicar. IV*, 4. *nr.* 2. 3. *p.* 3-12. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III. §. 240. p. 474.

5) Die Verständigung erfolgte in der Altstadt Brandenburg Freitag's nach Quasimodogeniti 1527. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 528.

6) Die Städte übernahmen bei dieser Gelegenheit 500,000 Rthl., der Adel 100,000 Rthl. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 473-480. — Vgl. Küster Altes und Neues Berlin. I, 1. p. 259. — König histor. Schilderung von Berlin. I, 86.

chim's II. willfahrteten sie dem Ersuchen Johann Georg's, terminweise die sehr beträchtlichen Landesschulden abzutragen [1]); und am Ende des sechszehnten und im Anfange des siebenzehnten Jahrhundert's bewilligten sie dem kurfürstlichen Hofe wiederholt ansehnliche Summen, um durch dieselben den polnischen Reichstag zu bewegen, dass er der Belehnung Kurbrandenburg's mit Preussen und der Ertheilung der Vormundschaft über den kranken Herzog an den Kurfürsten sich nicht widersetze [2]). Es kann diese hochherzige Bereitwilligkeit niemals genug gerühmt werden; während die polnischen Stände für den Genuss in der Gegenwart das künftige Schicksal ihres Vaterlandes aus den Händen gaben, bereiteten die brandenburgischen durch freiwillig übernommene Opfer und Entbehrungen ihrem Herrscherhause und ihrem Staate eine glorreiche Zukunft!

Demgemäss gaben die Schulden und die Geldverlegenheit des kurfürstlichen Hofes die Veranlassung zur Vereinigung der märkischen Landsassen in eine landständische Corporation, zur Bildung der brandenburgischen Landschaft im späteren Sinne. Die Macht der letzteren wuchs auf den höchsten Grad im Verlaufe des sechszehnten Jahrhunderts, weil damals die Bedürfnisse der Landesherrschaft sich am meisten steigerten, die Noth derselben am dringendsten war [3]). Es ist nur als eine natürliche Folge der Verhältnisse anzusehen, dass die Stände, je grösser die Anforderungen des Hofes wurden und je öfter dieselben wiederkehrten, desto fester sich vereinigten und verbündeten, um sich in ihren hergebrachten Rechten gemein-

---

1) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XIX.* §. 17. 18. 25. — *Cernit. Eicones Elector. brandenburg. p.* 72. — Gundling Leben Distelmeyer's. II, 18. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 227.

2) Vgl. Oelrichs Beitr. zur brandenburg. Gesch. p. 206. —

3) Der eigentliche Anfangspunct des Wachsen's landständischer Macht ist der Regierungsantritt Joachim's II. oder etwa das Jahr 1540. König histor. Schilderung von Berlin. I, 74. — v. Kamptz Darstellung der brandenb. landständ. Verfassung. Handschr. I. §. 1. p. 1.

schaftlich zu schützen, dass sie bei jeder Uebernahme von Schulden erklärten und sich versprechen liessen, die gewährten Gelder sollten zu keinem anderen, als dem angegebenen, Zwecke verwandt [1]), sie sollten das letzte, von ihnen geforderte derartige Opfer seyn [2]), dass sie bei jeder Einlösung von Domainen die Versicherung sich erbaten, dass der Landesherr in der Folge keine Anleihen auf dieselben machen wolle [3]). Daneben ersuchten sie wohl, ehe die geforderten Summen bewilligt wurden, um einen Rechenschaftsbericht über die Verwaltung der Finanzen, um eine Bestätigung und Erweiterung ihrer Rechte und Freiheiten [4]).

---

1) — „doch also, dass solch Geldt, das sie jetzund geben, an „die Schuldt, und nirgends anderswo, geleget wird." Landtagsrevers des Kurf. Albrecht Achilles, *d. d.* Cöln a. Spr. Bartholomäi 1472, bei *Mylius Corp. Constitution. marchicar. VI,* 1. *nr.* 8. *p.* 9.

2) „Weil denn solches (Verwilligung des Biergeldes von Seiten des Clerus und Adels) „von ihnen unverpflichtet „geschehen, so thun Wir sie — — hiemit bewahren und „reversiren, dass Wir, unsere Erben und Nachkommende „sie hinführo zu ewigen Zeiten mit solchen und dergleichen „Anlagen und Ansuchen ferner Hülffe und Steuren sollen „und wollen verschonen, — sie, ihre Nachkommen und „Erben sollen auch hinführo keine Steuer, ausgenommen in den Fällen, darvon in der alten Bier„verschreibung gesetzt, zu geben schuldig seyn." Landtagsrevers Joachim's II., *d. d.* Brandenburg Dienstag's nach Dionys. 1550, bei *Mylius Corp. Constitution. VI,* 1. *nr.* 28. *p.* 86. — Als die genannten drei Ausnahmsfälle, in denen auch künftig die Landesherrschaft eine ausserordentliche Landbede zu fordern berechtigt seyn sollte, giebt Albrecht Achilles (*Mylius Corp. Const. VI,* 1. *nr.* 8. *p.* 9. 10.) an: 1) so Wir, unsere Erben oder Nachkommen, das Gott wende, eine treffliche Niederlage nehmen, durch Uns selbst oder die Unsrigen; 2) oder in einen Landkrieg kommen mit Rath der Prälaten, Herren, Mannen und Städte; oder ob 3) die Söhne und Töchter des Hauses berathen (versorgt) würden. — In dem „Zeysebriefe des Kurfürsten Joachim I. „und des Markgrafen Albrecht, *d. d.* Cöln a. Spr. Sonntags „nach *Felicis* 1513" sind ausserdem noch folgende zwei Fälle angegeben: 1) Empfahung der Regalien, und 2) Dienst oder Hülfe des heiligen römischen Reich's. S. *Mylius Corp. Const. IV,* 4. *nr.* 2. *p.* 5. — Vgl. v. Kamptz Darstellung der landständ. Verfassung der Mark Brandenburg. III. §. 32. p. 72.

3) König histor. Schilderung von Berlin. I, 87.

4) Revers von 1472, Recess von 1549 und Revers von 1550.

Da der kurfürstliche Hof, namentlich unter Joachim II., in seiner unsäglichen Bedrängniss ein Zugeständniss nach dem anderen machen, da derselbe nicht selten der Landschaft, falls die gegebenen Zusagen nicht gehalten würden, die Befugniss einräumen musste, mit Entrichtung der bewilligten Steuer einhalten zu dürfen [1]), da derselbe mitunter sich nicht einmal im Stande sah, sich einer, die Ehre und Würde des Kurhuths blossstellenden, von den Landsassen usurpirten, unanständigen Vormundschaft zu entziehen [2]), so leuchtet ein, dass durch alle diese Dinge die Zuversicht, der feste Ton, selbst wohl der trotzige Uebermuth der Geistlichen, der Ritter und der Municipalitäten gesteigert ward. Erscheint das, was die Stände erstrebten, auch nicht immer als das Rechte, waren die Beweggründe ihres Handeln's auch öfter nicht von dem Vorwurfe der Selbstsucht freizusprechen, so muss doch, von einem höheren Gesichtspuncte der Betrachtung aus, zugestanden werden, dass der zwischen Hof und Landsassen im sechszehnten Jahrhundert bestehende scharfe Gegensatz für die Entwickelung des Staats von sehr heilsamen Folgen gewesen ist. Als nämlich früher das Band zwischen Kaiser und Reichsständen allmälig sich lösete und von den letzteren grössere Unabhängigkeit erstrebt wurde, hatte sich die Landesherrschaft nicht selten der kräftigsten Unterstützung gegen die kaiserliche Gewalt zu erfreuen gehabt; als der

---

Mylius Corp. Const. VI, 1. *nr.* 8. 26. 28. *p.* 10. 77. 86. — Vgl. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgesch. III. 3te Ausg. §. 424. p. 222.

1) Revers vom J. 1472. *Mylius Corp. Const. march. VI,* 1. *nr.* 8. *p.* 10.

2) Des nothwendigen Aufwandes wegen, der auf einem Reichstage gemacht werden musste, verhinderten die Stände im J. 1550 die Abreise Joachim's II. nach Augsburg, und verharrten sogar bei ihrem Beschlusse, als Kaiser Karl V. selbst sich schriftlich an sie wandte. König histor. Schilderung von Berlin. I, 87. — v. Grävenitz Entwickelung der brandenburg. landständ. Verfassung. Handschr. p. 28. *b.* 29. *a.* (Der mitgetheilte, eigenhändig vollzogene Erlass Kaiser Karl's V. an „alle geistliche und weltliche Stände des „Kurfürstenthum's Brandenburg, *d. d.* 31. Mai 1550," findet sich in den landschaftlichen Acten zu Berlin).

Einfluss des Reichs geschwunden war, dachte der Landesherr natürlich an Verstärkung seiner Macht im Innern. Diese seine Absicht aber fand jetzt ein sehr wohlthätiges Gegengewicht in dem Bestreben der Landstände, das Bereich ihrer Befugnisse vor Beeinträchtigungen des Hofes zu beschirmen und selbst urkundlich auszudehnen [1]). Fast jedesmal, wenn die Hülfe der Landschaft in Anspruch genommen wurde, hatte dieselbe Bitten und Beschwerden vorzubringen, um deren Erfüllung und Abhülfe sie nachsuchte; der Landesherr sah sich genöthigt, billige Wünsche zu erhören, Missbräuche abzuschaffen, nach allen Seiten hin seine Aufmerksamkeit zu wenden [2]). Solchergestalt diente die unausgesetzte Reibung zwischen ständischer und landesherrlicher Macht dazu, ein gefährliches Uebergewicht der höchsten Staatsgewalt und eine Stockung im gesammten politischen Leben zu verhüthen, den Staatsorganismus beständig flüssig zu erhalten, und eine naturgemässe Fortentwickelung ohne Gewaltsamkeit zu befördern. In der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts, als so umfangreiche, aber durchaus ungleichartige Bestandtheile sich dem Staatskörper angefügt hatten und damit die Staffel, höher zu steigen, von der brandenburgischen Macht gewonnen war, kam Alles darauf an, Einheit der Gewalt im Innern zu erzielen, die bisher nur persönliche Vereinigung der verschiedenen Landestheile in eine reale zu verwandeln. Vor dieser sich damals gebieterisch kundgebenden Nothwendigkeit mussten alle persönlichen Rücksichten, alle provinzialen Interessen in den Hintergrund treten. Anstatt der so mächtig gewordenen natürlichen Räthe bediente sich der Fürst fügsamerer besoldeter gelehrter Räthe; jene wurden allmälig nur noch berufen, wenn man

---

1) Vgl. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgesch. III. 3te Ausg. §. 424. p. 218 fg.

2) Revers d. d. Cöln a. Spr. Dienstag's nach Petr. Paul. 1550. *Mylius Corp. Constitution. marchicar. VI,* 1. *nr.* 27. §. 5. *p.* 83.

Steuern bedurfte [1]. Ihr Zusammentreten ward immer seltener, und schon kurz nach der Mitte des siebenzehnten Jahrhundert's (im J. 1653) erschienen die Stände der Mark Brandenburg zum letzten Male zu einem allgemeinen Landtage versammelt [2].

Ueber Zeit und Dauer der brandenburgischen Landtage bleibt noch zu erwähnen, dass die eine wie die andere eben so unbestimmt war, wie der Geschäftskreis der Stände [3]. Der Landesherr berief die letzteren, so oft es ihm nöthig schien, — er verlängerte oder verkürzte die Verhandlungen, je nachdem die Gegenstände von grösserer oder minderer Wichtigkeit waren, je nachdem die Vereinbarung schwer oder leicht von statten ging. Die persönliche Anwesenheit des Kurfürsten fand, namentlich im sechszehnten Jahrhundert, nur selten statt; meistentheils vertraten besonders zu diesem Behufe abgeordnete Räthe seine Stelle [4].

Wollte der Kurfürst sich mit den Landsassen über wichtige Landesangelegenheiten bereden, so ward entweder eine allgemeine Versammlung (ein Tag [5]), ein s. g. gemeiner Landtag [6]), eine Tagfahrt [7]), ein Herrentag,) [8]) anberaumt, die Stände wurden, wie es hiess, zu Hau-

---

1) Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgesch. IV. §. 546. p. 397.

2) Vgl. *Mylius Corp. Constitution. marchicar. VI,* 1. *nr.* 118 *sqq. p.* 425 *sqq.*

3) v. Grävenitz Entwickelung der brandenburg. landständ. Verfassung. Handschr. p. 17. *b.* 19. *a.*

4) Vgl. den Revers des Kurf. Johann Sigismund, *d. d.* Cöln a. Spr. 5. Febr. 1615, bei *Mylius Corp. Constitution. VI,* 1. *nr.* 79. *p.* 258.

5) *G. W. v. Raumer cod. diplomat. II. nr.* 37. *p.* 33. — Vgl. Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 154.

6) *Mylius Corp. Const. VI,* 1. *nr.* 21. *p.* 54. —

7) *Mylius Corp. Const. VI,* 1. *nr.* 94. *p.* 312.

8) Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 154. — *v. Raumer cod. diplomat. II, nr.* 41. *p.* 38. *nr.* 52. *p.* 50.

fen erfordert [1]), es wurde gemeine Landschaft eingeladen [2]), — oder, was bei sehr dringenden Veranlassungen und später hauptsächlich wegen Kostenersparniss geschah, es wurden auch wohl nur Provinzial- und Kreistage abgehalten, und s. g. allgemeine Ausschusstage angeordnet [3]).

Auf einem allgemeinen Landtage [4]) waren die Vertreter der drei Stände aus dem ganzen Kurlande zu erscheinen befugt, also: Prälaten, — Grafen, Herren und Ritter, — und Städte [5]).

Das Recht zur Landstandschaft gründete sich bei Prälaten und Rittern auf ein, dem Landesherrn unmittelbar unterworfenes, mithin unter keiner Grundherrlichkeit irgend eines Unterthanen stehendes Grundeigenthum [6]). Es war nicht der Prälaten Eigenschaft als Geistliche oder Gelehrte, es war lediglich der Besitz ihrer Güter, welcher sie berechtigte. Die Landstandschaft der Universität Frankfurt widerspricht nur scheinbar diesem Satze; denn sie empfing diese Eigenschaft

---

1) Recess vom 1. Mai 1620, bei *Mylius Corp. Const. VI,* 1. *nr.* 88. *p.* 286. —

2) Zuweilen wird die Landschaft auch wohl den Städten gegenübergestellt; dann versteht man unter derselben: Prälaten und Adel. Der Gebrauch des Wortes in der Bedeutung des ständischen Creditverein's gehört einer späteren Zeit an. v. Grävenitz Entwickelung der brandenburg. ständ. Verfassung. Handschr. p. 12. *a.*

3) Neumärkischer Landtagsabschied von 1572; ein desgleichen *d. d.* Küstrin 11. Jun. 1611; Revers *d. d.* 5. Febr. 1615. *Mylius Corp. Const. VI,* 1. *nr.* 32. *p.* 93. *nr.* 71. *p.* 210. *nr.* 79. *p.* 258. — Vgl. v. Grävenitz Entwickelung der brandenb. landständ. Verfassung. Handschr. p. 13. *b.*

4) Ein solcher wurde gewöhnlich zu Cöln a. Spree gehalten; — doch ausnahmsweise auch wohl an einem anderen Orte, z. B. im Jahre 1527 zu Spandau. Vgl. den Recess *d. d. Visitation. Mariae* 1527, bei *Mylius Corp. Const. VI,* 1. *nr.* 13. *p.* 17. —

5) *Gercken cod. diplomat. III,* 136 *sqq. VII,* 230. 428. — *Ejusd. fragment. marchic. I,* 119. *III,* 76. — Lentz brandenburg. Urk. II, 591. 602. — Recesse von 1534. 1538. 1539. 1540. Landtagsabschied von 1541. Reverse von 1550. 1572. 1602.

6) v. Kamptz Darstellung der landständ. Verfassung der Mark Brandenburg. Handschr. II. §. 3. p. 6.

erst lange nach ihrer Gründung und zwar nur wegen der ihr überwiesenen Güter des secularisirten Stendaler Domstifts. **Mittelbarer Grundbesitz** ertheilte niemals die Befugniss, die Landtage zu besuchen; — deshalb waren eben sowohl die mit demselben begabten Geistlichen ausgeschlossen [1]), wie die s. g. Mediatstädte und wie die Hintersassen des platten Landes [2]), die Bauern, welche die Grundherrschaft irgend eines markgräflichen Unterthanen über sich anerkannten.

Vor der Reformation sassen, als Repräsentanten des unmittelbaren Grundbesitzes des Clerus, auf der Prälatenbank: die drei Landesbischöfe (von Havelberg, Brandenburg und Lebus) [3]), der Johanniterheermeister von Sonnenburg, dem in der ständischen Corporation der Neumark der Rang des ersten Prälaten zukam [4]), die Comthure zu Lietzen, Schievelbein und Lagow [5]), die Vertreter des Domstifts zu Stendal, der Propst zu S. Nicolai in Berlin und der Domdechant zu Cöln a. d. Spree, so wie endlich die Aebbte und Vorsteher der Klöster zu Lehnin, Chorin, Zinna, Lietzke, Arendsee, Neu-Ruppin, Heiligengrabe, Diesdorf, Marienwalde, Himmelstädt [6]) u. s. w. Durch die in Folge der Reformation geschehenen Secularisationen wurden die ständischen Rechte der meisten dieser Prälaten vernichtet. Zuvörderst gingen sämmtliche drei Bischofs-

---

1) v. Kamptz Darstellung der brandenb. landständ. Verfassung. Handschr. II, §. 4. p. 11.

2) Sie wurden von ihren Grundherren vertreten. Recess wegen des Biergeldes vom J. 1624 und Ratification dieses Recesses. *Mylius Corp. Constitution. VI,* 1. *p.* 311. 335. vgl. p. 481. — v. Kamptz a. a. O.

3) Landtagsrecesse von 1588 und 1539.

4) Edict von 1569, und neumärkische Landtagsabschiede von 1572 und 1602. *Mylius Corp. Constitution. II,* 5. *p.* 6. *VI,* 1. *p.* 171. 175. — *v. Raumer cod. diplomat. II, nr.* 63. *p.* 59.

5) *Gercken cod. diplomat. VII,* 502. — Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. I, 60. — Vgl. Neumärk. Apellationsordnung von 1553, und Landtagsabschiede von 1572 und 1611. —

6) *Gercken cod. diplomat. VII,* 502. — *v. Raumer cod. diplomat. II,* 47. vgl. p. 315 fg. —

stühle ein, und von den Domcapiteln auch das von Lebus [1]). Sämmtliche Stifter und Klöster traf das Loos der Aufhebung bis auf zwei: Stendal und Heiligengrabe, von denen die Güter des ersteren an die Frankfurter Hochschule gelangten, das letztere aber, seitdem der priegnitzischen Ritterschaft beitretend, sich bis in den Anfang des neunzehnten Jahrhundert's erhalten hat [2]). Die Universität Frankfurt, als Stellvertreterin des Stendaler Domstift's, schied ebenfalls erst mit dem Tilsiter Frieden und demnächst gänzlich mit ihrer Aufhebung aus. Heermeister und Comthure des Johanniterordens blieben, bis zu der erst in neuerer Zeit erfolgten Einziehung der Güter des letzteren, in ungeschmälerter landständischer Wirksamkeit [3]). Auch die Capitel der Hochstifter Havelberg und Brandenburg entgingen im sechszehnten Jahrhundert dem Schicksale der Vernichtung [4]); seit der Zertrümmerung der beiden Bischofsstühle wurde jenes durch seinen Dechanten, dieses durch seinen Propst auf den Landtagen bis in das neunzehnte Jahrhundert vertreten. Noch im J. 1808 unterzeichneten beide Prälaten in ihrer ständischen Eigenschaft die Verhandlungen über das königliche Grundgesetz wegen Veräusserung der Domainen [5]).

An die Prälaten schloss sich als zweiter Stand der Adel an; er war der eigentliche und ursprüngliche Repräsentant des unmittelbaren Grundbesitzes. Wegen der Gleichheit des Interesse's, welches Prälaten und Ritter mit einander verband, machten beide in vielen Stücken gemeinschaftliche Sache, bildeten sie nicht selten nur eine einzige Cu-

---

1) Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 368.

2) v. Kamptz Darstellung der brandenburg. landständ. Verfassung. Handschr. II. §. 4. p. 12. —

3) v. Kamptz a. a. O. II. §. 4. p. 11. —

4) Lentz havelberg. Stiftshistorie. p. 64. — Desselben brandenburg. Stiftshistorie. p. 72. — v. Grävenitz Entwickelung der brandb. landständ. Verfassung. Handschr. p. 4 b.

5) v. Cöln histor. Archiv der preuss. Provinzialverfassungen. II, 163.

rie [1]), welche dann, entgegengesetzt der Curie der Städte, die der oberen oder Ober-Stände genannt wurde [2]). In den Reihen des zweiten Standes durften auf den allgemeinen Landtagen alle ansässigen Mitglieder des Landesadels erscheinen. Im Wesentlichen bestand unter den letzteren Gleichheit der ständischen Rechte; es waren nur einige wenige Ehrenvorzüge, welche die erste Abtheilung des zweiten Standes, die der Grafen und Herren, vor der zweiten, der der Ritter, in den Versammlungen genoss. Vor den Städten waren beide Oberstände, Prälaten wie adliche Gutsbesitzer, dadurch bevorzugt, dass sie für die Dauer des Landtages Futter und Mahl für sich selbst und für ihr Gesinde empfingen [3]).

Der Anspruch des dritten, des bürgerlichen, Standes auf die Landstandschaft, beruhte unstreitig nicht allein, wie bei den beiden ersten, auf seinem Grundbesitze, sondern ganz vorzüglich mit auf dem ausschliesslichen Gewerbe und Handel, welche die eigentliche Grundlage des Reichthums und der Macht der Städte ausmachten. Unmittelbarkeit unter dem Landesherrn war aber auch bei den Municipalitäten nothwendige Bedingung zur Ausübung ständischer Befugnisse; ausgeschlossen von den Landtagen waren deshalb eben sowohl die bischöflichen und s. g. Ritterstädte, wie die kurfürstlichen Amtsstädte, welche sämmtlich nur mittelbar der Landesherrschaft untergeordnet waren [4]). Auf

---

1) v. Grävenitz Entwickelung der brandenburg. landständ. Verfassung. Handschr. p. 4. *b.* — v. Kamptz Darstellung der brandenb. landständ. Verfassung. Handschr. II. §. 8. p. 22.

2) Recess *d. d.* 8. Sept. 1620; desgleichen wegen des Biergeldes *d. d.* 9. Jun. 1624. *Mylius Corp. Const. VI*, 1. *nr.* 90. *p.* 299. *nr.* 94. *p.* 311 fgg. — v. Grävenitz Entwickelung der brandenburg. landständ. Verfassung. Handschr. p. 11. *a. b.* — v. Kamptz Darstellung der landständ. Verfassung der Mark Brandenburg. Handschr. II. §. 9. p. 22. —

3) Landtagsabschied und Revers des Kurf. Johann Sigismund an die neumärkische Landschaft, *d. d.* Küstrin 11. Jun. 1611. *Mylius Corp. Constitution. marchicar. VI*, 1. *nr.* 71. §. 21. *p.* 228.

4) v. Kamptz Darstellung der brandenburg. landständ. Verfassung. Handschr. II. §. 3. p. 6.

den Landtagen wurden die s. g. Immediatstädte durch einen Deputirten ihrer Magistrate vertreten; einige derselben, die aus zwei städtischen Gemeinwesen entstanden waren, wie Salzwedel, Brandenburg und Berlin, sendeten deshalb deren zwei [1]). Indessen war den meisten Immediatstädten nur das Recht zuständig, die Provinzial- und Kreistage zu beschicken; auf den gemeinen Landtagen war nur eine geringe Anzahl derselben zu erscheinen befugt. In Bezug auf die ständischen Berechtigungen der brandenburgischen Municipalitäten ist die frühere Eintheilung derselben in kleine und grosse, die spätere in incorporirte und Hauptstädte von Wichtigkeit. So genannter Immediat- und Kurstädte, d. h. solcher, die überhaupt Antheil an der gesetzgebenden Gewalt hatten, gab es im ganzen Kurfürstenthum Brandenburg funfzig [2]), nämlich in der Altmark: Stendal, Salzwedel, Gardeleben, Seehausen, Tangermünde, Osterburg und Werben; — in der Priegnitz: Perleberg, Pritzwalk, Kyritz, Havelberg, Lenzen; — in der Mittelmark: Altstadt und Neustadt Brandenburg, Berlin, Cöln, Potsdam, Rathenow, Spandau, Nauen, Bernau, Wrietzen, Neustadt-Eberswalde, Frankfurt a. O., Müllrose, Müncheberg, Teltow, Treuenbrietzen, Belitz, Zossen, Neu-Ruppin, Gransee und Beeskow; — in der Ukermark: Prenzlau, Templin, Lychen, Strassburg, Neu-Angermünde; — in der Neumark: Soldin, Küstrin, Königsberg, Landsberg a. W., Friedeberg, Arnswalde, Dramburg, Schivelbein, Drossen, Crossen, Züllichau und Cottbus. Aus allen diesen Immediatstädten traten mehrere hervor, welche schon sehr früh politische Bedeutung erlangt hatten und deshalb von den Markgrafen auch in der älteren Zeit bereits öfter zu Rathe gezogen waren. Es sind die-

---

1) *Gercken cod. diplomat. VII*, 522. — v. Grävenitz Entwickelung der brandenburg. landständ. Verfassung. Handschrift. p. 6. *b*. 13. *a*.

2) Lentz brandenburg. Urk. *nr*. 820. — v. Grävenitz a. a. O. Handschr. p. 15. *a*. *b*. — v. Kamptz Darstellung der brandenburg. landständ. Verfassung. Handschr. II. §. 7. p. 18. 19. §. 14. p. 33.

ses die s. g. Hauptstädte, nämlich: Stendal, Perleberg, Altstadt Brandenburg, Prenzlau, Soldin und später Neu-Ruppin für die Herrschaft gleiches Namens; ausserdem wurden zu denselben, wenigstens zu den grossen Städten, noch gerechnet: Neustadt Brandenburg, Salzwedel, Gardeleben, Berlin, Cöln, Cüstrin, Landsberg a. W., Arnswalde, Drossen, Crossen, Cottbus und Beeskow. Diese grossen und Hauptstädte übten auf allgemeinen Tagfahrten und auf den Ausschusstagen allein das landständische Recht aus; auf denselben vertraten sie die übrigen unmittelbaren Municipalitäten, die ihnen gegenüber die kleinen hiessen, oder auch die incorporirten, weil dieselben ihnen dergestalt einverleibt waren, dass sie, nachdem Besprechungen aller Städte auf den Kreis- und Ausschuss-Tagen statt gefunden hatten, nicht weiter handelnd auftraten, sondern vielmehr jene in ihrem Namen handeln liessen [1]).

Ausser der erwähnten Eintheilung der brandenburgischen Landschaft in die drei Stände gab es noch eine andere, eine geographische nach Provinzen, welche später wiederum in kleinere Abtheilungen, in s. g. Kreise, zerfielen. Die gesammte Landschaft des Kurfürstenthum's Brandenburg umfasste fünf provinziale Corporationen: die altmärkische, die priegnitzische, die mittelmärkische, die ukermärkische und die neumärkische [2]). Von diesen wurden häufig, eben so wie in der Verwaltung, so auch bei anberaumten ständischen Versammlungen, die erste und zweite, und die dritte und vierte zusammengezogen [3]); hin und wieder trennten sich auch wohl die Stände der Mittelmark in zwei Corporationen, in die im engeren Sinne

1) Revers Johann Sigismund's *d. d.* 5. Febr. 1615., bei *Mylius Corp. Const. VI,* 1. *nr.* 79. *p.* 258. — v. Grävenitz Entwickelung der brandenburg. landständ. Verfassung. Handschr. p. 15. *b.* 62. *a.* — v. Kamptz Darstellung der brandenburg. landständ. Verfassung. Handschr. II. §. 7. p. 18. 19.

2) v. Kamptz a. a. O. II. §. 10. p. 23.

3) So versammelten sich im Frühjahr 1615 die Deputirten der Altmark und Priegnitz zu Stendal. *Mylius Corp. Const. VI,* 1. p. 257. — v. Grävenitz a. a. O. p. 15. *a.* — v. Kamptz a. a. O. II. §. 17. p. 48.

s. g. mittelmärkische und in die ruppinsche. Jede provinziale Corporation zerfiel wiederum nach den Ständen in drei Corpora, in ein prälatisches, ein ritterschaftliches und städtisches, welche wiederum mitunter gesonderte Berathungen hielten, so jedoch dass, mochten sich nun die einzelnen Stände nach Provinzen oder aus dem ganzen Lande versammeln, um ihr specielles Interesse zu besprechen, die s. g. Oberstände (Prälaten und Ritter) immer vereinigt einen s. g. Ritterschaftstag hielten, während die Municipalitäten für sich einen s. g. Städtetag anordneten [1]. — Die Eintheilung in Kreisstände ist neuer, als die in Provinzialstände; sie entstand, als die genannten Provinzen, welche früher den Namen Kreise trugen [2], sich in die späteren Kreise spalteten. Kreisstände gab es nur in der Alt-, in der Mittel- und in der Neu-Mark [3]; sie bestanden nur aus Ritterschaft und Städten; — Prälaten, wenigstens die Domstifter, der Heermeister und die Comthure, gehörten zu keinem Kreise.

Hinsichtlich der Neumark muss bemerkt werden, dass dieselbe, sammt den ihr incorporirten niederschlesischen und lausitzischen Besitzungen, seit der, nach dem Tode Joachim's I. erfolgten Trennung von der Kurmark, während eines grossen Theils des sechszehnten Jahrhundert's und in das siebenzehnte hinein gewöhnlich ihre eigenen Landtage hielt; — die Stände derselben bildeten eine besondere, für sich bestehende Landschaft. Früher aber, im funfzehnten Jahrhundert, kommen genug Fälle vor, dass kurmärkische und neumärkische Stände auf einer Tagfahrt vereinigt wa-

1) Die Städtetage für die Altmark und Priegnitz wurden abwechselnd zu Stendal und Seehausen oder Osterburg, am ersteren Orte in der s. g. Städtestube auf dem Rathhause, gehalten. Beckmann Beschreibung der Mark Brandenburg. II, 152.

2) Revers von 1615. *Mylius Corp. Const. VI*, 1. *p.* 258.

3) Die Priegnitz, die Ukermark und die Herrschaft Ruppin zerfielen nicht weiter in Unterabtheilungen, ausgenommen die zweite, mit welcher jedoch der Stolpische Kreis aufs engste verbunden war. v. Kamptz Darstellung der brandenburg. landständ. Verfassung. Handschr. II. §. 11. p. 27.

ren [1]), und nach dem Regierungsantritte Johann Georg's [2]), und im siebenzehnten Jahrhundert geschah hin und wieder dasselbe [3]), wenn auch deshalb nicht beide förmlich zu einer Landschaft verschmolzen wurden. Wie die Altmark und Mittelmark, umfasste übrigens in der späteren Zeit auch die Neumark in ständischer Hinsicht mehrere Unterabtheilungen; sie zerfiel nämlich in die vier ritterschaftlichen Corporationen der Neumark im engeren Sinne, des Landes Sternberg, der Fürstenthümer Crossen, Züllichau und Sommerfeld, und der Herrschaft Cottbus, und in eben so viel städtische, nämlich die der Neumark oder des Landes über der Oder, des Landes Sternberg, Schlesien's und der Lausitz [4]).

---

1) So übergab z. B. der v. Schlieben im J. 1481 eine Beschwerdeschrift gegen den Kurfürsten Albrecht Achilles „den Prä„laten, Grafen, Herren, Rittern, Mann und Städten der „mittel, alten und neuen Marken zu Brandenburg, die da„mals auf einem gemeinen Herrentage zu Cöln a. Spr. ver„sammelt waren.“ *v. Raumer cod. diplomat. II, nr.* 52. vgl. *nr.* 53. p. 50 fg. —

2) Dass Kurfürst Johann Georg nach seines Oheim's Tode die neumärkischen und kurmärkischen Stände wieder als eine Einheit ansah, gewahrt man deutlich aus *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XXI*, 32. *ed. Küster. p.* 667. In Bezug auf den Antrag der überodrischen Landsassen, dass die oberen Landesbehörden der Neumark nicht möchten von Küstrin nach Berlin verlegt werden, heisst es dort: „*Dedit „hoc illis Elector, quia vero res non in verbis verterentur, „nec e Republica esset, ut orientales ordines ab „occidentalibus separarentur, sed quod cum utris„que intercederet unum corpus, animis quoque con„juncti mutuam invicem opem atque operam praestarent.*“

3) — — — „als seind — die sammetliche Stände, von Prä„laten, Herren, Ritterschaft und Städten in den Landen „diesseits und jenseits der Oder, nachdem sie zu „vorhin absonderlich in den Kreisen beysammen gewesen, „dem ausgegangenen Ausschreiben zufolge, durch ihre Ge„vollmächtigte und Abgeordnete — — allhier (zu Cöln a. „Spr.) einkommen“ etc. Recess *d. d.* 8. Sept. 1620; vgl. desgleichen *d. d.* 1. Mai 1620. — *Mylius Corp. Const. VI*, 1. *nr.* 90. *p.* 297. vgl. daselbst. *nr.* 88. p. 286. — v. Grävenitz Entwickelung der brandenburg. landständ. Verfassung. Handschr. p. 21. *a. b.* —

4) Neumärkische Apellationsordnung von 1553. *Mylius Corp. Const. II*, 1. *nr.* 6. *p.* 36. — v. Kamptz Darstellung der brandb. landst. Verfass. Handschr. II. §. 10. p. 26.

Der Rang der Stände auf den allgemeinen Landtagen richtete sich, wenn von Provinzen die Rede war, nach dem Alter derselben [1]); den Vorsitz führten früher die Bischöfe, später die Deputirten der Domcapitel. Anders war es auf den Provinzialtagen; auf diesen stand der Vorsitz dem Landvoigt oder Landeshauptmann zu, weshalb auch immer die Ritterschaft darauf drang, dass derselbe aus ihr, als der oberständischen Corporation, erwählt würde. In den ständischen Versammlungen, welche innerhalb der späteren Kreise gehalten wurden, auf den s. g. Kreistagen, präsidirten die späteren Landräthe; — aus diesen ging noch später der s. g. Landschaftsdirector hervor [2]).

Da es während der Unruhen des siebenzehnten Jahrhundert's aus verschiedenen Gründen [3]) immer schwieriger wurde, sämmtliche Stände zu einem allgemeinen Landtage am Hoflager zu versammeln, so setzte man, um zum Zweck zu gelangen, beinahe stets nur s. g. allgemeine Deputations- oder allgemeine Ausschuss-Tage an. Ehe die Eröffnung derselben geschah, wurde das Begehren der Regierung den Ständen mitgetheilt, damit dieselben zuvörderst in jedem Kreise Versammlungen, Kreistage, halten, und in denselben die Sache überlegen [4]), sodann aber Deputirte mit gehöriger Vollmacht zum Ausschusse absenden könnten [5]). Der Hauptunterschied zwischen einem allge-

1) v. Kamptz a. a. O. Handschr. II. §. 12. p. 30.

2) v. Kamptz a. a. O. Handschr. II. §. 21. p. 47.

3) In einer Verfügung, welche Joachim Friedrich am 18. Januar 1599 an Prälaten, Ritterschaft und Städte der Mittelmark und der Herrschaft Ruppin erliess, werden als Grund, weshalb kein allgemeiner Landtag gehalten werden könne: „ansteckende Krankheiten und kundbare Verhin-„derung angegeben," — weshalb denn Kreisversammlungen angeordnet wurden. Nach landschaftl. Acten bei v. Grävenitz Entwickelung der brandenburg. landständ. Verfassung. Handschr. p. 14. *a. b.* —

4) Carl Gottfr. v. Thile Nachricht von der churmärk. Contributions- und Schoss-Einrichtung. 2te Aufl. p. 349 fg.

5) „Als haben Ihre Churfürstl. Gnaden — — in Gnaden an sie „begehren lassen: alldieweil wegen Kürze der Zeit, auch

meinen Landtage und einem Ausschusstage beruhete, da auch auf dem letzteren sämmtliche Hauptstädte durch Abgeordnete erschienen, darin, dass alle landtagsfähigen Prälaten und Ritter auf dem ersteren selbst anwesend waren, auf einem Ausschusstage aber sich durch erwählte Deputirte, deren in der Regel jeder Oberstand zwei aus jeglichem Kreise sandte, vertreten liess. Demnach hatten auf den Ausschusstagen, die vorzüglich seit der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts häufig wurden, die Deputirten der damals noch vorhandenen Prälaten, die des Ritterstandes und endlich die Bürgermeister oder andere erwählte Vorsteher der Hauptstädte Sitz und Stimme [1]).

So viel von der Entwickelung und Organisation der brandenburgischen Landschaft. Wenn es während des funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert's auch Regel war, dass gesetzliche Bestimmungen von der Landesherrschaft nur nach Berathung mit den Ständen und nach erfolgter Einwilligung derselben erlassen wurden, so kam doch auch, weil aus besonderen Gründen zuweilen kein Landtag gehalten werden konnte, öfter der Fall vor, dass der Kurfürst aus eigener Machtvollkommenheit, ohne Zuziehung der Landsassen, Verordnungen gab. War dies geschehen, so blieb den Ständen, falls sie dadurch ihre besonderen oder des Landes Rechte und Freiheiten beeinträchtigt hielten, nichts übrig, als auf dem nächsten Landtage ihre Klagen und Beschwerden vorzubringen. Fand der Landesherr dieselben begründet, so sorgte er, besonders wenn er der Unterstützung der Landschaft bedürftig war, für Abstellung; — doch war es auch nichts Seltenes, dass er sich standhaft

„anderer mehr hochwichtiger Verhinderungen jetzo zu ei„nem Landtage nicht zu kommen, gewisse Deputirte „aus ihrer Mitte zu erkiesen, dieselben mit ge„nugsamer Vollmacht, ohne alles Hinterbringen „zu schliessen, zu versehen, und dann ferners „also abzuordnen“ etc. *Mylius Corp. Const. VI*, 1. *nr.* 79. *p.* 258. — v. Grävenitz Entwickelung der brandenburg. landständ. Verfassung. Handschr. p. 13. *b.* 14. *a.* —

1) v. Kamptz Darstellung der landständ. Verfassung der Mark Brandenburg. Handschr. II. §. 17. p. 37.

weigerte, den an ihn ergangenen Anträgen Gehör zu geben [1]). Waren die Gegenstände der Berathung erledigt, so wurde sodann die Versammlung aufgelöset, und demnächst das Ergebniss des Landtages verkündet. Entweder ertheilte der Landesherr einseitig auf geschehene Anfragen eine Declaration [2]), oder auf Ersuchen um Gewährleistung gewisser Rechte einen s. g. Revers [3]), oder auf vorgebrachte Beschwerden eine s. g. Resolution [4]); — das Gewöhnlichste aber war, dass eine gemeinschaftliche Uebereinkunft getroffen, ein s. g. Landtagsrecess, aufgerichtet, und, nachdem derselbe mit dem kurfürstlichen Secret untersiegelt worden war, öffentlich bekannt gemacht wurde [5]).

Zum Schlusse bleiben noch die Veränderungen zu betrachten, welche seit dem Erlöschen des markgräflich-ballenstädtischen Hauses, oder vielmehr seit der Ankunft der Burggrafen von Nürnberg bis zum Anfange des siebenzehnten Jahrhundert's die landesherrliche Gewalt im brandenburgischen Staate erfuhr. Diese Veränderungen sind sehr bedeutend und weitgreifend, mag man die Stellung der Kurfürsten gegen das Ausland, oder die gegen ihren eigenen Staat ins Auge fassen.

Im eigenen Lande concentrirte und verstärkte sich in diesem Zeitraume die Regierungsgewalt sowohl in dem engeren Bereiche der landesfürstlichen Familie durch einige wichtige Hausverträge [6]),

---

1) Recess *d. d. Visitation. Mariae* 1527; vgl. die Resolution vom 13. Mai 1652. *Mylius Corp. Const. VI,* 1. *nr.* 13. *p.* 17 fgg. — vgl. daselbst. *nr.* 116. p. 415 fgg. — v. Grävenitz a. a. O. Handschr. p. 48. *a. b.* —

2) *Mylius Corp. Const. VI,* 1. *nr.* 34. *p.* 101 fg.

3) *Mylius loc. citat. VI,* 1. *nr.* 73. *p.* 241 fgg.

4) *Mylius loc. citat. VI,* 1. *nr.* 80. *p.* 263 fgg.

5) *Mylius Corp. Const. VI,* 1. *nr.* 12. *p.* 18. *nr.* 17. *p.* 31. *nr.* 18. *p.* 40. — v. Grävenitz Entwickelung der brandenburg. landständ. Verfassung. Handschr. p. 18. *b.* —

6) Vgl. über die Hausverträge des preussischen Staats: v. Kamptz Literatur der Verfassung des preussischen Hauses,

welche vornämlich die Zersplitterung des Staatsgebiets zu verhüthen zum Zwecke hatten, als auch in den weiteren Gränzen des gesammten Staats im Gegensatze zu der Landschaft, indem damals der Sturz landständischer Macht, trotz der anscheinenden Höhe derselben, durch Abschaffung des alten einheimischen und Einführung des römischen Rechts, durch Umwandlung des Finanzwesens, und durch die Erschaffung und das Emporkommen eines besoldeten Beamtenstandes zum Theil vorbereitet, zum Theil schon wirklich ausgeführt wurde.

Durch die goldene Bulle Kaiser Karl's IV. war in Beziehung auf die weltlichen Kurfürstenthümer das Princip der Untheilbarkeit und das Recht der Erstgeburt festgesetzt worden [1]); gesetzlicher Strenge nach galt dasselbe indessen nur hinsichtlich der eigentlichen Kurlande [2]). Wenn dem aber auch so war, so suchten doch schon die ersten hohenzollernschen Kurfürsten, je mehr die Landeshoheit in eine wahre Staatsgewalt überging, je mehr die einzelnen, der Landesherrschaft unterworfenen Theile in eine Einheit sich verschmolzen, die Hausverfassung in solcher Weise auszubilden, dass jenes Princip auch auf die übrigen Gebietstheile Anwendung erhielte, dass Landestheilungen durchaus verhüthet und ganz unmöglich gemacht würden [3]). Diese Ausbildung der Hausverfassung geschah durch Hausgesetze, welche meistentheils in der Form letztwilliger Ver-

---

in den Jahrbüchern der preuss. Gesetzgebung. Jahrg. 1824. Heft 49.

1) — — „nachdem als die Mark tzu Brandenburg ein Chur-„fürstenthum nach Innhalt der gulden bull uff „ein leyb gewidembt ist" etc. Klageschrift des Kurf. Albrecht Achilles wider die altmärkischen Städte wegen deren Weigerung, die Landbede zu zahlen, vom Jahre 1480. *G. W. v. Raumer cod. dipl. II. nr. 63. p. 60.*

2) v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preussischen Staats. I, 510.

3) Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. IV. §. 540. p. 357.

fügungen, die an die theilenden Nachkommen gerichtet waren, erlassen wurden. In der Anordnung, welche Kurfürst Friedrich I. im J. 1437 mit Einwilligung seiner Söhne über seine Lande traf [1]), war keinesweges das Princip schon scharf ausgeprägt. Die ganze Nachlassenschaft wurde in vier abgesonderte Theile geschieden; wie in die fränkischen Lande, so auch sollten sich in die Mark Brandenburg zwei der Söhne theilen, in die letztere der zweite und vierte, der nachmalige Kurfürst Friedrich II. und der Markgraf Friedrich der Fette [2]). Dieser war jenem fast in allen Stücken gleichgesetzt, an Besitzthum, an Rechten und Einkünften. Jede etwaige Tochter des Hauses indessen musste nach dieser Anordnung schon bei ihrer Verheirathung nebst ihrem Gemahl einen feierlich beschworenen Verzicht leisten, durch welchen sich beide aller Rechte auf das gesammte Territorium begaben. Der Gedanke, dass sowohl die fränkischen, wie die brandenburgischen Lande ungeachtet dieser Theilung eine Einheit bildeten, leuchtet jedoch daraus hervor, dass sowohl die fränkischen, wie die brandenburgischen Brüder ein gegenseitiges Successionsrecht erhielten, — und sämmtliche Brüder wiederum wurden durch mehrere Bestimmungen daran erinnert, dass alle ihre Besitzungen nur eine einzige Gesammtheit bildeten. Dahin gehört die, dass alle Familienkleinodien, sowohl auf der Plassenburg, wie zu Tangermünde, sämmtlichen Brüdern und deren Nachkommen gemeinsam seyn, so wie die andere, dass alle vier Brüder die eventuelle Huldigung in den brandenburgischen und fränkischen Fürstenthümern, dass sie die Belehnung zur gesammten Hand erhalten sollten [3]).

1) S. das Actenstück, *d. d.* Plassenburg Freitag's nach *S. Bonifac.* 1437, in der zu Berlin im J. 1718 in *fol.* erschienenen: „*In jure et facto* gegründete *facti species*, worin der Beweis „Seiner königl. Majestät in Preussen Näherrecht auf die „Nachfolge in die fränkischen Fürstenthümer unumstösslich „geführt wird.“ Beil. *M. M.*

2) Entwickelung der brandenburg. Hausverträge in Hinsicht auf Theilung und Erbfolge, vom Prof. Dr. Batz. Frankf. und Leipz. 1794. 8. §. 3. p. 7-9.

3) Vgl. v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuss. Staats. I, 511-516.

Diese väterliche Verfügung Friedrich's I. vom J. 1437 ist jedoch in Beziehung auf die Mark Brandenburg nicht ganz wörtlich in's Leben getreten. Vielmehr wurde dieselbe, da Kurfürst Friedrich II. sich für beeinträchtigt hielt, im J. 1447 in vielen Stücken durch einen Vergleich abgeändert, den derselbe, unter Vermittlung der fränkischen Brüder (Johannes Alchimista und Albrecht Achilles) mit seinem jüngsten Bruder abschloss, und in welchem dieser auf mehrere ihm zustehende Vortheile und Rechte verzichtete [1]). Dieser Vergleich erhielt zwar die kaiserliche Bestätigung [2]); allein alle angewandte Vorsorge erschien bald als überflüssig. Denn im J. 1470 vereinigte Markgraf Albrecht Achilles, da keiner der übrigen Brüder männliche Erben hinterlassen hatte, wiederum alle Lande des Vaters unter seinem Scepter [3]).

Kurfürst Albrecht Achilles nun ist es, welcher im J. 1473 mit Zustimmung seiner beiden ältesten Söhne eine „Theilung, Ordnung, Satzung, Vertrag und Einigung" erliess, welche unter dem Namen der *Achillea* oder *dispositio Achillea* so bekannt geworden ist und gewöhnlich fälschlich als das älteste Hausgesetz des königlich-preussischen Hauses angesehen wird [4]). Nach dieser Urkunde sollte die gesammte Hinterlassenschaft in nicht mehr, als drei Theile, geschieden werden dürfen. Der Primogenitur

---

1) Oelrichs Beitr. zur brandenburg. Gesch. p. 133. — Vgl. *Gercken diplomatar. vet. March. I*, 650 *sq.* — Lentz brandenburg. Urk. p. 602 *sqq.* — Batz Entwickelung der brandenb. Hausverträge. §. 4. p. 9 fg.

2) Batz a. a. O. p. 11. — v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuss. Staats. I, 521.

3) Vgl. Gundling Leben des Kurfürsten Friedrich's II. p. 569. 619.

4) Die Urk., *d. d.* Cöln a. Spr. am Tage S. Matthiä 1473, bei Lentz brandenburg. Urk. p. 676., und bei Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 301-313. — Vgl. *Cernit. Eicon. Elector. brandenburg. p.* 37. — *Küster bibliothec. historic. brandenb. p.* 417. — Buchholz Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 212-215. — Batz Entwickelung der brandenburg. Hausverträge. §. 5. 6. p. 11 fgg. — v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 521. —

wurde die ungetrennte Mark Brandenburg nebst der Kurwürde bestimmt; — das Land in Franken oder Fürstenthum unterhalb des Gebirges sollte einer Secundogenitur, das Fürstenthum Baireuth einer Tertiogenitur zufallen. Wären aber nur zwei Söhne vorhanden, so sollten die fränkischen Lande von einem einzigen Herren beherrscht werden. Geistliche Familienmitglieder wurden gänzlich von der Succession ausgeschlossen [1]). Die Töchter sollten eine anständige Aussteuer und ein bestimmtes Heirathsgut erhalten; vor erfolgter Vermälung ward von ihnen jedoch ein feierlicher Verzicht auf alles väterliche, mütterliche und brüderliche Erbe verlangt; auch wurde ausdrücklich festgesetzt, dass ihnen als Heirathsgut, oder zur Sicherung einer Widerlage und eines Witthum's, in der Zukunft unter keiner Bedingung Land und Leute überwiesen werden sollten [2]). Die Unveräusserlichkeit sämmtlicher Landestheile, welche Albrecht Achilles seinen Söhnen hinterliess, wurde auf das kräftigste ausgesprochen [3]); nur über die späteren Erwerbungen sollte den Nachkommen freie Verfügung zustehen. — Auch dieses Hausgesetz erhielt, und zwar noch in demselben Jahre, in welchem es erlassen wurde (1473), die kaiserliche Bestätigung [4]).

Nach dem Tode des Kurfürsten Albrecht ging seine Anordnung in Erfüllung. Während zwei jüngere Söhne in Franken zwei neue Linien begründeten, ward der älteste, Kurfürst Johannes Cicero, Herr der gesammten und unge-

---

1) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 306.

2) Pauli a. a. O. II, 307 fgg. —

3) „Wir ordnen, meinen, setzen und wollen auch, dass kei„ner unserer Söhne, noch deren Erben von unseren Landen, „Leuten etc. nichts, noch keinerlei vergeben, oder auf Fälle, „noch zur Noth versetzen oder verkaufen sollen, — sie sol„len des auch weder sämmtlich, oder sonderlich keine „Macht haben zu thun in keiner Weise.“ Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 308.

4) Die Urk. bei *Gercken cod. diplomat. VIII. nr.* 61. — Vgl. Batz Entwickelung der brandenburg. Hausverträge. §. 8. p. 15. — v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats I, 529.

theilten Mark Brandenburg. Unter ihm fand keine Trennung statt; allein nach seinem Verscheiden begannen seine beiden Söhne, Kurfürst Joachim I. und Markgraf Albrecht, eine gemeinschaftliche Regierung über des Vater's Lande zu führen [1]), welche jedoch ein Ende nahm, als Albrecht seine kirchliche Laufbahn begann. Die Theilung, welche Joachim I. kurz vor seinem Tode vornahm [2]), indem er seinem zweiten Sohne Johann die überodrischen, schlesischen und lausitzischen Besitzungen des brandenburgischen Hauses, alles Uebrige aber sammt der Erzkämmererwürde dem ältesten, dem nachmaligen Kurfürsten Joachim II., anwies, sollte nicht so vorübergehender Art seyn [3]). Sie endete erst mit dem kurz hinter einander erfolgenden Tode beider Brüder. Kurfürst Joachim II. hatte einen ähnlichen Theilungsentwurf, wie den seines Vaters, beabsichtigt, welcher jedoch, da seine jüngeren Söhne ihm vorangingen, nicht zur Ausführung kam [4]); der einzige Sohn aber, den Joachim II. hinterliess, Kurfürst Johann Georg, griff den Plan des Vaters wieder auf. Kraft einer letztwilligen Verfügung vom J. 1596 vermachte er dem ältesten Sohne aus seiner dritten Ehe, dem Markgrafen Christian, die überodrischen Besitzungen [5]), trotz der Protestationen und dringenden

1) Vgl. die Urk., *d. d.* Cöln am Dienst. *Apolloniae Virginis* 1501, bei *v. Raumer cod. diplomat. II. nr. 4. p.* 208 fg.

2) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. III,* 31. *ed. Kraus. p.* 140 *sq.*

3) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 577. — Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 331. 355. — Batz Entwickelung der brandenburg. Hausverträge. §. 19. p. 31. — v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 534. — Dass Markgraf Johann übrigens nicht die volle Landeshoheit erhielt, vielmehr nur in seinem Landesantheile als apanagirter, unter der Oberherrschaft des Bruders stehender Herr anzusehen sey, leuchtet aus vielen, ihm auferlegten Beschränkungen hervor; wenn diese öfter wegfielen, so beruhete das lediglich in persönlichen Verhältnissen.

4) Vgl. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 368; — wonach Batz (Entwickelung der brandenburg. Hausverträge. p. 32. Note **) zu berichtigen.

5) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XXII,* 14. *ed. Kraus. p.* 809. — Batz Entwickelung der brandenburg. Hausverträge. §. 20. p. 33.

Vorstellungen des Kurprinzen Joachim Friedrich, der Landstände und mehrerer kurfürstlichen Räthe [1]). Johann Georg hatte, um die Ausführung seines Lieblingsplan's sicher zu stellen, die kaiserliche Genehmigung eingeholt; allein da diese die höchst zweideutige Clausel: „unbescha„det der Rechte Dritter" enthielt [2]), so nahm Kurfürst Joachim Friedrich bei seinem Regierungsantritte durchaus keinen Anstand, das Testament des Vaters als ungültig anzutasten und sich der ganzen Mark Brandenburg zu bemächtigen. Markgraf Christian und die übrigen Stiefbrüder des Kurfürsten forderten nichts desto weniger ihr vermeintliches Recht, und liessen, falls man sich fortgesetzt weigern würde, ihnen dasselbe zu gewähren, die gefährliche Möglichkeit in der Ferne erblicken, dass sie sich vielleicht an die, damals gewaltig das Haupt erhebende, katholische Partei anschliessen möchten. Joachim Friedrich suchte in seiner Verlegenheit den Streit durch die Landstände zu vermitteln; da diese aber jede Art von Einmischung ablehnten, so wandte er sich an seinen fränkischen Vetter, den Markgrafen Georg Friedrich, welcher, ohne Hoffnung, einst Erben zu hinterlassen, damals Anspach und Baireuth beherrschte. Der letztere willfahrte auch sofort dem Wunsche des Kurfürsten. Noch im J. 1598 kamen Abgeordnete beider Fürsten zu Gera im Voigtlande zusammen, um Berathungen sowohl über den vorliegenden Fall, wie über künftig sich etwa ereignende Successionsstreitigkeiten anzustellen [3]). Die Unterhandlungen der Räthe führten auch sehr bald zu einem Entwurfe, welcher bei einer, im folgenden Jahre (1599) zu Magdeburg stattfindenden persönlichen Zusammenkunft Joachim Friedrich's und Georg Friedrich's weiter besprochen, und am 29. April von beiden

1) v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuss. Staats. I, 536.

2) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 368. — Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 486. — Batz Entwickelung der brandenburg. Hausverträge. §. 20. p. 34.

3) *Cernit. Eicon. Elector. brandenburg.* 86. — *Continuator. Garcaci. p.* 278.

vorläufig mit dem Daumringe besiegelt und unterschrieben wurde [1]). Die förmliche Ausfertigung sollte, wie man verabredete, geschehen, wenn die jüngeren Brüder des Kurfürsten ihren Beitritt zu dem Entwurfe würden erklärt haben. Diese Zustimmung verzögerte sich indessen noch mehrere Jahre, und erfolgte erst, als der Tod des Markgrafen Georg Friedrich (am 26. April 1603) eine Aussicht eröffnete, die Stiefbrüder des Kurfürsten für das Aufgeben ihrer Ansprüche zu entschädigen. Die Entschädigung bestand darin, dass den Brüdern, Markgraf Christian und Markgraf Joachim Ernst, die beiden fränkischen Fürstenthümer zugetheilt, und dergestalt wieder zwei neue Linien des brandenburgischen Hauses begründet wurden. Unter solchen Umständen sahen sich beide Brüder bald veranlasst, die ihnen aus dem Testamente des Vaters erwachsenden Ansprüche fallen zu lassen; ohne Vorbehalt traten sie dem zu Gera entworfenen Vertrage bei, der sodann durch die am 11. Junius 1603 zu Onolzbach durch beide Theile bewirkte Vollziehung zu einem, für alle Zeiten gültigen, Hausgesetze erhoben wurde [2]). Nachdem im Eingange auf würdige Weise von der Nothwendigkeit die Rede gewesen, eine von den Vätern ererbte und von ihnen wohlbewahrte ehrenwerthe Herrschaft nicht zu zersplittern, heisst es: „derowegen weil jetziger Zeit die Läufte nicht gelinder, „sonder beschwerlicher werden, und um so viel mehr dahin „sorgfältig zu sehen, damit unser Haus bei ohnedies oblie„genden schweren Sachen und Geschäften, die doch dem„selben, ob Gott will, werden zu mehrerer Weiterung „dienen, nicht in Abfall kommen, und das, was wohl„meinend angefangen, müssen ersitzen lassen: so haben „wir alle Wege einmüthig dafür geachtet, des Churfürsten

1) v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuss. Staats. I, 537. —

2) Die Urk. in *Lünig* teutsch. Reichsarchiv. X. *Part. special. Cont.* 2. Forts. p. 45. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 369 fgg. 393 fgg. — Vgl. v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuss. Staats. I, 538 fgg. —

„Alberti Achillis Verordnung — — von uns und unseren „Nachkommen von nun an zu ewigen Zeiten zu halten, „wie denn dieselbe *pro pacto, pro statuto familiae, quod* „*transiit in formam contractus*, ja weil dieselbe kaiserlicher „Seits confirmirt, *pro pragmatica sanctione et lege publica* „zu achten" [1]). Sodann wird in dieser pragmatischen Sanction, diesem *pactum domus perpetuo valiturum* auf das entschiedenste das Princip der Primogenitur ausgesprochen. Die fränkischen Lande sollten auch künftig immerhin nur in höchstens zwei Theile getrennt werden können; das Herzogthum Jägerndorf, welches bisher mit denselben verbunden gewesen war, wurde davon abgesondert, und von dem Kurfürsten dessen zweitem Sohne, Georg Friedrich, jedoch unter der Bedingung überwiesen, dass bei dem Erlöschen seines Stammes das Land wiederum dem kurfürstlichen Hause heimfiele. Die gesammte Mark Brandenburg nebst der Kur und allen mit derselben verbundenen Lehnschaften, Anwartungen und sonstigen Rechten ward auf immer für untheilbar und unveräusserlich erklärt; überdies sollte der jedesmalige Kurfürst mit seiner Familie hinsichtlich der Succession in sämmtliche deutsche Reichslehen, wie dies schon früher reichsgesetzlich bestimmt war, der herzoglich-preussischen Linie vorgehen; — und endlich sollte er allein, mit Ausschluss aller übrigen Familienglieder, namentlich der jüngeren fränkischen Linien, falls einstens das herzoglich-preussische Haus aussterben würde, der einzige Erbe Preussen's seyn [2]). Sämmtlichen nachgeborenen Söhnen und Brüdern ward ein anständiger fürstlicher Unterhalt [3]), den Töchtern eine Aussteuer und ein Brautschatz „nach Würden und Ehren" zugesichert; doch wurde hinsichtlich des letzteren wiederholt, dass der-

1) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 369 fg. — Batz Entwickelung der brandenb. Hausverträge. §. 31. p. 56.

2) v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preussischen Staats. I, 542.

3) Vgl. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. IV. §. 542. p. 370.

selbe niemals in Land und Leuten bestehen dürfe. Auch trat sehr scharf die Bestimmung der *Achillea* hervor: „dass „sich gegen Abfertigung und Heirathsgut jede Tochter, ehe „sie ehelich beigeschlafen habe, — väterliches, mütter-„liches und brüderliches Erbe's nach altem Herkom-„men verzeihen solle“ [1]). Was die männlichen Mitglieder des Hauses betrifft, so sollten sie alle, mochten sie regierende oder apanagirte Herren seyn, nach vollendetem achtzehntem Lebensjahre einen Revers ausstellen, durch welchen sie sowohl die *Achillea*, wie den Geraer Vertrag als bindende Hausgesetze anerkännten und an Eides statt gelobten, unverbrüchlich den Bestimmungen beider nachleben zu wollen [2]). — Solchergestalt war am Anfange des siebenzehnten Jahrhundert's jeder, die Zersplitterung des Staat's beabsichtigenden, Willkühr vorgebeugt, und auf bündige Weise die Einheit der Herrscherfamilie, der Staatsgewalt und des Landes sicher gestellt! —

Wenden wir uns, nachdem wir die Beziehungen des Landesherrn zu seinem Hause betrachtet, zu der Stellung, die er den Landständen gegenüber einnahm, so zieht unsere Aufmerksamkeit vor allen Dingen die grosse Umwandlung auf sich, welche in allen Rechtsverhältnissen während des funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert's in der Mark Brandenburg vor sich ging. Es ist dies die Zeit, in welcher eine gründliche Revision des Gerichtswesens und der Rechtsbücher vorgenommen, zugleich aber zum ersten Male der Gedanke eines allgemeinen Landrechts gefasst wurde. Das immer weitere Umsichgreifen des römischen Rechts ist hiebei von der höchsten Bedeutung; es gab den vorzüglichsten Anstoss zu der Revolution in den Rechtsverhältnissen, welche im sechszehnten Jahr-

1) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 379. — Vgl. Moser teutsches Staatsrecht. XV, 510. — Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. IV. §. 541. p. 361 fgg. —

2) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 395.

hundert anhebt und bis auf die neueste Zeit fortgewirkt hat.

Die Vereinigung der Hof- und Land-Gerichte, die Errichtung eines Hof- und Cammer-Gericht's, die Städtereformationen, die verschiedenen Gerichtsordnungen, welche damals erschienen, die Gesetze über einzelne Rechtsmaterien, endlich die Versuche, ein allgemeines Gesetzbuch abzufassen, — alle geschahen mit dem Gedanken, das Chaos von Rechten zu entwirren, die Rechtspflege zu vereinfachen, Zusammenhang und Einheit in das Gerichtswesen zu bringen. Diesem, von allgemeineren Gesichtspuncten ausgehenden, Verfahren, diesem sich bemerklich machenden Streben nach Einheit mussten natürlich viele Einzelnheiten und Eigenthümlichkeiten zum Opfer fallen; — mit dem Zurücktreten des Sachsenspiegels verlor der Adel, mit dem Untergange des Magdeburger Weichbildes der Bürgerstand eine Hauptwurzel seiner Kraft; — aber was beide verloren, ward darum noch nicht dem Staate entzogen. — Jener Verlust der Ritter und der Städter verstärkte die landesfürstliche Gewalt, und Vermehrung dieser war damals das erste Gesetz. —

Die ganze Mark Brandenburg zerfiel seit dem funfzehnten Jahrhundert, in Bezug auf die Rechtsverwaltung, in Landgerichtssprengel, welche den Namen Kreise führten, dem Wesen nach den früheren Grafschaften entsprachen und aus den Voigteien hervorgegangen waren. In einem solchen Kreise übte, als Stellvertreter des Landesherrn, als des eigentlichen Grafen, die Gerichtsbarkeit der Landrichter (*judex provincialis, j. ordinarius, advocatus,*) aus. Dieser war später meistentheils ein, innerhalb des Bezirk's ansässiger, Edelmann [1]), welcher für seine

---

1) Früher war dies nicht nothwendig. Vgl. Gercken *diplomatar. vet. March. I. nr.* 211. — Oelrichs Beitr. zur brandenb. Gesch. p. 258. — v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. in den preuss. Staaten. I, 189. 190. — In den Landtagsrecessen von 1534, 1546 und 1572 ward ausdrücklich auf Verlangen der Ritterschaft versprochen, dass künftig in der Altmark nur ein Edelmann dieses Amt bekleiden solle. Mylius *Corp.*

Lebenszeit [1]) mit der Würde belehnt war [2]). Die alten Kreise, welche in der That Provinzen waren, trennten sich meistens wieder in verschiedene Unterabtheilungen, aus denen die späteren Kreise erwuchsen, und diese zerfielen wieder in s. g. Aemter, die den alten Centen entsprachen [3]). Der Vorsteher eines Amts, der Amtshauptmann, (Voigt, Amtmann,) dem Gerichtsbarkeit wie Administration in seinem Bezirke überwiesen war, verwaltete jene und unterzog sich dieser statt des Landvoigts. Weil dem Landgerichte meistentheils vorzugsweise die Criminaljurisdiction blieb, so hiess dasselbe auch wohl, im Gegensatze zum Amtsgerichte, das oberste Gericht (*judicium supremum*). Neben den Landgerichten, welche über Schuld- und Civil-Sachen urtheilten, standen die Hofgerichte, welche ursprünglich nur für die Vasallen, für Lehnssachen und als Appellationsinstanzen eingerichtet waren [4]). Diese Hofgerichte traten immer mehr an die Stelle der Landgerichte, welche früher stets an der herkömmlichen Dingstätte, und nur hin und wieder ausnahmsweise am Hofe als gebotene Gerichte gehalten wurden. Da die Vasallen in Lehns- und Dienst-Sachen ohnedies an den Hof mussten, so konnte eine solche Veränderung leicht vor sich gehen. Die älteste Vereinigung eines Hofgerichts und

---

Const. VI, 1. *nr.* 16. 22. 23. — Grundtmann Ukermärk. Adelshistorie. Cap. 3. p. 130.

1) *Gercken diplomatar. veteris March. nr.* 210. (Urkunde von 1465).

2) Auch hatte er freie Amtswohnung und bedeutende Einkünfte. Beckmann Beschreibung der Kurmark Brandenburg. V, 1. p. 79.

3) Noch nach dem Landbuche Kaiser Karl's IV. (p. 37.) umfassten die Aemter im vierzehnten Jahrhundert in der Mark nichts, als die alte Centgerichtsbarkeit. Vgl. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgesch. II. Dritte Ausg. §. 302. Note *d.* pag. 859.

4) v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. in den preuss. Staaten. I, 193. — Ein vom Hofrichter im Hofgerichte gescholtenes Urtheil konnte indessen eben so, wie ein vom Landrichter im Landgerichte gefälltes, noch vor den Landesherrn gezogen werden. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. III. 3te Ausg. §. 430. p. 272. —

Landgerichts fand unstreitig zu Tangermünde statt, weil hier früher die Landesherren Hof hielten; nachdem die Residenz in die Mittelmark verlegt war, versah der markgräfliche Voigt zu Tangermünde das combinirte Amt eines Hof- und Land-Richters. Er hielt an den bestimmten Terminen das Gericht vor der Brücke des Schlosses [1]); von seinem Ausspruche konnte in dritter Instanz noch an den Markgrafen appellirt werden [2]). Dadurch unterschied sich der Hof- und Landrichter in der Provinz (*judex provincialis*) von dem Hofrichter in der Umgebung des Fürsten (*judex curiae principis*) [3]), welcher durchaus seinen Herrn vertrat. Als Burggraf Friedrich VI. die kurfürstliche Würde empfing, befand sich das ganze Gerichtswesen in grossem Verfall. Auch diesem Zweige der Verwaltung wurde deshalb sofort die landesherrliche Aufmerksamkeit gewidmet. Das Hof- und Land-Gericht in der Altmark wurde zuerst in verbesserter Form hergestellt, jedoch schon im J. 1436 der Jurisdiction desselben ein Theil des altmärkischen Adels (die s. g. Beschlossenen), welcher durch die Vereinigung der Gerichte seine Freiheiten für gefährdet hielt, entzogen, und an das in der kurfürstlichen Residenz befindliche Hofgericht gewiesen. — Ein ähnliches Hof- und Land-Gericht, wie in der Altmark, befand sich in der Priegnitz; später war der Rath zu Perleberg mit demselben beliehen, es kam aber selten zur Ausübung [4]). Ferner finden wir nach und nach

1) v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. I, 191.

2) „Di dridde klage scolen wi selue richten oder vnse houe-„richter in vsen hof.“ *Gercken diplomatar. vet. March. I. nr.* 51.

3) *Gercken diplomat. vet. March. I,* 132. — In die Kathegorie der Hofrichter gehörten auch die Mannrichter (*judices castrenses*), namentlich der zu Friedeberg in der Neumark und der in der Ukermark; beide waren nur auf Untersuchung und Bestrafung der *delicta nobilium* angewiesen. Sächs. Landrecht. III, 78. — Sächs. Lehnrecht. Art. 65. — Gundling brandenburg. Atlas. p. 286. — Grundtmann Ukermärk. Adelshistorie. p. 133. (Urk. v. J. 1405). — v. Hymmen Beitr. zur jurist Literat. I, 192 fg. —

4) Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenb. II, 315. III, 84. 429. —

solche Hof- und Land-Richter zu Prenzlau [1]), zu Berlin [2]), zu Cottbus, zu Crossen und zu Züllichau [3]). Schlichen sich hier und da Missbräuche ein, so fanden Revisionen von Seiten der Landesherrschaft statt. Eine solche stellte Kurfürst Friedrich II. bereits im Jahre 1460 an [4]). Auch später ist dies häufig geschehen. Namentlich erfreuete sich das Hof- und Land-Gericht der Altmark noch im Anfange des siebenzehnten Jahrhundert's gründlicher Reformen durch den kurfürstlichen Hof. Als das Resultat derselben sind die Hof- und Landgerichts-Ordnungen Joachim Friedrich's vom J. 1602 [5]) und Georg Wilhelm's vom J. 1621 [6]) anzusehen. Beide Actenstücke enthalten viel beibehaltenes Altes, aber auch viel Verändertes und Neues [7]). In beiden wird festgesetzt: „dass jeder Kläger, ehe und „zuvor er seinen Schuldner vor das Landgericht citiren „lasse, denselben vor seiner ordentlichen Obrigkeit, deren „Jurisdiction und Bothmässigkeit er unterworfen sey, zu „besprechen schuldig seyn solle; — dass als eximirt auch „ferner nur der zu betrachten, wer von Alter's her solche „Freiheit genossen habe." — So hatten nach wie vor alle geistliche Personen und Güter, alle Hintersassen und eigenen Leute der Klöster, endlich alle Bürger und Schutzver-

---

1) v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. I, 192.

2) *Cernit. Eicones Elector. brandenburg. p.* 28. — *Mylius Corp. Const. I,* 1. *nr.* 1. — Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenburg. II, 489. —

3) *Mylius Corp. Const. marchicar. VI,* 1. *nr.* 72. 73. — Vgl. v. Hymmen Beiträge etc. I, 192.

4) *Gercken diplomat. vet. March. III,* 93.

5) *Mylius Corp. Const. II,* 1. *nr.* 16. *p.* 71-84.

6) *Mylius loc. citat. II,* 1. *nr.* 18. *p.* 91-104.

7) So war in der Hof- und Landgerichts-Ordnung vom J. 1602 angeordnet, dass das Hofgericht ausserhalb der Ferien von 14 zu 14 Tagen alle Montage das ganze Jahr hindurch, — das Landgericht aber zwar ebenfalls alle 14 Tage, jedoch Mittwoch's und Freitag's, gehalten werden solle. Im J. 1621 ward indessen statt der 14tägigen eine vierwöchentliche Frist für beide Gerichte gesetzt. *Mylius Corp. Const. II,* 1. *nr.* 16. *p.* 72. *nr.* 18. *p.* 93. —

wandte ihr besonderes Forum [1]). Dem altmärkischen Hofgericht waren und blieben nur die s. g. Beschlossenen entzogen; vor dasselbe sollten nur „die Unbeschlossenen „vom Adel und welche sonsten Ritterlehen von der Lan„desherrschaft hatten," vorgefordert und geladen werden können. Eben so konnte auch im Beginn des siebenzehnten Jahrhundert's das Landgericht niemanden belangen, als: „Bauersleute oder welche sonsten auf Dörfern und auf „Bauerngütern ihre häusliche Wohnung hätten" [2]).

Wie die Hof- und Land-Gerichte in den Kreisen für den Adel und die Bewohner des platten Landes, so bildete der Schöppenstuhl zu Brandenburg für sämmtliche Städte der Mark und in Criminalsachen eine der vorzüglichsten Appellationsinstanzen [3]). Bereits der ballenstädtische Markgraf Johann der Erlauchte hatte denselben im J. 1315 bedeutend vor den übrigen Schöppenstühlen begnadigt [4]), und Markgraf Ludwig der Aeltere im J. 1324 dieses Privilegium bestätigt [5]). Dasselbe geschah im J. 1384 vom Kurfürsten

---

1) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. II. 3te Ausg. §. 303. p. 364. —

2) *Mylius Corp. Const. II*, 1. *p.* 72. 93.

3) Die übrigen bedeutenderen Schöppenstühle in der Mark, die aber schon seit dem vierzehnten Jahrhundert durch den zu Brandenburg sehr in den Hintergrund gestellt wurden und seitdem an Bedeutung verloren, waren zu Stendal, Spandau, Berlin, Straussberg, Pritzwalk und Soldin. v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literatur. I, 213-215. — Vgl. v. Kamptz Grundlinien eines Versuchs über die älteren Stadtrechte der Mark Brandenburg etc., in Mathis allg. jurist. Monatsschrift. Jahrg. 1811. 11ter Band. 1stes Heft. p. 54.

4) *Gercken fragment. marchic. III. nr.* 15. *p.* 34. — Gottschling Beschreibung der Stadt Altbrandenburg. Abtheil. I. Cap. 7. Die übrigen bedeutendsten Schöppenstühle der Mark Brandenburg waren zu Stendal und Salzwedel in der Altmark, zu Berlin und Straussberg in der Mittelmark, zu Wittstock und Pritzwalk in der Priegnitz, zu Prenzlau in der Ukermark und zu Soldin in der Neumark. v. Kamptz Grundlinien eines Versuchs über die älteren Stadtrechte der Mark Brandenburg, in Mathis jurist. Monatsschrift. Jahrg. 1811. Bd. 11. p. 53 fgg. 66.

5) — *„civitati nostre, que tamquam caput ceteris civitatibus „tamquam membris jura atque normam juste vivendi ex diutina*

Sigismund [1]) und im J. 1486 vom Markgrafen Johannes Cicero [2]). Auch noch im Anfange des sechszehnten Jahrhundert's galt der Brandenburger Schöppenstuhl für einen der ansehnlichsten Gerichtshöfe [3]), und deshalb hiess er noch in der Constitution Joachim's I. von Erbfällen (1527): „ein vor Alters errichteter sonderlicher gemeiner „Richtstuhl" [4]). Diese Auszeichnung und dieses Ansehn verlor derselbe aber um diese Zeit, und das war unstreitig eine Folge des von Kurfürst Joachim I. errichteten Hof- und Cammer-Gerichts.

Der Ursprung des kurbrandenburgischen Cammergerichts, dessen Gründung so folgenreich gewesen ist, verliert sich in die Zeiten des ersten zollernschen Kurfürsten [5]). Wahrscheinlich nicht lange nach der Ankunft Friedrich's I. ging die Vereinigung des Hof- und Landgerichts zu Berlin vor

---

„et approbata atque praescripta consuetudine distribuit." Gercken *fragment. marchic. III,* 50. 53. — v. Kamptz in Mathis jurist. Monatsschrift. Band 11. p. 66. 67.

1) S. die Urk., *d. d.* Ofen am Abend der heiligen Himmelfahrt unser's Herrn 1384, bei v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. I, 212., — und die, übrigens schlecht abgeschriebene, Urkunde bei Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenburg. V. Urk. *nr.* 15. p. 154. —

2) Gottschling Beschreibung der Stadt Altbrandenburg. I. Cap. 7. §. 6. p. 60.

3) *„Collegium scabinorum Brand. quasi parlamentum Marchiae, „ad quod dubii casus omnes et judicia capitalia, de quibus ex „jure Brandenb., quod legibus Caesareis inhaeret, solenniter „pronuntiatur, perpetuo referuntur."* Leuthinger. *commentar. de rebb. march. II,* 21. — *„Est (Brandenb.) celebre judicium, ad quod, tamquam ad Areopagitarum tribunal, e longinquis regionibus deferuntur causae dijudicandae."* Garcaeus *res gest. Marchion. brandenb. p.* 344. —

4) *Mylius Corp. Const. II,* 1. *nr.* 3. *p.* 24. — Auch noch nach dem neumärkischen Landtagsabschiede vom J. 1611 sollte an keinen anderen Schöffenstuhl gegangen werden, als an die Juristenfacultät zu Frankfurt a. O. oder an den Schöffenstuhl zu Brandenburg. *Mylius Corp. Const. marchic, VI,* 1. *nr.* 71. §. 11. *p.* 216. — v. Kamptz Grundlinien eines Versuchs über die älteren Stadtrechte der Mark Brandenburg, in Mathis jurist. Monatsschrift. Bd. XI. Jahrg. 1811. p. 54. — v. Lancizolle Grundzüge der Gesch. des deutschen Städtewesens. Berlin 1829. 8. p. 79.

5) v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. I, 224.

sich; denn schon im J. 1424 wird Hasso v. Bredow als Vorsitzer desselben genannt [1]). Die s. g. Beschlossenen der Altmark, welche sich dem Hof- und Land-Gerichte zu Tangermünde zu unterwerfen weigerten [2]), sämmtliche übrige Eximirte und Appellanten wurden nun an dieses combinirte Gericht, dem dadurch also ein Vorzug vor den übrigen ähnlichen Justizcollegien gegeben ward und dem kurfürstliche Räthe als Beisitzer beigegeben wurden, als an das höchste Tribunal in den brandenburgischen Landen, gewiesen; bald musste sich auch in Lehnssachen der Adel der Ukermark und Priegnitz diesem höchsten Gerichte unterwerfen [3]). Bis zum Ende des funfzehnten Jahrhundert's hielt das Cammergericht noch keine beständigen Sitzungen [4]); je nach dem Bedürfnisse wurden vielmehr die ständischen Beisitzer aus den Provinzen berufen, die sodann unter dem Präsidium des jedesmaligen Canzler's ihre Sitzungen hielten [5]). Kurfürst Johannes Cicero, welcher viele Verdienste um die Errichtung des Reichskammergerichts hatte, suchte nach dem Muster desselben auch dem höchsten Gerichtshofe seines Landes eine festere Gestaltung zu geben. Wie dem Reichsgerichte die Aufsicht über die gehörige Einrichtung und Organisation der höchsten Territorialgerichte zustand, so sollte nach seinem Wunsche das brandenburgische Cammergericht eine solche Beaufsichtigung über die übrigen Gerichtshöfe der Mark ausüben. Allein der Tod überraschte ihn vor der Ausführung seines Vor-

---

1) Buchholtz Versuch einer Gesch. der Mark Brandenb. III, 95.

2) Das Privilegium der s. g. Beschlossenen findet sich bei Lentz brandenburg. Urk. nr. 258. p. 566. — Vgl. Gundling Leben des Kurf. Friedrich's I. P. II. 1. §. 5.

3) Buchholtz Gesch. der Mark Brandenb. III, 83 fg.

4) v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. I, 225., nach Gundling's, in Handschrift auf der königl. Bibliothek zu Berlin befindlichem, Leben Albrecht Achill's.

5) Am Ende des funfzehnten Jahrhunderts wird als Canzler Dr. Sigismund Zehrer genannt. *Mart. Frid. Seidel brevis historiola camerae electoral.*, in *Kösteri collection. opusculor., histor. marchic. illustrant. II*, 258.

habens. Dieses trat jedoch bald darauf während der Herrschaft seines Sohnes in's Leben. Kurfürst Joachim I. unterzog, nachdem er längere Zeit vorher schon eine gründliche Untersuchung der Rechtsverhältnisse im Brandenburgischen angestellt hatte, das Hof- und Cammergericht einer durchgreifenden Revision, holte über die beabsichtigten Veränderungen die Gutachten stimmfähiger Männer ein [1]), und erliess im J. 1516 die „Ordnung des churfürstl. Cam„mergerichts in der Mark zu Brandenburg und anderen „zugehörigen Herrschaften und Landen," welche jedoch, wie sich aus der Reformation des Cammergericht's vom J. 1540 ergiebt, erst zehn Jahre später (im J. 1526) wirklich publicirt worden ist [2]).

Im Eingange der Cammergerichtsordnung heisst es: dass nach geschehener Berathung mit den Ständen und nach erfolgter Zustimmung derselben dieses höchste Tribunal über alle der Landesherrschaft Fürstenthum, Lande und Leute geordnet, gesetzt und aufgerichtet sey. „Ordnen, „setzen und wollen," heisst es ferner, „dass sich alle Unser „Fürstenthum, Lande und Einwohner demselben gehorsam„lich und getreulich sollen halten. Doch sollen unsere „Prälaten für sich selbst und die Ihren, so von Alters vor „Uns zu stehen nicht schuldig gewesen [3]), hiemit nicht

1) Bereits im J. 1516 gaben die Bischöfe von Lebus und Brandenburg schriftliche Gutachten über die Angelegenheit. v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. II, 247.

2) *Mylius Corp. Const. II*, 1. *nr.* 5. *p.* 29. — Küster Alt. und neues Berlin. III, 23. §. 6. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 448. — König Schilderung von Berlin. I, 74. —

3) Ueber die geistliche Gerichtsbarkeit vgl. den Recess *d. d.* Berlin Donnerst. *Viti* 1445, bei *Mylius Corp. Const. I*, 1. *nr.* 1. *p.* 1-6. Erst später, im siebenzehnten Jahrhundert, wurden die den Clerus betreffenden Civilsachen ebenfalls vor das Cammergericht gezogen. In der kurfürstl. Resolution, *d. d.* Cleve 1. Mai 1652, heisst es (§. 2. *ad articul. additional.*): „Seine churfürstl. Durchlaucht lassen es bei ih„rer vorigen Erklärung bewenden, und bleibet *in civilibus* „*causis*, so die Geistlichen concerniren, die *causae cognitio* „dem churfürstl. Cammergerichte oder *magistratui ordinario* „reserviret„ und kann das Consistorium keine andere *causas*, „als *ecclesiasticas ratione juris patronatus, redituum et bene-*

„begriffen seyn." Um das Cammergericht stattlich und nothdürftig mit verständigen und tugendsamen Personen an Richtern und Beisitzern zu versehen, wird verordnet: „dass „dasselbe mit zwölf Personen als Beisitzern, von denen „vier aus den kurfürstlichen Räthen, zwei von wegen der „Prälaten, Grafen und Herren, vier aus der Ritterschaft „(nämlich einer aus der alten, der andere aus der Mittel-, „der dritte aus der Neu-Mark, und der vierte aus der „Priegnitz,) und zwei von der Städte wegen besetzt wer- „den solle. Wenn der Kurfürst verhindert werde, den „Vorsitz zu führen, werde er jederzeit einen aus den zwölf „Beisitzern zum Richter an seiner Statt ordnen und setzen; „auch wolle er die Verordneten des Gerichts jederzeit mit „ihren Knechten, wo und wie lange auch das Cammerge- „richt gehalten werde, aus besonderen Gnaden mit Futter „und Mahl besorgen lassen. Ausser den Bussen, den Sie- „gel- und Canzlei-Gebühren sollten alle Sporteln den Bei- „sitzern zufallen und unter diese zu gleichen Theilen ver- „theilt werden [1]). Gerichtssitzungen sollten viermal im „Jahre, jedesmal zur Quatemberzeit, gehalten werden, — „nämlich dreimal zu Cöln im kurfürstlichen Schlosse an „der Spree [2]) oder wo der Kurfürst jederzeit we- „sentlich seinen Hof halten würde (auf Luciä, auf „Invocavit oder Reminiscere, und auf Michaelis,), und das „vierte Mal auf Trinitatis im Schlosse zu Tangermünde an „der Elbe. Unter acht Tagen sollten Cammerrichter und „Beisitzer nicht am Gerichte sitzen [3]). Neben den Bei-

„*ficiorum ecclesiast.*, und was dergleichen mehr ist, an sich „ziehen." *Mylius Corp. Constitution. marchicar. VI*, 1. *nr.* 15. *p.* 413.

1) *Mylius Corp. Const. II*, 1. *p.* 3.

2) Hier wurden die Sitzungen bis zum Tode Joachim's I. gehalten; Joachim II. aber liess ein neues Gebäude für das Cammergericht zu Cöln an der breiten Strasse erbauen. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. ed. Kraus. p.* 189. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 474. — König Schilderung von Berlin. I, 74. — Erst im siebenzehnten Jahrhundert verlegte man das Cammergericht wieder in's Schloss. v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. III, 181 fg.

3) *Mylius Corp. Const. II*, 1. *p.* 5.

„sitzern wurden vier Procuratoren oder Redner angenom-„men, deren jeder wiederum einen Advocaten brauchen „könnte [1]); zugleich ward ein *procurator fisci*, sowohl „*generalis*, als auch für die Armen, für welche auch ein „Advocat gerichtlich procuriren durfte, angeordnet, — nicht „minder stellte man auch zwei Gerichtsschreiber und zwei „Boten an. Der Canzler führte die Aufsicht über die „Canzlei [2]). Unterworfen waren dem Cammergericht alle „Grafen, Freiherren, Ritter und Edelleute, die den Aem-„tern oder den Hof- und Landgerichten nicht unterworfen „waren, alle Räthe der Städte und Richter, die keinem „Amte zugeschlagen seyen, ferner alle Sachen, die in er-„ster Instanz bei den Amtleuten und adlichen Gerichten „verzögert und rechtswidrig behandelt würden. Die Appel-„lation ging *per modum supplicationis* an den Landesherrn, „der entweder selbst oder durch Commissarien das Endur-„theil sprach, oder die Beschwerde, wenn sie frivol war, „sofort verwarf“ [3]). — Dass es bei einer so durchgreifen-den Umwandlung nicht an später fortgesetzten nachhelfen-

---

1) Die Procuratoren und Advocaten sollten jedoch, „ob sie „gleich einen *gradum academicum* erlangt, nicht eher in „Pflicht genommen werden, als wenn sie vorher vom Prä-„sidenten und einigen Räthen examinirt, dass man also von „ihrer Wissenschaft in denen Rechten, wie auch von ih-„rem guten Herkommen und geführten untadelhaften Wan-„del genugsam Versicherung habe.“ Cammergerichts-ordnung. Tit. 14. §. 3. — „*In ipsa Camera imperii*, „*solius vitae, non scientiae (juris Doctores et Litentiati)* „*investigationem patiuntur, secundum* Reichscammergerichts-„ordnung. *P. I. Tit.* 18. §. 1.“ — *Schartow centuria differentiarum jur. civil. et marchic. tit.* 9. *p.* 28. — Der Letztere meint, diese Abweichung von dem Herkommen der Reichsgerichte sey in der Mark Brandenburg geschehen *ob memoriam veteris cantilenae:*
„*In Institutis — comparo vos brutis;*
„*In Digestis — nihil potestis;*
„*In Codice — scitis modice;*
„*In Novellis — comparamini asellis;*
„In des Reichs Abscheid — seyd ihr kommen nicht weit;
„*Et tamen creamini Doctores: O tempora! O mores!*

2) v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. II, 248 fg.

3) *Mylius Corp. Const. II*, 1. *p.* 8. 9. — v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. II, 247 fg. —

den Verbesserungen fehlen durfte, fällt in die Augen; dergleichen Bestimmungen enthielten die Landtagsrecesse von 1534 und 1538 [1]), nach denen ein Rath, während er mit Abfassung des Urtheils beschäftigt wäre, nicht mit anderen Geschäften sollte beladen werden dürfen, so wie vorzüglich die s. g. Reformation des Cammergericht's vom J. 1540 [2]), welche den *modum procedendi* näher feststellte, und endlich zwei Verordnungen Joachim's II. vom Jahre 1562 [3]). Auch auf dem so wichtigen Landtage vom J. 1572 war das Cammergericht einer der vorzüglichsten Gegenstände, welche von Regierung und Ständen berathen wurden [4]); und im J. 1594 schaffte man mehrere Unordnungen, die sich eingeschlichen hatten, ab [5]). In diese Zeit fallen auch einige wichtige, auf diesen Gegenstand bezügliche, Actenstücke, — nämlich eine Cammergerichtsordnung [6]) und eine Landesordnung oder Constitution des Kurfürsten Johann Georg [7]), zu denen ausserdem noch „eine Verbesserung und weitere Erklärung „gedachter Ordnungen mit anderen mehreren Constitutionen „und Satzungen“ hinzukommt. [8]). Alle drei sind indessen eben so wenig, wie des Canzlers Lamprecht Distelmeyer

---

1) *Mylius Corp. Const. II,* 1. *nr.* 16. 20. — v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. II, 250. —

2) Der vollständige Titel, auf welchem sich das kurfürstl. Wappen befindet, ist: „Reformation Churfürstlicher Gnaden „zu Brandenburg Cammergericht's zu Cöln a. Spr. Gedruckt „zu Berlin. 1540. 4. 1½ Bogen.“ — Wieder aufgelegt zu Frankfurt a. O. bei Nickel Voltzen *anno* 1606. (zusammen mit der Constitution über Erbfälle vom J. 1527.). — Auch bei *Mylius Corp. Const. II,* 1. *nr.* 5. *p.* 29 fgg. — Vgl. *Cernit. Eicon. Elector. brandenburg. p.* 59. — *Küster bibliothec. brandenburg. IV,* 2. *p.* 480. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 58. — König Schilderung von Berlin. I, 80 fg. —

3) *Mylius Corp. Const. II,* 1. *nr.* 9. 10. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 470.

4) *Mylius Corp. Const. II,* 1. *nr.* 36.

5) v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. II, 252.

6) *Mylius Corp. Const. VI,* 1. *nr.* 1. *p.* 9 *sqq.*

7) *Mylius Corp. Const. VI,* 1. *nr.* 2. *p.* 19 *sqq.*

8) *Mylius Corp. Const. VI,* 3. *nr.* 3. *p.* 55 fgg.

Bedenken, „wie das Cammergericht und Justizienwerk anzustellen" [1]), jemals offiziel gedruckt worden; — auch hat es sich aus den später über die Angelegenheit auf den Landtagen entstandenen Streitigkeiten ergeben, dass sie, die dritte Ordnung ausgenommen, nicht landesherrlich vollzogen, sämmtlich aber als Gesetze nicht publicirt seyen [2]). Nichts desto weniger sind diese Actenstücke von der grössten historischen Wichtigkeit, weil sie eine sehr genaue und klare Uebersicht der am Ende des sechszehnten Jahrhundert's bestehenden Gerichtsverfassung geben. Der Anfang des siebenzehnten verging, ohne dass, wenn man verschiedene Mahnungen der Landstände abrechnet [3]), etwas Bedeutendes für die Reorganisation und Weiterbildung des höchsten Gerichts geschehen wäre; beide erfolgten erst in späterer Zeit.

Neben diesen geschichtlichen Nachrichten über die Gründung des Cammergericht's muss noch der s. g. Quartalgerichte Erwähnung geschehen, welche seit dem J. 1520 in der Altmark, am Ende des Jahrhunderts auch in der Ukermark, gebräuchlich wurden [4]). Für die Altmark ward ein solches Quartalgericht schon vier Jahre nach Errichtung des Cammergerichts in's Leben gerufen, weil die einzige Sitzung des letzteren, welche jährlich im Schlosse zu Tangermünde gehalten wurde, nicht hinreichte, die sich immer mehr anhäufenden Rechtssachen der Provinz zu erledigen, — auch das landesherrliche Hoflager zu entfernt war [5]). Das Gericht bestand anfangs nur aus zwei bis drei Räthen, die unter dem Vorsitze des zu Salzwedel residirenden Landeshauptmann's [6]) ihre Sitzungen zu Sten-

---

1) *Mylius loc. citat. VI,* 3. Vorbericht. p. 3.

2) v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. II, 253 fg. —

3) Namentlich in den Jahren 1602, 1606, 1610 und 1615. *Mylius Corp. Const. VI,* 1. Vorbericht. p. 6. 7.

4) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 448.

5) Beckmann Beschreibung der Kurmark Brandenburg. II, 5. §. 15. p. 46.

6) Diesen Vorsitz hat derselbe bis zum J. 1748 geführt. v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. II, 250.

dal hielten; es sollte dasselbe die Stelle des Cammergerichts in diesem Landestheile vertreten. Nach der altmärkischen Quartalgerichtsordnung des Kurfürsten Joachim Friedrich vom 12. Februar 1602 [1]) waren der Gerichtsbarkeit dieses Forum's alle die unterworfen, welche sonst unmittelbar an das Cammergericht gewiesen waren, — also: die Beschlossenen vom Adel, ganze Stadträthe und Gemeinden, und solche Personen, so zugleich belanget würden, jedoch unterschiedlicher Herrschaft unterworfen wären [2]). In der Regel geschah die Appellation vom Hof- und Land-Gerichte an das Quartalgericht [3]); — nur in dem Falle, wenn ferner eine schriftliche Deduction nöthig erschien, wandte man sich statt dessen an das Cammergericht. Wer mit einer Entscheidung des Quartalgericht's aber nicht zufrieden war, richtete seine Klage unmittelbar an den Landesherrn [4]). Die Sporteln mussten gleich im Anfange der Verhandlung der Sache dem Quartalgerichte überliefert werden, und wurden nach einem Herkommen dazu verwandt, die Zeche der Räthe in den Herbergen zu bezahlen [5]). — Das ukermärkische Quartalgericht wurde aus denselben Ursachen, wie das altmärkische, und zu demselben Behufe, jedoch erst im J. 1585, errichtet [6]). Die Sitzungen fanden zu Prenzlau, und zwar dreimal im Jahre (um Lätare, Trinitatis und Michaelis) statt; das Personal bestand aus zwei Amtshauptleuten von der Ritterschaft, aus dem Hof- und Landrichter, und dem Bürgermeister von Prenzlau, —

---

1) *Mylius Corp. Const. II*, 1. *nr.* 17. *p.* 83 fgg. — Den Entwurf, der fast ganz beibehalten wurde, soll Thomas v. Knesebeck im J. 1597 dem Canzler Christian Distelmeyer zur Revision übergeben haben. Beckmann Beschreib. der Mark Brandenb. V, 1. Cap. 1. p. 83.

2) *Mylius Corp. Const. II*, 1. *p.* 83. 84.

3) S. Hof- und Landgerichts-Ordnung der Altmark vom J. 1602, bei *Mylius Corp. Const. II*, 1. *nr.* 16. §. 6. *p.* 76.

4) *Mylius loc. citat. II*, 1. *nr.* 17. §. 8. *p.* 88.

5) *Mylius loc. citat. II*, 1. *nr.* 17. §. 12. *p.* 90. 91. — Vgl. v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. II, 256 fg.

6) *Mylius Corp. Const. II*, 1. *nr.* 12. *p.* 59 fgg. — Vgl. daselbst. II, 1. *nr.* 269. p. 815 fgg.

ausserdem aus einem beigeordneten Hof- und Cammergerichtsrathe, und einem Canzleischreiber oder einem gerichtlichen Notarius; den Vorsitz führte der Landvoigt. War einer oder der andere Beisitzer verhindert, so stand es dem Vorsitzenden zu, aus Ritterschaft oder Städten sich Ersatzmänner auszubitten. Die Besoldung der Gerichtsmitglieder geschah aus den Sporteln und Siegelgeldern. Auch in der Ukermark standen dem Quartalgericht alle die in erster Instanz zu Recht, welche eigentlich vor das Cammergericht hätten geladen werden müssen. Jedoch ist wahrscheinlich, dass vorzüglich nur liquide und summarische Sachen bei dem Quartalgerichte zur Entscheidung gelangten; war erst noch eine weitere rechtliche Erörterung oder Beweisführung nothwendig, so wurde die Sache nach Umständen an das Hof- und Landgericht, oder an das Cammergericht verwiesen. In einem solchen Falle war jenes befugt, die von ihm instruirten Sachen zum Spruche zu versenden. Appellirt ward auch vom ukermärkischen Quartalgerichte an das Cammergericht; die dritte oder Supplications-Instanz aber ging unmittelbar an den Landesherrn selbst [1]).

Alles über das kurfürstliche Cammergericht und die Quartalgerichte Gesagte bezieht sich indessen seit dem Tode Joachim's I. nur auf die alten brandenburgischen Lande (Altmark, Priegnitz, Ukermark, Mittelmark). Die Neumark, das Land Sternberg, die schlesischen und lausitzischen Gebietstheile waren seit dem Beginn der Herrschaft der beiden Söhne des genannten Kurfürsten nicht nur hinsichtlich der Verwaltung, sondern auch in Bezug auf Gerichtswesen gänzlich von den alten Landen getrennt. Nach dem Muster der Cammergerichtsordnung seines Vaters vom J. 1516 erliess Markgraf Johann, mit Bewilligung seiner Landschaft, für sein Territorium bereits im J. 1548 eine eigene Cammer- und Hof-Gerichts-Ordnung [2]), welche

1) v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. II. p. 251 fg.

2) Sie ward zu Cüstrin Freitag's nach Mariä Heimsuchung 1548 aufgerichtet. S. den Eingang der neumärk. Hof- und Cam-

später einer Revision unterworfen und sodann in verbesserter Form auf's neue am Neujahrstage 1561 publicirt wurde [1]). Durch das ganze Actenstück geht jene ängstliche Sorgfalt und Genauigkeit, welche diesem Fürsten vor andern in so hohem Maasse eigen war [2]). Ueber den Geschäftskreis des neuen Obergerichts setzte er in einem, zu Soldin Montags nach Matthäi 1553 erlassenen, Statut fest, dass dasselbe als die gewöhnliche höchste Instanz im Lande zu achten sey und unter keinem Vorwande eine Appellation an das kaiserliche Cammergericht verstattet seyn solle. „Ob „hinfort in künftigen Zeiten," heisst es ferner, „jemand „von Unseren Untergerichten, es wäre in Städten oder „auf dem Lande, von denen vom Adel, Schulzen- oder „anderen Gerichten, sich durch ein Urtheil beschwert be„fände, so solle derselbe Macht haben, an das neumärki„sche Hof- und Cammergericht zu appelliren und seine „Appellation Inhalts der Cammergerichtsordnung zu vollfüh„ren. Da sich aber Jemand durch die Cammergerichts„räthe oder derselben Ausspruch beschwert oder verkürzt „zu seyn vermeinte, dem solle freistehn, in gebührlicher „rechtlicher Zeit und Frist an die Person des Landesherrn „selbst zu suppliciren, und also nach Besage der zuvor „publicirten Cammergerichtsordnung seine Supplication an„hängig zu machen, zu prosequiren und zu vollführen, „und sollten alsdann die Acten, wenn darinnen beschlossen, „an der fünf Universitäten eine, als nämlich Leipzig, Wit„tenberg, Frankfurt a. O., Ingolstadt oder Heidelberg auf „der Partheien Unkosten und Gefallen zu versprechen über„schickt werden. Könnten sich aber die Partheien über „eine der Städte nicht vergleichen, so solle der Markgraf „solche Verschickung an obgemeldeter unverdächtigen Uni-

---

mergerichtsordnung von 1561. *Mylius Corp. Const. II*, 1. *nr.* 7. *p.* 35.

1) Vgl. auch: „der neumärkischen Cammer- und Hofgerichts-„Räthe, und Canzlei-, auch Tax-Ordnung vom 1. Januar „1561," bei *Mylius loc. citat. II*, 1. *nr.* 8. *p.* 45-54.

2) Vgl. *Mylius Corp. Const. II*, 1. *nr.* 7. *p.* 38. 40. —

„versitäten eine, doch beiden Partheien unbewusst, zu thun „und sich des Rechten zu belehren Macht haben. Was „alsdann auf solche rechtliche Belehrung im landesherrlichen „Namen erkannt und ausgesprochen worden, es sey *inter-„locutorie* oder *definitive*, dabei solle es auch endlich blei-„ben, und kein Theil an das kaiserliche Cammergericht „oder andere Gerichte von solchem Spruche zu appelliren „oder zu suppliciren befugt seyn" [1]). Im Uebrigen bestand das neumärkische Cammer- und Hof-Gericht, wie das kurmärkische, aus einer Anzahl von Hofräthen, denen ein Canzler vorgesetzt war; der Sitz des Collegium's war am Hoflager zu Küstrin [2]), wo dasselbe, auch nachdem Johann Georg die Neumark wieder mit den alten Landen vereinigt hatte, in bisheriger Art und Form fortbestehen blieb.

Wie das Gerichtswesen, so erlitt auch das in den Gerichten zur Anwendung kommende Recht seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhundert's in der Mark eine grosse Umwandlung. Diese bestand vornämlich darin, dass das römische oder Kaiserrecht gemeines wurde, das bisher geltende alte sächsische aber nur noch provinzielles blieb [3]).

Es ist gewiss, dass das Studium des römischen Recht's auf den italiänischen Universitäten [4]) und der Umstand, dass die Hohenstaufen, die sich als Nachfolger Justinian's ansahen [5]), dasselbe für das gemeine Kaiserrecht im Bereiche der ganzen Christenheit erklärten [6]), sehr bedeutend

---

1) *Mylius Corp. Const. II, 1. nr. 6. p. 34.*

2) *Mylius loc. citat. II, 1. nr. 7. p. 37.*

3) *Joh. Benedict. Schartow centuria differentiar. jur. civilis et marchici. Berolin.* 1713. 4. §. *IV. p.* 4-7.

4) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. III. 3te Ausgabe. §. 441. p. 326.

5) *„Hoc jam solvendum puto: quare unius orbis imperio totum „orbem subjici, unius orbis legibus totum orbem infor-„mari, dominus orbis voluerit; — scilicet ut his modis uni-„tis, unitas commendaretur fidei"* etc. *Otton. Frisingens. chronic. III. Prolog.*

6) Durch Anwendung des römischen Rechts in den lombard.

auf die Landrechte Deutschland's, vorzüglich auf deren schriftliche Ausbildung, eingewirkt haben [1]). Während so durch die Bemühungen der Kaiser und der Reichsgerichte im Reiche die Kenntniss des römischen Rechts wuchs und die Anwendung desselben zunahm, arbeiteten die Geistlichen, in deren Interesse die Abschaffung der deutschen Rechte lag [2]), und die auf den Universitäten gebildeten gelehrten Juristen in den Territorien dahin, dass hier das Beispiel des Reichs nachgeahmt würde. Dies geschah denn auch nach mancherlei Vorbereitungen, wenn auch etwas später, als anderswo, in der Mark Brandenburg, und zwar seit dem Anfange der Regierung Joachim's I. Dahin gehört das damals sich kundgebende Bemühen der Regierung, die bestehenden Gesetze und Institute mit dem römischen Rechte in Einklang zu bringen, und solchergestalt eine bisher auch in diesen Kreisen des Staatslebens mangelnde Gleichförmigkeit zu bewirken. Nachdem so in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhundert's das Streben vorherrschend gewesen war, das Alte zu zerstören oder wenigstens dem Neuen anzupassen [3]), geschahen in der zweiten Hälfte die ersten Versuche, die Ergebnisse der bisherigen Bemühungen zusammenzufassen, ein allgemeines Landrecht zu schaffen.

Unter den Bestrebungen der ersteren Art sind vor al-

Angelegenheiten steigerte bekanntlich Kaiser Friedrich Barbarossa seine Befugnisse sehr bedeutend. *Radevicus de gestis Friderici I. lib. II. cap.* 54. —

1) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. II. 3te Ausg. §. 269. p. 197.

2) Schon in einer Urkunde des Bischof's von Camin vom J. 1256 werden mehrere Pandectenstellen, und in einer Deduction des Bischof's Stephan von Brandenburg vom J. 1445 Pandecten, Institutionen und die *libri feudorum* citirt. *Dreger cod. diplomat. Pomeran. I*, 393. — Vgl. G. W. v. Raumer Ueber die Einführung des römischen Rechts in der Kurmark Brandenburg, in v. Ledebur's Archiv. V, 312.

3) Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 330. — Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. IV. §. 560. p. 472. —

len Dingen die Reformationen der märkischen Städte, die Kammergerichtsordnung Joachim's I. und die Joachimische Constitution über die Erbfälle vom J. 1527 zu nennen [1]). Um den vielfachen Uebelständen und Missbräuchen abzuhelfen, welche bei sehr veränderten Verhältnissen in Verfassung und Verwaltung der Städte sich eingeschlichen hatten, bereisete Kurfürst Joachim I. bald nach seinem Regierungsantritte selbst seine Städte; nach gemeinsamer Untersuchung und Berathung mit dem Magistrate jeder Municipalität wurde sodann jeder städtischen Gemeinde eine Urkunde verliehen, welche künftig der Obrigkeit in ihren verschiedenen Verhältnissen zur Richtschnur ihres Verfahrens dienen sollte [2]). Solche Urkunden, s. g. Reformationen, enthielten zwar mancherlei, den Bedürfnissen der einzelnen Municipalitäten entsprechendes Besonderes; — allein der grösste Theil des Inhalt's ist fast in allen durchaus übereinstimmend [3]). Zum

1) Wegen der Joachimischen Constitution von 1527 wurde Kurfürst Joachim I. von dem gleichzeitigen Dichter *Sabinus* in folgenden Versen gepriesen (vgl. v. Raumer in v. Ledebur's Archiv. V, 317.):
„*Marchia Caesareis te legibus auspice gaudet*,
„*Sustulit e patrio barbara jura foro.*"

2) v. Raumer in v. Ledebur's Archiv. V, 313. — Desselben *cod. diplomat. II*, 202. — Die Reformation von Frankfurt a. O. vom 3. Novemb. 1502, welche 26. Octob. 1505 im Namen des Landesherrn ergänzt wurde, bei Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 468 fg. 473., — die von Neustadt-Eberswalde bei Fischbach märk. Städtebeschreibung. I, 1. p. 160 fgg., — die von Straussberg daselbst I, 1. p. 436., — die von Prenzlau bei Sect Gesch. von Prenzlau, 2ter Theil. — Vgl. die Artikel der Stadt Soldin von 1502 in *v. Raumer's cod. diplomat. II, nr.* 14. *p.* 218., — die Ordnung zwischen Rath und Gemeine zu Trebbin von 1505, daselbst. II. *nr.* 12. p. 215., — die Artikel der Stadt Landsberg an der Warte von 1511, daselbst. II. *nr.* 13. p. 215., — die Ordnung der Stadt Straussburg, Mittwochs nach Kilian 1515, daselbst. II. *nr.* 15. p. 221 fg., — die von Treuenbrietzen von 1525, daselbst. II. *nr.* 71. p. 286 fgg. —

3) Vgl. z. B. die Polizeiordnung der Städte von 1515, bei *Mylius Corp. Const. VI.* Nachlese. *nr.* 1. p. 1-8., mit der von Neustadt-Eberswalde von demselben Jahre und der von Frankfurt a. O. an den eben angeführten Orten, — so wie

grössten Theil betrafen die Reformationen nur die polizeilichen Verhältnisse der Städte; allein die Untersuchung der Statuten machte zugleich auf das Unbequeme und Unbillige mancher Grundsätze des älteren sächsischen Rechts aufmerksam, über welche sich häufig Streitigkeiten erhoben, besonders wenn sie nicht niedergeschrieben waren [1]. Ganz vorzüglich kam bei dieser Gelegenheit die grosse Verschiedenheit zur Sprache, welche in Beziehung auf die Intestaterbfolge fast in allen Städten herrschte. Gegen die Verwirrung, welche aus solchen Bestimmungen der statutarischen Rechte erwuchs, erklärten sich schon sehr entschieden die Reichsabschiede von 1498 und 1500; sie befahlen zugleich, um Gleichförmigkeit zu bewirken, die Einführung des römischen Erbrecht's. Indem nun Kurfürst Joachim I. im J. 1511 jene Reichsabschiede in den Städten in Anwendung zu bringen befahl, war damit von Seiten der Regierung dem römischen Rechte in der Mark zuerst Grund und Boden verschafft, auf welchem es bald fest zu wurzeln begann und sich mächtig ausbreitete [2]. Im J. 1527 erschien die mit Zustimmung der Stände erlassene: „Constitution, Willkühr und Ordnung der Erbfälle und „anderer Sachen, wie es damit durch die ganze Mark Bran- „denburg und zugehörende Lande hinführo soll gehalten „werden“ [3]), welche bestimmter, als dies bisher geschehen

---

auch mit der von Rathenow. Wagener Denkwürdigk. der Stadt Rathenow. p. 99. —

1) Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgesch. III. Dritte Ausgabe. §. 434. p. 294. —

2) v. Raumer in v. Ledebur's Archiv. V, 314 fg.

3) *Mylius Corp. Constit. II*, 1. *nr.* 3. *p.* 19-28. — Sie ist datirt Mittwochs nach Francisci 1527, und später öfter aufgelegt, namentlich (zusammen mit der Cammergerichtsreformation vom J. 1540) im J. 1606 zu Frankfurt a. O. bei Nickel Voltzen in 4to. — Auch ist dieselbe ganz abgedruckt in der *Dissert. juridica inauguralis, qua Constitutio Joachimi I. Electoris de successionibus a.* 1527 *lata notis illustratur, autore Joh. Samuel. Steyer, Francof.-Marchic. Francof. ad Viadr.* 1733. 8. *p.* 1 *sq.* 16 *sq.* 73 *sq.* 75 *sqq.* 79 *sqq.* 83 *sq.* 85 *sq.* 87 *sq.* — Vgl. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 418. —

war, und in allgemeinerer Art das geschriebene Kaiserrecht als einzige Norm in Erbschaftsstreitigkeiten festsetzte. Bereits eilf Jahre früher (1516) war, nach dem Vorgange des Reichscammergerichts, bei dem neu errichteten kurfürstlichen Hof- und Cammergerichte die römisch-canonische Processform eingeführt [1]). Durch die schriftliche Führung der Processe war der Hauptschritt geschehen, dem römischen Rechte den Sieg zu verschaffen. Es wurde nämlich seit dieser Zeit nöthig und gebräuchlich, auf Universitäten gebildete, gelehrte Juristen zu Beisitzern bei den Gerichten zu ernennen [2]), als Procuratoren und Advocaten zu bestellen [3]). Diese märkischen Juristen nun, deren Anzahl um so mehr wuchs, je mehr die Erwerbung einer gelehrten juristischen Bildung durch die neu gegründete Universität zu Frankfurt erleichtert ward, gaben den, auf Kaiserrecht sich beziehenden Worten der Constitution von 1527 und des Recesses von 1534 [4]) eine weit allgemeinere Bedeutung, als unstreitig die Gesetzgebung wollte. Obwohl auf den Landtagen von 1538, 1540 und 1572 immer nur von der Einführung des römischen Erbrechts fast in der ganzen Mark Brandenburg [5]) die Rede

1) v. Raumer in v. Ledebur's Archiv. V, 313.

2) Bereits im J. 1539 kommt ein *Doctor juris* als Beisitzer des ukermärk. Hofgericht's vor. Grundmann ukermärk. Adelshistorie. p. 142. — Buchholtz Gesch. der Mark Brandenburg. III, 430. — v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. I, 192.

3) v. Raumer in v. Ledebur's Archiv. V, 315.

4) *Mylius Corp. Const. VI*, 1. *nr.* 16. *p.* 28. — Es ist hier, wenn auch in etwas unbestimmten Ausdrücken, nur vom römischen *Erb*-Rechte die Rede; vorher wird ausdrücklich dem Gerichte verboten, die Parteien „mit Wed- „den und Bussen wider alte Gewohnheit zu beschwe- „ren." — Eben so ist schon im Recess von 1527 (*Mylius Corp. Const. VI*, 1. *nr.* 13. *p.* 20.) von den: „unbilligen „und ungewöhnlichen Gewedden" die Rede, welche damals aufgekommen waren.

5) Doch ward auf dem, im J. 1539 zu Cüstrin gehaltenen, Landtage beschlossen, dass das sächsische Recht in Crossen, Züllichau, Cottbus und Sommerfeld beibehalten werden solle. Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 425. — Der Rechtszug der genannten Städte ging

war [1]), legten doch die Juristen die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen so aus, als sey mit Einwilligung der Landstände das ganze alte sächsische Recht in der Mark abgeschafft und dafür das gesammte römische Recht an dessen Stelle gesetzt [2]). So geschah es durch den Einfluss, welchen das römische Erbrecht auf die übrigen Rechtsmaterien ausübte, dass schon am Ende des sechszehnten Jahrhundert's das sächsische Recht aus den Gerichtshöfen der brandenburgischen Lande fast ganz verdrängt war, dass es um diese Zeit nur noch als ungeschriebenes Provinzialrecht Gültigkeit hatte, und dass seit dem siebenzehnten Jahrhundert das römische Recht als das einzige in der Mark geltende, gemeine, beschriebene Recht betrachtet wurde [3]).

Der Sieg des römischen Rechts geschah jedoch keinesweges ohne Kampf. Je mehr, namentlich seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, die Verwirrung in den Rechtsverhältnissen wuchs, indem römisches, deutsches, statutarisches und Gewohnheits-Recht sich durchkreuzten, je mehr die gelehrten Juristen — Richter, wie Advocaten, — sich bemüheten, aus dieser Verwirrung Nutzen zu ziehen, und, wenn es irgend möglich, das römische Recht einzuschwärzen, um so lauter und wiederholter erhoben sich die Klagen und Beschwerden der Parteien. Kurfürst Johann Georg suchte anfangs durch einzelne Verordnungen

seitdem nach wie vor nach Magdeburg; erst im J. 1551 hob Markgr. Johann denselben auf und wies sie nach Leipzig. *Mylius Corp. Const. VI,* 1. *nr.* 30. *p.* 91 fg. — vgl. p. 210. — v. Kamptz Grundlinien eines Versuchs über die ältern Stadtrechte der Mark Brandenburg, in Mathis jurist. Monatsschrift. 1811. Bd. 11. p. 53.

1) *Mylius Corp. Const. VI,* 1. *nr.* 20. *p.* 48. *nr.* 36. *p.* 109. *VI.* 3. Erstes Register. Anhang. p. 55. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 527 fg.

2) v. Raumer in v. Ledebur's Archiv. V, 318 fg. 327.

3) v. Raumer daselbst. — Vgl. v. Kamptz Grundlinien eines Versuchs über die älteren Stadtrechte in der Mark Brandenburg, in Mathis jurist. Monatsschrift. Jahrgang. 1811. Band II. p. 40. — Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. IV. §. 561. p. 476 fg. 479. Note *g.* —

und Gesetze den vorhandenen Uebelständen abzuhelfen; allein dessen ungeachtet wurden bald wieder die alten Klagen gehört. Den Zänkereien der Geistlichen und den Streitigkeiten in der brandenburgischen Kirche hatte er durch Publicirung eines *Corpus doctrinae*, so wie einer Visitations- und Consistorialordnung ein Ende gemacht [1]; — deshalb fasste er den Entschluss, auch in den Rechtsverhältnissen durch eine Grundreform Ordnung zu schaffen. Damit endlich die Beschwerden über die Ränke und Ausflüchte der Advocaten, über das Rechtsverdrehen der Richter aufhören möchten, gab er seinem Canzler Lamprecht Distelmeyer den Auftrag, das damals bestehende Recht, sowohl geschriebenes Gewohnheitsrecht, wie gesetzgeberische Bestimmungen, zu sammeln und zusammenzustellen, — er beschloss, durch diesen ausgezeichneten Beamten „ein ordentliches, gewisses, sicheres Landrecht, das „bisher in der Kurmark Brandenburg nicht vorhanden gewesen, verfassen zu lassen" [2]. Lamprecht Distelmeyer übernahm das Geschäft; allein da die auswärtigen Angelegenheiten zu sehr seine ganze Thätigkeit in Anspruch nahmen, so übertrug er dasselbe sehr bald, damit des Kurfürsten Plan nicht in Stocken gerathe, seinem Sohne, Christian Distelmeyer, welcher damals als Rath in brandenburgischen Diensten stand. Allein auch der Sohn ward sehr bald durch andere wichtige Arbeiten von dem Gegenstande abgezogen, und sah sich deshalb genöthigt, darauf zu dringen, dass ein Anderer die Ausarbeitung übernehme. Das geschah auch; allein mochten die Kräfte dieses Dritten, dessen Namen nicht bekannt geworden ist, dem Unternehmen nicht gewachsen seyn, mochte man erst nach und nach von Seiten der Regierung die Schwierigkeiten der Arbeit einsehen, — auch diese Bemühungen blieben ohne

---

1) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 542.

2) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XXI*, 44. *ed. Kraus.* — Gundling Leben des Canzler's Lampr. Distelmeyer. I, 259. II, 83. 84. — Möhsen a. a. O. p. 543 fg.

genügenden Erfolg [1]). Man liess am Ende des sechszehnten Jahrhundert's die Sache ruhen; die erste Hälfte des siebenzehnten verging unter so heftigen Stürmen, dass keine Zeit vorhanden war, den Entwurf Johann Georg's auszuführen. Aber nach dem Frieden dachte sogleich (in den J. 1652 und 1653) der grosse Kurfürst daran, den Faden wieder aufzugreifen. Seine, wie später die Bemühungen König Friedrich Wilhelm's I. und Friedrich's II. bilden tüchtige Bausteine zu dem grossartigen Gebäude, welches unter der Regierung Friedrich Wilhelm's II. vollendet, unter der Friedrich Wilhelm's III. aber bei veränderten Zeitumständen vielfach verändert und vervollkommnet ward [2]).

Durch die während des sechszehnten Jahrhundert's in den Rechts- und Gerichtsverhältnissen der Mark Brandenburg vorgegangenen Veränderungen war das Wesen ständischer Macht, der landesherrlichen Gewalt gegenüber, auf das tiefste erschüttert worden; die zu gleicher Zeit sich ereignende Umwandlung, welche im Bereiche der Volks- und Staats-Wirthschaft vor sich ging, diente dazu, der ersteren vollends den Todesstoss zu versezzen und der letzteren früher nicht gekannte Kräfte zu verleihen, die freilich erst im siebenzehnten Jahrhundert ganz offen hervortraten.

Fasst man die wohlthätigen Veränderungen in's Auge, welche das Finanzwesen im sechszehnten Jahrhundert erfuhr, so lassen sich dieselben auf Folgendes zurückführen. Die Domainen wurden zwar noch nach schlechten Principien verwaltet, — sie wurden, wie früher, so auch jetzt, unaufhörlich versetzt und verpfändet; — allein es wurde

---

1) Die hieher gehörigen Actenstücke s. bei *Mylius Corp. Const. VI,* 3. *nr.* 1. 2. 3. — Vgl. den Vorbericht daselbst. — Viele, sonst wohl in den Landrechten vorkommenden Bestimmungen, wurden mitunter auch in den während des sechszehnten Jahrhunderts häufig erscheinenden Landesordnungen (polizeilichen Gesetzen) gegeben. v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. II, 253. — Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. IV. §. 560. p. 473.

2) v. Raumer in v. Ledebur's Archiv. V, 329.

schon viel für die Zukunft dadurch gewonnen, dass die Stände sich immer wieder bereit fanden, die verpfändeten Aemter einzulösen. Ueberdies war die Zahl der Domainen sehr bedeutend durch die secularisirten geistlichen Güter vermehrt worden, so dass immerhin ein nicht unbeträchtliches Grundeigenthum später der Landesherrschaft zu Gebote stand, als man besseren Grundsätzen der Administration zu huldigen anfing. Was die Regalien anlangt, so ist es gewiss, dass sie seit dem sechszehnten Jahrhundert, mit welchem sie völlig vom Reiche auf die Landesherrschaft übergingen, eben deshalb für die Staatscasse weit einträglicher wurden, weil seitdem der Hof ganz vorzüglich nach allen den Seiten hin seine Ansprüche auszudehnen suchte, von denen ihm nicht bestehende Berechtigungen entgegengesetzt wurden. Von directen Steuern gab es nur eine, welche aus der früheren ausserordentlichen Bede hervorgegangen war; diese eine ward im funfzehnten und im Anfange des sechszehnten Jahrhundert's immer nur für wenige auf einander folgende Jahre und mit Unterbrechungen von den Landständen bewilligt. Allmälig aber wurde dieselbe unter dem Namen Landschoss eben so aus einer ausserordentlichen eine ordentliche und beständige Abgabe, wie am Ende des dreizehnten Jahrhundert's die ursprüngliche ausserordentliche Bede in einen ordentlichen Bedezins verwandelt worden war [1]). Dessen ungeachtet war die Einnahme, welche die directe Steuer gewährte, nicht sehr bedeutend; sie trat immer mehr neben der indirecten Besteuerung in den Hintergrund, welche anfangs nur auf das gebrauete Bier, seit der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhundert's auch auf das verbrauchte Brodkorn gelegt wurde, und im Beginn des siebenzehnten die bei weitem beträchtlichste Hülfsquelle der Regierung war.

Die Verwaltung sämmtlicher Landeseinkünfte geschah seit der Mitte des sechszehnten Jahrhundert's nicht von ei-

---

1) Vgl. oben Buch I. Abschn. 7. p. 213. 225. 248. —

ner und derselben Behörde. Nur die Einnahmen aus den Domainen und Regalien wurden von landesherrlichen Beamten eingezogen und verrechnet; — die aus dem Hufenschosse und der Ziese standen unter Administration der Landstände.

Die geringe Einträglichkeit der kurfürstlichen Domainen im Verlaufe des sechszehnten Jahrhundert's hatte ihren Grund nicht etwa in der Unordnung oder Unredlichkeit der Verwaltung, sondern lediglich in der Art, wie die letztere eingerichtet war. Eine, wahrscheinlich im Anfange der Regierung Kurfürst Joachim's II. erlassene, Ordnung des Hofrentmeisters bestimmte die Reihenfolge, in welcher die Rechnung von den kurfürstlichen Aemtern abgenommen werden, so wie dass alle Jahre bestimmt die Abrechnung auf Kreuzeserhöhung beendigt seyn sollte [1]). Mit Befolgung dieser Verordnung war aber der Fehler nicht gehoben; dieser beruhete hauptsächlich darin, dass die Domainenämter die Einkünfte nicht baar, sondern in Naturalien an den Hof ablieferten; natürlich wurden die letzteren von den Einnehmern hoch angeschlagen, von der Landesherrschaft aber gar nicht geachtet, vielmehr nach Sitte der Zeit auf unerhörte Weise an die Hofdienerschaft und an die kurfürstlichen Räthe vergeudet. Dazu kam, dass man noch einen grossen Theil des sechszehnten Jahrhundert's hindurch, wenn man in dringender Geldverlegenheit war, immer die Ausflucht ergriff, die Domainen zu versetzen und meistens für beispiellos geringe Summen [2]) Anderen zur Benutzung zu überlassen. Dass bei einem

---

1) König Schilderung von Berlin. I, 282 fg. —

2) So räumte Kurf. Joachim II. im J. 1588 für 3000 Rthl. Capital das Amt Neu-Angermünde nebst dem Zolle daselbst dem Barthold Flanss für seine und seines Sohnes Lebenszeit ein, so dass nach ihrem Tode das Capital ihren Erben bezahlt, bei der Anwesenheit des Flanss am Hofe aber demselben Futter und Mahl, Nagel und Eisen, Jahrsold und Hofkleidung gereicht, so wie Pferdeschaden vergütet werden sollte. Darstellung des landschaftl. Creditwesens der Kurmark Brandenburg, von Buchholz, weiland Landrentmeister. Handschr. p. 12.

solchen Wandern aus einer Hand in die andere der Zustand der Domainen sich nicht verbessern, vielmehr, weil jeder Pfandinhaber das Gut möglichst aussog, bedeutend verschlimmern musste, ist nicht schwer zu begreifen. Die Erhebung der Einkünfte aus den nicht versetzten Domainen geschah in jedem Kreise von dem Kastner oder Amtsschreiber (Amtsrentmeister, Kellner, Cammermeister) [1]), welcher im Allgemeinen zwar den Befehlen des Landvoigt's und Amtshauptmann's unterworfen, in so fern aber unabhängig von denselben war, dass er ohne Vermittlung die Gefälle einnahm und unmittelbar der Hofrentei berechnete [2]). Waren Rückstände einzutreiben, Pfändungen vorzunehmen und dergl., so geschah dies durch den Landreuter jedes Kreises [3]). Die Erhebung der Domanialeinkünfte erfolgte übrigens in der Regel nach Anleitung der besonders angefertigten Land- oder Amts- Bücher [4]). Wieviel die Aemter während des sechszehnten Jahrhundert's eingetragen haben, ist nicht sicher anzugeben [5]); von grossem Belange kann die Einnahme jedoch wegen der Schuldbelastungen und Verpfändungen nicht gewesen seyn. Die Einziehung der Klöster vermehrte den Umfang des Domanialgut's nach erfolgter Reformation nicht unbeträchtlich; allein von noch weit grösserem Einflusse war es, dass Kurfürst Joachim Friedrich bei seinem Regierungsantritte (im J. 1598), um die von seinem Vater ihm hinterlassene Schuldenlast zu tilgen, die bisher abgesondert verwalteten Landesbisthümer

---

1) *Mylius Corp. Const. II*, 1. *p.* 67. — Lang histor. Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen. p. 28. — Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. III. 3te Ausg. §. 430. p. 271.

2) *v. Raumer cod. diplomat. II*, 16 fg.

3) Vgl. die Landreuterordnung vom 1. Jul. 1597, bei *Mylius Corp. Const. II*, 1. *nr.* 15. *p.* 65-72.

4) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. III. Dritte Ausg. §. 430. p. 271.

5) Einen Maassstab geben die Einnahme des Amtes Lebus, welche 1563-1564 nach Abzug aller Ausgaben: 9,645 fl. 24 gr. 2 pf., und die vom Amte Fürstenwalde, welche in demselben Jahre netto 10,503 fl. 10 gr. 1½ pf. betrug. Vgl. Wohlbrück Geschichte von Lebus. III, 134. 173.

gänzlich mit dem Staate vereinigte [1]). Ungeachtet dieser bedeutenden Ausdehnung des kurfürstlichen Grundeigenthum's wurden jedoch weder dem Kurfürsten Joachim Friedrich, noch dessen beiden nächsten Nachfolgern die Früchte davon zu Theil, weil weder Zeit noch Ruhe vorhanden war, durchgreifende Reformen vornehmen zu können. Aber als die Stürme des dreissigjährigen Krieges vorübergezogen waren, konnte an wesentliche Verbesserungen gedacht werden, die sich auch sehr bald durch einen glänzenden Erfolg bewährten. Bereits der grosse Kurfürst hatte durch bessere Einrichtung des Finanzwesens, besonders der Domainenverwaltung, bewirkt, dass im Jahre seines Todes (1688) die gesammte Einnahme der Kurmark 419,466 Rthl. betrug [2]); durch die fortgesetzten Bemühungen seines Nachfolger's brachten allein die kurmärkischen Domainen in dem Jahre von Trinitatis 1696 - 1697 die Summe von 222,264 Rthl. ein. Noch nicht vierzig Jahre später, von Trinitatis 1731-1732, hatte König Friedrich Wilhelm I., vorzüglich durch Abschaffung der Erbpacht der Domainen und durch Wiedereinführung der Zeitpacht, die Einnahme aus den Aemtern auf 825,058 Rthl., und König Friedrich II. beim Ausbruche des siebenjährigen Krieges auf eine Million Rthl. gesteigert [3]).

Unter den **Regalien**, welche seit dem sechszehnten Jahrhundert einträglicher, als früher, zu werden begannen, sind vorzugsweise zu nennen: **die Zölle**, **die Münze**, **die Judensteuer**, **das Wald-**, **Forst-** und **Jagd-Regal** nebst dem **Regal an Gewässern** und **an der Fischerei**, endlich **das Bergwerks-**, **Salz-** und **Salpeter-Regal** [4]).

---

1) König histor. Schilderung von Berlin. I, 152.

2) Unter Kaiser Karl IV. hatte dieselbe nur 6500 Mark Silber's betragen. Büsching Magazin für die neue Historie und Geographie. II, 521.

3) Büsching zuverlässige Beiträge zu der Regierungsgeschichte König Friedrich's II. Abtheilung II. — Vgl. desselben allgemeine Erdbeschreibung. VIII. 7te Aufl. p. 272 fg.

4) Das Postregal wurde erst später unter dem grossen Kur-

Das Zollrecht, welches ursprünglich überall Reichsregal war, verloren die Kaiser in den Territorien schon sehr früh. Bereits im dreizehnten Jahrhundert stand dem Reichsoberhaupte die Anlegung von Zöllen nur noch auf den unmittelbaren Reichsgütern zu; es war schon seit dieser Zeit nicht mehr bräuchlich, dass von Seiten des kaiserlichen Hofes neue Zölle auf dem Gebiete der Stände angeordnet wurden. Was jedoch dem Kaiser, als der oberaufsehenden Behörde, auch noch später blieb, war eine negative Befugniss, — nämlich die, selbst von solchen Zöllen, deren Ertrag dem Territorialherrn gebührte, zu Gunsten Dritter, gewöhnlich städtischer Gemeinden, zu dispensiren [1]). Bei solcher Gelegenheit wurde denn auch wohl kaiserlicher Seits bestimmt: der fragliche Zoll solle dem Reiche verfallen, dem Reiche ledig seyn, wenn es vor Gericht bezeugt werde, dass der Landesherr, welcher schuldig sey, die durch den Zoll Besteuerten, nach seiner Macht und so weit seine Gewalt reiche, zu befrieden und zu beleiten, zu dreien Malen dies Gebot gebrochen habe [2]). Ungeachtet dieses Standes der Verhältnisse, dass nämlich dem Kaiser schon seit dem dreizehnten Jahrhundert in den Territorien hinsichtlich der Zölle nur ein negatives Recht geblieben war, erkannten auch noch weit später die Landesherren eine kaiserliche positive Befugniss an, wenn es

---

fürsten ausgebildet. *Mylius. Corp. Constitution. marchicar. IV,* 1. *Cap.* 3. *p.* 821 fgg., wenn auch freilich schon Kurfürst Johann Georg das bisherige Botenwesen verbessert und die erste Einrichtung einer Fahrpost getroffen hatte. Buchholtz Gesch. der Mark Brandenburg. III, 485. — König histor. Schilderung von Berlin. I, 151. — Auch unter dem Kurfürsten Joachim Friedrich geschieht landesherrlicher Posten Erwähnung; sie scheinen jedoch im dreissigjährigen Kriege in Verfall gekommen zu seyn. Die Herstellung geschah sodann durch Kurfürst Friedrich Wilhelm in den Jahren 1646 und 1650. Klaproth und Cosmar der königl. preuss. Geh. Staatsrath. p. 115 fg. —

1) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. II. Dritte Ausgabe. §. 296. Note *d. pag.* 328 fgg.

2) Reichsabschied Kaiser Friedrich's II. vom J. 1235. Cap. 10. §. 3. 4.

ihnen darauf ankam, den factischen Zustand für die Zukunft rechtlich und urkundlich zu befestigen. In diesem Sinne ging das brandenburgische Kurhaus in der Mitte des funfzehnten Jahrhundert's das Kaiserhaus an; und seine Bitte hatte solchen Erfolg, dass Kaiser Friedrich III. im J. 1456 den Markgrafen das Recht ertheilte, auf ihrem Gebiete nach Belieben **neue** Zölle anzulegen, **alte** zu erhöhen, oder an andere Orte zu verlegen, oder sonstige Veränderungen mit denselben nach Gutbefinden vorzunehmen. Die Anlegung oder Herstellung des bald so einträglich werdenden Elbzoll's zu Lenzen war die Folge dieser kaiserlichen Verleihung [1]). Auch noch hundert Jahre später geschah eine ähnliche Bitte, wie man aus dem Dienstags nach Michaelis 1569 erlassenen Mandat Joachim's II. ersieht [2]). In diesem wird gesagt: „dass die kaiserliche Majestät schon „früher dem Kurhause in Betreff der Aus- und Durchfuhr „des Getreides ein Privilegium auf die Zollstadt Lenzen er„theilt habe. Da jedoch seitdem grosser Unterschleif vor„gefallen und das Korn an anderen Orten ausgeführt wor„den sey, so wäre unterthänigster Bericht an Seine kaiser„liche Majestät erstattet und diese habe sich deshalb bewo-

---

1) Der Oderbergsche Zoll trug schon nach dem Landbuche Karl's IV. von 1375 jährlich 1400 Schock Groschen ein. Fischbach Städtebeschreibung der Mark Brandenburg. I, 1. p. 398. — Die Ausübung des Zollregals gab zu wiederholten Streitigkeiten mit den Ständen Anlass; die letzteren wurden immer damit zurückgewiesen, dass ihnen nicht gebühre, sich in Angelegenheiten zu mischen, die dem kaiserlichen Hofe kraft kaiserlicher Verleihung zuständen. Resolution Albrecht Achills vom J. 1472, bei *Gercken diplomatar. veter. March. I*, 371. 388. — Recesse von 1602 und 1611. §. 17. — *Leuthinger Topographia March. brandenb. p.* 15. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 82. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 483. — v. Kamptz Darstellung der landständ. Verfassung der Mark Brandenburg. Handschr. III. §. 33. p. 80.

2) Schon früher war, *s. d.* Cöln a. Spr. *Luciae* 1563, ein „Patent wegen des Kornzoll's und wie dessen Defraudation „zu verhüthen, auch wider die Kornausschiffung auf der „Elbe" erlassen, welches sich schon auf eine frühere Ordnung bezieht, aber kaiserlicher Privilegien nicht erwähnt. Vgl. *Mylius Corp. Constitution. marchicar. IV*, 1. *Cap.* I. *nr.* 2. *p.* 3-8.

„gen gefunden, das frühere kaiserliche Zollprivilegium aus-„drücklich dahin zu erklären, zu erweitern und zu verbes-„sern: dass Seine kurfürstliche Gnaden den vorgemeldeten „Kornzoll nicht allein an der Zollstadt Lenzen, sondern „auch an allen anderen Orten, wo das Korn zu Wasser „oder zu Lande aus den brandenburgischen Landen verschifft „oder ausgeführt werde, von allen denen, welche dasselbe „verführen oder verschifften, wess Standes und Wesens „sie seyen, möge abfordern und aufnehmen, auch wider „diejenigen, so sich solchen Zoll zu geben weigerten, oder „denselben sonst zu verschleifen unterstehen würden, durch „was Wege dasselbe immer vorgenommen, mit Aufhal-„tung und Einziehung des Korn's sammt den „Schiffen, auch Pferden und Wagen, verfahren „lassen möge." In Folge dieser kaiserlichen Begnadigung wurde dann von Joachim II. die Anordnung getroffen: „dass von allem Korn, so auf den Wasserströmen der Elbe, „Oder, Uker, Randow und Elde ausgeschifft, oder auf „denselben oder anderen kleinen Fliessen, zu Schiffe oder „auch zu Wagen, aus den kurfürstlichen Landen geführt „werde, wo und an welchem Orte dies auch geschehe, „von jedem Wispel Weizen und Erbsen ein rheinischer „Goldgulden, von dem Wispel Roggen und Gerste ein „Gulden schwere Münze, und von dem Wispel Malz oder „Hafer ½ Gulden derselben Währung zu Zoll solle genom-„men, und unweigerlich den jedes Orts gesetzten Zollnern „erlegt und gegeben werden" [1]). — Dieses scharfen Mandat's ungeachtet stellte sich bald die Beschwerde ein: „dass „etzliche den Kornzoll zu erlegen sich weigerten und alles „Muthwillens gegen die verordneten Zollreuter und Zöllner „sich befleissigten." Es sah sich deshalb Kurfürst Johann Georg genöthigt, sowohl in Bezug auf die Kur-, wie auf die Neu-Mark, den erwähnten Befehl schon im J. 1571 zu erneuern und zu verstärken [2]). Darauf scheint die Er-

1) *Mylius Corp. Const. IV*, 1. Cap. 1. Anhang. *nr.* 2. p. 463 - 465.
2) Edicte *d. d.* Cöln a. Spr. Montag's nach *Conversion. Paul.*

hebung des Zolls in Folge einer Abkunft mit den Ständen einige Zeit geruhet zu haben; aber schon Dienstags in den heiligen Osterfeiertagen 1578 erschien wieder ein Mandat, worin es heisst: „dass, obwohl der Zoll einige Zeit geru„het, es doch nicht des Kurfürsten, seines Kurfürstenthum's „und seiner Landesunterthanen Gelegenheit seyn könne, „dieses durch den in Gott ruhenden Landesherrn (Joachim II.) „theuer erworbene Regal und Zoll-Privilegium einzuziehen „oder abzustellen; vielmehr werde Seine kurfürstliche Gna„den verursacht, diesen Kornzoll auf der Achsfuhre wie„der anzuordnen und darob ferner mit sonderem Ernste „und Fleisse festiglich zu halten“ [1]). — Was die Einfuhrzölle anlangt, so wurden dieselben fortwährend im sechszehnten Jahrhundert erhöhet, ganz besonders unter der Regierung des Kurfürsten Johann Georg [2]). Befreiung vom Zolle genossen kraft besonderer landesherrlicher Begnadigungen viele von Ritterschaft und Adel, und die Bürger der sieben s. g. märkischen Freistädte, nämlich: Alt- und Neu-Stadt-Brandenburg, Berlin und Cöln [3]), Königsberg i. N., Treuenbrietzen und Teltow. Als Ausnahme von der Regel aber galt, dass Berlin, Cöln und Königsberg trotz ihrer Freibriefe zu Müncheberg den ganzen Zoll, — Berlin, Cöln, Neustadt-Brandenburg und Teltow zu Trebbin den halben, — die drei erstgenannten zu Sarmund und Treuenbrietzen ebenfalls den halben, endlich aber die Stadt Frankfurt a. O. und die Einwohner Polen's zu Wrietzen a. O. den doppelten Zoll entrichten mussten [4]). Als Tarif über die, von den einzelnen eingebrachten Artikeln erhobenen Abgaben war das ganze sechszehnte Jahrhundert hindurch die pergamentene, im J. 1518 erlassene

---

1571, und *d. d.* Cöln a. Spr. Mittw. nach *Trinitat.* 1571. *Mylius Corp. Const. IV*, 1. *Cap.* 1. *nr.* 3. 4. *p.* 7-12.

1) *Mylius Corp. Const. IV*, 1. *Cap.* 1. *nr.* 5. *p.* 11 fg.

2) König histor. Schilderung von Berlin. I, 143.

3) Vgl. *Mylius Corp. Const. IV*, 1. *Cap.* 1. *nr.* 1. *p.* 1-4. *nr.* 8. *p.* 15-18.

4) *Mylius loc. citat. IV*, 1. *Cap.* 1. *nr.* 9. *p.* 33. *nr.* 10. *p.* 45.

Zollrolle gültig [1]); erst zu Michaelis 1632 erschienen zwei neue Zollrollen, die eine über die zu Wasser, die andere über die zu Lande eingegangenen Gegenstände [2]). Die nach diesen beiden Rollen zu entrichtenden Sätze waren unstreitig weit höher, als die früheren; indessen stiegen dieselben, wie man aus einer Vergleichung leicht wahrnehmen kann, nach dem Ende des dreissigjährigen Krieges noch weit mehr [3]), weil die Noth der Zeit immer bedeutendere Geldkräfte in Anspruch nahm.

Mit der **Münze** hatte es eine ähnliche Bewandtniss, wie mit dem Zollregal. Der Kaiser hatte schon sehr früh das Münzrecht in den Territorien verloren; in der Mark Brandenburg aber findet sich gar nicht einmal eine Spur, dass er es daselbst jemals ausgeübt habe [4]). Als auf solche Weise die Markgrafen in den unbestrittenen Besitz auch dieses Regal's gelangt waren, suchten sie so viele Vortheile als möglich aus demselben zu ziehen. Schon das sächsische Landrecht erwähnt als einer Ausnahme von dem allgemeinen Herkommen, dass man in der Mark nicht nach Verlauf einiger Jahre, sondern regelmässig jedes Jahr die Pfennige erneue, um durch die Umprägung Nutzen zu ziehen [5]). Aus demselben Grunde wurden auch schon in früher Zeit in der Mark die Münzen weit schlechter, als nach dem Reichsmünzfusse, geprägt; auch verpfändete oder verkaufte man wohl von Seiten der Regierung für baare Summen die Münze an einzelne Städte oder Privatpersonen, oder man verpachtete sie wohl gar an Juden. Durch solche Operationen trug das Regal der landesherrlichen Casse hin und wieder wohl nicht unbedeutende Summen ein; aber es war auch natürlich, dass das Land sehr bald mit einer

1) *Mylius loc. citat. IV*, 1. *Cap.* 1. *nr.* 8. *p.* 15.
2) *Mylius Corp. Constitution. marchicar. IV*, 1. *Cap.* 1. *nr.* 9. *p.* 17-34. *nr.* 10. *p.* 35-48.
3) Vgl. z. B. die Zollrollen von 1632 und 1660. Die letztere bei *Mylius Corp. Const. IV*, 1. *Cap.* 1. *nr.* 13. *p.* 49 fgg.
4) Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgesch. II. 3te Ausg. §. 296. p. 328 fg. —
5) Sächs. Landrecht. Glosse zu II, 26.

grossen Masse sehr schlechter Münzen überschwemmt werden musste [1]). Schon Kurfürst Joachim I. sah sich deshalb veranlasst, auf den Landtagen wiederholt auf Regelung des Landesmünzwesens hinzuarbeiten [2]). Aber das Uebel nahm nicht ab; vielmehr ergingen unter der Regierung Joachim's II. zahlreiche Münzedicte [3]), in denen theils verordnet ward, wie hoch einige einheimische und fremde Münzen angenommen werden sollten, theils aber angezeigt ward, welche Münzsorten gänzlich verboten, welche aber devalvirt worden seyen, endlich auf welche Weise Münzverfälscher bestraft werden sollten [4]). Unter diesen Edicten ist vorzüglich das vom J. 1556 zu nennen; es ist hauptsächlich darum wichtig, weil durch dasselbe die Bestimmung getroffen wurde, dass in den kurfürstlichen Landen die bis dahin gebräuchlich gewesenen Groschen und Gulden, so dass nämlich 8 Pfennige auf einen Groschen, und derselben Groschen 32 auf einen Gulden gerechnet wurden, gänzlich abgethan seyn, an deren Statt sodann bei allen Käufen und Bezahlungen auf einen Groschen 12 Pfennige, und 21 Groschen für einen Gulden gerechnet, gegeben und genommen wer-

---

1) Ueber die Münzveränderungen in der Mark Brandenburg während des sechszehnten Jahrhunderts vgl. Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 548 fg. 567-574.

2) Das sieht man unter anderen aus seinem Befehle an die Stadt Salzwedel, *d. d.* Cöln a. Spr. am Tage Matthiä 1505. Die Urk. bei *Gercken fragment. marchic. II,* 126. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 442. — Vgl. *G. W. v. Raumer cod. diplomat. brandenburg.* Urk. von 1511 und 1515. *nr.* 29. 30. p. 242 fg. *nr.* 45-47. p. 254. —

3) Siehe die Münzedicte von 1538, 1540, 1549, 1553, 1556, 1560 und 1566. Vgl. *Mylius Corp. Const. IV,* 1. *Cap.* 5. *nr.* 2-9. *p.* 1149-1176. — Pauli allg. preuss. Staatsgeschichte. III, 147. —

4) Die Strafe für Münzverfälschung war sehr hart. In einer Urk. vom J. 1481, durch welche Markgraf Johannes Cicero den Heinrich Koch und Matthäus Rotzken zu Münzmeistern in Neu-Angermünde ernannte, ward ihnen anbefohlen, nicht mehr als die bestimmte Anzahl Groschen und Pfennige aus dem Metalle zu schlagen: „by der pen des fewers on alle „gnade." *v. Raumer cod. diplomat. II,* 76 fg. —

den sollten [1]). Auch unter Johann Georg endete nicht die Verwirrung im Münzwesen; sie ward vielmehr noch dadurch vergrössert, dass so unzählig viele kleine Reichsstände das Münzrecht ausübten und dass dann deren schlechtes Geld in das Land strömte. Vergeblich berieth man sich schon im J. 1571 auf dem obersächsischen Kreistage, und nachmals öfter, über diesen Punct. Endlich fasste man, um zu verhindern, dass das schwere Speciesgeld ausgeführt, — geringhaltiges aber eingeführt werde, und um den Betrügereien der Juden ein Ende zu machen, vorzüglich auf den Antrag Lamprecht Distelmeyer's, auf dem Kreistage von 1579 den Beschluss, wechselsweise zu Leipzig und zu Frankfurt a. O. Münzprobationstage für diese Gegenden zu halten [2]). Dass aber auch dadurch dem Missbrauche nicht gründlich gesteuert worden sey, ersieht man daraus, dass man im J. 1593 auf dem Kreistage zu Leipzig wegen der ungeheueren Masse damals geprägter Scheidemünze [3]) zu verordnen für nöthig fand, für jedes Jahr zwei Münzprobationstage anzusetzen, die an den genannten Orten jedesmal am ersten Mai und Montag's nach Michaelis gehalten werden sollten. Alle die Münzsorten, die an diesen Tagen von dem Kreismünzwardein zu geringhaltig gefunden würden, sollten förmlich durch einen Kreisschluss verboten werden [4]). Trotz aller dieser Sorgfalt und trotz der vielen Edicte, welche am Ende des sechszehnten und im Anfange des siebenzehnten Jahrhundert's erlassen wurden [5]), war und blieb der Zustand des Münzwesens in der Mark Brandenburg ein höchst trauriger; auch in dieses Gebiet ward, nach so vielen verunglückten Versuchen, erst

---

1) Vgl. das Münzedict, *d. d.* Cöln a. Spr. Montags nach Jubilate 1556, bei *Mylius Corp. Const. marchicar. IV*, 1. *Cap.* 5 *nr.* 7. *p.* 1169.

2) Gundling Leben Lampr. Distelmeyer's. II, 50.

3) Gundling Leben des Kurfürsten Johann Georg *ad ann.* 1593. Handschr. — Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 548.

4) *J. J. Mascow de jure circa rem monetariam in terris circuli Saxoniae superioris. Lips.* 1723. §. 26. *p.* 36.

5) *Mylius Corp. Const. IV*, 1. *Cap.* 5. *nr.* 10 fgg. p. 1175 fgg.

nach dem Abschlusse des westphälischen Friedens durch den grossen Kurfürsten Licht und Ordnung gebracht.

Die Judensteuer, welche noch bis in die zweite Hälfte des sechszehnten Jahrhundert's der kurfürstlichen Casse nicht unbeträchtliche Summen einbrachte, stand ursprünglich ebenfalls als Regal dem Reiche zu [1]). Nach den Rechtsansichten des Mittelalters hatte der Kaiser, als Schirmvoigt der christlichen Kirche, unbezweifelt das Recht: alle Juden, als Erbfeinde des Evangelium's, auszurotten, und deren Güter zu confisciren [2]). Weil indessen die strenge Ausübung dieses Recht's viele Unbequemlichkeiten mit sich geführt haben würde, so machte der Kaiser ausnahmsweise von demselben keinen Gebrauch; er stellte vielmehr, um seiner Cammer einen Vortheil zuzuwenden, die Juden unter seinen besonderen Schutz, er erklärte sie für kaiserliche Cammerknechte [3]). Für diese Gunst waren die Beschützten verpflichtet, an den kaiserlichen Schatz gewisse Abgaben zu zahlen, welche nach Belieben verändert oder erhöhet werden konnten, zum Zeichen, dass ihr Leben und Gut nach wie vor der Willkühr des Reichsoberhauptes anheimgestellt [4]), dass die ihnen widerfahrene Duldung nur als aufhebbare Ausnahme von der Regel zu betrachten sey. Die Befugniss des Kaisers, die Juden dem Hasse der Christen zu entziehen, und für den ihnen gewährten Schutz Steuern von ihnen einfordern zu dürfen, ging, wie andere Regalien, schon früh auf die Territorialherren über. Dies war auch hinsichtlich

---

1) Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgesch. II. 3te Ausg. §. 297. p. 335. —

2) „So ein römischer Kaiser oder König gekrönt wird, mag „er den Juden allenthalben im Reiche all' ihr Gut nehmen, „dazu ihr Leben, und sie tödten, bis auf eine Anzahl, die „lützel seyn soll, zu einem Gedächtniss." Instruction des Markgrafen Albrecht Achilles vom J. 1462. — Vgl. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgesch. II. 3te Ausg. §. 297. Note *d*.

3) *Goldast Constitution. Imperial. II,* 85.

4) Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgesch. II. 3te Ausg. §. 297. Note *g*.

der Markgrafen von Brandenburg der Fall. Jedoch ist nicht bekannt, dass hier, wie es anderwärts geschah, ein Theil der s. g. Judensteuer, gewissermassen als Zins für die Gunst der Verleihung, an die kaiserliche Cammer abgeliefert worden sey [1]. Es scheint vielmehr die kurfürstliche Casse den ganzen Betrag des Schutzgeldes ohne Abzug für sich eingezogen zu haben. Die Grösse der Einnahme wechselte, je nachdem man von Seiten des Hofes der Juden bedurfte, und deshalb sich ihnen günstig bewies, oder nicht. Unter den letzten baierschen Markgrafen hatte, weil sie der Landesherrschaft mit ihren Capitalien zu Hülfe kamen, ihre Anzahl sehr zugenommen, — sie waren mit bedeutenden Freiheiten begnadigt; aber der Hass des Volks brach dessen ungeachtet so grässlich gegen sie hervor, dass eine allgemeine Amnestie erlassen werden musste, weil der gegen sie verübten Gräuel zu viele waren, als dass an eine Bestrafung derselben hätte gedacht werden können. Unter der Regierung der ersten Hohenzollern geschieht der Juden keiner Erwähnung; aber unter Johannes Cicero wurde deren eine Anzahl, fürerst nur auf drei Jahre, in Stendal aufgenommen [2]. Sie wurden unmittelbar dem Landesherrn oder dessen Räthen untergeordnet; man gestattete ihnen einen bestimmten Wucherzins, verbot ihnen aber, bei Verlust ihrer Freiheiten, das Leihen auf kirchliche Kostbarkeiten [3]. Nach Ablauf der drei Jahre sollte wegen ihres ferneren Aufenthalts weiter mit ihnen verhandelt werden, was auch geschehen zu seyn scheint. Denn wir finden im Anfange der Regierung Joachim's I. die Juden hinsichtlich des Aufenthalts in der Mark durchaus unge-

1) Lang histor. Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen. p. 198. — Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgesch. II. 3te Ausg. §. 297. Note *f*.

2) Schon im J. 1480 baten die Landstände: „die Juden ziehen „zu lassen, die Seiner Gnaden und gemeinen Landen schäd-„lich seyen.“ Landtagsverhandl. von 1480, bei *v. Raumer cod. diplomat. II, nr.* 50. *p.* 47 fg.

3) *v. Raumer cod. diplomat. brandenburg. II,* 86 fg. — vgl. p. 48. —

stört [1]). Erst im J. 1510 erfolgte die Vertreibung derselben [2]); seit dieser Zeit entbehrte daher die landesherrliche Casse, da bis zum Tode Joachim's I. das Verbannungsdecret nicht zurückgenommen wurde, der Einkünfte von dem Schutzgelde. Bald nach dem Regierungsantritte Joachim's II. wurde aber den Juden die Erlaubniss ertheilt, zurückzukehren; weil die Landesherrschaft ihrer bei dem schlechten Zustande der Finanzen beständig nöthig hatte, so kamen von Jahr zu Jahr mehr heran. Ihre Betriebsamkeit, ihr Wucher, ihr erworbener Reichthum und ihr Uebermuth erweckten ihnen jedoch bald wieder den Groll der christlichen Kaufleute, Bürger und Beamten [3]). Schon im J. 1551 erhoben Rath und Bürgerschaft von Berlin heftige Beschwerden gegen sie; — wiederholt baten die Stände, wie schon am Ende des funfzehnten Jahrhundert's geschehen war [4]), um Entfernung oder Zügelung der Fremdlinge. Aber alle Vorstellungen waren vergeblich, weil der Kurfürst weder für seine Casse ihres Schutzgeldes, noch ihrer selbst bei seinen Finanzoperationen entbehren konnte [5]). Der Tod Joachim's II. endete Alles. Auf's neue wurden

---

1) Auch noch im J. 1509 wurden auf drei Jahre viele Juden in die Städte der Altmark und Priegnitz aufgenommen, einige gegen jährliche Entrichtung von 4-5, andere von 10-12, wieder andere von 20-30 Gulden. *v. Raumer cod. diplomat. II*, 236. *nr.* 24.

2) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. I*, 22. — *Garcaeus res gest. Marchion. brandenb. p.* 248. 342. — *Angeli Annal. March. p.* 271. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. II, 454 fgg. —

3) (König) Annalen der Juden in der Mark Brandenburg. p. 61 fgg.

4) Namentlich in den J. 1480 und 1481. *v. Raumer cod. diplomat. II*, 47 fg. 61. —

5) König histor. Schilderung von Berlin. I, 89. — Auf die Klagen der Stände im J. 1550 gab Joachim II. in dem Recesse *d. d.* Dienst. nach *Petri et Paul. Apostolor. ann. laudat.* den Bescheid: dass er sich hinsichtlich der Juden „Inhalts „seiner vorigen Verschreibung halten, und ihnen zum för„derlichsten und längsten zwischen damals und Weihnachten „aus seinen Landen zu ziehen gebieten wolle." Es ist aber nicht bekannt, dass das Versprechen erfüllt worden sey. Vgl. *Mylius Corp. Const. VI*, 1. *nr.* 27. §. 13. *p.* 84.

alle Juden aus den brandenburgischen Landen vertrieben, und somit war am Ende des sechszehnten Jahrhundert's die Landesherrschaft wieder des Einkommens aus der Judensteuer beraubt. —

Unter diejenigen ursprünglich kaiserlichen Rechte, welche von Seiten der Kurfürsten im Verlaufe des sechszehnten Jahrhundert's in der Mark Brandenburg unstreitig am weitesten ausgedehnt und zu einer sehr ergiebigen Quelle des Einkommens gemacht wurden, gehört das Wald-, Forst- und Jagd-Regal. Zuvörderst erhob seit dieser Zeit die Landesherrschaft Ansprüche auf das Eigenthum und die alleinige Benutzung derjenigen grossen Holzungen, welche nicht factisch entweder von einer Gemeinde, oder irgend einer Privatperson ausschliesslich besessen wurden. Von den früheren gemeinsamen Berechtigungen der Unterthanen, welche sich aus dem Gesammteigenthum herschrieben, blieb ihnen damals nichts, als eine Art activer Servitut [1]). Damit indessen diese nicht zum Nachtheile der landesherrlichen Ansprüche ausgedehnt werden könnte, wurde, vorzüglich seit den Zeiten des Kurfürsten Johann Georg, eine Menge von Holzordnungen und Forstgesetzen erlassen, durch welche man die Ausübung jener Servituten zu regeln bestrebt war [2]). Zuvörderst ward gemeiniglich in diesen Ordnungen festgesetzt: wann, durch wen und auf welche Weise die Holzverkäufe erfolgen sollten, sey es auf den Holzmärkten, oder durch Anweisungen auf dem Stamme; sodann wurde der Preis der verschiedenen Holzarten angegeben und zugleich bestimmt, wie es mit der Viehhüthung und Eichelmast, mit den Zeidlern, Theerbrennern, Schäfern, Hirten, Fischern und Krebsern zu halten sey; angehängt war gewöhnlich das Gebot, mit dem Feuer sorgsam

---

1) Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgesch. IV. §. 548. p. 410 fg.

2) S. die Holzordnung für die Neumark *d. d.* Cöln a. Spr. am Tage Luciä 1590, und die Holzordnung für die Kurmark vom 23. Mai 1593. *Mylius Corp. Const. IV*, 1. *Cap.* 2. *nr.* 3. 4. *p.* 495 fgg. 505 fgg. — Vgl. daselbst *nr.* 5. 9. etc. p. 519 fgg. 527 fgg.

umzugehen, damit Waldbrände verhüthet würden, — Hunde in die Holzungen und Gehege nicht mitzunehmen, so wie die Gränzen des landesherrlichen Waldgebiet's unter keiner Bedingung zu beeinträchtigen; zuletzt war dann noch von den verschiedenen Strafen gegen die Uebertreter der kurfürstlichen Befehle die Rede. Schärfer noch und strenger, als die Ausdehnung der landesherrlichen Befugnisse auf Wald und Forsten, schloss sich während des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert's der Kreis von Berechtigungen der Staatsgewalt in Beziehung auf das Wild in den Forsten und Gehegen, ab. Es ist auch hier wieder hauptsächlich die Regierung Johann Georg's, welche mit grosser Entschiedenheit, und mitunter selbst mit Rücksichtslosigkeit alle die Rechte der Unterthanen, deren Ursprung nicht streng bewiesen werden konnte, zu vernichten sich bemühete. Das tritt seit dieser Zeit vornämlich in den wiederholt und häufig erlassenen Mandaten und Edicten gegen das unbefugte Jagen und gegen die Wilddiebe, — in dem Befehle, die letzteren mit dem Strange zu bestrafen [1]), später in den unerhört hohen Geldstrafen hervor, welche von denen entrichtet werden sollten, die irgend ein hohes, niederes oder Feder-Wildpret zu schiessen sich unterfangen möchten [2]). Die Ausdehnung und Feststellung des Jagdregal's durch die Landesherrschaft geschah indessen nicht ohne heftige Kämpfe und Widersetzlichkeiten; namentlich traten häufig Clerus und Adel mit grosser Schroffheit den Ansprü-

1) Edict d. d. Cöln a. Spr. Sonntags *Quasimodogeniti* 1574 und Edict vom 6. März 1582. *Mylius Corp. Const. II*, 3. nr. 2. 4. p. 3-6. 7-10.

2) Nach dem „Edicte wider das unbefugte Jagen vom J. 1610" musste, wer die nachgenannten Thiere geschossen, folgende Strafe bezahlen: für einen Hirsch 500 Rthl., für ein Stück Wild 400 Rthl., für ein Wildkalb und für ein hauendes Schwein 200 Rthl., für ein Reh, einen Luchs und einen Frischling 100 Rthl., für einen Schwan 75 Rthl., für einen Wolf, Hasen, Marder, Trappen, Auerhahn, Birkhuhn und Haselhuhn 50 Rthl., für eine wilde Gans und einen Kranich 40 Rthl., für einen Fuchs 20 Rthl., für einen Otter, Dachs und eine wilde Ente 10 Rthl., für eine wilde Taube 5 Rthl. *Mylius Corp. Const. IV*, 1. Cap. 2. nr. 6 p. 523 fg.

chen des Hofes entgegen, und wussten, da der letztere ihrer, als Landstände, benöthigt war, nicht selten sich bei den hergebrachten Rechten zu schützen [1]). So gross aber auch der Widerstand seyn mochte, so besiegte die Landesherrschaft denselben dennoch in so fern, als alle Unterthanen ihr die hohe Jagd als ausschliessliche Befugniss zugestehen mussten. Die Unruhen des dreissigjährigen Krieges brachten zwar auf einige Zeit die kaum geordneten Verhältnisse hie und da, namentlich in den nördlichen Theilen der Mark, in der Ukermark und im Stolpischen Kreise, wieder in grosse Verwirrung; allein nach eingetretener Ruhe liess es der grosse Kurfürst sofort sein angelegentliches Bemühen seyn: „alle während des Krieges „eingeschlichenen widerrechtlichen Anmaassungen und Usur„pationen abzustellen," und das landesherrliche Jagdregal im vollen Umfange vor künftigen Beeinträchtigungen zu sichern [2]).

Einen ganz ähnlichen Gang, wie sich bei der Erweiterung der landesherrlichen Wald- und Jagd-Rechte nachweisen lässt, finden wir in der Mark Brandenburg in der Entwickelung des Regal's an Gewässern [3]) und an der Fischerei. Bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts scheint die Benutzung der grösseren Gewässer den Unterthanen ziemlich unumschränkt zugestanden zu haben;

---

1) Revers des Kurf. Johann Sigismund *d. d.* Küstrin 11. Jun. 1611. §. 20 fgg., bei *Schepelitz Consuetud. Electorat. et March. brandenburg. lib. I. Part. IV, tit.* 26. *p.* 468 *sq.*

2) Vgl. das Edict vom J. 1653, das Edict *d. d.* Königsberg in Preussen 9. April 1663 und die kurfürstl. Resolution vom 18. Jan. 1681. *Mylius Corp. Const. IV,* 1. Cap. 2. *nr.* 10. 11. I. Anhang. *nr.* 6. p. 549-554. 795 fg.

3) Ueber das Recht, Mühlen an den Gewässern anzulegen, lässt sich Kurfürst Johann Georg in einer Resolution folgendermassen aus: „weil die Ueberhäufung der Mühlen den „Nachbaren unleidlichen Schaden etc., derohalben von un„seren löblichen Ahnherren und Vorfahren geordnet und „hergebracht, dass keiner von Unterthanen ohne Consens „der Landesherrschaft auf dem Seinen Mühlen anzurichten „befugt, so lassen wir es auch bei solcher Ordnung und „altem Gebrauche beruhen." *Schartow centuria differentiar. jur. civil. et marchici. Berolin.* 1713. 4. §. 2. *p.* 15. 16.

allein seit dieser Zeit fängt auch in diesem Bereiche die Staatsgewalt an, ihre Berechtigungen auszudehnen und die der Unterthanen, wenn die rechtliche Erwerbung nicht nachgewiesen werden konnte, einzuschränken. Für die Anschauung der Ausbildung dieses Regal's sind die Fischerordnungen des Kurfürsten Joachim II. vom Dienstage nach Dionysii 1551 und Johann Georg's vom 23. Februar 1574 von Wichtigkeit [1]).

Zuletzt muss noch mit wenigen Worten des Bergwerks-, Salpeter- und Salz-Regals Erwähnung geschehen. Wenn auch die Einkünfte aus demselben im sechszehnten Jahrhundert noch nicht sehr bedeutend waren, so betrachtete doch schon damals die Landesherrschaft dasselbe als ein ihr ausschliesslich zustehendes Recht. Bereits Kurfürst Joachim I. ertheilte in diesem Sinne kraft landesherrlicher Gewalt im J. 1515 mehreren darum nachsuchenden Personen die Erlaubniss: „um Neu-Angermünde im Lande „zu Stolpe in Bergen, Wäldern, Wassern und Feldern „Metall zu suchen, und einen Erbstollen mit seiner Gerech„tigkeit, auch eine Fundgrube mit der Maass, wie dann „Bergwerk's Recht und Gewohnheit ist, zu bauen, und „zu ihrem Besten, Nutz und Nothdurft zu gebrauchen [2]).“ Auch Kurfürst Joachim II. übte dieses Regal aus, indem er als Inhaber desselben zu verschiedenen Malen, hauptsächlich um seine zerrütteten Finanzen herzustellen, Abentheuerern und Betrügern gestattete, im Gebiete der Mark Brandenburg nach Gold- und Silber-Adern zu suchen [3]). Allein es ist nicht bekannt, dass solche Versuche, der Erde Schätze abzugewinnen, im sechszehnten Jahrhundert jemals mit Erfolg gekrönt worden seyen. Einträglicher wurde das Graben und Sieden des Salpeters für die landesherrliche Casse, als am Ende des sechszehnten Jahrhundert's vom Kurfürsten Johann Georg das eine wie das andere den Pri-

---

1) *Mylius Corp. Const. IV*, 2. Cap. 4. *nr.* 1. 2. *p.* 183 fgg. 191 fgg.

2) Die Urk. bei v. Raumer *cod. diplomat. II*, *nr.* 32. *p.* 241.

3) Gundling Leben Lampr. Distelmeyer's. I, 302 fg.

vatpersonen verboten und der Landesherrschaft vorbehalten wurde [1]). In dem, über diesen Gegenstand erlassenen Edicte, *d. d.* Cöln a. Spr. Montags nach Reminiscere 1583, wird befohlen: „dass, da das Graben und Versieden des Salpe„ters dem Kurfürsten, als Lehnsherrn und Landesfürsten, „ohne Mittel und Unterschied als ein Regal zustehe und ge„bühre, sämmtliche Unterthanen und ein jeder insonderheit, „allenthalben in dem Ihren, wo und welches Ende, es sey „in Heiden, Wäldern, Feldern, Gärten, Häusern (doch „der Grafen, Herren und Adel Rittersitze und Höfe ausge„nommen), auch Kammern, Scheunen, Ställen oder son„sten, Salpetererde vermuthet werde, den jedes Orts ver„ordneten kurfürstlichen Salpetersiedern, auf ihr Anregen „unweigerlich und unverhindert, auch ohne Begehr und „Gesuch, einiges Abtrages oder Geniesses, bei Vermeidung „jedesmals, so ofte hierwider von Jemanden gehandelt und „beweislich gefunden, 500 Rthl. Strafe in die landesherrli„che Cammer unnachlasslich zu erlegen, nachgeben und „verstatten“ [2]). — Was das Salz anlangt, so wurden die märkischen Lande seit dem funfzehnten Jahrhundert mit demselben grösstentheils durch die Salzwerke der Stadt Lüneburg versehen, welche sich verschiedener dahin gehöriger Privilegien und Freiheiten von den brandenburgischen Kurfürsten zu erfreuen hatte. Bei Bestätigung dieser Freiheiten wurde jedoch ausdrücklich bemerkt, dass dieselben dem landesherrlichen Rechte unschädlich seyn sollten, „ob ir„gendwo in der Mark Brandenburg ein Salzberg erfunden „und erbauet würde“ [3]). Dieser Fall trat ein, als kurz

---

1) Anhang vom Bergwerksrechte in dem königl. preuss. Staate, nach denen *Constitutt. marchic.* und folgenden Verordnungen bis 1775, von M. E. C. 8. — *s. l. et a. p.* 3. 4. 5.

2) *Mylius Corp. Const. IV,* 2. Cap. 2. *nr.* 1. *p.* 53 fg. — Vgl. das Salpeteredict vom 15. August 1621, daselbst *nr.* 3. *p.* 57 fgg. — VI, 1. *nr.* 42. *p.* 125 fg. —

3) Anhang vom Bergwerksrechte in dem königl. preuss. Staate etc. p. 5. 6. — S. das 9te kurbrandenburgische, der Stadt Lüneburg ertheilte Privilegium *d. d.* Cöln a. Spr. Mittwoch's nach Margareth. 1571, bei J. W. Albers Urkundl.

nach der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts bei Belitz ein Salzwerk errichtet worden war, wodurch Kurfürst Joachim II. Veranlassung erhielt, Donnerstags nach *Andreas Apostol.* 1560 ein Edict zu erlassen, welches die Einführung fremden Salzes in die brandenburgischen Lande für die Zukunft verbot [1]). Allein dieses neu errichtete einheimische Salzwerk muss entweder nicht ergiebig genug gewesen seyn, das allgemeine Bedürfniss zu befriedigen, oder es mag dasselbe keinen sonderlichen Vortheil gebracht haben; denn es geschieht desselben später weiter keine Erwähnung, wogegen aber bald mehrere landesherrliche Verordnungen erschienen, durch welche der Stadt Lüneburg das Salzmonopol bestätigt, auch das Nöthige über „Einführung, Preis und Handel des lüneburgischen Salzes, „auch über dessen Niederlagen" festgesetzt wurde [2]).

Die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte aus den Domainen und aus den sämmtlichen aufgeführten Regalien geschah unmittelbar durch kurfürstliche Beamte; — alles, was von dieser Seite einging, ward von der **Hofrentei** eingenommen und verrechnet. Anders geschah, wenigstens seit der Mitte des sechszehnten Jahrhundert's, die Administration der damaligen beiden Hauptlandesabgaben, der directen, vom platten Lande erhobenen, und der indirecten, hauptsächlich von dem Brauwesen der Städte entrichteten, welche bald die einträglichste Steuer der brandenburgischen Lande wurde. Beide Abgaben standen seit dem erwähnten Zeitpuncte unter der Verwaltung der Landstände; der von den Ständen erwählte und von dem kurfürstlichen Hofe bestätigte Landrentmeister besorgte sowohl den Hufenschoss, wie

---

Nachricht von den Handelsprivilegien und der Schutzherrschaft des kurbrandenburgischen Hauses über Lüneburg. Göttingen. 1833. 8. p. 59. —

1) *Mylius Corp. Const. IV,* 2. Cap. 1. *nr.* 1. *p.* 1-4.

2) Salzordnung vom 13. Aug. 1583, bei *Mylius Corp. Constitutt. IV,* 2. Cap. 1. *nr.* 2. *p.* 3-6. — vgl. *nr.* 4. 5. 6 *sqq. p.* 5 *sqq.*

das neue **Biergeld** der Landschaftscasse, welche unmittelbar mit diesen Einkünften die Landesschulden tilgte [1]).

Bis zum Tode des Kurfürsten Friedrich's II. hatten die Landsassen noch nicht die Bezahlung herrschaftlicher Schulden übernommen; zum ersten Male im J. 1472 verstanden sie sich dazu [2]), die Tilgung von 100,000 Rthl., und zwar so, dass die ganze Summe binnen vier Jahren in fünf Terminen entrichtet wurde, auf sich zu nehmen [3]). Seit dieser Zeit findet sich fast sechszehn Jahre hindurch keine Spur, dass die Stände landesherrliche Schulden bezahlt hätten. Aber im Jahre 1488 liessen sie es sich, nach dem Beispiele anderer Länder [4]), gefallen, dass, damit die Herrschaft ihrer Geldnoth enthoben werde und ihre Verbindlichkeiten erfüllen könne, für eine bestimmte Reihe von Jahren eine Abgabe von dem gebraueten Biere, eine s. g. **Bierziese** (Biergeld, Biersteuer,) erhoben würde; noch aber waren nicht volle 25 Jahre verflossen, als (im J. 1513) das Biergeld schon dem Kurfürsten Joachim I. und dessen Leibeserben für und für bewilligt wurde, so dass dasselbe nur nach Erlöschen des ganzen Mannsstammes aufhören sollte [5]). Schon zehn Jahre früher, als diese ausgedehnte Erneuerung der Bierziese erfolgte, im J. 1503, hatten die Landstände, weil jene Abgabe zur gänzlichen Schuldentilgung nicht hinreichte, auf eine unbestimmte An-

---

1) Vgl. über die Entstehung des landschaftlichen Creditsystem's der Kurmark Brandenburg A. H. v. **Arnim** die Untersuchung der Städtecasse als ein *status causae* in Sachen des s. g. Defensor's der Städtecasse (Kriegrath's Eltester) wider das Städtecassendirectorium und den Rentmeister Bär, entworfen zum Gebrauche der Gerichtshöfe (Berlin. 1785. Fol.). p. 1-3.

2) Laut Recesses *d. d.* Bartholom. 1472. — **Buchholtz** Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenb. III, 222. —

3) **Buchholtz** Darstellung des landschaftl. Creditwesens der Churmark. Handschr. p. 2. 3.

4) Die Stadt Magdeburg hatte bereits im J. 1455 die Bierziese eingeführt. **Buchholtz** Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenb. III, 174.

5) *Mylius Corp. Const. IV*, 4. *nr.* 2. *p.* 3 fgg. — vgl. *VI*, 1. *nr.* 11. *p.* 15 fg. — **Buchholtz** Darstellung des landschaftl. Creditwesens der Churmark. Handschr. p. 4.

zahl von Jahren der Landesherrschaft von allen ererbten Hufen, nur die Hufen des Adels und der Pfarrer ausgenommen, ferner von Kossäthen, Müllern, Fischern u. s. w. eine Hülfe zugestanden, die bis zur Mitte des Jahrhundert's wiederholt bewilligt wurde [1]). Trotz dieser Unterstützungen aber sahen die Kurfürsten sich fortwährend genöthigt, ausserdem noch Capitalien aufzunehmen [2]), um sich aus dringender Verlegenheit zu retten und wo möglich die verpfändeten Domainen einlösen zu können, — was denn natürlich zu vielfachen Klagen und Vorstellungen der Stände Anlass gab [3]). Welchen hohen Ton die letzteren, durch ihre Unentbehrlichkeit verleitet, anzustimmen sich unterfangen durften, ersieht man daraus, dass sie im J. 1540 zu Gemüthe führten, „dass eine solche Anhäufung von „Schulden, wie damals, bei vorigen Herrschaften, bei „welchen die aus der Landschaft mitgerathen, „nicht geschehen sey. *Serenissimus* möchte hierin *Antecessoribus* folgen, und nicht mit zweien oder dreien „etwas beschliessen, hernach aber die Last gemeiner „Landschaft übertragen. Man gäbe vor, Seine kurfürstl. „Gnaden sey der mächtigste und reichste unter den Kurfürsten; es befinde sich aber viel anders, und wo nicht andere Regierung gemacht werde, müssten die Stände verderben" [4]). — Die Städte für sich zeigten sich noch

---

1) Buchholtz Darstellung etc. Handschr. p. 4. 5. 6.

2) So lieh z. B. Joachim II. im J. 1544, laut der Schuldverschreibung, *d. d.* Cöln a. Spr. in der heiligen Osterwoche *ann. laudat.*, 2000 Mark Lübisch von der Stadt Lüneburg. — Albers Urkundl. Nachricht von der kurbrandenb. Schutzherrsch. über Lüneburg. §. 11. p. 54. — Buchholtz Darstellung des landschaftl. Creditwesens etc. Handschr. p. 18.

3) v. Grävenitz Entwickelung der landständ. Verfassung der Kurmark Brandenburg. Handschr. p. 33. *a.*

4) Auch auf dem nach dem Regierungsantritte Joachim Friedrich's im J. 1599 gehaltenen Landtage übergaben die Stände eine Erklärung, in welcher sie fragten: „ob es christlich „und dem Gewissen verantwortlich, Bürger und Bauern „mit so grossen Bürden zu belegen? Denn auf solchen „Fall," heisst es, „die Rechnung leicht zu machen ist, „wann einer einzelnen Person ein ansehnlich Geld verschrie„ben und die dadurch reich und vermögend wird, dass da-

rücksichtsloser. Sie stellten im J. 1549 vor, „dass sie „über Vermögen belastet seyen. *Serenissimus* möchte es „so machen, dass Sie den Nachkommen, nicht etwa viel „Güter, dennoch Ehre, Redlichkeit und ein gutes Gerüchte „nachlassen könnten; des Endes die unordentliche „Hof- und Haushaltung eingezogen werden „möchte." — Die Noth des Hofes war so dringend, dass derselbe, um die gewünschten Subsidien zu erhalten, es für nöthig erachtete, auf die übermüthigen Ermahnungen zu erwiedern: „man verspüre, dass löbliche Städte es mit „Seiner kurfürstlichen Gnaden wohl meinten" [1]).

Der Betrag sowohl des Land- und Giebelschosses, wie der Bierziese, scheint, wie schon erwähnt worden ist, bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts keine besondere Casse gebildet zu haben, nicht abgesondert verrechnet, vielmehr bis dahin unmittelbar in die kurfürstliche Cammer geflossen zu seyn [2]). Das wird, andere Gründe abgerech-

„gegen hundert und mehr Personen aus dem Bürger- und „Bauer-Stande in Ungedeih und Verderb gerathen müssen, „womit der Herrschaft am wenigsten geholfen." Aus Landschaftsacten bei v. Grävenitz Entwickelung der brandenburg. landständ. Verfassung. Handschr. p. 38. *a. b.*

1) Buchholtz Darstellung des landschaftl. Creditwesen's der Kurmark. Handschr. p. 19.

2) Schon auf dem Landtage von 1480 freilich hielten die Stände darum an, selbst die Einnahme und Verrechnung der Landbede (Schoss) zu besorgen („*Item* auch bitten die Mit- „glieder der Ritterschaft von den Landen darzu zu „schicken, die solich gelt einnehmen und das so- „lich's zu lossung der Herrschaft renth und schuld „gegeben werde"); aber sie erhielten die Antwort: „*Item* „mit eynnehmung und ussgeben des geltz will sein gnad „seiner Diener einen in einen iglichen Ort schicken, die „einzufordern und zu manen und all Jar rechenschafft sei- „nen gnaden und den, die von prelaten Hern und manschafft „itzundes darzu geordnet und gegeben werden, zu thon, „und verfugen, das es nach irem rath an schuld lossung „der versatzten zins und schaden (nicht: schulden ??) „gegeben ward, — wann wenn es die mannschafft „selbst einnehmen solt, wollen sie den unwillen „gegen den leuten, die sie geben sollenn, nicht „gern haben, darmit wirt meinem gnedigen Hern die „Landbeth verzogen und uff bestimbte Zeit nicht ussgericht „noch gegeben und ob denselben die mein gnediger Here „also einzumanen die Landbeth schicken hilff not seyn wurd,

net, schon durch den Revers vom J. 1513 wahrscheinlich; denn in diesem wird bestimmt: „dass das Biergeld, auf „der Städte Kosten, bei zehn Gulden Strafe, vierteljährlich „an das kurfürstliche Hoflager abgeliefert werden „solle“ [1]). — Der Grund, weshalb seit etwa dem J. 1550 eine andere Einrichtung getroffen wurde, beruht darin, weil, der Zeitumstände wegen, trotz aller ständischen Unterstützungen, die landesherrlichen Schulden fortwährend zunahmen, die Anforderungen des Hofes unausgesetzt sich vermehrten. Die Stände bewilligten zwar, in Betracht der vor Augen liegenden Bedrängniss der Landesherrschaft, ausserordentliche Hülfe; im J. 1549 nämlich gestanden sie dem Kurfürsten Joachim II. „zur Rettung der Herrschaft, „Lande und Leute, und Erledigung aus Nöthen und Schul- „den, jedoch nicht aus Pflicht, sondern aus lauterer Liebe, „Treue und unterthänigem Willen“ ein Biergeld auf acht Jahre zu, und im folgenden Jahre (1550) wurde, gleichfalls „aus lauterer Treue, Gutwilligkeit und Liebe“ ein Hufenschoss auf vierzehn Jahre zu Bezahlung kurfürstlicher Schulden übernommen, sodann aber das im vorherigen Jahre verwilligte Biergeld noch auf sechs fernere Jahre, also im Ganzen auf deren vierzehn, gewährt [2]). Die Bereitwilligkeit der Landschaft, den Hof aus der Bedrängniss zu retten, ward von dem letzteren dankbar anerkannt; damit aber waren die Stände nicht zufrieden. Sie forderten und erhielten, dass ihnen Eintreibung und Ad-

---

„wem denn sein gnad darumenn schreibt, solichs helffen „einzumanen, das denn dieselbenn solichs thun.“ *G. W. v. Raumer cod. diplomat. brandenburg. II. nr.* 50. *p.* 47. 48. —

1) Auch in Bezug auf die Bierziese heisst es in dem landesherrlichen Briefe *d. d.* Cöln a. Spr. am Tage *S. Apolloniae* 1488: — „vnd das innehmen des Biergelts, durch die „geordnetenn vonn vns auff dem Lande vnnd zw den „Stetten soll angehen auf Reminiscere“ etc. — und: „solch „Biergeldt von den geordneten auff dem Land, vnd von „Stetten in vnsern Handen, in vnser Kamer soll „geantwort werden“ etc. *Mylius Corp. Const. IV*, 4. *nr.* 1. *p.* 12. — Vgl. Buchholtz Darstellung des landschaftl. Creditwesens der Churmark. Handschr. p. 7.

2) Buchholtz Darstellung etc. Handschr. p. 20. 21.

ministration der erwähnten Steuern überlassen würden; denn erst dadurch, meinten sie, werde ihnen die Versicherung, dass die bewilligten Gelder wirklich zur Abtragung der Schulden und Einlösung der Aemter verwendet würden. Die ständische Macht ward, wie leicht zu erachten, durch dieses Zugeständniss der Landesherrschaft bedeutend erhöhet; in Folge desselben wurde durch mehrere Anordnungen im J. 1549 der Keim zu dem landschaftlichen Creditwesen der Mark Brandenburg gelegt [1]). Bis dahin hatte sich der Hufenschosskasten auf dem Rathhause der Stadt Brandenburg befunden, und hier war dann Einnahme und Ausgabe von einigen Vasallen der Nachbarschaft berechnet [2]). Seit dem J. 1549 aber ward derselbe nach Berlin versetzt; damals nämlich hatte die Landschaft daselbst ein eigenes Haus erworben [3]), und dasselbe ihrem Einnehmer oder Rentmeister zu Erhebung und Aufbewahrung der Hufenschösse und Biergelder überwiesen [4]). In diese Landrentei wurden seitdem die Gelder abgeliefert; hier fand seitdem die Verrechnung statt. Im ersten Jahre (von Luciä 1549-1550) ward über Biergelder und Hufenschoss nur ein einziges Register geführt; vom J. 1550 aber an hielt man es für zweckmässiger, für jede Steuer ein besonderes anzufertigen [5]).

---

1) Buchholtz a. a. O. Handschr. p. 22.

2) Das geschah nach aufgefundenen alten Nachrichten, im J. 1540 durch Hans v. Schlabrendorf zu Ziethen, Joachim v. Bredow zu Bredow, Hans v. Stechow zu Stechow und Joachim Cassel, Domherrn zu Brandenburg. Schreiber war damals Vincent Heisse. Buchholtz a. a. O. Handschr. p. 24.

3) Es ward dem Blasius Stephan abgekauft und befand sich am Nagelgässchen. Nach Quitungen bei Buchholtz Darstellung etc. Handschr. p. 10. —

4) In der Landrentei arbeiteten später neben dem, von den Ständen erwählten und vom Hofe bestätigten Landrentmeister, ein Schreiber, dessen Stelle zuweilen mit der des ersteren vereinigt war, zwei Einnehmer und ein Buchhalter. Buchholtz Darstellung des landschaftl. Creditwesens der Churmark. Handschr. p. 135. — v. Grävenitz Entwickelung der brandenburg. landständ. Verfassung. Handschr. p. 58. *b*.

5) Buchholtz Darstellung etc. Handschr. p. 22.

Mit dieser Trennung der Rechnungen bildeten sich, wie es scheint, aus dem grossen (gemeinen) [1]) Ausschusse märkischer Stände heraus, um die Aufsicht über die Verwaltung der beiden Hauptlandesabgaben zu führen, zwei engere Ausschüsse [2]), deren Organisation im Verlaufe der Zeit mannichfach verändert und vervollkommnet wurde. Es ist dies das s. g. Collegium der ständischen Verordneten im Hufen- und Giebelschoss, und das der Deputirten im Biergelde [3]).

Der erstere engere Ausschuss, der der Verordneten im Hufen- und Giebel-Schoss, bestand seit früher Zeit aus sechs Mitgliedern [4]), deren erstes die mittelmärkischen Prälaten repräsentirte und stets von dem Domcapitel zu Brandenburg erwählt wurde. Das Stift Havelberg suchte zwar zu wiederholten Malen das Alternat zu erlangen; jedoch ist ihm nie gelungen, seine Ansprüche wirklich durchzusetzen. Die fünf übrigen Mitglieder wurden von den ritterschaftlichen Corporationen der einzelnen Landestheile (der Altmark, Priegnitz, Mittelmark, Ukermark und Neumark) ernannt; die Ergänzung eines ausgefallenen Deputirten stand allein der Ritterschaft zu, die ihn ernannt hatte. Zwei der ritterschaftlichen Verordneten dieses Ausschusses wurden, um dieselben vorzugsweise mit Geschäften der Landschaft beauftragen zu können, jährlich jeder mit 100 Rthl. besoldet [5]).

Der Deputirten im Biergelde waren ebenfalls von Anfang an sechs; nur selten geschieht, ohne Angabe des

1) Vgl. die Fischereiordnung Kurf. Joachim's II., *d. d.* Dienst. nach *Dionys.* 1551, bei *Mylius Corp. Const. IV*, 2. Cap. 4. *nr.* 1. *pag.* 186. —

2) v. Kamptz Darstellung der landständ. Verfassung der Mark Brandenburg. Handschr. II. §. 15. p. 41.

3) Büsching allg. Erdbeschreibung. VIII. 7. Aufl. p. 238 fgg. — Buchholtz Darstellung etc. Handschr. p. 92. 93.

4) Erst im Anfange des achtzehnten Jahrhundert's (1704) kam ein siebentes Mitglied, zur Vertretung der königlichen Domainengüter, hinzu. Buchholtz Darstellung etc. Handschr. p. 102.

5) Buchholtz Darstellung der brandenburg. landständ. Verfassung. Handschr. p. 93. 101 fgg.

Grundes der vermehrten Anzahl, eines siebenten Erwähnung [1]). Die Hälfte der sechs Deputirten war von den Municipalitäten abgeordnet; der erste war ein Prälat, welcher gewöhnlich aus den Capitularen des Brandenburger Hochstifts durch die mittelmärkische Ritterschaft erwählt wurde [2]), — der zweite aber ein Mitglied der altmärkischen oder priegnitzischen Ritterschaft. Nach je zwei Altmärkern kam ein Priegnitzer; die Präsentation geschah von Seiten der Vasallenschaft desjenigen Kreises, der an der Reihe war. Der dritte Abgeordnete gehörte entweder der Ritterschaft der Mittelmark oder der der Ukermark an; die beiden ersten Male gebührte jener, zum dritten Male dieser die Erwählung. Die vierte Stelle besetzte der Magistrat von Berlin und Cöln aus einem Mitgliede des Raths beider Städte; — der fünfte Deputirte erschien für die altmärkischen und priegnitzischen Hauptstädte, und zwar alternirte die Wahl in nachstehender Reihenfolge: Stendal, Perleberg, Alt-, Neu-Salzwedel, Gardeleben. Der sechste Abgeordnete war Vertreter der bürgerlichen Gemeinden der Mittel- und Ukermark, und wurde hinter einander von Brandenburg, Frankfurt a. O., Ruppin und Prenzlau präsentirt [3]).

Die Verhandlungen des Landesherrn mit den beiden genannten engeren Ausschüssen geschahen von Anfang an durch den kurfürstlichen Canzler; er übergab sowohl den gesammten Ständen, wie den Deputirten der Creditcorporationen die landesherrlichen Propositionen, — er nahm die Vorstellungen, Wünsche und Beschwerden der Landschaft entgegen, berichtete dem Hofe über dieselben, und theilte

---

1) Im achtzehnten Jahrhundert bestand zwar auch dieses Collegium aus sieben Mitgliedern; allein das beständige Vorkommen des siebenten ist erst ganz neuen Ursprung's. Buchholtz Darstellung etc. Handschr. p. 100.

2) Um das Jahr 1600 erscheint neben diesem ein Verordneter des Havelberger Stifts, der aber seit dem J. 1619 nicht mehr vorkommt. v. Grävenitz Entwickelung der brandenb. landständ. Verfassung. Handschr. p. 67. *a.*

3) Buchholtz Darstellung etc. Handschr. p. 96. 97. 100.

sodann die Entschliessungen des Kurfürsten den Ständen mit. Für diese Mühwaltung, „dafür, dass er sich in „Landschaftssachen brauchen lassen," empfing er, neben seinen übrigen Einkünften, von 1551-1616 aus jeder der beiden landschaftlichen Cassen 50 Gulden, welche Summe jedoch von 1616-1678 dergestalt erhöhet wurde, dass er seitdem jährlich 100 Gulden aus der Bierzieseeinnahme, und 75 Gulden aus der Schosscasse, also im Ganzen 175 fl., erhielt [1]).

Nach dem Auseinandergesetzten hatte das landschaftliche Creditwerk zwei Fonds zu seiner Verfügung, die Einnahme aus dem Schosse und die von der Bierziese [2]); an diese schloss sich die s. g. Städtecasse an, welche lediglich das Vermögen der Municipalitäten zur Grundlage hatte, und zu welcher man sehr häufig seine Zuflucht nahm, wenn die beiden anderen Fonds nicht ausreichten [3]).

Ursprünglich war die s. g. Städtecasse ungetrennt; im J. 1567 aber schied sie sich dergestalt in zwei Theile, dass seitdem die altmärkischen und priegnitzischen Städte für sich, und die mittelmärkischen und ukermärkischen zusammen ihre alten und hinzukommenden Schulden besonders verwalteten, und eigene Städtecassen zu Stendal und zu Berlin unterhielten. Die Grafschaft Ruppin wurde jedem Theile zur Hälfte zugeschlagen. Durch diese Theilung der Städtecasse wurde aber keinesweges eine Trennung des gemeinsamen Verbandes der kurmärkischen Städte in Bezug auf ihren Fond bezweckt und ausgeführt; dieser Verband existirte vielmehr nichts desto weniger nach wie vor fort. Die altmärkisch-priegnitzische Städtecasse war durchaus nur als eine delegirte anzusehen; denn sie stand unter demselben Verordnetencollegium, wie die mittelmärkisch-

1) Buchholtz Darstellung etc. Handschr. p. 118 — v. Grävenitz Entwickelung der brandenb. landständ. Verfassung. Handschr. p. 70. *b.*

2) v. Thile Nachricht von der churmärk. Contributions- und Schoss-Einrichtung. 2te Aufl. p. 39.

3) v. Grävenitz Entwickelung der brandenb. landständ. Verfassung. Handschr. p. 59. *a. b.*

ukermärkische, und die, nach Berichtigung ihrer Zahlungen verbleibenden Bestände derselben flossen in die zu Berlin befindliche Hauptcasse [1]). — Die Verwaltung der Städtecasse war auf ähnliche Weise geregelt, wie die der beiden anderen Fonds des brandenburgischen Creditwerk's. Es gab bei derselben ebenfalls sechs Verordnete. Die erste Stelle nahm später der s. g. Vicedirector ein, — die zweite aber ein landesherrlicher Deputirter; die dritte und vierte wurde in neueren Zeiten ausschliesslich von den Städten Berlin und Brandenburg, — die fünfte und sechste eben so von Stendal und Perleberg besetzt. Die beiden letzteren hatten zunächst die Aufsicht über die delegirte Stendaler Casse, sie revidirten an dem genannten Orte die Rechnung, und sendeten dieselbe sodann sammt den Belegen durch den altmärkisch-priegnitzischen Rentmeister nach Berlin. Diesem ward sie darauf, mit Berücksichtigung der von dem Stendaler und Perleberger Deputirten schon gemachten Erinnerungen, von dem Director und den drei übrigen Verordneten abgenommen. Die Versammlungen der zur Städtecasse Abgeordneten währten bis 1674; in diesem Jahre hörten sie gänzlich auf und es vertrat seitdem der s. g. Landschaftsdirector gänzlich die Stelle derselben [2]).

Was die Anordnung und Erhebung der von den Ständen bewilligten Steuern betrifft, so war dieselbe folgende. Die Weise, durch Auflagen auf den Grundbesitz Summen zur Deckung der landesherrlichen Bedürfnisse aufzubringen, ist die älteste, welche gebräuchlich geworden ist. Eine solche Abgabe nannte man Steuer, auch Hufen- und Giebel-Schoss, weil dieselbe von den Hufen der Hüfener und von den Giebeln der übrigen Bewohner des platten Landes und der Ritterstädte entrichtet wurde; — sie ging aus der ausserordentlichen Bede hervor [3]),

---

1) v. Grävenitz a. a. O. Handschr. p. 59. *b.* 60. *a.*

2) v. Grävenitz a. a. O. Handschr. p. 68. *a. b.* 70. *b.*

3) Aus der s. g. Nothbede, *precaria inconsueta*, welche der zu einem jährlichen Zins fixirten allgemeinen Bede, *petitio*

welche sich der Landesherr bei der Einführung des Bedezinses im J. 1280 für eintretende ausserordentliche Fälle vorbehalten hatte [1]). Ein solcher Hufen- und Giebel-Schoss ward, vom Anfange des sechszehnten Jahrhunderts an, immer nur auf eine Reihe von Jahren bewilligt; wenn dies geschehen war, versprach gewöhnlich der Landesherr: „diese seine Anforderung solle die letzte seyn und eine all- „gemeine Landbede von ihm in Zukunft nicht gefordert „werden, ausser in einigen wenigen Fällen, bei deren Ein- „treten jedoch dann sofort der bewilligte Schoss cessiren „solle" [2]). Neben diesem Landschoss gab es noch einen anderen Schoss, den die unmittelbaren Städte entrichteten; es ist dies der s. g. Vorschoss und der Grund- oder Fundschoss [3]), welcher nicht in die landschaftliche Casse, sondern in das städtische Aerarium floss [4]). Den Hufen- und Giebel-Schoss brachten die Hüfener, die Kossäten, Schmidte, Müller, Schäfer und Fischer auf; nur die Hufen des Adels und der Pfarrer wurden zu demselben nicht herangezogen [5]). Eine Ausnahme von dieser

---

generalis, entgegengesetzt war. Lang Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen. p. 104.

1) Ausserordentliche Landbeden kommen noch fortwährend im funfzehnten Jahrhundert vor. *G. W. v. Raumer cod. diplomat. II, nr.* 50. *p.* 47. *nr.* 51. *p.* 49. *nr.* 56. 57. *p.* 54 fg. —

2) Vgl. den Recess *d. d.* Cöln a. Spr. Donnerst. nach *Johann. Baptist.* 1524. *Mylius Corp. Const. VI,* 1. *nr.* 12. *p.* 17.

3) Auch wohl fälschlich Pfundschoss. Der Vorschoss ward vom Vermögen, der Fundschoss aber von den Häusern, Aeckern, Wiesen und Gärten (den *fundis*) gegeben, woraus deutlich der Ursprung des Namens erhellt, den v. Thile (Nachricht von der churmärk. Contributions- und Schoss-Einrichtung. 2te Aufl. p. 356.) nichts desto weniger von Pfund ableitet, weil damals alle Münzen in Pfunde und Schocke eingetheilt und alle Sachen danach taxirt seyen. Hausen Gesch. der Stadt und Univers. Frankfurt a. O. p. 215. — Vgl. *Mylius Corp. Const. IV,* 3. Cap. 1. p. 1-4.

4) Buchholtz Darstellung des landschaftl. Creditwesens der Mark Brandenburg. Handschr. p. 67 fg. —

5) v. Thile Nachricht von der churmärk. Contributions- und Schoss-Einrichtung. p. 5. — Buchholtz Darstellung etc. Handschr. p. 4.

Regel fand nur unter ausserordentlichen Umständen statt, z. B. nach dem Tode Joachim's II., der eine so beträchtliche Schuldenlast hinterlassen hatte. Damals schrieben die Stände eine s. g. allgemeine Landsteuer aus, — sie bewilligten nicht nur von den Hufen und Giebeln der Bauern einen Schoss, der das Dreifache des früher gewöhnlich gewesenen betrug, sondern es machte sich selbst jeder Herr, Prälat und vom Adel anheischig, von seiner Aussaat, so wie von den ihm zustehenden Pächten, Geldzinsen, Mühlen und Diensten ansehnliche Geldbeiträge zu geben [1]). Nach einem von Alters her bestehenden Herkommen, welches sich bis in das siebenzehnte Jahrhundert erhielt, entrichteten Prälaten, Herren und Ritter zusammen $\frac{1}{3}$ durch ihren Schoss, während die Städte $\frac{2}{3}$ auf ihre Cassen übernahmen [2]). Der Betrag, welcher von einer Hufe oder einem Giebel eingefordert wurde, war nach den zu befriedigenden Bedürfnissen sehr verschieden. Der Hufenschoss, den die Stände im J. 1524 auf acht Jahre bewilligten, betrug für die ersten sieben 8 märkische Groschen, für das letzte Jahr aber nur 5 Groschen [3]). Ausser diesem Hufenschoss übernahmen im J. 1527 die in der Altstadt-Brandenburg versammelten Ritterschaft und Städte, um den Kurfürsten in Stand zu setzen, zweihundert Reuter auszurüsten, gutwillig noch auf zwei Jahre eine ausserordentliche Unterstützung, die für jede Hufe 3 Groschen, für je-

---

1) Vgl. den Anschlag der Landsteuer *d. d.* Donnerstag's nach Matthaei 1573. *Mylius Corp. Const. IV*, 3. Cap. 1. *nr.* 5. *p.* 7–10.

2) Recesse von 1524 und 1534. *Mylius Corp. Const. VI*, 1. *nr.* 12. *p.* 16. *nr.* 17. *p.* 31. — Vgl. auch Recess von 1572. Erst im Recesse vom 24. Jun. 1648 wurde festgesetzt, dass die Städte zu den Landeslasten künftig nur 59 *pr. C.*, die Ritterschaft nebst den Mediatstädten aber 41 *pr. C.* geben sollten. v. Thile Nachricht von der churmärk. Contributions- und Schoss-Einrichtung. 2te Aufl. p. 4. 5. 30. — Büsching allg. Erdbeschreib. VIII. 7te Aufl. p. 239 fg. — Desselben Topographie der Mark Brandenburg. p. 59. 69.

3) *Mylius Corp. Const. VI*, 1. *nr.* 12.

den Kossäten, Gärtner u. s. w. einen Groschen betrug [1]). Die Bewilligung des Jahres 1534 war, was Dauer und Grösse der Abgabe betrifft, ganz der des Jahres 1524 gleich; nach Ablauf des Termin's wurde sodann bis zum Tode Joachim's II. die Steuer, anfangs in alter Weise, später in erhöhetem Betrage, zugestanden [2]). Als dieselbe im J. 1550 auf vierzehn Jahre wieder gewährt wurde, musste schon der Hüfener auf jede Hufe einen Gulden, jeder Kossäth, Müller, Pachtschäfer u. s. w. aber einen halben Gulden übernehmen [3]). Unter der Regierung Johann Georg's fand eine fernerweitige Erhöhung des Hufen- und Giebelschosses um meistentheils 50 *pr. C.* des gewöhnlichen Satzes statt; jedoch wurde, da die alten Schulden unter die Kreise vertheilt wurden, einem jeden der letzteren freigestellt, seine Quote so bald, als es ihm thunlich war, zu entrichten. Einige von den älteren Kreisen (oder Provinzen), wie die Altmark, Priegnitz und Neumark, sahen sich im Stande, ihrer Quote sich sehr schnell zu entledigen; so wie dies geschehen war, hörte daher der Hufenschoss bei ihnen gänzlich auf. In welchem Jahre die Abgabe in jedem der genannten Kreise cessirt habe, ist nicht genau anzugeben. Die mittelmärkischen Kreise oder Bezirke waren nicht so glücklich, wie die erwähnten; durch die Unruhen des dreissigjährigen Krieges kamen sie in ihren Finanzen zurück. Indessen erholten sie sich in der letzten Hälfte der Regierung des grossen Kurfürsten dergestalt, dass sie im J. 1690 von ihrer Quote nur noch etwas mehr, als 17,000 Rthl., abzutragen hatten [4]).

Weit bedeutender, wie die Einnahme von dem Hufen- und Giebelschosse, war und wurde mit der Zeit noch

---

1) **Buchholtz** Darstellung des landschaftl. Creditwesens der Mark Brandenburg. Handschr. p. 5. 69.

2) **Buchholtz** a. a. O. Handschr. p. 21. —

3) Artikel *d. d.* Dienstags nach *Dionys.* 1550. *Mylius Corp. Const. VI*, 1. nr. 29. p. 87.

4) Von dieser Summe schuldeten sie 16,777 Rthl. 8 gr. dem *Mons pietatis*, und 506 Rthl einigen Privaten. **Buchholtz** Darstellung etc. Handschr. p. 71. —

immer mehr die von der indirecten Steuer, der Bierziese, weil zu derselben sowohl die Städte, wie das platte Land beitrugen [1]). Hatte jene Einnahme in dem Jahre von *S. Crucis* 1549 - 1550 die Summe von 9,797 Gulden eingebracht, so betrug diese in demselben Zeitraume 63,464 Gulden, vier Groschen [2]).

Die erste Ziese auf gebrauetes Bier ward von den Landsassen der Mark Brandenburg dem Landesherrn im J. 1488, und zwar nur als ausserordentliche Unterstützung für den Zeitraum von sieben Jahren bewilligt [3]); nach Ablauf dieser Frist sollte, wie ausdrücklich in dem Ziesebriefe bemerkt wurde, „solch Biergeldt absein, vnd nicht furder „gegebenn werden" [4]). Der Betrag der Abgabe war bei der Einführung, gegen die späteren Zeiten gerechnet, sehr gering; nämlich von jeder Tonne Biers, „die in den bran-„denburgischen Landen gebrauet und von fremden Enden „hineingeführt werde, sollten nur zwölf Pfennige genommen „werden," — davon aber noch der dritte Pfennig, also vier Pfennige von der Tonne, aus sonderlicher Liebe und Gnade des Landesherrn gegen seine bürgerlichen Gemeinden, den städtischen Cassen zufliessen. Prälaten, Grafen, Herren und die von der Ritterschaft wurden von der Entrichtung der Abgabe in Hinsicht des Bier's befreit, welches sie auf ihren Schlössern und Höfen brauen möchten [5]). Die bis-

1) Die Bierziesecasse gehörte deshalb allen Ständen und ward gemeinschaftlich von ihnen administrirt. v. Grävenitz Entwickelung der brandenb. landständ. Verfassung. Handschr. p. 59. *a.*

2) Buchholtz Darstellung etc. Handschr. p. 24. — Im folgenden Jahre (1550 - 1551) steigerte sich die Summe schon auf 73,470 Gulden. daselbst. p. 26.

3) Schon auf dem Landtage vom J. 1480 sagten Prälaten und Herren (für ihre Hintersassen) der Landesherrschaft eine Abgabe von dem Biere zu; allein die Städte antworteten: „das Sye bey Iren inwonern nicht erlangen konnen, das sie „keyn zeys geben wollen und sagen gantz ab, uff's byer „nichtz zu setzen noch zu nehmen." *v. Raumer cod. diplomat. II. nr. 50. p. 47. 48.*

4) *Mylius Corp. Const. IV,* 4. *nr.* 1.

5) *Mylius loc. citat.* — Auch die Geistlichen auf den Pfarren in Städten und Dörfern durften „zu ihrer Haushaltung Noth-

her nur ausserordentliche Bierziese ward, mit Bewilligung der Stände, im J. 1513 eine regelmässige und beständige [1]); sie sollte, in bisheriger Weise und in dem früheren Betrage, ununterbrochen entrichtet werden, bis etwa die männliche Descendenz des Kurfürsten Joachim I. erloschen seyn würde. Bei'm Eintreten dieses Fall's behielten die Landstände sich besondere Bestimmungen vor [2]). Diejenigen, welche in Gemässheit des Ziesebriefes vom J. 1513 Befreiung genossen, behielten dieselbe auch ferner; jedoch ward ausdrücklich festgesetzt, „dass Niemand von Prälaten „oder von der Ritterschaft Bier schenken oder verkaufen, „oder seine Bauern mit Bier verlegen dürfe, damit die „Städte an ihrer Polizei nicht geschwächt würden, und dem „Landesherrn an dem Biergelde, so die Städte Seiner kur„fürstlichen Gnaden gäben, kein Abgang geschehe." Wer dawider handle, solle, wess Standes er auch sey und so oft es geschehe, doppelt so viel, als das Bier werth sey, an Strafe der landesherrlichen Casse zahlen [3]). Auf dem Lande solle, ward ferner bestimmt, in den Dörfern Niemand brauen, denn die Krüger, so von Alters her zu brauen Gerechtigkeit gehabt; — wenn dessen ungeachtet ein Bauer auch nur s. g. Kesselbier oder Gerstentrank braue,

---

„dürftigkeit brauen, aber kein Bier für Geld verkaufen." Recess *d. d.* Cöln a. Spr. am Tage *Laurent. Martyr.* 1536, bei **Mylius** *Corp. Const. VI*, 1. *nr.* 18. *p.* 38. — Auch die Schulcollegen an öffentlichen Schulen waren frei; — aber sie mussten, wie die Geistlichen, nach der Brauordnung von 1577 sich jedesmal, wenn sie brauen wollten, vom Ziesemeister einen Freizettel holen. *Mylius Corp. Const. VI*, 1. *nr.* 10. *p.* 42. — **Buchholtz** Darstellung des landschaftl. Creditwesens der Mark Brandenburg. Handschr. p. 37.

1) *Angeli Annal. March. p.* 180. — **Lentz** Sammlung zu einer stendalschen Chronik. p. 36. — Vgl. die Brauordnung von 1504. *G. W. v. Raumer cod. diplomat. II. nr.* 19. 20. *p.* 232 fg.

2) Zeysebrief Kurf. Joachim's I., *d. d.* Cöln a. Spr. Sonntag's nach *Felicis* 1513, bei *Mylius Corp. Const. IV*, 4. *nr.* 21. *p.* 3-6. — **Buchholtz** Darstellung etc. Handschr. p. 4.

3) Uebertretungen kamen sehr oft vor. Vgl. die Landtagsverhandlungen vom J. 1523, bei *G. W. v. Raumer cod. diplomat. II. nr.* 17. *p.* 227. 230.

so solle er das Bier sammt dem Kessel verlieren [1]). Um die Aufhebung dieses Verbot's suchten die Stände auf dem Landtage von 1527 zwar in so weit nach, dass den Landleuten **wenigstens in den Fasten und im August** verstattet seyn möge, Kovent oder Gerstentrank für ihren Bedarf zu brauen; — indessen ward dieses Gesuch abgeschlagen [2]). — Eine bedeutende Erhöhung der Bierziese erfolgte während der Regierung Joachim's II.; im J. 1549 nämlich setzten die Stände für die acht folgenden Jahre die Abgabe von jeder Tonne Bier, deren zehn von einem Wispel Malz sollten gezogen werden, auf 8 märkische Groschen [3]); mit dieser Verwilligung, die im folgenden Jahre noch auf weitere sechs Jahre, also im Ganzen auf vierzehn Jahre, geschah, verband jedoch die Landschaft die Clausel, dass ihr selbst, statt der landesherrlichen Beamten, die Administration der Ziese übertragen werde. Kurfürst Joachim II. musste sich die Bedingung gefallen lassen; die Biergeldsverwaltung ging seit dieser Zeit auf die Stände über. Anfangs war sie mit der Administration des Hufenschosses vereinigt, wurde aber schon im J. 1550 von derselben getrennt; bald nach der Scheidung, nämlich im J. 1551,

---

1) Einige auf dem Landtage abgehandelte Puncte wegen des Bierbrauen's, *d. d.* Cöln a. Spr. Sonntag's nach *Catharin. Virginis* 1513. *Mylius Corp. Const. VI*, 1. *nr.* 11. *p.* 15. 16.

2) Recess *d. d. Visitation. Mariae* 1527. *Mylius Corp. Constitutionn. marchicar. VI*, 1. *nr.* 13. *ad Artic.* 8. *p.* 19. — Später ward von dieser Strenge in vielen Stücken nachgelassen. Vgl. die Brau- und Ziese-Ordnung vom J. 1577. *Mylius loc. citat. IV*, 4. *nr.* 10. *p.* 43. *nr.* 13. *p.* 73. —

3) Ausser der Ziese von dem im Lande gebraueten Biere kam der landschaftlichen Casse auch noch das **Einlagegeld** zu 6 gr. von jeder Tonne unverzieseten ausländischen und einheimischen Biers, welches in ziesebaren Städten getrunken wurde, zu, um den dadurch der Consumtion des verzieseten Bier's geschehenen Abzug zu vergüten; doch fanden auch von diesem Einlagegelde mancherlei Befreiungen statt. Von jedem Scheffel ausserhalb Landes gehenden Malzes kam, nach der Brau-Ordnung und nach Observanz, überdies der Landschaft ein Groschen zu. **Buchholtz** Darstellung des landschaftl. Creditwesens der Mark Brandenburg. Handschr. p. 31. 32. — Ordnung wegen des Biergeldes vom J. 1505, bei *v. Raumer cod. diplomat. II. nr.* 20. *p.* 283.

ernannten die Stände sodann zuerst besondere Ziesemeister, welche die Aufsicht über das Brauen führen, vorzüglich aber für richtige Einnahme der Abgabe sorgen sollten [1]). Seit dieser Zeit findet bis zum Ende des sechszehnten Jahrhundert's fortwährend Steigerung sowohl der Scheffelanzahl eines Gebräu's, wie der Ziese statt. Noch im J. 1551 enthielt ein ganzes Gebräu nur 26 Scheffel Malz, — was über dieses Quantum unverzieset zur Mühle gebracht werde, solle der Herrschaft verfallen seyn; — im J. 1560 ward jedes Gebräu, den Städten zum Besten, um vier Scheffel, also auf 30 Scheffel, erhöhet, — die Einnahme von den zugelegten vier Scheffeln sollte jedoch den städtischen Cämmereien zu Gute kommen; — die Brauordnung von 1572 endlich [2]) giebt das Gebräu auf 36 Scheffel Malz und 2 Scheffel Zuschüttel an [3]). Mit diesen Veränderungen hielt die Erhöhung der Abgabe gleichen Schritt. Weil nämlich im J. 1560 die Städte einen Capitalbetrag landesherrlicher Schulden von 77,250 Rthl. übernommen hatten, so ward damals zu dem alten Biergelde, d. h. zu dem, welches bisher schon der Landesherrschaft und den Stadtscassen entrichtet wurde, an neuem Biergelde noch 2½ Gulden auf jedes Gebräu geschlagen [4]); vier Jahre später ward dieser Satz, weil abermals die Municipalitäten eine beträchtliche Masse Schulden zu tilgen sich anheischig gemacht hatten, noch um einen halben Gulden erhöhet, so dass also seit dem J. 1564 an neuer Ziese 3 Gulden von jedem Wispel Malz eingefordert und berechnet wurden [5]). Bei Einführung eines neuen Scheffels (um Luciä 1572) wuchs

1) **Buchholtz Darstellung etc. Handschr. p. 24. 25.**

2) **Sie ist mit der, *sine dato* im J. 1571 gedruckten fast übereinstimmend und wurde erst im J. 1577 publicirt. *Mylius Corp. Const. VI*, 1. *nr.* 6. *p.* 17 fgg. *nr.* 10. *p.* 37 fgg. — Buchholtz Darstellung etc. Handschr. p. 26. 27.**

3) ***Mylius Corp. Const. VI*, 1. *nr.* 7. *p.* 23.**

4) **Laut des Recesses *d. d. Purification. Mariae* 1560. Buchholtz Darstellung etc. Handschr. p. 25.**

5) **Laut des Recesses *d. d. trium regum* 1564. Buchholtz Darstellung etc. Handschr. p. 26.**

die neue Ziese von jedem Gebräu auf 3 Rthl. [1]), im Jahre 1602 aber sogar auf 3½ Rthl. an. Bei diesem Satze blieb das neue Biergeld stehen; denn obgleich im Anfange des dreissigjährigen Krieges wegen der grossen Noth damaliger Zeit eine Verdoppelung der an und für sich schon hohen Summe von der Landschaft beschlossen und von der Landesherrschaft auch wirklich ausgeschrieben wurde [2]), so findet sich doch in den Rechnungen keine Spur, dass diese Erhöhung wirklich in's Leben getreten und zur Observanz geworden sey [3]).

Ausser der indirecten Hauptabgabe des Landes, der Bier-Ziese, welche seit dem Ende des funfzehnten Jahrhundert's in der Mark Brandenburg eingeführt wurde, ward in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, im J. 1572, ausser auf das Malz, noch eine andere indirecte Abgabe auf alles Korn, welches gemalen oder geschroten werden sollte, gelegt; es ist dies die s. g. Malziese oder Scheffelsteuer, welche jedoch nicht in die landschaftliche Biergeldscasse floss, sondern den städtischen Gemeinden zu Gute kam, damit dieselben durch Uebernahme der von Joachim II. hinterlassenen Schulden nicht zu sehr erschöpft würden [4]). Die Abgabe betrug anfangs von jedem Scheffel Getreide einen Silbergroschen; kein Einwohner der städtischen Communen sollte von Entrichtung derselben befreit seyn, ausgenommen die Besitzer der Ritter- und Burg-Lehen, die Hospitäler und Siechenhäuser [5]). Nach den Malzieseordnungen von 1602 und 1618 blieb in den meisten Stücken das alte Verhält-

1) König histor. Schilderung von Berlin. I, 143. 145. — Fischbach Städtebeschreibung der Mark Brandenb. I, 1. p. 114.

2) Vgl. die Recesse vom 9. Jun. und 18. Jul. 1624, bei *Mylius Corp. Const. VI*, 1. *nr.* 94. 96. *p.* 311 *sqq.* 321 *sqq.*

3) Buchholtz Darstellung des landschaftl. Creditwesens der Mark Brandenburg. Handschr. p. 27.

4) König histor. Schilderung von Berlin. I, 145.

5) Edict *d. d.* Freitag's nach Margarethen 1572. *Mylius Corp. Const. IV*, 4. *nr.* 8. *p.* 29 fgg.

niss; nur sollte künftig von jedem Scheffel der verdoppelte Satz entrichtet werden [1]).

So grosse Anstrengungen und Opfer, welche man den Städten zumuthete, zeigten, ein wie bedeutendes Capital von Kraft und Reichthum in ihnen verborgen war. Das Vermögen der Municipalitäten, der Ertrag der von ihnen in die s. g. Städtecasse entrichteten Summen bildete den eigentlichen Rückhalt des landschaftlichen Creditver-ein's [2]). Schon im sechszehnten Jahrhundert waren die baaren Vorschüsse der Städtecasse das wirksamste Mittel zur Milderung der durch die Landesschulden entstandenen grossen Noth der Regierung. So tilgten die Städte durch ihre besondere Casse im J. 1554 eine Summe von 70,000 Gulden, im J. 1560 aber 103,000 Gulden [3]); — und im J. 1564 musste der Kurfürst es rühmend anerkennen, dass die Städte innerhalb zwölf Jahren 24 Tonnen Goldes zum Besten der Herrschaft geopfert, dass sie sich überdies bereit erklärt hätten, noch 11 Tonnen Goldes abzutragen [4]). Und daneben zogen sie sich niemals zurück, wenn die Ehre, die Würde oder die Zukunft des Staats bei besonderen Gelegenheiten eine Unterstützung von ihrer Seite in Anspruch nahmen. So haben sie namentlich in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts und im Beginn des siebenzehnten zu den Kosten, welche der Bau von Spandau, die preussische Lehns- und Anwartschaftsangelegenheit, die jülichsche Successionssache, die Landesvertheidigung und mehrere durchaus nothwendige Gesandtschaften verursachten, ein sehr Bedeutendes beigetragen, — ja sie

---

1) *Mylius Corp. Const. VI*, 4. *nr.* 11. *p.* 47 fgg. *nr.* 12. *p.* 55 fgg.

2) Mit ihrer eigenen, der s. g. Städtecasse, unterstützten die bürgerlichen Gemeinden sehr häufig die beiden anderen Cassen durch ansehnliche Zuschüsse. v. Grävenitz Entwickelung der brandenburg. landständ. Verfassung. Handschr. p. 59. *b.*

3) Buchholtz Darstellung des landschaftl. Creditwesen's der Mark Brandenburg. p. 42. 43. — v. Grävenitz Entwickelung etc. Handschr. p. 59. *b.*

4) Buchholtz Darstellung etc. Handschr. p. 44.

sind selbst den Bedürfnissen des Hofes mit jährlichen, nicht unbeträchtlichen baaren Hülfsgeldern entgegengekommen [1]).

Nach allem Gesagten leuchtet es ein, dass, wie im sechszehnten Jahrhundert der durch Handel und Gewerbe erlangte Reichthum der Städte schon beträchtlich den auf Grundbesitz basirten Wohlstand des Landadels überwog, so auch die indirecten, hauptsächlich den Municipalitäten auferlegten Steuern bei weitem wichtiger werden mussten, als die directe Besteuerung der Bevölkerung des platten Landes. Bei diesem Emporkommen der Städte war es von der grössten Bedeutung, dass seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhundert's die Landesherrschaft durch Erlassung der Städtereformationen und durch das seit dieser Zeit allmälig eingeschwärzte römische Recht einen mächtigen, früher nicht besessenen Einfluss auf Verfassung und Verwaltung der bürgerlichen Gemeinwesen zu erlangen gewusst hatte. Auf diesen Einfluss gestützt, konnten die Kurfürsten sehr bald schon der Ritterschaft, die noch vor kurzem eine so hohe Sprache geführt hatte, entbehren; und als sie dieses Gefühls inne geworden waren, trugen sie desselben kein Hehl. Der Untergang der brandenburgischen Adelsmacht und des ständischen Einflusses wird ganz bestimmt im Anfange des siebenzehnten Jahrhundert's dadurch bezeichnet, dass seitdem immer in gesteigertem Maasse und fast bei allen Gelegenheiten, bei welchen der Landesherr sich früher der Vasallen, seiner natürlichen Räthe, bediente, jetzt besoldete, gelehrte Räthe herangezogen wurden.

Der eigentliche Ursprung der brandenburgischen Beamtenhierarchie, durch welche in der That den ständischen Elementen der Todesstoss versetzt wurde, ist im sechszehnten Jahrhundert zu suchen. Seit dieser Zeit trat das Streben der Landesherrschaft, alle richterliche, administrative

---

1) So zahlten sie im J. 1572 an den Hofetat 8000 Rthl. Buchholtz Darstellung etc. Handschr. p. 45. —

und militairische Gewalt möglichst zu concentriren und absetzbaren und besoldeten Beamten zu überweisen, scharf hervor; man strebte Ordnung und Einheit in die Verwirrung zu bringen, welche durch die Zertrümmerung der mittelalterigen Verhältnisse und Einrichtungen entstanden war. Man vereinigte in den Provinzen das Hofgericht mit den Landgerichten, — zog die Domainen, welche das kurfürstliche Haus aus dem Sturme der Zeiten gerettet hatte, zu Aemtern und Voigteien zusammen, die zugleich Gerichtssprengel bildeten, und untergab ziemlich beträchtliche Landestheile einem Landvoigt oder Landeshauptmann, der als Militair- und Civil-Gouverneur die ausgedehntesten Vollmachten besass [1]). Die Berechnung sämmtlicher kurfürstlicher Einkünfte überwies man einer eigenen Rentcammer und Hofrentei. Dem errichteten höchsten Tribunal, dem Hof- und Cammer-Gericht, gab man den Canzler zum Präsidenten, welche Stelle seit der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhundert's fast immer ein Doctor der Rechte versah. Neben dem Cammergerichte ward überdies die kurfürstliche Canzlei, welche concurrente Gerichtsbarkeit mit jenem erhielt, von stets grösserer Bedeutung. Da auch ihr, welcher die Leitung aller wichtigen Landesangelegenheiten zustand, der Canzler vorgesetzt war, so versteht sich von selbst, dass er bald der einflussreichste Beamte des Staats, die rechte Hand des Kurfürsten werden musste.

Was zuvörderst den Landeshauptmann (Landvoigt [2]), Statthalter, Vorständer [3]), *Capitaneus, Officia-*

---

1) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XXI*, 19. *XXII*, 48. — Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 153 fgg. — Vgl. Wohlbrück Gesch. von Lebus III, 133. 411. — *G. W. v. Raumer cod. diplomat. brandenburg. II*, 16. 212. 249. 267. 277. 282.

2) Er entspricht dem Grossvoigt oder Vicedom in anderen Theilen Deutschland's. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgesch. III. 3te Ausg. §. 430. p. 271.

3) *Gercken diplomatar. veteris March. II*, 633. — Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 86 fg. — v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. in den preuss. Staaten. I, 222.

lis,) betrifft, so war derselbe im sechszehnten Jahrhundert wahrhaft das *alter ego* des Kurfürsten in den Provinzen. Er ward vom Landesherrn aus den qualificirten adlichen Landsassen des Bezirk's, dem er vorstehen sollte, ernannt. Die Besoldung war, wenn auch nicht mehr so ungemessen, wie im funfzehnten Jahrhundert [1]), doch immer im sechszehnten noch sehr beträchtlich [2]); während des ersteren war er häufig auf die Landeseinkünfte angewiesen, während des letzteren empfing er einen festgesetzten Geldsold nebst genau bestimmten Vortheilen. Ihm wurden alle landesherrlichen Befehle und Verordnungen vom Hofe zur Publication und Vollziehung zugesandt, — an ihn mussten sich alle Unterthanen und Beamten der Provinz wenden, wenn sie in Beziehung zur Landesherrschaft treten, wenn sie dieser Mittheilungen machen wollten [3]). Nur die Gerichtsbarkeit gebührte ihm in der Regel später nicht mehr; sie stand den Hof- und Landgerichten der Districte zu. Wohl aber wurde ihm mitunter eine schiedsrichterliche Gewalt übertragen, wenn Zwistigkeiten zwischen Behörden ausgebrochen waren. Ferner hatte er das Recht, im Namen des Landesherrn geistliche und weltliche Lehen zu ertheilen [4]),

1) Caspar Gans von Putlitz, der im J. 1411 zum Landeshauptmann der Priegnitz ernannt wurde, genoss alle Landeseinkünfte und dazu noch aus der Cammer jährlich 100 Schock böhmischer Groschen. Vor gänzlicher Bezahlung dieser Summe konnte er nicht entsetzt werden. Lentz brandenburg. Urkund. *nr.* 246. p. 526. — Vgl. Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 242 fg. 529.

2) So erhielt der Landvoigt in der Neumark jährlich, ausser vielen Emolumenten, baar 200 rheinische Gulden an jährlicher Besoldung zugesichert, zahlbar in zwei Hälften, zu Walpurgis und Martini. *G. W. v. Raumer cod. diplomat. II*, 16 fg.

3) v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. I, 221.

4) Jacob v. Polentz erhielt im J. 1472 bei seiner Bestallung zum Landvoigt in der Neumark vom Kurfürsten Albrecht Achilles die Macht, den Mannen ihre Lehen und den Frauen ihre Leibgedinge zu verleihen, ausgenommen nur „geistli- „che Lehen, Gnadlehen und Lehen, die uff einen leyb „stan oder darinne Irrnisse seyn.“ In solchem Falle behielt sich der Kurfürst die Verleihung selbst vor. *G. W. v. Raumer cod. diplomat. II*, 17.

und darüber Urkunden auszustellen [1]). Ihm lag die Sorge ob, alle zweckdienlichen Anstalten für Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und für die Landesvertheidigung in seiner Provinz zu treffen; er erliess das Aufgebot, berief die Landsassen zur Landwehr, forderte zu den Kriegsdiensten auf, führte den Oberbefehl über die gerüstete Mannschaft [2]). Für den Schaden, welchen er im Dienste des Landesherrn durch die Feinde erlitt, empfing er Entschädigung; diese wurde nach Erkenntniss der kurfürstlichen Räthe festgesetzt, wenn der Hof Misstrauen gegen seine Angaben zeigte. Forderte der Kurfürst ihn an seinen Hof oder versendete er ihn in öffentlichen Angelegenheiten, so geschah das, wie bei anderen landesherrlichen Räthen und Dienern, auf Kosten der Herrschaft. Er berief die Stände seiner Provinz zu Provinzialtagen, eröffnete und schloss diese; auf den gemeinen Landtagen vertrat er die Gerechtsame der Landsassen seines Sprengel's, bei den Huldigungen erschien er als Haupt und Sprecher der ständischen Corporation seiner Provinz [3]). Die Ernennung erfolgte gewöhnlich nur auf eine Reihe von Jahren; von beiden Seiten kam man über eine Aufkündigungsfrist überein [4]). Sein Wohnsitz war früher nicht immer fest bestimmt; erst später gab man ihm, dem Landeshauptmann der Altmark z. B. zu Stendal [5]), eine bleibende Residenz. Doch konnte er, wenn er, was zuweilen geschah, noch eine besondere Untervoigtei verwaltete, in dieser sich auf-

---

1) Gercken *fragment. marchic. III*, 52. — Kuester *collect. opusculor. hist. marchic. illustrant. p.* 58. — Grundtmann Ukermärk. Adelshistorie. p. 131. — Buchholtz Gesch. der Kurmark. V, 155.

2) Gercken *diplomatar. vet. March. I*, 711. — Grundtmann Ukermärk. Adelshistorie. p. 138. — Buchholtz Gesch. der Kurmark. III, 579. — Vgl. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgesch. II. 3te Ausg. §. 304. p. 370.

3) v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. I, 222.

4) v. Hymmen a. a. O. I, 220 fg. — v. Raumer *cod. diplomat. II*, 17.

5) Kuester *collect. opusculor. hist. marchic. illustrant. p.* 40 fg. — Beckmann Beschreibung der Kurmark Brandenburg. V, 1. p. 47-56.

halten [1]). In einer wie hohen Achtung die Würde eines Landeshauptmanns stand, ersieht man daraus, dass später mit derselben der Character eines kurfürstlichen wirklichen Geheimenraths verbunden war, dass die Bedienten desselben herrschaftliche Livreen erhielten, und dass man ihm selbst in den Städten, in welchen Miliz lag, eine beständige Ehrenwache gab [2]). Auch war es ein altes Herkommen, dass, wenn er während der Dienstzeit gestorben war, bei seiner Beerdigung mit allen Glocken geläutet wurde [3]).

Der Bezirk, die Provinz, welche einem Landvoigt oder Landeshauptmann unterworfen war, hiess Land, früher auch Kreis, (*districtus, territorium,*) [4]). Solcher Bezirke waren: die Altmark [5]), die Priegnitz [6]), die Ukermark [7]), die Neumark [8]), das Land Sternberg [9]) und das Land Lebus [10]). In dem grössten Theile der Mittelmark war kein Landvoigt angestellt, weil die Anwesenheit der Landesherrschaft denselben hier überflüssig machte. Ueber die kleinen lausitzischen und schlesischen Besitzungen

---

1) Der Landvoigt der Neumark hatte seinen gewöhnlichen Sitz zu Küstrin; doch kommt im J. 1472 der Fall vor, dass ihm aus der genannten Rücksicht „seine Wohnung und sein Anwesen in der Stadt Arnswalde" angewiesen wurde. *v. Raumer cod. diplomat. II,* 17. — Vgl. auch Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 223.

2) Beckmann Beschreibung der Kurmark etc. V, 1. p. 46. —

3) *Gercken diplomatar. vet. March.* (Urk. vom J. 1589.) *I, nr.* 171.

4) Landbuch Kaiser Karl's IV. p. 31. 32. — Schlossregister Kurf. Friedrichs II., daselbst. p. 314. 323.

5) Ueber die Landeshauptleute der Altmark, deren Reihe im J. 1731 erlosch, s. *Kuester collect. opusculor. p.* 334-341. — Vgl. v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. in den preuss. Staaten. I, 223.

6) Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. II, 488 fg. 589 fg. III, 86. 88. 223. 255. 334. — *v. Raumer cod. diplomat. II,* 282.

7) Grundtmann Ukermärk. Adelshistorie. p. 141. — *G. W. v. Raumer cod. diplomat. II,* 212.

8) *v. Raumer cod. diplomat. II,* 16 fg. 249. 277.

9) Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 411 fg.

10) Wohlbrück a. a. O. III, 133 fg. 173.

Brandenburg's geboten mit sehr ausgedehnter Vollmacht besondere, unmittelbar vom Hofe abhängende Hauptleute [1]).

War der Sprengel des Landeshauptmann's gross, so zerfiel derselbe wohl wieder in Untervoigteien (die späteren Kreise oder Landreutereien, *equitaturae terrae*,) deren es z. B. in der Altmark vier gab: Salzwedel, Tangermünde, Arneburg und Werben; — eben so viele enthielt die Ukermark: Prenzlau, Stolpe, Pasewalk und Liebenwalde [2]). Auch in der Neumark gab es deren mehrere, z. B. Küstrin, Züllichau, Driesen, Dramburg und Schievelbein [3]). Die Vorsteher solcher Untervoigteien, die s. g. Untervoigte, hatten in der Regel nur eine untergeordnete Thätigkeit, nur in der Abwesenheit des Landeshauptmann's traten sie in dem, ihnen überwiesenen, Landstriche völlig als seine Vicarien auf [4]). Manche Landvoigteien waren so klein, dass sie, wie z. B. das Land Lebus und das Land Sternberg, nur eine Untervoigtei ausmachten; war dies der Fall, so fiel das Amt des Untervoigts mit dem des Landvoigt's zusammen [5]). In die Kathegorie der Untervoigteien müssen auch die späteren s. g. Kreise der Mittelmark gezählt werden, wie Oberbarnim, Niederbarnim, Teltow, Zauche, Havelland, Ruppin [6]). Ihnen standen ebenfalls ursprünglich Voigte vor; in späterer Zeit aber, d. h. seit dem dreissigjährigen Kriege, wurde jedem dieser Kreise ein Kreis- oder Land-Commissarius, ein Kreisdirector, vorgesetzt, welche Benennung allmälig in die eines Landrath's überging [7]).

---

1) So standen Cotthus und Peitz unter einem Hauptmanne, Crossen und Bobersberg desgleichen. *G. W. v. Raumer cod. diplomat. II, nr.* 75. 57. 63. 67. (Urk. von 1481. 1521. 1525. 1527.) p. 76. 266. 273. 280.

2) v. Hymmen Beitr. zur jurist. Literat. I, 222. Note 2. — *G. W. v. Raumer cod. diplomat. II*, 15 fg. 186. 192. 270.

3) *v. Raumer cod. diplomat. II*, 16 fg.

4) v. Hymmen Beitr. zur. jurist. Literat. I, 222.

5) Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 133. 411.

6) Landbuch Kaiser Karl's IV. p. 32. 46. 47. — Schlossregister Kurf. Friedrich's II., daselbst. p. 823. 333. 340.

7) Die Entstehung des Instituts der märkischen Landräthe ist

Die Untervoigteien oder kleineren Landvoigteien, die späteren Kreise, umfassten endlich gewöhnlich mehrere s. g. Aemter [1]), denen als richterliche und verwaltende Behörde ein Amtmann oder Amtshauptmann vorgesetzt war [2]). Als blosse Finanzbeamten standen neben den Voigten und Amtleuten die Kastner oder Amtsschreiber (Hofmeister, Rentmeister, Cammermeister, Kellner, Schaffer,), welche in so fern eben sowohl von ihnen, wie von dem Landvoigte, unabhängig waren, als ihnen allein sämmtliche Einnahmen aus den Aemtern und Voigteien überliefert wurden, die sie sodann unmittelbar der landesherrlichen Hofrentei verrechneten [3]). Unter dem Amtmann und Amtsschreiber standen zuletzt noch mancherlei Unterbeamten. Zu diesen gehörten jedoch die s. g. Landreuter nicht, welche die Landeseinkünfte eintreiben, Pfändungen vornehmen u. dgl. mussten [4]). Sie wurden unmittelbar von dem Kurfürsten, je einer in eine Untervoigtei oder einen Kreis, gesendet, welcher Bezirk dann in Be-

---

sehr klar nachgewiesen in (C. v. Voss's) Abhandlung über den Ursprung der Landräthe in der Mark Brandenburg. Berlin. 1829. 8. (besonders abgedruckt aus v. Kamptz's Annalen etc. 1828. Heft 3. p. 4. 5. —

1) Inventarien solcher Aemter finden sich bei *v. Raumer cod. diplomat. II*, 212. 213. 214. — Im lebusischen Kreise gab es drei solcher Aemter: Lebus, Fürstenwalde und Rüdersdorf. Wohlbrück Gesch. von Lebus. III, 134. 173. 196. — Vgl. *v. Raumer cod. diplomat. II*, 186. 192. 197. 268. 270. 272. 275. 279. 282. 285.

2) In Kriegsläuften sollte der Amtmann „als Hauptmann unter den Knechten“ gebraucht werden. *v. Raumer cod. diplomat. II, nr.* 66. *p.* 279.

3) *Mylius Corp. Const. marchicar. II*, 1. *p.* 67. — „Auch so „soll der genannt Jacob v. Polentzk In allem dem das uns „und unser Herrschaft (in der Landvoigtei der Neumark) „einzunemen zusteet nichtz einnemen, noch davon ausgeben, „Sunder das unser Castner, Hofmeister und Zoll„ner, den das befolhen wirdet, an einem yeden end „einnemen lassen“ etc. *v. Raumer cod. diplomat. II, nr.* 17. *p.* 16.

4) S. die Landreuterordnung vom 1. Jul. 1597, bei *Mylius Corp. Const. II*, 1. *nr.* 15. *p.* 65-72.

zug auf diesen Beamten sein Bereit oder eine Landreuterei (*equitatura*) genannt wurde [1]).

Landreuter wie Amtsschreiber waren unmittelbar der s. g. Rentcammer, Hofcammer oder Hofrentei untergeordnet, – sie empfingen nur von ihr Anweisungen und Befehle; es war dies die Behörde, welche die Verwaltung der Cammereinkünfte unter dem Vorsitze eines Hofrentmeisters besorgte. Bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts lag der Hofcammer auch noch die Verrechnung der directen und indirecten Landessteuern ob. Die Einnahme und Verwaltung dieser aber ward ihr durch die damals erfolgte, schon im funfzehnten Jahrhundert von den Ständen erstrebte [2]) Errichtung einer besonderen landschaftlichen Finanzcammer, der s. g. Landrentei, entzogen. Die letztere stand das ganze sechszehnte Jahrhundert hindurch und bis über die Hälfte des siebenzehnten hinaus unter unbeschränkter Leitung ständischer Deputirten. Dieser Unabhängigkeit der Landsassen hinsichtlich der Administration des Hufenschosses und der Biergelder machte erst, nachdem eine gründliche Untersuchung des ganzen Institut's vorangegangen war, der grosse Kurfürst im J. 1683 dadurch ein Ende, dass er die landschaftlichen Beamten, was bisher niemals geschehen war, in Eid und Pflicht nahm, auch sich die Bestätigung derselben ausdrücklich vorbehielt [3]).

So waren im sechszehnten Jahrhundert die Hof- und Land-Gerichte fest an das kurfürstliche Cammergericht, die Finanzbeamten in den Provinzen an die Hofrentei, die Landeshauptleute an den Landesherrn gekettet. Dieser aber hatte zu seiner Erleichterung ein eigenes Collegium sich gebildet, die Regierung oder Canzlei, der er die Oberaufsicht und oberste Verwaltung aller landesherrlichen Rechte

---

1) *Mylius Corp. Const. IV*, 2. Cap. 2. *nr.* 2. (Mandat vom J. 1583.) p. 58.

2) S. die Landtagsverordnungen vom J. 1480, bei *v. Raumer cod. diplomat. II*, *nr.* 50. *p.* 48.

3) Buchholtz Darstellung des landschaftl. Creditwesens der Churmark. Handschr. p. 54. 55.

überwies; dieses Collegium, an welches auch, neben dem Cammergerichte, Appellation von den Gerichten statt fand [1]), erhob sich im Laufe des sechszehnten Jahrhundert's allmälig über alle anderen höheren Landesbehörden [2]). Vorsteher desselben war der Canzler, welches Amt indessen nicht mehr, wie früher meistens, der Bischof von Lebus [3]), sondern gewöhnlich ein erfahrener und gelehrter Doctor der Rechte versah. Die innere Organisation der Canzlei war collegialisch; Mitglieder derselben waren mehrere kurfürstliche Räthe, die man in gewöhnliche, keine weitere Bezeichnung tragende, und s. g. vertraute oder geheime schied. Im Laufe des sechszehnten Jahrhundert's erhielten die gelehrten Juristen in diesem Collegium immer mehr die Oberhand; je bedeutsamer die Behörde, um so wichtiger wurde die Stellung des Canzler's. Sein ganzes Streben ging, da er als der tüchtigste und bewährteste unter den Räthen zu dieser Würde berufen war, nur dahin, die landesherrliche Gewalt zu stärken und zu concentriren, die sie hemmenden Schranken hinwegzuräumen [4]); als er

---

1) Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgesch. IV, §. 549. p. 419.

2) Eichhorn a. a. O. III. 3te Ausg. p. 273.

3) Der berühmte Bischof Friedrich Sesselmann von Lebus nannte sich in einer Urk. vom J. 1472, sein Canzleramt umschreibend: *judex et conservator jurium et privilegiorum illustrissimi principis Domini Alberti Marchionis Brandenburgensis.* Buchholtz Gesch. der Kurmark etc. III, 226. — Eben so schreibt noch im J. 1480 Kurfürst Albrecht Achilles in einem, an seinen Sohn, den Markgrafen Johann, wegen der Landbede gerichteten, Briefe: „unser Cantzler „und frund von Lebus.“ *v. Raumer cod. diplomat. II. nr.* 51. *p.* 49; — und in demselben Jahre war der genannte in seiner Canzlereigenschaft Vorsitzer des schiedsrichterlichen Tribunal's, welches der Kurfürst aus den Landsassen zusammengesetzt hatte, um über seine Klage gegen die altmärkischen Städte entscheiden zu lassen. a. a. O. II, *nr.* 63. p. 59. *nr.* 64. p. 61. vgl. *nr.* 154. (Urk. von 1491.) p. 197.

4) Dieses Streben machte sich hauptsächlich bemerklich, als in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhundert's Lamprecht Distelmeyer zum brandenburgischen Canzler ernannt ward. Ihm folgten in dem Amte sein Sohn Christian Distelmeyer, der *Dr.* Johann Köppen, Joh. v. Löben auf Blumenberg, *Dr.* Friedr. Pruckmann, letzterer bis zum J.

in den Tagen Joachim Friedrich's und Johann Sigismund's die unbedingte Leitung aller inneren und äusseren Angelegenheiten errungen hatte, war damit ein fester Mittelpunct der neuen Beamtenwelt gegeben, deren kräftiges Emporblühen im siebenzehnten Jahrhundert dem ständischen Elemente in sehr kurzer Zeit den Tod brachte.

Bisher haben wir das am Ende des Mittelalters und während des sechszehnten Jahrhunderts sich ankündigende Bestreben der Kurfürsten von Brandenburg, ihre Kräfte im Innern des Staats zusammenzudrängen und zu verstärken, sey es den Mitgliedern der markgräflichen Familie, sey es den Landsassen gegenüber, der Betrachtung gewürdigt. Wir werden nicht minder grosse Veränderungen gewahren, wenn wir unseren Blick auf die Beziehungen richten, in welchen zu derselben Zeit die landesherrliche Gewalt dem Auslande gegenüber sich befand. Vergegenwärtigen wir uns das Ziel, auf welches damals Sorge und Mühe des kurfürstlichen Hauses hinsichtlich der auswärtigen Angelegenheiten gerichtet war, so erscheint als der einzige Zweck aller Anstrengungen der: immer mehr der hemmenden Fesseln sich zu entledigen, welche bis dahin die völlige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des brandenburgischen Staats von fremden Einflüssen im Umfange Deutschland's und Europa's verhindert oder verkümmert hatten. Das sechszehnte Jahrhundert umfasst den Zeitpunct, in welchem die Beherrscher der Mark in der Umwälzung aller Verhältnisse, die durch die Reformation der Kirche bewirkt worden war, sich darüber klar wurden, dass das Band gelöset werden müsse, welches sie als Stände des Reichs an das Kaiserthum und an das Haus Oestreich bisher geknüpft hatte. Als diese feste Ueberzeugung erwacht war, zögerte man nicht, Hand an's Werk zu legen; seit dem Tode Joachim's I. leuchtet bereits aus

---

1629. — Klaproth und Cosmar der königl. preussische und churfürstl. brandenburgische Geheime Staatsrath. Berlin. 1805. p. 94. — Buchholtz Darstellung des landschaftl. Creditwesens der Churmark. Handschr. p. 119.

allen Handlungen der Regierung der Gedanke hervor, entschieden, milde und besonnen zu trennen, was früher verbunden war, sich inselartig gegen die abzuschliessen, welche einst Freunde waren, und mächtig sich zu rüsten für den Kampf, der nicht ausbleiben konnte. Wie dies als der Inbegriff der brandenburgischen Politik damaliger Zeit gegen Oestreich und das Reich sich herausstellt, so tritt in den Verhältnissen zu den grösseren europäischen Mächten das, schon im Beginn des siebenzehnten Jahrhundert's mit glänzendem Erfolge gekrönte, Bemühen offen hervor, von der Basis der Elbe und Oder sich an den Rhein und an die Weichsel hin auszudehnen, und durch diese Festsetzung an der Nordsee und Ostsee befähigt zu werden, in dem Rathe der Könige eine entscheidende Stimme mitführen zu können. Als mit Erweiterung der Gränzen die Hauptbedingung zu höherer Bedeutung gewonnen war, säumte man nicht, durch Gründung einer tüchtigen Waffenmacht nachzuhelfen, um unter denen, welchen man gleich geworden war, sich zu erhalten. Zuletzt aber, in der Ahnung der Stürme, welche bald heranbrauseten und die kaum in's Leben getretene Schöpfung zu zertrümmern droheten, erschuf man ein Institut, welchem man die Aufgabe stellte, das Fremdartige und Widerstrebende in den verschiedenen Elementen, aus denen der Staat zusammengesetzt war, zu überwinden, — eine wahre und wirkliche Einheit der Theile zu erwirken, und anstatt des bisherigen hausväterlichen Regiment's eine wohlorganisirte Regierung zu schaffen und zu bilden, welche von höheren Gesichtspuncten aus das Schiff dem ersehnten grossen Ziele entgegenlenkte. Als dieses Institut, der geheime Staatsrath, in Wirksamkeit getreten, als durch dasselbe dem Staate ein höheres politisches Bewusstseyn über seine Bestimmung verliehen war, durfte man mit ruhiger Zuversicht dem nahenden Orkane entgegensehen, der dreissig Jahre lang den Boden Deutschland's verheerte; — jetzt vermochte er nicht mehr, das Fahrzeug zu vernichten. Denn man hatte für einen Steuermann gesorgt, der nicht mehr

mit Gefühlen und Ahnungen sich begnügte, — in welchem vielmehr neben dem festen Wollen das bestimmte Bewusstseyn lebte, wie und wohin die Fahrt sich wenden werde!

Blicken wir zuvörderst auf das Verhältniss Hohenzollern's zu Habsburg, Brandenburg's zum Reiche. Bei aller Freundschaft, welche früher zwischen beiden fürstlichen Geschlechtern bestand, war doch niemals eigentlich eine scharfe Abhängigkeit des ersteren von dem letzteren hervorgetreten; das Kaiserhaus hatte niemals im Nordosten Deutschland's sehr bedeutenden Einfluss ausgeübt [1]). Reichssteuern waren regelmässig von Brandenburg in früheren Zeiten nie bezahlt, — das Band, welches zwischen der kaiserlichen Cammer und den Reichsständen durch die Regalien gebildet wurde, war hier schon früh sehr locker geworden [2]); die Unabhängigkeit von den höchsten Reichsgerichten hatte schon die goldene Bulle dem Erzkämmerer des Reichs zugestanden [3]). Jetzt aber geschah die gänzliche Auflösung der Verbindung.

Wie mit der Ausbildung der Lehre von den Regalien und den erfolgreichen Bemühungen der brandenburgischen Kurfürsten, dieselben ergiebiger, wie bisher, für die landesherrliche Casse zu machen, die letzte Spur einer Ausübung dieser ursprünglich königlichen Rechte von Seiten des Kaiserhauses gegen das Ende des sechszehnten Jahrhundert's geschwunden sey, ist schon oben dargestellt worden. Auch der Reichssteuern geschieht kaum nur noch hin und wieder Erwähnung, und wenn dies der Fall ist, so war es um des drohenden Vordringen's der Türken willen, dass der Kurfürst auf dringendes Ansuchen Oestreich's mit

---

1) *Gercken diplomatar. vet. March. II*, 1. — (G. W. v. Raumer) Ueber die älteste Gesch. und Verfassung der Churmark Brandenburg. p. 94. — Riedel die Mark Brandenburg im J. 1250. II, 75. 126.

2) Vgl. oben Buch I. Abschn. 7. p. 207.

3) Güldene Bulle Kaiser Karl's IV. Tit. 11. Von der Churfürsten Freiheiten. — Vgl. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgesch. III. 3te Ausg. §. 430. p. 273 fg. IV, §. 550. p. 423 fgg.

Zustimmung der Stände seinem Lande auf kurze Zeit eine geringe Abgabe auflegte. Aber auch eine solche ward schon in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhundert's nur mit der grössten Schwierigkeit bewilligt; war die Bewilligung endlich erfolgt, so musste der Landesherr dergestalt sich gegen seine Landsassen reversiren, dass so bald nicht an eine Wiederholung der Auflage zu denken war [1]). Das Privilegium *de non appellando*, hinsichtlich dessen „die Kurfürsten von Brandenburg, als des heiligen Reichs „Erzkämmerer, nach Ausweisung der gemeinen Rechte und „der güldenen Bulle fürnehmlich privilegiret und begnadet" [2]), hatte die hohenzollernsche Dynastie seit ihrer Ankunft in der Mark mit Kraft aufrecht erhalten [3]). Wer es wagte, jenem Privilegium zuwider, dennoch „eine frevent„liche Appellation an päpstliche Heiligkeit oder kaiserliche „Majestät zu richten," wurde ohne Weiteres in Bestrickung und harte Strafe genommen [4]). Indessen unterblieben dessen ungeachtet, hauptsächlich seit der Zeit, als das Kurhaus um der Reformation willen mehr und mehr mit dem kaiserlichen Hofe zerfiel, mancherlei Versuche nicht, eine Aufhebung der Erkenntnisse, welche von brandenburgischen Gerichten gesprochen waren, durch die Reichstribunale zu erwirken. Zwar enthielten die Reformation des kurmärkischen Cammergericht's vom J. 1540, so wie die neumärkische Cammer- und Hofgerichtsordnung vom J. 1561 die schärfsten Verbote gegen dergleichen Versuche [5]); zwar er-

---

1) Vgl. den vom Kurfürsten Joachim I. im J. 1527 seinen Ständen ertheilten Revers wegen bewilligter Türkensteuer, *d. d.* Cöln a. Spr. Dienst. nach Francisci, bei *v. Raumer cod. dipl. II, nr.* 76. *p.* 292 fg. —

2) *Mylius Corp. Const. VI*, 1. *nr.* 38. *p.* 119.

3) *Ludov. Hugo de statu region. German. Cap. III.* §. 40. *p.*115.

4) S. die Urfehde wegen einer strafbaren Appellation an den Kaiser und Papst, *act.* Dienst. nach Katharin. 1514, bei *v. Raumer cod. diplomat. II. nr.* 34. *p.* 246 fg. —

5) Von einem Endurtheile eines Obergerichts, oder von einem Beiurtheile, wenn es Kraft eines wirklichen Endurtheils hatte, konnte in einer dritten, in der Supplications-Instanz, nur an den Landesfürsten appellirt werden. Ueber die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten vgl. die

liess Markgraf Johann von der Neumark eine besondere: „Ordnung und Statut in Appellationssachen," worin festgesetzt ward: „es solle kein Theil an das kaiserliche Cam„mergericht oder an ein anderes Gericht von einem Spruche, „den eine Universität im Namen des Landesherrn erlassen „habe [1]), zu appelliren oder zu suppliciren Macht haben; „jeder, wer dagegen handle, solle, ausser dem Verluste „der Sachen, sonsten noch 200 Gulden Strafe, halb dem „Landesfürsten, und die andere Hälfte dem Gegentheil ent„richten;" — indessen alles das half nicht gründlich dem Uebelstande ab, weil Kaiserhaus und Reichsgerichte keinesweges in Uebereinstimmung mit Brandenburg handelten. Darum sah endlich Kurfürst Johann Georg sich veranlasst, in dieser Angelegenheit sich persönlich an Kaiser Rudolph II. zu wenden. Er erinnerte zuvörderst an die den brandenburgischen Kurfürsten seit Alters zustehenden und öfter bestätigten Privilegien und Freiheiten, an ein seit langer Zeit festbegründetes Herkommen; sodann stellte er die Zwecklosigkeit einer weiteren Appellation an die Reichsgerichte vor, da durch die Umwandlung und Verbesserung des brandenburgischen Gerichtswesens allen gerechten und billigen Wünschen genügt sey. In erster Instanz sprächen wohlorganisirte Voigteigerichte, oder Patrimonialgerichte, oder Stadtgerichte Recht; als zweite Instanz bestehe ein gut eingerichtetes Hof- und Cammergericht, „das Seine kurfürstl. „Gnaden für und für in Ihrem wesentlichen Hoflager zu „Cöln a. Spr., mit ansehnlichen tapferen von Adel, Räthen „und Rechtsgelahrten und gewürdigten Personen besetzt „hielten. So aber das eine oder das andere Theil vermeine,

---

Reformation des Cammergerichts, *d. d.* Cöln a. Spr. auf gemeinem Landtage Montags nach Laetare 1540, und die neumärkische Cammer- und Hofgerichts-Ordnung, *d. d.* Neujahrstag 1561. *Mylius Corp. Const. marchicar. II*, 1. *nr.* 5. *p.* 31 *fg. nr.* 7. *p.* 39. 40.

1) Eine Versendung der Acten sollte an folgende fünf Universitäten statt finden können: Leipzig, Wittenberg, Franfurt a. O., Ingolstadt und Heidelberg. Markgraf Johann's Statut etc., *d. d.* Soldin Montag's nach Matthäi 1553, bei *Mylius Corp. Constitution. II*, 1. *nr.* 6. *p.* 33. 34.

„dass durch die Cammergerichtsräthe, in ihren *Apellirten* „Urtheil den Sachen auch zu viel oder zu wenig gethan, „stünde demselben frey, an Seiner des Kurfürsten von Bran- „denburg Gnaden selbst zu suppliciren; dahero dann in der- „selben dritten Appellationsinstanz Seiner Gnaden durch die „juristischen Facultäten, Seiner Gnaden Universität zu Frank- „furt a. O., oder andere ausländische juristische Facultäten, „endlich in Ihrem Namen, was recht und billig, erkennen „liessen. Dass also kraft dieser Verordnung die vierte und „weitere Provocation auch nach Versehung gemeiner be- „schriebenen Rechte, nicht zulässlich sey.“ Wolle man aber einer Partei, deren Sache durch so viele gleichförmige Urtheile verloren gegangen sey, nachlassen, noch ferner zu appelliren, „so würden die Rechtfertigungen dadurch un- „sterblich gemacht, und müssten endlich die Armen, die „gleich eine gute, gerechte Sache hätten, von wegen ihres „Unvermögens recht bloss bleiben.“ Aus allen diesen Gründen ersuchte Kurfürst Johann Georg den Kaiser: „die alte „hergebrachte Gerechtigkeit der Reichserzkämmerer, dass „von ihren Urtheilen, Decreten und Erkenntnissen nicht „dürfe appellirt werden, den brandenburgischen Untertha- „nen zum Besten, zu Beförderung und Fortsetzung der Ju- „stizien in Seiner kurfürstlichen Gnaden Landen, durch ein „kaiserliches sonderbares Privilegium zu bewilligen, zu ver- „neuern, zu stärken, zu bekräftigen und zu bestätigen,“ — was denn auch am 24. Julius 1586 [1]) von Kaiser Rudolph II. mit folgenden Worten geschah:

„Als haben Wir angesehen solche Seiner Liebden und „derselben Vorfahren, der Kurfürsten zu Brandenburg, Uns „und Unsern Vorfahren an dem heiligen Reiche erspriessli- „che Dienste, in viel Wege gethan, und Seine Liebden „hinführo auch wohl thun mag und soll, und demnach mit guter Vorbetrachtung, und wohl bedachtem Muth, und „rechtem Wissen, gedachten Unseren Oheim und Kurfür-

1) Eichhorn (Deutsche Staats- und Rechtsgesch. IV. §. 550. Note *k.* p. 427.) giebt fälschlich das Jahr 1588 an.

„sten, Markgrafen Johann Georgen, und Seiner Liebden „Nachkommen Kurfürsten zu Brandenburg, solche ihre Ge„rechtigkeit des Nichtappellirens von ihren Urtheilen, De„creten, Erkenntnissen und Abscheiden, inmaassen sie die„selbe hergebracht, bewilligt, erneuert, bekräftigt, confir„mirt und bestätigt. Wir bewilligen, erneuern, bestätigen, „bekräftigen, confirmiren Seiner Liebden auch dieselben „von römisch-kaiserlicher Macht-Vollkommenheit hiemit „wissentlich in Kraft dieses Briefes also: dass von keinen „Bey- oder End-Urtheilen, Erkenntnissen, Decreten, Ab„scheiden, so in des Kurfürsten von Brandenburg Namen „an dessen Hof gesprochen und eröffnet worden, in allen „Sachen durch niemand, in was Würden, Stand oder We„sen er sey, weder an Uns, Unsere Nachkommen am „Reiche, oder Unser kaiserlich Cammergericht oder jemand's „anders appellirt, supplicirt, noch reducirt werden soll, „noch mag, in keiner Weise, sondern Seiner Liebden und „deren Nachkommen Erkenntniss, Urtheile, Decrete und „Abscheide sollen ganz kräftig und mächtig seyn, stets „bleiben gestärket werden. Meinen und setzen, ordnen „und wollen auch, solche der Kurfürsten zu Brandenburg „hergebrachte Gerechtigkeit und dieses Unser gegebenes Pri„vilegium des Nichtappellirens kräftig und beständig seyn, „und die Kurfürsten zu Brandenburg, ihre Erben und Nach„kommen sich derselben erfreuen, geniessen und wirklich „gebrauchen mögen, von Uns, Unseren Nachkommen am „Reich, römischen Kaisern und Königen, und sonst män„niglich daran ungeirret und ungehindert. Wir wollen „auch allen beschriebenen Rechten und Reichsordnung, so „solcher des Kurfürsten von Brandenburg Freyheit, und „diesem Unseren gegebenen Privilegio zuwider seyn möch„ten, so viel die Kurfürsten zu Brandenburg in diesem „Falle anbelanget, derogiret haben: Derogiren demnach „allen, setzen und erklären aus rechtem Wissen und rö„misch-kaiserlicher Macht und Vollkommenheit, dass solches „Alles wider der Kurfürsten zu Brandenburg Gerechtigkeit „und Unser darüber gegebenes Privilegium keine Kraft,

„noch Wirkung haben, und demselben zu keinem Abbruch „und Nachtheil gereichen soll. Da auch hierüber durch „jemand von des Kurfürsten zu Brandenburg Erkenntniss, „Urtheilen, Decreten oder Abscheiden Appellation oder „Supplication, Reduction oder Berufung geschehen, so sol- „len Seiner Liebden denen zu deferiren nicht schuldig seyn, „auch von Uns, Unseren Nachkommen am Reich und dem „Cammergerichte nicht angenommen, noch darüber inhibirt „werden, und da derselben ein oder mehr vielleicht aus „Unwissenheit oder Vergessenheit angenommen werden, so „setzen, ordnen und wollen Wir doch, dass solches der „obgemeldeten, von den Kurfürsten von Brandenburg her- „gebrachten Gerechtigkeit, und Unserem darüber gegebenen „Privilegio unnachtheilig und unabbrüchig, auch dieselbe „Appellation, Supplication, auch was darauf gehandelt und „fürgenommen würde, ganz kraftlos, untüchtig und nich- „tig seyn solle, dass Wir auch alles und jedes aus obbe- „stimmter kaiserlicher Machtvollkommenheit und rechtem „Wissen, jetzt als dann, und dann als jetzo untüchtig er- „kennen, erklären, cassiren und verhindern in der besten „Form, als Wir das thun mögen. Und gebieten darauf „jeglichen und allen Kurfürsten, Fürsten, geistlichen wie „weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, Knech- „ten, Hauptleuten, Landvoigten, Voigten, Pflegern, Ver- „wesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Rich- „tern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen ande- „ren Unseren und des Reich's Unterthanen und Getreuen, „wes Würden, Standes, Wesens die seyen, und sonder- „lich jetzigen und künftigen Unsern Cammerrichtern und „Beysitzern Unser's kaiserlichen Cammergerichts im heiligen „Reiche ernstlich und festiglich mit diesem Briefe, und „wollen, dass sie bemeldeten Unseren Oheim, den Kur- „fürsten zu Brandenburg, und Seiner Liebden Erben und „Nachkommende an der Kur zu Brandenburg an solchem „ihren Brauche und Gerechtigkeit des Nichappellirens, in- „maassen Seiner Liebden dieselbe herbracht, und diesem „Unseren Privilegio nicht irren, noch verhindern, sondern

„sie dabey geruhiglichen bleiben, und derselben gebrauchen „und geniessen lassen. Als lieb einem Jeden sey, Unsere „und des Reichs schwere Ungnade, und dabey eine Poen, „nämlich hundert Mark löthigen Goldes, zu vermeiden, die „ein Jeder, so oft er freventlich darwider thut oder handelt, „halb in Unsere und des Reichs Cammer, und den ande„ren halben Theil dem Kurfürsten zu Brandenburg zu be„zahlen, verfallen seyn sollen. Zu Urkund dieses Briefes „besiegelt mit Unserer kaiserlichen anhangenden Bulla“ [1]). —

In so ausgedehnter Weise war am Ende des sechszehnten Jahrhundert's vom kaiserlichen Hofe selbst die Unabhängigkeit des kurbrandenburgischen Staats in Rechtssachen ausgesprochen; schon früher aber, als dies geschah, hatten die Beherrscher der Mark Anstalten getroffen, durch sich selbst eine noch ausgedehntere und allgemeinere politische Selbstständigkeit, dem Hause Oestreich gegenüber, zu erwerben und sich zu sichern, nöthigenfalls durch Gewalt. Diese Anstalten waren die Festungen, welche während des sechszehnten Jahrhundert's, in Folge des Vorgang's anderer deutschen Reichsstände [2]), nach einem aus den Bedürfnissen der Zeit hervorgegangenen Systeme in der Mark Brandenburg angelegt wurden.

Nichts ist verschiedener von einander, als das Befestigungssystem, welches die ballenstädtischen Markgrafen im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, und das, welches die hohenzollernschen Kurfürsten im Zeitalter der Reformation befolgten. Albrecht der Bär und seine Nachkommen schritten, gestützt auf eine breite Rückwehrslinie an der Elbe, besonnen und mit Kraft vorwärts gen Osten, und schoben immer weiter eine Reihe von Burgen vor, durch welche sie das eben eroberte Land zu bewahren, das hin-

---

1) *Mylius Corp. Const. VI*, 1. *nr.* 38. *p.* 119-124.

2) Herzog Johann Albert von Mecklenburg hatte damals Schwerin, Dömitz und Plaue befestigt; von den Herzögen Heinrich und Erich von Braunschweig war dasselbe mit Lüchow, Calenberg, Erichsburg und Schöningen geschehen. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XI*, 1. *ed. Küster. p.* 394.

terliegende zu sichern bestrebt waren. Je mehr sich ihre Angriffslinie erweiterte, ein um so grösserer Kranz von Festungen umgab ihr Gebiet. Ihre Eroberungen an dem rechten Elbufer hatten die Ballenstädter allein, durch die kräftige Unterstützung ihrer Vasallen und der ganzen deutschen Bevölkerung jener Gegenden zu Stande gebracht. So lange eine gemeinschaftliche Begeisterung zugleich die Markgrafen, die Ritter, die Städter und die Bauern nach einem und demselben Ziele trieb, besass der Vertheidigungsorganismus des Landes Spannkraft und Einheit; — ein grosser, wohlgegliederter Harnisch gleichsam, der sowohl die einzelnen Theile, wie den ganzen Körper zu beschirmen fähig war, umgab die Mark [1]). Mit dem Tode Waldemar's, mit dem Erlöschen des ballenstädtischen Hauses, war das einigende Band zerrissen. In der allgemeinen Verwirrung, welche durch den um die Herrschaft Brandenburg's geführten Streit entstand, erhob trotzig der aller Zucht entwöhnte Adel das Haupt; — neben demselben trachteten übermüthige Municipalitäten eigensüchtig nach unbeschränkter Freiheit. Durch diesen allgemeinen Zwiespalt im Staatsleben, durch dieses, allmälig immer schärfer hervortretende Abschliessen der Landsassen, ihrem Herrn gegenüber, — musste nothwendig die Landesbefestigung auf das äusserste geschwächt werden. Als die Fremden die Gränzen des brandenburgischen Gebiet's überschritten, rüsteten Vasallen und Bürger sich mit Eifer für die eine oder die andere Partei, statt alle ihre Anstrengungen auf die Säuberung des Territorium's von den Ausländern zu richten. Der Adel verstärkte unaufhörlich die Befestigungen seiner Burgen und Schlösser, theils um bei Durchfechtung seiner Gaufehden nicht zu sehr dem Zufalle des Krieges ausgesetzt zu seyn, theils um die durch Wegelagerei gewonnene Beute baldigst in Sicherheit bringen zu können; auch die Städte vergrösserten und vervollkommneten ihre Werke, um sich der Ue-

---

1) Stuhr. Gesch. der Kriegsverfassung unter dem grossen Kurfürsten. p. 323 fg. —

berfälle der Stegreifsritter besser erwehren zu können; — dem Landesherrn, unter dessen Fahnen sie vor wenigen Jahrhunderten das Land erobert hatten, trotzten jetzt beide, Adel wie Städter, von ihren Wällen. So traurig war der Zustand im vierzehnten Jahrhundert. Jeder war nur für sich besorgt und thätig; — alle Bestrebungen hatten nichts, als die eigene Sicherheit, — keine das allgemeine Beste zum Ziele. Kein gemeinsames Band verknüpfte mehr Dynastie und Unterthanen; Liebe und Gehorsam, Hingebung und Zucht, sie waren gänzlich aus den Gemüthern gewichen. Als im Anfange des funfzehnten Jahrhundert's die Burggrafen von Nürnberg das Kurscepter Brandenburg's erlangten, mussten sie alle ihre Kräfte zusammenraffen, um diesem unseligen Zustande in der Mark ein Ende zu machen. Von allen Burgen und Städten, die fest genug und deren Bewohner kühn genug waren, um Widerstand entgegenzusetzen, musste das Oeffnungsrecht von dem neuen Landesherrn mit dem Schwerdte erstritten werden [1]). Dass bei einer solchen Nothwendigkeit eines offenen Kampfes der fürstlichen Gewalt mit den Inhabern der Festungen die erstere eben nicht wünschen konnte, die Vertheidigungsfähigkeit der letzteren verstärkt zu sehen, dass deshalb um jene Zeit naturgemäss der ganze Landesbefestigungsorganismus innerlich verfallen musste, ist nicht schwer zu begreifen [2]).

Durch die seit dem Ende des funfzehnten Jahrhundert's erfolgte Veränderung des gesammten Kriegswesen's erlitt auch die Kriegsbaukunst eine gänzliche Umwandlung. Die adliche Reiterei trat in den Hintergrund; auf ihren Trümmern erhob sich das Institut geworbener und besoldeter Landsknechte, — die Schusswaffe gewann die Oberhand über alle anderen. Daraus erklärt sich, wie sehr bald die Weise der Anlegung, Vertheidigung und Belagerung der Festen eine ganz andere werden musste, als die bisher übliche. Weil sowohl die Besoldung der geworbenen Truppen,

1) Möhsen Gesch. der Wissensch. p. 129. 191.
2) Stuhr Gesch. der Kriegsverfassung unter dem grossen Kurfürsten. p. 325.

aus denen von nun an die Besatzungen bestanden, als weil ganz vorzüglich die Anlage der Festungswerke, von denen jetzt weit grössere Widerstandskraft gefordert wurde, äusserst bedeutende Kosten verursachte, konnte man natürlich nicht alle von früherer Zeit her befestigte Städte und Burgen in Festungen moderner Form umwandeln. Man musste sich darauf beschränken, einzelne wichtige Haltpuncte hinzustellen, welches theils durch ganz neue Anlagen, theils durch Veränderung alter geschehen konnte. Die meisten Burgen und festen Städte in den Marken verfielen seitdem, weil sie den neuen Anforderungen nicht entsprachen; wenn man auch nicht gerade ihre Werke zerstörte, so geschah doch auch nicht viel für ihre Erhaltung oder Verstärkung, sie blieben fast ganz unbeachtet. Nur einen Theil solcher Oerter benutzte man seitdem wohl noch, wenn Lage oder Verhältnisse es wünschenswerth machten, zu Halbfestungen. Es kam jetzt vorzüglich darauf an, einen festen Mittelpunct zu gewinnen, mit welchem in allen Weltgegenden schützende Gränzfestungen in Verbindung ständen, auf welchen die letzteren sich bei einem Angriffe des Landes durch die Fremden stützen könnten [1]). Solche Mittelpuncte bildeten Küstrin an der Oder und Spandau am Einflusse der Spree in die Havel; — als Endpuncte, welche von denselben ausliefen, sind zu nennen: gen Westen in der Altmark die Burg Letzlingen, im Norden Oderberg und später auch Löckenitz, im Osten Driesen und im Süden Peitz. Der Gedanke, welcher der Anlegung aller dieser Festungen zum Grunde lag, unterscheidet sich von demjenigen, welcher den Ballenstädtern vor der Seele stand, eben so bestimmt, wie überhaupt die moderne Zeit von dem Mittelalter. Die Ballenstädter machten als Reichsvasallen ihre Eroberungen, um durch dieselben die Gränzen des Reichs zu erweitern; ihre Züge geschahen an der Spitze der eigenen, zuverlässigen Vasallen und Unterthanen, sie waren gegen eine Bevölkerung fremder Sprache, Sitte und

---

1) Stuhr a. a. O. p. 327.

Bildung gerichtet, welche demnach in jedem Betracht dem Reiche feindlich gegenüber, die ausserhalb des Reiches stand; — das gewonnene Land ward durch neu angelegte Burgen gedeckt, in denen Vasallen im Dienste des Markgrafen, als eines Reichsbeamten, Wache hielten, — je weiter man vordrang, um so mehr erweiterte und vergrösserte sich auch der Kranz schützender Burgen, — die Rückwehrlinie dieser aber blieb immer an der Elbe. Wie ganz anders verhielt sich die Sache im sechszehnten Jahrhundert! Aus den Reichsaftervasallen waren berechtigte Landsassen, aus den Reichsvasallen ziemlich selbstständige Landesherren geworden, welche eben sowohl die völlige Bezwingung der ersteren, wie eine gänzliche Unabhängigkeit vom Reiche erstrebten. Als die Reformation der Kirche einen offenen Bruch zwischen dem Kaiser und den Reichsgliedern bewirkte, war der Kurfürst von Brandenburg nicht der schwächste unter den Reichsständen, welche von jenem Streben beseelt waren. Mit Klugheit, mit Besonnenheit und Milde schlossen sich die Beherrscher Brandenburg's der neuen Richtung an; sie fochten nicht mit denjenigen Vertretern des Protestantismus, welche das Panier der Empörung gegen den Kaiser ergriffen. Als dieser, auf sein Recht gestützt, zuerst die Sache auf die Spitze stellte, gaben sie dem Kaiser, was des Kaisers war; — aber als derselbe, seines Sieges froh, über sein Recht hinauszuschreiten trachtete, und sich selbst statt des Reiches setzte, rüsteten sie sich zum Schutze und zur Rettung des Reichs, welches damals dem Wesen nach nicht mehr von Oestreich vertreten wurde, gegen den Kaiser. Die ernestinischen Sachsen hatten durch ihre Unbesonnenheit den Kurhuth verloren; dieses warnende Beispiel spornte jetzt die Brandenburger an, alle ihre Thätigkeit dahin zu richten, dass der Kaiser, wenn sein Umsichgreifen einst einen Bruch unvermeidlich machen sollte, auf dem Boden der Mark kein Mühlberg finde. Die beiden Festungen Küstrin und Spandau sind demnach ursprünglich, dem Sinne der Erbauer nach, im Verhältnisse zu den kirchlichen Bewe-

gungen des sechszehnten Jahrhundert's, nichts, als Schutzburgen des Protestantismus; in ihren Beziehungen zum Reiche aber erscheint die eine, wie die andere wesentlich als ein Trutzöstreich. Die Anlage beider bildet daher in der That den Anfangspunct der Bestrebungen der brandenburgischen Kurfürsten, in Deutschland ein neues Reich zu gründen, seitdem Oestreich sich ausserhalb des Reichs gestellt hatte, seitdem dasselbe nicht mehr eins mit dem Reiche war, — seitdem der Norden Deutschland's ein neues deutsches, Oestreich aber mit einem Theile des Südens das alte römische Reich wollte.

Aus dem Gesagten erhellt, dass, je schärfer die Anhänger des alten und des neuen Reichs, der alten und der neuen Kirche, sich gegenüber traten, je mehr in jenen, wie in diesen der Gedanke erwachte, ihre beiderseitigen Gebiete gründlich und gänzlich zu scheiden, um so mehr auch die Kreise sich erweitern mussten, als deren Centren Küstrin und Spandau erscheinen, was denn im siebenzehnten Jahrhundert unter dem grossen Kurfürsten und später fortwährend geschehen ist.

Die Hauptunterscheidung des neuen Befestigungssystem's von dem alten beruht nach dem Dargestellten darin: dass nicht die Elbe die vorzüglichste Rückwehrlinie bildete, dass nicht vorzugsweise gegen Osten die Richtung des Angriffs ging, dass nicht Reichsvasallen es waren, die für die Erweiterung des alten Reichs vorwärts strebten und Burgen anlegten, nicht ritterliche Vasallen, mit denen gefochten wurde und denen man die Hüthung der Festen anvertrauete. Vielmehr erscheint seit dem sechszehnten Jahrhundert das Land zwischen Elbe und Oder als eine Insel, welche sich vom festen Lande, mit dem sie früher zusammengehangen, getrennt hat, und welche durch die zunehmende Brandung noch immer mehr von demselben geschieden wird. Inmitten des Eilandes sind Warten errichtet, die als Mittelpuncte derjenigen Anstalten dienen, welche eine Wiedervereinigung der Insel mit dem Festlande verhüthen sollen, weil eine solche gewaltsame Verbindung nur der Anfang einer noch

schärferen Spaltung seyn würde. Die Festen an den Endpuncten sind als Deiche und ähnliche Werke zu betrachten, welche eben sowohl darum angelegt worden sind, das neue Eiland vor der Wuth der Wogen zu schützen, als um dem Meere weiterhin Land abzugewinnen. Der ehemalige Reichsvasall hat sich von der westlichen Seite seiner Herrschaft in die Mitte derselben gestellt; — er ist fast unabhängiger Herr in seinem Gebiete geworden, er strebt nach noch grösserer Selbstständigkeit. Dass er sich bei der Ausführung seiner Entschlüsse nicht auf diejenigen stützt, welche seine Macht im Innern zu beschränken versuchen, nicht auf die, welche bereits von anderen auftauchenden Gewalten überflügelt sind, ist leicht zu begreifen. Er spricht und verhandelt nicht mehr als Lehnsherr mit Vasallen; — er umgiebt sich vielmehr, statt mit adlicher Reuterei, mit bürgerlichen Fusstruppen. Diesen, den besoldeten, geworbenen Landsknechten, vertraut er fortan kraft landeshoheitlicher Macht, die Beschirmung des Staats, die Huth der landesherrlichen Festungen an, und aus ihnen heraus endlich bildet er allmälig ein Heer, welches durch seine Einrichtung und seinen Geist die neue Schöpfung so oft aus den drohendsten Gefahren gerettet, welches durch seine Siege die Krone so oft mit unsterblicher Glorie geschmückt hat! —

Den ersten Anfang zur Begründung des neuen Befestigungssystem's in der Mark Brandenburg machte Markgraf Johann von der Neumark im J. 1537 [1]). Eben sowohl nämlich um sich gegen Polen sicher zu stellen, welches damals mit Ungestüm Ansprüche auf die Neumark und das Bisthum Lebus erhob, als auch um schlimmsten Falls einen Rückhalt gegen das Kaiserhaus bei einem Kampfe desselben gegen den schmalkaldischen Bund, welchem Johann sich damals schon zuneigte, zu haben, begann er bereits in dem

1) Rentsch brandenburg. Cedernhain. p. 443. — Gundling Leben Lamprecht Distelmeyer's. I, 96. — Stuhr Gesch. der Kriegsverfassung etc. p. 330. — Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 533.

genannten Jahre die in seinem Landesantheile belegene Stadt Küstrin mit Erdwällen zu umgeben [1]); sodann legte er daselbst ein Giesshaus, und, als die Spannung zwischen dem Kaiser und den Protestanten einen immer höheren Grad erreichte, im J. 1543 auch ein Arsenal an, in welches er alles grobe Geschütz aus den Städten der Neumark schaffen liess [2]). Im schmalkaldischen Kriege indessen sah man alle diese Rüstungen nicht gegen den Kaiser gerichtet; schon vor dem Ausbruche des Kampfes war Johann auf den Rath seines Bruders aus dem Bunde getreten. Als aber nach der Schlacht bei Mühlberg Kaiser Karl V. gefährliche Entwürfe blicken liess, wandte der Markgraf auf's neue grosse Kosten an Zeughäuser, an die Werke und an den Schlossbau [3]). Das war in vorzüglich hohem Grade der Fall, als kurz nach der Mitte des sechszehnten Jahrhundert's die Arbeiten bedeutend durch das Wasser beschädigt worden waren. Nach vorheriger Berathung mit seinen Ständen und nach der auf dem Landtage zu Soldin am 25. Septemb. 1553 erfolgten Zustimmung derselben beschloss Johann, einen neuen, festeren Bau auszuführen, der auch sofort von ihm begonnen und in den nächstfolgenden Jahren mit grossem Eifer fortgesetzt, aber erst unter dem Kurfürsten Johann Georg vollendet ward [4]).

Etwa um dieselbe Zeit, als diese Erneuerung der Küstriner Festungswerke begonnen wurde, nämlich um die Mitte des Jahrhundert's, liess Markgraf Johann zugleich, um seine lausitzischen Besitzungen gegen Böhmen hin zu decken, durch einen italiänischen Kriegsbaumeister, Antonio de Formo, Peitz mit einem dreifachen Graben, mit

---

1) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. V.* §. 13. *X.* §. 8. *p.* 193. 355. — *Angeli Annal. March. p.* 334. 366. — Seyffert Annalen der Stadt und Festung Küstrin. p. 48. — Stuhr Gesch. der Kriegsverfassung etc. p. 331.

2) Hausen in den Jahrbüchern der preuss. Monarchie. Jahrg. 1799. III, 306.

3) Von 1537-1559 wurden 295,760 Rthl. aufgewandt. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 209 fg. — Hausen in den Jahrbüch. der preuss. Monarchie. Jahrg. 1799. III, 313.

4) Wohlbrück Gesch. von Lebus. II, 534 fg.

Wällen und Mauern umziehen, und sodann in den befestigten Ort gleichfalls grobes Geschütz bringen [1]).

Kurfürst Joachim II. hub etwas später, als sein Bruder Johann, Vorsichtsmaassregeln in seinem Landesantheile zu nehmen an. Eines Theils wurde er lange Zeit durch den zerrütteten Zustand seiner Finanzen, andern Theils durch politische Rücksichten abgehalten. Endlich aber beschloss er, auch in seinem Gebiete dem Beispiele des Bruder's zu folgen. Jetzt aber entstand die Frage, ob es zweckmässiger sey, Städte zu befestigen oder Burgen anzulegen, — ob, um die südlichen Gränzen der Mark zu schützen, Zossen oder Spandau den Vorzug verdiene [2]). Die Angelegenheit ward auf dem Landtage des Jahres 1559 berathen und entschieden. Was den ersten Punct anlangt, so erklärte man sich, hauptsächlich wohl wegen der Möglichkeit schnellerer Beendigung und wegen grösserer Wohlfeilheit des Bau's, für die Burgbefestigung; hinsichtlich des zweiten machten sich mehrere Ansichten geltend. Für Zossen wurde vorgebracht, dass es mehr, wie Spandau, der Gränze benachbart, und deshalb leichter im Stande sey, die Marken vor plötzlichen Angriffen von Seiten der südlich gelegenen Länder zu decken, und dass die Natur durch die Lage des Ort's in der Mitte zwischen Seen und unzugänglichen Sümpfen schon trefflich vorgearbeitet habe. Dagegen aber wurde mit Fug eingewandt: Sümpfe könnten sowohl durch Kunst, wie durch Sommerhitze ausgetrocknet werden; — Alles in Allem gerechnet, böten Flüsse weit mehr Bequemlichkeiten dar, als Seen. Von Spandau aus, welches gerade an der Vereinigung der Spree mit der Havel, die wieder mit dem Rhin im Zusammenhange

---

1) *Leuthinger. Topographia marchic. p. 25. — Ejusd. commentar. de rebb. marchic. X, 10. p. 319. ed. Küster. XV. §. 2. — Angeli Annal. March. p. 365.* — Beuch Gesch. von Cottbus. p. 22. — Seyffert Annalen der Stadt und Festung Küstrin. p. 54. — Stuhr Gesch. der Kriegsverfassung. p. 335.

2) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XI, 1. ed. Küster. p. 394.*

stehe, belegen sey, könne mit der grössten Leichtigkeit eine Verbindung mit allen Theilen des Landes statt finden, — gen Osten mit dem Barnim, gen Süden mit dem Teltow, gen Westen mit dem Havellande. Die fruchtbaren Theile des letzteren lägen so in der Nähe, dass ohne grosse Mühe von denselben die neue Festung versorgt werden könne; auch sey es ein sehr günstiger Umstand, dass sich nördlich vor Spandau dichte Waldung lagere; hier könne man dem Feinde Nachstellungen legen, von hier aus sich hinlängliche Massen Holz zu Bauten und Kriegsbedürfnissen verschaffen. Da die kurfürstlichen Residenzen, Berlin und Cöln, so nahe wären, so habe es der Hof in seiner Hand, bei jeder entstehenden Gefahr sämmtliche Kostbarkeiten auf der Spree sofort in Sicherheit zu bringen; da überdies die Stadt Spandau ganz in der Nachbarschaft der neu zu erbauenden Feste liege, so decke eine Burg an der Spreemündung zugleich zwei Städte auf einmal [1]).

Alles dies entschied für Spandau, welches auch schon im Mittelalter öfter ein fester Punct gewesen war. Im Jahre 1560 ward, nachdem damals gerade in der Altmark die Befestigung der Burg Letzlingen, die zur Abwehr gegen Braunschweig und Magdeburg bestimmt wurde, vollendet worden war [2]), der Bau begonnen; die Leitung desselben übernahm ein geschickter italiänischer Ingenieur, der Ritter Franz *Chieramella* [3]), welcher 200 wälsche Maurer mitbrachte. Ihm aber war nicht vergönnt, das Werk zu vollenden; dieser Ruhm wurde, unter der Regierung des Kurfürsten Johann Georg, dem Grafen Rochus von Lynar zu Theil [4]).

Noch blieb indessen das Land im Norden offen; um dasselbe gegen Pommern hin zu decken, erweiterte und

---

1) *Leuthinger. commentar. XI, 2. ed. Küster. p.* 395.
2) *Leuthinger. loc. citat. XI. §. 10. 20. ed. Küster. p.* 399. 407.
3) König histor. Schilderung von Berlin. I, 92 fg.
4) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XI. §. 2. 19. ed. Küster. p.* 394. 407. — Dilschmann Gesch. von Spandau. Abschn. 3. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 147. — Stuhr Gesch. der Kriegsverfassung etc. p. 333 fg. —

verstärkte man um eben jene Zeit die Festungswerke bei Oderberg auf dem Oderwerder, welche bereits in der letzten Hälfte des funfzehnten Jahrhundert's angelegt worden waren [1]; — im siebenzehnten kam dann noch an dieser Seite Löckenitz als Landesfestung hinzu [2]).

Dergestalt war, als nach dem Tode des Vater's und Oheim's Kurfürst Johann Georg sämmtliche Marken wieder vereinigte, ein Befestigungssystem geschaffen, welches in sich Einheit und festen Zusammenhang besass. Als würdiger Wohnsitz lag in der Mitte das von Joachim II. begonnene, von Johann Georg vollendete neue Schloss zu Cöln a. Spr. [3]), — als Hauptwaffenplatz aber Küstrin an der Oder, von welchem Puncte aus überall hin Glieder ausliefen, deren Enden mit tüchtigen Vorburgen versehen waren [4]). Nur im Osten war dies noch nicht der Fall. Allein auch diesem Mangel ward, als die Aussicht auf den nahen Erwerb Preussen's sich immer mehr verstärkte, im Anfange des siebenzehnten Jahrhundert's abgeholfen, indem damals Kurfürst Joachim Friedrich Driesen an der Netze mit festen Werken versah [5]).

Auf solche Weise hatte das brandenburgische Haus, vorzüglich durch die grossartigen Anstrengungen der Kurfürsten des sechszehnten Jahrhundert's, im Beginn des siebenzehnten eine weit selbstständigere Stellung gegen das Haus Oestreich eingenommen, als früher; es hatte damals

---

1) Die Befestigung geschah durch Albrecht Achilles, um einen festen Punct gegen Pommern zu erhalten, nicht durch den ballenstädtischen Markgrafen Albrecht II., wie v. d. Hagen in der Beschreibung von Freienwalde annimmt. Fischbach Städtebeschreibung der Mark Brandenburg. I, 1. p. 380.

2) Stuhr Gesch. der Kriegsverfassung etc. p. 334. —

3) Buchholtz Gesch. der Churmark Brandenb. III, 505.

4) Stuhr Gesch. der Kriegsverfassung etc. p. 336.

5) Der Anfang der Befestigung Driesen's war schon durch Johann Georg gemacht. *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XXV*, 1. 2. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 396. 403. — Buchholtz Gesch. der Churmark etc. III, 535. — Stuhr Gesch. der Kriegsverfassung unter dem grossen Kurfürsten. p. 335.

bereits sein Staatsgebiet inselartig aus dem Bereiche des alten Reiches abgelöset. Aber auch den grösseren europäischen Mächten gegenüber wurde eine nicht minder grosse Thätigkeit entwickelt, um so viel Kräfte und Ansehn zu gewinnen, welche den brandenburgischen Staat befähigten, als Gleicher unter Gleiche in den Rath jener zu treten.

Diese Thätigkeit blickt ganz vorzüglich aus den Bestrebungen Joachim's II. und seiner nächsten Nachfolger hervor, das Gebiet der Mark Brandenburg nach allen Seiten, ganz hauptsächlich nach Abend und nach Morgen hin, zu erweitern; man wollte dadurch einerseits eine grössere materielle Grundlage, andererseits aber in ausgedehnterer Weise Anknüpfungspuncte mit den Staaten des Westens und des Ostens gewinnen. Es ist anderwärts dargestellt worden, welch' ein grossartiger Erfolg diese Bestrebungen noch vor dem Ausbruche des Krieges krönte. Die Festsetzung Brandenburg's am Rhein war damals schon trotz der Intriguen und des offenen Widerstandes Oestreich's, in Preussen ungeachtet der Umtriebe der dortigen Landstände und der Krone Polen gelungen. Das Elbland war mit der Weichsel und dem Niederrhein in Verbindung gesetzt; in Schlesien hatte man festen Fuss gewonnen; Erbverträge bestanden mit Mecklenburg, Pommern, Anhalt, Sachsen und Hessen; kaiserliche Anwartschaften waren auf die holsteinischen und braunschweigischen Lande gegeben. Welch' eine Grundlage zu einem norddeutschen Reiche!

Je mehr der Umfang des brandenburgischen Staat's sich erweitert hatte, je mehr zukünftige Berührungen mit anderen Staaten vorauszusehen waren, um so emsiger musste sich auch das Bemühen der Kurfürsten darauf richten, sich fortwährend der Welt in voller Rüstung zu zeigen, eines Theils um das vergrösserte Gebiet, welches noch nicht allen seinen Gliedern nach innerlich verbunden und verwachsen war, zu behaupten und zu beschirmen, andern Theils um mächtigen Nachbaren Achtung zu gebieten. In dieser Bemühung fanden die Kurfürsten des sechszehnten Jahrhundert's im eigenen Lande grossen Widerstand; was

gegen denselben von ihnen durchgesetzt ward, bildete daher immer nur einen sehr schwachen Anfang einer allgemeinen Landesbewaffnung. Erst durch die Noth des dreissigjährigen Krieges schossen kräftig die geringen Keime empor.

Der lange Friedenszustand in der Mark und die ganz veränderten politischen Verhältnisse hatten im Laufe des sechszehnten Jahrhundert's aus allen Ständen der brandenburgischen Bevölkerung den kriegerischen Geist und jede Spur von Gemeinsinn verscheucht [1]). Der ritterliche Adel des Landes hatte, da er schon an und für sich fühlen mochte, dass er durch das stets mächtiger emporkommende Landsknechtswesen gewaltig verdunkelt sey, keinen Sinn mehr für die Vertheidigung der Mark; wenn er kriegerisches Gelüst in sich verspürte, zog er nach Frankreich, nach den Niederlanden oder nach Ungarn, um hier Beute und Ruhm zu erwerben; — auch die immer wiederholten Verbote der Landesherrschaft [2]) unterdrückten nicht seinen Drang in die Ferne. Mit den Bürgern und Bauern sah es noch schlimmer aus; in den Zeiten der Ruhe hatte keine regelmässige Beaufsichtigung der Bewehrungen, es hatten keine Uebungen statt gefunden; — darum war die Liebe zu den Waffen und die Geschicklichkeit im Gebrauche derselben verschwunden, — das ganze System der Volksbewaffnung war zerfallen [3]).

Bei einem solchen Zustande der Bevölkerung war es natürlich, dass die Kurfürsten, gleich anderen Landesherren, den Gedanken fassten, dem Mangel durch Anwerbung besoldeter Truppen abzuhelfen; ohne Sold aber gab es keine Söldner, und den zu bewilligen, zeigten die Stände sich bei jedem Antrage des Fürsten schwierig. Wie engherzig und abgeschlossen die brandenburgischen Landsassen im Anfange des siebenzehnten Jahrhundert's das höhere Staatsinteresse unberücksichtigt liessen, tritt besonders deut-

---

1) Alte und neue Nachrichten von der preussischen Armee. p. 18.

2) Vgl. *Mylius Corp. Const. VI*, 1. *nr.* 39. 40. 41. 44. 46.

3) Stuhr Gesch. der Kriegsverfassung etc. p. 116. 117.

lich aus den Landtagsverhandlungen des Jahrs 1610 hervor. Kurfürst Johann Sigismund stellte mit grosser Beredsamkeit die wahre Lage des Landes vor. Sowohl um die brandenburgischen Ansprüche auf die jülichsche Erbschaft am Rhein kräftig aufrecht erhalten, als auch um dem, aus Jülich vertriebenen und damals in Böhmen sich zum Einfalle in die Mark rüstenden Erzherzoge Leopold mit Ehren sich entgegenstellen zu können [1]), forderte er die Anwerbung und Unterhaltung von 3000 M. Fussvolk. Gleichgültig vernahmen Prälaten, Ritter und Städte die dringenden Vorstellungen des Fürsten, und selbst die Mahnung, dass, was man fordere, zum Schutze des evangelischen Glaubens in Anspruch genommen werde, vermochte sie nicht zu erwärmen. Nach langen Unterhandlungen kam man endlich zu dem elenden Auskunftsmittel, statt Geld für Werbungen zu bewilligen, um grösserer Wohlfeilheit willen sich zur Truppenstellung zu bequemen. In Folge des Aufgebot's erschienen von Seiten der Ritterschaft gegen 800 Reisige; diese aber kamen zum Theil in einem so trübseligen Aufzuge an, dass bei angestellter Musterung nur 400 als erprobt befunden wurden [2]). An Fusstruppen bewilligten die Stände 3600 Mann; tausend derselben versprachen die Ritter aus ihren Bauern, den übrigen Theil die Municipalitäten zu stellen. Die ganze Mannschaft bot einen kläglichen Anblick dar, und wurde nur mit Mühe zusammengebracht. Die kleineren Städte kauften sich durch eine Summe vom Kriegsdienste los; in den grösseren entstanden Unruhen, als man zur Aufzeichnung der waffenfähigen Mannschaft schritt [3]). Das traurige Heer blieb sodann nur versammelt, so lange die dringendste Gefahr währte; als diese vorüber war, ging dasselbe aus einander, ohne auch

---

1) König historische Schilderung von Berlin. I, 181.

2) Welche Drohungen und Versprechungen bei dieser Gelegenheit angewandt werden mussten, darüber vgl. *Mylius Corp. Const. III, 2. nr.* 13. 14. p. 15-20.

3) König histor. Schilderung von Berlin. I, 182. — Stuhr Gesch. der Kriegsverfassung etc. p. 120.

nur die Gränzen der Mark Brandenburg überschritten zu haben. Für die Deckung der jülichschen Lande musste auf andere Weise gesorgt werden; der Kurfürst schloss deshalb Werbeverträge ab, in welchen er zur Beschaffung der nöthigen Summen Anweisungen auf clevische Zölle ertheilte [1]).

Kurfürst Johann Sigismund versuchte zwar zu wiederholten Malen, das Kriegswesen in der Mark Brandenburg auf eine höhere Stufe zu erheben; aber alle seine wohlgemeinten Bestrebungen scheiterten an der Schwierigkeit der Stände, Geld zu bewilligen, und an der Gleichgültigkeit und dem Mangel an Gemeinsinn bei der Bevölkerung. Kaum dass man hin und wieder wohl einmal für kurze Zeit die Anwerbung wenig zahlreicher Truppenschaaren gestattete, die indessen immer sehr bald wieder entlassen werden mussten [2]). Ja sogar die Herabsetzung des Trabantenfähnlein's, welches die kurfürstliche Leibwache bildete, auf wenige Mann musste Johann Sigismund sich von Seiten der rechnenden Landschaft gefallen lassen [3]). Diese Engherzigkeit und Einseitigkeit nahm erst ein Ende, als die Noth des dreissigjährigen Krieges die Stände zwang, Summen zu bedeutenderen Werbungen zu bewilligen, und dadurch die Landesherrschaft freieren Spielraum erhielt [4]).

Es war im Jahre 1620, als die östlichen Gränzen des Staats vielfache Verwüstungen erlitten und mancherlei drohende Gewitter aufstiegen [5]); die Nähe der Gefahr weckte endlich in den Ständen die Ueberzeugung, dass das schlecht gerüstete und ungeübte Landvolk nicht im Stande seyn werde, den Angriffen des Feindes zu widerstehen. Deshalb liess sich damals nicht nur die Ritterschaft willig finden,

---

1) König a. a. O. I, 181. — Stuhr a. a. O. p. 118. 119.
2) Stuhr Gesch. der Kriegsverfassung etc. p. 125.
3) Im J. 1615 war die Trabantengarde auf 9 Mann zusammengeschmolzen, im J. 1617 bestand sie wieder aus 60. Alte und neue Nachrichten von der preuss. Armee. p. 11.
4) Stuhr Gesch. der Kriegsverfassung etc. p. 126.
5) Stuhr a. a. O. p. 126. 127.

fünf Geschwader, deren jedes von einem Rittmeister befehligt wurde, aus ihrer Mitte zu stellen [1]), sondern gemeinschaftlich mit den Städten gestattete sie auch, drei Fähnlein Reuter unter einem besonderen Obristen und fünf Fähnlein Fussvolk anzuwerben [2]). Die Ausrüstung und Besoldung sollte auf Kosten der Stände geschehen, dafür aber auch der Eid nicht allein dem Kurfürsten, sondern zugleich dem Lande geleistet werden. Zuletzt bot man bei dieser Gelegenheit auch den Landsturm auf; wie wenig man aber gesonnen war, in den Bauern Kriegslust aufkommen zu lassen, geht aus der bei der Bewehrung getroffenen Anordnung hervor, dass sofort nach verschwundener Gefahr die Waffen wieder an die Gutsherren oder an die Domainenämter zurückgeliefert werden sollten [3]).

Diese Rüstung des Jahres 1620 ist der erste schwache Anfang einer allgemeinen Volksbewaffnung in den brandenburgischen Landen; schon früher, noch bei Lebzeiten Johann Sigismund's, sollte eine solche in umfassenderer und noch allgemeinerer Weise dadurch bewirkt werden, dass man an die Stelle des bisherigen Ritterdienstes und des allgemeinen Aufgebot's eine stehende Landwehr zu Fuss setzte, die durch eine gezwungene Aushebung aus allen Landesbewohnern bewerkstelligt würde [4]). Wegen vieler, von allen Seiten erhobener Bedenken konnte der Gedanke damals

---

1) Stuhr a. a. O. p. 128.

2) Jedes Fähnlein Reiterei enthielt 100, — jedes Fähnlein Infanterie aber 200 M.; also betrug die ganze Anzahl 1300 M. Die Werbung geschah anfangs nur für die Zeit von drei Monaten, ward jedoch später verlängert. *Mylius Corp. Const. VI,* 1. *nr.* 88. 90. — Stuhr Gesch. der Kriegsverfassung etc. p. 127.

3) Stuhr a. a. O. p. 129.

4) Die dem Kurfürsten Johann Sigismund übergebene Denkschrift, welche den Vorschlag enthält, befindet sich unter den Handschriften der königlichen Bibliothek zu Berlin. C. c. d. 38., und führt die Ueberschrift: „Ungefährliches Bedenken, wie ein Potentat ohne sondere Kosten und Weitläuftigkeit sein Land könne bewehrt machen, und wie solches am besten in der Churmark geschehen könne." — Auszüge aus diesem Bedenken sind mitgetheilt von Stuhr Gesch. der Kriegsverfassung etc. p. 120-125.

noch nicht ausgeführt werden; aber die Verheerungen des Krieges drängten sehr bald die widerstrebenden Elemente unter das einende Scepter [1]), so dass nach dem Abschlusse des Frieden's der Kurfürst von Brandenburg bereits an der Spitze eines verhältnissmässig beträchtlichen nationalen Heeres dastand.

Als Schlussstein des Gebäudes, welches mit so vieler Beharrlichkeit, Einsicht und Umsicht von den brandenburgischen Kurfürsten des funfzehnten Jahrhunderts aufzuführen begonnen, von denen des sechszehnten fortgesetzt und im Beginn des siebenzehnten vollendet wurde, ist das am 25. Decemb. 1604 n. St. [2]) vom Kurfürsten Joachim Friedrich errichtete Geheimerathscollegium anzusehen [3]). Durch dasselbe erhielt in der That das gesammte Staatsgetriebe erst die erforderliche Einheit und Spannkraft, welche nothwendig waren, um die Zeiten des nahenden Unglücks zu überwinden, und dem brandenburgischen Hause die Rolle eines König's an der Ostsee und eines Schirmvoigt's der evangelischen Kirche zu erwerben.

Bisher, namentlich noch das ganze sechszehnte Jahrhundert hindurch, war die Organisation des Staatsgeschäftsganges sehr einfach; fast Alles beruhete auf der Persönlichkeit der Herrscher. Den Räthen, mit welchen sich die letzteren umgaben, und die theils Mitglieder der märkischen Ritterschaft, theils Doctoren der Rechte waren, stand zwar schon damals gewissermassen der Canzler als dirigirender Minister vor; allein ein eigentliches collegialisches Zusammenwirken der Räthe fand nicht statt. Die adlichen unter den letzteren waren fast immer nur Geheime Rä-

---

1) Schon in dem ersten Jahrzehend des dreissigjährigen Krieges geschahen immer häufigere und ansehnlichere Anwerbungen. Stuhr Gesch. der Kriegsverfassung etc. p. 145.

2) Es existirt eine doppelte Ausgabe der Geheimerathsordnung Joachim Friedrich's vom 13. Decemb. a. St. (25. Decemb. n. St.) 1604; die Einführung geschah 24. Decemb. 1604 a. St. (5. Januar 1605 n. St.). Klaproth und Cosmar der preuss. Geheime Staatsrath. p. 107. 299.

3) Buchholtz Gesch. der Churmark etc. III, 534 fg.

the von Hause aus; sie brachten den grössten Theil ihrer Zeit auf ihren Gütern zu. Aber auch die übrigen, welche ebenfalls Geheimeräthe, jedoch ohne weitere Bezeichnung, hiessen, hatten keinesweges stets einen festen Aufenthaltsort. Ihnen ward nur die Verpflichtung auferlegt: sich wesentlich am kurfürstlichen Hofe aufzuhalten, — zu jeder Zeit eben so, wie die Räthe von Hause aus, auf Erfordern des Landesherrn sofort am Hoflager zu erscheinen. An einen bestimmten Geschäftsgang, an Vertheilung gewisser fester Geschäfte an die Räthe, war damals gar nicht zu denken [1]).

Alle diese Mängel traten schon am Ende des sechszehnten Jahrhunderts sehr scharf hervor; sowohl der immer wachsende Umfang und die steigende Mannichfaltigkeit, endlich die zunehmende Verwickelung der Staatsgeschäfte erhöheten von Tage zu Tage die Nothwendigkeit, an Abhülfe derselben zu denken. Diese erfolgte jedoch erst im Beginn des siebenzehnten Jahrhundert's durch die Geheimeraths-Ordnung vom Ende des Jahres 1604 [2]). Das durch diese gegründete und organisirte Collegium hatte zunächst eine dreifache Bestimmung. Erstens sollte es mit dahin wirken, dass die Staatsgewalt im Innern concentrirt würde; — zweitens sollte es die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten übernehmen, und endlich ward seiner besonderen Obhuth die Sorge für die Erhaltung der evangelischen Kirche übertragen.

Was die Organisation des neuen Collegium's anlangt, so sollten, nach der Geheimerathsordnung des Kurfürsten Joachim Friedrich, in der Regel wöchentlich nur zwei Sitzungen, Dienstag's und Donnerstag's, statt finden; in ausserordentlichen Fällen aber nach dem Bedürfnisse mehrere. Die Räthe versammelten sich im kurfürstlichen

1) Klaproth und Cösmar der preuss. Geh. Staatsrath. p. 80 fg.

2) Eine veränderte und verbesserte Geheimeraths-Ordnung erliess Kurfürst Johann Sigismund im J. 1613. Klaproth und Cosmar der preuss. Geh. Staatsrath. p. 113.

Schlosse; waren sie beisammen, so hielt der Canzler den Vortrag, — die Umfrage aber geschah durch den zum Vorsitzenden ernannten Rath. Bei der Abstimmung über die Propositionen galt Mehrheit der Stimmen; war zu einer Vereinigung der Ansichten nicht zu gelangen, so ward die Sache dem Kurfürsten zur Entscheidung vorgelegt [1]). Die Anzahl der Räthe war nicht beschränkt; sie wurde nach dem Umfange der Geschäfte vermehrt oder vermindert. Die Eintheilung in adliche und bürgerliche Räthe war alt und wurde als Herkommen beibehalten; jene gingen aus den von dem Kurfürsten berufenen rittermässigen Landsassen, die meistentheils früher nur „Räthe von Hause aus" waren, — diese aus den in der Umgebung des Landesherrn befindlichen Doctoren der Rechte hervor. Ein Vorrang des adlichen Mitgliedes vor dem bürgerlichen fand nicht statt; jenen gab lediglich das höhere Dienstalter. Die Besoldung, die im Allgemeinen für damalige Zeiten sehr beträchtlich, wenn auch nicht fest bestimmt war, da man auf die übrigen Aemter, die ein Rath sonst noch bekleidete, Rücksicht nahm, bestand theils in baarem Gelde, theils in Naturalien für Küche, Keller und Stall, theils auch wohl in persönlicher Beköstigung und Bekleidung [2]). Der Sold eines adlichen Rath's war immer grösser, als der eines bürgerlichen. Die Bestallung für sämmtliche Mitglieder des Collegium's lautete anfangs nicht auf Lebenszeit, sondern auf eine Reihe von Jahren, nach deren Ablauf der Contract erlosch, wenn er nicht erneuert wurde. Bald jedoch ward die Anstellung eine lebenslängliche; nur behielten sich beide Theile eine besonders festgesetzte Kündigungsfrist vor [3]). Allein der Canzler war unter allen Umständen Mitglied des Geheimeraths [4]); alle übrigen Räthe wurden vom Kurfürsten aus den höheren Staatsbeamten, gleichviel

---

1) Klaproth und Cosmar a. a. O. p. 92 fg.
2) Klaproth und Cosmar a. a. O. p. 97 fg.
3) Klaproth und Cosmar a. a. O. p. 100. 121.
4) Klaproth und Cosmar a. a. O. p. 96.

ob dieselben Einheimische oder Fremde ihrer Geburt nach waren, ernannt. Unter der Regierung Joachim Friedrich's theilte man den einzelnen Geheimenräthen noch nicht bestimmte Geschäfte zu; man brauchte sie nach Belieben bald in diesen, bald in jenen. Diesem Uebelstande begegnete Kurfürst Johann Sigismund sofort nach des Vater's Tode; nach vollendeter Revision ernannte er für einzelne Geschäftszweige, z. B. für die preussischen und für die jülichschen Angelegenheiten, besondere Commissionen. Diese Einrichtung ist der erste Anfang einer Eintheilung in geschiedene Departements [1].

War der Kurfürst abwesend, was sich vorzüglich oft kurz vor dem dreissigjährigen Kriege und während desselben ereignete, so ging die ganze Regierungsgewalt auf den Geheimenrath über, die derselbe sodann nach Inhalt einer besonderen Instruction gemeinschaftlich mit einem, aus den Prinzen des Hauses ernannten, Statthalter bis zur Wiederkunft des Landesherrn ausübte [2]. Bei der Errichtung des Collegiums zählte dasselbe neun Räthe [3]. Diese waren: 1) der Oberkämmerer Hieronymus Schlieck, Graf zu Passau [4], — 2) Otto Heinrich von Byland, Freiherr zu Reith [5], — 3) der Canzler Joh. v. Löben auf Blumenberg [6], — 4) Christoph Wallenfels [7], — 5) Hieronymus v. Dieskau [8], — 6) der Vicekanzler *Dr.* Christoph Benekendorf [9], — 7) *Dr.* Friedrich Pruckmann [10], — 8) Joachim Hübner [11] und 9) Simon Ulrich Pistorius [12].

1) Klaproth und Cosmar a. a. O. p. 110-112.
2) Klaproth und Cosmar a. a. O. p. 150.
3) Klaproth und Cosmar. p. 94.
4) Klaproth und Cosmar. p. 313.
5) Klaproth und Cosmar. p. 313 fg.
6) Klaproth und Cosmar. p. 314 fg.
7) Klaproth und Cosmar. p. 315.
8) Klaproth und Cosmar a. a. O.
9) Klaproth und Cosmar a. a. O.
10) Klaproth und Cosmar. p. 315 fg.
11) Klaproth und Cosmar. p. 316.
12) Klaproth und Cosmar a. a. O.

Betrachten wir die dem Geheimenrathe durch die Stiftungsurkunde zugewiesene Thätigkeit im Innern des Staats, so werden wir bald gewahr, dass dieselbe fast keinen Kreis des öffentlichen Lebens ausschloss. Nur die gewöhnlichen geistlichen Sachen sollten dem Consistorium, die Rechtshändel dem Cammergerichte und Lehnssachen der Lehnscanzlei allein verbleiben; auch fand keine Einwirkung des Collegium's auf die landständischen Verhandlungen statt [1]). Alles andere aber gehörte in den Bereich des Geheimenrath's. Vorzugsweise wurde demselben aufgegeben, auf das Cammergut, daraus die Landesherrschaft den *nervum rerum gerendarum* nehmen müsse, Acht zu haben, und für Erhaltung und Erhöhung des öffentlichen Credit's zu sorgen [2]); ferner sollte er sich angelegen seyn lassen, die Wiedereröffnung der gesperrten Schiffahrt gen Stettin und Hamburg zu bewirken, so wie „neue Handthierungen anzurichten, „*in Summa*, das Land in Aufnahme zu bringen“ [3]), — endlich aber sollte er erwägen, „was die Nothdurft in An„sehung des Kriegswesens erfordere,“ und die oberste Aufsicht über Volksbewehrung und Festungswesen, überhaupt über die ganze Landesvertheidigung und über alle Anstalten zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit führen [4]).

Von den Beziehungen, in welche das Collegium zu den fremden Mächten treten sollte, ist gleich im Eingange der Geheimenrathsordnung Joachim Friedrich's die Rede. „Da „wir uns,“ heisst es, „nicht allein erinnert und zu Ge„müthe gezogen, dass Gott der Allmächtige uns in das „Amt der Obrigkeit und in hohe kurfürstliche Dignität ge„setzt, und mit ansehnlichen weitläufigen Lan„den und Leuten gesegnet, sondern auch dabey erwo-

1) Klaproth und Cosmar. p. 90 fg.

2) S. §. 7. der Geh. Raths-Ordnung, bei Klaproth und Cosmar. p. 88.

3) S. §. 8. der Geh. Raths-Ordnung, bei Klaproth und Cosmar. p. 89.

4) S. §. 9. der Geh. Raths-Ordnung, bei Klaproth und Cosmar. p. 89. 90.

„gen, dass wir ganz hoch angelegene beschwer-
„liche Sachen auf uns liegen haben, besonders
„die preussische, jülichsche, strassburgische [1])
„und jägerndorfische, welche alle, und jede in-
„sonderheit der Wichtigkeit, dass wir guten,
„reifen Raths und getreuer Leute wohl bedürf-
„tig, haben wir nach Exempel anderer wohlbestellter Po-
„litien und Regimente für hoch nothwendig angesehen, zu
„mehrerer Vortstellung bemeldeter hochangelegener Sachen
„etliche Verfassungen, dadurch hinführo dieselben mit gu-
„ter Ordnung berathschlagt und desto schleuniger expedirt
„werden mögen, anzuordnen." — Sodann wird, in Bezug auf die diplomatischen Verbindungen mit dem Reiche und mit fremden Staaten, den Geheimenräthen vom Kurfürsten anempfohlen: „daneben sollen sie sich insonderheit auch „angelegen seyn lassen, dass Wir mit Gruss- und Cor„respondenz-Schreiben Jedermann, und sonderlich unseren „ersten Gefreundeten, der Gebühr nach begegnen, und bei „unseren so hoch angelegenen Sachen die Gemüther derje„nigen, so uns bey-ständig und -räthig erscheinen können, „desto mehr gewinnen mögen." — „Zum sechsten sollen „auch unsere Geheimenräthe, was zur Erhaltung des pro„fanen Friedens dienlich, unter sich bedenken, und uns „jederzeit die Nothdurft erinnern, damit demjenigen, so „uns in unserem hohen kurfürstlichen Amte oblieget zur Er„haltung des Reichswohlstandes, der Reichsdeputation und „Kreisabschiede, Constitutions-gemäss ein Genügen ge„schehe" [2]).

Ueber die Verpflichtungen, die den Mitgliedern des Geheimenrath's in Beziehung zu den kirchlichen Angelegenheiten der Zeit auferlegt wurden, verbreitet sich der vierte Paragraph der Stiftungsurkunde, welcher mit folgenden

1) In dem zweiten Exemplare der Ordnung ist strassburgische ausgestrichen, wahrscheinlich weil diese Angelegenheit der Erledigung nahe war. Vgl. Klaproth und Cosmar. p. 300.

2) S. §. 5. 6. der Geh. Raths-Ordnung, bei Klaproth und Cosmar. p. 305 fg. —

Worten schliesst: „da denn unsere Geheimenräthe vornäm„lich dahin zu trachten, was zu Beförderung der Ehre „Gottes und Erhaltung des Religionsfriedens dienlich, be„vor aber weil die gefährlichen Praktiken der Papisten und „Verfolgung unserer wahren Religion je länger je mehr ver„spürt und mit Gewalt durchgedrungen werden will, des„wegen um so viel mehr von Nöthen, mit gutem Rath „allem befahrenden Unheil zu begegnen [1]).

So hatten die brandenburgischen Kurfürsten, unablässig bemüht, die Einheit, die Macht und das Anseln ihres Hauses und ihres Staats zu vermehren, im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts eine Basis gewonnen, die das Unglück der Zeiten nicht mehr zu erschüttern vermochte. Das Geschick beugte und drückte auch hier, — aber es konnte nicht mehr vernichten. Die Herrlichkeit des alten Reichs und so Vieles, was in demselben wurzelte, sank unter dem Donner der Feldschlachten des dreissigjährigen Krieges dahin; den Kurfürsten von Brandenburg aber gab das Schicksal in dem Sturmeswehen den Ritterschlag als Schirmherren der neuen geretteten Kirche und ihrem Staate die Taufe zu dem königlichen Reiche, welches wir im Beginn des achtzehnten Jahrhundert's an der Ostsee aufgerichtet erblicken!

---

1) Klaproth und Cosmar. p. 305.

Funfzehnter Abschnitt.

Kurfürst Johann Sigismund.

Seine Regierung, sein Uebertritt zur reformirten Kirche und sein Verhältniss zu den religiosen Bewegungen in seinen Landen. Die Erweiterung des brandenburgischen Staats durch die jülich-clevische Erbschaft und durch das Herzogthum Preussen. Des Kurfürsten Tod.

Es war im Herbste des Jahres 1572, als unerwartet im Zeichen der Cassiopea ein röthlich glänzender, hellleuchtender Stern am Himmel erschien. Dem Auge zeigte er sich von erster Grösse; sein Licht übertraf das des Jupiter und näherte sich, besonders in den Morgenstunden, dem der Venus [1]). Nur kurze Zeit blieb er sichtbar; kaum waren sechszehn Monate nach seinem Aufgange verflossen, als er allmälig schwächer strahlte und plötzlich ganz verschwand [2]).

1) *„Exorta ad hoc tempus stella nova, quam Amiralii animam vocabant, in asterismo Cassiopeae, — — absque cauda, forma primae magnitudinis etc. Corpus erat subrubeum „adeoque lucidum, ut Solem exorientem exciperet, radios suos „matutinis inprimis horis, non tam copiosos, quam splendescentes — — exerens, Veneri aliquantum concedens Jovem „splendore anteibat.“ Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XXI, 38. ed. Küster. p. 674 sq. — Chytraeus Chronic. Saxon. P. III. lib. 13. p. 526. — Helmreich Annal. Tangermund. Lib. III. Cap. 9. p. 50.*

2) *„In hac mira et prodigiosa facie menses sex et decem explens, attenuato paulatim corpore, officio velut suo perfuncta, tandem disparuit.“ Leuthinger. loc. citat. XXI, 38. ed. Küster. p. 675.*

Die Astrologen und Zeichendeuter geriethen in Unruhe, und Verwirrung; das neue Gestirn passte in keine ihrer Berechnungen. Wie eine nähere Untersuchung darthat, gehörte es weder in die Classe der Fixsterne, noch in die der Cometen; und dennoch zeigte es sich, der Meinung des Aristoteles widersprechend [1]), nicht in den unteren Luftregionen, sondern im Aether. Was die unvermuthete Erscheinung bedeute, was sie der Welt verkünde, darüber waren die Ansichten durchaus verschieden; jedes Gemüth fast hatte seine besondere Deutung, je nachdem es von Furcht, oder von Glauben, oder von Hoffnung erfüllt war [2]). Die, deren Phantasie die Gräuel der Bartholomäusnacht nicht loswerden konnte, meinten, es sey die Seele des Admiral's, die blutigroth und gespenstisch oben wandle, um die Nähe der Rache zu verkünden; — die guten Christen lebten des Glauben's, eine alte Weissagung von dem baldigen Ende der Türkenherrschaft nahe sich der Erfüllung; — die orthodoxen lutherischen Theologen und alle ihnen Gleichgesinnten aber: Gott wolle durch das feurige Zeichen den Calvinisten und Kryptocalvinisten drohen. Endlich die, in denen eine Ahnung von der Zukunft des brandenburgischen Staat's lebte, erblickten in der Erscheinung eine Botschaft von der nahenden Verherrlichung des Hauses Hohenzollern. Als der Heiland in Kindesgestalt die Erde begrüsst habe, sey ein leuchtender Stern den Weisen und Königen der Welt der Wegweiser zu der niedrigen Krippe gewesen, die einst als Wiege der Erlösung von der sündigen Menschheit sollte gepriesen werden; als Otto I.,

---

1) *Aristotel. Meteorologic. I, 3. 6. 7. 9.*

2) *„Astrologi quidem subdubitare videbantur, eo quod ejusmodi „impressionum regionem excedere, nec penitus ad stellarum „fixarum sedem accedere judicaretur. — — Tandem compertum est, non esse stellam ex numero fixarum, vel erraticarum, „nec in elementari, sed in aetherea regione haerere, contra „opinionem Aristotelis et eorum, qui ejus generis ostenta ab „aetherea regione excluderent. Quid vero portendens in residuo secum traheret, divinatum fuit a plerisque, prout illis „vel metus, vel religio, vel spes suggerebat." Leuthinger. loc. citat.*

der grosse Kaiser, dem heidnischen Nordosten Deutschland's das Evangelium verkündet habe, sey ebenfalls im Bilde der Cassiopea ein ähnlicher Stern als gesegneter Bote erschienen, dass der auf diesen Gegenden ruhenden Nacht das Ende bereitet werde; so auch solle unstreitig jetzt der Stern im Aether ein Zeichen von oben seyn, dass der bedroheten, hergestellten Kirche Christi die Rettung nahe [1]). Wenn der Mensch grosse Ahnungen und Hoffnungen hegt, so sieht er gern deren Erfüllung durch den Himmel bestätigt; darum knüpften damals viele die Hoffnung auf Rettung, als deren Verkünder jener Stern betrachtet ward, an die Geburt des Erbprinzen und nachmaligen Kurfürsten Johann Sigismund, welche am achten November 1572 Abend's zu Wolmirstädt im Hoflager seines Vater's, des Kurprinzen Joachim Friedrich, erfolgte [2]).

Johann Sigismund war in der That ein glänzendes Meteor unter den Herrschern seiner Zeit; seine kurze denkwürdige Regierung bietet eine um so lichtere Stelle in der brandenburgischen Geschichte dar, je düsterer die Nacht, je furchtbarer die Gewitterschauer waren, die ihr folgten. Unter Johann Sigismund wurde erfüllt, was im sechszehnten Jahrhundert vorbereitet war: — die Verbindung der Elbe mit Rhein und Weichsel; ein dreissigjähriger Sturm vermochte das Band nicht zu zerreissen, — er diente nur zum Zeugnisse, dass nicht der Zufall es geknüpft, dass es unzerreissbar sey.

Der Character des Kurfürsten Johann Sigismund war, wie ihn die Zeit und die Verhältnisse des Staat's erforderten: verständig, vorsichtig, fest, dabei aber milde, gemässigt, duldsam. Für den Ruhm und die Grösse seines Hauses und seines Staats bewies er sich eben so ängstlich besorgt und unablässig thätig, wie sein Vater; über die-

---

1) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XXI, 38. ed. Kuester. p. 675 sq.*

2) *Leuthinger. loc. citat. XXI, 39. ed. Kuester. p. 676.* — Vgl. *Thuan. histor. sui temporis. Tom. II. lib. LIV. p. 880.* — Hering histor. Nachricht von dem ersten Anfange der reform. Kirche in der Mark Brandenburg. p. 61. 62.

sem aber stand er durch die Genialität seines Wesen's. Die Natur hatte ihn mit den glänzendsten Eigenschaften, Fähigkeiten und Talenten ausgestattet; eine seltene körperliche und geistige Bildung kam hinzu, um alle seine Anlagen zu den schönsten Blüthen zu entfalten [1]). Damit er die politischen und kirchlichen Verhältnisse, wie es nöthig war, von einem höheren Gesichtspuncte erfasse, vollendete er seine Studien nicht auf der Landesuniversität, sondern in Strassburg. Die Unruhe und Spannung der Zeit, welche eine baldige gewaltsame Entscheidung erwarten liess, spiegelte sich in erhöhetem Grade in ihm wieder. Mit dieser Spannung hing die Heftigkeit und Leidenschaftlichkeit zusammen, die man nicht selten in ihm gewahrte, von denen indessen sein innerstes Wesen niemals erschüttert wurde. Reizten ihn auch zuweilen persönliche Beleidigungen zum Zorne, so wusste er doch immer denselben auf bewundernswerthe Weise zu bändigen; so viel auch von den politischen oder religiosen Parteien geschehen mochte, ihn für sich zu gewinnen, oder ihn zu schrecken, so liess er sich doch niemals in seiner grossartigen Besonnenheit erschüttern, — so wankte doch nie sein fest ausgesprochener Entschluss, unter allen Umständen der Gewissensfreiheit Schutz zu gewähren.

Als Erbprinz lebte er meistentheils auf seiner Apanage Zechlin, welche er jedoch bald nach dem Regierungsantritte seines Vaters verliess, um sich den Angelegenheiten Preussen's zu widmen [2]). Er befand sich in diesem Lande

---

1) Auch für die Kunst geschah verhältnissmässig viel von ihm; namentlich wurde die Capelle zu jener Zeit schon ziemlich ansehnlich. Vgl. König histor. Schilderung von Berlin. I, 179. 189 fg. — Sie bestand damals nämlich aus 22 Personen, ausser 12 Capellknaben, und kostete jährlich 5716 Gulden. Plümecke Theatergesch. von Berlin. p. 38. — Friedr. Wilken Zur Geschichte Berlin's, im Berliner histor. Almanach für 1821. p. 52. — Ueber die dramatischen Leistungen unter Joh. Sigismund s. Plümecke a. a. O. p. 33 fgg. und Fr. Wilken a. a. O. p. 41 fgg., hauptsächlich nach König's Handschrift: Zur Theatergesch. von Berlin, in der königl. Berliner Bibliothek *Mspt. Boruss. Fol.* 295. *fol.* 4 *sqq.* —

2) Pauli allgem. preuss. Staatsgesch. III, 493.

ununterbrochen von 1599-1602; in dem letztgenannten Jahre kehrte er nur auf kurze Zeit in die Mark zurück, um einem Landtage in Brandenburg beizuwohnen, kehrte aber nach Beendigung desselben sofort nach Preussen zurück, weil auch die Stände dieses Landes damals zu Heiligenbeil sich versammelten. Gleich thätig bewies er sich in den Angelegenheiten Franken's, als im J. 1603 der Markgraf Georg Friedrich, Herr der Fürstenthümer oberhalb und unterhalb des Gebirges und bisheriger Administrator des Herzogthum's Preussen, gestorben war; es gelang hauptsächlich durch seine Bemühungen, dass so schnell die Auseinandersetzung seines Vaters, des Kurfürsten, mit dessen Stiefbrüdern erfolgte. Danach widmete er seine Mühe und Sorge den jülichschen Landen, deren Anfall nahe bevorstand [1]). Als Gemal der Princessin Anna von Preussen, der ältesten Tochter der einzig rechtmässigen Erbin, scheuete er keine Anstrengung, die Hindernisse, welche sich dieser Erwerbung entgegenstellten, vor dem Tode des Herzog's Johann Wilhelm von Jülich-Cleve zu beseitigen [2]). In der Absicht, den Einfluss seines Hauses um der jülichschen Erbschaft willen am Rhein zu verstärken, kam auf seine Veranlassung im J. 1605 zu Heidelberg die Verlobung seines ältesten Sohnes, des Erbprinzen Georg Wilhelm, mit einer Tochter des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz zu Stande [3]). Als die westlichen Angelegenheiten vollständig geregelt zu seyn schienen, begab er sich im J. 1608 nach Preussen zurück. Auf der Reise dahin überraschte ihn die Nachricht von dem Tode des Vaters; die Dringlichkeit der Umstände jedoch erkennend, setzte er ununter-

1) Vgl. Buch II. Abschn. 13. — Richter Anfang des Streit's über die Jülichsche Erbfolge. Erfurt. 1833. 4.

2) Ueber die Ansprüche verschiedener Häuser auf die Jülichsche Erbschaft vgl. Gründlich-verfasste histor. Nachricht von dem berühmten Jülich- und Bergischen Successionsstreit etc. Frankf. und Leipz. 1739. 4. p. 17 fgg. — Pauli allgem. preuss. Staatsgesch. III, 506 fg.

3) Diese Verlobung war schon früher zu Gellenhausen verabredet. Pauli allgem. preuss. Staatsgesch. III, 493.

brochen seinen Weg fort, und, während Adam Gans v. Putlitz mit ausgedehnter Vollmacht als Statthalter in der Mark regierte [1]), wirkte er mit der grössten Energie dahin, dass der Todesfall in Polen und Preussen keine Lauheit und Widerspenstigkeit erwecke, dass die Vormundschaft über den kranken Herzog und die Erbfolge in dessen Land ihm und seinem Hause gesichert werde [2]). Die polnische Partei unter den preussischen Ständen bewies sich ihm sehr abgeneigt, und suchte durch vielerlei Umtriebe seine Absicht zu vereiteln; nichts desto weniger wurde ihm die Genugthuung, dass, als ihm am 4. Julius 1609 bei der feierlichen Uebergabe der Curatel die völlige Verwaltung des Herzogthum's übertragen wurde, die Wortführer jener Partei wegen der gegen ihn verübten Unbilden öffentlich Abbitte leisten mussten [3]).

Hatte dergestalt Johann Sigismund auch hier im Osten äusserlich seine Gegner besiegt, seinen Zweck glücklich erreicht, hatte er einige Jahre später (im J. 1611) selbst durch die ihm für seine Person vom Kaiser ertheilte Belehnung mit Preussen die letzte grosse Schwierigkeit überwunden, so kam er doch nicht zum ruhigen Besitze und Genusse des Gewonnenen. Die besiegten Stände bewahrten um so fester im Innern den Groll, je mehr ihnen klar wurde, dass sie in der Zukunft von dem Sieger weit Grösseres zu befürchten haben würden; dieser Groll drohete gerade damals dem kurfürstlichen Hause grosse Gefahr, da er sich der heftigen Parteiung, in welcher zu jener Zeit Calvinisten und Lutheraner im Lande sich gegenüberstanden, zu seinen Zwecken bedienen konnte. Dessen ungeachtet und obwohl sich gerade damals auch in Preussen eine äusserst verderbliche Wirksamkeit der Jesuiten in Erhaltung und Vermehrung der Zwietracht kundgab, verhüthete Johann Sigismund gewaltsame Ausbrüche des unter der

---

1) Pauli a. a. O. III, 496.

2) *Cernit. Eicones Elector. brandenburg. p.* 94. — König histor. Schilderung von Berlin. I, 166.

3) *Cernit. Eicones Elector. brandenburg. p.* 95.

Asche glimmenden Feuer's durch seine bewundernswerthe Beharrlichkeit, Vorsicht und Mässigung.

Gleich umsichtig verfuhr er in der Mark Brandenburg, und in seinen Verhältnissen zu den übrigen Mächten. Dort, in der Mark, bildeten die lutherische und reformirte Religionspartei wo möglich einen noch schrofferen Gegensatz, wie in Preussen; die Unruhen, welche entstanden, als man Listen über die streitbare Mannschaft in den Städten aufnehmen wollte, um aus derselben ein Heer bilden und an den Rhein schicken zu können, hatten theils in provinzialen Vorurtheilen, theils in jener religiosen Bewegung ihren Grund. Bei dieser Gelegenheit, und später, als das immer deutlichere Hinneigen Johann Sigismund's zur reformirten Lehre in dem grössten Theile der brandenburgischen Bevölkerung, der mit Eifer der Ansicht der Wittenberger Theologen anhing, Besorgnisse und Gährungen veranlasste, erhielt auch hier der Kurfürst durch seine Festigkeit und Milde den Frieden. Es ist schon oben erzählt, dass er, um Oestreich's Absichten auf die jülich-clevische Erbschaft zu vereiteln, sich auf kluge Weise gleich nach dem Tode des Herzog's Johann Wilhelm mit seinem Nebenbuhler, dem Pfalzgrafen von Neuburg, über die allgemeinen Puncte des Streits verständigte, dass er bald darauf, um eines festen äusseren Halt's nicht zu ermangeln, sich der protestantischen Union anschloss, endlich durch Verhandlungen seinen Hader mit dem Pfalzgrafen gänzlich in Güte beizulegen suchte. Als aber diese seine Absicht misslang, dachte er sofort an Verstärkung seiner Macht sowohl in der Nähe des Mittelpunctes seiner Staaten, um sich von dem letzteren ohne Besorgnisse entfernen zu können, als auch am westlichen Flügel, um hier nicht Alles ohne Weiteres seinen Feinden preisgeben zu müssen. Das geschah eines Theils durch die damals (im J. 1614) erfolgende Erneuerung der Erbverbrüderung mit Sachsen und Hessen, welche die letzte ist, welche unter sämmtlichen drei Mächten abgeschlossen wurde, anderen Theils durch das (im J. 1615) mit den Holländern eingegangene Bündniss, welche letzteren

als natürliche Gegner der Spanier, der Oestreicher und der katholischen Ligue auch nothwendig die natürlichen Freunde und Alliirten Brandenburg's und der protestantischen Union waren [1]).

Wenden wir uns zu dem Zustande, in welchem sich damals die Kirche in den brandenburgischen Landen befand, zu dem Verhältnisse, in welchem Kurfürst Johann Sigismund zu derselben stand, so nimmt vor allen Dingen ein Schritt unsere Aufmerksamkeit in Anspruch, welcher früher wie später häufig missverstanden, von je her von Vielen durchaus falsch gedeutet worden ist, immerhin aber in der brandenburgischen Geschichte von der höchsten Bedeutung ist und den grössten Einfluss auf die spätere Stellung des Staats ausgeübt hat. Es ist dies der am Weihnachtstage 1613 geschehene Uebertritt des Kurfürsten zum reformirten Cultus [2]).

Gewöhnlich wird von den Neueren angenommen, Johann Sigismund habe sich, nachdem der Pfalzgraf von Neuburg katholisch geworden war und sich der katholischen Ligue angeschlossen hatte, zu dieser Religionsänderung deshalb bewogen gefunden, um den aus dem Verfahren seines Gegner's für ihn entspringenden üblen Folgen zu entgehen [3]);

---

1) *Cernit. loc. citát. p.* 97. 99. 100.

2) Vgl. *Kuester. biblioth. histor. brandenburg. p.* 215-233. 271 *sqq.* — *Ejusd. Accession. ad biblioth. I, p.* 123 *sqq.* 159 *sqq.*

3) Diese Angabe ist zuerst durch *Dr. Daniel Cramer* (grosses pommersches Kirchenchronikon. *lib.* IV. Cap. 48. Stettiner Folioausgabe von 1628. p. 188.) verbreitet worden. „Denn „etliche *Aulico-Politici* den sehr frommen Herrn H. Johann „Sigismund vberredten, dass diess Mittel (sich den Landen „in der Religion zu *conformiren*,) sehr dienlich seyn würde, „der Holländer *Favor*, Hülff vnd beforderung zu erlangen.“ — Danach ist sie in Hartknoch's preuss. Kirchenhistorie (p. 524.), und aus dieser in Schröckh's Lehrb. der allg. Weltgesch. (p. 520.) übergegangen. Die Behauptungen *Voltaire's (Annales de l'Empire II,* 268.*)* über diesen Schritt und über die mit demselben zusammenhängenden politischen Verhältnisse beruhen auf der grössten Unwissenheit, und verdienen deshalb durchaus die Beachtung nicht, die ihnen wohl beigelegt worden ist. Vgl. Hering histor. Nachricht von dem Anfange der reform. Kirche in der Mark Brandenburg. p. 30. 31. 45.

er habe offen den Schild des Calvinismus ergriffen, um sowohl in höherem Maasse das Vertrauen und die Liebe der Bewohner der rheinischen Herzogthümer zu gewinnen, als auch um sich der kräftigsten Unterstützung der reformirten Holländer in dem bevorstehenden Kampfe zu vergewissern.

Allein die Sache verhält sich bei näherer Untersuchung ganz anders. Die Unterthanen in den jülich-clevischen Landen bekannten sich bei weitem nicht alle zur Lehre Calvin's; demnach musste es dort nothwendig Johann Sigismund durch einen solchen Schritt mit einer Partei verderben. Diesem Uebelstande wäre er unstreitig dadurch entgangen, dass er blieb, was er war; denn die Bewohner der Rheinlande konnten nicht verlangen und verlangten auch in der That nicht, dass er um ihretwillen die Feindschaft der Brandenburger und Preussen auf sich lüde, welche, wie vorauszusehen war, nach dem Uebertritte nicht ausbleiben wurde [1]). Bei den Holländern bedurfte es noch weniger einer derartigen Einschmeichelung; so wie der Pfalzgraf sich der katholischen Partei zugewandt hatte, wurden sie durch die politischen Verhältnisse nothwendig die Verbündeten Brandenburg's; sie würden um ihres eigenen Vortheil's willen ihren Beistand dem Kurfürsten angeboten und selbst aufgedrungen haben, hätte er mögen lutherisch geblieben, oder selbst muhamedanisch geworden seyn [2]). Die grösste Besorgniss, welche bei Erledigung der jülichschen Lande die protestantischen Niederlande hegten, war die, dass jene in die Hände eines einzigen und eines mächtigen Herrn gerathen möchten [3]). In der That waren sie deshalb ursprünglich weit eifersüchtiger gegen den Kurfürsten, als gegen den Pfalzgrafen; ihre Eifersucht würde sich schon als Feindschaft gezeigt haben, wenn Brandenburg in den ungetheilten Besitz der Erbschaft gelangt

---

1) Hering histor. Nachricht. p. 40. 41.

2) Hering histor. Nachricht. p. 35.

3) *„Foederati responderunt, curandum sibi esse, ne formidandos „ea parte vicinos habeant."* *Puffendorf. de rebb. gest. Frid. Wilh. Magn. lib. IV.* §. 13.

wäre [1]). Da dies nicht geschah, so waren sie unter allen Umständen Gegner der Macht, die sich an Oestreich und Spanien lehnte, und Verbündete derjenigen, die feindlich der ersteren gegenüberstand. Im Uebrigen ist wohl zu bemerken, dass keiner der Zeitgenossen des Grundes erwähnt [2]), welcher nach der gewöhnlichen Annahme den Kurfürsten zum Uebertritte bewogen haben soll, dass Johann Sigismund weder in seiner Confession, noch in seinem, an die Landstände gerichteten Schreiben denselben anführt [3]), vielmehr ganz andere und durchaus einleuchtende Veranlassungen angiebt. Demnach stellt es sich ziemlich deutlich vor Augen, dass der Schritt, vom politischen Standpuncte aus betrachtet, auf den ersten Anblick eben nicht klug erscheint [4]), — dass der Grund, welcher zu demselben antrieb, deshalb tiefer liegen müsse, als gewöhnlich angenommen wird [5]). Das ist auch wirklich der Fall; und deshalb ist der Schritt nicht allein vollkommen zu rechtfertigen, sondern selbst unbedingt zu loben [6]).

Einen grossen Theil seiner frühesten Jugend verlebte Johann Sigismund am Hofe seines Grossvaters, des Kurfürsten Johann Georg, weil dieser seine Erziehung selbst zu leiten wünschte; der Religionsunterricht seines Lehrer's, des nachmaligen Berliner Dompropstes Simon Gedicke, eines steifen Lutheraners und Verfolger's der Reformirten, so wie die Beschränkung, in welcher er als Knabe und Jüng-

---

1) „*Enimvero plus invidiae ac suspicionis apud Belgas in Electo-„rem, quam Palatinum, sentiebant.*" Puffendorf. *ibid. IV*, 34.

2) Daniel Cramer schrieb im J. 1628, also neun Jahre nach Johann Sigismund's Tode. Hering histor. Nachr. vom Anfange der reformirt. Kirche etc. p. 36.

3) Hering histor. Nachr. a. a. O. —

4) Hering a. a. O. p. 40 fg. —

5) Darauf haben schon Mosheim (*Institution. hist. ecclesiast. antiqu. et recent. p.* 926.) und Pauli (allg. preuss. Staatsgesch. III, 594.) aufmerksam gemacht. Auch Friedr. Wilken (zur Gesch. Berlin's, im histor. Calender für 1821. p. 13. 14.) entscheidet sich mit sehr überwiegenden Gründen für diese Ansicht.

6) Vgl. Hering histor. Nachr. p. 31 fg.

ling von seinem zelotischen Grossvater und von seiner eifrig lutherischen Mutter in religiosen Dingen gehalten wurde, bewirkten in seinem Gemüthe den Drang, gegen die verhassten Fesseln anzustreben. Sein milder Vater, das wusste er, dachte in diesem Stücke, wie er [1]); aber jener vermochte noch nicht, sich frei zu machen. Johann Sigismund wurde bei dem Stande der Verhältnisse gleichsam mit Gewalt auf die Untersuchung des Glaubensunterschiedes geworfen; je mehr er forschte, um so klarer wurde ihm der Zustand der Erstarrung und Versteinerung, in welcher sich die lutherische Kirche befand [2]). Er sehnte sich aus ihr um so mehr heraus, je unangenehmer ihn die Verfolgungen berührten, denen überall die Calvinisten von Seiten der Wittenberger ausgesetzt waren. Sein Uebertritt zur reformirten Lehre am Vorabend grosser Tage ist nichts anders, als das Hingeben an das Princip der kirchlichen Bewegung. Entstand auch Unruhe und Gährung über den Schritt, so rettete derselbe doch den Staat vor dem Unglücke, welches durch ein steifes Festhalten an dem sich einem neuen Papstthume zuneigenden Lutherthum herbeigeführt worden wäre. Niemals, das ist gewiss, konnte Stockung und Erstarrung im Staatsleben so sehr zum Verderben führen, niemals bedurfte der Staat mehr der inneren Frische und Regsamkeit, als gerade damals, wo so Vieles auf dem Spiele stand, wo Alles zu gewinnen, aber auch Alles zu verlieren war. Der Uebertritt geschah nach sehr reifer Ueberlegung, nach langem Zögern, mit Mässigung und Milde; als er erfolgt war, fand kein Schwanken mehr statt [3]). Das ganze Be-

---

1) Er musste demselben zwar im J. 1593 einen Revers ausstellen: bei dem lutherischen Cultus verharren zu wollen. Dies geschah aber weit mehr auf Betrieb des starrsinnigen Grossvaters, als des gemässigten Vaters. Vgl. Hering histor. Nachr. p. 10 fgg.

2) Hering histor. Nachr. p. 29 fg. 46 fg. —

3) Vgl. Besondere Nachricht und Briefe, die Religionsänderung des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg betreffend (von dem Kurfürsten selbst, dem Kurprinzen Georg Wilhelm, Thom. v. Knesebeck, Fabian und Abr. v. Dohna, Abr. Scultetus und dem Canzler v. Benekendorf,)

nehmen Johann Sigismund's in dieser Angelegenheit erinnert an das ruhmwürdige Verfahren Joachim's II., als derselbe der römischen Kirche Lebewohl sagte und im Sinne Luther's die Reformation durchführte. Durch diese Vorsicht, Milde und Festigkeit ist der brandenburgische Staat vor dem Untergange bewahrt, dadurch ist er zu seiner späteren Grösse gelangt. Wie ganz anders erging es auf anderen Wegen anderen Mächten! — Die unruhige Beweglichkeit und unpolitische Leidenschaftlichkeit, womit im sechszehnten Jahrhundert Kursachsen als Vorfechter des Lutherthum's, im siebenzehnten Kurpfalz als Kämpfer des Calvinismus auftrat, haben beiden Mächten den Kranz, nach welchem sie griffen, entwunden, während Brandenburg im Unglücke der Zeit innerlich unangetastet blieb, und hoffnungsreich und fest nach dem Sturme dastand. So wurde immer Sieger, wer die Stimme des Schicksal's verstand!

Die Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe Johann Sigismund's ist niemals, selbst nicht von seinen Feinden, angefochten worden. Es ist deshalb durchaus kein Misstrauen in seine Aeusserung [1]) zu setzen: „dass er schon seit acht „Jahren und länger den reformirten Religionsartikeln zugethan gewesen sey, — und dass er seine Ansicht, damit „er Ruhe in seinem Gewissen hätte, öffentlich zu „bekennen sich gedrungen fühle, dabei auch bis an sein „Ende standhaft zu verharren, und fröhlich und getrost „vor dem Richterstuhle Christi zu erscheinen gedenke" [2]). Die Kunde von dem Vorhaben des Kurfürsten verbreitete sich schon einige Zeit vor der Ausführung, und erregte in der kurfürstlichen Familie, unter den Ständen Brandenburg's und Preussens, unter der Geistlichkeit des Landes, fast unter allen Classen der Einwohner und selbst bei be-

---

in den Unschuldigen Nachrichten. 1747. p. 326 fg. 349. — *Kuester. Accession. ad biblioth. histor. p.* 123 *sq.*

1) Sie geschah in einem Schreiben an die Stände der Mark Brandenburg. Küster Altes und neues Berlin. I, 57.

2) Hering histor. Nachr. p. 47. 48.

nachbarten Mächten Aufsehen und Bestürzung. Nachdem am 18. Decemb. 1613 der Kurfürst die Geistlichen von Berlin und Cöln auf das kurfürstliche Schloss hatte berufen lassen und denselben hier der gefasste Beschluss eröffnet worden war [1]), erfolgte acht Tage später der wirkliche Uebertritt. Am 25. Decemb. 1613 nämlich liess Johann Sigismund sich, in Gemeinschaft mit mehreren Mitgliedern der kurfürstlichen Familie, auch angesehenen Hof- und Staatsbeamten, im Dom das Abendmal nach reformirtem Ritus reichen [2]). Mancherlei von den bisher gebräuchlichen Cerimonien wurde bei dieser Gelegenheit, aus Besorgniss, auf einmal zu sehr anzustossen, noch beibehalten; das geschah aber nicht mehr bei der zweiten, zu Ostern 1614 gefeierten Communion, bei welcher in allen Stücken der Heidelberger Gebrauch befolgt ward [3]).

Der Zustand in der kurfürstlichen Familie zeigt am besten, wie alle Gemüther von dem Schwanken der Zeit ergriffen waren. Von den Kindern Johann Sigismund's folgten die Söhne, Georg Wilhelm und Joachim Sigismund, dem Vater; die Töchter aber schlossen sich der Mutter an, sie blieben nach wie vor lutherisch [4]). Die Gemalin des Kurfürsten, Anna, Tochter des Herzog's Albrecht Friedrich von Preussen, suchte als eifrige Lutheranerin den Uebertritt zu verhindern, was sie indessen nicht vermochte. Auch später verharrte sie steif bei ihrem Glauben, und bewies sich den Lehrsätzen der Reformirten bis an ihren Tod abgeneigt [5]); die lutherische Partei bediente sich ihrer als eines Schildes beim Angriffe, wie bei der Abwehr [6]).

---

1) Hering histor. Nachr. p. 52.

2) König histor. Schilderung von Berlin. I, 169. — Hering histor. Nachr. p. 51.

3) Hering histor. Nachr. p. 56.

4) Hering a. a. O. p. 67. 68.

5) Die lutherische Geistlichkeit spiegelte ihr hauptsächlich vor: die Reformirten zweifelten an der Gottheit Christi. Vgl. Schmidt brandenburg. Reformationsgesch. p. 182. — Hering histor. Nachr. p. 64-66.

6) Wie sehr die Lutheraner das weibliche Herz kannten, geht

Nichts desto weniger blieb das gute Vernehmen in der Ehe ungestört, da Johann Sigismund mit so preiswürdiger Milde verfuhr. Die Brüder des Kurfürsten schlugen sehr verschiedene Wege ein. Der älteste, Johann Georg, dem von seinem Vater das Herzogthum Jägerndorf überwiesen wurde, trat im J. 1615 zur reformirten Lehre über und verschaffte derselben gleich darauf auch in seiner Apanage Eingang; sein enges und leidenschaftliches Anschliessen an Kurpfalz indessen trieb ihn im J. 1624 in's Exil und hatte die Zertrümmerung seiner ganzen Schöpfung zur Folge [1]; — der zweite, Markgraf Ernst, welcher lange Zeit die Statthalterwürde in Cleve bekleidete, ist der erste reformirte Fürst des Hauses Brandenburg [2]; schon im J. 1610 war er Calvinist geworden, und bereits am 18. Septemb. 1613, also ein Vierteljahr vor dem Kurfürsten, seinem Bruder, hatte er im Schlosse zu Cöln a. Spr. das Abendmal nach reformirtem Gebrauche genommen, was damals schon zu einem Aufruhr Anlass gegeben hätte, wenn nicht die Regierung ein so besonnenes Verfahren befolgt hätte [3]; der dritte Bruder, Christian Wilhelm, wurde durch mancherlei Schicksalsstürme zerknickt; er trat in der Angst seiner Seele zur römisch-katholischen Kirche über und starb (am ersten Januar 1665) in trauriger Geisteszerrüttung [4].

---

besonders aus der am 8. Decemb. 1618 von dem zu Berlin anwesenden Ausschusse von Prälaten, Ritterschaft und Städten an die Kurfürstin gerichteten Eingabe hervor. Nachdem alle nur erdenklichen Argumente, um die Ketzerei der Calvinisten darzuthun, beigebracht worden, heisst es: „vnd dabey auch dieses zu erwegen, dass die beforde„rungen so in nechstgelegenen Bischofthümern der Jungen „Herrschafft können fürträglich seyn, hiedurch sich nicht „wenig abschneiden werden.“ *Dan. Cramer* grosses pommersches Kirchenchronikon. Stettin. 1628. fol. 193.

1) Hering histor. Nachricht von dem ersten Anfange der reformirt. Kirche in der Mark Brandenburg. p. 67 fg. — Nach einigen trat Johann Georg schon im J. 1605 über. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 545.

2) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 545. — Hering histor. Nachr. p. 71 fg.

3) Pauli a. a. O. III, 546. — Hering a. a. O. p. 74.

4) Er konnte in der letzten Zeit seines Lebens nicht mehr ver-

Das Benehmen der brandenburgischen Stände in dieser Angelegenheit giebt einen hinlänglichen Beweis, einen wie tiefen Eindruck der Schritt des Markgrafen Ernst hervorgebracht, wie sehr man allgemein das fürchtete, was bald erfolgen sollte. Die Stände wandten sich bereits am 7. Decemb. 1613 schriftlich an den Generalsuperintendenten Pelargus [1]); am folgenden Tage ergingen Supplicationen an den Kurfürsten selbst und an die Kurfürstin [2]). Dem ersteren zeigten sie an: „dass der neue kurfürstliche Hofpre„diger Salomon Fincke nicht nur nicht die alten, bisher „gebräuchlichen Cerimonien der Landeskirche anzufechten „und als päpstliche Gräuel auszurufen sich unterstehe, son„dern auch die irrige Lehre der Calvinisten in der Schloss„und Pfarr-Kirche zu predigen und fortzupflanzen sich an„gelegen seyn lasse, wodurch grosse Zerrüttung in Kirchen „und Schulen entstehe [3]). Er sey bereits von Geistlichen „Berlin's und Cöln's, so wie vom Consistorio, aufgefordert, „seines Amts zu warten, seine heiligen Pflichten zu erfül„len; bisher aber sey nicht vermerkt worden, dass er jenen

---

nehmlich sprechen; wenn er ermahnt wurde, wieder zum Protestantismus überzutreten, schüttelte er den Kopf und schlug ein Kreuz über das Gesicht. Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 416. — Buchholtz Versuch einer Gesch. der Churmark Brandenburg. III, 536 fg. — Hering histor. Nachr. p. 76. —

1) S. das Schreiben in Dan. Cramer's grossem pommerschen Kirchenchronikon. Stettin. 1628. fol. IV. p. 188. 189. — Vgl. Der Kur Brandenburg Reformationswerk etc. Berlin. 1615. 4. p. 240 fg. — Hering histor. Nachricht. p. 224 fg.

2) Cramer pommersches Kirchenchronikon. IV. p. 191-193. Der Kur Brandenburg Reformationswerk. p. 20-24. Des Kurfürsten Antwort daselbst. p. 24-34. — Hering histor. Nachricht. p. 222.

3) Bereits am 13. Octob. 1613 entstand deshalb gegen den Hofprediger Salomon Finck, als er eben nach der Predigt das Vaterunser gebetet, ein Auflauf von Handwerksburschen, die mit Steinen in die Kirche eingedrungen waren und hier schrieen: „Komm heraus, du calvinischer Pfaffe!" Sie wollten ihn steinigen, droheten sie, wenn er von der Kanzel herabkäme. Joh. Arn. Noltenius Nachr. von der berlin. Reformation, in der Fortgesetzten Sammlung von alten und neuen theolog. Sachen vom J. 1750. p. 701. — Vgl. Friedr. Wilken Zur Gesch. Berlin's, im Berliner histor. Taschenbuch für 1821. p. 15. 16.

„schleichenden Wolf angeschrieben und die ihm anbefohle-„nen Schäflein vertreten habe. Deshalb unternähmen sie „es, ihn an seine Pflicht und Ehre zu erinnern, welche „letztere namentlich erfordere, dass er seine früher gegen „die Calvinisten gerichteten Scripta vertrete" [1]). — Die Antwort des *Dr.* Pelargus, *d. d.* Fürstenwalde 17. Decemb. 1613, war nun allerdings, wie Cramer sich ausdrückt, blau und lau [2]); zur Verfechtung seiner theologischen Streitschriften gegen den reformirten Hofprediger fehlten ihm jetzt die zum Nachschlagen nöthigen Bücher, erwiederte er; ohne auf den Gegenstand des Schreibens der Landstände näher einzugehen, erinnerte er nur an sein Alter und an seine Gebrechlichkeit; — als Friedliebender hasse er um so mehr das Disputiren, „da er viel ansehnliche *Vocatio-„nes* auff gnädigstes begehren der Herrschafft aussgeschlagen, „vnd doch noch zur Zeit ohne seine Liberey vnd wenig „noch allerdings nicht gantz richtig bezahlte Güterlein, sei-„nen vnerzogenen Kinderlein zum besten, nichts hinterle-„gen können" [3]). Wie würdig erscheint, diesem Benehmen seines Generalsuperintendenten gegenüber, das des Kurfürsten. Nachdem er am 24. Febr. 1614 das berühmte Edict an die Geistlichkeit des Landes erlassen hatte, in welchem er sie mit ernster Beredsamkeit zur Duldung ermahnte, erfolgte in dem, vom 28. März desselben Jahres von Naumburg aus datirten Landtagsabschiede die Antwort an die Stände, die eben so milde, wie gerecht und ent-

---

1) Cramer pommersches Kirchenchronikon. IV. p. 189. — Hering histor. Nachr. vom Anfange der reform. Kirche etc. p. 196 fg.

2) Cramer pommersches Kirchenchronikon. IV, 188. — Da Pelargus immer noch gern als echter Lutheraner erscheinen, es aber auch mit den Reformirten und mit dem kurfürstlichen Hofe nicht verderben wollte, so sprengten die wittenbergischen Klopffechter (namentlich Leonhard Hutter und Matthias v. Hoe) in mehreren nach Frankfurt a. O. gesandten Briefen aus: „Pelargus lasse den Hund hinken und „spiele mit den Calvinisten unter dem Hüthlein." Vgl. Hering histor. Nachricht. p. 198.

3) Cramer pommersches Kirchenchronikon. IV, 190.

schieden war [1]). Dem Kurfürsten Johann Georg von Sachsen, welcher am ersten Febr. 1614 an ihn ein Abmahnungsschreiben gerichtet hatte [2]), antwortete er nicht selbst; — aber er liess demselben schon am 10. Febr. durch seinen Bruder erwiedern: „er werde nach wie vor bei der erkannten Wahrheit verharren, da er sich gar nicht aus Vorwitz, eitler Ehre, oder um einigen zeitlichen Respects willen, sondern bloss aus Ueberzeugung in seinem Herzen und Gewissen zu der, als calvinistisch ausgeschrieenen, reformirten Religion, die nach seinem ganzen Wissen der heiligen Schrift gemäss sey, bekannt habe. Er habe keinen seiner Unterthanen in der Freiheit des Glauben's angetastet, werde sich selbst aber auch nicht durch Andere irre machen lassen" [3]).

Das schon erwähnte ruhmwürdige Edict vom 24. Febr. 1614, welches am 2. Junius 1662 vom grossen Kurfürsten bestätigt worden ist [4]), bleibt ewig deshalb denkwürdig, weil es den ganz verscheuchten Frieden in der protestantischen Kirche der Mark Brandenburg hergestellt hat. Vor Erscheinung des Edicts war die Verwirrung, der Hass und die Zwietracht in derselben eben so schauderhaft, wie hundert Jahre früher der Zustand der römischen Kirche. Na-

---

1) Cramer a. a. O. IV, 193. — Der Kurfürst erwiederte den Ständen, sie hätten nicht Macht, ihm vorzuschreiben, was er glauben solle, oder nicht, — er ermahnte sie zur Ueberlegung, und, indem er seine Gründe für den Uebertritt entwickelte, versprach er: „sie in ihrem Gewissen unbeirret und in ihrer Religion ungekränkt zu lassen. In Gottes Sachen endlich," äusserte er sich gegen sie, „seyen keine Reverse gültig und bindend." Hering histor. Nachricht. p. 223.

2) Hering histor. Nachricht. p. 57. 58. — König histor. Schilderung von Berlin. I, 173. — Auch auf ein Schreiben des kursächsischen Hofes vom 16. April 1614, in welchem sich derselbe über das Edict, weil es Beleidigungen enthalte, beschwerte, ward am 28. desselben Monat's sehr milde und verständig geantwortet. Hering a. a. O. p. 102-104.

3) Sammlung alter und neuer theolog. Sachen vom J. 1782. §. 5. p. 726. Hering histor. Nachricht. p. 59. —

4) Hering histor. Nachr. p. 101. —

mentlich im Nordosten Deutschland's hatte sich, schon seit der Mitte des sechszehnten Jahrhundert's, der wüthendste Hass der lutherischen Protestanten auf die Anhänger der von den Schweizer Theologen verfochtenen Lehre geworfen [1]). Es bewährte sich wieder der alte Satz: dass der Mensch, wenn er sich blindlings einer Faction ergeben hat, weit weniger eine halbe Orthodoxie, als einen gänzlichen Abfall von dem Glaubensbekenntnisse seiner Partei verzeiht [2]). Die Universität Wittenberg, von welcher vor hundert Jahren das Licht ausgegangen war, unterhielt und vermehrte damals ganz vorzüglich den Hass. Nichts galt zu jener Zeit für verächtlicher, als der Name eines Calvinisten [3]); er ward den Schimpfwörtern: Atheist, Ketzer [4]), Arianer, Türke [5]), Teufelsanbeter [6]), oder Bestie [7]) gleich geachtet.

---

1) *„Nihil in Misnia aeque despectum, abjectum et odiosum fuit, „quam dici Calvinianum. Canes, feles et ejusmodi bruta „animalia hac appellatione notata sunt."* Leuthinger. *commentar. de rebb. marchic. XXVII*, 14. *p.* 909 *sq.* —

2) Hering histor. Nachricht vom Anfange der reformirt. Kirche in der Mark Brandenburg. p. 98.

3) Cramer pommersches Kirchenchronikon. Stettin. 1628. p. 217. — Hering histor. Nachricht. p. 92.

4) Siegfried Mylius gab 1640 zu Wittenberg *in 4to* heraus: Unterschiedliche Bedenken, dass die Christen alle Ketzer, vnd fürnemlich die Calvinische Sacramentirer höchsten Fleisses meiden sollen. *Kuester. bibliothec. brandenburg. historic. p.* 217.

5) Wer vom Lutherthum zur reformirten Kirche übertrat, hiess ein meineidiger Mameluck. Hering histor. Nachricht. p. 95.

6) Es gab einen lutherischen Katechismus, in welchem die Frage: ob die Calvinisten den Teufel anbeteten? bejahet wurde *(Beausobre Pyrrhonisme raisonnable. p.* 202. Note *a.)*; — und ein Magister Faber behauptete in einer, im J. 1620 zu Leipzig herausgegebenen Schrift (p. 128.): es könne mit 200, ja 300 Argumenten bewiesen werden, dass die calvinische Lehre weit ärger sey, als die Lehre des Teufels. Hering histor. Nachricht. p. 94. 96. — Die heftigsten der damals lebenden lutherischen Zeloten behaupteten sogar: der Koran sey im Vergleich mit den Schriften der reformirten Theologen für ein gottseeliges Buch zu achten. Friedr. Wilken Zur Geschichte von Berlin, im Berliner histor. Taschenbuche für 1821. p. 14. 15.

7) *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. XXVII*, 14. *p.* 909 *sq.* — Ein Augustinermönch, Namens *Rivière*, gab im J. 1630 heraus: *Calvinismus bestiarum religio. Lugdun.* 12. — Hering histor. Nachr. p. 96.

Im J. 1619 stellte der sächsische Oberhofprediger zu Wittenberg, Matthias Hoe, die Frage auf: „ob, wie und „warumb man lieber mit den Papisten Gemeinschaft haben und gleichsam (?!) mehr Vertrauen zu ihnen tragen „solle, denn mit und zu den Calvinisten?“ [1]) und noch weit später ward die Benennung Calvinist als Injurie angesehen [2]). Auch in der Mark galt der für den besten Orthodoxen, wer am vorzüglichsten das Volk durch das s. g. Abkanzeln der als ketzerisch geachteten Secten zu belustigen verstand [3]). Einem so unheilvollen Zustande ein Ende zu machen sah sich Kurfürst Johann Sigismund um so mehr veranlasst, da ihm von vielen sehr vernünftigen Männern zu grosse Nachsicht vorgeworfen, da er von Anderen, wie z. B. von dem Fürsten Johann Georg von Anhalt, selbst unmittelbar aufgefordert wurde, kräftig gegen den Unfug einzuschreiten [4]). In dem Edicte [5]) verbot der Kurfürst mit christlichem Ernst allen Geistlichen seines Landes: „ihre Gegner von den Kanzeln herab mit Schimpf„wörtern zu belegen, jemanden öffentlich zu verdammen „und zu verketzern, und sich überhaupt des Richteramt's

1) Hering a. a. O.

2) In einem Edicte des grossen Kurfürsten, *d. d.* Cöln a. Spr. 16. Septemb. 1664, heisst es: — „weil die Reformirten es „billig für Injurien halten und schmerzlich empfinden, wenn „man sie mit den Zunamen der Calvinisten, Zwinglianer „u. dgl. verunglimpft“ etc. *Mylius Corp. Const. marchic. I. nr.* 31. *p.* 383.

3) Hering histor. Nachr. p. 92. — Noch unter der Regierung des grossen Kurfürsten wagte der damalige Rector der Schule des Berliner grauen Klosters auf der Canzel die Worte fallen zu lassen: „Wir verdammen die Calvinisten! „mit einem Worte, wer nicht lutherisch ist, der ist ver„flucht!“ — Klaproth und Cosmar Der königl. preuss. wirkliche Geheime-Staatsrath. p. 136.

4) Hering histor. Nachricht. p. 99.

5) Es führt den Titel: „Verordnung, dass überall gute Be„scheidenheit und Moderation von den Geistlichen auf den „Canzeln und sonsten, Ergernüss, Verwirrung der Gewis„sen und Benachtheilung der Kirche zu verhüthen, ge„braucht und geführt werden solle, *d. d.* Cöln a. Spr. 24. „Febr. 1614,“ und findet sich bei *Mylius Corp. Const. I. nr.* 12. *p.* 353-356, — und bei Hering histor. Nachricht. Anhang. p. 17 fgg. — Vgl. daselbst im Texte p. 89 fgg. —

„in göttlichen Dingen anzumassen; jeder solle sich vielmehr „bemühen, das Wort Gottes unverfälscht vorzutragen. „Wenn aber jemand glaube, dass durch das Edict seinem „Gewissen zu nahe getreten sey, dem solle es frey stehen, „sich ungehindert in's Ausland zu begeben. Wer aber um „seines dem Edicte bewiesenen Gehorsam's willen angetastet „werden möchte, den werde der Kurfürst zu schützen „wissen." Es wird sodann daran erinnert: „wie jene „stürmenden Clamanten und unzeitigen Eiferer, „welche von der Kanzel herab immerfort alle Andersden- „kende verdammten und lästerten, gegen sie schrieen, „stürmten und schölten, — solche, die, wenn es zum „Treffen käme, wohl am wenigsten zu reden wissen soll- „ten, oder auch, ob sie nur ein Gewinnstlein hiervon „hinwegzutragen wüssten, sich wohl gar zum Papstthum „erklären dürften, — den allgemeinen Feinden der Pro- „testanten, den Jesuiten und Papisten, ein Frohlocken und „Gelächter anrichteten" [1]). Deshalb mahnte der Kurfürst: an die Einigkeit in der Liebe, wenn Einheit des Glaubens auch nicht vorhanden sey. „Die göttli- „che Schrift gebiete ja: dass Alles mit christlicher Liebe, „sanftmüthigem Geiste, Freundlichkeit, Geduld und mit „herzlicher Erbarmung gegen die Irrenden zugehen und „geschehen solle [2]). Jene müssigen, vorwitzigen und hof- „fährtigen Theologen gäben sich nur deshalb mit allen den „thörichten Glossen ab, weil sie dadurch den *primatum* „in der Kirche und das *brachium seculare* gesu- „chet und affectiret, statt allein Gottes Ehre und der „Leute Seligkeit zu befordern [3]). Jeder möge daher zur „Erhaltung des Friedens und der Einigkeit, zu Abwen- „dung alles Aergernisses und zu schuldigem Gehorsam gegen

---

1) *Mylius Corp. Const. I*, 354. — Hering histor. Nachr. Anhang. p. 18.

2) *Mylius loc. citat.* — Hering histor. Nachr. Anhang. p. 19.

3) *Mylius Corp. Const. I*, 355. — Hering histor. Nachr. Anhang. p. 20.

„die Obrigkeit sich willig zeigen, damit er nicht erfahren „dürfe, dass sie das Schwerdt nicht umsonst trage" [1]).

Hatte Kurfürst Johann Sigismund durch das Edict vom 24. Febr. 1614 als Landesherr den festen Willen ausgesprochen, den Frieden der Kirche und die Gewissensfreiheit seiner Unterthanen aufrecht zu erhalten, so suchte er, als der reformirte Gottesdienst an seinem Hoflager vollständig eingerichtet war, durch sein, nach reiflicher Berathung mit den neuen Hofpredigern und mehreren angesehenen ausländischen Geistlichen [2]) abgefasstes, und zuerst am 10. Mai desselben Jahrs publicirtes Glaubensbekenntniss seinen Uebertritt vom theologischen Standpuncte aus

---

1) *Mylius Corp. Const. I*, 356. — Hering a. a. O. Anhang. p. 21.

2) Die ersten beständigen reformirten Hofprediger waren Martin Füssel und Salomon Finck, welcher letztere verschiedentlich als Calvinist von dem Pöbel misshandelt wurde. Hering histor. Nachr. p. 80-82. Von ausländischen Theologen wurden damals der kurpfälzische Kirchenrath, Hofprediger und Professor *Dr.* Abr. Scultetus von Heidelberg und der in hessischen Diensten befindliche, zu jener Zeit sich aber im Cöthenschen aufhaltende *M. Daniel Chlaepius* berufen. daselbst. p. 77. 79 fg. — Scultetus wirkte vorzüglich kräftig dahin, das Volk über Lehre und kirchliche Gebräuche der Reformirten aufzuklären, und die Uebereinstimmung beider mit den Ansichten Luther's darzuthun. Vorzüglich geschah dies durch eine damals sehr berühmt gewordene Volksschrift, die angeblich zu Fürth bei Franz Knobloch *in 4to* schon im Anfange des J. 1614 gedruckt ward und den Titel führt: „Newe Zeitung von Berlin in „zweyen christlichen Gesprächen zweyer Wandersleute, „Hans Knorren und Benedict Haberecht, von dem jetzigen „Zustand zu Berlin. Allen und jeden wahrhafftigen Luthe„ranern in der Margk Brandenburg zum vnterricht gestellt „durch einen vertriebenen Pfarnern Paulum Kihnstock." (Auszüge daraus bei Friedr. Wilken Zur Gesch. Berlin's, im Berliner histor. Taschenb. für 1821. p. 18 fgg.). Die Schrift fand, wie sich denken lässt, vielfache Widerlegung; z. B. schrieb Joh. Lysthenius im J. 1615 *in 4to* dagegen: „Rettung Hansen Knorren's, d. i. Lutherische Abfertigung „und gründliche Widerlegung des lästerlichen calvinischen „Pasquill's: Newe Zeitung von Berlin" u. s. w. — Noch im J. 1614 erschien, angeblich ebenfalls zu Fürth: „Andere, und zwar gewissere neue Zeitung von Berlin, in „zweyen christlichen Gesprächen zweyer Wandersleute, Hans „Lucian und Benedict Christian, vom jetzigen Zustande zu „Berlin, durch Haberecht Waarmund."

zu rechtfertigen [1]). Mit Uebergehung derjenigen Lehren, in welchen die verschiedenen protestantischen Parteien übereinstimmten, nimmt diese Confession nur auf diejenigen Puncte Rücksicht, hinsichtlich deren Verschiedenheit der Ansichten statt fand.

Als allein gültige Normen in Glaubenssachen werden, ausser der heiligen Schrift, das apostolische, athanasianische, nicänische, ephesinische und chalkedonische allgemeine christliche Symbolum, so wie überdies die im J. 1530 übergebene, später aber in etlichen Puncten nothwendig übersehene und verbesserte augsburgische Confession anerkannt [2]). Andere Schriften, ausser den

---

1) „Des hochgeborenen Fürsten und Herrn, Markgrafen Johann „Sigismund's Bekänntniss von jetzigen unter den Evangeli- „schen schwebenden und in Streit gezogenen Puncten. Durch „einen Liebhaber der Wahrheit in Druck gebracht. Anno „1614." Ohne Druckort und Vorrede. 35 S. *in* 12. Darauf erschien dasselbe unter verschiedenen Titeln öfter, z. B. im J. 1695 zu Berlin besonders, zugleich mit dem *Colloqu. Lips.* von 1631 und der Thorner Declaration von 1645. Auch findet es sich in: der Kur Brandenburg Reformationswerk. Berlin 1615. 4., — in der königl. preussischen evangelisch-reformirten Inspections- Presbyterial- Classical- Gymnasien- und Schul-Ordnung. Berlin. 1714., — in Pauli's allg. preuss. Staatsgesch. III, 547 fgg., und in: Hering's histor. Nachr. Anhang. p. 3-17. Es ist dies echte Glaubensbekenntniss Johann Sigismund's nicht mit mehreren anderen unechten zu verwechseln, wie dies namentlich von Küster in der *bibliothec. brandenburg. historic. p.* 216 *sq.*, und in den *Accession. ad biblioth. brandenburg. p.* 124 geschehen ist. Vgl. Buchholtz Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 569. — Hering histor. Nachr. p. 111-120.

2) Artikel 2 der Confession Johann Sigismund's. Die Veränderung war mit der Augsburg. Confession bekanntlich von Melanchthon in den J. 1540 und 1542 vorgenommen. Hering histor. Nachr. Anhang. p. 5. — Wie aus der angeführten Stelle erhellt, erklärte sich Johann Sigismund ganz offen über die Art und Weise der Beibehaltung der augsburg. Confession. Wenn Guericke (Handbuch der christl. Kirchengesch. II, 950.) bei der Erwähnung des Uebertrittes durch die Worte: mit nomineller Beibehaltung der augsburgischen Confession dem Kurfürsten einen Seitenhieb versetzen will, so verräth die absichtliche Uebergehung des Umstandes, dass ausdrücklich die veränderte und verbesserte Confession angeführt wird, einen gehässigen pfäffischen Jesuitismus. *Mosheim Institution. hist. ecclesiast. antiqu. et recent. p.* 926. — Pauli allg.

genannten, sollten weder den Kurfürsten, noch dessen Unterthanen mit Bedrängniss des Gewissens verbinden, weil sie (was hauptsächlich auf die, jedoch nicht namentlich erwähnte, *formula concordia* ging,) nicht überall dem göttlichen Worte gemäss seyen [1].

Der streitigen Puncte, über welche die Confession eine Erklärung giebt, sind vorzüglich **vier**; sie betreffen die **Lehren von der Person Christi**, **von der Taufe**, **von dem heiligen Nachtmale** und **von der Prädestination** [2]. In Bezug auf die **erste** Lehre bekennt der Kurfürst, er glaube: dass in Christo zwei unterschiedliche Naturen, die göttliche und die menschliche, also persönlich vereinigt und verbunden seyen, dass sie nun und nimmermehr möchten oder könnten von einander getrennt werden, — dass jede Natur ihre gewissen natürlichen Eigenschaften habe und behalte ungeachtet der persönlichen Vereinigung, und dennoch eine wahre Communion und Gemeinschaft vorhanden sey; — dass Christus unser Mittler, unser Hoherpriester und unser König sey und bleibe nach beiden Naturen, — dass er zwar nach seiner angenommenen Menschheit mit hohen und übernatürlichen Gaben geziert und gekrönt worden, dennoch aber nicht, wie die Eutychianer fälschlich annähmen, die menschliche Natur in die Gottheit verwandelt, noch derselben verglichen worden sey [3]. — Rücksichtlich der **heiligen Taufe** hege der Kurfürst den Glauben: dass sie, als das erste Sacrament des neuen Testament's, wahrhaftig ein Bad der Wiedergeburt und der Erneuerung im heiligen Geiste sey, und dass Niemand in das Himmelreich kommen könne, es sey denn, dass er wiedergeboren sey durch das Wasser

preuss. Staatsgesch. III, 594. — **Hering** histor. Nachr. p. 30. 31. 36. 40 fgg.

1) Artik. 3 der Confession. — **Hering** histor. Nachr. p. 5. 6 des Anhangs.

2) Artikel 4-15 der Confession. — **Hering** histor. Nachr. p. 121. — Anhang. p. 6-15.

3) Artik. 4 der Confession. — **Hering** histor. Nachr. Anhang. p. 6. 7.

und den Geist; — dass die heilige Taufe allein den Gläubigen nütze und fromme, die sich ihres Bundes mit Gott allezeit, auch da sie etwan in schwere Fälle geriethen, zu getrösten hätten, nicht aber den Ungläubigen, welchen dieses Gnadenzeichen so wenig helfe, als die Beschneidung [1]). Der Exorcismus sey gänzlich bei der Taufe einzustellen [2]), weil derselbe weder von Christo befohlen, noch von den Aposteln bei der Taufe jemals gebraucht, auch eine abergläubische Cerimonie sey, so die Kraft und Wirkung der heiligen Taufe verkleinere und den Einfältigen ärgerliche Gedanken ihrer Kinder halben verursache u. s. w. [3]). — Ueber die Abendmalslehre äusserte Johann Sigismund den Glauben: dass, da das zweite Sacrament des neuen Testament's aus zweierlei Dingen bestehe, — aus den äusserlichen Zeichen (Brod und Wein) und dem wahren Leibe Christi, so für uns in den Tod gegeben, und seinem heiligen Blute, so am Kreuzesstamme vergossen worden, — demnach auch auf zweierlei Weise dieselben genossen würden, das Brod und der Wein mit dem Munde, der wahre Leib und das wahre Blut Christi eigentlich mit dem Glauben, und dass deshalb wegen der sacramentlichen Vereinigung in dieser heiligen Action beide zusammen seyen, und zugleich ausgespendet und genommen würden. Also glaube der Kurfürst, dass das heilige Abendmal auch eine geistliche Speise der

1) Artik. 6 der Confession. — Hering histor. Nachr. Anhang. p. 8. 9.

2) In der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts war der Exorcismus zwar nur noch in wenigen lutherischen Kirchen der Mark Brandenburg üblich; dennoch machten damals unterschiedene Prediger deshalb noch „viel Difficulti-„ren.“ Auf erhobene Klagen verordnete deshalb der grosse Kurfürst in dem Edicte vom 16. Septemb. 1664: „So wollen „Wir hiemit abermaln ernstlich anbefohlen haben, dass, „wann jemands, er sey reformirt oder lutherisch, begeh-„ren wird, dass sein Kind ohne *Exorcismus* getaufft werden „möge, der dessfalls angesprochene Prediger ohne Erwar-„tung ferneren Befehls die Tauffe, also verrichten soll.“ *Mylius Corp. Const. I*, 385.

3) Artik. 7 der Confession. — Hering histor. Nachr. Anhang. p. 9.

Seele sey, dadurch dieselbe erquickt, gestärkt und mit dem vereinigten Leibe zur Unsterblichkeit gespeiset und erhalten werde. Demnach bleibe er ohne allen Zusatz bei den heiligen Worten der Einsetzung [1]). Auch halte er beständig dafür, dass den Ungläubigen, Unbussfertigen solches Sacrament nichts nütze [2]). Hinsichtlich der Cerimonien halte sich der Kurfürst an die ursprünglichen Gebräuche des Stifter's und der Apostel, so dass also natürliches ungesäuertes Brod [3]), nicht Oblaten oder Hostien, genommen würden, dass ferner das Brod wirklich gebrochen werde, sowohl weil dies die alte und ursprüngliche Sitte sey [4]), als auch weil, nach den Worten: „das ist „mein Leib, der für euch gebrochen wird," dadurch angedeutet werden solle: wie das Brod vor den Augen der Communicanten gebrochen werde, also habe auch Christus müssen getödtet, sein heiliger Leib gebrochen werden [5]). — Ueber die Lehre von der ewigen Gnadenwahl und Versehung zum ewigen Leben heisst es: der Kurfürst erkenne und bekenne, dass dieser Artikel der allertröstlichsten einer sey, darauf sich nicht allein die anderen alle, sondern auch unsere Seligkeit am meisten gründe, „dass „nämlich Gott der Allmächtige aus lauter Gnaden und „Barmherzigkeit, ohne alles Ansehn der Menschen Wür„digkeit, ohne alles Verdienst und Werk, ehe denn der „Welt Grund gelegt worden, zum ewigen Leben verord„net und auserwählt habe alle, so an Christum beständig „gläuben, wisse auch und erkenne gar wohl die Seinen, „und wie er sie von Ewigkeit geliebet, also schenke er

---

1) Artik. 8 der Confession. — Hering histor. Nachr. vom Anfange der reform. Kirche in der Mark Brandenburg. Anhang. p. 10.

2) Artik. 9 der Confession. — Hering histor. Nachr. Anhang. p. 10. 11.

3) Wegen des unter dem Symbole des Brodes öfter verstandenen Christus vgl. 1 Corinth. 10, 17.

4) Nach Matth. 26, 16. — Marc. 14, 22. — Luc. 22, 19. — 1 Corinth. 11, 23. 24. — Vgl. Apostelgesch. 2, 42.

5) Artik. 10-12 der Confession. — Hering histor. Nachricht. Anhang. p. 11-13.

„auch ihnen aus lauter Gnaden den rechtschaffenen wahren „Glauben und kräftige Beständigkeit bis an's Ende, also „dass dieselbe niemand aus der Hand Christi reissen, und „niemand von seiner Liebe scheiden könne, dass ihnen „auch Alles, es sey Gutes oder Böses, zum Besten gerei- „chen müsse, weil sie nach dem Fürsatze berufen seyen. „So habe auch Gott nach seiner strengen Gerechtigkeit alle, „die an Christum nicht glauben, von Ewigkeit übersehen, „denselben das ewige höllische Feuer bereitet." Dagegen verwerfe Seiner kurfürstlichen Gnaden „alle und jede z. Th. „gotteslästerliche, z. Th. gefährliche *Opiniones* und Reden: „als dass man in den Himmel hinauf mit der Vernunft klettern, „und allda in einem sonderlichen Register oder in Gottes „geheimer Canzley- und Raths-Stube erforschen müsse, „wer da zum ewigen Leben versehen sey oder nicht, da „doch Gott das Buch des Lebens versiegelt habe, dass ihm „wohl keine Creatur hineinsehen werde" [1]. — Schliesslich bekennt der Kurfürst sich in diesen und anderen Religions-puncten zu der reformirten evangelischen Kirche, als welche sich auf Gottes Wort allein fundire, und alle menschliche Traditionen, so viel als möglich, abgeschafft habe [2]. Obwohl er im Herzen und Gewissen hinlänglich indessen versichert, dass solch Bekenntniss dem Worte Gottes allerdings gemäss und aufrichtig sey, auch nichts lieber erleben und wünschen möchte, als dass Gott der Vater aus lauter Gnaden und Barmherzigkeit dero getreue Unterthanen mit dem Lichte der unfehlbaren Wahrheit beselige und erleuchte, so wolle er doch auch zu diesem Bekenntnisse keinen Unterthanen öffentlich oder heimlich wider seinen Willen zwingen, (weil der Glaube nicht Jedermann's Ding und niemand zugelassen sey, über die Gewissen zu herrschen, und niemand ein Herr über den Glauben seyn solle, welches allein dem Herzenskündiger zustehe,) sondern den Lauf der Wahrheit Gott allein befehlen, weil es nicht an Ren-

---

1) Artik. 14 der Confession. — Hering histor. Nachricht. Anhang. p. 13-15.

2) Artik. 16 der Confession.

nen und Laufen, sondern allein an Gottes Erbarmen gelegen sey. Aber er verhoffe gänzlich, begehre auch in Gnaden und befehle hiemit ernstlich, dass Unterthanen und andere, so entweder die streitigen Religionssachen nicht verständen, oder noch zur Zeit nicht genugsam informirt seyen, des Lästern's, Schmähen's und Diffamirens wider die *Orthodoxos* und *Reformatos*, die man aus lauter Hass und Neid mit vollem Munde für calvinisch ausrufe, sich gänzlich enthalten, mit den Schwachgläubigen Geduld tragen, und was sie selbst nicht gelesen, noch bis anhero genugsam verstanden, nicht bald verketzern oder verdammen sollten, sondern vielmehr in der Schrift mit Fleiss forschen, das Urtheil aber dem heimgeben, der da recht richte, welcher auch, was im Finstern verborgen sey, an's Licht bringen und den Rath der Herzen offenbaren werde. Alsdann würde einem Jeglichen von Gott Lob widerfahren [1]).

Das Edict und das Glaubensbekenntniss Johann Sigismund's, so wie die darauf erfolgende Errichtung eines reformirten Kirchenrath's, und mehrere sowohl bei der Universität Frankfurt und im ganzen Unterrichtswesen vorgenommene Aenderungen erregten in allen Theilen des Landes und in der Nachbarschaft [2]) nicht geringes Aufsehen [3]). Der neue Kirchenrath, der von Scultetus (im J. 1614) eingerichtet und zu dessen Präsidenten Wolf Dietrich v. Rochow, zu dessen Assessor der Hofprediger Füssel ernannt

---

1) Artik. 16 der Confession. — Hering histor. Nachricht. Anhang. p. 16. 17.

2) Es erschienen sofort in Pommern, Preussen und vorzüglich in Sachsen viele Streit- und Gegen-Schriften. An der Spitze der wittenbergischen Theologen, welche die Opposition ergriffen und die Bewohner der Mark offen zur Empörung aufriefen, standen der kursächs. Hofprediger *Dr.* Matth. *Hoe* v. *Hoenegg* und *Dr.* Balthasar Meissner, Professor der Theologie an der Wittenberger Universität. Der letztere schlich sich sogar heimlich in das Land und in die Zimmer der Kurfürstin, und predigte hier im kurfürstlichen Schlosse wüthend gegen die Calvinisten. Hering histor. Nachr. p. 136 fgg. 186 fg.

3) König histor. Schilderung von Berlin. I, 167 fg.

wurde [1]), sollte unstreitig ursprünglich nichts anderes, als eine Behörde seyn, welche über die weitere Durchführung der Reformation zu berathen habe. Wegen der Widersetzlichkeit, welche die Befehle des Kurfürsten fanden, wurden demselben jedoch bald mehrere, bisher dem Consistorium zustehende Befugnisse und selbst eine Art von Gerichtsbarkeit in Kirchensachen übertragen. Seit dem J. 1616 nämlich fing man an, unruhige Prediger vor den Kirchenrath zu berufen; sie wurden von demselben verhört und selbst verabschiedet, ja, es ward von demselben ein Gebetsformular für das ganze Land ausgeschrieben, was Alles wiederum zu mancherlei Widersetzlichkeiten Anlass gab. Da die Lutheraner darüber Beschwerde führten, dass die wichtigsten Sachen vor diesem Institut verhandelt, von dem Consistorium aber fast nichts mehr, als Ehesachen abgemacht würden, so ging, als der Hass der Parteien sich einigermassen gemindert hatte, dieser Kirchenrath, der keinesweges mit anderen späteren gleichnamigen Behörden zu verwechseln ist, noch vor dem Jahre 1640 ein [2]). Was die Universität Frankfurt betrifft, so erging bald nach dem Uebertritte des Kurfürsten, im J. 1614, an sämmtliche Lehrer derselben ein ähnlicher Befehl, wie kurz vorher an die Prediger des Landes. Wie von diesen, so wurden auch von jenen Reverse verlangt, dass sie sich alles Scheltens gegen Andersdenkende enthalten wollten. Die juristische, medicinische und philosophische Facultät leisteten sofort dem Befehle Folge, — die theologische, obwohl dieselbe damals nur zwei Mitglieder zählte, erst nach Beseitigung mehrerer müssiger Ausflüchte [3]). Auch die Statuten der Hochschule wurden bei dieser Gelegenheit revidirt und zweckmässig verändert; der Concordienformel wurde im Artikel „von der Religion" schon in den im J. 1610

1) Hering histor. Nachricht, p. 370.

2) Hering a. a. O. p. 372.

3) *Beckmann. notitia Univers. Francofurt. p. 57.* — Hering histor. Nachricht. p. 322 fg.

erlassenen neuen Gesetzen [1]) nicht mehr erwähnt; die neuen Statuten der theologischen Facultät erhielten im J. 1616 ebenfalls nur nach Hinwegräumung mehrerer Missbräuche die landesherrliche Bestätigung [2]). Mit dem J. 1617 war die Reorganisirung der theologischen Facultät, die Wiederbesetzung der erledigten theologischen Lehrstellen [3]) und die Verwandlung der Universität in eine reformirte vollendet [4]). In diesem Jahre fand die erste Doctorpromotion reformirter Theologen statt [5]), ohne dass jedoch lutherische Geistliche von den akademischen Würden ausgeschlossen worden wären [6]). Auch ward, ungeachtet so vieler Aenderungen, auf Befehl des Kurfürsten [7]) das Jubelfest

1) *Leges et statuta Academiae Viadrinae, cum confirmatione Electoris Joh. Sigismund. XIII. d. April.* 1610., bei Mylius *Corp. Const. I,* 2. *p.* 31-50. — In dem Artikel: „*de consensu in religione*“ (*loc. citat. p.* 33.) wird nur der Augsburg. Confession gedacht. — Vgl. Hering histor. Nachr. p. 325.

2) Hering histor. Nachr. p. 326.

3) Hauptsächlich gab die im J. 1615 erfolgte Ernennung des *Joh. Bergius*, welcher als Oberhofprediger, Consistorial- und Kirchen-Rath zu Berlin im J. 1658 starb, der Facultät neues Leben. *Beckmann. notitia Univers. Francofurt. p.* 57. — Küster Altes und neues Berlin. I, 150. — Hering histor. Nachr. p. 323.

4) Buchholtz (Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 572.) ist im Irrthum, wenn er behauptet, diese Verwandlung sey erst im J. 1643 erfolgt. Hering histor. Nachr. p. 330.

5) Die Doctorwürde empfingen damals der Hofprediger Füssel, Johann Bergius, die Professoren zu Frankf. a. O. Georg Francke und Wolfgang Crell, so wie Georg Vechner, Professor der Theologie am Gymnasium zu Beuthen a. O. *Beckmann. notit. Univers. Francofurt. p.* 133-156. 163 *sq.* 166 *sq.* — Küster Altes und neues Berlin. I, 138-142. 149-158. II. 1005. — Hering histor. Nachr. p. 327 fgg.

6) Der Doctoreid enthielt nichts, was nicht die Mitglieder beider protestantischen Confessionen hätten beschwören können. In einer Aufnahmrede heisst es: „*A Doctorandis nostris ex lege statutorum facultatis theologicae aliud nil exigitur, quam ut se libris scripturae sacrae canonicis, symbolisque oecumenicis et uni praeterea Augustanae Confessioni*“ (das Wort *invariatae* fehlt) „*obstringant.*“ Vgl. Hering histor. Nachricht. p. 330. Note g. p. 408.

7) Es ist eine durchaus falsche Behauptung, wenn Buchholtz (Versuch einer Gesch. der Churmark Brandenb. III, 560.) äussert: „der Befehl sey nicht gegeben worden.“ Vgl. Lentz Sammlung zu einer Stendalischen Chronik. p. 44. — Hering histor. Nachricht. p. 331.

der Reformation im J. 1617 an dem Tage gefeiert, an welchem Luther die Theses angeschlagen hatte. — Ausser allen diesen Veranstaltungen geschah noch auf Veranlassung und Befehl des Kurfürsten die Herausgabe vieler Bücher, welche sämmtlich den Zweck hatten, über den vielbesprochenen Schritt aufzuklären, die allgemein verbreiteten Vorurtheile zu vernichten, so wie allen Parteien Liebe und Eintracht anzuempfehlen [1]). Für die Geschichte des Schulwesens ist nicht unwichtig, dass gleich nach dem Uebertritte neben dem Dom zu Cöln a. Spr. eine reformirte Schule, an welcher zwei Lehrer arbeiten sollten, errichtet wurde, der jedoch nur etwas mehr, als dreissigjähriges Bestehen, beschieden war. Um die Mitte des siebenzehnten Jahrhundert's nämlich wurde dieselbe, als der grosse Kurfürst das Joachimsthaler Gymnasium herstellte und nach Berlin verlegte, mit dem letzteren vereinigt [2]).

Es ist noch zu erwähnen, welch' ein Benehmen die märkische Landesgeistlichkeit und die Stände der Mark Brandenburg, der umsichtigen und verständigen Thätigkeit des Kurfürsten gegenüber, beobachteten. Die erstere bewies sich so kindisch-störrig und doch wieder so unmännlich-feige, überhaupt so über alle Beschreibung unwürdig, dass mehr als Muth dazu gehört, sie zu vertheidigen. Bald nach dem Uebertritte brach das Feuer aus. Vor allen anderen waren es der Berliner Dompropst und erste Hofprediger Gedicke und der Archidiaconus an

1) Eine Reihe solcher Bücher ist bei Hering histor. Nachr. p. 374-382 aufgeführt. — Sehr grossen Eindruck machte folgende, im Junius 1614 zuerst erschienene, nachher öfter aufgelegte Schrift des Landeshauptmann's Thomas v. d. Knesebeck: „Einfältiger Bericht, wie sich ein jedes christli-„che Herz jetziger Zeit, insonderheit aber Unterthanen ge-„gen ihre Obrigkeit, welche etwa veränderter Religion be-„schuldigt wird, verhalten sollen. In sechs Dialogen ver-„fasset durch einen Liebhaber des Friedens und der Wahr-„heit." Berlin. *in 4to.* — *Kuester. biblioth. historic. brandenb.* p. 218. — Vgl. Hering histor. Nachricht. p. 252 fgg.

2) Der Befehl erfolgte im J. 1646, die wirkliche Vereinigung aber erst im J. 1650. Vgl. Hering histor. Nachricht. p. 371-373.

der Petrikirche, Martin Willich, welche, statt die Gemüther der Menge zu besänftigen, durch unanständiges Toben die ernsten Mahnungen Johann Sigismund's beantworteten [1]). Beide entwichen zwar, der erstere nach Sachsen, der andere nach Hamburg; nichts desto weniger wurde von der Canzel herab und aus dem Beichtstuhle von mehreren Geistlichen auf höchst gehässige Weise die Gährung unterhalten. Dieser ein Ende zu machen, befahl der Kurfürst, die Geistlichen beider Confessionen auf den 21. Junius 1614 zusammenzurufen, damit dieselben in seiner Gegenwart ein Religionsgespräch hielten, welches vielleicht am meisten beitragen würde, eine gegenseitige Verständigung herbeizuführen [2]). Die Zusammenkunft hatte erst am 3. Octob. 1614 statt; es waren 44 lutherische Prediger auf dem Schlosse zu Cöln a. Spr. versammelt [3]). Bei allen diesen war jedoch der Strom der Beredsamkeit, welcher noch kurz zuvor sich polternd von der Canzel ergossen hatte, plötzlich so vertrocknet, dass keiner es unternehmen wollte, das Colloquium mit den wenigen reformirten Geistlichen anzunehmen; statt jetzt als rüstige Klopffechter ihre Sache zu vertreten, um dergestalt wenigstens ihrem früheren Benehmen treu zu bleiben, krümmten und wanden sie sich, um nur den Untiefen und Klippen des Colloquium's zu entgehen; „man sey nicht geübt im Disputiren, man besitze keine „Fertigkeit im Lateinisch-Sprechen," hiess es jetzt. Da

1) In einer von Gedicke, der sich schon früher, unter Joachim Friedrich, durch eigenwilliges Anmaassen von Geldeinkünften den verdienten Unwillen des Hofes zugezogen hatte, herausgegebenen Schrift verglich derselbe unter anderen den damaligen Statthalter und die Geheimenräthe mit Hamann und dessen Söhnen. Buchholtz Versuch einer Gesch. der Churmark Brandenburg. III, 528 fg. — Klaproth und Cosmar Der königl. preussische wirkliche Geheime Staatsrath. p. 136. — Ueber den ganzen Verlauf der Angelegenheit vgl. Hering histor. Nachricht. p. 242 fgg. — Friedr. Wilken Zur Gesch. Berlin's, im Berliner histor. Taschenbuche für 1821. p. 22. 23.

2) Hering histor. Nachricht. p. 255. — Vgl. Klaproth und Cosmar der Staatsrath. p. 131 fg.

3) Hering histor. Nachricht. p. 268. — Friedr. Wilken im Berliner histor. Calender für 1821. p. 23. 24.

Alle sich bereit erklärten, den kurfürstlichen Befehlen, und namentlich dem Edict vom 24. Febr. Folge zu leisten, so wurde endlich ihren wiederholten demüthigen, fast kläglichen Supplicationen gewillfahrt. Das angesetzte Religionsgespräch unterblieb, — sämmtliche Geistlichen entliess man, nachdem sie durch einen Handschlag Gehorsam gelobt, in ihre Gemeinden [1]). Noch war kein Monat verflossen, als mehrere der Heimgekehrten an verschiedenen Orten, namentlich in Brandenburg und Stendal, Unruhen erregten [2]). So viel galt ihnen Ehre und Handschlag! — Das folgende Jahr (1615) war ein besonders unruhiges; Gegenstände des Streites waren: die Vereinfachung des Gottesdienstes, die Ordination der Geistlichen und der Exorcismus. Was den ersten Punct betrifft, so hatten sich vielerlei Aeusserlichkeiten und Cerimonien, die an das Papstthum erinnerten, noch von den Zeiten Joachim's II. her, trotz des Aufhebungsbefehls des Kurfürsten Johann Georg, in der Domkirche zu Cöln a. Spr. erhalten. Viele dieser Dinge, z. B. die Elevation, die Monstranzen, die Processionen mit den Bischofsmützen u. s. w., waren bereits im J. 1608 von Joachim Friedrich abgeschafft [3]). Alles, was übrig blieb (Crucifixe, Bilder, Altäre und den Taufstein), liess am 30. März 1615 Markgraf Johann Georg, des Kurfürsten Bruder, in dessen Abwesenheit, aber im Auftrage desselben, fortschaffen, und einen einfachen Tisch auf das Chor stellen [4]). Ueber diese Maassregel entstand in den beiden Residenzen eine solche Empörung, wie sich seit den Zeiten des Kurfürsten Friedrich II. nicht ereignet hatte [5]). Der Hauptanstifter

1) Hering histor. Nachricht. p. 272.

2) Hering histor. Nachricht. p. 274. — Unter die Wortbrüchigen gehörte unter anderen Andr. Scharnacius, Inspector zu Treuenbrietzen, und Heinrich Sebaldus, Inspector zu Belitz; vgl. daselbst. p. 310-313.

3) *Angel. Annal. March. p.* 252. — Küster Altes und neues Berlin. I, 44-47.

4) Küster Altes und neues Berlin. I, 274. — Buchholtz Gesch. der Churmark Brandenburg. III, 570.

5) Küster Altes und neues Berlin. I, 47-49. — *Ejusdem*

der Unruhen war Peter Stuhler, Prediger zu S. Petri, welcher an dem, auf die Räumung der Domkirche folgenden, Sonntage mit so wüthender Heftigkeit gegen die Calvinisten sprach [1]), dass der aufgeregte Pöbel sofort unerhörte Ungebührlichkeiten beging. Die eifrig lutherische Kurfürstin selbst, welche im Einverständnisse mit den Widerspenstigen gewesen war [2]), wurde dadurch so sehr erbittert, dass sie ihren Schützling fallen liess. Die Ruhe ward endlich durch Gewalt der Waffen hergestellt [3]); Peter Stuhler entfloh noch zu rechter Zeit, und suchte und fand in Kursachsen als Märtyrer Anstellung [4]). — Fast um dieselbe Zeit entstanden in der Mark Brandenburg dadurch verschiedene verdriessliche Händel, dass mehrere Kirchenpatrone, den kurfürstlichen Befehlen durchaus zuwider, unter dem Vorwande, dass sehr gegründete Zweifel gegen die Rechtgläubigkeit des Generalsuperintendenten Pelargus vorhanden wären [5]), sich weigerten, ihre Candidaten von dem letzteren ordiniren zu lassen, vielmehr dieselben um der Ordination willen nach Wittenberg oder an einen anderen Ort sandten. Eine Wiederholung und Einschärfung früherer landesherrlicher Befehle machte jedoch sehr bald dem Unfug ein Ende [6]). — Der Streit über Beibehaltung oder Abschaffung des Exorcismus bei der Taufe endlich, welcher

---

collect. opusculor. histor. March. illustrant. IV. p. 61 *sq.* — König histor. Schilderung von Berlin. I, 176.

1) Er redete unter anderen den Kurfürsten in seiner Predigt an: „Willst Du reformiren, so ziehe nach Jülich, da hast „Du zu reformiren genug." — Hering histor. Nachr. p. 284. — Friedr. Wilken Zur Gesch. Berlin's, im Berliner histor. Calender für 1821. p. 25.

2) König histor. Schilderung von Berlin. I, 179.

3) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 574 fg.

4) Küster Altes und neues Berlin. II, 528. — Noltenius Nachricht von der Berliner Reformation. p. 702. — Hering histor. Nachr. p. 281 fg. 284. 286 fgg. 301. — Friedr. Wilken Zur Gesch. Berlin's, im Berliner histor. Calender für 1821. p. 29. 37.

5) Ueber die schmählichen Umtriebe, welche gegen den schwachen Mann unternommen wurden, vgl. Hering histor. Nachr. p. 308 fg. —

6) Hering histor. Nachricht. p. 276 fgg. —

ebenfalls von den Geistlichen beider protestantischen Parteien in den kurbrandenburgischen Landen geführt wurde, flösst jedem Unbefangenen fast ein Uebermaass von Widerwillen und Eckel ein [1]); es sind selten so elende Gründe für eine Sache vorgebracht und mit so verbissener, hartnäckiger Wuth verfochten worden, als von den wittenbergischen Orthodoxen in diesem unfruchtbaren, widerlichen Hader [2])! — Auch in dem folgenden Jahre (1616) hatte sich die Leidenschaft des lutherischen Clerus noch nicht gelegt [3]); diesesmal gab das neue, von dem Kirchenrathe abgefasste und sämmtlichen Predigern des Landes zugestellte Gebetsformular die Veranlassung zur Widersetzlichkeit. Die Gründe, um deren willen sie baten, dass man ihnen verstatten möge, des Gebets sich nicht zu bedienen, bestanden darin: „dass dasselbe länger sey, als das frühere, — „dass in dasselbe die Reformirten in den rheinisch-branden-„burgischen Landen mit eingeschlossen würden, wozu die „Lutheraner in der Mark nicht verpflichtet „seyen, und endlich, dass dasselbe nicht die Bitte für „Erhaltung der reinen, wahren, väterlichen, auf-„geerbten und in Gottes Wort gegründeten Lehre ent-„halte" [4]). — So läppisch die Einwürfe waren, so änderte dennoch der Kirchenrath mit grosser Geduld mancherlei, um die heftige Aufwallung der Gemüther zu beschwichtigen; indessen auch gegen das geänderte Formular erhob sich Widerspruch, welcher jedoch nicht weiter beachtet, vielmehr durch Ernst zum Schweigen gebracht wurde [5]).

---

1) *Kuester. Accession. ad biblioth. historic. I*, 126. — Hering histor. Nachricht. p. 301-308.

2) Ueber die Milde und Selbstverleugnung, welche auch bei diesem Streite Kurf. Johann Sigismund bewies, vgl. Friedr. Wilken Zur Gesch. Berlins, im Berliner histor. Calender für 1821. p. 39 fg.

3) Ein Aufruhr, welcher im Sommer dieses Jahres zu Lindau in der Herrschaft Ruppin wegen Einführung eines neuen, um seines Calvinismus willen verschrieenen, Predigers entstand, ward schnell durch Gewalt unterdrückt. Hering histor. Nachr. p. 320-322.

4) Hering histor. Nachr. p. 314.

5) Hering a. a. O. p. 316. — Wer nach Hering's klarer

Die Schritte, zu denen sich die Stände der Mark Brandenburg in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten kurz vor dem Uebertritte Johann Sigismund's veranlasst sahen, sind oben erwähnt. Der Kurfürst liess sich durch dieselben von dem gefassten Entschlusse nicht abbringen, und gewann für den Augenblick durch seine Entschiedenheit Ruhe vor den Ständen. Als sich dieselben aber am Ende des Jahres 1614 wieder versammelten, machte sich die zurückgedrängte Gährung nur um so gewaltsamer Luft. Das Ergebniss ihrer stürmischen Berathungen legten sie in einer schriftlichen Vorstellung nieder, welche von ihnen am 20. Januar 1615 dem Hofe überreicht wurde. Zuvörderst brachten sie in derselben die in Sachen der Religion früher vom Kurfürsten ausgestellten Reverse in Erinnerung und forderten dergleichen auch von dem Kurprinzen Georg Wilhelm; ihre übrigen Forderungen bezogen sich vorzüglich auf die Aufnahme mehrerer Mitglieder der Ritterschaft in das Consistorium, Aufrechthaltung der ungeänderten augsburgischen Confession, ausschliessliche Besetzung der Landespfarren und der Professuren der Universität Frankfurt mit Anhängern der wittenbergischen Lehre, und Entfernung der Calvinisten und der des Kryptocalvinismus Verdächtigen aus den Kirchen- und Schul-Aemtern. Endlich verlangten sie die Absetzung des ihnen zweideutig erscheinenden Generalsuperintendenten Pelargus, wenn derselbe sich nicht unumwunden bis zum nächsten Ostern für das Lutherthum erkläre [1]), und suchten sogar den Kur-

Darstellung der religiosen Unruhen unter Johann Sigismund's Regierung und des ruhmwürdigen Verfahrens des letzteren, dem durchaus unzurechtfertigenden pfäffischen Benehmen der lutherischen Geistlichkeit der Mark Brandenburg gegenüber, noch in unserer Zeit, wie es ganz kürzlich von Guericke (Handbuch der christl. Kirchengesch. II, 951.) geschehen ist, von einer parteiischen Vorliebe der brandenburgischen Kurfürsten für die reformirte Kirche und von Beeinträchtigung der Freiheiten der lutherischen Kirche und ihrer Diener reden kann, verdient entweder den Vorwurf unverzeihlicher Unwissenheit oder heuchlerischer Böswilligkeit.

1) Hering histor. Nachricht. p. 225 fg.

fürsten durch hinzugefügte Drohungen einzuschüchtern. Diese letzteren betrafen einen Gegenstand, der auch in der neuesten Zeit häufig zur Sprache gekommen ist; die brandenburgischen Stände deuteten an, dass es in ihrer Macht stehe, das Budget zu verweigern, wenn die Landesherrschaft sich ihren Anforderungen nicht füge. — Von welcher Seite am besonnensten in dieser Angelegenheit gehandelt worden sey, darüber mag man nach der Antwort entscheiden, welche schon zwei Tage nach Einreichung der Vorstellung (am 22. Januar) der Kurfürst an Ritterschaft und Städte seines Landes erliess [1]). Die Besorgniss und den guten Willen, welche sich in der Vorstellung aussprächen, anerkennend, äusserte Johann Sigismund gleich im Eingange seiner Erwiederung, dass die Aufrechthaltung, nicht zwar der ungeänderten augsburgischen Confession, wohl aber der göttlichen Wahrheit ihm weit mehr, als den Ständen, obliege; deshalb würde er unstreitig die grösste Verantwortung auf sich laden, wenn er sich wolle verleiten lassen, das Himmlische hinzugeben um des Zeitlichen willen, nämlich wegen Erlangung der verhofften Contribution, die doch nicht ihm, sondern der Staatscasse und den Ständen selbst zu Gute käme. Er für seine Person werde bis zu seinem letzten Athemzuge um eines solchen Grundes willen von der einmal erkannten und bekannten reformirten Lehre nimmermehr abgehen, und sollte er auch der Contribution tausendmal in Mangel stehen. Es sey nicht hinlänglich, nur im Allgemeinen Eifer für die Religion zu beweisen; — es gebe auch einen Gott missfälligen, einen fanatischen religiosen Eifer. Nachdem sodann auf gründliche Weise die damals weit verbreitete irrige Ansicht über die ungeänderte und geänderte augsburgische Confession

---

1) Vgl. auch den Revers Johann Sigismund's *d. d.* Cöln a. Spr. 5. Febr. 1615, bei *Mylius Corp. Const. VI*, 1. *nr.* 79. *p.* 257 fgg. — v. Grävenitz Entwickelung der landständ. Verfassung der Mark Brandenb. Handschr. p. 18. *b.*

widerlegt, und hinsichtlich der in Erinnerung gebrachten Reverse auf die früher den Ständen ertheilte Antwort verwiesen war, gab Johann Sigismund seine Einwilligung, dass der Kurprinz das gewünschte schriftliche Versprechen ertheile, in so fern darunter begriffen werde, dass weder Lutheraner, noch Reformirte in keinerlei Weise in ihrer Gewissensfreiheit oder in ihrem Patronatsrechte gestört werden sollten. Er selbst, der Kurfürst, mache sich verbindlich: Niemanden wegen seiner Religion hervorzuheben oder zu hassen, auch an der Domkirche keine verdächtige Lehrer anzustellen, wenn man nicht etwa die Reformirten unter jener Bezeichnung verstehe. Niemals sey ihm in den Sinn gekommen, unschuldige Leute zu vertreiben; Gedicke und Willich hätten freiwillig das Land verlassen, keinem von beiden sey von Seiten der Landesherrschaft auch nur ein Haar gekrümmt worden. Dem Wunsche der Stände, an den Verhandlungen des Consistorium's Antheil nehmen zu dürfen, werde er, in so fern wichtige Gegenstände zur Berathung kämen und sein Gewissen es ihm gestatte, gern willfahren. Zur Absetzung des derzeitigen Generalsuperintendenten sey eben so wenig ein Grund vorhanden, als von dem alten, kränklichen Manne zu verlangen, dass er durch literarische Klopffechtereien sich selbst das Leben verbittere. Um des Bekenntnisses der reformirten Lehre willen werde der Landesherr Niemanden seines Dienstes entlassen, weil er in einem solchen Falle ja nur seine eigenen Glaubensgenossen verfolgen würde; stehe aber irgend Jemand wegen anderer Dinge in Verdacht, so werde man, falls ein genügender Beweis vorhanden sey, nicht anstehen, strenge und volle Gerechtigkeit zu üben [1]). — Nach dieser geharnischten Erklärung erfolgten darauf in den letzten Tagen des Januar's von beiden Seiten noch mehrere Schreiben, die auf eine gegenseitige Verständigung hinzielten [2]). Als die Unterhandlungen beendigt waren,

1) Hering histor. Nachricht. p. 229.

2) Hering a. a. O. p. 230 fgg.

stellte Kurfürst Johann Sigismund, ohne im mindesten seine würdige Haltung aufzugeben, am 5. Febr. 1615 einen Revers aus, in welchem er den Lutheranern: **Duldung und alte Freiheit** versprach [1]); — alle Parteien stimmen mit lobender Anerkennung darin überein, dass er unverbrüchlich bis an seinen Tod das gegebene Versprechen gehalten habe.

Nach allem Gesagten dürfen die Beziehungen der reformirten Kirche der Mark Brandenburg zu der, von holländischen Geistlichen im J. 1618 ausgeschriebenen, Dortrechter Synode nicht übergangen werden. Es erfolgte zwar, wie an andere reformirte Fürsten, so auch an den Kurfürsten von Brandenburg, wenn auch ziemlich spät, eine Einladung, Geistliche seines Landes zu der beabsichtigten Versammlung abzuordnen, und Johann Sigismund bewies sich nicht abgeneigt, der Einladung zu folgen, indem er sofort den Generalsuperintendenten Pelargus und den Doctor Bergius zu seinen Abgeordneten ernannte; nichts desto weniger blieb die Synode brandenburgischer Seits unbeschickt, weil die ernannten Geistlichen eine Reihe von Hindernissen und Schwierigkeiten entgegenstellten [2]). Der vorzüglichste Grund des Widerwillen's beider bestand unstreitig darin, dass bereits die Hinneigung der Synode zur **particularistischen** Ansicht von der Gnadenwahl kein Hehl mehr war [3]), während sowohl Bergius [4]), wie Pelargus sich zum **Uni-**

---

1) Einen ganz ähnlichen Revers stellte der grosse Kurfürst am 26. Jun. 1658 aus. **Hering** histor. Nachricht. p. 233-235.

2) Wenn es bei *Kuester.* (*biblioth. histor. cap.* 17. §. 19. *p.* 210.) heisst: „*Theologos Marchicos Synodo Dordracenae* — — „*interfuisse, res est notissima,*" so ist das eben so falsch, als wenn *Mosheim* (*Institution. histor. ecclesiast. antiqu. et recent. sec. XVII. p.* 925. *ed. noviss. in* 4*to.*) behauptet: „der „Kurfürst habe keine Gesandten **schicken wollen,**" oder wenn **Gerh. Brandt** (*hist. abregée de la reform. de Pays-Bas. II*, 4.) meint: „die Absendung sey durch die Lutheraner in der Mark verhindert worden." Vgl. **Hering** histor. Nachr. p. 393. 394.

3) **Hering** a. a. O. p. 389. — **Guericke** Handbuch der christl. Kirchengesch. II, 929.

4) Dieser hat später seine Ansicht sehr entschieden ausgespro-

versalismus bekannten [1]), demnach sich auf heftige Kämpfe hätten gefasst machen müssen. Ob die Schlüsse der Synode dem Kurfürsten zugesandt worden sind, ist nicht bekannt; gewiss aber ist, dass dieselben nicht die Unterschrift Johann Sigismund's, dass sie nicht symbolisches Ansehn in der brandenburgisch-reformirten Kirche erhalten haben. Falls demnach jenen Schlüssen von der Universität Frankfurt oder von einzelnen Predigern der Mark Brandenburg später Folge geleistet seyn mag, so ist das immer nach willkührlichem Ermessen, niemals aber auf höhere Anordnung geschehen [2]). Als eigentliches Bekenntniss der reformirten Kirche Brandenburg's, welchem symbolisches Ansehn gebührte, ist immer nur die Confession Johann Sigismund's vom 10. Mai 1614 angesehen worden und später in Kraft geblieben; auf diese Confession wurden die reformirten Prediger bei ihrer Bestallung verwiesen, bei ihr zu verharren mussten sie sich durch eigenhändige Namensunterschrift verpflichten [3]). Das Gesagte gilt jedoch nur von den alten brandenburgischen Landen, und in diesen selbst nur von den alten Bewohnern; denn die neu erworbenen rheinischen Landschaften behielten die eigenthümliche kirchliche Einrichtung, in deren Besitze sie schon vor dem Tode des Herzog's Johann Wilhelm gewesen waren, — und den später eingewanderten französischen Reformirten blieb ebenfalls ungeschmälert die Ausübung

chen in der Schrift: „Der Wille Gottes von aller Menschen „Seligkeit. Berlin. 1653. 4."

1) Weil vor der Dortrechter Synode kein fester Schluss über diesen Gegenstand verfasst war, so drückte sich die Confession Johann Sigismund's noch sehr vorsichtig über diesen Punct aus, wenn sie sich auch allerdings schon sehr zum Universalismus hinwandte; da hierin das Leipziger Colloquium (im J. 1631) und die Thorner Declaration (im J. 1645) mit ihr übereinstimmten, so wurden beide den späteren Ausgaben derselben als Erklärungen hinzugefügt, während der Dortrechter Synodalschlüsse keine Erwähnung geschah. Hering histor. Nachr. p. 128 fg.

2) Hering a. a. O. p. 390. 391 fg.

3) Schäffer Reformationshistorie der Stadt Brandenburg. p. 85. 86. — Hering histor. Nachr. p. 124.

des besonderen Cultus, den sie aus ihrem Vaterlande mitgebracht hatten [1]).

Fast noch bedeutender, als in der Mark Brandenburg, waren im Herzogthum Preussen die Gährungen, welche aus der Reibung zwischen Lutheranern und Reformirten entstanden; jedenfalls waren dieselben nach dem Uebertritte Johann Sigismund's hier weit gefährlicher, als dort, weil die Landesherrschaft grösstentheils abwesend, weil sie durch die Macht der Stände sehr eingeschränkt war, weil endlich die letzteren, gestützt auf die lutherische Partei, die kirchlichen Verhältnisse stets zum Vorwande nahmen, durch Anschliessen an Polen das Land und das Herrscherhaus zu verrathen.

Die Lehre der Schweizer-Theologen hatte schon kurz nach Einführung der Reformation in Preussen Anklang und Beifall gefunden; namentlich war dieselbe dadurch sehr im Lande verbreitet worden, dass in den Jahren 1531 und 1532 flüchtende reformirte Niederländer Aufnahme gefunden hatten [2]). Es entstand damals ein Schwanken unter den Anhängern der Reformation, welches unstreitig dem Calvinismus noch mehr Freunde zugeführt haben würde, wenn nicht Luther, vom Herzoge Albrecht um seine Ansicht befragt, sich nicht allein auf das entschiedenste gegen die Glaubenssätze der Reformirten erklärt, sondern selbst aufgefordert hätte, die Calvinisten zu vertreiben [3]). Die Verfolgung geschah mit Härte, und erweckte nothwendig Erbitterung [4]). Deshalb sehen wir von nun an im Lande einen äusserst gespannten Zustand zwischen den beiden protestantischen Confessionen, der sich immer steigerte, wenn die eine oder die andere Partei aus politischen Gründen von Polen Unterstützung erhielt [5]). So lange indessen Her-

1) **Hering** histor. Nachricht. p. 123.
2) **Christ. Hartknoch** preuss. Kirchenhistorie. p. 384. 395.
3) *„Ex Borussia abesse et quantum possent proficisci jussit."* *Leuthinger. commentar. de rebb. marchic. III.* §. 21-23.
4) *Loescher historia motuum etc. III.* 216 *sq.* — **Arnoldt** kurzgefasste Kirchengesch. Preussens. p. 449. 451.
5) **Hering** histor. Nachr. p. 16. 17 fgg.

zog Albrecht lebte, und kräftig und begütigend einwirkte, verloren die Parteien noch nicht alle Achtung vor der landesherrlichen Gewalt. Unter der Regierung seines blödsinnigen Sohnes aber, des Herzog's Albrecht Friedrich, erlangten die lutherischen Zeloten gänzlich das Uebergewicht. Die heftigsten unter diesen Verfolgern der Reformirten waren Joachim Morlinus und Tilemann Heshusius, beide hinter einander Bischöfe von Samland, beide hinsichtlich ihres Verfolgungsgeistes von den wüthendsten Fanatikern früherer Zeiten wohl schwerlich übertroffen [1]). In so trauriger Verwirrung und Zerrissenheit schien der Freiheitsbrief, welchen König Sigismund II. von Polen im J. 1569 zu Lublin bei der feierlichen Belehnung des Herzog's Albrecht Friedrich den Anhängern der evangelischen Kirche in Preussen ertheilte, eine ersehnte Friedensbotschaft werden zu sollen; wider Erwarten aber trennte er die Gemüther nur noch mehr, als bisher. Jede Religionspartei legte nämlich den Freiheitsbrief zu ihrem Gunsten aus; die Reformirten erblickten in demselben eine ihnen ertheilte Gleichheit der Befugnisse mit den Lutheranern, — diese glaubten, durch die Urkunde sey die bisherige Ausschliessung der Calvinisten von dem Oberherrn Preussen's rechtlich erweitert und bestätigt [2]). Eine sofortige authentische Auslegung würde sehr bald alle Zweifel gehoben haben; eine solche aber vermied die Krone Polen stets am meisten, weil sie dadurch gezwungen worden wäre, ihre Zweideutigkeit aufzugeben.

Was die Bekenner der reformirten Lehre in Preussen von dem polnischen Freiheitsbriefe vom J. 1569 gehofft hatten, schien endlich in's Leben treten zu wollen, als im Anfange des siebenzehnten Jahrhundert's das kurbrandenburgische Haus grösseren Einfluss im Lande erlangte, — als

---

1) Privilegia der Stände des Herzogthum's Preussen. Braunsberg. 1616. fol. 89. 144. — Hartknoch preuss. Kirchenhistorie. 460 fg. — Arnoldt kurzgefasste Kirchengesch. Preussen's. p. 451. — Hering histor. Nachricht. p. 20-22.

2) Hering histor. Nachr. p. 23. 24.

kurz hinter einander Kurfürst Johann Sigismund die Vormundschaft über den kranken Herzog, die gänzliche Verwaltung des Herzogthum's, und endlich für sich und seine Erben die Belehnung mit demselben erhielt [1]). Kaum aber hatte der Kurfürst in Folge der Belehnung (im J. 1612) Besitz ergriffen, als Polen, unstreitig in der Reue über das Gewährte, es unternahm, dem Kurhause den Besitz des Gewonnenen zu verkümmern. Wohlbekannt mit der Hinneigung Johann Sigismund's zur reformirten Lehre, fassten nämlich, auf den Antrag der preussischen Stände, die mit der Uebergabe des Landes beauftragten polnischen Gesandten am 12. Mai 1612 den Beschluss: dass, ausser vielen anderen ketzerischen Secten, auch die s. g. Zwinglianer und Calvinisten weder Duldung, noch Zulassung zu den Aemtern sollten ansprechen dürfen, — ja, dass sogar, wenn sich gegen Jemanden Verdacht des Calvinismus erhebe, sogleich ein gerichtliches Verfahren könne eingeleitet werden [2]). Johann Sigismund sah sich unter den damaligen Umständen um so mehr ausser Stande, kräftigen Widerspruch gegen jenen Beschluss zu erheben, da derselbe am 16. Junius 1612 die Bestätigung des Königs Sigismund III. erhalten hatte [3]). Nur die reformirten Stände Polen's erliessen am 13. März 1613 auf dem Reichstage zu Warschau im Interesse ihrer preussischen Glaubensbrüder eine Protestation, die indessen nicht allein keine Aufhebung der Maassregel, sondern vielmehr im J. 1614 eine verstärkte königliche Bestätigung derselben zur Folge hatte [4]). So standen die Verhältnisse, als sich die Nachricht von der Religionsänderung Johann Sigismund's verbreitete. Es lässt sich nicht leugnen, dass durch diesen Schritt die Stellung des brandenburgischen Kurhauses zu Preussen eine sehr widerwärtige wurde. Im Lande entstand, trotz aller Scho-

---

1) Privilegia der Stände des Herzogth. Preussen etc. p. 110 fg.
2) Hering histor. Nachr. p. 25. 26.
3) Privilegia der Stände des Herzogth. Preussen. p. 131 fg.
4) Hartknoch preuss. Kirchenhistorie. p. 524 fg.

nung und Mässigung des Kurfürsten, offene Anarchie [1]); die orthodoxen lutherischen Pfaffen [2]) wiegelten durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel den Pöbel gegen die verschrieenen Calvinisten auf; — die lutherischen Beamten vollzogen, unter Berufung auf die Befehle des König's von Polen, die kurfürstlichen Verordnungen nicht; — die Stände lehnten sich an den Oberlehnsherrn, und erwirkten von demselben förmliche Aufhebung der Anordnungen des Kurfürsten. Gefährlicher aber, als alles dieses, war es, dass bei den preussischen Ständen damals der Gedanke Wurzel fasste, nach dem Tode des blödsinnigen Herzog's Albrecht Friedrich das Land dem Hause Brandenburg zu entziehen und dem polnischen Reiche einzuverleiben [3]).

Gleich nach seinem Uebertritte hatte Kurfürst Johann Sigismund dieses Ereigniss auch seinen preussischen Unterthanen verkündet; er versprach bei dieser Gelegenheit den lutherischen Bewohnern des Herzogthum's seinen ungeschmälerten landesherrlichen Schutz [4]), verbot aber den lutherischen Predigern auf's strengste, von den Canzeln herab die s. g. Calvinisten zu schmähen, oder, wie die Lutheraner es mit einem Euphemismus nannten, zu widerlegen [5]). Ueber dieses Verbot, so wie über die Anstellung

1) Hering histor. Nachr. p. 27. 332 fgg.

2) Unter die eifrigsten lutherischen Klopffechter gehörten der Hofprediger und Professor Joh. Behm in Königsberg, der Erzpriester Adam Praetorius zu Schacken und Philipp Arnoldi zu Tilsit. Arnoldt kurzgefasste Kirchengeschichte von Preussen. p. 496. — Hering histor. Nachricht vom Anfange der reformirt. Kirche in Brandenburg und Preussen. p. 335.

3) Dieser Anschlag wird von Jacob Frame in seinen *relationibus historic. p. 37. b.* und von dem Kurfürsten Johann Sigismund selbst in seiner, im J. 1617 dem Könige von Polen eingesandten Defension erwähnt. Hering histor. Nachr. p. 335 fg. — Vgl. Joh. Voigt Darstellung der ständ. Verhältnisse Ostpreussen's, vorzüglich der neuesten Zeit. Königsberg. 1822. 8. p. 14. 15.

4) Hartknoch preuss. Kirchenhistorie. p. 525 fg. — *Beckmann. notit. Univers. Francofurt. p. 135 sq.*

5) Hartknoch preuss. Kirchenhistorie. p. 527. — Arnoldt kurzgefasste Kirchengesch. Preussen's. p. 491. — Hering histor. Nachricht. p. 336.

einiger Reformirten entstand eine solche Unzufriedenheit, dass man sich an den König von Polen wandte, — und so viel durfte dieser damals noch wagen, dass er am Ende des Jahrs 1615 auf dem Warschauer Reichstage [1]) durch einen Machtspruch das kurfürstliche Verbot aufhob und die reformirten Beamten ihrer Stellen entsetzte. Im folgenden Jahre (1616) kam Johann Sigismund, zum ersten Male nach seinem Uebertritte, selbst nach Preussen; er wandte jedes mit der Ehre verträgliche Mittel an, eine Aufregung der Gemüther zu vermeiden [2]). Das ganze genannte Jahr hindurch liess er deshalb den reformirten Gottesdienst in seinen Gemächern auf dem herzoglichen Schlosse abhalten [3]); erst am Ostertage des Jahrs 1617 nahm er mit vielen Gleichgesinnten das Abendmal nach heidelbergischem Ritus öffentlich. Das brachte die lutherischen Geistlichen auf's neue in Harnisch [4]), die Landstände wandten sich wiederum an Polen. König Sigismund III. sandte mehrere Abgeordnete nach Königsberg, um hier die Klagen der Stände untersuchen zu lassen. Nachdem dieselben vernommen waren und Kurfürst Johann Sigismund auf die vorgebrachten Beschwerden milde, offen und entschieden geantwortet hatte, erfolgte am 5. August 1617 die Entscheidung der polnischen Gesandten. In dieser hiess es: „der Kurfürst habe sich „zwar hinlänglich wegen der angeblichen Neuerung gerecht„fertigt; — nichts desto weniger solle keiner Glaubenslehre „Duldung und freye Ausübung zugestanden werden, als der „katholischen und augsburgischen (!!)“ [5]). Durch

1) Dieser war auf den 21. Novemb. 1615 angesetzt. Hartknoch preuss. Kirchenhistorie. p. 527 fg. — Hering histor. Nachr. p. 338.

2) Hering histor. Nachricht. p. 337.

3) Hartknoch Altes und neues Preussen. p. 484. — Arnoldt kurzgefasste Kirchengesch. Preussen's. p. 492. — Hering histor. Nachricht. p. 339.

4) Hartknoch preuss. Kirchenhistorie. p. 529. — Arnoldt kurzgefasste Kirchengesch. Preussen's. p. 492. — Hering histor. Nachricht. p. 340 fg.

5) Ueberdies sollte aber jeder, der sich um ein Amt bewerbe, dem offenen Bekenntnisse der Lehre Calvin's entsagen und

diesen Ausdruck war der Streit nicht geschlichtet, vielmehr abermals in die Länge gezogen. — Um dieselbe Zeit etwa, als dieser Ausspruch erfolgte, sah Johann Sigismund sich veranlasst, auf ähnliche Weise, wie er in der Mark Brandenburg gethan hatte, auch in Preussen Aufklärungen über seinen Uebertritt zu geben. Was seine im J. 1614 erschienene Confession: für die brandenburgischen Lande, das ist die im Sommer des J. 1617 herausgegebene Apologie: für Preussen [1]). In dieser, zugleich in deutscher und lateinischer Sprache publicirten Apologie [2]) werden zunächst die falschen Ansichten über die von dem Kurfürsten ausgestellten Reverse und über mehrere Dogmen der Reformirten widerlegt, und darauf die wahren Gesichtspuncte über die Stellung Preussen's zur polnischen Krone, und über das Verhältniss des Kurfürsten zu den bestehenden Verträgen hingestellt. Gegen die Apologie erliessen die lutherischen Geistlichen Preussen's noch vor dem Ablaufe des Jahres (am 28. Decemb. 1617) eine in jeder Beziehung höchst unanständige Gegenschrift, welche von Seiten des Kurfürsten unerwiedert blieb [3]). Sein ganzes Bestreben

---

das *Corp. doctrin. pruten.* unterschreiben. Privilegia der Stände des Herzogth. Preussen. p. 151. *a.* Vgl. Hartknoch preuss. Kirchenhistorie. p. 530. — Arnoldt kurzgefasste Kirchengesch. Preussen's. p. 492. — Hering histor. Nachricht. p. 348 - 352.

1) Ueber die Literatur, welche diese Apologie veranlasste, vgl. Hartknoch preuss. Kirchenhistorie. p. 532. — Hering histor. Nachricht. p. 352. — Bei *Kuester. (biblioth. historic. brandenburg. p.* 476. und *Accession. ad bibl. I*, 318.) herrscht über diesen Gegenstand einige Verwirrung.

2) Sie führt im Deutschen den vollständigen Titel: „Kurze, „jedoch wahrhaftige und wohlgegründete Ablehnung aller „der Beschuldigungen, damit vornemblich in Sachen, die „Religion betreffende, der durchlauchtige Kurfürst Johann „Sigismund etc. bey männiglich, insonderheit aber bey Ihrer „churfürstlichen Gnaden getrewen und gehorsamen Ständen „und Unterthanen ohne dazu gegebene Ursache hishero sind „beschwert worden. Auff höchst ermelter Ihrer churfürstl. „Gnaden sonderbaren Geheiss und Befehl zusammengetragen „und gedruckt. Königsberg 1617. fol.“ 4 Bogen. — Vgl. Arnoldt kurzgefasste Kirchengesch. Preussen's. p. 497. — Hering histor. Nachricht vom Anfange der reform. Kirche in Brandenburg und Preussen. p. 354. —

3) Die Gegenschrift war von dem dreistädtischen Ministerium

ging von nun an, ohne sich in weitere Erörterungen einzulassen, darauf hinaus, die Ruhe aufrecht zu erhalten. Dennoch aber fehlte es, bei der damals noch so losen Verbindung Preussen's mit der Mark Brandenburg, nicht an mancherlei, der Landesherrschaft zum Trotz, gegen die Reformirten verübten Unbilden [1]). Während der unruhigen Zeiten, die jetzt folgten, hörten dieselben nicht auf. Erst der grosse Kurfürst errang durch Zerbrechung der polnischen Fesseln den preussischen Calvinisten vollständige Gewissensfreiheit [2]).

Bis zum Jahre 1618 war Kurfürst Johann Sigismund in Preussen eifrig mit den Angelegenheiten dieses Landes beschäftigt gewesen [3]); damals riefen ihn die Verhältnisse des Reich's in die Mark Brandenburg zurück. Das Haus Oestreich bemühete sich nämlich, da schwere Kämpfe bevorstanden, mit allen Kräften, durch die Wahl eines römischen Königs der Sache des Katholicismus einen tüchtigen Vorkämpfer zu gewinnen; zu dieser Würde ersah man,

---

abgefasst und führte den Titel: *„Necessaria, vera et solida „Responsio ad Calvinianam confessionem, quae praeterita „aestate contra leges harum terrarum, sub nomine serenissi- „mi principis etc. Joh. Sigismundi hic Regiomonti per typos „divulgata est.* 1617.“ Zugleich erschien eine deutsche Uebersetzung. — Dazu gab im J. 1618 der Hofprediger Behm noch seine *„requisitio fidei catholicae“* heraus, worin er sich bemühete zu beweisen, dass die Calvinisten nicht zu den Augsb. Confessions-Verwandten gehörten. Vgl. Arnoldt kurzgefasste Kirchengesch. Preussens. p. 497. — Hering histor. Nachricht. p. 358.

1) Hering histor. Nachricht. p 363-367.

2) Hering a. a. O. p. 368 fg.

3) In diesem Jahre hatte er die Versöhnung der protestirenden (kurfürstlich-gesinnten) und querulirenden (Polen zugethanen) Partei der preussischen Stände bewirkt. Joh. Voigt Darstellung der ständ. Verhältnisse Ostpreussens, vorzüglich der neuesten Zeit. Königsberg. 1822. p. 15. 16. — Die querulirenden Stände waren aus dem grösseren Theile des Adels und den Abgeordneten der drei Städte Königsberg (Altstadt, Löbenicht, Kneiphof,) zusammengesetzt. F. W. Schubert Darstellung der ständ. Verhältnisse und des inneren Zustandes im Lande Preussen vor 200 Jahren, in den histor. und literar. Abhandl. der königl. deutschen Gesellsch. zu Königsberg. Königsberg. 1830. 8. p. 146.

obwohl Brüder des Kaiser's Matthias vorhanden waren, den Herzog Ferdinand von der Grätzer Linie des Hauses Oestreich. Johann Sigismund bot, da er diesen Mann um seiner Denkart und seines Characters willen für den Protestantismus äusserst gefährlich hielt, alle seine Macht auf, die Wahl zu vereiteln [1]; nur mit innerem Widerstreben trat er der Mehrheit der Stimmen bei, als kurz darauf (im J. 1619) wegen des erfolgten Todes des Kaiser's Matthias die Erwählung eines Reichsoberhauptes beschleunigt wurde [2]. Wie bald sollten die Protestanten diese Wahl bereuen!

Es war eine trostlose Zeit, als die Herrschaft Johann Sigismund's sich ihrem Ende nahete. Die Pest hatte schon zu verschiedenen Malen grosse Menschenmassen dahingerafft [3]; überall in Deutschland, wohin man nur blickte, namentlich in der Gegend der böhmischen Gebirge, sah man schwere Gewitter aufsteigen [4]. Zur Abwendung der Noth liess der Kurfürst wiederholt Buss- und Bet-Tage ausschreiben [5]; er selbst aber war, obwohl erst in den Jahren des kräftigen männlichen Alters [6], durch die Trübsale des Lebens schon gänzlich aufgerieben und gebrochen. Seit dem Jahre 1616 erholte sich sein zerrütteter Körper

---

1) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 578 fgg.

2) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 586.

3) Wegen einer solchen Pestilenz musste sich unter anderen im J. 1613 der Kurfürst nebst seinem Hofe und seinen Räthen von Cöln a. Spr. nach Freienwalde an der Oder begeben. Nach *Loccelius* bei Friedr. Wilken Zur Gesch. Berlin's, im Berliner histor. Calender für 1821. p. 11. 12.

4) Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 580 fg.

5) Es geschah namentlich in den J. 1614, 1616 und 1619, „um „den lieben Gott um Abwendung der gefährlichen Läufe an- „zurufen." Buchholtz Versuch einer Gesch. der Churmark Brandenburg. III, 575. 576. 577. — König histor. Schilderung von Berlin. I, 185. 186. — Friedr. Wilken Zur Gesch. Berlin's, im Berliner histor. Calender für 1821. p. 9.

6) Kurfürst Johann Sigismund war, als er starb, erst etwas über 47 Jahre alt. Hering histor. Nachricht. p. 395. — Vgl. die Grabschrift bei Küster (Altes und neues Berlin. p. 57.) und Pauli (Allg. preuss. Staatsgesch. III, 589.).

nicht mehr; wiederholte Schlaganfälle untergruben seitdem vielmehr seine Gesundheit gänzlich. „Er wäre dieses Le„bens müde und satt,“ äusserte er im J. 1617, „wenn „sein lieber Gott kommen wollte und ihn auflösen, er wäre „schon bereit“ [1]). Im Jahre 1619 kehrten die Zufälle wieder; es ging die Sage, die weisse Frau sey im Schlosse zu Cöln erschienen [2]). Da sehnte er sich inbrünstig aus den Stürmen heraus nach Ruhe. Um diese zu gewinnen, berief er den Erben seiner Lande, seinen ältesten Sohn, Georg Wilhelm, von Cleve [3]) nach Berlin, übergab ihm am 22. Novemb. 1619, wie einst Kurfürst Friedrich II. seinem Bruder Albrecht Achilles [4]), die Zügel der Regierung, und liess dieses Ereigniss durch Manifeste und von den Canzeln herab seinen Unterthanen verkünden [5]). Dann verliess er das Schloss seiner Väter, bezog die Wohnung eines alten ergebenen Dieners [6]), und entschlief hier, kaum einen Monat später, am 23. Decemb. 1619, umgeben

---

1) Hering histor. Nachricht. p. 395. 396.

2) Vgl. *Rohde diss. de celebri spectro, quod vulgo* die weisse Frau *nominant. Regiomont.* 1723. — Buchholtz Versuch einer Gesch. der Churmark Brandenburg. III, 577. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 589.

3) Georg Wilhelm war nach dem, am 18. Septemb. 1613 a. St. erfolgten Tode seines Oheim's, des Markgrafen Ernst, von seinem Vater zum Statthalter in den rheinischen Landen laut eines landesherrlichen Ausschreiben's *d. d.* 1. Oct. desselben Jahrs ernannt worden, seit welcher Zeit er ununterbrochen diese Würde bekleidet hatte. Das Ausschreiben bei *Lünig* Reichsarchiv. *Part. special. Cont.* 2. Forts. 1. p. 246. — Vgl. Pauli allgem. preuss. Staatsgesch. III, 544. —

4) *Cernit. Eicones Elector. brandenburg. p.* 98.

5) Das Edict Johann Sigismund's *d. d.* 12. Novemb. 1619, bei *Mylius Corp. Const. VI,* 1. *nr.* 87. *p.* 283 fgg. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 589 fg.

6) Er begab sich am 22. Novemb. 1619 in das, in der Poststrasse gelegene Haus seines Cammerdiener's Anton Freitag. Eine Tafel in dem Sterbezimmer bezeichnet noch heute dieses Ereigniss. *Kuester. bibl. histor. brandenburg. p.* 468. — *Ejusd. collect. opusculor. hist. marchic. illustrant. III,* 1. *p.* 78 *sq.* — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 589.

von allen den Seinen [1]), in den Armen bewährter Treue [2]).

Am Abend seines Lebens (im J. 1617) war dem Kurfürsten Johann Sigismund noch die Freude zu Theil geworden, eine doppelte Jubelfeier zu begehen [3]); vor zwei Jahrhunderten hatte in der Mark Brandenburg die Herrschaft der Burggrafen von Nürnberg, vor hundert Jahren die Erneuerung der christlichen Kirche im Norden Deutschland's ihren Anfang genommen. Jetzt aber, wie furchtbar war eben sowohl jene Herrschaft, wie die erneuerte apostolische Kirche bedrohet! Der Himmel selbst schien durch Zeichen schwere Zeiten zu verkünden [4]). Wie ein glänzender Stern im Zeichen der Cassiopea bei der Geburt Johann Sigismund's Vielen ein Bote der Erhöhung der Kurfürsten von Brandenburg gewesen war, so erschien jetzt, in den letzten Tagen des lebensmüden Herrscher's, im

1) Ausser dem Kurprinzen Georg Wilhelm sind von den acht Kindern, die ihm seine Gemalin Anna geboren hatte, vorzüglich bekannt: Anna Sophia, früher mit dem Pfalzgrafen von Neuburg verlobt, später in das braunschweigische Haus vermält, Marie Eleonore, Gemalin des König's Gustav Adolph von Schweden, und Joachim Sigismund, welcher im J. 1625 als Heermeister von Sonnenburg starb. *Kuester. biblioth. brandenburg. p.* 468 *sq.* — Pauli Einleitung in die preuss. Staatshistorie. p. 399. — Friedr. Wilken Zur Gesch. Berlin's, im Berliner histor. Calender für 1821. p. 53 fg. —

2) Er ruht in der Domkirche zu Cöln a. Spr. *Kuester. biblioth. historic. brandenburg. p*, 467. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 589.

3) In dem Namen des Kurfürsten: *IohannSIegMVnD ChVrfVerst* fand man die Zahl 1617 als Jubeljahr angedeutet. Beckmann *notit. Univers. Francofurt. p.* 279. — Buchholtz Versuch einer Gesch. der Churmark Brandenburg. III, 560. — Pauli allg. preuss. Staatsgesch. III, 577. Hering histor. Nachricht. p. 331.

4) Ausser dass im J. 1619 die rothe Ruhr und eine Hungersnoth in der Mark Brandenburg wüthete, ereignete sich auch in der Nacht vom 11-12. Jul. ein furchtbarer Sturm, mit einem Erdbeben verbunden. Das letztere war so stark, dass an etlichen Orten die Stadtmauern einfielen, die Gebäude barsten, die Gräber in den Kirchen einsanken und die Keller in den Häusern voller Wasser wurden. Andreas Ritner Altmärk. Geschichtbuch. Berlin. 1729. II, 21. 22.

Bilde des grossen Wagens ein feuriger Comet [1]), von dem Octavia's Worte [2]) gelten:

— — gentibus clades novas
minantur astra.

Glücklich der, dem solche Sterne nicht die verzehrenden Flammen des Todes, sondern die läuternden Flammen der Verklärung brachten! Wie viele gingen unter, als in jenen Tagen der grosse Wagen des heiligen römischen Reichs zusammenbrach [3])! — Auch das Kurhaus Hohenzollern blieb nicht ohne schwere Opfer. Zwei Herzen schon waren vor der Zeit gebrochen, ehe die dreissigjährige Nacht begann; — noch eines sollte in dem sturmvollen Dunkel wehmüthig verzweifelnd untergehen. Nach diesen Schmerzen aber hob der rothe Adler sich stolz aus den Trümmern empor; mit dem Ende des Jahrhundert's war alle Noth überwunden, und schon im Anfange des folgenden sah man die königliche Krone Preussens vereint mit dem Kurscepter Brandenburg's!

---

1) *„Astra et ejus nativitatem portendere et obitum notare videbantur. Natus cum exortu stellae in Cassiopea; denatum „cometa sequutus est."* Petr. Giovanni (de Ludewig) *Germania princeps.* I, 1. 30. — Vgl. Andr. Ritner Altmärk. Geschichtbuch, herausgeg. von G. G. Küster. Berlin. 1729. 4. II. p. 21. — Hering histor. Nachricht. p. 397.

2) *Incerti auctoris Octavia.* v. 230 sq. 235 sq. *Luc. Ann. Senec. Tragoed. ed. F. H. Botha*, p. 336. 337.

3) „Dann der grosse Wagen ist gar vmbgefallen, vnd hat vie„len Hals vnd Bein zerbrochen." Dan. Cramer grosses pommersches Kirchenchronikon. Stettin. 1628. fol. 222.